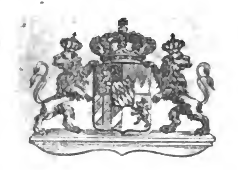


Königlich Bayerisches

Kreis-Amts-Blatt

von Oberfranken.





Auf das Jahr

1860.

Bayreuth.

Königlich  Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 1. Bayreuth, Mittwoch den 4. Januar 1860.

Inhalt:

(Das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. December 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

> das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betreffend,

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches „über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. October 1811 „und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden „nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- „und Militair-Kassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis „zum 1. October 1830 ohne Unterschied ihres Titels, inso„ferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung „verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen „wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum „1. October 1833 bei dem Kgl. Staats-Ministerium der „Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, ange„meldet werden.

„Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen „Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. October 1833 geschehen.

„Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

„a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium „der Finanzen direkt angemeldet worden war, und „der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf „die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeit„raume monirt, oder

„b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Admini„strativstellen oder Behörden statt fand, und der „Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im „Duplikate bei dem Staats-Ministerium der Fi„nanzen erneuert.

„Eine zwar angemeldete — von dem Kgl. Staats„Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deß„halb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, „vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Ge„richten bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem Finanz„Ministerium vor dem 1. October 1833 allenfalls nicht ver„beschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume „vom 1. October 1833 bis 1. October 1834 bei Strafe der „Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

„Unter den Forderungen, welche nach diesem und den „nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, „sind nicht begriffen:

„a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigen„thum des Staates haften; jedoch mit der Be„schränkung, daß die Nachholung rückständiger jähr„licher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre „zurück ausgedehnt werden soll;

„b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen For„derungen.

§. 31.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für „die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats„Finanz- und Militair-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn „sie binnen drei Jahren von dem Tage angerechnet, wo sie „zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, „oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene „Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

„Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staats„kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. October „1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflich„tigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwär„tigen Gesetzes und dem 1. October 1833 eingefordert, und „da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben „vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet „worden sind.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für „die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und „andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn „solche während dreier aufeinander folgender Jahre nicht „eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, „wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben ver„mögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet „worden sind.

„Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgaben„pflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr ver„folgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls „jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus ent„springenden Nachtheile.

„Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind „nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Ob„jekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo „das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen „des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

„Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 u. 32 „des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet „eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen „sind jedoch minderjährige physische Personen."

Bayreuth, den 2. Januar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Podewils.

Leopolder.

Schmidt.

Ad Num. 8417.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Sammlung der bayerischen Jagdgesetze und Jagdverordnungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der im Jahre 1858 veranstalteten gedruckten Sammlung der bayerischen Jagdgesetze und Jagdverordnungen ist noch ein ansehnlicher Vorrath von Exemplaren zu 6 kr. per Stück vorhanden.

Zufolge einer höchsten Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 22. l. Mts. werden die Distrikts-Polizeibehörden beauftragt, bei Aushändigung der Jagdkarten für 1860 die Empfänger hierauf aufmerksam zu machen, etwaige Bestellungen vorzumerken und dem Expeditionsamte der unterfertigten Stelle anzuzeigen, welches sodann den Bezug der bestellten Exemplare vermitteln wird.

Bayreuth, am 28. Decbr. 1859.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 8510.

An sämmtliche Kgl. Landgerichte und Kirchenstiftungs-Verwaltungen von Oberfranken.

(Register zu den Regierungs- und Gesetzblättern von S. Jandebeur betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 17. v. M. bezeichneten Betreffs (Kreis-Amtsblatt S. 1265) und in Gemäßheit eines höchsten Rescripts aus dem Kgl. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 24. d. M. werden die Kirchen-Stiftungs-Verwaltungen des Kreises ermächtigt, das Jandebeur'sche Register zu den Regierungs- und Gesetzblättern der Jahre 1856, 1857 und 1858 anzuschaffen, soweit solches ohne Ueberschreitung der zu Gebote stehenden Mittel geschehen kann.

Bayreuth, den 29. December 1859.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 7111.

(Abhaltung der Distriktsraths-Versammlung Münchberg pro 18$\frac{58}{59}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abschluß des Rechnungswesens der Distriktsgemeinde Münchberg pro 18$\frac{57}{58}$ und zwar:

A. der Distriktskasse:

mit Einnahme	2876	fl.	36$\frac{1}{4}$	kr.
mit Ausgabe	2267	fl.	47$\frac{1}{2}$	kr.
Bestand	608	fl.	48$\frac{3}{4}$	kr.

B. der Distriktshilfskasse:

mit Einnahme	427	fl.	13	kr.
mit Ausgabe	390	fl.	—	kr.
Bestand	37	fl.	13	kr.

Vermögen 646 fl. 51$\frac{1}{4}$ kr.

C. der Getreidtemagazinskasse:

mit Einnahme	862	fl.	43$\frac{1}{2}$	kr.
mit Ausgabe	862	fl.	43$\frac{1}{2}$	kr.
Bestand	—	fl.	—	kr.

Vermögen 700 fl. baar und 644 Metzen Korn in natura im Anschlage zu 1465 fl. 39 kr..

D. Volksbibliothek-Kasse:

mit Einnahme	116	fl.	19$\frac{3}{4}$	kr.
mit Ausgabe	102	fl.	34$\frac{1}{2}$	kr.
Bestand	13	fl.	45$\frac{1}{4}$	kr.

wird nach Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Distriktsräthe hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 28. December 1859.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 7112.

(Die Distriktsraths-Verhandlungen Naila pro $18\frac{58}{59}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abschluß des Rechnungswesens der Distriktsgemeinde Naila pro $18\frac{58}{59}$ und zwar

a) der Distriktskasse:

mit Einnahme	1143	fl.	$24\frac{5}{8}$	kr.
mit Ausgabe	1007	fl.	$20\frac{3}{4}$	kr.
Bestand	136	fl.	$3\frac{7}{8}$	kr.

b) der Sparkasse:

mit Einnahme	3635	fl.	56	kr.
mit Ausgabe	3303	fl.	$22\frac{1}{4}$	kr.
Bestand	332	fl.	$33\frac{3}{4}$	kr.
Ausständen	54	fl.	—	kr.
Vermögen	6074	fl.	$3\frac{3}{4}$	kr.
Schulden	5741	fl.	$34\frac{1}{4}$	kr.

c) der Hilfskasse:

mit Einnahme	2746	fl.	$52\frac{3}{4}$	kr.
mit Ausgabe	2688	fl.	56	kr.
Bestand	57	fl.	$56\frac{3}{4}$	kr.
Ausständen	218	fl.	39	kr.
Vermögen	9412	fl.	$35\frac{3}{4}$	kr.

wird nach Art. 21. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Distriktsräthe hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 28. December 1859.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 6299.

(Die Verhandlungen des Distriktsraths Kronach pro $18\frac{58}{59}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abschluß des Rechnungswesens der Distriktskasse für den Bezirk Kronach pro $18\frac{58}{59}$ mit

Einnahme	852	fl.	19	kr.
Ausgabe	637	fl.	8	kr.
Bestand	215	fl.	11	kr.

wird nach Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Distriktsräthe hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, am 28. December 1859.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 6480.

(Die Abhaltung der Distriktsraths-Versammlung Ludwigsstadt pro $18\frac{58}{59}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abschluß des Rechnungswesens der Distriktsgemeinde Lugwigsstadt pro $18\frac{58}{59}$ mit

Einnahme	227	fl.	30	kr.
Ausgabe	227	fl.	30	kr.

wird nach Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Distriktsräthe hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, am 28. December 1859.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 6481.

(Distriktsraths-Verhandlungen Hollfeld pro $18\frac{58}{59}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abschluß des Rechnungswesens der Distrikts-Gemeinde Hollfeld pro $18\frac{58}{59}$ mit

Einnahme 3571 fl. 21¼ kr.,
Ausgabe 3359 fl. 11¼ kr.,

Bestand 212 fl. 9¾ kr.,
Zahlungsrückstände 121 fl. — kr.,

wird nach Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 28. December 1859.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Edictalladung.

Die den Wagnermeister Wolfgang und Magdalena Arzberger'schen Eheleuten zu Egloffstein bisher gehörige in der Steuergemeinde Egloffstein gelegene Wiese „die große Wiese im Arlesbrunnen", Pl.-Nr. 395 zu 1 Tgw. 52 Dezim., belastet mit $30\frac{50}{100}$ kr. einfacher Grundsteuer und 10 kr. Bodenzins aus 4 fl. 13⅓ kr. Capital wurde durch Vertrag vom 10. und 18. November ds. Js. für das freiherrl. von Eggloffstein'sche Majoratsfideicommiß erworben, und soll nach vorliegendem Antrage dem Fideikommiße förmlich einverleibt werden.

Es wird demnach in Gemäßheit des § 26 der VII. Beilage zur Verfassungsurkunde und des §. 14. Nr. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 3. März 1857, die Instruktion über die Behandlung der Familienfideikommiße betr., den unbekannten Gläubigern ein präclusiver Termin von sechs Monaten zur Anmeldung ihrer allenfallsigen Ansprüche auf das fragliche Objekt unter dem Rechtsnachtheile vorgesetzt, daß nach Verstreichung desselben das bezeichnete Grundstück in die Fideicommißmatrikel eingetragen werden würde, folglich die Gläubiger wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an dessen Substanz, sondern nur an das Allodialvermögen des Schuldners, oder in dessen Ermangelung an die Früchte des Fideikommisses zu halten berechtiget seyn würden, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termins gemeldet haben.

Bamberg, den 14. December 1859.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

v. Kleinschrod.

Holzapfel.

Dienstes-Nachrichten.

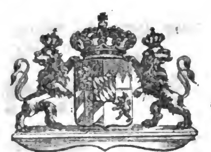
Seine Majestät der König haben Sich laut allerhöchster Entschließung vom 30. December 1859 allergnädigst bewogen gefunden, den kgl. Regierungs- und Fiskalrath von Melzl zu Bayreuth in gleicher Eigenschaft zur kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, zu versetzen und an dessen Stelle den Regierungs-Assessor und Fiskaladjunkten bei der kgl. Regierungs-Finanz-Kammer von Mittelfranken, Herrmann Wunderer, zum Regierungs- und Fiskalrathe bei der Kgl. Regierungs-Finanzkammer von Oberfranken, — vom 1. Januar 1860 beginnend, zu befördern.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 29. December 1859.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		95
" " " 4 %		98
" " " 4½ %		
" " " 4½ % halbjährig	101⅝	
" " " 5 % IV. Emiss.		
" " " 5 % neue detto		
" " Grundrent.-Ablös.-Obl.	98⅜	
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.		808

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 2. Bayreuth, Sonnabend den 7. Januar 1860.

Inhalt:

Ad Num. 9078.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Oberfranken.

(Die bei der außerordentlichen Aushebung im Jahre 1859 eingereihten, vorher zurückgestellten Conscribirten der Altersklassen 1836 und 1837 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mittelst des im nachstehenden Abdruck veröffentlichten höchsten Rescripts vom 30. December 1859 hat das Kgl. Staats-Ministerium des Innern nach vorgängigem Benehmen mit dem Kgl. Kriegs-Ministerium verfügt, daß die früher (nach §. 47, 48 und 49 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes) zurückgestellten und bei der außerordentlichen Aushebung im Jahre 1859 als assentirt-unmontirt eingereihten Conscribirten der Altersklasse 1836 gemäß §. 67 der Vollzugs-Vorschriften zum Heer-Ergänzungs-Gesetze ihre Entlassung, dann die gleichfalls eingereihten zurückgestellten der Altersklasse 1837 die unterbrochene Zurückstellung wiederholt erhalten sollen, soferne die Gründe hiefür noch jetzt bestehen.

Zufolge des erwähnten höchsten Ministerial-Rescripts werden nun die Conscriptionsbehörden angewiesen:

1) auf Grund der für die außerordentliche Aushebung des Jahres 1859 besonders angefertigten, mit den Beschlüssen des obersten Rekrutirungsraths versehenen und hinausgegebenen Ablieferungslisten über die zurückgestellten Conscribirten der Altersklassen 1836 und 1837 — die darin verzeichneten eingereihten Conscribirten den betreffenden Regimentern und sonstigen Heeres-Abtheilungen, als die zurückgestellt gewesenen Conscribirten genau zu bezeichnen;

2) bezüglich der zurückgestellt gewesenen und eingereihten Conscribirten der Altersklasse 1837 zu erheben, ob die Gründe für ihre frühere Zurückstellung noch fortbestehen, und die deßfallsigen Erhebungen mit den betreffenden früheren Zurückstellungsakten und mit Begutachtung in thunlichster Beschleunigung,

jedenfalls noch vor dem Listenberichtigungs-Termin anher vorzulegen.

Bayreuth, am 2. Januar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

* * *

Abdruck.
Nr. 4062.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern.

Nachdem die Gründe, welche die in dem Ministerial-Ausschreiben vom 28. April l. Js., ad Num. 9793, angeordnete Aufhebung der Zurückstellungen veranlaßt haben, zur Zeit nicht mehr vorwalten, so wird nach gepflogenem Benehmen mit dem Kgl. Kriegs-Ministerium hiemit verfügt, daß die Bestimmungen im §. 67 der Vollzugs-Vorschriften zum Heeres-Ergänzungsgesetze in Ausführung zu bringen seyen, wornach die bei der diesjährigen außerordentlichen nachträglichen Heeres-Ergänzung der Klasse der unmontirt Assentirten zugetheilten Zurückgestellten der Altersklasse 1836 ihre Entlassung, die Zurückgestellten von der Altersklasse 1837 aber die Fortsetzung der, durch die erwähnte Zutheilung unterbrochenen Zurückstellung verlangen können.

Das Kgl. Kriegs-Ministerium wird diesfalls den Kgl. Militärstellen und Behörden die entsprechenden Weisungen ertheilen.

Da jedoch die Ablieferungslisten die Bezeichnung der betreffenden Conscribirten als Zurückgestellte nicht enthalten, die Heeresabtheilungen sohin nicht in der Lage seyn dürften, dieselben auszuscheiden und den an sie ergehenden Auftrag zur Abschreibung dieser Conscribirten in den Listen der unmontirt Assentirten zu vollziehen, so hat die

Kgl. Regierung die Conscriptionsbehörden anzuweisen, den einschlägigen Heeres-Abtheilungen genaue Verzeichnisse der ihnen zugewiesenen Zurückgestellten, nach den angeführten beiden Altersklassen getrennt, sofort mitzutheilen.

Hienach ist das Weitere mit Beschleunigung zu verfügen.

München, den 30. December 1859.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. von Neumayr.

An
die Kgl. Regierung, K. d. J.,
von Oberfranken.

Die diesjährige nachträgliche außerordentliche Heeres-Ergänzung aus den Altersklassen 1837 und 1836, hier die bei derselben stattgehabte Aufhebung der Zurückstellungen betreffend.

Durch den Minister,
der General-Sekretair,
Ministerialrath
Epplen.

Ad Num. 9209.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Oberfranken.

(Die Vormerkungsbücher über das Vermögen der widerspenstigen Conscribirten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die autographirte Regierungs-Entschließung vom 1. August 1858, ad Num. 29,843, das Verfahren gegen Widerspenstige betreffend und §. 56 Ziff. 9 des Regierungs-Ausschreibens vom 12. Februar 1859, die Conscriptionsgeschäfte betreffend, wird den sämmtlichen Conscriptionsbehörden des Regierungsbezirkes anläßlich eines in Mitte liegenden höchsten Ministerial-Rescripts eröffnet, daß die durch §. 79 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 und Ziff. 108 der Vollzugs-Instruktion vom 13. März 1830 vorgeschriebenen Vormerkungsbücher sämmtliche Widerspenstigkeits-Erkenntnisse —

ohne Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse der betreffenden Individuen — zu umfassen haben, und nach der alphabetischen Namens-Reihenfolge anzulegen, und evident zu halten sind.

Bayreuth, den 2. Januar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 8826.

(Die protestantische obere Schul- dann Kantorsstelle zu Regnitzlosau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische obere Schul- dann Kantorsstelle zu Regnitzlosau mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

542 fl. 22¼ kr.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Kgl. Landgerichte Rehau, oder bei der Kgl. protestantischen Distrikts-Schulinspection zu Rehau einzureichen.

Bayreuth, den 2. Januar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 8917.

Bekanntmachung.

(Die Einführung einer Biersteuer im Herzogthum Nassau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird ein von der K. General-Zolladministration unterm 17. v. Mts. und Jahrs erlassenes General-Ausschreiben zur Kenntniß der betheiligten Gewerbetreibenden gebracht.

Bayreuth, den 2. Januar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

* * *

Ad Num. 13,467.

(Die Einführung einer Biersteuer im Herzogthum Nassau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchsten Rescriptes des Kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 9. l. Mts., Nr. 10,756 und unter Bezugnahme auf die General-Ausschreibung vom 13. September c., Nr. 9109 — ausgesetzten Betreffes — wird dem Kgl. Hauptzollamte hinsichtlich der wegen Besteuerung des Biers im Herzogthume Nassau erlassenen Vollzugsvorschriften Nachstehendes bekannt gegeben:

1. Bezüglich der Erhebung und Controlirung der Uebergangsabgaben von dem in das Herzogthum Nassau übergehenden Bier, sowie auch rücksichtlich der Versendung von Bier aus dem Herzogthume nach anderen Vereinsstaaten, oder durch dieselben nach dem Vereinsauslande finden im Allgemeinen die Vorschriften über den Verkehr mit den im Zollvereine mit inneren Abgaben belegten Gegenständen Anwendung. (Regulativ vom 23. December 1841; Königl. Bayer. Regierungsblatt 1841 Nr. 52), worüber noch Folgendes besonders bemerkt wird:

a) Für Biersendungen nach dem Herzogthume Nassau kann die Abfertigung auf Uebergangsschein schon

am Versandt- oder dem nächstliegenden Orte, wo sich eine hiezu kompetente Zoll-Stelle befindet, erfolgen.

Diese Abfertigung hat jedes Mal zu geschehen, wenn das Bier zur Durchfuhr durch das Herzogthum Nassau bestimmt ist, oder die Abgabe erst im dortigen Bestimmungsorte entrichtet werden will, oder wenn die Sendung dahin mittelst der Ludwigs-Westbahn oder der Pfälzer-Bahn stattfindet.

Der Uebergangsschein wird in diesen Fällen auf eine zur Erhebung der Uebergangsabgabe befugte Nassauische Steuerstelle, beziehungsweise auf diejenige im Lande der Bestimmung, oder, wenn das Bier nach dem Vereinsauslande bestimmt ist, auf das betreffende Grenzzollamt gerichtet.

b) Der Ausstellung des Uebergangsscheines hat in der Regel eine Revision und die Anlegung des amtlichen Waarenverschlusses vorauszugehen.

c) Die Visirung der Uebergangsscheine resp. die Vorführung des Biers bei den zwischen dem Ausstellungs- und Erledigungsamte belegenen Grenz-Steuerstellen unterbleibt, wenn eine Revision und die Verschlußanlage stattgefunden hat, und dieses auf dem Uebergangsscheine bemerkt ist.

II. Für den Verkehr mit Bier zwischen dem Herzogthume Nassau und den anderen Vereinsstaaten sind vorläufig die in dem anliegenden Verzeichnisse genannten Uebergangsstraßen und Uebergangssteuerstellen bestimmt worden.

III. Bei Sendungen auf dem Rhein, der Lahn und dem Main darf Bier, wie dieses auch bezüglich des Branntweins der Fall ist, ohne besondere Erlaubniß nur an den nachbezeichneten Uferstellen ausgeladen werden:

A) Am Rhein, beziehungsweise an der Lahn.

1) Für Niederlahnstein: am sogenannten alten Fahr.

2) Für Oberlahnstein: an der Landungsbrücke für die Dampfboote.

3) Für Braubach: am Fischthor.

4) Für St. Goarshausen: vor dem Hause des Post-Expeditors Nathan.

5) Für Caub: an der Rampe in der Nähe des Pegels.

6) Für Rüdesheim: an dem Zollgebäude.

7) für Geisenheim: an dem neuen Werft.

8) Für Oestrich: vor den Linden.

9) Für Eltville: am Werft des Krahnens resp. an der Landungsbrücke für die Dampfboote.

10) Für Biebrich: am Zollhafen.

B) Am Main.

11) Für Hochheim: an der allgemeinen Landungsstelle.

12) Für Flörsheim: an der Rathhausstraße.

13) Für Höchst: am Werft des Krahnens.

IV. Zur Erhebung der Uebergangsabgaben von Bier, dann zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier sind außer den Hauptsteuerämtern zu Biebrich und Limburg sämmtliche Nassauischen Steuerämter und die in der Anlage genannten Uebergangssteuerstellen ermächtiget.

Das Kgl. Hauptzollamt hat sich in den vorkommenden Abfertigungsfällen hiernach zu achten, hievon zugleich diejenigen inkorporirten Aemter und Controlstellen, bei denen solche Abfertigungen ebenfalls stattfinden können, geeignet zu verständigen, und auch den betheiligten Verkehrtreibenden hierüber Mittheilung zu machen.

München, den 17. December 1859.

Königliche General-Zoll-Administration.

von Plank.

v. Savoye.

Verzeichniß

der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Bier zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten und der an diesen Straßen bestehenden Uebergangssteuerstellen.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangssteuerstellen im Herzogthum Nassau	in den übrigen Vereinsstaaten. Staat.	Ort.
1	Von Butzbach nach Brandoberndorf . .	Brandoberndorf	Großherzogthum Hessen	Butzbach.
2	Von Friedberg über Obermörlen nach Usingen und Wehrheim	Usingen		Obermörlen.
3	Von Frankfurt und Homburg nach Wehrheim	Wehrheim	ditto	Homburg.
4	Von Homburg nach Oberursel . . .	Oberursel		
5	Von Rödelheim über Ried nach Höchst . .	Höchst	ditto	Rödelheim.
6	Von Rödelheim über Eschborn nach Königstein	Eschborn		
7	Von Frankfurt über Ried nach Höchst . .	Höchst	Frankfurt	Frankfurt.
8	Auf dem Main nach Höchst	Höchst	Großherzogthum Hessen	Kelsterbach.
	„ Flörsheim . . .	Flörsheim		Rüsselsheim.
	„ Hochheim . . .	Hochheim		Kostheim.
				Mainz.
9	Von Mainz und Castel nach Hochheim . .	Hochheim	ditto	Castel.
10	Von Kostheim nach Hochheim	Hochheim	ditto	Kostheim.
11	Von Mainz, Castel und Kostheim nach Biebrich und Wiesbaden	Biebrich	ditto	Castel.
12	Auf der Taunus-Eisenbahn . nach Höchst	Höchst	Frankfurt	Frankfurt.
	„ Flörsheim . . .	Flörsheim		
	„ Hochheim . . .	Hochheim		
	„ Biebrich . . .	Biebrich	Großherzogthum Hessen	Castel.
	„ Wiesbaden . .	Wiesbaden		
13	Auf dem Rhein nach Biebrich . . .	Biebrich	Großherzogthum Hessen	Mainz.
	„ Eltville	Eltville		Castel.
	„ Oestrich	Oestrich		Budenheim.
	„ Geisenheim . .	Geisenheim		Freiweinheim.
	„ Rüdesheim . .	Rüdesheim		Bingen.
	„ Caub	Caub	Preußen	Bacharach.
	„ St. Goarshausen .	St. Goarshausen		Oberwesel.
	„ Braubach . . .	Braubach		St. Goar.
	„ Oberlahnstein . .	Oberlahnstein.		Boppard.
	„ Niederlahnstein .	Niederlahnstein		Coblenz.
				Ehrenbreitstein.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangssteuerstellen im Herzogthum Nassau.	in den übrigen Vereinsstaaten. Staat.	Ort.
14	Von Coblenz nach Niederlahnstein . . .	Niederlahnstein	Preußen	Ehrenbreitstein.
15	„ Coblenz nach Ems	Ems		
16	„ Coblenz nach Montabour	Neuhäusel		
17	„ Dierdorf nach Herschbach	Marienhausen	ditto	Dierdorf.
18	„ Altenkirchen nach Herschbach . . .	Wahlrod	ditto	Altenkirchen.
19	„ Altenkirchen nach Hachenburg . . .	Hachenburg		
20	„ Siegen nach Dillenburg	Allendorf	ditto	Wilnsdorf.
21	„ Biedenkopf nach Dillenburg . . .	Eibelshausen	Großherzogthum Hessen	Simmersbach.
22	„ Bischoffen nach Herborn	Offenbach		Bischoffen.
23	„ Wetzlar nach Herborn	Sinn	Preußen	Edingen.
24	„ Wetzlar nach Weilburg	Weilburg		Braunfels.

Ad Num. 7524.

An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Die landwirthschaftlichen Credit- resp. Annuitäten-Kapitalien der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Mittheilung der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank wird mit Beginn des Jahres 1860 aus jenen Bankfondstheilen, welche nach §. 6 des Bankgesetzes vom 1. Juli 1834 zu Anlehen auf Grund und Boden zu verwenden sind, der Betrag von beiläufig einer Million jährlich zur Wiederanlage disponibel.

Nach Beschluß der Bankverwaltung soll diese Summe vorläufig in Posten von 500 fl. bis 2000 fl. unter den banksatzungsmäßigen Bedingungen innerhalb der ersten Hälfte des ermittelten Hypothekenwerthes auf Annuitäten ausgelehnt werden.

Der Zinsfuß hiebei beträgt 4 Proz. und die Kapitalsheimzahlung wird durch Zuschlag von einem oder mehreren Prozenten der Art bewirkt, daß durch 5prozentige Annuitäten die Schuld in 43 Jahren in Haupt- und Nebensache getilgt ist, nach näherer Anleitung der im Regierungsblatte vom Jahre 1841, Stück 7 ausgeschriebenen Tilgungstabellen.

Zur Werthsermittlung und Sicherheitsberechnung sind mit den betreffenden Gesuchen vorzulegen: die Steuerkataster, Kauf- oder Uebergabsbriefe, Landes-Brandassekuranz-Nachweis und gerichtliche Schätzungen oder Anlehenstabellen, wenn solche bereits angefertigt sind.

Die Gesuche können von dem Darlehensbewerber entweder direkte und unmittelbar, oder durch Vermittlung der Gerichte an die Bank einbefördert werden.

Unterhändler werden nicht zugelassen.

Darlehen von 2000 fl. aufwärts stehen zwar gleichfalls zur Verfügung, jedoch nicht als Annuitäten-Anlehen, sondern nur gegen 5prozentige Verzinsung und beiderseits freistehende halbjährige Aufkündung.

Von dieser dem Interesse der Landwirthschaft vorzugsweise

förderlichen Darlehensgelegenheit sind die Bezirksangehörigen auf geeigneter Weise in Kenntniß zu setzen.

Bayreuth, den 30. December 1859.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 9206.

(Die protestantische Schulstelle zu Lorenzreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schulstelle zu Lorenzreuth mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

303 fl. 6 kr.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Kgl. Landgerichte Wunsiedel oder bei der Kgl. protestantischen Distrikts-Schulinspektion Wunsiedel einzureichen.

Bayreuth, den 2. Januar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils.

Graf.

Ad Num. 8772.

An sämmtliche K. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Landesverweisung des Michael Wald von Langers in Kurhessen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Würzburg vom 29. Nov. v. Js. wurde der Schmiedgeselle Michael Wald von Angers, kurfürstl. hessischen Justizamtes Friedewald, wegen Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls in eine 4½jährige Arbeitshausstrafe und zur Landesverweisung nach erstandener Strafe verurtheilt.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon unter Mittheilung des Signalements zur Einleitung des vorgeschriebenen Verfahrens Kenntniß.

Bayreuth, den 3. Januar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

* * *

Signalement.

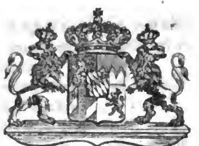
Größe 6' 2½", Statur stark, Gesicht rund, gesunde Farbe, Haare hellbraun, Stirne hoch, Nase stumpf, Mund aufgeworfene Lippen, Augen blau.

Besondere Kennzeichen auf dem rechten Arme hat derselbe Zange und Hammer blau eingeäzt, auf dem linken Arme ein Herz, darin die Buchstaben M. W.

Am linken Fuße hat derselbe eine frisch zugenarbte Wunde.

Dienstes-Nachricht.

Von der K. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, wurde für den verstorbenen Gemeindebevollmächtigten, Tuchmachermeister Christoph Rößler zu Redwitz, und auf die Funktionsdauer, die er noch zu erfüllen gehabt hätte, in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten in Redwitz, der Ersatzmann, Gastwirth Erhardt Glaß einberufen.

Königlich  Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberfranken.

Nro. 3. Bayreuth, Mittwoch den 11. Januar 1860.

Inhalt:

Ad Num. 9556.

Bekanntmachung.

(Die Prüfung der Bauhandwerker für 1860 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Prüfung der Bauhandwerker, nämlich der Adspiranten zur Erlangung von Steinhauer-, Maurer- und Zimmermeister-Concessionen, nach den im §. 66 der Gewerbs-Instruktion vom 17. December 1853 bezeichneten beiden Kategorien, dann der Adspiranten zum Betriebe des Gewerbes eines Mühlarztes wird pro 1860 am

Donnerstag den 15. März curr.

am Sitze der unterfertigten Stelle ihren Anfang nehmen.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben ihre Gesuche um Zulassung rechtzeitig und zwar längstens bis zum

Mittwoch den 15. Februar l. Js.

bei der Distrikts-Polizeibehörde ihres Heimaths- oder dermaligen Aufenthaltsortes anzubringen, wobei die Steinhauer-, Maurer- und Zimmergesellen ausdrücklich zu erklären haben, ob sie die Prüfung für Bewerber um Concessionen in Städten I. und II. Classe oder in Städten III. Classe, Märkten und Landgemeinden, welche zwar gleichzeitig, aber gesondert stattfinden wird, zu erstehen gedenken.

Behufs gehöriger Begründung der Zulassungsgesuche haben die betreffenden Bauhandwerker bei Anbringung ihrer Gesuche selbst den Nachweis zu liefern:

a) über vorschriftsmäßig vollendeten Werktagsschulunterricht, über vorschriftsmäßigen Besuch der Sonn- und Feiertagsschule, sowie über allenfallsigen Besuch von Zeichnungsschulen und sonstigen Lehranstalten,

b) über guten Leumund und insbesondere über tadellose Aufführung während der Lehr- und Gesellenzeit,

c) über die mit Erfolg bestandene Lehre,

d) über fünfjährige Gesellenzeit mit mindestens dreijähriger wirklicher Arbeitsleistung oder über das Vorhandenseyn der Voraussetzungen, welche nach

Maßgabe der Bestimmungen des §. 35 der Gewerbs-Instruktion eine Ausnahme bezüglich der fünfjährigen Gesellenzeit zulassen.

Die unter lit. b, c und d erwähnten Nachweise sind durch das Arbeitsbuch zu liefern.

Zeichnungsproben sind nicht den Gesuchen um Zulassung der Prüfung beizufügen, sondern diese Proben, welche mit der Bestätigung der wirklichen Anfertigung durch die Gesuchsteller versehen seyn müssen, sind der Prüfungs-Commission unmittelbar zu übergeben.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken werden schlüßlich beauftragt, unverzüglich für die möglichste Verbreitung gegenwärtiger Entschließung Sorge zu tragen, die bei Anbringung der Zulassungsgesuche übergebenen Nachweise mit Rücksicht auf §. 35 der oben allegirten Verordnung genau zu prüfen, die allenfalls nothwendigen Ergänzungen, beziehungsweise Erhebungen, sofort anzuordnen und nach vollständiger Instruktion der einzelnen Gesuche die einschlägigen Verhandlungen der unterfertigten Stelle zuverlässig bis zum

Dienstag den 21. Februar curr.

in Vorlage zu bringen.

Später in den Einlauf kommende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Bayreuth, am 5. Januar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 9384.

Bekanntmachung.

(Erledigung des Bezirks- und Landgerichts-Physikats Aichach in Oberbayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des kgl. Bezirks- und Landgerichtsarztes Dr. Hackl in Aichach in bleibenden Ruhestand ist das K. Bezirks- und Landgerichts-Physikat Aichach in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken haben ihre desfallsigen Gesuche innerhalb 14 Tagen in der vorgeschriebenen Weise hieher in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 5. Januar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 9487.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Eggenfelden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Kgl. Gerichtsarztes Dr. Schmidtmüller auf das Landgerichts-Physikat Passau I. ist das Landgerichts-Physikat Eggenfelden in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle aus dem Regierungsbezirke Oberfranken haben ihre deßfallsigen Gesuche

innerhalb 14 Tagen

in der vorgeschriebenen Weise hieher vorzulegen.

Bayreuth, den 6. Januar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 7244.

(Die Distriktsraths-Verhandlungen Rehau pro $18\frac{58}{59}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abschluß des Rechnungswesens für die Distriktsgemeinde Rehau pro $18\frac{58}{59}$ und zwar:

a) der Distriktskasse:

mit Einnahme	1384 fl.	$1\frac{1}{4}$	kr.
Ausgabe	1371 fl.	$39\frac{1}{4}$	kr.
Bestand	12 fl.	$22\frac{1}{4}$	kr.

b) der Hilfskasse:

mit Einnahme	160 fl.	$56\frac{1}{4}$	kr.
Ausgabe	150 fl.	—	kr.
Bestand	10 fl.	$56\frac{1}{4}$	kr.

c) der Beschäftigungs-Anstalt.

mit Einnahme	8 fl.	39	kr.
Ausgabe	— fl.	—	kr.
Bestand	8 fl.	39	kr.
Vermögen	263 fl.	39	kr.

wird nach Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 4. Januar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 6958.

(Die Verhandlungen des Distriktsraths für den Bezirk Forchheim pro $18\frac{58}{59}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abschluß des Rechnungswesens der Distriktgemeinde Forchheim pro $18\frac{58}{59}$

mit Einnahme	5545 fl.	$8\frac{2}{8}$	kr.
Ausgabe	5132 fl.	9	kr.
Bestand	412 fl.	$59\frac{2}{8}$	kr.
Einnahmsrückständen	50 fl.	$19\frac{1}{2}$	kr.
Zahlungsrückständen	653 fl.	48	kr.

wird nach Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Distriktsräthe hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 4. Januar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 8356.

An sämmtliche Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Untersuchung gegen den Buchbindergesellen Kaspar Bari von Beckers in Ungarn, wegen Diebstahls, hier Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird zur Darnachachtung eröffnet, daß durch Contumatialerkenntniß des Kgl. Bezirksgerichts Nürnberg vom 18. Juli v. Js. der ledige Buchbindergeselle Kaspar Bari aus Beckers in Ungarn wegen Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls in realer Konkurrenz mit drei polizeilich strafbaren Diebstählen, wovon zwei besonders erschwert sind, zur Strafe des Arbeitshauses auf die Dauer von vier Jahren verurtheilt und nach überstandener Strafe des Landes verwiesen worden ist.

Bayreuth, den 3. Januar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

* * *

Signalement.

Kaspar Bari steht ohngefähr in der Mitte der 30er Jahre, ist von Statur groß und schlank, hat dunkle Haare, trägt einen Schnurrbart von dunkler Farbe und spricht den österreichischen Dialekt.

Bei seiner Entfernung von Ansbach am 31. Januar

v. Js. trug er graue Beinkleider, eine Weste von derselben Farbe, eine Joppe mit stehendem Kragen von grüner Farbe und einen grünen Hut, sogenannten Tyrolerhut.

Ad Num. 9330.

(Die protestantische obere Schul- dann Kantorsstelle zu Konradsreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische obere Schul- dann Kantorsstelle zu Konradsreuth, mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

482 fl. 21¼ kr.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Kgl. Landgerichte Hof, oder bei der Kgl. protestantischen Distrikts-Schulinspektion Hof einzureichen.

Bayreuth, den 2. Januar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 9329.

(Die protestantische Schul- dann Kantorsstelle zu Peesten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schul- dann Kantorsstelle zu Peesten, mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

366 fl. 15 kr.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem

Kgl. Landgerichte Thurnau oder bei der Kgl. protestantischen Distrikts-Schulinspektion Thurnau einzureichen.

Bayreuth, den 2. Januar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Dienstes-Nachrichten.

Von der K. Kreis-Regierung wurde bei der protestantischen Kirchenverwaltung zu Markt Redwitz an die Stelle des verstorbenen Kirchenverwaltungs-Mitgliedes allda, Tuchmachermeister Rößler, auf die Funktionsdauer, die er noch zu erfüllen gehabt hätte, als Mitglied dieser Verwaltung, der Ersatzmann, Landwirth Michael Rößler, von Pfaffenreuth bestätigt.

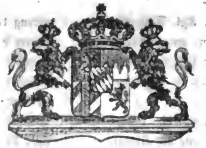
In das Gremium der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Hof ist für den ausgetretenen Martin Pöhlmann der Ersatzmann, Fabrikant Friedrich Lienhardt dortselbst einberufen worden.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 5. Januar 1860.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		95⅞
„ „ „ 4 %		
„ „ „ 4½ %		101
„ „ „ 4½ % halbjährig		101¼
„ „ „ 5 % IV. Emiss.		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.		98⅜
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.		795

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.



Nro. 4. **Bayreuth, Sonnabend den 14. Januar 1860.**

Inhalt:

Ad Num. 8724.

An die sämmtlichen Königl. Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Den Vollzug des §. 35 der Gewerbs-Instruktion betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der in rubricirtem Betreffe unterm 29. praes. 30. December v. Js. ergangenen höchsten Entschließung folgt nachstehend Abdruck zur Kenntnißnahme.

Bayreuth, den 10. Januar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Gref.

Abdruck.

Nr. 11,488.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Durch die Ministerial-Entschließung vom 6. Juli 1856 wurde ausgesprochen, daß eine Dispensation von der im §. 35 der Gewerbs-Instruktion dd. 17. December 1853 normirten Dauer des Gesellenstandes bei dem Obwalten besonders dringender und berücksichtigungswerther Verhältnisse nicht geradezu als unstatthaft erscheine, daß jedoch die Würdigung und Bescheidung derartiger Gesuche lediglich von dem unterzeichneten Kgl. Staats-Ministerium auszugehen habe.

Durch Ministerial-Entschließung vom 12. November 1858 wurde unter Darlegung des verordnungsmäßigen Standpunktes bezüglich einer Dispensation von der vor-

schriftsmäßigen Dauer der Gesellenzeit die Kgl. Regierung angewiesen, nur jene Dispensgesuche dem unterzeichneten Kgl. Staats-Ministerium in Vorlage zu bringen, welche sie befürworten zu können glaubt, dagegen die ungeeignet befundenen sofort abzuweisen.

Nachdem aus den bisherigen Vorlagen die Ueberzeugung gewonnen worden ist, daß von Seite der Königl. Regierung die Prüfung der angebrachten Gesuche um Dispens von der vorschriftsmäßigen Dauer des Gesellenstandes unter Zugrundlage der ertheilten Normen in einer den gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen entsprechenden Weise bewirkt wird, wird die Kgl. Regierung ermächtigt, jedes derartige Dispens-Gesuch vorbehaltlich der Beschwerdeführung bei Abweisungen selbst zu bescheiden.

Hiernach hat die Königl. Regierung sowohl in allen künftigen Fällen, als bei den ihr gegenwärtig vorliegenden Gesuchen zu verfahren.

München, am 29. December 1859.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Schrenk.

An

die Kgl. Regierung, K. d. J.

von Oberfranken.

Den Vollzug des §. 35 der Gewerbs-Instruktion vom 17. December 1853 betr.

Durch den Minister, der General-Sekretair, Ministerialrath

v. Wolfanger.

Ad Num. 9660.

Bekanntmachung.

(Die Abänderungen einiger Statutenbestimmungen der allgemeinen Rentenanstalt zu Stuttgart betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Generalversammlung der Aktionäre der allgemeinen Stuttgarter Rentenanstalt hat unterm 24. August v. Js. beschlossen:

1) dem §. 144 der Gesellschafts-Statuten zu Zusatz:

„Wenn eine auswärtige Regierung die Concessionirung der Anstalt an die Bedingung knüpft, daß letztere bei etwaigen Streitigkeiten mit ihren, dem betreffenden Staate angehörigen Mitgliedern vor dessen ordentlichen Gerichten Recht zu geben und zu nehmen habe, so ist der Verwaltungsrath unter Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses ermächtigt, die Einführung dieser Bedingung zuzusichern, für welchen Fall die §§. 138—144 in so weit außer Wirksamkeit treten",

ferner

2) dem §. 136 unter Ziffer 10 den Zusatz:

„10) Zur Eingehung der Verbindlichkeit, bei etwaigen Streitigkeiten zwischen der Anstalt und ihren, einem auswärtigen Staate angehörigen Mitgliedern statt vor dem statutenmäßigen Schiedsgerichte, vor den ordentlichen Gerichten des betreffenden Staates Recht zu geben und zu nehmen"

beizufügen, und

3) den Vollzug des §. 177, Abs. 3, durch folgende Bestimmungen zu modifiziren und zu regeln:

a) an der Vertheilung des außerordentlichen Ueberschusses, welcher sich durch den Minderbetrag der pro 31. December 1855 in Aussicht genommenen Verluste mit 29,376 fl. 34 kr. ergeben hat, nehmen alle diejenigen Theil, welche an den hiefür bestimmten Terminen Mitglieder der Anstalt seyn werden;

b) für die Repartition unter den Einzelnen ist deren Betheiligung bei der Anstalt am 31. December des betreffenden Jahres maßgebend;

c) die auf steigende und Leibrenten einerseits, auf aufgeschobene Renten und Kapitalversicherung andererseits zur Vertheilung fallenden Hauptbeträge müssen unter sich im Verhältniß der beiderseitigen Gesammtdeckungs-Kapitalien stehen;

d) im Einzelnen bilden bei den Versicherungen auf steigende und Leibrenten die von den Einzelnen zu beziehenden Rentenbeträge, bei den Versiche-

rungen auf aufgeschobene Renten und Kapitalien die einzelnen Deckungskapitalien die Verhältnißzahlen für die Untervertheilung;

e) Pro 31. December 1859 soll auf einen Gulden Rente 6 kr. Dividende ausbezahlt und der hieraus nach lit. c und d für die aufgeschobenen Renten und Kapitalversicherungen zu berechnende Dividenden-Antheil den letzteren in Gemäßheit des §. 101, Abs. 2 und 3 der Statuten gutgeschrieben werden;

f) soweit sich der außerordentliche Ueberschuß hiedurch nicht erschöpft, wird weitere Beschlußnahme für künftig vorbehalten;

g) im Uebrigen kommen die Bestimmungen der Statuten über die Behandlung der Dividende, insbesondere auch über deren Verlust durch Verjährung, Todeserklärung u. s. f. analog zur Anwendung.

Diesen Ergänzungen und modifizirenden Beschlüssen haben Seine Majestät der König, nachdem dieselben bereits die Zustimmung der Kgl. würtembergischen Regierung erhalten haben, die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht, wornach dieselben nunmehr auch für die, bei der fraglichen Anstalt betheiligten bayerischen Staatsangehörigen giltige Anwendung finden.

Zum Vollzuge höchster Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. l. Mts. wird dieses unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 4. Januar 1858 (Kreis-Amtsblatt Nr. 3, S. 31), dann vom 12. September v. Js. (Kreis-Amtsblatt Nr. 76, S. 1051) hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, am 9. Januar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 9619.

Bekanntmachung.
(Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Kastl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Landgerichts-Physikat Kastl im Regierungsbezirk der Oberpfalz und von Regensburg ist in Erledigung gekommmen.

Bewerber um diese Stelle aus dem Regierungsbezirke Oberfranken haben ihre desfallsigen Gesuche

innerhalb 14 Tagen

in der vorgeschriebenen Weise hieher vorzulegen.

Bayreuth, den 7. Januar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 9751.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Abhaltung eines Hebammen-Lehrcurses pro 18 $\frac{59}{60}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 5. d. Mts. wurde genehmigt, daß an der Hebammenschule zu Bamberg im laufenden Jahre ein Lehrcurs abgehalten werde, welcher am

1. März l. Js.

beginnen wird.

Sämmtliche Polizeibehörden haben nunmehr die Gesuche gehörig zu instruiren, und

innerhalb 14 Tagen

zur Genehmigung vorzulegen.

Bayreuth, den 9. Januar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 9666

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größern Städten von Oberfranken

für den Monat December 1859.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. Verkauf.	Waizen. Rest.	Waizen. Mittel-Preis.		Korn. Stand.	Korn. Verkauf.	Korn. Rest.	Korn. Mittel-Preis.		Gerste. Stand.	Gerste. Verkauf.	Gerste. Rest.	Gerste. Mittel-Preis.		Haber. Stand.	Haber. Verkauf.	Haber. Rest.	Haber. Mittel-Preis.		Bemerkungen.
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Decbr. 3. „	103 5/8	58 2/8	45	19	24	32	32	—	13	54	78 1/2	78 1/2	—	14	6	26 4/8	23 4/8	3	8	24	
	10. „	199 5/8	199 3/8	—	19	51	99 1/4	99 1/4	—	15	5	196 1/8	196 1/8	—	14	42	23 2/8	23 2/8	—	8	57	
	17. „	265	218	47	20	12	165	151	14	15	39	308 1/2	283 1/2	25	15	21	58 2/8	55 3/8	3	8	51	
	24. „	154 4/8	62 2/8	92	20	—	84 3/8	32 4/8	52	15	42	47 3/8	22 2/8	25	15	6	35	32	3	9	6	
	31. „	206	139	67	19	54	178	121	57	14	42	229 5/8	229 5/8	—	14	42	28 3/8	26 5/8	2	8	36	
Bamberg.	3. Dec.	228 5/8	228 5/8	—	18	28	101 2/8	101 2/8	—	14	11	485	485	—	14	36	15 4/8	15 4/8	—	6	4	
	7. „	442 3/8	442 3/8	—	18	52	192 1/8	180 1/8	12	13	52	336 2/8	336 2/8	—	14	24	19 1/8	19 1/8	—	6	15	
	10. „	224	217	7	19	24	252 4/8	252 4/8	—	14	2	358 2/8	358 2/8	—	14	47	25	25	—	6	22	
	14. „	316 1/8	280 1/8	36	19	28	280 4/8	280 4/8	—	14	19	351 2/8	351 2/8	—	14	55	47 4/8	47 4/8	—	6	23	
	17. „	347 4/8	314 4/8	33	19	47	155 1/8	155 1/8	—	14	34	281	281	—	14	45	18 2/8	18 2/8	—	6	33	
	21. „	232 5/8	192 5/8	40	19	26	209 3/8	205 3/8	4	14	30	216 2/8	216 2/8	—	15	14	24	24	—	6	45	
	24. „	49 2/8	49 2/8	—	19	3	50 3/8	50 3/8	—	14	26	77 5/8	77 5/8	—	15	2	40	40	—	6	54	
	28. „	124 1/8	108 1/8	16	19	32	127 3/8	125 3/8	2	14	13	202	202	—	15	31	27	27	—	6	22	
	31. „	106 4/8	106 4/8	—	19	30	317 1/8	311 1/8	6	14	15	292 2/8	292 2/8	—	15	30	127	127	—	6	28	
Hof.	1. Dec.	9	9	—	20	6	6	6	—	16	—	3	3	—	12	45	44	44	—	8	6	
	8. „	9	9	—	19	57	26	26	—	16	—	10	10	—	12	30	56	56	—	8	6	
	15. „	6	6	—	20	12	36	36	—	15	57	9	9	—	12	30	62	62	—	8	—	
	22. „	4	4	—	20	12	13	13	—	15	57	3	3	—	12	30	39	39	—	8	—	
	29. „	3	3	—	20	12	4	4	—	15	57	1	1	—	12	30	16	16	—	8	6	

Bayreuth, den 9. Januar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 9817.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Erbauung einer katholischen Kirche in Simbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben die Allerhöchste Bewilligung zur Vornahme einer Sammlung in sämmtlichen katholischen Kirchen der sieben diesseitigen Regierungsbezirke zum Zwecke der Aufbringung der Kosten für die innere Einrichtung der katholischen Kirche in Simbach allergnädigst zu genehmigen geruht. In Gemäßheit eines höchsten Rescripts des Kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 6. ds., werden hievon die Distrikts-Polizeibehörden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die Sammelgelder sammt Lieferscheine von dem in ihren Bezirken befindlichen katholischen Pfarrämtern in Empfang zu nehmen und an das Expeditionsamt der unterfertigten Stelle einzusenden.

Bayreuth, den 9. Januar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 447.

Bekanntmachung.

(Die Wiederbesetzung der Untersuchungsrichtersstelle in dem besonderen Criminalbezirke Pottenstein betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 6. d. Mts. allergnädigst geruhet, den II. Assessor des Landgerichts Pegnitz, Ernst Flessa zum Untersuchungsrichter in dem besonderen Criminalbezirke Pottenstein, an der Stelle des bisherigen, in den zeitlichen Ruhestand getretenen Untersuchungsrichters Bauer allergnädigst zu ernennen, was hiemit bekannt gemacht wird.

Bamberg, den 9. Januar 1860.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

v. Kleinschrod.

Lauerer.

Ad Num. 8.

Bekanntmachung.

(Die Abgabe feinwolliger Zuchtwidder betreffend.)

Der Ankauf und die Vertheilung feinwolliger Zuchtwidder an Schafzüchter des Kreises, womit von dem landwirthschaftlichen Kreis-Comité dahier im vorigen Jahre erneuert der Anfang gemacht worden ist, soll auch in diesem Jahre wieder fortgesetzt werden, nachdem dazu vom königlichen Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wieder ein Zuschuß aus Centralfonds für Cultur gnädigst bewilligt wurde.

Die Bedingungen, unter welchen die Zuchtwidder (Schafböcke) in möglich großer Anzahl im heurigen Jahre vertheilt werden und einzelne Stücke derselben von Schafzüchtern erlangt werden können, sind folgende:

1) Der Ankauf und die Hinausgabe der Zuchtwidder an oberfränkische Schafzüchter geschieht ausschließlich nur für die Erhaltung und fortschreitende Verbesserung der schon auf einem entsprechenden Veredlungsgrade stehenden Heerden derselben.
2) Es werden deßhalb auch zur möglichst vollkommenen Erreichung dieses Zweckes nur Zuchtwidder von angemessener Körperstärke, großem Wollertrage und dabei feiner, am meisten gesucht und am besten bezahlt werdender Wolle angekauft und nach dem vorläufigen Stande der Heerden und den örtlich klimatischen Weide- und Futterverhältnissen an Schafzüchter des Kreises vertheilt.

3) Die Zuchtwidder werden auf geschehenes Verlangen sowohl an Gemeinden und andere Corporationen, als auch an einzelne Schäfereibesitzer und Landwirthe des Kreises, welche die Schafzucht rationell ausüben und nicht bloße Schafhaltung oder etwa hauptsächlich nur Schafmastung treiben, abgegeben.

4) Das Bedürfniß an Widdern für größere und insbesondere das für gemeindliche Heerden soll vorzugsweise Berücksichtigung finden und nach Möglichkeit befriedigt werden.

5) Von den Empfängern sind für jedes erhaltene Stück Widder fünf Gulden als Kaufpreis bei der Uebernahme baar zu zahlen und ist über solchen auch noch ein Gulden Stallgeld sogleich zu erlegen.

6) Die bestellten und zugetheilt erhaltenen Widder sind von den betreffenden Schafzüchtern nach erfolgter schriftlicher Aufforderung an den bestimmt werdenden Orten und Tagen abzuholen und gehen nach Bezahlung des Kaufpreises und Stallgeldes als Eigenthum an die Empfänger über.

7) Die übernommenen Widder sind lediglich zur Nachzüchtung in eigenen Heerden auf die ganze Dauer ihrer Sprungfähigkeit zu verwenden und hat sich jeder Uebernehmer zur ganz gewissen Erfüllung dieser Bedingung auch verbindlich zu machen. — Entgegenhandeln schließt von weiterer Erlangung solcher Zuchtwidder gänzlich aus.

8) Die Gesuche um Zutheilung einzelner Zuchtwidder sind längstens bis 1. Mai (Walburgi) d. Js. bei den einschlägigen landwirthschaftlichen Bezirks-Comité's schriftlich zu übergeben und von denselben bis 10. Mai mit speziellen Gutachten an das Kreis-Comité dahier einzusenden.

9) In jedem Gesuche müssen bestimmt enthalten seyn:

a) der Vor- und Zuname, dann der Stand und Wohnort des Gesuchstellers,

b) eine ganz genaue Bezeichnung der Race und Beschaffenheit der Schafe desselben hinsichtlich Körpergröße, Wollreichthum und durchschnittlichen Verkaufswerth der Wolle, so wie der Stückzahl der zur Züchtung bestimmten Mutterschafe seiner Heerde,

c) die bisherige Zahl an Zuchtwiddern für dieselbe, — ferner

d) eine Beschreibung der Beschaffenheit der Weide und des Winterfutters für die haltbaren Schafe und endlich

e) sind dem Gesuche auch Wollmuster beizulegen, die vor der Schur von solchen Mutterschafen der Heerde, welche in Mehrzahl oder durchschnittlich solche Musterwolle tragen, theils neben am Schulterblatte, theils von dem Rücken und theils von den mittleren Schenkeltheilen abgeschnitten — ja nicht ausgerissen, — ferner nicht gewaschen oder gereiniget und nicht zerzerrt oder verwirrt worden sind und müssen diese dreierlei Wollmuster gesondert in Papier gewickelt und eigens bezeichnet werden.

Die landwirthschaftlichen Bezirks-Comité's des Kreises werden ersucht, die rationellen Schafzüchter ihrer Bezirke von dem vorstehenden Ausschreiben in Kenntniß zu setzen, zum Vollzuge der Sache thätigst mitzuwirken, für genaueste Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen alle Sorge zu tragen, einkommende Gesuche, in welchen etwa nicht alle Vorschriften erfüllt seyn sollten, zur genauen Ergänzung oder Vervollständigung an die betreffenden Einsender zurückzugeben und verspätet überreicht erhaltene Gesuche für dieses Jahr sogleich zurückzuweisen.

Bayreuth, am 6. Januar 1860.

Das landwirthschaftliche Kreis-Comite für Oberfranken.

Freiherr von Bodewils.

Leopolder, II. Vorstand.

Zerzog.

Zweiundzwanzigster

Rechnungs-Abschluß

des

Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern

vom 1. März mit Ende August 1859.

Mit Ende Februar 1859 waren versichert:

	Stück		Versicherung		Eintrittsgebühren	
	189 Stück	mit	18,330 fl.	Eintrittsgebühren	257 fl.	57 kr.
Hiezu vom 1. März mit Ende August 1859	6 „	„	990 „	„	12 „	54 „
Summa	195 „	„	19,320 „	„	270 „	51 „
Abgingen nach Journal 7. Seite 18	16 „	„	1,615 „	„	— „	— „
Stand Ende August 1859	179 „	„	17,705 „	„	270 „	57 „

Reserve-Fond.

	fl.	kr.
Stand Ende Februar 1859	810 fl.	53 kr.
Hiezu an Erlös für Statuten	— „	18 „
Desgleichen Surplus voriger Rechnung	1 „	11 „
Desgleichen Bruchtheilkreuzer durch Schreiben der Beitragszettel	— „	20 „
Stand Ende August 1859	812 „	42 „

Auszuschreibende Beiträge.

	fl.	kr.
1) Für bereits geleistete und noch zu leistende Entschädigung, Lit. A u. B, nach Abzug des Erlöses	531 fl.	— kr.
2) Regiekosten	10 „	27 „
3) Besoldung der Beamten	46 „	46 „
4) Porto, Insertionsgebühren und Reisespesen	12 „	16 „
5) Provisionsgebühren der Agenten pro 21. Semester	11 „	14 „
6) An abgeschriebenen Posten	2 „	38 „
Summa	614 „	21 „

welche sich folgendermassen repartiren, nämlich:

1) für Pferde 8245 fl. Versicherung. Beiträge 451 fl. 15 kr. per 100 fl. . . 5 fl. 28 $\frac{1884}{4947}$ kr.
2) für Rinder 9460 „ „ „ „ 163 „ 6 „ „ „ „ . . 1 „ 43 $\frac{211}{473}$ „

Daher berechnen sich

für Pferde	8245 fl. à 5 fl. 29 kr. per 100 fl. auf	452 fl. 7 kr.
für Rinder	9460 „ „ 1 „ 44 „ „ „ „ „	163 „ 59 „
	Summa	616 „ 6 „
	Auszuschlagen wären	614 „ 21 „
	bleibt surplus	1 „ 45 „

Lit A.

Nr. Fortlauf.	Namen und Wohnort der Beschädigten.	Baar-Zahlung. fl.	kr.	Aufrechnung des Erlöses. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
	I. Rinder.						
1	Herr And. Meiler in Timitz	24	17	13	13	37	30
2	" Heinrich Schmidt in Schauenstein	45	—	—	—	45	—
3	" Wilh. Müller in Münchberg	24	—	21	—	45	—
	Summa	93	17	34	13	127	30
	Lit. B. Noch zu leistende Entschädigungen.						
1	Der k. Irrenanstalt Karthaus Prüll	26	28	47	56	74	40
	II. Pferde.						
1	Herr Fabrikant Mayer in Schwarzenbach a/S. 2 Stück	140	30	125	—	265	30
2	" J. M. Ammon in Hainersdorf 1 "	98	45	25	—	123	45
3	" J. W. Stadtlinger in Langenzenn 2 "	172	—	53	—	225	—
	Summa	411	15	203	—	614	15
	Summa oben	26	28	47	56	74	24
	" "	93	17	34	13	127	30
	Summa Summarum	531	—	285	9	816	9

Münchberg, am 28. November 1859.

Die Vereins-Direktion.

Ziegelmüller. Fikenscher.

Der Ausschuß des Vereins.

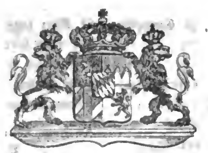
K. Barsch. Ad. Richter. Nic. Krauß. Gg. Fikenscher. Gg. Hegner. Wilh. Müller.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 14. November 1859 allergnädigst bewogen gefunden, dem Revierförster Christian Schirmer zu Kirchenlamitz, in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen, zur allerhöchsten Zufriedenheit geleisteten Dienste die Ehrenmünze des Kgl. bayer. Ludwigsordens zu verleihen.

Von der K. Kreis-Regierung wurde der Forstgehilfe Ludwig Rennebaum zu Tettau, seinem Ansuchen entsprechend, auf die erledigte Gehilfenstelle beim Revier Bug, Forstamts Bamberg, versetzt, und zum Gehilfen bei dem Revier Tettau der geprüfte Forstlehrling Franz Bauer von Geisfeld ernannt. Die Verwesung des Forstgehilfen-Postens in Gräfenberg ist dem funktionirenden Gehilfen in Bug, Karl Moser übertragen worden.

Die Schulstelle Uetzing wurde dem Lehrer Joh. Will in Drosendorf, Ldg. Ebermannstadt, und sofort letztere Schulstelle dem seitherigen Schulverweser in Uetzing, Franz Bauer, verliehen. Die Präsentation des Schullehrers Krämer in Persten auf die Schul- und Cantorsstelle in Schmölz erhielt die Bestätigung der Kgl. Regierung.

Königlich  Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 5. Bayreuth, Mittwoch den 18. Januar 1860.

Inhalt:

Ad Num. 6626.

An sämmtliche Kgl. Forstämter von Oberfranken.

(Die Abhaltung einer Konkursprüfung für den Staatsforstverwaltungsdienst im Jahre 1860 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer höchsten Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 31. v. Mts., Nr. 16,305, wird im Laufe dieses Jahres eine Konkursprüfung für den Staatsforstverwaltungsdienst abgehalten werden und dieselbe an dem Sitze jeder Kreisregierung, Kammer der Finanzen, beziehungsweise der Kgl. General-Bergwerks- und Salinen-Administration am

Dienstag den 10. April 1860

ihren Anfang nehmen.

Unter Hinweisung auf die Bestimmungen, Art. 23 B, Ziffer 1ª, der allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1853 (Regierungsblatt Seite 963) erhalten die Kgl. Forstämter den Auftrag, die in ihrem Amtsbezirke vorhandenen Forstpraktikanten, Forstgehilfen und Forstwarte, welche die nöthigen Vorbedingungen zur Erstehung dieses Staats-Examens erfüllt, dasselbe aber entweder noch gar nicht, oder erst einmal mit einer für den Forstverwaltungsdienst unzureichenden Note bestanden haben, hierauf aufmerksam zu machen und denselben bekannt zu geben, daß sie ihre Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung vier Wochen vor dem festgesetzten Termine, also unfehlbar bis zum 12. März 1860 in doppelter Fertigung dahier einzureichen haben.

Diesen Gesuchen sind die erforderlichen Nachweise über die Erfüllung der Vorbedingungen beizufügen, die erforderlichen Probezeichnungen selbst aber, welche mit der forstamtlichen Bestätigung, daß sie von den betreffenden Examinanden unter specieller Aufsicht des Kgl. Forstamts-Vorstandes eigenhändig gefertiget wurden, versehen seyn

müssen, sind im Termine der Prüfungs-Commission persönlich zu übergeben.

Bayreuth, den 9. Januar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Leopolder.
Keyßler, v. n.

Ad Num. 10,011.

Bekanntmachung.
(Die ältere österreichische Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit einer höchsten Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 8. ds. wird nachstehend ein Auszug aus dem kaiserlichen Patente vom 23. v. Mts. zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten veröffentlicht.

Bayreuth, den 12. Januar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

* * *

Auszug
aus dem kaiserlichen Patente vom 23. December 1859.

§. 8.

In Beziehung auf die Verloosung der älteren Staatsschuld ist sich nach den Bestimmungen des kaiserlichen Patentes vom 21. März 1818 zu benehmen und es hat, diesen Bestimmungen gemäß, die Zurückführung der gedachten Schuld auf den ursprünglichen vollen Zinsengenuß, bis zum Schluße des Jahres 1867 vollständig zu erfolgen. In den Jahren, in denen es nicht möglich wäre, die erforderliche Summe in unverloosten Obligationen der gedachten Schuld zum Behufe der vorgeschriebenen Vertilgung aufzubringen, ermächtigen Wir Unseren Finanzminister, die Verloosung derselben jährlich bis zum Betrage von 10 Millionen Gulden auszudehnen. Sollten bis Ende December 1867 noch Obligationen der in dem Patente vom 21. März 1818 begriffenen älteren Schuld bestehen, welche noch nicht in die Verloosung eingetreten wären, so sind dieselben mit dem 1. Januar 1868 in den vollen ursprünglichen Zinsengenuß zu setzen und in Verloosungs-Obligationen umzuwechseln.

Ad Num. 8891.

Bekanntmachung.
(Den Vollzug des Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten, §. 2 am Ende, und zum Vollzuge der hierzu am 12. Juli 1853 ergangenen Normativ-Entschließung der Kgl. Staats-Ministerien des Innern, der Finanzen und des Kriegs (Kreis-Amtsblatt 1853, Seite 565) werden die Vergütungssätze für die Kostportionen des einzuquartirenden Militärs und die an dasselbe abzugebenden Fourage-Rationen für das

Kalenderjahr 1860

wie folgt festgesetzt, beziehungsweise auf die nachbemerkten Preise erhöht:

A. Kostportionen:

1) für Verabreichung der vollen Kost .	29 kr.,
2) für die Mittagskost	17 kr.,
3) für die Abendkost	8 kr.,
4) für die Morgenkost	4 kr.,
5) für die verstärkte Mittagskost, wenn nämlich Mittags- und Abendessen vereinigt eingenommen wird	25 kr.
Hiezu kommt, sofern die Einquartierung über Nacht erfolgt, die Vergütung für Quartier, Liegerstatt, Beheizung und Beleuchtung mit	4 kr.

B. Fourage-Rationen:

1) für die schwere Ration der Zugpferde	
1/6 Schäffel Haber auf . . .	24½ kr.,
10 Pfund Heu	12 kr.,
in Summa	36½ kr.,

2) für die Ration der schweren Cavallerie

$\frac{1}{24}$ Schäffel Haber auf	. . . .	$20\frac{1}{4}$ kr.,
10 Pfund Heu auf	. . . . .	12 kr.,
	in Summa	$32\frac{1}{4}$ kr.,

3) für die leichte Ration

$\frac{1}{30}$ Schäffel Haber auf	. . . .	$16\frac{1}{2}$ kr.,
9 Pfund Heu auf	. . . . .	11 kr.,
	in Summa	$27\frac{1}{2}$ kr.

Hiernach haben sich die Marschbehörden in vorkommenden Fällen zu richten.

Bayreuth, am 12. Januar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 8204.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des vormaligen Fürstenthums Bayreuth.

(Die Verleihung der Waisenhauspfründen pro I. Quartal 18$\frac{59}{60}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im I. Quartale 18$\frac{59}{60}$ sind nachfolgende Waisenhauspfründen verliehen worden:

Vom 1. October 1859 an:

a) Doppelwaisen:

1) Brendel, a) Anna Barbara, b) Thomas Joseph, von Schirnding, Kgl. Landgerichts Thiersheim, mit . . . . 20 fl.
2) Brandmüller, Johann Georg, von Stammbach, Kgl. Landgerichts Münchberg, mit . . . . 10 fl.
3) Sengenberger, Barbara, von Altenplos, Kgl. Landgerichts Bayreuth, mit . . . 10 fl.
4) Ruckdeschel, a) Margaretha, b) Georg, von der Einzel bei Sparneck, Kgl. Landgerichts Münchberg, mit . . . . 20 fl.

b) Einfache Waisen:

5) Lienent, Anna Elisabetha, von Fellitzsch, Kgl. Landgerichts Hof, mit . . . . . 8 fl.
6) Fischer, Anna Margaretha, von Längenau, Kgl. Landgerichts Selb, mit . . . . . 8 fl.
7) Wurzel, Johann, von Birk, Kgl. Landgerichts Kirchenlamitz, mit . . . . . 8 fl.
8) Tausch, Johann Wilhelm, von Wunsiedel, Kgl. Landgerichts Wunsiedel, mit . . . 8 fl.
9) Heinz, Margaretha Magdalena, von Stammbach, Kgl. Landgerichts Münchberg, mit . 8 fl.
10) Sack, Gustav Adolph, von Kirchenlamitz, Kgl. Landgerichts Kirchenlamitz, mit . . 8 fl.
11) Moreth, Johann, von Grüngraben, Kgl. Landgerichts Bayreuth, mit . . . . . 8 fl.
12) Friedrich, Kunigunda, von Weislenreuth, Kgl. Landgerichts Münchberg, mit . . . . 8 fl.
13) Trautner, Elise Therese Maria Jakobine Henriette, von Bayreuth, Stadt-Magistrats Bayreuth, mit . . . . 8 fl.

Vom 1. November 1859 an:

a) Doppelwaisen:

1) Schlegel, Johann Georg Adam, von Mussen, Kgl. Landgerichts Münchberg, mit 10 fl.
2) Haas, Johann Marian, von Rothleithen, Kgl. Landgerichts Hof, mit . . . . . 10 fl.
3) Wunderlich, Anna Margaretha, von Bayreuth, Stadt-Magistrats Bayreuth, mit . 10 fl.

b) Einfache Waisen:

4) Klee, Johanna Margaretha, von Rentschau, Kgl. Landgerichts Rehau, mit . . . . 8 fl.
5) Langheinrich, Anna Christiane Caroline, von Münchenreuth, Kgl. Landgerichts Hof, mit . . . . 8 fl.
6) Glas, Eugen, von Goldmühl, Kgl. Landgerichts Berneck, mit . . . . 8 fl.
7) Blechschmidt, Martin, von Goldmühl, Kgl. Landgerichts Berneck, mit . . . . 8 fl.

8) Lottes, Johann Konrad Wolfgang, von Walpenreuth, K. Landgerichts Berneck, mit . . . 8 fl.
9) Schlenk, Heinrich, von Berneck, K. Landgerichts Berneck, mit . . . . 8 fl.
10) Mayer, Johann Wolfgang, von Thierstein, Kgl. Landgerichts Thiersheim, mit . . . . 8 fl.
11) Köhler, Christiane, von Ahornberg, Kgl. Landgerichts Münchberg, mit . . . . . 8 fl.
12) Rank, Rosine Barbara, von Naila, Kgl. Landgerichts Naila, mit . . . . 8 fl.

Vom 1. December 1859 an:

a) Doppelwaisen:

1) Meyer, Johann Andreas, von Konradsreuth, Kgl. Landgerichts Hof, mit . . . 10 fl.
2) Herrmann, Tobias, von Wüstenbuchau, Kgl. Landgerichts Thurnau, mit . . . . 10 fl.

b) Einfache Waisen:

3) Motschenbach, Margaretha, von Goldmühl, Kgl. Landgerichts Berneck, mit . . 8 fl.
4) Wendel, Andreas Wilhelm, von Rentschau, Kgl. Landgerichts Rehau, mit . . 8 fl.
5) Stöhr, Friederike Amalie Rosine Erhardtine Johanna, von Prex, Kgl. Landgerichts Rehau, mit . . . . 8 fl.
6) Schmeißner, Georg Simon, von Marktleuthen, K. Landgerichts Kirchenlamitz, mit 8 fl.
7) Rausch, Johann Carl Raimund, von Münchberg, Kgl. Landgerichts Münchberg, mit . . . . 8 fl.
8) Dörnhöfer, Johann Friedrich, von Sanspareil, Kgl. Landgerichts Thurnau, mit . 8 fl.
9) Lauterbach, Peter, von Himmelkron, K. Landgerichts Berneck, mit . . . . . . 8 fl.
10) Maisel, Johann, von Sickenreuth, Kgl. Landgerichts Berneck, mit . . . . . . 8 fl.
11) Jahn, Anna Elisabetha, von Münchenreuth, Kgl. Landgerichts Hof, mit . . . 8 fl.
12) Becher, Katharina Barbara, von Gefrees, Kgl. Landgerichts Berneck, mit . . . . 8 fl.
13) Goller, Anna Margaretha, von Mechlenreuth, Kgl. Landgerichts Münchberg, mit . 8 fl.
14) Schneider, Anna Johanna Margaretha Katharina, von Sparneck, Kgl. Landgerichts Münchberg, mit . . . . 8 fl.
15) Greiner, Johanna Sophie Margaretha, von Bayreuth, Stadt-Magistrats Bayreuth, mit . . . . 8 fl.
16) Müller, Eva Margaretha, von Bayreuth, Stadt-Magistrats Bayreuth, mit . . . 8 fl.
17) Benker, Johann, von Thierstein, Kgl. Landgerichts Thiersheim, mit . . . . 8 fl.
18) Großmann, Lorenz, von Oberkotzau, K. Landgerichts Rehau, mit . . . . . . 8 fl.
19) Graf, Sybilla Magdalena, von Zedtwitz, Kgl. Landgerichts Hof, mit . . . . . 8 fl.
20) Vogler, Margaretha Christiana, von Schwarzenbach a. W., Kgl. Landgerichts Naila, mit . . . . 8 fl.
21) Schurr, Johann Michael, von Schwarzenbach a. d. S., K. Landgerichts Rehau, mit 8 fl.
22) Raithel, Georg, von Schwarzenbach a. d. S., Kgl. Landgerichts Rehau, mit . . . 8 fl.
23) Weiß, Johanna Katharina Mathilde, von Münchberg, Kgl. Landgerichts Münchberg, mit . . . . 8 fl.
24) Ackermann, Johann Lorenz, von Sparneck, Kgl. Landgerichts Münchberg, mit . . . 8 fl.
25) Stengel, Johann Andreas, von Lipperts, Kgl. Landgerichts Hof, mit . . . . . 8 fl.
26) Bauriedel, Margaretha, von Oberröslau, Kgl. Landgerichts Kirchenlamitz, mit . 8 fl.
27) Rößler, Johann Friedrich, von Oberröslau, Kgl. Landgerichts Kirchenlamitz, mit . 8 fl.
28) Häublein, Margaretha, von Lehenthal, Kgl. Landgerichts Kulmbach, mit . . . 8 fl.
29) Heller, Kaspar, von Lehenthal, Kgl. Landgerichts Kulmbach, mit . . . . . 8 fl.

30) Schott, a) Johann Heinrich, b) Johann Christian, von Bug, Kgl. Landgerichts Hof, mit . . . . 16 fl.

31) Himmler, a) Maria Katharina Johanna, b) Eva Katharina, von Jodiz, Kgl Landgerichts Hof, mit . . . . 16 fl.

32) Schmidt, Anna Margaretha Katharina, von Witzleshofen, K. Landgerichts Berneck, mit . . . . 8 fl.

33) Gehauf, Johann, von Eckersdorf, Kgl. Landgerichts Bayreuth, mit . . . . . 8 fl.

34) Rieß, a) Johann, b) Johann Anton Friedrich, von Arzberg, Kgl. Landgerichts Thiersheim, mit . . . . 16 fl.

35) Viaudt, Friedrich, von Arzberg, Kgl. Landgerichts Thiersheim, mit . . . . 8 fl.

36) Peez, Sabine Rosine, von Oberweisenbach, Kgl. Landgerichts Münchberg, mit . . . 8 fl.

37) Edelmann, Johann Adam, von Raumetengrün, Kgl. Landgerichts Kirchenlamitz, mit . . . . 8 fl.

38) Edelmann, Johann, von Niederlamitz, Kgl. Landgerichts Kirchenlamitz, mit . . 8 fl.

39) Friesel, Johann Nikol, von Neuhaus, Kgl. Landgerichts Selb, mit . . . . 8 fl.

40) Morgeneier, Anna Margaretha, von Ruppertsgrün, Kgl. Landgerichts Kirchenlamitz, mit . . . . 8 fl.

41) Hahn, Anna Elisabetha, von Heinersreuth, Kgl. Landgerichts Bayreuth, mit . . . 8 fl.

42) Schmidt, Georg, von Döllnitz, Kgl. Landgerichts Thurnau, mit . . . . . . 8 fl.

43) Fischer, Regina, von Danndorf, Kgl. Landgerichts Kulmbach, mit . . . . . . 8 fl.

44) Bauer, Rosalie Marie Henriette, von Redwitz, Kgl. Landgerichts Wunsiedel, mit . 8 fl.

45) Müller, Johann, von Bernstein, Kgl. Landgerichts Wunsiedel, mit . . . . . 8 fl.

46) Ständner, Johann Adam, von Blaich, Kgl. Landgerichts Kulmbach, mit . . . 8 fl.

47) Sauermann, Joh. Konrad, von Stammbach, Kgl. Landgerichts Münchberg, mit . 8 fl.

48) Herze, Leopold Ferdinand Augustin Ludwig Emil, von Bayreuth, Stadt-Magistrats Bayreuth, mit . . . . 8 fl.

49) Hacker, a) Sophie, b) Margaretha Barbara, von Donndorf, Kgl. Landgerichts Bayreuth, mit . . . . 16 fl.

50) Lucas, a) Emilie, b) Marie Mathilde, (Zwillinge), von Weißenstadt, Kgl. Landgerichts Kirchenlamitz, mit . . . . 16 fl.

51) Ruckdeschel, Anna Barbara, von Weißenstadt, Kgl. Landgerichts Kirchenlamitz, mit 8 fl.

52) Geißer, Johann, von Konradsreuth, Kgl. Landgerichts Hof, mit . . . . 8 fl.

53) Bauer, Margaretha Barbara, von Münchberg, Kgl. Landgerichts Münchberg, mit . 8 fl.

54) Kraus, Erhardt, von Münchberg, Kgl. Landgerichts Münchberg, mit . . . . . . 8 fl.

55) Zenkel, Johannes, von Münchberg, Kgl. Landgerichts Münchberg, mit . . . . 8 fl.

56) Tröger, Johann Andreas August, von Münchberg, K. Landgerichts Münchberg, mit 8 fl.

57) Maisel, Johann, von Truppach, Kgl. Landgerichts Bayreuth, mit . . . . . 8 fl.

58) Bär, Carl, von Hutschdorf, Kgl. Landgerichts Thurnau, mit . . . . 8 fl.

59) Eichner, Adam, von Schimmendorf, Kgl. Landgerichts Kulmbach, mit . . . . . 8 fl.

60) Schmidt, Johann Georg, von Weidenberg, Kgl. Landgerichts Weidenberg, mit . 8 fl.

61) Schmidt, Margaretha, von Gefrees, Kgl. Landgerichts Berneck, mit . . . . . 8 fl.

62) Herr, Katharina, von Goldkronach, Kgl. Landgerichts Berneck, mit . . . . . . 8 fl.

Hievon werden die Distrikts-Polizeibehörden des ehemaligen Fürstenthums Bayreuth, sowie die Betheiligten

mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß der Bezug der Pfründen mit dem 14. Lebensjahre der Waisen aufhört.

Bayreuth, den 10. Januar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 9654.

(Erledigung des Magister Gropp'schen Familienstipendiums betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Magister Gropp'sche Familien-Stipendium zu jährlich 25 fl., welches pro $18\frac{59}{60}$ zu vergeben ist, wird zur Bewerbung mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß

1) dasselbe nur an unbemittelte Candidaten der Theologie verliehen werden kann,
2) daß gemäß der Stiftungsurkunde der zweijährige Genuß des Stipendiums die Wiederverleihung an den in Genuß gewesenen Candidaten ausschließt,
3) daß Verwandte des Stifters den Vorzug vor andern Bewerbern haben.

Gesuche um Verleihung dieses Stipendiums sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung längstens bis zum

1. März l. Js.

bei unterfertigter Stelle einzureichen und mit einem Universitäts-Zeugniß, einem legalen Vermögens-Attest und dem vorschriftsmäßig beglaubigten Nachweis über den Grad der Verwandtschaft zu belegen.

Bayreuth, den 12. Januar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 9706.

(Todtenscheine bayerischer in Frankreich verstorbener Unterthanen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der unterfertigten Stelle hinterliegen gegenwärtig zwei Todtenscheine für

1) den im Spitale zu Blidach (Algier) im einundzwanzigsten Jahre verstorbenen ledigen Nickel (Vorname unbekannt) angeblich aus Herth in Bayern, und
2) den zu Straßburg im sieben und vierzigsten Lebensjahre verstorbenen Georg Gunzelmann, genannt Schmidt, angeblich aus Bamberg,

welche an deren hinterlassene Verwandte ausgehändigt werden sollen.

Da die Heimathsorte falsch angegeben zu seyn scheinen, und die in dieser Richtung seither gepflogenen Recherchen zu einem Resultate nicht geführt haben, so erhalten nun auch die Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken hiemit den Auftrag, die letzteren in ihren betreffenden Amtsbezirken fortzusetzen, und allenfallsige Ergebnisse binnen

4 Wochen

hieher anzuzeigen.

Bayreuth, den 10. Januar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 9489.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.

(Die Bitte des Zahnarztes Eduard Bock aus Nürnberg um temporäre Ausübung der Zahnheilkunde im Regierungsbezirke von Oberfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Regierungs-Entschließung vom Heutigen wurde dem Zahnarzt Eduard Bock von Nürnberg die temporäre

Ausübung der Zahnheilkunde im Regierungsbezirke von Oberfranken mit der Auflage bewilligt, aller Orten, wo er Praxis üben wolle, dem Vorstande der Distrikts-Polizeibehörde und dem Gerichtsarzte sich vorstellig zu machen, seine Absicht kund zu geben und sich durch die in seinen Händen befindliche Entschließung vom Heutigen über die Erlaubniß hiezu, zu legitimiren.

Bayreuth, den 10. Januar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 4639.

(Die Distriktsraths-Verhandlungen Weismain pro $18\frac{58}{59}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abschluß des Rechnungswesens der Distriktsgemeinde Weismain pro $18\frac{58}{59}$ und zwar:

A. der Distriktskasse:

mit Einnahme	763	fl.	$57\frac{1}{4}$	kr.
Ausgabe	420	fl.	29	kr.
Bestand	343	fl.	$28\frac{1}{4}$	kr.
Aktivausständen	53	fl.	$24\frac{3}{4}$	kr.

B. der Sparkasse:

mit Einnahme	373	fl.	$35\frac{3}{4}$	kr.
Ausgabe	312	fl.	17	kr.
Bestand	61	fl.	$18\frac{3}{4}$	kr.
Einnahmsrückständen	32	fl.	6	kr.

C der Hilfskasse:

mit Einnahme	199	fl.	7	kr.
Ausgabe	—	fl.	—	kr.
Bestand	199	fl.	7	kr.

D. des Straßenbaufondes:

mit Einnahme	29	fl.	24	kr.
Ausgabe	23	fl.	$54\frac{3}{4}$	kr.
Bestand	5	fl.	$29\frac{1}{4}$	kr.
Einnahmsrückständen	3	fl.	30	kr.

wird nach Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 4. Januar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

---

ad Num. 5121.

(Distriktsraths-Verhandlungen für den Bezirk Berneck pro $18\frac{58}{59}$ betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abschluß des Rechnungswesens für die Distriktsgemeinde Berneck pro $18\frac{58}{59}$ mit

Einnahme	8159	fl.	$10\frac{1}{4}$	kr.
Ausgabe	8156	fl.	44	kr.
Bestand	2	fl.	$26\frac{1}{4}$	kr.

wird nach Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Distriktsräthe, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 10. Januar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 9736.

An die Kgl. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Landesverweisung des ledigen Wundarztes Franz Graf von Sulzberg in Oesterreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Erkenntniß des Königl. Appellationsgerichts von

Schwaben und Neuburg vom 19. November v. Js. wurde der ledige, unten signalisirte Wundarzt Franz Graf von Sulzberg, K. K. österr. Bezirksamtes Bregenz, wegen Vergehens der Körperverletzung mit einem achttägigen doppelt geschärften Gefängnisse bestraft und des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Bayreuth, den 12. Januar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

* * *

Personalbeschreibung
des Franz Graf von Sulzberg, K. K. österreich. Bezirksamts Bregenz.

Alter: 36 Jahre,
Größe: 5′ 5″,
Haare: braun,
Augenbrauen: braune,
Nase: proportionirt,
Mund: proportionirt,
Gesicht: voll,
Gesichtsfarbe: blaß,
Statur: untersetzt.
Besondere Kennzeichen: hat einen ziemlichen Kahlkopf.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 6. Januar l. Js. bewogen gefunden, auf die eröffnete

unentgeldliche Funktion eines veterinärärztlichen Mitgliedes des Kreismedizinal-Ausschusses für Oberfranken, den Thierarzt in Bayreuth, Johann Engel, zu berufen;

unterm nämlichen Tage die Landgerichts-Assessorsstelle zu Pegnitz dem Rechtspraktikanten Joh. Heinrich Hühne aus Lehenthal, zur Zeit in Neuulm, allergnädigst zu verleihen;

allergnädigst zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Röttenbach, Landgerichts Herzogenaurach, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Friedrich Fischer, Pfarr-Curat in Lisberg, Landgerichts Bamberg II., und die katholische Pfarrei Stadelhofen, Landgerichts Scheßlitz, von dem gedachten Erzbischofe dem seitherigen Verweser derselben, Priester Joseph Gareis verliehen werden.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 12. Januar 1860.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen. 3½ % . .		95⅞
„ „ „ 4 %		
„ „ „ 4½ %		101
„ „ „ 4½ % halbjährig	101⅞	
„ „ „ 5 % IV. Emiss.		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.		98¼
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.		802

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 6. Bayreuth, Sonnabend den 21. Januar 1860.

Inhalt:

Ad Num. 5308.

An sämmtliche Kgl. Rentämter und das Kgl. Oberaufschlag-amt von Oberfranken.

(Die Anschaffung der Register zu den Regierungs- und Gesetzblättern auf amtliche Regie betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Landtagsarchivariatsgehilfe J. Jandebeur beabsichtigt, zu den bereits seit einer Reihe von Jahren von ihm herausgegebenen Registern zu den Regierungs- und Gesetzblättern die bereits zum Drucke fertige 11. Fortsetzung, — die Jahrgänge 1856 bis 1858 incl. enthaltend — als der Register neue Folge 1. Band im Selbstverlage herauszugeben.

Auf Grund einer höchsten Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 9. December 1859 werden die Kgl. Rentämter und das Kgl. Oberaufschlagamt von Oberfranken für den Fall, daß sie die bisher erschienenen Bände des fraglichen Registers bezogen haben, ermächtigt, auch die nachfolgenden Bände, resp. neue Folge, insoferne hiedurch der Regie-Etat nicht überschritten wird, auf amtliche Regie anzuschaffen.

Bayreuth, den 14. Januar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Leopolder.

Reyßler, v. n.

Ad Num. 9975.

Bekanntmachung.

(Das Religionslehrbuch: Zweimal zwei und fünfzig biblische Geschichten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge einer Zuschrift des Kgl. protestantischen Consistoriums zu Ansbach vom 7. d. Mts. ist die Annahme begründet, daß Buchhandlungen und Buchbinder noch Vorräthe von ungestempelten Exemplaren des Religions-

lehrbuchs: „Zweimal zwei und fünfzig biblische Geschichten“ besitzen und fortwährend absetzen.

Das fragliche Religionslehrbuch gehört zu denjenigen Büchern, auf deren Verschleiß innerhalb des Königreichs der protestantischen Pfarrwittwen-Kasse in Gemäßheit der allerhöchsten Entschließung vom 4. August 1811 (Regierungsblatt vom Jahre 1811, S 961) ein ausschließendes Privilegium zusteht. Es erscheint deßhalb der Verkauf anderer als bei der Pfarrwittwen-Casse verlegter Exemplare dieses Lehrbuchs unstatthaft und nach den Bestimmungen der vorallegirten allerhöchsten Entschließung strafwürdig.

Dies wird wiederholt zur allgemeinen Darnachachtung mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Pfarrwittwen-Casse, welche den Debit der mit ihrem Stempel versehenen Exemplare der J. A. Stein'schen Buchhandlung zu Nürnberg übertragen hat, bei vorkommenden Contraventionen die volle Strafe, wie solche das Privilegium d. d. 4. August 1811 in Aussicht stellt, mit einhundert Dukaten in Antrag bringen würde.

Bayreuth, den 14. Januar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 10,402.

Bekanntmachung.

(Die Wiederbesetzung des K. Landgerichts-Physikats Bamberg I. betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des K. Gerichtsarztes Dr. Morgenroth nach Bamberg ist das Physikat Gräfenberg in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken haben ihre desfallsigen Gesuche

innerhalb 14 Tagen

bei der unterfertigten Stelle in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, am 16. Januar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 5868.

(Die Verhandlungen des Distriktsrathes für den Bezirk Höchstadt pro $18\frac{58}{59}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abschluß des Rechnungswesens der Distriktsgemeinde Höchstadt pro $18\frac{57}{58}$ und zwar:

a) der Distriktskasse:

mit Einnahme	1872 fl.	$11\frac{1}{4}$ kr.
mit Ausgabe	1872 fl.	$11\frac{1}{4}$ kr.
Bestand	— fl.	— kr.

b) der Distrikts-Getraide-Magazinskasse:

mit Einnahme	652 fl.	$7\frac{1}{4}$ kr.
mit Ausgabe	307 fl.	$2\frac{1}{4}$ kr.
Bestand	345 fl.	$5\frac{1}{4}$ kr.
Vermögen	1004 fl.	$57\frac{3}{4}$ kr.

wird nach Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 10. Januar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 8308.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Die Rettungshäuser für verwahrloste Kinder betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder haben in Oberfranken auch im Jahre 18$\frac{59}{60}$ wieder einen höchst erfreulichen Aufschwung genommen und liefern den Beweis, was unverdrossener Eifer und treue Aufopferung selbst mit verhältnißmäßig geringen Mitteln und auch im Kampfe mit namhaften Schwierigkeiten und Hindernissen zu leisten vermögen.

Die Zahl der Pfleglinge in sämmtlichen Anstalten ist in diesem Jahre abermals, nemlich von 197 auf 220 gestiegen, schon das Rettungshaus zu Martinsberg bei Naila allein hat die Zahl seiner Zöglinge von 57 auf 71 gebracht und noch überdies einer sehr namhaften Zahl armer verwahrloster Kinder vorübergehendes freies Asyl gewährt, welche bei dem jüngsten Brande in Schwarzenbach am Wald mit ihren Angehörigen Hab und Gut und Obdach verloren hatten.

Die organische Einrichtung und selbstgewählte Aufgabe sämmtlicher Anstalten ist dieselbe geblieben, wie sie das Ausschreiben und die Uebersicht vom 4. April 1859, Kreis-Amtsblatt Seite 389 näher bezeichnete und wie sie sich immer mehr praktisch bewährt hat.

Das Stammvermögen derselben nahm durchschnittlich auch in diesem Jahre wieder zu, indem das rentirende von 39,086 fl. auf 40,060 fl., das nichtrentirende von 34,757 fl. auf 35,658 fl., somit in Summa von 73,843 fl. auf 75,118 fl. stieg.

Höchst erfreulich war es, aus den schätzbaren Mittheilungen mehrerer anderer K. Kreisstellen den gleichmäßigen Fortgang dieses Missionswerkes in den übrigen Regierungsbezirken bestätiget zu finden.

Die Mittheilungen der Kgl. Regierungen von Oberbayern, Mittelfranken und Oberpfalz und Regensburg, welche nach demselben Schema erfolgten, sind mit ihren Haupt-Resultaten der Uebersicht unten angefügt, und werden für die Zukunft stets gleichzeitig mit bekannt gegeben werden, soferne sie bis zum ersten Januar jeden Jahres hieher gelangen.

Aus einer Mittheilung der K. Regierung von Unterfranken war zu entnehmen, daß dort 15 katholische und zwei protestantische Rettungs-Anstalten bestehen, welche dermalen bereits 354 Pfleglinge beherbergen.

Für die Zukunft werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, in deren Bezirken sich derartige Anstalten befinden, angewiesen, die vorgeschriebenen Jahres-Uebersichten längstens bis zum 1. December jeden Jahres hieher vorzulegen, wogegen sich die Einsendung gedruckter Jahresberichte von Seite deren, welche solche überhaupt noch verabfassen lassen, zu Ersparung der Kosten füglich auf je zwei Exemplare beschränken kann.

Wie sehr die fortwährende Zunahme, Erweiterung und Hebung dieser Anstalten im Interesse der ganzen Gesellschaft nicht minder als der in leiblicher und sittlicher Noth vorkommenden vielen Hunderten von verwahrlost armen Kindern zu wünschen ist, und wie viel offenes Feld hier noch für die Aufopferung der öffentlichen wie der Privat-Mildthätigkeit gegeben ist, dies bedarf wohl kaum mehr der Erwähnung.

Wohl aber werden sich sämmtliche ebengenannten Behörden von selbst veranlaßt sehen, im Hinblicke auf das Ausschreiben vom 22. December v. Js., Kreis-Amtsblatt Nr. 106, die Aufmerksamkeit der gemeindlichen lokalen wie distriktiven Wohlthätigkeits-Organe auf diesen höchst wichtigen Gegenstand bei jeder passenden Gelegenheit wiederholt zu lenken.

Bayreuth, den 12. Januar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ueber

über

den Bestand der Rettungs-Anstalten für verwahrloste Kinder

Fortl. Nummer.	Polizeibezirk.	Name und Sitz der Anstalt.	Zahl der Pfleglinge. protestant. Confession. männlich	weiblich	Summa	katholischer Confession. männlich	weiblich	Summa	Summa totalis.	Anschlag des Stamm-Vermögens. des rentirenden. fl.	kr.	des nicht rentirenden. fl.	kr.
	A. Oberfranken.												
1	Bayreuth, Stadt-Magistrat	Kinder-Rettungs-Anstalt des Jean-Paul-Vereins zu Bayreuth.	18	15	33	—		—	33	8500	—	6400	—
2	Bamberg, Stadt-Magistrat	Rettungs-Anstalt zum Kinderfreund in Bamberg für verwahrloste Knaben.	—	—	—	16	—	16	16	8100	—	—	—
3	" "	Rettungs-Anstalt für verwahrloste Mädchen	—	—	—	—	27	27	27	2850	—	6700	—
4	Hof, Stadt-Magistrat . .	Rettungshaus in Hof	9	8	17	—	—	—	17	7665	—	6000	—
5	Kronach, Landgericht . .	Weibliche Rettungs-Anstalt in Kronach.	—	—	—	—	7	7	7	2635	14	514	51
6	Naila, Landgericht . . .	Rettungshaus Martinsberg.	47	24	71	—	—	—	71	5750	—	7050	—
7	Rehau, Landgericht . .	Rettungshaus Marienberg zu Schwarzenbach a. d. Saale.	15	—	15	—	—	—	15	1260	—	3622	39½
8	Weismain, Landgericht .	Rettungshaus Fasseldshof	14	7	21	—	—	—	21	—	—	3000	—
9	Wunsiedel, Landgericht .	Rettungs-Anstalt zu Wunsiedel.	8	5	13	—	—	—	13	3300	—	1770	33¾
		Summa	111	59	170	16	34	50	220	40060	14	35058	4¼

Bayreuth, den 12. Januar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Freiherr von Podewils.

sicht

von Oberfranken, nach dem Stande des Jahres 18$\frac{32}{33}$.

Erhaltene Zuschüsse aus Kreisfonds pro 18$\frac{32}{33}$.						Resultate der Rechnung pro 18$\frac{32}{33}$.				Bemerkungen.
zur Dotation.		Verpflegungs-Beiträge für einzelne Zöglinge.		Summa.		Einnahme.		Ausgabe.		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	
500	—	78	45	678	45	7489	—$\frac{7}{8}$	6546	42	
100	—									Letztere 100 fl. zu Reparatur und Aufstellung einer von der Kirche in St. Johannis erkauften älteren Orgel.
260	—	136	40	396	40	4027	19$\frac{1}{4}$	3995	2	
300	—	—	—	300	—	2176	46	2176	46	
100	—	32	—	132	—	3085	54	3036	4$\frac{1}{4}$	
200	—	—	—	200	—	1532	10$\frac{1}{8}$	1532	10$\frac{1}{2}$	
474	15	1695	40	2169	55	4409	2$\frac{1}{2}$	4023	24$\frac{3}{4}$	
100	—	191	40	291	40	1682	48$\frac{1}{4}$	1669	46$\frac{1}{2}$	
225	—	346	—	571	—	1528	25$\frac{3}{4}$	1508	35	
100	—	50	—	150	—	944	34$\frac{1}{4}$	579	25	
2359	15	2530	45	4890	—	26876	2$\frac{1}{8}$	25067	56	Aus der gewährten Kreisfonds-Position wurden ferner für dieses Jahr ausnahmsweise noch 110 fl. für drei im Rettungshause Puckenhof in Mittelfranken befindliche oberfränkische Zöglinge bewilligt, so daß hiemit unter Hinzurechnung der in Rubrik 15 bezeichneten Summe von 4890 fl. die Position von 5000 fl. ganz erschöpft erscheint.

Kammer des Innern.

Präsident.

Graf.

Polizeibezirk.	Name und Sitz der Anstalt.	Zahl der Pfleglinge. protestant. Confession männlich	weiblich	Summa	katholischer Confession männlich	weiblich	Summa	Summa totalis.	Anschlag des Stamm-Vermögens. des rentirenden. fl.	kr.	des nicht rentirenden. fl.	kr.
B. Oberbayern.	Summa totalis	141	171	312	20	17	37	349	34816	30	—	—
C. Mittelfranken.	Summa totalis	73	47	120	12	20	32	152	18350	—	16664	$57\frac{3}{4}$
D. Oberpfalz und Regensburg.	Summa totalis	56	91	147	6	2	8	155	32618	$58\frac{3}{4}$	—	—

Erhaltene Zuschüsse aus Kreisfonds pro 18						Resultate der Rechnung pro 18				Bemerkungen.
zur Dotation.		Verpflegungs-Beiträge für einzelne Zöglinge.		Summa.		Einnahme.		Ausgabe.		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
3450	—	—	—	3450	—	16853	45¼	16967	24	Der Regierungsbezirk Oberbayern zählt 7 Rettungs-Anstalten mit in Summa 349 Zöglingen, nämlich: Andechs mit 36, Burghausen mit 54, Eichlbach mit 10, Feldkirchen mit 37, Freising mit 22, Indersdorf mit 143, Moosin mit 47 Pfleglinge.
1700	—	350	—	2050	—	22885	14¼	21484	16⅜	Der Regierungsbezirk Mittelfranken zählt 9 Rettungs-Anstalten mit in Summa 152 Zöglingen, nämlich: Altdorf mit 11, Ansbach mit 15, Ellingen mit 2, Puckenhof mit 42, Gunzenhausen mit 16, Schillingsfürst „ 10, Marienhof mit 16, Eichstädt mit 17, Nürnberg mit 23 Pfleglinge.
2200	—	—	—	2200	—	21827	31	18151	10⅜	Der Regierungsbezirk Oberpfalz rc. zählt 7 Rettungs-Anstalten mit in Summa 155 Zöglingen, nämlich: Amberg mit 42, Cham mit 11, Donaustauf mit 20, Hirschau mit 11, Lauterhofen mit 5, Regensburg mit 35, do. für Mädchen mit 31 Pfleglinge.

Ad Num. 7066.

(Die Distriktsraths-Verhandlungen des Landgerichts Selb pro 18$\frac{58}{59}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abschluß des Rechnungswesens der Distriktsgemeinde Selb pro 18$\frac{58}{59}$ mit

Einnahme	812 fl.	14$\frac{3}{4}$	kr.
Ausgabe	379 fl.	54	kr.
Bestand	432 fl.	20$\frac{3}{4}$	kr.
Vermögen	1236 fl.	20$\frac{3}{4}$	kr.

wird nach Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Distriktsräthe hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 10. Januar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Gref.

Ad Num. 1839.

(Die Erledigung der protestantischen Pfarrei Unterampfrach, Dekanats Feuchtwangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Unterampfrach, Dekanats Feuchtwangen, in Erledigung gekommen, und wird daher zur Bewerbung bis zum 1. März d. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen:

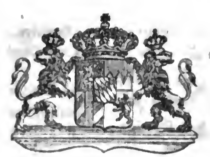
an baarem Gelde	140 fl. — kr.
an Naturalien:	
5 Schffl. 5 Metz. 2 Vrtl. Kern, à 8 fl. 32 kr. . . . . (Wird nach dem jährlichen Normalpreise vergütet.)	50 fl. 29$\frac{1}{4}$ kr.
2 Klafter Buchenholz, à 7 fl. 8 kr.	14 fl. 16 kr.
10 harte Wellen	— fl. 13 kr.
8 Klafter Fichtenholz, à 4 fl. 28 kr.	35 fl. 44 kr.
40 weiche Wellen	— fl. 20 kr.
Nutzanschlag der unentgeldlichen Holzbeifuhr	8 fl. 10 kr.
2) aus Stiftungskassen: baar	46 fl. 54 kr.
3) aus Gemeindekassen: baar	— fl. 30 kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:	
Freie Wohnung im Pfarrhause, in welchem zwar die Baumängel nach Thunlichkeit beseitigt sind, welches aber doch nur für eine kleine Familie Raum darbietet, nebst Oekonomiegebäuden	30 fl. — kr.
Ertrag aus Grundstücken . . .	87 fl. 32 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:	
Anschlag des Weiderechtes u. s. w.	2 fl. 12 kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Diensteofunktionen . .	139 fl. 29$\frac{1}{4}$ kr.
VI. Einnahmen an observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	18 fl. 36 kr.
Summa	574 fl. 26 kr.
Die Lasten hievon ab mit . . .	6 fl. 23$\frac{1}{4}$ kr.
Reinertrag	568 fl. 2$\frac{1}{4}$ kr.

An freiwilligen Geschenken 15 fl.

Ansbach, den 12. Januar 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freiherr von Lindenfels.

Scherer.

Königlich  Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 7. Bayreuth, Mittwoch den 25. Januar 1860.

Inhalt:

Ad Num. 8001.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das im Verlag des Buchhändlers Franz in München erschienene Supplement zu dem Werke „das Feuerversicherungswesen" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur dritten Auflage des Werkchens „das Feuerversicherungswesen" ist im Verlage der Georg Franz'schen Buchhandlung ein Supplement erschienen, in welchem alle seither weiter ergangenen generellen oder prinzipiellen, das Feuerversicherungswesen berührenden Erlasse abgedruckt sich befinden. Auf den Grund eines höchsten Rescripts des Kgl. Staatsministeriums des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 18. v. Mts. werden mit Bezug auf das Ausschreiben vom 28. Januar 1855

(Kreis-Amtsblatt Nr. 10)

diejenigen Behörden, bei welchen jenes Werkchen angeschafft wurde, im Interesse eines richtigen und gleichmäßigen Vollzuges ermächtigt, diese Anschaffung auf Regie-Mitteln auch auf das vorbezeichnete Supplement auszudehnen, insoweit hiedurch nicht eine Ueberschreitung der etatsmäßig verfügbaren Summe herbeigeführt wird.

Bayreuth, den 14. Januar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 10,348.

B e k a n n t m a c h u n g.

(Die außerordentliche Wahl eines Landraths aus der Classe der katholischen Geistlichkeit des Wahlbezirkes Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der katholische Pfarrklerus aus den Bezirken der Dekanate Amlingstadt, Bamberg, Burgebrach, Forchheim, Herzogenaurach, Neunkirchen, Höchstadt, Scheßlitz, (Wahlbezirk Bamberg) durch den vor Kurzem erfolgten Tod des Kgl. Dekans und Stadtpfarrers Murk in Forchheim seinen letzten Vertreter im Landrathe für Oberfranken verloren hat, wurde in Gemäßheit der Bestimmung in Art. 11, Abs. 2 des Gesetzes vom 28. März 1852 über die Landräthe von der unterfertigten Stelle die Vornahme einer außerordentlichen Wahl veranlaßt, und bei dieser Gelegenheit der Königl. Pfarrer Penlowski in Scheßlitz zum Landrath, sowie der K. Pfarrer Reding zu St. Martin in Bamberg als dessen Ersatzmann gewählt.

Solches wird nach l. c. Art. 13 hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 16. Januar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 10,209.

B e k a n n t m a c h u n g.

(Die Erledigung des Kantons-Physikats Waldfischbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Dr. Brecht ist das Kantons-Physikat Waldfischbach erledigt.

Bewerber um diese Stelle aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken haben ihre deßfallsigen Gesuche innerhalb 14 Tagen in der vorgeschriebenen Weise hieher vorzulegen.

Bayreuth, am 14. Januar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

---

ad Num. 6529.

(Die Distriktsraths-Verhandlungen von Lichtenfels pro 18⁵⁸⁄₅₉ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abschluß des Rechnungswesens der Distriktsgemeinde Lichtenfels pro 18⁵⁸⁄₅₉

Einnahme	2485 fl. 1 kr.	
Ausgabe	1993 fl. 34 kr.	
Bestand	491 fl. 27 kr.	
Aktivaußenstände	451 fl. 34¾ kr.	

wird nach Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Distriktsräthe hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 10. Januar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 10,647.

(Die katholische Schulstelle zu Neuses betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schulstelle zu Neuses mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

295 fl. 52 kr.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Kgl. Landgerichte Kronach oder bei der Kgl. katholischen Distrikts-Schulinspektion Kronach einzureichen.

Bayreuth, den 17. Januar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 10,648.

(Die katholische Schulstelle zu Seelach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schulstelle zu Seelach, mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

268 fl. 40 kr.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Kgl. Landgerichte Kronach oder bei der Kgl. katholischen Distrikts-Schulinspektion Kronach einzureichen.

Bayreuth, den 17. Januar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 9876.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Verausgabung eines falschen preußischen Thalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige wurde auf dem am 22. v. Mts. in Nordhalben abgehaltenen Markte ein falscher preußischer Thaler verausgabt.

Derselbe ist von gräulicher Farbe, fühlt sich fettartig an, und zeigt auf der einen Seite ein Brustbild mit der Umschrift:

Friedrich Wilhelm III., König von Preußen,

und auf der anderen Seite einen Eichenkranz mit der Inschrift:

ein Reichsthaler
1814.
A.

Die Umschrift um diesen Eichenkranz lautet:
vierzehn eine feine Mark.

In den Rand sind die Zeichen 0 0 0 ringsum eingravirt, und ist derselbe etwas weniges abgeschliffen.

Nach der Erklärung des Kgl. Haupt-Münz- und Stempel-Amts besteht dieses Geldstück aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen.

Indem vor Annahme und Verbreitung derartiger Münzen gewarnt wird, werden zugleich die oben genannten Behörden auf dergleichen falsche Münzen behufs geeigneter Verfügung aufmerksam gemacht.

Bayreuth, den 13. Januar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 9737.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Cursiren eines falschen bayerischen Halbguldenstückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ende des Monats October v. Js. wurde in Würzburg ein Halbguldenstück verausgabt, welches nach Gutachten des K. Hauptmünz- und Stempelamtes falsch ist.

Dasselbe ist bayerischen Gepräges, trägt die Jahreszahl 1852, besteht aus Zinn, und ist in einer, nach einem ächten Stück hergestellten Form gegossen, die Randvertiefungen sind jedoch eigens eingeschlagen.

Es unterscheidet sich von ächten Stücken durch die Weichheit seiner Masse, welche sich leicht schneiden und biegen läßt, außerdem durch seine bleigraue Farbe.

Indem vor der Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an obengenannte Behörden der Auftrag, nach Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle bestehender Vorschrift gemäß zu verfahren.

Bayreuth, den 18. Januar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 9692.

An sämmtliche K. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Untersuchung gegen Ferdinand Kaiser von Seligenstadt wegen Nothzuchtsversuches, hier dessen Landesverweisung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Kgl. Bezirksgerichts Aschaffenburg vom 13. October v. Js. wurde der ledige Metzgergeselle Ferdinand Kaiser von Seligenstadt im Großherzogthume Hessen wegen nächsten Versuchs zum Verbrechen der Nothzucht zu zweijähriger Arbeitshausstrafe und zur Landesverweisung nach erstandener Strafe verurtheilt.

Hievon erhalten sämmtliche obengenannte Behörden unter Mittheilung des Signalements des rc. Kaiser zur Einleitung des mit Regierungs-Ausschreiben vom 28. October 1854 angeordneten Verfahrens Kenntniß.

Bayreuth, den 18. Januar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

* * *

Signalement des Ferdinand Kaiser.

Alter: 20 Jahre, Größe: 5' 8", Haare: blond, Stirne: hoch, Augen: grau, Nase, Mund und Kinn: proportionirt, Gesichtsform: oval, Gesichtsfarbe: frisch, Statur: schlank.

Besondere Kennzeichen: schielt etwas mit beiden Augen.

Ad Num. 10,558.

An die Kgl. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Landesverweisung des Andreas Lutz von Möggers, K. K. österreichischen Bezirksamtes Bregenz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der unten signalisirte ledige Besenbinder Andreas Lutz von Möggers, K. K. österr. Bezirksamtes Bregenz, wurde durch Erkenntniß des Kgl. Bezirksgerichts Kempten vom 5. d. Mts. wegen des fortgesetzten Verbrechens der unerzwungenen, unfreiwilligen Unzucht zur Strafe des Arbeitshauses auf die Dauer von 1½ Jahren und zur Landesverweisung nach überstandener Strafe verurtheilt.

Die obenbezeichneten Behörden werden hievon zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Bayreuth, den 20. Januar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

* * *

Personal-Beschreibung

des Andreas Lutz von Möggers, K. K. österreichischen Bezirksamtes Bregenz:

Alter: 51 Jahre,

Größe: 5' 3" 3"',

Haare: braun,
Augen: graue,
Nase: spitzig,
Mund: proportionirt,
Gesichtsform: länglicht.

Ad Num. 10,573.

(Die Wiederbesetzung der Stelle des Assistenz-Arztes an der Kreis-Irren-Anstalt in Irsee betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Ernennung des Dr. Joseph Engelmann zum Arzte der Irren-Anstalt St. Georgen bei Bayreuth wurde die Stelle des Assistenz-Arztes an der Kreis-Irren-Anstalt in Irsee erledigt.

Die mit dieser, keine Dienstes-Stabilität gewährenden Stelle verbundenen Bezüge bestehen in einem jährlichen Geld-Gehalte von 450 fl., dann in freier Verpflegung und Wohnung in der Anstalt.

Dieselbe wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben. — Die Gesuche sind mit den erforderlichen Zeugnissen über Befähigung und Leumund binnen vier Wochen dahier einzureichen. — Bemerkt wird noch, daß nur Bewerber ledigen Standes berücksichtigt werden können.

Augsburg, den 12. Januar 1860.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld.

Faber.

Ad Num. 1373.

(Die erledigte Pfarrstelle in Wirsberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Todesfall erledigte protestantische Pfarrei Wirsberg, Dekanats Berneck, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:			
aus Staatskassen baar	48 fl.	26¼	kr.
aus Stiftungskassen baar . . .	5 fl.	—	kr.
aus Gemeindekassen: 12 Klafter weiches Scheitholz und 3 Fuder Reißig	45 fl.	36	kr.
von Privaten	4 fl.	15	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
a) Wohnung im guten Bauzustande und Genuß der Oekonomiegebäude	45 fl.	—	kr.
b) Grundstücke: 6 Tagw. Aecker, 8 Tagw. Wiesen, 3⅜ Tagw. Garten, incl. 1 Tagw. sogenannter Schrat	210 fl.	—	kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
Zinsen aus 7981 fl. 22½ kr. . .	319 fl.	12	kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	176 fl.	—	kr.
VI. Observanzmäßige Gaben . . .	20 fl.	—	kr.
Summa	873 fl.	29¼	kr.
Lasten	55 fl.	55¼	kr.
Reiner Pfarrertrag	817 fl.	34	kr.

Bemerkt wird, daß die Fassion der Berichtigung unterstellt ist, die hauptsächlichsten Veränderungen am Pfarr-Ertrage jedoch vorstehend berücksichtigt worden sind.

Bayreuth, den 14. Januar 1860.

Königliches Consistorium.

Freiherr von Dobeneck.

Biedermann.

Ad Num. 8.

Bekanntmachung.

(Die Abgabe feinwolliger Zuchtwidder betreffend.)

Der Ankauf und die Vertheilung feinwolliger Zuchtwidder an Schafzüchter des Kreises, womit von dem land-

wirthschaftlichen Kreis-Comité dahier im vorigen Jahre erneuert der Anfang gemacht worden ist, soll auch in diesem Jahre wieder fortgesetzt werden, nachdem dazu vom königlichen Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wieder ein Zuschuß aus Centralfonds für Cultur gnädigst bewilligt wurde.

Die Bedingungen, unter welchen die Zuchtwidder (Schafböcke) in möglich großer Anzahl im heurigen Jahre vertheilt werden und einzelne Stücke derselben von Schafzüchtern erlangt werden können, sind folgende:

1) Der Ankauf und die Hinausgabe der Zuchtwidder an oberfränkische Schafzüchter geschieht ausschließlich nur für die Erhaltung und fortschreitende Verbesserung der schon auf einem entsprechenden Veredlungsgrade stehenden Heerden derselben.

2) Es werden deßhalb auch zur möglichst vollkommenen Erreichung dieses Zweckes nur Zuchtwidder von angemessener Körperstärke, großem Wollertrage und dabei feiner, am meisten gesucht und am besten bezahlt werdender Wolle angekauft und nach dem vorläufigen Stande der Heerden und den örtlich klimatischen Weide- und Futterverhältnissen an Schafzüchter des Kreises vertheilt.

3) Die Zuchtwidder werden auf geschehenes Verlangen sowohl an Gemeinden und andere Corporationen, als auch an einzelne Schäfereibesitzer und Landwirthe des Kreises, welche die Schafzucht rationell ausüben und nicht bloße Schafhaltung oder etwa hauptsächlich nur Schafmastung treiben, abgegeben.

4) Das Bedürfniß an Widdern für größere und insbesondere das für gemeindliche Heerden soll vorzugsweise Berücksichtigung finden und nach Möglichkeit befriedigt werden.

5) Von den Empfängern sind für jedes erhaltene Stück Widder fünf Gulden als Kaufpreis bei der Uebernahme baar zu zahlen und ist über solchen auch noch ein Gulden Stallgeld sogleich zu erlegen.

6) Die bestellten und zugetheilt erhaltenen Widder sind von den betreffenden Schafzüchtern nach erfolgter schriftlicher Aufforderung an den bestimmt werdenden Orten und Tagen abzuholen und gehen nach Bezahlung des Kaufpreises und Stallgeldes als Eigenthum an die Empfänger über.

7) Die übernommenen Widder sind lediglich zur Nachzüchtung in eigenen Heerden auf die ganze Dauer ihrer Sprungfähigkeit zu verwenden und hat sich jeder Uebernehmer zur ganz gewissen Erfüllung dieser Bedingung auch verbindlich zu machen. — Entgegenhandeln schließt von weiterer Erlangung solcher Zuchtwidder gänzlich aus.

8) Die Gesuche um Zutheilung einzelner Zuchtwidder sind längstens bis 1. Mai (Walburgi) d. Js. bei den einschlägigen landwirthschaftlichen Bezirks-Comité's schriftlich zu übergeben und von denselben bis 10. Mai mit speziellen Gutachten an das Kreis-Comité dahier einzusenden.

9) In jedem Gesuche müssen bestimmt enthalten seyn:

a) der Vor- und Zuname, dann der Stand und Wohnort des Gesuchstellers,

b) eine ganz genaue Bezeichnung der Raçe und Beschaffenheit der Schafe desselben hinsichtlich Körpergröße, Wollreichthum und durchschnittlichen Verkaufswerth der Wolle, so wie der Stückzahl der zur Züchtung bestimmten Mutterschafe seiner Heerde,

c) die bisherige Zahl an Zuchtwiddern für dieselbe, — ferner

d) eine Beschreibung der Beschaffenheit der Weide und des Winterfutters für die haltbaren Schafe und endlich

e) sind dem Gesuche auch Wollmuster beizulegen, die vor der Schur von solchen Mutterschafen der Heerde, welche in Mehrzahl oder durch-

schnittlich solche Musterwolle tragen, theils neben am Schulterblatte, theils von dem Rücken und theils von den mittleren Schenkeltheilen abgeschnitten — ja nicht ausgerissen, — ferner nicht gewaschen oder gereiniget und nicht zerzerrt oder verwirrt worden sind und müssen diese dreierlei Wollmuster gesondert in Papier gewickelt und eigens bezeichnet werden.

Die landwirthschaftlichen Bezirks-Comité's des Kreises werden ersucht, die rationellen Schafzüchter ihrer Bezirke von dem vorstehenden Ausschreiben in Kenntniß zu setzen, zum Vollzuge der Sache thätigst mitzuwirken, für genaueste Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen alle Sorge zu tragen, einkommende Gesuche, in welchen etwa nicht alle Vorschriften erfüllt seyn sollten, zur genauen Ergänzung oder Vervollständigung an die betreffenden Einsender zurückzugeben und verspätet überreicht erhaltene Gesuche für dieses Jahr sogleich zurückzuweisen.

Bayreuth, am 6. Januar 1860.

Das landwirthschaftliche Kreis-Comite für Oberfranken.

Freiherr von Podewils.

Leopolder, II. Vorstand.

Zerzog.

Bekanntmachung.

Das Königl. Appellationsgericht von Oberfranken zu Bamberg hat am 28. October 1859 in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Direktor Popp als Vorsitzender, Rehm, Lamprecht, Räthe, Boehe, Dr. Rößling, Assessoren, Frhr. v. Stengel, Staatsanwalt, Then Sekretär, beschlossen:

daß die von dem quittirten Kgl. bayer. Oberlieutenant und ehemaligen schleswig-holsteinischen Hauptmann Michael Thumser von Hof verfaßte und verbreitete Druckschrift: „Denkschrift an den bayerischen Landtag", in so weit sie nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken sey.

Dies wird in Gemäßheit des Art. 3 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März und der Instruktion hiezu vom 20. März 1850, nachdem die gegen obiges Erkenntniß ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde vom obersten Gerichtshofe verworfen wurde, hiemit vorschriftsmäßig bekannt gemacht.

Hof, am 12. Januar 1860.

Königliches Bezirksgericht.

Der Königl. Direktor,

Zäuner.

Hohenberger.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 1. Jan. l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, nachstehende Ordensverleihungen vorzunehmen:

das Comthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael:

- dem Präsidenten der Kgl. Regierung von Oberfranken, Friedrich Freiherrn von Podewils;

das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone:

- dem Oberstaatsanwalt am Kgl. Appellationsgerichte von Oberfranken, Max von Dall'Armi in Bamberg;
- dem Regierungs-Direktor von Oberfranken, Wilhelm Johann Nepomuk Freiherrn von Pechmann in Bayreuth;

das Ritterkreuz erster Klasse des Verdienstordens vom heiligen Michael:

- dem Regierungsrathe Eduard Fleischer zu Bayreuth;
- dem Landrichter und Stadtkommissär Johann Schmittbüttner in Bamberg;
- dem Oberpostmeister Oscar von Schellerer in Bamberg;
- dem Regierungsrathe Wilhelm Ulmer in Bayreuth;

das Ritterkreuz zweiter Klasse des Verdienstordens vom heiligen Michael:

- dem Kaufmann Friedrich Krakhart in Bamberg.

Gemäß eines höchsten Rescripts des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 14. d Mts. wurde der Schullehrer Joh. Ulrich Frosch in Haselhof, Landgerichts Bayreuth, mit der Ehrenmünze des Ludwigs-Ordens begnadigt.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 13. Januar d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Gerichtsarzte zu Gräfenberg, Dr. Theodor Morgenroth, die Gerichtsarztensstelle des K. Landgerichts Bamberg I., seiner Bitte willfahrend, zu verleihen,

dann die katholische Pfarrei Kulmbach, Landgerichts gleichen Namens, dem Priester Leonhard Hiltner, Caplan an der Dompfarrei in Bamberg, zu übertragen;

ferner die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Ahornberg, Dekanats Münchberg, dem bisherigen Pfarrer zu Erbendorf, Dekanats Weiden, Dr. Joh. Andreas Detzer;

dann die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Peesten, Dekanats Thurnau, dem bisherigen Pfarrer zu Atzendorf, Dekanats gleichen Namens, Friedrich August Bayer, zu verleihen.

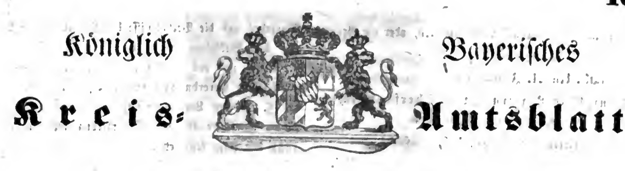
Der Forstgehilfe Rudolph Ulmer zu Herrnsdorf wurde zum Forstamtsaktuar bei dem Forstamte Ingolstadt befördert, an dessen Stelle zum Reviere Herrnsdorf der Forstgehilfe Franz Ernst von Burk, Kgl. Forstamts Forchheim und für diesen zum Reviere Burk der Forstgehilfe Friedrich Herzer von Vordorf, Kgl. Forstamts Wunsiedel, versetzt, und auf den Forstgehilfenposten beim Reviere Vordorf der Forstpraktikant Franz Zehelein von Tröstau berufen.

An die Stelle des verstorbenen Gemeindebevollmächtigten, Rothgerbermeisters Sebastian Püls in Burgkundstadt, ist auf die Funktionsdauer, die er noch zu erfüllen gehabt hätte, der Ersatzmann, Häfnermeister Adam Heber in den Magistrat zu Burgkundstadt einberufen worden.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 19. Januar 1860.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		95¾
„ „ „ 4 %		
„ „ „ 4½ %		101
„ „ „ 4½ % halbjährig	101⅛	101¼
„ „ „ 5 % IV. Emiss.		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.	98⅞	
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.	803	



Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberfranken.

Nro. 8. Bayreuth, Sonnabend den 28. Januar 1860.

Inhalt:

Ad Num. 10.038.

An die K. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Wendung der Baufälle an den Kultusgebäuden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist in neuerer Zeit mehrfach die Wahrnehmung gemacht worden, daß kostspielige Haupt-Baufälle häufig dadurch veranlaßt wurden, daß die Nutznießer von Kultusgebäuden, soweit ihnen die bauliche Unterhaltung dieser Gebäude obliegt, sich dieser Pflicht zu entziehen suchen und die Wendung kleiner Baufälle und die Ausführung der von Zeit zu Zeit sich ergebenden Reparaturen nicht rechtzeitig in Anregung bringen und betreiben, wodurch nach und nach größere Baugebrechen über Hand nehmen und sowohl den Stiftungsfonds als den Bauconcurrenzpflichtigen um so lästiger fallen, je häufiger sie eintreten und nicht selten die Aufbringung der Mittel zu ihrer Deckung sehr erschweren.

Die K. Distrikts-Polizeibehörden werden daher unter Hinweisung auf die allerhöchste Verordnung vom 8. Juli 1811, die Baufälle bei den Pfarrhöfen und Benefizialhäusern betr. (Reg.-Bl. S. 873 und ff.) beauftragt, nicht allein bei ihren Offizialreisen von den Kultusgebäuden Einsicht zu nehmen und für alsbaldige Wendung wahrgenommener Baugebrechen Sorge zu tragen, sondern auch allen desfallsigen Anträgen der Kgl. Baubehörden einen raschen Vollzug zu sichern oder sie nach Umständen der unterfertigten Stelle zur Beschlußfassung zu unterbreiten.

Insbesondere wird aber den obengenannten Behörden eingeschärft, bei dem Abgange eines Pfründebesitzers durch Tod oder Abzug ungesäumt die Vornahme der Baufall-Schätzungen zu beschäftigen und daß dieses geschehen, in den Verhandlungen über die Installation des Amtsnach-

folgers entweder ausdrücklich zu bemerken, oder die Gründe der Unterlassung anzuführen.

Bayreuth, den 21. Januar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 11,332.

(Die katholische Schul- dann Kirchendienersstelle zu Hochstahl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schul- dann Kirchendienersstelle zu Hochstahl, mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

546 fl. $42\frac{1}{2}$ kr.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Kgl. Landgerichte Hollfeld oder bei der Kgl. katholischen Distrikts-Schulinspektion Hollfeld zu Bayreuth einzureichen.

Bayreuth, am 25. Januar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 8673 seq.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises Oberfranken.

(Den Sommerbiersatz für das Sudjahr $18\frac{59}{60}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der — in den Monaten October, November und December 1859 nach Maßgabe des §. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, „die Regulirung des

Biersatzes und die Verhältnisse der Brauer zu den Wirthen und dem Publikum betr.", erhobenen Durchschnittspreisen der Gerste und des Hopfens, dann der Art. 3 — 13 der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 und endlich des §. 29 des Landtags-Abschiedes vom 1. Juli 1856 wurde die Taxe für das Sommerbier auf das Sudjahr $18\frac{59}{60}$ wie folgt festgesetzt:

Die ständigen Größen, welche der Regulirung der Biertaxe nach der erwähnten allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 zu Grunde zu legen sind, werden hier vorangestellt, als:

$4\frac{53}{100}$ pf. auf die bayerische Maas Bier als Zinsen aus dem Grundkapital für das Brau-haus, als Entschädigung der Auslagen für die Erhaltung der Baulichkeiten am Branhause und Keller, dann für Haltung und allmählige Nachschaffung des Schiff und Geschirrs, — als Vergütung der Kosten auf das zur Fabrikation bei einem städtischen oder märktischen Braugewerbe erforderliche Arbeitspersonal, für Malzbrechen und Pferdelohn, dann Beischaffung der erforderlichen Stoffe, als Sud- und Dörrholz, Faß, Pech, Unschlittkerzen, — als Ersatz der Zinsen des erforderlichen Verlags-Kapitals;

$1\frac{47}{100}$ pf. Mannsnahrung auf die bayerische Maas Bier;

4 pf. Malzaufschlag für das Aerar auf die bayerische Maas Bier;

---

10 pf. in Summa.

Dazu kommen die unständigen oder wechselnden Größen aus der Gerste und dem Hopfen als wesentliche Ingredienzien bei der Bierfabrikation, deren Preise von einem Jahre zum andern verschieden sind, und von denen der Art. 12 der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 bestimmt, daß

aus fünf bayerischen Scheffeln trockenen Malzes fünf und dreißig bayerische Eimer Winterbier und dreißig bayerische Eimer Sommerbier

erzeugt werden können und sollen, daß für das Winterbier fünfzehn bayerische Pfund Landhopfen und für das Sommerbier fünf und zwanzig bayerische Pfund Böhmerhopfen im Durchschnitte mit Rücksicht auf die Qualität und das Alter des eingesottenen Hopfens, dann auf die Lage und Beschaffenheit der verschiedenen Keller gerechnet werden dürfen.

Hiernach berechnet sich die Sommerbiertaxe für das Sudjahr $18\frac{56}{57}$

im ersten Distrikt,

welcher die Stadt Bayreuth, die Landgerichte Bayreuth, Berneck, Kulmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pegnitz, Pottenstein, Thurnau und Weidenberg umfäßt, auf

10 pf. ständige Vorauslagen,

$13\frac{66}{100}$ pf. unständige Auslagen auf Gerste und Hopfen nach dem Durchschnittspreise zu 13 fl. 48 kr. für das Scheffel Gerste und 130 fl. — kr. für den Centner Hopfen.

$23\frac{66}{100}$ pf. — oder 5 kr. $3\frac{66}{100}$ pf.

Die Festsetzung ist mit Rücksicht der Bestimmung des Art. 29, Ziffer 2 des Landtags=Abschiedes vom 1. Juli 1856

sechs Kreuzer für die Maas Bier im Ganter;

im zweiten Distrikt,

welcher die Stadt Bamberg, die Landgerichte Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannstadt, Forchheim, Herzogenaurach, Höchstadt a. d. A., Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Kronach, Ludwigsstadt, Nordhalben, Stadtsteinach und Weismain umfaßt, auf

10 pf. ständige Vorauslagen,

12 pf. unständige Auslagen auf Gerste und Hopfen nach dem Durchschnittspreise zu 13 fl. $47\frac{1}{2}$ kr. für das Scheffel Gerste und 81 fl. 26 kr. für den Centner Hopfen;

---

22 pf. — oder 5 kr. 2 pf.

Die Festsetzung ist mit Rücksicht der Bestimmung des

Art. 29, Ziffer 2 des Landtags=Abschiedes vom 1. Juli 1856

fünf Kreuzer zwei Pfennige für die Maas Bier im Ganter;

im dritten Distrikte,

welcher die Stadt Hof, die Landgerichte Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb, Thiersheim und Wunsiedel umfaßt, auf

10 pf. ständige Vorauslagen;

$12\frac{68}{100}$ pf. unständige Auslagen auf Gerste und Hopfen nach dem Durchschnittspreise zu 12 fl. 49 kr. für das Scheffel Gerste und 121 fl. 45 kr. für den Centner Hopfen,

---

$22\frac{68}{100}$ pf. — oder 5 kr. $2\frac{68}{100}$ pf.

Die Festsetzung ist mit Rücksicht der Bestimmung des §. 29, Ziffer 2 des Landtags=Abschiedes vom 1. Juli 1856

fünf Kreuzer zwei Pfennige für die Maas Bier im Ganter.

Dabei wird bemerkt:

I.

Den Brauhausbesitzern, mit deren Braugerechtsamen erweislich auch Tafern= oder sonstige Wirthsgerechtigkeiten verbunden sind, ist, so lange sie diese Wirthschaftsrechte ausüben und versteuern, auch bei Verleitgabe ihres Bieres über die Gasse der volle Schenkpreis gleich allen übrigen Wirthen unbedingt gestattet.

Die brauberechtigten Bürger sind dagegen gehalten, das über die Gasse zu schenkende Bier um den Ganterpreis abzugeben.

II.

Wo ein Lokal=Malzaufschlag besteht, ist derselbe mit ein resp. zwei Pfennigen den festgesetzten Biersätzen beizuschlagen.

III.

Wo sich durch Beischlag des bestehenden Lokal=Malzaufschlages ein ungerader Pfennig ergibt, so ist es den

betreffenden Brauern gestattet, nach vorheriger Anzeige bei der einschlägigen Distrikts-, beziehungsweise Lokal-Polizeibehörde behufs der Ausschreibung des Biersatzes, die Ausgleichung desselben selbst in der Weise vorzunehmen, daß er für die erste Hälfte der Zeit, für welche er zu gelten hat, um einen Pfennig hinauf gesetzt, für die zweite Hälfte aber um einen Pfennig herabgesetzt werde.

IV.

Hiernach haben die Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden zufolge §. 4 des Gesetzes vom 23. Mai 1846 rechtzeitig die geeignete Verkündung vorzunehmen und den Anschlag der Taxe in allen Schenklokalitäten zu bewirken.

Gegen jede Ueberschreitung der Biertaxe ist mit Nachdruck einzuschreiten.

Die bezüglich der Ueberwachung der Güte des Bieres erlassenen Ausschreibungen, insbesonders die Entschließung vom 28. December 1847, Abs. 2 im Kreis-Intelligenzblatte pro 1848, Nr. 1 werden vorbenannten Behörden in Erinnerung gebracht.

Endlich werden die Distrikts-Polizeibehörden noch angewiesen, den Termin zur Visitation des Lager- oder Sommerbieres in den Lagerfässern und Kellern nach der allerhöchsten Verordnung vom 18. Mai 1812, §. 2 Ziff. VIII. (Regierungsblatt Seite 904) und resp der höchsten Ministerial-Entschließung vom 29. Mai 1837 (Döllinger Verordnungs-Sammlung Bd. XIII., Seite 965) genauest einzuhalten.

Bayreuth, den 25. Januar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 10,974.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Verausgabung zweier falscher Kronenthaler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Kgl. Bezirksgerichte Bamberg wurden zwei falsche Kronenthaler erlegt. Beide sind österreichischen Gepräges. Der eine derselben zeigt die Jahrzahl 1796, ist nach der Aeußerung des K. Haupt-Münz- und Stempelamts ein sogenannter plattirter, dessen Oberflächen ächt sind, und hat einen Silberwerth von 30 kr. Derselbe ist dem äußeren Anschein nach sehr schwer von einem ächten Stück zu unterscheiden, doch hat er ein leichteres Gewicht.

Der andere mit der Jahrzahl 1797, besteht aus einer werthlosen Metall-Composition und ist von einem ächten Stücke abgegossen. Derselbe ist sofort als unächt erkennbar.

Indem vor Annahme und Verbreitung solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle nach gesetzlicher Vorschrift zu verfahren.

Bayreuth, den 24. Januar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 10,998.

(Auswanderungs-Agenturen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Kaufmann Isidor Lederer in Forchheim auf die ihm seither verliehen gewesene Unteragentur zur vertragsmäßigen Beförderung von Auswanderern für das Expedientenhaus Louis Knorr et Comp. in Hamburg verzichtet hat, ist ihm auf sein Ansuchen unter Einziehung der bezüglichen Bewilligung, eine Unteragentur für den Kaufmann August Leipert zu Kempten, als Generalagenten für das Handlungshaus August Belden Wittwe Millers Nachfolger in Hamburg zur Vermitt-

lung von Ueberfahrts-Verträgen mit Auswanderern nach Nordamerika von der unterfertigten Stelle heute verliehen worden, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 24. Januar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 11,414.

(Die protestantische Schulstelle zu Burghaig betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schulstelle zu Burghaig, mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

280 fl. 25¼ kr.,

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem Kgl. Landgerichte Kulmbach oder bei der Kgl. protestantischen Distrikts-Schulinspektion Kulmbach einzureichen.

Bayreuth, den 25. Januar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 10,531.

An sämmtliche Kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Untersuchung gegen Ladislaus von Cydizk aus Wilna wegen Diebstahls, hier die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Unterfranken und Aschaffenburg vom 16. November v. Js. wurde Ladislaus v. Cydizk aus Wilna in Rußland wegen fortgesetzten Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls zu achtjähriger Zuchthausstrafe und zur Landesverweisung nach erstandener Strafe verurtheilt.

Hievon erhalten die obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements des v. Cydizk zur Einleitung des mit Regierungsausschreiben vom 28. Oktober 1854 angeordneten Verfahrens Kenntniß.

Bayreuth, den 23. Januar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

* * *

Signalement.

Alter: 22 Jahre, Größe: 5′ 7″, Haare: braun und schlicht, Stirne: hoch, Augen: grau, Nase: gerade, Mund: aufgeworfen, Kinn: rund.

Besondere Kennzeichen: leichten Schnurrbart, eine Narbe auf der rechten hintern Seite des Halses und auf der linken Seite der Stirn.

Kleidung: brauner Rock mit schwarzem Sammtkragen, braune geblümte Piqueweste, graue Zeughose, schwarze Halsbinde, baumwollenes Hemd, baumwollene Socken und graue Zeugkappe.

Ad Num. 10,532.

An sämmtliche Kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Untersuchung gegen Andreas Konrad von Grünsfeld, wegen Diebstahls, hier Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Kgl. Bezirksgerichts Würzburg vom 17. v. M. wurde Andreas Konrad von Grünsfeld, im Großherzogthume Baden, wegen Diebstahls-Verbrechens zu fünfjähriger Arbeitshausstrafe und zur Landesverweisung nach erstandener Strafe verurtheilt.

Hievon erhalten die obengenannten Behörden mit dem Auftrage Kenntniß, bezüglich des ꝛc. Konrad, dessen

Signalement nachsteht, das mit Regierungs-Ausschreiben vom 28. Oktober 1854 angeordnete Verfahren einzuleiten.

Bayreuth, den 23. Januar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

* * *

Signalement des Andreas Konrad.

Alter: 46 Jahre, Größe: 5' 9", Haare: braun, Stirne: gewölbt, Augen: grau, Augenbraunen: schwarz, Nase: stumpf, Mund: proportionirt, Bart um Kinn und Wange, Gesicht oval, Gesichtsfarbe: blaß. Besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung: Eine braune Hose, ein blaues Staubhemd, rindslederne Schuhe, eine Kappe.

Ad Num. 10,865.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Ausmittlung der Heimath einer im Landgerichtsbezirke Dillingen aufgegriffenen taubstummen Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 27. Dezember v. Js. wurde in Bergheim, Kgl. Landgerichts Dillingen, eine taubstumme Weibsperson aufgegriffen.

Da die Heimath dieser Person, deren Signalement nachstehend mitgetheilt wird, bisher nicht ermittelt werden konnte, so erhalten die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden anmit den Auftrag, deßfalls entsprechende Recherche zu pflegen und ein sachdienliches Resultat dem Kgl. Landgerichte Dillingen mitzutheilen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Bayreuth, den 23. Januar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

* * *

Signalement.

Alter: 40 — 50 Jahre,
Statur: klein,
Gesicht: voll,
Haare: braun,
Augen: blau,
Nase: spitzig,
Mund: breit,
Zähne: mangelhaft,
Gesichtsfarbe: gesund.

Dieselbe trägt 1 Spenser und Rock von blau und weiß gedrucktem Zeuge, 1 Goller von Pers, lila mit Tupfen, 1 altes Corsette von ausgewaschenem rothen Pers mit Garnirung, 1 blaue Schürze, blaue Strümpfe, Bundschuhe und eine Reginahaube mit weißem Boden.

Ad Num. 10,533.

An sämmtliche K. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Untersuchung gegen Maria Barbara Kellermann, genannt Kleinschrod, von Sechselbach, wegen Kindsmords, hier Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Unterfranken und Aschaffenburg vom 7. November v. Js. wurde Maria Barbara Kellermann, genannt Kleinschrod, von Sechselbach im Königreiche Württemberg, wegen Verbrechens des Kindsmords zur Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit und zur Landesverweisung nach erstandener Strafe verurtheilt.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon unter Mittheilung des Signalements zur Einleitung des mit Re-

gierungs-Ausschreibens vom 28. Oktober 1854 angeordneten Verfahrens Kenntniß.

Bayreuth, den 18. Januar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

* * *

Sinalement.

Alter: 22 Jahre, Größe: 5', Haare: röthlich, Stirne: nieder, Augen: grau, Augenbrauen: blond, Nase: stumpf, Mund: klein, Kinn: rund, Statur: kräftig, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsform: länglich. Besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung: Ein roth kattunenes Kopftuch, wollener schwarzer Oberrock mit grünen Tupfen, halbwollener, dunkelblauer, gedruckter Mutzen, halbwollener, blau und schwarzer Schurz, schwarzseidenes Halstuch mit rothen Streifen.

Ad Num. 10,692.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Stadt-Commissariate von Oberfranken.

(Eine aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ende vorigen Monats wurde zu Wasserburg eine taubstumme Mannsperson aufgegriffen, deren Name, Herkunft und Heimath bis jetzt noch nicht ermittelt werden konnte.

Indem nachstehend ein genaues Signalement des in Frage stehenden Individuums bekannt gegeben wird, ergeht an sämmtliche obgenannte Behörden der Auftrag, über dessen Persönlichkeit und Heimathsverhältnisse geeignete Nachforschungen einzuleiten und ein allenfalls sachdienliches Ergebniß an das Kgl. Landgericht Wasserburg unmittelbar mitzutheilen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Bayreuth, den 25. Januar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

* * *

Signalement.

Größe: 5' 4". Gesicht: breit. Haare: braun. Stirne: hoch. Augen: braun. Nase: stumpf. Mund: breit. Körper: untersetzt.

Derselbe ist mit zwei kleinen Leistenbrüchen behaftet und kann den Urin nicht halten. Am Leibe trägt er eine grautuchene Haube mit Pelz verbrämt, einen alten grautuchenen Rock, braun und blau gestreifte Hose, lange kalblederne Stiefel (Pfarrerstiefel) und Ohrenringe.

Derselbe deutet weit in die westliche Richtung, was annehmen läßt, daß er von Schwaben hergekommen sey, kennt das Modell einer Locomotive, ahmt das Geschäft des Schienenlegens nach, weßhalb sich derselbe glaublich bisher in der Nähe einer Eisenbahn aufgehalten hat.

Durch Kreuzmachen läßt er darauf schließen, daß er katholisch ist.

Ad Num. 10,438.

An die Kgl. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Aufsicht auf Landesverwiesene, hier Georg Kalz von Unterhütten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der unten signalisirte Georg Kalz von Unterhütten, k. k. Bezirkshauptmannschaft Ransberg in Böhmen, welcher durch Erkenntniß des K. Kreis- und Stadtgerichtes Straubing vom 9. Januar 1854 wegen Verbrechens der Rückkehr in die bayerischen Staaten und wegen Diebstahls zu sechsjähriger Arbeitshausstrafe verurtheilt, sowie

des Landes verwiesen wurde, kam am 19. dieß nach Verbüßung seiner Strafzeit zur Entlassung, was hiemit den obengenannten Behörden des vorschriftsgemäßen weiteren Verfahrens wegen, bekannt gegeben wird.

Bayreuth, den 25. Januar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

* * *

Personalbeschreibung

des Büßers Georg Kalz von Unterhütten, Bezirksgerichts Ransberg in Böhmen.

Alter: 28 Jahre, Größe: 5' 6" —''', Statur: untersetzt, Haare und Bart: schwarz, Stirne: nieder, Augen: grau, Augenbrauen: braun, Nase: dick, Lippen: aufgeworfen, Mund: groß, Zähne: gut, Kinn: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Hals: proportionirt, Mundart: oberösterreichisch. Aeußere Kennzeichen: keine. Verborgene Kennzeichen: keine.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich mittelst allerhöchster Entschließung vom 5. Januar d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Assistenz-Arzte in Irrsee, Dr. Joseph Engelmann, die Funktion eines Arztes an der Kreis-Irrenanstalt zu St. Georgen bei Bayreuth zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 16. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, auf die am Appellationsgerichte von Oberfranken erledigte Registratorsstelle den Registrator des Bezirksgerichts Würzburg, Heinrich Schott zu befördern.

Der Schulverweser Adam Bauer in Herzogenaurach wurde in Folge Präsentation zum wirklichen Lehrer daselbst ernannt.

Die Schulstelle Kersbach wurde mit Rücksicht auf die inzwischen geschehene Gehalts-Reduktion dem Lehrer Joseph Röffert in Pordorf übertragen und sofort der Schullehrer-Seminargehilfe Lorenz Drausnick in Bamberg auf die Schulstelle Pordorf befördert.

Königlich  Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 9. **Bayreuth, Mittwoch den 1. Februar 1860.**

Inhalt:

Ad Num. 10,908.

(Den Schematismus des Medizinal-Personales von Oberfranken betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchsten Rescriptes des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 12. December 1854, Nr. 1820, soll jährlich im Monate Januar der Schematismus sämmtlicher praktischen Aerzte, so wie des niederärztlichen Personales und der Sanitätsanstalten des Regierungsbezirkes als Beilage zum Kreis-Amtsblatte bekannt gegeben werden, was hiermit nach dem Stande des Monats Januar 1860 geschieht.

Bayreuth, den 18. Januar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 11,363.

(Die katholische Schul-, dann Kirchendienersstelle zu Tütschengreuth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schul-, dann Kirchendienersstelle zu Tütschengreuth, mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

300 fl. — kr.,

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem Kgl. Landgerichte Bamberg II. oder bei der Kgl. katholischen Distrikts-Schulinspektion Bamberg II. zu Pettstadt einzureichen.

Bayreuth, den 25. Januar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 11,637.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Fleischtaxe für den Monat Februar 1860 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebung der Vieh-Einkaufspreise wird die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat Februar 1860 in nachstehender Weise festgesetzt:

a) für die Stadt Bayreuth,

welche den Landgerichten Bayreuth, Berneck, Kulmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pottenstein, Pegnitz, Stadtsteinach, Weidenberg und Thurnau zum Anhalte dient, auf

13 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
11 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
14 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpfenfleisches;

b) für die Stadt Bamberg,

welche den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannstadt, Höchstadt, Herzogenaurach, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Forchheim und Weismain als Anhalt dient, auf

13 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
12 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
15 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpfenfleisches;

c) für die Stadt Hof,

welche den Landgerichten Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb, Thiersheim und Wunsiedel zum Anhalte dient, auf

12 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
11 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
14 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpfenfleisches;

d) für die Stadt Kronach,

welche den Landgerichten Kronach, Ludwigsstadt und Nordhalben zum Anhalte dient, auf

13 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
11 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
8 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
14 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpfenfleisches.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen vom Pfunde wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, den 28. Januar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 11,176.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Curfiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 5. Juli v. Js. wurde bei dem Kgl. Rentamte Landsberg ein falscher österreichischer Kronenthaler mit der Jahreszahl 1796 übergeben.

Derselbe ist nach der Erklärung des Kgl. Hauptmünz- und Stempelamtes ein sogenannter plattirter Kronenthaler, wie sie häufig im Kurse vorkommen, mit ächten Oberflächen, ächtem Rande und einem Kerne von Kupfer. Der Silberwerth beträgt in der Regel 30 kr.

Indem vor Annahme solcher Münzen verwarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe

zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

Bayreuth, den 28. Januar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 11,791.

Bekanntmachung.

(Die katholische Schulstelle zu Hochstahl betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 25. d. Mts. zur Bewerbung ausgeschriebene katholische Schulstelle zu Hochstahl ist inzwischen bereits wieder besetzt worden, was hierdurch für die allenfallsigen Bewerber veröffentlicht wird.

Bayreuth, den 29. Januar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 1224.

(Die Erledigung der I. Pfarrstelle mit dem damit verbundenen Dekanate in Wassertrüdingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erste Pfarrstelle mit dem damit verbundenen Dekanate zu Wassertrüdingen ist in Erledigung gekommen, und wird daher mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen zur Bewerbung bis zum 15. März curr. hiemit ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:
1) aus Staatskassen:
an baarem Gelde . . . . 101 fl. 15 kr.
an Naturalien:
2 Schffl. 5 Metz. 3 Vrtl. 2 Sechz. Korn, à 8 fl. 44 kr. 26 fl. 1 kr.

2 Schffl. 4 Metz. 2 Vrtl. ½ Sechz. Dinkel, à 3 fl. 48 kr. 10 fl. 28¼ kr.
(Dieser Getraidbezug wird wird nach den jährlichen Normalpreisen vergütet.)
3 Klafter hartes Holz (altes Ansbacher Gemäß), à 5 fl. 15 fl. — kr.
9 Klftr. weiches Holz, à 4 fl. 36 fl. — kr.
60 weiche Wellen . . . . 1 fl. — kr.
2) aus Stiftungskassen baar . . 36 fl. 26½ kr.
3) aus Gemeindekassen baar . . 4 fl. 47½ kr.
100 harte Wellen . . . . 2 fl. 30 kr.
4) von andern Pfarreien . . . 18 fl. 7½ kr.
II. An Zinsen von gestifteten Kapitalien — fl. — kr.
III. Aus Realitäten:
freie Wohnung im Pfarrhause, welches zwar alt ist und jährlicher Reparaturen bedarf, übrigens aber wohnlich ist und auch für eine größere Familie Raum bietet, nebst Oekonomiegebäuden . 50 fl. — kr.
aus Grundstücken und zwar aus 0,75 Tagw. Ackerland, 20,98 Tagw. Wiesen und 2 Gärtchen . 278 fl. — kr.
IV. Aus Rechten:
Zinsen aus Ablösungskapitalien . 246 fl. — kr.
Gemeinderecht . . . . 7 fl. — kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . 127 fl. 58½ kr.
VI. Observanzmäßige Gaben u. Sammlungen . . . . 3 fl. 36 kr.
Summa 964 fl. 10 kr.
Hievon die Lasten ab mit . . . 36 fl. 41¼ kr.
Reinertrag 927 fl. 28¾ kr.
Hiezu kommt der Dekanats-Funktionsgehalt mit . . . . . . 100 fl. — kr.

Ansbach, den 25. Januar 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Scherer.

Ad Num. 1623.

(Die Erledigung der Pfarrei Ickelheim, Dekanats Windsheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Ickelheim in Erledigung gekommen und wird nun mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen zur Bewerbung bis zum 15. März curr. hiemit ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

a) aus Staatskassen baar . . . 9 fl. 7¼ kr.

b) aus Gemeindekassen:

an Naturalien:

6 Klafter Prügelholz à 4 fl. 45 kr. 28 fl. 30 kr.

12 Klafter Eichenholz à 4 fl. 15 kr. 51 fl. — kr.

2 Klafter Fichtenholz à 4 fl. . 8 fl. — kr.

600 Wellen à 2 fl. per Hundert 12 fl. — kr.

II. An Zinsen aus gestifteten Kapitalien — fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

Anschlag der freien Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Zustande befindet, nebst Oekonomiegebäuden . . . . 40 fl. — kr.

aus Grundstücken und zwar:

aus 0,04 Tagw. Garten, 11,66 Tagw. Aeckern, 3,84 Tagw. Wiesen, . 184 fl. 26 kr.

IV. Aus Rechten:

Zinsen aus Ablösungskapitalien . 211 fl. 58 kr.

an Naturalien aus der Kirchenstiftung:

11 Schffl. 5 Mtz. 2 Vrtl. 1⅓ Sechz. Korn, à 8 fl. 51 kr. . 105 fl. 30 kr.

18 Schffl. 3 Mtz. 3 Vrtl. 2 Sechz. Haber, à 3 fl. 25 kr. . . . 63 fl. 42 kr.

(Dieser Getraidbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen vergütet.)

Forstrecht, nämlich 4 Fuder Waldstreu . . . . 1 fl. — kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . 98 fl. 46 kr.

VI. Einnahmen an observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . . 9 fl. — kr.

Summa 822 fl. 59¼ kr.

Die Lasten hievon ab mit 27 fl. 41¾ kr.

Reinertrag 795 fl. 17¾ kr.

An freiwilligen Geschenken 40 fl.

Ansbach, den 25. Januar 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Scherer.

Dienstes-Nachrichten.

Forstgehilfe Rath zu Oesdorf wurde, seinem Ansuchen entsprechend, auf den erledigten Gehilfenposten beim Reviere Bernheck, Forstamts Pegnitz, versetzt, und an dessen Stelle zum Gehilfen beim Reviere Oesdorf, Forstamts Forchheim, Forstpraktikant Franz Slevogt berufen.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 26. Januar 1860.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		96
„ „ „ 4 %		
„ „ „ 4½ %		101
„ „ „ 4½ % halbjährig	101¼	101¼
„ „ „ 5 % IV. Emiss.		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.	98¾	
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.	802	799

Extra-Beilage zum Kreis-Amtsblatt von Oberfranken Nr. 9 des Jahres 1860.

I.

Schematismus

sämmtlicher Civil-Aerzte im Regierungsbezirke Oberfranken.

Num. curr.	Polizei-Distrikt.	Wohnort.	Name.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr.	Monat.	Tag.	Familienstand.	Promotion.	Probe-Relation. (oder Schlußprüfung.)	Staats-Konkurs. (oder Schlußprüfung.)	Praxis-Licenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
1	Bayreuth, Stadtmagistrat □ 0,521 Einwohner 14,000.	Bayreuth	Dr. Buchner, F. C.	prakt. Arzt	Bayreuth	1812	Febr	15	ledig	1836	1837	1837	1838	—
2		"	Dotzauer, F.	Kreis-Medizinalrath	Hildburghausen	1803	Juni	2	verh.	1830 pro	1835 1832	1835	—	1838
3		"	Eberhardt, G. L.	pens. Regimentsarzt	Lonsee (Würtemberg	1790	März	30	"	1823	1832	—	—	—
4		"	Engelmann, J.	Irrenhausarzt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1860
5		"	Fischer, G. F.	Bezirksgerichtsarzt	Bayreuth	1806	Jan.	15	verh.	1827	1829	1829	1829	1833
6		"	Heunisch, J.	prakt. Arzt	Schwabach	1804	März	5	"	1855	1855	1855	1856	—
7		"	Jahn, F. C. C	" "	Culmbach	1811	Mai	17	"	1836	1836	1836	1840	—
8		"	Landgraf, C. H.	" "	Wunsiedel	1820	Aug.	12	"	1842	1843	1844	1850	—
9		"	Walther, A.	" "	Bayreuth	1813	Dec.	8	ledig	1840	1843	1844	1847	—
10		"	Würzburger, S.	" "	"	1816	Dec.	17	verh.	1841	1843	1843	1845	—
11	Bamberg, Stadtmagistrat □ 0,401 Einwohner 19,132.	Bamberg	Bauzer, G. B	" "	Bamberg	1809	Febr.	22	"	1834	1835	1835	1836	—
12		"	Bauernschmidt, J. C. F. L.		"	1814	Mai	31	"	1839	1841	1844	1843	—
13		"	Beer, J.	" "	München	1827	Nov.	27	ledig	1853	1854	1854	1854	—
14		"	Boveri, Th.	" "	Uffenheim	1829	Spt.	5	"	1850	1852	1852	1856	—
15		"	Burger, Th.	" "	Bamberg	1826	Juni	13	verh.	1850	1850	1850	1854	—
16		"	Dessauer, J.	" "	Demmelsdorf	1807	Oct.	20	"	1834	1836	1836	1837	—
17		"	Frensdorf, M.	" "	Bamberg	1814	Juli	12	"	1836	1838	1838	1840	—
18		"	Funk, G. M	" "	Würzburg	1819	Juli	9	"	1844	1847	1847	1849	—
19		"	Geiger, F. L.	Direktor an der Gebäranstalt und prakt. Arzt	Neunkirchen a. B.	1808	Dec.	12	"	1831	1834	1834	1834	1852
20		"	Gleitsmann, J.	Direktor des allgem Krankenhauses u prakt. Arzt	Burggrub	1810	Juli	15	"	1833	1835	1835	1836	1843

Num. curr.	Polizei-Distrikt.	Wohnort.	Name.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr.	Monat.	Tag.	Familienstand.	Promotion.	Probe-Relation. oder Schluß-Prüfung.	Staats-Konkurs.	Praxis-Lizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
21	Bamberg, Stadtmagistrat	Bamberg	Dr. Heinkelmann, H.	prakt. Art	Bamberg	1807	Mai	28	ledig	1836	1838	1838	1839	—
22		"	Hübner, J. G. W.	prakt. Arzt für Homöopathie	"	1798	Juli	22	verh.	1821	1823	1823	1824	—
23		"	Lautenbacher, J.	prakt. Arzt	"	1811	Aprl.	26	"	1835	1837	1837	1838	—
24		"	Lautenbacher, P.	" "	München	1801	Okt.	10	"	1826	1828	1828	1828	—
25		"	Mons, J	" "	Untereisenheim	1825	Dec	19	"	1852	1850	1852	1859	—
26		"	Saffer, J.	" "	Bamberg	1807	Spt.	2	"	1835	1838	1838	1839	—
27		"	Scharf, F.	pensionirter Gerichtsarzt	"	1779	Dec.	25	"	1808	1808	1808	1809	—
28		"	Schwappach, M.	prakt. Arzt	"	1810	Juli	19	"	1834	1836	1836	1836	—
29		"	Sippel, F.	Professor u. prakt. Arzt	"	1794	Spt.	6	ledig	1821	1823	1823	1823	—
30		"	Steinheimer J. B.	Bezirksgerichtsarzt	Hallstadt	1807	Jan.	23	verh.	1831	1832	1832	1832	1833
31		"	Wierrer, M	prakt. Arzt	Bamberg	1814	Mai	17	"	1836	1838	1838	1840	—
32		"	Zöpfel, A.	" "	"	1818	Febr.	28	ledig	1843	1843	1843	1850	—
33	Hof, Stadtmagistrat □ 0,500 Einwohner 10,362.	Hof	Fikenscher, S.	" "	Bayreuth	1826	Apl.	12	verh.	1849	1851	1851	1851	—
34		"	Kunstmann, L. K.	" "	Ebersdorf	1794	Juni	4	"	1819	—	1827	1827	—
35		"	Langheinrich, G.	" "	Hof	1828	Febr.	16	ledig	1854	1854	1854	1856	—
36		"	Millitzer, J.	" "	"	1800	Aug.	24	Wtt.	1826	1828	1828	1828	—
37		"	Redenbacher, C. A. H.	Bezirks- und Landg.-Arzt	Pappenheim	1805	Febr.	16	verh.	1827	1829	1829	1829	1829
38		"	Wolf, W.	prakt. Arzt	Köditz	1818	Febr.	18	"	1843	1845	1845	1846	—
39	Bayreuth, Ldg. □ 4,121 Einw. 17,555	Bayreuth	Kölle, C.	Gerichtsarzt	Bayreuth	1805	Juli	30	"	1827	1829	1829	1830	1849
40	Bamberg, I. Ldg. □ 3,713 Einw. 12,128.	Hallstadt	Henslein, F.	prakt. Arzt	Unterhaid	1816	Dec.	12	verh.	1841	1843	1844	1847	—
41		Buttenheim	Mahr, H.	" "	Gunzendorf	1815	Mrz.	15	"	1840	1842	1844	1845	—
42		Bamberg	Morgenroth, Th.	Gerichtsarzt	Thurnau	1806	Oct.	17	ledig	1828	1830	1830	1831	1838
43	Bamberg, II. Ldg □ 3,854 Einw. 15,000	Frensdorf	Heß, J.	prakt. Arzt	Eltmann	1831	Juni	21	verh	1854	1854	1856	1857	—
44		Bamberg	Rapp, J. A	Gerichtsarzt	Burgebrach	1812	Mrz.	23	"	1833	1836	1836	1836	1852
45	Berneck, Ldg □ 4,045 Einw. 15,725.	Berneck	Lammers, F. P.	prakt. Arzt	Erlangen	1830	Apl.	7	"	1852	1852	1852	1854	—
46		Gefrees	Meyer, G. F	" "	Bayreuth	1832	Dec.	15	"	1856	1855	1855	1857	—
47		Berneck	v. Paschwitz, L.	Gerichtsarzt	Truppach	1813	Apl.	7	Wtt.	1827	1830	1830	1830	1841

Num. curr.	Polizei-Distrikt.	Wohnort.	Name.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr.	Monat.	Tag.	Familienstand.	Promotion.	Probe-Relation oder Schluß-Prüfung.	Staats-Konkurs.	Praxis-Acenz.
48	Burgebrach,	Aschbach	Dr. Burkard, Ph.	prakt. Arzt.	Bamberg	1827	Spt.	5	ledig	1854	—	1854	1857
49	Ldg. □ 4,684 Einw. 11,634.	Kloster Ebrach	Eberhard, L. O.	Hausarzt an der Strafanstalt.	Speyer	1829	Juli	20	"	1855	—	1855	1855
50		Burgebrach	Staub, A.	Gerichtsarzt	Bamberg	1802	Febr.	7	Wtt.	1825	1827	1827	1828
51	Culmbach,	Kulmbach	Abel, K. Ch.	"	Pegnitz	1802	Apr.	11	ledig	1827	1830	1830	1831
52	Ldg. □ 4,428	"	Kunst, J. N.	prakt. Arzt	Oberkotzau	1806	Aug.	26	verh.	1849	1849	1849	1850
53	Einw. 19,017.	"	Sonntag, W.	" "	Guttenberg	1824	Aug.	12	Wtt.	1851	1851	1851	1853
54	Ebermannstadt, Ldg.	Ebermannstadt	Jand, M.	Gerichtsarzt	Großhesselohe	1803	Dec.	26	"	1832	1834	1834	1835
55	□ 3,478	"	Stöhr, J. G.	prakt. Arzt	Bayersdorf	1811	Oct.	29	ledig	1849	1849	1849	1850
56	Einw. 11,305.	Streitberg	Weber, Th.	" "	Würzburg	1819	Mrz.	19	"	1843	1845	1845	1847
57	Forchheim, Ldg. □ 3,821	Forchheim	Rothschild, A.	" "	Forchheim	1811	Dec.	26	"	1834	1836	1836	1836
58	Einw. 16,522.	"	Seggel, R. W. H.	Gerichtsarzt	Bayreuth	1807	Oct.	28	verh.	1831	1832	1832	1832
59	Gräfenberg,	Gräfenberg	Marr, L.	prakt. Arzt	Schwarzach	1828	Mrz.	7	ledig	1857	1857	1857	1857
60	Ldg. □ 3,725 Einw. 13,321.	Neunkirchen a. B.	Papellier, H.	" "	Erlangen	1831	Aug	21	verh	1854	1854	1854	1855
61	Herzogenaurach, Ldg. □ 3,488 Einw. 11,612	Herzogenaurach	Babum, E.	Gerichtsarzt	Pottenstein	1808	Apr.	21	"	1835	1837	1837	1839
62	Höchstadt, Ldg. □ 4,735	Mühlhausen	Brandis, M.	prakt. Arzt	Dormitz	1822	Aug.	16	"	1845	1847	1847	1848
63	Einw. 14,932.	Höchstädt	Rösch, L.	Gerichtsarzt	Bamberg	1786	Aug.	24	"	1812	1814	1814	1816
64		Adelsdorf	Schilling, J. A.	prakt. Arzt	"	1829	Juni	5	"	1855	1855	1855	1857
65	Hof, Landger. □ 5,080 Einw. 16,148.	Konradsreuth	Bachmeyer, J. B.	" "	Pfaffenhofen	1814	Apr.	8	"	1836	1841	1843	1844
66	Hollfeld, Ldg □ 4,962	Hollfeld	Keim, J. W. A.	Gerichtsarzt	Augsburg	1813	Aug.	28	"	1836	1838	1838	1839
67	Einw. 12,421	Waischenfeld	Wagner, F	prakt. Arzt	Bamberg	1811	Mai	23	"	1852	1852	1852	1853
68	Kirchenlamitz, Ldg.	Kirchenlamitz	Walber, H. W.	Gerichtsarzt	Regensburg	1806	Apr.	21	"	1833	1835	1835	1835
69	□ 3,595. Einw. 11,410.	Weißenstadt	Wiesner, H. Th.	prakt. Arzt	Weißenstadt	1819	Aug.	15	"	1843	1847	1847	1848
70	Kronach, Ldg. □ 5,161	Wallenfels	Dietz, F. P.	quiesc. Gerichtsarzt	Culmbach	1815	Mrz.	21	"	1839	1840	1840	1841
71	Einw. 25,432.	Kronach	Flügel, G. J.	prakt. Arzt	Hirschau	1816	Jan.	8	"	1845	1847	1847	1851
72		"	Höflich, J. K. J.	Bezirks- und Landgerichtsarzt.	Gräfenberg	1808	Nov.	9	"	1833	1835	1835	1835

Num. curr.	Polizei-Distrikt.	Wohnort.	Name.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr.	Monat.	Tag.	Familienstand.	Promotion.	Probe-Relation. oder	Staats-Konkurs. Schluß-Prüfung.	Praxis-Licenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
73	Kronach, Landgericht	Kronach	Dr. Selligsberg, L.	prakt. Arzt	Kronach	1807	Mrz.	12	verh.	1831	1833	1833	1834	—
74	Lichtenfels,	Staffelstein	Deckert, A.	" "	Bamberg	1832	Oct.	1	ledig	1856	1854	1856	1859	—
75	Ldg. □ 6,073	Redwitz	Frank, N.	" "	Höchberg	1808	Mrz	31	"	1832	1835	1835	1836	—
76	Einw. 25,468.	Ebensfeld	Fuchs, B.	" "	Eschlipp	1828	Spt.	12	"	1855	1855	1855	1856	—
77		Lichtenfels	Gummi, F. K	" "	Culmbach	1815	Juli	7	"	1841	1843	1844	1844	—
78		"	Krappmann, M.	qu Ger.-Arzt u. Hofrath	Mistelfeld	1776	Spt.	6	Wtt.	1800	—	—	1800	—
79		"	Schmidt, J. W.	Gerichtsarzt	Berndorf	1797	Oct.	10	verh.	1823	1825	1826	1825	1827
80	Ludwigsstadt, Ldger.	Ludwigsstadt	Friedlein, C.	Gerichtsarzt	Naila	1812	Oct.	18	"	1836	1838	1838	1838	1856
81	□ 3,776 Einw. 10,630.	Rothenkirchen	Heckel, J.	prakt Arzt	Markt Zeuln	1823	Jan.	12	"	1853	1853	1853	1855	—
82		Tettau	Puff, J.	" "	Hof	1830	Oct.	10	ledig	1857	1857	1857	1858	—
83		Teuschnitz	Ruber, J	" "	Biberach	1804	Apr.	16	verh.	1834	1836	1837	1836	—
84	Münchberg,	Münchberg	Häring, C. W.	" "	Arzberg	1819	Dec.	1	"	1842	1844	1844	1845	—
85	Ldg. □ 4,291	Helmbrechts	Hopf, C. W.	" "	Hemhofen	1833	Apr.	1	"	1856	1856	1856	1856	—
86	Einw. 23,233	Münchberg	Kästner, F. C.	Gerichtsarzt	Bayreuth	1809	Mrz.	22	"	1833	1835	1835	1835	1853
87	Naila, Ldger.	Lichtenberg	Klinger, C.	prakt. Arzt	Wunsiedel	1831	Febr	2	"	1856	1856	1856	1857	—
88	□ 4,838	Naila	Reichel, G. W.	Gerichtsarzt	Redwitz	1797	Apr.	16	"	1819	1821	1821	1822	1829
89	Einw. 21,336.	Schwarzenbach a. W.	Schaumberg, A.	prakt. Arzt	Bayreuth	1828	Oct.	1	ledig	1858	1856	1858	1859	—
90		Naila	Sondinger, H.	" "	Kronach	1812	Spt	15	verh	1835	1838	1838	1839	—
91	Nordhalben, Ldg. □ 1,323 Einw. 5,467	Nordhalben	Behr, S.	Gerichtsarzt	Bamberg	1808	Nov.	20	"	1842	—	1848 pro 1836	1849	1856
92	Pegnitz, Ldg	Pegnitz	Hopf, S.	"	Oberuzenn	1812	Nov.	1	"	1833	1835	1835	1835	1857
93	□ 5,065 Einw. 12,784.	Creußen	Raab, L.	prakt. Arzt	Bayreuth	1829	Juni	9	"	1852	1852	1852	1853	—
94	Pottenstein, Ldg. □ 5,322 Einw. 14,675	Pottenstein	Rascher, S.	Gerichtsarzt	Weipelsdorf	1800	Aug.	29	"	1836	1837	1837	1838	1854
95	Rehau, Ldg. □ 3,055.	Rehau	Munzert, F. O.	"	Gefrees	1812	Febr.	22	"	1833	1835	1835	1835	1856
96	Einw. 13,490.	Schwarzenbach a. S.	Seidel, J. N.	prakt. Arzt	Helmbrechts	1813	Juni	5	"	1839	1841	—	1841	—
97	Scheßlitz, Ldg □ 4,670	Scheßlitz	Schumann, W.	Gerichtsarzt	Schwarzenbach a. W.	1805	Juni	11	"	1829	1832	1832	1833	1846
98	Einw. 14,142.	"	Strüpf, F.	prakt. Arzt	Bamberg	1816	Apr.	3	"	1843	1843	1846	1843	—
99	Selb, Ldger.	Selb	Dürr, J.	Gerichtsarzt	Lichtenfels	1808	Spt.	4	ledig	1834	1836	1836	1837	1857
100	□ 2,591 Einw. 8,991.	"	Vogel, K. H	prakt. Arzt	Wunsiedel	1827	Nov.	4	verh.	1855	1855	1855	1855	—

Num. curr.	Polizei-Distrikt.	Wohnort.	Name.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr.	Monat.	Tag.	Familienstand.	Promotion.	Probe-Relation. oder Schluß-Prüfung.	Staats-Konkurs.	Praxis-Licenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
101	Seßlach,	Kaltenbrunn	Dr. Eller, A.	prakt. Arzt	Kaltenbrunn	1800	Spt.	8	verh.	1831	1833	1833	1833	—
102	Ldg. □ 2,782	Seßlach	Hepp, K. F.	Gerichtsarzt	Happerts-hausen	1807	Dec.	29	"	1833	1836	1836	1836	1855
103	Einw. 8,675.	Tambach	Schmidt, C.	Hofrath und prakt. Arzt	Tambach	1807	Febr.	2	"	1830	1832	1832	1832	—
104	Stadtstei-	Stadtsteinach	Büchner, W.	Gerichtsarzt	Oberkotzau	1804	Juli	20	ledig	1820	1831	1831	1831	1839
105	nach, Lgcr.	Preßeck	Schneider, C	prakt. Arzt	Preßeck	1832	Apr.	5	verh.	1855	1855	1855	1855	—
106	□ 4,371	Guttenberg	Schweitzer, F.	" "	Bayreuth	1834	Juni	19	ledig	1858	1858	1858	1859	—
107	Einw. 18,853.	Mkt. Leugast	Sponsel, J. B.	" "	Hellfeld	1813	Febr	13	verh	1837	1839	1839	1839	—
108	Thiersheim,	Thiersheim	Schuster, F.	Gerichtsarzt	Tettau	1812	Mai	27	"	1834	1836	1838	1837	1859
109	Ldg. □ 2,026 Einw. 10,449.	"	Zimmermann, S.	prakt. Arzt	Münchberg	1822	Jan	20	ledig	1847	pro 1837) 1847	1847	1854	—
110	Thurnau,	Thurnau	Königshöfer, C. A.	Gerichtsarzt	Erlangen	1812	Juli	19	verh.	1837	1839	1839	1840	1852
111	Ldg. □ 2,581 Einw. 9,655.	Casendorf	Strößenreuther, G F. P.	prakt. Arzt	Warmensteinach	1831	Feb.	13	ledig	1856	1856	1856	1857	—
112	Weidenberg,	Weidenberg	Badum, G.	Gerichtsarzt	Bamberg	1808	Apr.	23	verh.	1834	1837	1837	1838	1855
113	Ldg. □ 1,664 Einw. 9,392	Fichtelberg	Küfner, K.	prakt. Arzt	Redwitz	1831	Aug.	1	ledig	1858	1856	1858	1859	—
114	Weismain,	Burgkundstadt	Pühn, C. W	Gerichtsarzt	Culmbach	1791	Mrz	15	Wtt.	1814	1816	1816	1819	1820
115	Ldg. □ 3,409	Altenkund-stadt	Zenner, Ph.	prakt. Arzt	Lichtenfels	1811	Mai	28	verh	1833	1836	—	1836	—
116	Einw. 11,297.	Weismain	Zöllner, M	" "	Schellenberg	1812	Apr.	6	"	1838	1840	-	1842	—
117	Wunsiedel,	Wunsiedel	Fikentscher, G. A	Gerichtsarzt	Redwitz	1798	Febr.	27	"	1823	1823	1823	1823	1830
118	Ldg. □ 2,937 Einw. 14,085.	"	Tuppert, A.	prakt. Arzt	Wunsiedel	1819	Juni	28	"	1843	1845	1845	1846	—
119		Mkt. Redwitz	Tuppert, F.	" "	"	1829	Jan.	28	ledig	1853	1853	1853	1856	—

Zusammenstellung.

1 Kreis-Medizinalrath,
38 Bezirks- und Landgerichtsärzte. (Die Landgerichtsarztstelle Gräfenberg ist noch unbesetzt.)
1 Irrenhausarzt.
79 praktische Aerzte, worunter 1 für Homöopathie ausschließend.
3 pensionirte und quiescirte Gerichtsärzte.
1 pensionirter Militärarzt.
1 Hausarzt an der Strafanstalt Ebrach mit Praxislicenz.

119 Summa.

Bilançe.

Zur Praxis berechtigte Civilärzte vom vorigen Jahre		116
Hiezu gekommen: a) durch Aufnahme als praktischer Arzt . . .		5
b) durch Versetzung aus anderen Kreisen . . .		1
		122
Hievon abgegangen: a) durch Tod	—	
b) durch Verzichtleistung auf die Praxis	1	
c) durch Versetzung in andere Kreise	2	3
Demnach bleiben . .		119
Hiezu kommen Militärärzte		16
Zahl der sämmtlich Praxis ausübenden Aerzte im Regierungsbezirke Oberfranken . .		135

Die Bevölkerung des Regierungsbezirkes beträgt:

500,286 Seelen Civil,
9,767 „ Militär.

510,053 in Summa.

Zugang pro 1859:

1) Dr. Engelmann, J., vermöge allerhöchsten Rescripts vom 5. Januar 1860 zum Irrenhausarzt in St. Georgen ernannt.
2) Dr. Mons, J., vermöge k. Regierungs-Entschließung vom 11. August 1859 die Praxislicenz erhalten.
3) Dr. Deckert, A., desgleichen vom 10. October 1859.
— Dr. Schuster, F., vermöge k. allerhöchsten Rescripts vom 12. September 1859 zum Gerichtsarzt befördert.
4) Dr. Schaumberg, A., vermöge k. Regierungs-Entschließung vom 17. October 1859 die Praxislicenz erhalten.
5) Dr. Schweitzer, F., desgleichen vom 22. December 1859.
6) Dr. Küffner, K., desgleichen vom 2. März 1859.

Abgang pro 1859:

1) Dr. Stahl, J. K., vermöge k. allerhöchsten Rescripts vom 26. December 1859 zum dirigirenden Oberarzt der Kreisirrenanstalt Karthaus Prüll ernannt.
2) Dr. Steigerwald, Th., vermöge allerhöchsten Rescripts vom 20. November 1859 auf das Physikat Heidenheim versetzt.
3) Dr. Riedel, A., verzichtete unterm 17. October 1859 auf seine ärztliche Praxis.

Alphabetischer Index.

Bayreuth, am 18. Januar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

II.
Schematismus
des niederärztlichen Personals und der Sanitäts-Anstalten im Regierungsbezirke Oberfranken.

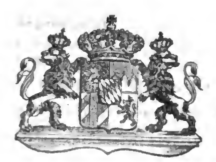
Polizei-Bezirk.	Zahl der vorhandenen										
	Bader älterer Ordnung.	Magister chyrurg.	Landärzte.	Chyrurgen.	Bader neuerer Ordnung.	Zahnärzte.	Hebammen.	Apotheken.	Dispensir-Anstalten.	Krankenanstalten: distriktive.	Krankenanstalten: lokale.
Bayreuth, Stadtmagistrat . .	3	—	—	3	—	1	8	4	—	—	1
Bamberg, Stadtmagistrat . .	4	—	—	4	4	1	9	5	—	—	2
Hof, Stadtmagistrat	1	1	1	—	3	—	6	2	—	1	—
Bayreuth, Landgericht	1	—	—	—	5	—	12	—	—	—	—
Bamberg I., Landgericht . . .	1	—	—	2	5	—	7	—	—	—	—
Bamberg II., Landgericht . . .	2	—	—	1	1	—	11	—	—	—	—
Berneck, Landgericht . . .	1	—	—	1	4	—	14	2	—	—	—
Burgebrach, Landgericht . . .	1	—	—	2	1	—	7	1	—	—	1
Culmbach, Landgericht . . .	—	—	—	2	5	—	12	2	—	—	2
Ebermannstadt, Landgericht . .	1	—	—	—	5	—	9	1	—	—	—
Forchheim, Landgericht . . .	2	—	—	1	4	—	11	1	1	—	1
Gräfenberg, Landgericht . . .	1	—	—	1	3	—	8	2	—	—	—
Herzogenaurach, Landgericht . .	1	—	1	1	5	—	9	1	—	—	—
Höchstadt, Landgericht	1	—	—	1	3	—	10	1	—	—	1
Hof, Landgericht	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—
Hollfeld, Landgericht	—	—	1	1	4	—	9	1	—	1	—
Kirchenlamitz, Landgericht . . .	1	—	—	1	2	—	8	1	—	—	3
Kronach, Landgericht	3	—	—	4	4	—	19	2	2	—	2
Lichtenfels, Landgericht . . .	2	—	2	3	4	—	22	2	—	—	2
Ludwigsstadt, Landgericht . . .	—	—	—	—	3	—	9	2	—	—	—
Münchberg, Landgericht . . .	2	—	1	1	2	—	14	1	1	1	—
Naila, Landgericht	—	—	—	2	1	—	16	2	1	1	—
Nordhalben, Landgericht . . .	—	—	1	—	—	—	4	1	—	—	—
Pegnitz, Landgericht	1	—	—	2	3	—	10	2	—	—	1
Pottenstein, Landgericht . . .	4	—	—	2	1	—	10	1	—	—	—
Rehau, Landgericht	1	—	—	1	2	—	9	2	—	1	—
Scheßlitz, Landgericht	2	—	—	1	1	—	10	1	—	—	—
Selb, Landgericht	1	—	—	1	1	—	5	1	—	—	1
Seßlach, Landgericht	1	—	1	—	1	—	11	1	—	—	1
Stadtsteinach, Landgericht . . .	2	—	—	1	2	—	13	1	—	1	—
Thiersheim, Landgericht . . .	—	—	—	2	1	—	7	1	—	—	1
Thurnau, Landgericht	1	—	—	—	3	—	6	1	—	1	—
Weidenberg, Landgericht . . .	1	—	—	2	1	—	7	1	2	1	—
Weismain, Landgericht . . .	1	—	—	1	2	—	7	2	—	—	—
Wunsiedel, Landgericht . . .	—	—	1	1	2	—	7	2	—	—	1
Summa	43	1	9	45	88	2	347	50	7	8	20

Bayreuth, den 18. Januar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Königlich  Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 10. Bayreuth, Sonnabend den 4. Februar 1860.

Ad Num. 11,920.

(Die katholische Schul-, dann Kirchendienersstelle zu Effeltrich betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schul-, dann Kirchendienersstelle zu Effeltrich, mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

429 fl. 45 kr.,

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Kgl. Landgerichte Forchheim oder bei der Kgl. katholischen Distrikts-Schulinspektion Forchheim zu Eggolsheim einzureichen.

Bayreuth, den 30. Januar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 11,425.

Bekanntmachung.

(Erledigung des Bezirksgerichts-Physikats Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Kgl. Bezirksgerichtsarztes Dr. Eichhorn ist das Bezirksgerichts-Physikat in Nürnberg in Erledigung gekommen.

Bewerber aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken um diese Stelle haben ihre deßfallsigen Gesuche

innerhalb 14 Tagen

in der vorgeschriebenen Weise hieher vorzulegen.

Bayreuth, am 27. Januar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Bekanntmachung,

unerhobene Kapitalien der Eisenbahn-Anlehen betreffend.

Von der gemäß Verloosung im Jahre 1857 zur Heimzahlung bestimmten Eisenbahnschuld (Bekanntmachungen vom 22. April und 5. Mai 1857, Regierungsblatt S. 431 und 583) sind nachbezeichnete Obligationen noch nicht zur Einlösung gekommen:

a) Aus der V. Verloosung der 4procentigen Eisenbahnschuld au porteur:

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:	Schwarzgeschriebene Kasse-Kataster-Nummern:	Im Kapitalsbetrage zu
1,158	1,315	500 fl.
1,158	1,316	500 fl.
5,049	10,488	100 fl.
12,008	8,769	100 fl.

b) Aus der II. Verloosung der 4½procentigen Eisenbahnschuld au porteur:

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:	Schwarzgeschriebene Kasse-Kataster-Nummern:	Im Kapitalsbetrage zu
2,267	2,999	1000 fl.
24,963	7,678	1000 fl.
17,193	30,859	100 fl.
24,663	7,171	100 fl.
24,663	7,172	100 fl.
24,663	7,173	100 fl.
29,363	17,180	100 fl.
29,763	18,772	100 fl.
29,963	19,972	100 fl.

c) Aus der IV. Verloosung der 5procentigen Eisenbahnschuld au porteur:

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:	Schwarzgeschriebene Kasse-Kataster-Nummern:	Im Kapitalsbetrage zu
5,705	10,924	100 fl.
5,758	11,454	100 fl.
8,371	16,678	100 fl.

Die Besitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weiteren Verzug zur Einlösung derselben bei den treffenden Kgl. Staatsschuldentilgungskassen sich zu melden, außerdem ihre Forderungen nach §. 13 des Gesetzes vom 11. September 1825 (Gesetzblatt S. 202) nach Ablauf von sechs Monaten, und zwar mit dem 1. August 1860 zu Gunsten der Kgl. Staatsschuldentilgungs-Anstalt erloschen seyn würden.

München, den 23. Januar 1860.

Königlich Bayerische Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Steger, Sekretär.

Bekanntmachung,

die Kündung des neuen Anlehens von 1852 zu $4\frac{1}{2}$ Procent betreffend.)

Behufs der im Landtags-Abschiede vom 26. März 1859, Abschnitt III. lit. B. §. 2 zugesicherten allmähligen Reducirung der gegenwärtigen verschiedenen Staatsschuld-Kategorien wird auf erfolgte Allerhöchste Genehmigung vom 25. Januar l. Js. der zur Zeit noch bestehende Rest des neuen Anlehens von 1852 zu $4\frac{1}{2}$ Procent au porteur und auf Namen gekündigt und hat dessen Tilgung je nach Wahl der Gläubiger entweder mittelst baarer Heimzahlung oder mittelst Umschreibung in Obligationen des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu $4\frac{1}{2}$ Procent unter nachstehenden näheren Bestimmungen zu erfolgen.

I.

Das gekündete Anlehen trägt sowohl auf den Obligationen, als auch auf dem Rande der beigegebenen Zins-Coupons die Bezeichnung

„Neues Anlehen von 1852",

und besteht in Obligationen au porteur und auf Namen, mit dem Zinstermine 1. August.

II.

Die Tilgung desselben erfolgt je nach der Wahl der Gläubiger mittelst baarer Heimzahlung oder mittelst Umschreibung in $4\frac{1}{2}$proc. Obligationen des neuen allgemeinen Anlehens von 1857, deren Form und Inhalt aus der Ausschreibung vom 23. Januar 1857 — Regierungsblatt Seite 132 — 133 — zu entnehmen ist; dieselben werden auf den Inhaber — (au porteur) — oder auf Namen ausgestellt, sind mit halbjährigen Zins-Coupons vom 1. Februar und 1. August versehen und kommen erst nach erfolgter Aufräumung des 5procentigen Anlehens von 1855 im Wege der Verloosung zur Heimzahlung.

III.

Mit der Baarzahlung des neuen Anlehens von 1852 wird am 1. Februar l. Js. begonnen und jene Obligations-Besitzer, welche die baare Heimzahlung wünschen, haben sich **längstens bis 30. April l. Js.** zu melden; vom 1. Mai l. Js. an findet keine weitere Baarzahlung, sondern bezüglich des bis dahin noch bestehenden Anlehensbetrages nur mehr die Umschreibung in neue Obligationen statt.

IV.

Die Baarzahlung:

a) der Obligationen au porteur erfolgt nach Wahl der Betheiligten bei der Schuldentilgungs-Hauptcasse, den Schuldentilgungs-Specialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, dann bei dem Handlungshause M. A. v. Rothschild und Söhne zu Frankfurt a. M.,

b) bezüglich der auf Namen lautenden Obligationen findet die Baarzahlung in der Regel nur bei denjenigen Spezialkassen statt, welche die betreffenden Obligationen ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Anweisung der Zahlung auch bei einer andern Staats-Schulden-Tilgungs-Casse geschehen; es ist jedoch in diesem Falle zur Sicherheit der Gläubiger, wie der Kgl. Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt unerläßlich, daß die betreffende Nominal-Obligation vorher — ohne Abquittirung des Kapitals und der Zinsen, dagegen belegt mit den allenfalls erforderlichen Legitimations-Nachweisen — der Kgl. Staatsschulden-Tilgungs-Specialkasse, welche solche ausgestellt hat, vorgelegt wird, woselbst alsdann, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlungs-Anweisung auf die von den Gläubigern bezeichnete Kasse, — sowohl für das Kapital, wie für die Zinse — beigefügt und die Rückgabe vollzogen wird.

c) Die Bezahlung vinculirter oder mit einer Dispositionsbeschränkung versehener Obligationen kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener

Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen.

V.

Bei der baaren Heimzahlung wird das Zinsratum zu jährlich 4½ Prozent vom 1. August 1859 anfangend in nachstehender Weise vergütet:

für Zahlungen zwischen dem 1. und 15. eines Monats, bis zum 15. des laufenden Monats,

für Zahlungen zwischen dem 16. und letzten jeden Monats, bis zum Ende des laufenden Monats.

VI.

Die Umschreibung in neue Obligationen findet vom 1. April l. Js. anfangend statt, eine Zinsraten-Vergütung tritt hiebei nicht ein, sondern es wird der ganze Jahreszins aus der Obligation von 1852 zu 4½ Prozent pro 1. August 1860 sogleich bei der Umschreibung bezahlt, und die Verzinsung der neuen Obligationen beginnt vom 1. August 1860 an.

Sämmtliche Obligationen des neuen Anlehens von 1852 werden dagegen vom 1. August 1860 an außer Verzinsung gesetzt.

VII.

Die Umschreibung in neue Obligationen erfolgt:

a) bezüglich der Obligationen au porteur bei den Kgl. Staatsschulden-Tilgungs-Specialkassen Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg, Regensburg, Würzburg,

b) bezüglich der auf Namen lautenden Obligationen bei jenen Specialkassen, welche die betreffende Obligation ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann auf den Wunsch des Gläubigers die Anweisung zur Umschreibung unter den in Absatz 4, lit. b bezeichneten Modalitäten auch auf eine andere Specialkasse erfolgen.

c) Hinsichtlich vinculirter oder mit einer Dispositions-Beschränkung versehener Obligationen hat auch behufs der Umschreibung die vorgängige Beseitigung dieser Vinculirung nach den unter Absatz 4, lit. c getroffenen Bestimmungen einzutreten.

VIII.

Sowohl bei der Baarzahlung als Umschreibung sind mit den Obligationen, die noch nicht verfallenen Coupons nebst dem Talon zu übergeben und ist bei Abgang der ersteren der treffende Betrag zu verkautioniren.

IX.

Auf die in den bisherigen 4. Verloosungen gezogenen und bereits außer Verzinsung getretenen Obligationen des neuen Anlehens von 1852, welche zur Zeit noch unerhoben sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung, sondern deren Baarzahlung findet lediglich nach den Bestimmungen der betreffenden Verloosungs-Bekanntmachung statt.

München, den 27. Januar 1860.

Königlich Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekretär.

Diensteṡ-Nachrichten.

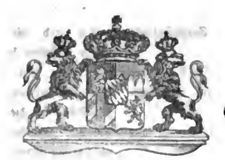
Die Schulstelle Haslach wurde dem Schulverweser Andreas Funk in Redwitz verliehen und auf letztere Schulverwesung Verweser Johann Mahr in Seelach auf Ansuchen versetzt.

Die I. Schulstelle in Litzendorf ist dem Lehrer Joseph Kiesling in Hochstahl verliehen, sofort auf letztere Schulstelle Lehrer Jakob Ott in Steinfeld versetzt und ferner Lehrer Johann Georg Seyß in Tütschengreuth auf die Schulstelle Steinfeld befördert worden.

Zum Lehrer und Cantor in Neuhaus, Landgerichts Herzogenaurach, ist in Folge Präsentation der Schulverweser Johann Conrad Maar in Futtersee ernannt worden.

Ferner erhielt die Schulstelle Heinersreuth der Lehrer August Zahn in Burghaig.

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 11. Bayreuth, Mittwoch den 8. Februar 1860.

Inhalt:

Ad Num. 11,715.

Bekanntmachung.

(Die Errichtung eines ständigen protestantischen Vikariats zu Stein bei Nürnberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Beischaffung der noch fehlenden Mittel für die Erbauung einer protestantischen Kirche zu Stein bei Nürnberg eine Collekte in sämmtlichen protestantischen Kirchen des Königreichs diesseits des Rheins vorgenommen werde.

Dieß wird auf Grund eines am 26. l. Mts. ergangenen Rescripts des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten unter dem Bemerken öffentlich hiermit bekannt gemacht, daß an die K. Dekanate des Kreises Oberfranken von der kirchlichen Oberbehörde bereits der Auftrag erlassen worden ist, die erforderlichen Einleitungen zu treffen, daß die fragliche Collekte längstens bis Mitte April l. Js. vorgenommen werde.

Bayreuth, den 30. Januar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 12,565.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden in Oberfranken.

(Die Aushebung zur Heeresergänzung für 1860 aus der Altersklasse 1838 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des §. 38 des Heerergänzungsgesetzes wird die Aushebung der Conscribirten von der Altersklasse 1838 zur Heeresergänzung für das Jahr 1860 am 1. März d. Js. und die folgenden Tage im Regierungsgebäude dahier stattfinden.

Als Aushebungstage für die einzelnen Conscriptionsbezirke werden folgende Tage bestimmt:

1) Donnerstag der 1. März 1860 für die Landgerichte Bamberg I., Gräfenberg und Herzogenaurach,
2) Freitag der 2. März für die Landgerichte Pottenstein und Wunsiedel,
3) Dienstag der 6. März für die Landgerichte Forchheim und Pegnitz,
4) Mittwoch der 7. März für die Landgerichte Bayreuth und Scheßlitz,
5) Donnerstag der 8. März für die Landgerichte Lichtenfels und Weismain,
6) Freitag der 9. März für die Stadtbezirke Bayreuth und Bamberg und das Landgericht Nordhalben,
7) Samstag der 10. März für das Landgericht Münchberg und den Stadtbezirk Hof,
8) Dienstag der 13. März für die Landgerichte Kronach und Selb,
9) Mittwoch der 14. März für die Landgerichte Culmbach und Bamberg II.,
10) Donnerstag der 15. März für die Landgerichte Burgebrach, Höchstadt und Seßlach,
11) Freitag der 16. März für die Landgerichte Berneck und Rehau,
12) Samstag der 17. März für die Landgerichte Hollfeld, Thurnau und Weidenberg,
13) Dienstag der 20. März für die Landgerichte Hof, Ludwigsstadt und Ebermannstadt,
14) Mittwoch der 21. März für die Landgerichte Kirchenlamitz und Stadtsteinach,
15) Donnerstag der 22. März für die Landgerichte Naila und Thiersheim.

Die Aushebung wird an jedem dieser Tage Vormittags 10 Uhr beginnen und die ärztliche Visitation durch die obere Visitations-Commission am Nachmittage zuvor stattfinden.

Die Conscribirten haben hiernach rechtzeitig einzutreffen und die Landgerichtsdiener oder Rottmeister, welche dieselben begleiten und vorführen, haben sich am Tage vor dem bestimmten Termine spätestens Mittag 12½ Uhr bei dem Kanzleidiener der Kgl. Regierung anzumelden, um die weitere Anleitung zu empfangen.

Die Zahl der auszuhebenden Conscribirten kann noch nicht genau angegeben werden, wird aber voraussichtlich im Ganzen nicht weniger als im vorigen Jahre betragen, daher schon jetzt eine entsprechende Anzahl Conscribirte von dem Aushebungs-Termine speciell in Kenntniß zu setzen, und wegen des Abmarsches anzuweisen ist.

Die Ablieferungslisten sind mit sorgfältiger Beachtung der in §. 49 bis 51 des Regierungs-Ausschreibens vom 12. Februar 1859 enthaltenen Vorschriften herzustellen und mit den dazu gehörigen Akten und Belegen so zeitig anher einzusenden, daß sie spätestens 4 Tage vor dem Termine dahier zum Einlauf kommen.

Bayreuth, den 4. Februar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 11,809.

An die Kgl. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Legitimations-Urkunden für Handlungsreisende von und nach der Schweiz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die im rubrizirten Betreffe ergangenen Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 21. August 1854 (Kreis-Amtsblatt pro 1854, Nr. 71, S. 1038), dann vom 2. August 1855 (Kreis-Amtsblatt pro 1855, Nr. 65, S. 1043) wird in Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 28. v. Mts., Nr. 2437, hiermit bekannt gegeben, daß nunmehr auch der schweizerische Canton Luzern der Vereinbarung wegen gegenseitiger Befreiung der Handels-Rei-

senden von jeglicher Patentgebühr beigetreten ist, und daß daher die mittelst des erstgenannten Rescriptes angeordneten Vorschriften über die Ausstellung der Legitimations-Urkunden zum Behufe des Genusses der gegenseitig zugestandenen Abgabenbefreiung auch auf die Angehörigen des Cantons Luzern in Anwendung zu bringen sind.

Bayreuth, den 1. Februar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Bodewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 11,620.

Bekanntmachung.

(Erledigung des Physikats Weilheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Kgl. Gerichtsarztes Dr. Bernhardt Loë ist das K. Bezirksgerichts- und Landgerichts-Physikat Weilheim in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken haben ihre deßfallsigen Gesuche

innerhalb 14 Tagen

in der vorgeschriebenen Weise hieher vorzulegen.

Bayreuth, am 30. Januar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Bodewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 10,963.

An sämmtliche Kgl. Stadtkommissariate und Kgl. Landgerichte von Oberfranken.

(Landesverweisung des Heinrich Oechsner von Gamburg, großh. badischen Stadt- und Landamtes Wertheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Strafzeit des durch Erkenntniß des Kgl. Appellationsgerichts von Unterfranken rc. vom 14. Januar 1852 wegen Verbrechens des Diebstahls zu einer achtjährigen Arbeitshausstrafe verurtheilten und nach erstandener Strafe des Landes verwiesenen obenbezeichneten Individuums endigte am 26. Januar d. Js., was den obengenannten Behörden zur Wissenschaft hiemit bekannt gegeben wird.

Bayreuth, den 30. Januar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Bodewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 1725.

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung selbstständiger Einzelrichter für das Notariat und Hypothekenamt bei einigen Landgerichten des Kreises Oberfranken betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß §. 8, Abs. 2 der Instruktion für den landgerichtlichen Dienst vom 23. September 1857 wird anmit bekannt gemacht, daß

1) bei dem K. Landgerichte Wunsiedel der zweite Landgerichts-Assessor Christian Sutor,
2) bei dem K. Landgerichte Thiersheim der zweite Landgerichts-Assessor Ulrich Strößner,
3) bei dem K. Landgerichte Weismain der zweite Landgerichts-Assessor Stephan Ludwig Lauer,
4) bei dem K. Landgerichte Seßlach der zweite Landgerichts-Assessor Johann Baptist Ramer

von dem unterzeichneten Kgl. Gerichtshofe in Uebereinstimmung mit der Kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer

des Innern, als selbstständige Einzelnrichter für das Notariat und Hypothekenamt aufgestellt worden sind.

Bamberg, den 27. Januar 1860.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

v. Kleinschrod.

Lauerer.

Bekanntmachung.

(Den protestantischen Taubstummen-Unterstützungs-Verein für Oberfranken betreffend.)

Das Ergebniß der Rechnung des protestantischen Taubstummen-Unterstützungs-Vereins für Oberfranken pro 18$\frac{58}{59}$ wird hierdurch durch den nachfolgenden Auszug zur öffentlichen Kenntniß gebracht, für die Beiträge und Gaben Namens des Vereins hiermit gedankt und dabei bemerkt, daß ein Freiplatz offen ist.

Bayreuth, am 5. Februar 1860.

Das Comité.

Freiherr von Dobeneck. Edelmann.

* * *

Auszug

aus der Rechnung des protestantischen Taubstummen-Unterstützungs-Vereins für Oberfranken pro 18$\frac{58}{59}$.

Einnahme:		fl.	kr.
Tit. I.	An Aktiv-Kassenbestand . . .	315	24$\frac{1}{4}$
Tit. II.	An Zinsen aus Aktiv-Kapitalien	193	15
Tit. III.	An Zuschüssen aus anderen Kassen	432	—
Tit. IV.	Aus der Kirchen-Collekte . .	293	55$\frac{1}{4}$
Tit. V.	An freiwilligen Beiträgen . .	443	24$\frac{1}{4}$
Tit. VI.	An zurückgezahlten Aktiv-Kapitalien	—	—
Tit. VII.	An Verpflegungs-Zuschüssen .	—	—
	Summa der Einnahme	1677	59$\frac{1}{4}$

Ausgabe:		fl.	kr.
Tit. I.	Auf den Zweck	746	40
Tit. II.	Auf Buchdruckerlöhne, Porto .	15	34
Tit. III.	Auf angelegte Kapitalien . .	600	—
	Summa der Ausgabe	1362	14

Abgleichung:

1677 fl. 59$\frac{1}{4}$ kr. Einnahme.
1362 fl. 14 kr. Ausgabe.

315 fl. 45$\frac{1}{4}$ kr. Aktivbestand.

Dienstes-Nachricht.

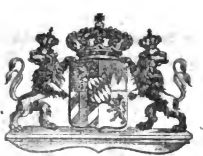
Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 17. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von der reformirten Pfarrgemeinde in Bayreuth für den Pfarramts-Candidaten Carl Gottfried Gerhardt aus Landau ausgestellten Präsentation auf die reformirte Pfarrstelle in Bayreuth die allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 3. Februar 1860.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen 3$\frac{1}{2}$ % . .		96
„ „ „ 4 %	98$\frac{3}{8}$	
„ „ „ 4$\frac{1}{2}$ %		101
„ „ „ 4$\frac{1}{2}$ % halbjährig	101$\frac{1}{4}$	101$\frac{1}{4}$
„ „ „ 5 % IV. Emiss.		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.		98$\frac{1}{4}$
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.	802	800

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 12. Bayreuth, Sonnabend den 11. Februar 1860.

Inhalt:

Ad Num. 12,201.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.

(Die Rückvergütung der Kosten der Verpflegung bayerischer Unterthanen in K. K. österreichischen Heilanstalten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken die Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern d. d. 29. vor. Mts., oben bezeichneten Betreffs, zur Darnachachtung kund gegeben.

Bayreuth, den 7. Februar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

* * *

Nr. 4321.

Königreich Bayern.
Staats-Ministerium des Innern.

Die K. K. österreichische Regierung hat nach Inhalt einer Mittheilung der K. K. österreichischen Gesandtschaft vom 30. v. Mts. wegen Einbringung der Kosten für die Verpflegung von Ausländern, welche in österreichischen Heilanstalten Aufnahme gefunden haben, an die bezüglichen K. K. österreichischen Behörden folgende Vorschriften erlassen:

1) Eine Reklamation wegen Vergütung von derlei Verpflegskosten ist nur in Fällen wahrscheinlicher Einbringlichkeit zu erheben;

2) es sollen, wo möglich, nicht einzelne Reklamationen vorgebracht, sondern gleich mehrere zusammengefaßt werden, zu welchem Ende für dieselben periodische Zeitabschnitte von einem halben und mindestens von einem Vierteljahre zu beobachten sind;

3) anstatt des bisher üblichen Weges der Correspondenz durch die K. K. österreichischen Ministerien des Innern und des Aeußern soll der Weg des direkten Verkehrs der bezüglichen Verwaltungsbehörden eingeschlagen werden;

4) die reklamirende K. K. österreichische Behörde hat ihre Requisition mit einem gehörig spezifizirten Kostenverzeichnisse und mit einer genauen Angabe über die Zuständigkeit des Verpflegten zu unterstützen;

5) eine diplomatische Correspondenz für die Reklamirung ausständiger Verpflegskosten hat in Zukunft nur ausnahmsweise dann stattzufinden, wenn die besonderen Umstände des Falles die ministerielle Vermittlung nothwendig erscheinen lassen, oder sonst Gründe eintreten, aus denen den gegenseitigen Behörden die unmittelbare Correspondenz nach den allgemeinen Vorschriften überhaupt nicht gestattet ist;

6) übrigens ist es den K. K. österreichischen Landesstellen auch fortan freigestellt, wegen Verpflegskosten-Reklamationen, wie in anderen administrativen Angelegenheiten, auch direkt, ohne Dazwischenkunft der Ministerien, sich mit den im Auslande accreditirten kaiserlichen Gesandtschaften in Correspondenz zu setzen.

Die Kgl. Regierung wird von diesen Anordnungen der K. K. österreichischen Regierung behufs geeigneter Verständigung der Unterbehörden mit folgenden Weisungen in Kenntniß gesetzt:

1) es unterliegt keinem Bedenken, daß die äußeren Behörden innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit den in Verpflegskosten-Angelegenheiten an dieselben gelangenden unmittelbaren Requisitionen der K. K. österreichischen Behörden entsprechen und mit denselben in direkten Correspondenz-Verkehr treten;

2) dagegen wird für die oben sub Nr. 5 bezeichneten Fälle der diplomatische Weg, wie bisher, vorbehalten;

3) der oben sub Nr. 6 vorgesehene Fall bezieht sich selbstverständlich bloß auf den unmittelbaren Verkehr der K. K. österreichischen Unterbehörden mit den im Auslande befindlichen K. K. österreichischen

Gesandtschaften, welche sodann die Vermittlung des Kgl. Staats-Ministeriums des Kgl. Hauses und des Aeußern zur Einbringung der Verpflegskosten in Anspruch nehmen, nachdem ein direktes Benehmen auswärtiger Gesandtschaften mit bayerischen Unterbehörden nicht zulässig erscheint, wobei auf die Ministerial-Entschließung vom 29. Januar 1829 (Döllinger Verordnungen-Sammlung Band 18, Seite 153) Bezug genommen wird.

4) Für die Würdigung der Frage, ob in einem gegebenen Falle der Anspruch auf Vergütung der Kur-, Verpflegs- und Beerdigungskosten begründet ist, oder nicht, bildet lediglich die am 11. Juli 1853 zu Eisenach geschlossene Uebereinkunft, welcher auch die K. K. österreichische Regierung beigetreten ist, die Entscheidungsnorm (siehe Regierungsblatt v. J. 1854, S. 120—123.) Hienach findet ein Ersatz dieser Kosten nur dann statt, wenn entweder der Hilfsbedürftige selbst oder andere privatrechtlich hiezu verpflichtete Personen, insbesondere alimentationspflichtige Verwandte, denselben zu leisten im Stande sind. Im Falle der Uneinbringlichkeit ist der requirirenden K. K. österreichischen Behörde ein amtlich bestätigtes Armuthszeugniß mitzutheilen, dessen Inhalt sich nicht bloß auf die eigene Zahlungsunfähigkeit des Unterstützten, sondern auch auf jene seiner alimentationspflichtigen Verwandten oder auf das Nichtvorhandenseyn der letzteren zu erstrecken hat.

5) In der Voraussetzung der Reciprocität wird den K. bayerischen Verwaltungs- und Polizeiunterbehörden ebenfalls gestattet, in Fällen, wobei es sich um die Einbringung von Kur-, Verpflegungs- und Beerdigungskosten, welche Kgl. bayerische Krankenanstalten oder Gemeinden für K. K. österreichische Staatsangehörige aufgewendet haben, in direkten Correspondenz-Verkehr mit den einschlägigen K. K. österreichischen Unterbehörden zu treten und die Einleitung diplomatischer Verhandlungen in der

bisherigen Weise nur dann zu veranlassen, wenn die diplomatische Vermittlung nach den besonderen Umständen des Falles als nothwendig erscheint.

Hiernach ist das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 29. Januar 1860.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Pfeufer.

An
die Kgl. Regierung, K. d. J.,
von Oberfranken.

Die Rückvergütung der Kosten der Verpflegung bayerischer Unterthanen in K. K. österreichischen Heilanstalten betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath
Epplen.

Ad Num. 12,771.

An die Stadt-Magistrate Bayreuth, Bamberg und Hof, sowie an die sämmtlichen K. Landgerichte in Oberfranken.

(Die Behandlung der Bausachen in den Städten I. und II. Klasse betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die K. Regierung sieht sich veranlaßt, das Regierungs-Ausschreiben vom 14. Januar 1835 (Kreisblatt p. 85) zur genaueren Darnachachtung mit dem Beifügen in Erinnerung zu bringen, daß die in Städten I. Klasse mit der Verhandlung und Bescheidung der Baugesuche betraute Lokalbau-Commission nach §. 5 der Instruktion für die magistratische Geschäftsführung vom 21. September 1818 (Regierungsblatt 1818, S. 1051) aus dem Bürgermeister als Vorstand, einem rechtskundigen Magistratsrathe als Referenten, zwei bürgerlichen Magistratsräthen, dem technischen Baurathe und einem oder zwei besonders zu berufenden Bauverständigen zu bestehen hat, und eine besondere Geschäftsabtheilung des Magistrats bildet, welche ihre Beschlüsse auf Grund der Berathung sämmtlicher Mitglieder faßt, und dieselben in der gewöhnlichen Form der magistratischen Verfügungen, also im Namen des Magistrats erläßt. Dabei ist die Unterscheidung

nicht außer Acht zu lassen, daß bei den Berathungen und sonstigen Geschäften dieser Commission der städtische Baurath als begutachtender Techniker zu wirken hat, während er nur da, wo es sich um Communal- und Stiftungsbauten handelt, der vortragende Referent des Magistrats ist.

Weiters wird bemerkt, daß nach §. 60 der Competenz-Verordnung vom 17. December 1825, wie schon das Ministerial-Rescript vom 27. Februar 1857 und lithographirtes Regierungs-Ausschreiben vom 3. März 1857 erläutert, der K. Regierung nur die Bauplane für Errichtung neuer Gebäude in Städten I. und II. Klasse zur primitiven Genehmigung vorzulegen sind.

Bayreuth, den 6. Februar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 1698.

(Die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Erbendorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte protestantische Pfarrstelle in Erbendorf, Dekanats Weiden, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen ausgeschrieben.

Die Erträgnisse berechnen sich nach dem Fassions-Abschlusse von 1854 folgend:

I. An ständigem Gehalt:			
1) aus Stiftungskassen: baar . .	4 fl.	21	kr.
12 Klafter weiches Scheitholz	24 fl.	—	kr.
2) von Privaten: 3 Klftr. weiches Scheitholz	6 fl.	—	kr.
II. Zinse von Aktivkapitalien . . .	3 fl.	30	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
a) Wohnung im guten Bauzustande, sammt Oekonomiegebäuden und Hofraum	40 fl.	—	kr.
b) 46 Tagw. 55 Dez. Aecker . .	190 fl.	10½	kr.
21 „ 33 „ Wiesen .	89 fl.	36	kr.

IV. Ertrag aus Rechten:

1) ständig	1 fl.	12	kr.
2) Zinse	447 fl.	51½	kr.
3) Weiderecht	2 fl.	30	kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	51 fl.	11	kr.
Summa	860 fl.	22	kr.
Lasten	36 fl.	38½	kr.
Reiner Pfarr-Ertrag	823 fl.	43½	kr.

Bayreuth, den 2. Februar 1860.

Königliches Consistorium.

Freiherr von Dobeneck.

Biedermann.

Ad Num. 1770.

(Die Normalpension der Pfarrers-Wittwen und Doppelwaisen pro 18⁵⁹⁄₆₀ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach hoher Entschließung des Königlichen Ober-Consistoriums vom 1. d. Mts. ist die Normalpension einer Pfarrerswittwe, sowie der minderjährigen Doppelwaisen eines Pfarrers auch für das Verwaltungsjahr 18⁵⁹⁄₆₀ wieder auf 70 fl. (siebenzig Gulden) festgesetzt worden, was den Betheiligten hiemit eröffnet wird.

Bayreuth, den 6. Februar 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Dobeneck.

Biedermann.

Bekanntmachung.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Deutsche Allgemeine Zeitung und andere betr.)

Das K. Bezirksgericht München l. d. Isar hat in geheimer Sitzung vom achtundzwanzigsten Jannar l. Js., wobei zugegen waren: Frhr. v. Schleich, Rath, Vorsitzender, Hacker, Rath, Huber, Assessor, Stenglein, Staatsanwalt, Moralt, Protokollführer,

in Erwägung, daß durch den Inhalt der Deutschen Allgemeinen Zeitung in Nr. 285 vom 8. December 1859, des Frankfurter Journals, in der II. Beilage zu Nr. 341 vom selben Datum und der Zeitung für Norddeutschland in Nr. 3338 vom 9. December 1859 durch den Artikel d. d. München, 4. December beginnend mit den Worten: „Seit langer Zeit hat rc. rc." der Art. 19 und 31 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Art. 49 Nr. 5, Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, dann Art. 2, Abs. 2 und Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, aber zugleich die Unterdrückung des obigen Preßerzeugnisses, soweit dasselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, beschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 30. Januar 1860.

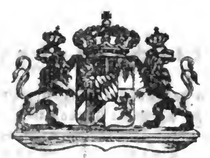
Der Königl. Direktor, kr.,

Schleich.

Metzenauer.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 22. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem erblichen Reichsrathe Franz Schenk Freiherrn von Stauffenberg für den Pfarramts-Candidaten Johann Ferdinand Enopf aus Muggendorf ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Bronn, Dekanats Muggendorf, die allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Königlich  Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 13. Bayreuth, Mittwoch den 15. Februar 1860.

Inhalt:

Ad Num. 12,664.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.

(Die Behandlung der Gesuche um Bestätigung der Agenten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Kgl. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat durch Rescript vom 4. dieses Monats erinnert, daß die Gesuche um Bestätigung von Agenten der Versicherungs-Gesellschaften — mit alleiniger Ausnahme der Hagelversicherungs-Gesellschaften — nicht als Regierungssache zu behandeln, sondern der Taxe und dem Stempel unterworfen und nur die zur Instruktion eines Gesuches nothwendigen Offizialverfügungen tax- und stempelfrei zu behandeln seyen.

Zugleich ist in dem erwähnten höchsten Rescripte bemerkt, daß nicht selten noch immer Befähigungszeugnisse für Agenten zur Vorlage kommen, welche durchaus nicht in der vorgeschriebenen Weise (Regierungs-Ausschreiben vom 14. October 1859, Kreis-Amtsblatt 1859, Nr. 85, Seite 1171) abgefaßt sind, und in denen sehr häufig die Angabe vermißt wird, ob der aufzustellende Agent die unerläßliche Eigenschaft der Ansäßigkeit habe oder nicht.

Die Distrikts-Polizeibehörden werden daher auf das oben erwähnte Ausschreiben vom 14. October 1859 zur genauen Beachtung hingewiesen und beauftragt, jedes nicht gehörig ausgestellte Zeugniß der untergebenen Gemeinde-Verwaltungen für Agenten zurückzuweisen, oder wenn möglich bei Gelegenheit der Bestätigung in gehöriger Weise selbst zu ergänzen.

Bayreuth, den 9. Februar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 10,524

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größern Städten von Oberfranken

für den Monat Januar 1860.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. Verkauf.	Waizen. Rest.	Waizen. Mittel-Preis.		Korn. Stand.	Korn. Verkauf.	Korn. Rest.	Korn. Mittel-Preis.		Gerste. Stand.	Gerste. Verkauf.	Gerste. Rest.	Gerste. Mittel-Preis.		Haber. Stand.	Haber. Verkauf.	Haber. Rest.	Haber. Mittel-Preis.		Bemerkungen.
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Januar 7. "	214 1/6	167 1/6	47	20	3	186 5/6	117 5/6	69	15	27	106 4/6	106 4/6	—	15	30	42 2/6	42 2/6	—	8	42	
	14. "	156 1/2	106 1/2	50	20	12	136 5/6	90 5/6	46	15	24	118 5/6	118 5/6	—	15	9	20 2/6	14 2/6	6	8	57	
	21. "	233 5/6	187 5/6	46	20	15	153 5/6	76 5/6	77	15	38	60 1/2	60 1/2	—	15	18	48	48	—	8	54	
	28. "	174 5/6	133 5/6	41	20	18	125 1/6	101 1/6	24	15	51	88 1/6	37 1/6	51	14	36	101	90	11	8	36	
Bamberg.	4. Jan.	159	119	40	18	58	89 4/6	89 4/6	—	14	4	192 2/6	192 2/6	—	14	40	51	51	—	6	36	
	7. "	319 1/6	314 1/6	5	19	26	245 4/6	245 4/6	—	14	19	231 3/6	231 3/6	—	15	20	12	12	—	7	—	
	11. "	196 1/6	196 1/6	—	19	10	220 4/6	220 4/6	—	14	20	182	182	—	14	34	41 5/6	35 5/6	6	6	33	
	14. "	291 3/6	261 3/6	30	19	6	174 3/6	174 3/6	—	14	26	191	191	—	15	22	12 4/6	12 4/6	—	7	-	
	18. "	145 2/6	145 2/6	—	19	26	148 1/6	148 1/6	—	14	22	166 3/6	166 3/6	—	15	28	19 2/6	19 2/6	—	7	—	
	21. "	213 1/6	213 1/6	—	19	46	200	200	—	14	20	185 3/6	185 3/6	—	15	12	36	36	—	7	15	
	25. "	154 2/6	154 2/6	—	20	3	213 2/6	213 2/6	—	14	33	162 1/6	162 1/6	—	15	36	7	7	—	7	8	
	28. "	384	384	—	20	33	165 4/6	165 4/6	—	14	34	225 4/6	225 4/6	—	15	40	24	24	—	7	16	
Hof.	5. Jan.	4	4	—	20	12	22	22	—	16	6	6	6	—	12	30	56	56	—	8	12	
	12. "	3	3	—	20	12	14	14	—	16	24	4	4	—	12	30	86	86	—	7	54	
	19. "	4	4	—	20	12	23	23	—	16	48	4	4	—	12	30	70	70	—	8	6	
	26. "	1	1	—	20	12	2	2	—	16	48	4	4	—	12	30	10	10	—	8	6	

Bayreuth, den 7. Februar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf

Ad Num. 12,918.

(Die protestantische Schul-, dann Kantorsstelle zu Emtmannsberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schul-, dann Kantorsstelle zu Emtmannsberg mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 520 fl. 39¼ kr. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Kgl. Landgerichte Bayreuth oder bei der Kgl. protestantischen Distrikts-Schulinspektion Bayreuth zu St. Georgen einzureichen.

Bayreuth, den 9. Februar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 11,754.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Verausgabung eines falschen badischen Zweiguldenstückes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Kgl. Landcommissariatsbezirk Kirchheimbolanden wurde nachstehendes näher bezeichnetes falsches badisches Zweiguldenstück vereinnahmt und verausgabt. Dasselbe ist in einer Form gegossen, die von einem ächten Stücke abgenommen worden war.

Der schlecht gelungene Abguß, der Mangel der Randvertiefungen, Farbe und Klang lassen die Unächtheit dieser Münze leicht erkennen. Dasselbe trägt die Jahreszahl 1846.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, werden sämmtliche Polizeibehörden hievon in Kenntniß gesetzt und auf den etwaigen Umlauf solcher Münzen mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß gegen gewisse

Personen wegen des Verdachtes wissentlicher Verausgabung die eingeleitete strafrechtliche Untersuchung aus Mangel hinreichender Indizien eingestellt werden mußte.

Bayreuth, den 7. Februar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 12,574.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Kgl. Rentamte Windsbach kam unlängst ein falscher Kronenthaler zur Verausgabung.

Derselbe ist österreichischen Gepräges, trägt die Jahreszahl 1765, besteht aus niederhaltigem, fünflöthigen Silber, hat einen Silberwerth von 45 kr. und ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen. Seinem äußeren Ansehen nach scheint er schon lange im Curse gewesen zu seyn.

Indem vor Annahme ähnlicher solcher falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, Spähe zu verfügen und etwaige Wahrnehmungen dem Kgl. Landgerichte Kloster Heilsbronn mitzutheilen.

Bayreuth, den 10. Februar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 12,713.

An die Kgl. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Kgl. bayerischen Bezirksgerichts Neunburg v. W. vom 24. v. Mts. wurde der untenbeschriebene Landstreicher Joseph Stöberl von Teteiz, K. K. österreichischen Bezirksamtes Klattau in Böhmen, wegen Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls zu einer Arbeitshausstrafe von 4 Jahren 6 Monaten verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die Kgl. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden hievon unter dem Auftrage verständiget, nach Maßgabe des autographirten Regierungs-Ausschreibens vom 28. October 1854, die Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend, die weiteren zuständigen Verfügungen zu treffen.

Bayreuth, am 10. Februar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

* * *

Personalbeschrieb des Joseph Stöberl.

Alter: 18 Jahre,
Größe: 6',
Statur: untersetzt,
Haare: schwarz und glatt,
Augen: dunkelfarbig,
Augenbraunen: schwarz und buschig,
Nase: lang und dick,
Mund: groß, aufgeworfene Lippen,
Zähne: gut,
Bart: ohne,
Kinn: rund,
Gesichtsform: länglicht,
Gesichtsfarbe: blaß,
Dialekt der böhmischen Angrenzer,
Besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung: Bundschuhe, gestreifte Zeughose mit grauem Grunde, schwarzer Tuchjanker, farbiges Halstuch mit Fransen, schwarzer Filzhut.

Ad Num. 12,584.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Landesverweisung der Anna Maria Kühsteiner von Spitzenberg, Gemeinde Burgkirchen, K. K. österreichischen Bezirksamtes Mauerkirchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des K. Appellationsgerichts von Oberbayern vom 22. December v. Js. wurde die ledige Dienstmagd Anna Maria Kühsteiner von Spitzenberg, Gemeinde Burgkirchen, K. K. österreichischen Bezirksamtes Mauerkirchen, wegen Verbrechens des einfachen Diebstahls unter einem besonders erschwerenden Umstande zur Arbeitshausstrafe auf die Dauer von zwei Jahren verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Dieß wird den obengenannten Behörden mit dem Auftrage bekannt gegeben, gegen die Genannte, deren Signalement unten folgt, das durch Regierungs-Ausschreibung vom 28. October 1854 vorgeschriebene Verfahren in Anwendung zu bringen.

Bayreuth, den 11. Februar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Signalement

der Anna Maria Kühsteiner, illeg. a matre Weiß, ledige Dienstmagd von Spitzenberg, Gemeinde Burgkirchen, K. K. österreichischen Bezirksamtes Mauerkirchen.

Alter: 33 Jahre, Größe: 5′ 3″, Haare: braun, Stirne: nieder, Augen: braun, Augenbraunen: braun, Nase: klein, Mund: proportionirt, Kinn: oval, Gesichtsform: breit: Gesichtsfarbe: gesund, Körperbau: untersetzt. Besondere Kennzeichen: ohne.

Ad Num. 1789.

(Die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Azendorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung in Erledigung gekommene protestantische Pfarrstelle Azendorf, Dekanats Thurnau, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Stiftungskassen baar	41 fl.	15	kr.
2) 2 Klaftern weiches Scheitholz und 2 Schock Reisig	9 fl.	10	kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

a) Wohnung für eine kleine Familie und Genuß der Oekonomiegebäude	20 fl.	—	kr.
b) Grundstücke: 24 Tagw. Felder, 4¼ Tagw. Wiesen, ⅞ Tagw. Gärten	158 fl.	—	kr.

IV. Ertrag aus Rechten:

1) Zinse	165 fl.	52¼	kr.
2) Hutrecht	1 fl.	—	kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	24 fl.	10¼	kr.
VI. Observanzmäßige Gaben	16 fl.	20	kr.
Summa	435 fl.	47½	kr.
Lasten	14 fl.	51¾	kr.
Reiner Pfarr-Ertrag	420 fl.	56	kr.

Vom neuen Pfarrer ist dem abgehenden eine Feldbestellungskostenrechnung von 133 fl. 14¾ kr. deshalb zu ersetzen, weil vom Nutznießer der Objekte diese den Pächtern bestellt übergeben worden sind, welche sie im gleichen Zustande wieder zurückzugeben haben.

Bayreuth, den 8. Februar 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Dobeneck.

Biedermann.

Ad Num. 2575.

(Die Erledigung der I. Pfarrstelle zu Neustadt-Erlangen mit dem damit verbundenen Dekanate betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des bisherigen Dekans und Pfarrers ist die I. Pfarrstelle zu Neustadt-Erlangen mit dem damit verbundenen Dekanate in Erledigung gekommen und wird daher zur Bewerbung bis zum 1. April curr. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben.

I. An ständigem Gehalte:

an baarem Gelde:

a) aus Staatskassen	400 fl.	—	kr.
b) aus Stiftungskassen:			
aus besonderen Stiftungen	57 fl.	—	kr.
Remuneration für Verwaltung der Amtmann Wagner'schen Wohlthätigkeits-Stiftung	25 fl.	—	kr.
Remuneration für die Kirchenverwaltung	20 fl.	—	kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien . . . . — fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

Wohnung im Pfarrhause, welches in gutem baulichen Stande und geräumig ist, mit einem Gärtchen . . . . 50 fl. — kr.

IV. Ertrag aus Rechten . . . . — fl. — kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen:

Die Stolgebühren der I. und II. Pfarrstelle fließen bis zum Eintritt der Erledigung des Stadtvikariats in eine gemeinschaftliche Kasse und werden nach zwei gleichen Theilen vertheilt. Der bisherige Fassionsansatz besteht bei der I. Pfarrstelle in 138 fl. 51 kr., bei der II. Pfarrstelle in 262 fl. 28½ kr.,

Summa 401 fl. 19½ kr.

Hievon die Hälfte . . . . 200 fl. 39¾ kr.

Nach der Erledigung des Stadtvikariats werden die in eine gemeinschaftliche Kasse fließenden Stolgebühren in der Art vertheilt, daß hievon 5/12 dem I. Pfarrer, 4/12 dem II. Pfarrer, und 3/12 dem Stadtvikar zufallen.

Einnahmen aus dem beichtväterlichen Verhältnisse nach approximativem Anschlage . . . . 125 fl. — kr.

Dieser Betrag kann jedoch nicht als feststehend betrachtet werden, sondern wird erst nach Ablauf von drei Jahren durch Herstellung einer Personalfassion auf den Grund einer Durchschnittsberechnung festgestellt.

Summa 877 fl. 39¾ kr.

Lasten sind nicht bekannt.

An freiwilligen Geschenken 50 fl.

Der mit dem Dekanat verbundene Funktionsgehalt beträgt 150 fl.

Ansbach, den 7. Februar 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Scherer.

Ad Num. 2691.

(Die Erledigung der Pfarrei Großhaslach, Dekanats Ansbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Großhaslach, Dekanats Ansbach, in Erledigung gekommen und wird daher zur Bewerbung bis zum 1. April d. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen:

an baarem Gelde . . . . . . 47 fl. 48¾ kr.

an Naturalien:

8 Schäffel 5 Metz. 2 Vrtl. 2 Sechz. Korn, à 8 fl. 42 kr. 77 fl. 45½ kr.

(Dieser Getreidbezug wird nach dem jährlichen Normalpreis vergütet.)

13½ Klafter bayer. Maas weiches Scheiholz, à 3 fl. 36 kr. 48 fl. 36 kr.

4½ Klftr. weiche Stöcke, à 1 fl. 12 kr. . . . . 5 fl. 24 kr.

Stöckgraberlohns-Zulage . . 3 fl. — kr.

2) aus Stiftungskassen . . . . 5 fl. — kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien . . . . . — fl. 10 kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

Freie Wohnung im Pfarrhause, welches in gutem baulichen Stande sich befindet, freundlich gelegen und auch für eine große Familie geräumig ist, nebst Oekonomiegebäuden . . . . 50 fl. — kr.

aus 46 Tgw. 24 Dez. Aeckern		
3 „ 40 „ Wiesen	}	165 fl. 50 kr.
— „ 69 „ Gärten		
2 „ 63 „ Oedungen		

aus 20 Tgw. 35 Dez. Waldungen, welche durchschnittlich abwerfen:

6 Klftr. weiches Scheitholz .	20 fl. 12 kr.
1 „ Abholz	1 fl. 50 kr.
3 „ weiche Stöcke . .	3 fl. — kr.
50 Wellen	— fl. 30 kr.

IV. Ertrag aus Rechten:

Zinsen aus Ablösungskapitalien u. s. w. . . . . 625 fl. 57¼ kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . 202 fl. 17¼ kr.

Summa	1257 fl. 20¾ kr.
Die Lasten hievon ab mit	75 fl. 17½ kr.
Reinertrag	1182 fl. 3¼ kr.

Der neue Pfarrer hat ein zur Deckung von Zehntfixirungskosten aufgenommenes Passivkapital zu 42 fl. 20 kr. in drei Abfitzfristen heimzuzahlen.

Ansbach, den 7. Februar 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Scherer.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 9. Februar 1860.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		96
„ „ „ 4 %	98⅜	
„ „ „ 4½ %		101
„ „ „ 4½ % halbjährig	101½	101¼
„ „ „ 5 % IV. Emiss.		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.		98½
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.	801	

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 14. Bayreuth, Sonnabend den 18. Februar 1860.

Inhalt:

Ad Num. 13,323.

An die K. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das Wandern der Handwerksgesellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die den Distrikts-Polizeibehörden bereits mittelst autographirter Regierungs-Entschließung vom 5. Januar 1856 bekannt gegebene Ausschreibung der Kgl. Staats-Ministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 29. December 1855 wird zur genaueren Darnachachtung durch den untenfolgenden Abdruck in Erinnerung gebracht.

Bayreuth, den 13. Februar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Abdruck.

Nr. 2232.

Staats-Ministerium des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die berichtlichen Vorlagen der Kgl. Kreisregierungen, K. d. J., lassen entnehmen, daß seit der gemäß §. 21 der allerhöchsten Verordnung über den Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 17. December 1853 erfolgten Aufhebung des Wanderzwanges keine erhebliche Abnahme in der Anzahl der wandernden Handwerksgesellen eingetreten sey, und daß hierunter noch immer eine beträchtliche Anzahl von Individuen sich befinde, welchen es nicht um Erlangung von Arbeitsgelegenheit und gewerbliche Ausbildung, sondern um das Umherziehen auf Kosten und zur Belästigung Anderer zu thun ist.

Die Beseitigung solch müssiger, von Ort zu Ort, nicht selten gemeinsam in größerer Anzahl herumziehender

Individuen ist im Interesse der öffentlichen Sicherheit zur dringenden Aufgabe polizeilicher Thätigkeit geworden. — Es ist daher Veranlassung gegeben, den pünktlichen Vollzug der zu gleichem Zwecke bereits unterm 22. Januar v. Js. erlassenen Ministerial-Entschließung Nr. 6901 in Erinnerung zu bringen.

Die Kgl. Regierung wird beauftragt, die Distrikts-Polizeibehörden Behufs pflichtmäßiger Nachachtung hierauf hinzuweisen und hiemit nachstehende Aufträge zu verbinden:

1) Die Beachtung der erforderlichen Vorsicht bei Ausfertigung der Reise-Legitimationen zum Zwecke des Antritts der Wanderschaft wird vielfach eintretende Mißstände ferne halten.

   Es ist daher vor Allem darauf zu dringen, daß eine derlei Reisebewilligung einem Handwerksgesellen nur nach Einvernehmung der Eltern und beziehungsweise Vormünder, sowie der Heimathgemeinde und nur dann ertheilt werde, wenn derselbe die erforderlichen Mittel zur Reise besitzt und nach seinem bisherigen Verhalten genügende Gewährschaft für eine ersprießliche Wanderschaft darbietet.

2) An diese Rücksicht einer ersprießlichen, Niemanden belästigenden Wanderschaft ist auch die Ertheilung des Visas zur Fortsetzung der Reise gebunden.

   Die Bewilligung hiezu kann daher nicht an Individuen stattfinden, welche mittels und nicht sofort über gesicherte Arbeitsgelegenheit sich auszuweisen im Stande sind, sowie auch nicht an solche, welche in Folge vorgerückten Alters oder wegen besonderer Gebrechlichkeit offenbar nicht mehr arbeitstauglich erscheinen.

   Derlei Individuen sind

3) gleich jenen, welche länger als drei Wochen ohne nachweisliche Ursache beschäftigungslos sich herumgetrieben haben, oder wegen Bettelns bestraft

wurden, oder welche auf Einöden, Weilern und Dorfschaften, in welche sie weder die Richtung des erholten Visa's, noch die Rücksicht auf Arbeitsgelegenheit führen konnte, betreten werden, unter genauer Bezeichnung der Route in die Heimath, oder insoferne sie Ausländer sind, über die Grenze zu verweisen.

   Bei Abweichung von der vorgeschriebenen Route ist gegen solche Handwerksgesellen die Einschreitung nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1816, die Bettler und Landstreicher betr., vorzukehren und die Schublieferung anzuordnen.

4) Ausländischen Handwerksgesellen ist der Eintritt nur auf Grund vollkommen entsprechender Reise-Legitimationen und beim Besitze hinlänglicher Reisemittel, oder beim sofortigen Nachweise gesicherter Arbeitsgelegenheit zu gestatten; beim Mangel dieser Voraussetzungen ist deren Zurückweisung von der Grenzpolizeibehörde zu verfügen.

5) Die Ausstellung interimistischer Reise-Legitimationen an wandernde Handwerksgesellen, welche ihre Arbeitsbücher verloren zu haben, vorgeben, ist unstatthaft. Solche Individuen sind nach Maaßgabe der Ministerial-Entschließung vom 5. November 1849 (Döllinger Verordnungen-Sammlung Bd. 27, S. 455) zu behandeln und mittels Zwangs-Vorweises in die Heimath zu instradiren, wo lediglich auf Grund des Nachweises über bisherige Arbeitsleistung und Verhalten die Ausfertigung eines neuen Arbeitsbuches veranlaßt werden kann.

6) Handwerksgesellen, welche wegen ordnungswidrigen Betragens oder Arbeitslosigkeit in die Heimath gewiesen werden, können nie sogleich wieder auf Wanderung entlassen werden; es ist denselben vielmehr erst nach einer, längere Zeit dauernden und entsprechenden Dienstleistung im Heimathorte oder in einem der benachbarten Orte, in welchem ent-

sprechende Arbeits-Gelegenheit sich darbietet, die Bewilligung zur Fortsetzung der Wanderschaft in größerer Entfernung zu ertheilen.

Ausländern bleibt in diesem Falle der Wieder-Eintritt in das Königreich untersagt, was in dem Wanderbuche zu bemerken ist; auch sind die betreffenden Heimathsbehörden hievon mit dem Ersuchen zu verständigen, solchen Individuen kein Visa nach Bayern zu ertheilen.

Der Vollzug vorstehender Anordnungen ist auf eine, den Zweck verbürgende Weise nur dann möglich, wenn die Einträge in die Arbeitsbücher sowohl in Beziehung auf die Legitimation zur Reise, als auch auf den Nachweis der Art und Zeit der Dienstleistung wohl kurz, doch genau und bestimmt stattfinden. — Bei der Wichtigkeit, welche dieselben für die Betheiligten und im öffentlichen Interesse behaupten, kann dieses Geschäft, wie sich wohl von selbst versteht, keinem Canzlei-Individuum und noch minder dem Gerichtsdiener-Personale überlassen werden.

Die Amts-Vorstände sind hierauf ausdrücklich hinzuweisen, und es ist denselben hiebei zu eröffnen, wie hiefür die ununterbrochene Aufsicht und die Unterschrift des Amts-Vorstandes oder dessen Vertreters erfordert und für vorkommende Ordnungswidrigkeiten und für Saumsal die Verantwortlichkeit und Haftung desselben unbedingt in Anspruch genommen werden müsse.

München, den 29. December 1855.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. d. Pfordten. (gez.) Graf v. Reigersberg.

An die Kgl. Regierung, K. d. J., von Oberfranken.

Das Wandern der Handwerksgesellen betr.

Durch den Minister der General-Sekretair, Ministerialrath — Epplen.

Ad Num. 13,349.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Oberfranken.

(Die Aushebung der Conscribirten von der Altersklasse 1838 zur Heeresergänzung für das Jahr 1860 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben laut höchsten Ministerial-Rescript vom 13. d. Mts. zur diesjährigen Heeresergänzung aus der Altersklasse 1838 die Aushebung von 17,389 Conscribirten allerhöchst zu genehmigen geruht

Von dieser Anzahl treffen auf Oberfranken 2156 Mann.

Es berechnet sich hiernach für die einzelnen Conscriptionsbezirke Oberfrankens nach dem Maaße der Gesammtzahl in der II. Abtheilung der Conscriptions-Liste folgende Rekrutenzahl, welche im Monat März d. Js. in den bereits bekannt gemachten Terminen zu stellen und auszuheben ist.

Bezirk.	Gesammtzahl der Conscribirten.	Zahl der auszuhebenden Mannschaft.
Magistrat Bayreuth . . .	140	59
„ Bamberg . . .	134	57
„ Hof	68	29
Landgericht Bayreuth . . .	188	79
„ Bamberg I. . .	112	47
„ Bamberg II. . .	143	60
„ Berneck . . .	186	79
„ Burgebrach . .	112	47
„ Culmbach . . .	193	82
„ Ebermannstadt .	104	44
„ Forchheim . . .	168	71
„ Gräfenberg . .	134	57
„ Herzogenaurach .	113	48
„ Höchstadt . . .	153	65
„ Hof	154	65

Bezirk.	Gesammtzahl der Conscribirten.	Zahl der auszuhebenden Mannschaft.
Landgericht Hollfeld . . .	126	53
" Kirchenlamitz . .	120	51
" Kronach . . .	252	106
" Lichtenfels . .	223	94
" Ludwigsstadt . .	91	38
" Münchberg . .	248	105
" Naila	218	92
" Nordhalben . .	63	27
" Pegnitz . . .	121	68
" Pottenstein . .	177	75
" Rehau	156	66
" Scheßlitz . . .	152	64
" Selb	91	38
" Seßlach . . .	84	35
" Stadtsteinach . .	226	95
" Thiersheim . .	114	48
" Thurnau	90	38
" Weidenberg . .	132	56
" Weismain . .	123	52
" Wunsiedel . .	156	66
Summa	5105	2156

Jede Conscriptionsbehörde hat hiernach die entsprechende Zahl von Conscribirten zur Aushebung in den festgesetzten Terminen zu stellen, und zwar mit einer angemessenen Reserve, welche nach den in den vorhergehenden Jahren gemachten Erfahrungen über den Ausfall an Untauglichen zu bemessen ist, und daher in manchen Bezirken nahezu den Rest der aufrufsfähigen Mannschaft umfassen wird.

Dem Gerichtsdiener, welcher die Conscribirten zu begleiten und dem Rekrutirungsrathe vorzuführen hat, ist

nachdrücklich einzuschärfen, daß er die Conscribirten (auch von der I. Abtheilung der Liste) nach der Loosreihe vorzustellen hat. Zu diesem Behufe ist ihm ein hiernach sorgfältig geordnetes Verzeichniß zuzustellen. Auch ist vor dem Abmarsche der Conscribirten von dem Amtsvorstand dafür zu sorgen, daß der Gerichtsdiener die einzelnen Conscribirten genau kenne, und daß keine Verwechslungen zwischen gleichnamigen Conscribirten vorkommen.

Im Uebrigen wird auf das Regierungs-Ausschreiben vom 12. Februar v. Js. zur pünktlichen Darnachachtung hingewiesen.

Bayreuth, den 16. Februar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 13,324.

(Die protestantische Schulstelle zu Brandholz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schulstelle zu Brandholz mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

282 fl. 32 kr.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

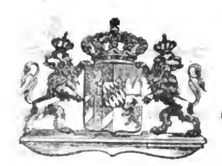
Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Kgl. Landgerichte Berneck oder bei der Kgl. protestantischen Distriktsschul-Inspektion Berneck einzureichen.

Bayreuth, den 14. Februar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Königlich  Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 15. Bayreuth, Mittwoch den 22. Februar 1860.

Inhalt:

Ad Num. 13,348.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Fahrpostsendungen in Staaten des deutschen Postvereines betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In bezeichnetem Betreffe erhalten die Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks nachstehend Mittheilung einer höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 12. d. Mts. zur Wissenschaft und Darnachachtung in den entsprechenden Fällen.

Bayreuth, den 16. Februar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Abdruck.
Nr. 5333.

Königreich Bayern.
Staats-Ministerium des Innern.

Der K. Regierung wird hiedurch eröffnet, daß die K. bayerischen Stellen und Behörden im Verkehre mit den Behörden anderer Staaten des deutschen Postvereines — mit Ausnahme des fürstlich Thurn- und Taxis'schen Lehenpostbezirkes — für Fahrpostsendungen in jenen Fällen, wo das dafür treffende Porto der Empfangsbehörde nicht überbürdet werden kann, das **Franco** stets bei der Aufgabe zu entrichten haben.

Die Kgl. Kreis-Regierung hat sich hienach zu achten und in diesem Sinne die Unterbehörden anzuweisen.

München, den 12. Februar 1860.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
von Neumayr.

An
die K. Regierung, K. d. J.,
von Oberfranken.

Fahrpostsendungen in Staaten des deutschen Postvereines betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath
Epplen.

Ad Num. 13,900.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden in Oberfranken.

(Die Aushebung der Conscribirten von der Altersklasse 1838 zur diesjährigen Heeresergänzung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge eines höchsten Ministerial-Rescripts wird nachträglich zu dem Regierungs-Ausschreiben im bezeichneten Betreffe vom 16. d. Mts. (Kreis-Amtsblatt Nr. 14) eröffnet, daß der größte Theil der bei der diesjährigen Aushebung zur Einreihung kommenden Rekruten sogleich von der Aushebung weg bei dem betreffenden Regimente zum Waffenunterricht einrücken muß.

Die Conscriptionsbehörden haben hievon die zur Aushebung kommenden Conscribirten schleunig zu verständigen, damit sie sich beim Abgang zur Aushebung gleich vorsehen, sofort ohne Urlaub zum Regiment einzurücken.

Bayreuth, den 20. Februar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 13,346.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 1. December v. Js. hat die 310. und am 2. Januar h. Js. die 311. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld in Wien stattgefunden, wobei die Serien 390 und 24 gezogen worden sind.

Die Serie 390 enthält Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns vom Jahre 1789:

zu 5 Prozent von Nr. 3426 bis incl. 8758 — dann
zu 4 Prozent von Nr. 69,486 bis incl. 70,009,

im Kapitalsbetrage von 1,017,900 fl.

In der Serie 24 sind enthalten:

a) 5- resp. 2½prozentige Bank-Obligationen von Nr. 17,486 bis 18,276 incl. im Kapitalsbetrage von 999,049 fl. — und

b) die nachträglich in die Verloosung eingereihten ob der ennsisch-ständischen Domestikal-Obligationen zu 4 resp. 2 Prozent von Nr. 1 — 273 im Kapitalsbetrage von 64,200 fl.,

mithin im Gesammtkapitalsbetrage von 1,063,249 fl.

Diese Obligationen werden nach Vorschrift des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und in so ferne dieser 5 Prozent erreicht, nach dem mit Finanzministerial-Erlaß vom 26. October 1858 veröffentlichten Umstellungsmaaßstabe in auf österreichische Währung lautende 5prozentige Obligationen umgewechselt.

Auch für Obligationen, welche in Folge der Verloosung auf den ursprünglichen, aber 5 Prozent nicht erreichenden Zinsfuß erhöht werden, erhält der Gläubiger auf Verlangen nach Maaßgabe der in dem erwähnten Erlasse enthaltenen Bestimmungen 5prozentige auf österreichische Währung lautende Obligationen.

Dieses wird in Gemäßheit einer Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 12. lauf. Mts. zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten hiermit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 15. Februar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 12,849.

(Agenturen der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der israelitische Lehrer Joseph Eisenmann zu Lichtenfels, welcher von dem Directorium der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft als Agent aufgestellt wor-

den ist, hat als solcher die höchste Bestätigung erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 13. Februar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 13,006.

An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Bewilligung einer Haus-Collekte im Kreise Oberfranken für das Franziskanerkloster in Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat den Franziskanern in Bamberg zur Beschaffung der Mittel für den Umbau ihrer Klostergebäude die Vornahme einer Haus-Collekte bei den katholischen Einwohnern im Kreise Oberfranken bewilliget, was den Distrikts-Polizeibehörden zur Kenntnißnahme und Darnachachtung hiemit eröffnet wird.

Bayreuth, den 12. Februar 1860

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 12,827.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 24. December v. Js. wurde in München ein falscher österreichischer Kronenthaler, mit der Jahrszahl 1796 versehen, verausgabt.

Derselbe besteht nach dem Gutachten des K. Hauptmünzamtes aus Zinn, ist in einer von einem ächten Stücke abgenommenen Form gegossen und an der Oberfläche mit Oel und wahrscheinlich Graphit abgerieben, um ihm ein mehr silberähnliches Ansehen zu geben.

Indem vor Annahme solcher Münzen verwarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

Bayreuth, den 15. Februar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 13,125.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Ausmittlung der Heimath einer im Landgerichtsbezirke Dillingen aufgegriffenen taubstummen Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem nach einer Mittheilung der Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 9. d. Mts. die Heimath der in dem Regierungs-Ausschreiben vom 23. v. Mts. (Kreis-Amtsblatt S. 109), bezeichneten taubstummen Weibsperson ermittelt worden ist, wird der in obigem Ausschreiben enthaltene Auftrag hiemit zurückgenommen.

Bayreuth, den 15. Februar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruhet, zum Sekretär des Bezirksgerichts Hof den Accessisten des Bezirksgerichts Kronach, Gustav Sonntag, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

die am Bezirksgerichte Kronach erledigte Schreiberstelle dem Diurnisten der Staatsanwaltschaft des Bezirksgerichts Nürnberg, Georg Leonhardt Lichtscheibel, jedoch ohne pragmatische Rechte, zu verleihen;

die durch Versetzung des Baubeamten Michael Nägele nach Königshofen in Erledigung gekommene Baubeamtenstelle in Kronach dem geprüften Baupraktikanten und bisherigen Verweser derselben, Friedrich Hoffmann aus Creußen, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 20. Januar l. Js. dem Kgl. Revierförster Heinrich Zuber zu Rodeck in Anerkennung der während einer langen Reihe von Jahren geleisteten ausgezeichneten Dienste das Ritterkreuz II. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael allergnädigst zu verleihen.

Von der Kgl. Kreisregierung, K. d. J., wurde der zum Bürgermeister der Stadt Naila wieder gewählte Müllermeister Johann Heinrich Klug von dort auf die Dauer von 6 Jahren in der benannten Eigenschaft bestätiget.

Von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, wurden:

1) bei der Landwehr in Markt Zeuln ernannt und resp. befördert:
   1) zum Hauptmann der bisherige Unterlieutenant, Kaufmann Jakob Hofmann,
   2) zum Oberlieutenant der Korbmacher Johann Christ,
   3) zu Unterlieutenants der Seifensieder Friedrich Schrepfer und der Kaufmann Georg Osta,
2) bei der Landwehr in Burgkundstadt der bisherige Oberlieutenant Konrad Deuerling zum Hauptmann.

Für die Seminarschule in Bamberg wurde ein eigener Lehrer aufgestellt und als solcher der seitherige Schulgehilfe Friedrich Gahn in Litzendorf in der Eigenschaft eines ständigen Schulverwesers berufen.

Schulverweser Andreas Funk in Redwitz wurde aus Gesundheits-Rücksichten vom Antritte der Schulstelle Haslach entbunden und sofort die Schulstelle Haslach dem Schulverweser Joseph Saffer in Wickendorf verliehen.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 16. Februar 1860.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen 3½ %		96
„ „ „ 4 %	98¾	
„ „ „ 4½ %		101
„ „ „ 4½ % halbjährig	101½	
„ „ „ 5 % IV. Emiss.		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.		98¼
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.		800

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt



von Oberfranken.

Nro. 16. Bayreuth, Sonnabend den 25. Februar 1860.

Inhalt:

Ad Num. 13,452.

Bekanntmachung.

(Agenturen der K. K. privilegirten I. österreichischen Versicherungsgesellschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Ministerial-Rescript vom 8. dieses Monats ist die Aufstellung des Privatier Karl Kraft in Erlangen als Agenten der K. K. privilegirten I. österreichischen Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft nicht blos für die Stadt und den Landgerichtsbezirk Erlangen, sondern auch für den Landgerichtsbezirk Herzogenaurach genehmigt worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, am 18. Februar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 12,937.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Darlehen an hilfsbedürftige Grundbesitzer aus dem Fonde des Blinden-Erziehungs-Instituts in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem ein Kapital des Blinden-Erziehungs-Instituts zu München im Betrage zu 300 fl. heimbezahlt worden ist, werden unter Bezugnahme auf Nr. II. der allerhöchsten Stiftungs-Urkunde vom 22. September 1826 (Regierungsblatt von 1826, S. 78) sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken hiemit beauftragt, durch geeignete Bekanntmachung in ihren Bezirken für Wiederanlegung des oben erwähnten Kapitals Sorge zu tragen.

Bayreuth, den 18. Februar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 13,545.

Bekanntmachung.

(Die licenzirten Gaureiter pro 1860 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der Kgl. Landgestüts-Verwaltung vom 15. d. Mts. wurden die im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Pferdebesitzer für das Jahr 1860 im Regierungsbezirk Oberfranken als Gaureiter licenzirt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird

Bayreuth, den 17. Februar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Verzeichniß

der vom Kgl. Landgestüte für die Beschälperiode 1860 licenzirten Gaureiter im Regierungsbezirke Oberfranken.

Nummer.	Vor- und Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort	Gericht.	Beschreibung des Hengstes.					In welchem Gerichtsbezirke der Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Licenz		
				Farbe.	Zeichen.	Alter	Maaß Fäuste	Maaß Zoll		Jahr	Monat	Tag
1	Johann Mar	Weislenreuth	Münchberg	hellbraun	durchgehende Bläße, der vordere linke und hintere rechte Fuß über die Köthe weiß	3	16	1	Im Landgerichts-Bezirke Münchberg	1860	Jan.	23
2	Adolph Schmidt	Oekonom von Hummendorf	Stadtsteinach	kastanienbraun	Blümchen	6	15	2	In seinem Hof	1860	Jan.	23

München, den 15. Februar 1860.

Die Königliche Landgestüts-Verwaltung.
Leoprechting, Oberst.

Kraus, Regimentsquartiermeister.

Ad Num. 13,522.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Einen in der Nähe von Heinersreuth, Königl. Landgerichts Bayreuth aufgefundenen männlichen Leichnam betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 23. v. Mts. wurde im rothen Main in der Nähe des Ortes Heinersreuth, Kgl. Landgerichts Bayreuth, die Leiche eines in den mittleren Jahren stehenden und etwas über 6′ großen Mannes aufgefunden.

Der wahrscheinlich Verunglückte hatte am hinteren Theile des starken Kopfes ziemlich lange blonde Haare, der vordere Theil des Kopfes war haarlos, der Schnurr-

bart röthlich blond, ebenso der noch nicht lange gestandene Kinn- und Backenbart.

Bekleidet war die Leiche mit einer schwarzen Cravette, einer Weste von grünem Wollenzeug mit schwarzen Blumen und gelbmetallenen Knöpfen, einem dunkelgrünen Tuchrock mit schwarzen Hornknöpfen, mit einer ledernen Hose, welche mit blaugestreiftem Barchent am Gurte gefüttert war, mit einem baumwollenen Hemde und zerrissenen Stiefeln von Rindsleder.

Nachdem die bisherigen Recherchen nach der Persönlichkeit und der Herkunft des beschriebenen Leichnams erfolglos geblieben sind, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken der Auftrag, genaue Nachforschungen nach dem Stande und der Heimath des fraglichen Individuums zu veranlassen und ein allenfalls sachdienliches Ergebniß dem Kgl. Landgerichte Bayreuth mitzutheilen.

Bayreuth, den 17. Februar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 182.

Bekanntmachung.

(Die Neuwahl von Mitgliedern und Ersatzmännern in das landwirthschaftliche Kreis-Comité für Oberfranken pro 1860 bis 1862 betreffend.)

Durch die nach §. 15 der landwirthschaftlichen Vereins-Satzungen für die Zeitperiode 1860 — 1862 stattgefundene Wahl neuer Mitglieder und Ersatzmänner in das landwirthschaftliche Kreis-Comité für Oberfranken dahier sind gewählt worden:

I. von dem Kreis-Comité:

A. zu Mitgliedern:

1) der Kgl. Herr Regierungs-Direktor Leopolder dahier,
2) der K. Herr Regierungs- und Kreisforstrath Frhr. v. Stengel dahier,
3) der Herr Magistratsrath Johann Adam Schmidt dahier,
4) der Kgl. Herr Landrichter Barlet dahier;

B. zu Ersatzmännern:

1) Masel, Adam, Gutsbesitzer zu Eckershof,
2) Höhn, Ernst, Gemeindevorsteher zu Neudrossenfeld,
3) Brendel, Johann, Gemeindevorsteher zu Forkendorf,
4) Arnold, Joseph, Bäckermeister und Oekonomiebesitzer dahier,
5) Mader, Martin, Oekonomiegutsbesitzer zu Bierseß,
6) Wölfel, Joh., Oekonomiebesitzer von Simmelbuch;

II. sind aus der geschehenen Wahl der Vereinsmitglieder des Kreises hervorgegangen:

A. als Mitglieder des Kreis-Comité:

1) der Kgl. Herr Kreisforstmeister Helbrich dahier,
2) der Kgl. Herr Regierungsrath Dr. Bucher dahier,
3) der Herr Landrath, Bürgermeister, Kaufmann und Gutsbesitzer Dilchert dahier,
4) der Herr Gastwirth und Oekonomiebesitzer Ernst Schnupp zu Altdrossenfeld;

B. als Ersatzmänner:

1) v. Regemann, Hauptmann à la suite und Gutsbesitzer dahier,
2) Schmidel, Heinrich, Guts- und Brauereibesitzer zu St. Johannis,
3) Heerwagen, Kgl. Kreisforstmeister dahier,
4) Cullmann, Bezirksgeometer dahier,
5) Götz, Georg, Oekonomiebesitzer zu St. Georgen,
6) Eichmüller, Daniel, Gastwirth und Oekonomiebesitzer dahier.

Mit den pro 1860 — 1862 verbliebenen 4 älteren Mitgliedern des Kreis-Comité ist nun der gegenwärtige ganze Stand desselben folgender:

I. Vorstand
der K. Kämmerer und Regierungs-Präsident Herr Frhr. v. Podewils.

II. Vorstand
der von den Comité-Mitgliedern aus ihrer Mitte per Acclamation gewählte Kgl. Herr Regierungs-Direktor Leopolder.

III. Sekretär
der Landwirthschaftslehrer an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule, Zerzog.

IV. Kassier und Concipient
der Kgl. Rechnungs-Commissär Herrmann.

V. Comité-Mitglieder:

1) der Kgl. Herr Regierungsrath und Consistorial-Direktor Frhr. v. Dobeneck dahier,
2) der Lehrer der Naturwissenschaften an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule, Herr Dr. Braun dahier,
3) der Landrath und Gutsbesitzer Herr Andr. Kolb zu Colmdorf,
4) der Gastwirth und Oekonomiebesitzer Herr Chr. Carl Schoberth zu Eckersdorf,
5) der Kgl. Herr Regierungs-Direktor Leopolder dahier,
6) Der Kgl. Herr Regierungs- und Kreisforstrath Frhr. v. Stengel dahier,
7) der Magistratsrath Herr Joh. Ad. Schmidt dahier,
8) der Kgl. Herr Landrichter Barlet dahier,
9) der Kgl. Herr Kreisforstmeister Helbrich dahier,
10) der Kgl. Herr Regierungsrath Dr. Bucher dahier,
11) der Landrath, Bürgermeister, Gutsbesitzer und Kaufmann Herr Dilchert dahier,
12) der Gastwirth und Oekonomiebesitzer Herr Ernst Schnupp zu Altdrossenfeld.

Die bezüglichen Wahlakten liegen in der Registratur des Kreis-Comité 14 Tage lang zur beliebigen Einsichtnahme der Vereinsmitglieder auf.

Bayreuth, am 15. Februar 1860.

Das landwirthschaftliche Kreis-Comité für Oberfranken.

Freiherr von Podewils.

Zerzog.

Dienstes-Nachrichten.

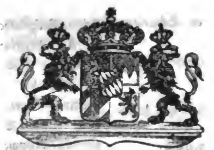
Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 16. Februar d. Js. ist der Bauassistent Wilhelm Giese in Forchheim zur Kreisbaubehörde von Oberfranken bestimmt worden.

Von der K. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, wurden:

1) bei dem Magistrate in Pegnitz für den verstorbenen Gemeindebevollmächtigten Hammerand, der Ersatzmann, Rothgerbermeister Georg Bauer daselbst;
2) bei dem Magistrate in Schwarzenbach a. W. als Gemeindebevollmächtigte die Ersatzmänner, Webermeister Friedrich Weber und Gerbermeister Heinrich Weber allda, einberufen,
3) bei der Kirchenverwaltung in Gefrees als Mitglied derselben, der Metzgermeister Michael Popp allda bestätiget.

Auf die am Schullehrer-Seminar Bamberg erledigte Hilfslehrerstelle ist der Schulgehilfe Georg Künell in Lichtenfels berufen; und auf die protestantische Schulstelle Lorenzreuth Lehrer Paul Geyer in Brandholz versetzt worden.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt



von Oberfranken.

Nro. 17. Bayreuth, Mittwoch den 29. Februar 1860.

Inhalt:

Ad Num. 14,553.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Fleischtaxe für den Monat März 1860 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebung der Vieh-Einkaufspreise wird die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat März 1860 in nachstehender Weise festgesetzt:

a) für die Stadt Bayreuth,

welche den Landgerichten Bayreuth, Berneck, Kulmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pottenstein, Pegnitz, Stadtsteinach, Weidenberg und Thurnau zum Anhalte dient, auf

13 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
11 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
14 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

b) für die Stadt Bamberg,

welche den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannstadt, Höchstadt, Herzogenaurach, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Forchheim und Weismain als Anhalt dient, auf

13½ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
12½ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
15 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

c) für die Stadt Hof,

welche den Landgerichten Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb, Thiersheim und Wunsiedel zum Anhalte dient, auf

12 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
11 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;

14 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;

10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpfenfleisches;

d) für die Stadt Kronach,

welche den Landgerichten Kronach, Ludwigsstadt und Nordhalben zum Anhalte dient, auf

13 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;

11 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;

8 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;

14 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;

10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpfenfleisches.

— In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen vom Pfunde wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, den 27. Februar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 14,253.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Mitwirkung der Bezirksgeometer bei landwirthschaftlichen Verbesserungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem es in neuerer Zeit mehrfach vorgekommen ist, daß Culturen über Gründe und ähnliche Arbeiten zur Verbesserung des Betriebs der Landwirthschaft namhaften Aufschub dadurch erlitten haben, daß die betreffenden Bezirksgeometer die einleitenden Vermessungsarbeiten verzögerten, so werden zufolge höchster Entschließung der Kgl. Staats-Ministerien des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. d. Mts. die Distrikts-Polizeibehörden darauf aufmerksam gemacht, daß die Kgl. Bezirksgeometer zunächst der Disciplin der Kgl. Rentämter ihres Wohnortes unterstellt sind, an welche sich daher mit dem Ersuchen um Einwirkung auf beschleunigte Vornahme solcher Arbeiten zu wenden, und im Falle weiteren Saumsals die Einschreitung der Kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, hervorzurufen ist.

Bayreuth, den 25. Februar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 14,360.

(Die protestantische Schul-, dann Kantorsstelle zu Ködit betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schul-, dann Kantorsstelle zu Ködit mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

442 fl. 57¾ kr.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Kgl. Landgerichte Hof oder bei der Kgl. protestantischen Distrikts-Schulinspektion Hof einzureichen.

Bayreuth, den 24. Februar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 14,361.

(Die zweite Schulstelle zu Zell betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die zweite Schulstelle zu Zell mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

292 fl. 13 kr.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Landgerichte Münchberg oder bei der K. protestantischen Distriktsschul-Inspektion Münchberg einzureichen.

Bayreuth, den 24. Februar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 13,471.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Landesverweisung des ledigen Taglöhners Johann Schuster von Unterdeufstetten, Kgl. württembergischen Oberamtsgerichts Krailsheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Donauwörth vom 6. Februar 1860 wurde der unten signalisirte ledige Taglöhner Johann Schuster von Unterdeufstetten, Kgl. württemberg. Oberamtsgerichts Krailsheim, wegen Diebstahlsvergehens in eine 1¼ monatliche doppelt geschärfte Gefängnißstrafe verfällt und zugleich nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Bayreuth, den 24. Februar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Signalement.

23 Jahre alt,
schlanke Statur,
5′ 8″ groß,
länglichtes Gesicht,
gesunde Gesichtsfarbe,
ohne Bart,
braune Haare,
niedere Stirne,
blaue Augen,
kleine und eingebogene Nase,
vollständige Zähne,
kleiner Mund,
rundes Kinn,
spricht schwäbischen Dialekt.

Besondere Kennzeichen: am rechten Gesichtsbacken eine Narbe.

Ad Num. 13.437.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Verausgabung eines unächten preußischen Thalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Beim Magistrate zu Regensburg kam im Laufe des Monats Oktober vor. Js. die Vereinnahmung eines unächten preußischen Thalers zur Anzeige.

Die nähere Untersuchung ergab, daß derselbe aus Zinn bestehe und in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen sey. Durch seine graue Farbe, die Weichheit seiner Masse, welche sich leicht mit dem Messer schneiden läßt und durch den Mangel der Randschrift ist derselbe leicht als unächt zu erkennen.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, Spähe zu verfügen und im Falle eines Ergebnisses vorschriftsgemäß zu verfahren.

Bayreuth, den 20. Februar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 2001.

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung des selbstständigen Einzelnrichters für das Notariat und Hypothekenamt bei dem Kgl. Landgerichte Pegnitz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Kgl. II. Landgerichts-Assessor Hühne zu Pegnitz wurde von dem unterzeichneten Gerichtshofe im Einverständnisse mit der Kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, unterm Heutigen zum selbstständigen Einzelnrichter für das Notariat und Hypothekenamt des Landgerichts Pegnitz ernannt, was gemäß §. 8, Abs. 2 der Instruktion für den landgerichtlichen Dienst vom 23. September 1857 hiemit veröffentlicht wird.

Bamberg, den 16. Februar 1860.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

v. Kleinschrod.

Klostermeier.

Bekanntmachung.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Flugschrift „Vorwärts".)

Das K. Bezirksgericht München links der Isar hat in geheimer Sitzung vom achtzehnten Februar laufenden Jahres, wobei zugegen waren: Freiherr von Schleich, Rath, Vorsitzender, Hacker, Rath, Huber, Assessor, Herz, funktionirender Staatsanwalts-Substitut, Moralt, Protokollführer;

in Erwägung, daß durch den Inhalt in der auch dahier in Umlauf gesetzten Flugschrift, betitelt: „Vorwärts! ein protestantisches Traktätchen von Moriz Müller in Pforzheim" (Wiesbaden, Verlag von Christian Limbarth 1859), der Art. 20, 25, 22, 12 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Art. 49 Nr. 5, Art. 55 des Strafprozeß-Gesetzes vom 10 November 1848, dann Art. 2, Abs. 2 und Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, aber zugleich die Unterdrückung des obigen Preßerzeugnisses, soweit dasselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, beschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 18. Februar 1860.

Der Königl. Direktor,

Schleich.

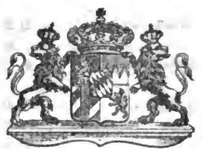
Metzenauer.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 23. Februar 1860.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		96
„ „ „ 4 %		98½
„ „ „ 4½ %		101⅛
„ „ „ 4½ % halbjährig	101⅛	
„ „ „ 5 % IV. Emiss.		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.		98½
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.		805

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 18. Bayreuth, Sonnabend den 3. März 1860.

Ad Num. 14,431.

Bekanntmachung.

(Die Vertheilung der Heilsbronner Stipendien pro $18\frac{59}{60}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für das Etatsjahr $18\frac{59}{60}$ ist aus dem Heilsbronner Stipendien-Fonde die Summe von 1800 fl. zur Verleihung verfügbar, welche unter Beobachtung des Reglements vom 10. Februar 1748 und nach genauer Würdigung der eingekommenen Stipendien-Gesuche wie folgt vertheilt wurde:

A. Universitäts-Stipendien zu je 50 fl. erhalten, und zwar:

I. verbleiben im Fortgenuß von Stipendien zu diesem Betrage:

1) Pöschel, Gustav, von Gefrees, stud. med.,
2) Pietzsch, Wilhelm, von Konradsreuth, stud. theol.,
3) Illing, Christian, von Culmbach, stud. theol.,
4) Dillmann, Georg, von Schauenstein, stud. theol.,
5) Bachmann, Julius, von Culmbach, stud. med.,
6) Lauter, Theodor, von Dörflas, stud. theol.,
7) Riedel, Heinrich, von Bamberg, stud. med.,
8) Schmidt, Lorenz, von Oberndorf, stud. theol. et philos.,
9) Lindner, Alexander, von Kirchleus, stud. theol.,
10) Mahr, Friedrich, von Joditz, stud. theol. et philos.,
11) Rank, Christoph, von Dörflas, stud. theol.,
12) Leupold, Theodor, von Grafengehaig, stud. med.
13) Leupold, Rudolph, von Grafengehaig, stud. theol.,
14) Dorfmüller, Carl, von Himmelkron, stud. theol.,

15) Treuner, Moriz, von Bayreuth, stud. theol. et philos.,
16) Bückert, Friedrich, von Lichtenberg, stud. theol. et philos.,
17) Popp, Otto, von Guttenberg, stud. jur.

II. Neue Stipendien in demselben Betrage erhalten:

1) Wisbacher, Ludwig, von Weißenstadt, stud. theol. et philos.,
2) Richter, Hugo, von Hof, stud. philos.,
3) Sattler, Wilhelm, von Selb, stud. jur.,
4) Degen, Johannes, von Bayreuth; stud. theol. et philos.,
5) Zerzog, Adalbert, von Langenstadt, stud. jur.,
6) Burger, Ludwig, von Pilgramsreuth, stud. jur.,
7) Heinel, Wilhelm, von Bayreuth, stud. theol.,
8) Fischer, Georg, von Schwarzenbach an der Saale, stud. theol.
9) Mayer, Ernst, von Culmbach, stud. jur.,
10) Hartung, Friedrich, von Königsmühle, stud. jur.,
11) Brandner, Eugen, von Töpen, stud. philos.,
12) Richter, Herrmann, von Seybelsdorf, stud. philos.,
13) Körber, Johannes, von Bayreuth, stud. theol.

B. Gymnasial-Stipendien zu je 25 fl. empfangen, und zwar:

I. verbleiben im Fortgenuß solcher Stipendien:

1) Hauenstein, Wilhelm, von Laineck, Schüler der IV. Gymnasial-Classe zu Bayreuth,
2) Gewinner, Gottfried, von Bayreuth, Schüler der IV. Gymnasialklasse,

3) Weber, Eugen, von Bayreuth, Schüler der IV. Gymnasialklasse,
4) Eckart, Carl, von Brand, Schüler der IV. Gymnasialklasse,
5) Hübsch, Friedrich, von Bayreuth, Schüler der III. Gymnasialklasse,
6) Gabler, Carl Theodor, von Wildenreuth, Schüler der III. Gymnasialklasse,
7) Helmreich, Anton, von Hetzelsdorf, Schüler der III. Gymnasialkasse,
8) Mayer, Carl, von Bayreuth, Schüler der III. Gymnasialklasse,
9) Metzger, Carl, von Bayreuth, Schüler der II. Gymnasialklasse,
10) Besold, August, von Lanzendorf, Schüler der II. Gymnasialklasse,

II. Neue Stipendien zu diesem Betrage werden vergeben an:

1) Heß, Carl, von Bayreuth, Schüler der IV. Gymnasialklasse,
2) Ordung, Oscar, von Redwitz, Schüler der III. Gymnasialklasse,

Diese Stipendien werden durch die K. Administration der allgemeinen Stiftungen zu Bayreuth, und zwar die Universitäts-Stipendien je zur Hälfte am Schlusse des Wintersemesters, zur Hälfte im Laufe des Sommersemesters 18$\frac{59}{60}$, die Gymnasialstipendien aber am Ende jeden Semesters zur Hälfte ausbezahlt, und zwar gegen vorschriftsmäßige Quittung, ferner gegen Bescheinigung des Besuchs der Universität, beziehungsweise des Gymnasiums, bei den die Universität Erlangen nicht frequentirenden Stipendien-Empfängern aber gegen Nachweis der erlangten Dispensation.

Bayreuth, den 27. Februar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 14,531.

(Die Herstellung eines Betsales für die Protestanten zu Waldsassen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Herstellung eines gottesdienstlichen Lokales für die Protestanten zu Waldsassen an den dortigen ärarialischen Getraidspeicher und zur Beschaffung der innern Einrichtungsgegenstände für dasselbe eine Collekte in den sämmtlichen protestantischen Kirchen diesseits des Rheins vorgenommen werde.

Dieß wird auf Grund eines am 24. l. Mts. ergangenen Rescripts des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten mit dem Beifügen öffentlich bekannt gemacht, daß wegen Vornahme der allerhöchst genehmigten Collekte die betreffenden Dekanate durch das Kgl. protestantische Consistorium dahier noch besondere Anweisung erhalten werden.

Bayreuth, den 27. Februar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 14,463.

(Die Erledigung des Physikats Neumarkt a. R. im Regierungsbezirke von Oberbayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des K. Gerichtsarztes Dr. Fr. R. Weiß ist das Landgerichts-Physikat Neumarkt a. R. erledigt.

Bewerber um diese Stelle aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken haben ihre deßfallsigen Gesuche

innerhalb 14 Tagen

in der vorgeschriebenen Weise hieher in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 27. Februar 1860

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Bekanntmachung,

die Einlösung und Umschreibung verlooster oder gekündeter bayerischer Staatsobligationen durch Vermittlung der Kgl. Rentämter betreffend.

In Folge des allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 26. März 1859, Abschnitt III. lit. B. §. 1 ist durch höchste Finanz-Ministerial-Entschließung bestimmt worden, daß die Einlösung, sowie die allenfalls gestattete Umschreibung verlooster oder gekündeter bayerischer Staatsobligationen außer bei den Kgl. Staats-Schulden-Tilgungskassen auch noch durch Vermittlung der Kgl. Rentämter zu geschehen habe, in welcher Beziehung hiemit Nachstehendes bekannt gemacht wird.

1) Der Besitzer verlooster oder gekündeter Obligationen, welcher die erwähnte rentamtliche Vermittlung wünscht, hat diese Obligationen nebst den allenfalls erforderlichen Legitimations- und sonstigen Nachweisen dem gewählten Kgl. Rentamte gegen Haftschein zu übergeben, und hiebei zugleich auf einem besonderen halben Bogen nach dem, den Kgl. Rentämtern mitgetheilten Formulare entsprechende Quittung auszustellen.
2) Mit den Obligationen sind auch die sämmtlichen noch nicht verfallenen Coupons, sowie die etwaigen Coupons-Anweisungen (Talons) dem Kgl. Rentamte zu behändigen; für jeden fehlenden Coupon aber ist Kaution zu leisten, und dieselbe entweder durch Baarerlage oder mittelst Abzug an dem Kapitale aufrecht zu machen.
3) Nach Umfluß von längstens 14 Tagen werden dem Gläubiger, soferne sich bezüglich der von dem Kgl. Rentamte an die Kgl. Staats-Schulden-Tilgungskasse eingesendeten Obligationen, Quittungen und Belege kein Anstand ergeben hat,
   a) im Falle der Baarzahlung: der Kapital- und Zinsenbetrag,
   b) im Falle der Wiederanlage durch Umschreibung der verloosten oder gekündeten Obligationen:

die neuen Obligationen, oder aber bis zu deren Ausfertigung ein Interimsschein nebst den Zinsraten aus den alten und neuen Obligationen

gegen Rückgabe des früher erhaltenen Haftscheines durch das Kgl. Rentamt verabfolgt.

4) In jenen Fällen, in welchen die neuen Obligationen nicht sogleich abgegeben werden können, sondern einstweilen Interimsscheine auszustellen sind, bleibt es den einzelnen Gläubigern überlassen, seiner Zeit die Obligationen gegen den Interimsschein bei der treffenden Kgl. Staats-Schulden-Tilgungs-Specialkasse selbst in Empfang zu nehmen, oder die desfallsige Empfangnahme durch das Kgl. Rentamt vermitteln zu lassen.

Im letzteren Falle ist der Interimsschein nach Ablauf des in demselben bestimmten Termines dem K. Rentamte gegen Haftschein zu behändigen, welches sodann die von der einschlägigen K. Staats-Schuldentilgungs-Specialkasse zu erholenden Obligationen dem Gläubiger gegen Einziehung des ausgestellten Haftscheines hinaus zu geben hat.

5) Die rentamtliche Ermittlung erstreckt sich auf die sämmtlichen verloosten oder gekündeten bayerischen Staats-Obligationen mit Einschluß der verloosten

Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, jedoch bleibt bei Letzteren die Wiederanlage durch Umschreibung ausgeschlossen, und darf nur, wie bisher, die Baarzahlung vermittelt werden.

München, den 18. Februar 1860.

Königlich Bayerische Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

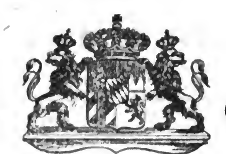
Steger, Sekretär.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 14. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Advokaten Theodor Albrecht Tauber in Münchberg auf die erledigte Advokatenstelle in Hof, seinem alleruntertänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen.

Vermöge höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 26. Februar d. Js. ist der bisherige technische Gehilfe bei dem Baue der privilegirten bayerischen Ostbahnen, Heinrich Roder aus Warmensteinach als Assistent bei der K. Baubehörde in Forchheim bestimmt worden.

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 19. Bayreuth, Mittwoch den 7. März 1860.

Inhalt:

Ad Num. 14,449.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Vermögenszeugnisse für Beschuldigte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Beseitigung mehrfacher Anstände, welche sich im Regierungsbezirke von Oberfranken durch unvollständige Ausstellung von Zeugnissen über die Vermögens-Verhältnisse der Beschuldigten ergeben haben und im Vollzuge einer höchsten Justiz-Ministerial-Entschließung vom 18. November v. Js. hat sich das Kgl. Appellationsgericht von Oberfranken veranlaßt gefunden, für derartige Vermögenszeugnisse im Benehmen mit der unterfertigten Stelle das beigefügte Formular festzusetzen.

Nach diesem Formulare sind auf ergehende Weisung oder Requisition die Zeugnisse von den Gemeindebehörden und Armenpflegen stets, sobald als nur immer möglich und mit gewissenhafter Genauigkeit herzustellen.

Die Gemeindebehörden haben bei jenen Formular-Positionen, über welche sie keine sichern Angaben zu machen vermögen, dieses mit: „unbekannt" oder: „soll 1500 fl. an Hypotheken-Schulden haben"; oder: „soll ein Einstands-Kapital von 500 fl. besitzen" — auszudrücken, damit von Seite der Distrikts-Polizeibehörden, welche überhaupt die Angaben der gemeindlichen Behörden genau zu prüfen und ihre Unterschriften zu bestätigen haben, die Ausfüllung derjenigen Rubriken, welche nur aus den Hypothekenbüchern, Theilungs-Verträgen, Verlassenschafts- oder Curatelakten oder aus den Conscriptions-Verhandlungen bewirkt werden können, bei den betreffenden Gerichten und beziehungsweise Conscriptionsbehörden veranlaßt werden.

Findet der Kgl. Untersuchungsrichter einzelne Angaben in den Vermögens-Zeugnissen ungenau oder ungenügend, so ist er auch befugt, die erforderlichen Ergänzungen von den betreffenden Gemeindebehörden oder Gerichten direkt zu begehren und ist von ersteren seinen Anforderungen pünktlich und mit thunlichster Beschleunigung zu entsprechen.

Bayreuth, den 28. Februar 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Betreff: Voruntersuchung ꝛc. ꝛc.	Auftrag des Kgl. Landgerichts vom . . . . Nr. . . .

Vermögens- und Leumundszeugniß
für
N. N.

Der Eltern.				Des Rubrikaten.		
1) Name, Stand und Gewerbe der Eltern, 2) do. der noch unversorgten Geschwister des Rubrikaten.	Unbewegliches Vermögen; Beschaffenheit und Größe desselben. Steuerverhältnißzahl u. Schätzungswerth.	Bewegliches Vermögen und sonstiges Einkommen, Größe desselben.	Auf dem Vermögen haftende a) Hypotheken-Schulden, b) Current-Schulden. Specielle Aufführung der einzelnen Schuldposten.	Stand oder Gewerbe, sowie dermaliger Aufenthaltsort.	Eigenes unbewegliches oder bewegliches Vermögen; Schätzungswerth desselben; Größe des täglichen Arbeitsverdienstes.	Leumund.
Eltern			a) Hypotheken-Schulden			
Geschwister			b) Current-Schulden			

Die vollkommene Richtigkeit des bevorstehenden Zeugnisses bestätiget bei eigener Verantwortlichkeit
N., den . . . .

Die Gemeinde-Verwaltung. ꝛc. ꝛc. Der Lokal-Armenpflegschaftsrath. ꝛc. ꝛc.

Ad Num. 14,810.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. d. Mts. stattgefundenen 312. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 264 gezogen worden. Dieselbe enthält ungarische Hofkammer-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße und zwar Nr. 3178 mit $\frac{1}{13}$tel der Kapitalssumme, dann die Nummern 4111 — 4402 incl. mit ihren ganzen Kapitalsbeträgen im gesammten Kapitalsbetrage von 1,028,640 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und in soferne dieser 5 Prozent erreicht, nach dem durch Finanzministerial-Erlaß vom 26. October 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in auf österreichische Währung lautende Obligationen umgewechselt. Auch für Obligationen, welche in Folge der Verloosung auf den ursprünglichen, aber 5 Prozent nicht erreichenden Zinsfuß erhöht werden, erhält der Gläubiger auf Verlangen nach Maßgabe der in dem erwähnten Finanzministerial-Erlasse enthaltenen Bestimmungen 5prozentige auf österreichische Währung lautende Obligationen.

Dieß wird in Gemäßheit einer höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 26. v. Mts. zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Bayreuth, den 2. März 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 14,257.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden und die Brandversicherungs-Inspektoren von Oberfranken.

(Feuergefährliche Anlagen in Gebäuden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem höchsten Rescript des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 21. v. Mts. tragen Brennöfen für Glasmalereien gleichwie die Oefen für Emailmalerei einen erhöhten Grad von Feuergefährlichkeit nicht in sich. Es sind sohin Gebäude mit solchen Oefen zu erhöhten Versicherungsbeiträgen im Sinne des Art 61 des Feuerversicherungsgesetzes nicht anzuziehen, indem die Muffel, in welcher die Farben auf Glas oder Porzellan aufgeschmolzen werden, mit einer dicken, feuerfesten Mauer (Mantel) umgeben seyn muß, damit die Hitze gleichmäßig um dieselbe vertheilt wird, auch keine andere als mäßige Rothglühhitze bei dieser Operation erzeugt werden darf, wie dieses in jedem gewöhnlichen Feuerraum geschieht, so daß die abziehende Hitze in einem eisernen Rohre ohne alle Gefahr in jeden Kamin geleitet werden kann und diese Art Oefen von kleinen Dimensionen sind, daher auch verhältnißmäßig wenig Brennmaterial konsumiren.

Dieß ist zu beachten.

Bayreuth, den 1. März 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 14,811.

Bekanntmachung.

(Das Expedientenhaus Jos. Lemaitre et Washington Finlay in Havre und Mainz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge Rescripts des K Staats-Ministeriums des Innern vom 26. vorigen Monats wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß Jos. Lemaitre, Chef des Expedientenhauses Jos. Lemaitre et Washington Finlay in Havre mit Tod abgegangen ist, daß das von ihm bisher geleitete Geschäft nunmehr von Washington Finlay und Napoleon Soyez unter Beibehaltung der Firma mit den bisherigen Mitteln unverändert fortgeführt werde, und daß die dem genannten Hause durch Ministerial-Entschließung vom 30. März 1857 verliehene Concession zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach Nordamerika, der deßfalls gestellten Bitte gemäß auf die dermaligen Inhaber obiger Firma übertragen worden ist.

Bayreuth, den 2. März 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 15,047.

(Die protestantische obere Knabenschul- dann Chorrektorsstelle zu Berneck betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische obere Knabenschul- dann Chorrektorsstelle zu Berneck mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

443 fl. 40¾ kr.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Kgl. Landgerichte Berneck oder bei der Kgl. protestantischen Distriktsschul-Inspektion Berneck einzureichen.

Bayreuth, den 1. März 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 15,059.

(Die protestantische obere Mädchenschul-, dann Cantorsstelle zu Naila betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische obere Mädchenschul-, dann Cantorsstelle zu Naila mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

475 fl.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem

Kgl. Landgerichte Naila oder bei der Kgl. protestantischen Distriktsschul-Inspektion Naila zu Steben einzureichen.

Bayreuth, am 2. März 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Dienstes-Nachrichten.

Die protestantische Schul- und Cantorsstelle in Regnitzlosau wurde dem Lehrer Heinrich Haßfurther in Weißenstadt, die protestantische Schul- und Cantorsstelle in Conradsreuth dem Lehrer Rudolph Feilner in Ködiz verliehen und zum Lehrer der katholischen Schule Tütschengreuth, Schulverweser Andreas Funk in Redwitz ernannt.

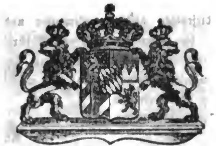
Ferner wurde II. Lehrer Joh. Georg Rauper in Zell auf die Schulstelle Preßen und Verweser Georg Kolb in Dannersreuth auf die Schulstelle Burghaig befördert.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 1. März 1860.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		96
„ „ „ 4 %		98¼
„ „ „ 4½ %		101⅛
„ „ „ 4½ % halbjährig		101¼
„ „ „ 5 % IV. Emiss.		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.		98⅜
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.		805

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 20. Bayreuth, Sonnabend den 10. März 1860.

Inhalt:

Ad Num. 15,244.

Bekanntmachung.

An die Stadt-Magistrate Bayreuth, Bamberg und Hof, sowie an sämmtliche Landgerichte von Oberfranken.

(Die Verloosung von Staatsobligationen und die Wiederanlage verlooster Kapitalien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge einer höchsten Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 2. l. Mts. wird in nachstehenden Abdrücken das von dem Kgl. Staats-Ministerium der Finanzen unterm 30. Januar d. Js. an die Kgl. Staatsschulden-Tilgungskommission ergangene Rescript und die hiernach von letzterer unterm 7. v. Mts. an sämmtliche ihr untergeordneten Kassen erlassene Weisung der obengenannten Behörden zur Nachachtung bekannt gemacht.

Hiebei wird übrigens noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß durch die eine Regelung und Vereinfachung des Geschäftsganges bei den Kassen bezweckenden Maaßnahmen des Kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über Behandlung der Darlehen von Gemeinden und Wohlthätigkeitsstiftungen von Seite der Verwaltungen und Curateln nicht berührt werden, daß vielmehr die Beobachtung dieser Vorschriften nach wie vor genauest zu bethätigen und beziehungsweise zu überwachen ist.

Bayreuth, den 6. März 1860

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

* * *

Abdruck.

Nr. 6533.

Staats-Ministerium der Finanzen.

In der Finanz-Ministerial-Entschließung vom 16. October v. Js., Nr. 12,372, rubrizirten Betreffs, sind der

K. Staatsschuldentilgungs-Commission diejenigen gesetzlichen Normen mitgetheilt werden, welche die Gemeinde-Verwaltungen einerseits bei Einhebung planmäßig zurückbezahlter Staatsobligationen von Wohlthätigkeits-Stiftungen und andererseits bei der Wiederanlage oder freiwilligen Umwandlung solcher heimgezahlter Staatsobligationen zu beachten haben.

Was nun die Voraussetzungen betrifft, unter welchen von Seite der K. Staatsschuldentilgungscassen solche Kapitalien heimbezahlt oder aber im Wege der Umwandlung und Wiederanlage angenommen werden dürfen, so wird aus Anlaß des von der K. Staatsschuldentilgungs-Commission unterm 5. November v. Js. desfalls erstatteten Berichts nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem K. Staats-Ministerium des Innern hiemit erläuternd bemerkt, daß

1) zur Heimbezahlung verlooster Staatsobligationen, welche gemeindlichen Stiftungen angehören, die vorschriftsgemäße Abquittirung der betreffenden Stadt- und Markt-Magistrate vollständig genüge, und die einschlägigen Kassen daher nicht verpflichtet seyen, den Nachweis der Bevollmächtigung der einzelnen zur Geldempfangnahme sich meldenden Stiftungs- und Magistrats-Beamten zu verlangen, und

2) dieselben eben so wenig gehalten seyen, bei Wiederanlage oder freiwilliger Umwandlung heimbezahlter Staatsobligationen dieser Art auf Vorlage der betreffenden Regierungs-Genehmigung oder Zustimmung der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde zu bestehen, und endlich

3) dieselbe Behandlungsweise zur Erleichterung des Kassadienstes auch hinsichtlich derjenigen Aktivkapitalien, welche im Eigenthume der Gemeinden selbst sind, stattzufinden habe.

Hienach hat die K. Staatsschuldentilgungs-Commission nunmehr sofort die ihr untergeordneten Kassen geeignet zu unterweisen und von der desfalls erlassenen Verfügung alsdann Abschrift anher vorzulegen.

München, den 30. Januar 1860.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

von Pfeufer.

An die K. Staatsschuldentilgungs-Commission ergangen.

Die Verloosung von Staatsobligationen und die Wiederanlage der verloosten Kapitalien betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär v. Schönwerth.

Abdruck.

ad 6533.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die diesseitigen Entschließungen vom 9. October 1858, Nr. 4143, 31. Januar und 13. Mai 1859, Nr. 1341 und 2442 wurden der untengenannten Kasse die Vorschriften kund gegeben, welche bei Heimzahlung verlooster Staatsobligationen an kirchliche Pfründen und Stiftungen, sowie an sämmtliche Unterrichts-Stiftungen zu beachten sind.

Ein anderes Verfahren hat mit Hinblick auf das revidirte Gemeinde-Edikt vom 1. Juli 1834 bei Heimzahlung und bei der Wiederanlage oder der freien Umwandlung planmäßig verlooster Staatsobligationen, welche dem Communal- und Lokal-Stiftungs-Vermögen angehören und gemäß §. 59 des erwähnten Gesetzes oder nach besonderer Anordnung des Stifters unter der Verwaltung der Magistrate in den Städten oder größeren Märkten stehen, einzutreten.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens auch in letzterer Beziehung werden daher der Kgl. Kasse auf den Grund höchster Entschließungen des Kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 16. October v. Js., Nr. 12,372 und vom 30. Januar d. Js., Nr. 15,944 folgende Bestimmungen zur Darnachachtung mitgetheilt:

1.

Die Einhebung verlooster und hiernach zur Heimzahlung verfallener Staatsobligationen vorbezeichneter Art kommt den betreffenden Magistraten zu, welche deßhalb eine Curatel-Genehmigung nicht bedürfen, weil eine solche für Fälle der Aufkündung und Einziehung ausstehender Kapitalien gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Solche Kapitalien können sohin in den für die Heimzahlung bestimmten Terminen von den Stadt- und Markt-Magistraten durch Magistrats- oder Stiftungsbeamte auf den Grund der vorschriftsgemäß von den Magistraten ausgestellten Quittungen eingehoben und in Empfang genommen werden, ohne daß die Kasse verpflichtet ist, von den zur Geldempfangnahme sich meldenden Stiftungs- oder Magistratsbeamten noch einen besonderen Nachweis über ihre Bevollmächtigung zur Gelderhebung zu verlangen.

2.

Eben so wenig sind die Kassen gehalten, bei Wiederanlage oder freiwilliger Umwandlung heimbezahlter Staatsobligationen besagter Art auf Vorlage der betreffenden Regierungs-Genehmigung oder Zustimmung der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde zu bestehen, sondern sie haben unbeanstandet den deßhalb von den erwähnten Magistraten gestellten Anträgen nach den bestehenden Vorschriften durch Ausstellung neuer, auf den Namen der betreffenden Gemeinden oder Stiftungen lautenden Staatsobligationen Folge zu geben.

München, den 7. Februar 1860.

Königliche Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

Die Heimzahlung und Wiederanlage oder freie Umwandlung verlooster Staatsobligationen der unter der Verwaltung der Magistrate in den Städten und größeren Märkten stehenden Gemeinden und lokalen Stiftungen betreffend.

Ad Num. 15,235.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Die Vornahme von Haussuchungen auf Wildfrevel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der in rubrizirtem Betreffe unterm 29. Februar präs. 4. März l. Js. ergangenen höchsten Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern folgt nachstehend Abdruck zur Kenntnißnahme und genauen Nachachtung.

Bayreuth, den 5. März 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Nr. 4143.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Justiz und des Innern.

Weder in dem Gesetze über Ausübung der Jagd vom 30. März 1850, noch in jenem über die Bestrafung der Jagdfrevel vom 25. Juli 1850 ist, wie dieses in Art. 136 des Forstgesetzes geschehen, eine Bestimmung über die Voraussetzungen von Haussuchungen und über die Art der Vornahme derselben getroffen worden. Es hat daher in dieser Beziehung, wie dieses in Art. 9 des Gesetzes über die Bestrafung der Jagdfrevel ausgesprochen ist, bei den früheren bestehenden Vorschriften sein Verbleiben.

Nach diesen früheren Vorschriften und insbesondere gemäß des am 19. Juni 1810 an das Kgl. Appellationsgericht in Bamberg erlassenen allerhöchsten Rescripts, die Verfolgung der Forst- und Jagdfrevler betreffend, war es dem Kgl. Forstpersonale gestattet, bei verdächtigen Wildfrevlern schleunige Haussuchungen unter Zuziehung der Ortsvorstände vorzunehmen. Es wurde auch die Fortdauer dieser Berechtigung des Kgl. Forstpersonals nach

Verkündung des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 durch ein weiteres allerhöchstes Rescript vom 28. März 1815, die vom Forstamte Kaufbeuern vorgenommene Haussuchung bei Xaver Klingensteiner zu Rennath betreffend, anerkannt und Letzteres allen Appellationsgerichten zur Nachachtung mitgetheilt.

Hiernach kann es nun, wie auch durch die an sämmtliche Kgl. Appellationsgerichte diesseits des Rheins gerichtete Ausschreibung des Kgl. Staats-Ministeriums der Justiz vom 19. December v. Js., Nr. 2762 bereits kundgegeben worden ist, nicht bezweifelt werden, daß von dem mit dem Jagdschutze betrauten Kgl. Forstpersonale bei Verdacht eines Jagdfrevels schleunige Haussuchungen vorgenommen werden können, jedoch ist es hierbei unbedingt geboten, daß zu solchen Haussuchungen der Gemeindevorsteher oder in dessen Verhinderung oder Abwesenheit dessen Stellvertreter zugezogen werde.

Eine analoge Anwendung der oben angeführten allerhöchsten Rescripte kann aber auf die Jagdschutzbediensteten der Gemeinden, Stiftungen und Privaten nicht Platz greifen, nachdem die dermalige Jagdgesetzgebung über das Verhältniß jener zum öffentlichen Dienste keine Bestimmung getroffen und dieselben insbesondere mit dem Kgl. Forstpersonale nicht auf gleiche Stufe gestellt hat

Dagegen unterliegt es keinem Bedenken, daß die von den Gemeinden, Stiftungen und Privaten für den Jagdschutz bestellten Individuen, wenn selbe von der Distrikts-Polizeibehörde in dieser Eigenschaft anerkannt und von derselben für ihren Dienst in Pflichten genommen sind, bei Verfolgung der Spuren von — in ihren Jagdbezirken wirklich wahrgenommenen Jagdfreveln, oder bei vorwaltenden bestimmten Verdachtsgründen gegen gewisse Personen, oder bei festen Anhaltspunkten für Auffindung von gefreveltem Wilde oder verbotenen Jagdgeräthen ꝛc. die Vornahme von Haussuchungen bei den Gemeindevorstehern beantragen, und daß Letztere hiernach unter diesen Voraussetzungen mit Hinblick auf §. 110 des revidirten Gemeinde-Edikts die Nachsuchung in Gegenwart des Antragstellers unter Beiziehung der Hausgenossen und mit sorgfältiger Vermeidung aller durch den Zweck nicht wesentlich bedingter Störungen des Hauswesens zu vollziehen haben.

Anträge auf Vornahme einer Haussuchung, welche von in solchen Diensten befindlichen, jedoch nicht verpflichteten Jagdschutz-Individuen ausgehen, sind als einfache Anzeigen von den Gemeindevorstehern nach den ihnen ediktmäßig zukommenden Pflichten und Befugnissen zu behandeln und zu erledigen.

Die Kgl. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, wird beauftragt, vorstehende Direktiven den untergebenen Distrikts-Polizeibehörden zur Kenntniß zu bringen, und durch diese hiernach die Gemeindevorsteher und das betreffende Jagdschutz-Personale entsprechend anweisen zu lassen.

An das Kgl. Appellationsgericht ergeht der Auftrag, hievon sämmtlichen Gerichten und den Bezirksuntersuchungsrichtern im Appellationsgerichtsbezirke geeignete Eröffnung zu machen.

München, den 29. Februar 1860.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer.

An die Kgl. Regierung von Oberfranken, K. d. J.

Die Vornahme von Haussuchungen auf Wildpret betr.

Durch den Minister, der General-Sekretair, Ministerialrath Epplen.

Ad Num. 15,249.

(Das Halten von Dienstpferden, Seitens der Landgerichtsdiener betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Kgl. Staats-Ministerium des Innern hat in einer höchsten Entschließung vom 29. Mai 1858 bezüglich auf das Halten von Dienstpferden durch die Landgerichtsdiener folgende Normen aufgestellt:

1) Wo das Bedürfniß der Haltung eines Dienstpferdes für den landgerichtlichen Dienst gegeben erscheint, ist strenge darauf zu bestehen, daß der Gerichtsdie-

ner ein geeignetes Pferd besitze. Es ist zur Anschaffung eines solchen eine Frist zu bestimmen, und für den Vollzug des Auftrages nicht blos durch den Einzug des bei dem Nichtbesitze eines Pferdes ohnedies nicht zur Auszahlung gelangenden Aversums, sondern selbe durch ernste und gesteigerte Einschreitungen Sorge zu tragen.

2) Sollte ein solches Bedürfniß bei einem Landgerichte hervortreten, für welches zur Zeit ein Pferdegeld-Aversum nicht etatisirt ist, so sind die Mittel zunächst durch Transferirung von einem Landgerichte, bei welchem das gleiche Bedürfniß nicht mehr gegeben erscheint, zu gewinnen, worüber gutachtlicher Bericht zu erstatten ist.

3) Eine Dispensation von der Haltung des Pferdes behufs des Fortbezuges des Pferdegeld-Aversums ist nur in dem einzigen Falle zulässig, wenn nach den topischen Verhältnissen des Landgerichtsbezirkes die Förderung des Dienstes in gleichem Grade, wie durch Halten eines Pferdes, oder selbst in höherem Maaße durch Aufstellung eines Gehülfen erreicht werden kann.

In diesem Falle ist der Landgerichtsdiener für die Dauer des Unterhaltes eines gehörig verpflichteten, vollständig zum Dienste verwendeten Gehülfen von der Haltung des Dienstpferdes zu dispensiren.

4) Weder der Mangel einer dienstlichen Stallung, noch auch der Umstand, daß im Orte Pferde entliehen werden können, vermag künftighin bei anerkannter Nothwendigkeit eine Dispensation von der Haltung des Dienstpferdes zu begründen, nachdem eine Dienstleswohnung nicht zu den, dekretmäßig den Landgerichtsdienern zugesicherten Nutzungen gehört und ihre Taggelder ganz unabhängig von der Benützung oder Nichtbenützung von Pferden bestimmt sind.

Zur Abwendung fernerer Dispensationsgesuche mit unrichtiger oder ungenügender Motivirung werden vorstehende Direktiven zur geeigneten Belehrung der Gerichtsdiener mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß eine Revision der zur Zeit bewilligten Dispensen nicht beabsichtigt ist, daß die bemerkten Grundsätze aber bei vorkommenden Wechseln in der Besetzung der Landgerichtsdienerstellen, sowie jedesmal dann in Anwendung werden gebracht werden, wenn es sich um Dispensation eines Gerichtsdieners handelt, welcher nicht für seinen dermaligen Posten früher unter günstigeren Verhältnissen vom Pferdehalten dispensirt worden ist.

Bayreuth, den 2. März 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 15,234.

An die K. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Sammlung in Bayern für ein Denkmal Arndt's in Bonn betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit einer höchsten Entschließung aus dem K. Staats-Ministerium des Innern vom 2. d. Mts., bezeichneten Betreffs, werden die obengenannten Behörden ermächtigt, den Redaktionen der in ihren Bezirken erscheinenden Blätter eröffnen zu lassen, daß es ihnen unbenommen sey, Beiträge für Arndt's Denkmal in Bonn entgegen zu nehmen und an den geschäftsführenden Ausschuß daselbst abzuliefern.

Bayreuth, den 5. März 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 12,237, 12,238, 12622 und 14,457.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung zweier Präbenden in dem adeligen Stifte Birken bei Bayreuth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem adeligen Damenstifte Birken bei Bayreuth sind zwei Präbenden in Erledigung gekommen, worauf zunächst vermögenslose adelige Wittwen und Fräulein aus den Familien von Stein und von Erffa statutenmäßigen Anspruch haben, und zwar auf die eine Präbende Glieder der von Stein'schen Familie, auf die andere Präbende Glieder der von Erffa'schen Familie.

Es werden daher diejenigen Wittwen und Fräulein, welche nach den Statuten einen Anspruch auf eine dieser Präbenden begründen zu können glauben, aufgefordert, sich bis zum

17 Mai d. Js.

bei der Kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, mit ihren schriftlichen Gesuchen unter Anlage der erforderlichen amtlichen Zeugnisse über die Verwandtschaft mit der Stifterin Christiane Charlotte Freifrau von Stein, geb. von Erffa, und über die Vermögensverhältnisse bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung zu melden.

Sollten die Verwandtschafts-Nachweise schon bei früheren Gelegenheiten übergeben worden seyn, so kann sich hierauf berufen werden, jedoch sind diejenigen Eingaben, mit welchen diese Nachweise vorgelegt wurden, mit Datum und Betreff genau zu bezeichnen.

Bayreuth, am 5. März 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 15,052.

An sämmtliche Distriktsschulbehörden und Lokalschul-Inspektionen von Oberfranken.

(Die Bestrafung der Schulversäumnisse betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem unterm 31. März 1842 an sämmtliche Distriktsschulbehörden und Lokalschul-Inspektionen von Oberfranken hinausgegebenen Formulare über die Bestrafung der Schulversäumnisse ist auf der 4. Seite in exemplifizirter Weise vorgeschrieben, daß der Gemeindevorsteher die von der Lokalschul-Inspektion in der im Anfang des Monats abgehaltenen Schulsitzung verfügten Geldstrafen längstens bis zum 10. desselben Monats unfehlbar abgeliefert haben muß, daß die Lokalschul-Inspektion, wenn einzelne Geldstrafen nicht eingebracht werden konnten, das Verzeichniß sofort der treffenden Distrikts-Polizeibehörde mitzutheilen hat, damit diese die restirenden Geldstrafen durch das Gerichtsdienerpersonale einheben läßt, und wegen der auch hier als uneinbringlich sich ergebenden Geldstrafen gegen die Eltern oder Pflegeeltern Arreststrafen verfügt, und daß endlich die Distrikts-Polizeibehörde bis zum 24. ejusd. den beigetriebenen Rest an die Lokalschul-Inspektion abliefert und das Verzeichniß unter dem Beisatze der verfügten und vollzogenen Arreststrafen zurückgiebt. Wiewohl diese Vorschriften erst durch Ausschreiben vom 21. Januar 1857 bringend in Erinnerung gebracht worden sind, so bleiben sie doch fortwährend vielfach unbeachtet, namentlich unterlassen die Lokalschul-Inspektionen die rechtzeitige Mittheilung der Verzeichnisse über die Absentenstrafen an die Landgerichte und controlliren letztere das Gerichtsdienerpersonale wegen Einhebung der Geldstrafen nicht gehörig oder verfügen entweder gegen die Zahlungsunfähigen gar keine Arreststrafe oder nur sehr spät, oder geben die Verzeichnisse mit den Vollzugsbemerkungen nicht bis zum 24. desselben Monats an die Lokalschul-Inspektion wieder zurück.

Da die fortwährend vorkommenden, vielen schuldbaren Schulversäumnisse nur durch schleunige angemessene Be-

Prüfung allmählich gemindert und beseitigt werden können, so ergeht wiederholt die nachdrückliche und ernste Ermahnung und Aufforderung zur pflichtmäßigen und gewissenhaften Beobachtung und Vollziehung der obigen Bestimmungen.

Dabei wird aber zur Sicherung des Vollzugs noch Folgendes bestimmt:

„In der am Anfang eines jeden Monats abzuhaltenden Schulsitzung hat die Lokalschul-Inspektion zum Protokoll zu constatiren, ob das Verzeichniß über die im vorhergehenden Monat behandelten Schulversäumnißstrafen rechtzeitig zurückgegeben worden und mit dem vollständigen Vollzugsnachweis versehen ist und im Falle eines bestehenden Rückstandes sofort die Erledigung bei der Distrikts-Polizeibehörde in Erinnerung zu bringen.

Die Distriktsschul-Inspektionen haben bei den Schulvisitationen durch Einsicht der Protokolle genau zu ermitteln, ob dieses geschehen und ob den Verordnungen über das Schulabsentenwesen die erforderliche Beobachtung zugewendet worden ist, das Ergebniß in das Visitationsprotokoll aufzunehmen und in den Fällen, wo die Befolgung unterlassen worden ist, nach beendigter Visitation diese mit besonderem Bericht zur Kenntniß der unterfertigten Kgl. Regierung zu bringen."

Bayreuth, den 1. März 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num 15,660.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das Halten der Nachtwache in den Landgemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle findet sich veranlaßt, zum gleichmäßigen Vollzuge der Bestimmungen des §. 101, Ziffer 2 des revidirten Gemeinde-Edikts, der Ziff. 21 und 198 der Vollzugs-Vorschriften hiezu, des §. 7 des Geschäfts-Regulativs für die Landgemeinden und des §. 11 der Instruktion für die Gemeinde-Vorsteher vom 24. September 1835 (Beilage zum Kreis-Intelligenzblatt Nr. 120) über das Halten der Nachtwache nachstehende allgemeine Vorschriften zu erlassen:

1) In jeder Ortschaft, welche wenigstens 15 Häuser zählt, ist Nachtwache zu halten.

Eine Ausnahme von dieser Bestimmung kann mit Genehmigung der vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörde nur dann stattfinden, wenn die örtliche Lage oder sonstig eigenthümliche Verhältnisse die Zwecke der Nachtwache vereiteln würden. In solchen Fällen ist jedoch darauf zu bestehen, daß die Ortseinwohner sich mit Haushunden versehen.

2) Da die Nachtwächter vorzugsweise berufen sind, Ruhestörungen, Nachtschwärmereien, Feuergefahren und Diebereien zu verhindern und desfallsige Contraventionen zur Anzeige zu bringen, so können zu diesem Dienste nur Mannspersonen von tadelloser Aufführung und körperlicher Befähigung verwendet werden.

3) Die Aufstellung geschieht auf Vorschlag des Gemeinde-Vorstehers durch die Gemeinde-Verwaltung, welche auch den für diese Dienstleistung zu verabreichenden Lohn zu bestimmen hat.

4) Eine turnusweise Versehung der Nachtwache ist in der Voraussetzung zu gestatten, daß den hiezu berufenen Gemeindegliedern eine tadellose Aufführung und die erforderliche körperliche Befähigung zur Seite steht.

Stellvertretung ist hiebei zuläßig und hat in allen Fällen einzutreten, wo der Turnus ein Gemeindeglied trifft, welches eines ungetrübten Leumunds oder der erforderlichen körperlichen Tüchtigkeit ermangelt.

5) Der Dienst der Nachtwächter hat in den Monaten September, October, November, December, Januar

und Februar Abends um 9 Uhr zu beginnen und endigt Morgens 5 Uhr.

In den übrigen Monaten beginnt derselbe Abends 10 Uhr und endigt Morgens 3 Uhr.

6) Bei außerordentlicher Ueberhandnahme von Sicherheitsstörungen bleibt es den Distrikts-Polizeibehörden überlassen, neben der Nachtwache (Lautwache) sogenannte Still- oder Schleichwachen auf eine bestimmte Zeitdauer anzuordnen.

7) Alle in Bezug auf die Nachtwache vorkommenden Beschwerden sind von den K. Distrikts-Polizeibehörden in I. Instanz salvo recursu zu bescheiden und ist von denselben der genaue Vollzug vorstehender Bestimmungen geeignet zu überwachen.

Bayreuth, den 1. März 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 14,633.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des K. Bezirksgerichts in Neunburg v. W. vom 18. v. Mts. wurde der unten beschriebene ledige Glasmacher Andreas Steger von Manetin in Böhmen wegen Verbrechens des Diebstahls zu einer Arbeitshausstrafe von 1¼ Jahren verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden hievon unter dem Auftrage verständiget, nach Maaßgabe des autographirten Regierungs-Ausschreibens vom 24. October 1854, die Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend, die weitern zuständigen Verfügungen zu treffen.

Bayreuth, den 6. März 1860.

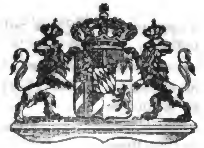
Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Personalbeschrieb des Andreas Steger.

Alter: 25 Jahre,
Größe: 5' 10",
Haare: blond,
Augen: blaugrau,
Nase: groß,
Mund: groß,
Zähne: gut,
Bart: blond,
Gesichtsform: } aufgedunsen röthlich.
Gesichtsfarbe: }
Besondere Kennzeichen: trägt zur Zeit ein kleines Ringelchen im rechten Ohrläppchen.
Sprache: deutsch im Dialekt der österreichischen Angrenzer.

Königlich  Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 21. Bayreuth, Mittwoch den 14. März 1860.

Inhalt:

Ad Num. 15,410.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Bitte der Gemeinde Illerzell, Landgerichts Illertissen, um allergnädigste Bewilligung einer Kirchencollekte zur Aufbringung der Mittel für den dortigen Kirchenbau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben die Vornahme einer Sammlung in sämmtlichen katholischen Kirchen der sieben diesseitigen Regierungsbezirke zum Zwecke der Aufbringung der Mittel für den Bau der katholischen Kirche in Illerzell Allerhöchst zu gestatten geruht.

In Gemäßheit eines höchsten Rescriptes des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 4. d. Mts. werden die Distrikts-Polizeibehörden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die Sammelgelder sammt Lieferscheinen von den in ihren Bezirken befindlichen katholischen Pfarrämtern in Empfang zu nehmen und an das Expeditions-Amt der unterfertigten Stelle einzusenden.

Bayreuth, den 7. März 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 15,531.

An die K. Stadtkommissäre und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Heimliche Werbungen für fremde Militärdienste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge höchsten Rescripts des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 6. d. Mts. soll den in jüngster Zeit vorkommenden heimlichen Anwerbungen für fremde Kriegsdienste durch die schärfste Wachsamkeit und gegebenen Falles durch Veranlassung strafrechtlicher Einschreitung gegen die

unbefugten Werber und deren Gehilfen entgegengetreten werden, weshalb sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden angewiesen werden, sich hiernach genau zu achten und insbesondere in ihren sämmtlichen Gemeinden durch entsprechende Bekanntmachung das gesetzliche Verbot des Eintritts in auswärtige Militärdienste ohne allerhöchste landesherrliche Erlaubniß in Erinnerung zu bringen und vor dessen Uebertretung ernstlichst zu warnen.

Etwaige Wahrnehmungen in fraglicher Beziehung sind anher anzuzeigen.

Deshalb ist bei Ertheilung von Reise-Legitimationen und Legalisation von Zeugnissen besondere Vorsicht anzuwenden.

Bayreuth, den 10. März 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 14,827.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Cursiren eines falschen Kronenthalers betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige des Stadt-Magistrats Regensburg vom 16. v. Mts. ist zu Ende des Monats Januar bei dieser Behörde ein falscher Kronenthaler österreichischen Gepräges, mit der Jahreszahl 1793 und dem Brustbilde Franz II. übergeben worden.

Diese Münze besteht aus einer Bleimasse, der die von einem ächten Stücke abgenommenen Flächen aufgelöthet sind, und ist an seinem Rande leicht als unächt zu erkennen.

Indem vor Annahme und Verbreitung solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes der Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen und im Falle eines Ergebnisses den bestehenden Vorschriften gemäß zu verfahren.

Bayreuth, den 5. März 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 15,363.

An sämmtliche Polizeibehörden in Oberfranken.
(Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung der unterfertigten Stelle vom 28. October 1854 wird den obengenannten Behörden eröffnet, daß der ledige Taglöhner Leonhard Schörger, genannt Benz, von Brettenfeld, Kgl. württembergischen Oberamts Gerabronn, durch rechtskräftiges Erkenntniß des K. Bezirksgerichtes Windsheim vom 30. August 1859 wegen Verbrechens der Rückkehr aus der Landesverweisung zur Arbeitshausstrafe auf ein Jahr verurtheilt und nach überstandener Strafe wiederholt des Landes verwiesen worden ist.

Bayreuth, den 8. März 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

* * *

Personal-Beschreibung des Leonh. Schörger.

Alter: 35 Jahre,
Größe: 5′ 10″ 11‴,
Haare: braun,
Stirne: hoch,
Augenbrauen; bräunlich.
Augen: grau,
Nase: spitzig,
Mund: klein,
Kinn: rund,

Gesichtsform: länglich,
Gesichtsfarbe: blaß,
Körperbau: untersetzt,
Besondere Kennzeichen: am linken Backen eine Narbe und trägt ein Bruchband.

Kleidung:

schwarztuchene Schirmmütze,
alter hellbrauner Kittel,
alte schwarztuchene Weste,
blauleinene Hose,
alte Halbstiefel,
blaues Hemd,
roth und weißgeblumtes Sacktuch.

Ad Num. 84.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung der zweiten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1860 betreffend.)

Das Kgl. Staats-Ministerium der Justiz hat in Vollziehung der Art. 18 und 114 des Gesetzes vom 10. November 1848 (Gesetzblatt Nr. 25) die Eröffnung der zweiten für Oberfranken im Jahre 1860 zu Bayreuth abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf

Montag den 2. Juli d. Js.

festgesetzt und zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes den Rath des Kgl. Appellationsgerichts von Oberfranken, Friedrich Künsberg, dann zu dessen Stellvertreter den Rath des Kgl. Bezirksgerichts Bayreuth, Max Baumgarten ernannt.

Bamberg, den 9. März 1860.

Präsidium Kgl. Appellationsgerichts von Oberfranken.

von Kleinschrod.

Edictalladung.

Die den Waguermeister Wolfgang und Magdalena Arzberger'schen Eheleuten zu Egglofffstein bisher gehörige in der Steuergemeinde Egglofffstein gelegene Wiese

„die große Wiese im Arlesbrunnen", Pl.-Nr. 395 zu 1 Tgw. 52 Dezim., belastet mit 30$\frac{5}{100}$ kr. einfacher Grundsteuer und 10 kr. Bodenzins aus 4 fl. 13$\frac{1}{2}$ kr. Capital wurde durch Vertrag vom 10. und 18. November d. Js. für das freiherrl. von Egglofffstein'sche Majoratsfideicommiß erworben und soll nach vorliegendem Antrage dem Fideikommiße förmlich einverleibt werden.

Es wird demnach in Gemäßheit des §. 26 der VII. Beilage zur Verfassungsurkunde und des §. 14, Nr. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 3. März 1857, die Instruktion über die Behandlung der Familienfideicommiße betr., den unbekannten Gläubigern ein präclusiver Termin von sechs Monaten zur Anmeldung ihrer allenfallsigen Ansprüche auf das fragliche Objekt unter dem Rechtsnachtheile vorgesetzt, daß nach Verstreichung desselben das bezeichnete Grundstück in die Fideicommißmatrikel eingetragen werden würde, folglich die Gläubiger wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an dessen Substanz, sondern nur an das Allodialvermögen des Schuldners, oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fideicommißes zu halten berechtiget seyn würden, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termins gemeldet haben.

Bamberg, den 14. December 1859.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

v. Kleinschrod.

Holzapfel.

Bekanntmachung,

unerhobene Kapitalien der älteren Schuld betreffend.

Von der gemäß VIII. Verloosung im Jahre 1857 zu Heimzahlung bestimmten drei ein halb und arrosirt vierprocentigen Staatsschuld au porteur (Bekanntmachungen vom 8. und 15. April 1857, Regierungsblatt Seite 303 und 349) ist die nachbezeichnete Obligation noch nicht zur Einlösung gekommen:

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummer:	Schwarzgeschriebene Casse-Kataster-Nummer:	Im Capitals-Betrage:
33,237	14,458	100 fl.

Der Besitzer der bezeichneten Obligation wird demnach aufgefordert, sich ohne weiteren Verzug zur Einlösung derselben bei einer K. Staats-Schuldentilgungskasse zu melden, außerdessen seine Forderung nach §. 13 des Gesetzes vom 11. September 1825) Gesetzblatt Seite 202) nach Ablauf von sechs Monaten und zwar mit dem 1. September 1860 zu Gunsten der K. Staats-Schuldentilgungs-Anstalt erloschen seyn würde.

München, den 23. Februar 1860.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Steger, Sekretär.

Bekanntmachung.

Durch rechtskräftiges Urtheil des Kgl. Assisengerichtes der Pfalz vom 29. v. Mts. ist das durch Erkenntniß desselben Gerichtes vom 17. Mai 1854 ausgesprochene Verbot der in Berlin unter der Redaktion des Professors Dr. Hengstenberg erscheinenden „Evangelischen Kirchenzeitung" wieder aufgehoben worden.

Zweibrücken, den 6. März 1860.

Königlich Bayerischer Generalstaats-Prokurator der Pfalz,

v. Schmitt.

Bekanntmachung.

Durch rechtskräftiges Urtheil des Kgl. Assisengerichtes der Pfalz vom 29. v. Mts. ist das durch Erkenntniß desselben Gerichtes vom 29. August 1856 ausgesprochene Verbot des in Stuttgart unter der Redaktion

von Joseph Bucher erscheinenden „deutschen Volksblattes" wieder aufgehoben worden.

Zweibrücken, den 6. März 1860.

Königlich Bayerischer Generalstaats-Prokurator der Pfalz,

v. Schmitt.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 21. Februar d. Js. bewogen gefunden:

als I. Assessor des Landgerichts Bamberg I. den Assessor Franz Veit zu Lichtenfels und als Assessor des Landgerichts Lichtenfels den Assessor Leopold Scherer von Stadtsteinach, beide ihrer Bitte gemäß, zu berufen; dann

zum Assessor des Landgerichts Stadtsteinach den Rechtspraktikanten Carl Rost von Münnerstadt zu ernennen;

ferner den Appellationsgerichts-Sekretär Joseph Lauerer in Bamberg an das Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg — seinem alleruntertänigsten Ansuchen entsprechend — zu versetzen,

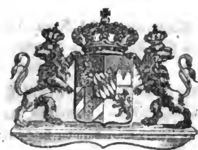
zum Sekretär des Appellationsgerichts von Oberfranken den Sekretär des Bezirksgerichts Bamberg, Anton Primbs, zu befördern, und zum Sekretär des Bezirksgerichts Bamberg den Accessisten des Bezirksgerichts Nürnberg, Hermann Weingärtner, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

die Pfarrei Forchheim, Landgerichts gleichen Namens, dem Priester Valentin Jakob Meßbach, Pfarrer in Zapfendorf, Landgerichts Scheßlitz, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Lehrer an der Sonntags-Handwerksschule in Bamberg, Martin Joseph von Reider, das Ritterkreuz I. Classe; dann

dem K. Rechnungskommissär bei der Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, Michael Martin in Bayreuth, das Ritterkreuz II. Classe des K. Verdienstordens vom heil. Michael zu verleihen.

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 22. Bayreuth, Sonnabend den 17. März 1860.

Inhalt:

Ad Num. 15,790.

Bekanntmachung.

(Erledigung des Gerichts-Physikates und des Polizei-Physikates Nürnberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Allerhöchste Entschließung vom 3. d. Mts. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu verfügen geruht; daß vom 1. Mai l. Js. neben dem beim Bezirksgerichte Nürnberg in seiner bisherigen medizinisch gerichtlichen Thätigkeit fortbestehenden Gerichts-Physikat ein gesondertes „Polizei-Physikat" zur Besorgung der Medizinal-Polizei im Stadtbezirke Nürnberg errichtet werde. Dem auf letztere Stelle zu Ernennenden wird der Titel „Königlicher Polizeiarzt" in Nürnberg und der Rang, die Uniform, sowie die Besoldung eines Bezirks- oder Landgerichtsarztes und die Führung eines eigenen Amts-Siegels bewilligt.

Der Bezirksgerichts- und Polizeiarzt sind verpflichtet, in Bedürfnißfällen sich gegenseitige Aushilfe zu gewähren.

Bewerbungen um das Polizei-Physikat Nürnberg aus dem Regierungsbezirke Oberfranken sind innerhalb 14 Tagen bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Bayreuth, den 12. März 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 15,515.

Bekanntmachung.

(Agenturen des Hagelversicherungs-Vereins für das Königreich Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Agenten des Hagelversicherungs-Vereins für das Königreich Bayern im Regierungsbezirke Oberfranken sind

durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 5. v. Mts. bestätigt worden:

1) Andreas Rebhahn, Lehrer und Cantor in Rehau,
2) Gottlieb du Bellier, Landgerichts-Oberschreiber in Selb,
3) Heinrich Müller, Posterpeditor in Seßlach,
4) Erhardt Schrödel, Landgerichts-Scribent in Weismain,

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 9. März 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 16,096.

(Die protestantische Schulstelle zu Ramsenthal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schulstelle zu Ramsenthal mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

300 fl.

wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Landgerichte Bayreuth oder bei der K. protestantischen Distriktsschul-Inspektion Bayreuth zu St. Georgen einzureichen.

Bayreuth, den 13. März 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 15,611.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Eine im Maine bei Aschaffenburg aufgefundene Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 18. Juli v. Js. wurde im Maine bei Aschaffenburg die Leiche eines unbekannten Mannes von 60 bis 70 Jahren, nur mit einem Hemde von grober Leinwand, einem bunten Shawl-Halstuche und einer Weste von schwarzem weißgestreiftem Wollenzeuge bekleidet, übrigens ohne alle Anzeigen eines gewaltsamen Todes, aufgefunden.

Die Leiche war 5 Fuß 8 bis 10 Zoll groß, von robustem Bau, stark gewölbter Brust, wohlgenährt, der Scheitel kahl, das Hinterhaupt mit kurz geschnittenen schwarzen Haaren, Hals und Kinn mit dichtem, 2 Zoll langem grauem Barte bewachsen, die Augenbraue.: grau, sehr buschig, die Nase wohl-geformt, etwas gebogen, einige Zähne noch wohl erhalten, die Farbe der Augen nicht mehr erkennbar, das Gesicht durch etwa 3- bis 4tägiges Liegen im Wasser angeschwollen.

Weder die Leiche noch die Kleidungsstücke trugen besondere Kennzeichen. In der Westentasche fanden sich 6 Sechser, 1 Groschen und 3 Kreuzer.

Eine in den Lokalblättern zu Aschaffenburg veröffentlichte Bekanntmachung blieb ohne Erfolg.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden beauftragt, Nachforschungen zu pflegen und zwar in den Maingegenden mit besonderer Rücksicht auf Schiffer und Flößer, (da am Mainufer die abgängigen Kleidungsstücke, soviel bekannt, nicht aufgefunden wurden).

Wenn über die Person des Verunglückten irgend ein Aufschluß gewonnen wird, ist davon dem Stadt-Magistrate Aschaffenburg Nachricht zu geben.

Bayreuth, am 11. März 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 15,349

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größern Städten von Oberfranken

für den Monat Februar 1860.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. Verkauf.	Waizen. Rest.	Waizen. Mittel-Preis. fl.	Waizen. Mittel-Preis. kr.	Korn. Stand.	Korn. Verkauf.	Korn. Rest.	Korn. Mittel-Preis. fl.	Korn. Mittel-Preis. kr.	Gerste. Stand.	Gerste. Verkauf.	Gerste. Rest.	Gerste. Mittel-Preis. fl.	Gerste. Mittel-Preis. kr.	Haber. Stand.	Haber. Verkauf.	Haber. Rest.	Haber. Mittel-Preis. fl.	Haber. Mittel-Preis. kr.	Bemerkungen.
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Februar 1. "	126	84	42	20	45	113 1/6	59 4/6	54	16	15	99 1/2	45 1/2	54	15	3	17 2/6	9 2/6	8	8	51	
	8. "	97	87	10	22	9	119 1/2	94 1/2	25	16	12	56 1/6	32 1/6	24	14	48	10 1/6	3 4/6	7	8	54	
	15. "	106 5/6	99 5/6	7	22	21	176 1/2	114 1/6	62	16	27	36	36	—	15	57	29 4/6	22 4/6	7	9	—	
	22. "	231 1/2	193 1/2	38	22	12	160 4/6	116 4/6	44	16	18	54 4/6	54 4/6	—	15	12	23 1/6	23 1/6	—	8	51	
	29. "	223 1/6	155 1/6	68	22	24	63	45	18	16	30	—	—	—	—	—	2	2	—	9	36	
Bamberg.	1. Febr.	329 1/6	306 1/6	23	20	32	151 1/2	151 1/2	—	15	8	322 1/6	322 1/6	—	16	28	60 2/6	56 2/6	4	7	—	
	4. "	214 4/6	199 4/6	15	20	30	83	80	3	15	3	42	42	—	16	25	4	4	—	7	—	
	8. "	354	342	12	20	51	233 2/6	233 2/6	—	15	4	431 2/6	431 2/6	—	16	37	70	70	—	7	10	
	11. "	425 2/6	425 2/6	—	20	54	197 1/6	194 1/6	3	15	11	224 4/6	224 4/6	—	16	49	15	15	—	7	25	
	15. "	176 1/6	176 1/6	—	20	47	287 2/6	287 2/6	—	15	23	282 1/6	282 1/6	—	16	58	31 1/2	31 1/2	—	7	5	
	18. "	91 4/6	87 4/6	4	20	58	286	286	—	15	35	394 1/6	386 1/6	8	16	56	46	41	5	7	8	
	22. "	144	144	—	21	18	330 4/6	330 4/6	—	15	37	224 1/6	224 1/6	—	16	25	18 1/2	13 1/2	5	8	—	
	25. "	219 2/6	194 2/6	25	21	48	177 5/6	177 5/6	—	16	3	260 5/6	260 5/6	—	17	9	13	13	—	7	38	
	29. "	180	180	—	21	41	260	260	—	16	15	285 1/2	273 1/2	12	17	6	8	8	—	8	—	
Hof.	2. Febr.	2	2	—	21	9	5	5	—	16	57	2	2	—	12	36	33	33	—	8	24	
	9. "	4	4	—	21	9	5	5	—	17	12	2	2	—	12	36	21	21	—	8	24	
	16. "	4	4	—	20	33	20	20	—	17	30	3	3	—	12	36	52	52	—	8	36	
	23. "	4	4	—	20	33	6	6	—	17	39	2	2	—	12	36	65	65	—	8	42	

Bayreuth, den 7. März 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 15.198.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 2. d. Mts. wurde dahier ein falsches würtembergisches Sechskreuzerstück verauszugeben versucht.

Dasselbe trägt die ziemlich unleserliche Jahreszahl 1823 oder 1843 und besteht nach dem Gutachten des k. Hauptmünz- und Stempelamtes aus Kupfer, ist mit falschen Stempeln geprägt und an der Oberfläche versilbert.

Indem vor Annahme solcher Münzen verwarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

Bayreuth, den 10. März 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 15,068.

An die Kgl. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unterm 3. Februar l. Js. wurde bei dem Taxamte des Kgl. Landgerichts Dachau unter den eingenommenen Brandassekuranz-Beiträgen ein falscher Kronenthaler österreichischen Gepräges mit der Jahreszahl 1796 entdeckt.

Dieser Kronenthaler besteht nach der Erklärung des Kgl. Haupt-Münz- und Stempelamtes aus zweien

ächten Stücken abgefeilter dünner Silberplättchen und ist im Innern mit Blei ausgegossen.

Der Werth der Silberplättchen beträgt 55 kr.

Indem vor Annahme solcher Münzen verwarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

Bayreuth, den 12. März 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Dienstes-Nachricht.

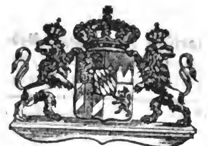
Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 10. März l. Js. den Appellationsgerichts-Accessisten Wilhelm Weigel in Bamberg auf die an dem K. Bezirksgerichte Würzburg sich erledigende Assessorsstelle zu befördern.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 8. März 1860.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen $3\frac{1}{2}$ % . .		96
„ „ „ 4 %		$98\frac{3}{8}$
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ %		$101\frac{1}{2}$
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ % halbjährig		$101\frac{1}{4}$
„ „ „ 5 % IV. Emiss.		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.		$98\frac{3}{4}$
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.	810	808

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 23. Bayreuth, Mittwoch den 21. März 1860.

Inhalt:

Ad Num. 16,098.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Transport von Leichen von und nach dem Auslande betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 10. d. Mts. wird unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 7. April 1856 (Kreis-Amtsblatt S. 444) den obengenannten Behörden zur Kenntnißnahme und Darnachachtung eröffnet, daß nunmehr auch mit der herzoglich sächsischen Regierung zu Meiningen wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichenpässe eine Vereinbarung getroffen worden ist.

Die zur Ausstellung von Leichenpässen zuständigen Behörden im Herzogthume Sachsen-Meiningen sind:

1) die herzoglichen Verwaltungsämter zu Salzungen, Wasungen, Meiningen, Römhild, Hildburghausen, Eisfeld, Sonneberg, Gräfenthal, Saalfeld, Camburg und Cranichfeld,

2) für die Residenzstadt der herzogliche Residenz-Polizeidirektor.

Bayreuth, den 14. März 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 15,448.

Bekanntmachung.

(Summarische Rechnungs-Uebersicht über alle Einnahmen und Ausgaben des Hagelversicherungs-Vereines für das Königreich Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdruck wird die summarische Uebersicht über alle Einnahmen und Ausgaben des Hagelversicherungs-Vereins für das Königreich Bayern im Kalenderjahr 1859 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 9. März 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Summarische Rechnungs-Uebersicht

über alle Einnahmen und Ausgaben des Hagel-Versicherungs-Vereines für das Königreich Bayern vom Kalenderjahre 1859.

Vortrag.	Schuldigkeit.			Gutmachung.			Rückstand.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
I. Einnahmen.									
Auf den Bestand der Vorjahre.									
Aktiv-Rest	80	53	—	80	53	—	—	—	—
Aktiv-Ausstände	442	20	1	44	32	—	397	48	1
Defekte und Ersatzposten	14	21	3	14	21	3	—	—	—
Auf den Bestand des laufenden Jahres.									
An Versicherungs-Beiträgen	6805	34	—	6750	33	—	55	1	—
An Klage-Kosten	5	24	—	3	18	—	2	6	—
An Vorschüssen	1000	—	—	1000	—	—	—	—	—
Summa	8348	33	—	7893	37	3	454	55	1
II. Ausgaben.									
Auf den Bestand der Vorjahre.									
Remuneration s. a. an die Agenten	51	8	3	18	19	—	32	49	3
Nachlaß und Verlust	30	42	—	30	42	—	—	—	—
Auf den Bestand des laufenden Jahres.									
Entschädigung nach 75 $\frac{0}{0}$	3139	43	—	3139	43	—	—	—	—
Direktorial-Vorstand, Buchhalter, Kassier und Schreiber	1640	—	—	1640	—	—	—	—	—
Remuneration der Agenten und Abschätzungskosten	546	17	1	545	56	1	—	21	—
Miethzins, Beheizung und Beleuchtung	198	12	—	198	12	—	—	—	—
Schreibmaterialien, Buchdrucker, Lithographen und Buchbinder	409	—	—	409	—	—	—	—	—
Postporto, Botenlöhne und Inserationsgebühren	381	14	—	381	14	—	—	—	—
Nachlaß und Verlust	9	—	—	9	—	—	—	—	—
Rückzahlung an Vorschüssen	1000	—	—	536	—	—	464	—	—
Sonstige Ausgaben	129	8	—	129	8	—	—	—	—
Summa	7534	25	—	7037	14	1	497	10	3
Abgleichung.									
Die Einnahmen betragen	—	—	—	7893	37	3	—	—	—
Die Ausgaben betragen	—	—	—	7037	14	1	—	—	—
Verbleibt Aktiv-Rest	—	—	—	856	23	2	—	—	—

München, am 4. März 1860.

Direktorium des Hagelversicherungs-Vereines für das Königreich Bayern.

Ad Num. 15,968.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Illertissen im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des K. Gerichtsarztes Dr. Albert von Böck ist das Landgerichts-Physikat Illertissen in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken haben ihre desfallsigen Gesuche

innerhalb 14 Tagen

in der vorgeschriebenen Weise hieher in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 13. März 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 7351.

An sämmtliche K. Rentämter von Oberfranken.

(Die auf den Staatswaldungen haftenden Forstrechte und deren Steuerbeiträge.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge des Gesetzes vom 28. März 1852, die §. 4 und 117 des Grundsteuergesetzes betr., haben unter andern auch die Forstrechte aufgehört, Gegenstand direkter Besteuerung zu seyn; auf den Besitzer der belasteten Waldung ist die volle Grundsteuer übergegangen, demselben aber die Befugniß eingeräumt, von dem Forstberechtigten einen Steuerbeitrag mit 4 kr. vom Gulden des Geldwerthes des jährlichen Holzbezuges zu erheben, und über die Art und Weise der Regulirung dieser Steuerbeiträge enthält die Instruktion vom 20. Mai 1852 die erforderliche Anleitung — Intelligenzblatt für Oberfranken 1852, Seite 801 rc., 809 rc., 860 ff., Geret Bd. 27, S. 107 ff. —

Das Eingangs erwähnte Gesetz hatte die weitere Folge, daß in den definitiven Grundsteuer-Katastern die Forstrechte allgemach verschwinden, indem die seit dieser Zeit hergestellten Kataster nichts mehr von ihnen zu enthalten haben, die älteren, noch mit den Belastungs-Verhältnissen versehenen, aber durch renovirte ersetzt werden, in welchen die Belastung und Forstrechte ebenfalls wegbleiben.

Dadurch ist eine Lücke in Ansehung sowohl der bestehenden Forstrechte als der Steuerbeiträge hievon als auch der Evidenthaltung dieses Gegenstandes überhaupt entstanden.

Zur Ausfüllung dieser Lücke hat das K. Staats-Ministerium der Finanzen in einem höchsten Reskripte vom 12. Januar l. Js. angeordnet, daß, wie bei den Kgl. Forstämtern, so auch bei den Kgl. Rentämtern

Forstrechts-Kataster oder Grundbücher angelegt und sorgfältig evident gehalten werden müssen.

Dieselben können zwar nach Bedarf des einen oder andern Amtes verschieden seyn, müssen aber in der Hauptsache mit einander harmoniren.

Diese Grundbücher haben nur die auf den Staatswaldungen haftenden Forstrechte zum Gegenstande, und sind bestimmt, die Grundsteuer-Kataster zu surrogiren, soweit solche in dieser Beziehung als Saal- und Lagerbücher betrachtet werden konnten. Dem Bedürfnisse der rentamtlichen Verwaltung entsprechend, sind in dieselben die in dem anliegenden Formulare enthaltenen Rubriken aufzunehmen, wobei weitere nicht ausgeschlossen sind, wenn sich bei einzelnen Aemtern ein Bedürfniß darnach geltend machen sollte, — in welchem Falle jedoch vorerst zu berichten ist.

Zu diesem Zwecke werden hiemit nachstehende Vorschriften ertheilt:

1) Bei der Anlage ist wo möglich an die früheren definitiven Grundsteuer-Kataster mit Rücksicht auf die seitdem vorgegangenen Veränderungen und ebenso an die bisherigen letzten Verzeichnisse der von den Forstrechten zu erhebenden Steuerbeiträge anzuknüpfen, und im beständigen Benehmen mit den K. Forstämtern zu bleiben, deren Forstrechts-Ka-

taster und bezügliche Vorarbeiten das Materiale zu den rentamtlichen Grundbüchern liefern werden.

2) Die Anlage hat nach Steuergemeinden zu geschehen, und in diesen sind die einzelnen Ortschaften und in diesen wieder die einzelnen forstberechtigten Güter nach der Reihe der Hausnummern vorzutragen, und diese selbst sind den berechtigten Anwesen jedesmal beizufügen.

Die forstberechtigten Güter sind näher zu bezeichnen, wenn sie Forstrechte nach Bedarf besitzen, z. B. bei Bauholzrechten nach Bedarf sind die einzelnen Gebäude anzuführen, auf welche sich das Bauholzrecht erstreckt, bei Streurechten, obschon diese hinsichtlich der Steuerbeiträge nicht in Berücksichtigung kommen, die Größe des berechtigten Grundbesitzes; bei Rechten, die nur mit einzelnen Gutstheilen verbunden sind, sollen diese speziell aufgeführt werden. Bei Berechtigungen, welche auf ein gewisses Maaß firirt sind, z. B. drei Klafter Brennholz mit Abfällen an Ueberholz, Aststreu und Stöcken genügt eine ganz allgemeine Bezeichnung des berechtigten Anwesens.

Da, wo die Forstrechte auf besonderen Bestandtheilen des Gutes haften, und diese Bestandtheile, z. B. die Gebäude hinsichtlich des Bauholzes näher angegeben werden müssen, hat diese nähere Bezeichnung unter der Rubrik der Beschreibung der Forstrechte selbst, bei diesen unmittelbar zu geschehen, und genügt in der Rubrike der forstberechtigten Güter die allgemeine Beschreibung dieser.

3) Die fortlaufenden Nummern reihen sich nach der Zahl der forstberechtigten Güter aneinander.

4) Wenn gleich für die Berechnung der von den Forstrechtlern zu entrichtenden Steuerbeiträge nur die Holzrechte von Belang sind, so müssen doch unter der Rubrike der Beschreibung der Forstrechte alle mit einem Gute verbundenen Waldrechte vorgetragen und nach ihrem Umfange, dann der

Art und Weise ihrer Ausübung genau beschrieben werden.

Nicht minder ist unter dieser Rubrike der geeignete Vortrag zu machen, wenn bei einem Waldrechte hinsichtlich des berechtigten Gutes besondere Verhältnisse bestehen, wie gerade vorhin wegen der Bauholzrechte u. s. w. bemerkt wurde, und endlich sind bei den Forstrechten auch die Gegenreichnisse nach ihrer Größe und ihrer Art und Weise genau zu beschreiben.

Diese Gegenreichnisse sind entweder ständige oder unständige; jene werden von den K. Rentämtern unmittelbar erhoben und verrechnet, während diese durch die Forstdesignationen laufen; auf sie ist bei der Feststellung des Verrechnungs-Soll und bei der Anlage dieser Kataster genaue Rücksicht zu nehmen, und auch die noch bestehenden Forstfrohnen sind nicht außer Acht zu lassen.

5) Die schon bei den Forstrechten selbst näher beschriebenen Gegenleistungen, jedoch nur jene für die Holzrechte, sind auch in einer besondern Rubrik in Geld auszudrücken.

Hiebei ist nach §. 7 der Instruktion vom 20. Mai 1852 zu verfahren, somit sind die firen Geldreichnisse in ihrem Jahresbetrage, die unständigen nach den vorgeschriebenen Durchschnitts-Berechnungen, die Naturalleistungen in den gesetzlichen Geldanschlägen und vorgeschriebenen Durchschnitten auszuwerfen.

Wiederholen sich dieselben Gegenreichnisse in demselben Kataster öfter, so kann eine allgemeine Beschreibung vorausgeschickt und sich bei den einzelnen Forstrechten darauf bezogen werden; die Geldansätze aber sind bei jedem Gute speziell vorzutragen.

Hinsichtlich der belasteten Waldungen genügt eine zwar genaue und kurze, jedoch vollständige Bezeichnung derselben.

6) Sind Forstrechte streitig, so können sie nach §. 6, Abs. 3 der Instruktion vom 20. Mai 1852 nur nach dem Besitzstande zur Zeit der Verhandlungen katastrirt werden, und es ist dieses im Kataster ausdrücklich zu bemerken.

7) Die Größen der von den Berechtigten an den Staat jährlich zu leistenden Steuerbeiträge sind nach dem jüngsten Stande derselben in die bezügliche Rubrike einzutragen.

8) Zur Aufnahme unter die besonderen Bemerkungen eignen sich jene Verhältnisse, für welche keine besondere Rubrike besteht, namentlich die Anführung der Folien der forstamtlichen Kataster, jene der Grundsteuer-Kataster bezüglich der berechtigten Güter und belasteten Waldungen, insbesondere die Angabe der Holzwerthe nach §. 7 der Instruktion vom 20. Mai 1852, ferner die Bemerkung, daß ein angeführtes Forstrecht streitig ist u. s. w.

9) Diese Kataster sind durch Umschreibung bei allen vorgehenden Veränderungen stets der Gegenwart treu und evident zu erhalten. Daher sind alle Besitzveränderungen, welche auf dem, durch die §§. 71 und ff. des Grundsteuergesetzes und durch die Art. 23 und 24, dann 42 des Taxgesetzes bestimmten Wege zur Kenntniß der K. Rentämter gelangen, auch in diesen Katastern umzuschreiben und in vierteljährigen Zeitabschnitten auch den treffenden Forstämtern mitzutheilen, und haben diese hinwieder dafür zu sorgen, daß alle bei ihnen durch Vergleich, Ablösung, Umwandlung u. s. w. bewirkten Veränderungen alsbald zur Kenntniß der treffenden Rentämter gebracht werden.

Zu diesem Zwecke muß schon bei Anlage der Kataster darauf Bedacht genommen und daher der erforderliche Raum gelassen werden, daß die Veränderungen, seyen sie subjektive oder objektive, darin bequem nachgetragen werden können.

Für die Umschreibungen in den rentamtlichen Katastern sind die regulativmäßigen Umschreibgebühren zu erheben.

10) Bei Ausstellung der rentamtlichen Umschreib-Certifikate darf die vollständige Anführung der bestehenden Forstrechts-Verhältnisse, so weit sie die Staatswaldungen betreffen, niemals außer Acht gelassen werden.

Ferner wird auf das höchste Finanz-Ministerial-Rescript vom 23. December 1851

Intelligenzblatt 1852, S. 201, 202,

wiederholt verwiesen, nach welchem die Lostrennung eines Forstrechtes von dem berechtigten Gutskörper ohne Zustimmung des Besitzers der dienenden Waldung unzulässig ist, und dessen genaue Befolgung gewärtiget.

11) Die Kosten, welche auf lithographirtes Papier zu den Katastern und auf den Einband derselben erlaufen, sind auf Regie der betreffenden Aemter zu verrechnen.

Die K. Rentämter haben ihren Bedarf an solchem Papiere bäldest anzuzeigen, damit die unterfertigte Stelle die Verfügung treffen kann, daß, zur Erzielung der erforderlichen Gleichförmigkeit, das nothwendige lithographirte Papier dahier angefertiget und stets bezogen werden kann.

Da die neuen Steuerkataster von den Forstrechten nichts mehr enthalten, die frühern aber in kurzer Zeit durch renovirte ersetzt seyn werden, somit diese Forstrechts-Kataster ein dringendes Bedürfniß für die K. Rentämter sind, so wird erwartet, daß ihre Anfertigung bäldest werde in Angriff genommen und vollendet werden.

Bayreuth, den 13. März 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer der Finanzen.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Leopolder.

Schmidt.

Rentamt

Kata

der Forstrechte in Staatswaldungen,

von denselben nach dem

Steuer

mit den

Beschreibung der berechtigten Güter.	Besitzer.	Beschreibung der Forstrechte nach ihrer ganzen Ausdehnung, dann Bezeichnung der Gegenleistungen.

N. N.

ft e r

dann der Steuer-Beiträge

Gesetze vom 28. März 1852.

gemeinde N.

Ortschaften 2c. 2c.

Beschreibung der belasteten Waldungen.	Geldanschlag der Gegenleistungen für die Holzrechte. a) der ständigen.			b) der unständigen.			Steuer-Beiträge.			Bemerkungen.
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	

Ad Num. 15,377.

An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Verausgabung eines falschen österreichischen Kronenthalers betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im August v. Js. kam bei dem Kgl. Landgerichte Straubing ein falscher Kronenthaler österreichischen Gepräges mit der Jahrzahl 1767 zur Erlage, welcher nach Erklärung des Kgl. Haupt-Münzamtes im Innern aus Kupfer besteht, mit der dünnen Oberfläche eines ächten Stückes überzogen ist, und sich äußerlich nur durch den Klang und das leichtere Gewicht als falsch erkennen läßt.

Indem vor Annahme derartiger Münzen verwarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, Spähe nach Verfertigung und Verbreitung derselben zu halten, und im Falle gemachter Entdeckung den bestehenden Vorschriften gemäß zu verfahren.

Bayreuth, den 12. März 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

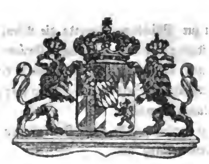
Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 10. März l. Js. die Lehrstelle der II. Classe an der lateinischen Schule zu Bayreuth dem Subrektor und Studienlehrer an der isolirten lateinischen Schule zu Weissenburg, Wilhelm Philipp Peter Doignon in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 15. März 1860.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		96⅞
„ „ „ 4 %		98⅞
„ „ „ 4½ %		101⅞
„ „ „ 4½ % halbjährig	102	
„ „ „ 5 % IV. Emiss.		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.		98¼
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.		808

Königlich   Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 24. Bayreuth, Sonnabend den 24. März 1860.

Inhalt:

Ad Num. 7251.

An sämmtliche oberfränkische Forstämter.

(Die auf den Staatswaldungen haftenden Forstrechte und deren Steuerbeiträge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da in Folge des Gesetzes vom 28. März 1852, die §§. 4 und 117 des Grundsteuergesetzes betr., die Forstrechte nicht mehr Gegenstand direkter Besteuerung sind, und daher auch nicht mehr in den Steuerkatastern aufgeführt erscheinen, gleichwohl aber für die K. Rentämter, wie für die K. Forstämter die Nothwendigkeit besteht, sich über die auf den Staatswaldungen haftenden Forstrechte sammt Gegenleistungen in fortwährend genauer Uebersicht zu erhalten, so hat das K. Staats-Ministerium der Finanzen angeordnet, daß über diese Forstrechte sowohl bei den Forstämtern als bei den Rentämtern Forstrechts-Kataster oder Grundbücher angelegt und sorgfältig fortgeführt werden sollen, so daß dieselben die Grundsteuer-Kataster, wo sie sonst in dieser Beziehung als Saal- und Lagerbücher betrachtet werden konnten, möglichst ersetzen.

Die K. Forstämter befinden sich indeß bereits im Besitze von Forstrechts-Katastern, zu deren Herstellung diesseits schon unterm 4. Januar 1835, **ad Num. 442**, die nöthige Anleitung gegeben wurde, bezüglich der neu anzulegenden rentamtlichen Forstrechts-Kataster aber ist unterm Heutigen an die K. Rentämter die erforderliche Weisung ergangen.

Unter Bezugnahme auf das deßfallsige Ausschreiben im Kreis-Amtsblatte Nr. 23 werden nun die K. Forstämter hiermit beauftragt, ihre Forstrechts-Kataster zuvörderst einer genauen und sorgfältigen Prüfung zu unterstellen und sie, nöthigen Falls im Benehmen mit den K. Rentämtern nach Erfordern zu vervollständigen und auf den Stand der Gegenwart zu berichtigen, solche aber sodann auf Verlangen den K. Rentämtern behufs der Anfertigung ihrer Forstrechts-Kataster auszuhändigen und denselben überhaupt alle sachdienlichen Aufschlüsse zu geben und die nöthigen Behelfe mitzutheilen.

Ueber den Vollzug der Prüfung und Richtigstellung ihrer Forstrechts-Kataster haben die K. Forstämter innerhalb vier Wochen Anzeige hieher zu erstatten.

Diese Kataster sind, wie bisher schon angeordnet war

und den K. Forstämtern hiemit wiederholt zur Pflicht gemacht wird, stets der Gegenwart treu und evident zu erhalten. Zu diesem Behufe sind die Kgl. Rentämter angewiesen, über eintretende Besitzveränderungen in vierteljährigen Zeitabschnitten den Kgl. Forstämtern Mittheilung zu machen, wogegen diese hinwieder hiermit beauftragt werden, alle bei ihnen durch Vergleich, Ablösung, Umwandlung und dergleichen bewirkten Veränderungen alsbald zur Kenntniß der treffenden Rentämter zu bringen.

Bayreuth, den 13. März 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Leopolder.
Schmidt.

Ad Num. 16,737.

(Die katholische Schulstelle zu Stechendorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schulstelle zu Stechendorf, mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

314 fl. 11¼ kr.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Landgerichte Hollfeld oder bei der K. katholischen Distriktsschul-Inspektion Hollfeld zu Bayreuth einzureichen.

Bayreuth, den 20. März 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betreffend.)

Durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 11. März l. Js., Nr. 3066

wurde die Vornahme einer weiteren Verloosung der 4prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe angeordnet.

In Folge dessen wird am

Donnerstag den 29. dieses Monats
Vormittags 9 Uhr

die Summe von

500,000 fl.

nach dem mittelst diesseitiger Bekanntmachung vom 14. Januar 1851

(Regierungsblatt 1851, pag. 35 — 39)

veröffentlichten Plane in Gegenwart einer Abordnung der K. Polizei-Direktion

im K. Odeons-Gebäude Saal Nr. 1.
über einer Stiege

von der unterfertigten Commission öffentlich verloost und sonach das Resultat zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die verloosten Schuldbriefe werden vom 1. Juli 1860 beginnend außer Verzinsung gesetzt, mit der Rückzahlung derselben dagegen wird sogleich nach der Verloosung begonnen und es werden dabei die Zinse in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. Juni 1860 hinaus vergütet.

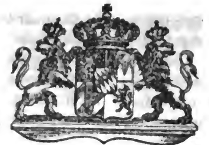
München, den 14. März 1860.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.
v. Sutner.
Brennemann, Sekretär.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, auf die Lehrstelle der II. Classe der lateinischen Schule in Ansbach den Lehrer der II. Classe der lateinischen Schule in Bayreuth, Georg Hoffmann, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen.

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 25. Bayreuth, Mittwoch den 28. März 1860.

Inhalt:

Ad Num. 13,628.

An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Die Eisenbahn-Restaurationen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bezüglich der Restaurationen innerhalb der Lokalitäten der K. Staats-Eisenbahn im Regierungsbezirke von Oberfranken werden nach vorgängigem Benehmen mit der General-Direktion der K. bayerischen Verkehrs-Anstalten nachstehende Verfügungen getroffen:

1) Die Aufnahme von Restaurateurs in den Bahnhöfen, Stations- und Haltplätzen der K. Staats-Eisenbahnen ist Sache der betreffenden Bahn-Behörden.

2) Die Auswahl dieser Restaurateurs kann jedoch nur aus der Kategorie jener Personen geschehen, welche eine gewerbliche Berechtigung zur Wirthschaftsführung besitzen.

3) Die geschehene Wahl des Restaurateurs ist der betreffenden Polizeibehörde bekannt zu geben, welche sodann nach Vorschrift der Gewerbe-Instruktion vom 17. December 1853, §. 97 Abs. 6 die erforderliche gewerbliche Lizenz ertheilen wird. Die Ertheilung dieser Lizenz soll ohne erhebliche Gründe nicht versagt werden.

4) Die Beaufsichtigung der Restaurations-Lokalitäten liegt — vorausgesetzt, daß solche innerhalb der Eisenbahnhöfe, Stations- oder Haltplätze situirt sind, zunächst den betreffenden Kgl. Bahnbehörden ob.

5) Ueber die zu verabreichenden Speisen und Getränke wird nach vorgängig erholter Zustimmung der einschlägigen Polizeibehörde von der K. Bahnbehörde ein besonderer Tarif aufgestellt und in den Restaurations-Lokalitäten angeschlagen.

Bei veranlaßter Einschreitung wegen viktualienpolizeilicher Uebertretungen, sowie wegen Nicht-

einhaltung des Tarifes haben die Polizeibehörden nach eingeholter Erinnerung der Kgl. Bahnbehörde kompetenzmäßig zu verfahren, im Uebrigen sich nach den Bestimmungen der höchsten Ministerial-Entschließung vom 4 Februar 1860, die Handhabung der Polizei auf den Bahnhöfen betr., zu achten.

6) Die Abgabe von Speisen und Getränken in den Eisenbahn-Restaurationen ist — nach dem Zwecke der letzteren — in der Regel auf das die Eisenbahnen benützende Publikum und des Eisenbahndienst-Personals beschränkt.

Den Bestimmungen über die Polizeistunde sind die Restaurateurs so weit unterworfen, als es mit dem Interesse des Nachts reisenden Publikums vereinbar ist.

Unstattbar endlich unter allen Verhältnissen in den Eisenbahn-Restaurationen ist:

die Aufstellung von Billards, die Einstellung von Fuhrwerken, die Beherbergung von Fremden über Nacht und die Abhaltung von Tanzmusiken.

Die Beahndung dieser Uebertretungen kompetirt zum Wirkungskreise der Polizeibehörden.

Bayreuth, den 22. März 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 17,182.

(Die Ergänzung zur Aushebung der Altersklasse 1838 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da bei der im laufenden Monat stattgefundenen Aushebung die Stadtbezirke Bayreuth und Hof, dann die Landgerichtsbezirke Berneck, Gräfenberg, Kronach, Münchberg, Naila, Rehau und Weidenberg das sie treffende Contingent wegen Mangels an weiteren tauglichen Mannschaft nicht ganz abstellen konnten und daher im Ganzen 69 Mann am Contingent von Oberfranken abgehen, dieser Ausfall aber nach §. 42, Abs. 3 und §. 39 des Heerergänzungs-Gesetzes durch die übrigen Bezirke des Kreises gedeckt werden muß, so ist zur Vornahme dieser ergänzenden Aushebung

Donnerstag der 12. April d. Js. Vormittags von 10 bis 12 Uhr

bestimmt worden, zu welchem von den betreffenden Conscriptionsbehörden die erforderliche Mannschaft, nämlich diejenigen tauglichen Conscribirten, welche die niedrigsten noch nicht zum Aufruf gekommene Loos-Nummern haben, gemäß lithographirten Ausschreiben vom heutigen Tage abzustellen ist.

Diese Abstellung hat von allen Bezirken zu geschehen, welche noch eine taugliche Mannschaft übrig haben.

Dies wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 24. März 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 16,963.

An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Die Gesuche um Ertheilung von Markt- und Landkramhandels-Patenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es kommen der unterfertigten Kgl. Regierung neuerdings Gesuche um Ertheilung von Markt- und Landkramhandels-Patenten in unverhältnißmäßiger Ueberzahl zur Vorlage, ohne daß die beigefügten Instruktions-Verhandlungen die verordnungsmäßigen Anhaltspunkte genügend nachweisen, wodurch die Gewährung solcher Gesuche bedingt ist.

Die obengenannten Behörden müssen daher auf die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 8. Mai

1811, das Recht zum Beziehen der inländischen Jahrmärkte und die Ausstellung der Handelsvorweise betreffend, Ziff. I., Lit. A., Nr. 6 und Ziff. II., Lit. A., Nr. 3, Regierungsblatt von 1811, S. 651, dann auf das höchste Ministerial-Rescript vom 25. September 1848, Döllinger Verordnungs-Sammlung Bd. XIV. 3., S. 1323 folg. und Bd. XXVII., S. 580 folg. mit dem weiteren Anfügen hingewiesen werden, daß derartige Gesuche künftighin nur dann Aussicht auf Gewährung haben, wenn nicht nur die vollkommene Würdigkeit, sondern auch die unabweisbare Bedürftigkeit der Petenten (in Ermangelung jeder anderen regelmäßigeren Erwerbsmöglichkeit) gründlich nachgewiesen, überdieß die Gattung der einzelnen Artikel genau spezifizirt seyn wird, worauf sich der beabsichtigte Markthandel erstrecken soll, nachdem derartige Patente selbstverständlich den Umfang förmlicher Handels-Concessionen nicht ansprechen können und sollen.

Hierüber sind die Bittsteller stets gleich bei Anbringung ihrer Gesuche zu Vermeidung unnützen Zeit- und Kosten-Aufwandes geeignet zu belehren, damit künftighin nur verordnungsmäßig instruirte und vorschriftsmäßig gründlich belegte Gesuche zur Bescheidung anher in Vorlage gelangen.

Bayreuth, den 22. März 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 16,467.

Bekanntmachung.

(Agenturen des bayerischen Hagelversicherungs-Vereines betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 14. l. Mts. sind als Agenten der neuen bayerischen Hagelversicherungs-Gesellschaft bestätiget worden:

M. Lindner, Knabenlehrer und Chorrektor in Höchstadt a. d. A.,
Georg Schwab, Kaufmann in Seßlach,
Georg Keim, Gastwirth und Oekonom in Nordhalben.

Bayreuth, den 20. März 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 16,512.

Bekanntmachung.

An die Kgl. Landgerichte von Oberfranken.

(Das Repertorium zu den Kreis-Amtsblättern von Oberfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Buchner'sche Verlagsbuchhandlung zu Bamberg beabsichtigt die Herausgabe einer bis zum Jahre 1860 incl. reichenden Fortsetzung des Repertoriums zu den Kreis-Amtsblättern von Oberfranken und die Sammlung von Subscriptionen auf das Repertorium und den Nachtrag hiezu bei den Magistraten, Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen.

Da dieses Repertorium um so nützlicher ist, als sich nur die wenigsten Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen im Besitz der vollständigen Reihe der Intelligenzblätter, namentlich der älteren, befinden, und dieselben hieraus wenigstens den summärischen Inhalt der ergangenen Verordnungen und Ausschreibungen entnehmen können: so werden die Kgl. Landgerichte, unter Bezugnahme auf die früheren Ausschreibungen dieses Betreffs vom 3. Juni 1847 und 21. April 1848 (Kreisblatt für 1847, S. 615 und für 1848, S. 485) beauftragt, die Magi-

strate, Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen, welche die Mittel zur Anschaffung haben, hiezu anzuweisen.

Bayreuth, den 23. März 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 16,670.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Entfernung der Gewohnheitsstreunerin Walburga Jakob von Höhberg, Kgl. Landgerichts Gunzenhausen, von ihrer Heimath betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die ledige Walburga Jakob von Höhberg, Kgl. Landgerichts Gunzenhausen, außereheliche Tochter der Schuhmachers-Ehefrau Maria Anna Jakob zu Höhberg, welche wegen ihres Hanges zum Vagiren schon häufigen Bestrafungen unterlegen ist, hat sich am 20. Januar l. Js. wiederholt vom Hause entfernt, ohne daß sie bis jetzt wieder dahin zurückgekehrt ist oder ihr dermaliger Aufenthalt durch die bisherigen Recherchen ermittelt werden konnte.

An die oben benannten Behörden ergeht daher der Auftrag, bezüglich der Walburga Jakob, welche 18 Jahre alt, schlanker Statur ist, ein gesundes Aussehen hat und sich bei ihren früheren Aufgreifungen jedesmal taubstumm stellte, geeignete Spähe zu verfügen und dieselbe im Betretungsfalle mittelst Schubes an das Kgl. Landgericht Gunzenhausen abliefern zu lassen.

Bayreuth, den 22. März 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Dienstes-Nachrichten.

Durch höchste Finanz-Ministerial-Entschließung vom 5. März d. Js. wurde der Forstwart Karl Müllner in Thurndorf auf die erledigte Wartei Neuhaus, Reviers Bärnheck, Forstamts Pegnitz, versetzt.

Die katholische Schulstelle Effeltrich wurde dem Lehrer Johann Lauer in Unterleinleiter, sofort die katholische Schulstelle hier, dem Lehrer Georg Nüßlein in Stechendorf verliehen. Die katholische Schulstelle in Guttenberg erhielt in Folge Präsentation Verweser Ferdinand Brahmann in Hohenberg. Zum Verweser der Schule Hohenberg, Landgerichts Stadtsteinach, ist Verweser Dornisch in Tschirn, zum Verweser ad interim in Tschirn, Verweser Carl Oberndorfer in Treunitz und zum Verweser hier, Aushilfslehrer Lukas Wendler in Guttenberg ernannt worden.

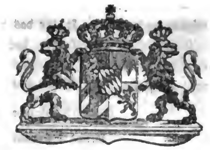
Ferner ist die Mädchenschule und Kantorsstelle in Weißenstadt dem Lehrer Georg Christian Hofmann in Naila verliehen und Verweser Arneth in Neuses, Landgerichts Kronach, zum wirklichen Lehrer alldort ernannt worden.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 22. März 1860.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		96½
" " " 4 %		98½
" " " 4½ %		101¾
" " " 4½ % halbjährig		101¾
" " " 5 % IV. Emiss.		.
" " " 5 % neue detto		
" " Grundrent.-Ablös.-Obl.		98½
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.	812	

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.



Nro. 26. Bayreuth, Sonnabend den 31. März 1860.

Inhalt:

Ad Num. 16.647.

Bekanntmachung.

(Die abgeänderten Versicherungs-Bedingungen der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben laut höchsten Rescripts des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. Februar l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die, von der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft vorgelegten neuen Versicherungs-Bedingungen vom 7. November 1853 an die Stelle der seitherigen fortan auch in Bayern zur Anwendung gebracht werden, was hiemit zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht wird.

Bayreuth, am 23. März 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 17.176.

An die K. Landgerichte, Pfarrämter, Benefiziumsfonds- und unmittelbaren Kirchenverwaltungen in Oberfranken.

(Die Umschreibung der auf Stiftungen lautenden Staats-Obligationen in andere auf deren Namen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge einer höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 22. d. Mts. wird unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 27. September 1858 (Kreis-Amtsblatt S. 1115) bekannt gemacht, daß nach einer von dem K. Staats-Ministerium der Finanzen an die K. Staatsschuldentilgungs-Commission erlassenen Entschließung vom 17. l. Mts. bei den in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Januar l. Js., die Kündung des neuen Anlehens von 1852 zu $4\frac{1}{2}$ Procent betr., Regierungsblatt S. 181 u. folg., zu pflegenden Umschreibungen von Staatsobligationen der Cultus- oder Unterrichtsstiftungen zu $4\frac{1}{2}$ Prozent aus den „neuen

"Anlehen von 1852" in 4½ prozentige Obligationen des „neuen allgemeinen Anlehens von 1857" in demselben Betrage und zu gleichem Zinsfusse für die nemlichen Stiftungen die Erholung und Vorlage des Curatel-Consenses nicht erforderlich erachtet werde.

Bayreuth, den 27. März 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 17,439.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Fleischtaxe für den Monat April 1860 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebung der Vieh-Einkaufspreise wird die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat April 1860 in nachstehender Weise festgesetzt:

a) für die Stadt Bayreuth,

welche den Landgerichten Bayreuth, Berneck, Kulmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pottenstein, Pegnitz, Stadtsteinach, Weidenberg und Thurnau zum Anhalte dient, auf

13 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
11 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
14 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

b) für die Stadt Bamberg,

welche den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannstadt, Höchstadt, Herzogenaurach, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Forchheim und Weismain als Anhalt dient, auf

14 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
13 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;

10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
15½ kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
9½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

c) für die Stadt Hof,

welche den Landgerichten Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb, Thiersheim und Wunsiedel zum Anhalte dient, auf

12 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
11 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
14 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

d) für die Stadt Kronach,

welche den Landgerichten Kronach, Ludwigsstadt und Nordhalben zum Anhalte dient, auf

13 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
11 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
14 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen vom Pfunde wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, den 27. März 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 16,909.

Bekanntmachung.

(Die Einführung von österreichischen kupfernen und silbernen Scheidemünzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer vorliegenden Anzeige hat sich die Einfuhr von kupfernen und silbernen österreichischen Scheidemünzen, namentlich von Sechskreuzerstücken aus den Jahren 1848 und 1849 in der neueren Zeit wieder sehr vermehrt; diese in Cirkulation gesetzten silbernen Scheidemünzen sind bekanntlich im Silberwerth nicht unerheblich geringer als die bayerischen.

Es erscheint daher zur Vermeidung von Uebervortheilungen des Publikums geboten, dasselbe wiederholt auf die Bekanntmachungen vom 23. November 1849 und 31. Januar 1852 (Regierungsblatt S. 1249, beziehungsweise 137) aufmerksam zu machen, was hiemit geschieht.

Bayreuth, den 24. März 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 16,615.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Verausgabung eines falschen Halbguldenstücks betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 8. Januar l. Js. wurde im Wirthshause zu Tegernbach, K. Landgerichts Pfaffenhofen, ein falsches Halbguldenstück verausgabt.

Dasselbe ist herzoglich nassauischen Gepräges, trägt die Jahreszahl 1838, besteht aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen worden. Durch den Mangel des Randes, ihre Biegsamkeit und Klanglosigkeit ist diese Münze leicht als falsch zu erkennen.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

Bayreuth, den 24. März 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 16,608.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Entweichung des Arrestanten Ludwig Zinnecker von Pirmasens aus der Frohnfeste in Reichenhall betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 21. Februar h. Js. ist der wegen Legitimationslosigkeit aufgegriffene Ludwig Zinnecker, Kurzwaarenhändlerssohn von Pirmasens, im Regierungsbezirke Pfalz, aus der Frohnfeste in Reichenhall entsprungen und konnte bisher nicht in die Haft zurückgebracht werden.

Sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden wird daher nachstehendes Signalement des Ludwig Zinnecker mit dem Auftrage bekannt gegeben, den Genannten im Betretungsfalle zu arretiren und mittelst Schub an das K. Landkommissariat Pirmasens abzuliefern.

Bayreuth, den 22. März 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

* * *

Signalement
des Ludwig Zinnecker aus Pirmasens.

Alter: 18 Jahre. Größe: mittlere. Haare: dunkelbraun. Augen: braun. Augenbrauen: braun. Mund: breit. Gesichtsfarbe: gesund. Gesichtsform: länglich. Besondere Kennzeichen: das Gesicht sehr gebräunt.

Bekanntmachung,
unerhobene Kapitalien des neuen Anlehens von 1852 betr.

Von dem gemäß der I. Verloosung im Jahre 1857 zur Heimzahlung bestimmten neuen Anlehen von 1852 zu 4½ Procent au porteur (Bekanntmachungen vom 25. Juni und 3. Juli 1857, Regierungsblatt S. 757 und 805) sind nachbezeichnete Obligationen noch nicht zur Einlösung gekommen:

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern.	Schwarzgeschriebene Kasse-Kataster-Nummern:	Im Capitalsbetrage zu:
2,645	8,832	1,000 fl.
7,070	14,810	1,000 fl.
2,488	7,392	500 fl.
7,524	15,286	500 fl.
7,581	15,401	500 fl.
7,719	15,676	500 fl.
1,805	4,341	100 fl.
1,905	5,335	100 fl.
1,929	5,575	100 fl.
1,929	5,576	100 fl.
1,929	5,577	100 fl.
1,929	5,578	100 fl.
2,588	8,267	100 fl.
2,588	8,268	100 fl.
2,588	8,269	100 fl.
2,588	8,270	100 fl.
2,950	9,454	100 fl.
2,950	9,455	100 fl.
3,034	10,287	100 fl.
3,603	10,998	100 fl.
3,618	11,150	100 fl.
7,876	16,182	100 fl.
7,876	16,183	100 fl.
7,876	16,184	100 fl.
7,886	16,288	100 fl.
7,899	16,412	100 fl.
7,899	16,413	100 fl.

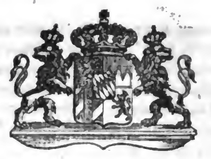
Die Besitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weiteren Verzug zur Einlösung derselben bei einer k. Staatsschuldentilgungscasse sich zu melden, außerdem ihre Forderungen nach §. 13 des Gesetzes vom 11. September 1825 (Gesetzblatt S. 202.) nach Ablauf von sechs Monaten, und zwar mit dem 1. October 1860 zu Gunsten der k. Staatsschuldentilgungsanstalt erloschen seyn würden.

München, den 20. März 1860.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Steger, Sekretär.

Königlich  Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 27. Bayreuth, Mittwoch den 4. April 1860.

Inhalt:

Ad Num. 15,657.

An die K. Distrikts-Polizei- und Baubehörden von Oberfranken.

(Die Leitung von Privatbauten durch K. Baubeamte und Baupraktikanten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdruck wird den K. Distrikts-Polizei- und Baubehörden eine von dem K. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unterm 7. d. Mts. in rubrizirtem Betreff erlassene höchste Entschließung zur Kenntnißnahme und Darnachachtung bekannt gegeben.

Bayreuth, den 27. März 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Abdruck.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In einem Regierungsbezirke haben sich darüber Anstände erhoben, ob K. Baubeamte und Bau-Assistenten aus der Reihe der Baupraktikanten, welche nur die Prüfung aus dem Ingenieurfache bestanden haben, im Hinblicke auf §. 39 der unterm 27. Mai 1830 durch das Regierungsblatt bekannt gegebenen Instruktion zu den Prüfungen für das Bauwesen im Königreiche Bayern zur Plan-Anfertigung und Leitung von Privatlandbauten berechtigt und befähigt seyen, worüber der K. Regierung Folgendes zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt wird.

Die in Folge allerhöchster Verordnung vom 14. Februar 1830 unterm 27. Mai desselben Jahres bekannt gegebene Instruktion zu den Prüfungen für das Bauwesen im Königreiche Bayern ist hinsichtlich der Baupraktikanten durch die allerhöchste Verordnung vom 15. November 1856 (die Prüfungen für den Staatsbaudienst betreffend), bezüglich des von selbst eingegangenen Institutes der Civilarchi-

tekten durch die Entschließung des unterfertigten K. Staats-Ministeriums Nr. 9750 vom 17. October 1854 (den Vollzug des §. 66 der Gewerbs-Instruktion vom 17. December v. Js. betr.), und hinsichtlich der Baugewerksmeister durch letzteren §. 66 selbst, sowie durch die Entschließung des unterfertigten K. Staats-Ministeriums, Nr. 603, vom 25. Januar 1854 (die Prüfungen der Steinhauer, Maurer und Zimmerleute wegen Erlangung des Meisterrechtes betreffend), außer Wirksamkeit gesetzt.

Zu einer speziellen Erwähnung des §. 39 obiger Instruktion in den auf ihre Aufhebung bezüglichen Verordnungen und Instruktionen war keine Veranlassung gegeben, da dessen Mitaufhebung sich von selbst verstand, andererseits die Thatsache obwaltete, daß bereits vor Aufhebung obiger Instruktion Baupraktikanten, welche nur die Prüfung aus dem Ingenieurfache bestanden hatten, als Baukondukteure und Bau-Inspektoren angestellt wurden, welchen nicht nur die Plananfertigung und Ausführung von Staats-, Gemeinde- und Stiftungs-Gebäuden, sondern auch, wo die Lokalbau-Commissionen nicht für genügend erachtet wurden, die Prüfung der Privatbaupläne anvertraut war.

Ihr früheres Studium und deren technische Entwicklung im äußeren Staatsbaudienste, welcher sich nicht blos auf das Ingenieur- sondern auch auf das Landbaufach ausdehnt und seit der Organisation vom Jahre 1825 beide innig mit einander verbindet, gab hiezu die volle Berechtigung.

So lange daher ohne Beeinträchtigung der eigentlichen Dienstgeschäfte derartige Privatarbeiten zuläßig erscheinen, ist kein Grund gegeben, denjenigen äußeren K. Baubeamten und ihren Stellvertretern, den Bauassistenten aus der Reihe der Baupraktikanten deßwegen, weil sie zufällig nach der früheren Weise nur die Prüfung aus dem Ingenieurfache bestanden haben, die Plananfertigung und Leitung von Privatbauten zu verweigern.

Diese Beschäftigungsweise bietet denselben vielmehr Gelegenheit zur allseitigen Entwicklung und Sammlung der für den Techniker nöthigen Erfahrungen, während andererseits das Privatbauwesen nur gewinnen kann, wenn sich die höher befähigten Techniker des Staates um dasselbe annehmen und die neuesten Resultate der stets fortschreitenden Bautechnik auch in dieses Gebiet des Bauwesens übertragen.

München, den 7. März 1860.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Schrenk.

An
die K. Regierung, K. d. J.,
von Oberfranken.

Die Leitung von Privat-Bauten durch K. Baubeamte und Baupraktikanten betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath
(gez.) v. Wolfanger

Ad Num. 16,907.

(Agenturen der neuen bayerischen Hagelversicherungsgesellschaft in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 21. d. Mts. sind als Agenten der neuen bayerischen Hagelversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden:

August Rüth, Stadtschreiber in Burgkundstadt,
Conrad Schaidler, Oberlehrer in Herzogenaurach.

Bayreuth, den 26. März 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 17,060.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des vormaligen Fürstenthums Bayreuth.

(Die Verleihung der Waisenhaus-Pfründen pro II. Quartal 18⁵⁹⁄₆₀ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im II. Quartal 18⁵⁹⁄₆₀ wurden folgende Waisenhaus-Pfründen verliehen, und zwar:

Vom 1. Januar 1860 an:

A. Doppelwaisen:

1) Bauer, Johann, von Neuschenreuth, K. Landgerichts Pegnitz, mit . . . . . . 10 fl.

B. Einfache Waisen:

2) Durst, Georg, von Goldkronach, K. Landgerichts Berneck, mit . . . . 8 fl.

3) Kurz, Katharina Margaretha, von Altenplos, K. Landgerichts Bayreuth, mit . . 8 fl.

4) Löwel, Johann Conrad, von Leisau, K. Landgerichts Berneck, mit . . . . . . 8 fl.

5) Neumeister, Georg Heinrich, von Töpen, K. Landgerichts Hof, mit . . . . . . 8 fl.

6) Schmitt, Anna Christiana Elisabetha, von Mödlareuth, K. Landgerichts Hof, mit . . 8 fl.

Vom 1. Februar 1860 an:

A. Doppelwaisen:

1) Lochmüller, Heinrich, von Gottmannsreuth, K. Landgerichts Pegnitz, mit . . . 10 fl.

2) Röder, Johann, von Wirsberg, K. Landgerichts Kulmbach, mit . . . . 10 fl.

B. Einfache Waisen:

3) Ruckdeschel, Joh. Wolfg., von Rennersreuth, K. Landgerichts Münchberg, mit . 8 fl.

4) Rößler, Erhardt, von Wölfsauerhammer, K. Landgerichts Wunsiedel, mit . . . . 8 fl.

5) Schnappauf, Jakob Heinrich Ernst, von Harsdorf, K. Landgerichts Kulmbach, mit . 8 fl.

6) Strobel, Anna Katharina, von Issigau, K. Landgerichts Naila, mit . . . . . . 8 fl.

7) Häßler, Johann, von Marlesreuth, K. Landgerichts Naila, mit . . . . 8 fl.

8) Meister, Anna Margaretha, von Ahornis, K. Landgerichts Münchberg, mit . . . 8 fl.

9) Schmaltz, Margar. Barbara, von Weißdorf, K. Landgerichts Münchberg, mit . . 8 fl.

10) Popp, Johann Simon, von Weißdorf, K. Landgerichts Münchberg, mit . . . . . 8 fl.

11) Flügel, a) Joh. Michael, b) Joh. Nikolaus, von Oberrebwitz, K. Landgerichts Wunsiedel, mit . . . . 16 fl.

12) Schmidt, Heinrich Lorenz, von Kornbach, K. Landgerichts Berneck, mit . . . . . . 8 fl.

13) Drechsel, Maria Katharina, von Schwarzenbach a. W., K. Landgerichts Naila, mit 8 fl.

14) Bauer, Heinrich, von Sickenreuth, K. Landgerichts Berneck, mit . . . . . . 8 fl.

15) Moreth, Barbara, von Altenplos, K. Landgerichts Bayreuth, mit . . . . . . 8 fl.

16) Knöchel, Margaretha, von Eckersdorf, K. Landgerichts Bayreuth, mit . . . . . 8 fl.

17) Baumgärtel, Eva Margar., von Thiersheim, K. Landgerichts Thiersheim, mit . 8 fl.

Vom 1. März 1860 an:

A. Doppelwaisen:

1) Sommerer, a) Johann Lorenz, b) Joh. Adam Pankratz, von Veitsumra, K. Landgerichts Kirchenlamitz, mit . . . . . . 20 fl.

2) Wernlein, Barbara, von Waizendorf, K. Landgerichts Kulmbach, mit . . . . . 10 fl.

3) Tröger, Georg Christian, von Münchberg, K. Landgerichts Münchberg, mit . . . . 10 fl.

4) Tröger, Joh. Andr. August, von Münchberg, K. Landgerichts Münchberg, mit . . 10 fl.

B. Einfache Waisen:

5) Reuß, Johann, von Mistelbach, K. Landgerichts Bayreuth, mit . . . . 8 fl.

6) Motschenbacher, Christoph Christian, von Heinersreuth, K. Landgerichts Bayreuth, mit 8 fl.

7) Hagen, Joh. Georg, von Weissenstadt, K. Landgerichts Kirchenlamitz, mit . . . . 8 fl.

8) Müller, Barbara, von Bayreuth, Stadtmagistrats Bayreuth, mit . . . . . . 8 fl.

9) Sommerer, Margaretha Kunigunda, von Höchstädt, K. Landgerichts Thiersheim, mit 8 fl.

10) Hornung, Kunigunda Margaretha, von Kirchleus, K. Landgerichts Kulmbach, mit . 8 fl.

11) Schoberth, Dorothea, von Harsdorf, K. Landgerichts Kulmbach, mit . . . . . 8 fl.

12) Moll, a) Johann Anton, b) Anna Katharina, von Rehau, K. Landgerichts Rehau, mit 16 fl.

13) Zehnes, Katharina Barbara, von Oberkotzau, K. Landgerichts Rehau, mit . . . 8 fl.

14) Purucker, Anna Barbara, von Waltersgrün, K. Landgerichts Kirchenlamitz, mit . 8 fl.

15) Seifert, Wolfgang, von Bergnersreuth, K. Landgerichts Thiersheim, mit . . . . 8 fl.

16) Heinritz, Andreas Christoph, von Sophienreuth, K. Landgerichts Selb, mit . . . 8 fl.

17) Höfer, Johann Michael, von Sophienreuth, K. Landgerichts Selb, mit . . . . . 8 fl.

18) Herrmann, Wolfgang Kaspar, von Warmensteinach, K. Landgerichts Weidenberg, mit 8 fl.

19) Egelkraut, Johann Georg Peter, von Hof, Stadt-Magistrats Hof, mit . . . 8 fl.

Hievon werden die Distrikts-Polizeibehörden des vormaligen Fürstenthums Bayreuth, sowie die Betheiligten mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß mit dem 14. Lebensjahre der Waisen der Bezug der Pfründen wegfällt.

Bayreuth, den 29. März 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 17,170.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Eine in Nürnberg aufgefundene männliche Leiche betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am Montag den 12. l. Mts. Nachts 10 Uhr wurde in Nürnberg nahe am sogenannten Schleiferstege eine zur Zeit noch unbekannte männliche Leiche aufgefunden.

Die deßfalls gepflogenen Verhandlungen und das eingeholte gerichtsärztliche Gutachten lassen keinen Zweifel

übrig, daß jene Person eines natürlichen, durch innere Ursache erfolgten plötzlichen Todes gestorben ist.

Die bisher angestellten Recherchen zur Ausmittlung der Herkunft rc. des Verlebten führten zu keinem Resultate.

Der Verlebte gehört dem Arbeiterstande an, scheint in den 50er Jahren gestanden zu haben, ist mittlerer Größe, von guter Körper-Constitution, hat schwarze Kopfhaare, hohe Stirne, blaue Augen, gewöhnlichen Mund, ziemlich große Nase, hat gute Zähne und ovales Gesicht, trägt einen grauschwarzen vollständigen Backenbart und röthlichen Schnurrbart. Am Leibe trägt der Verlebte ein baumwollenes Hemd, braungestreifte Zeughosen, gewirkte, wollene Unterhosen, Halbstiefel, blau leinenen Schurz, blaue Tuchweste mit schwarzüberzogenen Knöpfen, ein altes braunes Biber-Goller und über solches noch ein dergleichen altes Goller von dunkelgrüner Farbe, beide mit schwarz hornenen Knöpfen versehen, eine schwarzleinene Halsbinde, eine alte braune Plüschmütze.

Bei der Durchsuchung des Leichnams fand man bei solchem

ein roth- und weißgeblumtes Sacktuch,
eine alte Tabakspfeife mit weißem Porzellankopf,
ein altes Taschenmesser, mit Hornschale versehen,
einen Kamm,
einen ledernen Geldbeutel mit Messingschloß, in welchem sich ein Feuerstein und ein Stückchen Bleistift befand, dann
ein halbes Päckchen Rauchtabak.

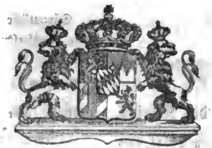
Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden aufgefordert, über Persönlichkeit und Heimath des Verunglückten Nachforschungen zu pflegen und die sich ergebenden Aufschlüsse dem Stadtmagistrate Nürnberg mitzutheilen.

Bayreuth, den 29. März 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 28. Bayreuth, Sonnabend den 7. April 1860.

Inhalt:

Ad Num. 17,452.

(Die Agenturen des bayerischen Hagelversicherungs-Vereines betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 27. l. Mts. sind als Agenten des Hagelversicherungs-Vereins für das Königreich Bayern bestätigt worden:

1) Johann Schrauder, Spezereihändler in Forchheim,
2) Johann Rauh, Gemeindevorsteher in Wonsees,
3) Heinrich Müller, Bürgermeister in Nordhalben,
4) Karl Petzold, Zeugmachermeister in Stadtsteinach.

Bayreuth, den 2. April 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 17,782.

(Die Agenturen der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut höchsten Rescripts des Königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 29. v. Mts. wurde für den abgetretenen Agenten Kaspar Scherdel in Marktleugast Handelsmann Chr. Feulner in Stadtsteinach als Agent der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft bestätigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 2. April 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 17.454.

Bekanntmachung.

(Agenturen der K. K. privilegirten I. österreichischen Versicherungs-Gesellschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Ministerial-Rescript vom 27. ds. Mts. ist der k. Advokat Wagner zu Hof als Agent der k. k. privilegirten I. österreichischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Stadt und den Landgerichtsbezirk Hof, an der Stelle des verstorbenen Agenten Schneider, bestätigt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 30. März 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 17,677.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Nachforschung nach dem Aufenthalte des blödsinnigen Georg Reinlaßöder von Rednitzhembach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige des Kgl. Landgerichts Schwabach hat sich der blödsinnige, ledige Georg Reinlaßöder von Rednitzhembach im September v. Js. aus seiner Heimath entfernt, ohne daß bisher sein Aufenthalt ausgemittelt werden konnte. Derselbe scheint daher entweder sich auswärts umherzutreiben oder verunglückt zu seyn.

Reinlaßöder ist 53 Jahre alt, von mittlerer Größe, hat blonde Haare, graue Augen und einen ziemlich großen Mund mit aufgeworfenen Lippen.

Bei seiner Entfernung trug er eine blaue, abgetragene Militärmütze, schwarzbaumwollene Halsbinde, schwarztuchene Weste, eine Sommerhose von Barchent und eine Jacke von grauem Zwillich.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden haben nach demselben Nachforschungen pflegen zu lassen und etwaige Aufschlüsse dem K. Landgerichte Schwabach mitzutheilen.

Bayreuth, den 4. April 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 16,919.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Das Coursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Königl. Landcommissariats-Bezirke Kirchheimbolanden wurde nachstehendes näher bezeichnetes falsches Halbe-Guldenstück, württembergischen Gepräges vereinnahmt.

Dasselbe besteht aus Zinn und ist in einer Form gegossen, die von einem ächten Stücke abgenommen wurde; durch den Mangel des Randes, ihre Klanglosigkeit und Biegsamkeit sind solche Münzen leicht zu erkennen und da angenommen werden kann, daß mehrere solche falsche Halbe-Guldenstücke im Cours sind, so werden unter Verwarnung des Publikums vor Annahme derselben sämmtliche Polizeibehörden hievon in Kenntniß gesetzt und beauftragt, gegen die Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

Bayreuth, den 31. März 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 2151.

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung des selbstständigen Einzelnrichters für das Notariat und Hypothekenamt im Landgerichte Lichtenfels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der K. Landgerichts-Assessor Maltz von Lichtenfels wurde unterm Heutigen von dem unterzeichneten Gerichtshofe im Einverständnisse mit der Kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer d. Innern zum selbstständigen Einzelnrichter für das Notariat und Hypothekenamt des K. Landgerichts Lichtenfels ernannt, und wird dieß gemäß Art. 8, Abs. 2 der Instruktion für den landgerichtlichen Dienst vom 23. September 1857 hiemit bekannt gemacht.

Bamberg, den 23. März 1860.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

von Kleinschrod.

Klostermeier.

Ad Num. 93.

Bekanntmachung

(Die Abhaltung der zweiten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1860 betreffend.)

Das Kgl. Staats-Ministerium der Justiz hat durch höchste Entschließung vom 1. d. Mts. die Eröffnung der zweiten für den Kreis Oberfranken im Jahre 1860 zu Bayreuth abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung, welche bereits auf den 2. Julius d. J. anberaumt war, auf

Montag den 9. Julius d. Js.

verlegt.

Bamberg, den 4. April 1860.

Präsidium

Königl. Appellationsgerichts von Oberfranken.

v Kleinschrod.

Bekanntmachung.

(Preßvergehen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königliche Bezirksgericht Nürnberg hat am sieben und zwanzigsten März achtzehnhundert und sechzig Vormittags 9 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der Kgl. Direktor Freiherr von Welser, Vorsitzender, Cramer, Rath, Kästner, Assessor, Luz I Staatsanwalt, und Rechtspraktikant Engelhardt, Protokollführer, in der Untersuchung wegen Preßvergehens in der ersten Beilage zu Nr. 76 der neuen Frankfurter Handelszeitung, in Erwägung, daß durch die I. Beilage zu Nr. 76 der neuen Frankfurter Handelszeitung vom 16. März c. in dem Correspondenz-Artikel „S. München, den 13. März" durch die Stelle, beginnend „es gibt aber politische Schwarzseher", und endigend „auszuführen", der Artikel 12 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, daß jedoch eine Person, gegen welche wegen dieses Preßvergehens mit Erfolg eingeschritten werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit des Artikel 49, Nr. 5 und Artikel 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, jedoch zugleich die Unterdrückung der Beilage I. zu Nr. 76 des genannten Blattes, soweit dieselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, in Anwendung des Art 2 des allegirten Preßstrafgesetzes verordnet.

Nürnberg, den 27. März 1860.

Königliches Bezirksgericht.

Der Königl. Direktor,

Freiherr v. Welser.

Müller.

Bekanntmachung.

(Preßvergehen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Bezirksgericht Nürnberg hat am sieben und zwanzigsten März achtzehnhundert und sechszig Vormittags neun Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der Königl. Direktor Frhr. von Welser Vorsitzender, Cramer Rath, Kästner Assessor, Luz I. Staatsanwalt, und Rechtspraktikant Engelhardt, Protokollführer, in der Untersuchung wegen Preßvergehens in Nr. 68 des Stuttgarter Beobachters in Erwägung, daß durch die Nr. 68 des „Beobachters, ein Volksblatt aus Schnoben" d. d. 21. März 1860 in der Stelle mit der Ueberschrift: „Aus München 13. März wird der neuen Frankf. Ztg. geschrieben," welche Stelle mit den Worten beginnt: „es gibt aber politische Schwarzseher," und endigt mit dem Worte „auszuführen," der Artikel 12 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt ist, daß jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eingeschritten werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Artikel 49, Ziffer 5 und Artikel 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. Novbr. 1818 auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, jedoch zugleich nach Artikel 2 des allegirten Preßgesetzes die Unterdrückung der Nr. 68 des genannten Zeitungsblattes, soweit sie nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, verordnet.

Nürnberg, den 27. März 1860.

Königliches Bezirksgericht.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Welser.

Müller.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, die Gerichtsarztenstelle in Gräfenberg dem Gerichtsarzte in Ludwigsstadt, Dr. Ernst Carl Friedrich Magnus Friedlein, seiner alleruntertthänigsten Bitte willfahrend, zu übertragen;

den zweiten Staatsanwalt am Bezirksgerichte Bamberg, Stephan Rüdel in gleicher Eigenschaft an das Bezirksgericht Würzburg, und

den zweiten Staatsanwalt am Bezirksgerichte Augsburg, Joseph Christoph Stadelmann, in gleicher Eigenschaft an das Bezirksgericht Bamberg, beide ihrer gestellten Bitte entsprechend, zu versetzen.

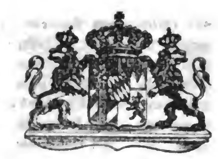
Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließungen vom 26. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Zeyern, Landgerichts Kronach, von dem Erzbischofe zu Bamberg dem Priester Andreas Landgraf, Pfarrer in Thurndorf, Landgerichts Auerbach, verliehen werde.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 29. März 1860.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen 3½ % . . .		96½
" " " 4 %		98½
" " " 4½ %	101⅜	
" " " 4½ % halbjährig	101⅞	
" " " 5 % IV. Emiss.		
" " " 5 % neue detto		
" " Grundrent.-Ablös.-Obl.		98½
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.	810	

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.



Nro. 29. Bayreuth, Mittwoch den 11. April 1860.

Inhalt:

Ad Num. 17,910.

Bekanntmachung.

(Die Wiederbesetzung des erledigten Physikates Gräfenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des K. Gerichtsarztes Dr. Friedlein auf das Physikat Gräfenberg ist das Physikat Ludwigsstadt in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken haben ihre deßfallsigen Gesuche

innerhalb 14 Tagen

bei der unterfertigten Stelle in der vorgeschriebenen Weise vorzulegen.

Bayreuth, den 2. April 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 18,273.

(Die katholische Schul-, dann Kirchendienersstelle zu Peulendorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schul-, dann Kirchendienersstelle zu Peulendorf, mit dem fassionsmäßigen Reinertrage von

445 fl. 34¾ kr.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Landgerichte Scheßlitz oder bei der K. katholischen Distrikts-Schulinspektion Scheßlitz zu Kemmern einzureichen.

Bayreuth, den 6. April 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 17,826.

(Gesuch des Kaufmanns Karl August Leipert von Kempten um Löschung einer Cautionsverbindlichkeit für den Schiffsmäkler E. Ihon in Bremen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Kaufmann Karl August Leipert in Kempten,

welcher nach Bekanntmachung vom 1. Juli 1857 (Kreis-Amtsblatt 1857, Nr. 55, S. 810) als Hauptagent des Schiffsmäklers Eduard Ichon in Bremen bestätigt worden war, hat gemäß Ausschreibung vom 7. Mai 1858 (Kreis-Amtsblatt St. 39, S. 583) diese Hauptagentur niedergelegt und nun um Freigebung der hiefür aufrecht gemachten Caution von 5000 fl. gebeten.

Zur Geltendmachung etwaiger Ansprüche an diese Caution wird hiemit eine Frist bis zum 30. Juni l. Js. einschlüssig festgesetzt, innerhalb welcher solche Ansprüche bei der unterfertigten Königl. Stelle geltend zu machen und nachzuweisen sind, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt würden.

Diese Bekanntmachung ist in die Lokal-Amtsblätter aufzunehmen.

Augsburg, den 26. März 1860.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, Kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Bekanntmachung

die XIX. Verloosung der 4prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 14. dieses Monats (Regierungsblatt pag. 294 und 295)

ist heute die neunzehnte Verloosung der 4 prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe behufs der baaren Rückzahlung vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 115 Hauptserien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen 50 Haupt-Serien und Endnummern sind gemäß den Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungsblatt 1851, pag. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungs-Planes sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen **rothgeschriebenen** Serien- oder Hauptkataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe wird sogleich begonnen, und es werden dabei die Zinse in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. Juni 1860 hinaus vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 14. dieses Monats vom 1. Juli 1860 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

Im Uebrigen wird hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung Nachstehendes verfügt:

I.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten erfolgt sowohl bei der K. Grundrenten-Ablösungscasse, als auch bei sämmtlichen K. Rentämtern und bei dem Handlungshause M. A. v. Rothschild in Frankfurt a. M. Bezüglich der bei den K. Rentämtern stattfindenden Zahlung wird auf die Bestimmungen der diesseitigen Bekanntmachung vom 18. Februar d. Js. (Regierungsblatt 1860, Nr. 9, pag. 251 — 253) hingewiesen.

II.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen noch nicht verfallenen Coupons nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

III.

Die Vergütung

1) der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, an die gerichtlichen Deposital-Behörden gegen Abquittirung von Seite dieser letztern statt;
2) jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanz-Behörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, kann nur auf beigebrachte Ermächtigung und Bestimmung der vorgesetzten Stelle erfolgen;
3) lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Ge-

meinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu seyn, so wird die Baarzahlung nur dann geleistet werden, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichts-Behörde nachweiset, daß er zur Empfangnahme und Abquittirung berechtiget ist, und der Verabfolgung kein Hinderniß im Wege stehet;

4) bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geld-Empfangnahme entweder von dem betreffenden K. Landgerichte als Distrikts-Polizeibehörde oder von der K. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem K. protestantischen Consistorium, oder von dem K. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten beizubringen;

5) die Zahlung der sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach unbedingter legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger.

Von selbst versteht sich übrigens hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittelungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Juli 1860 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 20 März 1860.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Steger, Sekretär.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der neunzehnten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten vierprozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet:

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

4100	12050*	16004	20051	22502	27048	30067	32081	33548	44043	48026
4200	12150*	16104	20151	22566	27148	30081	32181	33555	44143	48059*
4300	12250*	16204	20251	22602	27248	30167	32281	33648	44243	48126
4400	12350*	16304	20351	22666	27348	30181	32381	33655	44343	48159*
4500	12450*	16404	20451	22702	27448	30267	32481	33748	44443	48226
4600	12550*	16504	20551	22766	27548	30281	32581	33755	44543	48259*
4700	12650*	16604	20651	22802	27648	30367	32681	33848	44643	48326
4800	12750*	16704	20751	22866	27748	30381	32781	33855	44743	48359*
4900	12850*	16804	20851	22902	27848	30467	32881	33948	44843	48426
5000	12950*	16904	20951	22966	27948	30481	32981	33955	44943	48459*
11019	13030	18012	22002	25086	28062	30567	33048	39046	46042	48526
11119	13130	18112	22066	25186	28162	30581	33055	39146	46142	48559*
11219	13230	18212	22102	25286	28262	30667	33148	39246	46242	48626
11319	13330	18312	22166	25386	28362	30681	33155	39346	46342	48659*
11419	13430	18412	22202	25486	28462	30767	33248	39446	46442	48726
11519	13530	18512	22266	25586	28562	30781	33255	39546	46542	48759*
11619	13630	18612	22302	25686	28662	30867	33348	39646	46642	48826
11719	13730	18712	22366	25786	28762	30881	33355	39746	46742	48859*
11819	13830	18812	22402	25886	28862	30967	33448	39846	46842	48926
11919	13930	18912	22466	25986	28962	30981	33455	39946	46942	48959*

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

51055	52832	63143	65403	70409	77352	79666	85668	88900	103238	109572
51155	52880	63146	65417	70509	77391	79766	85679	89000	103264	109581
51255	52932	63243	65503	70609	77439	79866	85768	91008	103338	109672
51355	52980	63246	65517	70709	77452	79966	85779	91108	103364	109681
51455	57011	63343	65603	70809	77491	83041	85868	91208	103438	109772
51555	57073	63346	65617	70909	77539	83141	85879	91308	103464	109781
51655	57111	63443	65703	74055	77552	83241	85968	91408	103538	109872
51755	57173	63446	65717	74155	77591	83341	85979	91508	103564	109881
51855	57211	63543	65803	74255	77639	83441	87008	91608	103638	109972
51955	57273	63546	65817	74355	77652	83541	87108	91708	103664	109981
52032	57311	63643	65903	74455	77691	83641	87208	91808	103738	113090
52080	57373	63646	65917	74555	77739	83741	87308	91908	103764	113190
52132	57411	63743	66010	74655	77752	83841	87408	101045	103838	113290
52180	57473	63746	66110	74755	77791	83941	87508	101145	103864	113390
52232	57511	63843	66210	74855	77839	85068	87608	101245	103938	113490
52280	57573	63846	66310	74955	77852	85079	87708	101345	103964	113590
52332	57611	63943	66410	77039	77891	85168	87808	101445	109072	113690
52380	57673	63946	66510	77052	77939	85179	87908	101545	109081	113790
52432	57711	65003	66610	77091	77952	85268	88100	101645	109172	113890
52480	57773	65017	66710	77139	77991	85279	88200	101745	109181	113990
52532	57811	65103	66810	77152	79066	85368	88300	101845	109272	
52580	57873	65117	66910	77191	79166	85379	88400	101945	109281	
52632	57911	65203	70009	77239	79266	85468	88500	103038	109372	
52680	57973	65217	70109	77252	79366	85479	88600	103064	109381	
52732	63043	65303	70209	77291	79466	85568	88700	103138	109472	
52780	63046	65317	70309	77339	79566	85579	88800	103164	109481	

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Vorstehende Schuldbriefe treten vom 1. Juli 1860 an außer Verzinsung.

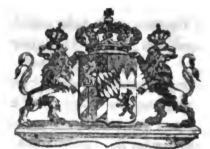
München, den 29. März 1860.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Steger, Sekretär.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt



von Oberfranken.

Nro. 30. Bayreuth, Sonnabend den 14. April 1860.

Inhalt:

(Das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. December 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betreffend,

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches „über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. October 1811 „und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden „nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- „und Militair-Kassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis „zum 1. October 1830 ohne Unterschied ihres Titels, inso- „ferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung „verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen „wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum „1. October 1833 bei dem Kgl. Staats-Ministerium der „Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, ange- „meldet werden.

„Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen „Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. October 1833 geschehen.

„Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen „den Verfall, wenn sie

„a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium „der Finanzen direkt angemeldet worden war, und

„der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf „die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeit„raume monirt, oder

„b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Admini„strativstellen oder Behörden statt fand, und der „Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im „Duplikate bei dem Staats-Ministerium der Fi„nanzen erneuert.

„Eine zwar angemeldete — von dem Kgl. Staats„Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deß„halb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, „vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Ge„richten bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem Finanz„Ministerium vor dem 1. October 1833 allenfalls nicht ver„beschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume „vom 1. October 1833 bis 1. October 1834 bei Strafe der „Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

„Unter den Forderungen, welche nach diesem und den „nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, „sind nicht begriffen:

„a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigen„thum des Staates haften; jedoch mit der Be„schränkung, daß die Nachholung rückständiger jähr„licher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre „zurück ausgedehnt werden soll;

„b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen For„derungen.

§. 31.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für „die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats„Finanz- und Militair-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn „sie binnen drei Jahren von dem Tage angerechnet, wo sie „zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, „oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene „Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

„Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staats„kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. October „1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflich„tigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwär„tigen Gesetzes und dem 1. October 1833 eingefordert, und „da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben „vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet „worden sind.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für „die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und „andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn „solche während dreier aufeinander folgender Jahre nicht „eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, „wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben ver„mögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet „worden sind.

„Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgaben„pflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr ver„folgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls „jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus ent„springenden Nachtheile.

„Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind „nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Ob„jekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo „das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen „des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

„Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 u. 32 „des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet „eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen „sind jedoch minderjährige physische Personen."

Bayreuth, den 7. April 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Podewils.

Leopolder.

Schmidt.

Ad Num. 18,338.

An sämmtliche Distrikts-Schulbehörden von Oberfranken.

(Die Visitation der deutschen Schulen pro 1859 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu den Bescheiden, welche über die Visitation der deutschen Schulen pro 1859 an die einzelnen Distrikts-Schulbehörden bereits ergangen sind, findet sich die Kgl. Regierung auf den Antrag des Kreisscholarchats veranlaßt, noch nachstehende allgemeine Erinnerungen und Weisungen an die sämmtlichen Distrikts-Schulbehörden von Oberfranken zu erlassen:

1) Nach den bestehenden Verordnungen findet alljährlich nach der Schulvisitation durch den Distrikts-Schulinspektor die Entlassung derjenigen Werk- und Feiertagsschüler statt, welche das gesetzliche Alter erreicht haben, und welche bei der Prüfung gehörig unterrichtet und namentlich im Schulbesuch nicht nachlässig befunden worden sind, und müssen diejenigen Schüler, welche die Entlassung nicht erhalten, die Werk- und beziehungsweise Feiertags-Schule noch ferner besuchen.

   Da diese nicht entlassenen Schüler der Schuldisziplin und den deßfallsigen Vorschriften wie die übrigen Schüler unterliegen, so müssen die Lokal-Schul-Inspektionen und die Distrikts-Polizeibehörden dieselben auch bei Schulversäumnissen mit den vorgeschriebenen Strafen belegen und zum Schulbesuch anhalten.

   Nachdem dieses in einzelnen Distrikten unterlassen worden ist, so werden die Schulbehörden zur genauen Vollziehung dieser Bestimmungen angewiesen.

2) Das Ausschreiben über die Feststellung der Noten bei der Schulprüfung vom 16. Oktober 1857 (Schul-Verordnungs-Sammlung S. 1077), welches noch immer nicht allenthalben eine richtige Anwendung findet, wird zur genauen Befolgung mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß selbstverständlich in dem Falle, wenn nicht in allen Gegenständen geprüft und eine Spezial-Note ertheilt wird, nicht mit der Zahl 20 dividirt werden kann, sondern der Divisor bei jedem Hauptgegenstand um 2 und bei jedem Nebengegenstand um 1 Zahl sich mindert.

3) Es kommt öfters vor, namentlich in den Städten, wo jeder Schullehrer nur einer oder zwei Altersklassen Unterricht zu ertheilen hat, daß gegen das Vorrücken der minderbegabten Schüler protestirt und von dem Schulinspektor dieses gut geheißen wird, so daß einzelne schwache Schüler bei Erreichung des 13. Lebensjahres noch in den untersten Klassen sich befinden. Da nun dieses Verhältniß neben anderen hauptsächlich den Nachtheil hat, daß diese Schüler den in den oberen Klassen zu ertheilenden Religions-Unterricht gar nicht genießen, und daher in den Präparanden, und Confirmanden-Unterricht noch unvorbereitet eintreten, so werden die Schul-Inspektoren aufgefordert und ermahnt, diesen Mißstand gehörig zu beachten und dahin zu wirken, daß die minderbegabten Schüler nicht zu lange in den untersten Klassen sitzen bleiben und allmählig in die höheren Klassen vorrücken.

4) Zu der unterm 1. d. Mts. erlassenen Erinnerung der unterm 31. März 1842 getroffenen allgemeinen Bestimmung, daß die in einem Monate vorgefallenen Schulversäumnisse im nächsten Monate bestraft und die Absentenlisten mit dem Vollzugs-Nachweis bis zum 24. den Lokal-Schul-Inspektionen zurückgegeben werden mußten, wird die Modifikation beigefügt, daß in den Fällen, wo viele Schulversäumnisse in einem Monate vorkommen, und deshalb der Strafvollzug im nächsten Monate nicht vollständig bewirkt werden kann, die Verlängerung um einen Monat zuläßig ist, und daß in diesem Falle die Constatirung der vollzogenen Absentenstrafen in der Schulsitzung des darauf folgenden Monats zuverläßig stattfinden muß.

5) In den vorgelegten Qualifikationslisten des Schullehrer-Personals fehlen häufig die Noten, welche die Schullehrlinge bei dem Austritt aus der Vorbereitungsschule erhalten haben, angeblich, weil den Austretenden keine Prüfungs-Zeugnisse ausgefertigt worden seyen. Zur Ergänzung dieses Mangels haben sich die Schul-Inspektoren stets an diejenigen Distrikts-Schul-Inspektionen zu wenden und die Mittheilung der Noten zu verlangen, in deren Distrikten die zu qualifizirenden Schullehrer oder Exspektanten zur Zeit des Vorbereitungs-Unterrichts ihren Wohnsitz hatten, da diesen von den Prüfungs-Commissionen die Noten mitgetheilt werden.

Bayreuth, den 2. April 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 18,588.

An die sämmtlichen einschägigen K. Landgerichte, Rentämter, Forstämter und Baubehörden.

(Die Conzession zum Bau einer Eisenbahn von Hochstadt über Cronach nach Gundelsdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Stadtgemeinde Cronach unterm 27. März l. Js. die allerhöchste Conzession zu Erbauung einer Eisenbahn von Hochstadt über Cronach nach Gundelsdorf erhalten hat, und die Bauausführung unter Leitung und Antheilnahme der von Seite der K. Generaldirektion der Verkehrsanstalten hiemit betrauten K. Beamten sofort beginnen wird, so ergeht hiemit an alle betheiligten oder hiebei in Anspruch genommenen äußeren Behörden und Aemter die Aufforderung, diesem für das gesammte Königreich sowie insbesondere für Oberfranken hochwichtigen Unternehmen jede nur immer thunliche Förderung bereitwillig zuzuwenden, und hiernach auch alle untergeordneten Organe geeignet anzuweisen.

Bayreuth, den 10. April 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 18,224.

Bekanntmachung.

(Agenturen der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut höchsten Rescriptes des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 2. d. Mts. wurde Oekonom Peter Batz in Ebensfeld als Agent der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft bestätigt.

Gleichzeitig wird hiemit veröffentlicht, daß die bisherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaminkehrer G. Schmidt zu Burgebrach und Kaufmann A. Hübsch zu Gräfenberg ihre Agenturen niedergelegt haben.

Bayreuth, den 5. April 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 18,550.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Entfernung der Gewohnheitsstreunerin Walburga Jacob von Höhberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unter dem 22. v. Mts gegen die Gewohnheitsstreunerin Walburga Jacob von Höhberg angeordnete

Spähe (Kreis-Amtsblatt S. 267) wird hiemit zurückgenommen, nachdem dieselbe bereits an ihre Heimathsbehörde abgeliefert worden ist.

Bayreuth, den 6. April 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 18,465.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. vorigen Monats zu Wien stattgefundenen 313. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 28 gezogen worden.

Dieselbe enthält 5 % Banko-Obligationen und zwar:

Nr. 20,519 bis incl. 21,491 im Kapitalsbetrage von 991,927 fl.,

dann die nachträglich eingereihten 4 %igen Domestikal-Obligationen der Stände von Oberösterreich von Nr. 329 bis 488 incl. im Kapitalsbetrage von 120,100 fl.,

somit im gesammten Kapitalsbetrage von 1,112,027 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und in soferne dieser 5 % erreicht, nach dem mit Finanzministerial-Erlaß vom 26. October 1858 veröffentlichten Maaßstabe in auf österreichische Währung lautende Obligationen umgewechselt.

Auch für Obligationen, welche in Folge der Verloosung auf den ursprünglichen, aber 5 % nicht erreichenden Zinsfuß erhöht werden, erhält der Gläubiger auf Verlangen nach Maaßgabe der in dem erwähnten Erlasse enthaltenen Bestimmungen 5 % auf österreichische Währung lautende Obligationen.

Dieß wird in Gemäßheit einer höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 31. v. Mts. zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Bayreuth, den 5. April 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Bekanntmachung

die Verloosung der 3½ und auf 4 Prozent arrosirten Staatsobligationen betr.

Durch höchstes Rescript des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 22. v. Mts. wurde Behufs der Fortsetzung der gesetzlichen Heimzahlung an der älteren Staatsschuld die Vornahme einer weiteren Verloosung der zu 3½ Prozent verzinslichen und beziehungsweise in Folge Arrosirung auf 4 Prozent erhöhten Mobilisirungs-Obligationen der Privaten mit Coupons angeordnet, welche Verloosung diesem gemäß

Montag den 16. April l. Js.

Vormittags 9 Uhr im K. Odeonsgebäude dahier

stattfindet.

Die gegenwärtige Verloosung erstreckt sich sowohl auf die Mobilisirungs-Obligationen, welche auf den Inhaber (au porteur), als auch auf jene, welche auf Namen lauten, und wird in nachstehender Weise vorgenommen:

1) Die fragliche Verloosung ist die XI. für die au porteur-Obligationen, und die IX. für die Nominal-Obligationen; dieselbe erfolgt für jede der beiden vorgenannten Schuldgattungen in gesonderter Ziehung, und zwar nach dem am 8. August 1842 (Regierungsblatt von 1842, S. 893) bekannt gemachten Verloosungsplane.

2) Es werden hiebei:

vier Endnummern für die Obligationen au porteur und

fünf Endnummern für die Obligationen auf Namen zusammen im Capitalsbetrage von

2,100,000 fl.

gezogen, worunter auch die von 3½ auf 4 Prozent durch Arrosirung erhöhten Obligationen der obigen Schuldgattung enthalten sind.

3) Das Ergebniß der Verloosung wird sogleich nach deren Vornahme bekannt gemacht werden; die baare Rückzahlung der gezogenen Obligationen beginnt

vom 1. Juni l. Js.

an, und deren Verzinsung hat jedenfalls mit dem

31. August l. Js.

aufzuhören.

4) Den betreffenden Obligationsbesitzern ist die Wiederanlage der zur Heimzahlung bestimmten Capitalien bei dem Eisenbahnanlehen zu 4 Prozent mit und ohne Arrosirung bis auf Weiteres gestattet, und es kann diese Wiederanlage sogleich nach geschehener Verloosung, sohin auch vor dem für die baare Rückzahlung bestimmten Termine stattfinden.

München, den 2. April 1860.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Steger, Sekretär.

Dienstes-Nachricht.

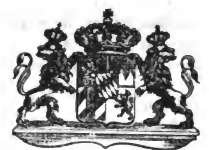
Durch K. Regierungs-Entschließung vom 10. April wurde in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Lichtenfels, der Ersatzmann, Metzgermeister Andreas Behringer allda einberufen.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 5. April 1860.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		96½
» » » 4 %		98½
» » » 4½ %		101¼
» » » 4½ % halbjährig		101⅜
» » » 5 % IV. Emiss.		
» » » 5 % neue detto		
» » Grundrent.-Ablös.-Obl.	98¾	
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.	810	

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 31. Bayreuth, Mittwoch den 18. April 1860.

Inhalt:

Ad Num. 18,661.

An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, die K. Strafhaus-Inspektion St. Georgen, dann die K. Polizei-Commissariate Plassenburg und Ebrach.

(Die Verpflegung der in Straf- und Zwangsarbeits-Anstalten einzuliefernden Individuen während der Schublieferung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt Abdruck einer höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 3. d. Mts. bezeichneten Betreffs zur Wissenschaft und genauesten Darnachachtung.

Das Gefangenwärter-Personale ist hienach geeignet anzuweisen.

Bayreuth, den 7. April 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

* * *

Abdruck.

Nr. 8302.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern.

Es sind Fälle vorgekommen, daß Individuen, welche in Straf- oder Zwangsarbeits-Anstalten eingeliefert wurden, während der Schublieferung auf Eisenbahn-Stationen oder in Frohnvesten einen nicht unbeträchtlichen Theil ihrer Baarschaft verzehrt haben.

Das unterfertigte K. Staats-Ministerium sieht sich deßhalb zu der Anordnung veranlaßt, daß derartigen Individuen während der Schublieferung nur die normamäßige Verpflegung verabreicht werden darf und jedes Zechen derselben unbedingt ferne gehalten werden muß.

Die Transport-Mannschaft hat hiewegen die genaueste Aufsicht zu pflegen, während das Gefangenwärter-Personal

in den Frohnvesten und sonstigen Detentionslokalen sich durchaus der Verabreichung anderer als der normamäßigen Verpflegung an die bezeichneten Individuen zu enthalten hat.

Die Verwaltungen der Straf- und Zwangsarbeits-Anstalten sind anzuweisen, die zu ihrer Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen jederzeit der bezüglichen abliefernden Behörde mitzutheilen, damit angemessene disciplinäre Einschreitung gegen die betreffende Transport-Mannschaft oder das Gefangenwärter-Personal hervorgerufen werde.

München, den 3. April 1860.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Neumayr.

An
die K. Regierung, K. d. J.
von Oberfranken.

Die Verpflegung der in Straf- oder Zwangsarbeits-Anstalten einzuliefernden Individuen während der Schublieferung betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath
v. Epplen.

Ad Num. 18,756.

(Die Erledigung des Bezirksgerichts-Physikates Regensburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des Kgl. Bezirksgerichtsarztes Dr. Miller auf das Bezirks- und Landgerichts-Physikat Aichach ist das Bezirksgerichts-Physikat Regensburg in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken haben ihre deßfallsigen Gesuche

innerhalb 14 Tagen

in der vorgeschriebenen Weise hieher in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 10. April 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 18,526.

(Cursiren falscher ausländischer Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Laufe des vorigen Monats wurde in der Stadt Zweibrücken bei einem dortigen Kaufmann von einem unbekannten Bauersmann ein falsches amerikanisches Dollarstück verausgabt. Dasselbe hat nur einen Silberwerth von höchstens 5 kr. und trägt auf der einen Seite einen Traubenkranz mit der Inschrift „Dollar 1857“ auf der andern Seite einen mit Pfeilen verzierten Frauenzimmerkopf mit der Umschrift „United States of America.“

Dasselbe besteht aus Argentan und ist mit falschen Stempeln geprägt und vergoldet.

Die Kennzeichen seiner Unächtheit sind an dem Rande die durchscheinende weiße Farbe und sein geringes specifisches Gewicht.

Dies wird hiemit zur Warnung vor der Annahme und vorheriger sorgfältiger Prüfung solcher Münzen, sowie zur Einschreitung im Entdeckungsfalle mitgetheilt.

Bayreuth, den 12. April 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Dreiundzwanzigster

Rechnungs-Abschluß

des

Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern,

vom 1. September 1859 mit Ende Februar 1860.

Mit Ende August 1859 waren versichert:

	Stück		fl.	Eintrittsgebühren fl.	kr.
	179 Stück	mit	17,705 fl.	Eintrittsgebühren 270 fl.	57 kr.
Hiezu vom 1. Sept. 1859 mit Ende Febr. 1860	1 „	„	115 „	„ 1 „	$14\frac{1}{2}$ „
Summa	180 „	„	17,820 „	„ 272 „	$11\frac{1}{2}$ „
Abgingen nach Journal 7. Seite 20	18 „	„	1,525 „	„ — „	— „
Stand Ende Februar 1860	162 „	„	16,295 „	„ 272 „	$11\frac{1}{2}$ „

Reserve-Fond.

	fl.	kr.
Stand Ende August 1859	812 fl.	42 kr.
Hiezu Surplus voriger Rechnung	1 „	45 „
Desgleichen Bruchtheilkreuzer durch Schreiben der Beitragszettel	— „	22 „
Stand Ende Febr. 1860	814 „	49 „

Auszuschreibende Beiträge.

	fl.	kr.
1) Für bereits geleistete und noch zu leistende Entschädigung, Lit. A. und B. nach Abzug des Erlöses	481 fl.	45 kr.
2) Regiekosten	23 „	30 „
3) Provisionsgebühren der Agenten pro 22. Sept.	18 „	— „
4) Besoldung der Beamten	44 „	46 „
5) Porto, Insertionsgebühren und Reisespesen	22 „	39 „
Summa	590 „	40 „

welche sich folgendermassen repartiren, nämlich:

1) für Pferde 8045 fl. Versicherung. Beiträge 419 fl. — kr. per 100 fl. . . . . 5 fl. $12\frac{792}{1609}$ kr.
2) für Rinder 8250 „ „ „ 171 „ 40 „ „ „ „ . . . . 2 „ $4\frac{48}{79}$ „

Daher berechnen sich

für Pferde 8045 fl. à 5 fl. 13 kr. per 100 fl. auf	419 fl.	5 kr.
für Rinder 8250 „ „ 2 „ 5 „ „ „ „ „	171 „	53 „
Summa	590 „	58 „
Auszuschlagen wären	590 „	40 „
bleibt surplus	— „	18 „

Lit. A.

Nr. Fortlauf.	Namen und Wohnort der Beschädigten.	Baar-Zahlung. fl.	kr.	Aufrechnung des Erlöses. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
	I. Rinder.						
1	Herr G. C. Forster in Bruck	55	30	27	—	82	30
2	„ Heinrich Schmidt in Schauenstein	41	15	15	—	56	15
3	„ Joseph Küneth in Gefrees	20	—	40	—	60	—
	Summa	116	45	82	—	198	45
	Lit. B.						
	Noch zu leistende Entschädigungen.	—	—	—	—	—	—
	II. Pferde.						
1	Herr Lorenz Landauer in Veitsbrunn	105	—	15	—	120	—
2	„ Christian Schaller in Marktselbitz	110	—	80	—	190	—
3	„ Joh. Gg. Schrenk in Langenzenn	150	—	—	—	150	—
	Summa	365	—	95	—	460	—
	Summa oben	116	45	82	—	198	45
	Summa Summarum	481	45	177	—	658	45

Um über die Vereinsverhältniße allgemein berathen zu können, berufen wir nach §. 39 der Statuten eine Generalversammlung. Dieselbe findet statt am

„Montag den 30. April l. Js. Vormittags 9 Uhr zu Münchberg im Gasthaus zum bayerischen Hof."

Bei dieser Versammlung soll hauptsächlich darüber beschloßen werden, ob der Verein in der Weise wie bisher fortbestehen, oder ob derselbe in einen Distriktsverein umgewandelt, oder gar aufgelöst werden soll.

Die verehrlichen Mitglieder werden zu erscheinen mit dem Bemerken eingeladen, daß die Nichterscheinenden sich der Beschlußfassung der Anwesenden, §. 39 der Statuten, anschließen, und auf alle weitere Einwendung Verzicht leisten müssen.

Münchberg, am 15. März 1860.

Die Vereins-Direktion.

Ziegelmüller. Fikenscher.

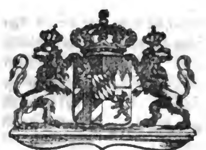
Der Ausschuß des Vereins.

R. Barsch. Ad. Richter. Nic. Richter. Gg. Fikenscher. Gg. Hegner. Wilh. Müller.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Entschließung der K. Regierung, K. d. J., wurde der Rücktritt des K. Pfarrers Janon zu Ebermannstadt von der Funktion eines Distriktsschulen-Inspektors für den katholischen Schuldistrikt Ebermannstadt genehmigt und diese Stelle dem K. Pfarrer Mühlmichl in Droßendorf übertragen.

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 32. Bayreuth, Sonnabend den 21. April 1860.

Inhalt:

Ad Num. 18,796.

Bekanntmachung.

An sämmtliche K. Landgerichte in Oberfranken.

(Die Reisekosten-Vergütung und Taggebühren des Landgerichts-Personals bei Truppenmärschen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im bezeichneten Betreff ergangene höchste Entschließung der K. Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen vom 3. d. Mts. wird den K. Landgerichten im nachstehenden Abdruck eröffnet.

Bayreuth, den 18. April 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Abdruck.

Nr. 7950.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern und der Finanzen.

Der K. Regierung wird auf den Bericht vom 2. Januar d. Js. eröffnet, daß durch den §. 24 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Juli 1857, die Vergütung des Aufwandes bei Geschäftsreisen des Landgerichts-Personals betreffend, die früheren Vorschriften über Bezüge des Landgerichts-Personales bei Truppenmärschen, insbesondere die Ministerial-Entschließung vom 14. Januar 1851 außer Wirksamkeit gesetzt worden seyen, und daß der Bezug von Reisekosten-Vergütungen und Taggebühren des Land-

gerichts-Personales bei Truppenmärschen sich wie bei anderen Geschäften dieses Personales nunmehr nach den §§. 1 bis 21 jener allerhöchsten Verordnung richte.

Berichts-Beilagen folgen zurück.

München, den 3. April 1860.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Reumayr. v. Pfeufer.

An
die K. Regierung von Oberfranken, K. d. J.

Die Reisekosten-Vergütung und Taggebühren des Landgerichts-Personales bei Truppenmärschen betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath v. Epplen.

Ad Num. 19,180.

(Agenturen der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut höchsten Rescripts des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 13. d. Mts. wurde für den abgetretenen Agenten, Kaufmann Thilo Seibel in Hof Kaufmann Friedrich Eberdt daselbst als Agent der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft bestätigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 16. April 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 18,986.

(Agenturen der Elberfelder Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft für das Königreich Bayern, diesseits des Rheins betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Rescript des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. d. Mts. ist der als Agent der Elberfelder Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Stadt Bamberg und für die Landgerichtsbezirke Bamberg I. und II., Burgebrach und Scheßlitz an die Stelle des abgetretenen Agenten Friedrich Seyffert aufgestellte Kaufmann Franz Leininger zu Bamberg bestätigt worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 16. April 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 19,181.

Bekanntmachung.

(Agenturen der Lebensversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Kgl. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat durch Entschließung vom 13. lauf. Mts. den Kaufmann Fr. Ernst Jördens, Firma J. G. Jördens Erben, in Hof als Agenten der Lebensversicherungs-, Leibrenten- und Sparkasse-Tontinen-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank bestätigt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 17. April 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 19,282.

Bekanntmachung.

(Die Fortsetzung der Administrativ-Verordnungen-Sammlung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des höchsten Ministerial-Rescripts vom 13. d. Mts. und mit Bezug auf das Regierungs-Ausschreiben vom 14. Mai 1858 (Kreis-Amtsblatt Nr. 41,

S. 501) wird bekannt gemacht, daß von den nachstehend bezeichneten Bänden der Fortsetzung von Döllingers Administrativ-Verordnungssammlung noch eine Anzahl Exemplare um die dabei angegebenen Preise, von dem Expeditions-Amte für diese Sammlung in München, oder von dem Expeditions-Amte der unterfertigten Kgl. Kreisregierung bezogen werden kann.

Band I., enthaltend: Staatsgebiet, Verfassung, König und K. Familie, Staatsverwaltungs-Organisation, Landtag und Landrath um	2 fl.	6 kr.	2 pf.
Band II., Staatsunterthanen, und zwar: Allgemeine Rechte und Pflichten der Staatsangehörigen und Staatsbürger, besondere Rechte und Pflichten, Verhältnisse der Israeliten um . . .	2 fl.	10 kr.	2 pf.
Band III., Religion und Cultus um	2 fl.	14 kr.	— pf.
Band IV., Unterricht und Bildung um	2 fl.	44 kr.	— pf.
Band V., Militärgegenstände um	1 fl.	34 kr.	— pf.
Band VI., Gemeinde- und Stiftungswesen, Heimath, Ansässigmachung und Verehelichung, Armenwesen um	3 fl.	19 kr.	— pf.
Band IX.: Allgemeine Staats- und Landespolizei um . . .	3 fl.	36 kr.	— pf.
Band X.: Medizinalwesen um .	1 fl.	33 kr.	2 pf.
Band XII.: Staatsdienst, Dienstesordnung, Gerichtspolizei und Geschäftsgang um	2 fl.	19 kr.	— pf.
Band XIII.: Organe öffentlicher Bekanntmachung, Tax- u. Stempelgefälle — Aeußeres öffentliches Verhältniß um . . .	— fl.	51 kr.	— pf.
Ein Band — Chronologisches Register um	1 fl.	34 kr.	— pf.
Der Band — Alphabetisches Register um	— fl.	57 kr.	2 pf.

Bayreuth, den 18. April 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 19,637.

(Die Nachstellung zur diesjährigen Heeresergänzung aus den Conscribirten der Altersklasse 1838 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Nachstellung für die diesjährige Aushebung der Conscribirten aus der Altersklasse 1838 wird gleich nach Ablauf der gesetzlichen sechswöchigen Frist, nämlich am

Freitag den 4. Mai, und
Samstag den 5. Mai d. Js.

im Regierungsgebäude dahier stattfinden und jedesmal Vormittags 10 Uhr beginnen.

Hiezu sollen sich alle zur diesjährigen Conscription und Aushebung gehörigen bereits aufgerufenen, aber wegen Abwesenheit oder Gebrechens-Nachweisen nur provisorisch einem Regimente zugetheilten Conscribirten stellen.

Soweit aber deren wirkliche Einreihung in diesen Tagen nicht sollte stattfinden können, muß sogleich der Ersatz aus dem zunächst im Loose folgenden noch unaufgerufenen und noch nicht als untauglich, oder zeitlich untauglich anerkannten oder zurückgestellten Conscribirten der Altersklasse 1838 geliefert werden.

Für die vielen Bezirke aber, welche wegen unzureichender Anzahl tauglicher Conscribirten ihre abwesenden und resp. widerspenstigen Conscribirten nicht selbst ersetzen können, haben gesetzlich die übrigen Bezirke, welche noch eine unaufgerufene Mannschaft übrig haben, die Nachstellung, nach Bedarf, in den obenerwähnten Terminen am 4. und 5. Mai d. Js zu bewirken, so daß von den meisten Bezirken die gesammte noch übrige Mannschaft zu stellen seyn wird.

Am Tage vor dem Termine findet die oberärztliche Visitation dahier statt.

Damit sich die Conscribirten rechtzeitig stellen, wird dieß hiermit öffentlich bekannt gemacht. An die Conscriptionsbehörden ergeht über diese Nachstellung und über den Tag, an welchem die einzelnen Bezirke zur Nachstellung kommen, eine nähere Weisung durch lithographirtes Ausschreiben.

Bayreuth, den 19. April 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 19.666.

Bekanntmachung.

An sämmtliche K. Landgerichte in Oberfranken.

(Den Vollzug der Hunde-Ordnung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle macht fortwährend die Wahrnehmung, daß die Anberaumung der jährlichen Hundevisitation von den Distrikts-Polizeibehörden gänzlich den Thierärzten überlassen, in den Landgemeinden auf der Mitwirkung des einschlägigen Gemeindevorstehers nicht bestanden, und eine Controle des Visitationsgeschäftes nicht geübt wird.

Es ist deßhalb nothwendig geworden, den Regierungs-Ausschreibungen vom 18. Febr. 1838 (Kreis-Amtsblatt pag. 197) und vom 2. Oktober 1840 (Kreis-Amtsblatt pag. 1101) folgende Ergänzungs-Bestimmungen nachzutragen:

1) Der Termin zur Hundevisitation ist für jede Gemeinde von der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde nach Einvernehmung der Propositionen des Thierarztes festzusetzen und den untergebenen Magistraten und Gemeindevorstehern zu notificiren.

2) Die Magistrate und Gemeindevorsteher haben die Terminsbestimmung mit dem Beifügen zu veröffentlichen, daß jene Hundeeigenthümer, welche die Vorführung ihrer Hunde unterlassen, mit einer Geldstrafe von einem Gulden für jeden nicht vorgeführten Hund belegt und angehalten würden, den Hund zur gesonderten Untersuchung nachträglich zur Vorführung zu bringen.

3) Die Leitung des Visitationsgeschäftes kommt in magistratischen Gemeinden einem Mitgliede des Magistrats, in den Landgemeinden dem Gemeindevorsteher zu. Dieselben haben während des ganzen Geschäftes anwesend zu seyn und das Visitationsergebniß mittelst ihrer Unterschrift zu beglaubigen, nicht minder die Visitationsgebühren zu vereinnahmen. Letztere sind zugleich mit dem Kataster an die Distrikts-Polizeibehörde einzusenden und dabei die etwa notorischen Vorführungs-Unterlassungen anzuzeigen.

Die Thätigkeit des Thierarztes beschränkt sich auf die Vornahme der Visitation und den Ausspruch des Befundes resp. des hierauf gegründeten Gutachtens.

Zur Registerführung ist in den magistratischen Gemeinden ein Canzlei-Individuum, in den Landgemeinden der Gemeindeschreiber zu verwenden.

4) Die Hundekataster sind dem k. Gerichtsarzte zur Prüfung, Erinnerungs- und Gutachtensabgabe mitzutheilen, worauf das K. Landgericht auf die thierärztlichen Anträge geeignete Verfügung zu erlassen hat.

5) Nachdem der Reinertrag an Visitationsgebühren dem Distrikts-Armenfonde zufällt, so stellt sich die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben als eine Aufgabe des Cassiers der Distrikts-Armenpflege dar. Aus der Distrikts-Armenkasse sind demnach die Kosten der Anschaffung der Hundezeichen vorzuschießen und die Diäten des Thierarztes oder jene Aversal-Vergütungen zu bezahlen, welche etwa nach §. 18 der allerhöchsten Verordnung vom 1. September 1858, die Reorganisation des Veterinärwesens betreffend, Abs. 1 zwischen der Distrikts-

Armenpflege und dem Bezirks-Thierarzte mit curatelamtlicher Genehmigung vereinbart worden.

Außer dem Falle einer solchen Vereinbarung hat das K. Landgericht nach vorheriger Einvernehmung des K. Gerichtsarztes unter Beachtung der im Abschnitt VI. der Medizinal-Taxordnung vom 31. März 1836 aufgestellten Normen die Taggebühren des Thierarztes festzusetzen und dem Cassier der Distrikts-Armenpflege bekannt zu geben.

6) Der magistratischen Strafcompetenz wegen unterlassener Vorführung der Hunde und anderer bei der Visitation etwa vorkommender Ungebührlichkeiten soll durch vorstehende Bestimmungen in keiner Weise vorgegriffen werden.

Bayreuth, den 16. April 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 18,353.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Die Beförderung der Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist bei der letzten Generalversammlung der landwirthschaftlichen Vereinsmitglieder Klage darüber erhoben worden: daß einzelne Distriktspolizeibehörden den rationellen Unternehmungen tüchtiger Landwirthe behufs zweckmäßiger Bewässerung und Entwässerung ihrer Wiesgründe nicht die erforderliche Unterstützung und Förderung (conf. Art. 23 und 37 des Gesetzes vom 28. März 1852) angedeihen lassen, überhaupt an der Förderung der Bodencultur nur wenig reges Interesse bethätigen.

Die unterfertigte K. Regierung sieht sich hiedurch zu der Aufforderung an sämmtliche Amtsvorstände veranlaßt, daß dieselben diesem sehr wichtigen Verwaltungszweige ein besonderes Augenmerk zuwenden, und keine Gelegenheit versäumen möchten, hierin auf die Verwalteten durch geeignete Belehrung und durch sachgemäße Förderung bereits beabsichtigter oder im Gang gebrachter Unternehmungen entsprechend einzuwirken.

Hiezu bietet sich denselben bei den Gemeindevisitationen, insbesondere aber bei den Vorsteherversammlungen (§. 133 des revidirten Gemeinde-Edikts, Regierungs-Ausschreiben vom 25. Juli 1858, Kreis-Amtsblatt S. 949) die schicklichste Gelegenheit.

Da es übrigens für die unterfertigte K. Regierung von besonderem Interesse ist, zu erfahren: welche Unternehmungen der Art seit dem Erscheinen des Gesetzes vom 28. März 1852 zu Stande gekommen sind, so werden die obengenannten Behörden hiemit angewiesen,

binnen drei Wochen

berichtlich anher nachzuweisen: welche größere Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen im Bezirke während der letzten acht Jahre zu Stande kamen; ob und wie viele Wiesen und Aecker durch Drainage verbessert, und ob endlich Genossenschaften (im Sinne der Art. 2 und folg. des Gesetzes vom 28. März 1852) zu Stande gebracht wurden, eventuell auf welche Schwierigkeiten deren Zustandekommen gestoßen ist.

Bayreuth, den 16. April 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 19,083.

(Die protestantische Schulstelle zu Zips betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schulstelle zu Zips mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

277 fl. 47½ kr.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Landgerichte Pegnitz oder bei der K. protestantischen

Distrikts-Schul-Inspektion Pegnitz zu Betzenstein einzureichen.

Bayreuth, den 12. April 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 18,263.

Bekanntmachung.
(Eine in Nürnberg aufgefundene männliche Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bezüglich des in dem Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 29. vor. Mts. obenbezeichneten Betreffs (Kreis-Amtsblatt Nr. 27) beschriebenen, in Nürnberg aufgefundenen männlichen Leichnams, hat die K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern zufolge neuerlicher Mittheilung die erforderlichen Aufschlüsse bereits erhalten und haben daher weitere Nachforschungen zu unterbleiben.

Bayreuth, am 13. April 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 18,401.

An die K. Stadt-Commissariate und die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Kreises.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein im Ungehorsamsverfahren erlassenes Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Weiden vom 16. Februar l. Js., wurde die ledige Taglöhnerin Anna Klier, 19. Jahre alt, aus Neulosinthal in Böhmen, wegen Vergehens des Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von 8 Tagen verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obenbenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage verständigt, nach Maaßgabe des autographirten Regierungs-Ausschreibens vom 28. Oktober 1854, die Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend, die weiteren zuständigen Verfügungen zu treffen.

Bayreuth, den 12. April 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 18,710.

An sämmtliche K. Stadtkommissariate, Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbare Magistrate von Oberfranken.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des K. Bezirksgerichtes Würzburg vom 15. März l. Js. wurde Katharina Margaretha Herrmann aus Streichenthal, K. württemberg'schen Oberamtsgerichtes Mergentheim, wegen Verbrechens des Diebstahls in eine 1¼jährige Arbeitshausstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Unter Mittheilung des Signalement der Herrmann erhalten die obengenannten Behörden hievon behufs Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

Bayreuth, den 15. April 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

* * *

Signalement.

Alter: 19 Jahre, Größe: 5 Schuh, Haare: blond, Stirne: hoch und breit, Augenbraunen: blond, Augen: grau, Nase: spitzig und etwas eingedrückt, Mund: oval,

Kinn: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsform: breit, Körperbau: untersetzt. Besondere Kennzeichen: An der linken Hand einen krummen Finger.

Ad Num. 12,052

An die K. Kreiskassa, das K. Oberaufschlagamt, sämmtliche K. Rent- und Taxämter von Oberfranken.

(Die Cirkulation österreichischer Sechskreuzerstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23 November 1849 und 31. Januar 1852 in den betreffenden Regierungsblättern vom Jahre 1849 und 1852, pag. 1249 und 137, werden sämmtliche Kassen und Aemter aufmerksam gemacht, daß die allerhöchste Verordnung vom 8. Dezember 1837, Regierungsblatt pag. 899, jene Scheidemünzen genau bezeichnet, welche innerhalb der Grenzen des Zollvereins vollen Cours haben. Wenn auch in den Grenzorten andere, als die hierin bezeichneten Scheidemünzen im Grenzverkehr angenommen werden dürfen, so sind doch die Kassen und Aemter nicht verpflichtet, dieselben nach ihrem Nennwerthe anzunehmen, als Baarlieferungen dürfen aber dieselben in keinem Falle verwendet werden.

Bayreuth, den 18. April 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Leopolder.

Schmidt.

Ad Num. 4052.

(Die Erledigung der kombinirten Pfarrei Binzwangen-Stettberg, Dekanats Leutershausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Ablebens des bisherigen Pfarrers ist die kombinirte Pfarrei Binzwangen-Stettberg, Dekanats Leutershausen, in Erledigung gekommen, und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. Juni d. Js. mit folgenden Bezügen auf den Grund eines noch nicht superrevisorisch festgesetzten Fassions-Abschlusses ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen:

an baarem Gelde	37 fl. 30	kr.
an Naturalien:		
8 Schffl. 5 Metz. 2 Viertel 3 Sechz. Korn, à 8 fl. 22 kr. (Dieser Getraidbezug wird nach dem jährlichen Normalpreise vergütet.)	74 fl. 52	kr.

2) aus Stiftungskassen:

an baarem Gelde	55 fl. 40	kr.

II. An Zinsen von — zur Pfarrei gestifteten Kapitalien . . . . . — fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich nebst Oekonomiegebäuden in gutem baulichen Stande befindet, jedoch für eine zahlreiche Familie nicht geräumig genug ist	35 fl. —	kr.
aus Grundstücken, und zwar:		
24,41 Tagw. Aeckern . . .	84 fl. 46½	kr.
24,57 „ Wiesen . . .	211 fl. 25½	kr.
1,34 „ Gärten . . .	5 fl. —	kr.
wovon aber 40½ Dezim. Garten in Stettberg gegen eine jährliche Entschädigung zum Schulhausbau abgetreten worden sind,		
7,27 Tagw. Waldungen, hieraus jährlich: 3 Klftr. weiches Scheitholz, 2 „ Stockholz, 150 Stück Wellen, ¼ Fuhr Rechstreu	14 fl. —	kr.

IV. Ertrag aus Rechten:

Zinsen aus Ablösungskapitalien für abgetretene Grundrenten u. s. w.	115 fl. 41½ kr.
Waiderecht	12 fl. — kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .	95 fl. 51 kr.
VI. Einnahmen an observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . .	9 fl. 45 kr.
Summa	751 fl. 31½ kr.

Lasten:

Für Haltung eines Dienstpferdes .	75 fl. — kr.
Reinertrag	676 fl. 31½ kr.

An freiwilligen Geschenken 38 fl.

Schließlich wird bemerkt, daß die Umpfarrung des Weilers Birkach von der Pfarrei Stettberg in die Pfarrei Windelsbach, resp. in das Filial Breuntsfelden eingeleitet ist.

Ansbach, den 15. April 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freiherr von Lindenfels.

Scherer.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, auf die sich eröffnende Stelle eines dritten geistlichen Oberconsistorialrathes bei dem K. protestantischen Oberconsistorium den bisherigen I. geistlichen Consistorialrath und Hauptprediger in Bayreuth, Dr. Johann Christoph Edelmann, zu befördern;

an das Gymnasium zu Regensburg den Gymnasialprofessor Christian Seiz in Bamberg zu versetzen;

zum Professor der IV. Gymnasialclasse in Bamberg den seitherigen Professor der III. Gymnasialclasse in Passau, Priester Franz Seraph Romeis, zu ernennen;

auf die Lehrstelle der II. Classe der lateinischen Schule zu Ansbach den zum Studienlehrer in Bayreuth ernannten bisherigen Studienlehrer in Weissenburg, Wilhelm Philipp Peter Doignon zu versetzen;

den Studienlehrer Georg Hoffmann in Bayreuth, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, von dem Antritte der ihm verliehenen Lehrstelle der II. Classe an der lateinischen Schule zu Ansbach zu entheben und denselben in seiner bisherigen Eigenschaft an der Studienanstalt Bayreuth zu belassen.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 12. April 1860.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		96½
„ „ „ 4 %		98½
„ „ „ 4½ %		101½
„ „ „ 4½ % halbjährig		101⅝
„ „ „ 5 % IV. Emiss.		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.	98¾	
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.	809	

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 33. Bayreuth, Mittwoch den 25. April 1860.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Versammlung der Landräthe für das Jahr 18⁶⁰/₆₁ betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns im Hinblicke auf Art 20 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 allergnädigst bewogen, die Eröffnung der Landraths-Versammlungen für das Jahr 18⁶⁰/₆₁ auf

Montag den 7. Mai l. Js.

an den Sitzen Unserer Kreisregierungen festzusetzen und ertheilen Unseren Kreisregierungen, Kammern des Innern den Auftrag, hiernach die Einberufung zu erlassen.

Genf, den 16. April 1860.

Max.

von Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär,
Ministerialrath
v. Epplen.

Ad Num. 19.076.

Bekanntmachung.

(Die Agenten der neuen bayerischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge höchster Entschließung des K. Staats-

Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. d. Mts werden im nachstehenden Verzeichnisse die dermalen im Regierungsbezirke von Oberfranken mit höchster Genehmigung bestehenden Agenturen der neuen bayerischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bekannt gegeben.

Gleiche Veröffentlichung hat durch die Bezirksamtsblätter zu erfolgen, daher die Distrikts-Polizeibehörden zu diesem Ende das Geeignete zu verfügen haben.

Bayreuth, den 16. April 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

* * *

Verzeichniß
der Agenten der neuen Bayerischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in München.
In Oberfranken.

H. Otto u. Aichinger, Kaufleute in Bamberg,
J. G. Kästner, Kaufmann in Bayreuth,
Max Popp, Post-Expeditor in Berneck,
A. Fleischmann in Culmbach,
Ph. Kraus, Apotheker in Ebermannstadt,
J. B. Munsch, Kaufmann in Forchheim,
M. Wiedder, Kaufmann in Gräfenberg,
Konrad Scheidler, Oberlehrer in Herzogenaurach,
Math. Lindner, Knabenlehrer in Höchstadt a. d. A.,
G. E. Schneider, Kaufmann in Hof,
Ant. Deinhart, Landrath und Gemeinde-Vorsteher in Neuhaus, Landger. Hollfeld,
Ernst Köppel in Markt Leuthen, Ldg. Kirchenlamitz,
J. B. Thron, Wachszieher in Kronach,
Jos. Eisenmann, Lehrer in Lichtenfels,
Wilh. Rall in Ludwigsstadt,
Gust. Ruckdeschel, Fabrikant in Münchberg,
Georg Reim, Gastwirth in Nordhalben,
Wilh. Glenk, Kaufmann in Pegnitz,
Ludw. Lechner, Apotheker in Pottenstein,
Alois Hobbach, Kaufmann in Scheßlitz,
C. E. Huß, Stiftungs-Administrator in Selb,
Georg Schwab, Kaufmann in Seßlach,
Gg. Carl Störcher, Mädchenlehrer in Stadtsteinach,
L. Crämer, Dom.-Rentamts-Assistent in Thurnau,
August Rüth, Stadtschreiber in Burgkundstadt, Landgerichts Weismain,
Carl Rinnelt, Buchhändler in Wunsidel.

Ad Num. 19,551.

(Die I. Schul-, dann Kantorstelle zu Streitau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die I. Schul-, dann Kantorsstelle zu Streitau mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

370 fl. 46¼ kr.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Landgerichte Berneck, oder bei der K. protestantischen Distrikts-Schul-Inspektion Berneck einzureichen.

Bayreuth, den 17. April 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 19,656.

(Die protestantische Schul-, dann Kantorsstelle zu Bernstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die protestantische Schul-, dann Kantorsstelle zu Bernstein mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

373 fl. 38¾ kr.

wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Landgerichte Wunsiedel oder bei der Kgl. Distrikts-Schul-Inspektion Wunsiedel einzureichen.

Bayreuth, den 19. April 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 20,925

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größern Städten von Oberfranken

für den Monat März 1860.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	März 3.	124 4/6	67 4/6	57	22	24	42 2/6	12 2/6	30	16	54	2	2	—	15	18	9 4/6	9 4/6	—	9	18	
	10. „	88 4/6	78 4/6	10	22	57	121	121	—	17	54	28	28	—	15	54	16 2/6	16 2/6	—	9	36	
	17. „	159 3/6	138 3/6	21	23	51	184	114	70	18	15	133 2/6	133 2/6	—	15	57	12 1/6	12 1/6	—	9	33	
	24. „	163	113	50	23	12	222 1/2	102 1/2	120	17	48	129	92	37	16	6	25 4/6	25 4/6	—	9	42	
	31. „	102 2/6	85 2/6	17	23	15	151 1/2	61 1/2	90	17	54	37 1/6	20 1/2	17	15	54	41 3/6	32 3/6	9	10	9	
Bamberg.	2. März	97 3/6	94 3/6	3	21	37	225	225	—	16	38	83	83	—	17	33	8	8	—	7	40	
	7. „	222 2/6	222 2/6	—	21	58	227 1/2	227 1/2	—	16	32	334 2/6	334 2/6	—	16	39	38	38	—	7	26	
	10. „	113	111	2	22	20	346 2/6	346 2/6	—	16	51	170 2/6	165 2/6	5	16	19	39 1/2	30 1/2	9	7	32	
	14. „	279 1/6	279 1/6	—	22	9	218 1/2	214 1/2	4	16	52	215 2/6	205 2/6	10	17	16	11	11	—	7	15	
	17. „	167 1/6	167 1/6	—	21	47	304 1/2	304 1/2	—	16	58	74	68	6	17	36	14	14	—	8	6	
	21. „	262 1/2	250 1/2	12	22	1	364	360	4	16	43	181 2/6	181 2/6	—	16	43	28	28	—	7	45	
	24. „	468	456	12	21	22	134 2/6	134 2/6	—	16	49	45	45	—	17	17	50	50	—	7	44	
	28. „	129 5/6	109 5/6	20	21	38	135 3/6	135 3/6	—	16	39	91	75	16	18	6	43	33	10	7	22	
	31. „	172 1/2	172 1/2	—	21	56	75 3/6	75 3/6	—	16	58	24	24	—	18	30	34	34	—	7	43	
Hof.	1. März	3	3	—	21	30	13	13	—	17	36	2	2		12	36	37	37	—	8	36	
	8. „	2	2	—	21	30	9	9	—	17	51	4	4		13	3	42	42	—	8	48	
	15. „	6	6	—	22	3	14	14	—	18	18	8	8	—	12	45	42	42	—	8	42	
	22. „	5	5	—	22	3	7	7	—	18	9	2	2	—	12	45	8	8	—	9	6	
	29. „	6	6	—	22	57	21	21	—	18	18	4	4	—	12	36	24	24	—	10	15	

Bayreuth, den 12. April 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 19,171.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Untersuchung wegen Verausgabung eines falschen preußischen Thalers betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem K. Rentamte Wolfstein wurde unterm 3. März lauf. Js. ein falscher preußischer Thaler auszugeben versucht.

Derselbe ist nach Gutachten des K. Haupt-Münz- und Stempelamtes aus Zinn und in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen.

Die am Rande sichtbaren Buchstaben sind eigens eingeschlagen und trägt der Thaler die Jahreszahl 1818.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an die obenbenannten Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle die vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

Bayreuth, den 18. April 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 19,975.

(Das Entlassungsgesuch des Landwehr-Oberstlieutenants Büttner zu Kulmbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchstes Dekret d. d. Genf den 15. April d. Js. haben Seine Majestät der König dem Landwehr-Distriktsinspektor und Commandanten des Landwehrbataillons Kulmbach, Landwehr-Oberstlieutenant Friedrich Christian Büttner zu Kulmbach, die nachgesuchte Entlassung unter Anerkennung seiner langjährigen, treuen, eifrigen und ersprießlichen Landwehrdienste allergnädigst ertheilt.

Bayreuth, den 23. April 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 19,810.

(Das Ableben des k. Landgerichts-Arztes Dr. Wilhelm Ernst Pühn in Burgkundstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 19. dieses erfolgte Ableben des K. Gerichtsarztes Dr. Pühn ist das Landgerichts-Physikat Weismain in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken haben ihre deßfallsigen Gesuche

innerhalb 14 Tagen

in der vorgeschriebenen Weise bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Bayreuth, den 21. April 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 2722.

Bekanntmachung.

(Uebereinkunft mit der Königl. Württembergischen Regierung bezüglich der Zeugengebühren der Beamten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit der Kgl. Württembergischen Regierung ist eine Uebereinkunft dahin getroffen worden,

daß gegenseitig öffentlichen Dienern des einen Staates, wenn sie in ihrer amtlichen Eigenschaft als Zeugen oder Sachverständige vor den Gerichten

des andern Staates vernommen werden, auf vorherigen Nachweis die Diäten (Zehrung) und Reisekosten (Fahrtaxe) in der Art zukommen, wie solches die Regulative des Heimathsstaates für Amtsreisen von gleicher Dauer im Inlande bestimmen.

Dieß wird gemäß höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 11. d. Mts. zum Zwecke der allseitigen Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Bamberg, den 16. April 1860.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

von Kleinschrod.

Then.

Ad Num. 2791.

(Erledigung der Pfarrei Sct. Johannis, Dekanats Bayreuth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Todesfall erledigte protestantische Pfarrei Sct. Johannis wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen baar . . . 125 fl. — kr.

an Naturalien nach dem Normalpreise:

1 Schffl.	—$\frac{3}{8}$ Metz.	Waiz,	13 fl.	51 kr
9 „	1$\frac{28}{32}$ „	Korn,	86 fl.	49$\frac{1}{2}$ kr.
9 „	1$\frac{24}{32}$ „	Gerste	69 fl.	8$\frac{1}{2}$ kr.
2 „	1$\frac{21}{32}$ „	Korn	21 fl.	43$\frac{1}{2}$ kr.
1 „	—$\frac{31}{32}$ „	Gerste	6 fl.	38 kr.

2$\frac{3}{8}$ Klftrn. hartes, 11$\frac{1}{4}$ Klftrn. weiches Holz, 1 halbfüdriger Schleißbaum und der Abgang von diesem Holze . . 52 fl. 37$\frac{1}{2}$ kr.

2) aus Stiftungskassen und von Privaten baar . . . . . . 20 fl. 6$\frac{1}{4}$ kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

Wohnung und Genuß der Oekonomiegebäude . . . . 50 fl. — kr.

Grundstücke: 1$\frac{1}{8}$ Jauchert Aecker, 1$\frac{1}{2}$ Jauchert Wiesen und $\frac{3}{8}$ Jauchert Garten . . . . 88 fl. 45 kr.

IV. Ertrag aus Rechten: Zinse . . 326 fl. 5$\frac{1}{2}$ kr.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 187 fl. 28 kr.

VI. Observanzmäßige Gaben . . . 26 fl. — kr.

Summa 1076 fl. 13 kr.

Lasten 22 fl. 49 kr.

Reiner Pfarrertrag 1053 fl. 24 kr.

Bayreuth, den 14. April 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Dobeneck.

Biedermann.

Ad Num. 4108.

(Theologische Anstellungs-Prüfung für 1860 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Anfang der dießjährigen theologischen Anstellungs-Prüfung dahier wird auf Sonntag, den 24. Juni festgesetzt.

Dieser Prüfung haben sich die Predigtamts-Candidaten der Consistorialbezirke Ansbach und Bayreuth, ingleichen des Dekanats München aus dem Aufnahmsjahr 1855, sowie diejenigen aus früheren Jahren, welche dieselbe noch nicht oder nicht befriedigend bestanden haben, zu unterziehen und sich hiezu innerhalb 4 Wochen, von heute an zu melden. Dieselben haben ihren in duplo einzureichenden Gesuchen um die Einberufung zur Prüfung beizufügen:

1) ihren Lebenslauf in einfacher Vorlage,

2) ein von dem Dekanate, in dessen Distrikte sie sich bisher aufgehalten haben, von dem Vorstande der Schulanstalt, an welcher sie bisher beschäftigt gewesen sind, oder von der Familie, bei welcher sie sich

als Hauslehrer befinden, einfach auf dem gesetzlichen Stempelbogen auszufertigendes Zeugniß.

Außerdem wird an die Prüfungs-Instruktion vom 25. Januar 1809, Abschn. III., §§. I. III. (Amtshandbuch I., pag. 96 ff.), sowie an das Präjudiz erinnert, vermöge dessen das Jahr der bestandenen Anstellungs-Prüfung als das Konkursjahr derjenigen Candidaten, welche ohne Dispensation die Prüfung, welcher sie sich nach ihrem Aufnahmsjahr hätten unterstellen sollen, versäumen, festgestellt werden soll, für die in dem Lehrfache verwendeten Candidaten aber, welche hievon ausgenommen sind, auf die Verordnung vom 24. Januar 1838 (Amtshandbuch II, pag. 198 hingewiesen.

Die Texte zu den unfehlbar 3 Wochen vor dem ersten Prüfungs-Termin einzusendenden Prüfungs-Predigten werden nebst Bekanntmachung der bei verspäteter Einsendung derselben und versäumter Rechtfertigung wegen Nichterscheinens bei der Prüfung eintretenden Nachtheile den Einberufungs-Erlassen beigefügt werden.

Ansbach, den 19. April 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Bekanntmachung,

die XI. und beziehungsweise IX. Verloosung der 3½ und arrosirt 4%igen Staatsobligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betreffend.

Gemäß der Bekanntmachung vom 2. l. Mts. (Reg.-Bl. S. 369 bis 371) ist heute die XI. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden 3½ und arrosirt 4procentigen Mobilisirungs-Obligationen und die IX. Verloosung der auf Namen ausgestellten 3½ und arrosirt 4 procentigen Mobilisirungs-Obligationen der Privaten mit Coupons zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei nachstehende Zahlen gezogen worden sind, und zwar bei der

XI. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden 3½ und arrosirt 4procentigen Obligationen mit Coupons:

06. 38. 79. 97.

und bei der

IX. Verloosung der auf Namen ausgestellten 3½ und arrosirt 4procentigen Obligationen mit Coupons:

23. 24. 40. 70. 81.

Nach den Bestimmungen des Verloosungsplanes sind alle Obligationen der bezeichneten Schuldgattungen zur Heimzahlung geeignet, deren Commissions-Kataster-Nummer (roth geschrieben) mit einer der gezogenen Zahlen endet, z. B.

die Obligationen auf den Inhaber (au porteur)

Nr. 6. 106. 206. 306. 406. 506. u. s. w.
„ 38. 138. 238. 338. 438. 538. „
„ 79. 179. 279. 379. 479. 579. „
„ 97. 197. 297. 397. 497. 597. „

Die Obligationen auf Namen

Nr. 23. 123. 223. 323. 423. 523. u. s. w.
„ 24. 124. 224. 324. 424. 524. „
„ 40. 140. 240. 340. 440. 540. „
„ 70. 170. 270. 370. 470. 570. „
„ 81. 181. 281. 381. 481. 581. „

Mit der baaren Rückzahlung der verloosten Obligationen wird am 1. Juni 1860 begonnen, und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf desjenigen Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den letzten August dieses Jahres hinaus, vergütet, indem am 1. September 1860 die Verzinsung der gezogenen Obligationen aufhört.

Ueber den Vollzug der Heimzahlung erwähnter Obligationen nebst Zinsraten wird Uebrigens Nachstehendes bemerkt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) nebst Zinsraten erfolgt bei der K. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München (jedoch mit Ausschluß der unten

sub Nr. III bezeichneten Obligationen), dann bei den K. Spezialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Rentämtern und bei dem Handlungshause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen K. Staats-Schuldentilgungs-Special-Cassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die K. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München, die K. Spezialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg und durch sämmtliche K. Rentämter vermittelt werden.

III. Die K. Spezialkasse München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieselbe selbst ausgestellt hat.

IV. Bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden K. Landgerichte als Distrikts-Polizeibehörde oder von der K. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem K. protestantischen Consistorium, oder von dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten beizubringen.

V. Die Bezahlung der einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen.

VI. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. September 1860 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII. Den betreffenden Obligationsbesitzern ist die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien bei dem Eisenbahn-Anlehen zu 4 Prozent mit und ohne Arrosirung bis auf Weiteres gestattet, und es kann diese Wiederanlage sogleich, sohin auch vor dem für die baare Rückzahlung bestimmten Termine bei allen K. Specialkassen, und zwar auch durch Vermittlung der K. Rentämter stattfinden.

München, den 16. April 1860.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekretär.

Dienstes-Nachrichten.

Die durch Versetzung des Pfarrers und Distriktsschul-Inspektors Schrepfer in Elbersberg in Erledigung gekommene katholische Distriktsschul-Inspektion im Bezirk Pottenstein ist durch Regierungs-Entschließung vom 18. d. Mts. dem Pfarrer Bauer in Obertrubach übertragen worden.

Auf die Schulstelle Emtmansberg ist der II. Lehrer Christoph Friedrich Schmitt in Berneck; auf die II. Schulstelle in Zell Lehrer Georg Dorschky in Dörenthal; auf die Schulstelle Röditz Lehrer Thomas Zimmermann in Zips; auf die II. Schulstelle in Berneck Lehrer Christoph Trautner in Buch a. Forst; auf die Schulstelle Brandholz Schulverweser Albert Aichinger in Berneck; auf die Knabenschulstelle in Naila der I. Lehrer Joh. Adam Wich in Streitau; auf die (III) Schulstelle in Berneck, Verweser Math. Popp in Regnitzlosau und auf die Schulstelle Stechendorf, Verweser Michael Fleischmann in Ilmenau befördert worden.

Die Entlassung aus dem Schulfache erhielt auf Ansuchen Lehrer Bedall in Gattendorf und Verweser Bay in Bernheck.

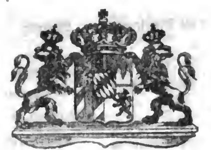
Ernannt wurden: zum ständigen Schulverweser in Donnersreuth Verweser Rudolph Nürnberger in Kleintettau; zum Verweser hier Michael Conrad, seither Schulverweser in Dutendorf; zum Verweser in Dutendorf Aushilfslehrer Friedrich Schamberg in Burghaig.

Schulverweser Dornisch ist auf Ansuchen in Tschirn belassen und der nach Tschirn bestimmte Verweser Carl Oberndorfer sofort nach Hohenberg angewiesen worden.

Versetzt wurden: Schulverweser Joh. Bauer in Hetzlas nach Ilmenau; Schulverweser Philipp Riegler in Pinzberg nach Adelsdorf; Schulverweser Dominicus Schober in Adelsdorf nach Pinzberg.

Ferner wurde Schulverweser Theodor Reichel an der 4. Klasse in Weissenstadt zum wirklichen Lehrer daselbst; Winterlehrer Peter Löwisch in Seidmar zum Schulverweser in Bernheck; Schulgehilfe Andreas Rössert in Oberailsfeld zum Schulverweser in Hetzlas und Schulgehilfe Jahn in Betzenstein zum ständigen Verweser dortselbst ernannt.

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 34. Bayreuth, Sonnabend den 28. April 1860.

Inhalt:

Ad Num. 19,891.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Handhabung der Sittenpolizei, insbesondere die strafpolizeiliche Behandlung geschlechtlicher Vergehungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle, welche mehrfach die Wahrnehmung gemacht, daß von den Polizeibehörden bezüglich der Bestrafung geschlechtlicher Verfehlungen ein sehr verschiedenes Verfahren beobachtet wird, findet sich veranlaßt, hierüber nachstehende Direktiven zur pünktlichen Darnachachtung zu ertheilen:

1) Zur polizeilichen Strafeinschreitung eignen sich jene Erscheinungen auf dem Gebiete geschlechtlicher Vergehungen, welche ihrer Natur nach oder vermöge der sie begleitenden Umstände zum öffentlichen Aergernisse oder zum verführenden Beispiele gereichen.

Dahin gehören: gewerbsmäßige Unzucht, Preisgabe ohne Wahl, Concubinate, Begünstigung der Leichtfertigkeit, sey es durch Verkupplung oder durch sonstige Eröffnung von Gelegenheiten zu geschlechtlichen Vergehungen, endlich schamloses Benehmen zum Aergernisse oder zur Verführung Anderer.

2) Zum Begriffe des Concubinats gehört eine andauernde außereheliche Geschlechts-Gemeinschaft, welche sich von der ehelichen nur durch ihre Illegalität unterscheidet.

3) Eine Bestrafung außerehelicher Schwängerungen findet nicht statt,

Organisches Edikt über die Patrimonialgerichte vom 8. September 1808, §. 29, Regierungsblatt S. 2254.

Doch können diese, wenn sie bei derselben Weibsperson unter Betheiligung verschiedener Väter sich wiederholen, als Beweismittel für einen fortgesetzt ausschweifenden Lebenswandel Veranlassung zu polizeilicher Einschreitung darbieten.

4) Die unter Ziffer 1 angeführten Uebertretungen sind nach umsichtigem Ermessen der Polizeibehörde mit Arrest zu bestrafen; nach fruchtloser Anwen-

bung von Rückfalls-Strafen tritt die Ablieferung in ein Zwangsarbeitshaus ein.

Verordnung vom 28. November 1816, die Zwangsarbeitshäuser betr., Art. I., Ziffer 2 und 3.

5) Den Polizeibehörden wird übrigens nicht entgehen, daß sie durch rechtzeitige Anwendung der ihnen zu Gebote stehenden Präventiv-Mittel, nämlich: rechtzeitige Dienst-Einschaffung, Auflösung zweideutiger Dienstverhältnisse, Verbot des Besuches von Wirthshäusern und Tanzplätzen, polizeiliche Ueberwachung und Fortweisung vom Orte, wo das Verhalten eines Individuums Aergerniß zu geben angefangen hat u. s. w. der Erfüllung ihrer sittenpolizeilichen Aufgabe in der Regel näher kommen werden, als durch die nachdrücklichsten Strafeinschreitungen gegen thatsächliche Vorkommnisse, welche nur zu häufig als die Folgen einer allzulange geübten Nachsicht betrachtet werden müssen.

Bayreuth, den 21. April 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 20,134.

(Die protestantische Schul- und Cantorsstelle in Atzendorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schul- und Cantorsstelle in Atzendorf wird hiemit mit einem Reinertrag von

300 fl.

zur Bewerbung ausgeschrieben.

Es wird dabei besonders bemerkt, daß bei dieser Stelle $18\frac{1}{2}$ Tagwerk Dienstgründe sich befinden, welche nach Pachterträgnissen lediglich mit 63 fl. 30 kr. fatirt sind.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche binnen

3 Wochen

beim K. Landgerichte oder der K. Distrikts-Schul-Inspektion in Thurnau einzureichen.

Bayreuth, am 23. April 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Dienstes-Nachricht.

Von der K. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, ist bei dem Magistrate in Burgkundstadt anstatt des verstorbenen Gemeindebevollmächtigten, Maurermeisters Joseph Schuler von Burgkundstadt und auf die Funktionsdauer, die er noch zu erfüllen gehabt hätte, der Ersatzmann, Oekonom Johann Schellein daselbst in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten einberufen worden.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 19. April 1860.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen $3\frac{1}{2}$ %		$96\frac{1}{8}$
„ „ „ 4 %	$98\frac{3}{4}$	
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ %	$101\frac{1}{4}$	
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ % halbjährig		$101\frac{1}{8}$
„ „ „ 5 % IV. Emiss.		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.	$98\frac{3}{4}$	
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.	805	

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 35. Bayreuth, Mittwoch den 2. Mai 1860.

Inhalt:

Ad Num. 13,148.

Bekanntmachung.

An sämmtliche K. Rentämter von Oberfranken.

(Die Anwendung des Art. 27 des Kapitalrenten-Steuer- und des Art. 31 des Einkommensteuer-Gesetzes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Artikel 27 des Kapitalrenten- und gleicher Weise in Artikel 31 des Einkommensteuer-Gesetzes vom 31. Mai 1856 ist die Bestimmung getroffen, daß, wenn während des Laufes der Steuerperiode Aenderungen an dem der Steueranlage zu Grunde liegenden Betrage eintreten, die hienach berichtigte Steuer von dem der betreffenden Kapitalrenten- oder Einkommens-Aenderung nächstfolgenden Quartale des Rechnungsjahres an in Wirksamkeit zu treten habe.

Zur Erzielung eines allenthalben gleichmäßigen Vollzuges dieser gesetzlichen Bestimmung wird hiermit angeordnet, daß auch in dem Falle, wenn eine auf die Steuergröße Einfluß übende Aenderung an dem Kapitalrenten- oder an dem Einkommens-Bezuge eines Pflichtigen gerade auf den ersten Tag eines Quartals fällt und der veränderte Bezug mit dem ersten Tage des Quartals beginnt, die Veränderung in der Steuergröße nicht schon mit diesem, sondern erst mit dem darauffolgenden Quartale einzutreten habe.

Wenn daher beispielsweise ein Pflichtiger vom 1. April an in einen veränderten Kapitalrenten- oder Einkommens-Bezug tritt, so hat die Erhebung der hiernach neu festgestellten Steuer **nicht** schon für das **III.**, sondern erst für das **IV.** Quartal des betreffenden Rechnungsjahres zu beginnen.

Die K. Rentämter werden in Folge eines höchsten Finanz-Ministerial-Rescriptes vom 18. d., Nr. 994, hiermit angewiesen, die Anwendung der allegirten Gesetzesstellen in diesem Sinne bei den Steuerregulirungs-Verhandlungen geeignet zu vertreten.

Bayreuth, den 27. April 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Leopolder.

Schmidt.

Ad Num. 19,887.

Bekanntmachung.

(Agenturen des Hagelversicherungs-Vereins für das Königreich Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. d. Mts. sind als Agenten des Hagelversicherungs-Vereins für das Königreich Bayern bestätigt worden:

1) Wilhelm Sahm, Landgerichts-Registrator in Kronach,
2) Karl Fischbach, Landgerichts-Oberschreiber in Wunsiedel,
3) Ernst Göbel, Stadtschreiber in Pottenstein,

was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, am 27. April 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 20,404.

(Agenturen der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Rescript des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 25. d. Mts. ist für den verstorbenen J. Kugelmann von Pegnitz der Kaufmann C. Bauer dortselbst als Agent der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird

Bayreuth, den 27. April 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 20,308.

(Die Erledigung des K. Landgerichts-Physikates Regen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Quieszirung des K. Gerichtsarztes Dr. Brunner zu Regen ist dieses Landgerichts-Physikat in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken haben ihre desfallsigen Gesuche

innerhalb 14 Tagen

in der vorgeschriebenen Weise hieher in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 26. April 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 20,233.

(Die protestantische Schulstelle zu Dörnthal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schulstelle zu Dörnthal mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

255 fl. 10 kr.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Landgerichte Naila oder bei der K. protestantischen Distrikts-schul-Inspektion Naila zu Steben einzureichen.

Bayreuth, den 24. April 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ap Num. 20,543.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Fleischtaxe für den Monat Mai 1860 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebung der Vieh-Einkaufspreise wird die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat Mai curr. in nachstehender Weise festgesetzt:

a) für die Stadt Bayreuth,

welche den Landgerichten Bayreuth, Berneck, Kulmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pottenstein, Pegnitz, Stadtsteinach, Weidenberg und Thurnau zum Anhalte dient, auf

13 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
11 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
14 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

b) für die Stadt Bamberg,

welche den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannstadt, Höchstadt, Herzogenaurach, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Forchheim und Weismain als Anhalt dient, auf

14 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
13 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
15½ kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
9½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

c) für die Stadt Hof,

welche den Landgerichten Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb, Thiersheim und Wunsiedel zum Anhalte dient, auf

12 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
11 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
14 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
11 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

d) für die Stadt Kronach,

welche den Landgerichten Kronach, Ludwigsstadt und Nordhalben zum Anhalte dient, auf

13 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
11 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
14 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen vom Pfunde wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, den 28. April 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Bekanntmachung,

unerhobene Kapitalien des 5procentigen Eisenbahn-Anlehens betreffend.

Von der gemäß Verloosung im Jahre 1857 zur Heimzahlung bestimmten 5procentigen Eisenbahnschuld au porteur (Bekanntmachungen vom 5. und 14. Juli 1857, Regierungsblatt Seite 815 und 899) sind nachbezeichnete Obligationen noch nicht zur Einlösung gekommen:

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:	Schwarzgeschriebene Kasse-Kataster-Nummern:	Im Kapitalsbetrage zu:
6,690	12,808	1,000 fl.
6,818	12,936	1,000 fl.
3,744	5,651	100 fl.
5,440	9,375	100 fl.
5,499	9,966	100 fl.
5,503	10,007	100 fl.
8,377	16,742	100 fl.

Die Besitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weiteren Verzug zur Einlösung derselben sich zu melden, außerdessen ihre Forderungen nach §. 13 des Gesetzes vom 11. September 1825 (Gesetzblatt Seite 202) nach Ablauf von sechs Monaten und zwar mit dem 1. November 1860 zu Gunsten der Kgl. Staats-Schuldentilgungs-Anstalt erloschen seyn würden.

München, den 20. April 1860.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Steger, Sekretär.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den mit der Funktion des ersten Staatsanwaltes am Bezirksgerichte Hof betrauten zweiten Staatsanwalt, Wilhelm Johann Nepomuk Landgraf an die Stelle des zweiten Staatsanwaltes bei dem Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg zu befördern;

den zweiten Staatsanwalt an dem Bezirksgerichte Passau, Johann Rudolph Wolfram, in gleicher Eigenschaft unter Verleihung des Ranges eines Bezirksgerichtsrathes an das Bezirksgericht Hof zu berufen und demselben die Funktion des ersten Staatsanwalts an diesem Bezirksgerichte zu übertragen;

zum Sekretär des Bezirksgerichts Erlangen den Accessisten des Appellationsgerichts von Oberfranken, Franz Schneider, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

auf die am Bezirksgerichte Bayreuth sich erledigende Sekretärstelle den temporär quiescirten Kreis- und Stadtgerichts-Protokollisten Nikolaus Kolb daselbst zu berufen;

auf das erledigte Rentamt Ursberg den K. Rentbeamten zu Ebermannstadt, Franz Xaver Graf zu versetzen;

an dessen Stelle den Rechnungs-Commissär der Kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, Ludwig Gabler, seiner Beförderungsbitte willfahrend, zum Rentbeamten von Ebermannstadt zu befördern.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Landrichter Gottlieb Valentin Ehrlicher von Pegnitz, nach vollendetem 70. Lebensjahre im Hinblick auf §. 22, lit. C. der IX. Verfassungs-Beilage für immer in den Ruhestand treten zu lassen;

zum Landrichter von Pegnitz den I. Assessor des Landgerichts Windsheim, Friedrich Carl August Ebenauer zu befördern.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung allergnädigst bewogen gefunden, daß die katholische Pfarrei Zapfendorf, Landgerichts Scheßlitz, von dem Erzbischofe in Bamberg dem Priester Franz Merk, Pfarrer in Kaltenbrunn, Landgerichts Seßlach,

die katholische Pfarrei Elbersberg, Landgerichts Pottenstein, von demselben Erzbischofe dem Priester Anton Krauß, Beneficium-Verweser in Markt Zeuln, Landgerichts Lichtenfels, verliehen werde;

die protestantische Pfarrei Conradsreuth, Dekanats Münchberg, dem bisherigen Pfarrer in Stambach, Daniel Eckardt, zu verleihen.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt



von Oberfranken.

Nro. 36. Bayreuth, Sonnabend den 5. Mai 1860.

Ad Num. 20,710.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Bitte des bischöflichen Ordinariats Eichstädt um Bewilligung einer Collekte für die Restauration der Mariahilfkirche in Freystadt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben die Vornahme einer Collekte in sämmtlichen katholischen Kirchen der diesseitigen Regierungsbezirke zum Zwecke der Aufbringung der Kosten für die baulichen Reparaturen und die innere Restauration der Mariahilfkirche in Freystadt allergnädigst zu gestatten geruht.

In Gemäßheit eines höchsten Rescriptes aus dem K. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 27. d. Mts. werden die Distrikts-Polizeibehörden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die Sammelgelder sammt Lieferscheinen von den in ihren Bezirken befindlichen K. Pfarrämtern in Empfang zu nehmen und an das Expeditionsamt der unterfertigten Stelle einzusenden.

Bayreuth, den 30. April 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 20.611.

(Die protestantische Schul-, dann Kirchendienersstelle zu Trumsdorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schul-, dann Kirchendienersstelle zu Trumsdorf mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

262 fl. 41 kr.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Landgerichte Thurnau oder bei der K. protestantischen Distriktsschul-Inspektion Thurnau einzureichen.

Bayreuth, den 30. April 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 19,994.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 24. v. Mts. wurde zu München ein falsches Halbguldenstück, herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Gepräges und mit der Jahreszahl 1854 versehen, verausgabt.

Dasselbe besteht nach dem Gutachten des K. Hauptmünz- und Stempelamtes aus Zinn, ist in einer Form gegossen, der Abguß theilweise mißlungen und bei näherer Betrachtung leicht als unächt erkennbar.

Indem vor Annahme solcher Münzen verwarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

Bayreuth, den 28. April 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 19,995.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.)

Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 28. v. Mts. wurde zu München einem Individuum bei seiner Arretirung ein falscher Halbkronenthaler, österreichischen Gepräges und mit der Jahreszahl „1788" versehen, abgenommen.

Derselbe besteht nach dem Gutachten des K. Hauptmünz- und Stempelamtes aus werthloser Metallegirung, ist mit falschen Stempeln geprägt und war früher versilbert. Durch seine Farbe und schlechte Gravirung ist er leicht als unächt zu erkennen.

Indem vor Annahme solcher Münzen verwarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

Bayreuth, den 28. April 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Edictalladung.

Die den Wagnermeister Wolfgang und Magdalena Arzberger'schen Eheleuten zu Egloffstein bisher gehörige, in der Steuergemeinde Egloffstein gelegene Wiese „die große Wiese im Arlesbrunnen", Pl.-Nr. 395 zu 1 Tgw. 52 Dezim., belastet mit $30\frac{40}{100}$ kr. einfacher Grundsteuer und 10 kr. Bodenzins aus 4 fl. $13\frac{1}{2}$ kr. Capital wurde durch Vertrag vom 10. und 18. November d. Js. für das freiherrl. von Egloffstein'sche Majoratsfideicommiß erworben und soll nach vorliegendem Antrage dem Fideicommiße förmlich einverleibt werden.

Es wird demnach in Gemäßheit des §. 26 der VII. Beilage zur Verfassungsurkunde und des §. 14, Nr. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 3. März 1857, die Instruktion über die Behandlung der Familienfideicommiße betr., den unbekannten Gläubigern ein präclusiver Termin von sechs Monaten zur Anmeldung ihrer allenfallsigen Ansprüche auf das fragliche Objekt unter dem Rechtsnachtheile vorgesetzt, daß nach Verstreichung desselben das bezeichnete

Grundstück in die Fideicommißmatrikel eingetragen werden würde, folglich die Gläubiger wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an dessen Substanz, sondern nur an das Allodialvermögen des Schuldners, oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fideicommißes zu halten berechtiget seyn würden, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termins gemeldet haben.

Bamberg, den 14. December 1859.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

v. Kleinschrod.

Holzapfel.

Ad Num. 2848.

(Erledigung der protestantischen Pfarrei Muggendorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Todesfall erledigte protestantische Pfarrei Muggendorf mit dem damit verbundenen Dekanate wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

aus Staatskassen:

3 Schffl. 4 Metz. 2 Vrtl. 1 Sechz. Korn; 4 Schffl. 1 Metz. 2 Vrtl. — Sechz. Haber	44 fl. 41¼ kr.
6 Klaftern weiches Scheitholz .	19 fl. — kr.
aus Stiftungskassen baar . . .	1 fl. 21¾ kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

a) Wohnung ausreichend, und Oekonomiegebäude	35 fl. — kr.
b) Grundstücke: 5 Tagw. Aecker, 9⅝ Tagw. Wiesen, 5⅜ Tagw. Gärten, 4 Tagw. Walbung .	195 fl. 50 kr.

IV. Ertrag aus Rechten:

Zinse	290 fl. 34¼ kr.
Weiderecht	2 fl. — kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	139 fl. 14¼ kr.
VI. Observanzmäßige Gaben . . .	20 fl. 18¾ kr.
Summa	748 fl. —½ kr.
Lasten	13 fl. 33¾ kr.
Reiner Pfarr-Ertrag	734 fl. 26¾ kr.
Dekanats-Funktionsgehalt	150 fl. — kr.

Bayreuth, den 30. April 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Dobeneck.

Biedermann.

Ad Num. 2429.

(Erledigung der II. Pfarrstelle zu Altdorf, Dekanats gleichen Namens betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die II. Pfarrstelle in Altdorf, Dekanats gleichen Namens, in Erledigung gekommen und wird daher mit folgenden Bezügen auf den Grund des superrevidirten Fassions-Abschlusses vom Jahre 1858 zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 6. Juni curr. hiemit ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen:

baar	195 fl. — kr.
in Naturalien:	
4 Schffl. 2 Metz. 2 Vrtl. 1¾ Sechz. Korn, à 8 fl. 27 kr. . . . . (Dieser Getraidbezug wird nach dem jährlichen Normalpreise vergütet.)	37 fl. 26¼ kr.
8 Klafter weiches Scheitholz, Nürnberger Maaß, . . .	48 fl. 46¼ kr.
100 Wellen	2 fl. 3¼ kr.

2) aus Stiftungskassen:
baar . . . . 100 fl. — kr.

II. Ertrag aus Realitäten:
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet und geräumig ist, nebst zwei Gärtchen . . . . . . 50 fl. — kr.

III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . 298 fl. 56¼ kr.
Dabei wird bemerkt, daß die früher aus der Pfarrei Altenthann geflossenen Accidentien weggefallen sind.

IV. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . . 16 fl. 40 kr.

Summa 748 fl. 52¼ kr.
Die Lasten hievon ab mit 19 fl. 20 kr.
Reinertrag 729 fl. 32¼ kr.

Ansbach, den 25. April 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Scherer.

Bekanntmachung.

(Preßvergehen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königliche Appellationsgericht von Mittelfranken hat am 30. März l. Js., versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Schauer, K. Direktor, Laumer, Schebler, Räthe, Maier, Frhr. v. Harsdorf,

Assessoren, Russer, K. Oberstaatsanwalt und Mayr, Sekretär, in der Untersuchung wider den Zeitungsexpeditor Friedrich Tümmel dahier wegen des zu einem gesetzwidrigen Promessenspiel auffordernden Inserats in Nr. 48 des fränkischen Kuriers vom 17. Februar l. Js., welches beginnt mit „250,000 fl. Hauptgewinn" und schließt mit der Unterzeichnung „Karl Wilhelm Derschow jun. in Frankfurt a. M., Staatseffekten-Geschäft" das Strafverfahren gegen den Expeditor Friedrich Tümmel einzustellen das erwähnte Zeitungsblatt jedoch, soweit dasselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, auf Grund des Art. 2, Abs. 2 des Preßstrafgesetzes vom 19. März 1850 zu unterdrücken.

Nürnberg, den 28. April 1860.

Königliches Bezirksgericht.

Der Kgl. Direktor,

Frhr. v. Welser.

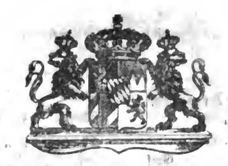
Müller.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 26. April 1860.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		97
„ „ „ 4 %		98½
„ „ „ 4½ %		101¼
„ „ „ 4½ % halbjährig	101¾	
„ „ „ 5 % IV. Emiss.		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.	99	98¾
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.	805	802

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 37. Bayreuth, Mittwoch den 9. Mai 1860.

Inhalt:

Ad Num. 21,204.

(Die Erledigung des K. Kantons-Physikats Kaiserslautern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Dr. Kunst ist das Kantons-Physikat Kaiserslautern in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle aus dem Regierungsbezirke Oberfranken haben ihre desfallsigen Gesuche

innerhalb 14 Tagen

in der vorgeschriebenen Weise hieher in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 5. Mai 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 21,254.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 2. v. Mts zu Wien stattgefundenen 314. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 101 gezogen worden, welche 5 resp. 2½procentige Banko-Obligationen von Nr. 92,189 bis Nr. 93,562 incl. im Kapitalsbetrage von 998,656 fl. enthält.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und nach dem mit Finanz-Ministerial-Erlaß vom 26. October 1858 veröffentlichten Umstellungsmaaßstabe in auf österreichische Währung lautende 5procentige Obligationen umgewechselt.

Dies wird in Gemäßheit einer höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 1. d. Mts.

zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Bayreuth, den 5. Mai 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 21,011.

(An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die neuerliche Landesverweisung des Franz Müller von Roßbach im Großherzogthume Hessen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der durch Erkenntniß des vormaligen Kreis- und Stadtgerichts Aschaffenburg vom 31. März 1855 des Landes verwiesene und durch die Erkenntnisse desselben Gerichts vom 12. Mai 1855, 26. April 1856, sowie jenes des K. Bezirksgerichtes daselbst vom 21. Januar 1858 wegen Verbrechens der Rückkehr aus der Landesverweisung zur Arbeitshausstrafe verurtheilte ledige Bürgerssohn Franz Müller von Roßbach im Großherzogthume Hessen-Darmstadt wurde durch neuerliches Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Aschaffenburg vom 25. Februar l. Js. wegen wiederholten Bruchs der Landesverweisung in eine Arbeitshausstrafe von 2 Jahren verurtheilt und nach erstandener Strafe von Neuem des Landes verwiesen.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 21. April und 16. Juni 1855 (Kreis-Amtsblatt 1855, S. 487 und 843), sodann vom 19. Mai 1856 (Kreis-Amtsblatt 1856, S. 612) und vom 19. Februar 1858 (Kreis-Amtsblatt 1858, S. 197) erhalten die obenbenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements des rc. Müller den Auftrag, bezüglich desselben das durch autographirtes Ausschreiben vom 28. October 1854 vorgeschriebene Verfahren genau zu beobachten.

Bayreuth, den 6. Mai 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Personal-Beschreibung des Franz Müller von Roßbach.

Haare: braun, Stirne: nieder, Augenbrauen: braun, Augen: grau, Nase: stumpf, Mund: proportionirt, Bart: braun, Zähne: gut, Kinn: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsform: länglich, Größe: 5' 4", Körperbau: untersetzt, Alter: 22 Jahre.

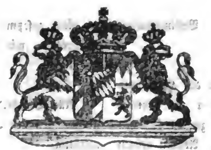
Besondere Kennzeichen: ohne.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 3. Mai 1860.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen 3½ %		97
" " " 4 %		98⅝
" " " 4½ %	101½	
" " " 4½ % halbjährig	101⅞	
" " " 5 % IV. Emiss.		
" " " 5 % neue detto		
" " Grundrent.-Ablös.-Obl.	99	98⅝
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.	805	

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 38. Bayreuth, Sonnabend den 12. Mai 1860.

Inhalt:

Ad Num. 20,783.

Bekanntmachung.

(Den Verkauf des Getreides auf dem Halme oder der Wurzel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bestehender Vorschrift gemäß wird die Verordnung vom 13. Juni 1817, obenbezeichneten Betreffs, in nachstehendem Abdrucke wiederholt bekannt gemacht und sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken der Auftrag ertheilt, dieselbe ungesäumt noch speziell in jeder Gemeinde ihres Bezirks zur Darnachachtung bekannt machen zu lassen und überhaupt dafür zu sorgen, daß diese Verordnung zur allgemeinen Kenntniß gelangt.

Bayreuth, den 7. Mai 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

* * *

Abdruck.

(Den Verkauf des Getreides auf dem Halme oder der Wurzel betreffend.)

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden, König von Bayern.

Der Verkauf des Getreides auf dem Halme oder der Wurzel ist bereits durch ältere Gesetze verboten, und Wir haben dieses Verbot in Unserer Verordnung vom 13. Jänner 1813, die Freiheit des Getraidehandels betr.*), ausdrücklich erneuert.

Indem Wir Unsere Regierungen und sämmtliche Polizeibehörden hiemit ernstlich aufgefordert haben wollen, auf diesen Gegenstand unter den dermaligen Verhältnissen eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu richten, finden Wir Uns zugleich bewogen, hierüber nach Vernehmung Un-

*) Reg.-Bl. 1813. St. VII., S. 153—157.

feres Staatsrathes noch folgende nähere Bestimmungen zu ertheilen.

Art. I.

Das Verbot des Kaufs und Verkaufs auf Haln und Wurzel umfaßt nicht nur alle Gattungen von Getreid ohne Unterschied, sondern auch die übrigen zur menschlichen Nahrung dienenden Früchte, welche auf den Aeckern gebaut werden.

Art. II.

Einer Uebertretung des Verbots macht sich schuldig:

1) wer sich auf die noch im Felde stehenden Getreide und Früchte eines Dritten unter irgend einem Titel, ein ausschließendes Erwerbungsrecht, ein Vor- oder Einstandsrecht bedingt, oder sich zu Gunsten eines solchen Rechts verbindlich macht;

2) wer Getreid, bevor solches geerndtet und ausgedroschen ist, oder andere Feldfrüchte, bevor sie von den Erzeugern eingethan sind, entweder sammt und sonders auf einer benannten Fläche, oder in gewissem Maße, um bestimmte oder unbestimmte, sogleich oder künftig zu erlegende Preise mit oder ohne Darangabe, als Käufer an sich bringt oder als Verkäufer abläßt;

3) wer Anleihen in Geld oder Geldeswerth gibt oder annimmt, unter der Bedingung der Zurückzahlung und Verzinsung durch einen bestimmten oder unbestimmten Theil von Naturalertrag der künftigen Erndte;

4) wer an Verträgen, Käufen und Anleihen der vorbezeichneten Art als Unterhändler, oder durch Eintreten in dieselben, Antheil nimmt.

Art. III.

Verbehalten bleiben jedoch die Käufe und Ablösungen stehender Früchte bei Erwerbung des Grund und Bodens, die Pacht-Zehent und grundherrlichen Rechte, andere wohl erworbene Natural-Reichnisse, sowie die Anleihen von Saamen und Speisefrüchten gegen Vorbehalt der Zahlung nach den zur Zeit der Abgaben bestehenden Preisen, oder des Rückersatzes in gleichen Erzeugnissen und Maßen, so wie einer gesetzmäßigen Verzinsung in Geld oder auch in Naturalien, mit Rücksicht auf deren wirkliche Preise zur Verfallzeit.

Art. IV.

Alle Verabredungen und Verträge, welche den Bestimmungen des Art. II. zuwiderlaufen, sind nichtig und ungültig.

Art. V.

Der ganze Werth der verbotswidrig auf Halm oder Wurzel oder auch ungedroschen verhandelten Früchte, nach den zur Zeit des Vertrages bestehenden Mittelpreisen und der ganze Betrag der dafür geleisteten oder bedungenen Kaufs- und Anlehens-Summen, Darangaben, Unterhandlungskosten u. s. w., welcher, wenn er durch den Vertrag selbst nicht ausdrücklich bestimmt worden ist, dem obenerwähnten Werthe der Früchte durchaus gleich bemessen werden soll, verfallen dem Armenfonde, mit Vorbehalt von ⅓ für die Angeber, wenn sie die Entdeckung und Ueberführung der Schuldigen veranlassen.

Art. VI.

Käufer, Darleiher und Unterhändler sollen außerdem noch mit Polizeiarrest von 14 Tagen bis 4 Wochen bestraft und im zweiten Uebertretungsfalle nebst der verdoppelten Arreststrafe durch die Kreis-Intelligenzblätter öffentlich namhaft gemacht werden.

Art. VII.

Einer Arreststrafe von acht bis 14 Tagen nebst einer Geldbuße von 25 bis 100 fl, welche in dem durch Art. V. bestimmten Verhältnisse vertheilt und verwendet wird, sind die Käufer, Darleiher und Unterhändler in dem Falle unterworfen, wenn ein verbotswidriger Vertrag versucht und unterhandelt, wenn gleich nicht zu Stande gekommen ist.

Art. VIII.

Wenn eine derjenigen Personen, von und zwischen welchen ein verbotswidriger Vertrag verabredet, unterhandelt und geschlossen worden ist, der Obrigkeit die Anzeige macht und die Ueberführung und Verurtheilung der schul-

digen Theilnehmer bewirkt, so wird dieselbe nicht nur von aller Strafe und von jedem gesetzlich angedrohten Verluste ihrer Seits völlig frei, sondern tritt auch, rücksichtlich der übrigen Uebertreter unverkürzt in diejenigen Vortheile ein, welche den Anzeigern durch die Art. V. und VII. zugesichert sind.

Art. IX.

In Folge dieser Verordnung werden alle vor Publikation derselben abgeschlossenen Käufe und Verkäufe der Art als nichtig erklärt.

Diese Unsere Verordnung soll nicht nur durch das Regierungsblatt bekannt gemacht, sondern auch von den Kanzeln öffentlich verkündet und von unseren Landgerichten und übrigen Stellen alle Mittel angewendet werden, daß dieselbe allenthalben verbreitet und gehörig erläutert, sohin jeder Unserer Unterthanen vor Schaden und Nachtheil gewarnet werde.

München, den 13. Juni 1817.

Max Joseph.

Graf v. Reigersberg. Fürst Wrede, Feldmarschall.
Graf v. Triva. Graf v. Rechberg.
Graf v. Thürheim. Frhr. v. Lerchenfeld.
Graf v. Törring, Präsident des Staatsrathes.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs
Egid v. Kobell,
Generalsekretär des K. Staatsrathes.

Ad Num. 21,475.

(Agenturen der Eisenbahnversicherungs-Gesellschaft Thuringia betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Kaufmann Friedrich Loë, Inhaber der Firma Conrad Körner in Bamberg, ist inhaltlich höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 5. d. Mts. als Agent der Eisenbahnversicherungs-Gesellschaft Thuringia bestätigt

worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 8. Mai 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 21.623.

(Die Anstellungs-Prüfung der protestantischen Schuldienst-Exspektanten pro 1860 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Anstellungs-Prüfung der protestantischen Schuldienst-Exspektanten pro 1860, welche für die Exspektanten aus den Regierungsbezirken von Oberfranken und der Oberpfalz und von Regensburg am Schullehrer-Seminar zu Altdorf unter Leitung des Kreisschul-Referenten von Oberfranken abgehalten werden wird, soll am

19. Juni l. Js.

ihren Anfang nehmen.

Diejenigen Exspektanten aus Oberfranken, welche im Jahre 1856 aus dem Schullehrer-Seminar entlassen worden sind, und jene aus früheren Jahren, welche die Anstellungs-Prüfung noch nicht bestanden haben, müssen daher ihre Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung mit den erforderlichen Zeugnissen und Nachweisen längstens binnen 4 Wochen, von heute an und zwar um so gewisser bei der unterfertigten K. Regierung überreichen, als später einkommende Gesuche unberücksichtiget bleiben müssen, und die Zulassung zur Prüfung nur auf den Grund der mit genauer Würdigung der vorgeschriebenen Nachweise ausgefertigten Dekrete erfolgen kann.

Den Gesuchen muß beiliegen:

1) Der Nachweis über den vorgeschriebenen Seminarbesuch,
2) der Nachweis über eine 4jährige Praxis, beziehungsweise Verwendung im Schulfache,

3) das in vorschriftsmäßiger Form auszustellende Zeugniß des vorgesetzten Lokal- und Distrikts-Schul-Inspektors nach §. 56, Abs. 2 der höchsten Verordnung vom 15. Mai 1857 über die Bildung der Schullehrer bezüglich der dienstlichen Wirksamkeit, des religiös sittlichen Wandels und des politischen Verhaltens, sowie über Anlagen, Fleiß und Kenntnisse, durch Noten nach §. 52 obiger Verordnung ausgedrückt.

Diejenigen Exspektanten, welche von der dießjährigen Prüfung dispensirt zu werden wünschen, haben besonders darum nachzusuchen, weil das Nichterscheinen ohne Dispensation die Verweisung zur nächstjährigen Prüfung ohne Einreihung in die diesjährige Classifikations-Ordnung nach sich zieht, und weil das Dienstalter für die künftige Anstellung vom Datum der bestandenen Anstellungsprüfung gerechnet wird.

Die Exspektanten haben sich endlich am

18. Juni Nachmittag

vor der Prüfungs-Commission in Altdorf vorstellig zu machen und durch Uebergabe der Zulassungs-Dekrete auszuweisen.

Bayreuth, den 9. Mai 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 21,890.

(Bewilligung von Unterstützungen aus den Renten-Ueberschüssen vermöglicher katholischer Cultusstiftungen pro 18$\frac{59}{60}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß §. 28 des höchsten Ministerial-Rescriptes vom 24. April 1857, „den Vollzug der §§. 48 und 49 der II. Verfassungs-Beilage betr.“, werden hiemit die Unterstützungen aus den Renten-Ueberschüssen vermöglicher katholischer Cultusstiftungen pro 18$\frac{59}{60}$ zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Solche Unterstützungen haben erhalten:

60 fl. — kr. die Gemeinde Reichmannsdorf zur Sustentation des Lokalkaplans dort aus den Renten-Ueberschüssen der Nikolai-Brückenstiftung Grasmannsdorf,

18 fl. 14$\frac{1}{2}$ kr. die Gemeinde Kirchlein, als Vorschuß zur Bezahlung der Deserviten in einer Prozeßsache der Stiftung dort aus den Renten-Ueberschüssen der Kirchenstiftung Geutenreuth,

196 fl. — kr. die Gemeinde Kersbach zu den Kosten nothwendiger Reparaturen an dem Pfarrhause dort aus den Renten-Ueberschüssen der Filialkirchenstiftung Tiefenstürmig,

65 fl. — kr. die Gemeinde Bischberg zu den Kosten nothwendiger Reparaturen an dem Pfarrhause dort aus den Renten-Ueberschüssen der Filialstiftung Reifenberg,

49 fl. 45 kr. der katholischen Gemeinde Culmbach zur Bestreitung verschiedener Kirchenbedürfnisse aus den Renten-Ueberschüssen der Kirchenstiftung Lahm.

---

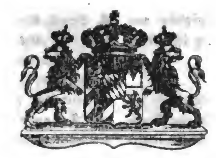
388 fl. 59$\frac{1}{2}$ kr. in Summa.

Bayreuth, den 5. Mai 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.



Nro. 39. **Bayreuth, Mittwoch den 16. Mai 1860.**

Inhalt:

Ad Num. 21,476.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das Schleifen und Poliren von Spiegelglas betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das K. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat inhaltlich höchster Entschließung vom 4. d. Mts. c. auf Grund der ihm zustehenden Ermächtigung das Schleifen und Poliren von Spiegelglas nach Maßgabe des §. 166 der Gewerbs-Instruktion vom 17. Dezember 1853 und unter Vorbehalt der bau- und wasserpolizeilichen Genehmigung für die Schleif- und Polir-Anstalten der freien Betriebsamkeit überlassen, nachdem der Betrieb dieses Erwerbszweiges eine gewerbsmäßige Erlernung und Vorübung nicht voraussetzt, und die Interessen der vorhandenen Gewerke und Gewerbsinhaber durch eine wohlbemessene Anwendung des allegirten §. 166 der Gewerbs-Instruktion genügend gewahrt erscheinen.

Indem hierüber allgemeine Bekanntmachung ergeht, erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken zugleich den Auftrag, geeignete Vormerkung in die Generalakten über das Gewerbswesen zu machen.

Bayreuth, am 10. Mai 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 21,391.

(Die Bewilligung von Unterstützungen aus den Renten-Ueberschüssen vermöglicher protestantischer Cultusstiftungen pro $18\frac{58}{59}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß §. 28 des höchsten Ministerial-Rescripts vom 24. April 1857, „den Vollzug der §§. 48 und 49 der II. Verfassungs-Beilage betr.", werden hiemit die Unter-

stützungen aus den Renten-Ueberschüssen vermöglicher protestantischer Cultusstiftungen pro 18⅝⁄₆₀ zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Solche Unterstützungen haben erhalten:

27 fl — kr. die Kirchengemeinde Wüstenstein zur Deckung der Kosten für eine Orgel-Reparatur — aus den Renten-Ueberschüssen der Kirchenstiftung Heiligenstadt,

27 fl. — kr. die Kirchengemeinde Unterleinleiter zur Deckung der Kosten für sechs Winterfenster an das Pfarrhaus — aus den Renten-Ueberschüssen der Kirchenstifung Heiligenstadt,

50 fl. — kr. die protestantische Kirchengemeinde Kronach zu verschiedenen nothwendigen Bedürfnissen — aus den Renten-Ueberschüssen der Kirchenstiftung Bindlach.

104 fl. — kr. **in Summa.**

Bayreuth, den 5. Mai 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident

Graf.

Ad Num. 21,166.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.

(Einsendung von Legalisations- und Paß-Taxen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da es in neuerer Zeit nicht selten vorkommt, daß bei Vorlage von Urkunden zum Behufe der Legalisation und von Pässen zur Erholung der hiefür nöthigen Visa der kaiserlich französischen Gesandtschaft nicht kassamäßige Münzsorten und Banknoten fremder Staaten eingesendet werden, so werden in Gemäßheit höchster Entschließung des

K. Staats-Ministeriums des K. Hauses und des Aeußern vom 3. l. Mts. sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken auf die desfalls bestehenden Vorschriften hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, daß in wieder vorkommenden Fällen derartige Gelder und Banknoten auf Kosten der einsendenden Behörden zurückgeschlossen werden müßten.

Bayreuth, den 9. Mai 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 21,631.

An sämmtliche Stadtschulen-Commissionen und Distriktsschul-Inspektionen von Oberfranken.

(Den Nachsitz der Schullehrers-Wittwen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Fortwährend kommen bei dem Ableben von Schullehrern Gesuche um die Bewilligung eines halbjährigen Nachsitzes und begutachtende Vorlagen durch die Schul-Inspektionen ein. Da jedoch durch das Regierungs-Ausschreiben vom 22. Januar 1850 (Schul-Verordnungs-Sammlung S. 810,) die Unzulässigkeit eines halbjährigen Nachsitzes ausgesprochen ist, und die Bewilligung von Verwesungen erledigter Schulen zu Gunsten der Wittwen nur auf kurze Zeit und nur unter der darin bezeichneten Voraussetzung ertheilt werden kann, so wird obige Bestimmung zur genauen Beachtung hierdurch in Erinnerung gebracht.

Bayreuth, den 9. Mai 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 19,644

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größern Städten von Oberfranken

für den Monat April 1860.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	April 4.	137	81	56	22	48	$261\frac{1}{6}$	$164\frac{1}{6}$	97	16	36	$44\frac{5}{6}$	$37\frac{5}{6}$	7	16	18	48	44	4	9	42	
	11. "	$149\frac{1}{6}$	$128\frac{1}{6}$	21	22	45	$113\frac{2}{6}$	$52\frac{2}{6}$	61	16	39	$31\frac{1}{6}$	$22\frac{1}{6}$	9	16	15	$53\frac{1}{6}$	$48\frac{1}{6}$	5	10	12	
	18. "	$174\frac{5}{6}$	$158\frac{5}{6}$	16	22	12	$82\frac{5}{6}$	$46\frac{5}{6}$	36	16	15	$30\frac{2}{6}$	$28\frac{2}{6}$	2	15	57	56	38	18	10	3	
	25. "	$174\frac{2}{6}$	$126\frac{2}{6}$	48	21	51	128	92	36	15	45	$50\frac{1}{2}$	$20\frac{1}{2}$	30	16	24	139	69	70	9	18	
Bamberg.	4. April	$150\frac{1}{6}$	$142\frac{1}{6}$	8	21	40	160	149	11	16	26	45	45	—	17	22	$26\frac{5}{6}$	$26\frac{5}{6}$	—	7	46	
	7. "	$98\frac{5}{6}$	$84\frac{5}{6}$	14	21	47	104	104	—	16	10	29	17	12	17	36	$22\frac{1}{2}$	$15\frac{1}{2}$	7	7	40	
	11. "	$141\frac{1}{2}$	$137\frac{1}{2}$	4	21	58	$245\frac{1}{6}$	$245\frac{1}{6}$	—	15	57	56	56	—	18	—	14	14	—	7	37	
	14. "	$163\frac{1}{2}$	$138\frac{1}{2}$	25	21	46	$136\frac{1}{6}$	$136\frac{1}{6}$	—	16	7	$36\frac{5}{6}$	$36\frac{5}{6}$	—	17	32	26	26	—	7	43	
	18. "	$263\frac{1}{6}$	$251\frac{1}{6}$	12	21	33	170	170	—	15	46	$24\frac{1}{2}$	$24\frac{1}{2}$	—	17	40	32	32	—	7	41	
	21. "	$243\frac{5}{6}$	$243\frac{5}{6}$	—	21	29	$135\frac{5}{6}$	$135\frac{5}{6}$	—	15	52	—	—	—	—	—	29	29	—	7	30	
	25. "	$210\frac{5}{6}$	$197\frac{5}{6}$	13	21	25	$123\frac{5}{6}$	$123\frac{5}{6}$	—	15	40	—	—		—	—	39	39	—	7	42	
	28. "	245	236	9	21	18	$346\frac{5}{6}$	$346\frac{5}{6}$	—	15	28	—	—	—	—	—	39	39	—	7	16	
Hof.	5. April	6	6	—	22	42	12	12	—	18	18	4	4	—	13	30	30	30	—	10	12	
	12. "	6	6	—	23	6	10	10	—	18	12	4	4	—	13	42	40	40	—	9	24	
	19. "	8	8	—	22	42	10	10	—	18	24	4	4	—	13	30	26	26	—	9	36	
	26. "	8	8	—	22	57	10	10	—	18	18	4	4	—	14	15	40	40	—	9	36	

Bayreuth, den 5. Mai 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 21,359.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Ausmittlung der Heimath einer im Landgerichtsbezirke Cham aufgegriffenen blödsinnigen Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 29. März wurde unweit der Stadt Cham eine — nach gerichtsärztlichem Zeugnisse — blödsinnige Weibsperson aufgegriffen.

Da die Heimath dieser Person, deren Signalement nachstehend mitgetheilt wird, und welche Elisabetha Ehner heißen, dann einer Ortsgemeinde mit dem Namen „Mörschwang und Oberöberg" angehören will, bisher nicht ermittelt werden konnte, so erhalten die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken den Auftrag, deßhalb entsprechende Recherchen zu pflegen und ein sachdienliches Resultat unter gleichzeitiger Benachrichtigung des K. Landgerichts Cham

binnen 4 Wochen

anher zur Anzeige zu bringen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Bayreuth, den 11. Mai 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Signalement.

Alter: circa 25 Jahre, Größe: mittel, Körperbau: kräftig, Haare: braun, Stirne: niedrig, Augen: lichtbraun, Nase und Mund: proportionirt, Zähne: gut, Kinn: rund.

Dieselbe trug bei ihrer Arretirung ein schwarzbaumwollenes Kopftuch mit weißen Blumen geändert, ein braunes Halstuch mit gelben Tupfen, einen Spenser von schwarzen Orleans mit Schnüren garnirt, ein roth- und braungestreif- wollenes Busentuch, einen Rock mit Vorleib von Pers mit weißem Grund, braun gedruckt, eine blau gefärbte Schürze und ein leinenes Hemd, welch' sämmtliche Kleidungsstücke sich übrigens in einem äußerst schlechten Zustande befinden.

Bekanntmachung.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch Nr. 332 der Neuesten Nachrichten des Jahres 1859.)

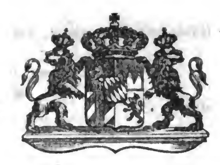
Das K. Appellationsgericht von Oberbayern hat in geheimer Sitzung vom dreizehnten April laufenden Jahres, wobei zugegen waren: Steyrer, II. Direktor als Vorsitzender, Gleitsmann, Rath, Dr. Ordolff, Schwertfellner, Eisenhart, Assessoren, v. Reichert, III. Staatsanwalt, Ignaz Mayer, Sekretär, als Protokollführer, in Erwägung, da zwar durch den Inhalt des in Nr. 332 der in München erscheinenden „Neuesten Nachrichten" (Jahrgang 1859) enthaltenen Artikels: „München im November (Heiße Sehnsucht nach Besserwerden)," sowohl die Einrichtungen der katholischen Kirche durch Ausdrücke der Verachtung angegriffen, als auch der Pabst durch Schmähungen beleidiget wird, daß somit im Hinblicke auf Art. 1, 20, 22, 12, 25 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850, dann auf die Ausschreibung vom 24. Oktober 1851 (Regierungsblatt S. 1141) die objektiven Voraussetzungen eines Preßvergehens gegeben sind, jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit des Art. 49, Nr. 5, Art. 55 des Strafprozeß-Gesetzes vom 10. November 1848, dann Art. 2. Abs. 2 u. Art 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, aber zugleich die Unterdrückung des obigen Preßerzeugnisses, soweit dasselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, beschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 27. April 1860.

Der Königliche Direktor,
v. Lupin.

Metzenauer.

Königlich Bayerisches



Kreis- Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 40. Bayreuth, Sonnabend den 19. Mai 1860.

Inhalt:

Ad Num. 21,739.

Bekanntmachung.

(Blokade von marokkanischen Seehäfen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. November v. Js. (Kreis-Amtsblatt Nr. 94) wird hiemit dem handeltreibenden Publikum bekannt gegeben, daß die seit dem 28. October v. Js. unterhaltene Blokade der marokkanischen Seehäfen durch die K. spanische Regierung wieder aufgehoben worden sey.

Bayreuth, den 14. Mai 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 21,583.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Münzfälschung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vor kurzer Zeit wurde bei einem K. Taxamte des Regierungsbezirkes von Schwaben und Neuburg ein Fünffrankenstück eingenommen, welches sich bei der angestellten technischen Prüfung als falsch erwies.

Dieses Münzstück besteht nämlich aus Zink, ist in einer Form gegossen, welche nach einem ächten Stücke angefertigt wurde und auf galvanischem Wege sehr stark versilbert, so daß sich eine feste Silberschichte auf der Oberfläche gebildet hat.

Die Münze trägt das Bildniß des Königs Ludwig Philipp von Frankreich, das Kgl. französische Gepräge und die Jahreszahl 1838.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, gegen

die Verfertigung und Verbreitung solcher Falsifikate geeignete Spähe zu verfügen.

Bayreuth, den 15. Mai 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Friedrich Albrecht wegen Preßvergehens betreffend.)

Das K. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat am 27. April l. Js., versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der k. Appellations-Gerichts-Präsident Dr. von Heigl, Vorstand, Frankl, Kleinschrod, Räthe, Hiltner, Dr. Fäustle, Assessoren, Dr. Wirschinger, K. Oberstaatsanwalt und Sekretär von Kleffing als Protokollführer, wegen des in dem zu Ulm erscheinenden Blatte Kirchenfakel vom 11. März l. Js. enthaltenen Aufsatzes: „Woher der Atheismus? in Gemäßheit des Art. 1, 2 und 20 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850, Art. 49, Nr. 5 und Art. 63 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, auf Einstellung des Strafverfahrens und Unterdrückung der Nr. 11 der Zeitschrift Kirchenfakel vom 11. März l. Js., soweit diese Schrift noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was hiemit vorschriftsmäßig kund gegeben wird.

Augsburg, den 7. Mai 1860.

Königliches Bezirksgericht.
Der K. Direktor,
Conrad.

Castell.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Beschluß der K. Kreis-Regierung wurde der K. Advokat Dr. Schüttinger zu Bamberg zum Regiments-Auditor des Landwehr-Regiments der Stadt Bamberg ernannt.

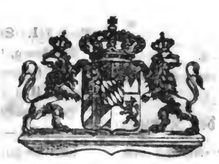
Durch Entschließung der K. Kreis-Regierung und des K. Landwehr-Kreis-Commando, wurde der Maurermeister Johann Barnickel zum Oberlieutenant bei der Landwehr-Compagnie zu Burgkundstadt ernannt.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 10. Mai 1860.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen 3½ %		97
„ „ „ 4 %		99
„ „ „ 4½ %		101⅝
„ „ „ 4½ % halbjährig		101¾
„ „ „ 5 % IV. Emiss.		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.		99
Bayer. Bank-Actien mit Div. l. Sem.		803

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt



von Oberfranken.

Nro. 41. Bayreuth, Mittwoch den 23. Mai 1860.

Inhalt:

Ad Num. 22,086.

Bekanntmachung.

(Die Normativ-Bestimmungen über den Viehhandel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Seine Majestät der König haben vermöge höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. praes. 13. Mai l. Js. vorbehaltlich anderweitiger Verfügung allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Normativ-Bestimmungen über den Viehhandel vom 31. Dez. 1858 sofort außer Wirksamkeit gesetzt werden, und daß dagegen in den Regierungsbezirken diesseits des Rheines künftig als Norm gelte:

1) Der Ankauf und Verkauf von Vieh und der Betrieb des Viehhandels ist fortan sowohl den Inländern wie den Ausländern als freie Erwerbsart gestattet und die Befugniß zur Ausübung derselben von einer polizeilichen Bewilligung nicht abhängig.

2) In den Handelsgeschäften mit Vieh ist die Freiheit der Bewegung nach allen Beziehungen zu schützen, wobei nicht ausgeschlossen ist, daß der Betrieb des Viehhandels einzelnen Beschränkungen unterworfen bleibt, welche in Gesetzen, in sanitätspolizeilichen oder sonstigen allgemeinen Vorschriften begründet sind.

3) Bei dem Viehhandel ist das Herumziehen mit Vieh von Ort zu Ort und das Aufsuchen von Bestellungen von Haus zu Haus, soferne der Viehhändler nicht in die einzelnen Wohnungen selbst eintritt, nicht zu dem durch das Edikt vom 10. Juni 1813 verbotenen Hausirhandel zu rechnen.

Bayreuth, den 14 Mai 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 19,282.

Bekanntmachung.

(Die Fortsetzung der Administrativ-Verordnungen-Sammlung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des höchsten Ministerial-Rescripts vom 13. d. Mts. und mit Bezug auf das Regierungs-Ausschreiben vom 14. Mai 1858 (Kreis-Amtsblatt Nr. 41, S. 501) wird bekannt gemacht, daß von den nachstehend bezeichneten Bänden der Fortsetzung von Döllingers Administrativ-Verordnungssammlung noch eine Anzahl Exemplare um die dabei angegebenen Preise, von dem Expeditions-Amte für diese Sammlung in München, oder von dem Expeditions-Amte der unterfertigten Kgl. Kreisregierung bezogen werden kann.

Band I., enthaltend: Staatsgebiet, Verfassung, König und K. Familie, Staatsverwaltungs-Organisation, Landtag und Landrath um	2 fl. 6 kr. 2 pf.
Band II., Staatsunterthanen, und zwar: Allgemeine Rechte und Pflichten der Staatsangehörigen und Staatsbürger, besondere Rechte und Pflichten, Verhältnisse der Israeliten um . .	2 fl. 10 kr. 2 pf.
Band III., Religion und Cultus um	2 fl. 14 kr. — pf.
Band IV., Unterricht und Bildung um	2 fl. 44 kr. — pf.
Band V., Militärgegenstände um	1 fl. 34 kr. — pf.
Band VI., Gemeinde- und Stiftungswesen, Heimath, Ansässigmachung und Verehelichung, Armenwesen um	3 fl. 19 kr. — pf.
Band IX.: Allgemeine Staats- und Landespolizei um . . .	3 fl. 36 kr. — pf.
Band X.: Medizinalwesen um .	1 fl. 33 kr. 2 pf.
Band XII.: Staatsdienst, Dienstesordnung, Gerichtspolizei und Geschäftsgang um	2 fl. 19 kr. — pf.
Band XIII.: Organe öffentlicher Bekanntmachung, Tax- u. Stempelgefälle — Aeußeres öffentliches Verhältniß um . . .	— fl. 51 kr. — pf.
Ein Band — Chronologisches Register um	1 fl. 34 kr. — pf.
Der Band — Alphabetisches Register um	— fl. 57 kr. 2 pf.

Bayreuth, den 18. April 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 20,737.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Vollzug des Einkommensteuer-Gesetzes vom 31. Mai 1856, hier die periodischen Verzeichnisse der Polizeibehörden über Zugänge von Einkommensteuerpflichtigen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Art. 35 des Gesetzes über die Einkommensteuer vom 31. Mai 1856 haben die Distrikts-Polizeibehörden den einschlägigen K. Rentämtern in periodischen Verzeichnissen die denselben zur Kenntniß gelangten Zugänge von Einkommensteuerpflichtigen in ihrem Amtsbezirke mitzutheilen.

Zum Zweck eines gleichmäßigen Vollzugs dieser gesetzlichen Bestimmung wird nach vorgängigem Benehmen mit der K. Regierungs-Finanzkammer Folgendes angeordnet:

1) Die K. Landgerichte haben die Verzeichnisse über Zugänge von Einkommensteuerpflichtigen auf Grund der desfallsigen von den untergebenen Gemeinden quartaliter einzufordernden Anzeigen herzustellen und durch ihre eigenen amtlichen Erfahrungen zu vervollständigen.

2) Die Verzeichnisse haben folgende Rubriken zu umfassen:

a) fortlaufende Nummer,

b) Name und Stand des neu zugehenden Steuerpflichtigen,

c) Wohnort und Steuergemeinde desselben,

d) Grund und Zeit des Zugangs,

e) Allenfallsige Bemerkungen.

3) Die einzelnen Zugänge sind nach Monaten ausgeschieden vorzutragen.

4) Die Mittheilung dieser Uebersichten an die einschlägigen K. Rentämter hat vierteljährig und zwar längstens 14 Tage nach dem Schlusse eines Quartals des Verwaltungs-Jahrs zu erfolgen.

5) Das erste derartige Verzeichniß hat die Zugänge der Einkommensteuerpflichtigen aus den Monaten April, Mai und Juni lauf. Jahres zu umfassen.

Bayreuth, den 19. Mai 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 19,883.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden in Oberfranken.

(Die Einsendung der Militär-Entlaßscheine zur Ausfertigung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Nachstellungs-Termin für diesjährige Heeresergänzung abgehalten ist, werden die Conscriptionsbehörden beauftragt, alsbald die ausgefüllten Entlaßscheine für die militärdienstuntauglichen Conscribirten der Altersklasse 1838, dann der Altersklasse 1837, so weit dieselben noch nicht ertheilt sind; sowie derjenigen Waffenunwürdigen, welche sechs Jahre lang zu Festungsarbeiten bereit gestanden sind, und die Entlaßscheine erst zu erhalten haben, zur Fertigung anher vorzulegen.

Desgleichen haben gemäß höchsten Ministerial-Rescripts vom 19. v. Mts. auch die wiederholt zurückgestellten Conscribirten der Altersklasse 1837, welche bei der außerordentlichen Aushebung im Jahre 1859 eingereiht, jedoch laut Regierungs-Ausschreiben vom 2. Januar d. Js (Kreis-Amtsblatt Seite 13) vorläufig wieder entlassen worden sind, ihre Entlaßscheine nach Formular 3 nunmehr zu erhalten, und sind letztere mit den übrigen zur Fertigung vorzulegen.

Bayreuth, den 16. Mai 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 22,152.

(Die Aufstellung eines Agenten zur Beförderung von Auswanderern nach Amerika in Pottenstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird hiemit bekannt gemacht, daß der Apotheker Ludwig Lechner in Pottenstein auf Antrag des Generalagenten für das Handlungshaus C. Pokrantz et Comp. in Bremen, des Kaufmanns F. J. Weber in Bamberg, als Unteragent zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen mit Auswanderern nach Nordamerika für den Bezirk Pottenstein von der unterfertigten Stelle heute bestätiget worden ist.

Bayreuth, am 16. Mai 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 21.477.

Bekanntmachung.

(Agenturen des Hagelversicherungs-Vereins für das Königreich Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachfolgenden Verzeichnisse werden die dermalen im Regierungsbezirk von Oberfranken mit höchster Geneh-

migung bestehenden Agenturen des Hagelversicherungs-Vereins für das Königreich Bayern bekannt gegeben.

Bayreuth, den 10. Mai 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

* * *

Verzeichniß der Agenten des Hagelversicherungs-Vereines für das Königreich Bayern im Regierungs-Bezirke Oberfranken.

1) Ellrodt, Eduard, K. Taxbeamter in Bamberg,
2) Büdel, Johann, pens. Amtmann und Gutsbesitzer in Bamberg,
3) Hobl, Pankratz, Wirth und Oekonom in Stegaurach, K. Landgerichts Bamberg II.,
4) Kißling, Ernst Christian, Kaufmann in Bayreuth,
5) Heymann, Sigmund, Schullehrer in Burgebrach,
6) Biber, Franz Xaver, Veterinärarzt in Hof,
7) Rauh, Johann, Gemeindevorsteher in Wonsees, K. Landgerichts Hollfeld,
8) Sittig, Veit, Kantor in Kirchenlamitz,
9) Sahm, Wilhelm, Landgerichts-Registrator in Kronach,
10) Wagner, Simon Johann, Kaufmann in Kulmbach,
11) Löser, Albert, Stadtschreiber in Lichtenfels,
12) Söllner, Kaspar, Gastwirth in Sauerhof, K. Landgerichts Münchberg,
13) Hagen, Louis, Kaufmann in Naila,
14) Müller, Heinrich, Bürgermeister in Nordhalben,
15) Göbl, Ernst, Stadtschreiber in Pottenstein,
16) Rebhahn, Andreas, Lehrer und Kantor in Rehau,
17) Du Bellier, Gottlieb, Landgerichts-Oberschreiber in Selb,
18) Müller, Heinr., K. Post-Expeditor in Seßlach,
19) Petzold, Karl, Zeugmachermeister in Stadtsteinach,
20) Tauer, Konrad, Oekonomiebesitzer in Forstleithen, K. Landgerichts Thurnau,
21) Schrauber, Johann, Spezereihändler in Forchheim,
22) Meyer, Johann Konrad, Wirth und Gutsbesitzer in Uetzdorf, K. Landgerichts Weidenberg,
23) Schrödl, Erhard, Landgerichts-Schreiber in Weismain,
24) Fischbach, Karl, Landgerichts-Oberschreiber in Wunsiedel.

München, am 30. April 1860.

Direktorium des Hagelversicherungs-Vereines für das Königreich Bayern.

Muffat, Direktorial-Vorstand.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 18. Mai 1860.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		97
" " " 4 % . . .		99
" " " 4½ %		101⅛
" " " 4½ % halbjährig		101⅞
" " " 5 % IV. Emiss.		
" " " 5 % neue detto		
" " Grundrent.-Ablös.-Obl.		99
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.		803

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 42. **Bayreuth, Sonnabend den 26. Mai 1860.**

Inhalt:

Ad Num. 14,201.

An sämmtliche der K. Regierungs-Finanzkammer von Oberfranken untergebene Finanz-Behörden und Aemter.

(Die Herausgabe des 30. Bandes der Geret'schen Verordnungen-Sammlung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 6. d. Mts., Nr. 5530, wurde genehmigt, daß die Hinausgabe des nunmehr vollendeten 30. Bandes der von dem K. geheimen Sekretär Oswald fortgesetzten Geret'schen Verordnungen-Sammlung an die K. Stellen und Behörden um den festgesetzten Verlagspreis von 4 fl. erfolge.

Demgemäß werden die sämmtlichen, der unterfertigten K. Stelle untergebenen Finanz-Behörden und Aemter zur Anschaffung fraglichen Bandes aus Regiemitteln unter dem Beifügen ermächtigt, daß die Zusendung an dieselben auf Kosten des geheimen Sekretärs Oswald als Selbstverlegers unter gleichzeitiger Anlage der entsprechenden Quittung zu erfolgen hat, dagegen die für die Uebersendung des Verlagspreises erlaufenden Kosten auf das K. Aerar übernommen worden, beziehungsweise der betreffende Geldbetrag zum Behufe der Aushändigung an den Herausgeber unter der Bezeichnung „Dienstsache" an das Tax- und Expeditions-Amt des K. Staats-Ministeriums der Finanzen einzusenden ist.

Bayreuth, den 18. Mai 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Leopolder.

Schmidt.

Ad Num. 22,401.

Bekanntmachung.

(Die am Schlusse des Schuljahrs $18\frac{59}{60}$ im Kgl. Max-Joseph-Stifte in Erledigung kommenden fundirten Civilfreiplätze betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem Schlusse des laufenden Schuljahres $18\frac{59}{60}$ gelangen im Kgl. Max-Joseph-Stifte zu München 2 ganze und 3 halbe fundirte Civil-Freiplätze zur Erledigung.

Zur Aufnahme eignen sich satzungsgemäß Töchter aus adeligen oder anderen angesehenen Familien und Töchter von Angestellten des höheren Civil- oder Militärdienstes.

Für die mit ganzen Freyplätzen begnadigten Zöglinge ist die statutenmäßige Ausstattung in natura zu beschaffen oder mit dem Betrage von 32 fl. zu vergüten, und bei dem Beginne eines jeden Schuljahres ein Trousseau-Geld von 40 fl. zum Zwecke der erforderlichen Nachschaffungen zu entrichten.

Der Genuß eines halben Freyplatzes bedingt die Entrichtung eines jährlichen Kostgeldes von 200 fl. die Mitgabe oder Vergütung der vorhin bemerkten Ausstattung und die Bezahlung eines jährlichen Trousseau-Geldes von 50 fl.

Gesuche um Freiplätze der einen oder der anderen Klasse sind bis zum 20. Juni l. Js. bei der unterfertigten Stelle einzureichen und mit Tauf- und Impfschein, mit Zeugnissen über körperliche Gesundheit und bisher genossenen Unterricht, endlich mit einem amtlichen Armuthszeugnisse zu belegen.

In den Gesuchen um ganze Freiplätze ist sich ausdrücklich zu erklären, ob, im Falle dem Gesuche nicht in vollem Umfange willfahrt werden könnte, auch die Erlangung eines halben Freiplatzes den Wünschen und Absichten der Bittsteller entsprechen würde.

Bayreuth, den 19. Mai 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 22,220.

An die K. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 28. October 1854, ad Num. 138, wird den obengenannten Behörden eröffnet, daß die unten signalisirte verheirathete Schauspielerin Karolina Winter von Laibach, K. württembergischen Oberamtsgerichts Kinzelsau durch Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Windsheim vom 16. März l. Js. wegen Vergehens des nächsten Versuches zum Verbrechen des ausgezeichneten Betruges I. Grades zu einer doppelt geschärften Gefängnißstrafe von 2 Monaten verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen worden ist.

Bayreuth, den 20. Mai 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

* * *

Personal-Beschreibung
der Schauspielerin Karolina Winter von Laibach.

Alter: 40 Jahre,
Größe: 5′ 6″,
Haare: braun,
Stirn: breit,
Augenbraunen: blond.
Augen: grau.
Nase: breit.
Mund: weit.
Kinn: rund.
Gesicht: breit.
Gesichtsfarbe: gesund.
Körperbau: stark.
Ohne besondere Kennzeichen.

Ad Num. 22,362.

An die Kgl. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Kgl. Bezirksgerichts in Weiden vom 21. April 1860 wurde die untenbeschriebene Margaretha Wenzl, ledige Taglöhnerin von Neuhäusl, im Königreiche Böhmen, wegen Bruches der Landesverweisung in realer Conkurrenz mit drei polizeilich strafbaren Diebstählen zu einer Arbeitshausstrafe von einem Jahre und einem Monat verurtheilt, und nach erstandener Strafe neuerdings des Landes verwiesen.

Die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden hievon unter dem Auftrage verständiget, nach Maßgabe des autographirten Regierungs-Ausschreibens vom 28. October 1854, die Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend, die weitern zuständigen Verfügungen zu treffen.

Bayreuth, den 21. Mai 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Personalbeschrieb der Margaretha Wenzl.

Alter: 39 Jahre,
Statur: schlank,
Haare: blond,
Augen: grau,
Nase: breit,
Mund: breit,
Gesichtsform: länglicht und mager.
Besondere Kennzeichen: keine.

Ad Num. 22,145.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.)

(Die Landesverweisung des ledigen Kupferschmiedsgesellen Johann Herkle aus Ebersberg in Württemberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Augsburg vom 28. April 1860 wurde der ledige, unten signalisirte Kupferschmiedgeselle Johann Herkle von Ebersberg in Württemberg wegen Verbrechens des Diebstahls in eine Arbeitshausstrafe von 1 Jahr verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obenbezeichneten Behörden werden hievon zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Bayreuth, den 21. Mai 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Signalement des Johann Herkle.

Ist 29 Jahre alt,
katholischer Religion,
mittlerer Statur,
5' 11" groß,
ovales Gesicht,
gesunder Gesichtsfarbe,
schwarzem Bart,
schwarzem Haare,
hoher Sirne,
graue Augen,
große Nase,
mangelhafte Zähne,
gewöhnlichen Mund,
ovales Kinn,
schwäbische Sprache.

•Am Leibe trägt derselbe: 1 schwarztuchene Kappe, 1 schwarze Cravatte, 1 graue wollene Weste, 1 graue Bukskinhose, 1 schwarzen Rock, 1 Hemd, 1 Paar Stiefel.

Besondere Kennzeichen: einen Leibschaden.

Ad Num. 3035.

(Erledigung der protestantischen I. Pfarrstelle in Lindenhardt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Todesfall erledigte protestantische I. Pfarrstelle in Lindenhardt, Dekanats Creußen, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte aus Stiftungskassen: baar	1 fl. 15 fr.
2¾ Klafter weiches Scheitholz, 1 Klftr. Stöcke, 38 Stück Wellen und 3 vierspännige Fuder Rechstreu	18 fl. 41¼ fr.
III. Ertrag aus Realitäten:	
a) Wohnung und Genuß der Oekonomiegebäude	50 fl. — fr.
b) Grundstücke:	
21 Tagw. 55 Dez. Aecker, 9 „ 5 „ Wiesen, — „ 34 „ Garten,	125 fl. 35 fr.
Zinsen von verkaufter Huth .	63 fl. — fr.
IV. Ertrag aus Rechten:	
1) Zinsen	988 fl. 59¼ fr.
2) Gemeinderecht	3 fl. — fr.
3) Weiderecht	4 fl. — fr.

4) Forstrechte: 17¾ Klftr. weiches Scheitholz, 4 Klftr Stöcke und 120 Stück Wellen . .	78 fl. 41¾ fr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	80 fl. 39 fr.
Summa	1413 fl 51¼ fr.
Lasten	154 fl. 43 fr.
Reiner Pfarr-Ertrag	1259 fl. 8¼ fr.

An Ausfitzfristen von jährlich 15 fl. sind 75 fl. 5 fr. zu berichtigen.

Bayreuth, den 14. Mai 1860

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Dobeneck.

Lammerer.

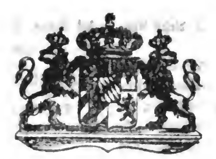
Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Appellationsgerichtsrath Friedrich Heyde zu Amberg, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in gleicher Eigenschaft an das Appellationsgericht von Oberfranken zu versetzen;

den K. Rentbeamten Carl Moritz Hartmann von Hof auf Grund des §. 19 der IX. Verfassungs-Beilage und vorbehaltlich seiner Wiederberufung zu einer angemessenen Dienstes-Activität in den Ruhestand zu versetzen;

der von der freiherrlich von Marschalk-Ostheim'schen Patronatsherrschaft für den Pfarramts-Candidaten Christian Gottlieb Schmidt aus Weißdorf, ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Trabelsdorf, Dekanats Bamberg, die allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.



Nro. 43. **Bayreuth, Mittwoch den 30. Mai 1860.**

Inhalt:

Ad Num. 22.318.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Stadt-Commissariate von Oberfranken.

(Den Betrieb des Siebmachergewerbes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat die Wahrnehmung gemacht, daß bezüglich der durch Normativ-Reskript vom 12. November 1856 (S. Regierungs-Ausschreiben vom 27. Nov. 1856, Kreis-Amtsblatt p. 1405) vorgeschriebenen analogen Anwendung der allerhöchsten Verordnung vom 2. Oktober 1816: „die Scheerenschleifer und andere herumziehende Gewerbsleute betr.“ auf den Betrieb des Siebmachergewerbes in herumziehender Weise bei den Unterbehörden eine verschiedenartige Auffassung sich geltend machte.

Zur Vermeidung der hieraus entspringenden Inkonvenienzen und zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens werden folgende Anordnungen erlassen:

1) Die Ausübung des Siebmachergewerbes in herumziehender Weise ist nur in jenen Bezirken gestattet, in welchen dasselbe bisher unbeanstandet stattgefunden hat.

2) Die Gewerbsausübung bleibt nach §. 88, Ziff. 3, Abs. 2, der Gewerbsinstruktion vom 17. Dezember 1853, auf diejenigen Distrikte beschränkt, für welche die polizeiliche Erlaubniß erlangt wurde, die Ausdehnung der Gewerbsausübung auf andere Distrikte, wie auf fremde Regierungsbezirke ist unzulässig.

3) Von der Bildung bestimmter Distrikte für das Siebmachergewerbe wird übrigens Umgang genommen, da nur in wenigen Polizeibezirken des Kreises das bezeichnete Gewerbe in herumziehender Weise ausgeübt wird.

4) Die Ausfertigung der Legitimationen bleibt in den Fällen, in welchen das Siebmachergewerbe auf Grund förmlicher Konzessionen betrieben wird, nach Analogie des höchsten Ministerial-Reskripts vom 18. Oktober 1857 über den Betrieb des Glasergewerbes den Unterbehörden überlassen, welche hiebei

die Vorschriften unter Ziff. 1 und 2 dieses Ausschreibens genau zu beachten haben.

Dagegen ist in denjenigen Bezirken, in welchen das Siebmachergewerbe als freie Erwerbsart getrieben wird, die herumziehende Gewerbsausübung von vorgängiger Erlangung eines Arbeitsbuches abhängig, zu dessen Ausfertigung die Ermächtigung der unterfertigten Stelle unter Vorlage der instruirten Gesuche zu erholen ist.

Vorstehende Anordnungen sind künftig genau zu beachten und auch auf Siebmacher aus fremden Regierungsbezirken in Anwendung zu bringen. Desgleichen ist durch die Distrikts-Polizeibehörden den in ihren Bezirken befindlichen Siebmachern geeignete Eröffnung zu machen, um dieselben vor Benachtheiligung durch unbefugte Gewerbsausübung zu bewahren.

Bayreuth, den 22. Mai 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 23,014.

(Die Erledigung des Kgl. Landgerichts-Physikates Neustadt an der Waldnaab betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Quiescirung des Kgl. Gerichtsarztes Dr. Geith in Neustadt an der Waldnaab ist dieses Landgerichts-Physikat in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken haben deßfallsige Gesuche

innerhalb 14 Tagen

in der vorgeschriebenen Weise hieher in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 25. Mai 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 22,181.

(Die protestantische Schul-, dann Kantorsstelle zu Gesees betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schul- und Kantorsstelle zu Gesees mit dem fassionsmäßigen Reinertrage von

520 fl. — ¼ kr.

wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Kgl. Landgerichte Bayreuth oder bei der Kgl. protestantischen Distrikts-Schulinspektion zu St Georgen einzureichen.

Bayreuth, den 25. Mai 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 22,170.

(Die I. Schul- dann Kantorsstelle zu Betzenstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die I. Schul- dann Kantorsstelle zu Betzenstein mit einem, nach Abzug von 200 fl. 2⅔ kr. Lasten, fassionsmäßigen Reinertrage von

849 fl. 5 kr.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Kgl. Landgerichte Pottenstein oder bei der Kgl. protestantischen Distrikts-Schulinspektion Pegnitz zu Betzenstein einzureichen.

Bayreuth, den 25. Mai 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 22,725.

Bekanntmachung.

(Die protestantische Schulstelle zu Oberredwitz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schulstelle zu Oberredwitz mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

300 fl.

wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Landgerichte Wunsiedel oder bei der K. protestantischen Distriktsschul-Inspektion Wunsiedel einzureichen.

Bayreuth, am 21. Mai 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf

Ad Num. 23,390.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Fleischtaxe für den Monat Juni 1860 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebung der Vieh-Einkaufspreise wird die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat Juni curr. in nachstehender Weise festgesetzt:

a) für die Stadt Bayreuth,

welche den Landgerichten Bayreuth, Berneck, Kulmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pottenstein, Pegnitz, Stadtsteinach, Weidenberg und Thurnau zum Anhalte dient, auf

13 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
11 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
14 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

b) für die Stadt Bamberg,

welche den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannstadt, Höchstadt, Herzogenaurach, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Forchheim und Weismain als Anhalt dient, auf

13½ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
12½ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
15 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
9½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

c) für die Stadt Hof,

welche den Landgerichten Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb, Thiersheim und Wunsiedel zum Anhalte dient, auf

13 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
12 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
14 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
11 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

d) für die Stadt Kronach,

welche den Landgerichten Kronach, Ludwigsstadt und Nordhalben zum Anhalte dient, auf

13 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
11 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
14 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen vom Pfunde wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, den 28. Mai 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Bekanntmachung
(Preßvergehen betr.)

Das K. Bezirksgericht Schweinfurt hat in geheimer Sitzung vom 27. April l. Js. wobei zugegen waren, Kahl, Direktor, Fischer, Rath, Müller, Assessor, Gelßmann, Staatsanwalt, Accessist Schattenmann, Protokollführer, auf Grund des Art. 2, Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850, wegen des in Nr. 66 des Schweinfurter Tagblattes vom 17. März 1860 enthaltenen Artikels „Weisthümer für Jedermann", die Unterdrückung dieses Tagblatts, soweit dasselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, verfügt, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Schweinfurt, 12. Mai 1860.

Königliches Bezirksgericht.

Kahl.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben nach allerhöchster Entschließung vom 16. d. Mts. Sich allergnädigst bewogen gefunden, den an die Stelle des verstorbenen Mitgliedes der katholischen Kirchenverwaltung, Bartholomäus Dorsch zu Bayreuth, als Mitglied in diese Kirchenverwaltung eintretenden ersten Ersatzmann, Schreinermeister Carl Dorsch von dort, zu bestätigen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Landgerichte Gräfenberg einen Assessor extra statum beizugeben und zu dieser Stelle den Accessisten der Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Alois Hauer, vom 16. Mai l. Js. an zu ernennen;

die Pfarrei Fichtelberg, Landgerichts Weidenberg, dem Priester Sebastian Trummer, Cooperatorexpositus in Oberrohning, Landgerichts Rottenburg, zu verleihen.

Die durch Versetzung erledigte protestantische Distriktsschul-Inspektion Kronach ist dem Lokalschulinspektor und Pfarrer Schirmer in Küps übertragen worden.

Von der Kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, wurde an die Stelle des verstorbenen Gemeindebevollmächtigten, Bäckermeisters Konrad Vogel zu Berneck und auf die Funktionszeit, die er noch zu erfüllen gehabt hätte, der Ersatzmann, Buchbindermeister Friedrich Carl Steingruber in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Berneck einberufen.

Schullehrer Krämer in Atzendorf ist auf Ansuchen auf die Schulstelle Buch am Forst versetzt, und in Folge Austrittes des Schulverwesers Sauermann in Mitwitz aus oberfränkischem Schuldienste ist Schulgehilfe Friedrich Bräutigam in Schwarzach zum Verweser der II. Schule in Mitwitz ernannt worden.

Die Schulverweser Michael Bär an der II. Knabenklasse in Steinwiesen; Johann Wagner in Tüchersfeld; Friedr. Vogel in Großdachsendorf und Leonard Bär in Tauperlitz wurden zu wirklichen Lehrern ihrer resp. Schulstellen ernannt.

Versetzt wurden: Schullehrer Christ. Schlee in Wüstenselbitz auf die Schulstelle Ramsenthal; Schullehrer Joh. Strehl in Oberredwitz auf die Schulstelle in Wüstenselbitz.

Schulgehilfe Jakob Platzer in Altenkundstadt wurde als Schulverweser nach Herzogenaurach und Schulgehilfe Joseph Schrepfer in Buchbach in gleicher Eigenschaft nach Altenkundstadt bestimmt.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 24. Mai 1860.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen $3\frac{1}{2}$ % . .		$97\frac{1}{4}$
„ „ „ 4 %		99
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ %		$101\frac{5}{8}$
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ % halbjährig		$101\frac{3}{4}$
„ „ „ 5 % IV. Emiss.		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.		99
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.		805

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 44. Bayreuth, Donnerstag den 31. Mai 1860.

Inhalt:

Ad Num. 22,493.

(Die Verhandlungen des Landraths von Oberfranken für das Jahr $18\frac{60}{61}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Art. 27 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Landräthe, werden die diesjährigen Verhandlungen des Landraths von Oberfranken, einschlüssig der tabellarischen Uebersicht über die Ergebnisse der Kreisfonds-Rechnung pro $18\frac{58}{59}$ und des Etats über die Kreisfonds-Ausgaben und Einnahmen pro $18\frac{60}{61}$ in nachstehendem Abdrucke hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 21. Mai 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Erste und resp. Eröffnungs-Sitzung.

Bayreuth, am 7. Mai 1860.

Die Versammlung des Landraths pro $18\frac{60}{61}$ wurde durch allerhöchst unmittelbares Rescript d. d. Genf den 16. April l. Js. auf den heutigen Tag festgesetzt.

Hiezu wurden die für den Kreis Oberfranken gewählten Landraths-Mitglieder speciell durch den Erlaß der Kgl. Regierung vom 23. April l. Js. geladen.

Dieser Ladung zu Folge haben sich heute Vormittags im Saale des neuen Schlosses zu Bayreuth von den Mitgliedern des Landraths folgende eingefunden:

1) Aumüller, Jakob, Müllermeister in Neuth,
2) Distler, Friedrich, Gastwirth in Pottenstein,
3) Deinhard, Anton, Oekonom von Neuhaus,
4) Dilchert, Friedrich, Kaufmann und Bürgermeister von Bayreuth,
5) Dittmar, Dr., Wilhelm, Dekan und Stadtpfarrer von Bayreuth,
6) Eßner, Joseph, Kgl. Advokat von Bamberg,
7) v. Feilitzsch, Alexander, Freiherr, Kgl. Kämmerer und Gutsbesitzer von Trogen,
8) Fischer, Pankraz, Oekonom von Drosendorf,
9) Geier, Heinrich, Gutsbesitzer von Leutendorf,
10) Heinz, Heinrich, Bäckermeister von Berneck,

11) Hofmannn, Georg, Müllermeister und Ortsvorstand von Neuhaus,
12) König, Martin, Gutsbesitzer von Trieb,
13) Klug, Heinrich, Müllermeister von Naila,
14) Kolb, Andreas, Oekonom von Kolmdorf,
15) Ohlmüller, Eduard, Gutsbesitzer von Kirchschletten,
16) Pöhlmann, Johann, Gastwirth von Untersteinach,
17) Pentowsky, Franz Joseph, Stadtpfarrer in Scheßlitz,
18) Reubel, Johann, Gastwirth von Kronach,
19) Schmitt, Carl, Gastwirth von Hilpoltstein,
20) Scheubel, Georg, Gastwirth von Gremsdorf,
21) Steinhäuser, Moritz, Fabrikant von Hof.

Alsbald erschien der K. Regierungs-Präsident Frhr. von Podewils, Vormittags ½10 Uhr in Begleitung des Kgl Regierungs-Sekretärs Karmann und eröffnete die diesjährige Landraths-Sitzung mit einer Ansprache an die Landraths-Mitglieder.

Derselbe ließ sodann ein Schreiben der Kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, an den versammelten Landrath d. d. 7. Mai l. Js., die Landraths-Versammlung pro 18⁴⁶/₄₇ betreffend, wovon sub Ziffer I eine Abschrift sammt der Beilage I. beigefügt ist, durch den Kgl. Regierungs-Sekretär Karmann ablesen und solches mit allen auf die diesjährige Berathung Bezug habenden Rechnungen, Etats- und sonstigen Belegen, dem Alterspräsidenten, Stadtpfarrer Franz Joseph Pentowsky, zustellen, welcher die Ansprache des Kgl. Regierungs-Präsidenten erwiderte.

Nach der Eröffnung des Landraths fand die Wahl des Landraths-Präsidenten statt, welche einstimmig auf den Kgl. Appellationsgerichtsrath Freiherrn Oskar von Seefried aus Bamberg fiel.

Dann wurde die Wahl des Landraths-Sekretärs vorgenommen und hiezu wurde ebenfalls einstimmig der Kgl. Advokat Elßner von Bamberg gewählt.

Der letztere erstattete der Landraths-Versammlung seinen Dank für das besondere Vertrauen, welches ihm durch diese wiederholte Wahl zugewendet wurde, und sicherte derselben die treue und gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten zu.

Nach der Wahl des Präsidenten und des Sekretärs übergab der Alterspräsident die oben bezeichneten Commun kate dem Landraths-Sekretär Elßner.

Hierauf wurde zur Wahl der im §. 24; Absatz 3 des Landraths-Gesetzes bezeichneten Ausschüsse geschritten.

In den Ausschuß zur Prüfung der Etats wurden folgende Landraths-Mitglieder gewählt:

1) Dilchert in Bayreuth,
2) Dittmar von da,
3) Geier von Leutendorf,
4) König von Trieb,
5) Hofmann von Unterneuses,
6) Stöckel von Münchberg,
7) Ohlmüller von Kirchschletten.

In den Ausschuß zur Prüfung der Rechnungen und überhaupt des Rechnungswesens wurde gewählt:

1) Steinhäuser von Hof,
2) Pöhlmann von Untersteinach,
3) Schmitt von Hilpoltstein,
4) Freiherr v. Feilitzsch von Trogen,
5) Distler von Pottenstein,
6) Klug von Naila,
7) Heinz von Berneck.

In den Ausschuß für die übrigen in den Wirkungskreis des Landraths liegenden Gegenstände wurde gewählt:

1) Pentowsky von Scheßlitz,
2) Reubel von Kronach,
3) Kolb von Kolmdorf,
4) Scheubel von Gremsdorf,
5) Fischer von Drosendorf,
6) Aumüller von Reuth,
7) Deinhard von Neuhaus.

Von den Landraths-Mitgliedern waren bis jetzt nicht erschienen:

1) v. Seefried, Oskar, Freiherr, Kgl. Appellationsgerichtsrath von Bamberg,
2) Landgraf, Christoph, Bürgermeister von Wunsiedel,
3) Peter, Carl, Dekan und Stadtpfarrer von Stadtsteinach,
4) v. Sichart, Fedor, Gutsbesitzer von Hofeck,
5) Stöckel, Johann Georg, Kaufmann aus Münchberg.

Von dem Landrathe Landgraf von Wunsiedel ist ein schriftliches Gesuch vom 5. präs. am 7. Mai l. Js. bei dem Landrathe um Entlassung als Landraths-Mitglied eingekommen.

Es wurde darüber sogleich Vortrag erstattet, und einstimmig beschlossen, daß demselben in Erwägung seiner durch ärztliches Zeugniß nachgewiesenen körperlichen Leiden ein Urlaub auf 8 Tage, und vorsorglich auf die ganze Dauer der diesjährigen Landraths-Versammlung ertheilt werde. Dabei wird die Hoffnung und der Wunsch des Landraths ausgesprochen, daß die dermalige Krankheit des Landraths Landgraf sich recht bald wieder heben und denselben in den Stand setzen möge, noch bei dieser oder doch in der nächsten Landraths-Versammlung sich einzufinden.

Von den Landräthen Peter, v. Sichart und Stöckel sind die schriftlichen Urlaubs-Gesuche heute dem Landrathe vorgelegt worden, die ihre Erledigung erst in der nächsten Sitzung finden können.

Hiermit wurde die heutige erste Sitzung geschlossen, und das hierüber errichtete Protokoll eigenhändig unterzeichnet.

Pentowsky.

(L. S.) Elßner, Sekretär.

Abschrift. Ziffer I.

Bayreuth, den 7. Mai 1860.

Ad Num. 19,977.
E.-Num. 23,488.

Die
Königlich Bayerische Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern,
an
den Landrath von Oberfranken dahier.

Die an den Landrath von Oberfranken pro $18\frac{60}{61}$ zu bringenden Berathungs-Gegenstände betr.

Bei der heute statt findenden Eröffnung des Landraths von Oberfranken für das Verwaltungsjahr $18\frac{60}{61}$ theilen wir demselben in der Anlage eine beglaubigte Abschrift der von Seiner Majestät dem Könige Allerhöchst gezeichneten Entschließung vom 16. v. Mts. mit, welche die allgemeinen Berathungs-Gegenstände, in specie den Etat für das genannte Verwaltungsjahr enthält.

Diesem Aktenstücke fügen wir bei:

1) den Voranschlag der Kreis-Einnahmen und Ausgaben,
2) den Haupt-Ausgaben-Etat, resp. Verwendungs-Ausweis über die für Erziehung und Bildung bestimmten Fonds mit 6 Unterbeilagen,
3) die Etats der Gewerbschulen Bayreuth, Hof, Bamberg und Wunsiedel,
4) 3 Hefte Erläuterungen zu einzelnen Positionen des Kreisbudgets,
5) Eine Zusammenstellung des gesammten Steuer-Prinzipals, und bezeichnen als unseren ständigen Commissär bei den diesjährigen Sitzungen des Landraths, wie in den früheren Jahren:

den Kgl. Regierungsrath Faber.

Außerdem werden, und zwar

a) bei Berathung der auf Erziehung und Bildung Bezug habenden Gegenstände:

der Kgl. Regierungsrath Frhr. v. Dobeneck,

b) bei Berathung technischer Gegenstände, insbesondere der Postulate auf den Uferschutz:

der Kgl. Regierungsrath Gries,

c) bei Berathung der auf das gewerbliche Schulwesen, dann der auf Industrie und Kultur Bezug habenden Gegenstände:

der Kgl. Regierungsrath Dr. Bucher,

d) bei Prüfung der im Art. 15 lit. b und c des Gesetzes näher bezeichneten Rechnungen:

der Kgl. Regierungs-Assessor Blumröder und

e) rücksichtlich des Steuerwesens und der dahin einschlagenden Gegenstände:

der Kgl. Regierungsrath Körbler

auf Verlangen die erforderlichen Aufschlüsse gewähren.

Endlich haben wir zu Abschnitt II. im Rescripte vom 16. v. Mts. „Kreis-Einnahmen und zwar zu Cap. III. die Bemerkung anzufügen, daß nach einer von kurzer Hand erfolgten Anzeige unserer Kreiskasse an Strafen wegen Uebertretung der Vereins- und Preßgesetze im abgewichenen Jahre

12 fl. 48 kr.

eingegangen sind, deren Verwendung nach Art. 52 und resp. 25 der allegirten Gesetze nach gutachtlicher Aeußerung des Landraths zu geschehen hat.

Freiherr von Podewils.

Graf.

* * *

Abschrift. Beilage I.
Nr. 6593.

Maximilian II.,
von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Auf euern Bericht vom 20. December v. Js. ertheilen Wir euch bezüglich der an den Landrath für das Jahr $18\frac{60}{61}$ zu bringenden Berathungsgegenstände folgende Entschließung:

I.
Abrechnung über die Fonde der Kreis-Anstalten und über die Einnahmen und Ausgaben auf Kreisfonds.

Die Rechnungen über die Kreisanstalten, dann die Rechnung über die Kreis-Einnahmen und Ausgaben für das Jahr $18\frac{58}{59}$ sind, insoferne deren definitive Feststellung bereits erfolgt ist, dem Landrathe zur Einsicht und Prüfung mitzutheilen.

II.
Steuerprinzipale für das Jahr $18\frac{60}{61}$.

Das Steuer-Prinzipale der Grund-, Haus-, Gewerbe-, Kapitalrenten- und Einkommensteuer des oberfränkischen Regierungs-Bezirkes berechnet sich für das Jahr $18\frac{60}{61}$, vorbehaltlich allenfallsiger Zu- und Abgänge, auf 658,365 fl., sohin ein Steuerprozent in runder Summe auf 6584 fl., was dem Landrathe zu eröffnen ist.

III.
Voranschlag der Kreis-Ausgaben und der Kreis-Einnahmen für das Jahr $18\frac{60}{61}$.

Wir ermächtigen euch, den Voranschlag der Kreis-Ausgaben und der Kreis-Einnahmen für das Jahr $18\frac{60}{61}$, unter Beifügung der erforderlichen Spezialanschläge und Nachweise dem Landrathe in nachstehenden Sätzen zur Prüfung mitzutheilen.

I. Abschnitt.
Kreis-Ausgaben.
Cap. I.

Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen zu 2 % der Kreis-Umlagen . .	1,688 fl. 48 kr. — pf.
Summa des Cap. I.	1,688 fl. 48 kr. — pf.

Cap. II.

Bedarf des Landraths.

§. 1. Taggebühren und Reisekosten der Landrathsmitglieder	1,225 fl. — kr. — pf.
§. 2. Regiekosten der Landraths-Versammlung .	432 fl. — kr. — pf.
Summa des Cap. II.	1,657 fl. — kr. — pf.

Cap. III.

Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen . .	80,323 fl. 17 kr. 3 pf.
§. 2. Isolirte Lateinschulen .	713 fl. 52 kr. 3 pf.
§. 3. Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung:	
a) Taubstummenschulen .	682 fl. — kr. — pf.
b) für die Erziehung und den Unterricht weiblicher Jugend .	250 fl. — kr. — pf.
§. 4. Stipendien für Studirende an Universitaten und anderen Studien-Anstalten	1,861 fl. 15 kr. — pf.
§. 5. Freiplätze in der Anstalt für krüppelhafte Kinder in München . . .	130 fl. — kr. — pf.
§. 6. Uebrige Ausgaben für Erziehung und Bildung:	
a) für die Kreisbibliotheken	1,347 fl. 20 kr. — pf.
b) für die Naturalienkabinete	250 fl. — kr. — pf.
c) für Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern . . .	500 fl. — kr. — pf.
d) Beitrag zum Bayreuther Provinzialschulfond	2,000 fl. — kr. — pf.
e) Beitrag zum Aufsees'schen Seminar in Bamberg	240 fl. 2 kr. — pf.
f) Beitrag zum Lyceum in Bamberg . . .	150 fl. — kr. — pf.
g) Beitrag zur protestantischen Pfarrwaisen-Anstalt in Windsbach	225 fl. — kr. — pf.
§. 7. Reserve-Fond . . .	1,500 fl. — kr. — pf.
Summa des Cap. III.	90,172 fl. 47 kr. 2 pf.

Cap. IV.

Industrie und Cultur.

§. 1. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Bayreuth	8,713 fl. 51 kr. 2 pf.
§. 2. Uebrige Landwirthschafts- und Gewerbsschulen und zwar:	
a) in Bamberg . . .	7,199 fl. — kr. — pf.
b) in Hof	4,591 fl. 30 kr. — pf.
c) in Wunsiedel . . .	2,965 fl. — kr. — pf.
§. 3. Taggebühren und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre an den Landwirhschafts- und Gewerbsschulen . .	200 fl. — kr. — pf.
§. 4. Alimentationen für Hinterlassene des Lehrerpersonals dieser Schulen	600 fl. — kr. — pf.
§. 5. Ackerbauschulen . .	3,000 fl. — kr. — pf.
§. 6. Für die Weberschule in Münchberg	1,000 fl. — kr. — pf.
§. 7. Stipendien für Zöglinge, und zwar:	
a) der polytechnischen, dann der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen	300 fl. — kr. — pf.
b) der Ackerbauschulen .	300 fl. — kr. — pf.

§. 8. Sonstige Ausgaben für Industrie und Cultur:

a) zur Beförderung der Drainage und der Wiesenkultur . . .	800 fl. — kr. — pf.
b) für die Floßaufsicht .	475 fl. — kr. — pf.
c) Exigenz der Kreis-Gewerbs- und Handelskammer . . .	300 fl. — kr. — pf.
Summa des Cap. IV.	30,444 fl. 21 kr. 2 pf.

Cap. V.

Gesundheit.

§. 1. Irren-Anstalten:

a) Irren-Anstalt in St. Georgen	1,000 fl. — kr. — pf.
b) Irrenanstalt in Bamberg	1,000 fl. — kr. — pf.
§. 2. Zur Unterstützung armer Gemeinden für in Anstalten zu unterhaltende Irren . . .	1,000 fl. — kr. — pf.

§. 3. Beiträge zu Kranken-Anstalten und zwar:

a) zum chirurgischen Clinikum in Erlangen .	225 fl. — kr. — pf.
b) zur Maximilians-Heilanstalt für Augenkranke in Nürnberg .	100 fl. — kr. — pf.
§. 4. Beitrag zu den Distriktslasten für die Sustentation der Thierärzte .	400 fl. — kr. — pf.
§. 5. Beitrag zur Sustentation von Aerzten in armen Gegenden . .	1,800 fl. — kr. — pf.
Summa des Cap. V.	5,525 fl. — kr. — pf.

Cap. VI.

Wohlthätigkeit.

§. 1. Für das Maximilians-Hilfs-Getraide-Magazin	3,000 fl. — kr. — pf.

§. 2. Beiträge zu Rettungs-Anstalten für verlassene Kinder	5,000 fl. — kr. — pf.
§. 3. Unterstützung entlassener Sträflinge und Correktionäre	500 fl. — kr. — pf.
Summa des Cap. VI.	8,500 fl. — kr. — pf.

Cap. VII.

Straßen- und Wasserbau.

§. 1. Beiträge zu den Distriktsstraßen	18,000 fl. — kr. — pf.
§. 2. Für den Uferschutz an schiff- und floßbaren Flüssen nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852	6,500 fl. — kr. — pf.
Summa des Cap. VII.	24,500 fl. — kr. — pf.

Cap. VIII.

Allgemeiner Reserve-Fond .	662 fl. 14 kr. 3 pf.
Summa des Cap. VIII.	662 fl. 14 kr. 3 pf.

Recapitulation der Kreis-Ausgaben.

Cap. I. Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	1,688 fl. 48 kr. — pf.
Cap. II. Bedarf des Landraths	1,657 fl. — kr. — pf.
Cap. III. Erziehung und Bildung	90,172 fl. 47 kr. 2 pf.
Cap. IV. Industrie und Cultur	30,444 fl. 21 kr. 2 pf.
Cap. V. Gesundheit . .	5,525 fl. — kr. — pf.
Cap. VI. Wohlthätigkeit .	8,500 fl. — kr. — pf.
Cap. VII. Straßen- und Wasserbau	24,500 fl. — kr. — pf.
Cap. VIII. Allgemeiner Reserve-Fond	662 fl. 14 kr. 3 pf.
Summa der Kreis-Ausgaben	163,150 fl. 11 kr. 3 pf.

II. Abschnitt.

Kreis-Einnahmen.

Cap. I. Zuschüsse aus der Staatskasse:

§. 1. Auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundations- und Dotations-Beiträge	9,369 fl. 48 kr. 3 pf.
§. 2. Anschlag der Dienstwohnungen und Dienstgründe	69 fl. 30 kr. — pf.
§. 3. Leistungen für ständige Bau-Ausgaben . .	17 fl. 30 kr. — pf.
§. 4. Budgetmäßige Kreisschuldotation . . .	32,399 fl. 40 kr. — pf.
§. 5. Zur Ergänzung der Congrua der Schullehrer	7,900 fl. — kr. — pf.
§. 6. Zur Erhöhung derselben	23,350 fl. — kr. — pf.
§. 7. Zur Vornahme außerordentlicher Schulvisitationen	1,000 fl. — kr. — pf.
§. 8. Zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer . .	2,000 fl. — kr. — pf.
§. 9. Ein Fünftel der abmassirten vom Jahre 18$\frac{51}{52}$ herrührenden Staats-Zuschüsse für die deutschen Schulen (letzte Rate)	1,104 fl. — kr. — pf.
§. 10. Für Industrie und Cultur	1,500 fl. — kr. — pf.
Summa des Cap. I.	78,710 fl. 23 kr. 3 pf.

Cap. II. Fundations- und Dotations-Beiträge der Gemeinden. . . .	— fl. — kr. — pf.
Cap. III. Sonstige Einnahmsquellen	— fl. — kr. — pf.
Cap. IV. Aktiv-Reste der Kreis-Fonds früherer Jahre	— fl. — kr. — pf.
Cap. V. Kreis-Umlage zu 13¼ Proc. der Steuer-Prinzipal-Summe von 658,365 fl. nach Abzug von 5 Procent für Rückstände und Nachlässe	84,439 fl. 48 kr. — pf.
Summa der Kreis-Einnahmen	163,150 fl. 11 kr. 3 pf.

Ihr habt hiernach das Weitere zu verfügen und das Duplikat der Beilagen eueres Berichts vom 20. December vorigen Jahrs zurückzuempfangen.

Genf, den 16. April 1860.

(gez.) **Max.**

(gez.) Frhr. v. Schrenk. (gez.) v. Zwehl.
(gez.) v. Neumayr. (gez.) v. Pfeufer.

An
die Kgl. Regierung, K. d. I.,
von Oberfranken.

Die an den Landrath für das Jahr 18$\frac{60}{61}$ zu bringenden Berathungs-Gegenstände betreffend.

Auf
Kgl. Allerhöchsten Befehl
der Generalsekretär,
Ministerialrath
v. Eppler.

Zweite öffentliche Sitzung.

Bayreuth, am 9. Mai 1860.

In der heutigen Sitzung waren dieselben Landraths-Mitglieder, welche der ersten Sitzung beigewohnt haben, anwesend.

Außerdem hatten sich noch die Landraths-Mitglieder:

von Seefried, Oskar, Freiherr, K. Appellationsgerichtsrath von Bamberg, und

Stöckel, Johann Georg, Kaufmann von Münchberg,

eingefunden.

Der K. Regierungsrath Faber wohnte dieser Sitzung als K. Regierungs-Commissär bei.

Den ersten Berathungs Gegenstand bildete die Prüfung der neuen Wahl des K. Pfarrers Pentowsky in Scheßlitz zum Landrathe von Oberfranken, und des K. Pfarrers Reding bei St. Martin in Bamberg als Ersatzmann, die wegen des erfolgten Ablebens des K. Dekans und Stadtpfarrers Murk in Forchheim vorgenommen werden mußte.

Nach erstattetem Vortrage aus den von der K. Regierung vorgelegten Wahl-Akten wurde diese Wahl als rite vollzogen anerkannt.

Hierauf kamen die eingekommenen Urlaubs-Gesuche der Landräthe von Sichart, Peter und Stöckel zur Berathung.

In Erwägung der vorgestellten, theils notorischen, theils legal nachgewiesenen Hinderungsgründe wurden die Gesuche in der Art genehmigt, daß dem K. Pfarrer Peter ein Urlaub auf die ganze Dauer der diesjährigen Landraths-Versammlung, dem Herrn von Sichart ein solcher auf 8 Tage, vorsorglich gleichfalls auf die ganze Dauer der Versammlung, und dem Bürgermeister Stöckel auf 3 Tage bewilligt wurde.

Sodann wurde in der heutigen Sitzung nach erstattetem Vortrage von Seite des einschlägigen Referenten die allgemeine Hauptliste der Geschwornen für das Jahr 1861 nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. November 1848 unter Vorlage des Schreibens der K. Regierung, Kammer des Innern, vom 28 April praes. am 7. Mai l. Js. und unter Aufrechthaltung des im Landraths-Protokolle vom 25. Mai 1859 bezüglich der Landraths-Mitglieder gefaßten Beschlusses ergänzt und resp. festgestellt.

Eben so wurde nach der Vorschrift des Art. 4, Abs 3 des Gesetzes vom 30. März 1850, den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen die Minister betr., die Liste der 50 Geschwornen für den Staatsgerichtshof ergänzt und festgestellt.

Hierüber wurde dieses Protokoll errichtet, und unterzeichnet.

Oskar Freiherr von Seefried, Präsident.

(L. S.) Elßner, Sekretär.

Dritte öffentliche Sitzung.

Bayreuth, am 12. Mai 1860.

In dieser Sitzung waren 21 Mitglieder des Landraths anwesend, und der k. Regierungs-Commissär, Regierungsrath Herrmann Faber.

Es wurde über folgende Gegenstände Berathung gepflogen:

I.

Ueber die Kreishilfskassa und den Kreishilfs-Verein.

Nach der Rechnung pro $18\frac{58}{59}$ stellt sich das Resultat derselben in nachstehender Weise heraus:

Wirklicher Anfall. fl.	kr.	Titel.	Vortrag.	Wirkliche Einnahme. fl.	kr.	Rückstände. fl.	kr.	Nachlässe. fl.	kr.
			Einnahme.						
			A. Aus dem Rechnungsbestande der Vorjahre.						
630	39⅛	I.	Cassabestand	630	39⅛	—	—	—	—
			B. Einnahme des laufenden Jahres.						
—	—	I.	An Dotationszuflüssen	—	—	—	—	—	—
—	—	II.	An Beiträgen und Vorschüssen der Vereinsmitglieder	—	—	—	—	—	—
2924	36¼	III.	An Annuitäten	2924	36¼	—	—	—	—
28	40	IV.	An Zinsen von Activkapitalien	28	40	—	—	—	—
472	20¼	V.	An abgetragenen Kapitalien und berichtigten Nachzinsen vor Ablauf der Bewilligungsfrist . . .	472	20¼	—	—	—	—
900	—	VI.	An heimbezahlten Kapitalien	900	—	—	—	—	—
—	—	VII.	An Mieth- und Pachtzinsen von eingelößten Realitäten	—	—	—	—	—	—
—	—	VIII.	An Erlös verkaufter Realitäten	—	—	—	—	—	—
—	—	IX.	An ausserordentlichen oder zufälligen Einnahmen .	—	—	—	—	—	—
4325	36½		. . . . Summa B.	4325	36½	—	—	—	—
630	39⅛		. . . . Summa A.	630	39⅛	—	—	—	—
4956	15⅝		. . . . Summa aller Einnahmen	4956	15⅝	—	—	—	—

Etat. fl.	kr.	Wirkliche Bedürfnisse. fl.	kr.	Titel.	Vortrag.	Wirkliche Ausgaben. fl.	kr.	Ausstände. fl.	kr.
					Ausgabe.				
					A. Aus dem Rechnungsbestande der Vorjahre.				
					Nichts.				
					B. An Ausgaben des laufenden Jahrs.				
—	—	3065	—	I.	Vorlehen an stiftungsmäßige Individuen	3065	—	—	—
—	—	—	—	II.	An Rechnungs-Defecten und Ersatzposten	—	—	—	—
—	—	—	—	III.	Remuneration des Renbauten	—	—	—	—
123	16	118	7	IV.	Auf Regie	118	7	—	—
—	—	1060	—	V.	An hingeliehenen Kapitalien	1060	—	—	—
—	—	—	—	VI.	An zurückbezahlten Vorschüssen der Vereinsmitglieder	—	—	—	—
—	—	—	—	VII.	Auf eingelöste Realitäten	—	—	—	—
123	16	4243	7		. . . . Summa B.	4243	7	—	—
—	—	—	—		. . . . Summa A.	—	—	—	—
					Abschluß.				
					Die Einnahme beträgt	4956	15⅝	—	—
					Die Ausgabe beträgt	4243	7	—	—
					Verbleibt ein Activkassabestand von . . .	713	8⅝	—	—

Der Vermögensstand am Schlusse der Rechnung pro 18$\frac{58}{59}$ ist Folgender:

713 fl.	8$\frac{5}{8}$ kr.	Kassabestand,
22,467 fl.	33$\frac{3}{4}$ kr.	Kapitalstock, nach pag. 124 bis 149 incl. der 864 fl. Beiträge der Kreis-hilfs-Vereins-Mitglieder, die als wieder zurückzuzahlend am Vermögens-Stande wieder abgesetzt werden.
1060 fl.	— kr.	bei der K. Filialbank Bayreuth zu 2$\frac{1}{2}$ Procent verzinslich angelegte Capitalien nach pag. 116 der Rechnung,
86 fl.	4$\frac{1}{2}$ kr.	Werth der vorhandenen Utensilien nach pag. 119,
24,326 fl.	46$\frac{7}{8}$ kr.	in Summa.

Hievon gehen ab als zurückzuzahlende Beiträge der Kreis-Vereins-Mitglieder

864 fl. — kr.

23,462 fl. 46$\frac{7}{8}$ kr. bleiben als reiner Vermögensstand.

Im Vorjahre betrug derselbe

23,167 fl. 37$\frac{5}{8}$ kr.

und hat sich sohin das Vermögen um 295 fl. 9$\frac{2}{8}$ kr. vermehrt.

Das ursprüngliche Vermögen beträgt 23,200 fl. — kr., es besteht also seit der Stiftung der Kreishilfskasse eine Vermögensmehrung von . . . . 295 fl. 9$\frac{2}{8}$ kr.,

Verluste haben sich in diesem Jahre nicht ergeben.

Vorlehen haben 19 Individuen erhalten, und zwar die Summa von . 3065 fl. — kr.

Wie aus der gestellten Rechnung zu entnehmen ist, wird diese Stiftung gut und mit Vorsicht verwaltet, indem noch im vergangenen Jahre eine Vermögensminderung von 32 fl. 22$\frac{3}{8}$ kr. stattfand, während sich in dem letzteren Rechnungs-Jahre ein Ueberschuß von 295 fl. 9$\frac{2}{8}$ kr. entziffert, weshalb besondere Anträge nicht zu stellen sind.

II.

Ueber die Kreisfonds-Rechnung pro 18$\frac{58}{59}$.

Das Resultat dieser Rechnung, aus welcher die sub. Ziff. II. abgedruckte tabellarische Uebersicht gefertigt ist, besteht in Folgendem:

Die Kreisfonds-Rechnung pro 18$\frac{58}{59}$ schließt ab mit
173,593 fl. 36 kr. 2 pf. Einnahme,
152,654 fl. 46 kr. 3 pf. Ausgabe,

20,938 fl. 49 kr. 3 pf. Activrest.

Von diesem sind bereits 9,148 fl. 58 kr. unter die Deckungsmittel des Etats für 18$\frac{60}{61}$ eingesetzt, es verbleiben daher 11,789 fl. 51 kr. 3 pf. zur weiteren Verwendung.

Die im Landraths-Abschiede vom 13. Novbr. 1858 veranschlagte Solleinnahme betrug

151,467 fl. 46 kr. 3 pf.

und wird daher von der wirklichen Einnahme um . . 22,125 fl. 49 kr. 3 pf. überschritten.

Dieser Ueberschuß entstand

a)	durch nachträgliche Einnahme aus den Vorjahren . . .	1190 fl.	29 kr.	3 pf.
b)	Mehrertrag der Normal- gegen die Budgetpreise . .	1744 fl.	48 kr.	— pf.
c)	Mehrertrag der Dienstgründe	4 fl.	— kr.	— pf.
d)	Einnahme von Preßvergehensstrafen	12 fl.	48 kr.	— pf.
e)	Zinsen von bei der k. Bank angelegten Geldern . . .	67 fl.	8 kr.	— pf.
f)	Mehrertrag der Kreisumlagen	9957 fl.	38 kr.	— pf.
		12,976 fl.	51 kr.	3 pf.

Da ferner auf dieses Jahr ein Activrest von 14,326 fl. 55 kr. überging, von dem für 18$\frac{58}{59}$ nur 5,177 fl. 57 kr. zur Verwendung angewiesen sind,

so stellt sich mit Hinzurechnung dieses Mehrkassebestands von 9148 fl. 58 kr. — pf.

der Einnahme-Ueberschuß von 22,125 fl. 49 kr. 3 pf. als richtig dar.

Die Gesammt-Ausgabe betrug . . . . 152,654 fl. 46 kr. 3 pf.
während sie im Etat nur mit 151,467 fl. 46 kr. 3 pf.
veranschlagt war, und daher um 1187 fl. — kr. — pf.
überschritten wurde. Wird diese Mehrausgabe von dem Einnahme-Ueberschuß abgerechnet, so stellt sich der Activ-Rest von 20,938 fl. 49 kr. 3 pf. als richtig dar.

Es wurde mehr ausgegeben gegen den Etat:

		fl.	kr.	pf.
a)	auf Rückersätze und Erhebungskosten auf den Bestand der Vorjahre . .	173 fl.	35 kr.	2 pf.
b)	Auf Erhebung und Verwaltung der Kreiseinnahme	76 fl.	24 kr.	— pf.
c)	Auf den Etat für Erziehung und Bildung .	1641 fl.	51 kr.	2 pf.
d)	Auf den Etat für Industrie und Cultur . . .	44 fl.	27 kr.	2 pf.
		1936 fl.	18 kr.	2 pf.

Erspart wurden dagegen:

		fl.	kr.	pf.
a)	Auf den Etat des Landraths	313 fl.	3 kr.	— pf.
b)	Auf den Etat für Gesundheit	20 fl.	30 kr.	— pf.
c)	Auf den Etat für Strassen- und Wasserbau . . .	239 fl.	12 kr.	— pf.
		572 fl.	45 kr.	— pf.

Werden diese, unter Hinzurechnung des allgemeinen Reservefonds von . . . . . 176 fl. 33 kr. 2 pf.
mit . . . . 749 fl. 18 kr. 2 pf.
von der Mehrausgabe abgerechnet, so stellen sich obige 1187 fl. — kr. — pf.
als allgemeine Mehrausgabe heraus.

Die Ueberschreitungen wurden zum größeren Theil durch den höheren Stand der Normal- gegen die Budgetpreise hervorgerufen, und finden in der höheren Einnahme desselben Titels ihre Deckung.

Die übrigen Mehrausgaben wurden aus dem allgemeinen Reserve-Fond bestritten und geben zu keiner Beanstandung Veranlaßung.

In materieller Beziehung giebt die beigelegte tabellarische Darstellung näheren Aufschluß über die Einnahmen und Ausgaben.

Die für Straßen- und Wasserbauten, für Zuschüsse zu Schulhausbauten, für Beiträge an Rettungshäuser, so wie zur Erziehung verwahrloster Kinder bewilligten Fonds wurden folgendermaßen vertheilt:

A. Beiträge zur Unterhaltung und Herstellung der Distriktsstraßen und Gemeindewege erhielten die Landgerichte:

Landgericht	fl.	kr.
Bamberg II.	600 fl.	— kr.
Bayreuth	800 fl.	— kr.
Berneck	600 fl.	— kr.
Burgebrach	50 fl.	— kr.
Ebermannstadt	500 fl.	— kr.
Forchheim	500 fl.	— kr.
Gräfenberg	525 fl.	— kr.
Herzogenaurach	445 fl.	— kr.
Höchstadt	150 fl.	— kr.
Hof	600 fl.	— kr.
Hollfeld	700 fl.	— kr.
Kirchenlamitz	300 fl.	— kr.
Kronach	100 fl.	— kr.
Lichtenfels	250 fl.	— kr.
Ludwigsstadt	250 fl.	— kr.
Münchberg	500 fl.	— kr.
Naila	650 fl.	— kr.
Nordhalben	230 fl.	— kr.
Pegnitz	235 fl.	— kr.
Pottenstein	309 fl.	56 kr
Rehau	300 fl.	— kr.
Scheßlitz	625 fl.	— kr.

Selb . . . . 191 fl. 4 kr.
Seßlach . . . . 1680 fl. — kr.
Stadtsteinach . . . . . . 800 fl. — kr.
Thurnau . . . . 550 fl. — kr.
Weismain . . . . 159 fl. — kr.
Wunsiedel . . . . 400 fl. — kr.

13,000 fl. — kr.

Außerdem erhielten aus den im vorigen Jahre für diesen Zweck reservirten Fonds

Landgericht Pottenstein . . 205 fl. 4 kr.
" Weidenberg . . 1000 fl. — kr.

B. Beiträge zu Wasserbauten erhielten verschiedene Gemeinden in den Landgerichten:

Bamberg I. . . . . . . 996 fl. 8 kr.
Bamberg II. . . . . . . 818 fl. 14 kr.
Forchheim . . . . 306 fl. 55 kr.
Kronach . . . . 492 fl. 51 kr.
Lichtenfels . . . . 1483 fl. 28 kr.
Scheßlitz . . . . 177 fl. 27 kr.
Weismain . . . . 168 fl. — kr.

4443 fl. 3 kr.

C. Zuschüsse zu Schulhausbauten erhielten verschiedene Gemeinden der Landgerichte:

Bamberg I. . . . . 500 fl. — kr.
Bayreuth . . . . 150 fl. — kr.
Burgebrach . . . . 200 fl. — kr.
Ebermannstadt . . . . . 650 fl. — kr.
Hof . . . . 600 fl. — kr.
Hollfeld . . . . 200 fl. — kr.
Kirchenlamitz . . . . . . 25 fl. — kr.
Lichtenfels . . . . 826 fl. — kr.
Ludwigsstadt . . . . . . 500 fl. — kr.
Münchberg . . . . 249 fl. — kr.
Naila . . . . 400 fl. — kr.
Pegnitz . . . . 600 fl. — kr.
Pottenstein . . . . 200 fl. — kr.

Rehau . . . . 400 fl. — kr.
Scheßlitz . . . . 200 fl. — kr.
Thurnau . . . . 300 fl. — kr.

6000 fl. — kr.

D. Beiträge zur Dotirung bestehender Rettungshäuser erhielten:

Stadt-Magistrat Bamberg 410 fl. — kr.
" Bayreuth 500 fl. — kr.
" Hof . . 100 fl. — kr.
Landgericht Kronach . . . 200 fl. — kr.
" Rehau . . . 100 fl. — kr.
" Naila . . . 474 fl. 15 kr.
" Weismain . . 225 fl. — kr.
" Wunsiedel . . 100 fl. — kr.

2109 fl. 15 kr.

Außerdem erhielt das Rettungshaus in Bayreuth zur Anschaffung einer Orgel . . . . 100 fl. — kr.

Ferner wurden zur Unterbringung verwahrloster Kinder in Rettungshäusern anderer Gemeinden verwendet . . . . 2890 fl. 45 kr.

5000 fl. — kr.

Die sämmtlichen Verwendungen geschahen vorschriftsmäßig.

Da sich bezüglich der Richtigkeit der Kreisfonds-Rechnung weder in formeller noch in materieller Beziehung ein Anstand ergeben hat, so sprach sich der Landrath einstimmig für die Anerkennung derselben aus.

III.

Nach §. 15 lit. e des Landraths-Gesetzes hat die K. Regierung, Kammer des Innern, dem versammelten Landrathe folgende Rechnungen zur Einsicht und Stellung allenfallsiger Anträge mitgetheilt:

1) die Rechnung der Administration der Hospitalstiftung Scheßlitz pro $18\frac{44}{45}$.
2) die Rechnung des deutschen Schulfonds der Provinz Bamberg pro $18\frac{44}{45}$.

3) Die Rechnung über die Provinzial-Waisenhaus-Stiftung zu Bayreuth pro $18\frac{56}{57}$.

4) Die Rechnung des Bamberger Bibliothekfonds pro $18\frac{56}{57}$.

5) Die Rechnung der Kanzlei-Bibliothek zu Bayreuth pro $18\frac{56}{57}$.

6) Die Rechnung des Heilsbronner Stipendienfonds pro $18\frac{56}{57}$.

7) Die Rechnung des Unterstützungs-Fonds für Schullehrer-Wittwen in Oberfranken pro $18\frac{56}{57}$.

8) Die Rechnung des Unterstützungsfonds für protestantische Schullehrer-Wittwen pro $18\frac{56}{57}$.

9) Die Rechnung der Lehrer-Relikten-Pensions-Anstalt für Oberfranken pro $18\frac{56}{57}$.

10) Die Rechnung der Irrenhausstiftung zu St. Georgen pro $18\frac{56}{57}$.

11) Die Rechnung über den Vorschuß-Fond für Schulhausbauten pro $18\frac{56}{57}$.

12) Die Rechnung des Armenfonds für das platte Land der vormaligen Provinz Bamberg pro $18\frac{56}{57}$.

13) Die Rechnung des Bayreuther Provinzial-Schul-Fonds pro $18\frac{56}{57}$.

14) Die Rechnung des Maximilians-Getreid-Hilfs-Magazins von Oberfranken pro $18\frac{56}{57}$.

15) Die Rechnung der Irren-Anstalt St. Getreu pro $18\frac{56}{57}$.

Diese Rechnungen wurden eingesehen und die Resultate derselben bestehen in Folgendem:

ad 1.

Die Rechnung der Hospitalstiftung Scheßlitz pro $18\frac{56}{57}$.

Diese Rechnung schließt ab mit

31,256 fl. $59\frac{1}{2}$ kr. Einnahme,
31,241 fl. $39\frac{3}{4}$ kr. Ausgabe,

15 fl. $19\frac{3}{4}$ kr. Kassabestand.

In der Einnahme sind 19,820 fl. heimgezählte Kapitalien mit inbegriffen, während 20,400 fl. wieder verzinslich angelegt worden sind; das Kapitalvermögen hat sich daher um 580 fl. vermehrt. Außerdem wurden für 1034 fl. $44\frac{1}{4}$ kr. Realitäten erworben.

Das Vermögen bestand im
Vorjahre aus . . . . 241,663 fl. $5\frac{5}{8}$ kr.
nach der dießjährigen Rechnung
beträgt es . . . . 242,586 fl. $39\frac{1}{4}$ kr.

Daher 923 fl. $33\frac{5}{8}$ kr. mehr. Die Vermögensvermehrung würde noch größer seyn, wenn nicht die Mobilien der Stiftung in einem um 278 fl. geminderten Anschlage aufgeführt wären.

Während viele Jahre hindurch die Rechnung mit einem Deficit abschloß, und dadurch das Kapitalvermögen um 16,610 fl. vermindert worden ist, erscheint erfreulicher Weise in diesem Jahre das erste Mal wieder eine Mehrung desselben. Es ist dies vor Allem den Bestrebungen der jetzigen Verwaltung zu danken, welche die Ausgaben zu den Einnahmen in ein Verhältniß brachte, das den allmähligen Ersatz des absorbirten Vermögens ermöglicht. Die Verwaltung erscheint überhaupt als eine weit geregeltere als früher und indem der Landrath dafür gern seine Anerkennung ausspricht, hält er sich zu der Erwartung berechtigt, daß ihr bei Einhaltung des jetzigen Modus die Erreichung des vorgesteckten Zieles gelingen werde.

Schwieriger erscheint diese, wenn, wie allerhöchst angeordnet ist, von der Stiftung ein gemeinsamer Kosttisch eingeführt und Naturalverpflegung gereicht werden soll. Ohne die mancherlei Vortheile einer solchen Einrichtung zu verkennen, hält doch der Landrath dafür, daß sie einen größeren Aufwand erfordern werde, als die bisher übliche Verabreichung des Kostgeldes, da die Stiftung ohne Grundbesitz ist, die Natural-Einbienung seit dem Jahre 1848 aufgehört hat und daher alle Victualien gekauft werden müßten.

Der Landrath sieht sich daher veranlaßt, auf Grund des Art. 15 c. des Landraths-Gesetzes den Antrag zu stellen, daß von dieser Veränderung wenigstens für so lange Umgang genommen werden möchte, bis das Kapital-Vermögen wieder auf seine frühere Höhe gebracht worden ist.

Eine Erinnerung gegen die Rechnung war nicht zu machen.

ad 2.

Die Rechnung des deutschen Schulfonds der Provinz Bamberg pro $18\frac{58}{59}$.

Dieser hatte eine Einnahme von 3021 fl. 45¼ kr.
eine Ausgabe von 2610 fl. 52 kr.

Kassabestand von 410 fl. 53¼ kr.

Das Vermögen besteht in 42,970 fl. 35¼ kr. und hat sich gegen das Vorjahr um

429 fl. 8 kr.

vermehrt.

Es ist Nichts gegen die Rechnung zu erinnern.

ad 3.

Die Rechnung über die Provinzial-Waisenhausstiftung zu Bayreuth pro $18\frac{57}{58}$.

Diese zeigt folgende Einnahmen:

3,387 fl. 46¾ kr. Kassebestand,
2,015 fl. 39½ kr. Zinsen,
95 fl. 39 kr. Ertrag von Realitäten.
4,016 fl. 59¼ kr. Sustentationsbeiträge,
8 fl. 31 kr. zufällige Einnahmen,
1,100 fl. — kr. heimgezahlte Kapitalien.

10,624 fl. 35½ kr.

Die Ausgabe betrug:

229 fl. 51¼ kr. auf die Verwaltung,
4,502 fl. 40 kr. auf den Zweck,
517 fl. 12 kr. auf Sustentationsbeiträge an andere Kassen,
4,800 fl. — kr. ausgeliehene Kapitalien.

10,049 fl. 43¼ kr.

und es verbleibt daher ein Kassabestand von 574 fl. 51¾ kr. Außerdem besteht das Vermögen in

48,850 fl. — kr. Kapitalien,
21,700 fl. — kr. Realitäten,
1,100 fl. — kr. Aktiv-Außenständen,

72,224 fl. 51¾ kr.

Es ist dies 2,283 fl. 43¾ kr. weniger als im vorigen Jahre und also anscheinend eine Vermögens-Verminderung vorhanden; diese entstand jedoch dadurch, daß der Aufwand für den Umbau des der Stiftung eigenthümlich gehörigen Gymnasial-Gebäudes, der von der protestantischen Gotteshausstiftung verlegt worden war und in Folge richterlichen Erkenntnißes, das die Baupflicht der Waisenhausstiftung aussprach, schon vor mehreren Jahren der Gotteshausstiftung ersetzt werden mußte, bisher in den Rechnungen als Aktiv-Außenstand fortgeführt worden war, nunmehr mit einem Betrage von 3656 fl. 42¾ kr. niedergeschlagen worden ist.

Es ist daher keine Vermögens-Minderung gegen das Vorjahr, vielmehr eine Vermehrung von 1372 fl. 58¼ kr. eingetreten.

Gegen die Rechnung ist Nichts zu erinnern.

ad 4.

Die Rechnung des Bamberger Bibliothek-Fondes pro $18\frac{57}{58}$.

Die Einnahme betrug 2934 fl. 11¼ kr.
„ Ausgabe „ 2726 fl. 24¾ kr.

Verblieb als Bestand 207 fl. 46½ kr.

Es ist Nichts gegen diese Rechnung zu bemerken.

ad 5.

Die Rechnung der Kanzlei-Bibliothek Bayreuth pro $18\frac{57}{58}$.

Diese hatte eine Einnahme von 2140 fl. 56¼ kr.
eine Ausgabe von 2125 fl. 15¼ kr.

Kassabestand 15 fl. 41 kr.

Sie gibt zu keiner Bemerkung Veranlassung.

ad 6.

Die Rechnung des Heilsbronner Stipendien-Fonds pro $18\frac{57}{58}$.

Sie zeigt einen Vermögensstand von

8081 fl. 17 kr.

Derselbe hat sich gegen das vorige Jahr um 105 fl. 1¼ kr. vermehrt.

Auf den Zweck wurden verwendet
1600 fl. — kr. zu Universitäts-Stipendien,
200 fl. — kr. zu Gymnasial-Stipendien,

1800 fl. — kr.

Es ist Nichts gegen die Rechnung zu erinnern.

ad 7.

Die Rechnung des Unterstützungs-Fonds für Schullehrer-Wittwen in Oberfranken pro 18⁵⁷⁄₅₈.

Die Einnahme dieses Fonds betrug 1150 fl. 19 kr.
Die Ausgabe 1119 fl. 22 kr.

Verbleibt ein Kassabestand von 30 fl. 57 kr.

Das Vermögen beträgt 13,890 fl. 57 kr.

Die Verwendungen geschahen vorschriftsmäßig und geben zu keiner Erinnerung Anlaß.

ad 8.

Die Rechnung des Unterstützungs-Fonds für protestantische Schullehrer-Relikten pro 18⁵⁷⁄₅₈.

Dieser hatte
829 fl. 13⅜ kr. Einnahme,
825 fl. 9 kr. Ausgabe,

4 fl. 4⅜ kr. Kassabestand,

und giebt zu keiner Erinnerung Veranlassung.

ad 9.

Die Rechnung der Lehrer-Relikten-Pensions-Anstalt von Oberfranken pro 18⁵⁷⁄₅₈

Die Einnahme betrug:
5,996 fl. 25¼ kr. Aktiv-Kassebestand,
1,338 fl. 57½ kr. von Aktiv-Außenständen,
3,635 fl. 9¼ kr. an Zinsen von Aktiv-Kapitalien,
3 fl. 27 kr. an Zinsen von Nachzahlungen,
272 fl. — kr. an Eintrittsgeldern,
6,843 fl. 58 kr. an Beiträgen,
843 fl. 28½ kr. an Nachzahlungen,
4,050 fl. — kr. an Zuschüssen,
2,187 fl. 14¾ kr. an Sustentationsbeiträgen,
1,184 fl. 27¼ kr. an heimgezahlten Capitalien,
5,211 fl. 32¾ kr. an Aktiv-Vorschüssen,
7 fl. 20 kr. an Legaten,
2 fl. 32 kr. an außerordentlichen Beiträgen.

31,576 fl. 33 kr.

Die Ausgabe betrug
25,564 fl. 42 kr. worunter 10,838 fl. 40¼ kr auf Pensionen. Als Cassabestand verbleiben
6,011 fl. 51 kr.

Das Vermögen besteht in 110,766 fl. 9¼ kr. und hat sich seit dem Vorjahre um 7,167 fl. 18¾ kr. vermehrt.

Es ist nichts gegen die Rechnung zu erinnern.

ad 10

Die Rechnung der Irrenhausstiftung St. Georgen pro 18⁵⁷⁄₅₈.

Dieselbe hatte an Einnahme:
2,258 fl. 50¼ kr. Aktiv-Kassebestand,
132 fl. 2¼ kr. von Aktiv-Außenständen,
3,094 fl. 33¼ kr. Zinsen von Aktiv-Kapitalien,
65 fl. — kr. Ertrag aus Realitäten,
14,766 fl. 10¼ kr. Sustentationsbeiträge,
21 fl. 31 kr. zufällige Einnahmen,
1,500 fl. — kr aufgenommene Passivkapitalien,

21,838 fl. 7¼ kr.

Die Ausgabe betrug
622 fl. 3¼ kr. auf die Verwaltung,
17,491 fl. 7¼ kr. auf den Zweck,
1,515 fl. 45 kr. zurückbezahlte Passiv-Vorschüsse,
1,500 fl. — kr. ausgeliehene Kapitalien.

21,128 fl. 55¾ kr.

Es verblieb daher ein Kassabestand von
709 fl. 11¾ kr.

Die Irrenhaus-Taxen aus der Provinz Bayreuth betrugen 6293 fl. 3¼ kr; die Beckeneinlagen 121 fl. 1¼ kr.

Das Vermögen besteht in
147,089 fl. 44¾ kr. rentirenden Kapitalien und Rechten (unter den letzteren sind die Irren-

haustaxen und Beckeneinlagen capitalisirt mit 71,900 fl. verstanden; da dieselben in den letzten Jahren sich sehr vermehrt haben und durchschnittlich über 6000 fl. ertrugen, so ist der Anschlag sehr niedrig.)

23,965 fl. 44$\frac{1}{4}$ kr. nicht rentirenden Realitäten rc.

171,055 fl. 29 kr. in Summa.

In der vorjährigen Rechnung war das Vermögen mit 174,128 fl. 22$\frac{1}{2}$ kr. aufgeführt; hierunter waren aber 3100 fl. für Mobilien mit inbegriffen, welche fernerhin, da sie in einer Separatrechnung der Hausverwaltung zu erscheinen haben, in der Hauptrechnung nicht mehr zum Vortrag kommen.

Es ist daher eine Vermögensmehrung von 227 fl. 6$\frac{1}{2}$ kr. eingetreten.

Es ist keine Erinnerung gegen die Rechnung zu machen.

ad 11.

Die Rechnung über den Vorschuß-Fond für Schulhausbauten pro 18$\frac{57}{58}$.

Sie weist folgende Einnahmen nach:

1,544 fl. 42 kr. 1 pf. Kassabestand,
3,355 fl. — kr. — pf. Rückzahlung von unverzinslichen Darlehen,
180 fl. — kr. — pf. Zinsen von bei der K. Bank angelegten Kapitalien,

5,079 fl. 42 kr. 1 pf.

Die Ausgabe betrug

2 fl. 18 kr. — pf. auf Regie,
4,400 fl. — kr. — pf. auf neue unverzinsliche Darlehen zu Schulhausbauten an unbemittelte Gemeinden,

4,402 fl. 18 kr. — pf.

Es verbleibt demnach ein Aktivbestand von

677 fl. 24 kr. 1 pf.

Auf das Jahr 18$\frac{58}{59}$ gehen über

24,827 fl. 54 kr. 3 pf. unverzinsliche Vorschüsse;

hiezu kommen

6,000 fl. — kr. — pf. verzinsliche Kapitalien,
und das Vermögen besteht somit in

31,505 fl. 19 kr. — pf.

Es hat sich seit dem Vorjahr um 177 fl. 42 kr. vermehrt.

Gegen die Rechnung ist Nichts zu erinnern.

ad 12.

Die Rechnung des Armenfonds für das platte Land der vormaligen Provinz Bamberg pro 18$\frac{57}{58}$.

Die Einnahme entziffert sich auf	666 fl. 29$\frac{1}{2}$ kr.
„ Ausgabe „ „ „	619 fl. 11 kr.
Verbleibt Bestand	47 fl. 18$\frac{1}{2}$ kr.
Hiezu kommen an Aktiv-Kapitalien und Außenständen	13,585 fl. 30 kr.
so, daß das Vermögen sich auf . .	13,632 fl. 48$\frac{1}{2}$ kr.

beläuft.

Es ist nichts gegen die Verwendung der Renten und gegen die Rechnung zu erinnern.

ad 13.

Die Rechnung des Bayreuther Provinzialschul-Fonds pro 18$\frac{57}{58}$.

Derselbe hatte eine Einnahme von	14,367 fl. 22$\frac{1}{2}$ kr.
„ „ „ Ausgabe „	12,689 fl. 2 kr.
Verbleibt als Kassabestand	1,678 fl. 20$\frac{1}{2}$ kr.
Das Vermögen besteht in . . .	74,273 fl. 20$\frac{1}{2}$ kr.

und hat sich gegen das vorhergehende Jahr um 1,032 fl. 38 kr. vermehrt.

Auf den Zweck wurden verwendet:

3,079 fl. 28 kr. zu Gehaltszulagen und besonderen Unterstützungen an Schullehrer.
1,928 fl. 2 kr. Sustentationsbeiträge an andere Kassen.

5,007 fl. 30 kr.

Es ist keine Erinnerung gegen die Rechnung zu machen.

ad 14.

Die Rechnung des Maximilians-Getraid-Hilfs-Magazins von Oberfranken pro 18$\frac{57}{58}$.

Die vorjährige Rechnung zeigte einen Vermögensstand von
73,403 fl. 1⅜ kr.

Die Kapitalien, welche bisher bei der Kgl. Bank zu 3 Proc. angelegt waren, sind zum größeren Theil zurückgezogen und dagegen in 4½ proc. bayerische Staats-Obligationen angelegt worden, und zwar wurden
20,000 fl. zu 95 Proc.,
1,000 fl. zu 96 Proc. von der K. Filialbank dahier erkauft, weitere 20,000 fl. bei der K. Staatsschulden-Tilgungs-Specialkasse Bamberg al pari angelegt.

Die Einnahme bestand in
28 fl. 1⅜ kr. Kassabestand,
2,293 fl. 27 kr. Zinsen aus Aktivkapitalien,
2,000 fl. — kr. Zuschuß aus Kreisfonds,
62,275 fl. — kr. heimgezahlte Kapitalien,
66,596 fl. 28⅜ kr.

Die Ausgabe betrug
43 fl. 13 kr. auf Verwaltung und Regie,
66,549 fl. 13 kr. auf angelegte Kapitalien,
66,592 fl. 26 kr. und es verbleibt daher ein Kassabestand von
4 fl. 2⅜ kr.

Hiezu ist das Kapitalvermögen mit
78,555 fl. 20 kr. zu rechnen, so daß
78,559 fl. 22⅜ kr. als reiner Vermögensstand sich entziffern. Es ist dies 5156 fl. 21 kr. mehr, als im vergangenen Jahre.

Gegen diese Rechnung ist Nichts zu erinnern.

ad 15.

Die Rechnung der Irren-Anstalt St. Getreu.

Durch den mittelst Landraths-Abschied vom 13. November 1858 allerhöchst genehmigten Beschluß des Landraths erhält diese Anstalt behufs ihrer baulichen Erweiterung und Verbesserung einen jährlichen Zuschuß aus Kreisfonds von 1,000 fl.

Aus diesem Grunde hat der Landrath die Einsicht in die Rechnung derselben verlangt und solche in diesem Jahre zum ersten Male vorgelegt erhalten.

Dieselbe zeigt folgende Einnahme:
26 fl. 30⅞ kr. Kassebestand,
73 fl. 55 kr. an Außenständen,
10 fl. 4⅜ kr. an Rechnungsdefekten,
2,659 fl. 47⅝ kr. an Kapitalzinsen,
63 fl. 40 kr. Ertrag aus Realitäten,
4,956 fl. 38⅛ kr. Sustentationsbeiträge,
10 fl. 48 kr. zufällige Einnahmen,
9,861 fl. 36 kr. heimgezahlte Kapitalien,
30 fl. — kr. Coursgewinn von verkauften Obligationen.
17,693 fl. —⅝ kr.

Die Ausgabe betrug
3,253 fl. 38⅝ kr. an Zahlungsrückständen,
2 fl. 55½ kr. an Rechnungsdefekten,
198 fl. 5⅛ kr. auf die Verwaltung,
4,082 fl. 7⅞ kr. auf den Zweck,
124 fl. — kr. auf Sustentations-Beiträge,
— fl. 49½ kr. auf Gerichtskosten,
50 fl. 52⅝ kr. auf Zinsen von Passiv-Kapitalien,
1,000 fl. — kr. auf heimgezahlte Passiv-Kapitalien,
8,910 fl. — kr. auf hingeliehene Kapitalien,
55 fl. 33 kr. auf geleistete Aktiv-Vorschüsse,
17,678 fl. 2 kr. und es verbleibt demnach ein Kassabestand von 14 fl. 58⅝ kr.

Das Vermögen besteht in
61,027 fl. 30 kr. rentirenden Kapitalien,
370 fl. — kr. rentirenden Realitäten,
25,400 fl. — kr. nicht rentirenden Realitäten,
3,685 fl. 50 kr. Mobilien,
182 fl. 5 kr. Außenständen,
14 fl. 58⅝ kr. Kassabestand,
90,680 fl. 23⅝ kr.

Hievon gehen
4,656 fl. 33¾ kr. Zahlungsrückstände ab, und es verbleiben demnach
86,023 fl. 49⅞ kr. als Vermögensstand.

Beim Beginn des Rechnungsjahres waren 31 Irren in der Anstalt; im Laufe des Jahres giengen hievon 10 als geheilt oder durch den Tod ab; dagegen wurden 7 wieder aufgenommen, so daß am Schlusse 28 Irren sich in der Anstalt befanden.

Unentgeldlich verpflegt wurden 14; für die übrigen wurden Sustentationsbeiträge gezahlt.

Auch gegen diese Rechnung ist Nichts zu erinnern.

Hierüber wurde dieses Protokoll errichtet und unterzeichnet.

Oskar Freiherr von Seefried, Präsident.

(L. S.) Elßner, Sekretär.

Ziffer 11.

Tabellarische Darstellung
über die
Resultate der Kreisfonds-Rechnungen
für das Etats-Jahr 1858/59
im Regierungs-Bezirke von Oberfranken.

Cap.	§.	Vortrag.	Betrag nach der Haupt-Rechnung. fl.	kr.	pf.	Anmerkungen.
		A. Einnahmen.				
		I. Abtheilung.				
		I. Abschnitt.				
		Aus der V. Finanz-Periode und zurück	7	24	2	
		II. Abschnitt.				
		Auf den Bestand der VI. Finanz-Periode . .	25	31	3	
		III. Abschnitt.				
		Auf den Bestand der VII. Finanz-Periode, und zwar:				
I.		Activrest der vorjährigen Rechnung	14326	55	—	
II.		Nachträgliche Einnahmen	1154	18	1	
III.		Rechnungsdefekte u. Rückersätze	3	15	1	
IV.		Cassendefekte	—	—	—	
		Summa der I. Abtheilung	15517	24	3	
		II. Abtheilung.				
		Einnahmen des laufenden Jahres.				
I.		Zuschüsse aus Staatsfonds	80628	11	3	
II.		Fundations- und Dotations-Beiträge der Gemeinden	—	—	—	
III.		Zuschüsse aus sonstigen Einnahms-Quellen .	79	56	—	
IV.		An Kreis-Umlagen . .	77368	4	—	
		Summa der II. Abtheilung	158076	11	3	
		Hiezu Summa der I. Abtheilung	15517	24	3	
		Gesammt-Summa der Einnahmen . . .	173593	36	2	

Cap.	§.	Vortrag.	Betrag nach der Haupt-Rechnung. fl.	kr.	pf.	Anmerkungen.
		B. Ausgaben.				
		I. Abtheilung.				
		I. Abschnitt.				
		Aus der V. Finanz-Periode und zurück .	—	7	2	
		II. Abschnitt.				
		Auf den Bestand der VI. Finanz-Periode . .	85	59	3	
		III. Abschnitt.				
		Aus der VII. Finanz-Periode und zwar:				
I.		Passivrest der vorjährigen Rechnung	—	—	—	
II.		Auf Erhebung der Einnahmen:				
	1	Erhebungskosten . . .	19	37	2	
	2	Besondere Vergütungen	—	—	—	
	3	Rechnungsdefecte u. Rückersätze	67	50	3	
III.		Auf den Etat des Landraths	—	—	—	
IV.		Auf Erziehung und Bildung	—	—	—	
V. bis X.		Auf die übrigen Kreiszwecke	—	—	—	
		Summa der I. Abtheilung	173	35	2	
		II. Abtheilung.				
		Ausgaben des laufenden Jahrs.				
I.		Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen:				
	1	Besoldungen resp. Tantiemen	1353	54	—	
		Latus	1353	54	—	

Cap.	§.	Vortrag.	Betrag nach der Haupt-Rechnung. fl.	kr.	pf.	Anmerkungen.
		Transport	1353	54	—	
		B. Ausgaben.				
	2	Allgemeine Regie-Kosten	70	42	—	
	3	Besondere Regie- u. Erhebungskosten	—	—	—	
	4	Besondere Vergütung an die Staats-Fonds für den Minderbetrag der Normal- gegen die Budgetspreise	—	—	—	
II.		Bedarf des Landraths	1343	57	—	
III.		Auf Erziehung u. Bildung	90860	30	1	
IV.		Auf Industrie und Cultur	28586	50	—	
V.		Auf Gesundheit	5204	30	—	
VI.		Auf Wohlthätigkeit	7500	—	—	
VII.		Auf Strassen- und Wasserbau	17560	48	—	
		Latus	152481	11	1	

Cap.	§.	Vortrag.	Betrag nach der Haupt-Rechnung. fl.	kr.	pf.	Anmerkungen.
		Transport	152481	11	1	
		B. Ausgaben.				
VIII.		Auf Sicherheit	—	—	—	
IX.		Nichtwerthe an directen Staats-Auflagen	—	—	—	
X.		Steuerbeischlag	—	—	—	
XI.		Allgemeiner Reservefond	—	—	—	
		Summa der II. Abtheilung	152481	11	1	
		Hiezu Summa der I. Abtheilung	173	35	2	
		Gesammt-Summa der Ausgaben	152654	46	3	
		Abschluß.				
		Die Einnahmen betragen	173593	36	2	
		Die Ausgaben dagegen	152654	46	3	
		Verbleibt Activrest	20938	49	3	

Vierte öffentliche Sitzung.

Bayreuth, am 14. Mai 1860.

In dieser Sitzung waren 23 Mitglieder des Landraths anwesend, und der k. Regierungs-Commissär, Regierungsrath Faber.

Es wurde Vortrag erstattet über die Aufstellung von Kultur-Technikern zum Behufe der Beförderung des Wiesenbaues und der Drainage, in welcher Beziehung die K. Regierung von Oberfranken in dem Schreiben vom 7. Mai l. J. ihre Ansichten mitgetheilt hat.

Unter Zugrundlegung des von der K. Regierung anher gelangten Gutachtens des landwirthschaftlichen Kreis-Comités vom 25. Febr. l. J., dann in Anbetracht

a) daß durch die Verbesserung des Wiesenbaues, insbesondere mittelst Drainage der Wohlstand der Staats-Angehörigen vermehrt und der National-Reichthum erheblich vergrößert wird, daher auf die Einführung desselben, auf die Errichtung der hiezu nothwendigen Anstalten, und die Beschaffung der hiefür ausreichenden Mittel ein besonderes Augenmerk gerichtet werden muß,

1) daß der vorgesteckte Zweck am sichersten durch die Aufstellung von geschickten Cultur-Technikern erreicht werden kann, die in angemessene Distrikte des Kreises vertheilt, daselbst Lehrkurse für den theoretischen und praktischen Unterricht in der Wiesenkultur und in der Drainage der Wiesen und Felder errichten, und mit Zuhilfnahme ihrer Zöglinge — Wiesenbauten, Drainagen und sonstige Entwässerungen unternehmen, und Bewässerungs-Anlagen ausführen —

beschließt der versammelte Landrath:

1) Es sollen im Kreise Oberfranken versuchsweise 5 Kultur-Techniker in widerruflicher Eigenschaft aufgestellt und solche in 5 Distrikte vertheilt werden.

Diese Distrikte sind

a) Bayreuth mit den Landgerichten Bayreuth, Berneck, Weidenberg, Culmbach, Thurnau, Hollfeld und Weismain.

b) Bamberg mit den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Scheßlitz, Forchheim, Höchstadt a. A., Burgebrach, Seßlach, Lichtenfels und Kronach.

c) Hof mit den Landgerichten Hof, Naila, Rehau, Stadtsteinach, Ludwigsstadt und Nordhalben.

d) Wunsiedel mit den Landgerichten Selb, Kirchenlamitz, Thiersheim, und Münchberg.

e) Pottenstein mit den Landgerichten Ebermannstadt, Gräfenberg, Pegnitz und Herzogenaurach.

2) Zu Kultur-Technikern werden von dem Landrathe im Einverständnisse mit dem landwirthschaftlichen Kreis-Comité in Vorschlag gebracht:

a) Der Bezirks-Geometer Kullmann von Bayreuth;
b) " " " Einsle von Bamberg;
c) " " " Grahl zu Wunsiedel;
d) " " " Kohler zu Pottenstein;
e) " Techniker Friedrich Pfeuffer aus Auffees.

3) Der jährliche Gehalt und resp. Remuneration eines jeden dieser in widerruflicher Eigenschaft aufgestellten Techniker soll in 400 fl., zahlbar in monatlichen Raten, vom Tage der Errichtung des Lehrkurses angerechnet, bestehen.

Dann erhält derselbe 80 fl. jährlich für die Regie-Bedürfnisse des Lehrkurses, nämlich für ein angemessenes Schullokale, für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung desselben, für die nöthigen Schreibmaterialien der Zöglinge, wie sie immer den Namen haben, und für die Reparatur und Instandhaltung der ihm zum Gebrauche zugestellten, aus Kreismitteln angeschafften Apparate und Instrumente.

4) Die für den Zweck nöthigen Meßapparate, Nivellir- und Drainir-Apparate und Instrumente werden aus Kreismitteln angeschafft und hiezu für jede Schule ein Maximalbetrag von 125 fl. zur Verfügung gestellt.

Hiernach beträgt der Gesammt-Aufwand für dieses neue Institut der Kulturtechniker jährlich

3025 fl.,

welcher nach Maßgabe der demnächst folgenden Landraths-Beschlüsse über die Etats gewährt wird.

5) Das landwirthschaftliche Kreis-Comité hat für den Fall, daß der Landrath mindestens 1,600 fl. für die zu errichtenden Lehrkurse über Wiesenkultur und Drainage genehmigen sollte, einen entsprechenden Geldbeitrag pro 1861 in Aussicht gestellt.

Der Landrath nimmt dieses Offert dankbar an, und giebt sich, da er die gestellte Bedingung sogar mit einem bedeutenden Uebermaße erfüllt hat, der bestimmten Erwartung hin, daß das landwirthschaftliche Kreis-Comité die Summe beischießen werde, welche das Institut der Kulturtechniker allenfalls über die von dem Landrathe ausgesetzten Mittel veranlassen wird, und daß es für den Fall der Zulänglichkeit dieser Mittel vorläufig für das Jahr 1861 einen Geldbeitrag von mindestens 400 fl. leisten werde, welcher alsdann den Zinsen aus den für die Ackerbauschule admassirten Kapitalien accrescirt.

6) Anbelangend den Wirkungskreis dieser Kultur-Techniker, so soll dieser in Folgendem bestehen:

a) Der betreffende Kultur-Techniker hat in seinem Distrikte einen Lehrkurs für den theoretischen und praktischen Unterricht über Wiesenkultur, Drainage der Wiesen und Aecker, Entwässerung und Bewässerung Fluß- und Bach-Correktion zu eröffnen:

b) Er hat die nöthigen Plan-Entwürfe und Kostenanschläge über Wiesenbauten, Drainirungen der Wiesen und Felder und sonstige Entwässerungen, dann über Bewässerungs-Anlagen aller Art, sowie über Bach- und Fluß-Correktionen für die Gemeinden und Privaten unentgeldlich zu entwerfen, und die Ausführung derselben auf Kosten der Unternehmer unter seiner persönlichen Leitung und Verantwortlichkeit zu übernehmen, und zwar entweder nach freier Uebereinkunft mit dem Unternehmer, oder in Ermanglung einer Uebereinkunft, und wenn der Unternehmer die Ausführung Jemand Anderem übertragen sollte, wenigstens die Leitung derselben, wofür er dann weiter nichts als die Kosten der Reisen von dem Bauherren anzusprechen hat und zwar 6 kr. Reisekosten für die geometrische Stunde hin und 6 kr. zurück, dann täglich 1 fl. 30 kr. Diäten.

Es bleibt dem Kultur-Techniker überlassen, bei größeren, oder besonders schwierig ausführbaren Fällen den Beirath des einschlägigen K. Baubeamten einzuholen, weßhalb die K. Regierung hiermit angegangen wird, die K. Baubeamten für diese Fälle mit Instruktion zu versehen.

c) Außerdem hat der Cultur-Techniker auf Verlangen der K. Kreisregierung, des landwirthschaftlichen Kreis-Comité oder der landwirthschaftlichen Bezirks-Comités Gutachten zu fertigen.

Die Vergütung für solche Gutachten und für die zum Zwecke derselben vorzunehmenden Reisen wird der K. Regierung und dem requirirenden Comité überlassen.

7) Der Unterricht und die Leistungen der Cultur-Techniker werden von dem landwirthschaftlichen Bezirks-Comité des Orts überwacht, in welchem der Cultur-Techniker den Lehrkursus abhält.

Daßselbe hat das Recht, die Schule zu besuchen, und von der Geschäftsführung und den Leistungen des Cultur-Technikers Einsicht zu nehmen

und die Verpflichtung, alljährlich gutachtlichen Bericht über den Befund und das Gedeihen des Instituts an die K. Regierung zu erstatten.

Hierüber wurde dieses Protokoll errichtet und unterzeichnet.

Freiherr von Seefried.

(L. S) Elßner, Secretär.

Fünfte öffentliche Sitzung.

Bayreuth, am 15. Mai 1860.

In der auf heute anberaumten öffentlichen Sitzung waren die sämmtlich dahier anwesenden Landraths-Mitglieder erschienen. Auch der K. Regierungs-Commissär, Regierungsrath Faber, hatte sich eingefunden.

Es wurde Vortrag erstattet über die Voranschläge der Kreis-Ausgaben pro 18$\frac{60}{61}$ und deren Deckungs-Mittel unter Vorlage der von der Kgl. Regierung übergebenen, hier sub Ziffer III. beigefügten Etats, dann unter Vorlage der betreffenden Acten und Belege.

Das Steuerprinzipale der Grund-, Haus-, Gewerb-, Kapitalrenten- und Einkommensteuer berechnet sich für das Jahr 18$\frac{60}{61}$ auf 658,365 fl., sohin ein Steuerprocent auf

6,584 fl.

Die K. Regierung von Oberfranken schlägt den Gesammt-Betrag der Kreislasten pro 18$\frac{60}{61}$ nach dem übergebenen Etat an auf

163,150 fl. 11 kr. 3 pf.

Davon sollen durch eine Kreisumlage von 13$\frac{1}{2}$ Procent des Steuerprinzipals gedeckt werden

84,439 fl. 48 kr.

Für das Jahr 18$\frac{59}{60}$ wurde auf Antrag des Landraths in dem allerhöchsten Landraths-Abschiede vom 22. November 1859 die Kreisumlage auf 10$\frac{5}{6}$ Procent der Steuerprincipalsumme von 656,567 fl. festgesetzt, so daß für das Jahr 1861 eine Erhöhung von 2$\frac{4}{6}$ Procent verlangt ist.

Nach erstattetem Vortrage hat der Landrath folgende Beschlüsse gefaßt:

I. Abschnitt.

Cap. I.

Für Erhebung und Verwaltung der Kreiseinnahmen nach 2 Procent der Soll-Einnahme sind 1688 fl. 48 kr. veranschlagt.

Da aber die vom Landrathe genehmigte Kreisumlage zu $10\frac{2}{3}$ Procent nur 67,760 fl. 20 kr. beträgt, so kommen hier nur . . . . . . 1355 fl. 12 kr.

in Ansatz. Summa des ersten Kapitels 1355 fl. 12 kr.

Cap. II.

Bedarf der Landräthe:

Die Ansätze für

§. 1. Diäten und Reisekosten der Landräthe . . . . 1,225 fl. — kr.

§. 2. Regiekosten der Landraths-Versammlung . . . . . . 432 fl. — kr.

bleiben unbeanstandet.

Summa des Cap. II. 1657 fl. — kr.

Cap. III.

Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen etatisirt mit 80,323 fl. 17 kr. 3 pf.

Durch den allerhöchsten Landraths-Abschied vom 22. Novbr. 1859 waren für das Jahr $18\frac{59}{60}$ auf den Antrag des Landraths 80,097 fl. für diesen Zweck festgesetzt.

Die Mehrung für das Jahr $18\frac{60}{61}$ beträgt demnach 226 fl. 17 kr. 3 pf.

Dieser Mehrbedarf wurde von der K. Regierung in den Special-Etats und den Verwendungs-Ausweisen auf zureichende Weise nachgewiesen, und daher von dem Landrathe genehmigt.

Nur die in dem Etat für deutsche Schulen eingestellte Position zu 3500 fl. für die oberfränkische Lehrer-Relikten-Pensions-Anstalt wurde, wie im Vorjahre und aus dem damals angegebenen Grunde um 500 fl. gemindert.

Nach der Abminderung des Postulats zu 80,323 fl. 17 kr. 3 pf. um 500 fl. berechnet sich dasselbe noch auf den hiermit festgestellten Betrag von . . . . 79,823 fl. 17 kr. 3 pf.

§. 2. Isolirte Lateinschulen 713 fl. 52 kr. 3 pf.

§. 3. Sonstige Anstalten:

a) Taubstummen-Schulen . . . 682 fl. — kr. — pf.

b) für die Erziehung und den Unterricht weiblicher Jugend 250 fl. — kr. — pf.

§. 4. Stipendien, und zwar für Studirende an Universitäten und Studien-Anstalten . . . . 1881 fl. 15 kr. — pf.

§. 5. Freiplätze in der Anstalt für krüppelhafte Kinder in München . 130 fl. — kr. — pf.

§. 6. Uebrige Ausgaben für Erziehung und Bildung:

a) für Kreisbibliotheken . . . . . 1,347 fl. 20 kr. — pf.

b) für Naturalien-Kabinete . . . . 250 fl. — kr. — pf

Betrag 85,057 fl. 45 kr. 2 pf.

Uebertrag 85,057 fl. 45 kr. 2 pf.

c) für Erhaltung der Kunstdenkmäler und Alterthümer . . 500 fl. — kr. — pf.

d) Beiträge zu besonderen Anstalten:

α) an den Bayreuther Provinzial-Schulfond 2000 fl. — kr. — pf.

β) an das freiherrl. v. Aufseeßische Seminar in Bamberg 240 fl. 2 kr. — pf.

γ) an die Administration der unmittelbaren Stiftungen für das Lyzeum in Bamberg . . 150 fl. — kr. — pf.

δ) an die Pfarrwaisen-Erziehungs-Anstalt in Windsbach 225 fl. — kr. — pf.

Alle sub §. 2, 3, 4, 5 und 6, lit. a, b, c und d bezeichneten Positionen bleiben unbeanstandet, und wird blos bemerkt, daß bezüglich der sub δ gedachten Waisen- und Erziehungs-Anstalt in Windsbach gegen die vorjährige Position zu 150 fl. eine Erhöhung um 75 fl. von dem Landrathe in Erwägung des guten Zwecks dieser

Betrag 88,172 fl. 47 kr. 2 pf.

Uebertrag 88,172 fl. 47 kr. 2 pf.

Anstalt, und deren segenbringenden Leistungen, dann in Erwägung dessen, daß sie von der K. Regierung bevorwortet wurde und auch in anderen Kreisen eine mäßige Erhöhung stattgefunden hat, bewilligt worden ist.

Von dem historischen Verein zu Bamberg war ein Gesuch d. d. 12. Mai l. Js. um eine jährliche Subvention, oder doch um eine momentane Unterstützung zum Ankaufe der Maternus-Capelle eingekommen, das sich ein Landraths-Mitglied angeeignet hat.

Wegen Ermanglung zureichender Mittel konnte dem Gesuche um eine jährliche Subvention nicht statt gegeben werden, dagegen wurde zum Ankaufe der uralten, dem heiligen Maternus geweihten Kapelle eine momentane Unterstützung gewährt von . . . . 100 fl. — kr. — pf.

in der Erwägung, daß durch das anerkennungswürdige Streben des hi-

Betrag 88,272 fl. 47 kr. 2 pf.

Uebertrag 88,272 fl. 47 kr. 2 pf.

rischen Vereins von Bamberg ein altehrwürdiges christliches Denkmal erhalten wird.

§. 7. Reservefond.

Hiefür sind 1500 fl. veranschlagt.

Diese Position wurde von dem Landrathe gewährt in der Summe von . . . . 1400 fl. — kr. — pf.

Es wird aber der Antrag gestellt, davon nur die höchst nöthigen Ausgaben zu schöpfen und den gesammten Ueberschuß an die oberfränkische Lehrer-Relikten-Pensions-Anstalt hinüber zu geben.

Da für das Jahr 18⅔ für diese Reserve nur der Betrag von 571 fl. 29 kr. 3 pf. bewilligt war, so wird voraussichtlich durch den gewährten Zuschuß von 3000 fl. und durch den Ueberschuß aus der pro 18⅔ genehmigten Reserve dieser Pensions-Anstalt eine weit bedeutendere Sustentation zu Theil werden, als die K. Regierung im Voranschlage beantragt hatte.

Betrag 89,672 fl. 47 kr. 2 pf.

Uebertrag 89,672 fl. 47 kr. 2 pf.

Aus dem Motivirungshefte wurde mit voller Befriedigung entnommen, daß das Vermögen der Anstalt die Summe von 111,000 fl. bereits erreicht hat und von Jahr zu Jahr sich bedeutend vermehren wird.

Bei Berathung dieses Gegenstandes ist die Vorstellung des Frauen-Vereins dahier um einen Unterhalts-Beitrag für die Kleinkinder-Bewahr- resp. Erziehungs-Anstalt vorgetragen worden, welche sich ein Landraths-Mitglied angeeignet hatte.

Dem Landrathe war es sehr erfreulich, daß durch die unermüdete Sorgfalt der hiesigen sehr verehrlichen Frauen der Stand dieser wohlthätigen und segenbringenden Lokal-Anstalt auf einen so hohen Stand gebracht worden ist, allein derselbe muß es bedauern, daß er sich nicht berechtigt erachtet, aus Kreisfonds die Verabreichung von Unterhaltsbeiträgen an

Betrag 89,672 fl. 47 kr. 2 pf.

Uebertrag 89,672 fl. 47 kr. 2 pf.

diese Lokal-Anstalt vorschlagen zu können.

Es kam hier noch zum Vortrage:

a) das Gesuch der naturforschenden Gesellschaft von Bamberg d. d. 12. Apr. l. Js. um Verabreichung eines jährlichen Zuschusses aus Kreisfonds.

b) das Gesuch der Albertine Stenglein von Bamberg um Verabreichung eines Sustentations-Beitrags aus Kreismitteln für die von ihr errichtete höhere Töchterschule,

und es wurden hierüber folgende Beschlüsse gefaßt:

ad a) die Zwecke und Bestrebungen der naturforschenden Gesellschaft in Bamberg sind allerdings von großer Erheblichkeit und verdienen die vollste Anerkennung und Beachtung des Landraths, allein es stehen demselben zu seinem Bedauern zur Zeit keine Mittel zu

Betrag 89,672 fl. 47 kr. 2 pf.

Uebertrag 89,672 fl. 47 kr. 2 pf.

Gebote, um den erbetenen Zuschuß gewähren zu können,

ad b) wird auf den Landraths-Beschluß vom 9. Mai 1855 Bezug genommen, worin ausgesprochen wurde, daß der Landrath nicht gewillt ist, neueren derartigen Instituten Begünstigungen zu gewähren, da die Ansprüche darauf jährlich zunehmen würden.

Summa des Cap. III. 89,672 fl. 47 kr. 2 pf

Cap. IV.

Industrie und Cultur.

§. 1. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule in Bayreuth 8,713 fl. 51 kr. 2 pf. . . . 8,326 fl. 4 kr. 2 pf.

Dieses Postulat enthält gegen das vorjährige zu 7,891 fl. 19 kr. 2 pf. eine Mehrung von über 800 fl.

Diese Mehrung ist entstanden durch folgende neue Postulate:

1) Remunerations-Zulage des Lehrers Schamel für Unterricht im Modelliren zu 50 fl.

Betrag 8,326 fl. 4 kr. 2 pf.

Uebertrag 8,326 fl. 4 kr. 2 pf.

Diese wird in Anbetracht der Wichtigkeit dieses Unterrichts und der Tüchtigkeit des Lehrers gewährt.

2) Unterricht für Stenographie 50 fl.

Dieses Postulat wird gleichfalls gewährt in Anerkennung der Nützlichkeit dieses Unterrichts. Die Verwendung dieses Betrages hängt aber vorläufig noch von der Errichtung eines Lehrkurses für die Stenographie ab.

3) Dienstalter-Zulage des Lehrers Träger für deutsche Sprache, Geschichte und Geographie mit 100 fl.

Dieses Postulat wird anerkannt, da dieser Lehrer in die III Altersklasse eingetreten ist, und wegen seiner anerkannten Tüchtigkeit und seines Wohlverhaltens den wohlverdienten Anspruch auf die Dienstal-

Betrag 8,326 fl. 4 kr. 2 pf.

Uebertrag 8,326 fl. 4 kr. 2 pf.

terszulage von 100 Gulden hat.

4) Mehrausgabe auf Reinigung der Localitäten 5 fl.

Dieses Postulat hat seinen Grund in den vermehrten Räumlichkeiten der Schule und wird daher gewährt.

5) Mehrausgabe auf Beheitzung und Beleuchtung 80 fl.

Auch dieses Postulat wird aus dem zu Nr. 4 angegebenen Grunde gewährt.

6) Remunerations-Zulage für den Lehrer Zerzog 150 fl. für das Jahr $18\frac{58}{59}$.

Diese 150 fl. werden als außerordentliche Zulage für das Jahr $18\frac{58}{59}$ bewilligt.

Dabei wird aber der schon im Landraths-Protokolle vom 14. und 15. Juni 1858 gestellte Antrag wiederholt.

7) Serennialzulage von 100 fl. und 287 fl. 47 kr. Serennialzah-

Betrag 8,326 fl. 4 kr. 2 pf.

Uebertrag 8,326 fl. 4 kr. 2 pf.

lung vom 15. Nov 1857 angerechnet für den Lehrer der französischen und englischen Sprache, Scharnberger.

Dieses Postulat glaubt der Landrath verweigern zu müssen, weil Scharnberger nach dem allerhöchsten Ministerialrescripte vom 23 Nov. 1851, worin ihm eine Remuneration von 600 fl. jährlich ausgesetzt ist, nur als Hilfslehrer betrachtet werden kann, der auf die Serennialzulage keinen Anspruch hat.

Das Postulat bezüglich der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule in Bayreuth wird demnach auf 8,326 fl. 4 kr. 2 pf. von dem Landrathe festgestellt.

§. 2. Uebrige Landwirthschafts- und Gewerbschulen:

a) in Bamberg . . . 7,199 fl. — kr. — pf.

Hier stellt sich ein Mehrbedarf von 500 fl. gegen das Vorjahr heraus.

Betrag 15,525 fl. 4 kr. 2 pf.

Uebertrag 15,525 fl. 4 kr. 2 pf.

Dieser Mehrbedarf wird erzeugt:

a) durch die II. Serennial-Zulage für den verdienstvollen Lehrer Baillez, welcher mit dem 1. Juni 1860 in die höhere Altersklasse tritt,

b) durch einen Funktionsbezug für den Assistenten Stenger zu 400 fl., dessen Aushilfe durch die große Frequenz der Bamberger Landwirthschafts-, Gewerbs- und Handels-Schule absolut nothwendig geworden ist.

c) durch Erhöhung der Positionen auf Bücher, Zeichnungen und Buchbinderlöhne um 50 fl.

d) durch Erhöhung des Bedarfs auf Heizung um 50 fl., welche beide Erhöhungen eine nothwendige Folge der eben vorhin gedachten Frequenz, und der Errichtung der

Betrag 15,525 fl. 4 kr. 2 pf.

Uebertrag	15,525 fl. 4 kr. 2 pf.

Handelsschule geworden sind.

Das Postulat bezüglich der Landwirthschafts-, Gewerbs- und Handels-Schule zu Bamberg im Ansatze zu

7,199 fl.

wird daher von dem Landrathe nicht beanstandet.

b) in Hof 4,591 fl. 30 kr. — pf.

Dieses Postulat wird von dem Landrathe auf festgestellt, und hiebei Folgendes bemerkt: — 4,521 fl. 30 kr. — pf.

a) die von der K. Regierung beantragte Gratification für den Sprachlehrer Baillez von 50 fl. wird aus den von derselben angegebenen Gründen nicht beanstandet, aber sie wird nur für dieses Jahr gewährt.

b) Die Erhöhung der Post für die Sonntagshandwerksschule um 75 fl. wird aus den von der K. Regierung angeführten Gründen gleichfalls genehmigt.

Betrag	20,046 fl. 34 kr. 2 pf.

Uebertrag	20,046 fl. 34 kr. 2 pf.

c) die Sexennial-Zulage des Lehrers Baumgärtl von 100 fl., welcher mit dem 1. Juni 1860 in das II. Dienstes-Sexennium tritt, unterliegt bei der guten Qualifikation dieses Lehrers keinem Anstande.

d) die Postulate von 50 fl. für Verwaltungskostenbeiträge an die Stadtkämmereikasse und 20 fl. Besoldungsbeitrag des Stadtbauraths, kann der Landrath nicht gewähren, weil die betreffenden Auslagen, wenn sie wirklich stattfinden sollten, dem Magistrat zur Last fallen.

c) in Wunsiedel . . . — 2,965 fl. — kr. — pf.

Gegen das Vorjahr sind hier um 146 fl. 10 kr. mehr verlangt.

Dieser Mehrbedarf ist durch die wohlbegründeten Sexennial-Zulagen des Lehrers End und Winter, sowie durch die nothwendige Erhöhung des Postulats

Betrag	23,011 fl. 34 kr. 2 pf.

Uebertrag 23,011 fl. 34 kr. 2 pf.

für Druckkosten um 9 fl. 40 kr. veranlaßt, und unterliegt daher die Gewährung desselben von Seite des Landraths keinem Anstande.

Der Ansatz wird deßhalb unverkürzt eingestellt mit

2,965 fl.

Hiebei sieht sich der Landrath veranlaßt, an die Kgl. Regierung den Antrag zu stellen, daß in den sämmtlichen Landwirthschafts- und Gewerbeschulen, wo dies nicht schon der Fall ist, Unterricht in der praktischen Geometrie ertheilt werde.

1 und 2. Taggebühren und Reisekosten der Prüfungskommissäre 200 fl. — kr. — pf.

1 und 2. Alimentation für Hinterlassene des Lehrerpersonals . 600 fl. — kr. pf.

Gegen diese beiden Posten ist Nichts zu erinnern.

Von dem mitgetheilten allerhöchsten Rescripte d. d. München den 30 Mai 1859, die Gründung eines Unterstützungsfonds für die Hinterbliebenen von

Betrag 23,811 fl. 34 kr. 2 pf.

Uebertrag 23,811 fl. 34 kr. 2 pf.

Lehrern an den oberfränkischen Landwirthschafts- und Gewerbschulen betr. und von jenem, d. d 13. Febr. 1860, das Schulgeld an den oberfränkischen Landwirthschafts- und Gewerbsschulen betr., hat der Landrath Notiz genommen, und stellt zum Zwecke der Aufbesserung und Vermehrung des Fondes zur Alimentation für Hinterlassene des Lehrerpersonals den Antrag, die K. Regierung wolle

a) die Lehrer der sämmtlichen Landwirthschafts- u. Gewerbschulen veranlassen, zu diesem Fonde 1 Procent von ihrem Gehalte beizutragen,

b) anordnen, daß für die bereits admassirten Gelder, die bei der K Filialbank zu 3 Procent angelegt sind, 4½procentige Staats-Obligationen erworben werden.

§ 3. Ackerbauschule:

Von dem Postulate zu 3000 fl. konnte der

Betrag 23,811 fl. 34 kr. 2 pf.

Uebertrag	23,811 fl. 34 kr. 2 pf.
Landrath nur den Betrag von	1,800 fl. — kr. — pf.
gewähren, weil derselbe zur Aufstellung von 5 Kulturtechnikern, und zur Errichtung von 5 Lehrkursen für den theoretischen und praktischen Unterricht über Wiesencultur, Drainage der Wiesen u. Felder, Entwässerung und Bewässerung, Fluß- und Bachcorrektion nach den Sitzungsbeschlüssen vom 14. Mai l. Js. bereits 3025 fl. aus Kreisfonds verwendet hat, und diese erhebliche Ausgabe theilweise denselben Zweck berührt.	
§. 4. Für die Weberschule in Münchberg	1,000 fl. — kr. — pf.
Dieses Postulat wird auch in diesem Jahre gewährt und hat der Landrath mit Befriedigung vernommen, daß diese Schule Erhebliches leistet, und in derselben nun auch Leinen-Damast-Weberei gelehrt, und mit glücklichem Erfolge betrieben wird. Die zur Ansicht vorgelegten Tafeltücher lie-	
Betrag	26,611 fl. 34 kr. 2 pf.

Uebertrag	26,611 fl. 34 kr. 2 pf.
ferten dafür die Bestätigung.	
§. 5. Stipendien für Zöglinge	
a) an den polytechnischen, dann den Landwirthschafts- und Gewerbschulen	300 fl. — kr. — pf.
Dieses Postulat bleibt unverändert.	
b) für Zöglinge an den Lehrkursen für theoretischen und praktischen Unterricht über Wiesenkultur, Drainage der Wiesen und Felder, Entwässerung und Bewässerung	300 fl. — kr. — pf.
Früher waren diese 300 fl. für Zöglinge der Ackerbau-Schulen bestimmt. Der Landrath hat die vorstehende Veränderung dermal für zweckmäßig befunden, um dem neuerrichteten Institute auch ärmere Zöglinge durch Stipendien zuzuführen.	
§. 6. Sonstige Ausgaben für Industrie:	
a) zur Beförderung der Drainirung und des Wiesenbaues.	
Das Postulat der K. Regierung beträgt nur 800 fl.; solches wurde aber auf	2,000 fl. — kr. — pf.
Betrag	29,211 fl. 34 kr. 2 pf.

Uebertrag	29,211 fl. 34 kr. 2 pf.

von dem Landrathe erhöht.

Die Gründe hiefür liegen in dem Landraths-Protokolle vom 14. Mai l. Js., welches nachweiset, daß zur Aufstellung der erforderlichen Kulturtechniker und zur Errichtung der entsprechenden Lehrkurse für den theoretischen und praktischen Unterricht über Wiesenkultur, Drainage der Wiesen und Felder, Entwässerung und Bewässerung mindestens 3025 fl. nothwendig sind.

Dieser Bedarf wird gewährt durch obige 2000 fl. und die restigen 1025 fl. aus den Zinsen der für eine Ackerbauschule admassirten und bereits auf 32,200 fl. angewachsenen Kapitalien. Der Ueberschuß der Zinsen verbleibt dem Admassirungsfonde für Errichtung einer Ackerbauschule.

b) Zur Floßaufsicht in Oberfranken . . . 475 fl. — kr. — pf.

Dieses Postulat wird auch im heurigen Jahre genehmigt, von dem

Betrag	29,686 fl. 34 kr. 2 pf

Uebertrag	29,686 fl. 34 kr. 2 pf.

Landrathe aber der Antrag gestellt, bei der von der K. Regierung beabsichtigten Revision der Floßordnung darauf Bedacht zu nehmen, daß die Kreisfonds von dieser Last befreit werden.

§. 7. Für Real- und Personal-Exigenz der Kreis-Gewerb- und Handelskammer sind 300 fl. veranschlagt.

In der abermaligen Voraussetzung, daß der Rest des Bedarfs aus Staatsmitteln auch für das Jahr 18$\frac{57}{58}$ gewährt werde, bewilligt der Landrath den vorjährigen Betrag von . . 250 fl. — kr. — pf.

da etwaige kleine Differenzen zur Deckung der Hälfte dieser Exigenzkosten aus dem allgemeinen Reserve-Fond, wie seither entnommen werden können.

Summa des Cap. IV.	29,936 fl. 34 kr. 2 pf.

Cap V.

Gesundheit.

§. 1. a) Kreis-Irren-Anstalt St. Georgen .	1000 fl.
b) Beitrag zur Irren-Anstalt St. Getreu in Bamberg	1000 fl.
c) Zur Unterstützung armer Gemeinden für die in Anstalten zu unterhaltenden Irren	1000 fl.
Betrag	3000 fl.

Uebertrag 3000 fl.

Diese 3 Positionen entsprechen den früheren Beschlüssen des Landraths und ist daher hiegegen Nichts zu erinnern.

§. 2. Gebäranstalten . . . . — fl.

§. 3. Kranken-Anstalten, und zwar:

a) Beitrag für das chirurgische Clinikum in Erlangen . . . . 225 fl.

Auf eine Erhöhung dieses Betrags nach dem Antrage der Kgl. Direktion der medicinischen Clinik zu Erlangen vom 7. praes. 9. Mai l. Js. konnte der Landrath wegen Mangels zureichender Kreismittel nicht eingehen.

b) Beitrag für die Aufnahme der armen Blinden in der Maximilians-Heilanstalt für Augenkranke in Nürnberg . 100 fl.

Diese Post wird, wie im Vorjahre gewährt.

§. 4. Sustentation der Thierärzte . . . . 400 fl.

§. 5. Sustentations-Beiträge für Aerzte in Armen-Distrikten . . . . 1,800 fl.

Der Landrath erklärt sich aus den von der K. Regierung angegebenen Gründen damit einverstanden, daß statt des früheren Sustentations-Beitrags zu 1000 fl. nur 400 fl. zur Ertheilung von Gratifikationen an hervorragende und würdige Thierärzte verwendet und dagegen der Sustentations-Beitrag für Aerzte in armen Distrikten von 1,200 auf 1,800 fl. für das Jahr 18$\frac{55}{56}$ erhöht werde.

Er genehmigt daher die vorstehenden beiden Postulate.

Summa des Cap V. 5,525 fl.

Cap. VI.

Wohlthätigkeit.

§. 1. Kreis-Getreid-Magazin 3000 fl.

Hievon genehmigt der Landrath nur den Betrag von . . . . 1000 fl.
in dem Anbetrachte, daß nach der Mittheilung der k. Regierung für dieses Magazin bereits

41,000 fl. in 4½ proc. bayer. Staats-Obligationen und 40,355 fl. 20 kr. zu 2½ Proc. bei der K. Bank angelegt sind, und damit dermal schon 2853 fl. 52 kr. an Jahreszinsen zur neuen Admassirung erworben werden.

Sollten in diesem Jahre in Folge des Baues von Eisenbahnen 4½ procentige bayerische Obligationen pari oder unter pari ausgegeben werden, so wird der Antrag gestellt, das bei der K. Bank angelegte Kapital und die flüssigen Zinsen in derlei Obligationen umzuwandeln, wodurch sich eine bedeutende Vermehrung der Zinsen ergiebt.

Bei diesem schnellen Zuwachs des Kapitals durch die Zinsen erachtet der Landrath einen Zuschuß aus Kreisfonds von 1000 fl. für genügend.

§. 2. Rettungs-Anstalten für verlassene Kinder 5000 fl.

§. 3. Unterstützung entlassener Sträflinge und Correktionäre . . . . 500 fl.

Gegen diese beiden Positionen hat der Landrath keine Erinnerung zu machen, bewilligt sie vielmehr auch für dieses Jahr.

Summa des Cap. VI. 6500 fl.

Cap. VII.

Straßen- und Wasserbau.

§. 1. Beiträge für Distriktsstraßen . . . 18,000 fl.

Der Landrath genehmigte diesen Voranschlag in seinem ganzen Betrag, in der Erwägung, daß die Ausgaben für die Unterhaltung dieser Straßen für die meisten Distrikte eine drückende Last werden.

Aus demselben Grunde stellt der Landrath an die K. Regierung den Antrag, bei dem Entwurfe des Staats-Budgets für die neue Finanz-Periode dahin zu wirken, daß jene Distriktsstrassen, welche zum frequenten Transport von Gütern und Personen zu den Eisenbahnen benützt werden, insbesondere die Distriktsstrassen von Bayreuth nach der Oberpfalz, und von Gefrees nach Marktschorgast in die Cathegorie der Staatsstrassen aufgenommen, und aus Staatsmitteln ausgeführt und unterhalten werden.

Bei dieser Position wurde die von dem Landraths-Mitgliede König sich angeeignete Vorstellung mehrerer Distrikts-Raths-Ausschuß-Mitglieder des K. Landgerichts Lichtenfels, d. d. 10. Mai l. Js, die Distriktsstrasse von Staffelstein nach Gleußen betr., vorgetragen, und beschlossen, dieselbe der Kgl. Regierung zur geneigten Beachtung vorzulegen.

§. 2. Beiträge zu den Wasserbauten, welche den Gemeinden obliegen . . . . . — fl.

§. 3. Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen (nach

Betrag 18,000 fl.

Uebertrag 18,000 fl.

Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852) sind 6500 fl. postulirt.

Der Landrath gewährt für diese Position den geminderten Betrag von . . 5000 fl.

in der Erwägung, daß auch dieser zur Ausführung der veranschlagten Uferschutzbauten ausreichen werde, indem

a) die Preisansätze für das Brechen der benöthigten Steine zu 2 fl. 24 kr. bis herab auf 1 fl. 40 kr. für die Schachtruthe zu hoch gegriffen sind, und durch Verakkordirung eine bedeutende Ermäßigung bewirkt werden kann,

b) die Ansätze für das Setzen der Steine in das Maaß nach der Ansicht des Landraths nicht aus Kreismitteln zu decken, sondern dergleichen Arbeiten als Handfrohn zu betrachten sind, die der betreffende Grundbesitzer unentgeldlich zu leisten hat, und

c) diesmal neun Gemeinden mit Gemeinde-Gründen betheiligt sind, welche wegen der Concurrenz der vielen Gemeinde-Angehörigen und wegen des vorhandenen zahlreichen Anspann-Viehes derselben zu Naturalleistungen leichter als andere Private herbeigezogen werden können.

Hiebei wurde die Vorstellung der Gemeinden Unterrodach, Neuses, Hummendorf und mehrerer Grundbesitzer von Kronach und Au dd. 7. Mai l. Js., welche sich das Landrathsmitglied Reubel angeeignet hat, zur Bera-

Betrag 23,000 fl.

Uebertrag 23,000 fl.

thung gezogen und beschlossen, solche der K. Regierung zur geneigten Berücksichtigung zu übergeben.

Summa des Cap. VII. 23,000 fl.

Cap. VIII.

Allgemeiner Reserve-Fond.

Für diesen Fond sind 662 fl. 14 kr. 3 pf. eingestellt.

Der Landrath kürzt ihn auf den Betrag von . . . . 614 fl. 1 kr. 2 pf.

Summa des Cap. VIII. 614 fl. 1 kr. 2 pf.

Die Kreislasten pro 18[illegible] bestehen hiernach in Folgendem:

Cap. I. Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	1,355 fl. 12 kr. — pf.
Cap. II. Bedarf des Landraths	1,657 fl. — kr. — pf.
Cap. III. Erziehung und Bildung	89,672 fl. 47 kr. 2 pf.
Cap. IV. Industrie und Cultur	29,936 fl. 34 kr. 2 pf.
Cap. V. Gesundheit . .	5,525 fl. — kr. — pf.
Cap. VI. Wohlthätigkeit .	6,500 fl. — kr. — pf.
Cap. VII. Straßen- und Wasserbau	23,000 fl. — kr. — pf.
Cap. VIII. Allgemeiner Reservefond	614 fl. 1 kr. 2 pf.
Summa der Kreis-Ausgaben	158,260 fl. 35 kr. 2 pf.

II. Abschnitt.

Kreis-Einnahmen (Kreisfonds.)

Obige Kreislasten im Betrage von 158,260 fl. 35 kr. 2 pf. werden gedeckt

1) durch Zuschüsse aus den Staats-Kassen im Gesammtbetrage von . .	78,710 fl. 23 kr. 3 pf.
2) durch den Activrest aus den Vorjahren mit .	11,789 fl. 51 kr. 3 pf.
3) durch eine Kreisumlage von 10⅜ Procent der Steuerprinzipalsumme nach Abzug von 5 Procent für Rückstände und Nachlässe, im Betrage von	67,760 fl. 20 kr. — pf.
Summa der Kreis-Einnahmen	158,260 fl. 35 kr. 2 pf.

Die K. Regierung hat zwar eine Kreisumlage von 13½ Procent resp. eine Erhöhung der vorjährigen um 2⅛ Procent postulirt; allein der Landrath glaubt, daß die nothwendigen Bedürfnisse des Kreises auch ohne Erhöhung der vorjährigen Kreisumlage gedeckt werden können und hat es daher bei der Kreisumlage zu 10⅜ Procent belassen.

Die nach dem Schreiben der K. Regierung vom 7. dieß. an Strafen wegen Uebertretung der Vereins- und Preßgesetze im verwichenen Jahre eingegangenen 12 fl. 48 kr. wurden von dem Landrathe der Kreis-Pensionsanstalt für Schullehrer-Relikten zugewendet.

Hierüber wurde dieses Protokoll errichtet und unterzeichnet.

Freiherr von Seefried.

(L. S.) Elßner, Sekretär.

Voranschlag
der
Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen
für das Jahr 1860/61
im Regierungs-Bezirke von Oberfranken.

Cap.	§.	Vortrag.	Voranschlag der K. Regierung pro 18 60/61 fl.	kr.	pf.	Antrag des Landraths pro 18 60/61 fl.	kr.	pf.
		I. Abschnitt.						
		Kreisausgaben.						
I.		Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen (Kreisfonds) nach 2% der Soll-Einnahmen	1688	48	—	1355	12	—
		Summa Cap. I.	1688	48	—	1355	12	—
II.		Bedarf des Landraths:						
	1	Diäten und Reisekosten der Landräthe	1225	—	—	1225	—	—
	2	Regiekosten der Landraths-Versammlung	432	—	—	432	—	—
		Summa Cap. II.	1657	—	—	1657	—	—
III.		Erziehung und Bildung:						
	1	Deutsche Schulen	80323	17	3	79823	17	3
	2	Isolirte Lateinschulen	713	52	3	713	52	3
	3	Sonstige Anstalten:						
		a) Taubstummen-Schulen	682	—	—	682	—	—
		b) für die Erziehung und den Unterricht weiblicher Jugend	250	—	—	250	—	—
	4	Stipendien, und zwar für Studirende an Universitäten und Studien-Anstalten	1861	15	—	1861	15	—
	5	Freiplätze in der Anstalt für krüppelhafte Kinder in München	130	—	—	130	—	—
	6	Uebrige Ausgaben für Erziehung und Bildung:						
		a) für die Kreis-Bibliotheken	1347	20	—	1347	20	—
		b) für die Naturalien-Kabinete	250	—	—	250	—	—
		c) für Erhaltung der Kunstdenkmäler und Alterthümer	500	—	—	500	—	—
		d) Beiträge zu besonderen Anstalten:						
		α) an den Bayreuther Provinzial-Schulfond	2000	—	—	2000	—	—
		Latus	88057	45	2	87557	45	2

Cap.	§.	Vortrag.	Voranschlag der K. Regierung pro 18$\frac{60}{61}$.			Antrag des Landraths pro 18$\frac{60}{61}$.		
			fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
		Transport	88057	45	2	87557	45	2
III.		Erziehung und Bildung.						
		β) an das Freiherrl. v. Aufseeß'sche Seminar in Bamberg	240	2	—	240	2	—
		γ) an die Administration der unmittelbaren Stiftungen für das Lyceum in Bamberg	150	—	—	150	—	—
		δ) an die Pfarrwaisen-Erziehungs-Anstalt in Windsbach	225	—	—	225	—	—
		ε) momentane Unterstützung zum Ankaufe der Maternus-Kapelle	—	—	—	100	—	—
	7	Reservefond	1500	—	—	1400	—	—
		Summa Cap. III.	90172	47	2	89672	47	2
IV.		Industrie und Cultur.						
	1	Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule in Bayreuth	8713	51	2	8326	4	2
	2	Uebrige Landwirthschafts- und Gewerbschulen:						
		a) in Bamberg	7199	—	—	7199	—	—
		b) in Hof	4591	30	—	4521	30	—
		c) in Wunsiedel	2965	—	—	2965	—	—
	1 u. 2	Tagegebühren und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre . . .	200	—	—	200	—	—
	1 u. 2	Alimentation für Hinterlassene des Lehrer-Personals	600	—	—	600	—	—
	3	Ackerbauschule	3000	—	—	1800	—	—
	4	Für die Weberschule in Münchberg	1000	—	—	1000	—	—
	5	Stipendien für Zöglinge:						
		a) an den polytechnischen Schulen, dann der Landwirthschafts- und Gewerbeschule	300	—	—	300	—	—
		b) für Zöglinge der Ackerbauschulen, beziehungsweise für Jünglinge, welche bei Privaten des In- und Auslandes die Landwirthschaft oder einzelne Theile derselben erlernen wollen	300	—	—	300	—	—
	6	Sonstige Ausgaben für Industrie und Cultur:						
		a) zur Beförderung der Drainirung und des Wiesenbaues .	800	—	—	2000	—	—
		b) für Floßaufsicht in Oberfranken	475	—	—	475	—	—
	7	Für Real- und Personal-Exigenz der Kreis-, Gewerbs- und Handelskammer	300	—	—	250	—	—
		Summa Cap. IV.	30444	21	2	29936	34	2
V.		Gesundheit.						
	1	a) Kreis-Irren-Anstalt in St. Georgen	1000	—	—	1000	—	—
		b) Beitrag zur Irren-Anstalt St. Getreu in Bamberg . .	1000	—	—	1000	—	—
		c) Zur Unterstützung armer Gemeinden für die in Anstalten zu unterhaltenden Irren	1000	—	—	1000	—	—
	2	Gebär-Anstalten	—	—	—	—	—	—
		Latus	3000	—	—	3000	—	—

Cap.	§.	Vortrag.	Voranschlag der K. Regierung pro 18 60/61. fl.	kr.	pf.	Antrag des Landraths pro 18 60/61. fl.	kr.	pf.
		Transport	3000	—	—	3000	—	—
V.		**Gesundheit.**						
	3	Kranken-Anstalten und zwar:						
		a) Beitrag für das chirurgische Clinikum in Erlangen . .	225	—	—	225	—	—
		b) Beitrag für die Aufnahme der armen Blinden in der Maximilians-Heilanstalt für Augenkranke in Nürnberg	100	—	—	100	—	—
	4	Sustentation der Thierärzte	400	—	—	400	—	—
	5	Sustentationsbeitrag der Aerzte in armen Distrikten	1800	—	—	1800	—	—
	6	Blutegelzucht	—	—	—	—	—	—
		Summa Cap. V.	5525	—	—	5525	—	—
VI.		**Wohlthätigkeit.**						
	1	Kreis-Getreid-Magazin	3000	—	—	1000	—	—
	2	Rettungs-Anstalten für verlassene Kinder	5000	—	—	5000	—	—
	3	Unterstützungen entlassener Sträflinge und Correktionäre . .	500	—	—	500	—	—
		Summa Cap. VI.	8500	—	—	6500	—	—
VII.		**Straßen- und Wasserbau.**						
	1	Beiträge für Distriktsstraßen	18000	—	—	18000	—	—
	2	Beiträge zu den Wasserbauten, welche den Gemeinden obliegen	—	—	—	—	—	—
	3	Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 . .	6500	—	—	5000	—	—
		Summa Cap. VII.	24500	—	—	23000	—	—
VIII.		**Allgemeiner Reservefond**	662	14	3	614	1	2
		Summa Cap. VIII.	662	14	3	614	1	2
		Wiederholung.						
		Summa Cap. I.	1688	48	—	1355	12	—
		" " II.	1657	—	—	1657	—	—
		" " III.	90172	47	2	89672	47	2
		" " IV.	30444	21	2	29936	34	2
		" " V.	5525	—	—	5525	—	—
		" " VI.	8500	—	—	6500	—	—
		" " VII.	24500	—	—	23000	—	—
		" " VIII.	662	14	3	614	1	2
		Summa des Abschnitts I. (Kreis-Ausgaben)	163150	11	3	158260	35	2

Cap.	§.	Vortrag.	Voranschlag der K. Regierung pro 18[illegible]. fl.	kr.	pf.	Antrag des Landraths pro 18[illegible]. fl.	kr.	pf.
		II. Abschnitt.						
		Kreis-Einnahmen (Kreisfonds).						
I.		Zuschüsse aus der Staatskasse.						
	1	Auf bestehenden speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotations-Beiträge, einschließlich der Dienstwohnungen und Dienstgründe-Anschläge, dann der ständigen Bau-Ausgaben	9456	43	3	9456	43	3
	2	Budgetmäßige Kreisschuldotation	32399	40	—	32399	40	—
	3	Weitere Zuschüsse für Erziehung und Bildung:						
		a) zur Deckung der Congrua in ihrem bisherigen Maßstabe	7900	—	—	7900	—	—
		b) zur Erhöhung derselben auf 250 fl., 200 fl. und resp. 150 fl.	23350	—	—	23350	—	—
		c) zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1000	—	—	1000	—	—
		d) zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer	2000	—	—	2000	—	—
		Summa Cap. I.	76106	23	3	76106	23	3
II.		Fundations- und Dotations-Beiträge der Gemeinden	—	—	—	—	—	—
		Summa Cap. II.	—	—	—	—	—	—
III.		Sonstige Einnahms-Quellen und zwar:						
		Ein Fünftel der im Jahre 18[illegible] unverwendet gebliebenen erhöhten Staats-Zuschüsse für deutsche Schulen (fünfte und letzte Frist)	1104	—	—	1104	—	—
		Summa Cap. III.	1104	—	—	1104	—	—
IV.		Zuschuß aus der Staats-Kasse für Industrie und Cultur	1500	—	—	1500	—	—
		Summa Cap. IV.	1500	—	—	1500	—	—
V.		Aktiv-Rest der Kreisfonds-Rechnung der Vorjahre	—	—	—	11789	51	3
		Summa Cap. V.	—	—	—	11789	51	3
VI.		Kreis-Umlage zu 13¼ resp. 10⅔ fl. Procent der Steuer-Prinzipal-Summe nach Abzug von 5⅜ für Rückstände und Nachläße mit 4,444 fl. 5 kr.	84439	48	—	67760	20	—
		Summa Cap. VI.	84439	48	—	67760	20	—
		Hiezu						
		" " V.	—	—	—	11789	51	3
		" " IV.	1500	—	—	1500	—	—
		" " III.	1104	—	—	1104	—	—
		" " II.	—	—	—	—	—	—
		" " I.	76106	23	3	76106	23	3
		Summa des Abschnitts II. (Kreisfonds)	163150	11	3	158260	35	2
		Abschluß.						
		Die Einnahmen (Kreisfonds) betragen	163150	11	3	158260	35	2
		Die Ausgaben (Kreislasten) dagegen	163150	11	3	158260	35	2
		Bestand	—	—	—	—	—	—

Sechste öffentliche Sitzung.

Bayreuth, am 16. Mai 1860.

In der heutigen Sitzung waren dieselben Landraths-Mitglieder gegenwärtig, wie in der Sitzung vom 15. Mai l. Js.

Auch der K. Regierungsrath Faber, in seiner Eigenschaft als Regierungs-Commissär, hat der Sitzung beigewohnt.

Es wurde Berathung nach Art. 15 lit. c des Landraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852, insbesondere über den Zustand des Kreises gepflogen.

Das Ergebniß war Folgendes:

Der Zustand des Kreises in geistiger und sittlicher Beziehung wurde in den zwei Vorjahren, nämlich in den Landrathsprotokollen vom 16. August 1858 und vom 30. August 1859 als ein befriedigender bezeichnet, und er hat in der Zwischenzeit keine nachtheilige Richtung genommen.

Es kann vielmehr von Jedem, der hierüber ernste und ruhige Beobachtungen angestellt hat, mit erfreutem Gemüthe gesagt werden, daß die geistige und sittliche Bildung im Fortschritte begriffen ist.

Diesen Fortschritt verdanken wir im Kreise Oberfranken unseren Unterichts-Anstalten, und der umsichtigen Leitung derselben, welche die dankbare Anerkennung aller Kreisbewohner sich erworben hat.

Anbelangend den materiellen Wohlstand des Kreises, so kann derselbe heuer eben so wenig, als im vorigen Jahre als günstig geschildert werden.

Die vorjährige Erndte war im Kreise Oberfranken nur eine mittelmäßige, in manchen Theilen desselben unter der Mittelmäßigkeit, und deshalb unvermögend, den Wohlstand der ländlichen Bevölkerung wesentlich zu heben.

Handel und Gewerbe konnten bei den eingetretenen politischen Wirren und bei der, in einem so hohen Grade nie dagewesenen Zweifelhaftigkeit der Zukunft zu keinem Aufschwunge gelangen. Sie liegen daher auch zur Zeit noch darnieder, was äußerst betrübend ist, weil ein schwunghafter Betrieb des Handels und der Gewerbe den Nationalwohlstand erhöhen, und zugleich auch den Staats-Angehörigen aller Schichten Brod und Nahrung gewähren würde.

Die empfindlichste Calamität von allen ist dabei noch diese, daß Niemand auch nur annähernd das Ende der dermaligen dunkeln und schwankenden Verhältnisse abzusehen vermag.

Doch die gütige Vorsehung wird diese schlimme und traurige Lage wieder in das rechte Geleise zurückführen.

Tröstreich ist bei diesem Zustande für uns Bayern dies, daß unsere Verhältnisse im Gegenhalte zu jenen der Nachbarstaaten noch überwiegend und anerkannt besser sind.

Die Verwaltung des Kreises anbelangend, so wurde diese von der K. Regierung auf eine Weise besorgt, welche die hiermit ausgesprochene Anerkennung des Landraths und der Kreisbewohner verdient.

Ein treues Festhalten an der Verfassung, eine rege Bereitwilligkeit zur Abstellung von Beschwerden und Gebrechen, ein kräftiges Einschreiten in Fällen der Renitenz, des Uebermuths und der Bosheit, ein freundliches Entgegenkommen gegen alle, insbesondere die hilfesuchenden Unterthanen, und eine geregelte und pünktliche Verwaltung des Kreishaushalts. — Dieß sind die Aufgaben, welche die K. Regierung in treuer Pflichterfüllung gelöst hat.

Eine Beschwerde ist deßhalb bei dem Landrathe nicht vorgekommen

Hierauf wurde über mehrere Anträge Vortrag erstattet, und nach gepflogener Berathung nachstehende Beschlüsse gefaßt

1) Anbelangend den schriftlichen Antrag des Landraths-Mitgliedes Hofmann de praes. 12 Mai l. Js., die Aufnahme und Entlassung der schulpflichtigen Kinder in den deutschen Schulen betr., so wurde beschlossen, daß solcher der K. Regierung zu übergeben, und derselbe zur besonderen Berücksichtigung dringend zu empfehlen sey.

2) Anbelangend den schriftlichen Antrag des wegen Krankheit abwesenden Landraths Fedor von Si-

hart de dato 5., praes. 10. Mai l. Js., Abänderung des Gemeinde-Edikts betr., welchen sich der Landrath Steinhäuser angeeignet hat, so wurde beschlossen:

es sey jener Antrag zu wiederholen, den der Landrath von Oberfranken im Landraths-Protokolle vom 16. Juni 1858 sub Nr. 2 gestellt hat.

3) Bezüglich des schriftlichen Antrags des Landraths Deinhard d. d. 9. praes. am 11. Mai l. Js., die Durchführung der Distrikts-Strasse von Hollfeld nach Heiligenstadt betr., wurde beschlossen:

daß derselbe der K. Regierung zur geeigneten Berücksichtigung zu übergeben sey.

4) Anbelangend die Vorstellung der Bergmeisters-Wittwe Katharina Büttner von Bamberg d. d. 7. praes. am 9. Mai l. Js. eine Unterstützung aus Staatsmitteln zum Betriebe eines Kohlen-Bergwerkes zu Reitsch bei Kronach betr., welche sich der Landrath Reubel angeeignet hatte — so wurde beschlossen:

daß solche der K. Regierung zur besonderen geeigneten Berücksichtigung zu übergeben sey.

5) Bezüglich der Vorstellung von 19 Landraths-Mitgliedern d. d. 14. und praes. 14. Mai l. Js., eine Verbindungs-Eisenbahn mit den bayerischen Ostbahnen betr., wurde beschlossen:

daß solche der K. Regierung zur geneigten Bevorwortung mittelst eines eigenen Schreibens zu übermachen sey.

6) Bezüglich des schriftlichen Antrages der Landraths-Mitglieder König und Stöckel d d. 16. Mai l. Js., die Eröffnung der Landraths-Versammlungen betr., wurde beschlossen:

es sey solcher in Erwägung dessen, daß besonders in der ersten Hälfte des Monats Mai die Landwirthe mit der Saat und mit der Schafschur sehr dringend beschäftigt sind, und nur mit schweren Opfern sich von ihren Oekonomien entfernen können, der K. Regierung mit dem Antrage zu übergeben, daß dieselbe sich bei der allerhöchsten Stelle für die Einberufung der Landraths-Versammlungen gegen Ende Mai oder Anfangs Juni im Interesse der Landwirthschaft verwenden wolle.

Hierüber wurde dieses Protokoll errichtet und unterzeichnet.

Freiherr von Seefried.

(L. S.) Elßner, Sekretär.

Siebente öffentliche Sitzung.

Bayreuth, am 18. Mai 1860.

In der heutigen Sitzung waren 23 Landraths-Mitglieder gegenwärtig, und der K. Regierungsrath Faber als Regierungs-Commissär.

Es wurden in dieser Sitzung die Landraths Verhandlungen vom 7., 9., 12., 14., 15., und 16. Mai l. Js. abgelesen und von dem versammelten Landrathe genehmigt.

Sodann wurde Vortrag erstattet über den schriftlichen Antrag der Landraths-Mitglieder Dilchert, Pentowsky, von Feilitzsch, König, Reubel, Ohlmüller und Geyer, d. d. 18. und praes. am 18. Mai l. Js., die Regulirung der innern Steuer und der Aufschlags-Rückvergütung auf ein- und ausgehende Spirituosen betr. und von dem Landrathe beschlossen:

„es sey dieser Antrag der K. Regierung zur besonderen Bevorwortung bei der allerhöchsten Stelle hinüberzugeben."

Hiermit schloß der Landrath seine diesjährigen Verhandlungen mit dem innigsten Wunsche und mit dem einhelligen Rufe:

„Gott erhalte, schütze und segne unsern guten „König, und das theuere Vaterland."

Nach vollzogener Unterschrift dieses Protokolls wurden die sämmtlichen Verhandlungen des Landraths, welche vom Tage der Eröffnung des Landraths bis heute gepflogen worden sind, nach Maßgabe des §. 27 des Landraths-Gesetzes vom 28. Mai. 1852, der K. Kreisregierung übergeben.

Freiherr von Seefried.

(L. S.) Elßner, Sekretär.

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 45. Bayreuth, Sonnabend den 2. Juni 1860.

Inhalt:

Ad Num. 23,082.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Verloosung zum Erwerbe des Jacobi'schen Gartens zu Pempelfort bei Düsseldorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der zu Düsseldorf bestehende Künstler-Verein beabsichtigt, das Haus und den Garten des bekannten Philosophen und ehemaligen Präsidenten der K. bayerischen Akademie der Wissenschaften, Friedrich Heinrich Jacobi zu Pempelfort bei Düsseldorf käuflich zu erwerben und die Mittel hiezu zunächst durch Veranstaltung einer Verloosung von Oelgemälden und anderen Kunstwerken zu beschaffen.

Seine Majestät der König haben auf die deßfallsige Bitte der von dem Künstler-Vereine zum Erwerbe des Jacobi'schen Gartens niedergesetzten Commission die Zulassung der zu diesem Zwecke ausgegebenen Loose im Königreiche Bayern unter gleichzeitiger Umgangnahme von der gesetzlichen Stempelpflicht derselben ausnahmsweise und ohne Consequenz für andere Fälle allergnädigst zu bewilligen geruht.

Dieses wird hiermit in Gemäßheit höchsten Ministerial-Rescripts vom 20. d. Mts. zur Kenntnißnahme und Darnachachtung bekannt gegeben.

Bayreuth, den 26. Mai 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 970.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, Rent- und Forstämter, dann Baubehörden von Oberfranken.

(Das dem K. Baurathe Neureuther ertheilte Commissorium behufs der dießjährigen Kreisbereisung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchster Entschließung des K. Staats-

Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 21. d. Mts., rubrizirten Betreffs, ist die vorschriftsmäßige Bereisung des Regierungs-Bezirkes Oberfranken Behufs der Inspizirung des Bauwesens in diesem Jahre wieder dem K. Baurathe Neureuther, die Besichtigung der Flußbauten aber dem K. Oberbaurathe Herrmann übertragen worden, wovon die obenbezeichneten K. Behörden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt werden, die genannten K. Commissäre entsprechend zu unterstützen.

Bayreuth, den 26 Mai 1860.

Königliches Regierungs-Präsidium von Oberfranken.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Karmann.

Ad Num. 23,340.

(Die Repertorien über die Landtags-Verhandlungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das K. Staats-Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit jenem der Finanzen unter dem 24. lauf. Monats, im rubrizirten Betreffe, an das Landtags-Archivariat höchste Entschließung dahin erlassen, daß die Quittungen der genannten Behörde über Zahlungen, welche von K. Stellen und Aemtern für die abgegebenen Repertorien über die Landtags-Verhandlungen geleistet werden, stempelfrei auszustellen sind, was hiermit bekannt gegeben wird.

Bayreuth, den 29. Mai 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 23,078.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Abaichung der Alkoholometer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. dieses, laufen nach einer Anzeige des Vorstandes des mathematisch-physikalischen Institutes an der Ludwigs-Maximilians-Universität in München bei der erwähnten Anstalt fortwährend Anfragen wegen Abgabe der neuen Instrumente — geaichter Alkoholometer — und der hiezu gehörigen Correktions-Tafeln ein.

Zur Beseitigung dieser Anfragen werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden darauf aufmerksam gemacht, daß das Eingangs erwähnte Institut sich lediglich mit Abaichung der von Mechanikern, Glasbläsern rc. gefertigten Alkoholometern zu beschäftigen hat, der Verkauf geaichter Alkoholometer aber den Verfertigern dieser Instrumente überlassen bleibt.

In München sind dieselben bei den Mechanikern Greiner und Schuller zu haben.

Bayreuth, den 26. Mai 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 23,139.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Erledigung von Freiplätzen im Central-Taubstummen-Institut zu München pro 18$\frac{60}{61}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige der K. Inspektion des Central-Taubstummen-Instituts zu München vom 23. d. Mts. kommen am Schlusse des Schuljahres 18$\frac{59}{60}$ in dem bezeichneten Institute sieben Freiplätze allgemeiner Stiftung in Erledigung, wovon sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt werden, dieß den untergebenen Armenpflegen zu eröffnen, etwa einkommende Gesuche nach Anleitung der Regierungs-Ausschreiben vom 11. April 1848 (Intelligenz-Blatt S. 430), vom 6. März und 30. Novbr. 1852 (Intelligenz-Blatt S. 322

und 1790) zu instruiren und dieselben sodann längstens bis 1. Juli d. Js. der unterfertigten Stelle einzusenden.

Bayreuth, den 27. Mai 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Gref.

Ad Num. 14,460.

An sämmtliche K. Landgerichte von Oberfranken.

(Das landgerichtliche Inventar betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die bei Landgerichts-Extraditionen zu beschäftigende Uebergabe der Inventar-Gegenstände führt fast durchgängig zu der Wahrnehmung, daß zwischen dem wirklichen Bestande der Inventarstücke und den Inventar-Vorträgen häufige Differenzen bestehen, welche, da von einem Beamtenwechsel zum andern das Inventar durchgehends keinem Sturze unterstellt zu werden pflegt, der Länge der Zeit halber zumeist nicht mehr aufgeklärt werden können.

Dieser Umstand gibt Anlaß, die K. Landgerichte, beziehungsweise Landgerichts-Vorstände, zu deren Obliegenheiten die Ueberwachung des Amts-Inventars gehört, hiedurch anzuweisen, am Ende jeden Etatsjahres auf Grund des vom Taxamte ergänzten Inventars den wirklichen Bestand der Inventars-Gegenstände einer genauen Controle zu unterwerfen und in den Inventarien am Schlusse alljährlich die Bestätigung beizufügen, daß das Sturz-Ergebniß mit den Inventars-Vorträgen in Uebereinstimmung stehe.

Der erste Sturz ist sonach am Schlusse des Etatsjahres 18$\frac{5}{6}\frac{9}{0}$ vorzunehmen und ist, falls sich Differenzen ergeben sollten, hierüber zu berichten, beziehungsweise Vereinigung derselben herbeizuführen.

Bayreuth, am 29. Mai 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern und der Finanzen.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Leopolder.

Schmidt.

Ad Num. 22.363.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Auffinden des Gerippes eines Mannes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 4. Mai l. Js. wurde in dem sogenannten schwarzen Holze unweit Sauerlach, zunächst der München-Tegernseer Straße, bei der sechsten Stundensäule das Geripp eines Mannes gefunden.

Der Schädel desselben hatte in der Mitte des Scheitelbeines ein Loch in der Größe eines Guldenstückes und klebten einige dunkelbraune Haare daran.

Am obern Kiefer fehlten vier, am unteren drei Schneidezähne. Die übrigen Zähne sind noch sehr gut erhalten.

Der Entseelte dürfte nach gerichtsärztlichem Gutachten in einem Alter zwischen 30 und 40 Jahren gestanden seyn und im Leben eine Größe von 5′ 8″ bis 5′ 9″ gehabt haben.

Bei dem Gerippe wurden gefunden:

1) ein schwarzer, niedriger, ziemlich feiner Filzhut mit braunem, ausgezackten Schweißleder ohne Band oder Schnur;
2) eine schwarzseidene Zipfelhaube, deren oberes Ende jedoch handbreit grau;
3) Reste eines baumwollenen Hemdes mit zwei weiß porzelanenen Knöpfchen;
4) eine weiße baumwollene gewirkte Unterhose;
5) ein schafwollener gelblichter Unterjanker mit schmaler rother Einfassung;
6) ein seidenes, schwarz-weiß-roth gestreiftes Halstuch;
7) der rechte vordere Flügel einer seidenen schwarz-roth gestreiften Weste, welche allem Anscheine nach zwei Reihen Knöpfe hatte und woran noch ein verrostetes Metallknöpfchen und etwas graues Kanefasfutter sich befand;
8) zwei baumwollene rothe Sacktücher mit braunen, schwarzen und weißen Blumen und Zierathen;
9) ein weiß baumwollenes Sacktuch mit „Thomas

Schmid" roth gemerkt, woran noch Schnupftabak klebte;

10) zwei seidene bouteillengrüne Zeugreste mit rothen und schwarzen Flecken;

11) ein schwarzgefärbter Lederfleck, dem Anscheine nach von einer Hose;

12) ein baumwollener Socken.

Nachdem aller Wahrscheinlichkeit nach hier ein Verbrechen vorliegt, welches muthmaßlich im Herbste vorigen Jahres an dem Entseelten begangen wurde, die Ermittlung der Person des Verunglückten noch nicht gelang, so werden hiemit die obengenannten Behörden aufgefordert, die sorgfältigsten Nachforschungen ungesäumt zu bethätigen und das Ergebniß derselben binnen 14 Tagen zur Kenntniß der unterfertigten Stelle zu bringen.

Bayreuth, den 23. Mai 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 3213.

Bekanntmachung.

(Die zeugschaftliche Vernehmung von Beamten in Civilrechtssachen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch frühere generalisirte Entschließungen über die Zuständigkeit zur Enthebung eines Beamten von der Pflicht der Amtsverschwiegenheit in Civilrechtssachen getroffenen Anordnungen werden in Folge höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Justiz vom 15. d. Mts. in folgender Weise zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Die Gesuche der Partheien um Enthebung von Beamten oder Bediensteten von der Pflicht des Amtsgeheimnisses zum Zwecke deren zeugschaftlichen Vernehmung in einer Civilrechtssache sind an die zunächst vorgesetzte Stelle des betreffenden Beamten oder Bediensteten zu richten.

Bei Landgerichtsbeamten bemißt sich die Zuständigkeit zur Enthebung derselben von der Pflicht des Amtsgeheimnisses danach, ob der Gegenstand, bezüglich dessen die Enthebung nachgesucht wird, zum Justiz- oder zum Administrativ- oder Polizei-Ressort gehört. In dem ersten Falle hat das K. Appellationsgericht und in den beiden letzteren Fällen die K. Regierung, Kammer des Innern, die Enthebung zu bewilligen, oder nach Umständen zu versagen.

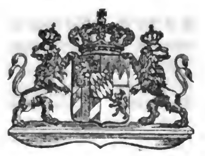
2) Bei eingetretenem Wechsel in der dienstlichen Unterordnung hat die Enthebung eines Staatsbeamten oder öffentlichen Dieners von der Pflicht des Amtsgeheimnisses nicht durch jene Stelle zu geschehen, welcher der zu vernehmende Staatsbeamte oder öffentliche Diener zur Zeit der Zeugschaftsleistung untergeordnet ist, sondern durch jene Stelle, welcher derselbe damals zunächst untergeordnet war, als er vermöge seines Dienstverhältnisses über den Gegenstand der Zeugschaftsleistung Kenntniß erhielt.

Bamberg, den 21. Mai 1860.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

von Kleinschrod.

Klostermeier.

Königlich  Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 46. Bayreuth, Mittwoch den 6. Juni 1860.

Inhalt:

Ad Num. 23,083.

(Die Erbauung einer protestantischen Kirche zu Kronach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Ergänzung der für die Erbauung einer protestantischen Kirche in der Stadt Kronach noch fehlenden Geldmittel nochmals eine Collekte in den protestantischen Kirchen diesseits des Rheins vorgenommen werde.

Solches wird auf Grund eines am 22. l. Mts. ergangenen Rescripts des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten unter dem Bemerken hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß wegen Veranstaltung der Collekte selbst an die K. Dekanate des Regierungsbezirkes Seitens des K. protestantischen Consistoriums noch besondere Weisung ergehen werde.

Bayreuth, den 29. Mai 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 23,221.

Bekanntmachung.

(Die Verfertigung von Steinpappe und deren Anwendung zu Dachungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das K. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat durch Entschließung vom 23. d.

Mts auf Grund der ihm nach Art. 8, Ziff. 2 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 zustehenden Befugniß die Verfertigung von Steinpappe, vorbehaltlich der bau- und gewerbspolizeilichen Bewilligung für die Anlage der Betriebsstätte, dann die Herstellung von Dacheindeckungen mit diesem Material der freien Concurrenz überlassen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 29. Mai 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 23,462.

(Privilegiums-Gesuch des Feingoldschlägers Georg Ernst Schätzler zu Nürnberg für die Bereitung von metallischem Goldschwamm zum Plombiren der Zähne betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 26. d. Mts. wurde dem Feingoldschläger Georg Ernst Schätzler in Nürnberg in Anwendung der Ziffer I., Nr. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Mai. 1838: „den Verkauf von Geheimmitteln betr.“, die Bewilligung ertheilt, seinen neu erfundenen metallischen Plombir-Goldschwamm im ganzen Königreiche verkaufen zu dürfen.

Bayreuth, den 30. Mai 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 23,223.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung des K. Landgerichts-Physikates Karlstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Quiescirung des K. Gerichtsarztes Dr. Oehrlein in Karlstadt ist dieses Landgerichts-Physikat in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken haben ihre desfallsigen Gesuche

innerhalb 14 Tagen

in der vorgeschriebenen Weise hierher in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 28. Mai 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 23,545.

Bekanntmachung.

(Einsendung literarischer Werke u. s. w. an Seine Majestät den König betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das durch Regierungs-Entschließung vom 31. Mai 1857 (Kreis-Amtsblatt p. 305) veröffentlichte Verbot der Einsendung literarischer oder künstlerischer Produkte an Seine Majestät den König — soferne nämlich für derlei Einsendungen nicht zuvor die allerhöchste Bewilligung erwirkt worden — wird hiemit im Vollzuge der desfalls bestehenden Anordnungen mit dem Anhange neuerlich bekannt gegeben, daß die Nichtbeachtung der obenerwähnten Voraussetzung die Remission der Vorlagen auf Kosten des Einsenders zur Folge habe.

Bayreuth, den 31. Mai 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 22,488.

(Die Additional-Convention zum Zoll- und Handels-Vertrage mit Sardinien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der im dießjährigen Regierungsblatte Nr. 9 vom 27. Februar 1860 vom Kgl. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten öffentlich bekannt gemachten Additional-Convention vom 28. Oktober 1859 zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 23. Juni 1845 zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins einerseits und Sardinien anderseits sollen gemäß Art. II. Sprite und Branntwein zollvereinsländischen Ursprungs zu einem ermäßigten Zollsatze in Sardinien zugelassen werden.

Im Betreffe der über den Ursprung zu ertheilenden Zeugnisse wird Nachstehendes bestimmt:

Der vereinsländische Ursprung derjenigen Sprite und Branntweine, welche zu Lande in Sardinien eingeführt werden sollen, braucht nur durch Atteste der Ortsbehörden nachgewiesen zu werden. Zu dem Zwecke haben die Versender über den auszuführenden Branntwein eine Anmeldung nach dem beigefügten Muster der Ortsbehörde vorzulegen, welche die Anmeldung mit der Bescheinigung dahin versieht, daß der in Rede stehende Branntwein aus dem freien Verkehr des Zollvereins abstamme und gegen den vereinsländischen Ursprung desselben kein Zweifel obwalte.

Soll Branntwein aus zollvereinsländischen Hafenplätzen mit dem Anspruch auf den ermäßigten Zollsatz zur See in Sardinien eingeführt werden, so ist außer dem vorgedachten Atteste der Ortsbehörde eine Bescheinigung über die vereinsländische Abstammung des Branntweins Seitens des betreffenden Sardinischen Consuls erforderlich.

Hinsichtlich desjenigen Branntweins, welcher über nicht zum Zollverein gehörige Hafenplätze zur See nach Sardinien ausgeführt werden soll, bleibt die nähere Bestimmung über die Art, in welcher der Nachweis des vereinsländischen Ursprungs zu führen ist, vorbehalten.

Vorstehendes wird hiemit gemäß höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 15. d. Mts. zur Kenntniß der Betheiligten gebracht und werden zugleich die Ortspolizeibehörden angewiesen, hiernach sich in vorkommenden Fällen zu achten.

Bayreuth, den 25. Mai 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

* * *

Ursprungs-Zeugniß.

A. Anmeldung.

Der Unterzeichnete, ... wohnhaft zu . . . . . im . . . . erklärt hiermit, den nach Gebindezahl, Menge und Alkoholgehalt nachstehend näher deklarirten Branntwein:

Bezeichnung der einzelnen Gebinde.		Inhalt.	
Laufende Nummer.	Marke und Nummer.	Menge Quart	Alkoholgehalt nach Tralles Prozent

zur See in das Königreich Sardinien einführen zu wollen.

Zugleich versichert derselbe, daß dieser Branntwein Erzeugung der Zollvereinsstaaten ist.

. . . . . . den . . ten 18

Unterschrift.

B. Beglaubigung des Ursprungs.

Daß der vorstehend bezeichnete Branntwein aus dem freien Verkehr des Zollvereins abstammt, und gegen den vereinsländischen Ursprung desselben kein Zweifel obwaltet, wird hiemit bescheiniget.

. . . . den . . ten 18

(Stempel.) Firma der Ortsbehörde

Unterschrift.

C. Bescheinigung des Ausgangs.

Den richtigen Ausgang des umstehend bezeichneten Branntweines bescheinigt das unterzeichnete Amt mit dem Bemerken, daß derselbe einer Durchgangs-Abfertigung in den Zollvereinsstaaten nicht unterlegen hat.

. . . . . . den . . ten 18

(Stempel.) Firma des Zollamtes.
Unterschrift.

Ad Num. 23,095.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die aufgegriffene angebliche Cäcilia Herzog betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 20. März l. Js. wurde im Amtsbezirke des Landgerichts Deggendorf eine bejahrte Weibsperson ohne alle Legitimation aufgegriffen, die sich anfänglich für taubstumm ausgab, nach längerer Haft jedoch als der Sprache und des Gehörs vollkommen mächtig, sich zu erkennen gab.

Dieselbe gibt an, daß sie Cäcilia Herzog heiße, den Ort ihrer Geburt und ihrer Abstammung nicht kenne, in Linz an der Donau in einen Gaststall gelegt, dort auferzogen worden, und dann vor ungefähr 2 Jahren nach Bayern gekommen sey, und in verschiedenen Orten, deren Namen sie nicht wisse, gedient habe.

Da die in Ansehung der fraglichen Weibsperson bisher gepflogenen Erhebungen kein sachdienliches Resultat lieferten, so erhalten die obenbenannten Behörden nachstehend das Signalement derselben, mit dem Auftrage, über ihre Herkunft weitere Recherchen anzuordnen und allenfallsige Resultate sofort dem K. Landgerichte Deggendorf mitzutheilen.

Bayreuth, den 29. Mai 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

* * *

Signalement

der aufgegriffenen, angeblichen taubstummen Cäcilia Herzog.

Alter, zwischen 50 — 60 Jahren. Größe, mittlere. Haare, schwarzbraun. Stirne, gewölbt. Nase, spitzig. Augen, grau und rinnäugig. Mund, die Unterlippe etwas erhoben. Zähne schlecht; an dem Oberkiefer hat sie links einen einzigen, am Unterkiefer noch einige schlechte Zähne. Augenbraunen, dünn und schwärzlicht. Gesichtsfarbe, bleich. Gesichtsform, länglich. Körperbau, schmächtig.

Selbe trägt am Leibe: Einen in's Blaue schlagenden, geblümten Spenser von Merino, ein mit falschen Goldborden besetztes, ebenfalls vom in's Blaue schlagenden Zeuge, verfertigtes Mieder, einen rothpersenen Rock, einen blauen geblümten Schurz, ein schwarzseidenes Halstuch, ein zweites roth- und gelbgefärbtes Merinohalstuch, ein schwarzbaumwollenes Kopftuch, trägt am Fusse sogenannte Fleckschuhe, an der Seite mit Leder besetzt, und an der linken Hand einen gelben metallenen Ring, auf dessen Platte sich ein Kreuz befindet.

Dieselbe hat ein Päckchen bei sich, worin sich Lederschuhe, ein anderes Camisol, zwei Haarkämme, etwas weißer und gelber Faden und ein in Augsburg gedrucktes Gebetbuch befindet, in welchem ein Paar Abbildungen der Wallfahrtskirche in Altötting sind, an welchem Orte die Taubstumme nach den gemachten Zeichen zu schließen, kommunizirt hat.

Ihre Hände sind zart geformt und lassen schließen, daß sie sich nicht mit schwerer Arbeit, sondern wie sie selbst durch Zeichen zu verstehen gibt, mit Stricken und Nähen beschäftigt hat; ihr ganzes Erscheinen trägt nicht das Gepräge von Blöd- oder Schwachsinnigkeit.

In dem einzigen Hemde, das die Weibsperson bei sich trägt, und in deren übrigen Waschstücken, findet sich keine Namenschiffre eingezeichnet.

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 47. Bayreuth, Sonnabend den 9. Juni 1860.

Inhalt:

Ad Num. 23,219.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Verpackung und den Detail-Verkauf der Reibfeuerzeuge betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 21. v. Mts. an die K. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. Innern erlassene generalisirte höchste Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern wird zur Darnachachtung veröffentlicht.

Bayreuth, den 1. Juni 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Staats-Ministerium des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die unterfertigten K. Staats-Ministerien sehen sich veranlaßt, auf den Antrag des Zündholz-Fabrikanten Carl Engert zu Augsburg und Genossen vom 9. Juli 1859 unter Abänderung der Ziffer 1, 2 und 5 der über die Versendung, den Verkauf, die Aufbewahrung und den Gebrauch von Reibfeuerzeugen ergangenen gemeinschaftlichen Entschließung vom 23. April 1859 zu verfügen:

1) daß die Verpackung von Reibfeuerzeugen, ohne Unterschied, ob solche für den Absatz im Aus- oder Inlande bestimmt sind, fortan in Umhüllungen von starkem Papier, welche die einzelnen Quantitäten vollkommen und genau umschließen, geschehen dürfe,

2) und daß der Detailverkauf von Reibfeuerzeugen in dieser Verpackung von Papier gestattet werde, wobei jedoch die Verkäufer verbunden sind, diesen Verkaufs-Artikel von anderen leicht entzündbaren Waaren gesondert und in möglichst feuersicherer Weise zu verwahren.

Alle übrigen Bestimmungen der Entschließungen vom 23. April 1859 bleiben in Kraft.

Die Kgl. Regierung hat hiernach das Weitere zu verfügen und die vorstehende Entschließung durch das Kreis-Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

München, den 21. Mai 1860.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. Freiherr von Schrenk. von Neumayr.

An die K. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Die Vorstellung des Zündholzfabrikanten Engert zu Augsburg und Genossen, hier die Verpackung und den Detailverkauf der Reibfeuerzeuge betr.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath von Epplen.

Ad Num. 23,599.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.

(Die Rinderpest in Böhmen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem nach amtlichen Mittheilungen keine neuen Erkrankungen an Rinderpest in Böhmen in letzterer Zeit mehr vorkamen, so wird hiermit verfügt:

1) das Verbot der Einfuhr von Hornvieh aus Böhmen bleibt vorläufig noch aufrecht erhalten,

2) dagegen ist die unbeschränkte Einfuhr von rohen Häuten, Hörnern, Klauen, Haaren, Talg von Hornvieh, von Knochen, von Schaafvieh, Ziegen und Schweinen, von Fleisch und sonstigen Theilen, sowie von Abfällen aller Art von den genannten Viehgattungen, ingleichen von Heu und Stroh auf allen Verkehrslinien unbeanstandet zulässig.

Bayreuth, den 3. Juni 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 23,222.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Vagantin Anna Riedl von Fuchsmühl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die ledige Anna Riedl von Fuchsmühl, K. Landgerichts Waldsassen, deren Personalbeschreibung nachstehend beigefügt wird, hat sich aus ihrer Heimath ohne Legitimation entfernt und vagirt wahrscheinlich nach ihrer bekannten Gewohnheit im Lande herum.

Die obengenannten Behörden werden daher beauftragt, auf die genannte Weibsperson Spähe zu verfügen, und dieselbe im Falle Betretens an das K. Landgericht Waldsassen abliefern zu lassen, gleichzeitig aber der unterfertigten K. Stelle hievon Anzeige zu erstatten.

Bayreuth, den 4. Juni 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

* * *

Personal-Beschreibung der Anna Riedl.

Alter: ungefähr 15 Jahre.
Haare: dunkelbraun.
Stirne: hoch.
Augen: hellbraun.
Augenbraunen: braun.
Nase: klein.
Mund: klein.
Zähne: gut.
Kinn: oval.
Gesichtsfarbe: gesund.
Besondere Kennzeichen: unbekannt.

Ad Num. 22,238.

Bekanntmachung.

(Das Programm zu dem diesjährigen Central-Landwirthschafts-(October-) Feste betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird das Programm zu dem dießjährigen Central-Landwirthschafts-(October-) Feste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 19. Mai 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

* * *

Programm
zu dem
Central-Landwirthschafts-Feste,
zugleich Kreisfeste für Oberbayern,
in München 1860.

Der Allerhöchsten Bestimmung Seiner Majestät des Königs zufolge wird das Central-Landwirthschafts-Fest für das Königreich Bayern (zugleich Kreisfest für Oberbayern) im laufenden Jahre Sonntag den 7. Oktober in München abgehalten werden.

Am Montag den 8. Oktober findet die öffentliche Central-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins, Anfang 10 Uhr, (§. 32 der Satzungen) und Dienstag den 9. Oktober die Kreis-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins für Oberbayern (§. 31) statt.

Es wird während des Festes eine Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte und Geräthe Bayerns stattfinden.

Auch findet Sonntag Vormittags 10 Uhr die Vorführung edler Pferde aus dem k. Hofgestüte und von Zuchthengsten aus dem hiesigen Beschäler-Stalle des k. Landgestüts in oder nächst der k. Hofreitbahn, sowie Nachmittags die öffentliche Schaustellung edler Zuchtthiere während des Hauptfestes auf der Theresienwiese statt.

Die zur Theilnahme an der Central-Versammlung von sämmtlichen Kreis-Comité's abgeordneten Landwirthe erscheinen am Oktoberfest-Sonntage im Anschlusse an die Mitglieder des General-Comité im Königszelte.

Zur Erleichterung der Theilnahme haben Seine Majestät allergnädigst zu genehmigen geruht:

„daß am Tage vor dem Hauptfest-Sonntage von den Endpunkten der Staatseisenbahnen aus nach München ein Extrazug befördert werde, dessen Theilnehmer in der Art nur die halbe Taxe zu bezahlen haben, daß sie gegen das um den Betrag der ganzen Fahrtaxe für die Herreise gelöste Billet an einem beliebigen Tage bis zum Schluß des Oktoberfestes **unentgeldlich** wieder zurückbefördert werden."

Bezüglich der Bewerbung um die in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft ausgesetzten Preise bringt man nachstehende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß.

§. I.

Preise für allgemeine und besondere Leistungen auf dem Gesammtgebiete der praktischen Landwirthschaft.

Acht goldene Vereins-Denkmünzen, jede im Werthe von fünf Dukaten, sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

vierundzwanzig große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

sechsunddreißig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern, endlich ehrenvolle Erwähnungen.

Zur Bewerbung um diese Preise eignen sich:

A. In Rücksicht auf allgemeine Leistungen: jene Landwirthe, welche unter wohlbemessener Beachtung der örtlich agronomischen und klimatischen Verhältnisse eine verbesserte und rationelle Bewirthschaftung ihres Gesammt-

grundbesitzes in allen seinen Betriebszweigen mit amtlich nachgewiesenem günstigem Erfolge eingeführt haben.

B. In Rücksicht auf spezielle Leistungen: jene Landwirthe, welche sich verdient gemacht haben:

1) durch Urbarmachung öder Gründe, durch zweckmäßige Wiesenanlagen, durch Anlegung angemessener Ent- und Bewässerungen, gemeinnütziger Wege und Brücken, Drainage;

2) durch gänzliche oder theilweise Arrondirung, d. h. durch Verwandlung zerstreut liegender Grundstücke in zusammenhängende Besitzungen;

3) durch sorgfältiges und zweckmäßiges Sammeln, Bereiten und Anwenden der verschiedenen ermittelbaren Düngerstoffe, sowie durch Auffinden und Benützung von Mergellagern, dann durch regelmäßige Anlage der Düngerstätten und Güllegruben, besonders durch Einführung von Streusurrogaten und insbesondere der Erdstreu nach rationeller Methode;

4) durch Einführung und Anwendung nützlicher neuer Ackergeräthe, dann land- und hauswirthschaftlicher Maschinen;

5) durch Beseitigung der Brache und Anbau von Brachfrüchten in nachhaltiger und zweckmäßiger Fruchtfolge;

6) durch gelungenen größeren Anbau solcher Getreidearten und Speisegewächse, deren Anbau in der Gegend bisher entweder noch wenig bekannt, oder gar nicht verbreitet war; dann durch Gewinnung und Verbreitung derlei Samens;

7) durch gelungenen Anbau von neueren Futterpflanzen in größerer Ausdehnung, dann durch Erzeugung und Verbreitung ihres Samens;

8) durch verbesserte Anlagen von Hopfengärten überhaupt, insbesondere auch durch Drahthopfenanlagen, durch folgerecht unternommenen Anbau bisher in der betreffenden Gegend entweder wenig oder gar nicht produzirter anderer Handelsgewächse, durch Erzeugung und Verbreitung deßfallsigen Samens

und Veredlung, sowie durch verbesserte Verarbeitung solcher Rohstoffe;

9) durch zweckmäßige Anlegung neuer oder Verbesserung bestehender Weinberge, Einführung der unter den örtlichen Voraussetzungen zusagendsten Rebsorten, sorgfältige Traubensortirung, verbesserte Trauben-Kelterung und Weinbereitung;

10) durch Anlegung neuer Obstbaumschulen oder bedeutende Verbesserung der bestehenden, durch Anlage größerer Obstkulturen, durch Anpflanzung von Spalier- und Zwergbäumen nebst zweckmäßigem Baumschnitte derselben, durch Einführung der den örtlichen Voraussetzungen zusagendsten veredelten Obstsorten und zweckmäßigere Verwendung des Obstes;

11) durch Anlegung von Gemüsegärten, die sich a) durch eine geregelte Kultur und durch Erzeugung von neuen oder in der Gegend bisher nicht gebauten Gemüsesorten und Verbreitung derselben auszeichnen, — mit Ausschluß der eigentlichen Handelsgärten; — b) durch Hervorbringung der größten Menge vollkommener Gemüse im freien Lande auf dem kleinsten Raume und in kürzester Zeit;

12) durch Maulbeerbaumzucht;

13) durch Begründung oder namhafte Erweiterung und Verbesserung der Bienenzucht, besonders durch Einführung der Dzierzon'schen Methode und der italienischen Biene;

14) durch Einführung der Stallfütterung und durch entsprechende Vermehrung und Veredlung des Viehstandes, durch erfolgreiche Einführung entsprechender fremder Viehrassen;

15) durch Herstellung von wenigstens 1 Tagw. großen Tummelplätzen für Fohlen (Fohlengärten);

16) durch gelungene Einführung wesentlich verbesserter Viehnutzungen, insbesondere durch Erzeugung ausgezeichneter Butter und Käse, dann

durch zweckmäßige Wäsche, Behandlung und Sortirung der Wolle;

17) durch künstliche Fischzucht mit günstigen Resultaten und Verbreitung edler Hühnerarten;

18) durch Verbesserung und zweckmäßige Gestaltung der landwirthschaftlichen Räume, namentlich der Stallungen;

19) durch Begründung oder Erweiterung eines geregelten Forstbetriebes und Aufforstung öder Gründe, durch größere Ansaaten und Anpflanzungen;

20) durch Baumfelderanlagen und nützliche Holzzucht außerhalb des Waldes an entsprechenden Oertlichkeiten.

Die Bewerbung ist weder an die Einzelperson, noch an das Grundeigenthum gebunden; Private sowohl, als Corporationen, Nutznießer, Pächter und Verwalter (mit Zustimmung der Gutsherrschaft), Ausländer sowohl als Inländer sind zur Bewerbung gleich berechtigt — vorausgesetzt, daß die Leistungen in Bayern stattgefunden haben und durch die erforderlichen Zeugnisse belegt sind. Die Zeugnisse müssen:

a) genau nach Formular Beilage I verfaßt seyn und den im §. VII gegenwärtigen Programmes näher bezeichneten Bestimmungen entsprechen;

b) bei allen Leistungen ist die Größe und der Erfolg derselben genau und gewissenhaft zu bezeichnen und zu konstatiren, daß solche Leistungen während der letzten vier Jahre 1857, 1858, 1859 und 1860 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende derartige Leistungen eine Preis-Concurrenz (mit Ausnahme der ad Nro. 19 aufgeführten) nicht eröffnet ist; derselbe Preisträger kann erst nach weiteren 4 Jahren wieder aus derselben Categorie prämiirt werden; auch müssen

c) den Zeugnissen ad 8 gemäß Formular doppelt versiegelte Muster des Flachses und Hanfes beiliegen, ebenso den Bewerbungen ad 9 Muster von Wein; endlich muß

d) in den einschlägigen Zeugnissen stets angegeben werden, ob der Bewerber durch unentgeldliche Abgabe oder durch billigen Verkauf der erzeugten Samen, Pflanzen und Setzlinge, dann der nachgezogenen Thiere an Bewohner der Gegend oder durch das gegebene Beispiel auch über das eigene Anwesen hinaus gemeinnützig gewirkt hat, indem bei sonst gleichen Verhältnissen jenen Bewerbern der Vorzug gebührt, welche in jedem einzelnen Fache auch auf ihre Mitbürger günstigen Einfluß geübt haben.

§. II.

Preise für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen der Beamten, Geistlichen und Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte und Gemeinde-Vorsteher zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft.

Abgesehen von eigenem praktischen Landwirthschafts-Betriebe sind für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen derselben zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft als Preise ausgesetzt:

Drei goldene Vereins-Denkmünzen, jede im Werthe von fünf Dukaten, sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

neun große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

vierundzwanzig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern; sowie

ehrenvolle Erwähnungen, und zwar:

1) für diejenigen Beamten, welche sich zur Verbesserung der Landwirthschaft im Ganzen oder in ihren einzelnen Zweigen, vorzugsweise in Förderung der so wichtigen Güter-Arrondirungen vorzüglich thätig bewiesen, auf Verbreitung geläuterter landwirthschaftlicher Ansichten und auf Entwurzelung schädlicher Vorurtheile mit Erfolg hin-

gewirkt, den agrikolen Interessen eine besondere Theilnahme gewidmet und zu Gunsten der vaterländischen Kultur einen vorzüglich regen, einsichtsvollen Eifer entwickelt haben;

2) für diejenigen Geistlichen und Schullehrer, Kultur-Ingenieure, Bezirksgeometer und Thierärzte, welche — abgesehen von allenfallsigen Leistungen im eigenen Wirthschaftsbetriebe — sich in gleicher Richtung indirekt einwirkend ausgezeichnet haben;

3) für diejenigen Gemeinde-Vorsteher:

a) deren Einflusse solche Leistungen der Gesammt-Gemeinde oder Einzelner beizumessen sind, welche in §. I. gegenwärtigen Programmes unter lit. B bis einschlüssig 20 als preiswürdig bezeichnet werden, oder:

b) welche sonst zur Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz, zur Entwurzelung schädlicher Vorurtheile, zu Instandsetzung und musterhafter Erhaltung der Ortsstraßen und Ortswege, zu deren Bepflanzung mit entsprechend gesetzten und gepflegten Obstbäumen, oder wo diese nicht gedeihen, mit anderen Bäumen, zur Erzielung gemeinnütziger Anstalten, namentlich zur Begründung holzersparender Einrichtungen, zur Herstellung von Gemeinde-Backöfen, Obst-Dörren, Waschhäusern u. s. w. Ausgezeichnetes und Erfolgreiches geleistet, oder:

c) in Bezug auf eine kräftige Handhabung des Feldschutzes und der Kultur-Verordnungen, dann auf Schlichtung kulturschädlicher Zwiste zwischen den Landwirthen des Ortes sich besondere Verdienste erworben haben.

Die Form der Zeugnisse bestimmt das Formular, Beilage II., und in denselben ist gleichfalls legal zu konstatiren, daß die fraglichen Leistungen während der letzten vier Jahre 1857, 1858, 1859, 1860 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere

Jahre zurückgreifende Leistungen dieser Categorie eine Preis-Concurrenz nicht eröffnet ist.

Was die ad 1 erwähnten Bewerber betrifft, so wird hier ausdrücklich festgesetzt, daß die Kreis-Comités befugt seyn sollen, das General-Comité in den Stand zu setzen, die von ihnen als um die Landwirthschaft besonders verdient erachteten Beamten durch Preise auszuzeichnen.

Hiedurch ist aber eine Selbst-Bewerbung der Beamten keineswegs ausgeschlossen, und haben sich dieselben in diesem Falle mit ihrer Bewerbung direkt an das General-Comité zu wenden, welches dann von den Distrikts-Comités durch die Kreis-Comités Bestätigung der im Preisbewerbungs-Zeugnisse aufgeführten Thatsachen erholt und diesen gemäß entscheidet.

In beiden Fällen müssen die betreffenden Eingaben **bis 15. August l. J.** in den Einlauf des General-Comité gelangt seyn.

Insoferne von Seite der Beamten, Geistlichen und Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte und Gemeinde-Vorsteher eine Bewerbung hinsichtlich der Leistungen im eigenen Wirthschaftsbetriebe stattfinden sollte, so ist solche unter Bezug auf die Bestimmungen nach §. I. des Programmes einzureichen.

§. III.

Preise für die zum Betriebe der Landwirthschaft verwendeten Dienstboten.

Für Dienstboten, welche — zu landwirthschaftlichen Arbeiten irgend einer Art verwendet — sich durch wenigstens fünfzehnjährige, bei ein und derselben Herrschaft, mit derselben im Familienverbande lebend, Kost und Lohn beziehend, geleistete treue und eifrige Dienste, bei stets tadelloser Aufführung ausgezeichnet haben, sind zur Preisbewerbung vierundsechzig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen sowie ehrenvolle Erwähnungen ausgesetzt. — Zu diesen Dienstboten werden auch Schäfer der Privaten gerechnet.

Für diejenigen landwirthschaftlichen Dienstboten, welche unter obigen Bedingungen sich über eine Dienstzeit von wenigstens 30 Jahren und darüber auszuweisen vermögen, werden als besondere Auszeichnung zwölf große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen bestimmt, und zwar 6 für das männliche, 6 für das weibliche Dienstpersonal, und haben auf diese Auszeichnung vor allem nur jene landwirthschaftlichen Dienstboten Anspruch, welche vor den übrigen eine längere Dienstzeit nachzuweisen vermögen.

Die Form dieser Zeugnisse ist aus Beilage III. zu entnehmen.

§. IV.

Preise für Leistungen der Gemeinden.

Es werden für 1860 zehn Preise ausgesetzt, welche in landwirthschaftlichen Instrumenten, Diplomen und Preisbüchern bestehen; ferner kommen hiezu ehrenvolle Erwähnungen.

Diese zehn Preise sind ausschließend zur Bewerbung für diejenigen Gemeinden bestimmt, welche im Laufe der jüngst verflossenen fünf Jahre sich ausgezeichnet haben durch eine oder mehrere der in vorstehendem §. I. benannten, insbesondere aber durch nachstehende, den gesammten Gemeinde-Distrikt umfassende Leistungen, als:

1) durch Einführung regelrecht angelegter Düngerstätten, durch deren Entfernung von den Ortsstraßen, durch Reinhaltung dieser letztern vom nachtheiligen Abflusse des Odels, durch sorgfältiges Sammeln, Behandeln und Verwenden der verschiedenen Düngerstoffe, durch Anlegung von Jauchegruben und durch zweckmäßige Benützung dieses flüssigen Düngers, durch Gebrauch von Compostdünger oder Anwendung der Mergelung, oder:
2) durch Einführung der Stallfütterung und Freigebung der Brache-Benützung in der ganzen Ortsflur zum sofortigen Anbau von Brachfrüchten in größerer Ausdehnung und wo triftiger Gründe wegen die Communweidebschaft nicht aufgehoben werden kann, durch deren Regelung und Verbesserung;
3) durch zweckmäßige und namhafte Verbesserung und durch Veredlung des örtlichen Viehstandes;
4) durch Herstellung von hinreichend geräumigen und sonst geeigneten Tummelplätzen für Fohlen (Fohlengärten);
5) durch Einführung eines den örtlichen Verhältnissen angemessenen Fruchtwechsels, unter entsprechend umfassendem Baue von Futtergewächsen;
6) durch besonders sorgfältige Pflege der Waldungen und durch nützliche Holzzucht außerhalb des Waldes;
7) durch Einführung holzersparender Heizungsvorrichtungen, insbesondere durch Errichtung von Gemeinde-Backöfen, Obstdörren und Waschhäusern.

Die als Preise gegebenen landwirthschaftlichen Instrumente bilden einen Bestandtheil des Gemeinde-Vermögens, und sollen in der Gemeinde benützt werden.

Die Form der Zeugnisse erhellt aus Beilage IV.

§. V.

Für besondere Leistungen.

Preise für ausgestellte landwirthschaftliche und Garten-Produkte, wie landwirthschaftlich-technische Produkte und Geräthe.

Als Preise werden ausgesetzt:

Zwölf große silberne Vereinsdenkmünzen	mit Ehrendiplomen und Preisbüchern.
Achtzehn kleine silberne Vereinsdenkmünzen	

Ehrenvolle Erwähnungen, und zwar:

1) Für Proben von ausgezeichnet schönen Getreidearten, Handelspflanzen und andern, besonders neuen, Bodenerzeugnissen, deren Vortrefflichkeit sich bewährt, und von welchen zu beweisen ist, daß sie im Großen und von durchgängig gleicher Güte gezogen wurden.
2) a. Für reichhaltige Sammlungen der verschiedensten Sorten vorzüglicher Aepfel, Birnen und

Trauben, für einzelne Sortimente derselben oder auch für einzelne ausgezeichnete neue Spielarten. Für vollkommene Früchte, deren Reifezeit eigentlich vorüber ist, wie Kirschen, Pflaumen, Aprikosen, Pfirsiche u. s. w.

b. Für größere Sammlungen verschiedener ausgezeichneter Gemüse und Wurzelgewächse; für einzelne Sortimente derselben, oder auch für neue bewährte Spielarten.

3) Für neu erfundene Geräthe jeder Art, welche im Bereiche der Land-, Garten- oder Forstwirthschaft Dienste leisten und die als nützlich und zweckentsprechend erkannt werden.

4) Für ausgezeichnetes, zahmes Geflügel, insbesondere Hühnerrassen.

Die Form der Zeugnisse erhellt aus Beilage V.

Alle diese Produkte sind spätestens Freitags 6 Uhr Abends vor dem Festsonntage im Ausstellungs-Gebäude (Glaspalast) abzugeben.

Beträchtliche Sendungen wollen einige Tage früher entweder mündlich oder schriftlich dem General-Comité angezeigt werden.

Jeder Aussteller hat bei der Ablieferung ein genaues Verzeichniß der übergebenen Gegenstände mit der schriftlichen Erklärung vorzulegen, ob er die ausgestellten Gegenstände zurück verlange.*)

Sollten bei der Ausstellung sich ganz außerordentliche Leistungen ergeben, so behält sich das General-Comité vor, zur Belohnung derselben mehrere oder höhere Preise zur Vertheilung zu bestimmen.**)

§. VI.

Preise für oberbayerische Landwirthe.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberbayern, welches am Central-Landwirthschafts-Feste zugleich sein Kreisfest (§. 19 e. der Satzungen) feiert, setzt noch besonders für folgende Leistungen Preise an oberbayerische Landwirthe und zwar je einen

I. Preis in einer goldenen Vereins-Denkmünze oder 12 Vereinsthaler nebst großer silberner Vereins-Denkmünze, Ehren-Diplom und Preisbuch,

II. Preis zu 6 Vereinsthaler nebst kleiner silberner Vereins-Denkmünze, Ehrendiplom und Preisbuch aus, als:

1) für Hebung der Rindviehzucht mittelst Rasseveredlung;
2) für Förderung der Obstbaumzucht mittels musterhafter Anlage von Obstbaumpflanzungen, und Anlage von Bezirksbaumschulen;
3) für Einführung und Mehrung des künstlichen Futterbaues, Einführung neuer Futterpflanzen;
4) für erfolgreiche Moorkulturen mittels Anschwemmung, Be- und Entwässerung;
5) für Einrichtung musterhafter Dungstätten mit vollkommener Odelbenützung;
6) für Einführung und Mehrung des Kunstwiesenbaues.

Die Bewerbungen sind ganz analog jenen um Preise des General-Comités und nach Formular Beilage I. pag. 19. (Bewerbungen zu §. I. resp. VI. des Programmes) bis zum 15. August in die Hände des Kreis-Comité von Oberbayern zu liefern.

Dieses wird sein Urtheil in der Jahresversammlung am Dienstage nach dem Oktoberfestsonntage bekannt geben.

Um diese Preise können sich nur ausübende Landwirthe von Oberbayern bewerben.

Ferner setzt das Kreis-Comité einen Preis von 50 fl. für ins Leben getretene Viehleihkassen aus, welche sich nachweisbar bewährt haben.

§. VII.

Allgemeine Vorschriften bezüglich der Zeugnisse zu §. I. II. III. IV und V.

Sämmtliche Zeugnisse zu §. I. II. III. IV. und V., (siehe Formulare Beilagen I. II. III. IV. V.) werden durch das betreffende Kreis-Comité in ein Resumé geordnet und nach Kategorien ausgeschieden an das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines eingesendet.

*) Ein und derselbe Aussteller zu Ziffer 2 kann für die sub a und b bezeichneten Leistungen nur Einen Preis erhalten.

**) Das Hinwegbringen verkaufter Ausstellungs-Gegenstände ist erst am Schluß der Ausstellung gestattet.

Sehr wünschenswerth erscheint, daß die einsendenden Bewerber sich die Aufgabe der Packete Seitens der Post bescheinigen lassen.

Die Einsendungen aller Bewerber mit Ausnahme derjenigen nach §. V. müssen spätestens bis zum 15. August l. Js. in den Händen der betreffenden Kreis-Comitès sich befinden, damit sie gleichfalls spätestens am 1. September zu dem Einlaufe des General-Comitè gelangt seyen, da später einlaufende durchaus nicht mehr berücksichtigt werden können.

Jedes Zeugniß muß in seinen Angaben bestimmt, klar und so verfaßt seyn, daß aus ihm nicht nur die Leistung an und für sich, sondern auch jener §. und jene Ziffer gegenwärtigen Programmes genau erhelle, worauf die Bewerbung sich stützt.

Die genau nach den Formularien auszustellenden Zeugnisse sind von den Bezirks-Comités zu prüfen und zu bestätigen.

§. VIII.

Preise für landwirthschaftliche Hausthiere.

Für die bei dem Central-Landwirthschafts-Feste zur Ausstellung, Musterung und Preisconcurrenz vorgeführten und als preiswürdig erkannten landwirthschaftlichen Hausthiere werden nachstehende Preise ausgesetzt:

A. Für Zucht-Thiere.

I. Für die Pferde-Zucht.

A. Für die schönsten zur Zucht tauglichen 3½- bis 4½ jährigen Hengste.

1) Des starken Wagen-Schlages:

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:

Erster Preis, siebenzig Vereins-Thaler.
Zweiter Preis, fünfzig Vereins-Thaler.
Dritter Preis, dreißig Vereins-Thaler.
Vierter Preis, zwanzig Vereins-Thaler.

b) Acht Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuch und einem Ehrendiplom bestehend.

2) Des leichten Wagen- und des veredelten Reit-Schlages:

a) Zwei Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:

Erster Preis, fünfzig Vereins-Thaler.
Zweiter Preis, dreißig Vereins-Thaler.

b) Vier Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

B. Für die schönsten zur Zucht tauglichen 3½- bis 4½ jährigen Stuten.

1) Des starken Wagen-Schlages:

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:

Erster Preis, achtzig Vereins-Thaler.
Zweiter Preis, sechzig Vereins-Thaler.
Dritter Preis, vierzig Vereins-Thaler.
Vierter Preis, zwanzig Vereins-Thaler.

b) Acht Preise, jeder mit je zehn Vereins-Thalern, Fahne, Preisbuch und Ehrendiplom.

c) Acht Nachpreise, jeder mit der kleinen silbernen Vereins-Denkmünze, Preisbuch, Fahne und Ehrendiplom.

2) Des leichten Wagen- und des veredelten Reit-Schlages:

a) Zwei Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:

Erster Preis, sechzig Vereins-Thaler.
Zweiter Preis, vierzig Vereins-Thaler.

b) Vier Preise, jeder mit je acht Vereins-Thalern, Fahne, Preisbuch und Ehrendiplom.

c) Vier Nachpreise, jeder mit der kleinen silbernen Vereins-Denkmünze, Preisbuch, Fahne und Ehrendiplom.

II. Für die Rindviehzucht.

A. Für vorzügliche Zucht-Stiere, wenn nachgewiesen ist, daß dieselben erfolgreich wenigstens 1 Jahr lang beim Eigenthümer zur Zucht verwendet wurden.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, sechs und dreißig Vereins-Thaler.
Zweiter Preis, achtundzwanzig Vereins-Thaler.
Dritter Preis, zwanzig Vereins-Thaler.
Vierter Preis, zwölf Vereins-Thaler.

b) Sechs Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereins-Denkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

B. Für die besten drei- bis vierjährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, sechs und dreißig Vereins-Thaler.
Zweiter Preis, acht und zwanzig Vereins-Thaler.
Dritter Preis, zwanzig Vereins-Thaler.
Vierter Preis, zwölf Vereins-Thaler.

b) Sechs Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereins-Denkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

III. Für die Zucht veredelter Schafe im Alter von 3 Jahren.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, achtundzwanzig Vereins-Thaler.
Zweiter Preis, achtzehn Vereins-Thaler.
Dritter Preis, zwölf Vereins-Thaler.
Vierter Preis, zehn Vereins-Thaler.

b) Vier Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereins-Denkmünze, einer Fahne, einer Schafscheere, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Preisbewerber haben wenigstens einen Widder und zwei Mutterschafe vorzuführen. Auch ist die Preiswürdigkeit namentlich durch einen starken und gesunden Körperbau bedingt.

IV. Für die Schweinszucht.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
1) für Eber (Bären), Erster Preis, zwölf Vereins-Thaler.
" " " Zweiter Preis, acht Vereins-Thaler.
2) für Schweinsmütter, Erster Preis, zwölf Vereins-Thaler.
" " Zweiter Preis, acht Vereins-Thaler.

b) Zwei Nachpreise, in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Die vorbenannten Preise sind ausschließlich für Zuchtschweine (männlichen und weiblichen Geschlechts) bestimmt.

B. Für Mastvieh.

V. Für in kürzester Zeit und auf die wohlfeilste Weise gemästete Ochsen.

a) Drei Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, fünfundzwanzig Vereins-Thaler.
Zweiter Preis, achtzehn Vereins-Thaler.
Dritter Preis, zehn Vereins-Thaler.

b) Vier Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

VI. Für in kürzester Zeit und auf die wohlfeilste Weise gemästete Schweine.

a) Ein Hauptpreis zu 8 Vereinsthaler, mit Fahne, Preisbuch und Ehrendiplom.

b) Ein Nachpreis, in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Um diese Preise für das Mastvieh können nur wirklich ausübende Landwirthe, — keineswegs aber Metzger als solche — sich bewerben. Die Maststücke müssen während der ganzen Dauer der Mast in Fütterung, Wart und Pflege des Bewerbers gestanden seyn, auch muß die Art der Mastung, sowie der Betrag der Mastungskosten, letztere zu Tagen ausgeschlagen, aus den Zeugnissen genau und gewissenhaft erhellen.

Um auch entfernteren Landwirthen die Conkurrenz um diese Preise möglich zu machen, wird ein Gewichtszuschlag für den durch den Hertrieb verursachten Gewichts-Verlust im Betrage zu 3 Pfund für die geometrische Stunde zugestanden, nicht aber dem auf Eisenbahnen beförderten Mastviehe.

Es ist also in den einschlägigen Zeugnissen die Entfernung des Ortes der vollzogenen Mastung von München in geometrischen Stunden genau zu bezeichnen und nach Vorschrift bestätigen zu lassen.

§. IX.

Bestimmungen zur Preis-Zuerkennung für die im §. VIII. angeführten Viehstücke.

Rücksichtlich der Preise-Zuerkennung für die vorgeführten Viehstücke werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) Alle Zeugnisse über vorzuführendes Vieh müssen sich spätestens Freitag den 5. October Vormittags 10 Uhr in Händen des General-Comité befinden.

   Späteres Eintreffen der Zeugnisse zieht den Ausschluß des betreffenden Viehes von der Conkurrenz nach sich. Auch sind die hier vorbezeichneten Zeugnisse nach dem Inhalte und der Bestätigungsweise, wie die dießfallsigen Formularien ganz deutlich vorschreiben, unerläßlich und allein giltig; sonstige Bescheinigungen irgend welcher Art können keine Berücksichtigung finden, namentlich begründen bei den Pferden die zu ganz anderem Zwecke bestimmten Beschäls- und Approbations-Zeugnisse, wie nicht minder die Prämien-Legitimations-Scheine der K. Landgestüts-Verwaltung durchaus keine Preisebewerbung.

2) Die Musterung der verschiedenen Viehgattungen geht, wie alljährig, auf dem Platze vor der Kgl. Reitschule vor sich. Dort müssen die **Pferde** Freitags den 5. October Nachmittags 2 Uhr und Samstag den 6. October früh 8 Uhr, die **übrigen Viehgattungen** Samstags den 6. October Vormittags 8 Uhr vorgeführt werden. Diejenigen Viehstücke, welche an den eben bestimmten Tagen und Stunden den Preisgerichten noch nicht vorgeführt seyn sollten, müssen nothwendig und unnachsichtlich von der Preisconkurrenz ausgeschlossen bleiben.

3) Behufs der Musterung der Viehstücke und der daran sich reihenden Preise-Zuerkennung wird Seitens des General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines für jede einzelne Viehgattung ein Preisgericht aus unparteiischen sachverständigen Männern unter dem Vorsitze eines General-Comité-Mitgliedes niedergesetzt, welches über seine Verhandlungen ein Protokoll zu führen hat, und dessen Mitglieder vor dem Beginne ihrer Wirksamkeit die feierliche Erklärung abgeben, daß sie ihre Urtheile nur nach bester Ueberzeugung, gewissenhaft und unpartheiisch schöpfen werden. Diesen Preisgerichten ist zur ausdrücklichen Obliegenheit gemacht, die zur Conkurrenz ausgesetzten Preise nur in so ferne zuzuerkennen, als die Bewerber, vermöge der wirklichen Preiswürdigkeit ihrer Viehstücke auf die betreffende Auszeichnung und Belohnung in der That vollen Anspruch haben.

4) Das Preisgericht ist befugt, sowohl bei den Hengsten, als auch bei den Stuten Preise von einem Pferde-Schlage auf den andern zu übertragen, wenn für den betreffenden Schlag nicht hinlänglich preiswürdige Thiere vorgeführt werden.

5) Zur Preisebewerbung von vorgeführten Viehstücken sind Gemeinden und Corporationen so gut als Pri-

vate, — Nutznießer, Pächter, Verwalter so gut als Eigenthümer, Ausländer so gut als Inländer berechtigt, vorausgesetzt, daß die Aufzucht oder Mastung durch sie in der Eigenschaft ausübender Landwirthe auf bayerischem Grund und Boden stattgefunden.

6) Die Preise werden ohne Bezug der Frage zuerkannt, ob für dasselbe Viehstück bereits gelegentlich eines Kreisfestes Preise erlangt worden sind. Bei dem Centralfeste aber kann für dasselbe Viehstück nur einmal auf eine Preis-Zuerkennung Anspruch gemacht werden.

7) Dieselben Züchter können mit derselben Thiergattung desselben Geschlechts erst immer nach Verlauf von 2 Jahren, also nach Ausfall Eines Jahres und Festes, zur Conkurrenz um die Geldpreise zugelassen werden. Um Rang und Diplom kann aber jedes Jahr mit derselben Viehgattung von demselben Züchter conkurrirt werden. Im Falle des Ausschlusses vom Geldpreis erhält diesen der nächstfolgende Berechtigte.

8) Bewerber, welche mehrere preiswürdige Viehstücke derselben Gattung und bei Pferden desselben Schlages zur Ausstellung bringen, erhalten von denselben nur einen Preis, die Preiswürdigkeit der übrigen Stücke wird jedoch mittelst eines Diplomes und durch den Festbericht beurkundet.

9) Staatsanstalten verzichten in dem Falle der Conkurrenz und der Zuerkennung eines Preises auf diesen letzteren in der Art, daß sie zwar an der betreffenden Rangstelle genannt werden und das Preisediplom entgegen nehmen, den Preis selbst aber dem in der Preiseordnung Nächstfolgenden überlassen.

10) Die nach Formular VI., VII., VIII., IX. und X. verfaßten Zeugnisse müssen für jedes Viehstück gesondert ausgestellt und bezüglich der Ausstellung und Begutachtung genau den im §. VII. des Programmes gegebenen allgemeinen Erfordernissen

entsprechen; zugleich muß in denselben ausgedrückt seyn:

a) daß der Bewerber wirklich ausübender Landwirth, d. h. Eigenthümer, Nutznießer, oder Pächter eines mit allen landwirthschaftlichen Attributen versehenen, förmlichen Oekonomiegutes, oder größeren oder kleineren Bauernhofes ist;

b) daß er das zur Preis-Concurrenz vorgeführte Vieh entweder von Geburt her bis zu dem bedungenen Alter der Preiswürdigkeit selbst gezogen oder die Aufzucht wenigstens seit der zweiten Hälfte dieses Alters übernommen und ununterbrochen fortgesetzt hat; desgleichen

c) daß er für das vorgeführte Viehstück bei dem Central-Landwirthschafts-Feste noch keinen Preis erhielt;

d) daß er für dieselbe Viehgattung beim vorjährigen Central-Landwirthschafts-Feste keinen Preis bekam; sowie

e) daß die Oekonomie des Preisbewerbers überhaupt gut bestellt, daß der nach Zahl, Rasse und Schlag anzugebende Viehstand allen Anforderungen entspreche; auch müssen behufs der Vorlage beim Preisgerichte den Zeugnissen über das Schaf-Vieh noch insbesondere Wollmuster von den Vließen jedes zur Preisbewerbung vorgeführten Thieres beigefügt, und die Musterpackete von der treffenden Gemeinde, dann von dem treffenden Bezirks-Vorstande, oder in dessen Abwesenheits- oder Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter und im Falle des Nicht-Organisirtseyns eines landwirthschaftlichen Bezirkes von der Distrikts-Polizeibehörde versiegelt seyn.

11) Am Festsonntage selbst — den 7. October — Vormittags 11 Uhr haben die Eigenthümer derjenigen Viehstücke, für welche Preise zu-

erkannt worden, ihre Preisstücke auf die Theresienwiese zu bringen und in die ihnen bezeichneten Stand-Abtheilungen einzuführen, nachdem sie sich durch die von dem Preisgerichte empfangenen Scheine über ihre Berechtigung zur Einnehmung dieser Stellen legitimirt haben. Wer dies nicht thut oder ohne genügenden Entschuldigungsgrund seine Thiere aufzustellen versäumt, wird, als auf den Preis verzichtend, angesehen. Aufstellungsgebühren (z. B. Standgeld) sind nicht zu entrichten.

12) Bei der Preisevertheilung selbst müssen die vorzuführenden Viehstücke von einer eigenen Person geleitet werden, damit der Eigenthümer zum Empfange des ihm zugedachten Preises auf der Treppe des Königszeltes ungehindert zu erscheinen vermöge. Dieser Person, gleichviel ob Knecht oder Magd, wird eine Belohnung in Geld nebst einer belehrenden Schrift zugestellt.

§. X.

Die Preise für vorzuführende Viehstücke empfängt der Preiseträger am Festsonntage am Eingange des Königszeltes; für nicht vorzuführende (Schafe, Schweine und Mastvieh) am Ausstellungsplatze.

Die in §. I., II., III., IV., V. und VI. ausgesetzten Preise dagegen werden den einschlägigen Kreis- resp. Bezirks-Comités übermittelt und wird von diesen für die feierliche Zustellung an die betreffenden Individuen Sorge getragen.

§. XI.

Wenn Seine Majestät der König und die allerhöchsten Herrschaften das Central-Landwirthschaftsfest mit Allerhöchst Ihrer Gegenwart beglücken, werden Allerhöchst Dieselben von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins an den Stufen des Königszeltes ehrfurchtsvollst empfangen.

An die Besichtigung der in den Stand-Abtheilungen aufgestellten preiswürdigen Viehstücke reiht sich zunächst die Vorführung der einzelnen Preis-Viehstücke und die Zustellung der zuerkannten Preise an die Besitzer derselben und sofort das Pferderennen, dessen nähere Bestimmungen das dießfallsige Programm des Magistrats der Kgl. Haupt- und Residenzstadt München auseinandersetzt.

§. XII.

Montag den 8. October wird während des Vormittags in bisher üblicher Weise der Viehmarkt auf der Festwiese abgehalten.

§. XIII.

Während der Dauer der Festwoche bleiben die Lokalitäten des landwirthschaftlichen Vereins, Türkenstraße Nr. 2, sammt allen dort aufgestellten Sammlungen dem Besuche des Publikums geöffnet.

§. XIV.

Ueber die gelegentlich des Central-Landwirthschaftsfestes von dem Magistrate der Kgl. Haupt- und Residenzstadt veranstalteten sonstigen Festlichkeiten und Volksvergnügungen erscheint eine eigene Kundgabe.

§. XV.

Gegenwärtiges Programm wird in allen Kreisen des Reiches durch die Kreis-Amts- und Lokal-Intelligenzblätter, dann durch die übrigen Blätter bekannt gemacht werden.

Ueberdies ergeht an die Kgl. Kreis-Regierungen, an die Kreis-Comité's, dann an die Kgl. Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden und an die Herren Vorstände der landwirthschaftlichen Bezirke das geziemende Ersuchen, für dessen möglichste Bekanntmachung an die Landwirthe aller Kategorien, sowie dafür zu sorgen, daß die Voraussetzungen, worauf sich die Preisebewerbungen zu stützen haben, sammt den Zeugniß-Erfordernissen und sonstigen Formalitäten, durch welche der Erfolg solcher Bewerbungen bedingt ist, von den Bewerbungslustigen vollständig begriffen, gewürdiget und namentlich von den, die Preisebewerbungs-Zeugnisse begutachtenden und bestätigenden landwirthschaftlichen Bezirks-Vorständen oder den Distrikts-Polizeibehörden

nach dem deutlich vorgeschriebenen Wortlaute der im Anhange bekannt gemachten Zeugniß-Formularien genauest eingehalten werden, damit sowohl diesen achtbaren Männern die Unannehmlichkeit ablehnender Bescheide, als dem General-Comité das schmerzliche Gefühl erspart bleibe, durch Handhabung unerläßlicher Normen ehrenwerthen Wünschen und Absichten wider Willen nahe treten zu müssen.

München, im April 1860.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Der I. Vorstand:
Reichsrath **v. Niethammer.**

Der I. Schriftführer:
Dr. **Fraas.**

Zeugniß-Formulare.

Die Zeugnisse sind von den Bezirks-Comité's nach gepflogener Berathung auszustellen.

Wo diese Bezirks-Comité's nicht organisirt sind, geschieht es von der einschlägigen Behörde (Gemeindeverwaltung) unter Bestätigung durch die K. Distrikts-Polizeibehörde. Letztere hat dann zu bemerken, daß ein Bezirks-Comité im k. Landgerichte nicht bestehe.

Das Zeugniß (Formular IV.) — Leistungen von Gemeinden betr. — wird in Ermangelung eines organisirten Bezirks-Comité von der k. Polizeibehörde ausgestellt.

Beilage I.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. 1., allgemeine und spezielle Leistungen im Gesammt-Gebiete der praktischen Landwirthschaft betreffend.*)

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Namen (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Distrikts:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

*) Anmerkung: Zugleich auch Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VI. für oberbayer'sche Landwirthe.

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. I. (§. VI.) ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende innerhalb der letzten 4 Jahre 1857, 1858, 1859 und 1860 ausgeführten Leistungen, als:

(nun werden hier alle anzuführenden Leistungen einzeln, genau und ausführlich, klar und deutlich aufgezählt und die Größe derselben, sowie deren Erfolg gewissenhaft angegeben).

Bestätigung bei mangelndem Bezirkskomité.

Daß die in vorstehender Darstellung aufgeführten Leistungen des Preisbewerbers nach deren vollen Inhalte durch die eigenhändig unterzeichneten Gemeindeglieder als vollkommen in Wahrheit begründet befunden worden seyen, bezeugt nach Pflicht und Gewissen unter Beidrückung des Gemeindesiegels

Datum.

Die Gemeinde-Verwaltung N.
(in der Pfalz das Bürgermeisteramt)

(Siegel.) Unterschriften:
a) des Gemeinde-Vorstandes,
b) zweier zu vollgiltigen Zeugen qualifizirter Gemeindeglieder.

Gutachten.

Der eigenhändig unterzeichnete Vorstand (oder stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. hat die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatsachen einer genauen Würdigung unterwerfen und bemerkt in Bezug auf die Wahrheit des Thatbestandes Folgendes:

(hier wird das die Bewerbung erläuternde Gutachten des landwirthschaftlichen Bezirkes eingeschaltet, die diesfallsige Ansicht des Bezirks-Vorstandes und sofort die Bestätigung der aufgestellten Behauptungen nach Vorschrift des §. VII. des Festprogrammes ausgesprochen.)

Datum.

(Siegel.) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (oder in dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Beilage II.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. II., die Leistungen der Beamten*), Geistlichen und Schullehrer, Kultur-Ingenieure, Bezirks-Geometer, Thierärzte und Gemeinde-Vorsteher betreffend.

*) Dieselben haben sich mit ihrer Bewerbung direkt an das General-Comité zu wenden, welches dann von den Bezirks-Comité's durch die Kreis-Comité's Bestätigung der im Preisbewerbungs-Zeugnisse ausgeführten Thatsachen erholt und diesen gemäß entscheidet (vgl. §. II. p. 6).

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (K. Beamter, Geistliche, Schullehrer, Kultur-Ingenieur, Bezirks-Geometer, Thierarzt oder Gemeinde-Vorsteher):

Wohnort:

in der Gemeinde:

Polizei-Distrikts:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. II. ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende, in den letzten vier Jahren 1857, 1858, 1859 und 1860 ausgeführten Leistungen:

(hier werden nun alle anzuführenden Leistungen einzeln, genau und ausführlich, klar und deutlich aufgezählt und die Größe derselben und deren Erfolg gewissenhaft angegeben.)

Bestätigung und Gutachten.

Der eigenhändig unterfertigte Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. hat die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatsachen einer genauen Prüfung und Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug hierauf Folgendes:

(hier werden die diesfallsigen Ansichten und Anträge des Bezirks-Vorstandes eingeschaltet.)

In Folge dessen bestätigt der unterzeichnete Bezirks-Vorstand die Wahrheit der in vorstehender Darstellung entwickelten Leistungen des Preisbewerbers nach dem vollen Inhalte des Zeugnisses (nach Vorschrift des §. 7 des Festprogrammes) mittelst Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Beilage III.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. III., landwirthschaftliche Dienstboten betreffend.

Zeugniß.

Der (die) Unterzeichnete

Name und Stand der Dienstherrschaft (welche ausübender Landwirth seyn muß):

Wohnort:

in der Gemeinde:

Polizei-Distrikts:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. III. ausgesetzten Ehrenpreise für den (die)

Namen (Vor- und Zuname des Dienstboten):

Eigenschaft; hier muß genau nachgewiesen werden:

a) daß der Dienstbote während der Dauer seiner Dienstzeit zum Betriebe irgend eines Zweiges der praktischen Landwirthschaft in der strengen Bedeutung des Wortes verwendet worden, und angegeben werden,

b) in welcher Dienstboteneigenschaft er diente.

(Hierauf wird das physische Alter des Dienstboten und die Dauer der Dienstzeit bei ein und derselben Dienstherrschaftsfamilie genau und gewissenhaft angegeben, und über den Fleiß, die Geschicklichkeit, Treue, Anhänglichkeit und den gepflogenen tadellosen moralischen Lebenswandel der geeignete Ausweis bestimmt und deutlich ausgesprochen.)

Name des Ausstellers.

Dieses Zeugniß muß von dem Vorstande (stellvertretenden Vorstande) des landwirthschaftlichen Bezirkes unterzeichnet und von demselben die Wahrheit der darin aufgeführten Thatbestände ausdrücklich bestätigt seyn.

Beilage IV.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. IV., Leistungen von Gesammtgemeinden betreffend.

Zeugniß.

Vorzeigerin dieses:

Name (der preisbewerbenden Gemeinde):

Polizei-Distriktes:

landwirtschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste §. IV. ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende innerhalb der jüngst verflossenen fünf Jahre ausgeführte Leistungen, als:

(hier werden nun unter Hinblick auf die im Programm §. IV. gegebenen Verzeichnungen alle anzuführenden Leistungen einzeln, genau und ausführlich, klar und deutlich aufgezählt und beschrieben; und die Größe derselben und deren Erfolg gewissenhaft ausgewiesen.)

Bestätigung und Gutachten.

Die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatbestände hat der eigenhändig unterzeichnete und unterfertigte Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. einer genauen Prüfung und Würdigung unterworfen, und bemerkt in Bezug hierauf Folgendes:

(hier wird nun das Gutachten des Bezirks-Vorstandes in der nach Programm §. VII. vorgeschriebenen Weise erstattet, womit die Wahrheit und Preiswür-

digkeit der angerühmten Leistungen constatirt werden soll.)

Datum.

(Siegel.) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Beilage V.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. V., Preise für ausgestellte landwirthschaftliche und Gartenprodukte, wie landwirthschaftlich-technische Produkte und Geräthe betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Namen (Vor- und Zuname):
Eigenschaft:
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Distrikts:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. V. ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende zur Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte übersendeten Produkte (Geräthe rc.)

(hier werden die zur Ausstellung eingesendeten Produkte (Geräthe) namentlich aufgeführt).

Bestätigung und Gutachten.

Der eigenhändig unterzeichnete Vorstand (stellvertretender Vorstand) des landwirthschaftl. Bezirkes N. N. bestätigt, daß die von dem Aussteller oben aufgeführten Produkte (Geräthe) von demselben selbst gezogen (verfertiget) wurden.

Datum.

(Siegel) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Beilage VI.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII. I. A et B, Zuchthengste und Zuchtstuten betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Namen (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Distrikts:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München einen Zuchthengsten (Zuchtstute):
von Farbe:
Abzeichen:
Höhe (Faust, Zoll):
wann geboren:
sohin dermaligen Alters:
Abstammung, Vater (ob Landgestütsbeschäler, dessen Name):
Mutter (ob Landstute, oder welcher Raçe):

Bewerber hat dieses Pferd erzogen:
a) von Geburt her, oder
b) erkauft und selbst gepflegt seit . . . ., sohin in eigener Pflege und Wart seit . . . Jahren . . . Monaten.

Der Preisbewerber hat für diese Thiergattung dieses Geschlechts beim Central-Landwirthschaftsfeste 1859 zu München keinen Preis erhalten.

Des Eigenthümers Oekonomie, in einem Flächeninhalte von . . . Tgw. . . . Dezim bestehend, befindet sich in einem . . . . Zustande.

Der Gesammt-Viehstand des Preisbewerbers, bestehend in . . . Stück Pferden, . . . Stück Rindvieh, . . . Stück Schafen, . . . Stück Schweinen, befindet sich in . . . Zustande.

Vorzeiger dieses wünscht für die Pferdezuchts-Preise des . . . . . Schlages sich zu bewerben (vergl. p 11).

Vorstehendes Zeugniß bestätigt nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landw. Bezirkes N. N.
Unterschrift.

Beilage VII.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII. II. A et B, Zuchtstiere und Zuchtkühe betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Namen (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth rc.):
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Distrikts
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München einen Zuchtstier (Zuchtkuh)
von Farbe:
Abzeichen:

Höhe:
Länge:
Alter:
Abstammung (Raçe, Kreuzung):

Preisbewerber hat dieses Viehstück erzogen:

a) von Geburt her, oder
b) erkauft und selbst gepflegt seit . . . ., sohin in eigener Wart . . . . Jahre . . . Monate.

Der Eigenthümer hat für diese Thiergattung dieses Geschlechts bei dem Central-Landwirthschaftsfeste 1859 in München keinen Preis erhalten.

Des Eigenthümers Oekonomie, in einem Flächeninhalte von . . . Tgw. . . . Dezim. bestehend, befindet sich in einem . . . Zustande.

Des Preisbewerbers Gesammtviehstand, in . . . Stück Pferden, . . Stück Rindvieh, . . . Stück Schafen, . . . Stück Schweinen bestehend, befindet sich in einem . . . Zustande.

Dieser Zuchtstier ist bereits seit . . . Jahren in größerer Ausdehnung und mit bestem Erfolg zur Zucht benutzt worden.

Vorstehendes Zeugniß bestätigt nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung

Datum.

(Siegel.)

Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.
Unterschrift:

Beilage VIII.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII., III., die veredelte Schafzucht betreffend.

Vorzeiger dieses:
Namen (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Distrikts:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München

Widder
Mutterschafe
Lämmer
} Anzahl, Bezeichnung, Abstammung und Alter der Stücke.

Preisbewerber hat diese Stammthiere erzogen:

a) von Geburt her, oder
b) erkauft und selbst gepflegt seit . . .

Die Schafheerde des Eigenthümers, mit den obigen bezeichneten vorgeführt werdenden Stücken von gleicher Veredlung, zählt im Ganzen:

Widder
Mutterschafe
Lämmer
} (Anzahl der Stücke).

Preisbewerber hat aus dieser Heerde seit dem 1. Oktober 1859 . . . . Lämmer erhalten, ist im Besitze dieser edlen Schafheerde seit . . . . . ., und hat für die Zucht veredelter Schafe beim Central-Landwirthschaftsfeste 1859 keine Preise erhalten.

Der gegenwärtige Gesundheitszustand der Heerde ist gemäß vorgenommener thierärztlicher Untersuchung . . . . .

Des Preisbewerbers Oekonomie, in einem Flächeninhalte von . . . . Tgw. . . . Dez., befindet sich in einem . . . Zustande.

Dessen Gesammtviehstand, bestehend in . . . . Pferden, ... Stück Rindvieh, ... Schafen, . . . Schweinen, befindet sich in einem . . . Zustande.

(Gegenwärtiger Bewerbung sind von den preisconcurrirenden, obenbezeichneten Schafen, vor der thierärztlichen Untersuchung abgenommene, unter dem Siegel des landwirthschaftlichen Bezirks-Vorstandes, und wo solcher nicht bestellt seyn sollte, jenem der betreffenden Distrikts-Polizeibehörde verschlossene Wollproben nach den Bestimmungen des Programmes beizulegen.)

Vorstehendes Zeugniß, so wie die Aechtheit des beiliegenden Wollmusters bestätiget, nach vorausgegangener genauer Prüfung, nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung

Datum.

(Siegel.)

Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.
Unterschrift.

Beilage IX.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII. IV Zuchteber und Schweinsmütter betr.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Namen (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Distrikts:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München:

a) Eber (Bären),
b) Schweinsmütter.

Der Preisbewerber hat diese Thiere gezogen:

a) von Geburt her, oder
b) erkauft und selbst gepflegt seit

Des Eigenthümers Schweinezucht besteht dermals in:

a) Schweinbären (Anzahl),
b) Schweinsmüttern (Anzahl).

Derselbe hat aus dieser Heerde seit dem 1. Oktober 1859 Ferkeln (Anzahl) erhalten.

Preisbewerber hat für diese zur Preisconcurrenz vorzuführenden Viehstücke dieses Geschlechts beim Central-Landwirthschaftsfeste 1859 keine Preise erhalten.

Der Viehstand besteht in . . . Pferden, . . . Rindern, . . . Schafen und befindet sich in einem . . . . Zustande.

Des Preisbewerbers Oekonomie, bestehend in . . . . Tgw. . . . Dez., befindet sich in einem . . . . Zustande.

Vorstehendes Zeugniß bestätiget nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.)

Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.
Unterschrift:

Beilage X.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII. B V. und VI., Mastochsen und Mastschweine betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Distrikts:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München nachstehend beschriebene, während der ganzen Dauer der Mastung selbst gepflegte und gefütterte Mastochsen (Mastschweine).

Bezeichnung.

a) des Alters:
b) der Farbe und Abzeichen:
c) Höhe und Länge:

d) Gewicht vor der Mastung:
e) dermaliges Gewicht:
f) die Mastung hat gedauert:
von . . . . bis . . . . also . . . . Wochen.
g) die Fütterung bestand während der Dauer der Mastung in . . . .
h) die Kosten der Mastung betrugen per Tag . . .

Der Eigenthümer hat für Mastvieh derselben Viehgattung am Central-Landwirthschaftsfeste 1859 keinen Preis erhalten.

Der übrige Viehstand des Preisbewerbers besteht in . . . . Pferden, ... Stück Rindvieh, ... Schafen . . . . Schweinen und befindet sich in einem . . . Zustande.

Die Oekonomie des Mastvieh-Eigenthümers, in einem Flächeninhalte von . . . Tgw. . . . . Dez. bestehend, befindet sich in einem . . . Zustande.

Des Preisbewerbers Wohnort, von woher oben bezeichnetes Mastvieh hergetrieben wird, ist von München . . . . geometrische Stunden entfernt.

Vorstehendes Zeugniß bestätigt nach vorausgegangener genauer Prüfung, nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte, mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.)

Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.
Unterschrift:

Ad Num. 5213.

Bekanntmachung.

(Die zeugschaftliche Vernehmung von Beamten in Civilrechtssachen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch frühere generalisirte Entschließungen über die Zuständigkeit zur Enthebung eines Beamten von der Pflicht der Amtsverschwiegenheit in Civilrechtssachen getroffenen Anordnungen werden in Folge höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Justiz vom 15. d. Mts. in folgender Weise zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Die Gesuche der Partheien um Enthebung von Beamten oder Bedienfteten von der Pflicht des

Amtsgeheimnisses zum Zwecke deren zeugschaftlichen Vernehmung in einer Civilrechtssache sind an die **zunächst vorgesetzte Stelle** des betreffenden Beamten oder Bediensteten zu richten.

Bei Landgerichtsbeamten bemißt sich die Zuständigkeit zur Enthebung derselben von der Pflicht des Amtsgeheimnisses danach, ob der Gegenstand, bezüglich dessen die Enthebung nachgesucht wird, zum Justiz- oder zum Administrativ- oder Polizei-Ressort gehört. In dem ersten Falle hat das K. Appellationsgericht und in den beiden letztern Fällen die K. Regierung, Kammer des Innern, die Enthebung zu bewilligen, oder nach Umständen zu versagen.

2) Bei eingetretenem Wechsel in der dienstlichen Unterordnung hat die Enthebung eines Staatsbeamten oder öffentlichen Dieners von der Pflicht des Amtsgeheimnisses nicht durch jene Stelle zu geschehen, welcher der zu vernehmende Staatsbeamte oder öffentliche Diener zur Zeit der Zeugschaftsleistung untergeordnet ist, sondern durch jene Stelle, welcher derselbe damals zunächst untergeordnet war, als er vermöge seines Dienstverhältnisses über den Gegenstand der Zeugschaftsleistung Kenntniß erhielt.

Bamberg, den 21. Mai 1860.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

von Kleinschrod.

Klostermeier.

Ad Num. 3290.

(Erledigung der protestantischen Pfarrei Stammbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die protestantische Pfarrei Stammbach, Dekanats Münchberg, durch Beförderung in Erledigung gekommen ist, wird dieselbe zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

		fl.		kr.
I.	Baare Besoldung vom K. Rentamt	50 fl.	—	kr.
	aus der Kirchenstiftung: baar	48 fl.	3	kr.
	1 Schffl. 2 Metz. Korn	11 fl.	24½	kr.
	12 Klftr. weiches Scheitholz, 9 Klftr. Stöcke und Aststreu welcher Holzbezug zur Zeit in Geld vergütet wird.	51 fl.	24	kr.
III.	Wohnungsgenuß	30 fl.	—	kr.
	Anschlag des Ertrags der Grundstücke	92 fl.	25¼	kr.
V.	Aus besonders bezahlten Diensteslfunktionen	323 fl.	58	kr.
VI.	Observanzmäßige Gaben	26 fl.	33	kr.
	Summa	633 fl.	47¾	kr.

Lasten sind nicht vorhanden.

Bayreuth, den 21. Mai 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.
In Abwesenheit des Vorstandes.
Schumann.

Lammerer.

Ad Num. 314.

(Die Vorlage der Rechnung der landwirthschaftlichen Bezirks-Comité's pro 1859 betr.)

Diejenigen landwirthschaftlichen Bezirks-Comité's, welche mit Vorlage der treffenden Rechnung pro 1859 noch im Rückstande sind, werden hiedurch veranlaßt, dieselben vollständig belegt, innerhalb 14 Tagen an das unterfertigte Kreis-Comité einzusenden.

Bayreuth, am 5. Juni 1860.

Landwirthschaftliches Kreis-Comité von Oberfranken.
Freiherr von Podewils.

Herrmann.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 25. Mai d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, auf die eröffnete Stelle eines ersten geistlichen Rathes bei dem protestantischen Consistorium Bayreuth den bisherigen zweiten geistlichen Consistorialrath daselbst, Dr. Lorenz Kraußold vorrücken zu lassen und demselben zugleich die Funktion eines ersten Hauptpredigers an der protestantischen Stadtpfarrkirche in Bayreuth in widerruflicher Eigenschaft zu übertragen;

die hiernach weiter in Erledigung kommende Stelle eines zweiten geistlichen Rathes bei gedachtem Consistorium dem bisherigen Pfarrer, Dekan und Distriktsschul-Inspektor in Kleinlangheim, Johann Andreas Friedrich Bracker zu verleihen und demselben zugleich die Funktion eines zweiten Hauptpredigers an der protestantischen Stadtpfarrkirche in Bayreuth in widerruflicher Eigenschaft zu übertragen;

den Rechnungs-Gehilfen bei der K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, Johann Heinrich Metzger, zum Rechnungs-Commissär zu ernennen; und

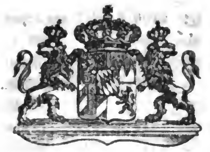
die Pfarrstelle in Wirsberg, Dekanats Berneck, dem bisherigen Pfarrer zu Rugendorf, Dekanats Seibelsdorf, Gottlieb Heinrich Wagner, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 23. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem K. Studienrektor Dr. Johann Christoph Held zu Bayreuth in huldvollster Anerkennung seiner langjährigen ausgezeichneten Dienstleistung auf dem Gebiete des Unterichts und der Erziehung den Titel und Rang eines Schulraths tax- und siegelfrei zu verleihen.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 31. Mai 1860.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .	.	97½
„ „ „ 4 %		99
„ „ „ 4½ %	102	
„ „ „ 4½ % halbjährig	102½	
„ „ „ 5 % IV. Emiss.		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.		99
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.		805

Königlich  Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 48. Bayreuth, Mittwoch den 13. Juni 1860.

Inhalt:

Ad Num. 23,897.

Bekanntmachung.

(Die Verwendung des Gewinn-Antheiles aus der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft pro 1859 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben nach höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 29. v. Mts. aus dem Gewinn-Antheile der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft nachfolgende Unterstützungen allergnädigst zu bewilligen geruht:

a) der Stadt Naila zur Anschaffung einer Druck- und Saugspritze à 1233 fl. . . 500 fl.

b) der Gemeinde Weingartsreuth, Landgerichtes Höchstadt zur Anschaffung einer Feuerspritze à 830 fl. . . . . 250 fl.

c) den Gemeinden Lanzendorf, Himmelkron, Gössenreuth, Neutmannsreuth, Landgerichts Berneck zur Anschaffung

Latus 750 fl.

Transport 750 fl.

einer gemeinschaftlichen Löschmaschine à 1000 fl. . . . . 300 fl.

d) der Ortsgemeinde Creez, Landgerichts Bayreuth zur Anschaffung einer Feuerspritze à 625 fl. . . . . 125 fl.

e) der Gemeinde Hilpoltstein mit Kappel und Genossen, Landgerichts Gräfenberg zur Anschaffung einer Löschmaschine à 875 fl. . . . . 200 fl.

f) der Gemeinde Töpen, Landgerichts Hof zur Bestreitung der Kosten einer Feuerspritze . . . . 200 fl.

g) der Gemeinde Aufsees, Landgerichts Hollfeld, zur Anschaffung einer Feuerspritze à 710 fl. . . . . 125 fl.

h) dem Markte Thierstein, Landgerichts Thiersheim, zur Herstellung einer Wasserleitung weiter . . . . 1000 fl.

Latus 2700 fl.

Transport	2700 fl.
i) dem Markte Nordhalben zur Erweiterung der Wasserleitung und Vertiefung der 4 Brunnen	400 fl.
k) der Stadt Betzenstein, Landg. Pottenstein, zur Herstellung eines Brunnens	310 fl.
Summa	3,410 fl.

Dieß wird hiemit bekannt gemacht, unter dem Beifügen, daß die Unterstützungen zur Anschaffung von Löschgeräthschaften, Herstellung von Brunnen und Wasserleitungen und dergl. nur nach Maaßgabe der gesicherten vollständigen Zweckerfüllung ausbezahlt werden.

Bayreuth, den 5. Juni 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 4837.
(Erledigung der Pfarrei Rennslingen, Dekanats Thalmessingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Rennslingen, Dekanats Thalmessingen, in Erledigung gekommen, und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. Juli l. Js. auf den Grund des neuen Fassions-Abschlusses vom Jahre 1857 mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:	
aus Staatskassen:	
2 Schffl. ¼ Sechz. Dinkel, à 3 fl. 40 kr. per Schffl. . .	7 fl. 22¼ kr.
(Dieser Getraidbezug wird nach dem jährlichen Normalpreise vergütet.)	
aus Stiftungskassen:	
baar	12 fl. 52½ kr.
von andern Pfarreien:	
baar	6 fl. 15 kr.
von Privaten:	
7 Schffl. 3 Metz. 3 Vrtl. ½ Sechz. Dinkel, à 3 fl. 40 kr.	27 fl. 58 kr.
(Dieser Getraidbezug wird nach dem jährlichen Normalpreise vergütet.)	
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:	
freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden	35 fl. — kr.
25 Tagw. 57 Dez. Aecker . . .	80 fl. 44¼ kr.
7 „ 72 „ Wiesen . .	78 fl. — kr.
(Auf den Grundstücken haftet ein Bodenzins von 17 fl. 34½ kr., welcher aus dem vom Reinertrage der Grundstücke bereits abgezogenen Zehnten herrührt.)	
IV. Ertrag aus Rechten:	
Zinsen aus Ablösungskapitalien .	413 fl. — kr.
Waiderecht	5 fl. — kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .	145 fl. 38¼ kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . .	1 fl. 45 kr.
Summa	813 fl. 35¼ kr.
Die Lasten hievon ab mit . . .	56 fl. 15 kr.
Reinertrag	757 fl. 20¼ kr.

An freiwilligen Geschenken: 25 fl.

Der neue Pfarrer hat die aus den Pfarrstiftungsgeldern bestrittenen Fixirungskosten zu 47 fl. 27 kr. in jährlichen Abstitzfristen zu 10 fl., ferner die auf Anschaffung der Pfarrstiftungskasse erwachsenen Kosten zu 6 fl.

mit 3 fl. 26 kr. an den Pfarrfond und mit 2 fl. 34 kr. an die Kirchenstiftungskasse zurückzuersetzen.

Ansbach, den 1. Juni 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Bekanntmachung,

die I. Verloosung des neuen 5prozentigen Anlehens von 1855 betreffend.

Nach der am 27. Januar l. Js erfolgten Kündung des mit Schluß des Etatsjahres $18\frac{58}{59}$ noch bestandenen Restes des neuen Anlehens von 1852 zu $4\frac{1}{2}$ Prozent hat in Gemäßheit des Gesetzes vom 16. März 1855, Art 4,

(Gesetzblatt von 1855, Seite 73—78),

nunmehr die Tilgung des neuen 5prozentigen Anlehens von 1855 im Wege der Verloosung zu beginnen.

In Folge allerhöchster Genehmigung vom 30. v. Mts. findet daher

Freitag den 15. Juni lauf. Jahres
Vormittags 9 Uhr

im K. Odeonsgebäude dahier die I. Verloosung des vorgenannten Anlehens statt.

Die vorzunehmende Verloosung erstreckt sich auf einen Capitalsbetrag von

807,000 fl.,

zu welchem Behufe nach den Bestimmungen des nachstehend beigefügten Verloosungs-Planes die Ziehung von 15 Endnummern stattfindet.

Die gezogenen Obligationen werden vom

1. Oktober 1860

anfangend außer Verzinsung gesetzt, die baare Heimzahlung der betreffenden Kapitalien beginnt dagegen sogleich nach vorgenommener Verloosung unter Vergütung des bis zum Schlusse des Erhebungs-Monats laufenden Zinses.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalsbeträge kann zur Zeit und vorbehaltlich anderweitiger Bestimmung bei dem Eisenbahn-Anlehen zu 4 Prozent mit und ohne Arrosirung geschehen.

München, den 3. Juni 1860.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekretär.

Verloosungs-Plan

für das neue 5prozentige Anlehen vom Jahre 1855.

Das in Gemäßheit des Gesetzes vom 16. März 1855 (Gesetzblatt von 1855 Seite 73) behufs der Rückzahlung und Umschreibung des II. Subskriptions-Anlehens von 1850 emittirte Anlehen trägt die Bezeichnung:

„Neues 5prozentiges Anlehen"

und besteht laut Bekanntmachung vom 3. Mai 1855 (Regierungsblatt von 1855 Seite 447 — 454 in Obligationen

zu 1000 fl. Lit. A.
zu 500 fl. Lit. B. und
zu 100 fl. Lit. C.,

welche sowohl auf den Inhaber (au porteur) als auf Namen lautend, ausgestellt sind.

Die Obligationen tragen das Datum: 1. Juli 1855 und sind für jede Kapitalsgattung gesondert mit fortlaufenden rothgeschriebenen Kataster-Nummern, jene auf Namen aber außerdem noch mit schwarzgeschriebenen Kasse-Kataster-Nummern versehen.

Nachdem nunmehr die Tilgung dieses Anlehens im Wege der Verloosung zu beginnen hat, wird in dieser Beziehung Nachstehendes bekannt gegeben:

1) Die Verloosung erfolgt gemäß allerhöchster Bestimmung — in gleicher Weise wie bei den $3\frac{1}{2}$ prozentigen Mobilisirungs-Obligationen und den früheren Subscriptions-Anlehen — durch Ziehung einfacher — in das Verloosungsrad einzulegender Nummern von Ziffer 1 bis 00 (oder 100).

2) Von den eingelegten Nummern werden bei jeder Verloosung so viele Nummern gezogen, als nach dem zur Heimzahlung bestimmten Kapitalsbetrage für jede Obligationsgattung erforderlich ist.

Die gezogenen Zahlen gelten für alle Obligationen, sowohl auf den Inhaber, als auf Namen, deren rothgeschriebene Kataster-Nummer auf die gezogene Zahl endet, ohne Unterschied der Kapitalsgattung zu 1000 fl., 500 fl. oder 100 fl. Werden also zum Beispiele die Zahlen 08. 36. 00. gezogen, so sind dieselben für alle Schuldurkunden **Lit. A. B.** und **C. au porteur** und auf Namen mit den rothgeschriebenen Kataster-Nummern:

8. 108. 208. 308. 408. 508. 608. 708. 808. 908. 1008. u. s. w.

36. 136. 236. 336. 436. 536. 636. 736. 836. 936. 1036. u. s. w.

100. 200. 300. 400. 500. 600. 700. 800. 900. 1000. 1100.

gültig.

3) Die bei einer Verloosung gezogenen Zahlen werden bei den späteren Ziehungen nicht mehr in das Rad eingelegt.

4) Das Ergebniß der Ziehung wird jedesmal sogleich durch das Regierungsblatt bekannt gemacht und hiebei der Zeitpunkt bestimmt, von welchem an die verloosten Obligationen außer Verzinsung treten.

München, den 3. Juni 1860.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch Nr. 131 des bayerischen Landboten betr.)

Das K. Bezirksgericht München links der Isar hat in geheimer Sitzung vom fünfundzwanzigsten Mai l. Js., wobei zugegen waren: Decrignis, I. Direktor, Vorsitzender, Haindl, Kiliani, Assessoren, Stenglein, Staatsanwalt, Moralt, Protokollführer, wegen des in Nr. 131 des bayerischen Landboten vom 10. Mai 1860 enthaltenen Artikels, beginnend mit den Worten: „Ueber die Beerdigung“, in Gemäßheit des Abs. 2 und Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 die Unterdrückung des obigen Preßerzeugnisses, soweit dasselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, beschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 4. Juni 1860.

Der Königliche Direktor,

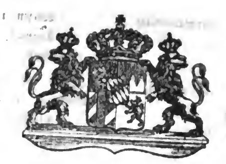
Decrignis.

Metzenauer.

Dienstes-Nachrichten.

Von der K. Regierung, Kammer des Innern, wurde anstatt des ausgetretenen Gemeindebevollmächtigten, Buchbindermeisters Andreas Klee in Bamberg, der Ersatzmann, Schreinermeister Johann Degen in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten allda einberufen.

Von der K. Regierung und dem K. Landwehr-Kreis-Commando von Oberfranken wurde auf vorgängigen Wahlvorschlag der Schreinermeister Friedrich Degen zu Weismain zum Unterlieutenant bei der dortigen Landwehr ernannt.

Königlich  Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 49. Bayreuth, Sonnabend den 16. Juni 1860.

Inhalt:

Ad Num. 24,471.

An die K. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Bildung eines Comités in Nürnberg zur Aufsuchung des Reisenden Dr. Eduard Vogel in Afrika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben die Bildung eines Comités in Nürnberg zur Unterstützung der Nachforschung über das Schicksal des Reisenden Dr. Eduard Vogel in Afrika und die Veranstaltung von Sammlungen an Beiträgen zu diesem Zwecke allergnädigst zu bewilligen geruht.

Hievon werden in Gemäßheit höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 5. d. Mts. sämmtliche Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes in Kenntniß gesetzt.

Bayreuth, den 12. Juni 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 24,746.

An die K. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Auswanderung nach Nordamerika betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist in der jüngsten Zeit wiederholt vorgekommen, daß Gesuche um Bewilligung zur Reise und Auswanderung nach Nordamerika nur wenige Tage vor dem Einschiffungs-Termine der Betheiligten der unterfertigten Stelle zur Einsichtsnahme und Visirung der Reisepässe in Vorlage gebracht worden sind; da hierdurch dem Reise- oder Auswanderungslustigen leicht große Verlegenheit und Schaden erwachsen kann, so werden die obengenannten Behörden wiederholt auf die Regierungs-Ausschreiben vom 5. März 1858, Kreis-Amtsblatt S. 233 und 5. December 1859, Kreis-Amtsblatt S. 1313 — 1315 zu genauer und pünktlicher Darnachachtung aufmerksam und die Vorstände der genannten Behörden für den gewissenhaften Vollzug der ange-

führten Regierungs-Ausschreiben wiederholt verantwortlich gemacht.

Bayreuth, den 13. Juni 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 3449.

(Die Erledigung der I. Pfarrstelle zu Münchberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Todesfall erledigte erste protestantische Pfarrstelle mit dem damit verbundenen Dekanate in Münchberg wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

I. Aus der Staatskasse: baar . . . 1 fl. 33¾ kr.
   3½ Klafter Buchenholz, 18½ Klftr. weiches Scheitholz und 4⅞ Klftr. Stöcke . . . . 79 fl. 46¾ kr.
   aus der Kirchenstiftung: baar . . 1 fl. 30 kr.
III. Wohnung in gutem Zustand . . 85 fl. — kr.
   26 Tagw. Aecker, 16,30 Tagw.

   Wiesen und Weiher, 0,07 Tagw. Garten . . . . . . 356 fl. 39¾ kr.
   Zinse und Aequivalente . . . 111 fl. 32½ kr.
IV. Zinsen aus den Ablösungskapitalien . . . . 1112 fl. 52½ kr.
V. Aus Diensteesfunktionen . . . . 167 fl. 31¼ kr.

Summa 1916 fl. 26¼ kr.
Lasten 176 fl. 24¼ kr.

Reiner Pfarr-Ertrag 1740 fl. 2 kr.

12 fl. sind in jährlichen Aussitzfristen à 3 fl. zu tilgen.

Bayreuth, den 8. Juni 1860.

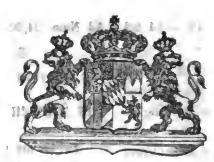
Königliches protestantisches Consistorium.
In Abwesenheit des Vorstandes.
Schumann.

Peetz.

Ordens-Verleihung.

Gemäß höchsten Reskripts aus dem K. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 5. d. Mts. wurde der Schullehrer und Cantor Johann Jakob Heumann von Wonsees mit der Ehrenmünze des Ludwigs-Ordens begnadigt.

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 50. Bayreuth, Mittwoch den 20. Juni 1860.

Inhalt:

Ad Num. 23,905.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Kosten in Untersuchungen wegen Brandschadens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß einzelne Polizeibehörden bei vorkommenden Brandfällen auch dann, wenn hierwegen bereits strafrechtliche Untersuchung eingeleitet und im Gange ist, die im Art. 53 und 56 des Feuerversicherungs-Gesetzes vom 28. Mai 1852 vorgeschriebene polizeiliche Untersuchung nicht nur neben der strafrechtlichen Untersuchung fortsetzen und vollständig zu Ende führen, sondern hierauf auch förmliche Definitiv-Beschlüsse erlassen und wenn hierin die Aufhebung der Untersuchung wegen mangelnden Verdachts absichtlicher oder fahrlässiger Brandstiftung gegen den beschädigten Hausbesitzer oder dessen Angehörige ausgesprochen wird, auch die Ausbezahlung der Brandentschädigung nicht beanstanden.

Dieses Verfahren findet im Gesetze und in den hiezu ergangenen Vollzugsbestimmungen keine Begründung, steht vielmehr mit demselben zum Theil im offenen Widerspruche und veranlaßt zugleich dem Aerar völlig unnöthige Kosten.

Der Zweck der im Art. 53 des obenangedeuteten Gesetzes angeordneten polizeilichen Untersuchung kann nemlich kein anderer seyn, als die Ursache des Brandes zu erforschen, um hienach bemessen zu können, durch wessen Verschulden der Brand herbeigeführt wurde und ob insbesondere Veranlassung zur strafrechtlichen Einschreitung gegeben sey. Diese Rücksicht fällt aber entschieden in dem Falle hinweg, wenn der einschlägige Untersuchungsrichter bereits thätig geworden und hiedurch die Aufgabe faktisch gelöst ist, welche die Polizeibehörde bei ihrer über das Geschäft der Schadenserhebung und Schätzung hinausgehenden Untersuchung sich zu stellen hatte.

Die Fortsetzung dieser letzteren neben der bereits im Gange befindlichen strafrechtlichen Untersuchung erscheint daher überflüssig und ein, die Aushändigung der Entschädigungs-Summe an die Abbrändler involvirender polizeilicher Beschluß hierauf völlig unzuläßig, da einem solchen Ver-

fahren die klaren Bestimmungen der Art. 49 — 51 des Feuerversicherungs-Gesetzes entgegenstehen.

Zufolge einer höchsten Entschließung der K. Staats-Ministerien des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 31. v. Mts. werden die Distrikts-Polizeibehörden darauf aufmerksam gemacht, daß sie bei Brandfällen, sobald hiewegen strafrechtliche Untersuchung eingeleitet ist, lediglich auf die im Art. 53, 54 und 56 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 angeordnete Untersuchung, Beschreibung und Abschätzung des Brandschadens sich zu beschränken, bezüglich der Ausbezahlung der Entschädigungs-Summe aber genau nach Art. 49 — 51 des gedachten Gesetzes sich zu richten haben.

Bayreuth, den 15. Juni 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 24,887.

(Die protestantische Schul-, dann Kirchendienersstelle zu Alladorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schul-, dann Kirchendienersstelle zu Alladorf mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 250 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Landgerichte Thurnau oder der K. protestantischen Distrikts-Schulinspektion Thurnau einzureichen.

Bayreuth, den 14. Juni 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 24,303.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. v. Mts. zu Wien stattgefundenen 315. Verloosung der älteren öesterreichischen Staatsschuld ist die Serie 369 gezogen worden.

Dieselbe enthält mährisch-ständische Aerarial-Obligationen de sessione 6. Dezember 1793 zu 4 ½ und zwar:

Nr. 26,706 mit der Hälfte der Kapitalssumme,
Nr. 26,935—28,124 mit ihren ganzen Kapitals-Beträgen und
Nr. 28,125 mit einem $\frac{1}{16}$tel der Kapitalssumme im Gesammt-Kapitalsbetrage von 1,238,653 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und auf Verlangen der Gläubiger nach dem mit Finanz-Ministerial-Erlaß vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in auf österreichische Währung lautende 5%ige Obligationen umgewechselt.

Dieß wird in Gemäßheit einer höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 3. dieß zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Bayreuth, den 15. Juni 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 24,174

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größern Städten von Oberfranken

für den Monat Mai 1860.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Waizen. Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Korn. Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Gerste. Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Haber. Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Bemerkungen.
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Mai 2. "	204 1/6	99 1/6	105	22	9	87 1/6	58 1/6	29	16	8	16 4/6	14 4/6	2	16	18	53 4/6	43 4/6	10	9	36	
	9. "	183 1/6	155 1/6	28	22	15	110 4/6	99 4/6	11	16	15	33 2/6	33 2/6	—	16	—	33	33	—	8	27	
	16. "	162 2/6	122 2/6	40	21	51	144 1/2	69 1/2	75	16	12	1 2/6	1 2/6	—	16	42	36 4/6	36 4/6	—	9	27	
	23. "	185 2/6	147 2/6	38	21	33	106 5/6	64 5/6	42	15	51	7 4/6	7 4/6	—	15	30	8 1/2	8 1/2	—	9	—	
	30. "	79	49	30	22	12	45	21	24	15	54	—	—	—	—	—	1 1/2	1 1/2	—	8	42	
Bamberg.	2. Mai	156 1/2	156 1/2	—	21	40	61 1/6	61 1/6	—	15	17	6 2/6	6 2/6	—	16	45	72 1/6	65 1/6	7	7	30	
	5. "	181 1/2	181 1/2	—	21	37	660 1/2	660 1/2	—	15	32	—	—	—	—	—	130	80	50	6	56	
	9. "	102 2/6	102 2/6	—	21	17	145	145	—	15	29	—	—	—	—	—	55	55	—	7	3	
	12. "	166	166	—	21	40	247 2/6	237 2/6	10	15	10	—	—	—	—	—	42	38	4	6	31	
	16. "	370	355	15	21	22	399	399	—	15	4	9 4/6	9 4/6	—	12	15	115 1/6	115 1/6	—	6	4	
	19. "	150 1/2	125 1/2	25	21	41	125 5/6	115 5/6	10	14	52	—	—	—	—	—	22 5/6	22 5/6	—	6	37	
	22. "	139 4/6	136 4/6	3	20	37	253 2/6	253 2/6	—	14	21	—	—	—	—	—	29	29	—	7	13	
	26. "	171	147	24	20	50	298 5/6	298 5/6	—	14	43	—	—	—	—	—	61 4/6	58 4/6	3	7	13	
	30. "	206 2/6	206 2/6	—	20	51	220 1/2	220 1/2	—	14	54	2	2	—	14	—	9 1/6	9 1/6	—	7	12	
Hof.	3. Mai	3	3	—	22	57	12	12	—	18	6	4	4	—	14	15	20	20	—	10	18	
	10. "	6	6	—	23	12	30	30	—	17	42	5	5	—	14	30	28	28	—	10	15	
	16. "	5	5	—	22	57	8	8	—	17	30	4	4	—	14	30	27	27	—	9	27	
	24. "	10	10	—	22	45	12	12	—	17	39	6	6	—	14	15	40	40	—	9	30	
	31. "	6	6	—	22	51	12	12	—	17	6	4	4	—	14	12	20	20	—	9	30	

Bayreuth, den 8. Juni 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Mittelfranken in Sachen des Redakteurs Gottfried Meyer von Nürnberg und des Kaufmanns Michael Friedrich Reinhart von Neustadt a. d. S. wegen Preßvergehens zu Recht, was folgt:

1) Gottfried Meyer, 42 Jahre alt, verheiratheter Redakteur von Nürnberg und Michael Friedrich Reinhart, 67 Jahre alt, Kaufmann von Neustadt a. d. S., werden von der wider sie erhobenen Anklage freigesprochen.
2) Die Exemplare Nr. 112, Jahrgang 1859 des Nürnberger Anzeigers sind, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen sind, zu vernichten.
3) Die Kosten des Verfahrens fallen, soweit solche nicht für die Vertheidigung erwachsen sind, der Staatskasse zur Last.

All dieses in Anwendung folgender Gesetzesstellen:

Art. 198 der Strafprozeß-Novelle vom 10. November 1848, Art. 2 des Gesetzes vom 17. März 1850, Art. 204 und 120 der Strafprozeß-Novelle vom 10. November 1848.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken am neunten Mai achtzehnhundert sechzig, wobei gegenwärtig waren als Richter, von Hagens, Rath am Appellationsgerichte von Mittelfranken, Präsident des Schwurgerichtshofes, Hommel, v. Baur, Greiner, Hauck, Räthe am K. Bezirksgerichte Ansbach, Schmauß, K. Staatsanwalt und Accessist Ziel als Protokollführer.

Bekanntmachung,
die Fortsetzung der Eisenbahn-Anlehen betr.

In Folge höchster Bestimmung wurde die Einstellung der Annahme baarer Darlehen à Conto der Eisenbahn-Anlehens-Credite mit dem 12. Juni l. Js. angeordnet, und es findet von da an nur mehr die Wiederanlage verlooster Kapitalien der älteren, neuen und Eisenbahnschuld bei dem 4 prozentigen Eisenbahn-Anlehen mit und ohne Arrosirung bis auf Weiteres statt.

München, den 11. Juni 1860.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

Bekanntmachung,
(Untersuchung gegen Karl Ernst Weitzmann von Ehingen, wegen Preßpolizei-Uebertretung betr.)

Das Königl. Bezirksgericht Augsburg hat in öffentlicher Sitzung vom 29. Mai 1860, wo zugegen waren: von Bezold, Friedrich, Kunstmann, Assessoren, Röckelein, I. Staatsanwalt, und Hochenegger, Sekretär, im Hinblick auf Art. 38, Abs 2 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 zu Recht erkannt,

von den mit Beschlag belegten Preßerzeugnissen seyen sämmtliche Exemplare der „schwäbischen Bauernbeichte" und des „Ketzergerichtes in Rom" (Basel 1846) zu konfisziren,

was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, am 11. Juni 1860.

Königliches Bezirksgericht.

Der Königl. Direktor,

Conrad.

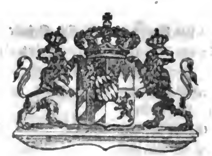
Castell.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, die Gerichtsarztstelle zu Weismain dem praktischen Arzte in Weismain, Dr. Michael Zöllner, zu verleihen, und

die katholische Pfarrei Kirchenlaibach, Landgerichts Weidenberg, dem Priester Jakob Hermann, Cooperator expositus in Prun, Landgerichts Riedenburg, zu übertragen.

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 51. Bayreuth, Sonnabend den 23. Juni 1860.

Inhalt:

Ad Num. 16,132.

An sämmtliche Kgl. Rentämter von Oberfranken.

(Steuer-Umschreibungen bei Familien-Fidei-Commissen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein höchstes Rescript des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 10. d., im Betreffe der Steuer-Umschreibungen bei Familien-Fidei-Commissen zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Bayreuth, den 16. Juni 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Ullmer, v. n.

Schmidt.

Abdruck.

Nr. 7413.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium der Finanzen.

Man ist in Kenntniß gesetzt worden, daß häufig die zu Familien-Fidei-Commissen gehörigen Objekte nicht auf den Namen des jeweiligen Besitzers, sondern unter den Bezeichnungen: „die fürstlich N. N. Standesherrschaft", „die freiherrlich von N. N. Gutsherrschaft" und dergl. katastrirt seyen; daß in Folge dessen von vorgehenden Veränderungen in der Person des Fidei-Commißbesitzers keine Notiz genommen zu werden pflege und eine Umschreibung im Kataster nicht stattfinde.

Im Hinblick auf §. 61 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828, wonach schon bei Anlage des Katasters

durch die Liquidation jeder Grundbesitzer und sein Erwerbstitel zu ermitteln ist, ferner auf die §§. 71 und 76 dieses Gesetzes, wonach alle späteren, mit den Personen der Grundbesitzer oder in der Art und Weise des Besitzes vorgehenden Veränderungen Gegenstand der Umschreibung sind; im Hinblick endlich auf §. 44 des Ediktes über die Familien-Fidei-Commisse, gemäß welchem der jeweilige Fidei-Commißbesitzer alle Rechte und Verbindlichkeiten eines Nutzeigenthümers hat und insbesondere als der Steuerpflichtige zu betrachten ist; aus diesen Gründen kann das Eingangs erwähnte Verfahren nicht gebilligt oder dem Gesetz angemessen befunden werden und wird deshalb verfügt, daß bei nächsteintretender Veranlassung die fraglichen mangelhaften Kataster-Vorträge durch legale Umschreibung auf den Namen des derzeitigen Fidei-Commißbesitzers berichtigt werden sollen.

Es ist hiernach das Erforderliche zu verfügen.

München, den 10. Juni 1860.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Pfeufer.

An	Durch den Minister
die K. Regierung, K. d. Finanzen, von Oberfranken.	der General-Sekretär, an dessen Statt
Steuer-Umschreibungen bei Familien-Fidei-Commissen betr.	der K. geheime Sekretär Graser.

Ad Num. 24,963.

(Die katholische Schul-, dann Kirchendienersstelle zu Schlüsselfeld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schul-, dann Kirchendienersstelle zu Schlüsselfeld mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 578 fl. 56 kr., von welchem aber jährlich 100 fl. an den emeritirten Schullehrer Reinhard zu leisten sind, wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Landgerichte Höchstadt oder bei der K. katholischen Distrikts-Schulinspektion Höchstadt zu Sambach einzureichen.

Bayreuth, den 15. Juni 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 24,965.

(Die katholische Schul-, dann Kirchendienersstelle zu Eggenbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schul-, dann Kirchendienersstelle zu Eggenbach mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 345 fl. 48 kr. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Landgerichte Seßlach oder bei der K. katholischen Distrikts-Schulinspektion Seßlach zu Rattelsdorf einzureichen.

Bayreuth, den 15. Juni 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 24,964.

(Die 2. Schulstelle zu Streitau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die 2. Schulstelle zu Streitau mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 300 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem

K. Landgerichte Berneck oder bei der K. protestantischen Distrikts-Schulinspektion Berneck einzureichen.

Bayreuth, den 15. Juni 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 24,741.

An sämmtliche K. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Passau vom 21. April l. Js. wurde Johann Karrer, Dienstknecht von Beretsdobl, K. K. österreichischen Bezirksamts Mauerkirchen, wegen Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls, schon der Summe nach Verbrechen, in realem Zusammenflusse mit dem Verbrechen der Rückkehr eines Landesverwiesenen und mit dem Vergehen der Bestechung in eine Arbeitshausstrafe von 5 Jahren verurtheilt und nach erstandener Strafe wiederholt des Landes verwiesen, was unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 30. Mai 1859, Kreis-Amtsblatt S. 648, und unter Mittheilung des Signalements des Johann Karrer den obengenannten Behörden zur weiteren Verfügung bekannt gegeben wird.

Bayreuth, den 18. Juni 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

* * *

Personal-Beschreibung.

Größe: 5' 5", Alter: 20 Jahre, Statur: untersetzt, Haare: braun, Augen: grau, Augenbraunen: braun, Gesicht: voll, Gesichtsfarbe: gelblich, Nase: proportionirt, Mund: gewöhnlich, Kinn: oval, Bart: ohne. Besondere Kennzeichen: ohne.

Ad Num. 24,569.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den vermißten Joseph Paulhuber, auch Stangl, von Hohenaschau, Landgerichts Prien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines Berichtes des K. Landgerichts Prien vom 25. v. Mts., hat sich Joseph Paulhuber, auch Stangl genannt, welcher wegen Geistesschwäche unter Curatel steht, am 20. Mai 1859, an welchem Tage er sich mit seinem Curator in Conskriptions-Angelegenheiten nach München begab, von demselben entfernt und wird seit dieser Zeit vermißt.

Nachdem alle angestellten Nachforschungen nach demselben, sowohl Seitens des Curators, als auch des Landgerichts Prien erfolglos blieben, ergeht hiemit an die obengenannten Behörden der Auftrag, nach dem Genannten geeignet zu spähen und ein etwa sachdienliches Ergebniß dem Kgl. Landgerichte Prien zur Kenntniß zu bringen.

Bezüglich der Personalbeschreibung des Rubrikaten kann nach dem Berichte des K. Landgerichts Prien nichts weiter angegeben werden, als daß Joseph Paulhuber 23 Jahre alt ist, von mittlerer Statur, blöde aussieht, heftig stottert und nur einzelne Worte hervorzubringen im Stande ist.

Bayreuth, den 16. Juni 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 24.317.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Auffinden eines männlichen Leichnams in der Isar bei Niederviehbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegender Anzeige des Landgerichts Dingolfing wurde am 23. v. Mts. früh 9 Uhr von den bei dem Wasserbau an der Niederviehbacherbrücke beschäftigten Arbeitern ein männlicher Leichnam in der Isar aufgefangen.

Derselbe mißt 5′ 2″, ist ziemlich breiter Brust und kurzen Halses, die Haare sind rothbraun, struppig, dicht und an der Stirne ziemlich lang; die Augenbraunen und ein dünner Bart an der Oberlippe ganz roth — von den Augen und überhaupts vom Gesichte ist nichts mehr zu erkennen, nur scheinen die Nase stumpf und die Lippen aufgeworfen gewesen zu seyn.

Am Leibe befindet sich ein alter zerrissener wollener Schlipps von weißblauroth und grüner Farbe in langen Streifen, ein weißbattistenes Hemd ziemlich gut, jedoch ohne Merkzeichen, ein gelbes Piquetgilet mit röthlich braunem Muster und gemodelten gelben Metallknöpfen, die in der Mitte etwas erhaben sind, ein Hosenträger von braunen Lederriemen, sehr morsch und leicht zerreißbar, eine ziemlich alte Hose, zwischen den Beinen geflickt, von grauem Baumwollenzeug mit schwärzlichem astartigen Muster, übrigens bis über die Waden aufgestützt, — endlich Stiefel von rothbraunem Leder, bis über die Mitte der Waden reichend, mit so zerrissenen Vorderfüßen, daß an beiden durch die Sohle die Zehen herausstehen.

Nach dem ganzen Habitus dürfte das Alter in den zwanziger Jahren zu suchen seyn; zwischen den Kleidern und der Haut hat sich ein feiner Sand von der Dicke eines Fingers angesammelt, woraus man den Schluß zieht, daß der Leichnam schon mindestens 6 — 8 Wochen im Wasser gelegen, vom Sand überschüttet gewesen und erst durch das steigende Wasser wieder fortgerissen worden ist.

Nirgends war eine Spur von Gewaltthätigkeit zu ersehen, weshalb hier lediglich ein Unglücksfall vorliegt.

Der Leichnam wurde von Niemand erkannt und ergab sich auch bis zur Stunde noch nicht die mindeste Spur.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, sachgemäße Recherchen zu pflegen und ein allenfallsiges Ergebniß unmittelbar dem Kgl. Landgerichte Dingolfing mitzutheilen.

Bayreuth, den 18. Juni 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 24,991.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 15. v. Mts. wurde in Altötting einem als Bettler aufgegriffenen Individuum ein falscher Kronenthaler, K. K. österreichischen Gepräges und mit der Jahreszahl 1795 versehen, abgenommen.

Derselbe besteht nach dem Gutachten des K. Hauptmünz- und Stempelamtes aus Messing, ist gegossen und an der Oberfläche versilbert, trägt übrigens so auffallende Kennzeichen der Unächtheit an sich, daß er nicht wohl von Jemanden in gutem Glauben für ächt gehalten werden kann.

Indem vor Annahme solcher Münzen verwarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

Bayreuth, den 18. Juni 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 23,658.

An sämmtliche K. Landgerichte, unmittelbaren Kirchenverwaltungen, dann an sämmtliche Pfarrämter und Benefizienfonds-Verwaltungen von Oberfranken.

(Heimzahlung verlooster Staats-Obligationen der kirchlichen Pfründen und Stiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 29. v. Mts. ist von einer oberhirtlichen Stelle in Anregung gebracht worden, daß die Erhebung der Kapitalien für verlooste Staats-Obligationen kirchlicher Pfründen und Stiftungen durch die in der Ministerial-Entschließung vom 2. September 1858 (Kreis-Amtsblatt S. 1116) angeordnete Ausstellung der Legitimationen zum Geldempfange bei den betreffenden Kassen verzögert und hiedurch den Stiftungen ein Schaden wegen des Zinsen-Entganges zugefügt werde.

Da aber die Ergebnisse der Verloosungen sowohl in dem Regierungs-, als auch in dem Kreis-Amtsblatte zur allgemeinen Kenntniß veröffentlicht werden, so sind die Besitzer solcher Obligationen in der Lage, alsbald nach der Verloosung um die Legitimation zur Erhebung der Gelder bei den einschlägigen Curatelbehörden und Stellen nachzusuchen und diese in den Stand gesetzt, nicht nur sofort die bezüglichen Legitimationen auszustellen, sondern gleichzeitig Einleitung wegen Wiederanlage der fraglichen Kapitalien zu treffen.

Die unterfertigte Stelle hat es sich schon bisher angelegen seyn lassen, der höchsten Ministerial-Entschließung vom 2. September 1858 einen schleunigen und entsprechenden Vollzug zu sichern; sie ist jedoch veranlaßt, auch die unteren Behörden hiezu besonders anzuweisen, damit für die Folge jeder weiteren Beanstandung begegnet werde.

Bayreuth, den 21. Juni 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 1210.

Edictalladung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die Tapetendruckers-Ehefrau Margaretha Helena Vogel von Nürnberg gegen ihren Ehemann Johann Ludwig Vogel unterm 26. praes. 29. April l. Js. hierorts Klage auf Ehescheidung wegen böslicher Verlassung eingereicht hat, und der Aufenthaltsort des Beklagten unbekannt und von der Klägerin nicht zu ermitteln ist, wird genannter Johann Ludwig Vogel hiemit öffentlich aufgefordert, binnen drei Monaten zu seiner Ehefrau zurückzukehren, oder seine Verantwortung auf die Klage, deren Einsicht ihm in diesseitiger Registratur freisteht, abzugeben, widrigenfalls in der Sache weiter nach rechtlicher Ordnung verfahren werden würde. — Zugleich erhält derselbe den Auftrag, binnen gleicher Frist einen Insinuations-Mandatar dahier aufzustellen, widrigenfalls künftige Erlasse durch Anschlag an das diesseitige Gerichtsbrett als gehörig zugestellt erachtet werden würden.

Bamberg, den 15. Juni 1860.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken, als protestantisches Ehegericht I. Instanz.

v. Kleinschrod.

A. Primbs.

Bekanntmachung,

die I. Verloosung des neuen 5prozentigen Anlehens von 1855 betreffend.

Gemäß der Bekanntmachung vom 3. l. Mts. (Regierungsblatt Seite 523 bis 527) ist heute die I. Verloosung an dem neuen 5prozentigen Anlehen von 1855 zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei nachstehende Zahlen gezogen worden sind:

10. 30. 32. 42. 50. 54. 55. 56. 63. 75. 78. 79. 86. 87. 100. resp. 00.

Es werden demnach gemäß dem der obigen Bekanntmachung beigefügten Verloosungsplane alle sowohl auf den Inhaber (au porteur), als auf Namen lautenden Obligationen des neuen 5prozentigen Anlehens von 1855, **deren rothgeschriebene Kataster-Nummer mit einer der gezogenen Zahlen endet**, ohne Unterschied der Kapitalsgattung zu 1000 fl. lit. A., zu 500 fl. lit. B. und zu 100. fl. lit. C., hiemit zur Rückzahlung gekündet.

Hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung dieser gekündeten Obligationen wird übrigens Nachstehendes bemerkt:

I.

Die zur Rückzahlung gelangenden Kapitalien treten am 1. October l. Js. aus der Verzinsung.

II.

Die Zahlung der verloosten au porteur- und Nominal-Obligationen beginnt sogleich, wobei die Zinsraten jedesmal bis zum Ende des Erhebungs-Monats, jedoch nicht über den letzten September dieses Jahres hinaus, vergütet werden.

III.

Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur), welche sämmtlich bei der K. Spezialkasse Regensburg inkatastrirt sind, erfolgt bei der K. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den K. Spezialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen K. Rentämtern und bei dem Handlungshause M. A. v. **Rothschild** und Söhne in Frankfurt a. M.

IV.

Bezüglich der auf Namen lautenden Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei den K. Staats-Schuldentilgungs-Spezialkassen statt, **welche solche ausgestellt haben.**

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die K. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München, die K. Spezialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg und durch sämmtliche K. Rentämter vermittelt werden.

V.

Die K. Spezialkasse München bezahlt nur diejenigen Obligationen, **welche dieselbe selbst ausgestellt hat.**

VI.

Bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden Kgl. Landgerichte als Distrikts-Polizeibehörde oder von der Kgl. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, resp. von dem Kgl. **protestantischen Consistorium**, oder von dem Kgl. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten beizubringen.

VII.

Die Bezahlung der einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Schuldbriefe kann erst nach **unbedingter und legaler** Beseitigung jener Vinculirungen durch die **betheiligten Gläubiger** erfolgen.

VIII.

Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. October 1860 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

IX.

Den betreffenden Obligationsbesitzern ist die Wieder-

anlage der heimzuzahlenden Kapitalien bei dem Eisenbahn-Anlehen zu 4 Prozent mit und ohne Arrosirung vorbehaltlich anderweitiger Bestimmung gestattet, und es kann diese Wiederanlage bei allen Spezialkassen, und zwar auch durch Vermittlung der K. Rentämter geschehen.

München, den 15. Juni 1860.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Redakteur August Benz wegen Preßvergehen betreffend.)

Das Königlich Bayerische Bezirksgericht Landshut hat in geheimer Sitzung vom 7. d. Mts., wobei zugegen waren: Lippmann, Direktor, Wutz, Rath, Hutter, Assessor, Dr. Kränzer, I. Staatsanwalt, Scheibenbogen, Sekretär, von dem in Nr. 103 des Kurier für Niederbayern, Jahrgang 1860 enthaltenen Artikel: München den 12. April (Corresp.) den Satz: „Dieselbe kann in den Augen . . . . . die eines . . . . Wasserstrahles" — als gegen den Art. 20 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 verstoßend erkannt und gemäß Art. 2, Abs. II. desselben Gesetzes die Vernichtung des bezeichneten Blattes, soweit es nicht in Privatbesitz übergegangen ist, verordnet, was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, den 12. Juni 1860.

Königliches Bezirksgericht Landshut.

Der Kgl. Direktor,

Lippmann.

c. Maager.

Bekanntmachung.

Das Königl. Assisengericht für die Pfalz zu Zweibrücken hat durch Contumazialurtheil vom 30. Mai l. Js. den Leopold Stein, Rabbiner zu Frankfurt am Main und Redakteur der Zeitschrift: „der israelitische Volkslehrer", schuldig erklärt, durch Veröffentlichung eines in dem Oktoberhefte von 1859 genannter Zeitschrift enthaltenen, mit Anmerkungen versehenen Aufsatzes mit der Aufschrift: „zur Frage des Judeneides" das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz in seinem Civilsenate durch Schmähung, herabwürdigenden Spott und Beimessung verächtlicher Gesinnungen beleidigt und zum Ungehorsame gegen den Vollzug gerichtlicher Beschlüsse und Entscheidungen aufgefordert zu haben, und denselben in eine Gefängnißstrafe von sechs Wochen, eine Geldbuße von fünf und zwanzig Gulden und in die Kosten des Prozesses verurtheilt; sodann die Unterdrückung der fraglichen Druckschrift, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen ist, verfügt, das Verbot der erwähnten Zeitschrift ausgesprochen, zugleich endlich die Veröffentlichung des ergangenen Urtheils durch die Kreis-Amtsblätter des Königreichs angeordnet.

Zur Anwendung kamen Art. 26, 16, 3, 4, 6, Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 17. März 1850 und Art. 368 des Strafgesetzbuchs.

Gegenwärtiges wird gesetzlicher Vorschrift gemäß zum Zwecke der Zustellung an den Verurtheilten hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 9 Juni 1860.

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator der Pfalz.

v. Schmitt.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter dem 12. Juni d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zur Kammer des Innern der Regierung von Schwaben und Neuburg den Rath der K. Regierung von Oberfranken,

Johann Friedrich Wilhelm Schegn, seiner Bitte gemäß, zu versetzen;

zum Rathe der Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, den Assessor der Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, Carl Hermann Müller, zu befördern.

Von der K. Kreis-Regierung und dem K. Landwehr-Kreis-Commando wurden bei dem Landwehr-Bataillon der Stadt Bayreuth zu Unterlieutenants der bisherige Landwehr-Junker, Kappenmacher Philipp Thenn und der bisherige Feldwebel, Bierbrauer Joseph Arnold ernannt.

Von der K. Kreis-Regierung wurde bei dem Stadt-Magistrat in Goldkronach für den ausgeschiedenen Magistratsrath, Fabrikanten Schlegel allda, der Ersatzmann, Zeugmachermeister Herold, als Magistratsrath bestätigt;

für den verstorbenen Gemeindebevollmächtigten, Melbermeister Nikolaus Wachter zu Nordhalben, auf die Funktionsdauer, die er noch zu erfüllen gehabt hätte, der Ersatzmann, Oekonom Jakob Deckelmann in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten von Nordhalben einberufen.

Von der K. Kreis-Regierung und dem K. Landwehr-Kreis-Commando von Oberfranken wurden nachstehende Offiziere des Landwehr-Regiments Bamberg ernannt und resp. befördert:

1) der bisherige Unterlieutenant Johann Hammerbacher zum Oberlieutenant,
2) die bisherigen Junker Joh. Fleischmann und Karl Meyer zu Unterlieutenants,

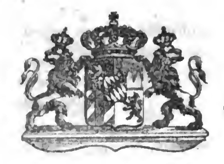
bei der Landwehr in Weißenstadt der bisherige Unterlieutenant Paul Ruckdeschel zum Oberlieutenant ernannt.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 14. Juni 1860.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen 3½ %		
„ „ „ 4 %		99
„ „ „ 4½ %	102	
„ „ „ 4½ % halbjährig	102¼	
„ „ „ 5 % IV. Emiss.		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.		99
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.	807	

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.



Nro. 52. **Bayreuth, Mittwoch den 27. Juni 1860.**

Inhalt:

Erledigung des K. Landgerichts-Physikates Alzenau. — Erledigung von Freiplätzen im K. Central-Blinden-Institute zu München. — Entweichung des geisteskranken Bauerssohnes Georg Schön von Theuern aus seiner Heimath. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Ad Num. 25,430.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung des K. Landgerichts-Physikates Alzenau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Quiescirung des K. Gerichtsarztes Dr. Hiller in Alzenau ist dieses Landgerichts-Physikat in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken haben ihre desfallsigen Gesuche

innerhalb 14 Tagen

in der vorgeschriebenen Weise hierher in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 22. Juni 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 23,948.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Erledigung von Freiplätzen im K. Central-Blinden-Institute zu München betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, werden für das Schuljahr 18$\frac{60}{61}$ im K. Central-Blinden-Institute zu München mehrere Freiplätze in Erledigung kommen.

Bewerbungen um dieselben sind bei den zuständigen Distrikts-Polizeibehörden anzubringen, welche ungesäumt die weitere Veröffentlichung zu bewirken und die desfallsigen Gesuche nach Maßgabe der Regierungs-Ausschreibungen vom 4. November 1826 und vom 30. November 1852 (Kreis-Intelligenzblatt von 1826, S. 953 und von 1852, S. 1790) zu instruiren und mit den entspre-

chenden Belegen, insbesondere auch mit den erforderlichen Zeugnissen über die Vermögens-Verhältnisse der Bittsteller, **resp.** der alimentationspflichtigen Verwandten derselben, spätestens bis zum

8. Juli d. Js.

der unterfertigten Stelle in Vorlage zu bringen haben, damit sämmtliche Gesuche noch rechtzeitig der K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, woselbst sie bis zum 15. Juli d. Js. eintreffen müssen, übermittelt werden können

Bayreuth, den 22. Juni 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 25,078.

An die K. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Entweichung des geisteskranken Bauerssohnes Georg Schön von Theuern aus seiner Heimath betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des K. Landgerichts Amberg hat sich der blödsinnige, mit dem grauen Staare behaftete und fast gänzlich erblindete Bauerssohn Georg Schön von Theuern, 64 Jahre alt, vor drei Wochen wieder heimlich vom

Hause entfernt, und ist dessen dermaliger Aufenthaltsort unbekannt.

Schön trägt eine schwarze Sommerhose von Wollenzeug, einen blautuchenen Janker und lederne Halbstiefel.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, auf Georg Schön die sorgfältigste Spähe zu verfügen und denselben auf Betreten aufgreifen und an das K. Landgericht Amberg abliefern zu lassen.

Bayreuth, den 21. Juni 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

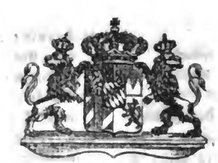
Graf.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 21. Juni 1860.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		
„ „ „ 4 %		99
„ „ „ 4½ %	102	
„ „ „ 4½ % halbjährig	102¼	-
„ „ „ 5 % IV. Emiss.		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.	99¼	99
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.	807	

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 53. **Bayreuth, Sonnabend den 30. Juni 1860.**

Inhalt:

Ad Num. 25,572.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Uebertretung reglementärer Bestimmungen bezüglich auf die Benützung der Staats-Eisenbahnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In einer höchsten Entschließung der K. Staats-Ministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 16. Juni l. Js. ist grundsätzlich ausgesprochen worden:

daß jene Strafen, womit in den reglementären Bestimmungen über die Beförderung von Personen und Gütern auf den K. Eisenbahnen die Zuwiderhandelnden bedroht sind, nicht als Polizei- sondern als einfache Conventional-Strafen aufzufassen sind, deren Verhängung den Bahnbehörden selbst zukommt, deren Vollzug aber im gegebenen Falle nicht durch die Polizeibehörden zu vermitteln, sondern bei den Gerichten zu impetriren ist.

Hiernach haben die Polizeibehörden in derartigen Fällen nicht nur jeder selbstthätigen Einschreitung sich zu enthalten, sondern auch die ihnen etwa angesonnene Erekution einer von den Bahnbehörden ausgesprochenen Strafe abzulehnen.

Die erwähnte Strafbefugniß der Bahnbehörden beschränkt sich übrigens nach dem gleichzeitigen Anerkenntnisse der höchsten Stellen nur auf den Kreis der in den bezüglichen Reglements enthaltenen Conventional-Strafbestimmungen, wogegen die Zuständigkeit der ordentlichen Polizeibehörden bei anderweitigen Contraventionen auf den Eisenbahnen, Bahnhöfen u. s. w. ungeschmälert bleibt, da die Ausübung einer Polizei-Strafgewalt den erstgenannten Behörden und Stellen durch die über die Organisation und den Wirkungskreis derselben veröffentlichten Verordnungen und Instruktionen in keinerlei Beziehung eingeräumt worden ist.

Bayreuth, den 23. Juni 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 25,755.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.

(Uebereinkunft mit der K. Württemberg'schen Regierung bezüglich der Zeugengebühren der Beamten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung des Kgl. Appellationsgerichts von Oberfranken vom 16. April l. Js.; Kreis-Amtsblatt pag. 344, wird den obengenannten Behörden zufolge höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 18. Mai d. Js. zur Darnachachtung eröffnet, daß die mit der K. Württemberg'schen Regierung bezüglich auf die Zeugengebühren der Beamten getroffene Uebereinkunft auch bei Polizei-Untersuchungen gleichmäßig Anwendung finde.

Bayreuth, den 26. Juni 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 25,205.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des vormaligen Fürstenthums Bayreuth.

(Die Verleihung der Waisenhauspfründen pro III. Quartal 18⁵⁹/₆₀ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im III. Quartale 18⁵⁹/₆₀ wurden folgende Waisenhauspfründen verliehen und zwar:

Vom 1. April 1860 an:

A. Doppelwaisen:

1) Pültz, Johann Adam, von Heinrichsdorf, K. Landgerichts Naila, mit . . . . 10 fl.
2) Werner, a) Anna Elisabetha, b) Johann Heinrich Adam, von Berg, K. Landgerichts Hof, mit . . . . 20 fl.

B. Einfache Waisen:

3) Weidmeyer, Anton Friedrich Wilhelm, von Bayreuth, Stadt-Magistrats Bayreuth, mit . . . . 8 fl.
4) Trautner, a) Johann Philipp, b) Carolina Emilie Johanna, von Emtmannsberg, K. Landgerichts Bayreuth, mit . . . 16 fl.
5) Maisel, Anna Katharina, von Sickenreuth, K. Landgerichts Berneck, mit . . 8 fl.
6) Dippold, Anna Margaretha, von Limmersdorf, K. Landgerichts Thurnau, mit . 8 fl.
7) Hofner, Margaretha, von Lindenhardt, K. Landgerichts Pegnitz, mit . . . . 8 fl.
8) Rockstroh, Rebekka Johanna, von Naila, K. Landgerichts Naila, mit . . . . . 8 fl.
9) Voit, Anna Barbara Christiana, von Pilgramsreuth, K. Landgerichts Rehau, mit 8 fl.
10) Schmidt, Anna Barbara Christiana, von Marlesreuth, K. Landgerichts Naila, mit 8 fl.
11) Sonntag, Margaretha Kunigunda, von Förbau, K. Landgerichts Rehau, mit . 8 fl.
12) Seeberger, Joseph, von Münchberg, K. Landgerichts Münchberg (dermalen in Kirchehrenbach, K. Landgerichts Forchheim), mit 8 fl.
13) Riedel, Johann Georg, von Bayreuth, Stadt-Magistrats Bayreuth, mit . . . . 8 fl.
14) Degen, Anna Barbara, von Sorg, K. Landgerichts Münchberg, mit . . . . 8 fl.

Vom 1. Mai 1860 an:

A. Doppelwaisen:

1) Goller, Anna Marg. Katharina, von Gefrees, K. Landgerichts Berneck, mit . 10 fl.
2) Zolltheis, Albrecht, von Donndorf, K. Landgerichts Bayreuth, mit . . . . 10 fl.

B. Einfache Waisen:

3) Lottes, Johann Matthäus, von Bayreuth, Stadt-Magistrats Bayreuth, mit . . . 8 fl.
4) Geyer, Karl August, von Bayreuth, Stadt-Magistrats Bayreuth, mit . . . 8 fl.
5) Heinrich, Johann Jakob, von Naila, K. Landgerichts Naila, mit . . . . 8 fl.
6) Schaller, Johanna Henriette, von Froschgrün, K. Landgerichts Naila, mit . . 8 fl.

7) Schwärzel, Johann Joseph, von Naila, K. Landgerichts Naila, mit . . . . . 8 fl.
8) Zirner, Johannes, von Ludwigsfeld, K. Landgerichts Kirchenlamitz, mit . . . 8 fl.
9) Zetzel, Margaretha Katharina, von Lorenzreuth, K. Landgerichts Wunsiedel, mit 8 fl.
10) Rubner, Johann Simon Christian, von Wunsiedel, K. Landgerichts Wunsiedel, mit 8 fl.
11) Jahreis, Johann Georg, von Gefrees, K. Landgerichts Berneck, mit . . . . 8 fl.
12) Schöffel, Margaretha, von Lorenzreuth, K. Landgerichts Wunsiedel, mit . . . 8 fl.
13) Hoffmann, Anna Katharina, von Zedtwitz, K. Landgerichts Hof, mit . . . 8 fl.
14) Keil, Margaretha, von Bayreuth, Stadt-Magistrats Bayreuth, mit . . . . . 8 fl.

Vom 1. Juni 1860 an:

A. Doppelwaisen:

1) Kiesling, Sophie, von Schirnding, K. Landgerichts Thiersheim, mit . . . . 10 fl.

B. Einfache Waisen:

2) Schuberth, Johann Nikolaus, von Albertsreuth, K. Landgerichts Münchberg, mit 8 fl.
3) Wagner, Johann Christian, von Selb, K. Landgerichts Selb, mit . . . . , 8 fl.
4) Ultsch, Kathar. Margaretha, von Oberkotzau, K. Landgerichts Rehau, mit . . 8 fl.
5) Panzer, Johann Heinrich, von Tröstau, K. Landgerichts Wunsiedel, mit . . . 8 fl.
6) Höllrich, Jakobina, von Kleinschwarzenbach, K. Landgerichts Münchberg, mit . 8 fl.
7) Küsperth, Johann August, von Birkenbühl, K. Landgerichts Thiersheim, mit . 8 fl.
8) Popp, Johann, von Weidenberg, K. Landgerichts Weidenberg, mit . . . . . 8 fl.
9) Pöhlmann, Joh. Lorenz, von Schacht, K. Landgerichts Thiersheim, mit . . . 8 fl.
10) Köppel, Eva Elisabetha, von Schwarzenbach a. S., K. Landgerichts Rehau, mit . 8 fl.

11) Reinel, Johann Matthäus, von Grünhaid, K. Landgerichts Selb, mit . . . 8 fl.
12) Zeh, Amalie, von Schönwald, K. Landgerichts Selb, mit . . . . 8 fl.
13) Wohlrab, Johann Nikol, von Schönwald K. Landgerichts Selb, mit . . . . . 8 fl.
14) Hertel, Eva Margaretha, von Woltersgrün, K. Landgerichts Kirchenlamitz, mit . 8 fl.

Hievon werden die Distrikts-Polizeibehörden des vormaligen Fürstenthums Bayreuth, sowie die Betheiligten mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß der Bezug der Pfründen mit dem 14. Lebensjahre der Waisen wegfällt.

Bayreuth, den 26. Juni 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 25,878.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Fleischtaxe für den Monat Juli 1860 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebung der Vieh-Einkaufspreise wird die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat Juli curr. in nachstehender Weise festgesetzt:

a) für die Stadt Bayreuth,

welche den Landgerichten Bayreuth, Berneck, Kulmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pottenstein, Pegnitz, Stadtsteinach, Weidenberg und Thurnau zum Anhalte dient, auf

13 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
11 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
9½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
14 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpfenfleisches;

b) für die Stadt Bamberg,

welche den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Burg-

ebrach, Ebermannstadt, Höchstadt, Herzogenaurach, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Forchheim und Weismain als Anhalt dient, auf

13½ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;

12½ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;

10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;

15 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;

10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

c) für die Stadt Hof,

welche den Landgerichten Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb, Thiersheim und Wunsiedel zum Anhalte dient, auf

12½ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;

11½ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;

9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;

14 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;

11 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

d) für die Stadt Kronach,

welche den Landgerichten Kronach, Ludwigsstadt und Nordhalben zum Anhalte dient, auf

13 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;

11 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;

9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;

14 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;

10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen vom Pfunde wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, den 27. Juni 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Bekanntmachung.

(Preßvergehen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Kgl. Appellationsgericht von Mittelfranken hat am 5. dieses Monats, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Schauer, K. I. Direktor, Kilp, Schebler, Rumpler, Dr. Sartorius, Räthe, Rußer, Kgl. Oberstaatsanwalt und Mayr, Sekretär, in der Untersuchung wider den Redakteur Georg Hammerbacher wegen Preßvergehen in Nr. 48 des Nürnberger Beobachters, Jahrgang 1860, durch Aufnahme des Artikels mit der Ueberschrift „Politikus Schnautzel" beschlossen:

es seye durch besagten Artikel der Art. 20 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 als verletzt zu erachten, und das erwähnte Zeitungsblatt, soweit es nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu vernichten,

was hiemit bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 22. Juni 1860.

Königliches Bezirksgericht.
Der Königl. Direktor,
Freiherr von Welser.

Müller.

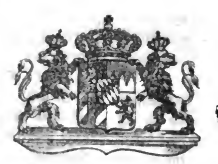
Dienstes-Nachrichten.

Von der K. Kreis-Regierung, Kammer der Finanzen, wurden

1) auf die erledigte Forstgehilfenstelle beim Revier Gräfenberg, der Forstgehilfe Karl Fleßa in Steinwiesen, seinem Ansuchen entsprechend, versetzt, und

2) an dessen Stelle zum Forstgehilfen beim Revier Kurn der geprüfte Forstlehrling Alexander Langguth von Arzberg ernannt.

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 54. Bayreuth, Mittwoch den 4. Juli 1860.

Inhalt:

(Das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. December 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betreffend,

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches „über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. October 1811 „und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden „nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- „und Militair-Kassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis „zum 1. October 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung „verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen „wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum „1. October 1833 bei dem Kgl. Staats-Ministerium der „Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, ange„meldet werden.

„Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen „Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. October 1833 geschehen.

„Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen „den Verfall, wenn sie

„a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium „der Finanzen direkt angemeldet worden war, und „der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf „die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeit„raume monirt, oder

„b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Admini„strativstellen oder Behörden statt fand, und der

„Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im „Duplikate bei dem Staats-Ministerium der Fi„nanzen erneuert.

„Eine zwar angemeldete — von dem Kgl. Staats„Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deß„halb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, „vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Ge„richten bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem Finanz„Ministerium vor dem 1. October 1833 allenfalls nicht ver„beschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume „vom 1. October 1833 bis 1. October 1834 bei Strafe der „Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

„Unter den Forderungen, welche nach diesem und den „nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, „sind nicht begriffen:

„a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigen„thum des Staates haften; jedoch mit der Be„schränkung, daß die Nachholung rückständiger jähr„licher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre „zurück ausgedehnt werden soll;

„b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen For„derungen.

§. 31.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für „die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats„Finanz- und Militair-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn „sie binnen drei Jahren von dem Tage angerechnet, wo sie „zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, „oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene „Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

„Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staats„kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. October „1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflich„tigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwär„tigen Gesetzes und dem 1. October 1833 eingefordert, und „da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben „vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet „worden sind.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für „die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und „andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn „solche während dreier aufeinander folgender Jahre nicht „eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, „wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben ver„mögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet „worden sind.

„Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgaben„pflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr ver„folgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls „jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus ent„springenden Nachtheile.

„Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind „nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Ob„jekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo „das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen „des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

„Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 u. 32 „des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet „eine **restitutio in integrum** nicht Statt; ausgenommen „sind jedoch minderjährige physische Personen."

Bayreuth, den 2. Juli 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Podewils.
Leopolder.
Schmidt.

Ad Num. 4539.

(Die Erledigung der protestantischen Pfarrei Ammerndorf, Dekanats Zirndorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei

Ammerndorf, Dekanats Zirndorf, in Erledigung gekommen, und wird daher mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen zur Bewerbung bis zum 8. August l. Js. hiemit ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

aus der Staatskasse an baarem Gelde	19 fl. $3\frac{3}{4}$ kr.

II. Ertrag aus Realitäten:

freie Wohnung im Pfarrhause, welche sich in gutem baulichen Stande befindet, jedoch nur für eine kleinere Familie geräumig genug ist, mit Dekonomiegebäuden	35 fl. — kr.
aus Grundstücken:	
3 Tagw. 96 Dez. Aecker	11 fl. 48 kr.
7 Tagw. 29 Dez. Wiesen	80 fl. — kr.
— Tagw. 17 Dez. Wurzgarten am Hause	5 fl. — kr.

III. Ertrag aus Rechten:

Zinsen aus Ablösungskapitalien	456 fl. $39\frac{1}{4}$ kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . 96 fl. $37\frac{1}{2}$ kr.

Summa 704 fl. $8\frac{1}{2}$ kr.

Lasten: keine.

Freiwillige Geschenke: 10 fl.

Ansbach, den 26. Juni 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 4620.

(Die Erledigung der protestantischen Pfarrei Wülzburg, Dekanats Weissenburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die protestantische Pfarrei Wülzburg, Dekanats Weissenburg, in Erledigung gekommen, und wird daher mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen zur Bewerbung bis zum 8. August l. Js. hiemit ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen:

an baarem Gelde:	
aus der Militärkasse	200 fl. — kr.
an baarem Gelde aus der Rentamtskasse	63 fl. — kr.
2) aus Stiftungskassen	173 fl. 45 kr.

II. Ertrag aus Realitäten:

freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet	25 fl. — kr.

III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . 11 fl. 15 kr.

Summa 473 fl. — kr.

Lasten sind keine vorhanden.

Ansbach, den 26. Juni 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 5216.

(Die Erledigung der protestantischen Pfarrei Dombühl, Dekanats Feuchtwangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Dombühl, Dekanats Feuchtwangen, in Erledigung gekommen, und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 8. August curr. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

aus Stiftungskassen: an baarem Gelde	26 fl. — kr.
aus Gemeindekassen:	
4 Klftr. bayer. Gemäß weiches Scheitholz à 6 fl.	24 fl. — kr.

2 Klftr. weiche Stöcke à 2 fl. .	4 fl.	—	kr.
Abfall- und Wellholz hievon .	2 fl.	—	kr.
Pachtgelder aus überlassenen Grundstücken	21 fl.	26	kr.
II. Zinsen aus den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	13 fl.	6	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
freie Wohnung im Pfarrhause, welches zwar geräumig ist, aber einiger Reparaturen bedarf . .	20 fl.	—	kr.
aus Grundstücken, und zwar:			
12 Tgw. 65 Dez. Aecker . .	93 fl.	15	kr.
3 Tgw. 32 Dez. Wiesen . .	55 fl.	20	kr.
IV. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	104 fl.	12½	kr.
V. Zuschuß aus der Pfarrunterstützungskasse	36 fl.	40½	kr.
Summa	400 fl.	—	kr.

Lasten sind nicht vorhanden.

Freiwillige Geschenke: 7 fl.

Ansbach, den 26. Juni 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Bekanntmachung.

(Preßvergehen.)

Das K. Bezirksgericht Aschaffenburg hat am 8. d. Mts., versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Weber, K. Direktor, Heßler, Reuter, Assessoren, Mehling, K. Staatsanwalt und Greb, Sekretär, in der Untersuchung gegen den Redakteur Reinhold Beist zu Frankfurt am Main wegen Preßvergehen in Nr. 114 der Neuen Frankfurter Zeitung, Jahrgang 1860, durch Aufnahme des Artikels „Aus Franken, 21. April, beginnend: Der Ministerwechsel in Baden ꝛc." als den Art. 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzend, die Unterdrückung der vorerwähnten Zeitungs-Nummer, in soweit dieses Zeitungsblatt nicht in Privatbesitz übergegangen ist, beschlossen, was hiermit bekannt gemacht wird.

Aschaffenburg den 28. Juni 1860.

Königliches Bezirksgericht.

Der Königl. Direktor,

Weber.

Elsässer.

Dienstes-Nachricht.

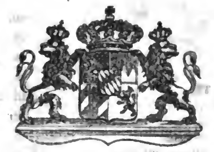
Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 12. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem K. Regierungs- und Forstrathe Nikolaus Freiherrn v. Stengel zu Bayreuth, in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen ehrenvoll geleisteten Dienste, das Ehrenkreuz des K. Ludwigsordens zu verleihen.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 28. Juni 1860.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		
„ „ „ 4 %	99½	
„ „ „ 4½ %	102	
„ „ „ 4½ % halbjährig	102¼	
„ „ „ 5 % IV. Emiss.		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.	99¾	
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.		806

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 55. Bayreuth, Sonnabend den 7. Juli 1860.

Inhalt:

Ad Num. 25,712.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, auch an die K. Baubehörden und die K. Brandversicherungs-Inspektoren von Oberfranken.

(Die Verfertigung von Steinpappe und deren Anwendung zu Dachungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 22. v. Mts. ergangene höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern im bezeichneten Betreff wird im nachstehenden Abdruck zur genauen Befolgung bekannt gemacht; dabei werden die Distrikts-Polizeibehörden noch besonders beauftragt, bei Genehmigung von Baugesuchen, wo eine Eindeckung mit Steinpappe beabsichtiget ist, in dem genehmigenden Beschlusse ausdrücklich auf diese Bestimmungen zu verweisen, übrigens für geeignete Bekanntmachung dieser Anordnungen in lokalen Amts- und Wochenblättern zu sorgen.

Die K. Baubehörden und die Brandversicherungs-Inspektoren haben — soweit bei Baugesuchen ihre gutachtliche Einvernehmung zu erfolgen hat — diese Vorschriften gleichmäßig im Auge zu behalten.

Bemerkt wird, daß das im nachstehenden Ministerial-Ausschreiben erwähnte frühere höchste Ministerial-Rescript vom 15. Mai 1858 dem Inhalte nach durch das Regierungs-Ausschreiben vom 10. Juni 1858 im Kreis-Amtsblatte von 1858, Nr. 51, Seite 701 bekannt gemacht worden ist.

Bayreuth, den 1. Juli 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Abdruck.

Nr. 12,031.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern.

Nachdem durch Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 23. Mai 1860 die Verfertigung von Steinpappe vorbehaltlich der bau- und gewerbspolizeilichen Bewilligung für die Anlage der Betriebsstätte, dann die Herstellung von Dacheindeckungen mit diesem Materiale der freien Konkurrenz überlassen worden ist, werden hiedurch von Bau- und Feuerpolizeiwegen nachstehende Anordnungen erlassen:

I. In Ansehung der Anlage von Betriebs-Stätten für die Steinpappe-Bereitung:

1) Anlagen zur Bereitung von Steinpappe gehören unter jene Vorrichtungen, welche nach §. 89, lit. a der Instruktion zum Vollzuge des Gewerbsgesetzes vom 17. December 1853 nur in gehöriger Entfernung von öffentlichen oder Wohn-Gebäuden, nöthigenfalls nur außerhalb der Städte und Ortschaften an Plätzen zuzulassen sind, wo nach dem im Zweifel niemals zu umgehenden Gutachten verpflichteter Sachverständiger die Feuergefährlichkeit und der Nachtheil wie die Ungemächlichkeit der Luft-Verunreinigung möglichst vermieden wird.

2) Auch bei der Wahl solcher Plätze für Anlagen zum Steinpappe-Verfertigen bleiben die Bauführer dafür verantwortlich, daß in Bezug auf Bauführung und Geschäftsbetrieb den bau-, feuer- und sanitätspolizeilichen Rücksichten Rechnung getragen, und den desfalls ergehenden amtlichen Anordnungen pünktlich entsprochen werde.

II. In Ansehung der Beschaffenheit der Steinpappe:

1) mit Rücksicht darauf, daß nur gut bereitete und gut eingedeckte Steinpappe den bau- und feuerpolizeilichen Normen entspricht, und in Bezug auf Festsetzung der Beiträge zur Feuerversicherungs-Kasse den Ziegeln gleich gestellt ist, haftet jeder Steinpappe-Verfertiger dafür, daß sein Fabrikat wirklich feuersicher, dauerhaft und wasserdicht gefertigt sey;

2) für feuersicher, dauerhaft und wasserdicht ist Steinpappe zu erachten, welche beim Durchschneiden ein fettes, glänzendes Innere zeigt, und dabei von Theer so gesättigt ist, daß man die ursprüngliche Papierfaser kaum mehr erkennt, welche ferner leicht biegsam ist, und auch beim oftmaligen Umbiegen nicht leicht und die endlich, selbst wenn sie mehrere Jahre vor dem Gebrauche liegt, durch Erwärmen wieder leicht biegsam gemacht werden kann;

3) um eine sichere Controle dafür üben zu können, daß nur Steinpappe von der vorbezeichneten Qualität gefertigt wird, hat jeder Steinpappe-Verfertiger jede Decktafel solchen Materials mit einem bestimmten, leicht kennbaren Stempel oder Zeichen zu versehen, welches vor dem Beginne der Fabrikation oder so oft später eine Aenderung vorgenommen werden will, der betreffenden Distrikts-Polizei- und Baubehörde genau angezeigt werden muß;

4) die überhaupt zur Controle über normgemäßes Baumaterial berufenen amtlichen Organe haben auch die Verfertigung von Steinpappe alljährlich öfters unvermuthet sowohl in den Fertigungs- und Niederlagslokalen als bei Bauten zu controliren;

5) Verkauf und Verwendung von Dachpappe, welche nach dem Gutachten von Sachverständigen den Anforderungen in Bezug auf Feuersicherheit, Dauerhaftigkeit und Wasserdichtigkeit nicht entspricht, sowie die Unterlassung der unter Z. II, Nr. 3 vorgeschriebenen Bezeich-

nung der einzelnen Decktafeln wird nach Maßgabe der zur Fernhaltung schlechten Baumaterials in den Bauordnungen oder gesondert bestehenden Strafbestimmungen mit Geldstrafen bis zu 50 fl., dann mit Confiskation oder mit der Unbrauchbarmachung des Materials zur Eindeckung auf Kosten des Verfertigers bestraft.

Bei wiederholten Straffällen ist überdieß öffentlich bekannt zu machen, daß das von dem Betheiligten gelieferte Material wegen schlechter Qualität oder mangelnder Garantie für die Tüchtigkeit beanstandet worden sey.

6) Bezüglich der vom Auslande kommenden Steinpappe sind die Commissionäre oder Niederlage-Halter unter den vorbemerkten Strafen für die genaue Beachtung der hier gegebenen Bestimmungen haftbar.

III. In Ansehung der Dachherstellung mit Steinpappe:

1) Steinpappe darf zur Eindeckung aller Baulichkeiten verwendet werden und ist die in dem Ministerial-Ausschreiben vom 15. Mai 1858 vorgezeichnete Beschränkung hiemit aufgehoben.

2) Die Bau-Unternehmer werden jedoch hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß

a) nur kunstgerecht mit Steinpappe hergestellte Dachungen in Bezug auf Haltbarkeit und Wasserdichtigkeit entsprechen,

b) bei der Anwendung von Steinpappe zur Eindeckung von Gebäuden, in denen viele Dünste sich entwickeln, und insbesondere auch bei Oekonomiegebäuden, in denen Heu- und Strohvorräthe aufgelagert werden, dann bei Häusern mit Dachwohnungen, besondere Vorsicht anzuwenden und daher den Anordnungen genau nachzukommen ist, welche bei desfallsigen Baubewilligungen getroffen werden.

3) Nachdem das Eindecken mit Steinpappe freigegeben ist, bleibt den Privaten überlassen, durch wen sie solche Dachungen herstellen lassen und wie sie sich dafür sicher stellen wollen, daß die Arbeit kunstgerecht ausgeführt wird.

4) Wer übrigens mit der lohnweisen Eindeckung von Gebäuden mit Steinpappe sich befaßt, ist dafür verantwortlich, daß er nur mit einem Fabrikzeichen versehene, gute Steinpappe verwende und wenn er eine Außerachtlassung der desfallsigen Normen wahrnimmt, sofort der Polizeibehörde darüber Anzeige erstatte.

Die Nichtbeachtung dieser Anordnung ist mit einer Geldstrafe bis 25 fl. oder entsprechendem Arreste auf Grund der Strafbestimmungen gegen schlechte Bauführung zu beahnden, auch wenn der Gebäude-Eigenthümer wegen des schlechten Materials keine Einsprache erheben sollte.

Die Kgl. Regierung hat für die geeignete Bekanntmachung dieser Anordnungen auch in den lokalen Amts- und Wochenblättern, dann für genaue Ueberwachung des Vollzuges und insbesondere auch dafür Sorge zu tragen, daß die Bau-Polizeibehörden bei Genehmigung von Baugesuchen, wo eine Eindeckung mit Steinpappe beabsichtigt ist, in dem genehmigenden Beschlusse ausdrücklich auf diese Bestimmungen verweisen.

München, den 22. Juni 1860.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

In Abwesenheit des K. Staatsministers des Innern.

Freiherr von Pelkhoven.

An
die K. Regierung, K. d. Innern, von Oberfranken.

Die Verfertigung von Steinpappe und deren Anwendung zu Dachungen betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath
Epplen.

Ad Num. 26,373.

An die Kgl. Landgerichte von Oberfranken.

(Die Uebersichten der Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen in den Landgemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es besteht hie und da die Ansicht, daß sich die bis zum Schlusse des Monats April alljährlich vorzulegende Uebersicht der Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen in den Landgemeinden nur auf die Gemeinde- und Kirchenstiftungs-Rechnungen zu beschränken habe. Diese Ansicht ist irrig; die angeordnete Uebersicht hat sich auf alle Rechnungen, welche bei den Curatelbehörden zur Revision übergeben werden, insbesondere auch auf die Rechnungen über Wohlthätigkeits- und Unterrichts-Fonds, sowie über die Lokalarmen- und Lokalschulkassen zu erstrecken. Damit nun die unterfertigte Stelle in den Stand gesetzt sey, die Vollständigkeit der Uebersichten zu kontrolliren, ergeht an die Landgerichte der Auftrag, innerhalb 8 Tagen

Resul[tate]

der Verwaltung des Gemeinde- (Stiftungs-) Vermögens nach dem Stande der revidirten

pro

Namen der Gemeinden (Stiftungen).	die Rechnung pro .... wurde				Abschluß der Rechnung								Stand des	
	von der Verwaltung gelegt	bei der Revisionsbehörde übergeben	die Revision ist vorgenommen worden	das Absolutorium ist ertheilt worden	Einnahme		Ausgabe		Aktiv-Receß		Passiv-Receß		nach der Extradition im Jahre 18⅛	
	am	am	am	am	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Ad Num. 26,302.

(Die protestantische Schulstelle zu Rudolphstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schulstelle zu Rudolphstein mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

250 fl.

wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Landgerichte Hof oder bei der K. protestantischen Distrikts-Schulinspektion Hof einzureichen.

Bayreuth, den 2. Juli 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

ein vollständiges Verzeichniß der bei ihnen zur Revision einkommenden Rechnungen über die

a) Gemeinde-, Lokalarmen- und Lokalschulkassen,

b) Cultus-,

c) Wohlthätigkeits- und

d) Unterrichts-Fonds

in Vorlage zu bringen.

Schließlich wird ein neues Formular für die Uebersichten beigefügt, wornach fortan die Fertigung derselben

zu geschehen hat. Mit Ausnahme des abgeänderten Formulars bleibt die Regierungs-Ausschreibung vom 22. Juli 1822 (Kreis-Amtsblatt S. 634) über Fertigung der Rechnungs-Uebersichten in Kraft.

Bayreuth, den 3. Juli 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

tate
in dem Landgerichtsbezirke N. N.
und dechargirten Rechnungen
. . . .

Vermögens nach der Rechnung pro		Das Vermögen spezifizirt sich: rentirendes Kapitalien		rentirendes Realitäten		rentirendes Rechte		nicht rentirendes in Summa		Aufzählung der bei der Rechnungs-Revision etwa entdeckten besonderen Gebrechen in der Verwaltung, und was zu ihrer Beseitigung geschehen.	Besondere Bemerkungen.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		

Ad Num. 26,283.

(Die protestantische Schul-, dann Kirchendienersstelle zu Hain betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schul-, dann Kirchendienersstelle zu Hain mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

250 fl.

wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Landgerichte Weismain oder bei der K. protestantischen Distrikts-Schulinspektion Kronach zu Küps einzureichen.

Bayreuth, den 2. Juli 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 26,375.

(Die protestantische Schul-, dann Kantorsstelle zu Muggendorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schul-, dann Kantorsstelle zu Muggendorf mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

616 fl. 57 kr.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Kgl. Landgericht Ebermannstadt oder bei der Kgl. protestantischen Distrikts-Schulinspektion Muggendorf zu Heiligenstadt einzureichen.

Bayreuth, den 3. Juli 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 26,374.

(Die protestantische Schulstelle zu Vordorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schulstelle zu Vordorf mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

340 fl. 46¼ kr.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Landgerichte Wunsiedel oder bei der K. protestantischen Distrikts-Schulinspektion Wunsiedel einzureichen.

Bayreuth, den 2. Juli 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 26,149.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 2. v. Mts hat zu Wien die 316. und 317. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld stattgefunden, wobei die Serien 163 und 292 gezogen worden sind.

Die Serie 163 enthält Hofkammer-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße, und zwar:

Nr. 5797—5836 mit den ganzen Kapitalssummen,
Nr. 5837 mit ½ des Kapitals,
Nr. 5838—6890 mit den ganzen Kapitalssummen,
im Gesammt-Kapitalsbetrage von 1,258,011 fl. — kr.

Die Serie 292 enthält Obligationen von der zu Genua aufgenommenen Anleihe und zwar,

zu 2 % Nr. 1 mit ½ der Kapitalssumme,
zu 2 % Nr. 1314—1963 mit den ganzen Kapitalssummen,
zu 1½ % Nr. 1ª mit ½ der Kapitalssummen und
Nr. 1 — 626 mit den ganzen Kapitalssummen
im Gesammt-Kapitalsbetrage von 1,192,873 fl. — kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und auf Verlangen der Gläubiger nach Maßgabe der im Finanz-Ministerial-Erlasse vom 26. Oktober 1858 enthaltenen Bestimmungen in 5%tige, auf österreichische Währung lautende Obligationen umgewechselt.

Dieß wird in Gemäßheit einer höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 27. v. Mts. zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Bayreuth, den 4. Juli 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 25,925.

An sämmtliche K. Stadtkommissariate, unmittelbare Magistrate und Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den vermißten Gärtnermeister Johann Leumer von Bamberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der 64jährige Gärtnermeister Johann Leumer von Bamberg hat sich Ende März oder Anfang April l. Js. aus seiner Heimath entfernt und in einigen aufgefundenen Papieren Selbstentleibungs-Absichten kund gegeben, wobei übrigens die Möglichkeit nicht ausgeschlossen scheint, daß er vielleicht irgendwo auswärts Beschäftigung gesucht und gefunden hat.

Johann Leumer ist von mittlerer Größe und war bei seiner Entfernung unter Anderem mit einer blauen Schirmmütze, einer alten blautuchenen Hose und einem grauen Tuchmantel (Soldatenmantel) bekleidet.

Nachdem die bisherigen Nachforschungen nach dem Vermißten erfolglos geblieben sind, ergeht an die vorgenannten Behörden der Auftrag, unverweilt die geeigneten Recherchen zu pflegen und ein sachdienliches Resultat dem Stadt-Magistrate Bamberg mitzutheilen, gleichzeitig aber auch hievon berichtliche Anzeige anher zu erstatten.

Bayreuth, den 2. Juli 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 26,168.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Kgl. Stadtkommissariate von Oberfranken.

(Den Aufenthalt des ledigen Andreas Hofmann von Hemhofen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige des K. Landgerichts Herzogenaurach vom 25. v. Mts. ist der 14jährige Schuhmacherlehrling Andreas Hofmann von Hemhofen am letzten Ostersonntag seinem in Fürth domicilirenden Meister entlaufen und streunt seit dieser Zeit wahrscheinlich beschäftigungslos herum.

Nachdem bis jetzt über den dermaligen Aufenthalt des Andreas Hofmann nichts ermittelt werden konnte, erhalten die oben benannten Behörden nachstehend das Signalement des ꝛc. Hofmann mit dem Auftrage zugefertigt, auf denselben Spähe zu verfügen und ihn im Falle Betretens an das Kgl. Landgericht Herzogenaurach abliefern zu lassen.

Bayreuth, den 2. Juli 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

* * *

Signalement
des Andreas Hofmann von Hemhofen.

Alter: 14 Jahre,
Größe: 4′ 9″,
Statur: mittlere,
Haare: blond,
Stirne: nieder,
Augen: braun,
Augenbraunen: blond,
Nase: proportionirt:
Mund: proportionirt,
Kinn: oval,
Gesichtsform: oval.
Besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung:
unbekannt.

Ad Num. 5298.

(Die Erledigung der protestantischen Pfarrei Ober- und Untermichelbach, Dekanats Dinkelsbühl betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Ober- und Untermichelbach, Dekanats Din-

kelsbühl, in Erledigung gekommen, und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 8. August l. Js. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

A. Pfarrei Obermichelbach.

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen:

an baarem Gelde	35 fl. 12¼ kr.
an Naturalien:	
5 Schffl. 4 Metz. 1 Vrtl. 2¼ Sechz. Korn, à 8 fl. 49 kr.	50 fl. 27¾ kr.
11 Schffl. 3 Metz. 2 Vrtl. 3 Sechz. Haber, à 3 fl. 26 kr.	39 fl. 52½ kr.
zwei Schober langes Stroh, à 3 fl. 37 kr.	7 fl. 14 kr.
zwei Schober kurzes Stroh, à 2 fl. 45 kr.	5 fl. 30 kr.
(Dieser Naturalbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen vergütet.)	
2) aus Stiftungskassen an baarem Gelde	6 fl. 1½ kr.

II. Ertrag aus Realitäten:

freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Zustande befindet und auch für eine größere Familie hinreichenden Raum bietet	30 fl. — kr.
aus Grundstücken und zwar:	
aus -- Tgw. 75 Dez. Gärten .	10 fl. — kr.
„ 12 „ 56 „ Aeckern .	53 fl. — kr.
„ 4 „ 13 „ Wiesen .	51 fl. 4 kr.
„ — „ 76 „ Waldungen	— fl. — kr.

III. Ertrag aus Rechten:

Zinsen aus Ablösungskapitalien .	95 fl. — kr.
Gemeinde- und Weiderecht . . .	7 fl. 30 kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . .	36 fl. 13 kr.
Summa	427 fl. 5 kr.
Hievon die Lasten ab mit . . .	8 fl. 22¾ kr.
Reinertrag	418 fl. 42¾ kr.

An freiwilligen Geschenken 4 fl.

B. Pfarrei Untermichelbach.

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Stiftungskassen:	
an baarem Gelde	— fl. 37½ kr.
2) aus Gemeindekassen:	
an baarem Gelde	5 fl. 45 kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	27 fl. 42 kr.
III. Ertrag aus Realitäten, und zwar: aus 20 Dez. Garten, aus 20 Tagw. 44 Dez. Aeckern, aus 6 Tagw. 38 Dez. Wiesen	171 fl. 35 kr.
IV. An Rechten und zwar:	
aus dem Weiderechte	6 fl. — kr.
V. Einnahmen aus bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	43 fl. 5 kr.
Summa	254 fl. 44½ kr.
Hievon die Lasten ab mit . . .	50 fl. 21½ kr.
Reinertrag	204 fl. 23 kr.

An freiwilligen Geschenken 2 fl.

Der Reinertrag beider Pfarreien exclus. der Geschenke beträgt demnach 623 fl. 5¾ kr.

Der Amtsnachfolger hat die auf Anschaffung der Pfarrstiftungskasse erwachsenen und aus den Ablösungsgeldern vorgeschossenen Kosten zu 5 fl. 36 kr. an den Pfarrfond in zwei Absitzfristen zurückzuersetzen.

Ansbach, den 26. Juni 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Königlich  Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 56. Bayreuth, Mittwoch den 11. Juli 1860.

Inhalt:

Ad Num. 16,467.

Bekanntmachung.

(Die Zinsen-Erhebung von Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der Bekanntmachungen der K. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission vom 7. April 1849 (Regierungsblatt S. 305) und vom 20. Juni 1850 (Regierungsblatt S. 484) werden die verfallenen Zinscoupons von Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefen — außer der K. Grundrenten-Ablößungskasse — nur von den K. Rentämtern und Kreiskassen eingelöst. Nachdem es jedoch angemessen erscheint, den Besitzern von Coupons der verschiedenartigen Gattungen von Staatsobligationen und Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefen Gelegenheit zu geben, die verschiedenen Zinscoupons sämmtlich bei einer und derselben Staatskasse zur Einlösung zu bringen, so wird gestattet, daß die verfallenen Zinscoupons von Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefen auch von den K. Oberaufschlagämtern und von den K. Staatsschulden-Tilgungs-Spezialcassen eingelöst werden.

Dieß wird in Gemäßheit höchsten Rescripts vom 16. v. Mts. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 3. Juli 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Leopolder.

Schmidt.

Ad Num. 25,857.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 14. Januar l. Js. wurde bei dem K. Rentamte Landsberg ein falsches bayerisches Guldenstück mit der Jahrzahl „1838" übergeben.

Dasselbe besteht nach dem Gutachten des Hauptmünz- und Stempelamtes aus Messing, ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt und an der Oberfläche versilbert und ist auch mittelst einer eigenen mechanischen Vorrichtung gerändert. Die Gravirung des Kopfes ist übrigens so schlecht, daß nicht wohl Jemand diese Münze bei näherer Betrachtung in gutem Glauben für ächt halten würde.

Indem vor Annahme solcher Münzen verwarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

Bayreuth, den 2. Juli 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 25,858.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Monate März l. Js. wurde in Landsberg ein falsches bayerisches Guldenstück mit der Jahrzahl „1845" verausgabt.

Dasselbe besteht nach dem Gutachten des K. Hauptmünz- und Stempelamtes aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen. Es unterscheidet sich von ächten Stücken außer seiner grauen Farbe und Klanglosigkeit auch auffallend durch sein stumpfes Gepräge und die Weichheit der Masse, welche sich leicht biegen läßt.

Indem vor Annahme solcher Münzen verwarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe

zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

Bayreuth, den 2. Juli 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 19,282.

Bekanntmachung.

(Die Fortsetzung der Administrativ-Verordnungen-Sammlung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des höchsten Ministerial-Rescripts vom 13. d. Mts. und mit Bezug auf das Regierungs-Ausschreiben vom 14. Mai 1858 (Kreis-Amtsblatt Nr. 41, S. 501) wird bekannt gemacht, daß von den nachstehend bezeichneten Bänden der Fortsetzung von Döllingers Administrativ-Verordnungssammlung noch eine Anzahl Exemplare um die dabei angegebenen Preise, von dem Expeditions-Amte für diese Sammlung in München, oder von dem Expeditions-Amte der unterfertigten Kgl. Kreisregierung bezogen werden kann.

Band I., enthaltend: Staatsgebiet, Verfassung, König und K. Familie, Staatsverwaltungs-Organisation, Landtag und Landrath um	2 fl.	6 kr.	2 pf.
Band II., Staatsunterthanen, und zwar: Allgemeine Rechte und Pflichten der Staatsangehörigen und Staatsbürger, besondere Rechte und Pflichten, Verhältnisse der Israeliten um . .	2 fl.	10 kr.	2 pf.
Band III., Religion und Cultus um	2 fl.	14 kr.	— pf.

Band IV., Unterricht und Bildung um	2 fl. 44 kr. — pf.
Band V., Militärgegenstände um	1 fl. 34 kr. — pf.
Band VI., Gemeinde- und Stiftungswesen, Heimath, Ansässigmachung und Verehelichung, Armenwesen um	3 fl. 19 kr. — pf.
Band IX.: Allgemeine Staats- und Landespolizei um . . .	3 fl. 36 kr. — pf.
Band X.: Medizinalwesen um .	1 fl. 33 kr. 2 pf.
Band XII.: Staatsdienst, Dienstesordnung, Gerichtspolizei und Geschäftsgang um	2 fl. 19 kr. — pf.
Band XIII.: Organe öffentlicher Bekanntmachung, Tax- u. Stempelgefälle — Aeußeres öffentliches Verhältniß um . . .	— fl. 51 kr. — pf.
Ein Band — Chronologisches Register um	1 fl. 34 kr. — pf.
Der Band — Alphabetisches Register um	— fl. 57 kr. 2 pf.

Bayreuth, den 18. April 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 1332.

Bekanntmachung.

(Die Erhebung der Vermögens- und Leumunds-Verhältnisse in strafrechtlichen Untersuchungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird in rubrizirtem Betreffe die von den Königl. Staats-Ministerien der Justiz und des Innern unter dem 23. laufenden Monats erlassene höchste Entschließung nebst deren Beilage zur allseitigen Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Bamberg, den 30. Juni 1860.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

v. Kleinschrod.

Holzapfel.

* * *

8343.

Staats-Ministerium der Justiz und des Innern.

Bei dem großen Einflusse, welcher dem Leumunde eines Angeklagten bei der Urtheilsfällung in der Hauptsache, und den Vermögensverhältnissen desselben oder seiner alimentationspflichtigen Verwandten bei dem Ausspruche über den Kostenpunkt zukommt, sehen sich die K. Staats-Ministerien der Justiz und des Innern veranlaßt, bezüglich der Art der Erhebung dieser Verhältnisse anzuordnen, was folgt:

I. Sobald eine eingeleitete Voruntersuchung wegen Verbrechens oder Vergehens die Richtung gegen eine bestimmte Person nimmt, hat der Untersuchungsrichter ungesäumt ein Vermögens- und Leumunds-Zeugniß für diese Person zu den Untersuchungs-Akten zu erholen.

II. Der Untersuchungsrichter hat zu diesem Zwecke ein Ersuchschreiben an die Distrikts-Polizeibehörde des Wohnortes des Angeschuldigten zu richten, und zwar:

1) in der Haupt- und Residenzstadt München an die K. Polizeidirektion,
2) in den anderen, einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten an den Stadt-Magistrat, und

3) in den übrigen Gemeinden an das treffende Landgericht.

III. Die Ausstellung der Vermögens- und Leumunds-Zeugnisse liegt ob

1) in der Haupt- und Residenzstadt München der K. Polizeidirektion,

2) in den übrigen Gemeinden mit magistratischer Verfassung den Magistraten, und

3) in den Landgemeinden dem K. Pfarramte und dem gesammten Gemeinde-Ausschusse.

IV. Die Vermögens- und Leumunds-Zeugnisse sind mit möglichster Beschleunigung nach anliegendem Formulare auf der inneren Seite eines ganzen Bogens Papier, in dessen Mitte wegen des Einheftens in die Akten ein anderthalb Zoll breiter Raum unbeschrieben zu lassen ist, nach folgenden Direktiven anzufertigen:

1) Die möglichste Vollständigkeit der Einträge in die einzelnen Columnen ist anzustreben. Es sollen aber deshalb keine zeitraubende, oder besondere Kosten veranlassende Erhebungen gepflogen werden.

Wenn daher den mit Ausstellung der Zeugnisse beauftragten Gemeindebehörden die erforderlichen Anhaltspunkte ganz fehlen, oder wenn in einzelnen Richtungen keine zuverlässigen Thatsachen angegeben werden können, so ist dieses anzuführen, und zwar z. B. in der Art, daß in die betreffende Columne eingetragen wird:

„unbekannt“

oder:

„soll 1500 fl. an Hypothekschulden und 500 fl. an Currentschulden haben“

oder:

„soll ein Einstandskapital von 500 fl. besitzen“ u. s. w.

2) In Columne **V** sind die Leumundsverhältnisse, und zwar bei getrübtem Leumunde mit möglichster Aufführung spezieller Thatsachen anzugeben. Diesem Vortrage hat sich die Bezeichnung von 2 Personen, welche zur Abgabe eines eidlichen Zeugnisses über den Leumund des Angeschuldigten vollkommen geeignet sind, anzuschließen.

3) Ein Zeugniß über das Vermögen der alimentationspflichtigen Verwandten (Eltern, Großeltern oder Kinder eines Angeschuldigten ist nur alsdann nothwendig, wenn der Angeschuldigte nicht selbst so viel Vermögen besitzt, daß derselbe voraussichtlich die sämmtlichen Kosten der Untersuchung tragen kann. Sobald daher Letzteres der Fall ist, können die Einträge in die Columne **VI — IX** unterbleiben.

4) Das ausgefertigte Vermögens- und Leumunds-Zeugniß ist mit den Unterschriften der betreffenden Gemeindebehörden, beziehungsweise auch mit jener des K. Pfarramtes, und mit den entsprechenden Dienstsiegeln zu versehen.

V. Die Unterschriften der Gemeindebehörden auf den durch die K. Landgerichte zu erholenden Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen sind von dem betreffenden K. Landgerichte zu beglaubigen und sind alsdann dieselben unter Beifügung der dem K. Landgerichte als Distrikts-Polizeibehörde bekannten, auf die Vermögensverhältnisse oder den Leumund des Angeschuldigten einflußreichen und das ausgestellte Zeugniß ergänzenden Thatsachen, dann unter Beilegung einer Abschrift des etwa bezüglich der betreffenden Person in Gemäßheit der Anordnung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 29. Juli 1856, Mittheilungen der durch die Gerichte erfolgenden Verurtheilungen an die Polizeibehörden betreffend, angelegten Strafbogens mit den etwa vorhandenen früheren Untersuchungs-Akten an den Untersuchungsrichter zu übersenden. Vorher ist jedoch

VI. im veranlaßten Falle der Einzelnrichter des Landgerichts aufzufordern, etwaige aus den Gerichts-Akten (Hypotheken-, Verlassenschafts-, Vormundschafts-, Theilungs-Akten, Verträgen) ersichtlichen Aufschlüsse, welche der letzten Seite des Zeugnisses aufzuschreiben sind, beizufügen.

VII. Die K. Polizeidirektion München, und die Magistrate der einer K. Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte übersenden die von ihnen ausgestellten Vermögens- und Leumunds-Zeugnisse mit den in Nr. V bezeichneten etwaigen Anlagen unmittelbar an den Untersuchungsrichter.

Letzterem bleibt es alsdann überlassen, im veranlaßten Falle die nöthigen Aufschlüsse von dem Einzelnrichter des betreffenden K. Bezirksgerichts zu erholen.

VIII. Den Schwurgerichts-Präsidenten, den Vorständen der aburtheilenden Senate, den Untersuchungsrichtern und den Staatsanwälten bleibt es freigestellt, in dringenden Fällen die Ergänzung bereits ausgestellter Vermögens- und Leumunds-Zeugnisse, oder die Ausstellung solcher Zeugnisse überhaupt durch unmittelbares Benehmen auch mit den den Landgerichten untergebenen Gemeindebehörden herbeizuführen.

IX. Schlüßlich wird den K. Pfarrämtern und den Gemeinde-Ausschüssen in den Landgemeinden auf das Strengste untersagt, auf Antrag einer Privatperson zum Zwecke des Gebrauches in einer strafrechtlichen Untersuchung, oder zum Zwecke der Begründung eines zu stellenden Begnadigungsgesuches ohne Auftrag oder Erlaubniß des K. Landgerichts ein Vermögens- oder Leumunds-Zeugniß auszufertigen, und dem Gesuchsteller einzuhändigen.

München, den 23. Juni 1860.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Mulzer. (gez.) Frhr. v. Pelkhoven.

An sämmtliche K. Appellationsgerichte und K. Regierungen, K. d. J. diesseits des Rheins ergangen.

Die Erhebung der Vermögens- und Leumunds-Verhältnisse in strafrechtlichen Untersuchungen betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath
(gez.) von Neumayr.

Vermögens- und Leumunds-Zeugniß

für

N. N aus X.

Betreff:
Untersuchung gegen N. N.
wegen . . . . .
Auftrag des . . . .
vom . . ten . . . . . . 18 . . .

Vermögens- und Leumunds-Verhältnisse

des

N. N. aus **X.**

1) Stand oder Gewerbe, dann dermaliger Aufenthaltsort. 2) Im Militärverbande oder nicht. 3) Ledig, verheirathet oder Wittwer, Zahl der Kinder (eheliche oder uneheliche), deren Alter und Erwerbsfähigkeit.	Unbewegliches Vermögen, Beschaffenheit und Größe desselben. Steuerverhältnisse und Schätzungswerth.	Bewegliches Vermögen (Mobiliar, Aktiv-Kapitalien) und sonstiges Einkommen. Größe desselben und Größe des täglichen Arbeitsverdienstes.	Auf dem Vermögen haften: 1) Hypothek- 2) Current-Schulden. Möglichst spezielle Aufführung der letzteren.	Leumunds-Verhältnisse und Vorschlag von zwei Leumunds-Zeugen.
I.	II.	III.	IV.	V.

Vermögens-Verhältnisse

der alimentationspflichtigen Verwandten, und zwar

I. der Eltern des Angeschuldigten, und für den Fall, daß derselbe und dessen Eltern unbemittelt sind, oder, daß die Eltern gestorben sind,

II. der etwa vorhandenen Großeltern, oder Kinder des Angeschuldigten.

1) Namen, Stand und Gewerbe der Eltern, oder im zweiten Falle der Großeltern oder Kinder. 2) Zahl der noch nicht versorgten und noch nicht abgefundenen Geschwister.	Unbewegliches Vermögen, Beschaffenheit und Größe desselben. Steuerverhältnisse und Schätzungswerth.	Bewegliches Vermögen (Mobiliar, Aktivkapitalien) und sonstiges Einkommen. Größe desselben.	Auf dem Vermögen haften: 1) Hypothek- 2) Current- } Schulden. Möglichst spezielle Aufführung der letzteren.
VI.	VII.	VIII.	IX.

Die Richtigkeit des vorstehenden Zeugnisses bekundet
N. N. den ..ten ...... 18...

Das K. Pfarramt.
(L. S.) N. N.

Der Gemeindeausschuß.
(L. S.) N. N.
N. N.
ꝛc. ꝛc.

Zur Beglaubigung.
N. N. den ..ten .... 18...
Das K. Landgericht.
(L. S) N. N.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 1. Juli l. Js. auf das erledigte Rentamt Hof den K. Rentbeamten von Pegnitz, Joseph Nicolaus Schmitt, dessen Bitte entsprechend, zu versetzen;

zum Rentbeamten von Pegnitz den Rechnungscommissär der K Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, Anton Baumeister, zu befördern;

die hiedurch sich erledigende Stelle eines Rechnungscommißärs der K. Regierungs-Finanzkammer von Oberfranken dem Rathsaccessisten dieser Regierungs-Finanzkammer, Wilhelm Heß, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Der Verweser der II. Schule in Buttenheim Conrad Dickas wurde in gleicher Eigenschaft nach Würgau versetzt und zum Verweser der II. Schule in Buttenheim Schulgehilfe Helmtrost in Breitengüßbach ernannt.

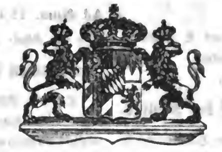
Befördert wurden: der II. Lehrer Rochholz in Streitau auf die dortige I. Schulstelle; Lehrer Math. Loch in Eggenbach auf die Schulstelle Peulendorf; Lehrer Ulrich Benker in Vordorf auf die Schulstelle Bernstein; Lehrer Heinrich Schuster in Rudolfstein nach Feilitzsch; Verweser Joh. Senft in Gelbsreuth auf die Schulstelle Atzendorf und der exponirte Gehilfe Christoph Stöhr in Oberpferdt auf die ständige Verwesung in Gelbsreuth. Die Schul- und Cantorsstelle in Gattendorf ist in Folge Präsentation dem Lehrer Georg Adam Stumpf in Feilitzsch übertragen und Verweser Joh. Fischer an der II. Schule in Berg zum wirklichen Lehrer daselbst ernannt worden.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 5. Juli 1860.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen $3\frac{1}{2}$ % . . .		
" " " 4 %	$99\frac{1}{2}$	
" " " $4\frac{1}{2}$ %	$101\frac{7}{8}$	
" " " $4\frac{1}{2}$ % halbjährig		$101\frac{7}{8}$
" " " 5 % IV. Emiss.		
" " " 5 % neue detto		
" " Grundrent.-Ablös.-Obl.	$99\frac{1}{2}$	
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.		801

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 57. Bayreuth, Sonnabend den 14. Juli 1860.

Inhalt:

Ad Num. 26,274.

An die K. Landgerichte von Oberfranken.

(Die Behandlung der Gemeinde- und Stiftungs-Bauangelegenheiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ueber die Nothwendigkeit der Revision der Pläne und Kostenanschläge für Gemeinde- und Stiftungsbauten durch die K. Baubehörden zum Zwecke der Curatelwürdigung hat sich eine Meinungs-Differenz ergeben, welche durch höchste Entschließung der K. Staats-Ministerien des Innern beider Abtheilungen, sodann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 26. Juni l. Js. dahin entschieden wurde:

Gemäß §. 38 der allerhöchsten Verordnung vom 15. November 1857 sind bloße Reparaturen und die Unterhaltung der Stiftungs- und Gemeindegebäude den betreffenden Verwaltungen zu überlassen und lediglich der baupolizeilichen Genehmigung zu unterstellen, soferne die Kosten den Betrag von 500 fl. nicht übersteigen. In diesen Fällen ist daher eine Revision der Pläne und Kostenvoranschläge durch die K. Baubehörden zum Zwecke der Kuratelwürdigung nicht erforderlich und daher von diesen Behörden nicht zu requiriren. Nur wenn besondere Anstände sich ergeben, welche eine weitere technische Beurtheilung erfordern, ist die Requisition der K. Baubehörden veranlaßt und gerechtfertigt. In diesen Fällen darf aber keine Gebühren-Aufrechnung stattfinden.

Hienach ist sich zu achten.

Bayreuth, den 7. Juli 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 26,780.

An sämmtliche unmittelbaren Magistrate und K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Hausirhandel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es erneuern sich die Klagen, daß der Hausirhandel in allen seinen Gestalten, insbesondere von Seite der Landkramhändler, Handlungsreisenden, dann der Schreibmaterialien-Bilderhändler wieder sehr überhand nehme und hiedurch die Gewerbsberechtigten einerseits namhaft beeinträchtiget, andererseits aber auch die Consumenten fortwährend belästiget werden.

Im Vollzuge eines höchsten Erlasses des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. praes. 7. l. Mts. ist daher die unterfertigte K. Regierung veranlaßt: mit Hinblick auf die §§. 98 und 99 der Gewerbs-Instruktion vom 17. December 1853 die gegen den Hausirhandel bestehenden Prohibitiv-Bestimmungen, namentlich die Allerhöchste Verordnung vom 31. December 1813 — die Bestrafung des Hausirhandels betr. — und vom 9. Februar 1844 — das Aufsuchen von Waarenbestellungen durch Handelsreisende bei Consumenten betr. — zum kräftigsten unabläßigsten Vollzuge in Erinnerung zu bringen und die sämmtlichen einschlägigen Behörden anzuweisen, mit Energie dahin zu wirken, daß von Seite der Vollzugs-Behörden dem verbotenen Hausirhandel und dem Aufsuchen von Waarenbestellungen, insoweit es dem Hausirhandel gleich zu erachten ist, in umfassender Weise mit allen zu Gebot stehenden Mitteln entgegengetreten werde.

Bayreuth, den 8. Juli 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 25,426.

(Die erste Schul- und Kantorsstelle zu Ahornberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erste Schul- und Kantorsstelle zu Ahornberg mit einem nach Abzug von 132 fl. 18¼ kr. Lasten fassionsmäßigen Reinertrage von

513 fl. 39 kr.

wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Landgerichte oder bei der K. protestantischen Distrikts-Schulinspektion Münchberg einzureichen.

Bayreuth, den 9. Juli 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 26,791.

(Die Endprüfung des diesjährigen Hebammen-Lehrkurses betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der an der Hebammenschule zu Bamberg 18⁵⁹⁄₆₀ stattgefundenen Endprüfung erhielten die Schülerinnen:

1) Babette Fichtner von Münchberg die Note I. mit dem II. Preis,
2) Anna Wedel von Ermreuth, K. Landgerichts Gräfenberg, die Note I.

was zur Aufmunterung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 9. Juli 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 26,012.

An sämmtliche K. Stadtkommissariate, Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbare Magistrate von Oberfranken.

(Landesverweisung des Johann Adam Hoßmann von Soden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Aschaffenburg vom 13. März l. Js. resp. des K. Appellationsgerichtes von Unterfranken und Aschaffenburg vom 25. Mai l. Js. wurde der ledige Maurergeselle Johann Adam Hoßmann von Soden, Kurfürstlich hessischen Justizamtes Saalmünster, wegen Widersetzung, verübt bei geminderter Zurechnungsfähigkeit, in eine fünfzehntägige Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden erhalten unter Mittheilung des Signalements hievon mit dem Auftrage Kenntniß, bezüglich des Johann Adam Hoßmann das vorgeschriebene Verfahren einzuleiten.

Bayreuth, den 9. Juli 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

* * *

Signalement

des Johann Adam Hoßmann von Soden im Kurfürstenthume Hessen.

Alter: 27 Jahre, Größe: 5' 10", Haare: blond, Augen und Augenbrauen: braun, Nase: spitz, Mund: klein, Zähne: gut, Kinn und Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: schlank: Besondere Kennzeichen: an der rechten Unterwange eine kleine Narbe.

Ad Num. 26,556.

An sämmtliche K. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Landesverweisung des Adam Link von Eckartroth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der bereits durch Erkenntniß des K. Appellationsgerichtes von Unterfranken und Aschaffenburg vom 11. April 1856 des Landes verwiesene Adam Link von Eckartroth, Kurfürstlich hessischen Landrathamts Schlüchtern,

(vergl. Kreis-Amtsblatt 1856, Nr. 43)

wurde durch neuerliches Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Aschaffenburg vom 15. Mai l. Js. wegen Verbrechens der Rückkehr aus der Landesverweisung und eines Vergehens der Bestechung in eine einjährige Arbeitshausstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe wiederholt des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon unter Mittheilung des Signalements mit dem Auftrage Kenntniß, bezüglich des Adam Link sofort das vorgeschriebene Verfahren

(Autographirtes Ausschreiben vom 28. October 1854)

einzuleiten.

Bayreuth, den 9. Juli 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

* * *

Signalement

des Adam Link von Eckartroth, Kurfürstlich hessischen Landrathamtes Schlüchtern.

Alter: 30 Jahre, Größe: 5' 10", Haare. blond, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase: gebogen, Mund: proportionirt, Stirne: hoch, Angesicht: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: schlank, Schnurrbart: blond.

Ad Num. 25,484

Monätliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größern Städten von Oberfranken

für den Monat Juni 1860.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Juni 2. "	71	61	10	21	48	$37\frac{1}{6}$	$37\frac{1}{6}$	—	16	12	1	1	—	16	12	9	9	—	9	12	
	9. "	$139\frac{1}{6}$	$122\frac{1}{6}$	17	22	24	142	134	8	16	21	—	—	—	—	—	$24\frac{5}{6}$	$24\frac{5}{6}$	—	9	27	
	16. "	$278\frac{5}{6}$	$219\frac{5}{6}$	59	22	12	$213\frac{1}{6}$	$177\frac{1}{6}$	36	16	18	—	—	—	—	—	$25\frac{5}{6}$	$25\frac{5}{6}$	—	9	51	
	23. "	351	273	78	22	18	141	101	40	16	45	$1\frac{5}{6}$	$1\frac{5}{6}$	—	17	—	$36\frac{2}{6}$	$16\frac{2}{6}$	20	9	48	
	29. "	$155\frac{5}{6}$	$125\frac{5}{6}$	30	22	33	$133\frac{1}{6}$	$103\frac{1}{6}$	30	16	39	$1\frac{5}{6}$	$1\frac{5}{6}$	—	16	48	$33\frac{1}{6}$	$13\frac{1}{6}$	20	9	39	
Bamberg.	2. Juni	$163\frac{5}{6}$	$163\frac{5}{6}$	—	21	22	$341\frac{2}{6}$	$341\frac{2}{6}$	—	14	52	—	—	—	—	—	24	24	—	7	58	
	6. "	$207\frac{4}{6}$	$207\frac{4}{6}$	—	21	36	$762\frac{2}{6}$	$762\frac{2}{6}$	—	14	58	—	—	—	—	—	$80\frac{1}{6}$	$50\frac{1}{6}$	30	7	12	
	9. "	$296\frac{1}{6}$	$296\frac{1}{6}$	—	21	31	240	240	—	15	36	—	—	—	—	—	59	59	—	6	51	
	13. "	$188\frac{1}{6}$	$188\frac{1}{6}$	—	21	40	$683\frac{1}{2}$	$683\frac{1}{2}$	—	15	39	—	—	—	—	—	35	35	—	6	49	
	16. "	$269\frac{1}{6}$	$269\frac{1}{6}$	—	22	27	$406\frac{1}{6}$	$406\frac{1}{6}$	—	16	2	—	—	—	—	—	$21\frac{1}{6}$	$21\frac{1}{6}$	—	7	30	
	20. "	$253\frac{1}{6}$	$228\frac{1}{6}$	25	22	35	$229\frac{1}{6}$	$229\frac{1}{6}$	—	16	33	15	15	—	16	—	32	32	—	7	4	
	23. "	$244\frac{2}{6}$	$244\frac{2}{6}$	—	23	9	$450\frac{4}{6}$	$450\frac{4}{6}$	—	16	41	—	—	—	—	—	68	68	—	7	16	
	27. "	$188\frac{4}{6}$	$168\frac{4}{6}$	20	22	45	$573\frac{1}{6}$	$558\frac{1}{6}$	15	16	37	—	—	—	—	—	$32\frac{4}{6}$	$28\frac{4}{6}$	4	7	33	
	30. "	$138\frac{1}{2}$	$130\frac{1}{2}$	8	22	41	$399\frac{4}{6}$	$392\frac{4}{6}$	7	16	21	—	—	—	—	—	$29\frac{4}{6}$	$29\frac{4}{6}$	—	7	30	
Hof.	7. Juni	4	4	—	22	57	14	14	—	16	54	6	6	—	14	15	20	20	—	9	30	
	14. "	3	3	—	22	51	20	20	—	16	36	4	4	—	13	57	48	48	—	9	30	
	21. "	5	5	—	22	57	32	32	—	16	54	4	4	—	14	15	40	40	—	9	30	
	28. "	6	6	—	23	30	20	20	—	16	45	4	4	—	13	57	33	33	—	9	36	

Bayreuth, den 7. Juli 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 26,013.

An sämmtliche K. Stadtkommissariate, Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Die Landesverweisung der Katharina Zeller von Mottgers, Kurfürstlich hessischen Landrathamtes Schlüchtern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die ledige Taglöhnerin Katharina Zeller von Mottgers, Kurfürstlich hessischen Landrathamts Schlüchtern, bereits durch Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Würzburg vom 15. Januar v. Js. des Landes verwiesen (cfr. Kreis-Amtsblatt 1859 Nr. 19), wurde wegen fortgesetzten Verbrechens der Rückkehr aus der Landesverweisung durch Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Aschaffenburg vom 22. Mai l. Js. zu einer einjährigen Arbeitshausstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe wiederholt des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon zur Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens (autographirtes Ausschreiben vom 28. Oktober 1854) in Kenntniß gesetzt.

Bayreuth, den 9. Juli 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

* * *

Signalement
der Katharina Zeller.

Alter: 35 Jahre, Größe: 4' 11", Haare: braun, Stirne: hoch, Augenbraunen: braun, Augen: blau, Nase: proportionirt, Mund: proportionirt, Kinn: rund, Gesichtsform: oval, Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: Mangel des oberen Schneidezahnes.

Ad Num. 26,723.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den vermißten Taglöhner Jakob Guggemoos von Landsberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 31. Mai h. Js. hat sich der Taglöhner Jakob Guggemoos von Landsberg aus dieser Stadt entfernt, ohne den Seinigen von seiner Entfernung irgend eine Mittheilung gemacht zu haben.

Derselbe wurde zum letzten Male in dem Walde zwischen Landsberg und Unterigling gesehen, und ist seitdem von ihm keine Spur mehr entdeckt worden.

Nach den Angaben der Frau des Vermißten, Creszentia Guggemoos, waren an ihrem Manne schon seit einiger Zeit Spuren von Geisteszerrüttung bemerkbar, es ist daher nicht unwahrscheinlich, daß denselben irgend ein Unglücksfall betroffen habe.

Die sämmtlichen obengenannten Behörden werden beauftragt, nach dem genannten Jakob Guggemoos, dessen Personal-Beschreibung unten folgt, geeignet zu spähen, und von einem allenfallsigen Ergebnisse der anzuordnenden Spähe dem K. Landgerichte Landsberg Nachricht zu geben.

Bayreuth, den 12. Juli 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

* * *

Personal-Beschreibung.

Jakob Guggemoos von Landsberg ist 48 Jahre alt, von mittlerer Größe, hat schwarze Haare, eine niedere Stirne, dunkelbraune Augen, eine stumpfe Nase, einen proportionirten Mund, besitzt sämmtliche gut erhaltene Zähne, hat keinen Bart. Sein Gesicht von lebhaft

rother Farbe ist aufgedunsen, Rückgrat und Arm an der rechten Seite gekrümmt.

Bei seiner Entfernung trug er am Leibe ein baumwollenes Hemd, eine kurze lederne Hose, einen rothgeblümten Persspenser, eine blautuchene Weste mit eisernen Knöpfen, ein rothblaues Halstuch aus ganz leichtem Zeuge, dann eine blaue Arbeitsschürze, hohe Stiefel und einen niedern schwarzen Filzhut.

In der Tasche hatte er einen aus rothem Leder gefertigten Geldbeutel, an welchem ein Kastenschlüssel befestigt war und in welchem sich ungefähr 40 bis 50 Kreuzer in kleiner Münze befanden

---

Ad Num. 26,212.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.)

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vor kurzer Zeit wurde in der Stadt Landau ein Zweifrankenstück, schweizerischen Gepräges eingenommen, welches sich bei der angestellten technischen Prüfung als falsch erwies.

Dasselbe besteht aus gewöhnlichem Zinn, ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen und trägt noch Spuren von Versilberung an sich, so daß es scheint, man habe versucht, dasselbe auf galvanischem Wege zu versilbern, was aber schlecht gelungen ist.

Dieses wird hiemit zur Warnung vor der Annahme solcher Münzen zur allgemeinen Kenntniß gebracht und es ergeht hiebei an sämmtliche Polizeibehörden die Aufforderung, gegen die Verbreiter derartiger falcher Geldsorten Spähe zu verfügen.

Bayreuth, den 9. Juli 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 27,211.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das Studium der Medizin, hier die diesjährige medizinische Staatsprüfung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach §. 44 der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1858, das Studium der Medizin betr., Regierungsblatt Seite 873, sind die Gesuche um Zulassung zur mündlichen und schriftlichen Staatsprüfung für die Candidaten der Medizin

spätestens bis 20. Juli

bei dem K. Staats-Ministerium des Innern einzureichen.

Den betreffenden Gesuchen ist nach §. 43 l. c. zugleich der Nachweis

1) über die mit Erfolg bestandene Fakultäts-Prüfung,
2) über das mit Fleiß und untadelhaftem Betragen vorschriftsmäßig erfüllte praktische Jahr

beizulegen.

Auch haben die Bittsteller jederzeit den Ort zu benennen, wo denselben die erfolgende Entschließung zugestellt werden kann.

Nachdem die allerhöchste Verordnung vom 22. Juni 1858 bei der im Laufe des gegenwärtigen Jahres stattfindenden medizinischen Staatsprüfung zum ersten Male in Anwendung zu treten hat, der oben erwähnte Termin zur Anbringung der Gesuche um Zulassung zu derselben aber demnächst schon zu Ende gehen wird, erhalten die Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, die mit vorstehenden Verordnungs-Bestimmungen etwa noch nicht vertrauten Candidaten der Medizin hierauf sogleich aufmerksam zu machen, mit dem Beifügen, daß nach weiterer Vorschrift des §. 44 l. c. zu spät eingelangende oder nicht mit den vorschriftsmäßigen Belegen versehene Gesuche unberücksichtigt zu lassen sind.

Bayreuth, den 13. Juli 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 26,582.

(Den Unterricht in der französischen Sprache an dem Gymnasium und der Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Aschaffenburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem Schlusse des gegenwärtigen Schuljahres wird die Stelle eines Lehrers der französischen Sprache an dem Kgl. Gymnasium und der Kgl. Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Aschaffenburg erlediget

Bewerber um diese Lehrstelle werden aufgefordert, ihre Gesuche mit den Nachweisen über ihre Befähigung, seitherige Bestimmung, Moralität, staatsbürgerliches Verhalten u. s. w. innerhalb 6 Wochen bei dem K. Studienrektorate in Aschaffenburg zu übergeben.

Bemerkt wird, daß mit der Stelle ein Jahresgehalt von sechshundert Gulden s. W. verbunden ist, und daß der Unterricht in 18 Stunden jede Woche ertheilt werden muß.

Würzburg, den 23. Juni 1860.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Kgl. Regierungs-Präsidenten:
Der Kgl. Regierungs-Direktor:
v. Gresser.

Kohlmüller.

Ad Num. 3765.

(Erledigung der Pfarrei Rugendorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung in Erledigung gekommene protestantische Pfarrei Rugendorf, Dekanats Seibelsdorf, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

I. Vom K. Rentamt: baar	2 fl. 30	kr.
11½ Klafter weiches Scheitholz	22 fl. 40	kr.
Vom Gotteshause baar	78 fl. 10	kr.
An Zinsen aus 200 fl.	9 fl. —	kr.

III. Wohnung in gutem Zustand und für eine kleinere Familie zureichend	25 fl. —	kr.
12 Tagw. 03 Dez. Aecker	120 fl. 11¼	kr.
8 „ 09 „ Wiesen	56 fl. 45	kr.
0 „ 56 „ Gärten	6 fl. 15	kr.
IV. An ständigen, in der Ueberweisung begriffenen Abgaben	8 fl. 6¾	kr.
Zinsen aus Ablösungskapitalien	39 fl. 13⅜	kr.
Weiderecht	— fl. 30	kr.
V. Aus Dienstesfunktionen	118 fl. 53¼	kr.
VI. Observanzmäßige Gaben	50 fl. 56¼	kr.
Summa	538 fl. 11¼	kr.
Hievon die Lasten ab mit	6 fl. 28¼	kr.
Reinertrag	531 fl. 43	kr.

Bayreuth, den 4. Juli 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

In Abwesenheit des Vorstandes.
Schumann.

Lammerer.

Ad Num. 5274.

(Erledigung der IV. Pfarrstelle in Fürth, Dekanats Zirndorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die IV. Pfarrstelle in Fürth, Dekanats Zirndorf, in Erledigung gekommen, und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. August l. Js. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: Aus Stiftungskassen: an baarem Gelde	39 fl. 2	kr.
II. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, nebst Waschhaus, welches sich in gutem baulichen Zustande befindet	75 fl. —	kr.

Antheil an dem Miethzins zu 100 fl. von der im ehemaligen Oekonomiestadel neu eingerichteten Wohnung . . . . 33 fl. 20 kr.

Aus Grundstücken:

aus 6 Tgw. 93 Dec. Aeckern . . 52 fl. 24 kr.

aus 1 Tgw. 62 Dec. Wiesen . . 13 fl. 12 kr.

Zins aus 400 fl. Kapital für eine verkaufte Wiese . . . . 16 fl. — kr.

III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen und zwar:

aus gestifteten Predigten, Betstunden rc. . . . . 4 fl. 7¼ kr.

Antheil am Pachtgelde von einer gestifteten Wiese . . . . . . 2 fl. 17½ kr.

$\frac{7}{10}$ an den Kasualgebühren . . . 350 fl. — kr.

Für den Konfirmanden-Unterricht . . 8 fl. 27 kr.

An Beichtgeldern . . . . 50 fl. 28 kr.

Hinsichtlich der beiden letzteren Ansätze wird übrigens bemerkt, daß nach Ablauf von 3 Jahren eine neue Personalfassion herzustellen ist.

IV. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . . . 30 fl. 30 kr.

Summa 674 fl. 48 kr.

Hievon die Lasten, worunter 25 fl. für eine Zahlungsfrist an einem Passivkapital zu 450 fl. sammt Zinsen begriffen sind, welcher Betrag nach einem 22jährigen Durchschnitt berechnet ist und bis zum Jahre 1881 lauft, ab mit . . 27 fl. 6¼ kr.

Reinertrag 647 fl. 41¾ kr.

Zum Schluß wird bemerkt, daß Geistliche, welche Lehrgabe und Lust zum Unterrichten haben, aufmerksam gemacht werden, daß der bisherige Pfarrer Vorstand einer Töchterunterrichts-Anstalt war, welche nach seinem Abgang provisorisch fortgeführt wird und dem neuen Pfarrer allenfalls einen erwünschten und gesegneten Wirkungskreis bieten könnte.

Ansbach, den 2. Juli 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer, v. n.

Schmidt.

Dienstes-Nachrichten.

Von der K. Kreis-Regierung wurde:

1) bei der Kirchenverwaltung zu Nordhalben der Ersatzmann, Gastwirth Johann Beyerschober dortselbst als Mitglied dieser Kirchenverwaltung bestätiget,

2) bei dem Magistrate in Höchstadt a. d. Aisch als Gemeindebevollmächtigter der Ersatzmann, Oekonom Johann Amtmann allda, einberufen.

Auf vorgängigen Wahlvorschlag wurde von der Kgl. Regierung, Kammer des Innern und dem Kgl. Landwehr-Kreis-Kommando von Oberfranken der Schneidermeister Georg Leupold zu Weißenstadt zum Unterlieutenant bei der dortigen Landwehr ernannt.

Königlich  Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 58. Bayreuth, Mittwoch den 18. Juli 1860.

Ad Num. 26,495.

An die K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Wirksamkeit der Lokal-Baukommissionen bezüglich auf Aerarialbauten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten K. Behörden wird nachstehend ein Abdruck der von den K. Staats-Ministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten unterm 29. v. Mts. in rubrizirtem Betreff erlassenen höchsten Entschließung zur Kenntnißnahme und beziehungsweise pünktlichen Darnachachtung mitgetheilt.

Bayreuth, den 9. Juli 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Abdruck.

Nr. 5868.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern, dann Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Wiederholte Anstände hinsichtlich der Nichtvorlage der Pläne von ärarialischen Neubauten an die zuständigen Lokal-Baukommissionen veranlassen die unterfertigten Staats-Ministerien, die K. Regierung, K. d. J. darauf aufmerksam zu machen, daß das auf §. 60 der Formations-Verordnung vom 17. December 1825 gegründete Ausschreiben des K Staats-Ministeriums des Innern vom 19. December 1826 (Döllinger'sche Verordnungs-Sammlung

Band XVI, Seite 1168) für ärarialische Bauten noch in Kraft besteht.

Die K. Regierung wird daher angewiesen, die ihr untergeordneten, mit der Plananfertigung oder Ausführung ärarialischer Gebäude betrauten K. Baubehörden dazu anzuhalten, daß sie vor der Vorlage zur höheren Genehmigung die Pläne zu allen neuen Bauunternehmungen, sowie zu jeder Bauabänderung nach Außen für das ärarialische Landbauwesen wegen der Nachbarrechte, dann der Alignements- und sanitätspolizeilichen Verhältnisse den betreffenden Distrikts-Polizeibehörden, beziehungsweise Lokal-Baukommissionen zusenden, welche sich hiebei auf konstruktive und andere bautechnische Rücksichten nicht einzulassen und ihre Aeußerungen mit möglichster Beschleunigung abzugeben haben.

München, den 29. Juni 1860.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk. Frhr. v. Pelkhoven.

An die K. Regierung, K. d. J., von Oberfranken.

Die Wirksamkeit der Lokal-Baukommissionen, bezüglich auf Aerarialbauten betr.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath v. Wolfanger.

Ad Num. 27,082.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.

(Den Ausbruch der Rinderpest in Böhmen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Ministerial-Entschließung, rubrizirten Betreffs, vom 9. d. Mts. werden, nachdem nunmehr seit längerer Zeit in den an Bayern angrenzenden K. K. österreichischen Provinzen, Erkrankungsfälle an der Rinderpest nicht mehr vorgekommen sind und die Seuche in jenen

Provinzen bereits als vollkommen erloschen erklärt ist, die bisher noch bestandenen Beschränkungen des Verkehrs mit Thieren und thierischen Abfällen aufgehoben.

Bayreuth, den 14. Juli 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 27,167.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Landgestüts-Preisevertheilungen pro 1860 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung der K. Landgestüts-Verwaltung vom 8. d. Mts., rubrizirten Betreffs, werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken angewiesen, für die besondere Veröffentlichung in den concurrirenden Ortschaften und Höfen behufs der Erzielung einer zahlreichen Betheiligung rechtzeitig Sorge zu tragen.

Bayreuth, den 13. Juli 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

* * *

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnungen vom 25. November 1851 und 14. Januar 1857 wird wegen der dießjährigen Preise-Vertheilung des allgemeinen Landgestüts Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Die Kgl. Landgestüts-Verwaltung hält im heurigen Jahre in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins 14 Preisevertheilungen ab, und zwar:

der Preisevertheilung			Regierungs-Bezirk.	hiezu concurrirende Beschälstationen:
Tag	Monat	Ort		
23.	August	Aichach	Oberbayern	Schrobenhausen, Pfaffenhofen und Augsburg.
25.	"	Ingolstadt	"	Neuburg a. D., Eichstädt, Riedenburg, Beilengries, Geisenfeld, Abensberg und Rohrenfeld.
27.	"	Donauwörth	Schwaben	Lauingen, Wertingen, Günzburg, Rain und Bergstetten.
28.	"	Gunzenhausen	Mittelfranken	Ellingen, Heidenheim, Wassertrüdingen, Feuchtwangen, und Pappenheim.
30.	"	Heilsbronn	"	Windsbach, Ansbach und Kadolzburg.
1.	Septbr.	Uffenheim		Rothenburg a. T., Neustadt a. A., Würzburg und Aschaffenburg.
3.	"	Burgebrach	Oberfranken	Unterneuses, Höchstadt, Schweinfurt und Bayreuth.
5.	"	Schwandorf	Oberpfalz	Neumarkt, Neustadt a. W.-N. und Regensburg.
7.	"	Landau a. J.	Niederbayern	Pfatter, Straubing, Geiselhöring und Landshut.
10.	"	Osterhofen	"	Deggendorf, Plattling, Vilshofen, Altersbach und Marialkirchen.
12.	"	Karpfham	"	Fürstenzell, Weng, Berg, Weimöhrting, Pocking, Malching, Egolfing und Kirchham.
15.	"	Tölz	Oberbayern	Wörnsmühle, Miesbach, Kreuzstraße, Lenggries und Schwaiganger.
17.	"	München (Au)	"	Bruck, Dachau, Althegnenberg, Erding, Moosburg und Wasserburg.
22.	"	Memmingen	Schwaben	Unterirsingen (Zollhaus), Sonthofen, Petersthal und Bertoldshofen.

§. 2.

Preise werden ausgesetzt:

I. für Hengste,

a) welche von einem Beschäler des Landgestüts oder der Hofgestüte Rohrenfeld und Bergstetten und einer approbirten Stute abstammen, was durch Vorzeigung des Approbationsscheines, oder durch ein besonderes amtliches Zeugniß nachzuweisen ist, welche ferner

b) das dritte Lebensjahr zurückgelegt und das siebente noch nicht überschritten haben, dabei
   1) sich nach ihrer Körperbeschaffenheit vollkommen zur Nachzucht eignen,
   2) von Fehlern, die sich anerkannter Massen leicht forterben, frei, dann
   3) gesund, gut genährt und gepflegt sind.

Neben den vorerwähnten Voraussetzungen ist zur Erlangung eines Gestütspreises noch erforderlich:

a) bei Hengsten vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 4. Lebensjahre, daß sie von den Preisbewerbern entweder von der Geburt her, oder mindestens während der beiden letzten Jahre selbst aufgezogen wurden, worüber ein von dem betreffenden Kgl. Landgerichte beglaubigtes Zeugniß der Gemeinde-Verwaltung zugleich vorzulegen ist, dagegen

b) bei Hengsten vom vollendeten 4. bis zum 7. Lebensjahre, daß sie mit Genehmigung der Landgestüts-Verwaltung während der letzten Beschälzeit zum Privatbeschälgeschäfte (Gauritt) vom Preisbewerber verwendet worden sind, und daß derselbe zum Nachweis hierüber ein von dem einschlägigen Kgl. Landgerichte bestätigtes Verzeichniß gleichzeitig vorlegt, welches

die Bezeichnung sämmtlicher von dem Hengste hiebei bedeckten Stuten, dann den Namen und Wohnort der betreffenden Stuten-Besitzer enthält.

II. Für Stuten,

a) welche von einem Beschäler des Landgestüts oder der Hofgestüte Rohrenfeld, und Bergstetten und einer approbirten Stute abstammen, was entweder durch Vorzeigung des Approbations-Scheines, oder durch ein besonderes amtliches Zeugniß nachzuweisen ist und welche

b) das dritte Lebensjahr vollständig zurückgelegt und das 7. noch nicht überschritten haben.

Stuten vom vollendeten 5. Lebensjahre bis zum 7. einschlüssig haben nur dann auf Preise Anspruch, wenn sie Mutterstuten sind, und nicht nur das Fohlen bei sich haben, sondern auch erweislich von einem Landgestüts-Beschäler wieder belegt sind.

§. 3.

Die Preisbewerber für Hengste können diese zur nächstgelegenen Preise-Vertheilung verbringen, dagegen kann nur für solche Stuten auf einen Preis Anspruch gemacht werden, welche auf einer der den Bezirk bildenden Stationen belegt worden sind.

Kein Bewerber kann bei einer Preise-Vertheilung gleichzeitig für ein Pferd mehr als einen Preis erhalten, wohl aber kann jeder Pferdebesitzer mit mehreren Pferden zugleich um Preise concurriren: — früher erworbene Preise schließen ein Pferd von der Mitbewerbung nicht aus.

§. 4.

Die zu vertheilenden Preise werden nach der Anzahl der zur Preisbewerbung vorgeführten Pferde mit Rücksicht auf die für den betreffenden Bezirk festgesetzten Maximal-Summen bestimmt, und bestehen für ein Pferd in 10 bis 20 bayerischen Thalern, welche sogleich baar ausbezahlt werden und wird zu jedem Preise eine Fahne gegeben.

Das preiswürdige Pferd erhält dabei das Brandzeichen des Landgestütes auf den Hinterschenkel.

Die Namen der Preisträger werden unter Bezeichnung der betreffenden Pferde durch das einschlägige Kreis-Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

§. 5.

Auch denjenigen Pferdezüchtern, welche sich durch besonderen Fleiß und durch Ausdauer in der Pferdezucht auszeichnen, insbesondere von einer und derselben Stute schon mehrere Fohlen gezogen haben, wenn auch die vorgeführte Stute selbst nicht mehr als preiswürdig erscheint, werden Preise bis zu 10 bayerischen Thalern zuerkannt werden.

München, den 8. Juli 1860.

Die Königlich Bayerische Landgestüts-Verwaltung.

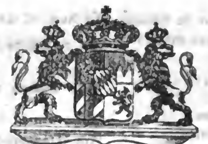
Freiherr von Leoprechting, Oberst.

Kraus, Regimentsquartiermeister.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 30. Juni d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Kaltenbrunn, Landgerichts Seßlach, von dem Erzbischofe von Bamberg, dem Priester Johann Martin, Lokalkaplan zu Mönchherrnsdorf, Landgerichts Burgebrach, verliehen,

und die protestantische Pfarrstelle zu Atzendorf, Dekanats Thurnau, dem bisherigen Pfarrer zu Alsenz, Dekanats Obermoschel in der Pfalz, August Christoph Carl Prell, übertragen werde.

Königlich  Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 59. Bayreuth, Sonnabend den 21. Juli 1860.

Inhalt:

Ad Num. 27,463.

(Die Studienlehramts-Prüfung für das Jahr 1860 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchstem Reskripte des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 12. d. Mts. wird in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 87—96 der revidirten Schulordnung vom 24. Februar 1854 im künftigen Herbste eine Prüfung für Diejenigen, welche als Professoren der Philologie und Mathemathik am Gymnasium oder als Lehrer an einer lateinischen Schule, sowohl vollständigen als unvollständigen, angestellt oder verwendet werden wollen, sowie auch für Diejenigen, welche als Lehrer der französischen Sprache an Studien-Anstalten verwendet werden wollen, in München abgehalten.

Die philologische und mathemathische Prüfung beginnt am 15. Oktober l. Js., die Prüfung für den französischen Sprachunterricht am 5. November l. Js.

Diejenigen, welche sich einer dieser Prüfungen zu unterziehenbeabsichtigen, haben ihre diesfallsigen Gesuche bei dem genannten K. Staats-Ministerium in Bälde einzureichen, welches ihnen die Entscheidung über ihre Zulassung durch die einschlägige Kreisregierung rechtzeitig zufertigen lassen wird.

Gesuche, welche nach dem 1. September einlaufen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Den Gesuchen um Zulassung zur philologischen und mathematischen Prüfung sind legale Zeugnisse über ein vierjähriges akademisches Studium und den Betrieb der allgemeinen, insbesondere der philologischen und mathematischen Wissenschaften, sowie über entsprechendes sittliches Verhalten beizulegen; behufs der Zulassung zur Prüfung für den französischen Sprachunterricht wird die Vorlage legaler Zeugnisse über den Leumund, die persönlichen Verhältnisse und die Vorbildung der Candidaten gewärtigt.

Die Gesuchsteller beider Kategorien haben ferner in ihren Vorstellungen ihren Geburtstag und Geburtsort, ihre Confession, den Stand ihrer Aeltern, die Anstalten, welche sie besucht, die Candidaten der Philologie und Mathematik, außerdem das Jahr, in welchem und die Note, mit welcher sie das Gymnasium absolvirt haben, anzugeben und zugleich

zu bemerken, ob sie schon früher Prüfungen im Lehrfache bestanden haben, wann, wo und mit welchem Erfolge?

Bayreuth, den 17. Juli 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 26,915.

An sämmtliche K. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Aufsicht auf Landesverwiesene.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Memmingen vom 30. Juni d. Js. wurde der ledige Taglöhner Balthasar Wiedemann von Goldburghausen, K. württembergischen Oberamtsgerichts Neresheim, wegen fortgesetzten Verbrechens der Widersetzung in eine Arbeitshausstrafe von 2 Jahren verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Das Signalement des Genannten wird nachstehend mitgetheilt.

Bayreuth, den 13. Juli 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Personal-Beschreibung.

Balthasar Wiedemann, lediger Taglöhner von Goldburghausen, K. württembergischen Oberamtsgerichts Neresheim, ist 45 Jahre alt, 6' 1" groß, hat braune Haare, flache Stirne, blonde Augenbraunen, graue Augen, stumpfe Nase, blonden Bart, proportionirten Mund, rundes Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, starken Körperbau, und ist ohne besondere Kennzeichen.

Ad Num. 27,158.

An die Distrikts-Polizeibehörden und Taxämter von Oberfranken.

(Die Erhebung der Brandassekuranz-Beiträge pro $18\frac{59}{60}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der Bestimmung im Art. 93 des Gesetzes über die Feuerversicherung für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins vom 28. Mai 1852 wird die Nachweisung über den Stand der Versicherung pro $18\frac{58}{59}$, dann über die zu erhebenden, in der Brandassekuranz-Rechnung pro $18\frac{59}{60}$ zu verrechnenden Brandassekuranz- und Extrafonds-Beiträge, sowie der Beiträge aus den Beischlagverhältniß-Kapitalien, ferner über die, aus solchen berechneten Einnehmergebühren hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Unter Zugrundlegung des, in Art. 59 erwähnten Gesetzes bestimmten Concurrenz-Verhältnisses berechnen sich die, zur Deckung aller rechnungsmäßig nachgewiesenen Ausgaben, dann zur vorschriftsmäßigen Ergänzung des Vorschußfondes erforderlichen Beitragsgrößen von jedem Hundert des Versicherungs- und Beischlagverhältniß-Kapitals ebenso wie im Vorjahre

in der I. Klasse auf 5 kr.,
„ „ II. „ „ 6 kr.,
„ „ III. „ „ 8 kr.,
„ „ IV. „ „ 9 kr.

Diese Schuldigkeit steigert sich bei den Gebäuden mit feuergefährlichen Anlagen nach Maßgabe des Art. 61 cit. loco in der Art, daß je nach dem Grade der Feuergefährlichkeit ein Beischlag von $\frac{2}{10}$., $\frac{5}{10}$., $\frac{10}{10}$. oder $\frac{15}{10}$. des einfachen Concurrenzbeitrags hinzukommt.

Nach der Bekanntmachung des Kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 5. dieses Monats

(Regierungsblatt Nr. 29, S. 622)

hat sich das Assekuranz-Kapital im Laufe des Jahres $18\frac{58}{59}$ für den ganzen Umfang des Königreichs diesseits des Rheins wieder um den namhaften Betrag von 17,079,050 fl. vermehrt und am letzten September 1859 die Summe von 733,541,550 fl. entziffert, wovon

der **I.** Klasse 253,011,330 fl.,
der **II.** Klasse 229,584,760 fl.,
der **III.** Klasse 57,195,070 fl. und
der **IV.** Klasse 193,750,390 fl.

angehören.

Die Brandentschädigungen belaufen sich **pro** $18\frac{58}{59}$ auf 921,595 fl. 39 kr. 6 hl., sie stehen daher im Vergleiche zum Vorjahre um 364,714 fl. $45\frac{6}{8}$ kr. höher.

Im Jahre $18\frac{58}{59}$ haben sich 490 Brandfälle ergeben und es sind hiedurch 1122 Gebäude-Inhaber beschädigt worden.

Wiewohl hienach die Zahl der letzteren gegen das Vorjahr um 233 gestiegen ist, so tritt hiebei doch als eine beruhigende Erscheinung hervor, daß die Brandfälle in fortgesetzter Abnahme begriffen und abermals um 28 zurückgegangen sind.

Die spezielle Veranlassung des Brandes ist bei 295 Bränden unentdeckt geblieben, 62 Brandfälle sind durch Bliz, 31 durch fehlerhafte Bauart und Schadhaftigkeit der Kamine, 31 durch Fahrlässigkeit und 10 durch Selbstentzündung herbeigeführt worden. In 61 Fällen ist die Brandstiftung theils erwiesen, theils wahrscheinlich gemacht.

Das Detail der Hauptrechnung **pro** $18\frac{58}{59}$ wird, in so weit es den oberfränkischen Regierungsbezirk berührt, sammt der Uebersicht der Brandentschädigungen demnächst im Kreis-Amtblatte nachfolgen.

Die Distrikts-Polizeibehörden, resp. die Taxämter werden nun angewiesen, die Erhebung der Beiträge aus den Assekuranz- und Beischlagverhältniß-Kapitalien der — mit Schluß des Versicherungsjahres $18\frac{58}{59}$ bestandenen Summen der vier Klassen — nach den oben festgesetzten Quoten sogleich einzuleiten und die Perzeption längstens bis zum

20. August d. Js.

zuverlässig zu vollenden, und sodann auf den Grund der Kassa-Journale eine Uebersicht nach §. 102 der Vollzugs-Instruktion zum obenbemerkten Gesetze vom 9. October 1852 anzufertigen, welche bis zum bezeichneten Tage (29. August) sicher dahier zur Präsentation gelangen muß.

Reste an den besagten Beiträgen können nur dann zugelassen werden, wenn voller Nachweis darüber geliefert ist, daß zur gehörigen Zeit kein gesetzlich zulässiges Mittel unterblieben, um die volle Abledigung herbeizuführen.

Die Einhebe-Register haben die Schuldigkeit jedes einzelnen Versicherten, nach den vier Klassen ausgeschieden zu enthalten und werden die K. Taxbeamten abermals verpflichtet, sofort Anzeige zu erstatten, wenn sich bei der Perzeption der Beiträge in einer Gemeinde Differenzen zwischen dem Abschluß der letzten Aenderungs-Uebersicht und dem Nachweis des Grundbuchs ergeben.

Da sich in dieser Beziehung einige Taxbeamten Unterlassungen zu Schulden kommen ließen, so wird auf die unterm 18. Juni 1859

(Kreis-Amtsblatt S. 760)

angedrohte Haftung wiederholt hingewiesen.

Auch werden die K. Taxämter zur kassenmäßigen Behandlung der Gelder, insbesondere bei Versendungen zur genauen Bezeichnung der Gewichte, gehörigen Aufschrift der Rollen, Paquete oder Säcke nach

Art. 96 des Gesetzes und
§. 195 der Vollzugs-Instruktion

angewiesen, weil sich deßhalb abermals Anstände ergeben haben.

Den Distrikts-Polizeibehörden wird schlüssig die strengste **Bedachtnahme und Einhaltung der feuer- und baupolizeilichen Bestimmungen aufgetragen.**

Bayreuth, den 12. Juli 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Nachwei[s]

der Brandassekuranz-Capitalien nach der Classifikation am Schlusse des Etats-

Fortl. Nummer.	Distrikts-Polizei-Behörden.	I. Classe. Assekuranz-Capital.	à 5 kr. fürs Hundert.		II. Classe. Assekuranz-Capital.	à 6 kr. fürs Hundert.		III. Classe. Assekuranz-Capital.	à 8 kr. fürs Hundert.	
		fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
	I. Brandassekuranz-Kapitalien.									
	A. Magistrate.									
1	Bayreuth	3,038,040	2,531	42	2,567,340	2,567	20 3/8	11,160	14	52 6/8
2	Bamberg	2,445,430	2,037	51 4/8	4,027,480	4,027	28 6/8	—	—	—
3	Hof	3,029,340	2,524	27	494,450	494	27	19,560	26	4 6/8
	B. Landgerichte.									
4	Bayreuth	1,078,030	898	21 4/8	941,670	941	40 2/8	39,650	52	52
5	Bamberg I.	237,400	197	50	919,410	919	24 5/8	1,520	2	1 5/8
6	Bamberg II.	1,321,830	1,101	31 4/8	846,220	846	13 2/8	—	—	—
7	Berneck	864,810	720	40 4/8	647,700	647	42	16,070	21	25 5/8
8	Burgebrach	377,060	314	13	367,520	367	31 2/8	—	—	—
9	Culmbach	583,640	486	22	2,063,970	2,063	58 2/8	450	—	36
10	Ebermannstadt	292,260	243	33	609,250	609	15	1,950	2	36
11	Forchheim	304,520	253	46	1,477,160	1,477	9 5/8	300	—	24
12	Gräfenberg	222,150	185	7 4/8	1,359,940	1,359	56 3/8	3,230	4	18 3/8
13	Herzogenaurach	240,530	200	26 4/8	1,412,630	1,412	37 6/8	—	—	—
14	Höchstadt	420,090	350	4 4/8	1,235,270	1,235	16 2/8	—	—	—
15	Hof	513,800	428	10	329,040	329	2 3/8	68,050	90	44
16	Hollfeld	168,990	140	49 4/8	368,950	368	57	2,940	3	55 2/8
17	Kirchenlamitz	1,066,750	888	57 4/8	147,640	147	38 3/8	61,150	81	32
18	Kronach	526,640	438	52	2,579,890	2,579	53 3/8	100	—	8
19	Lichtenfels	510,980	425	49	2,123,660	2,123	39 5/8	950	1	16
20	Ludwigsstadt	142,170	118	28 4/8	1,069,320	1,069	19 2/8	230	—	18 3/8
21	Münchberg	1,305,280	1,087	44	475,400	475	24	36,990	49	19 2/8
22	Naila	454,930	379	6 4/8	789,430	789	25 6/8	31,290	41	43 2/8
23	Nordhalben	127,340	106	7	661,790	661	47 3/8	—	—	—
24	Pegnitz	180,880	150	44	316,550	316	33	14,730	19	38 3/8
25	Pottenstein	247,510	206	15 4/8	242,240	242	14 3/8	29,930	39	54 3/8
26	Rehau	832,670	693	53 4/8	365,420	365	25 2/8	23,340	31	7 2/8
27	Scheßlitz	253,810	211	30 4/8	978,310	978	18 5/8	11,520	15	21 5/8
28	Selb	762,980	635	49	204,620	204	37 2/8	63,490	84	39 2/8
29	Seßlach	144,960	120	48	816,600	816	36	—	—	—
30	Stadtsteinach	638,830	532	21 4/8	903,490	903	29 3/8	25,520	34	1 5/8
31	Thurnau	308,910	257	25 4/8	655,100	655	6	3,530	4	42 3/8
32	Weidenberg	238,590	198	49 4/8	144,260	144	15 5/8	48,810	65	4 6/8
33	Weismain	241,900	201	35	1,115,740	1,115	44 3/8	1,680	2	14 3/8
34	Wunsiedel	1,802,820	1,502	21	397,280	397	16 6/8	302,780	403	42 3/8
	Summa I.	24,925,870	20,771	33 4/8	33,654,740	33,654	44 4/8	820,920	1,094	33 6/8

fung

Jahres 18[illegible], und der davon zu entrichtenden Brand- und Extrafonds-Beiträge.

von der IV. Classe. Assekuranz-Capital.	à 9 kr. fürs Hundert.		Summa der Brandassekuranz-Beiträge.		Extrafonds-Beiträge. Mehrung des Versicherungs-Capitals.	Beiträge davon zu 2 kr. vom Hundert.		Einnehmers-Gebühren à 2 pf. vom Gulden. Von den allgemeinen Brand-Assekuranz-Beiträgen.		Von den Extrafonds-Beiträgen.		Summa aller Einnehmers-Gebühren.		Anmerkungen.
fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
188,620	282	55 6/8	5,396	50 6/8	129,570	43	11 4/8	44	58 4/8	—	21 2/8	45	20 1/8	
3,760	5	38 4/8	6,070	58 6/8	170,220	56	44 3/8	50	35 4/8	—	28 3/8	51	3 7/8	
375,310	562	57 6/8	3,607	56 4/8	225,790	75	15 6/8	30	4	—	37 5/8	30	41 5/8	
1,132,710	1,699	4	3,591	57 6/8	82,730	27	34 3/8	29	56	—	13 6/8	30	9 6/8	
150,830	226	14 6/8	1,345	31 2/8	46,460	15	29 1/8	11	12 6/8	—	7 6/8	11	20 3/8	
200	—	18	1,948	2 6/8	878,590	292	51 6/8	16	14	2	26 3/8	18	40 3/8	
1,174,260	1,761	23 4/8	3,151	11 4/8	31,120	10	22 3/8	26	15 4/8	—	5 1/8	26	20 5/8	
600	—	54	682	38 3/8	4,300	1	26	5	41 2/8	—	— 2/8	5	42	
296,720	445	4 6/8	2,996	1	54,440	18	8 7/8	24	58	—	9 1/8	25	7 1/8	
385,680	578	31	1,433	55	17,350	5	47	11	57	—	2 7/8	11	59 7/8	
67,460	101	11 4/8	1,832	31	15,840	5	16 7/8	15	16 2/8	—	2 2/8	15	18 7/8	
477,540	716	18 6/8	2,265	40 6/8	30,910	10	18 2/8	18	52 7/8	—	5 1/8	18	58	
—	—	—	1,613	4 2/8	24,050	8	1	13	26 4/8	—	4	13	30 4/8	
900	1	21	1,586	41 6/8	11,370	3	47 3/8	13	13 3/8	—	1 7/8	13	15 2/8	
1,905,300	2,857	57	3,705	53 2/8	25,280	8	25 2/8	30	52 7/8	—	4 2/8	30	57 1/8	
556,780	835	10 2/8	1,348	52	67,910	22	38	11	14 4/8	—	11 3/8	11	25 7/8	
979,740	1,469	36 4/8	2,587	44 4/8	20,760	6	55 4/8	21	33 7/8	—	3 4/8	21	37 3/8	
109,910	164	52	3,183	45 4/8	106,760	35	35 1/8	26	31 7/8	—	17 6/8	26	49 5/8	
18,800	28	12	2,578	56 4/8	41,900	13	58	21	29 4/8	—	7	21	36 4/8	
213,590	320	23	1,508	29 2/8	32,870	10	57 4/8	12	34 2/8	—	5 4/8	12	39 6/8	
1,744,280	2,616	25 2/8	4,228	52 4/8	24,230	8	4 4/8	35	14 4/8	—	4	35	18 4/8	
1,438,310	2,157	28	3,367	43 4/8	56,760	18	55 2/8	28	3 6/8	—	9 2/8	28	13 1/8	
377,610	566	25	1,334	19 4/8	22,410	7	28 2/8	11	7 1/8	—	3 5/8	11	10 7/8	
942,200	1,413	18	1,900	13 4/8	10,590	3	31 6/8	15	50 1/8	—	1 6/8	15	51 7/8	
611,950	917	55 4/8	1,406	19 5/8	9,430	3	8 2/8	11	43 1/8	—	1 5/8	11	44 6/8	
1,113,300	1,669	57	2,760	23	114,420	38	8 3/8	23	2/8	—	19 1/8	23	19 3/8	
270,660	405	59 4/8	1,611	10	19,360	6	27 2/8	13	25 5/8	—	3 2/8	13	28 7/8	
640,450	960	40 2/8	1,885	46	99,330	33	6 5/8	15	42 7/8	—	16 4/8	15	59 3/8	
150	—	13 4/8	937	37 4/8	500	—	10	7	48 7/8	—	—	7	48 7/8	
757,990	1,136	59	2,606	51 4/8	21,540	7	10 6/8	21	43 2/8	—	3 4/8	21	46 7/8	
395,090	592	38	1,509	52	34,160	11	23 4/8	12	35	—	5 5/8	12	40 5/8	
664,310	996	28	1,404	37 6/8	26,540	8	50 4/8	11	42 2/8	—	4 4/8	11	46 6/8	
101,380	156	34 2/8	1,476	7 6/8	4,110	1	22 2/8	12	18 1/8	—	— 6/8	12	18 7/8	
1,024,800	1,537	12	3,840	32 2/8	149,060	49	41 2/8	32	2/8	—	24 7/8	32	25 1/8	
18,124,190	27,186	17	82,707	8 6/8	2,610,660	870	13 1/8	689	13 3/8	7	15	696	28 2/8	

Fortl. Nummer.	Distrikts-Polizei-Behörden.	Beischlagsverhältnißkapitalien-Beiträge: I. Classe. Assekuranz-Capital.	à 5 kr. fürs Hundert.		II. Classe. Assekuranz-Capital.	à 6 kr. fürs Hundert.		III. Classe. Assekuranz-Capital.	à 8 kr. fürs Hundert.	
		fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr
	II. Beischlagsverhältniß-Kapitalien.									
	A. Magistrate.									
1	Bayreuth	668,138	556	47	152,796	152	47 6/8	500	—	40
2	Bamberg	121,912	101	35 4/8	197,788	197	47 4/8	—	—	—
3	Hof	827,423	689	31 1/8	13,422	13	25 6/8	—	—	—
	B. Landgerichte.									
4	Bayreuth	218,707	182	15 3/8	33,299	33	18	220	—	17 6/8
5	Bamberg I.	6,621	5	31	44,988	44	59 4/8	—	—	—
6	Bamberg II.	770,937	642	27	47,662	47	39 6/8	—	—	—
7	Berneck	34,184	28	29 1/8	18,740	18	44 4/8	100	—	8
8	Burgebrach	28,284	23	34 1/8	12,584	12	34 5/8	—	—	—
9	Culmbach	24,408	20	20 4/8	93,274	93	16 2/8	—	—	—
10	Ebermannstadt	20,065	16	43 2/8	53,002	53	—	—	—	—
11	Forchheim	13,505	11	15 2/8	75,410	75	24 6/8	—	—	—
12	Gräfenberg	6,086	5	4 2/8	55,030	55	1 6/8	600	—	48
13	Herzogenaurach	818	—	40 6/8	66,396	66	23 6/8	—	—	—
14	Höchstadt	8,195	6	49 6/8	45,799	45	48	—	—	—
15	Hof	24,849	20	42 4/8	7,313	7	18 6/8	3,700	4	56
16	Hollfeld	3,899	3	15	31,639	31	38 4/8	—	—	—
17	Kirchenlamitz	25,929	21	36 4/8	6,861	6	51 6/8	1,630	2	10 4/8
18	Kronach	32,772	27	18 4/8	102,404	102	24	—	—	—
19	Lichtenfels	19,820	16	31	93,721	93	43 6/8	—	—	—
20	Ludwigsstadt	12,865	10	43 2/8	36,160	36	9 6/8	—	—	—
21	Münchberg	32,214	26	50 6/8	18,654	18	39 4/8	—	—	—
22	Naila	15,897	13	15	26,772	26	46 6/8	1,010	1	20 6/8
23	Nordhalben	980	—	49	13,600	13	36	—	—	—
24	Pegnitz	1,690	1	24 4/8	18,040	18	2 4/8	1,870	2	29 6/8
25	Pottenstein	6,845	5	42 2/8	12,661	12	39 4/8	1,062	1	24 6/8
26	Rehau	31,949	26	37 4/8	17,337	17	20 6/8	495	—	39 6/8
27	Scheßlitz	6,680	5	34	39,347	39	21	—	—	—
28	Selb	37,021	30	51	1,809	1	48 4/8	250	—	20
29	Seßlach	4,055	3	22 6/8	36,447	36	26 4/8	—	—	—
30	Stadtsteinach	11,671	9	43 4/8	60,106	60	6 4/8	12	—	6/8
31	Thurnau	5,585	4	39 2/8	24,707	24	42 4/8	—	—	—
32	Weidenberg	15,390	12	49 4/8	6,250	6	15	2,394	3	11 4/8
33	Weismain	2,400	2	—	48,553	48	33	—	—	—
34	Wunsiedel	409,861	341	33	12,437	12	26 6/8	9,324	12	26
	Summa II.	3,451,655	2,876	22 6/8	1,525,008	1,525	— 4/8	23,167	30	53 4/8
	Hiezu Brandassekuranz-Kapitalien. Summa I.	24,925,870	20,771	33 4/8	33,654,740	33,654	44 4/8	820,920	1,094	33 6/8
	Summa totalis	28,377,525	23,647	56 2/8	35,179,748	35,179	45	844,087	1,125	27 2/8

Bayreuth, am 12. Juli 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Freiherr von Podewils,

von der IV. Classe. Assekuranz-Capital.	à 9 kr. fürs Hundert.		Summa der Beiträge aus den Beischlags-Verhältniß-Kapitalien.		Extrafonds-Beiträge. Mehrung des Versicherungs-Capitals.	Beiträge davon zu 2 kr. vom Hundert.		Einnehmers-Gebühren à 2 pf. vom Gulden. Von den Beiträgen der Beischlags-Verhältniß-Kapitalien.		Von den Extrafonds-Beiträgen.		Summa aller Einnehmers-Gebühren.		Anmerkungen.
fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
2,973	4	$27\frac{3}{8}$	714	42	—	—	—	5	$57\frac{1}{8}$	—	—	—	—	
—	—	—	299	23	—	—	—	2	$29\frac{6}{8}$	—	—	—	—	
8,101	12	9	715	$5\frac{3}{8}$	—	—	—	5	$57\frac{3}{8}$	—	—	—	—	
17,193	25	$47\frac{2}{8}$	241	$38\frac{3}{8}$	—	—	—	2	— $\frac{6}{8}$	—	—	—	—	
950	1	$25\frac{4}{8}$	51	56	—	—	—	—	26	—	—	—	—	
—	—	—	690	$6\frac{6}{8}$	—	—	—	5	$45\frac{1}{8}$	—	—	—	—	
20,231	30	$20\frac{6}{8}$	77	$42\frac{3}{8}$	—	—	—	—	$38\frac{7}{8}$	—	—	—	—	
—	—	—	36	$8\frac{7}{8}$	—	—	—	—	$18\frac{1}{8}$	—	—	—	—	
1,636	2	$27\frac{4}{8}$	116	$4\frac{3}{8}$	—	—	—	—	58	—	—	—	—	
7,040	10	$33\frac{4}{8}$	80	$16\frac{6}{8}$	—	—	—	—	$40\frac{1}{8}$	—	—	—	—	
90	—	$8\frac{1}{8}$	86	$48\frac{1}{8}$	—	—	—	—	$43\frac{3}{8}$	—	—	—	—	
3,140	4	$42\frac{6}{8}$	65	$36\frac{2}{8}$	—	—	—	—	$32\frac{2}{8}$	—	—	—	—	
—	—	—	67	$4\frac{4}{8}$	—	—	—	—	$33\frac{6}{8}$	—	—	—	—	
—	—	—	52	$37\frac{6}{8}$	—	—	—	—	$26\frac{7}{8}$	—	—	—	—	
19,110	28	40	61	$37\frac{2}{8}$	—	—	—	—	$30\frac{6}{8}$	—	—	—	—	
17,966	26	$57\frac{2}{8}$	61	$50\frac{6}{8}$	—	—	—	—	31	—	—	—	—	
15,724	23	$34\frac{6}{8}$	54	$13\frac{4}{8}$	—	—	—	—	$27\frac{1}{8}$	—	—	—	—	
420	—	$37\frac{6}{8}$	130	$20\frac{2}{8}$	—	—	—	1	$5\frac{1}{8}$	—	—	—	—	
190	—	$17\frac{2}{8}$	110	$31\frac{4}{8}$	—	—	—	—	$55\frac{3}{8}$	—	—	—	—	
7,326	10	$59\frac{4}{8}$	57	$52\frac{4}{8}$	—	—	—	—	29	—	—	—	—	
35,300	52	57	98	27	—	—	—	—	$49\frac{2}{8}$	—	—	—	—	
25,633	38	$26\frac{6}{8}$	79	$48\frac{6}{8}$	—	—	—	—	$39\frac{7}{8}$	—	—	—	—	
4,815	7	$13\frac{6}{8}$	21	$38\frac{6}{8}$	—	—	—	—	$10\frac{7}{8}$	—	—	—	—	
20,653	30	$58\frac{6}{8}$	52	$55\frac{4}{8}$	—	—	—	—	$26\frac{4}{8}$	—	—	—	—	
8,321	12	$28\frac{7}{8}$	32	$15\frac{3}{8}$	—	—	—	—	$16\frac{1}{8}$	—	—	—	—	
13,390	20	$5\frac{1}{8}$	64	$42\frac{6}{8}$	—	—	—	—	$32\frac{3}{8}$	—	—	—	—	
4,283	6	$25\frac{2}{8}$	51	$20\frac{3}{8}$	—	—	—	—	$25\frac{5}{8}$	—	—	—	—	
10,201	15	18	48	$17\frac{4}{8}$	—	—	—	—	$24\frac{1}{8}$	—	—	—	—	
—	—	—	39	$49\frac{2}{8}$	—	—	—	—	$19\frac{7}{8}$	—	—	—	—	
12,633	18	57	88	$47\frac{6}{8}$	—	—	—	—	$44\frac{3}{8}$	—	—	—	—	
4,061	6	$5\frac{4}{8}$	35	$27\frac{2}{8}$	—	—	—	—	$17\frac{6}{8}$	—	—	—	—	
14,111	21	10	43	26	—	—	—	—	$21\frac{6}{8}$	—	—	—	—	
875	1	$18\frac{6}{8}$	51	$51\frac{6}{8}$	—	—	—	—	$25\frac{7}{8}$	—	—	—	—	
28,889	43	20	409	$45\frac{2}{8}$	—	—	—	3	$24\frac{7}{8}$	—	—	—	—	
305,255	457	53	4,890	$9\frac{6}{8}$	—	—	—	40	$45\frac{1}{8}$	—	—	40	$45\frac{1}{8}$	
18,124,190	27,186	17	82 707	$8\frac{6}{8}$	2,610,660	870	$13\frac{1}{8}$	689	$13\frac{5}{8}$	7	15	696	$28\frac{5}{8}$	
18,429,445	27,644	10	87,597	$18\frac{4}{8}$	2,610,660	870	$13\frac{1}{8}$	729	$58\frac{6}{8}$	7	15	737	$13\frac{6}{8}$	

Kammer des Innern.
Präsident.

Graf.

Ad Num. 1350.

Bekanntmachung.

(In Sachen der Bleichersfrau Christiana Löffler von der Goldmühle gegen ihren Ehemann Gottfried Löffler wegen Ehescheidung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Kgl. Advokat und Wechselnotar Dr. Mayer zu Bayreuth hat als Offizialanwalt der Bleichersfrau Christiana Löffler von der Goldmühle für dieselbe am 8. l. Mts. eine Ehescheidungsklage gegen deren Ehemann Gottfried Löffler dahier eingereicht, dieselbe auf §. 404, Thl. II., Tit. I. des preußischen Landrechts stützend.

Zum Versuche der Güte und eventuell zur protokollarisch schlüßigen Verhandlung der Sache ist Termin auf

Montag den 8. Oktober l. Js. Vormittags 11 Uhr

im diesseitigen Commissionszimmer anberaumt, wozu der Beklagte, dessen Aufenthalt unbekannt ist, hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen wird, daß er bei seinem Nichterscheinen in die Kosten der vereitelten Tagsfahrt verurtheilt werden würde.

Zugleich wird derselbe angewisen, bis zu diesem Termine dahier einen Insinuationsmandatar zu benennen, widrigenfalls alle späteren Erlasse an ihn an das diesseitige Gerichtsbrett angeschlagen und auf diese Weise als richtig insinuirt erachtet werden würden.

Bamberg, den 11. Juli 1860.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken, als protestantisches Ehegericht I. Instanz.

v. Kleinschrod.

A. Primbs.

Ad Num. 3844.

(Erledigung der protestantischen Pfarrei Regnitzlosau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Regnitzlosau, Dekanats Hof, ist durch Todesfall erledigt, und wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben, wie solche aus dem neuen, aber noch nicht definitiv festgestellten Fassions-Abschlusse ersichtlich sind:

I. Aus der Staatskasse: ein Schleißbaum . . . . 4 fl. 45 kr.
vom Gotteshause baar . . . . 6 fl. 5½ kr.
III. Wohnung in gutem baulichen Zustande . . . . 50 fl. — kr.
108 Tagw. 08 Dez. Grundstücke . 515 fl. 51 kr.
IV. Baare Grundgefälle . . . . . . 1 fl. 48¾ kr.
Zinsen aus den Ablösungskapitalien 445 fl. 16½ kr.
22½ Klafter weiches Holz nebst Abfällen rc. aus der Staatswaldung . . . . 84 fl. 10 kr.
V. Stolgebühren . . . . 359 fl. 32¼ kr.
Summa 1467 fl. 29 kr.
und nach Abzug der Lasten zu . . 70 fl. 38¾ kr.
Reiner Ertrag 1396 fl. 50¼ kr.

Bayreuth, den 5. Juli 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

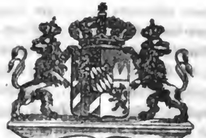
Dr. Kraußold, v. n.

Lammerer.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 12. Juli 1860.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		
„ „ „ 4 %	99½	99¼
„ „ „ 4½ %		
„ „ „ 4½ % halbjährig		102
„ „ „ 5 % IV. Emiss.		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.	99½	99¼
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.	805	802

Königlich  Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 60. Bayreuth, Mittwoch den 25. Juli 1860.

Inhalt:

Ad Num. 27,613.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Beerdigung von Leichen in Kirchen und Familiengrüften betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um den Polizeibehörden eine richtige Beurtheilung der einschlägigen Competenz-Verhältnisse zu ermöglichen, wird denselben im nachstehenden Abdrucke eine höchste Ministerial-Entschließung vom 6. November 1854 mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß einkommende Gesuche ordnungsmäßig zu instruiren und gutachtlich in Vorlage zu bringen sind.

Bayreuth, den 17. Juli 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Abdruck.

Nr. 1857.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern beider Abtheilungen.

Durch die landesherrlichen Verordnungen vom 28 Januar und 10. Februar 1803 wurde die Beerdigung von Leichen in Kirchen und deren Grüften unbedingt und ohne Ausnahme verboten.

Von diesem Verbote sind später zwei allgemeine Ausnahmen gemacht worden:

a) durch die allerhöchste Entschließung vom 3. October 1826, welche die Beerdigung der Leiche eines Erzbischofs oder Bischofs in der Kirche, der Gruft oder dem Kreuzgange seines Doms ohne Anfrage gestattet;

b) durch das Ministerial-Ausschreiben vom 2. Januar 1845, die Beerdigung in den Klostergrüften betref-

fend, gemäß welchem allen in Bayern befindlichen Mönchs- und Nonnenklöstern, sowie den Instituten der englischen Fräulein die Beerdigung ihrer Verstorbenen in den vorhandenen, der Gesundheit nicht nachtheiligen Kloster- und Instituts-Grüften unter genauer Beobachtung aller Regeln der Gesundheits-Polizei erlaubt, und zugleich die Einholung der allerhöchsten Bewilligung zur Errichtung neuer solcher Grüfte vorgeschrieben wurde.

Außerdem ist seit dem Erscheinen der angeführten, landesherrlichen Verordnungen in einzelnen Fällen die Beisetzung von Leichen in den in Kirchen befindlichen Familiengrüften und dergleichen gestattet worden.

Nachdem sich nunmehr im Hinblick auf den §. 53 der allerhöchsten Formations-Verordnung vom 17. December 1825, und das Ministerial-Ausschreiben vom 10. August 1848, die Geschäftsvereinfachung betr., die Frage ergeben hat, inwieweit die K. Regierungen, Kammern des Innern zur Bescheidung von Gesuchen um die Benützung bereits bestehender und die Gestattung der Errichtung neuer Grüfte in Kirchen u. s. w. zuständig sind, sehen sich die unterfertigten K. Staats-Ministerien zur Erlassung nachstehender Bestimmungen veranlaßt:

1) die Benützung bestehender Familiengrüfte in Kirchen, sowie die Errichtung neuer solcher Grüfte setzt die vorgängige Ertheilung einer ausnahmsweisen Bewilligung hiezu voraus. Gesuche um Ertheilung derartiger Bewilligungen sind dem K. Staats-Ministerium des Innern in Vorlage zu bringen.

2) Gesuche um Bewilligung zur Errichtung von neuen Grüften innerhalb der Kloster- oder Instituts-Mauern seitens der Mönchs- und Nonnenklöster, dann der Institute der englischen Fräulein sind dem K. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vorzulegen.

3) Gesuche dagegen um Anlegung von Grüften, welche nicht unter die vorstehenden Ziffern 1 und 2 fallen, sind in Gemäßheit der angeführten Zuständigkeits-Bestimmungen von den K. Regierungen, Kammern des Innern, in eigener Competenz zu bescheiden, wie auch den Kreisstellen nach diesen Bestimmungen die oberste Aufsicht auf die bestehenden, sub Ziff. 1 und 2 bezeichneten Grüfte, dann die sonstigen Begräbnißstätten in vollem Umfange zusteht.

Die K. Regierung, Kammer des Innern, hat sich hienach zu achten.

München, den 6. November 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Zwehl. (gez. Graf v. Reigersberg.

An
die K. Regierung, K. d. J.,
von Oberfranken.

Die Beerdigung von Leichen in — in Kirchen befindlichen Grüften betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath
(gez.) v. Epplen.

Ad Num. 27,619.

(Die Erzeugung von Preßhefe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das K. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat inhaltlich höchster Entschließung vom 14. d. Mts. auf Grund der ihm durch Art. 8, Ziff. 2 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 eingeräumten Befugniß die Anfertigung von Preßhefe (Pfund- oder künstliche Hefe) als eine der freien Betriebsamkeit überlassene Erwerbsart unter folgenden nähern Bestimmungen erklärt.

Der Betrieb dieser freien Erwerbsart ist außer den in der Gewerbs-Instruktion vom 17. December 1853 vorgesehenen Fällen durch Lösung eines polizeilichen Lizenzscheines auch dann bedingt, wenn zur Anfertigung der Preßhefe Malz verwendet wird.

Von der erfolgten Lizenzirung sind in diesem Falle die Aufschlagsbehörden in Kenntniß zu setzen.

Will Jemand mit der Preßhefenfabrikation die Branntweinbrennerei verbinden, so muß die vorgeschriebene gewerbspolizeiliche Bewilligung zum Branntweinbrennen besonders erholt werden.

Für die Ertheilung dieser Bewilligung — Conzession oder Lizenz — je nachdem eine gewerbs- und fabrikmäßige oder landwirthschaftliche Brennerei in Frage ist, sind die hierüber bestehenden allgemeinen Normen maßgebend.

Bayreuth, den 13. Juli 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 27,583.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Bitte der Mühlbesitzer Johann Georg Kolb von Creußen und Andreas Meyer von Stockmühle um eine Collekte behufs Wiederherstellung ihres durch Elementarereignisse zerstörten Eigenthums betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Mühlbesitzern Johann Georg Kolb von Creußen und Andreas Meyer von Stockmühle, K. Landgerichts Pegnitz wurde in Berücksichtigung des ihnen durch das Hochwasser im Monat Mai l. Js. zugefügten sehr erheblichen Schadens, dann in Berücksichtigung ihrer nachgewiesenen Bedürftigkeit und Würdigkeit von der unterfertigten Stelle ausnahmsweise gestattet, eine Collekte behufs Wiederherstellung ihres durch erwähntes Elementarereigniß zerstörten Eigenthums bei ihren Gewerbsgenossen im diesseitigen Regierungsbezirke zu veranstalten, wovon sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken hiemit in Kenntniß gesetzt werden.

Bayreuth, den 19. Juli 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 27.308.

(Die Aufstellung eines Prüfungs-Commissärs für den Distrikt Culmbach, Stadtsteinach und Thurnau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Prüfungs-Commissär der protestantischen Schullehrlinge aus den Distrikten Culmbach, Stadtsteinach und Thurnau wurde der K. Distrikts-Schulinspektor, Pfarrer Börger von Culmbach aufgestellt, was hiemit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 17. Juli 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 18,042.

An sämmtliche Rentämter von Oberfranken.

(Die Vervollständigung der Geschäfts-Materialien der Bezirksgeometer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Finanz-Ministerial-Rescript vom 13. dieß, Nr. 8542, ist genehmigt worden, daß von den Plannummern-Repertorien Abschriften für die Bezirksgeometer gefertigt und die Kosten hiefür auf Kataster-Renovation verrechnet werden.

Die K. Rentämter werden hiemit angewiesen, der K. Steuerkataster-Commission nach erhaltener Aufforderung die fraglichen Repertorien zu obigem Zwecke stets unverweilt vorzulegen.

Bayreuth, den 19. Juli 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des Präsideuten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Leopolder.

Schmidt.

Bekanntmachung,
die unerhobenen Kapitalien der XIV. Verloosung der 4prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Von den gemäß der XIV. Verloosung zur Heimzahlung bestimmten 4prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefen (vide Bekanntmachung vom 27. Oktober 1857, Regierungsblatt 1857 Seite 1365 bis 1376) sind die Schuldbriefe

Rothgeschriebene Serien- oder Haupt-Kataster-Nummern:	Schwarzgeschriebene Kasse-Kataster-Nummern:	Im Kapitals-Betrage zu:
6,947	5,955	1000 fl.
65,232	101,261	25 fl.
65,238	101,504	25 fl.
98,016	159,765	1000 fl.

noch nicht zur Einlösung angemeldet worden.

Die Besitzer der bezeichneten Schuldbriefe werden demnach aufgefordert, sich ohne weiteren Verzug zur Einlösung derselben bei der K. Grundrenten-Ablösungskasse in München zu melden, widrigenfalls deren Forderungen nach §. 13 des Gesetzes vom 11. September 1825 (Gesetzblatt 1825 Seite 202) nach Ablauf von sechs Monaten, vom 1. August 1860 beginnend, zu Gunsten des K. Grundrenten-Ablösungs-Fondes erloschen sein würden.

München, den 15. Juni 1860.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

Dienstes-Nachrichten.

Auf vorgängigen Wahlvorschlag wurden von der Kgl. Regierung, K. d. J., und dem Kgl. Landwehr-Kreiskommando von Oberfranken nachbenannte Offiziere bei dem Landwehr-Bataillon in Kulmbach, nemlich

1) der bisherige Corporal Johannes Plank, Bierbrauer, zum Unterlieutenant,

2) der bisherige Corporal Georg Neußdörfer, Hutmachermeister, zum Unterlieutenant

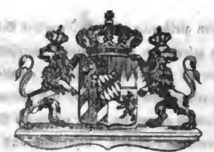
ernannt.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 19. Juli 1860.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		
„ „ „ 4 %	99⅝	99⅜
„ „ „ 4½ %		101½
„ „ „ 4½ % halbjährig		102¼
„ „ „ 5 % IV. Emiss.		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.	99⅝	99⅜
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.		803

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 61. Bayreuth, Sonnabend den 28. Juli 1860.

Inhalt:

Ad Num. 27,702.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, dann die K. Baubehörden von Oberfranken.

(Die Erbauung von Privatbacköfen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das K. Staats-Ministerium des Innern hat durch höchste Entschließung vom 16. Juli d. Js. ausgesprochen, daß gegen die Zulässigkeit von Privatbacköfen auch in Nebengebäuden Bedenken nicht bestehen, wenn hiebei gleiche Sicherungs-Vorkehrungen wie bei der Anlage von Backöfen in Wohnhäusern und insbesondere auch vollständiger Abschluß des Backofenraumes von den übrigen Gebäudetheilen durch eine durchgehende Feuermauer angewendet werden.

Dieß wird den obengenannten Behörden unter Bezugnahme auf die allerhöchste Verordnung vom 21. März 1859, die Errichtung von Privatbacköfen betr., Regierungsblatt von 1859, Seite 281 flg., zur Kenntnißnahme und Darnachachtung eröffnet.

Bayreuth, den 23. Juli 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 28,124.

An sämmtliche Landgerichte von Oberfranken.

(Die Erneuerung der Wahlen der Kirchenverwaltungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach Ziffer 141 der Vollzugs-Instruktion zum revidirten Gemeinde-Edikte vom 31. October 1837 die

Erneuerung der Kirchenverwaltungs-Wahlen gleichzeitig mit den Gemeinde-Ersatzwahlen, jedoch in gesonderten Verhandlungen vorzunehmen sind, so werden die K. Landgerichte, unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom Heutigen im Betreff der Gemeinde-Wahlen hiedurch angewiesen, unverweilt auch bezüglich der Kirchenverwaltungs-Wahlen die erforderlichen Vorarbeiten anzuordnen, damit dieselben gleichzeitig mit begonnen und im Laufe des Monats September d. Js. wo möglich beendigt werden können.

Schlüßlich wird noch auf die Ausschreiben vom 11. März 1853 und 9. November 1854 (Kreis-Amtsblatt für 1853, S. 189 und für 1854, S. 1381) besonders aufmerksam gemacht.

Bayreuth, den 24. Juli 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 28,123.

An sämmtliche Landgerichte von Oberfranken.
(Die Gemeindewahlen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Art. 38 der Wahlordnung haben im Monate September d. Js. die ordentlichen Ersatzwahlen in den Gemeinden wieder einzutreten.

Die K. Landgerichte werden daher beauftragt, für die rechtzeitige Vorbereitung und Vollziehung der Wahlhandlungen sowohl in den Land-, als in den magistratischen Gemeinden pflichtmäßige Sorge zu tragen.

Die Wahlverhandlungen für die magistratischen Gemeinden sind im Laufe des Monats October d. Js. zur

Prüfung und Bestätigung mit dem vorschriftsmäßigen Wahlberichte einzusenden, welcher für jede einzelne Ersatzwahl gesondert erstattet und nicht allein die Neugewählten nach Vor- und Zuname, Stand und Gewerbe, unter Anführung der erhaltenen Stimmenzahl namhaft machen, sondern sich namentlich auch über die Qualifikation der neugewählten Magistratsglieder in Gemäßheit des autographirten Regierungs-Ausschreibens vom 13. December 1852, Nr. 553, die Bestätigung der Wahlen zu Magistrats- und Landgemeinde-Verwaltungsstellen betr., verbreiten muß. Diesem Wahlberichte ist auch eine genaue Uebersicht des ganzen magistratischen Personalstandes nach dem Ergebnisse der Ersatzwahl vom Bürgermeister abwärts, bis zu den Ersatzmännern der Gemeindebevollmächtigten, unter Anführung des Jahres, in welchem jedes einzelne Individuum zu der treffenden Gemeindestelle gewählt worden, oder als Ersatzmann eingetreten ist, beizufügen.

Nachdem übrigens dieselben formellen Gebrechen, welche bei den Vorwahlen gerügt werden mußten, bei den neuen Wahlen nicht selten abermals vorkommen, so werden die Wahlkommissäre nicht unterlassen, vor Vornahme des Wahlgeschäftes die Verhandlungen von den vorangegangenen zwei oder drei Wahlperioden und die hierauf ergangenen Regierungs-Entschließungen einzusehen.

Die Anzeigen über die Wahlresultate in den Landgemeinden und resp. die Verzeichnisse über die bestätigten gewählten Gemeindeglieder müssen bis zum Schlusse des nemlichen Monats bei der K. Regierung in Vorlage kommen.

Schließlich wird noch auf die autographirten Präsidial-Ausschreiben vom 24. Juli 1851, Nr. 1994, und vom 25. November 1851, Nr. 458, die Gemeindewahlen betreffend, dann auf das Regierungs-Ausschreiben vom 13. December 1852, Nr. 553, die Bestätigung der Wahlen zu Magistrats- und Landgemeinde-Verwaltungs-Stellen be-

treffend, hingewiesen und endlich wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Verpflichtung der gewählten Landgemeinde-Ausschuß-Mitglieder nicht vom Wahlkommissär sofort nach der Wahl, sondern nur nach vorgängiger landgerichtlicher Bestätigung der Gewählten geschehen kann.

Bayreuth, den 24. Juli 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 16,504.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das gesellenweise Arbeiten der Maurer- und Zimmerleute betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um den unbefugten selbstständigen Bauführungen von Seite der Maurer- und Zimmergesellen möglichst einen Damm zu setzen, und um für die Untersuchung und Bescheidung der deshalb einlaufenden Beschwerden die geeigneten Anhaltspunkte zu gewähren, sieht sich die unterfertigte Stelle zu nachstehenden Anordnungen veranlaßt:

1) Jedem Maurer- und Zimmergesellen, wenn und insolange er nicht an dem Wohnorte seines Meisters sich aufhält, und nicht von demselben unter seiner unmittelbaren Aufsicht fortwährend beschäftigt wird, hat der Meister einen Arbeitsvorweis nach dem aus der Beilage ersichtlichen Formulare auszustellen, das Datum der Ausstellung auf demselben zu bemerken, und dieses, sowie von Monat zu Monat die Fortdauer des Gesellendienstes durch Unterschrift zu bestätigen, auch für den Fall der Entlassung den Zeitpunkt derselben, nebst kurzer Angabe der Gründe auf dem Vorweis zu bemerken, ohne solche Bemerkung aber auch keine Gesellen eines anderen Meisters in Arbeit aufzunehmen.

Diesen Vorweis hat der Geselle zu seiner Legitimation bei der Arbeit jederzeit mit sich zu führen und dem polizeilichen Aufsichtspersonale auf Verlangen vorzuzeigen, denselben allmonatlich dem Meister zur Unterschrift in Vorlage zu bringen und nach Umfluß jedes Jahres um Ausstellung eines neuen Vorweises sich an denselben zu wenden.

Die Uebertretung dieser Vorschriften, durch welche übrigens die hinsichtlich der Arbeitsbücher bestehenden Verordnungen in keiner Weise abgeändert oder beschränkt werden, zieht für den fälligen Meister oder Gesellen eine angemessene Geldstrafe oder entsprechenden Arrest für den Fall der Vermögenslosigkeit nach sich.

2) Den bestehenden Verordnungen gemäß dürfen die Maurer- und Zimmergesellen, insbesondere auch diejenigen, welche sich nicht am Wohnort ihrer Meister befinden, ohne persönliche Betheiligung und Leitung der Meister lediglich bloße Reparaturarbeiten mit Ausschluß aller construktiven Abänderungen an Gebäuden und deren Zugehörungen übernehmen. Bezüglich aller Baureparaturen und Neubauten hat daher der Bauherr direkt mit dem betreffenden Werkmeister ins Benehmen zu treten, der für die Güte der Arbeit zu haften hat. Den Gesellen dagegen bleibt es strenge verboten, eine derartige Arbeit selbstständig zu übernehmen und zu leisten.

3) Jeder Geselle hat seinen Arbeitslohn lediglich von seinem Meister, nicht von dem Bauherrn in Anspruch zu nehmen und an den erstern das übliche Gesellengeld zu entrichten. Der Bauherr kann jedoch auf Anweisung des Meisters den Arbeitslohn an die Gesellen auszahlen.

4) Kein Meister darf einen Gesellen aufnehmen, der sich nicht im Besitz eines vorschriftsmäßigen Arbeitsbuches befindet und über seinen Austritt und sein

bisheriges Verhalten durch ein Zeugniß seines früheren Meisters ausweisen kann. Bemerkt wird hiebei, daß nach §. 26 der Gewerbs-Instruktion vom 17. December 1853 die Aufhebung des Gesellenvertrags in Ermangelung vertragsmäßiger Bestimmungen oder der in den §§. 27 und 28 bestimmten Ausnahmsfälle von jedem der beiden Theile innerhalb der ersten 14 Tage, welche als Probezeit gelten, sofort, nach Ablauf dieser Frist jedoch erst nach 8tägiger Auffündigung verlangt werden kann.

Die obenzeichneten Polizeibehörden haben für die geeignete Bekanntmachung dieser Vorschriften zu sorgen und denselben den entsprechenden Vollzug zu sichern.

Bayreuth, den 22. Juli 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

* * *

(Formular.)

Arbeits-Vorweis

für den Maurer-(Zimmer-)Gesellen **N. N.** von **N.**, welcher am Heutigen beim unterzeichneten Meister in Arbeit trat.

Derselbe ist verpflichtet:

1) das übliche Gesellengeld dem Meister zu entrichten,

2) gegenwärtigen Vorweis bei der Arbeit stets mit sich zu führen und auf Verlangen dem polizeilichen Aufsichtspersonal vorzuzeigen,

3) denselben alle Monate dem Meister zur Unterschrift und am Ende des Jahres zur Ausstellung eines neuen vorzulegen, und

4) vor Bestätigung seiner Entlassung auf dem Vorweis bei keinem anderen Meister in Arbeit zu treten.

5) (Bei Maurergesellen.) Die Leistungen der Gesellen,

welche sich nicht am Wohnort ihrer Meister befinden, beschränken sich blos auf die Ausbesserung und Erneuerung bereits bestehender Gebäudetheile mit Ausschluß aller construktiven Abänderungen an Gebäuden sowohl, als deren Zugehörungen.

(Kamine, Schwindgruben, Abzugsleitungen, Mauerauswechslungen u. dergl.).

(Bei Zimmergesellen.) Die Leistungen der Gesellen, die nicht am Wohnorte ihrer Meister sich befinden, beschränken sich blos auf die Ausbesserung und Erneuerung bereits bestehender Gebäudetheile, mit Ausschluß aller construktiven Abänderungen an Gebäuden sowohl, als deren Zugehörungen, als an Dachstühlen, Decken, Gebälken, Treppen, Umzäunungen u. dergl.

(Datum.)

(Unterschrift des Meisters.)

(Bestätigung der Unterschrift durch die Gemeindeverwaltung, Magistrat.)

Monat.	Vortrag und Unterschrift des Meisters.
Januar.	
Februar.	
März. rc.	

Ad Num. 27,190.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Entfernung eines heimathlosen Taubstummen aus dem Distriktsspitale Dillingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige der Hospitalpflege Dillingen hat sich ein heimathloser Taubstummer, welcher seit 25 Jahren im dortigen Spitale untergebracht ist, aus diesem Verwahrungsorte entfernt, und treibt sich nunmehr auswärts herum,

wobei er sich wahrscheinlich mit Repariren von Uhren beschäftigt.

Die Polizeibehörden werden demnach beauftragt, auf dieses Individuum geeignete Spähe zu verfügen, und das Ergebniß dieser Spähe unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Kgl. Landgerichts Dillingen, an welches gegebenen Falles die Ablieferung zu erfolgen hat, längstens in sechs Wochen anzuzeigen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Das Signalement des bezeichneten Taubstummen folgt im Nachstehenden.

Bayreuth, den 13. Juli 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Präsidenten.

Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Personalbeschreibung.

Der obenerwähnte heimathlose Taubstumme ist circa 58 bis 60 Jahre alt, großer Statur, hat braune Augen, starke schwarze Augenbraunen, schwarz mit grau vermischte Haare, schwarzen Schnurrbart, dann starken schwarzen Backen- und Kinnbart, welcher sehr stark mit grauen Haaren vermischt und am Kinn ganz weiß ist. Gesichtsfarbe, gesund, Statur, hager, Stirne, hoch und gewölbt, hervorragende Wangenbeine, Nase, lang und abgestumpft; er hat einen sogenannten Storchengang.

Am Leibe trug er bei seiner Entfernung einen grünmelirten kurzen Sommerrock, ferner ein graues Gilet von Sommerzeug, Hosen von graumelirtem Sommerzeug, einen braunen runden Filzhut und Halbstiefel.

Derselbe beschäftigt sich gewöhnlich mit Reparaturen alter Uhren und trägt auch einen Handwerkszeug bei sich.

Ad Num. 27,119.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Aufsicht auf Landesverwiesene.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die ledige, unten signalisirte Dienstmagd Josepha Elison von Ferthofen, K. württembergischen Oberamtsgerichts Leutkirch, wurde durch Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Memmingen vom 5. Juli d. Js. wegen Vergehens des Diebstahls in eine Gefängnißstrafe von zwei Tagen verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Bayreuth, den 13. Juli 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Präsidenten.

Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Personal-Beschreibung.

Josepha Elison, 15 Jahre alt, katholischer Religion, ledige Dienstmagd und Küfnerstochter von Ferthofen, K. württembergischen Oberamtsgerichts Leutkirch, ist mittelgroß, hat blonde Haare, blaue Augen, proportionirte Nase, proportionirten Mund, regelmäßiges Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, schlanken Körperbau und ist ohne besondere Kennzeichen.

Ad Num. 5841.

(Die dießjährige theologische Aufnahmsprüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Beginn der dießjährigen theologischen Aufnahmsprüfung wird hiemit auf den zehnten September d. Js. anberaumt.

Zu dieser Prüfung haben sich diejenigen Candidaten der Theologie, welche sich dabei betheiligen wollen, rechtzeitig unter genauer Beobachtung folgender Bestimmungen zu melden:

1) Die auf 3 kr.-Stempelbogen zu schreibenden Meldungen sind in duplo einzureichen und mit folgenden Zeugnissen vorschriftsmäßig zu belegen:
   a) einem versiegelten Universitätszeugnisse nach §. 18 der unter dem 18. Januar 1826 in Nr. 15 des hiesigen Kreis-Intelligenzblattes für die Studirenden bekannt gegebenen Satzungen,
   b) einem Geburts- und Taufzeugnisse in Urschrift mit einer auf einem 3 kr.-Stempelbogen zu fertigenden Abschrift,
   c) einem von dem Candidaten selbst verfaßten und eigenhändig geschriebenen Lebenslaufe,
   d) einem Zeugnisse über das Verhalten auf der Universität nach §. VIII., Ziff. 3 der Instruktion über die Prüfung der Candidaten (Amtshandbuch I., pag. 83) mit einem Verzeichnisse der auf der Universität gehörten Vorlesungen.
2) Diejenigen Kandidaten, welche sich wiederholt zur Prüfung melden, haben ein von der geistlichen Behörde, in deren Sprengel sie sich bisher aufgehalten haben, auszustellendes Zeugniß über ihr Verhalten

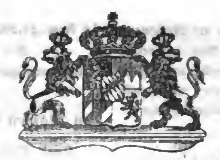
beizubringen, können sich aber im Uebrigen auf die früheren Zeugnisse berufen.
3) Kandidaten, welche zwar die Universitätsstudien vollendet haben, sich aber erst in späteren Jahren der Prüfung unterwerfen wollen, müssen um Dispensation von der dießjährigen Prüfung unter ausreichender Motivirung einkommen. Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift wird als eine Verzichtleistung auf die Prüfung angesehen.
4) Meldungen, welche nicht spätestens bis 14 Tage vor dem Beginne der Prüfung zur Vorlage kommen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Es ist daher auf Erlangung der erforderlichen Zeugnisse, zur Vermeidung des hier ausgesprochenen Präjudizes, rechtzeitig Bedacht zu nehmen.
5) Die examinirten Kandidaten werden nach §. 8. des Edikts über die inneren Kirchenangelegenheiten mit Rücksichtnahme auf die Vorschrift für die Prüfung der Kandidaten zum Staatsdienste vom 9. Dezember 1817 (Regierungsblatt 1817, pag. 1011 rc.) zensirt und klassifizirt werden.

Ansbach, den 21. Juli 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.





Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 62. Bayreuth, Mittwoch den 1. August 1860.

Inhalt:

Ad Num. 27,463.

(Die Studienlehramts-Prüfung für das Jahr 1860 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchstem Reskripte des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 12. d. Mts. wird in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 87 — 96 der revidirten Schulordnung vom 24. Februar 1854 im künftigen Herbste eine Prüfung für Diejenigen, welche als Professoren der Philologie und Mathemathik am Gymnasium oder als Lehrer an einer lateinischen Schule, sowohl vollständigen als unvollständigen, angestellt oder verwendet werden wollen, sowie auch für Diejenigen, welche als Lehrer der französischen Sprache an Studien-Anstalten verwendet werden wollen, in München abgehalten.

Die philologische und mathemathische Prüfung beginnt am 15. Oktober l. Js., die Prüfung für den französischen Sprachunterricht am 5. November l. Js.

Diejenigen, welche sich einer dieser Prüfungen zu unterziehen beabsichtigen, haben ihre diesfallsigen Gesuche bei dem genannten K. Staats-Ministerium in Bälde einzureichen, welches ihnen die Entscheidung über ihre Zulassung durch die einschlägige Kreisregierung rechtzeitig zufertigen lassen wird.

Gesuche, welche nach dem 1. September einlaufen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Den Gesuchen um Zulassung zur philologischen und mathematischen Prüfung sind legale Zeugnisse über ein vierjähriges akademisches Studium und den Betrieb der allgemeinen, insbesondere der philologischen und mathematischen Wissenschaften, sowie über entsprechendes sittliches Verhalten beizulegen; behufs der Zulassung zur Prüfung für den französischen Sprachunterricht wird die Vorlage legaler Zeugnisse über den Leumund, die persönlichen Verhältnisse und die Vorbildung der Candidaten gewärtigt.

Die Gesuchsteller beider Kategorien haben ferner in ihren Vorstellungen ihren Geburtstag und Geburtsort, ihre Confession, den Stand ihrer Aeltern, die Anstalten, welche

sie besucht, die Candidaten der Philologie und Mathematik, außerdem das Jahr, in welchem und die Note, mit welcher sie das Gymnasium absolvirt haben, anzugeben und zugleich zu bemerken, ob sie schon früher Prüfungen im Lehrfache bestanden haben, wann, wo und mit welchem Erfolge?

Bayreuth, den 17. Juli 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 28,507.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.

(Einberufung der General-Versammlung des Apotheker-Gremiums für Oberfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Allerhöchst vorgeschriebene jährliche General-Versammlung des Apotheker-Gremiums wird dieses Jahr

Montag den 27. August l. Js.

dahier abgehalten.

Sämmtliche Polizeibehörden, in deren Distrikten sich Apotheken befinden, werden beauftragt, die angesessenen Apotheker ihres Bezirkes rechtzeitig hievon in Kenntniß zu setzen und dabei zu bemerken, daß sie sich bei ihrem Eintreffen in Bayreuth bei dem Kgl. Regierungs- und Kreismedizinalrath Dr. Dotzauer zu sistiren und über den Anfang der Sitzung und die Bestimmung der Lokalität das Nähere zu vernehmen haben.

Bayreuth, den 29. Juli 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 28,260.

Bekanntmachung.

(Die Wiederbesetzung der Landgerichtsarztstelle in Ludwigsstadt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des praktischen Arztes Dr. J. Bapt. Pachmeyer zum Gerichtsarzt in Ludwigsstadt ist die praktische Arztstelle in Conradsreuth, K. Landgerichts Hof in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken haben ihre desfallsigen Gesuche innerhalb 14 Tagen hieher in Vorlage zu bringen.

Hiebei wird bemerkt, daß mit dieser Stelle ein Sustentationsbezug von 200 fl. verbunden ist.

Bayreuth, den 27. Juli 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 28,277.

Bekanntmachung.

(Die Besetzung der II. Schulstelle Streitau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die II. Schulstelle in Streitau mit einem Gehalte von 300 fl., um welche sich bisher kein Schuldienstexspektant gemeldet hat, wird unter Bestimmung eines Termins von 3 Wochen nochmals zur Bewerbung mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß die Gesuche bei der protestantischen Distrikts-Schulinspektion Berneck zu übergeben sind.

Bayreuth, den 29. Juli 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 28,482.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Fleischtaxe für den Monat August 1860 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebung der Vieh-Einkaufspreise wird die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat August curr. in nachstehender Weise festgesetzt:

a) für die Stadt Bayreuth,

welche den Landgerichten Bayreuth, Berneck, Kulmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pottenstein, Pegnitz, Stadtsteinach, Weidenberg und Thurnau zum Anhalte dient, auf

13 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
11 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
9½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
14 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpfenfleisches;

b) für die Stadt Bamberg,

welche den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannstadt, Höchstadt, Herzogenaurach, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Forchheim und Weismain als Anhalt dient, auf

13½ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
12½ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
15 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpfenfleisches;

c) für die Stadt Hof,

welche den Landgerichten Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb, Thiersheim und Wunsiedel zum Anhalte dient, auf

13 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
12 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
14 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
11 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpfenfleisches;

d) für die Stadt Kronach,

welche den Landgerichten Kronach, Ludwigsstadt und Nordhalben zum Anhalte dient, auf

13 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
11 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
14 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpfenfleisches.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen vom Pfunde wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, den 28. Juli 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 28,192.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Auffinden einer Mannskleidung an der Pegnitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 13. September v. Js. wurde am rechten Ufer der Pegnitz in der Markung der Gemeinde Schniegling, Kgl. Landgerichts Nürnberg, eine vollständige Mannskleidung, deren Beschreibung im Abdrucke folgt, aufgefunden. Da die bisherigen Nachforschungen dieses Kgl. Landgerichts nach der Person des muthmaßlichen Verunglückten erfolglos waren, so werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken zu weiteren Nachforschungen hiedurch durch die unterfertigte Stelle mit dem Auftrage angewiesen, ein

allenfallsiges Ergebniß dem K. Landgerichte Nürnberg mitzutheilen.

Bayreuth, den 27. Juli 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

* * *

Verzeichniß
der aufgefundenen Gegenstände.

1) ein schwarztuchener, noch ziemlich neuer Ueberrock mit großen übersponnenen Knöpfen,
2) eine weiß und schwarz karrirte Weste,
3) dergleichen Beinkleider mit weißen Trägern von gewirkten Bändern,
4) eine schwarzseidene Halsbinde,
5) ein schwarzer niedriger Filzhut mit breiter Krempe und schwarzseidenem Bande,
6) gewirkte baumwollene Unterbeinkleider,
7) ein leinenes Hemd,
8) blaue baumwollene Socken,
9) noch ganz neue rindslederne Halbstiefel,
10) ein braunes baumwollenes Sacktuch mit verschiedenfarbigen Blumen.

Bei diesen Kleidungsstücken lag ein dünnes Bambusrohr mit elfenbeinernem Knopf.

Ad Num. 28,484.

(Die II. Schulstelle in Münchaurach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Versetzung des Schullehrers Ulrich Zeitler ist die II Schulstelle in Münchaurach mit einem fassionsmäßigen Reinertrage von

303 fl. 20 kr.

in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche binnen

3 Wochen

beim K. Landgerichte Herzogenaurach oder bei der K. protestantischen Distrikts-Schulinspektion in Münchaurach einzureichen.

Bayreuth, den 27. Juli 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 27,298.

(Die protestantische Schul-, dann Kirchendienersstelle zu Lehenthal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des Lehrers Rudolph Meisel erledigte protestantische Schul-, dann Kirchendienersstelle zu Lehenthal wird mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 398 fl. 21¼ kr hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Landgerichte Kulmbach oder bei der K. protestantischen Distrikts-Schulinspektion zu Kulmbach einzureichen.

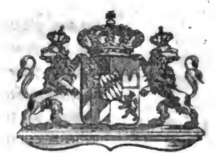
Bayreuth, den 27. Juli 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Dienstes-Nachrichten.

Von der K. Regierung, Kammer der Finanzen, wurde der Forstgehilfe Franz Bauer von Tettau, aus Gesundheitsrücksichten zu dem Reviere Emtmannsberg, Forstamts Bayreuth versetzt, und an dessen Stelle für den Gehilfenposten bei dem Revier Tettau der Forstgehilfe Jakob Weck von Emtmannsberg berufen.

Königlich  Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 63. Bayreuth, Sonnabend den 4. August 1860.

Inhalt:

Ad Num. 28,642.

Bekanntmachung.

(Die Eröffnung der Feldjagd für 1860 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der §§. 5 und 25 der allerhöchsten Verordnung vom 6. December 1857, polizeiliche Vorschriften über Behandlung der Jagden betr., wird für das Jahr 1860 die Eröffnung der Feldjagd

a) fur Feldhühner auf den 25. August,

b) für Hasen auf den 15. September

bestimmt.

Felder, welche zu dieser Zeit noch nicht abgeerntet sind, müssen selbstverständlich geschont werden, außer dessen die Jagd-Ausübungs-Berechtigten für den verursachten Schaden einzustehen haben.

Das Erlegen junger Hasen für den Hausbedarf der Jagd-Ausübungs-Berechtigten vor dem oben festgesetzten Termine ist nach §. 5, Abs. 3 der allegirten Verordnung durch spezielle distriktspolizeiliche Genehmigung bedingt.

Bayreuth, den 31. Juli 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern und der Finanzen.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Leopolder.

Graf.

Ad Num. 28,685.

Bekanntmachung.
(Agenturen der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt für das Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 28. Juli l. Js. wurde der Buchhändler Carl Giessel in Bayreuth als Agent der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt für den Bezirk der Stadt Bayreuth und die Bezirke der Landgerichte Bayreuth, Thurnau, Weidenberg, Berneck, Pottenstein bestätigt, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 1. August 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 28,743.

(Die Anstellungs-Prüfung für die katholischen Schuldienst-Exspektanten pro 1860 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Anfang der diesjährigen Anstellungs-Prüfung für die katholischen Schuldienst-Exspektanten, welche im katholischen Schullehrer-Seminar zu Bamberg abgehalten wird, ist auf

Mittwoch den 26. September lauf. Jahrs

bestimmt worden.

Die sämmtlichen katholischen Schuldienst-Exspektanten, welche im Jahre 1856 nach bestandener Prüfung

aus dem Schullehrer-Seminar entlassen worden sind, und jene Exspektanten aus früheren Jahren, welche die Anstellungs-Prüfung noch nicht bestanden haben, werden daher aufgefordert, ihre Meldung um Zulassung zu dieser Prüfung mit den vorgeschriebenen Zeugnissen und Nachweisen binnen vier Wochen bei der unterfertigten Kgl. Regierung um sogewisser zu übergeben, als verspätet einkommende Gesuche unberücksichtigt bleiben und die Zulassung zur Prüfung nur auf den Grund der mit genauer Würdigung der erforderlichen Nachweise ausgefertigten Dekrete erfolgen kann.

Den Gesuchen muß beiliegen:

1) der Nachweis über den vorgeschriebenen Seminarbesuch,

2) der Nachweis über eine vierjährige Praxis, beziehungsweise Verwendung im Schulfach,

3) das in vorschriftsmäßiger Form auszustellende Zeugniß des vorgesetzten Lokal- und Distriktsschul-Inspektors nach §. 56, Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Mai 1857, „betreffend die Bildung der Schullehrer", bezüglich der dienstlichen Wirksamkeit, des religiös-sittlichen Wandels und des politischen Verhaltens, sowie über Anlagen, Fleiß und Kenntnisse durch Noten nach §. 52 obiger Verordnung ausgedrückt.

Diejenigen Exspektanten, welche von der dießjährigen Prüfung mit dem Erfolge der Einreihung in die Klassifikations-Ordnung des Prüfungsjahrs 1860 dispensirt zu werden wünschen, haben besonders darum nachzusuchen, weil das bloße Nichterscheinen die Verweisung zur nächsten Prüfung mit Einreihung in die nächstjährige Klassifikations-Ordnung zur selbstverständlichen Folge hat und weil das Dienstalter für die künftige Anstellung vom Datum der

ausgefertigten Note über die bestandene Anstellungs-Prüfung gerechnet wird.

Die Exspektanten haben sich endlich am

Dienstag den 25. September lauf. Jahrs Nachmittag

auf dem Seminar zu Bamberg vor der Prüfungs-Commission vorstellig zu machen und das Zulassungs-Dekret zu übergeben.

Bayreuth, den 31. Juli 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 28,520.

(Die Errichtung einer Filiale für Artikel des Central-Schulbücher-Verlags betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Anstatt der Handelsmanns-Wittwe Maria Anna Kiesling von Hollfeld wurde mit Entschließung vom Heutigen der Buchbindermeister Julius Ernst von dort als Filial-Verleger des Central-Schulbücher-Verlags aufgestellt, was hiemit vorschriftsmäßig bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 31. Juli 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 27,525.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Verausgabung eines falschen Halbguldenstückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des K. Landgerichts Stadtprozelten wurde

am 5. Mai l. Js. in Kreutzwerthheim ein falsches württembergisches Halbguldenstück zu verausgaben versucht.

Dasselbe besteht nach dem Gutachten des K. Hauptmünz- und Stempelamtes aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen.

Die Münze trägt die Jahreszahl 1838 mit dem Brustbilde Königs Wilhelm von Württemberg, ist übrigens so schlecht gegossen, daß deren Unächtheit auf den ersten Blick zu erkennen ist.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an obengenannte Behörden der Auftrag, nach Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen.

Bayreuth, den 30. Juli 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 28,104.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Einlieferung des angeblich taubstummen Johann Trappe aus Altena betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 14 Juli d. Js. wurde unweit des Ortes Großmehring durch die K. Gendarmerie ein männliches Individuum aufgegriffen und an das K. Landgericht Ingolstadt abgeliefert.

Dasselbe gibt sich für taubstumm aus, obwohl es anfänglich verrieth, daß es der Sprache und des Gehöres vollkommen mächtig sey.

Auf schriftlich gerichtete Fragen gab dasselbe an: Er

heiße Johann Trappe, sey 33 Jahre alt, in Altena an der Lenne, Amt Altena, Landrath in Holzbring in Westphalen, beheimathet und geboren, sey ein Waise und sein Vater, Namens Johann Brack, ein Schriftsetzer in Altena gewesen.

Seit sieben Jahren sey es von der Heimath entfernt, habe anfänglich über vier Jahre auf einem Dampfschiffe in Köln als Heizer gedient, später habe es als Nadler gearbeitet, sey zuletzt beim Nadlermeister Joseph Lang in Wien gewesen und von da nach München, Regensburg und Ingolstadt gekommen. Sein Paß sey ihm zu Verlust gegangen.

Wegen dieser Angaben wurde die Anerkennung als preußischer Staatsangehöriger eingeleitet. Nachdem aber die Unrichtigkeit derselben nicht ausgeschlossen erscheint, so wird nachstehend ein genaues Signalement des in Frage stehenden Individuums bekannt gegeben und ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, über dessen Persönlichkeit und Heimathsverhältnisse gleichfalls geeignete Nachforschungen einzuleiten und ein allenfalls sachdienliches Ergebniß an das K. Landgericht Ingolstadt unmittelbar mitzutheilen.

Größe: 5′ 4″,
Alter: 33 Jahre,
Statur: untersetzt,
Haare: braun,
Augen: grau,
Nase: lang, dick,
Mund: proportionirt,
Schnurrbart: blond, klein,
Gesichtsfarbe: gesund,
Gesichtsform: länglich,
Kinn: länglich.
Besondere Kennzeichen: ohne.

Das vorbezeichnete Individuum hatte eine schwarze Tuchkappe mit schwarzem Schirme, ein blauseidenes, mit

weißen, großen Tupfen versehenes Halstuch, eine grausammtene, mit schwarzen Querstreifen und der Länge nach mit breiten, verschiedenfarbigen Streifen versehene Weste, einen russisch-grünen, einreihigen, mit schwarzem Sammtkragen und oben kupferner Schlinge versehenen Tuchrock, eine schwarzgraue, mit kornblauen Querstreifen versehene Sommerhose, ein ziemlich feines, aus Baumwolle und Linnen gefertigtes Hemd und keine Fußbekleidung.

Bayreuth, den 28. Juli 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 938.

(Das Familien-Fideikommiß der Freiherren von Rotenhan zu Rentweinsdorf und Eirichshof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Freiherren v. Rotenhan zu Rentweinsdorf und Eirichshof haben ihr bereits bestehendes Fideikommiß durch Ankauf von Grundbesitzungen vermehrt, die im Anhange verzeichnet sind.

Etwaige unbekannte Gläubiger, welche hinsichtlich dieses dem Familien-Fideikommiße der Freiherren v. Rotenhan einzuverleibenden Vermögens persönliche oder hypothekarische Forderungen zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb eines präclusiven Termins von sechs Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls nach Verstreichung desselben das unten verzeichnete Vermögen als ein Bestandtheil des Familien-Fideikommisses immatrikulirt wird und wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an diese Bestandtheile des Fideikommisses, sondern nur an das Allodial-Vermögen der Schuldner, oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fideikommisses gehalten werden kann, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß diejenigen

Gläubiger, welche sich innerhalb des gedachten Termins gemeldet haben, vorangehen.

Aschaffenburg, den 17. Juli 1860.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

v. Papius, Präsident.

Richter, Sekr.

* * *

Verzeichniß

des dem freiherrlich von Rotenhan'schen Familien-Fideikommisse einzuverleibenden Vermögens.

I. Im Steuerdistrikte Gückelhirn, K. Landgerichts Ebern in Unterfranken:

a) der Großsaarhof:

Pl.-Nr. 467, 0 Tgw. 856 Dez. Wohnhaus mit Keller, hintere Söldenwohnung mit Wasche und Backhaus, mit Keller, Wagenremise und Holzhalle, Branntweinbrennerei, Pferde- und Hornviehstall, mit Dienstbotenwohnung, Schweinställe und Fütterung, Scheune mit 2 Tennen und Keller, Schaf- und Schweinstall, Hofraum und Garten.

Pl.-Nr.	Tgw.	Dez.	
468,	2	094	Acker, Gartenacker,
469a,	2	092	Garten, Gras-, Baum- und Küchengarten,
469b,	5	918	Wiese, die Gartenwiese mit 2 Seelein,
470,	0	766	Acker, Erbäckerlein,
471,	3	657	Acker, Pilzenacker mit Zaunäckerlein,
472,	10	961	Acker, Röthenstück,
473,	2	490	Acker, Leitlein,
474,	4	008	Acker, Hut am Sand oder Schafgrund,
475,	26	514	Acker, der Sand mit Querleithe und vordere und hintere Hopfenrangen,
476,	4	329	Acker, der untere Hopfenrangen mit Weide,
477	8	990	Wiese, untere und obere Bohleswiese,
478,	0	909	Acker in der oberen Bohleswiese an der Lerchenleithe,
479,	1	598	Weg am Gückelhirnerrasen,
480,	9	560	Weide, die Schafhut am Sperberg,
481,	7	426	Acker, Spitzenacker an der Hut,
482,	6	085	Acker, unteres Hutstück am Eckartshäuserweg,
483,	7	543	Acker und Weide, oberes allda,
484,	22	825	Acker am Kohlrangenstück,
485,	1	397	Weide „ „
486,	3	528	Acker mit Weide, hinterer oberer Kohlrangenacker,
487,	2	805	hinterer unterer Kohlrangenacker,
488,	8	928	Acker, mittleres Kohlrangenstück,
489,	0	863	Weide am Altensteinerweg,
490,	1	181	Acker, der Lochacker,
491,	4	995	Acker, hinteres Stück im Luderholz,
492,	10	528	Acker, mittleres Stück allda,
493a,	10	775	Acker am Sand,
493b,	7	083	„ „ „
494,	0	891	Acker und Weide, das Pechhofäckerlein,
496,	9	276	Wiese mit Acker, der Schafgrund,
497,	4	455	Acker, der Wiesenacker,
499,	9	926	Acker mit Weide, die Röthen mit kleinem Aeckerlein,
500,	2	415	Acker, die 2 Froschgrundäcker,
501,	4	665	Wiese, der Froschgrund.

b) das Hofgut Wüstenbirkach:

Pl.=Nr.	Tgw.	Dez.	
936a,	0	752	das Wohnhaus, das sogenannte Herrnhaus mit Keller, Branntweinbrennerei, Holzschupfe, Bauernwohnung mit Hühnerhaus und Schweinställe unter der Treppe, 2 Scheuern mit Schafstallung, Hornviehstallung mit Schafstallung, Backofen, Brunnen, Keller, Hofraum,
936b,	0	073	Garten, drei Küchengärten,
937,	0	369	Garten, Küchengarten hinter dem Herrnhause,
546,	1	539	Wiese, Briefwiese in der Todtenwaisacherflur,
909,	1	163	Wiese, der obere Theil der Briefwiese in der Geroldswinder Flur,
938a,	2	783	Brunnwiese mit Brunnquelle unterm Hof rechts des Weges,
938b,	6	290	Wiese, See= oder Brunnenwiese mit Brunnquelle beim Herrngarten links des Weges,
939,	2	142	Acker, der Rothacker beim Hof,
940,	0	241	Weg, nach dem Rothacker beim Hof,
941,	4	270	Acker, der Erdäpfelacker oberhalb des Todtenwaisachergrundes,
943,	3	990	Weide, die Hut beim Hof am großen Sandacker,
944,	0	664	Acker, kleines Sandäckerlein ober der Hut,
945,	3	186	Acker, großer Sandacker,
946,	0	291	Weg am Sandacker,

Pl.=Nr.	Tgw.	Dez.	
947,	18	098	Acker mit Weide, Geroldswinderweg= und Hügelacker mit Querleithe,
949,	3	873	Weide mit Acker, Leithe am Marbacherweg,
950,	5	760	Wiese, obere Wiese am Geroldswinderweg mit Kellerwiese,
951,	8	620	Wiese, tiefe Wiese, rechts und links des Bachs allda,
953,	12	030	Acker, Sandstück mit dem oberen und unteren Queracker,
955,	8	817	Acker, Melmstück mit Queracker,
956,	0	328	Weg am Melmstück,
957,	1	969	Acker, der Seedammacker,
958,	1	277	Wiese unter dem Seedamm mit Stangsgründlein,
959,	0	146	Weg, Dammweg am langen Strich,
960a,	24	967	Acker, oberes Stück mit langen Strich,
960b,	10	766	Acker, unteres Stück an den langen Strichäckern,
961,	6	786	Wiese, Perlesbachwiese im Todtenweisachergrund,
962,	1	084	Wiese mit Weiher, Sumpfwiese allda,
963,	1	612	Acker, der Röthenacker,
964,	5	347	Acker, mittlerer Weinstraßacker mit Steinbruch,
965,	1	313	Weide, Hut an der Weinstraße,
966,	9	028	Acker, großer Weinstraßacker,
970,	2	699	Acker, Edelmannsacker,
971,	1	933	Weide, Edelmannswiese.

II. Im Steuerdistrikte Marolbsweisach, Kgl. Landgerichts Ebern in Unterfranken:
Bestandtheile zum Hofgute in Wüstenbirkach:

Pl.-Nr.	Tgw.	Dez.	
521	0	809	Acker, kurzer Straßenacker, rechts ober der Gabelsmühle,
540,	0	892	Acker, langer Straßenacker, links am Heiligenberg.

(Untersuchung gegen Leopold Stein, Rabbiner zu Frankfurt a. M., wegen Preßvergehen betr.)

Durch rechtskräftiges Contumacialurtheil des Königl. Assisengerichts der Pfalz vom 30. Mai l. Js. wurde Leopold Stein, Rabbiner zu Frankfurt a. M. und Redakteur der Zeitschrift „Der israelitische Volkslehrer“ für schuldig erklärt, durch Veröffentlichung eines in dem Octoberhefte von 1859 genannter Zeitschrift enthaltenen, mit Anmerkungen versehenen Aufsatzes mit der Aufschrift: „Zur Frage des Judeneides“ das Königl. Appellationsgericht der Pfalz in seiner Civilkammer durch Schmähung, herabwürdigenden Spott und Beimessung verächtlicher Gesinnungen beleidigt und zum Ungehorsame gegen den Vollzug gerichtlicher Beschlüsse und Entscheidungen aufgefordert zu haben, demgemäß in eine Gefängnißstrafe von 6 Wochen, eine Geldbuße von fünf und zwanzig Gulden, sowie zu den Kosten verurtheilt, dann die Unterdrückung der fraglichen Druckschrift, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen ist, verfügt, das Verbot der erwähnten Zeitschrift ausgesprochen und endlich die Veröffentlichung des ergangenen Urtheils durch die Kreis-Amtsblätter des Königreiches verordnet.

Vorstehendes wird hiermit gesetzlicher Vorschrift gemäß zum Zwecke des Vollzuges des ergangenen Urtheiles bekannt gegeben.

Zweibrücken, den 21. Juli 1860.

Königlich Bayerischer General-Staatsprokurator der Pfalz,
v. Schmitt.

Dienstes-Nachricht.

Von der K. Kreis-Regierung wurde für den verstorbenen Gemeinde-Bevollmächtigten, Tuchscheerermeister Stephan Eisfelder und auf die Funktionsdauer, die er noch zu erfüllen gehabt hätte, in das Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten der Stadt Bamberg der Ersatzmann, Flaschnermeister Johann Welsch einberufen.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 26. Juli 1860.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen $3\frac{1}{2}$ % . .		
„ „ „ 4 %		$99\frac{3}{8}$
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ %		$102\frac{3}{8}$
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ % halbjährig	$103\frac{1}{8}$	
„ „ „ 5 % IV. Emiss.		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.		$99\frac{3}{8}$
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.	808	805

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 64. Bayreuth, Mittwoch den 8. August 1860.

Inhalt:

Ad Num. 28,334.

An die K. Landgerichte, die Magistrate Bayreuth, Bamberg und Hof, sowie an sämmtliche Cultus- und Unterrichts-Stiftungs-Verwaltungen von Oberfranken.

(Die von der K. Bank zu Nürnberg negozirten Eisenbahnanlehen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern beider Abtheilungen vom 24. v. Mts. im bezeichneten Betreffe wird hiermit zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Bayreuth, den 3. August 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Abdruck.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern beider Abtheilungen.

Durch die Entschließungen der unterfertigten Königl. Staats-Ministerien vom 11. September und 29. October 1854, Nr. 19,161 und 9943 wurde für die Gemeinden und Stiftungen die Ermächtigung ertheilt, Kapitalien derselben in Partial-Obligationen des Bayreuth-Neuenmarkter Eisenbahn-Anlehens anzulegen.

Nach Mittheilung des K. Staats-Ministeriums der Finanzen finden die gleichen Verhältnisse und Sicherheiten auch bei dem von der K. Bank zu Nürnberg für den Bau der Holzkirchen-Miesbacher Bahn zu

1000,000 fl. und für die Hochstadt-Gundelsdorfer Bahn zu 1,200,000 fl. negozirten Anlehen statt.

Obige Ermächtigung wird daher auf die Partial-Obligationen der beiden zuletzterwähnten Eisenbahn-Unternehmungen mit dem Beifügen ausgedehnt, daß

a) die Ermächtigung erst von dem Zeitpunkte an in Wirksamkeit tritt, wo diese Bahnen dem Betriebe vollständig übergeben sind,

b) auf die Fälle beschränkt bleibt, wo zur vorschriftsmäßigen Kapitals-Anlage (Ziff. 113 und flg. der Vollzugs-Vorschriften zum revidirten Gemeinde-Edikte) keine entsprechende Gelegenheit gegeben ist,

c) die Erwerbung der Obligationen nicht über pari stattfinden dürfe;

d) die erworbenen Obligationen auf den Namen der betreffenden Gemeinde oder Stiftung durch die K. Hauptbank zu Nürnberg vinkuliren zu lassen sind.

München, den 24. Juli 1860.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. Zwehl. v. Neumayr.

An die K. Regierung, K. d. J. von Oberfranken.	Durch den Minister der General-Sekretär. An dessen Statt der Ministerial-Rath v. Dillis.
Die von der K. Bank zu Nürnberg negozirten Eisenbahn-Anlehen betr.	

Ad Num. 28,425.

An die sämmtlichen Polizeibehörden und Taxämter von Oberfranken.

(Erhebung der Brandassekuranz-Beiträge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zum richtigen Vollzuge der Bestimmung in Art. 67, Abs. 2 des Gesetzes über die Feuerversicherung für Gebäude

vom 28. Mai 1852 werden die Polizeibehörden und Taxämter von Oberfranken im nachstehenden Abdrucke von dem Inhalte einer höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 23. Juli c. in Kenntniß gesetzt.

Bayreuth, den 2. August 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Abdruck.
Nr. 6498.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach Art. 67, Abs. II des Feuerversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1852 wird der Vorausschlag an dem jede einzelne Klasse treffenden Hauptausschlage, und wenn er mehr als dieser beträgt, an dem Vorausschlage des nächsten Etatsjahres abgerechnet. Daß hier unter dem „nächsten Etatsjahre" jenes zu verstehen sey, welches auf die vorschriftsgemäße Bekanntmachung des Hauptausschlages folgt, nicht aber das Etatsjahr, in welches diese Veröffentlichung fällt, läßt sich nach der Natur der Sache so wenig, als nach dem Buchstaben des Gesetzes bestreiten.

Da indessen obige Bestimmung, wie dem unterfertigten K. Staats-Ministerium zur Kenntniß gekommen ist, doch nicht allenthalben richtig aufgefaßt und angewendet wird, so ergeht an sämmtliche K. Kreis-Regierungen diesseits des Rheines hiemit die Aufforderung, den Vollzug derselben im angedeuteten Sinne sorgfältig zu überwachen und hiebei speziell in das Auge zu fassen, daß im Gesetze lediglich von einer Abrechnung, nicht aber davon die Rede ist, als wäre der Minderbetrag des Hauptausschlages ge-

gen den Vorausschlag nach Umständen baar zurückzuvergüten.

München, den 23. Juli 1860.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

In Abwesenheit des K. Staatsministers.

(gez.) Freiherr von Pelkhoven.

An

die Kgl. Regierung, K. d. J., von Oberfranken.

Erhebung der Brandassekuranz-Beiträge betr.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath v. Wolfanger.

Ad Num. 28,470.

Bekanntmachung.

(Agenturen der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 26. vorigen Monats ist der Kaufmann Eduard Stützer dahier als Agent der Kölnischen Lebensversicherungsgesellschaft Concordia statt des bisherigen Agenten, Buchhändlers Carl Gießel, bestätigt worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 1. August 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 28,928.

(Die Wiederbesetzung des Landgerichts-Physikats Moosburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Königl. Gerichtsarztes Dr. Schreiner ist das Physikat Moosburg im Kreise Oberbayern erledigt.

Bewerber um diese Stelle aus dem Regierungsbezirke Oberfranken haben ihre desfallsigen Gesuche

binnen 14 Tagen

anher in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 4. August 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten, Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 29,203.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden und K. Taxämter von Oberfranken.

(Die periodischen Uebersichten über den Stand der Brandversicherungen pro 18⁵⁹⁄₆₀ und die Jahresrechnung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Polizeibehörden werden beauftragt, die Aenderungs-Uebersichten über die gegen den Stand am Schlusse des Jahres 18⁵⁸⁄₅₉ sich ergebenen und wirksam gewordenen Aenderungen durch neue Eintritte, Erhöhungen, Minderungen, Austritte und Klassifikations-Abweichungen in der nunmehr nach dem Ausschreiben vom 16. Januar 1859 (Kreis-Amtsblatt Nr. 7) vereinfachten Form bis zum

10. October dieses Jahres

in beglaubigter Abschrift hieher vorzulegen.

Gleichzeitig sind auch die Haupt-Uebersichten

a) über den Stand der Assekuranzkapitalien am Schlusse des Assekuranzjahrs 18⁵⁹⁄₆₀ und über die Zahl der versicherten Gebäude — jedoch nicht mehr in der früheren Ausscheidung für Haupt- und Nebengebäude —

b) über den Stand der Beischlagverhältnißkapitalien

und zwar in duplo einzusenden.

Zu diesem Behufe werden die erforderlichen lithographirten Formulare zu den Aenderungs- und Haupt-Uebersichten den Distrikts-Polizeibehörden demnächst durch die Expedition der unterfertigten Stelle zugesendet.

Die am 11. August 1854

(Kreis-Amtsblatt Nr. 69)

bezüglich der Anfertigung dieser Uebersichten sub pos. 1 und 8 erlassenen Direktiven werden in Erinnerung gebracht.

Am Schlusse der Haupt-Uebersichten ist gesondert beizusetzen, welcher Betrag von den bezeichneten Minderungen und Austritten durch offizielle Nachschätzung des K. Brandversicherungs-Inspektors herbeigeführt wurden.

Zugleich mit den sub lit. b bezeichneten Haupt-Zusammenstellungen über den Stand der Beischlagverhältnißkapitalien haben neben den Zu- und Abgangstabellen auch die gehörig abgeschlossenen Originalien derjenigen landgerichtlichen Nebenkataster in Vorlage zu kommen, in welchen sich eine Versetzung der Beischlagverhältnißkapitalien in eine andere Klasse, ein Zu- oder Abgang ergeben hat und es ist hiebei zu beachten, daß die eingetretenen Aenderungen den Nebenkatastern nicht gesondert nachgetragen, sondern gleichwie in den Hauptgrundbüchern bei jedem einzelnen Posten nach §. 91, sub 8, Abs. 2 der Vollzugs-Instruktion vom 9. October 1852 analog bewirkt werden und daß die Abschlüsse dieser Nebenkataster genau mit jenen in der Haupt-Zusammenstellung sub b oben übereinstimmen.

Ebenso sind ferner die Verzeichnisse der Extrafonds-Beiträge in duplo vorzulegen und haben solche in den einzelnen Rubriken die Summe der neuen Eintritte der Erhöhungen und zuletzt der Gesammtsumme beider, sowie den Betrag der Extrafonds-Beiträge mit 6 kr. vom Hundert im gemeindeweisen Vortrag zu enthalten.

Bei Anfertigung der, mit Schluß des Monats October vorzulegenden Abrechnung sind die, bei Abhör der letzten Rechnungen erlassenen speziellen Entschließungen maßgebend.

Hauptsächlich wird erinnert, daß nach Art. 12 des Gesetzes vom 28 Mai 1852

der Monat September

zum Abschluß der Kataster- und Vormerkungsbücher frei bleiben muß, daß deßhalb die allenfalls noch rückständigen Anzeigen über stattgehabte Aenderungen alsbald, längstens aber und zuverlässig bis zum 4. des nächsten Monats hier einlangen müssen.

Mit den oben erwähnten Uebersichten, Verzeichnissen und Tabellen, jedoch in gesonderten Berichten hat die Vorlage der tabellarischen Anzeige nach Anleitung der authographirten Entschließung vom 18. Januar 1856 darüber zu erfolgen, wie oft während des verlaufenen Verwaltungsjahres in Gebäuden mit feuergefährlichen Anlagen, gleichviel, ob dieselben versichert sind oder nicht, ein Brand entstanden, wie viele dieser Brände auf jeden der vier Grade erhöhter Feuergefährlichkeit treffen.

In der letzten Rubrik dieser Tabelle ist der Grund der Feuergefährlichkeit des betreffenden Gebäudes zu bezeichnen.

Wegen gehöriger Evidenthaltung der Grundbücher werden die am Schlusse des Ausschreibens vom 22. August 1859 (Kreis-Amtsblatt Nr. 70) enthaltenen Bestimmungen zur genauen Beachtung in Erinnerung gebracht.

Bayreuth, den 4. August 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Kgl. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 28,847.

An die Kgl. Landgerichte und die protestantischen Kirchen-Verwaltungen zu Bayreuth, Bamberg und Hof.

(Die Bitte des Cantors Pranz an der protestantischen St. Michaelskirche in Fürth wegen Empfehlung der von ihm für Festtage in den protestantischen Kirchen componirten Motetten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Cantor an der protestantischen St. Michaelskirche in Fürth, Wilhelm Pranz, hat sieben Motetten oder Hymnen zum Gebrauche für Festtage in den protestantischen Kirchen componirt, welche so eingerichtet sind, daß sie leicht ausführbar, und theils mit Orgelbegleitung, theils ohne dieselbe vorgetragen werden können.

Nachdem von Seite des K. protestantischen Oberkonsistoriums erklärt worden ist, daß da, wo solche Festmusiken

an einzelnen Orten noch gebräuchlich seien, die Anschaffung der gedachten Motetten gestattet werden könne, weil sie zu Beseitigung von Musikstücken minder kirchlichen Charakters geeignet und auch ausführbar seyen, und nachdem deßhalb das K. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten durch höchste Entschließung vom 29. vor. Mts. die Anschaffung fraglicher Motetten aus kirchlichen Fonds da, wo die disponiblen Mittel hiefür gegeben seyn sollten, gestattet hat: werden dieselben unter dieser Beschränkung zur Anschaffung hiemit empfohlen.

Die k. Landgerichte haben die in ihren Bezirken befindlichen protestantischen Kirchenverwaltungen auf gegenwärtiges Ausschreiben besonders aufmerksam zu machen.

Bayreuth, den 3. August 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 28,400.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem K. Landgerichte Feuchtwangen wurde jüngst einem dorthin eingelieferten Burschen ein falsches Geldstück, sog. halber Kronenthaler, abgenommen. Dasselbe ist falsch, besteht aus Glockenmetall und an der Oberfläche kalt. d. h. mit Quecksilber versilbert. Dasselbe hat österreichisches Gepräge und trägt die Jahreszahl 1797.

Indem vor Annahme ähnlicher solcher falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, Spähe zu verfügen und etwaige Wahrnehmungen dem Kgl. Landgerichte Feuchtwangen mitzutheilen.

Bayreuth, den 2. August 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 29,022.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Aufgreifung eines blödsinnigen Individuums betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 17. Juni lauf. Js. wurde im Landgerichtsbezirke Straubing ein blödsinniges Individuum, angeblich Matthäus Forster mit Namen, aufgegriffen.

Dasselbe ist circa 50 Jahre alt, 6' 1" 3''' groß, hat braune Haare, vollständigen größtentheils braunen nur zu beiden Seiten des Kinnes grauen Bart, graue Augen, große Nase und ist beinahe zahnlos.

Bei der Einlieferung trug dasselbe eine am linken Knie stark zerrissene schwarzlederne Hose, einen schwarzsammtenen gut erhaltenen Janker, eine gut erhaltene Weste mit durchgeschlagenen weißen Knöpfen; der linke Fuß war mit einem Bundschuh und blauem Strumpfe bekleidet, während der rechte Fuß ohne Bekleidung war.

Da die seitherigen Recherchen über die Herkunft und Heimath dieses Individuums erfolglos waren, so ergeht nunmehr an die oben genannten Behörden der Auftrag, zur Ausmittlung der Herkunft thunlichst beizutragen und ein allenfallsiges Resultat dem K. Landgerichte Straubing unmittelbar mitzutheilen.

Bayreuth, den 5. August 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten,
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 28,541.

(Die Hilfslehrersstelle an der Kreis-Wiesen- und Ackerbauschule zu Pfrentsch betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Ablauf des gegenwärtigen Schuljahres kommt die Hilfslehrerstelle an der Kreis-Wiesen- und Ackerbauschule zu Pfrentsch bei Waidhaus, im Landgerichtsbezirke Vohenstrauß, in Erledigung.

Dem Hilfslehrer liegt der Elementar-Unterricht der Zöglinge der Anstalt, analog dem Unterrichte in den deutschen Schulen, jedoch bezüglich des mathematischen Unterrichts mit der Ausdehnung auf die Lehre von den Dezimalbrüchen, auf die einfachen geometrischen Proportionen und auf die nöthigsten Grundsätze der Plani- und Stereometrie und praktische Anwendung derselben auf Flächen- und Körperberechnung, dann die zeitweise Beaufsichtigung der Zöglinge in und außer dem Hause und die Vertretung des Vorstandes bei dessen Verhinderung ob.

Die etatsmäßige Remuneration besteht zur Zeit in einem jährlichen Bezuge von 300 fl.

Am besten würde sich für diese Stelle ein für das Reallienlehramt geprüfter Candidat oder ein tüchtig gebildeter und mit erhöhten Kenntnissen in der Mathematik versehener Schulgehilfe oder Schuldienst-Exspektant katholischer Religion eignen, der zugleich einige Kenntnisse von der Landwirthschaft und Vorliebe für dieselbe besitzt. Jedenfalls kann nur ein unverheiratheter Lehrer Aufnahme finden.

Bewerber um bezeichnete Stelle haben ihr mit den erforderlichen Nachweisen über Moralität, Kenntnisse und allenfalls schon geleistete Funktionen belegtes Gesuch bis

längstens 15. September d. Js.

bei der unterfertigten K. Stelle einzureichen.

Regensburg, den 25. Juli 1860.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Lottner.

Rorkgauer.

Ad Num. 4045.

Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarr- und Dekanatsstelle in Kleinlangheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte Pfarr- und Dekanatsstelle in Kleinlangheim wird zur Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:			
a) baar	98 fl.	6	kr.
b) Naturalien: für 2 alte Eimer Wein	10 fl.	24	kr.
$10\frac{1}{16}$ Klafter Scheitholz und $440\frac{1}{2}$ Wellen	92 fl.	30	kr.
6 Pfund Fische	1 fl.	—	kr.
III. An Realitäten:			
a) Wohnung, ausreichend, mit Oekonomiegebäuden . . .	50 fl.	—	kr.
b) Grundstücke: 9 Tgw. 15 Dez. Aecker, 64 Dez. Wiese, 10 Dez. Garten	80 fl.	30	kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
Zinse	579 fl.	16	kr.
Gemeinde- und Weiderecht . .	6 fl.	45	kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	122 fl.	$16\frac{1}{4}$	kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben	2 fl.	—	kr.
Summa	1042 fl.	$47\frac{1}{4}$	kr.
Lasten	26 fl.	$58\frac{1}{4}$	kr.
Reiner Pfarr-Ertrag	1015 fl.	$49\frac{1}{4}$	kr.
Dekanats-Funktions-Gehalt	100 fl.	—	kr.

Von einem 4% verzinslichen Passivkapital zu 85 fl. 36 kr., welches von $18\frac{5}{6}\frac{2}{3}$ an in 10 gleichen Jahresraten zurückzuzahlen ist, ist der Rest noch abzutragen.

Bayreuth, am 25. Juli 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Kraußold, v. n.

Biedermann.

Ad Num. 1271.

Bekanntmachung.

(Die Vorsorge für entlassene Sträflinge und Correktionäre betreffend.)

In der am 31. v. Mts. abgehaltenen Sitzung des Kreisausschusses des Vereines zur Obsorge für entlassene

Sträflinge und Correktionäre wurden in Gemäßheit der Vereinssatzungen die zur Vorlage gekommenen und von aufgestellten Rechnungsverständigen in rechnerischer Beziehung revidirten Rechnungen sämmtlicher Bezirksvereine, sowie des Kreisausschusses einer eingehenden Prüfung unterstellt, wobei sich folgendes Resultat ergeben hat;

1) Bei der Rechnung des Kreisausschusses pro 1859:

79 fl. 17¾ kr. Einnahme,
27 fl. 56 kr. Ausgabe,

51 fl. 21¾ Aktivbestand.

2) Bei der Rechnung des Bezirksvereines Bayreuth pro 1859:

93 fl. 26 kr. Einnahme,
65 fl 19½ kr. Ausgabe,

28 fl. 6½ kr. Kassabestand.

3) Bei der Rechnung des Bezirksvereines Hof pro 1859:

178 fl. 19 kr. Einnahme,
174 fl. 6 kr. Ausgabe,

4 fl. 13 kr. Kassabestand.

4) Bei der Rechnung des Bezirksvereines Hollfeld pro 1859:

12 fl. 33 kr. Einnahme,
12 fl. 19 kr. Ausgabe,

— fl. 14 kr. Kassebestand.

5) Bei der Rechnung des Bezirksvereines Kronach pro 1859:

37 fl. 5 kr. Einnahme,
1 fl. 36 kr. Ausgabe,

35 fl. 29 kr. Kassebestand.

6) Bei der Rechnung des Bezirksvereines Münchberg pro 18⅘⅝:

86 fl. 36½ kr. Einnahme,
60 fl. 52 kr. Ausgabe,

25 fl. 44½ kr. Kassabestand.

7) Bei der Rechnung des Bezirksvereines Pegnitz pro 18⅘⅝:

20 fl. 30½ kr. Einnahme,
19 fl. — kr. Ausgabe,

1 fl. 30½ kr. Kassabestand.

8) Bei der Rechnung des Bezirksvereines Rehau pro 1859:

78 fl. 9½ kr. Einnahme,
29 fl. 56 kr. Ausgabe,

48 fl. 13½ kr. Kassabestand.

9) Bei der Rechnung des Bezirksvereines Forchheim pro 18⅘⅝:

58 fl. 29 kr. Einnahme,
1 fl. 29½ kr. Ausgabe,

56 fl. 59½ kr. Aktivbestand.

10) Bei der Rechnung des Bezirksvereines Scheßlitz pro 18⅘⅝:

110 fl. 48 kr. Einnahme,
110 fl. 48 kr. Ausgabe,

— fl. — kr. Kassabestand.

Aus der Rechnungsabhör hat sich weiter ergeben, daß von den eingegangenen Beträgen sämmtlicher Vereinsmitglieder die Summe von 130 fl. 48 kr. dem Vereinszwecke entsprechend zu Unterstützungen für 30 entlassener Sträflinge und Correktionäre verwendet worden sind.

Die Aktivkassabestände sämmtlicher Vereine betragen mit Einschluß der Reservefonds der Bezirksvereine Hof, Hollfeld, Pegnitz, Rehau, Münchberg und Scheßlitz, welche theils bei der Bank, theils bei den bestehenden Sparkassen verzinslich angelegt sind, in Summa

989 fl. 39 kr.,

über deren statutenmäßige Verwendung seiner Zeit Nachweis geliefert werden wird.

Indem Vorstehendes auf Grund der Bestimmungen in §§. 27 und 33 der Vereinssatzungen hiemit veröffentlicht wird, sieht sich der unterfertigte Kreisausschuß veranlaßt, wiederholt zum Beitritte zu den bereits bestehenden Verei-

nen einzuladen und die Aufforderung ergehen zu lassen, den Vereinszweck durch Gründung von Vereinen in den Bezirken, in welchen dergleichen noch nicht bestehen, zu fördern.

Bayreuth, am 3. August 1860.

Der Kreisausschuß des Vereines
zur Vorsorge für entlassene Sträflinge und
Correktionäre Oberfrankens.

In dessen Auftrag
der I. Vorstand,
Freiherr von Podewils.

Salb.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

die Gerichtsarztensstelle in Ludwigsstadt dem praktischen Arzte in Konradsreuth, Dr. Johann Baptist Pachmayer, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

die am Bezirksgerichte Hof in Erledigung kommende Schreiberstelle dem Appellationsgerichtsdiurnisten Franz Anton Benz in Eichstätt, jedoch ohne pragmatische Rechte, zu verleihen;

zum Assessor des Landgerichts Feuchtwangen den Rechtspraktikanten Georg Nicolaus Schörner aus Rehau, zur Zeit in Neustadt, zu ernennen;

unterm 27. Juli l. Js. den Landwehr-Oberstlieutenant Carl Ritter von Haubner zu Riglasreuth, seinem Ansuchen entsprechend, von der Stelle eines Distriktsinspektors des 7. Landwehr-Inspektions-Bezirkes von Oberfranken zu entheben.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 2. August 1860.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		
„ „ „ 4 %		99¼
„ „ „ 4½ %	103¼	
„ „ „ 4½ % halbjährig	103⅛	
„ „ „ 5 % IV. Emiss.		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.	100	99⅝
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.	811	808

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberfranken.

Nro. 65. Bayreuth, Sonnabend den 11. August 1860.

Inhalt:

Ad Num. 25,073.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Handelsbetrieb K. K. österreichischer Unterthanen im Königreiche Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrfache Beschwerden über Gewerbsbeeinträchtigung durch ausländische Kleinhändler, insbesondere aus den K. K. österreichischen Staaten, veranlassen die unterfertigte Stelle, die nachfolgenden einschlägigen verordnungsmäßigen Bestimmungen zur genauen Beachtung neuerdings in Erinnerung zu bringen:

1) Nach Art. 18 des zwischen den Zollvereinsstaaten und Oesterreich abgeschlossenen Handels- und Zollvertrags sind die Unterthanen der K. K. österreichischen Regierung, welche in dem K. bayerischen Staate Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit und Erwerb suchen, sowohl, was die Zulassung zum Gewerbsbetriebe, als was die Entrichtung von Abgaben dafür betrifft, den Angehörigen der Zollvereinsstaaten gleichgestellt und haben daher die im Art. 18 der Zollvereinigungs-Verträge vom Jahre 1833 u. ff. festgestellten Grundsätze Anwendung zu finden,

(Regierungs-Ausschreiben vom 28. Januar 1854, Kreis-Amtsblatt Nr. 9)

2) Die Berechtigung zum Besuche der öffentlichen Märkte von Seite der Angehörigen im Zollverbande befindlicher Staaten, ebenso wie der K. K. österreichischen Unterthanen bemißt sich fortwährend nach der allerhöchsten Verordnung vom 8. März 1811, das Recht zum Bezug der inländischen Jahrmärkte betreffend. Jeder ausländische Fabrikant, wirklich conzessionirte Professionist, jeder mit einem offenen Laden in seinem Wohnort versehene Kaufmann oder Künstler, sowie der Produzent roher Erzeugnisse ist hienach auf allen inländischen öffentlichen Märkten zuzulassen, wenn er sich über diese Qualität in der nach der allerhöchsten Entschließung vom 27.

Juli 1836 vorgeschriebenen Weise auszuweisen vermag,

(Verordnung vom 8. Mai 1811, das Recht zum Bezug der inländischen Jahrmärkte rc. betr., Regierungsblatt Stück 33, S. 649. Allerhöchste Entschließung vom 27. Juli 1836, den Vollzug des Art. 18 der Zollvereinigungs-Verträge rc. betr.. Regierungsblatt Nr. 29, S. 490).

Ausländische Kaufleute und Händler haben sich insbesondere durch eine legale Bestätigung in ihrem Passe darüber auszuweisen, daß sie in ihrem Wohnorte zum Handel im offenen Laden förmlich conzessionirt sind, um die Zulassung zum Besuche der Märkte im Königreiche Bayern zu erlangen.

(Ministerial-Entschließung vom 25. September 1851, Verordnungs-Sammlung Bd. 29, S. 326, und Ministerial-Entschließung vom 29. December 1854, die Kleinhändler in der Pfalz betr., mitgetheilt durch autographirtes Regierungs-Ausschreiben vom 12. Januar 1855).

3) Ausländischen, nicht einem der Zollvereinsstaaten angehörenden Händlern ist der Besuch der Messen und Märkte nur mit ausländischen, in das Zollgebiet im- portirten und gehörig verzollten Waaren, nicht aber mit aus Zollvereinsstaaten bezogenen Gegenständen gestattet, was lediglich den Angehörigen der Zollvereinsstaaten zusteht,

(Ministerial-Entschließungen vom 7. Oct. 1839 und 12. Decbr. 1846, Verordnungs-Sammlung Bd. 27, S. 1197 f).

4) Bezüglich der Ausnahmsverhältnisse in der Militärgrenze im Kaiserthum Oesterreich wird auf das Ausschreiben vom 5. December 1854 (Kreis-Amtsblatt Nr. 104) verwiesen.

Die Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks haben den von inländischen Gewerbtreibenden anzusprechenden Schutz gegen Beeinträchtigung durch den Marktbesuch ausländischer Gewerbtreibenden und Händler lediglich nach vorstehenden Direktiven zu bemessen.

Bayreuth, den 5. August 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Kgl. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 29,244.

(Die Wiederbesetzung des K. Bezirks- und Landgerichts-Physikats Neunburg v. W. betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des K. Gerichtsarztes Dr. Karl Schefstoß ist das K. Bezirks- und Landgerichts-Physikat Neunburg v. W. erledigt worden.

Bewerber um diese Stelle aus dem Regierungsbezirke Oberfranken haben ihre desfallsigen Gesuche

binnen 14 Tagen

anher in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 6. August 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 29,297.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 2. Juli l. Js. hat zu Wien die 318. und 319. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld stattgefunden, wobei die Serien 219 und 340 gezogen worden sind.

Die Serie 219 enthält Hofkammer-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße und zwar:

Nr. 65.985 mit $\frac{1}{10}$ | Nr. 66,951 mit $\frac{1}{5}$ | Nr. 67,088 mit $\frac{1}{5}$ | Nr. 68,382 mit $\frac{1}{4}$ } der Kapitalssumme,

dann Nr. 68,803 — 68,874 mit den ganzen Kapitalssummen, — im gesammten Kapitalsbetrage von 1,277,488 fl. 32 kr.

In der Serie 340 sind enthalten Obligationen des vom Hause Bethmann aufgenommenen Anlehens und zwar:

Lit. M. zu 4½ % von Nr. 12076 bis 13,072 **incl.**

Lit. N. zu 4 % Nr. 17ª, dann Nr. 13,073 bis 13,650 **incl.**,

im Kapitalsbetrage von 1,169,000 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und auf Verlangen der Gläubiger nach dem mit Finanz-Ministerial-Erlasse vom 26. October 1858 veröffentlichten Umstellungs-Maßstabe in auf österreichische Währung lautende 5%tige Obligationen umgewechselt.

Dieß wird in Gemäßheit einer höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 3. l. Mts. zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht

Bayreuth, den 6. August 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 29,043.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Aufsicht auf Landesverwiesene, hier die ledige Anna Margaretha Düsel von Niederfüllbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 15. April 1858 (Kreis-Amtsblatt **pro** 1858, S. 415) wird den obengenannten Behörden zur Darnachachtung eröffnet, daß die des Landes verwiesene ledige Taglöhnerstochter Anna Margaretha Düsel von Niederfüllbach, herzogl. sächsischen Justizamtes Coburg, am 12. l. Mts. aus der Strafanstalt Würzburg entlassen werden wird.

Bayreuth, den 7. August 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 28,143.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 16. Juni l. Js. wurde im Bezirke des K. Landgerichts Orb ein falsches Einguldenstück aufgefunden.

Dasselbe ist bayerischen Gepräges, trägt die Jahreszahl 1845, ist nach Aeußerung des K. Haupt-Münz- und Stempelamtes aus Zinn und in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, auf Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle bestehender Vorschrift gemäß zu verfahren.

Bayreuth, den 7. August 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 712.

(Die Förderung des Flachsbaues betreffend.)

Das unterfertigte Comité wird für die flachsbauenden Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereines in Oberfranken die Vermittlung des direkten Bezugs einer Quantität ächten Rigaer Kron-Sä-Leinsamen I. Qualität für das Saatjahr 1861 wieder übernehmen und gegen Baarzahlung — jedoch mit ermäßigtem Kostenpreise den Samen abgeben.

Um nun ein gewisses Quantum solchen Leinsamens vortheilhaftest wie im Vorjahre aus Riga durch das von uns mit Samen-Auswahl und Einkauf betraute Handlunzshaus wieder beziehen zu können, eröffnen wir hiermit die betreffende Samen-Subscription unter folgenden Bedingungen:

1) Subscribiren auf eine bestimmte Quantität Rigaer-Kron-Sä-Leinsamens für das Saatjahr 1861 dürfen ausschließlich nur im Regierungs-Bezirke Oberfranken wohnende Mitglieder des landwirth-Vereines;

2) das bestellte und bezogene Samenquantum muß von jedem Subscribenten auf eigenen Ackerboden verbraucht werden;

3) sind nur ganze — 3 bayerische Metzen Samen ent-enthaltende — sogenannte Tonnen zu bestellen; zum Bezuge einer solchen Tonne können sich aber mehrere Vereinsmitglieder verbinden. — Bestellungen auf Maaße oder Gewichte von dem bezüglichen Leinsamen bleiben unberücksichtigt;

4) die Bestellungen müssen bei den landwirthschaftlichen Bezirks-Comité's längstens bis

15. September l. Js.

schriftlich eingereicht werden. Nach diesem Termine übergebene, oder mit Umgehung des einschlägigen Bezirks-Comité direkt an das Kreis-Comité eingesendete Gesuche bleiben erfolglos und gehen auf Kosten der Einsender zurück;

5) die Einzahlung des für die bezogenen Tonnen sich herausstellenden ermäßigten Preises muß nach erster Aufforderung stattfinden.

An die landwirthschaftlichen Bezirks-Comité's des Regierungs-Bezirkes Oberfranken ergeht hiermit das Ansuchen, die Eröffnung vorstehender Leinsamen-Subscription allen Vereinsmitgliedern ihrer Bezirke bekannt zu machen, — die einlaufenden Bestellungsschreiben zu sammeln und mit Gutachten versehen, unter Couvert längstens bis

20. September d. Js.

hierher zu senden, hiebei aber die über die Postportofreiheit des landw. Vereines bekannte Anordnung genau zu beachten.

Bayreuth, den 8. August 1860.

Landwirthschaftliches Kreis-Comité von Oberfranken.

In Abwesenheit des I. Vorstandes:

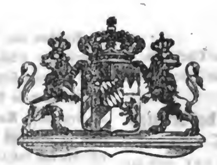
Leopolder.

Zerzog.

Dienstes-Nachrichten.

Durch allerhöchste Entschleßung vom 27. Juli l. Js. haben sich Seine Majestät der König bewogen gefunden, den Landwehr-Oberstlieutenant Karl Ritter von Haubner zu Riglasreuth, seinem Ansuchen entsprechend, von der Stelle eines Distrikts-Inspektors des 7. Landwehr-Inspektionsbezirks von Oberfranken allergnädigst zu entheben.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Landgerichtsdiener Ambros Zihrer von Ebermannstadt an das Landgericht Wiechtach und dafür den Gerichtsdiener des Landgerichts Wiesentheid, Georg Löhr, zum Landgerichte Ebermannstadt zu versetzen.

Königlich  Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 66. Bayreuth, Mittwoch den 15. August 1860.

Inhalt:

Ad Num. 29,561.

An die K. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Sammlung freiwilliger Beiträge zur Unterstützung entlassener Bediensteter aus dem Herzogthum Schleswig-Holstein betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben auf allerunterthänigste Vorstellung des Bankdirektors Bromberger, des Landtags-Abgeordneten, Staatsrathes im außerordentlichen Dienste, Gustav Freiherrn von Lerchenfeld, des K. Advokaten Ruhwandl und mehrerer Einwohner von München vom 12. v. Mts. Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß eine Sammlung freiwilliger Beiträge zur Unterstützung entlassener Beamten, Geistlicher, Lehrer und Offiziere aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein durch die vorgenannten Gesuchsteller auf dem Privatwege in Bayern veranstaltet werde.

Hievon werden in Gemäßheit einer Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 7. l. Mts. die K. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden in Kenntniß gesetzt.

Bayreuth, den 9. August 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 29,653.

An die Kgl. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die lokalpolizeiliche Betheiligung bei Aerarial- und Militär-bauten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 9. Juli l. Js., Kreis-Amtsblatt pag. 661, wird den oben genannten Behörden eine höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 7. August l. Js. nachstehend im Abdruck zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Bayreuth, den 10. August 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Abdruck.

Nr. 13,655.

Königreich Bayern.
(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern.

Durch ein gemeinschaftlich mit dem K. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten am 29. Juni l. Js. erlassenes Ausschreiben ist die Anordnung erneuert worden, daß von den mit der Plananfertigung oder Ausführung der ärarialischen Bauten betrauten K. Baubehörden die Pläne zu allen neuen Bau-Unternehmungen, sowie zu jeder Bauabänderung nach Außen, für das ärarialische Landbauwesen, vor der Vorlage zur höheren Genehmigung, wegen der Nachbarrechte, dann der Alignements- und sanitätspolizeilichen Verhältnisse den betreffenden Distrikts-Polizeibehörden, beziehungsweise Lokal-Baukommissionen, übersendet werden müssen, welche sich hiebei auf konstruktive und andere bautechnische Rücksichten nicht einzulassen und ihre Aeußerungen mit möglichster Beschleunigung abzugeben haben.

Nachdem nun das K. Kriegs-Ministerium damit sich einverstanden erklärt hat, daß, außer insoweit Festungswerke in Frage sind, das vorerwähnte Verfahren auch bei Militärbauten in Anwendung gebracht werde, so wird die K. Regierung, Kammer des Innern, hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die untergebenen Bau-Polizeibehörden und Lokal-Baukommissionen hiernach verständigen und anweisen zu lassen, ihre Mitwirkung bei Militär-Baufragen in der vorbemerkten Beschränkung zu bethätigen.

München, den 7. August 1860.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
v. Neumayr.

An die K. Regierung, K. d. J. von Oberfranken.
Die lokalbaupolizeiliche Betheiligung bei Militärbauten betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär, an dessen Statt der Ministerialrath Graf v. Hundt.

Ad Num. 29,559.

An die Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die pfarramtlichen Anzeigen über die Geburts- und Sterbefälle unehelicher Kinder betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das K. Staats-Ministerium des Innern beider Abtheilungen hat durch höchste Entschließung vom 8. Juli heurigen Jahrs zur Herbeiführung eines geregelten und gleichmäßigen Verfahrens bezüglich der sofortigen Anzeigen unehelicher Geburten durch die Hebärzte, das sonstige zu geburtshilflichen Verrichtungen berechtigte niederärztliche Personal und die Hebammen an die Pfarrämter, unter Bezugnahme auf die Instruktion für die Hebammen vom 7. Januar 1816

(Döllinger's Verordnungs-Sammlung, Bd. XV, S. 211 und ff.)

Abschnitt II, §. 6 und Abschnitt III, §. 3 und die Ministerial-Entschließung vom 4. Juli 1848

(Döllinger Bd. XXX, S. 84)

Nachstehendes angeordnet:

Die Hebammen sind verpflichtet, von jeder von ihnen selbst vorgenommenen oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangten unehelichen Geburt ihres Distrikts, wenn nicht besondere Umstände es unmöglich machen, am nämlichen Tage oder wenigstens gleich am darauffolgenden Tage dem betreffenden Pfarrer Anzeige zu erstatten und hiebei wenigstens ganz kurz den Namen und Stand der außerehelichen Mutter, die Wohnung und die Geburtszeit anzugeben. Besteht ein Zweifel darüber, bei welcher Pfarrei die Geburtsanzeige zu geschehen hat, so liegt der Hebamme ob, sich bei dem Geistlichen oder bei der obrigkeitlichen Behörde Rath zu erholen.

Schuldhafte Unterlassung dieser Anzeige unterliegt der disciplinären Bestrafung nach den Bestimmungen des Abschnitts III, §. 5 der Hebammen-Instruktion.

Gleiche Verpflichtung zur Anzeige haben bei Meidung disciplinärer Beahndung die Hebärzte und das sonstige zu geburtshilflichen Verrichtungen berechtigte niederärztliche Personal, falls von denselben eine Geburt ohne Beiziehung einer Hebamme vorgenommen wurde, wogegen, wenn neben ihnen eine Hebamme beigezogen wurde, letzte verpflichtet ist, die vorgeschriebene Anzeige zu erstatten.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben von diesen Anordnungen dem gesammten hebärztlichen und Hebammen-Personale durch persönliche Eröffnung an die Einzelnen Kenntniß zu geben und den Vollzug genauestens zu überwachen.

Bayreuth, den 9. August 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 29,003.

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung von Vorbereitungs-Hauptlehrern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Cantor und Lehrer Philipp Dorn von Mühlhausen ist anstatt des versetzten Pfarrers Medicus von Trabelsdorf als Vorbereitungs-Hauptlehrer der protestantischen Schullehrlinge aus den Distrikten Bamberg, Höchstadt a. d. A. und Herzogenaurach bestimmt worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 8. August 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 29,245.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem K. Landgerichte Schillingsfürst kam unlängst ein falscher Kronenthaler zu Amtshanden.

Derselbe besteht aus einer dem Kanonenmetall ähnlichen Metallmischung, ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen; er trägt österreichisches Gepräge und die Jahrzahl 1795.

Indem vor Annahme ähnlicher solcher falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, Spähe zu verfügen und etwaige Wahrnehmungen dem K. Landgerichte Schillingsfürst mitzutheilen.

Bayreuth, den 10. August 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 29,429.

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größern Städten von Oberfranken

für den Monat Juli 1860.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Juli 4.	212 2/6	143 2/6	69	22	54	166 2/6	152 2/6	14	16	51	14 2/6	14 2/6	—	16	23	61 1/6	55 1/6	6	8	51	
	11. "	229 4/6	190 4/6	39	23	39	138	125	13	17	36	6 1/2	6 1/2	—	16	48	39 2/6	33 2/6	6	9	54	
	18. "	301 1/2	203 1/2	98	22	39	241 2/6	204 2/6	37	16	33	7 1/6	7 1/6	—	15	57	50	43	7	9	12	
	25. "	235 5/6	190 5/6	45	22	18	180	145	35	16	3	4 1/2	4 1/2	—	15	9	30 4/6	24 4/6	6	9	24	
Bamberg.	4. Juli	178 1/6	176 1/6	2	22	56	369	367	2	16	34	—	—	—	—	—	35	35	—	7	26	
	7. "	271 3/6	271 3/6	—	23	27	427	427	—	16	29	—	—	—	—	—	80	71	9	7	14	
	11. "	160	140	20	23	38	467 4/6	467 4/6	—	16	22	—	—	—	—	—	50	50	—	7	12	
	14. "	288 4/6	288 4/6	—	22	58	666 2/6	666 2/6	—	16	20	—	—	—	—	—	20 5/6	20 5/6	—	7	46	
	18. "	395 2/6	320 2/6	75	22	56	505	475	30	15	33	—	—	—	—	—	113	85	28	6	56	
	21. "	540 3/6	535 3/6	5	23	15	348 1/6	325 1/6	23	15	45	—	—	—	—	—	49	49	—	7	21	
	25. "	206 2/6	156 2/6	50	23	9	391 3/6	385 3/6	6	14	54	—	—	—	—	—	77	52	25	7	48	
	28. "	103 1/6	91 1/6	12	21	58	251	251	—	14	38	16 2/6	16 2/6	—	14	—	74	59	15	6	50	
Hof.	5. Juli	4	4	—	23	42	6	6	—	17	33	2	2	—	14	6	14	14	—	10	15	
	12. "	4	4	—	24	18	8	8	—	18	12	2	2	—	14	6	26	26	—	10	21	
	19. "	5	5	—	24	18	6	6	—	18	—	—	—	—	—	—	15	15	—	10	9	
	26. "	3	3	—	24	18	17	17	—	17	30	4	4	—	13	57	25	25	—	10	15	

Bayreuth, den 8. August 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Präsidenten.

Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 29,205.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Auffinden eines männlichen Leichnams im sogenannten schwarzen Holze bei Meierhof, K. Landgerichts Münchberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 29. Juli l. Js. wurde in dem sogenannten schwarzen Holze bei Meierhof, K. Landgerichts Münchberg, der Leichnam eines unbekannten Mannes vorgefunden, welcher nach dem Zusammenhalten aller erhobenen Umstände den Tod mittels Erhängens durch Selbstmord gefunden hat.

Nach dem Grade der so weit vorgeschrittenen Verwesung, daß der Leichnam bereits ganz unkennlich und seiner Weichtheile durch Würmer- und Insektenfraaß beraubt war, muß der Aufgefundene wohl schon über 2 Monate aus dem Leben geschieden seyn.

An der Leiche selbst konnte nur noch entnommen werden, daß der Verlebte ein großer starker Mann von 6′ 2 — 3″ gewesen und in der ersten Hälfte der 50ger Jahre gestanden seyn mag, sodann daß dessen Haare dunkel und lang, jedoch anscheinend von rechts nach links über einen Kahlkopf gekämmt gewesen sind, sowie daß der Verlebte auch einen Backenbart von der Farbe der Haare und mangelhafte Zähne gehabt hat.

Die Kleidung am Leichnam war durchaus gut erhalten, städtisch und bestand aus einem kurzen Gehrock von ziemlich feinem grünen Tuch, sodann aus einer grautuchenen Hose, schwarzseidenem Halstuch, rothgemuschelter Weste von Wollenzeug, leinenem Hemd, rindsledernen Stiefeln und einer schwarztuchenen Schirmmütze.

In den verschiedenen Taschen des Rockes befanden sich ein Paar weißbaumwollene Socken, mit den römischen Buchstaben **F. M.** roth gezeichnet, dann ein feines leinenes Hemd mit Manchetten und mit den lateinischen Buchstaben **F. M.** gezeichnet und ein feines weißleinenes Sacktuch mit gleichem Merkzeichen. Baarschaft oder Papiere fanden sich nicht vor.

Die obenbenannten Behörden werden angewiesen, sachgemäße Recherchen zu pflegen und ein allenfallsiges Ergebniß unmittelbar dem K. Landgerichte Münchberg mitzutheilen, gleichzeitig aber auch hierüber berichtliche Anzeige anher zu erstatten.

Bayreuth, den 10. August 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 29,391.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Einlieferung des angeblich taubstummen Johann Trappe von Altena betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der mit Entschließung vom 28. v. Mts. ertheilte Auftrag (Kreis-Amtsblatt S. 718) wird nach Ermittlung der Heimath des angeblichen Johann Trappe aus Altena hiemit zurückgenommen.

Bayreuth, den 10. August 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 29,381.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Entweichung des geisteskranken Bauernsohnes Georg Schön von Theuern aus seiner Heimath betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 21. Juni l. Js., ad. Num. 25,078, (Kreis-Amtsblatt Nr. 52), wird den obengenannten Behörden hiemit bekannt gegeben, daß nach berichtlicher Anzeige des K. Landgerichts Amberg vom 30. v. Mts. der Bauerssohn Georg

Schön von Theuern wieder in seine Heimath zurückgekehrt, sohin die Spähe auf denselben einzustellen ist.

Bayreuth, den 10. August 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Kgl. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 151.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung der dritten Schwurgerichts-Sitzung im Jahre 1860 betr.)

Das K. Staats-Ministerium der Justiz hat in Vollziehung der Art. 18 und 114 des Gesetzes vom 10. November 1848 (Gesetzblatt Nr. 25) die Eröffnung der dritten für Oberfranken im Jahre 1860 zu Bayreuth abzuhaltenden Schwurgerichts-Sitzung auf

Montag den 5. November 1860

festgesetzt und zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes den Rath des K. Appellationsgerichts von Oberfranken, Karl Wilhelm Rehm, dann zu dessen Stellvertreter den Rath des K. Bezirksgerichts Bayreuth, Max Baumgarten ernannt.

Bamberg, den 6. August 1860.

Präsidium
Königlichen Appellationsgerichts von Oberfranken.

von Kleinschrod.

Ad Num. 5616.

(Die Erledigung der Pfarrei Obersulzbach, Dekanats Leutershausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Obersulzbach, Dekanats Leutershausen in Erledigung

gekommen und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. September l. Js. mit folgenden Bezügen auf den Grund eines neuen, jedoch noch nicht superrevisorisch festgesetzten Fassions-Entwurfes ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
1) Aus Staatskassen:		
an Geld	63 fl.	45 kr.
in Naturalien:		
7 Schffl. 2 Metz. 3 Vrtl. Korn, à 8 fl. 22 kr. . .	62 fl.	24 kr.
(Dieser Getreidbezug wird nach dem jährlichen Normalpreise vergütet.)		
2) Aus Stiftungskassen:		
an baarem Gelde	50 fl.	33¾ kr.
in Naturalien:		
5 Klftr. Fichtenscheitholz, à 6 fl. 15 kr.	31 fl.	15 kr.
2 Klafter Buchenscheitholz, à 7 fl. 30 kr. . . .	15 fl.	— kr.
3 Klafter gemischte Stöcke, à 3 fl. 30 kr. . . .	10 fl.	30 kr.
200 Stück gemischte Wellen à 3 fl. per Hundert .	6 fl.	— kr.
II. An Zinsen von zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	— fl.	— kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet, mit Oekonomiegebäuden	35 fl.	— kr.
Aus Grundstücken, und zwar aus		
25 Dez. Wurz-, Gras- und Obstgärtchen am Pfarrhause .	3 fl.	— kr.
18 Tgw. 89 Dez. Aecker . .	109 fl.	30 kr.
9 Tgw. 22 Dez. Wiesen . .	123 fl.	20 kr.
6,062 Tgw. Waldungen:		
Eichenholzbezug: 2 Klafter Scheitholz, à 3 fl. . . .	6 fl.	— kr.

1 Klafter Stöcke . . . . . 1 fl. 20 kr.
25 Stück Wellen . . . . . — fl. 25 kr.
(Anstatt dieses Holzbezuges erhält der jeweilige Pfarrer die Zinsen aus dem sogenannten Pfarreichenkapital zu 2445 fl. 35 kr. mit Ausschluß von 50 fl., welche jährlich zu dem Pfarrstiftungsvermögen zu kapitalisiren sind.)

Fichtenholzbezug:
2 Klafter Scheitholz, à 3 fl. 15 kr. . . . . 6 fl. 30 kr.
1 Klftr. Stöcke . . . . . 1 fl. 20 kr.
25 Stück Wellen . . . . . — fl. 25 kr.
(Dieser Holzbezug wird in natura aus dem Pfarrwalde geliefert.)

IV. Ertrag aus Rechten:
An Michaeliszinsen, Bodenzinsen und Zinsen aus Ablösungskapitalien 111 fl. 32¾ kr.
Gemeinderecht, und zwar Hut- und Gemeinderecht . . . . 3 fl. — kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . 60 fl. 24 kr.

VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . . . 13 fl. 15 kr.

Summa 714 fl. 29¼ kr.
Hievon die Lasten ab mit . . . . 2 fl. — kr.
Reinertrag 712 fl. 29¼ kr.

An freiwilligen Geschenken 45 fl. 44 kr.

Der Amtsnachfolger hat die aus dem oben erwähnten Pfarreichenkapital vorgeschossenen, auf Anschaffung der Pfarrstiftungskasse erwachsenen Kosten zu 5 fl. 33 kr. in Abfitzfristen wieder zurückzuersetzen.

Ansbach, den 3. August 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freiherr von Lindenfels.
Schmidt.

Bekanntmachung.
(Preßvergehen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königliche Bezirksgericht Nürnberg hat am 17. Juli 1860, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Freiherr von Welser, Kgl. Direktor, Merz, Rath, Käßtner, Assessor, Luz, K. Staatsanwalt und Friederich, Protokollführer, in der Untersuchung wider Redakteur Friedrich Schultheiß wegen Aufnahme des Inserats: „Ziehung 1. Juli. 250,000 fl. Hauptgewinn rc." in Nr. 163 des Nürnberger Kurier vom 16. Juni l. Js. beschlossen:

es seye durch besagte Ankündigung der Art. 16 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 als verletzt zu erachten und das erwähnte Zeitungsblatt, so weit es nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu vernichten,

was hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 4. August 1860.

Königliches Bezirksgericht.
Der Kgl. Direktor,
Frhr. v. Welser.
Müller.

Ad Num. 712.

(Die Förderung des Flachsbaues betreffend.)

Das unterfertigte Comité wird für die flachsbauenden Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereines in Oberfranken die Vermittlung des direkten Bezugs einer Quantität ächten Rigaer Kron-Sä-Leinsamen I. Qualität für das Saatjahr 1861 wieder übernehmen und gegen Baarzahlung — jedoch mit ermäßigtem Kostenpreise den Samen abgeben.

Um nun ein gewisses Quantum solchen Leinsamens vortheilhaftest wie im Vorjahre aus Riga durch das von uns mit Samen-Auswahl und Einkauf betraute Handlungshaus wieder beziehen zu können, eröffnen wir hiermit die betreffende Samen-Subscription unter folgenden Bedingungen:

1) Subscribiren auf eine bestimmte Quantität Rigaer-Kron-Sä-Leinsamens für das Saatjahr 1861 dür-

fen ausschließlich nur im Regierungs-Bezirke Oberfranken wohnende Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereines;

2) das bestellte und bezogene Samenquantum muß von jedem Subscribenten auf eigenen Ackerboden verbraucht werden;

3) sind nur ganze — 3 bayerische Metzen Samen ent-enthaltende — sogenannte Tonnen zu bestellen; zum Bezuge einer solchen Tonne können sich aber mehrere Vereinsmitglieder verbinden. — Bestellungen auf Maaße oder Gewichte von dem bezüglichen Leinsamen bleiben unberücksichtigt;

4) die Bestellungen müssen bei den landwirthschaftlichen Bezirks-Comité's längstens bis

15. September l. Js.

schriftlich eingereicht werden. Nach diesem Termine übergebene, oder mit Umgehung des einschlägigen Bezirks-Comité direkt an das Kreis-Comité eingesendete Gesuche bleiben erfolglos und gehen auf Kosten der Einsender zurück;

5) die Einzahlung des für die bezogenen Tonnen sich herausstellenden ermäßigten Preises muß nach erster Aufforderung stattfinden.

An die landwirthschaftlichen Bezirks-Comité's des Regierungs-Bezirkes Oberfranken ergeht hiermit das Ansuchen, die Eröffnung vorstehender Leinsamen-Subscription allen Vereinsmitgliedern ihrer Bezirke bekannt zu machen, — die einlaufenden Bestellungsschreiben zu sammeln und mit Gutachten versehen, unter Couvert längstens bis

20. September d. Js.

hierher zu senden, hiebei aber die über die Postportofreiheit des landw. Vereines bekannte Anordnung genau zu beachten.

Bayreuth, den 8. August 1860.

Landwirthschaftliches Kreis-Comité von Oberfranken.

In Abwesenheit des I. Vorstandes:

Leopolder.

Zerzog.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 3. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem Freiherrlich von Reitzenstein'schen Kirchenpatronate für den Pfarramts-Candidaten Heinrich Johann Hager aus Hof ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Leupoldsgrün, Dekanats Hof, die Allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Die durch den Rücktritt des K. Dekans Adler von Gräfenberg in Erledigung gekommene Funktion eines protestantischen Distrikts-Schulinspektors für den genannten Bezirk wurde durch Entschließung vom 9. d. Mts. dem K. Pfarrer und Senior Cramer in Hiltpoltstein übertragen.

Von der K. Kreis-Regierung ist für den verstorbenen Gemeindebevollmächtigten, Gastwirth Georg Ament in Forchheim, auf die Funktionsdauer, die er noch zu erfüllen gehabt hätte, in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Forchheim der Ersatzmann, Brauer Joseph Rittmeyer dortselbst, einberufen worden.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 9. August 1860.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		
„ „ „ 4 %		99¾
„ „ „ 4½ %		102¾
„ „ „ 4½ % halbjährig		103
„ „ „ 5 % IV. Emiss.		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.	100¼	99¾
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.		808




Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberfranken.

Nro. 67. Bayreuth, Sonnabend den 18. August 1860.

Inhalt:

Ad Num. 28.157.

Bekanntmachung.

(Den Brand des Dorfes Kirchenlaibach, Landgerichts Weidenberg, und die Unterstützung der Abgebrannten durch eine Collekte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben seiner Zeit zu Gunsten der am 28. August 1859 durch Brand verunglückten Einwohner des Pfarrdorfes Kirchenlaibach, K. Landgerichts Weidenberg in Oberfranken, eine allgemeine Hauskollekte in den Regierungsbezirken von Oberfranken und Mittelfranken allergnädigst zu bewilligen geruht.

Indem die unterfertigte Stelle nunmehr in den Stand gesetzt ist, in der nachfolgenden Zusammenstellung das Gesammt-Erträgniß der fraglichen Collekte, welches zu Gunsten der Abgebrannten bereits zur Verwendung gebracht worden ist, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, hält sie sich zugleich für verpflichtet, für die Spende dieser reichlichen Gaben den Gebern die gebührende Anerkennung und den Dank der Verunglückten hierdurch öffentlich auszusprechen.

Bayreuth, den 9. August 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Zusammenstellung
des für die Abgebrannten in Kirchenlaibach erzielten Collekten-Erträgnisses.

I. An jenen Geldern und sonstigen Gaben, welche von den Gebern oder Sammlern unmittelbar an das K. Landgericht Weidenberg, dann an das Hilfs-Comité in Kirchenlaibach gesendet wurden.

Fortl. Nr.	Bezeichnung der Geber, Sammler oder der absendenden Behörde.	Betrag. fl.	kr.	Naturalien.
	I. Regierungsbezirk Oberbayern.			
1	Seine Majestät der König Maximilian II.	800	—	
2	Ihre Majestät die Königin Marie	200	—	
3	Seine Kgl. Hoheit Prinz Luitpold	50	—	
4	Stadt München	44	25	
				Im Ganzen aus Oberbayern 1094 fl. 25 kr.
	II. Regierungsbezirk Oberfranken.			
5	Magistrat Bayreuth	684	15	497 Laib Brod, 5½ Säcke Getraid, 3 Packete Kleider, Heu und Stroh.
6	" Bamberg	—	—	ein Pack Kleider.
7	Landgericht Bayreuth	—	—	98 Laib Brod, 64½ Metzen Getraid, Heu und Stroh.
8	" Berneck	132	25	4 Metzen Korn, 46 Bund Heu, 64 Bund Stroh und Kleidungsstücke.
9	" Burgebrach	—	—	11 Säcke Korn.
10	" Bamberg I.	—	—	4 Säcke Getreid.
11	" Ebermannstadt	97	17	
12	" Forchheim	—	—	17 Säcke und 4 Kübel Getraid.
13	" Gräfenberg	--	—	20 Schäffel Getraid.
14	" Herzogenaurach	—	—	5 Metzen Getraid.
15	" Hof	32	38	
16	" Hollfeld	22	—	
17	" Kirchenlamitz	23	10	
18	" Lichtenfels	183	3¾	
19	" Münchberg	127	28	
20	" Naila	39	54½	
21	" Scheßlitz	250	24	18 Schäffel 2½ Metzen Getraid, 26 Laib Brod, 6 Schock Stroh, 1 Sack mit Kleidungsstücken.
22	" Selb	31	59½	

Fortl. Nr.	Bezeichnung der Geber, Sammler oder der absendenden Behörde.	Betrag. fl.	kr.	Naturalien.
23	Landgericht Seßlach	—	—	21 Säcke Getraid, 80 Bund Stroh, 20 Kleidungsstücke.
24	" Pegnitz	60	52	
25	" Stadtsteinach	69	10	
26	" Thurnau	129	25	
27	" Weidenberg	56	$3\frac{1}{2}$	273 Laib Brod, $33\frac{1}{2}$ Metzen Korn, Heu, Stroh und 124 Kleidungsstücke.
28	" Weismain	—	—	10 Säcke Getraid,
29	" Wunsiedel	—	—	15 Metzen Getraid, dann Stroh und Heu.
				Im Ganzen aus Oberfranken 1940 fl. 5 kr.
	III. Regierungsbezirk Mittelfranken.			
30	Landgericht Altdorf	70	14	
				70 fl. 14 kr.
	IV. Regierungsbezirk Oberpfalz und Regensburg.			
31	Landgericht Erbendorf	69	$1\frac{1}{2}$	
32	" Eschenbach	93	40	7 Metzen 12 Maas Getraid, 62 Bund Heu, 118 Bund Stroh.
33	" Kemnath	157	$6\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$ Ctr. 29 Bund Heu, 3 Schock 37 Bund Stroh, 6 Schäffel $4\frac{1}{2}$ Metzen Getraid, 241 Laib Brod, 113 verschiedene Kleidungsstücke,
34	" Sulzbach	1	42	
				Im Ganzen aus Oberpfalz und Regensburg 321 fl. 30 kr.
	V. Von Unbekannten	12	$18\frac{3}{4}$	
				12 fl. $18\frac{3}{4}$ kr.

II. An den zunächst der Königl. Regierung von Oberfranken zugegangenen Collektengeldern.

Fortl. Nr.	Name der Geber, Sammler, oder der Behörden, welche die Collektengelder einsendeten.	Betrag. fl.	Betrag. kr.	Bemerkungen.
	I. Regierungsbezirk Oberfranken.			
1	Magistrat Bamberg	211	2½	
2	„ Hof	81	50½	
3	Landgericht Bayreuth	145	58¼	
4	„ Bamberg I	112	15	
5	„ Bamberg II	224	9	
6	„ Berneck	8	50	
7	„ Burgebrach	50	22	
8	„ Culmbach	354	2½	
9	„ Forchheim	109	21	
10	„ Gräfenberg	26	28	
11	„ Herzogenaurach	52	36¾	
12	„ Höchstadt a. A.	116	40½	
13	„ Hof	10	24¼	
14	„ Hollfeld	16	43	
15	„ Kronach	56	38½	
16	„ Ludwigsstadt	66	21½	
17	„ Nordhalben	14	40	
18	„ Pegnitz	68	14	
19	„ Pottenstein	117	47½	
20	„ Rehau	50	36½	
21	„ Seßlach	43	51¾	
22	„ Stadtsteinach	34	10	
23	„ Thiersheim	10	4	
24	„ Weidenberg	54	56¾	
25	„ Wunsiedel	148	26¾	
				Im Ganzen aus Oberfranken 2186 fl. 31 kr.
	II. Regierungsbezirk Mittelfranken.			
1	Magistrat Ansbach	119	27	
2	„ Erlangen	100	36½	
3	„ Fürth	124	57	
4	„ Nürnberg	1291	53	
5	„ Dinkelsbühl	39	45½	
6	„ Eichstädt	48	1	
7	„ Rothenburg	55	34	

Fortl. Nr.	Name der Geber, Sammler, oder der Behörden, welche die Collektengelder einsendeten.	Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
8	Magistrat Schwabach	46	28	
9	Landgericht Ansbach	78	22	
10	" Beilngries	65	2½	
11	" Markt Bibart	116	17	
12	" Cadolzburg	84	1	
13	" Dinkelsbühl	69	48	
14	" Eichstädt	70	30	
15	" Ellingen	127	26	
16	" Erlangen	93	29	
17	" Markt Erlbach	91	1	
18	" Feuchtwangen	62	21	
19	" Greding	106	29	
20	" Gunzenhausen	198	19	
21	" Heidenheim	116	40	
22	" Heilsbronn	121	18½	
23	" Herrieden	45	6	
24	" Hersbruck	237	17	
25	" Kipfenberg	44	39	
26	" Lauf	78	46	
27	" Leutershausen	61	7	
28	" Neustadt a. A.	131	39½	
29	" Nürnberg	128	5	
30	" Pappenheim	143	54½	
31	" Roth	77	2	
32	" Rothenburg a. T.	56	1	
33	" Scheinfeld	59	21	
34	" Schillingsfürst	56	13	
35	" Schwabach	77	39½	
36	" Uffenheim	161	41½	
37	" Wassertrüdingen	77	56	
38	" Weißenburg	105	15	
39	" Windsheim	69	59	
				Im Ganzen aus Mittelfranken 4839 fl. 28 kr.
	III. Mehrbetrag, welcher sich beim Nachzählen ergab, von	2	36½	2 fl. 36½ kr.

Hiernach sind im Ganzen eingegangen:

A. aus Oberfranken:

ad I. . . .	1940 fl.	5	kr.
ad II. . . .	2186 fl.	31	kr.
Summa	4126 fl.	36	kr.

B. aus Mittelfranken:

ad I. . . .	70 fl.	14	kr.
ad II. . . .	4839 fl.	28	kr.
Summa	4909 fl.	42	kr.

C. aus Oberbayern:

ad I. . . .	1094 fl.	25	kr.

D. aus Oberpfalz und Regensburg:

ad I. . . .	321 fl.	30	kr.

Dazu

Von Unbekannten

ad I. . . .	12 fl.	18½	kr.

Mehrbetrag beim Nachzählen

ad II. . . .	2 fl.	36½	kr.
Gesammt-Summe	10,467 fl.	8	kr.

Bayreuth, den 9. August 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 29,857.

Bekanntmachung.

(Die Verlegung des Tages für den Zusammentritt der Kreisgewerbe- und Handelskammer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 3. l. Mts allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die Kreisgewerbe- und Handelskammer fortan alljährlich

am zweiten Montag des Monats
Februar

zusammenzutreten habe.

Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 4. August 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 29,567.

Bekanntmachung.

(Gesuch des Apothekers Julius Roth in Würzburg um Bewilligung zum Verkaufe von Brustzeltchen — pate pectorale — betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 5. v. Mts. wurde dem Apotheker Julius Roth zu Würzburg die Bewilligung ertheilt, die von Apotheker Georgé's Nachfolger derzeit zu Paris verfertigten Brustbonbons — pates pectorales — im Umfange des Königreiches Bayern verkaufen zu dürfen und zwar auf die Dauer von drei Jahren, wobei zugleich die Ankündigung in folgender Weise festgesetzt wurde:

„Dieser in ganz Deutschland und Frankreich rühmlichst bekannte Brustteig wird von Aerzten als linderndes Mittel bei Hals- und Brustbeschwerden, Schnupfen, Heiserkeit, Katarrhen, Keuchhusten empfohlen und ist in Schachteln à 24 kr. zu haben 2c."

Bayreuth, den 13. August 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 29,856.

An sämmtliche K. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Handhabung der Fremden-Polizei betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, die wichtigsten dermalen noch geltenden Bestimmungen über die Handhabung der Fremden-Polizei in nachstehender Zusammenstellung zur genauen Darnachachtung einzuschärfen:

1) Unbedingt verboten ist die Beherbergung von Bettlern und Landstreichern, verdächtigen Personen, ausweislosen Dienstboten und legitimationslosen Handwerksburschen.

   Verordnung vom 28. November 1816, Bettler und Landstreicher betr., Art. 11.

2) Andere Fremde, welche nicht in eine der vorbemerkten Kategorie fallen, können in Gast- oder Privathäusern aufgenommen werden, müssen aber bei einem Aufenthalte von mehr als 48 Stunden eine ortspolizeiliche Aufenthaltskarte erholen, ohne welche sie nicht länger von ihrem Herberggeber geduldet werden dürfen.

   Ministerial-Ausschreiben vom 24. März 1833 (Döllinger's Verordnungs-Sammlung, Band XIII, S. 682 — 685).

   Regierungs-Ausschreiben vom 25. Febr. 1833 (Beilage zu Nr. 29 des Kreis-Intelligenzblattes).

3) Die Aufenthaltskarten dürfen nicht willkührlich verweigert werden, sondern haben lediglich als Certifikate darüber zu gelten, daß gesetz- und verordnungsmäßige Hindernisse dem Aufenthalte des betreffenden Fremden nicht entgegenstehen.

   Heimathsgesetz vom 11. Septbr. 1825, §. 6.
   Vollzugs-Vorschriften zum Heimathsgesetze vom 29. Januar 1837, Ziff. 5.
   Regierungs-Ausschreiben vom 18. Juli 1859 (Kreis-Amtsblatt pro 1859, S. 881).

4) Wenn der Aufenthalt eines Ausländers an einem Orte länger als zweimal 24 Stunden dauert, so hat der Herberggeber den Reisepaß abzufordern und die behördliche Visirung zu bewirken.

   Verordnung über das Paßwesen vom 17. Januar 1837, Art. XXII.

5) In jedem zur Beherbergung von Gästen berechtigten Wirthshause muß ein Fremdenbuch gehalten werden, in welches alle über Nacht bleibenden Fremden ohne Unterschied einzutragen sind.

   Ministerial-Ausschreiben vom 24. März 1833 (Döllinger's Verordnungs-Sammlung, Band XIII, S. 682).

   Regierungs-Ausschreiben vom 25. Febr. 1833 (Beilage zu Nr. 29 des Kreis-Intelligenzblattes pro 1833),

6) In jenen Städten, wo auf Grund der Polizei-Instruktion vom 24. September 1808 oder sonst in Kraft örtlicher und von der Kreisstelle genehmigten Lokal-Polizei-Ordnungen bezüglich auf die Anmeldung und Verzeichnung der Fremden besondere Einrichtungen bestehen, hat es dabei sein Bewenden.

Bayreuth, den 12. August 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Präsidenten.

Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 30,054.

Bekanntmachung.

(Aufstellung des Kaufmannes Jakob Krauß zu Bayreuth als Hauptagent der Berliner Lebensversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. l. Mts. wurde dem Antrage der Direktion der Berlinischen

Lebensversicherungs-Gesellschaft vom 31. Juli d. Is. entsprechend, der Kaufmann Jakob Krauß zu Bayreuth als Hauptagent dieser Gesellschaft für die sieben Regierungsbezirke diesseits des Rheins (an der Stelle des durch Entschließung vom 2. October 1852, Nr. 10,028 für den Regierungsbezirk Oberbayern ernannten Agenten Fr. Gypen, Kunsthändler in München, dann des nun verstorbenen Hauptagenten für Niederbayern, Oberpfalz rc., Mittelfranken und Schwaben rc. Ebner in Augsburg und des zurückgetretenen Hauptagenten für Ober- und Mittelfranken rc. Dilchert in Bayreuth) bestätigt. Zugleich wurde die Aufstellung des rc. Krauß als Insinuations-Mandatar genehmigt.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 15. August 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Kgl. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 29,699.

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung von Auswanderungs-Agenten für das Expedientenhaus Knähr et Barchard in Hamburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Generalagenten des Expedientenhauses Knähr et Barchard in Hamburg, Buchhändler Karl Krebs in Aschaffenburg, wurden durch Beschluß vom Heutigen die nachbenannten Personen:

1) A. Fleischmann in Culmbach,
2) Isidor Lederer in Forchheim,
3) Michael Burger in Bamberg,
4) H. Ries in Bayreuth,
5) Michael Mackert in Kronach,

als Unteragenten zur vertragsmäßigen Beförderung von Auswanderern aus dem Kreise Oberfranken nach Brasilien für Rechnung des genannten Rhederhauses ermächtiget, zugleich aber wurde dem Generalagenten Krebs in Aschaffenburg gestattet, auch unmittelbar mit oberfränkischen Auswanderern Auswanderungsverträge abzuschließen.

Bayreuth, den 15. August 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 29,645.

An sämmtliche Kgl. Landgerichte in Oberfranken.
(Die Correspondenzform der Kirchenverwaltungen mit Kgl. Behörden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die K. Landgerichte erhalten hiemit den Auftrag, den ihnen untergebenen Kirchenverwaltungen die Vorschrift der Regierungs-Ausschreibung vom 17. Juli 1838 (Kreis-Amtsblatt pag. 685), Ziff. 2 mit dem Anhange in Erinnerung zu bringen, daß alle von den Kirchenverwaltungen ausgehenden Correspondenzen und Berichte auch die entsprechende Fertigung an sich zu tragen haben, welche nicht willkührlich mit jener des Pfarramtes vertauscht werden darf, dessen Vorstand zugleich an der Spitze der Kirchenverwaltung steht.

Bayreuth, den 11. August 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 68. Bayreuth, Montag den 20. August 1860.

Inhalt:

Behandlung der Distriktsstraßen, hier die Instruktion für die Wegmacher.

Ad Num. 30,005.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Die Behandlung der Distriktsstraßen, hier die Instruktion für die Wegmacher betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Behufs einer gleichmäßigen und zweckentsprechenden Behandlung der Distriktsstraßen erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken in nachstehendem Abdrucke eine Instruktion für die Distrikts-Wegmacher unter dem Auftrage mitgetheilt: für den genauen und pünktlichen Vollzug pflichtmäßige Sorge zu tragen.

Zu diesem Ende wird jede betreffende Behörde eine entsprechende Anzahl von Abdrücken hievon zugestellt erhalten, um jedem Distrikts-Wegmacher des Bezirkes einen solchen zu behändigen und denselben auf die genaue Befolgung dieser Instruktion vorschriftsmäßig zu verpflichten.

Bayreuth, den 10. August 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Kgl. Präsidenten.

Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Instruktion für die Distrikts-Wegmacher.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Für alle Distriktsstraßen haben die Distrikts-Polizei-Behörden, durch deren Bezirk dieselben führen, fortan stän-

bige Distriktswegmacher aufzustellen und vorschriftsmäßig zu verpflichten. Es ist auch gestattet, für mehrere kurze Strecken verschiedener Distriktsstrassen in demselben Bezirke einen gemeinschaftlichen Wegmacher aufzustellen, doch soll in der Regel keiner von ihnen eine Strassenlänge von mehr als drei Stunden zu bearbeiten haben.

§. 2.

Diese Wegmacher beziehen aus der Distriktskasse einen entsprechenden beständigen Taglohn; sind dagegen verpflichtet, alle Vorschriften der gegenwärtigen Instruktion genau zu beobachten und sich während der vertragsmäßig für sie festzusetzenden Arbeitszeit pünktlich zu der angewiesenen Arbeit einzufinden und unausgesetzt dabei zu verbleiben.

§. 3.

Der Distrikts-Wegmacher ist verpflichtet, sich zu Zeiten, wo auf der Distriktsstraße die Arbeit weniger dringend ist, nach Anordnung des Distrikts-Polizei-Vorstandes auch bei Herstellung wichtigerer Gemeinde-Verbindungswege und insbesondere zur Anleitung bei den hiefür erforderlichen Arbeiten der betreffenden Gemeindeglieder (als Vorarbeiter) verwenden zu lassen.

§. 4.

Der Wegmacher wird von der Distrikts-Polizeibehörde, welche einen entsprechenden Dienstvertrag mit ihm abzuschließen hat, auf monatliche Kündigung angenommen und kann auch nur durch Beschluß derselben Behörde wieder entlassen werden.

Obliegenheiten
der Distriktswegmacher im Allgemeinen.

§. 5.

Die Geschäfte des Wegmachers bestehen in Arbeiten, welche zur Erhaltung der Straße nothwendig sind, in der Sorge, daß die Stein- und Kieshaufen aus den hiezu angewiesenen Steinbrüchen oder Gruben und in der vorgeschriebenen Größe und Eigenschaft beigeführt werden, endlich in möglichster Verhütung und Entfernung alles dessen, was der ihm anvertrauten Straße nachtheilich seyn kann.

§. 6.

Die Arbeiten des Wegmachers haben die Erhaltung einer ebenen, festen und gehörig gewölbten Straßen-Oberfläche, der Straßengräben und Fußbänke, der Stützmauern und Geländer, dann die Reinhaltung der Straßen, Brücken und Durchlässe zum Zweck.

Erhaltung des Straßenkörpers.

§. 7.

Ueber die Erbauung neuer, sowie über die Unterhaltung bereits bestehender Distriktsstrassen giebt die Instruktion vom 7. Januar 1845, Kreis-Intelligenzblatt Seite 109 flg. die erforderlichen Weisungen, wonach die betreffenden Amtsvorstände jeden Distriktswegmacher nicht allein gleich bei seiner Verpflichtung und Einweisung zu belehren, sondern auch bei Ertheilung spezieller Aufträge zu instruiren haben.

Die §§. 10 u. flg. dieser Instruktion sind maßgebend für die Herstellung, Ausbesserung und Erhaltung des Straßenkörpers.

§. 8.

Nach vorstehenden Direktiven bemißt sich namentlich auch die Wölbung des Straßenkörpers, welche der Wegmacher zu erhalten, unablässig bestrebt seyn muß.

§. 9.

Ehe Kies oder geschlagene Steine auf die Straße eingeworfen werden, hat er zu untersuchen, ob sie von der Höhe ihrer Wölbung verloren habe oder nicht. Zu diesem Ende soll jeder Wechmacher zwei mit eisernen Spitzen versehene Stäbchen haben, welche in Zolle eingetheilt und mit einer einige Klafter langen Schnur verbunden sind. Diese Stäbchen steckt er auf beiden Seiten der Straße neben den Leistensteinen, oder wo diese fehlen, an den Rändern der Straße ein, und spannt die Schnur, daß sie

nur einen Viertelzoll über die Mitte der Straße wegstreichet, sie folglich nicht berühret. Dieses geschieht durch Auf- und Abschieben derselben an den Stäbchen. Hat er sie nun auf diese Weise angespannt, so sieht er an den in den Stäbchen eingeschnittenen Linien, wie viele Zolle die Straße in der Mitte hoch ist.

§. 10.

Hat die Straße die vorgeschriebene Höhe, so dürfen nur die Gelrise ausgefüllt werden. Auf die ganze Straße darf das Material nur alsdann eingeworfen werden, wenn sie ihre Höhe nicht hat und zwar so viel, daß sie dieselbe bekömmt.

§. 11.

Es ist aber nicht genug, daß die Straße in der Mitte ihre gehörige Höhe habe, sie muß auch rund und gleichförmig gewölbt sein. Darüber lassen sich keine Vorschriften geben. Der Wegmacher muß ein gutes Augenmaaß haben, um diese Wölbung gehörig machen und erhalten zu können. Wenn er es nicht hat, oder sich es nicht in kurzer Zeit erwirbt, so taugt er nicht zum Wegmacher.

§. 12.

Straßen, welche längs eines steilen Bergabhanges hinziehen, sollen nicht in der Mitte gewölbt, sondern gegen die Anhöhe hin geneigt seyn.

Der Wegmacher hat demnach dafür zu sorgen, daß diese Neigung der Straße, wie sie vorgeschrieben ist, stets erhalten werde.

Einwerfen des Materials.

§ 13.

Wenn die Straße nach ihrer ganzen Breite beschüttet wird, so muß das Material immer so dick eingeworfen werden, daß man den Boden zwischen demselben nicht mehr sieht und die einzelnen Theile des Materials müssen sich einander berühren; außerdem können sie nicht in Verbindung kommen, sondern werden einzeln zermalmt. Größere Steinstücke, welche zufälliger Weise beim Kleinschlagen der Steine übersehen werden, oder größere in dem Kieshaufen befindliche Steine sollen sogleich nach dem Einwerfen zerschlagen werden.

§. 14.

Das Einwerfen soll nie bei trockener Straße geschehen, wenn es nicht unter besonderen Umständen nothwendig wird.

§. 15.

Wenn das eingeworfene Material sich festgefahren hat, so bleiben manchmal einzelne Steine auf der Straße, vorzüglich in der Mitte derselben lose liegen. Diese müssen sorgfältig aufgelesen und auf die nebenliegenden Materialhaufen geworfen werden. Auch einzelne größere Steine, welche zufälliger Weise auf die Straße kommen, darauf festgefahren werden und sie holpericht machen, müssen entweder herausgehackt oder zerschlagen werden. Der Wegmacher muß daher alle herumliegenden oder festgefahrenen hervorragenden Steine (Stoßsteine) wegschaffen.

Koth- und Staub-Abziehen.

§. 16.

Die Straße darf niemals beschüttet werden, ehe der Koth oder Schlamm von derselben abgezogen ist, welches theils zur Erleichterung und Beförderung der Arbeit, theils zur bessern Verbindung des unmittelbar nach dem Kothabziehen einzuwerfenden Materials allezeit bei feuchter Witterung geschehen muß.

§. 17.

Wo die Erweiterung der Straße oder die Ergänzung des Straßenkörpers oder die Ausgleichung der Bankete dieß wünschenswerth macht, ist der abgezogene Straßenkoth an die Straßendämme anzuschlagen oder es ist das Banket hiemit einzuebnen.

Hierbei sind jedoch die Wegmacher verpflichtet, genau auf Erhaltung der in der Instruktion vom 7. Jan. 1845,

§. 10 folg. vorgezeichneten Form und Gestalt des Straßen-körpers zu achten. Außerdem muß der Kothabraum, wenn er nicht gleich auf die nebenliegenden Gründe oder in Vertiefungen neben der Straße geworfen werden kann, auf die Fußbänke in Haufen gesetzt werden, jedoch so, daß diese für die Fußgänger nicht zu sehr beengt werden.

Die Kothhaufen dürfen aber nicht zu lange liegen bleiben, weil sie sonst wieder verfahren und auf der Straße ausgebreitet werden.

Es muß daher der erste schickliche Zeitpunkt benützt werden, wo sie entweder ohne Nachtheil auf die angrenzenden Gründe geworfen werden können, oder von andern Grundbesitzern selbst auf ihre Gründe geschafft werden wollen.

In jedem Falle bleibt es dem Wegmacher durchaus verboten, von Jemand eine Bezahlung hiefür anzunehmen.

§. 18.

Wenn bei trockenem Wetter zu viel Staub auf der Straße vorhanden ist, so muß dieser gleichfalls abgezogen werden. Diese Arbeit, sowie das Abziehen des Kothes bei nassem Wetter, muß immer mit den dazu bestimmten Krücken geschehen.

Einebenen der Geleise und anderer Vertiefungen.

§. 19.

Ein Gegenstand, worauf der Wegmacher seine beständige Aufmerksamkeit zu richten hat, ist das Einebenen der Geleise.

Die tiefsten Geleise entstehen bei anhaltend nasser Witterung, besonders auf Straßen, welche keine feste Oberfläche haben, wie z. B. die gewöhnlichen Kiesstrassen.

Auf solchen Strassen muß der Wegmacher, so lange die nasse Witterung anhält, das Wasser aus den Geleisen durch Rinnen, welche jedoch nicht im Fahrbette, sondern nur in den Fußbänken und nicht zu tief ausgehoben werden dürfen, in die Straßen-Gräben abzuleiten suchen.

Nachher müssen die Geleise selbst durch die eingeschaufelten Ränder derselben sorgfältig eingeebnet, und auch die wegen dem Wasserablasse gemachten Rinnen wieder eingefüllt werden.

Auf Strassenstrecken, wo der Aufwurf der Geleise zu erdig oder thonig ist, folglich von der Straße weggeschafft werden muß, oder wo der Aufwurf zur Füllung der Geleise nicht hinreicht und vorräthiges Material auf der Straße liegt, wird dieses zur Ausfüllung verwendet.

Dieses muß, wenn die Geleise nicht sehr tief sind, mit sehr kleinem Material geschehen, wozu der Wegmacher bei Steinstrassen einen Theil der schon geschlagenen Steinhaufen nöthigen Falls noch kleiner schlagen soll. Sind die Geleise sehr tief, so füllt er sie unten mit groben, und oben mit kleinem Material aus. Einige Tage nach dem Auffüllen hat der Wegmacher nachzusehen, ob das Material durch das Fuhrwerk nicht wieder aus den Geleisen ausgedrückt worden ist. In diesem Falle müssen die Geleise wieder geebnet, und diese Arbeit so oft wiederholt werden, bis sie fest zugefahren sind und die Strasse wieder vollkommen eben ist.

Das Einfüllen der tiefen Geleise mit neuem Material soll, so wie das Einwerfen des Materials auf die Straße überhaupt (§. 9) wo möglich bei feuchter Witterung oder bei bevorstehendem Regenwetter geschehen.

§. 20.

Die übrigen auf der Straßen-Oberfläche befindlichen Vertiefungen, die man am leichtesten beim Regenwetter wahrnimmt, weil dann das Wasser darin stehen bleibt, müssen gleichfalls sorgfältig mit sehr kleinem Material ausgefüllt und geebnet werden, weil die Straße ohne diese Sorgfalt nie eine schöne Oberfläche bekommt.

Die Fertigkeit, alle kleinen Unebenheiten auf diese Weise aufzufinden und auszufüllen, ist eine unentbehrliche Eigenschaft eines guten Wegmachers.

Erhaltung der Fußbänke und Gräben.

§. 21.

Der Wegmacher muß dafür sorgen, daß die vorgeschriebene Breite der Fußbänke beibehalten werde, und daß der

Rand der Fußbänke mit den Leistensteinen, wo solche vorhanden sind, gleich laufe und keine Einschnitte oder Scharten bekomme. Sie müssen vom Unkraute rein, eben und mit einem geringen Abhange gegen den Graben zur Erleichterung des Wasser-Abflusses erhalten werden. Die Ausbesserung geschieht am leichtesten bei Wegschaffung des Straßen-Kothes, weil dieser dazu verwendet werden kann.

Sind keine Leistensteine vorhanden, so soll die Neigung der Fußbänke gegen den Graben eine Fortsetzung der Straßen-Wölbung bilden.

§. 22.

Die Gräben sind in der vorgezeichneten Breite zu erhalten. Wenn sie geräumt oder neu gemacht werden müssen, so darf es nie ohne Anspannung der Schnur geschehen, damit die Fußbänke nicht ungleich breit und der Rand derselben ungerade werde.

In den Gräben darf so wenig, als auf den Fußbänken Strauchwerk oder anderes hochwachsendes Unkraut geduldet werden, weil es den Ablauf des Wassers hindern würde.

Vielmehr müssen die Gräben immer rein und in ihrer gehörigen Tiefe, die Durchläße immer offen erhalten werden, damit das Wasser seinen Ablauf dahin finde, wohin er ihm angewiesen ist.

Erbietet sich Jemand zur unentgeldlichen Aushebung der Gräben gegen Ueberlassung der ausgehobenen Erde, so kann es zwar unter der Aufsicht des Wegmachers geschehen, jedoch darf dieser keine Bezahlung hiefür annehmen, und hat dafür zu haften, daß die Graben-Aushebung nach der Vorschrift geschehe.

Anfuhr des Straßen-Materials.

§. 23.

Der Wegmacher hat dafür zu sorgen, daß die Stein- und Kieshaufen aus den hiezu angewiesenen Steinbrüchen oder Gruben in der vorgeschriebenen Größe und Eigenschaft beigeführt und auf den von ihm selbst bezeichneten Theilen der Straße abgeladen werden.

§. 24.

Die Steinhaufen müssen so viele Steine enthalten, daß, wenn man sie 3 Fuß breit und lang, senkrecht wie eine Mauer, und ohne unnöthige Zwischenräume aufstellet, sie 2 Fuß hoch werden.

Der Wegmacher muß beurtheilen können, ob sie diese vorgeschriebene Größe haben, wenn sie auch nicht aufgestellt, sondern hingeworfen sind, wie sie vom Wagen abgeladen werden. Wenn er einzelne Haufen auf die eben beschriebene Weise öfters aufstellet, so wird er ihre Größe auch ohne Aufstellen bald beurtheilen lernen.

§. 25.

Die Kieshaufen müssen 7 Fuß lang, 3 Fuß breit und in der Mitte 2 Fuß hoch seyn.

Wo eigene Meßkästen vorhanden sind, müssen sie mit diesen gemessen werden.

Sie dürfen nicht mit Sand oder Erde vermengt seyn, auch müssen die zu großen Steine in den Kiesgruben bei Seite gelegt werden.

§. 26.

Damit der Wegmacher beständig ein Fußmaaß bei sich habe, so soll dasselbe in den Stielen aller seiner Werkzeuge eingeschnitten seyn, weil er wenigstens eines derselben jederzeit bei sich hat.

§. 27.

Vor Beginnen der Material-Beifuhr hat der Wegmacher die Stellen, wo die Haufen abgeladen werden sollen, in den entsprechenden Entfernungen durch einen Hieb in die Fußbank mit der Haue zu bezeichnen.

§. 28.

Der Wegmacher darf nicht dulden, daß die Materialhaufen auf andere als den für sie bestimmten Plätzen abgeladen werden.

Steinschlagen.

§. 29.

Der Wegmacher hat die Aufsicht über das Steinschlagen zu führen; es mag dies im Akkorde oder im Wege der Gemeinde-Frohnleistung geschehen. Er hat dafür zu sorgen, daß die Steine nicht zu nachlässig und in zu großen Stücken geschlagen, daß die Haufen, wenn sie geschlagen sind, wieder gehörig zusammengezogen und die etwa während des Schlagens weggesprungenen und zerstreut umher liegenden Stücke wieder zusammengelesen und auf die Haufen geworfen werden.

Anweisung und Uebernahme der Arbeiten.

§. 30.

Der Distriktswegmacher hat die Instruktion für Vornahme seiner jeweiligen Arbeit und für die Eintheilung der Letzteren im Wesentlichen von dem Vorstande der Distrikts-Polizeibehörde zu empfangen. — Zu diesem Ende hat sich derselbe wöchentlich wenigstens einmal zu einer bestimmten Stunde bei dem Amts-Vorstande einzufinden, welcher ihm seine besonderen Aufträge und Erinnerungen in der Regel in das hiefür bestimmte Einschreibbuch einträgt. Diese Aufträge und Erinnerungen sind stets zunächst in Erledigung zu bringen, wenn nicht inzwischen vordringliche und unverschiebliche andere Arbeiten nothwendig werden, wie z. B. bei eintretendem Regenwetter das Einfüllen der Geleise mit entsprechendem Materiale, oder die Ableitung des Wassers aus denselben ꝛc., weil hiezu der rechte Zeitpunkt nicht versäumt werden darf.

Dem Wegmacher ist nicht nur erlaubt, sondern er ist sogar verpflichtet, wenn er eine Arbeit für nöthig halten sollte, den Amts-Vorstand mit Bescheidenheit hieran zu erinnern.

§. 31.

Die Beiziehung von Hilfsarbeitern soll niemals ohne spezielle Erlaubniß oder Anordnung des Amts-Vorstandes gestattet werden.

§. 32.

Der Wegmacher muß auf jedesmaliges Befragen anzugeben wissen, welche und wie viel Arbeit an jedem Tage geschehen sey, wie viele Ruthen oder Klaftern Graben neu gemacht oder geräumt, auf wie vielen Ruthen oder Klaftern Straße Koth abgezogen und Material eingeworfen, wie viele Materialhaufen beigeführt, geschlagen, oder verwendet, überhaupt, welche Arbeit gemacht worden ist. Er muß daher alle geschehenen Arbeiten in sein Einschreibbüchlein einzeichnen, und zwar abgesondert diejenigen, welche er selbst errichtet hat, und diejenigen, welche von Akkord- oder Hilfsarbeitern geschehen sind.

§. 33.

Kein Wegmacher darf Straßenarbeiten, Fuhren oder Material-Lieferung u. dgl. selbst in Akkord nehmen und zwar weder in eigenem, noch in fremdem Namen, noch für Andere.

§. 34.

Jeder Distrikts-Wegmacher hat sich die nöthigen Werkzeuge selbst anzuschaffen und die etwa vom Distrikte angeschafften Apparate, als Material-Meßkästen u. dgl. sorgfältig in Acht zu nehmen und für deren thunlichste Erhaltung zu haften.

Straßen-Polizei

§. 35.

Der Wegmacher soll alles, was der Straße nachtheilig seyn kann, nach Kräften zu entfernen suchen. Dahin gehört das Beschädigen der Fußbänke durch Ackern und Viehtrieb; das Behacken der Böschungen an den Straßendämmen; das Verunreinigen der Straßen in den Dörfern; das Einhemmen ohne Radschuh u. a. derlei Uebertretungen der Straßen-Polizei. Er hat dergleichen Unordnungen bei der Orts-Obrigkeit oder Polizeibehörde anzuzeigen.

Verhalten bei Elementar-Ereignissen.

§. 36.

Bei heftigen Regengüssen hat der Wegmacher das auf

die Straße von den Gebirgen herabgeschwemmte Steingerölle ohne Aufschub von der Straße zu schaffen und die Passage über Wildbäche, worüber keine Brücken gehen, so gut als möglich zu sichern und auszubessern. Ist eine Straße im Winter durch Einschneien unfahrbar geworden, so hat der Wegmacher dem Amts-Vorstande Anzeige zu erstatten, damit für entsprechende Abhilfe durch Anordnung der erforderlichen Gemeindefrohn-Leistungen oder auf sonstige Weise alsbald verfügt und unter Leitung des Wegmachers bewerkstelliget werde.

In außerordentlichen, besonders dringenden Fällen kann der Wegmacher für unverschiebliche Arbeiten, die er allein nicht schnell genug herzustellen im Stande wäre, selbst die nöthige Hilfeleistung bei dem nächstgelegenen Gemeindevorsteher requiriren, hat aber dem K. Amts-Vorstande ungesäumt hierüber Anzeige zu erstatten.

Strafen der Wegmacher.

§. 37.

Wenn der Distrikts-Wegmacher seine in vorstehender Instruktion bezeichneten Pflichten verletzt, kann derselbe von dem Vorstande der Distrikts-Polizeibehörde zur Rechenschaft und Strafe gezogen werden.

§. 38.

Diese Strafe besteht in der Regel bei Vernachlässigung der in §§. 9, 10, 14, 16, 18 und 19 bezeichneten Pflichten in dem Abzuge eines halben, im Wiederholungsfalle eines ganzen, später eines doppelten Tagelohns. Für jeden ganzen Tag, welchen er ohne besondere Erlaubniß des Amts-Vorstandes und ohne genügende Entschuldigung von der Arbeit weg bleibt, wird der Distrikts-Wegmacher mit Abzug eines doppelten Taglohns beahndet.

Fortgesetzte Nachlässigkeit, beharrlicher Unfleiß, wiederholter Ungehorsam, haben nach vorgängiger ausdrücklicher Warnung und Androhung, dagegen jede Art von Untreue stets sofort die Entlassung zur Folge (cf. §. 4 oben).

§. 39.

Jeder Distrikts-Wegmacher hat die ihm übergebene gedruckte Instruktion (welche er bei seinem Dienstaustritte zurückgeben muß), in einem festen Umschlag gut zu verwahren und sich mit deren Inhalt ganz vertraut zu machen, da im Falle der Nichbeobachtung die Entschuldigung, daß der Uebertreter dieselbe nicht genugsam inne gehabt habe, nicht angenommen werden darf, vielmehr unfehlbar die festgesetzte Strafe zu erfolgen hat.

Bayreuth, den 11. August 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Königlich Bayerisches
Kreis-  Amtsblatt
von Oberfranken.

Nro. 69. Bayreuth, Mittwoch den 22. August 1860.

Inhalt:

Ad Num. 27,463.

(Die Studienlehramts-Prüfung für das Jahr 1860 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchstem Restripte des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 12. d. Mts. wird in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 87 — 96 der revidirten Schulordnung vom 24. Februar 1854 im künftigen Herbste eine Prüfung für Diejenigen, welche als Professoren der Philologie und Mathematik am Gymnasium oder als Lehrer an einer lateinischen Schule, sowohl vollständigen als unvollständigen, angestellt oder verwendet werden wollen, sowie auch für Diejenigen, welche als Lehrer der französischen Sprache an Studien-Anstalten verwendet werden wollen, in München abgehalten.

Die philologische und mathemathische Prüfung beginnt am 15. Oktober l. Js., die Prüfung für den französischen Sprachunterricht am 5. November l. Js.

Diejenigen, welche sich einer dieser Prüfungen zu unterziehen beabsichtigen, haben ihre dießfallsigen Gesuche bei dem genannten K. Staats-Ministerium in Bälde einzureichen, welches ihnen die Entscheidung über ihre Zulassung durch die einschlägige Kreisregierung rechtzeitig zufertigen lassen wird.

Gesuche, welche nach dem 1. September einlaufen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Den Gesuchen um Zulassung zur philologischen und mathematischen Prüfung sind legale Zeugnisse über ein vierjähriges akademisches Studium und den Betrieb der allgemeinen, insbesondere der philologischen und mathematischen Wissenschaften, sowie über entsprechendes sittliches Verhalten beizulegen; behufs der Zulassung zur Prüfung für den französischen Sprachunterricht wird die Vorlage legaler Zeugnisse über den Leumund, die persönlichen Verhältnisse und die Vorbildung der Candidaten gewärtigt.

Die Gesuchsteller beider Kategorien haben ferner in ihren Vorstellungen ihren Geburtstag und Geburtsort, ihre Confession, den Stand ihrer Aeltern, die Anstalten, welche sie besucht, die Candidaten der Philologie und Mathematik,

außerdem das Jahr, in welchem und die Note, mit welcher sie das Gymnasium absolvirt haben, anzugeben und zugleich zu bemerken, ob sie schon früher Prüfungen im Lehrfache bestanden haben, wann, wo und mit welchem Erfolge?

Bayreuth, den 17. Juli 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 30,225.

(Die Mädchenschul-, dann Kantorsstelle zu Pegnitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Mädchenschul-, dann Kantorsstelle zu Pegnitz mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 450 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Landgerichte Pegnitz oder bei der Kgl. protestantischen Distrikts-Schulinspektion Pegnitz zu Betzenstein einzureichen.

Bayreuth, den 16. August 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 30,247.

(Die protestantische Schulstelle zu Prex betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schulstelle zu Prex mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

281 fl.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem

Kgl. Landgerichte Rehau oder bei der Kgl. protestantischen Distrikts-Schulinspektion Rehau einzureichen.

Bayreuth, den 17. August 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 30,670.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden einschlüssig der unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Eine Sammlung freiwilliger Beiträge für die von Cäcilia Müller in Würzburg errichtete Dienstboten-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 6. December 1859 (Kr. Bl. p. 1319) wird den obengenannten Behörden hiemit eröffnet, daß die von Cäcilia Müller aus Würzburg persönlich vorstellig gemachte Anstaltsgehilfin Katharina Südorina Knichelmann heute mit der erforderlichen Legitimation versehen worden ist, um im Regierungsbezirke Oberfranken während des Zeitraumes von 3 Monaten die allerhöchst genehmigte Collekte vorzunehmen, zu deren Förderung sie der willfährigen Unterstützung der Behörden um so mehr empfohlen wird, als das Gedeihen und eine möglichst ausgebreitete Wirksamkeit des von Cäcilia Müller in Würzburg gegründeten Instituts wesentlich dazu beitragen wird, ähnlichen Anstalten von so hoher sozialer Bedeutung auch anderwärts Eingang zu vermitteln.

Bayreuth, am 20. August 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 28,996.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Die Ueberhandnahme des sogenannten Waizenverwüsters betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung des landwirthschaftlichen Kreis-Comité's hat sich, wie in anderen Regierungsbezirken so auch in Oberfranken im heurigen Sommer ein höchst schädliches Insekt der sogenannte Waizenverwüster gezeigt.

Es wird deshalb ein über dieses Insekt und dessen Vertilgung von dem K. Universitätsprofessor Dr. Rosenhauer in Erlangen anher mitgetheilter Aufsatz obengenannten Behörden in nachstehendem Abdruck unter dem Auftrage bekannt gegeben, für dessen möglichste Verbreitung Sorge zu tragen und allenfallsige gemachte Wahrnehmungen anher zur Kenntniß zu bringen.

Bayreuth, den 17. August 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Präsidenten.

Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

* * *

Der Waizenverwüster.

Seit einigen Tagen hört man vielfach über ein Insect klagen, das in unserer Umgegend beträchtlichen Schaden an Waizen- und Korn-, weniger an Gerstenfeldern verursacht. Solche Distrikte finden sich theils schon im Norden von Erlangen, besonders aber südlich und südwestlich, so schon von Eltersdorf an gegen Fürth und darüber hinaus, dann bei Schwarzenberg gegen den Steigerwald hin, und es werden sicher noch viele Gegenden bekannt werden, wo das schädliche Insekt haust. Betrachtet man die von demselben befallenen Felder, so sieht man mehr oder weniger zahlreich zu Boden liegende Getraidehalme, was oft so aussieht, als wenn Jemand in den Furchen oder im Feld selbst herumgegangen wäre und die Halme niedergetreten hätte. Die Zerstörung verursacht ein kleines zweiflügeliges Insekt, welches zu den s. g. Gallmücken oder Gallenschnacken gehört und unter dem Namen des Waizenverwüsters oder der Hessenfliege, **Cecidomyia destructor**, bekannt ist. Die zuverlässigsten Nachrichten über dasselbe haben wir aus Nordamerika, wo dasselbe so schädlich ist, daß in manchen Jahren ¼ der Ernte zerstört wurde und deßhalb die Einwohner viel Waizenland zu Wiesen umwandelten. Seine Verheerungen sind indessen nur distriktweise und es bleibt an einem Orte etwa nur 2 bis 3 Jahre. Die Fliege ist in den vereinigten Staaten, wie in Kanada, seit dem J. 1778 berüchtigt und man glaubt dort, daß sie durch die hessischen Soldaten eingeschleppt worden sei und nennt sie deshalb allgemein Hessenfliege. Von eben solchen Verwüstungen hörte man auch in England, Frankreich und seit einigen Jahren auch in Deutschland. — Die Fliege selbst ist klein, etwa 1¼ Linien lang, zart, der ganze Kopf und die Brust oben sind schwarz, diese seitlich und theilweise unten roth; der Hinterleib unten blutroth, in der Mitte mit kleinen, queren, schwarzen Flecken besetzt, die Oberseite bis auf die rothen Gelenke schwarz; die Fühler perlschnurförmig, quirlförmig behaart, von halber Körperlänge; die Beine lang, sie und die Fühler bräunlich; die Schwingkölbchen braun, die Flügel grauschwarz, behaart.

Die Weibchen sollen jährlich zweimal, im Mai und September, ihre kleinen röthlichen Eier auf die jungen Waizenblätter legen, aus denen sich nach ein Paar Wochen die Larven (Maden) entwickeln. Diese sind ausgewachsen etwa 1¼ Linien lang, wenig gewölbt, unten flach, nach vorn schmäler, weiß, matt, mit grünlichem Rückenstreif. Sie arbeiten sich zwischen der Blattscheide und dem Halm hinab, setzen sich in der Nähe der 3 ersten Knoten, oft sogar nahe der Wurzel, fest und saugen den Saft des Halmes, so daß dieser später die Aehre, die nur wenige entwickelte Körner, bei der Gerste oft gar keine, enthält, nicht mehr tragen kann und vom Wind und Regen an der ausgesogenen und dann austrocknenden Stelle umgeknickt wird und umfällt. Es finden sich hier manchmal 6 — 8 Larven beisammen, die sich im Frühling und gegen die Mitte des Juli daselbst verpuppen,

indem sie um sich eine längliche, flache, braune, glänzende Hülse, einem schmalen Leinsamen nicht unähnlich, ausschwitzen, unter der sie sich verwandeln und nach 10 — 12 Tagen zum Insekt sich ausbilden.

Gegen die Vermehrung dieses schädlichen Insekts wirken besonders einige kleine Schlupfwespen, die zu Tausenden die Larven desselben tödten, der Mensch selbst hat blos Vorbeugungsmittel, die im Abbrennen der Waizenstoppeln, Abweidenlassen der Felder durch die Schafe, und ganz besonders darin bestehen, daß man den Waizen etwas später als im September säet, weil auf diese Weise die Larve dem Waizen nicht mehr schaden kann, indem derselbe sich für jene zu spät entwickelt.

In dem Halm des Korns und Waizens findet sich bei uns noch eine andere und ebenfalls sehr verderbliche Larve, welche gegen 4 Linien lang, cylindrisch, glatt, gelblichweiß ist, einen hellbraunen Kopf, kleine Stummelfüßchen und am letzten Segment eine kleine Spitze hat. Sie nagt die untere Hälfte der Halme innen aus, füllt nach unten mehr und mehr die Höhle mit ihrem Kothe voll und verpuppt sich ganz an der Wurzel im Halme in einem länglichen, durchsichtigen Cocon. Gleich über der Wurzel bricht der Halm ab und liegt auf dem Boden. Die Larve läßt sich nicht mit voller Gewißheit bestimmen, worüber später Mittheilung geschehen soll. Sie sieht auf den ersten Blick einer Käferlarve ähnlich, wird aber wohl der s. g. Halmwespe, **Cephus pygmaeus**, einem zu den Hautflüglern gehörigen Insect, das namentlich in England große Verwüstungen verursacht hat, angehören. Oft finden sich 2 — 3 Larven in einem Halme. Umpflügen der Felder und Abbrennen der Stoppeln nach der Ernte ist das beste Mittel gegen sie.

Ad Num. 29,475.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Verausgabung eines falschen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 3. Juli l. Js. wurde bei dem Taxamte des K. Landgerichts Schrobenhausen ein Kronenthaler vereinnahmt, welcher sich als falsch erwies.

Derselbe trägt das K. K. österreichische Gepräge mit der Jahreszahl 1797, besteht nach dem Gutachten des K. Haupt-Münz- und Stempelamtes aus geringhaltigem Silber, ist gegossen und hat einen Silberwerth von 1 fl. 28 kr.

Die Unächtheit dieser Münze, welche sich dem äußeren Anscheine nach schon längere Zeit im Curse befindet, ist sehr schwer zu erkennen, da sie auch im Klange von ächten sich nicht viel unterscheidet.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon mit dem Auftrage Kenntniß, gegen die Verfertigung, beziehungsweise Verbreitung solcher Münzen Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

Bayreuth, den 13. August 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Präsidenten.

Freiherr von Pechmann, Direktor.

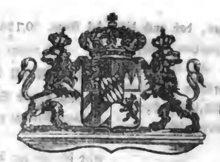
Graf.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 5. August d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte Stelle eines Oberaufschlags-Inspektors dem Regierungs-Assessor und Fiscal-Adjunkten bei der K. Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, Dr. Franz Fritz zu verleihen, und

an dessen Stelle den im Fiscalate verwendeten Raths-Accessisten der K. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, Ernst Luber, zum Regierungs-Assessor und Fiscal-Adjunkten bei der K. Regierungs-Finanzkammer von Oberfranken in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 70. Bayreuth, Sonnabend den 25. August 1860.

Ad Num. 29,987.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, Stadtschul-Commissionen und Distrikts-Schulinspektionen von Oberfranken.

(Die Cultur des Zuckerahornbaumes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das landwirthschaftliche Kreiskomité für Oberfranken hat in Anbetracht der großen Nützlichkeit des Zucker-Ahornbaumes zur Zucker- und Werkholzgewinnung eine möglichst verbreitete Anpflanzung dieses Baumes angerathen und sich zur Beschaffung des Samens desselben erboten.

Die obengenannten Schulbehörden werden aufgefordert, das Lehrerpersonale ihrer Bezirke hierauf aufmerksam zu machen, damit sie in den Schul-Industriegärten Pflanzbeete für Heranziehung der bezeichneten Baumsorte anlegen und unterhalten und das Interesse ihrer Gemeinden für die Erreichung des fraglichen Zwecks anregen, namentlich auf Errichtung besonderer Pflanzschulen hinwirken.

Bayreuth, den 16. August 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 28,378.

An sämmtliche Gewerbs-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Reciprozitäts-Verhältnisse mit dem Herzogthum Sachsen-Coburg in gewerblicher Beziehung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das herzoglich sächsische Staats-Ministerium zu Coburg hat mittelst Note vom 23. Juli l. Js. der unterfertigten K. Kreis-Regierung die bestimmte Zusage ausgedrückt, daß den bayerischen Gewerbsberechtigten die Ausübung der ihnen zustehenden Gewerbsbefugnisse im ganzen Umfange des dortigen Herzogthums gestattet sey.

Demgemäß haben hinwieder die concessionirten Gewerbetreibenden des Herzogthums Sachsen-Coburg die den ausländischen Gewerbsleuten im Königreiche Bayern nach §. 102 der Gewerbs-Instruktion vom 17. December 1853 eingeräumten Befugnisse im vollen Maße anzusprechen, insoferne sie sich durch ein Zeugniß ihrer vorgesetzten Bezirks-Polizeibehörde über die ihnen zustehenden Gewerbsbefugnisse gehörig legitimiren können.

Den sämmtlichen Gewerbs-Polizeibehörden von Oberfranken wird dieß mit dem Auftrage bekannt gegeben, den §. 102 der allegirten Vollzugs-Instruktion ohne den Verkehr störende Weiterungen zum Vollzuge zu bringen, übri-

gens zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß auch die bayerischen Gewerbsleute, welche im Herzogthum Sachsen-Coburg Gewerbsarbeiten zu unternehmen oder auf Bestellung gefertigte Gewerbserzeugnisse einzuführen vorhaben, ihrerseits sich mit einem Zeugnisse ihrer Distrikts-Polizeibehörde über die ihnen zustehenden Gewerbsbefugnisse zu versehen haben.

Bayreuth, den 17. August 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 30,599.

(Die protestantische obere Mädchenschul-, dann Kantorsstelle zu Helmbrechts betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische obere Mädchenschul-, dann Kantorsstelle zu Helmbrechts mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

503 fl. 36¼ kr.

wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Landgerichte Münchberg oder bei der K. protestantischen Distrikts-Schulinspektion Münchberg einzureichen.

Bayreuth, den 21. August 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Kgl. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 30,136.

(Die untere Schulstelle zu Münchberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die untere Schulstelle zu Münchberg mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

340 fl.

wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Landgerichte Münchberg oder bei der K. protestantischen Distrikts-Schulinspektion Münchberg einzureichen.

Bayreuth, den 22. August 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Dienstes-Nachrichten.

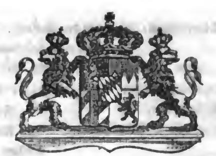
Seine Majestät der König haben unter'm 14. d. Mts.

a) die Stelle eines Kreisscholarchen von Oberfranken dem Consistorialrathe Johann Andreas Friedrich Bracker in Bayreuth, zu übertragen,

b) die bisherigen Ersatzmänner im Kreisscholarchate von Oberfranken, Dekan Jakob Franz Lang in Hof und Dekan Dr. Johann Christian Eduard Wilhelm Dittmar in Bayreuth zu Kreisscholarchen zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben nach Allerhöchster Entschließung vom 14. l. Mts. Sich allergnädigst bewogen gefunden, als Mitglied der Kirchenverwaltung der katholischen Pfarrei St. Martin zu Bamberg den ersten Ersatzmann, Kleinhändler Michael Schloßer an der Stelle des verstorbenen Lederhändlers Johann Michael Reichold auf die Funktionsdauer des Letzteren zu bestätigen.

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 71. Bayreuth, Mittwoch den 29. August 1860.

Inhalt:

Ad Num. 30,734.

(Die Aufnahms-Prüfung am katholischen Schullehrer-Seminar Bamberg pro 1860 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Prüfung zur Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar Bamberg für das Bildungsjahr 18⁶⁰⁄₆₁ beginnt am

5. October l. Js.

im Lokale des genannten Seminars.

Die Adspiranten haben sich am Tage vor Beginn der Prüfung im Schullehrer-Seminar und resp. vor der Prüfungs-Commission zu melden und bis längstens 20. September curr. durch die einschlägigen Distrikts-Schulinspektionen mit dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung — folgende Erfordernisse an die K. Schullehrerseminar-Inspektion Bamberg einzusenden, als:

1) den Taufschein;
2) das gerichtsärztliche Zeugniß über gute physische Gesundheit und insbesondere das Nichtvorhandensein von leiblichen Gebrechen, welche irgend einen störenden Einfluß auf den Lehrerberuf äußern könnten, oder sich mit dem Zusammenleben mit Andern nicht vertragen;
3) ein von der treffenden Distriktspolizeibehörde bestätigtes Vermögenszeugniß, worin insbesondere ausgedrückt sein muß, ob Adspirant den Aufwand im Seminar aus eigenen, oder welch' anderen Mitteln bestreiten könne;
4) ein, durch die Lokal- und Distriktsschulinspektion bestätigtes Zeugniß des Vorbereitungslehrers über wohlbenützte Vorbereitungszeit, über, während dieser Zeit bethätigten religiösen und kirchlichen Sinn, beständig tadellosem Wandel und rege Theilnahme am kirchlichen Leben;
5) den Nachweis über vollständig erfüllte Vorbereitungszeit und über die bei der letzten Prüfung durch die Distriktsprüfungs-Kommissäre erlangten Noten;
6) eine ausführliche Censur des betreffenden Schul-

lehrlings durch die Lokal- und Distriktsschul-Inspektion und

7) ist für diejenigen Schullehrlinge, welche zur Aufnahmsprüfung in irgend einer Beziehung Dispensation von den bestehenden Vorschriften erlangt haben, die betreffende Entschließung dem Gesuche zu adhibiren.

Die auszustellenden Zeugnisse sind verschlossen einzusenden.

Bayreuth, den 23. August 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Präsidenten.

Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 30,467.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Stadt Bayreuth wurde ein falsches Sechskreuzerstück, österreichischen Gepräges, mit der Jahreszahl 1849 versehen, verausgabt.

Die technische Prüfung dieser Münze hat ergeben, daß dieselbe aus Neusilber besteht und mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt ist.

Ihre Unächtheit erkennt man an dem seichten und unsauberen Gepräge, an der gelblich weißen, von jenen ächten Münzen merklich verschiedenen Farbe und an ihrem geringeren Gewichte, obwohl sie etwas größer ist, als die ächten Stücke. Bei genauerer Besichtigung ergaben sich auch rücksichtlich der Zeichnung des Wappens, dann der Größe und Form der Buchstaben sowohl, als ihrer gegenseitigen Entfernung und ihrer Stellung vielfache Abweichungen von den ächten Münzen.

Indem vor Annahme und Verbreitung solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle nach bestehender Vorschrift zu verfahren.

Bayreuth, den 24. August 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Präsidenten.

Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 30,789.

(Die Erledigung des K. Landgerichts-Physikates Lindau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des K. Gerichtsarztes Dr. Bonifacius Müller ist das K. Landgerichts-Physikat Lindau in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken haben ihre desfallsigen Gesuche

innerhalb 14 Tagen

in der vorgeschriebenen Weise hieher in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 25. August 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Präsidenten.

Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 30,728.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Anschaffung von Feuerlöschspritzen, hier insbesondere solcher von Dominikus Kirchmayer in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Mechanikus Dominikus Kirchmayer im K. Hoffeuerhause zu München hat für einige Gemeinden Feuerlöschspritzen gefertigt, die sich nach dem Ergebnisse der gepflogenen Erhebungen bei vorzüglicher Leistungsfähigkeit durch Einfachheit der Construktion und Solidität aus-

zeichnen, so daß bei deren Benützung selbst Unkundige nicht leicht in Verlegenheit kommen, sondern schnell und wirksam mit solchen Spritzen arbeiten können.

Eine nähere Beschreibung dieser Feuerlöschmaschinen ist im Kunst- und Gewerbeblatte des polytechnischen Vereines vom Februar 1857 bekannt gemacht, wonach größere fahrbare Spritzen mit vierräderigen Wagen um 600 fl., kleinere mit zweiräderigen Wagen um 280 fl. und Tragspritzen mit einfachem Pumpwerke um 80 fl. gefertigt werden.

Da hiernach diese Spritzen auch von minder vermöglichen Gemeinden angeschafft werden können, so erscheint als angemessen, daß durch entsprechende Bekanntmachung hierauf aufmerksam gemacht, und auch bei amtlicher Einwirkung für die Ergänzung gemeindlicher und distriktiver Löschgeräthschaften geeignet Bedacht genommen werde.

Bayreuth, den 23. August 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf

Ad Num. 31,084.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Fleischtaxe für den Monat September 1860 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebung der Vieh-Einkaufspreise wird die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat September curr. in nachstehender Weise festgesetzt:

a) für die Stadt Bayreuth,

welche den Landgerichten Bayreuth, Berneck, Kulmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pottenstein, Pegnitz, Stadtsteinach, Weidenberg und Thurnau zum Anhalte dient, auf

13½ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
11½ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;

10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
14½ kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

b) für die Stadt Bamberg,

welche den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannstadt, Höchstadt, Herzogenaurach, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Forchheim und Weismain als Anhalt dient, auf

13½ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
12½ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
10½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
15½ kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

c) für die Stadt Hof,

welche den Landgerichten Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb, Thiersheim und Wunsiedel zum Anhalte dient, auf

13 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
12 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
14½ kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
11 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

d) für die Stadt Kronach,

welche den Landgerichten Kronach, Ludwigsstadt und Nordhalben zum Anhalte dient, auf

13 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
11 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
14 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende

Betrag von einem resp. zwei Pfennigen vom Pfunde wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, den 28. August 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Präsidenten.

Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Bekanntmachung,

die Einlösung der Zinscoupons au porteur der bayerischen Staatsschuld betr.

In Folge höchster Anordnung des K. Staatsministeriums der Finanzen werden von nun an die auf den Inhaber (**au porteur**) ausgestellten Zinscoupons der bayerischen Staats-Obligationen, einschlüßig jener der Grundrenten-Schuld auch bei der K. Hauptbank in Nürnberg und den Filialbanken in Ansbach, Bayreuth, Bamberg, Hof, Ludwigshafen, Passau, Regensburg, Schweinfurt und Würzburg eingelöst.

Ferner wurde genehmigt, daß die Zinscoupons der Grundrenten-Ablösungs-Obligationen auch bei sämmtlichen Schuldentilgungscassen und Oberaufschlagämtern eingelöst werden.

Indem vorstehende Anordnungen hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, sieht sich die unterzeichnete Stelle veranlaßt, zu bemerken, daß, den bestehenden Vorschriften gemäß, alle, sowohl von den K. Staats-Schuldentilgungscassen, als von den übrigen K. Cassen und Aemtern, dann dem Handlungshause M. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt am Main eingelösten Zinscoupons und Obligationen mit einem Locheisen durchschlagen werden, und solche mit dem Durchschlag versehene Coupons und Obligationen nicht wieder in Umlauf gesetzt, und von keiner Casse und keinem Amte weiter angenommen und honorirt werden dürfen.

München, den 15. August 1860.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

Dienstes-Nachrichten.

Befördert wurden: Schullehrer und Kantor Christian Weith in Pegnitz auf die I. Schulstelle in Betzenstein, Schullehrer Heinrich Schmitt in Haag auf die Schulstelle in Gesees; Schullehrer Heinrich Maier in Hohenbirkach auf die Schulstelle Haag; Schullehrer Erhard Ruckdeschel in Helmbrechts auf die Schulstelle in Muggendorf; Schulverweser Heinrich Wildt in Hain auf die Schulstelle Oberredwitz; Schulverweser Theodor Wunschheim in Memmelsdorf auf die Schulstelle Schönfeld; Schulverweser Heinrich Wolfrum in Sparneck auf die Schulstelle Alladorf; Schulverweser Johann Stöcker in Mühlbühl auf die Schulstelle Eggenbach und Schulverweser Gustav Bohla in Leimitz (als ältester Bewerber) auf die Schulstelle Rudolphstein.

Versetzt wurden auf Ansuchen: Schullehrer Michael Fleischmann von Schönfeld nach Hohengüßbach; der II. Lehrer Ulrich Zeitler in Münchaurach nach Trumsdorf; Verweser Heinrich Müller in Ort nach Dürrnberg.

Ferner wurden angewiesen: der expon. Gehilfe Georg Weiß in Neuhaidhof zum Verweser der katholischen Schule Redwitz; der Exspektant Julius Lang als expon. Gehilfe nach Neuhaidhof; Gehilfe Konrad Fischer in Schney als Verweser nach Ort; Verweser Ramler in Stockenroth als solcher nach Hain; Schulgehilfe Kaspar Maier in Kulmbach als Verweser nach Mühlbühl und Verweser Georg Höchstädter in Rudolphstein nach Leimitz.

Entlassen wurde: Verweser Heinrich Bodenschatz in Bergnersreuth.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberfranken.

Nro. 72. Bayreuth, Sonnabend den 1. September 1860.

Ad Num. 30,747.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Beiziehung der Malzaufschlags-Einnehmer zu den Bier-Visitationen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Zuziehung der Unteraufschläger zu den Bier-Visitationen durch eine höchste Ministerial-Entschließung vom 25. November 1847 (Strauß Fortsetzung der Döllinger'schen Verordnungs-Sammlung Bd. XXIX, S. 453) als unstatthaft bezeichnet ist, so wird das Regierungs-Ausschreiben rubrizirten Betreffs vom 7. November 1828 (Kreisblatt S. 889) hiermit unter dem Bemerken außer Wirksamkeit gesetzt, daß alle Biervisitationen, namentlich auch die Visitationen der Lagerbiere, in den Städten lediglich unter Beiziehung der Bierbeschauer, auf dem Lande lediglich unter Beiziehung des Gemeindevorstehers oder im Verhinderungsfalle desselben eines anderen Gemeinde-Ausschußmitgliedes Statt zu finden haben.

Bayreuth, den 27. August 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 30,514.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Untersuchung gegen Mathias Glöning, ledigen Dienstknecht von Ostermiething in Oesterreich, wegen Verbrechens der Rückkehr eines Landesverwiesenen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Kgl. Bezirksge-

richts Traunstein dd. 8. ds. Mts. wurde der unten beschriebene ledige Dienstknecht Mathias Gloning von Ostermiething, k. k. österreichischen Bezirksamtes Wildshut, wegen Verbrechens der Rückkehr eines Verwiesenen in die kgl. bayerischen Staaten in eine Arbeitshausstrafe von 1 Jahr verurtheilt und nach erstandener Strafe von Neuem des Landes verwiesen.

Sämmtliche obengenannte Behörden erhalten hievon unter Bezugnahme auf das Ausschreiben dd. 10. November v. Js., bezeichneten Betreffes, (Kreis-Amtsblatt S. 1245) mit dem Auftrage Kenntniß, gegen den Genannten das durch Regierungs-Ausschreiben vom 28. Oktober 1854 vorgeschriebene Verfahren in Anwendung zu bringen.

Bayreuth, den 25. August 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Präsidenten.

Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

* * *

Signalement

Religion: katholisch.
Alter: 29 Jahre.
Größe: 5' 7".
Haare: braun.
Stirne: flach.
Augen: grau.
Nase: spitzig.
Mund: klein.
Kinn: rund.
Besondere Kennzeichen: Keine.

Ad Num. 31,075.

(Die praktische Prüfung der Candidaten der Thierheilkunde betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der Vorschrift im §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 1. September 1858, die Reorganisation des Veterinär-Wesens betreffend,

(Kreis-Amtsblatt Jahrgang 1858, Nr. 102, und Regierungsblatt Jahrgang 1858, Nr. 48)

findet in diesem Jahre zum ersten Male die praktische Prüfung der Candidaten der Thierheilkunde in Oberfranken, Mittelfranken, sowie Unterfranken und Aschaffenburg am Sitze der unterfertigten K. Stelle statt und wird hiemit der 22. October lauf. Jahrs als Prüfungs-Termin bestimmt.

Die Gesuche um die Zulassung zu dieser Prüfung müssen, mit dem Absolutorium der Central-Thierarzneischule, sowie mit dem amtlich verschlossenen Zeugnisse über die Bestehung des praktischen Jahreskurses belegt und unter genauer Angabe des Ortes, wo das Zulassungs-Dekret zugestellt werden soll, spätestens bis zum 15. September laufenden Jahrs bei der unterfertigten Königl. Stelle eingereicht werden, worauf, wenn die vorgelegten Zeugnisse genügend befunden werden, die Zulassungs-Dekrete ausgefertiget und zugestellt werden. Die Prüfung selbst wird nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 6 und 7 der erwähnten allerhöchsten Verordnung vorgenommen werden, am festgesetzten Termine früh 8 Uhr im K. Regierungsgebäude dahier nach vorgängiger Vereinigung des Legitimationspunktes ihren Anfang nehmen und wenn thunlich, noch am nämlichen Tage zu Ende geführt werden.

Die Prüfungs-Commission wurde nach Vorschrift des §. 4 der allerhöchsten Verordnung aus dem K. Kreismedizinalrathe Dr. Schmidt als Vorstand und dem K. Regiments-Veterinärarzte Weber, sowie dem K. Hufbe-

schlaglehrer und Bezirksthierarzte Benkert sen. dahier als Beisitzern gebildet.

Würzburg, den 25. August 1860.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor,

gez. v. Greßer.

Grübel.

Bekanntmachung.

(Preßvergehen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Kgl. Appellationsgericht von Mittelfranken hat am 10. d. Mts. versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Ritter Dr. von Barth, Präsident, Freiherr von Aretin, Schebler, Räthe, Freiherr von Harsdorf, Lammers, Assessoren, Russer, K. Oberstaatsanwalt und Pfisterer, Sekretär, in der Untersuchung gegen den Buchdrucker und Redakteur Bernhard Joseph Mäsch, wegen Preßvergehens in Nr. 146 des Nürnberger Stadtherolbes vom 21. Juni 1860 durch Aufnahme des Gedichtes mit der Aufschrift: „des deutschen Mannes Frage an Deutschlands Fürsten" — beschlossen:

es sei durch den Inhalt fraglichen Gedichts sowohl Art. 12 als 22 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt zu erachten, und das erwähnte Zeitungsblatt, so weit es nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken,

was hiemit bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 25. August 1860.

Königliches Bezirksgericht.

Wegen Beurlaubung des K. Direktors,

der I. Rath

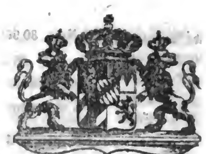
Iberl.

Müller.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 23. August 1860.

Staats-Papiere.	*Papier*	*Geld.*
K. Bayer. Obligationen $3\frac{1}{2}$ % . .		
„ „ „ 4 %		$99\frac{7}{8}$
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ %	108	
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ % halbjährig	103	
„ „ „ 5 % IV. Emiss.		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.		$99\frac{7}{8}$
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.		810

Königlich  Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 73. Bayreuth, Mittwoch den 5. September 1860.

Inhalt:

Ad Num. 31,208.

Bekanntmachung.

(Die Ulmer Donauschifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft zu Ulm betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben unter Genehmigung der neuen Statuten der Donauschiffahrts-Assekuranz-Gesellschaft zu Ulm die derselben verliehene Concession zum Geschäftsbetriebe in Bayern auf die neue konstituirte Donauschifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft in Ulm unter denselben Bedingungen allergnädigst zu übertragen geruht, unter welchen die frühere Gesellschaft gemäß Ministerial-Entschließung vom 23. October 1855, Nr. 10,126, zum Geschäftsbetriebe in Bayern zugelassen wurde.

Vorstehendes wird gemäß höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 26. d. Mts. unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 27. October 1858 (Kreis-Amtsblatt S. 1305), sowie vom 16. April 1859 (Kreis-Amtsblatt S. 409) mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß hinsichtlich des seitherigen Hauptagenten der fraglichen Gesellschaft eine Aenderung nicht eingetreten ist.

Bayreuth, den 31. August 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Leopolder, Direktor.

Graf.

Ad Num. 31,306.

An sämmtliche protestantische Stadtschulen-Commissionen und Distrikts-Schul-Inspektionen.

(Bormanns Schul- und Unterrichtskunde betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzug eines höchsten Reskripts des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 26. d. Mts. werden die obengenannten Schulbehörden beauftragt, die von K. Bormann in Berlin

herausgegebene „Schul- und Unterrichtskunde für evangelische Volksschullehrer, Theil I., II., III. bei Wiegand und Grieben in Berlin" dem untergebenen Schullehrer-Personal zur Benützung zu empfehlen, wobei bemerkt wird, daß fragliches Werk zur Anschaffung für die Schul-Bibliotheken sich eignet.

Bayreuth, den 31. August 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Leopolder, Direktor.

Graf.

Ad Num. 31,357.

(Die Vertretung der Haupt-Agentur der K. K. privilegirten I. österreichischen Versicherungsgesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 28. August l. Js. wurde genehmigt, daß der Hauptagent der K. K. privilegirten I. österreichischen Versicherungsgesellschaft in Wien für das Königreich Bayern, Kaufmann Ferdinand Klaußner in München durch den Beamten derselben Gesellschaft, Sigmund Schmalix in München in allen Angelegenheiten der von genannter Versicherungsgesellschaft ihm übertragenen Hauptagentur als Bevollmächtigter vertreten werde, und daß letzterer in des ersteren Namen alle darauf bezügliche Dokumente unterzeichne, ohne daß jedoch die Haftungsverbindlichkeit des F. Klaußner für die Ansprüche der Versicherten gegenüber der Versicherungsgesellschaft hierdurch eine Aenderung erleide.

Dies wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 1. September 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Leopolder, Direktor.

Graf.

Ad Num. 30,962.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Gewerbs-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Den Gewerbsverkehr mit dem Herzogthume Meiningen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das herzogliche Staats-Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Meiningen hat nach vorgängigem Benehmen mit der unterfertigten Stelle den Gewerbetreibenden des Königreichs Bayern auf die Dauer von 6 Jahren die im §. 102 der Gewerbs-Instruktion vom 17. Dezember 1853 den Ausländern in Bayern eingeräumten Gewerbebefugnisse für die sächsischen Verwaltungs-Amtsbezirke Meiningen, Römhild, Hildburghausen, Sonneberg und Gräfenthal unter der Bedingung zugestanden, daß diesseits das volle Gegenseitsverhältniß gewährt werde.

Sämmtliche Gewerbs-Polizeibehörden des Regierungsbezirks werden hievon mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, den herzoglich sächsischen Gewerbtreibenden aus den erwähnten sächsischen Verwaltungs-Amtsbezirken die Ausübung der in 102 der erwähnten Vollzugs-Instruktion aufgeführten Gewerbsbefugnisse insolange unbeanstandet zu gestatten, als solches von den sächsischen Behörden den bayerischen Gewerbetreibenden gegenüber geschehen wird.

Die Legitimation der Gewerbetreibenden aus den beiderseitigen Ländern über die ihnen zustehenden Gewerbsbefugnisse hat nach Maßgabe der Bestimmungen des Ausschreibens vom 17. d. Mts. in Nr. 70 des Kreis-Amtsblattes „die Reciprocitätsverhältnisse mit dem Herzogthum Sachsen-Coburg betr." zu erfolgen.

Bayreuth, den 1. September 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Leopolder, Direktor.

Graf.

Ad Num. 31,415.

Bekanntmachung.

(Die Rechnung der Brandassekuranzkasse pro $18\frac{58}{59}$, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf die Entschließung unterfertigter Stelle vom 12. Juli d. Js.

(Kreis-Amtsblatt Nr. 59)

wird die Hauptrechnung über den Stand der Brandversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins pro $18\frac{58}{59}$ sammt der Uebersicht der Brandentschädigungen, in so weit beide den oberfränkischen Kreis betreffen, gesetzlicher Vorschrift gemäß hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 30. August 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Leopolder, Direktor.

Graf.

Rechnung

über die Brandassekuranz-Anstalt für Gebäude in dem Regierungsbezirke von Oberfranken pro $18\frac{58}{59}$.

Einnahmen.	Geldbetrag. fl.	kr.	hl.
Tit. I. Aktivrezeß vom Jahre $18\frac{57}{58}$.	53045	7	6
Tit. II. Conkurrenzbeiträge für das Jahr $18\frac{58}{59}$:			
I. Klasse	23647	56	2
II. "	35179	45	—
III. "	1125	27	—
IV. "	27644	10	—
Kreis-Amtsblatt 1860, Nr. 59, Seite 675 bis 682.			
Tit. III. An Supplementar-Beiträgen .	—	—	—
Tit. IV. An erhaltenen Vorschüssen .	—	—	—
Tit. V. An Extrafonds-Beiträgen .	2356	12	—
Tit. VI. An besonderen Zuschüssen .	2500	4	—
Summa der Einnahmen	145498	42	—

Ausgaben.	Geldbetrag. fl.	kr.	hl.
Tit. I. Passivrest vom Jahre $18\frac{57}{58}$:	—	—	—
Tit. II. An Brandschadens-Ersatz auf die Vorjahre	5212	49	—
auf das Jahr $18\frac{58}{59}$	313351	13	—
Tit. III. An geleisteten Supplementar-Beiträgen	—	—	—
Tit. IV. Rückzahlungen	—	—	—
Tit. V. Einhebgebühren	749	36	6
Tit. VI. Geldlieferungs-Gebühr, Postporto und Botenlöhne . .	129	18	—
Tit. VII. Besondere Ausgaben . . .	269	40	4
Summa der Ausgaben	319712	37	2
Abgleichung.			
Die Einnahme beträgt	145498	42	—
Die Ausgabe beträgt	319712	37	2
Passivrest	174213	55	2
welcher auf das Assekuranzjahr $18\frac{59}{60}$ übergeht.			

Bayreuth, den 30. August 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Leopolder, Direktor.

Graf.

Nachweisung der Brandentschädigung im Jahre 18^{58}|59.

Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
			A. Auf den Bestand der Vorjahre.				
Oberfranken.	Bayreuth	Deps	Kögel, Johann	—	—	80	—
	Burgebrach	Großgressingen .	Fuchs, Johann	—	—	56	—
	Kronach	Steinberg . . .	Witzgall, Matthias . . .	—	—	15	13
	Selb	Vielitz	Buka, Michael	3390	—		
			Buka, Nikolaus	1670	—	5060	—
	Seßlach	Dietersdorf . . .	Kirchenstiftung	—	—	1	36
			Summa A.	—	—	5212	49
			Vom Jahre 18^{57}/$_{58}$.				
	Bayreuth	Bayreuth . . .	Zellhöfer, Theodor . . .	16	16		
			Speckner, Sebastian . .	8696	22		
			Schröbel, Wilhelm . . .	400	—		
			Gräf'sche Relikten . . .	2213	23	11326	1
	Bamberg	Bamberg . . .	Grinz und Consorten . .	31	21		
			Hofmeier, Franz . . .	3	44	35	5
	Hof	Hof	Hofmann, Nik.	156	48		
			Baumwollenspinnerei . .	179	46	336	34
	Bayreuth	Creetz	Hagen, Conrad	1551	26		
			Hacker, Wolfgang . . .	87	1	1638	27
	Bamberg I.	Melkendorf . .	Behr, Andreas	—	—	210	—
	Bamberg II.	Sassanfahrt . .	Wichert, Andreas . . .	200	—		
		Säuling . . .	Liebert, Johann . . .	200	—		
			Röth, Georg	100	—		
			Gunselmann, Georg . .	127	1	627	1
	Burgebrach	Burgebrach . .	Gütler, Adam	—	—	17	30
	Culmbach	Culmbach . .	Nürnberger, Friedrich . .	10	53		
		Wirsberg . . .	Sachs, Philipp	297	20		
			Schöppel, Heinrich . . .	85	25		
		Neuensorg . . .	Will, Johann	25	34	419	12
			Seite 1.			14609	50

Regierungs-Bezirk	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden	Namen der Betheiligten	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Oberfranken.	Ebermannstadt	Ebermannstadt	Ammon, Johann	111	30		
		Engelhardsberg	Sebald, Thomas	200	—		
			Brütting, Ulrich	400	—		
			Schneider, Johann	1	10		
			Gemeinde	200	—		
			Schneider, Barbara	450	—		
			Schneider, Peter	450	—		
						1812	40
	Forchheim	Burk	Schramm, Georg	—	—	15	—
	Gräfenberg	Gräfenberg	Pries, Friedrich	460	—		
		Kleinsendelbach	Eichmüller, Georg	115	59		
						575	59
		Neuenburg	Schlächtner, Michael	20	21		
	Herzogenaurach	Oberlinbach	Gemeinde	400	—		
						420	21
		Silberbach	Paster, Christian	2600	—		
	Hof	Moschendorf	Bermel, Eduard	3000	—		
						5600	—
		Neuhaus	Deinhard, Anton	--	—	980	—
	Hollfeld	Oberlangenstadt	von Künsberg, Freiherr	—	—	43	3
	Kronach	Markt Zeuln	Hübschmann, Johann	—	—	369	—
	Lichtenfels	Teuschnitz	Kirchenstiftung	157	8		
	Ludwigsstadt	Rothenkirchen	Schulgemeinde	1	30		
						158	38
		Straas	Strobel, Adam	—	—	150	—
	Münchberg	Schwarzenbach					
	Naila	a. W.	Baals, Theodor	867	33		
			k. Aerar	950	—		
			Mak, Georg	600	—		
			Dittmar, Kunigunde	550	—		
			Schmidt, Christoph	500	—		
			Kammerer, Wilhelm	1700	—		
			Baderschneider, Johann	1730	—		
			Seyfert, Jakob	150	—		
			Häfner, Georg	250	—		
			Zeitler, Wilhelm und Georg Heinrich	500	—		
			Rackelmann, Heinrich	1280	—		
			Bischoff, Friedrich	500	—		
			Michael nun Schiebel	1600	—		
			Dittmar, Eva	2650	—		
				13,827	33		
			Seite 2.	—	—	20124	41

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
			Uebertrag	13827	33		
Oberfranken.	Naila	Schwarzenbach a. W.	Munzert, Georg	3150	—		
			Hofmann, Adam	1470	—		
			Schmidt, Arnold	940	—		
			Schübel, Margaretha . .	700	—		
			Riemer, Heinrich	720	—		
			Zeitler, Johann	2150	—		
			Kiesling, Friedrich . . .	1700	—		
			Frank, Wilhelm	490	—		
			Wirth, Johann	1500	—		
			Dittmar, Adam	1030	—		
			Witzgall, Johann . . .	300	—		
			Schmeisner, Christian . .	450	—		
			Kammerer, Johann . . .	1010	—		
			Schramm, Johann . . .	1200	—		
			Weber, Adam	3500	—		
			Weber, Adam, Metzger .	350	—		
			Weber, Friedrich . . .	2180	—		
			Dittmar, Johann . . .	1300	—		
			Heinel, Wilhelm . . .	500	—		
			Lauterbach, Johann . .	800	—		
			Simon, Heinrich . . .	300	—		
			Weber, Christoph . . .	2000	—		
			Beukert, Johann . . .	1550	—		
			Rauh und Grimm . . .	600	—		
			Spörl, Christoph . . .	300	—		
			Friedrich, Johann . . .	350	—		
			Dittmar, Wilhelm . . .	800	—		
			Schulze, Gottlieb . . .	360	—		
			Franz, Georg	670	—		
			Wollner, Carl	250	—		
			Hofmann, Adam . . .	380	—		
			Hofmann, Michael . . .	500	—		
			Simon, Heinrich . . .	250	—		
			Hohberger, Michael . .	300	—		
				47877	33		
			Seite 3.	—	—		

Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
			Uebertrag	47877	33		
Oberfranken.	Naila	Schwarzenbach a. W.	Hohberger und Grimm	500	—		
			Böhm, Heinrich	250	—		
			Edler, Carl	230	—		
			Leupold und Winkler	200	—		
			Häfner, Adam	400	—		
			Schramm, Adam	300	—		
			Thieroff, Christian	390	—		
			Rauh, Margaretha	300	—		
			Walthes, Friedrich	300	—		
			Rauh, Erhard	1050	—		
			Weber, Friedrich	550	—		
			Lenz, Friedrich	460	—		
			Schmidt, Adam	660	—		
			Schmeisner, Nicolaus	250	—		
			Kellermann und Simon	1100	—		
			Beckstein, Georg	1300	—		
			Spörl, Christoph	4920	—		
			Spörl, Georg	2000	—		
			Ruker, Johann Heinrich	600	—		
			Spindler, Andreas	1200	—		
			Weber, Andreas	2280	—		
			Bischoff, Andreas	2680	—		
			Kammerer, Wilhelm	2400	—		
			Beckstein, Friedrich	2200	—		
			Kammerer, Georg	2860	—		
			Weber, Heinrich	2220	—		
			Kirchengemeinde	4870	—		
			Saalfrank, Johann	260	—		
			Kalbskopf, Andreas	550	—		
			Thierrof, Jakob	700	—		
			Goller, Adam	500	—		
			Höhn, Heinrich	500	—		
			Ströhle, Andreas	810	—		
			Thieroff, Joh. Andreas	440	—		
				88107	33		
			Seite 4.	—	—	—	—

Regierungs-bezirk.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Oberfranken.			Uebertrag	88107	33		
	Naila	Schwarzenbach a. W.	Schübel, Georg	2500	—		
			Bischoff, Adam	1100	—		
			Kemnitzer, Peter . . .	500	—		
			Grimm, Johann . . .	200	—		
			Findeis, Martin . . .	1600	—		
			Spörl, Johann	2150	—		
			Greim, Johann	2100	—		
			Kammerer, Wilhelm . .	1100	—		
			Dittmar, Christoph . . .	1400	—		
			Hobberger, Nicolaus . .	500	—		
			Weber, Elisäus	1250	—		
			Schmidt, Jacob	2000	—		
			Thieroff, Wittwe . . .	1700	—		
			Dittmar, Sigmund . . .	1800	—		
			Hofmann, Andreas . . .	500	—		
			Pösenecker und Köcher . .	1880	—		
			Baderschneider und Spindler	1450	—		
			Dittmar, Christian . . .	1300	—		
			Jahn, Johann Georg . .	100	—		
			Zeuner, Friedrich . . .	1200	—		
			Herrmann, Georg . . .	400	—		
			Jahn, Wilhelm	1200	—		
			Gebelein, Friedrich . . .	900	—		
			Dittmar, Christoph . . .	3000	—		
			Vogel, Jakob	300	—		
			Wirth, Margaretha . . .	570	—		
			Keilbar, Nicolaus . . .	600	—		
			Michel, Adam	1200	—		
			Keilbar, Heinrich . . .	1230	—		
			Bischoff, Friedrich . . .	700	—		
			Weinrich, Adam . . .	1050	—		
			Degelmann, Heinrich . .	700	—		
			Schmidt, Christoph . . .	4500	—		
			Lehner, Georg	600	—		
				131387	33		
			Seite 5.	—	—	—	—

Regierungs-bezirk.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	131387	33		
Oberfranken.	Naila	Schwarzenbach a. W.	Schmidt, Johann	1050	—		
			Weber, Johann Adam	600	—		
			Hagen, Johann Wolfg.	600	—		
			Jahn, Friedrich	1600	—		
			Baals, Heinrich	2200	—		
			Wanner, Adam	800	—		
			Gemeinde	50	—		
			Kirchengemeinde	9950	—		
			Seyfert, Christoph	15	—		
			Munzert und Seifert	94	8		
			Hebentanz, Adam	12	39		
			Ströhla, Johann	8	12		
			Goller, Wilhelmine	74	34		
			Schmidt, Christian	130	31		
			Stamm, Georg	11	9		
			Thieroff, Johann	33	46		
			Zeitler und Vogler	12	45		
			Ströhla, Joh. Nic.	241	4		
			Weber, Christoph	44	12		
			Kirchengemeinde	145	15		
			Schott, Johann	32	16		
		Markt Selbitz	Färber, Johann Georg	9	1		
			Glaser, Johann Erh.	63	51		
			Schlott, Johann	409	27		
			Wolfrum, Heinrich	1200	—		
			Hagen, Heinrich	519	14		
			Baierlein, Joh. Heinr.	102	19		
			Degel, Erhard	878	58		
			Baierlein, Nicolaus	79	3		
			Kuhnberger und Franz	500	—		
			Schlott, Johann	3550	—		
			Baierlein, Christian	29	6		
						156434	3
			Seite 6.	.	.	156434	3

Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
Oberfranken.	Pegnitz	Schnabelwaid	Hollein, Johann	650	—		
			Cramer, Conrad	280	45		
						930	45
	Rehau	Fohrenreuth	Voit, Johann	—	—	1720	—
	Scheßlitz	Oberküps	Dumroff, Pankratius	8	16		
		Unteroberndorf	Zillig, Johann	512	30		
						520	46
	Stadtsteinach	Stadtsteinach	Friedrich, Wilhelm	7	47		
			Schneider, Adam	34	51		
						42	38
	Weidenberg	Kirchenlaibach	Schulgemeinde	12	22		
			Beck, Christoph	144	20		
			Walter, Michael	28	22		
			Walter, Bartholomäus	176	4		
			Wolf, Johann	155	5		
			Walter, Johann	1090	—		
			König, Stephan	690	—		
			Ruppert, Johann	1900	—		
			Fürst, Markus	383	41		
			Kraft, Leonhard	574	29		
			Reis, Michael	2060	—		
			Reis, Georg	200	—		
			Dötterl, Johann	1900	—		
			Dötterl, Johann	1450	—		
			Thurn, Joseph	1950	—		
			König, Xaver	530	—		
			Walter, Johann	1030	—		
			Walter, Franz	800	—		
			Anzer, Wolfgang	560	—		
			Barth, Engelhard	1380	—		
			Scherm, Georg	1030	—		
			Barth, Engelhard	1130	—		
			Nickel, Barbara	730	—		
			Ries, Michael	2600	—		
			Barth, Johann	1800	—		
			Heser, Johann	200	—		
			Walter, Theresia	1320	—		
				25824	23		
			Seite 7.	—	—	3214	9

Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Oberfranken.			Uebertrag	25824	23		
	Weidenberg	Kirchenlaibach .	Arnold, Michael . . .	1340	—		
			Hößl, Carl Michael . .	2370	—		
			Hößl, Christoph	1930	—		
			Schmidt, Michael . . .	4330	—		
			Heß, Christoph	1500	—		
			König, Xaver	2000	—		
			Heß, Christoph	1580	—		
			k. Aerar	1385	44		
			König, Stephan	1470	—		
			Gemeinde	500	—		
			Kirchengemeinde	6535	30		
			Walter und Steiner . .	44	27		
						50810	4
	Weismain	Pfaffendorf . .	Köstner, Maria	—	—	29	5
	Wunsiedel	Röthenbach . .	Ebenauer, Maximilian . .	69327	30		
		Bernstein . . .	Bauer, Johann	300	—		
			Stelzner, Adam	1200	—		
			Kaiser, Anna	724	16		
			Flügel, Simon	1100	—		
			Schreiner, Johann . . .	785	13		
			Thüring, Johann . . .	1200	—		
			Fröber, Johann	450	—		
			Kiesling, Johann . . .	18	52		
			Prell, Johann	800	—		
			Zahn, Paulus	1080	—		
			Wunderlich, Heinrich . .	600	—		
			Wunderlich, Johann . .	400	—		
			Geiner, Christian . . .	40	2		
		Wunsiedel . . .	König, Heinrich	103	28		
						78129	21
			Seite 8.	—	—	128968	30
			Hiezu " 7.	—	—	3214	9
			" 6.	—	—	156434	3
			" 5.	—	—	—	—
			" 4.	—	—	—	—
			" 3.	—	—	—	—
			" 2.	—	—	10124	41
			" 1.	—	—	14609	50
			Summa B.	—	—	313351	13
			" A.	—	—	5212	49
			Gesammt-Summa.	—	—	318564	2

Ad Num. 31,007.

An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Verausgabung eines falschen preußischen Thalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des K. Landgerichts Volkach wurde am 1. August l. Js. dortselbst ein falsches preußisches Thalerstück mit der Jahreszahl 1812 zu verausgaben gesucht.

Dasselbe besteht nach dem Gutachten des K. Haupt-Münz- und Stempelamtes aus Zinn und ist in einer Form gegossen, welche nach einem ächten Stücke hergestellt ist.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an obengenannte Behörden der Auftrag, nach Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, sowie ein etwaiges Ergebniß anher zur Anzeige zu bringen.

Bayreuth, den 2. September 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Leopolder, Direktor.

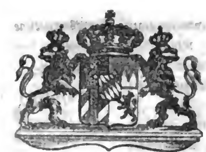
Graf.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 30. August 1860.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen $3\frac{1}{2}$ % . .		
" " " 4 %		$99\frac{7}{8}$
" " " $4\frac{1}{2}$ %	103	
" " " $4\frac{1}{2}$ % halbjährig	103	
" " " 5 % IV. Emiss.		
" " " 5 % neue detto		
" " Grundrent.-Ablös.-Obl.		$99\frac{7}{8}$
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.	812	

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 74. Bayreuth, Sonnabend den 8. September 1860.

Inhalt:

Ad Num. 31,686.

An die K. Stadtkommissariate und Landgerichte von Oberfranken.

(Die Ausstellung von Paßkarten an Staats- und öffentliche Diener betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 31. v. Mts. wurden die Beschränkungen, welche der Ausstellung von Paßkarten an Staats- und öffentliche Diener zu Folge des Ausschreibens vom 23. April 1853 (fortg. Verordnungs-Sammlung Bd. **XXIX**, S. 296) bisher entgegenstanden, im Einverständnisse sämmtlicher K. Staats-Ministerien aufgehoben, so daß den Beamten fortan freigestellt ist, nach Erfüllung der durch Art. **XXV**, Abs. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1837, „das Paßwesen betr.", vorgezeichneten Bedingungen nach ihrer Wahl Pässe oder Paßkarten sich verabfolgen zu lassen.

Hievon werden die obengenannten mit Ausstellung der Pässe und Paßkarten betrauten Behörden zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Bayreuth, den 4. September 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 31,694.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Bedarf an Regierungs- und Gesetzblättern pro 1861 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken erhalten hiemit den Auftrag, binnen 8 Tagen die nach dem Ausschreiben vom 11. September 1833 in

triplo anzufertigenden Verzeichnisse über die entweder gegen Bezahlung oder unentgeldlich abzugebenden Regierungs- und Gesetzblätter sofort herzustellen und hieher in Vorlage zu bringen, damit die Bestellung des Bedarfes pro 1861 rechtzeitig bewirkt werden könne.

Hiebei werden die Distrikts-Polizeibehörden aufmerksam gemacht, daß über die gegen Bezahlung abzugebenden Blätter, die Verzeichnisse nach Rentämtern ausgeschieden, d. h. für jedes Rentamt besondere Verzeichnisse hergestellt werden müssen.

Bayreuth, den 3. September 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Leopolder, Direktor.

Graf.

Ad Num. 31,328.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des K. Bezirksgerichts in Weiden vom 17. August 1860 wurde der untenbeschriebene Karl Gareis, verheiratheter Taglöhner von Lauterbach, K. K. Bezirksamts Ellbogen in Böhmen, wegen Verbrechens des Diebstahls unter zwei erschwerenden Umständen, im realen Zusammenflusse mit einem polizeilich strafbaren Diebstahle, zu einer Arbeitshausstrafe von zwei Jahren verurtheilt, und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden hievon unter dem Auftrage verständiget, nach Maaßgabe des autographirten Regierungs-Ausschreibens vom 28. October 1854, die Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend, die weitern zuständigen Verfügungen zu treffen.

Bayreuth, den 3. September 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Leopolder, Direktor.

Graf.

* * *

Personalbeschrieb des Karl Gareis.

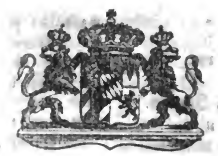
Alter: 32 Jahre,
Größe: 5' 7",
Haare: schwarz,
Augen: braun,
Nase: dick und kurz,
Mund: aufgeworfen,
Bart: schwärzlicht.
Kinn: rund,
Gesicht: mager,
Besondere Kennzeichen: Keine.

Diensttes-Nachrichten.

Auf vorgängigen Wahlvorschlag wurden von der K. Regierung, Kammer des Innern, und dem K. Landwehr-Kreis-Commando von Oberfranken nachbenannte Offiziere bei der Landwehr-Abtheilung in Staffelstein ernannt und befördert:

1) zum Hauptmann der bisherige Unterlieutenant Andreas Eichenmüller, Kunstmüller,
2) zum Oberlieutenant der bisherige Unterlieutenant Nikolaus Küffner,
3) zu Unterlieutenants die Korporale Johann Gagel, Metzgermeister, und Georg Dinkel, Büttnermeister.

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 75. Bayreuth, Mittwoch den 12. September 1860.

Inhalt:

Ad Num. 31,984.

Bekanntmachung.

(Die Wahl eines rechtskundigen Magistratsrathes zu Hof betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Sich nach Allerhöchster Entschließung vom 3. l. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, den wieder gewählten ersten rechtskundigen Magistratsrath Oskar Loßow zu Hof in dieser Eigenschaft landesherrlich zu bestätigen.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 7. September 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 31,411.

An die K. Landgerichte, die Magistrate Bayreuth, Bamberg und Hof, dann an sämmtliche Stiftungs-Verwaltungen in Oberfranken.

(Die von der Bank zu Nürnberg negozirten Eisenbahn-Anlehen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern beider Abtheilungen dd. 27. v. Mts. ausgesetzten Betreffs wird unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 3. v. Mts. (Kreis-Amtsblatt S. 727) in nachstehendem Abdrucke zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Bayreuth, den 10. September 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Nr. 14.804.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern beider Abtheilungen.

Da nach Mittheilung des K. Staats-Ministeriums der Finanzen die K. Bank zu Nürnberg verpflichtet ist, sofort mit dem Beginn der Emission der Partialen des Anlehens für den Bau der Holzkirchen-Miesbacher und der Hochstadt-Gundelsdorfer Bahn die richtige Einlösung der halbjährlichen Zinscoupons zu übernehmen; so wird von der Beschränkung in lit. a des Ausschreibens vom 24. v. Mts. Nr. 13,662 Umgang genommen und tritt daher die in jenem Ausschreiben ertheilte Ermächtigung von Zeit der Emission der Partial-Obligationen in Wirksamkeit.

München, den 27. August 1860.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

In Abwesenheit des K. Staats-Ministers des Innern.
gez. Frhr. v. Pelkhoven. v. Fischer.

An
die K. Regierung, K. d. J.,
von Oberfranken.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
An dessen Statt der
Ministerialrath
gez. Graf von Hundt.

Die von der Bank zu Nürnberg negozirten Eisenbahn-Anlehen betr.

Ad Num. 31,405.

Bekanntmachung.

(Hauptagentur der Lebensversicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung vom 29. v. Mts. hat das Kgl. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten den von der Direktion der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg als Hauptagent für Bayern aufgestellten Kaufmann Julius Gebhardt in Nürnberg an die Stelle des verstorbenen Hauptagenten Leonhardt Gebhardt daselbst in widerruflicher Weise bestätiget, was in Gemäßheit höchsten Auftrags hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 8. September 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Ad Num. 31,783.

Bekanntmachung.

(Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 1. August l. Js. hat zu Wien die 320. und 321. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld stattgefunden, wobei die Serien 159 und 302 gezogen worden sind.

Die Serie 159 enthält

4%ige Hofkammer-Obligationen von Nr. 1 bis 1354 incl. im Kapitalsbetrage von 1,252,278 fl. — dann der nachträglich eingereihten 4%igen kärnthnerisch-ständischen Domestikal-Obligationen von Nr. 1631 bis 2579 incl. im Kapitalsbetrage von 330,319 fl. 52 kr.

Die Serie 302 enthält Obligationen des vom Hause Osy aufgenommenen Anlehens

Lit. C zu 4% von Nr. 1774 bis Nr. 2500 incl.,
Lit. O zu 4% von Nr. 551 bis Nr. 750 incl.,
Lit. B zu 5% von Nr. 1 bis Nr. 667 incl.,
im Kapitalsbetrage von 1,125,600 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und — in so ferne dieser 5% erreicht, nach dem mit dem Finanz-Ministerial-Erlasse vom 26. October 1859 veröffentlichten Umstellungsmaaßstabe in 5%ige auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung auf den ursprünglichen, aber 5 % nicht erreichenden Zinsfuß erhöht werden, werden auf Verlangen der Gläubiger nach Maaßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanz-Ministerial-Erlasses 5%ige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dieß wird in Gemäßheit höchsten Auftrags des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 1. l. Mts. zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 10. September 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 31,779.

(Den Vollzug der Donauschifffahrts-Akte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der in rubrizirtem Betreffe unterm 2. September l. Js. ergangenen Entschließung der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, folgt nachstehend ein Abdruck zur Kenntnißnahme der Betheiligten.

Bayreuth, den 7. September 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

* * *

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf die Regierungs-Ausschreibung vom 24. März v. Js. (Kreis-Amtsblatt S. 423), wird bekannt gegeben, daß das linke Donauufer zu Ingolstadt von der Donaubrücke abwärts in einer Länge von circa 350' als Länderplatz für Dampfschiffe nunmehr hergestellt ist, und die bisherige Dampfschifffahrtslände unterhalb der Brücke am rechten Donauufer für andere größere und schwer geladene Fahrzeuge nach den Vorschriften der erwähnten Regierungs-Ausschreibung als Ladungsplatz benützt werden kann.

An die betreffenden Distrikts-Polizeibehörden ergeht der Auftrag, hievon die Schifffahrts-Unternehmer in ihren Amtsbezirken noch besonders zu verständigen.

München, den 2. September 1860.

An sämmtliche K. Landgerichte in Oberbayern, dann die Stadt-Magistrate München und Ingolstadt ergangen.

Den Vollzug der Donauschifffahrts-Akte betreffend.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4-, 4½- und 5prozentigen Eisenbahnschuld betreffend.

In Gemäßheit höchsten Rescripts des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 25. v. Mts. hat behufs der gesetzlichen Heimzahlung an der Eisenbahnschuld

a) die VIII. Verloosung der zu 4 Prozent verzinslichen,

b) die V. Verloosung der zu 4½ Prozent verzinslichen, und

c) die VIII. Verloosung der zu 5 Prozent verzinslichen Eisenbahnanlehen im Laufe des Monats September einzutreten.

Die Vornahme dieser Verloosungen findet demgemäß

Mittwoch den 12. September l. Js.
Vormittags 9 Uhr

im K. Odeonsgebäude dahier Saal Nr. I. statt, in welcher Beziehung Nachstehendes bemerkt wird:

1) Die vorzunehmenden Verloosungen umfassen folgende zur Heimzahlung bestimmte Kapitalsbeträge:

a) bei dem 4prozentigen Eisenbahnanlehen:

120,000 fl. der au porteur-Schuld in 18 Serien und 12 Endnummern,

40,000 fl. der Nominal-Schuld in 5 Serien und 4 Endnummern.

b) bei dem 4½prozentigen Eisenbahnanlehen von 1852 und 1854:

240,000 fl. der au porteur-Schuld in 36 Serien und 24 Endnummern,

20,000 fl. der Nominal-Schuld in 3 Serien und 2 Endnummern.

c) bei dem 5prozentigen Eisenbahnanlehen:

330,000 fl. der au porteur-Schuld in 10 Serien und 33 Endnummern,

60,000 fl. der Nominal-Schuld in 2 Serien und 6 Endnummern.

Das 4½prozentige Eisenbahnanlehen von 1856 mit halbjährigen Zinscoupons bleibt gemäß Landtags-Abschiede vom 26. März 1859, Abschnitt III, lit. c zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen.

2) Die verloosten Obligationen treten sämmtlich mit dem 1. Januar 1861 außer Verzinsung; mit deren Rückzahlung wird aber sogleich nach der Verloosung begonnen, und es werden hiebei die Zinse in vollen Monats-Raten, nämlich bis zum Schlusse des Erhebungs-Monats, jedoch nicht über den 31. December l. Js. hinaus, vergütet.

3) Das Ergebniß der Verloosung wird unverzüglich nach deren Vornahme bekannt gemacht werden.

München, den 3. September 1860.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Bekanntmachung,

die Eigenthums-Vormerkungen und Vinculirungen von Staats-Obligationen au porteur betr.

In Folge allerhöchster Genehmigung können in Zukunft bei Staatsobligationen auf den Inhaber (au porteur) Eigenthums-Vormerkungen, mittelst Namens-Einschreibung, sowie Vinculirungen für besondere Zwecke, sowohl auf Antrag der K. Stellen und Behörden, als auch auf Antrag der Obligationsbesitzer zur Sicherung ihres Eigenthums unter nachstehenden Bedingungen stattfinden:

1.

Die Namens-Einschreibung hat nur auf bestimmte, physische Personen, geistliche Pfründen, Stiftungen, Gemeinden, Lehen, gesetzlich constituirte Familienfideicommisse und statutenmäßig genehmigte Corporationen oder Vereine stattzufinden.

Hinsichtlich der Vinculirungs-Anträge von geistlichen Pfründen, Kirchen- und Schulstiftungen, dann politischen Gemeinden hat es bei den bisherigen Bestimmungen über Beibringung der Curatel-Genehmigung

(Ausschreibung vom 10. Mai 1857, Regierungsblatt von 1857, S. 631.)

auch ferner zu verbleiben.

2.

Die Namens-Einschreibung und Vinculirung erstreckt sich ausschließend auf die betreffenden Staatsobligationen, nicht aber auch auf die denselben beigegebenen Zinsabschnitte (Coupons) au porteur; Letztere behalten daher stets die Eigenschaft von Staatspapieren auf den Inhaber.

3.

Die Namens-Einschreibung und Vinculirung kann nur bei derjenigen Schuldentilgungskasse erfolgen, bei welcher die betreffende Obligation inkatastrirt ist; auf Verlangen der Betheiligten findet jedoch deren Vermittlung auch durch eine andere Staatsschuldentilgungskasse, mit Ausnahme der Grundrentenkasse, statt.

4.

Der Antrag auf Namens-Einschreibung oder Vinculirung, welche bei der schuldenden Kasse unmittelbar nachgesucht wird, kann sowohl schriftlich als mündlich, unter Anlage der Obligation (ohne Beifügung der Zinscoupons)

geschehen; nur bei Namens-Einschreibungen auf mehrere Theilhaber muß der Antrag jedenfalls schriftlich erfolgen.

5.

Im Falle die Vermittlung durch eine andere Kasse nachgesucht wird, sind die betreffenden Obligationen (ohne Beilegung der Zinscoupons) mit einem speciellen Verzeichnisse zu übergeben, welches:

a) die Stückzahl der Obligationen,
b) die Bezeichnung der Schuldgattung, der Kataster-Nummern und des Zinsfusses,
c) den Kapitalsbetrag, und
d) die Namensbezeichnung 2c., auf welche die Vormerkung zu geschehen hat,

enthält.

Die Obligationen einer und derselben Kasse sind hiebei ohne Unterschied der Schuldgattung in Einem Verzeichnisse zusammenzufassen; werden aber Obligationen, welche bei verschiedenen Kassen inkatastrirt sind, zur Vermittlung der Eigenthums-Vormerkung oder Vinculirung übergeben, so ist zum Behufe dieser Vermittlung für jede dieser Schuldentilgungskassen ein gesondertes Verzeichniß erforderlich.

Exemplare dieser Verzeichnisse sind bei allen Schuldentilgungskassen unentgeldlich zu haben.

6.

Die vollzogene Einschreibung oder Vinculirung wird auf der Rückseite der Schuldurkunde in nachstehender Weise beurkundet:

„Vorgemerkt als Eigenthum des N. N. in N."

oder

„Vinculirt als Militär-Heirathscaution für N. N. 2c."

und wird von der betreffenden Kasse mit Siegel und Unterschrift der Kassebeamten und des mit der Katasterführung beauftragten Buchhalters bestätigt.

7.

Zur Löschung der Namens-Einschreibung oder zur Devinculirung ist bei Eigenthums-Vormerkungen in Folge von Privatanträgen der Obligationsbesitzer die schriftliche gerichtlich bestätigte, oder in siegelmäßiger Form ausgestellte Erklärung desjenigen erforderlich, auf dessen Namen die Vormerkung erfolgte, oder seines legalisirten Rechtsnachfolgers, Mandatars oder Vertreters.

Bei geistlichen Pfründen, Stiftungen, Gemeinden, oder bei Vinculirungen auf Antrag von Stellen und Behörden, oder für besondere Zwecke, z. B. Militär-Heirathscautionen unterliegt die Löschung den bisherigen Vorbedingungen in Bezug auf Curatelgenehmigung und Zustimmung der veranlassenden Stellen und Behörden.

Die obenerwähnten gerichtlichen Bestätigungen der Löschungs-Erklärung der Gläubiger, gleichwie alle übrigen, lediglich zur Sicherheit der Kassen dienenden Legitimations-Zeugnisse, Vollmachten 2c. sind in Gemäßheit Ministerial-Entschließung vom 7. Oktober 1854 und vom 14. Januar 1855 (Gerets.B.O.-Samml. Bd. XXVIII[II] S. 33) tax- und stempelfrei zu behandeln.

8.

Die Erwirkung der Löschung und Devinculirung hat in der unter Abs. 3 bis 5 für die Namens-Einschreibungen vorgeschriebenen Weise zu geschehen.

9.

Namensumschreibungen auf andere Besitzer, sowie Cessionen und Veräußerungen vinculirter oder mit Namens-Einschreibungen versehener Staatsobligationen finden nur nach den für Nominalobligationen und deren Umschreibung bestehenden Vorschriften statt.

10.

Sowohl für die Namens-Einschreibung oder Vinculirung als für deren Löschung ist von demjenigen, welcher dieselbe nachsucht, gemäß allerhöchster Bestimmung eine Gebühr von fünfzehn Kreuzer für jede Obligation zu entrichten.

Namens-Umschreibungen sind dieser Gebühr nicht unterworfen.

11.

Die Rücksendung der vinculirten oder devinculirten Obligationen erfolgt unter Angabe des vollen Nominalwerthes; doch ist den Betheiligten nach Absatz IV. der allerhöchsten Verordnung über das Fahrposttarifwesen vom 11. Mai 1848 freigestellt, die Rücksendung ohne oder mit geringerer Werthangabe auf ihre Gefahr ausdrücklich zu bestimmen.

Bei Vinculirungs- oder Löschungs-Anträgen von geistlichen Pfründen, Stiftungen und Communen hat die Rücksendung gemäß Ministerial-Rescripts vom 24. October 1854 portofrei als K. Dienstsache zu geschehen.

12.

Umschreibungen von Nominal-Obligationen in neue Obligationen **au porteur** oder von Obligationen **au porteur** in neue Nominal-Obligationen finden künftig nur bei ganz besonders dringenden Verhältnissen oder aus administrativen Rücksichten mit Genehmigung der unterzeichneten Stelle und zwar gegen eine Gebühr von 30 kr. für jedes Stück der neuen Obligationen statt.

13.

Vorstehende Bestimmungen treten vom

1. Oktober 1860

an — in Wirksamkeit.

München, den 1. September 1860.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekretär.

Ad Num. 4228.

(Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Oberndorf, Dekanats Schweinfurt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte protestantische Pfarrei Oberndorf wird zur Bewerbung binnen 6 Wochen mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte aus Stiftungs- und Gemeindekassen:	
baar	235 fl. 54 kr.
Naturalien:	
7 Schäffel 3 Metz. 2¾ Maas Korn	66 fl. 30 kr.
9 Klaftern Scheitholz und 16 Schock Wellen	122 fl. 45 kr.
III. Ertrag aus Realitäten:	
a) Wohnung im guten Stande und für eine kleine Familie reichend	25 fl. — kr.
b) Grundstücke	20 fl. 36 kr.
IV. Weiderecht	5 fl. — kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	51 fl. 55 kr.
Reiner Pfarr-Ertrag	527 fl. 40 kr.

Bayreuth, den 31. August 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

In Abwesenheit des Vorstandes.

Dr. Kraußold.

Biedermann.

Ad Num. 6867.

(Die Erledigung der Pfarrei Gräfensteinberg, Dekanats Gunzenhausen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Gräfensteinberg, Dekanats Gunzenhausen, in Erledigung gekommen, und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 22. Oktober d. Js. auf den Grund eines noch nicht superrevisorisch festgesetzten neuen Fassionsabschlusses mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen:

an baarem Gelde . . . . . . 10 fl. 10 kr.

An Naturalien:

1 Schffl. 2 Mtz. 3 Vrtl. 3/16 Sechz. Korn, à 8 fl. 49 kr. . . . 13 fl. 8 kr.

(Dieser Getraidebezug wird nach dem jährlichen Normalpreise vergütet.)

8 Klafter weiches Scheitholz à 3 fl. 30 kr. . . . . 28 fl. — kr.

40 Wellen à 12/16 kr. . . . . — fl. 36 kr.

2) aus Stiftungskassen:

an baarem Gelde. . . . . . 43 fl. 35 1/8 kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien . . . . . — fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich zur Zeit in einem schlechten baulichen Zustande befindet, nebst Oekonomiegebäuden . . . . . 35 fl. — kr.

Ertrag aus Grundstücken und zwar:

aus 10 1/2 Tagw. Aeckern und 1 1/2 „ Oedung . . . 52 fl. 14 1/2 kr.

3 „ Wiesen . . 48 fl. 48 kr.

3/4 „ Gärten . . 7 fl. — kr.

12 „ Waldungen; hieraus Deputat zu 5 Klaftern weichen Scheitholzes, nebst Wellen, Stockholz, Streu u. s. w. . . . . . . 25 fl. — kr.

IV. Ertrag aus Rechten, und zwar Zinsen aus Ablösungsschuldbriefen, noch zu erwartenden Ablösungskapitalien u. s. w., im approximativen Anschlage . . . . 272 fl. — kr.

Gemeinderecht . . . . 1 fl. — kr.

V. Einnahmen aus bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . . . . 162 fl. 36 kr.

VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . . 3 fl. — kr.

Summa 702 fl. 8 kr.

Hievon die Holzperzeptionskosten ab mit . . . . 12 fl. 22 3/4 kr.

Reinertrag 689 fl. 45 1/4 kr.

An freiwilligen Geschenken . . . 3 fl. — kr.

Ansbach, den 7. September 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer, v. n.

Schmidt.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Georg Schröder, Buchdrucker zu Ingolstadt, wegen Preßvergehens betr.)

Das K. Appellationsgericht von Oberbayern hat in geheimer Sitzung vom 21. August l. Js., wobei zugegen waren: Schmelcher, Appellationsgerichts-Direktor, Gleitsmann, Arnold, Räthe, Freiherr von Gumppenberg, Koch, Assessoren, von Reichert, III. Staatsanwalt, Bronold, Sekretär, als Protokollführer, die Unterdrückung der Nr. 175 des Ingolstädter Tagblattes vom 22. Juni 1860, wegen der auf Seite 704 enthaltenen Anzeige, soweit sie nicht in den Privatbesitz übergegangen, nach Art. 2 des Preßgesetzes vom 17. Mai 1850 erkannt, weil hierin zu einem durch allerhöchste Verordnung vom 14. August 1810 Nr. I verbotenen Lottospiele aufgefordert wird, was hiemit nach gesetzlicher Vorschrift bekannt gemacht wird.

Aichach, den 1. September 1860.

Königliches Bezirksgericht Aichach.

Der K. Direktor,

Ebenhöch.

Paulus.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden, unterm 20. August l. Js. die am

Bezirksgerichte Bayreuth erledigte Schreiberstelle, jedoch ohne pragmatische Rechte, dem Diurnisten Karl Gögelein daselbst zu verleihen, und

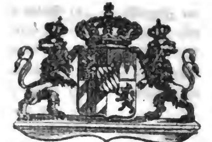
zum Obergeometer bei der K. Regierung, Kammer der Finanzen, von Oberfranken den Bezirksgeometer in Bayreuth, Philipp Cullmann, ohne Verleihung pragmatischer Rechte, ernannt.

Von der Kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, wurde der Forstgehilfe Franz Rehmann von Tröstau zum Revier Goldkronach und der Forstgehilfe Johann Rauber von Goldkronach zum Revier Tröstau versetzt.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 6. September 1860.

Staats-Papiere.	*Papier*	*Geld.*
K. Bayer. Obligationen $3\frac{1}{2}$ % . .		
„ „ „ 4 %	$100\frac{1}{8}$	
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ %	$102\frac{7}{8}$	
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ % halbjährig	$102\frac{7}{8}$	
„ „ „ 5 % IV. Emiss.		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.	$100\frac{1}{8}$	
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.	812	

Königlich  Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 76. Bayreuth, Sonnabend den 15. September 1860.

Inhalt:

Ad Num. 32,106.

Bekanntmachung.

(Die Aufnahmsprüfung am Schullehrer-Seminar Altdorf pro $18\frac{60}{61}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Prüfung der in das Seminar zu Altdorf aufzunehmenden protestantischen Schullehrlinge für das Schuljahr $18\frac{60}{61}$ beginnt am

Donnerstag den 11. October l. Js. Nachmittag 2 Uhr.

Es haben daher alle diejenigen Schullehrlinge, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, am 11. October l. Js. Nachmittags 2 Uhr bei der K. Schullehrer-Seminar-Inspektion Altdorf anzumelden und hiebei bei Vermeidung des Ausschlusses von der Prüfung die im §. 15 des Normatives vom 15. Mai 1858, die Bildung der Schullehrer betr., vorgeschriebenen Zeugnisse und Ausweise vorzulegen, und zwar:

1) den Taufschein;
2) den Schulentlaßschein, oder ein anderes denselben vertretendes Zeugniß von der Latein- oder Gewerbschule;
3) ein gerichtsärztliches Zeugniß über gute physische Gesundheit, insbesondere über einen zum Schulfache geeigneten Körper- und Gesundheitszustand, sowie über wiederholte Impfung;
4) ein von der treffenden Behörde ausgestelltes oder bestätigtes Zeugniß über die zur Bestreitung des Aufwandes im Seminar zu Gebote stehenden Mittel, oder über ausreichend gesicherte Unterstützung;
5) ein verschlossenes Zeugniß der betreffenden Lokal- und Distrikts-Inspektion über die Zeit der Aufnahme unter die Schullehrlinge und über wohlbenützte dreijährige Vorbereitungszeit, sowie über während dieser Zeit bethätigten religiösen und kirchlichen Sinn, beständig tadellosen Wandel und rege Theilnahme am kirchlichen Leben, nebst einer ausführlichen Censur des Schullehrlings je nach Umständen von dem K. Prüfungs-Commissär bestätigt, wobei bemerkt wird, daß als Bedingung zur Aufnahme das vollständig zurückgelegte 16. und nicht überschrittene 20. Lebensjahr oder der Nachweis über erlangte Dispensation gefordert werde.

Zugleich wird den Schulbehörden die genauste Erfüllung

der Vorschriften in Bezug auf Ausstellung der Zeugnisse eingeschärft und den Schullehrlingen bemerklich gemacht, daß einfache Zeugnisse ohne Bestätigung der Distriktsschulbehörde nicht genügen und daß die Aufnahmsfähigen nach erstandener Prüfung sofort im Seminar zu verbleiben haben.

Bayreuth, den 11. September 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 858.

(Die Generalversammlung der landwirthschaftlichen Vereinsmitglieder im Kreise Oberfranken pro 1860 betr.)

Das unterfertigte Comité bringt hiermit zur Kenntniß der landwirthschaftlichen Vereinsmitglieder des Kreises, daß die nach Abschnitt IV, §. 31 der Vereinssatzungen bestimmte Jahresversammlung der Kreismitglieder in öffentlicher Sitzung am

Montag den 24. September d. Js.
Vormittags 9 Uhr

in einem Saale des Kgl. Regierungsgebäudes dahier stattfindet und ladet zu solcher alle Vereinsmitglieder hiemit ein.

In dieser Versammlung werden nach Vortrag des Rechenschaftsberichtes pro 1860 entgegengenommen:

1) die Berichterstattungen über die heurigen Ernteergebnisse aller landwirthschaftlichen Gewächse,
2) die Benennungen aller derer, welche um Förderung der landwirthschaftlichen Interessen des Kreises besonders sich verdient gemacht haben, und
3) besondere Wünsche und Anträge, welche auf Förderung der Landwirthschaft im Allgemeinen und Speziellen sich beziehen.

Hierauf werden folgende 4 Fragen zur allgemeinen Diskussion und Berathung kommen:

1) Welche Erfahrungen sind in der jüngsten Zeit über das sittliche Verhalten, den Fleiß, Gehorsam und die Treue der landwirthschaftlichen Dienstboten und Taglöhner gemacht worden?
2) Haben die Flurfrevel zu- oder abgenommen, — und aus welchen Gründen?
3) Wurden die bestehenden allerhöchsten Bestimmungen über die Zuchtstierhaltung von den Gemeinden des Kreises bisher überall eingehalten und welche Fortschritte in Verbesserung örtlicher Rindviehschläge haben sich in Folge dessen bis jetzt gezeigt?
4) Welche Schutzmittel sind angewendet und am bewährtesten befunden worden gegen die den Obstbäumen schädlichen Insekten, z. B. den sogenannten Frostschmetterling, — die verschiedenen Arten von Rüsselkäfern, — Blattläusen u. m. a.?

Diejenigen, welche allenfalls besondere Vorträge über einzelne dieser Fragen halten wollen, werden ersucht, hierüber dem Kreis-Comité 3 Tage vor der öffentlichen Sitzung eine kurze schriftliche Anzeige zukommen zu lassen.

Bayreuth, den 10. September 1860.

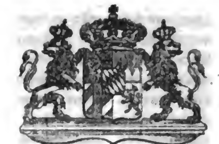
Das landwirthschaftliche Kreis-Comité für Oberfranken.
Freiherr von Podewils.
Leopolder.

Zerzog.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich nach Allerhöchster Entschließung vom 6. l. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, als Mitglied der Kirchenverwaltung der katholischen Stadtpfarrei zu U. L. Frau in Bamberg den ersten Ersatzmann, Kaufmann Adam Burger, an die Stelle des wegen Wohnungs-Aenderung ausgetretenen Bierbrauers Peter Ament auf die Funktionsdauer des letzteren zu bestätigen.

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 77. Bayreuth, Dienstag den 18. September 1860.

Inhalt:

Ad Num. 32,485.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Die Förderung des Wiesenbaues, und den Vollzug der Culturgesetze vom 28. Mai 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter allen Mitteln zu Hebung und Förderung der gesammten Landwirthschaft muß eine rationelle Verbesserung und Vermehrung des Futterbaues schon deßhalb weitaus in den Vordergrund treten, weil hievon die Ermöglichung einer ausgedehnteren und einträglicheren Viehzucht und Viehmastung, sowie vermittelst einer besseren und nachhaltigeren Düngerbereitung auch eine intensivere und ergiebigere Ausbeute des Feldbaues, eines wirthschaftlicheren Betriebes der Produktion von Speisefrüchten, sowie von Fabrik- und Handels-Gewächsen wesentlich bedingt ist.

Es kann zwar zunächst nicht die Aufgabe der unterfertigten Kgl. Stelle seyn, durch culturwissenschaftliche Belehrungen oder eingreifende polizeiliche Maßnahmen auf Art und Weise des Betriebes dieser Hauptsparte der Landwirthschaft eine unmittelbare Einwirkung zu üben; vielmehr ist den statutenmäßigen Organen des landwirthschaftlichen Vereines, mit welchen deßhalb ein unausgesetztes Benehmen besteht, ausdrücklich vorbehalten worden, theils im Wege wissenschaftlicher und technischer Belehrung, theils durch musterwirthschaftliche Vorbilder den Sinn und die Theilnahme der ländlichen Bevölkerung für eine zweckentsprechendere Behandlung des Futterbaues, besonders der Wiesencultur, immer mehr zu wecken.

Sind aber auch die desfallsigen Bestrebungen des landwirthschaftlichen Kreis-Comité's bisher nicht ohne günstigen Erfolg geblieben: so ist doch kaum zu verkennen, daß der Regierungsbezirk von Oberfranken in der Ausbeute der enormen Vortheile eines ausgedehnteren praktischen Kunstwiesenbaues gegen andere Kreise und Länder noch mehr oder minder zurücksteht, und daß es deßhalb eine gleichmäßige dringende Aufgabe der Verwaltung ausmacht, in Verfolgung allgemein nationaler Interessen, theils durch Beseitigung entgegenstehender Hemmnisse auf der gesetzlich vorgezeichneten Bahn, theils durch bereitwillige Unterstützung der zunächst berufenen Organe und Institute für Landescultur, — sich der Förderung dieser schönen und wichtigen Aufgabe mit praktischer Einsicht und thatkräftigem Wohlwollen zu widmen.

Die unterfertigte Kgl. Regierung will sich hierbei

nicht mit der trügerischen Hoffnung schmeicheln, als ließe sich der Landbau vermittelst weitwendiger Instruktionen oder polizeilichen Vorgehens heben und fördern: aber sie darf von den ihr untergebenen Verwaltungsorganen mit Bestimmtheit jene warme Theilnahme hiefür erwarten, worauf die hierin begründete Aussicht auf bessere Verwerthung des National-Kapitales und nachhaltige Vermehrung des Volkswohlstandes vollen Anspruch hat.

Deshalb kann auch eine richtigere Auffassung und Anwendung der bestehenden Culturgesetzgebung gelegentlich des speciellen Vollzuges dieser Verwaltungsaufgabe nicht genug empfohlen werden.

Zunächst haben sich die Distrikts-Verwaltungsbehörden in unausgesetztem Benehmen mit den landwirthschaftlichen Bezirks-Comité's zu erhalten, und in innigem Zusammenwirken mit ihnen die Förderung umfassender, gemeinschaftlicher Cultur-Unternehmungen namentlich in Bezug auf Entwässerung und Bewässerung größerer Wiesenflächen (im Hinblicke auf das Ausschreiben vom 14. April l. Js., Kreis-Amtsblatt S. 329) durch raschen und prompten Vollzug der einschlägigen Gesetze vom 28. Mai 1852, sowie durch gelegentliche, eindringliche Belehrung und Ermahnung der Verwalteten, nach Kräften zu unterstützen.

Die ausgedehnten Thalgründe von Oberfranken bieten hiefür ein weites, vielfach noch unbebautes oder doch viel zu wenig ausgebeutetes Feld. Der größte Theil der bisher ohnehin nur mangelhaft cultivirten Wiesländereien liefert in vielen Gegenden nicht die Hälfte jenes Ertrages, welchen sie ihrer natürlichen Beschaffenheit nach zu gewähren vermöchten, würden sie nur einigermaßen kunstgerecht behandelt, und die mehr oder minder eingerissenen Mißstände und Verwahrlosungen endlich beseitiget.

Es ist hier nicht der Ort, um die vereinzelten hervorragenden Leistungen größerer Gutsbesitzer und Landwirthe, welche hievon eine glückliche Ausnahme machen, oder die Verdienste einzelner bereits aus der Wiesenbauschule zu Bayreuth hervorgegangener junger Techniker hervorzuheben. Aber so viel steht fest, daß es die betreffenden Organe nicht an treuer Pflichterfüllung, so wie an Belehrung und Aufforderung, noch auch an Aufstellung nachahmungswerther Muster haben fehlen lassen. Gleichwohl waren besonders die Leistungen der Gemeinden als solcher bisher sehr gering und ungenügend. Das Zustandekommen größerer Genossenschaften namentlich ist vielfach an dem Egoismus und Eigensinne einzelner Grundeigenthümer gescheitert, denen die Behörden nicht mit der nöthigen Belehrung, eventuell nicht mit den entsprechenden gesetzlichen Mitteln entgegentraten: sonst müßten die gegen einen rationellen Kunstwiesenbau immer noch ankämpfenden Vorurtheile, besonders durch den Hinblick auf die Erfahrungen anderer Länder wie Baden, Nassau, Rheinhessen u. s. f. nicht minder aber durch die vortrefflichen Leistungen längst besiegt sein, deren Früchte die Landwirthe in Unterfranken, Mittelfranken und Schwaben längst in ausgedehntem Maße genießen.

An den erforderlichen Anstalten und Vorbereitungen hiezu fehlt es in Oberfranken keineswegs. Die K. Regierung hat nicht allein für Berufung und Aufstellung tüchtiger Culturtechniker Sorge getragen, sondern steht auch im Begriffe den Wiesenbauunterricht, welcher sich als vollkommen praktisch bewährt, und bereits eine namhafte Anzahl tüchtiger und sachkundiger junger Leute herangezogen hat, immer mehr zu erweitern und zweckmäßiger zu gestalten. Auch hat der Landrath von Oberfranken angesichts der Leistungen der Schüler, welche bereits verschiedene größere Musterculturen zur vollsten Zufriedenheit herstellten, bereitwilligst die Mittel gewährt, um die Zahl der Wiesenbauschulen noch im Laufe dieses Jahres bis auf vier zu vermehren, während das landwirthschaftliche Kreis-Comité einer Anzahl von herangezogenen jungen Drainir- und Wiesenbautechnikern die erforderlichen Stipendien gewährte, um unter Leitung des Vorstandes der hiesigen Anstalt culturwissenschaftliche Exkursionen in andere Kreise und Länder zu machen, wo sie die anderwärts dargelegten Fortschritte des Kunstwiesenbaues durch eigene Anschauung erfassen konnten, und den Kreis ihrer Erfahrungen nach den eingekommenen

Reiseberichten und Detailvorlagen namhaft erweitert haben. Die Eröffnung der Wiesenbau- und Drainage-Unterrichts-Kurse pro $18^{60}/_{61}$ wird sofort nach dem Erscheinen des allerhöchsten Landrathsabschiedes ebenso wie die Vertheilung der Wiesenbautechniker auf einzelne größere Bezirke besonders bekannt gemacht werden.

Für die Fabrikation von Drainröhren sind einige größere Etablissements neu gegründet, andere in der Einrichtung begriffen, und für sachkundige Drainagen-Arbeiter ist gesorgt.

Nicht minder endlich ist das landwirthschaftliche Kreis-Comité, welches im Begriffe steht, sich durch einen technisch durchgebildeten, sachkundigen und geschäftsgewandten ersten Sekretär zu verstärken, gerne bereit, derartige größere Unternehmungen in jeder möglichen Weise zu fördern und mit Rath und That zu unterstützen, so wie die einschlägigen Bezirks-Comités zu Herstellung immer neuer Muster-Kulturen, Drainagen und Kunstwiesenbauten aller Art unter Leitung abgeordneter Techniker zu veranlassen.

Dennoch werden alle diese Anstrengungen die gewünschten Resultate entweder gar nicht oder doch nur in untergeordnetem Maße und sehr langsam erzielen, wenn es den vereinten Bemühungen der Verwaltungsbehörden und der landwirthschaftlichen Bezirks-Comités nicht gelingen wird, die ländliche Bevölkerung praktisch davon zu überzeugen, daß es unter Anwendung der Gesetze vom 28. Mai 1852 ein Leichtes ist, sie in kurzer Zeit der ausgezeichneten Vortheile gleichfalls theilhaftig zu machen, in deren Genuß sich ihre auswärtigen Nachbarn nach allen Richtungen hin bereits befinden; und daß der Kostenaufwand für Einrichtung eines kunstgerechten Wiesenbaues, für Herstellung einer Drainage mit gleichzeitiger Bewässerung durchschnittlich bereits durch den einjährigen Mehrertrag des verbesserten Grundstückes vollkommen gedeckt wird.

Was nun namentlich die richtige Auffassung und Anwendung des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über Benützung des Wassers im Zusammenhalte mit dem Gesetze vom nemlichen Datum über Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen betrifft: so ist vor Allem nicht zu übersehen, daß diese Gesetze ihrer Hauptrichtung nach Landes-Culturgesetze sind, und vornehmlich dahin abzielen: den Interessen eines verbesserten landwirthschaftl. Betriebes, und insbesondere einer höheren Wiesenkultur förderlich zu seyn.

Die Motive zu dem Entwurfe des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über Benützung des Wassers sprechen sich hierüber ganz klar und bestimmt aus, indem sie gleich im Eingange aufführen:

„Bayern besitzt allenthalben reiche Wasserkräfte; sie sind aber bis jetzt sowohl bezüglich der Belebung der Industrie als auch besonders zur höheren Entwicklung der Landeskultur bei weitem nicht genugsam benützt. Es sind Hundert Tausende von Tagwerken zur Bewässerung geeigneten Bodens theils gar nicht, theils nur mangelhaft bewässert. Ebenso liegen Hundert Tausende von Tagwerken im Zustande der Versumpfung, die mit Hilfe gehörig geleiteter Entwässerung reichlichen Ertrag an trockenem Viehfutter liefern könnten.

Die Vermehrung des National-Capitals, welche blos an Viehfutter und an Dünger mit Hilfe gehöriger Benützung des Wassers errungen werden könnte, ist auf viele Millionen Gulden anzuschlagen.

An Capital und an Muth zu den hiezu erforderlichen ausgedehnteren Unternehmungen würde es in vielen Theilen des Landes nicht fehlen; allein die bestehenden Eigenthumsverhältnisse setzen denselben fast überall unübersteigliche Hindernisse in den Weg, welche nur durch die Gesetzgebung hinweggeräumt werden können.

(cfr. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten I. Beilagenband 1851, S. 138.)

Was das Verhältniß der Industrie zur Landwirthschaft im Punkte der Wasserbenützung anlangt, so be-

merken hierüber die Motive des Gesetzes-Entwurfs pag. 142 l. c.

„Die Landwirthschaft bedarf die Wasser-Benützung in einem weit ausgedehnterem Maße als die Industrie und die Vortheile, welche für jene aus den durch die Gesetzgebung hervorzurufenden und zu begünstigenden Unternehmungen möglicher Weise erzielt werden können, lassen eine sehr große Entwicklung zu. Diese Zwecke bedürfen übrigens des Wassers in einer Weise, welche kein Surrogat ersetzen kann, während der Industrie die Dampfkraft zu Gebote steht, deren Anwendung durch die fortwährenden Verbesserungen der Mechanik jeden Tag an Umfang und Wirksamkeit gewinnt."

Von denselben Grundsätzen ist das von der überwiegenden Mehrheit der Kammer gebilligte Ausschußreferat der II. Kammer geleitet und bei den Verhandlungen selbst bemerkte unter Anderen der Referent:

„Die Gesetzesvorlage mußte dem bestehenden dringenden Bedürfnisse gemäß, vom nationalwirthschaftlichen Standpunkte aus die Benützung des Wassers, die Zugänglichkeit desselben vorzugsweise in landwirthschaftlicher Hinsicht ins Auge fassen und mußte dafür eingreifende Vorschriften geben.

Solche, gerichtet auf den Zweck, den Boden ertragsfähiger zu machen und die Steuerkraft des Landes allenthalben zu erhöhen, fehlen uns theils ganz, theils reicht das Bestehende überall nicht aus."

(cfr. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten Band IV. 1852 Seite 60.)

Und an einer andern Stelle derselben Verhandhandlungen Seite 59 l. c. bemerkt der Referent bezüglich der Streitigkeiten zwischen Triebwerks- und Grundbesitzern:

„Wer in dieser Materie Erfahrung gemacht hat, wird zugestehen, daß keine Streitigkeiten, keine Prozesse schwieriger und andauernder sind, als jene der einzelnen Triebwerksbesitzer an einem und demselben Flusse, unter sich oder zwischen diesen und den Landwirthen, welche das Wasser auch zu ihren wirthschaftlichen Zwecken in Anspruch nehmen.

Es rührt dieses daher, daß die Triebwerksbesitzer sich daran gewöhnt haben, zu behaupten, wenn man einmal ein Werk an einem Wasser habe, man auch der ausschließende Eigenthümer desselben werde, es daher auch benützen könne bis zur Erschöpfung oder ohne Rücksicht auf Andere unbenützt lassen könne.

Der Triebwerksbesitzer hat nie genug. Er läßt sich von dem Wasser nichts nehmen und lebt in ewiger Besorgniß, es könnte unter irgend einem Einfluß von Elementar-Ereignissen, unter dem Einfluß der Witterung einmal das Wasser, welches zum Betriebe des Triebwerks nothwendig ist, fehlen.

Wie weit diese Aengstlichkeit der Triebwerksbesitzer geht, darüber geben Aktenstücke in der Registratur Zeugniß.

Wenn man sich aber in der Gesetzgebung umsieht, was hierüber Rechtens sey, so erlaube ich mir geradezu zu erklären, daß dieses behauptete exclusive Eigenthum der Triebwerksbesitzer am fortfließenden Wasser nirgend gegeben ist, und daß nicht im geringsten etwas Neues geschaffen wird, wenn der allgemeine Satz in dem Gesetze eingestellt wird: alles fortfließende Wasser ist Gesammteigenthum aller Adjacenten, kann also auch von Allen zu ihrem Vortheile benützt werden."

Im Einklange mit dieser Aeußerung des Referenten bemerkte der Kgl. Ministerial-Commissär in derselben Sitzung (pag. 70 und 72 l. c.)

„In unserem alten Welttheile beginnt ziemlich überall der Raum etwas eng zu werden zur Ernährung der Bevölkerungen und es thut noth, der Muttererde möglichst viele Schätze abzugewinnen.

Dieses geschieht zum Theil durch Verbesserung des Ackerbaues.

Ein Hauptmittel ist aber die vermehrte Benützung des Wassers und seiner alles belebenden, befruchtenden Kräfte.

Die Industrie weiß sich auf diesem Gebiete zumal für ihre größeren Unternehmungen meistens selbst Bahn zu brechen.

Der Landbau aber findet große Schwierigkeiten in den bestehenden Eigenthumsverhältnissen und Berechtigungen.

Es ist nothwendig, daß die Gesetzgebung hier ins Mittel trete.

Dieses ist nun auch beinahe in allen Ländern Europa's anerkannt und zur That geworden;"

ferner:

„Die Industrie kann ihren Platz suchen, sie wird ihn finden, wenn die Mittel gegeben sind, welche jede industrielle Unternehmung voraussetzt; das Grundstück kann nicht deplaçirt werden.

Darin liegt die Nothwendigkeit, daß man weiter gehe zur Beförderung der Agricultur."

Betrachtet man im Zusammenhange mit diesen auch von der Reichsrathskammer vertretenen Anschauungen die hier hauptsächlich einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes im Betreffe der Privatflüsse und der Benützung des in denselben vorräthigen Wassers, so wird der Einklang der positiven Vorschriften mit den dargelegten Erwägungen und prinzipiellen Anschauungen nicht verkannt werden können. Der Art. 39 des Gesetzes erklärt die Privatflüsse als Zubehör der Grundstücke zwischen welchen sie durchfließen, als ein gemeinsames Eigenthum der Ufereigenthümer (Triebwerkbesitzer und Grundbesitzer.)

Nachdem ferner im Art. 47 des Gesetzes bezüglich der Verpflichtungen gegenüber den Privatflüssen der Grundsatz festgesetzt ist, daß das Freihalten von den Hindernissen des Wasserablaufes, sowie die Reinigung des Flußbettes eine gemeinsame Last der Ufereigenthümer (Triebswerksbesitzer und Grundbesitzer) bilde, spricht der Art. 54 des Gesetzes in konsequentiöser Auffassung des hier obwaltenden rechtlichen Zusammenhanges das Prinzip aus, wornach jeder Ufereigenthümer (sonach Triebwerksbesitzer und Grundbesitzer) unter gewissen aus dem rechtlichen Begriffe des Gesammteigenthums am Wasser sich ergebenden Beschränkungen berechtigt ist, das an seinem Grundstücke vorüberfließende Wasser zu jedem beliebigem Gebrauche zu benützen.

Hieran anschließend verordnet der Art. 60 des Gesetzes, daß, falls wegen Verminderung des Wasserstandes das vorhandene Wasser zu den Bedürfnissen aller Berechtigten nicht zureicht, die Verwaltungsbehörde die Vertheilung des Wassers zu vermitteln und darüber Anordnungen zu erlassen habe.

Aus Vorstehendem folgert sich, daß der Grundgedanke des Gesetzes, bezüglich der Benützung des Wassers in den Privatflüssen sowohl bei Wasserüberschuß als auch bei normalem Wasserstande und ebenso bei unzureichendem Wasserstand darin besteht, daß die vorräthige Wassermenge unter den Triebwerksbesitzern und Grundbesitzern mit vorzüglicher Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Interessen vertheilt werde.

Diese Vertheilung des Wassers ist der Natur der Sache gemäß nicht immer eine reine quantitative, sie wird vielmehr insbesondere bei geringem Wasserstande eine durch die Zeitbestimmung ausgleichende seyn müssen.

Selbstverständlich ist es — übrigens auch ausdrücklich durch das Gesetz Art. 54 und 60 hervorgehoben — daß Lokalverordnungen, Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung Ausnahmen von dem vorerwähnten Grundsatze begründen. Allein nur dann und in soweit diese Ausnahmsbestimmungen zweifellos hergestellt sind, beziehungsweise rechtskräftige Aus-

sprüche des Civilrichters über deren Bestand vorliegen, können dieselben vor der zunächst veranlaßten Zuständigkeit der Verwaltungs-Behörde Beachtung finden. Uebrigens läßt der Ausspruch der Verwaltungsbehörde, durch welchen die Wasservertheilung geregelt wird, für jeden Betheiligten, welcher ein größeres Maß der Wasserbenützung auf Grund eines bestimmten Privatrechtstitels zu haben glaubt, die Betretung und Verfolgung des Rechtsweges offen und nur in jenen Fällen, wo gemäß Art. 60 des Gesetzes die Verwaltungs-Behörde bei unzureichendem Wasserstande die Vertheilung des Wassers in vorübergehender Weise normirt, ist der Rechtsweg ausgeschlossen und unterliegen gegebenen Falles selbst liquide Wasserbenützungsrechte der durch die Verwaltungsbehörde bezüglich ihrer zeitweisen Ausübung festzusetzenden Beschränkung.

Diese Andeutungen genügen, um die Verwaltungsbehörden zu veranlassen, daß sie künftighin bei Schlichtung vorkommender Differenzen vorzugsweise nach diesen dem Gesetze selbst entnommenen Gesichtspunkten auch dem durch das Gesetz speziell bedachten Landes-Culturinteresse den erforderlichen Schutz gewähren.

Es hat sich aber auch bei Herstellung größerer Be- und Entwässerungs-Unternehmungen besonders bei Bildung von Genossenschaften im Sinne des Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über Bewässerung und Entwässerung zum Zwecke der Bodencultur gezeigt, daß manche Behörden sich mit der Anwendung der hier einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ebensowenig zurecht zu finden wissen, als es oft den Genossenschaften gelingen will, sich selbst in entsprechender Weise organisch zu gestalten.

Dies veranlaßt die unterfertigte K. Regierung, in nachfolgendem Abdrucke vier lediglich beispielsweise Entwürfe und zwar

A. für ein Genossenschaftsstatut,
(Art. 3 ff. des Gesetzes v. 28. Mai 1852),
B. für eine Wiesenwärter-Instruktion,
C. für eine Wiesen-Ordnung und
D. einer Instruktion für die Wiesenvorstandschaft,
(Art. 10 ff. l. c.)

mitzutheilen, welche bei Bildung derartiger größerer Culturunternehmungen durch Genossenschaften als Anhaltspunkte dienen können.

Es versteht sich von selbst, daß diese Entwürfe nicht als bestimmte Norm noch als Chablon gelten, sondern nur die Umrisse der für jeden einzelnen Fall nach dem gegebenen speciellen Bedürfnisse von den Betheiligten selbst zu entwerfenden besonderen Statuten bezeichnen können und wollen; sowie daß nicht bei allen Kunstwiesenbauten und Drainagen förmliche Genossenschaften behufs deren Ausführung und Benützung nothwendig sind, vielmehr oft schon kleinere nur aus wenigen Parzellen bestehende oder für sich allein vollständig abgeschlossene Complexe sich zur Cultivirung eignen, wo dann schon einfache Vereinbarungen unter den wenigen Betheiligten genügen, oder der alleinige Besitzer für sich die maßgebenden Vorkehrungen zu treffen befugt ist.

Hiernach werden nunmehr die sämmtlichen Verwaltungsbehörden angewiesen, gemeinsam mit den betreffenden landwirthschaftlichen Bezirks-Comité's nach den angedeuteten Richtungen hin die landwirthschaftlichen Bedürfnisse ihrer Distrikte im Allgemeinen zu erforschen und zu erwägen, eventuell mit den Besitzern der zu Anlegung von Musterculturen besonders geeigneten Wiescomplexe, wenn sich Erstere hiezu bereit erklären, das erforderliche aufklärende Benehmen und die entsprechenden vorläufigen Verhandlungen zu pflegen, damit alsbald die Vorlage an unterfertigte Kgl. Regierung zur Veranlassung der technischen Projektion erfolgen kann.

Bezüglich der wirklichen Ausführung, Benützung und Erhaltung größerer Culturanlagen ist es ferner von höchstem Belange: daß vor Inangriffnahme der Arbeiten sich die Betheiligten gemäß der obenerwähnten gesetzlichen Bestimmungen in förmliche Genossenschaften einigen, ohne deren Zustandekommen weder die rasche Her-

stellung der Anlage, noch die dauernde Unterhaltung und Benützung gesichert ist.

Wird dann gleichwohl in einzelnen Fällen dennoch eine widerstrebende Minderheit auftreten, so ist, wenn die Voraussetzungen des Art. 1 des erwähnten Gesetzes gegeben sind, lediglich nach Maßgabe der Zwangsbestimmungen des Letzteren in Art. 14 ff. zu verfahren.

Wenn in diesem Sinne und auf diesem Wege alle gesetzlich berufenen Organe Hand in Hand miteinander gehen, so muß es den vereinten Bestrebungen gelingen, den Kunstwiesenbau und die Drainage mit allen ihren großen wirthschaftlichen Erfolgen und Segnungen allmählich auch in Oberfranken heimisch zu machen.

In wieweit dies in den einzelnen Bezirken gelungen seyn wird: darüber ist bis zum 1. Juni 1861 eine berichtliche Vorlage anher zu unterbreiten.

Bayreuth, den 14. September 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

A.

Statuten einer Culturgenossenschaft.

Die unterzeichneten Grundbesitzer vereinigten sich hiemit auf Grund des Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Be- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodencultur betreffend, unter nachstehenden Bestimmungen zu einer Culturgenossenschaft.

I. Vom Zwecke der Genossenschaft.

§. 1.

Zweck der Genossenschaft ist:

1) auf dem Wiescomplexe N., bestehend aus den Grundstücken Pl.-Nr. — eine kunstgerechte Be- und Entwässerungs-Anlage herzustellen,

2) die Benützung der Cultur-Anlage unter den betheiligten Grundbesitzern zu regeln, und

3) für die bleibende Unterhaltung der Anlage Sorge zu tragen.

II. Von der Organisation der Genossenschaft.

§. 2.

An der Genossenschaft nehmen die einzelnen Besitzer als solche Theil; die aus der Genossenschaft für jeden einzelnen Theilnehmer fließenden Rechte und Pflichten werden als auf den betheiligten Grundstücken ruhend erklärt und gegenseitig als dinglich eingeräumt, deßhalb geht der Genossenschafts-Verband mit allen seinen Folgen auf alle künftigen Besitzer der einzelnen Parzellen von selbst über.

(Art. 14 des Gesetzes.)

§. 3.

Die Genossenschaft wählt aus ihrer Mitte durch einfache Stimmenmehrheit einen Ausschuß, genannt Wiesen-Vorstandschaft, bestehend aus 5 Personen, nebst einer gleichen Anzahl von Ersatzleuten, mit der Befugniß, die Genossenschaft in allen Angelegenheiten zu vertreten. Nur in jenen Fällen, wo das gegenwärtige Statut der Genossenschaft selbst die Beschlußfassung vorbehält, hat es hiebei sein Bewenden.

Das jeweilige Ergebniß der Wahlen ist der Verwaltungsbehörde anzuzeigen.

(Art. 2, Abs. 2, 3, u. ult. l. c.)

§. 4.

Jeder Genosse ist zur einmaligen Annahme der Wahl sowie zur Funktions-Ausübung während der ganzen Dauer der Wahlperiode verpflichtet. Wenn übrigens ein Mitglied der Wiesen-Vorstandschaft wegen Verbrechens oder Vergehens bestraft oder in eine entehrende Polizeistrafe verfällt wird, oder wenn dasselbe hartnäckig gegen die Bestimmungen der Statuten anstrebt, oder anhaltende Läßigkeit zeigt, so ist dasselbe aus der Vorstandschaft auszuscheiden, und diese Ausscheidung nöthigenfalls durch die Verwaltungsbehörde zu verfügen.

§. 5.

Die Wiesen-Vorstandschaft wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, sowie dessen Ersatzmann, deßgleichen einen Cassier und dessen Stellvertreter.

Auch diese Wahlen sind der Verwaltungsbehörde anzuzeigen.

(Art. 2, Abs. 4 u. ult. l. c.)

§. 6.

Dem Vorstand kommt die Leitung der Ausschuß- und Genossenschafts-Verhandlungen, die Vertretung der Genossenschaft nach Außen und die Oberaufsicht auf das Cultur-Unternehmen rücksichtlich seiner Anlage, Benützung und Erhaltung zu.

§. 7.

Zum Zwecke der Unterhaltung und Benützung, sowie zum Schutze der Anlagen wird mit Genehmigung der Verwaltungsbehörde vom Ausschuße ein Wiesenwart aufgestellt, welcher nach Maßgabe der im gegenwärtigen Statut enthaltenen Bestimmungen, sowie der noch besonders zu erlassenden Wiesenordnung und Dienstes-Instruktion seine Funktionen auszuüben hat und dessen nähere Verhältnisse zur Genossenschaft durch einen besonderen Dienstvertrag geregelt werden.

Der Wiesenwart wird von der Verwaltungsbehörde eidlich in Pflichten genommen.

Die Wiesenordnung wird nach Maßgabe der im Art. 11. resp. 12 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen erlassen. Die Dienstes-Instruktionen für die Wiesenvorstandschaft, sowie den Wiesenwärter sind von der Wiesenvorstandschaft zu entwerfen und von der Verwaltungsbehörde festzustellen.

§. 8.

Alle innerhalb des Genossenschaftsverbandes und aus demselben entspringenden, das Cultur-Unternehmen berührenden Streitigkeiten werden, insoferne das Statut nicht andere Competenzen begründet, durch Beschluß der Wiesenvorstandschaft geschlichtet, gegen welchen innerhalb 14tägiger Ausschlußfrist betheiligter Seits die Berufung

zur Verwaltungsbehörde ergriffen werden kann, welche nöthigenfalls nach vorgängiger Einvernahme selbstgewählter Sachverständiger entgültig entscheidet.

§. 9.

Die Uebertretungen der Wiesenordnung werden durch die zuständige Polizeibehörde abgewandelt.

(Art. 11, Ziff. 2, lit. c. l. c.

§. 10.

Der Wiesenwart unterliegt zunächst der Aufsicht der Wiesenvorstandschaft und insbesondere ihres Vorstandes, veranlaßten Falles aber der Disciplinar-Einschreitung der Verwaltungsbehörde.

§. 11.

Ueberhaupt bleibt der Verwaltungsbehörde die Aufsicht auf die Genossenschaft und das Recht vorbehalten, veranlaßten Falls durch selbstständige Anordnung die Vorschriften der Statuten, sowie der Wiesenordnung und der Dienstes-Instruktionen zum Vollzuge zu bringen und das zur Aufrechthaltung der Genossenschaftszwecke Erforderliche anzuordnen.

§. 12.

Alle und jedwede gerichtliche Einmischung in die Angelegenheiten der Genossenschaft soll ausgeschlossen bleiben, vielmehr sollen in allen die Genossenschaften berührenden Angelegenheiten lediglich die in den vorstehenden §§. bestimmten Zuständigkeiten maßgebend seyn, auf welche hiemit unter Verzicht auf jedwede Rechtsverfolgung kompromittirt wird.

III. Von der Herstellung der Anlage.

§. 13.

Die Culturarbeiten werden mit jenem Zeitpunkte begonnen, welcher hiezu nach vorgängiger Einvernahme der Wiesenvorstandschaft von der Kreisregierung bestimmt wird.

§. 14.

Die technische Leitung der Ausführung nach Maßgabe des aufgestellten Culturprojekts wird mit Genehmigung der Kreisregierung dem Kreiswiesenbaumeister N. N.

übertragen. Die Anordnungen desselben sind bezüglich der gesammten culturtechnischen Operation, insbesondere bezüglich der Beschaffung der erforderlichen Arbeitskräfte wie des Zeitpunktes der Stellung derselben maßgebend.

§. 15.

Die sämmtlichen Kosten der Anlage — mit Ausnahme des für die Projektionstechnik, sowie für die technische Oberleitung der Ausführung entstehenden Aufwandes, welcher auf die öffentlichen Fonds übernommen wird — werden von den betheiligten Grundbesitzern nach Verhältniß des auf den Einzelnen treffenden Flächen-Juhalts getragen, von der Wiesenvorstandschaft repartirt und beigetrieben.

§. 16.

Die erforderlichen Arbeiten werden von der Wiesenvorstandschaft in Akkord gegeben; jedoch können die Taglohnarbeiten von den Genossen und ihren Angehörigen gegen Aufrechnung ganz oder theilweise selbst verrichtet werden, im letzteren Falle müssen aber die Arbeitskräfte stets in der erforderlichen Zahl und zur rechten Zeit zur Verwendung bereit sein, widrigenfalls die Wiesenvorstandschaft die benöthigten Arbeitskräfte auf dem Wege der Verakkordirung beschafft.

§. 17.

Alles auf dem Wieskomplexe befindliche Holz und Gestrippe muß von den betreffenden Besitzern entfernt werden.

IV. Von der Entschädigung einzelner Genossen.

§. 18.

Wenn auf Grund des vom Culturtechniker entworfenen Operationsplanes festgestellt ist, daß durch Correktion von Bächen, Anlegung von Zu- und Ableitungsgräben oder ständiger Wiesenwege Grundbesitz in Anspruch genommen werden muß, so haben sich die betreffenden Besitzer dieses gefallen zu lassen und gegen eine nach Maßgabe der Fläche und des Nutzens unter die betheiligten Besitzer zu repartirende Entschädigung die ihnen eigenthümlichen Grundstücke, in so weit erforderlich, servitutmäßig zu verpflichten.

Kann die Entschädigung durch Zutheilung von Grundbesitz, welcher in der Regel bei Geradelegung von Bächen gewonnen wird, nicht bewirkt werden, so hat dieselbe in baarem Gelde zu erfolgen.

§. 19.

Wenn die Größe der Entschädigung nicht auf gütlichem Wege erzielt werden kann, so erfolgt die Schätzung durch Sachverständige, welche, wenn nicht innerhalb 14tägiger von der Verwaltungsbehörde vorzustreckenden Frist die Streittheile sich über dieselben einigen, von der Verwaltungsbehörde aufgestellt werden.

Das auf diesem Wege erzielte Schätzungsresultat ist für die Betheiligten maßgebend, und ein weiteres Rechtsmittel hiegegen unstatthaft.

Die Kosten des Schätzungsverfahrens trägt der unterliegende Theil, wobei im Falle dem kontradizirenden Grundbesitzer weniger zuerkannt wurde, als solcher beanspruchte, derselbe als der unterliegende Theil zu gelten hat, während im entgegengesetzten Falle die Genossenschaft bzgsw. die betreffende Abtheilung derselben als unterliegend anzusehen ist.

§. 20.

Diejenigen Grundbesitzer, welche Entschädigung in Anspruch nehmen, sind nicht befugt, die Ausführung der Anlage zu hindern, wenn auch bis dorthin die streitige Entschädigungsfrage noch unerlediget seyn sollte.

§. 21.

Entschädigung kann nicht verlangt werden

a) für ausgemuldete und wieder mit Rasen belegte Gräben,

b) für die kleineren Zuleitungs- und Vertheilungsgräben bis zu einschlüßlich 20 Dezimal-Zoll obere Breite,

c) für Beschädigungen, welche dadurch entstehen, daß **während** der Ausführung der Anlage, Wege, oder Laufbahnen angelegt werden, Abgrabungen bei Wasserbauten stattfinden, Baumaterialien aufgeschichtet werden 2c.

Dagegen ist die Genossenschaft beziehungsweise die betreffende Genossenschaftsabtheilung verpflichtet, nach vollendetem Bau jedwede, dem Terrain zugegangene Beschädigung durch Herstellung des vorigen Zustandes wieder auszugleichen.

Auch ist die Wiesenvorstandschaft ausnahmsweise ermächtiget, bei größerem Ernteverlust den Betheiligten eine billige, von ihr selbst zu bemessende Geldentschädigung aus der Genossenschaftskasse, resp. auf Kosten der betreffenden Wiesen-Abtheilung zu bewilligen.

V. Von den Rechten und Pflichten der Genossenschaft gegen Dritte.

§. 22.

Die Genossenschaft ist verpflichtet, jedes benachbarte Grundstück auf Verlangen des Eigenthümers in den Verband aufzunehmen, wenn dasselbe seine Bewässerung oder Entwässerung auf die zweckmäßigste Weise hiedurch erhalten kann und die Anlage hinreicht, um ohne Nachtheil für die bereits vorhandenen Mitglieder dem gemeinsamen Bedürfnisse zu entsprechen.

(Art. 4 des Gesetzes.)

§. 23.

Für das neu hinzukommende Grundstück ist jedoch der Genossenschaft ein angemessener Antheil an den Anlagekosten zu ersetzen, dessen Größe, im Falle eine gütliche Uebereinkunft nicht erzielt werden kann, von der Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Betheiligten auf Grund des Gutachtens von Sachverständigen festgesetzt wird.

Bezüglich der Aufstellung von Sachverständigen gilt das im §. 10 dieser Statuten desfalls Festgesetzte.

(Art. 5 des Gesetzes.)

§. 24.

Kann die Aufnahme eines benachbarten Grundstückes in den Genossenschaftsverband nur mittelst besonderer Einrichtungen oder Abänderungen an der Anlage bewirkt werden, so ist der Beitritt durch vorgängige Entrichtung der hiezu erforderlichen Kosten von Seite der Hinzutretenden bedingt.

(Art. 6 des Gesetzes.)

VI. Von der Benützung, der Erhaltung und dem Schutze der Anlage.

§. 25.

Die Be- und Entwässerung des kultivirten Complexes erfolgt ausschließlich durch den Wiesenwart nach Maßgabe der in der Wiesenordnung und der Dienst-Instruktion des Wiesenwärters enthaltenen Bestimmungen.

Den einzelnen Genossen ist hiernach jede zur Ent- oder Bewässerung dienende Handlung untersagt.

§. 26.

Der Wiesenvorstandschaft liegt ob, im Benehmen mit der Ortspolizeibehörde, sowie mit Zustimmung der Genossenschaft und Genehmigung der Verwaltungsbehörde eine Wiesen-Ordnung festzustellen, in welcher

a) das Be- und Entwässerungs-Verfahren zu bestimmen,
b) das Befahren, Begehen, Beweiden, das Mähen und Ernten, die Reinhaltung und der Schutz der Wiesen zu regeln und
c) gegen Uebertretungen dieser Ordnung Strafen bis zu 10 fl. zur Genossenschafts-Kasse anzuordnen sind, deren Zuerkennung der betreffenden Polizei-Behörde zukommt.

(Art. 11, Ziff. 2 des Gesetzes.)

§. 27.

Können sich die Mitglieder der Genossenschaft über die festzusetzende Wiesenordnung nicht einigen, so verfügt darüber nach Vernehmung selbstgewählter Sachverständiger die Verwaltungsbehörde.

(Art. 12 des Gesetzes.)

§. 28.

Der Schutz und die Erhaltung der Anlage ist zunächst dem Wiesenwart unter Aufsicht der Wiesenvorstandschaft anvertraut.

§. 29.

Kein Genosse darf an irgend einem Theile der An-

lage irgend welche Aenderung vornehmen, ebensowenig neue, auf die Gesammt-Anlage Einfluß übende besondere Anlagen auf seinem Besitz-Antheile herstellen.

§. 30.

Ueber die Vornahme von Reparaturen, Veränderungen oder Verbesserungen an der Culturanlage beschließt die Vorstandschaft. Alle die Erhaltung des Bestehenden bezielenden kleinen Aenderungen und Reparaturen, insbesondere das Reinigen und Offenhalten des ganzen Gräbensystems sind vom Wiesenwart zu besorgen.

Abänderungen der Gesammt-Anlage sind an die Zustimmung der Genossenschaft und die Genehmigung der Verwaltungsbehörde gebunden.

(Art. 11, Ziff. 4 des Gesetzes.)

§. 31.

Vorkommende Frevel und Uebertretungen werden nach Maßgabe der Wiesen-Ordnung von der betreffenden Polizeibehörde bestraft, und wird auch der Schaden-Ersatz von dieser Behörde festgestellt.

§. 32.

Strafe und Schaden-Ersatz fließen in die Genossenschaftskasse. Nur wenn, und insoweit der Schaden nicht der Anlage selbst, sondern den Einzelnbesitzern zuging, fällt letzteren der festgesetzte Schadenersatzbetrag ganz, beziehungsweise zum Theile zu.

VII. Vom Kassa- und Rechnungswesen.

§. 33.

Das Kassa- und Rechnungswesen wird vom Kassier besorgt.

Der Kassafond bildet sich aus den Beiträgen der Genossen, den Straf- und Schadensersatz-Geldern, sowie etwaigen besonderen Zuschüssen.

§. 34.

Die Verausgabungen sind an den besonderen Beschluß des Ausschusses gebunden.

§. 35.

Alljährlich hat der Kassier Rechnung zu stellen, welche von der Wiesenvorstandschaft zu revidiren, von der Verwaltungsbehörde zu superrevidiren und für die einzelnen Genossen zur Einsichtnahme und Erinnerung innerhalb 14tägiger Ausschlußfrist offen zu legen ist.

Die etwa einkommenden Erinnerungen bescheidet die Verwaltungsbehörde.

§. 36.

Insoferne die Genossenschaftskasse zur Deckung der erforderlichen Auslagen nicht ausreicht, hat die Wiesen-Vorstandschaft Umlagen anzuordnen, und dieselben von den einzelnen Genossen nach Maßgabe des Flächeninhalts zu erheben.

VIII. Von der Feststellung und Aenderung der Statuten.

§. 37.

Die Feststellung der Statuten unterliegt der Genehmigung der Kreisregierung, ebenso jede Abänderung oder Ergänzung derselben.

(Art. 3 des Gesetzes.)

IX. Von der theilweisen und der gänzlichen Auflösung der Genossenschaft.

§. 38.

Die Trennung einzelner zur Genossenschaft gehöriger Grundstücke wider Willen der Mehrheit ist nur dann zulässig, wenn das ausscheidende Grundstück aus der Anlage die unumgänglich erforderliche Bewässerung oder Entwässerung auf die Dauer nicht erhält, oder diese durch die Aufnahme in eine benachbarte Genossenschaft oder durch eigene Anlage ohne Gefährdung der zu verlassenden Genossenschaft bewirkt werden kann. Der Austretende haftet jedoch der Genossenschaft für seinen Antheil an den entstandenen Anlag- und Unterhaltungskosten.

(Art. 7 des Gesetzes.)

§. 39.

Ist das Ausscheiden einzelner Grundstücke aus der Genossenschaft im Interesse der Gesammt-Anlage nothwendig, so kann dasselbe von der Mehrheit verlangt werden; doch hat in diesem Falle die beantragende Genossenschaft dem Ausscheidenden Entschädigung zu leisten, deren

Feststellung nach Masgabe des §. 23 dieser Statuten erfolgt.

(Art. 8 des Gesetzes.)

§. 40.

Die gänzliche Auflösung der Genossenschaft kann nur nach Erfüllung aller ihrer Verbindlichkeiten gegen Dritte durch die Mehrheit von zwei Dritttheilen der Theilnehmer beschlossen werden.

Dieselbe kann übrigens nur unter der weiteren Voraussetzung in Vollzug gesetzt werden, daß von den sämmtlichen deßfalls von der Genossenschaft und der Kreisregierung aufzustellenden Sachverständigen die Zweckmäßigkeit der Auflösung übereinstimmend bejaht wird.

Die Stimmen-Mehrheit ist im Auflösungsfalle wie überhaupt in den übrigen Fällen der Statuten nach der Größe des betheiligten Grundbesitzes zu bemessen.

X. Schlußbestimmungen.

§. 41.

In allen übrigen Beziehungen werden, insoweit anwendbar, die Bestimmungen der Gesetze vom 28. Mai 1852 die Be- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur, ferner die Benützung des Wassers und endlich die Ausübung und Ablösung der Weiderechte betr., als maßgebend erklärt, und wahren sich insbesondere die Genossenschaft wie alle einzelne Genossen:

a) die im ersterwähnten Gesetze normirten Rechte auf Zwangs-Einschreitung gegen Dritte, namentlich Triebwerksbesitzer, desgleichen

b) das dort statuirte Zwangsrecht der Mehrheit gegen die widerstrebende Minderheit, ferner

c) alle jene Rechte, welche das Wasserbenützungsgesetz insbesondere in seinen Zwangsbestimmungen in den Art. 60. 62. 63. 64. Abs. 2. 86. 87. und 89. zu Gunsten von Boden-Verbesserungen den Unternehmern einräumt, und endlich

d) jene Rechte und Privilegien, welche die Art. 2 Abs. 4, sodann 5 und 7 des Weide-Ablösungsgesetzes derartigen Unternehmungen theils durch zeitweise Sistirung der bestehenden Weiderechte, theils durch das Recht auf theilweise Ablösung der der Weideservitut zugestehen.

B.

Dienstes-Instruktion für den Wiesenwärter.

Allgemeines.

§. 1.

Der für den Wiesenkomplex N. aufgestellte Wärter ist der Wiesenvorstandschaft und zwar zunächst deren Vorstand untergeordnet und hat den Anordnungen und Befehlen seiner Vorgesetzten pünktliche Folge zu leisten.

Im Allgemeinen sind für den Wiesenwärter die in dem Genossenschafts-Statute, der Wiesenordnung und der gegenwärtigen Dienstes-Instruktion enthaltenen Vorschriften maßgebend.

§. 2.

Der Wiesenwärter wird durch die Wiesenvorstandschaft mit Genehmigung der Verwaltungsbehörde in widerruflicher Weise aufgestellt.

So wenig derselbe bei Wohlverhalten die Auflösung des Dienstverhältnisses zu befürchten hat, so sehr hat derselbe jede Vernachlässigung seiner Dienstespflichten zu vermeiden, widrigenfalls gegen denselben mit angemessenen Lohnabzügen als Disciplinarstrafen und gegebenen Falles mit der Dienstesentlassung eingeschritten werden müßte.

Die Disciplinarbefugniß gegen den Wiesenwärter übt die Wiesenvorstandschaft aus, wobei übrigens der Verwaltungsbehörde die oberaufsichtliche Disciplinareinschreitung vorbehalten bleibt.

§. 3.

Dem Wiesenwärter ist auf das Strengste untersagt, von einem der Genossen unter irgend welchem Vorwande eine Belohnung oder ein Geschenk anzunehmen.

Dagegen erhält derselbe alljährlich aus der Genossenschaftskasse einen angemessenen Antheil an den eingegangenen Strafgeldern, dessen Größe mit Rücksicht auf die gesammte Leistung des Wiesenwärters im abgewichenen

Jahre von der Wiesenvorstandschaft bemessen und festgestellt wird.

§. 4.

Der Wiesenwärter muß während der ganzen Dauer der Be- und Entwässerungszeiten in der Gemarkung, resp. seinem Dienstbezirke sich aufhalten und hat sich derselbe auch außer diesen Zeiten fleißig in seinen Dienstbezirk zu begeben und nachzusehen, ob keine Störungen eingetreten, keine Dämme gebrochen, die Wiesen mit Eis bedeckt sind, das Wasser irgendwo durchgearbeitet hat rc.

§. 5.

Ist der Wiesenwärter vorübergehend verhindert, seinen Dienstesobliegenheiten nachzukommen, so hat derselbe hievon sofort dem Ausschußvorstande Anzeige zu erstatten, damit eine Stellvertretung alsbald bestellt werde.

§. 6.

Der Wiesenwärter hat ein Tagebuch zu führen und am Schlusse jeder Woche dem Ausschuß-Vorstande durch Vorlage des betreffenden Tagebuchs-Auszuges Meldung über die Vorkommnisse der abgewichenen Woche zu machen.

Bei außergewöhnlichen Vorkommnissen ist die Meldung alsogleich zu machen.

Ueber die vorkommenden Uebertretungen der Wiesen-Ordnung ist eine besondere Tabelle nach dem unten beigefügten Formulare zu führen und Abschrift derselben allmonatlich der Verwaltungsbehörde zur Einschreitung vorzulegen.

Besonderes.

§. 7.

Kurz vor dem Eintritte der allgemeinen Bewässerungszeiten, nämlich

a) nach dem letzten Schnitte,
b) nach Ablauf des Winters und
c) nach der Heu-Ernte

hat der Wiesenwart diejenigen Vorkehrungen und Einleitungen zu treffen, welche mit dem wirklichen Eintritt der Bewässerungszeit die Bewässerung selbst in dem erforderlichen Maße ermöglichen.

Dazu gehört insbesondere das Ausheben und Ausbessern aller durch Ueberfahren, Aufwässern, Verschlammung, Verwachsen rc. rc. aus der Ordnung gekommenen Zuleitungs-, Wässerungs- und Entwässerungsgräben, Dämme rc., ferner die Herstellung aller Beschädigungen an den Schleußen, Durchlässen, Wasserleitungen rc.

Die beim Reinigen der Gräben gewonnene Erde ist vorzugsweise zur Verstärkung und Erhöhung der Dämme, sowie zur Ausfüllung von Vertiefungen in den Wiesen zu verwenden.

§. 8.

Der Wiesenwärter hat genauestens darauf zu achten, daß die Cultur-Anlage bezüglich des derselben gebührenden Wassers von keiner Seite Abbruch oder Schaden erleide; derselbe hat zu diesem Behufe insbesondere die oberhalb gelegenen Triebwerke und Grundbesitzungen öfters zu kontroliren und jede Wahrnehmung über unbefugte Wasserbenützung sofort dem Ausschußvorstande anzuzeigen.

Auch hat derselbe mit Hinblick auf Art. 64 Abs. 2 des Wasserbenützungsgesetzes vom 28. Mai 1852 darüber zu wachen, daß die Besitzer von Mühlen, Triebwerken und sonstigen Stauvorrichtungen ihre Mühlgräben, Wasserheerde, Gerinne und sonstigen Einrichtungen in solchem Zustande unterhalten, daß keine nutzlose Verschwendung des Wassers zum Nachtheile der Cultur-Anlage stattfinde und hat derselbe gegebenen Falles zum Zwecke der Einschreitung der Verwaltungsbehörde Anzeige zu machen.

§. 9.

Die in gegenwärtiger Dienstes-Instruktion enthaltenen Be- und Entwässerungs-Regulative hat der Wiesen-Wärter genau einzuhalten und insbesondere stets auf das Gewissenhafteste dafür zu sorgen, daß soweit immer thunlich, jede einzelne Abtheilung der Anlage nach Verhältniß ihrer Größe gleich viel und gleich gutes Wasser erhält.

§. 10.

Die Staudiele für die kleinen Schleußen sind nur dann einzusetzen, wenn gewässert wird, außerdem sind solche an einem gegen Feuchtigkeit geschützten Orte zu verwahren.

§. 11.

Zur Verhütung von plötzlichen Ueberfluthungen und Versandungen sind zu der Zeit, wo nicht gewässert wird, sonach die Hauptschleußen geöffnet sind, die Einlässe, oder Mündungen in die Zuleitungsgräben genau verschlossen zu halten.

§. 12.

So oft starker oder anhaltender Regen, Eisgänge ꝛc. ein starkes Anschwellen des Wassers vermuthen lassen, hat sich der Wiesenwärter bei Tag und bei Nacht in seinem Dienstbezirke aufzuhalten und fürzusorgen, daß den Anlagen kein Schaden zugehe.

§. 13.

Eigenmächtige Aenderungen der Anlagen, ebenso die Herstellung neuer Anlagen auf dem Complexe sind dem Wiesenwärter strengstens untersagt, derselbe ist in dieser Hinsicht an die besonderen Aufträge der Wiesen-Vorstandschaft gebunden.

§. 14.

Sobald das in den Zuleitungsgräben befindliche Gras dem Laufe des Wassers hinderlich zu werden beginnt, hat der Wiesenwärter hievon dem Ausschußvorstande Anzeige zu erstatten, welcher die betreffenden Besitzer zur Beseitigung des Grases innerhalb kurzer Frist auffordert, nach deren fruchtlosem Ablauf der Wiesenwärter das Gras ab zu machen hat und dasselbe zu seinem persönlichen Nutzen verwenden darf.

§. 15.

Der Beginn der Wässerungen sowie die Dauer derselben hat vorbehaltlich der besonderen Anordnungen der Wiesenvorstandschaft nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Wiesenwärters zu geschehen.

§. 16.

Die Herbstwässerung ist am fleißigsten und sorgfältigsten zu betreiben, da zur Herbstzeit der Wasservorrath am stärksten ist und das Wasser am meisten düngende Bestandtheile enthält.

Die Herbstwässerung ist so lange fortzusetzen, als das Einfrieren nicht zu befürchten ist; ist Letzteres der Fall, so sind die Wiesen so schnell als möglich trocken zu legen.

§. 17.

Auch die Frühjahrswässerung, welche theilweise zur Düngung, theilweise zur Erfrischung der Wiesen dient, ist sorgfältig zu betreiben.

Mit dem Eintritte der Vegetation ist jedoch in der Regel die Wässerung einzustellen und sind die Wiesen trocken zu legen, um den wohlthätigen Wirkungen der wärmeren Luft ausgesetzt zu sein.

Nur wenn das verfügbare Wasser auch in dieser Zeit besondere Dungtheile mit sich führt, ist die Wässerung zum Zwecke neuerlicher Düngung ins Werk zu setzen.

Ebenso sind, wenn in dieser Zeit kalte und trockne Winde eintreten, zur Abhaltung ihrer schädlichen Einwirkungen die Wiesen zur Nachtzeit mäßig zu wässern.

§. 18.

Die Wässerung im Sommer, welche die Anfeuchtung der Wiesen, beziehungsweise den Ersatz des fehlenden Regens bezweckt, ist namentlich bei anhaltend trockner Witterung vorzunehmen.

Nur ist sich zu hüten, mit zu kaltem Wasser zu wässern und hat sich die Bewässerung in der Regel auf die Nachtzeit zu beschränken.

Acht Tage vor und acht Tage nach der Heu-Ernte ist die Wässerung einzustellen, damit sich in ersterer Hinsicht das Heu schneller trocknet und die Heuabfuhr am Boden weniger Schaden verursacht, in anderer Hinsicht dagegen der Graswuchs sich rasch vernarbt.

Im Allgemeinen ist die Sommerwässerung stets mäßig zu üben und immer dann zu unterlassen, wenn dieselbe in Folge eingetretenen Regens überflüssig geworden und sonach nur schädlich wirken würde.

§. 19.

Auf den niedrigsten Stellen muß die Wässerung zuerst,

auf den hochgelegenen zuletzt aufhören m. a. W. auf den ersten kürzer, auf den letzteren länger andauern.

Bei gelindem Gefälle muß die Wässerung kürzer, bei starkem Gefälle länger anhalten.

§. 20.

Das herbeigeführte Wasser darf nirgends zu lange stehen bleiben; denn durch übermäßige Wässerung entsteht das schlechteste Gras. Es muß nach jeder Wässerung für rechtzeitige Abtrocknung des Bodens gesorgt werden und muß namentlich bei der Sommer-Wässerung diese Abtrocknung beschleunigt werden.

§. 21.

Bei warmen Regen ist das Wässern einzustellen, es müßten denn gerade zu dieser Zeit die Bäche und Quellen düngende Stoffe in besonderem Maße mit sich führen.

§. 22.

Bei kalten Regen ist alsbald zu wässern, um durch die gelindere Temperatur des fließenden Wassers die kältere des Regens auszugleichen und unschädlich machen.

§. 23.

An heißen Tagen darf, so lange die Tageshitze währt, das Wasser nicht aufgelassen werden, da der schnelle Uebergang von der Wärme zur Erfrischung dem Wachsthume der Gräser nachtheilig ist.

§. 24.

Wenn Nachtfröste zu befürchten sind, und der Boden kurz vorher gewässert wurde und noch mit Wasser gesättigt ist, so ist noch am Abend zu wässern und die Wässerung die ganze Frostdauer fortzusetzen, damit der Boden vor allzustarker Kälte geschützt wird.

§. 25.

Soviel als möglich ist alles Rauschen und Strömen des Wassers zu vermeiden, vielmehr dasselbe ruhig und gleichförmig über die Fläche dahin zu geleiten.

Nur auf sauren und moorigen Wiesen ist das Wasser strömen zu lassen.

§. 26.

Wie es eine Hauptaufgabe des Wiesenwärters ist, zur Wässerungszeit überallhin frisches Wasser gleichmäßig zu vertheilen, so ist es eine fast noch wichtigere Aufgabe desselben, alsogleich nach der jedesmaligen Wässerung für den vollständigen Abfluß des Wassers aus allen Zu- und Ableitungsgräben Sorge zu tragen.

Auf diese Verpflichtung wird der Wiesenwart ganz besonders hingewiesen.

§. 27.

Die Maulwurfs- und Ameisenhaufen, sowie die Anflößungen von Erde ꝛc. hat der Wiesenwärter alsbald nach ihrem Entstehen zu ebnen, ebenso Hecken, Sträuche ꝛc. überall unnachsichtlich zu entfernen.

§. 28.

Auf die Grenzzeichen der einzelnen Parzellen ist gebührend zu achten und deren Veränderung oder Beseitigung sofort der Verwaltungsbehörde anzuzeigen.

§. 29.

Vor den einzelnen Schnitten (der Heu-, Grummet-Ernte ꝛc.) hat der Wiesenwärter die von der Wiesenvorstandschaft bestimmten Abfuhrwege abzustecken, die Ueberfahrten über Gräben, Dämme ꝛc. herzustellen und sodann auf deren ausschließliche Einhaltung strengstens zu sehen.

Rüge = Verzeichniß.

Gemeinde N.
Monat N.

1. Fortl. Nr.	2. Tag des Frevels.	3. Anzeiger.	4. Angezeigter.	5. Bezeichnung des Frevels unter Angabe der näheren Umstände.	6. Angabe der Beweismittel.	7. Anschlag des Schadens.		8. Sonstige Bemerkungen.
						fl.	kr.	

Auf Dienstpflicht: Der Wiesenwärter N. N.

C.

Wiesenordnung.

I. Allgemeines.

§. 1.

Gegenwärtige Wiesenordnung ist alljährlich in den ersten Tagen des Monats März vor versammelter Gemeinde zu verkünden.

§. 2.

Zunächst ist es die Obliegenheit der Wiesenvorstandschaft und insbesondere ihres Vorstandes, sowie namentlich die Pflicht des Wiesenwärters, den Vorschriften der Wiesenordnung den genauesten Vollzug zu sichern und Zuwiederhandlungen gegen dieselbe, wenn solchen nicht rechtzeitig vorgebeugt werden konnte, zur verdienten Strafe zu bringen.

§. 3.

Der Verwaltungsbehörde kommt die Oberaufsicht auf die genaue Handhabung der Wiesenordnung zu und hat dieselbe veranlaßten Falles alle zur Aufrechthaltung der einzelnen in der Wiesenordnung enthaltenen Vorschriften erforderlichen Maßregeln und Vorkehrungen zu treffen.

§. 4.

Zur Anzeige der Uebertretungen sind verpflichtet:

a) der Wiesenwärter,
b) der gemeindliche Flurschütze,
c) die Mitglieder der Wiesenvorstandschaft und überhaupt
d) sämmtliche Mitglieder der Genossenschaft.

§. 5.

Die vorfallenden Uebertretungen sind vom Wiesenwärter gemäß §. 6 seiner Dienstes = Instruktion in ein

Rüge-Verzeichniß aufzunehmen und sind die im vorigen §. unter lit. b, c und d bezeichneten Personen verbunden, ihre deßfallsigen Anzeigen beim Wiesenwärter unter genauer Angabe der Zeit, des Ortes und der sonstigen Umstände zu machen.

§. 6.

Der Wiesenwärter hat das ausgefüllte Rüge-Verzeichniß am Ende jeden Monats der Verwaltungsbehörde mit seiner auf Dienstpflicht versehenen Unterschrift vorzulegen, worauf letztere mit Hinblick auf §. 117 und 118 des revidirten Gemeinde-Edikts die angezeigten Contraventionen in zwei Abtheilungen ausscheidet, wovon die eine Abtheilung die kleineren zur Competenz des Gemeindeausschusses gehörigen Frevel und die andere Abtheilung die der eigenen Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anheimfallenden Uebertretungen enthält.

In die erste Abtheilung gehören nur jene Frevel, bei welchen höchstens eine Strafe von 1 fl. und ein Schadenersatz von 3 fl. veranlaßt erscheint; das Verzeichniß über diese Frevel hat die Verwaltungsbehörde sofort dem Gemeinde-Ausschusse als dem zuständigen Ruggerichte mit der Weisung mitzutheilen, alsbald die veranlaßten Einschreitungen zu bewirken und daß solches geschehen, innerhalb Monatsfrist nachzuweisen.

Die in der zweiten Abtheilung enthaltenen größeren Frevel sind sofort von der Verwaltungsbehörde selbst abzuwandeln.

Strafrechtlich zu verfolgende Vergehen oder Verbrechen sind alsogleich der Verwaltungsbehörde anzuzeigen, welche die schleunigste Einschreitung hierwegen zu veranlassen hat.

§. 7.

Die Contravenienten gegen die Wiesenordnung haften vorbehaltlich ihres Rückgriffrechtes für alle Zuwiederhandlungen ihrer Familienangehörigen, gebrödeten Diener und Taglöhner.

§. 8.

Bezüglich jener Uebertretungen, welche nach allgemeinen Polizeivorschriften oder strafrechtlichen Gesetzen zu beahnden sind, hat es bei den deßfallsigen Bestimmungen sein Bewenden. Ebenso bleiben die feld- und flurpolizeilichen Vorschriften, insoweit nicht in gegenwärtiger Wiesenordnung anders verfügt ist, in Kraft.

§. 9.

Die Vorschriften der Wiesenordnung sind übrigens nicht blos gegen die Mitglieder der Genossenschaft, sondern auch gemäß Art. 11 Ziff. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Be- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur betr., gegen Dritte anwendbar und maßgebend.

II. Besonderes.

§. 10.

Die Wiesen sind geschlossen:

1) in Bezug auf die Jahreszeit vom 1. April bis 1. Oktober,
2) in Bezug auf die Tageszeit vom Sonnen-Untergang bis Sonnen-Aufgang.

1. Vom Be- und Entwässerungs-Verfahren.

§. 11.

Als Be- und Entwässerungs-Regulative sind die im §. 25 der Statuten, sowie die in der Dienstes-Instruktion des Wiesenwärters, insbesondere in den §§. 9 mit 26 enthaltenen Vorschriften anwendbar und maßgebend.

§. 12.

Wer unbefugt sich Wasser aneignet, ab- oder zustellt, verfällt, wenn es am Tage geschieht, in eine Strafe von 1 fl. 15 kr., zur Nachtzeit in eine Strafe von 2 fl.; nebstdem ist der verursachte Schaden zu ersetzen. Wer Schleußen zieht, Gräben beschädigt, Dämme aufwirft oder beschädigt, wird außer der Verurtheilung zum Schadenersatz mit einer Strafe von 1 fl. 30 kr., wenn solches bei Tage geschieht, und mit 2 fl. 30 kr., wenn der Frevel bei Nacht verübt wird, beahndet.

§. 13.

Alle übrigen eigenmächtigen Aenderungen an den Anlagen, ebenso die Herstellung neuer Anlagen werden mit einer Strafe von 1 fl. 15 kr. bis zu 10 fl. beahndet und ist der Strafbetrag mit Rücksicht auf die Umstände des einzelnen Falles auszumessen. Auch ist vom Contravenienten der verursachte Schaden zu ersetzen.

3

2. Vom Befahren und Begehen der Wiesen.

§. 14.

Wer in der geschlossenen Zeit durch Wiesen geht, wo kein erlaubter Pfad oder Weg ist, wird mit 30 kr., wer über Wiesen reitet (sei es in oder außer der geschlossenen Zeit) wird mit 1 fl.; wer endlich in der geschlossenen Zeit über Wiesen fährt, wird mit 1 fl. 30 kr. bestraft; auch ist in allen Fällen der Contravenient schadensersatzpflichtig.

Während der von der Wiesenvorstandschaft festgesetzten Erntezeiten ist selbstverständlich das zum Zwecke der Ernte nothwendige Gehen und das Fahren über die Wiesen erlaubt.

3. Vom Beweiden.

§. 15.

Das Treiben irgend welcher Gattung von Vieh auf die Wiesen, sowie das Behüten derselben ist verboten.

§. 16.

Wer bei Tag in der geschlossenen Zeit das Vieh auf fremden Wiesen hüten oder laufen läßt, verfällt in nachverzeichnete Strafen:

a) bei Pferden und Rindvieh für das Stück 30 kr.,
b) bei Schweinen für das Stück 20 kr.,
c) bei Schafen für das Stück 6 kr.,
d) bei Gänsen für das Stück 3 kr.

§. 17.

Werden die im vorigen §. bezeichneten Frevel zur offenen Zeit oder auf eigenem Grund und Boden verübt, so wird die Strafe um die Hälfte ermäßiget.

§. 18.

Wenn dagegen diese Frevel bei Nacht (nach Sonnenuntergang oder vor Sonnenaufgang) verübt werden, so werden die in den vorstehenden §§ normirten Strafen verdoppelt.

§. 19.

In allen Fällen hat der Frevler den verursachten Schaden zu ersetzen.

§. 20.

Die Weiderechte Dritter bleiben zwar vorbehalten, dagegen dürfen diese Weiderechte gemäß Art. 2, Abs. 4 und Art. 3, Abs. 1 des Weideablösungsgesetzes vom 28. Mai 1852 auf dem Wiescomplexe mit Schafen 3 Jahre lang und mit sonstigem Vieh 5 Jahre lang nicht ausgeübt werden, ohne daß der Weideberechtigte für diesen Entgang Entschädigung verlangen könnte.

4. Vom Mähen und Ernten.

§. 21.

Die Wiesenvorstandschaft bestimmt den Zeitpunkt und die Dauer der jeweiligen Ernten und haben sich die einzelnen Genossen den desfallsigen Anordnungen zu unterwerfen.

§. 22.

Wer während des Wiesenschlusses — mit Ausnahme der gemäß des vorigen §. bestimmten Zeiten — Futter auf der Wiese mäht, wird mit 1 fl. 30 kr. und in den Wiederholungsfällen mit entsprechenden höheren Geldstrafen bis zu 10 fl. bestraft.

§. 23.

Ausnahmsweise kann die Wiesenvorstandschaft bei obwaltenden besonderen Verhältnissen einzelnen Wiesenbesitzern das Mähen und Abfahren des Futters vor der allgemeinen Erntezeit gestatten. In solchen Fällen müssen die benachbarten Besitzer rechtzeitig von der Vorernte durch den Antragsteller in Kenntniß gesetzt und jeder denselben etwa verursachte Schaden ersetzt werden.

§. 24.

Vor der jeweiligen Erntezeit hat die Wiesenvorstandschaft die zur Ein- und Abfahrt geeigneten Stellen zu bestimmen, welche gemäß §. 29 der Dienstesinstruktion vom Wiesenwärter abzustecken und zu überbrücken sind.

§. 25.

Wer auf anderen Stellen ein- oder abfährt, hat eine Geldstrafe von 1 fl. 15 kr. nebst dem Schadensersatz zu entrichten.

5. Von der Reinhaltung der Wiesen.

§. 26.

Alles neu entstehende Gesträuche, Gestrippe ꝛc. ist sofort von dem Wiesenwärter zu beseitigen.

Bäume dürfen auf dem Wieskomplexe nicht gepflanzt werden, es müßte denn bei dem Obwalten besonderer Umstände hiezu von der Wiesenvorstandschaft die Erlaubniß ertheilt werden, welche sich jedoch nur auf Obstbaum-Pflanzungen an den Rändern des Wieskomplexes erstrecken darf.

§. 27.

Außer der dem Wiesenwärter gemäß §. 27 seiner Dienstesinstruktion auferlegten Pflicht zur Beseitigung der Maulwurfshügel, Ameisenhaufen, Erdanflößungen ꝛc. ist jeder Wiesenbesitzer gehalten, alljährlich innerhalb der Zeit vom 1. bis 15. Mai die auf seinen Grundstücken hervorgetretenen Herbstzeitlosen (colchicum autumnale) auszureißen. Ist solches bis zu dem bezeichneten End-Termine von den betreffenden Grundbesitzern nicht selbst besorgt worden, so geschieht die Ausreißung von Genossenschaftswegen auf Kosten der Säumigen.

Wegen der gesundheitsschädlichen Einwirkung dieser Giftpflanze auf die Thiere ist dieselbe entweder alsogleich zu vergraben oder auf den Dung- resp. Composthaufen zu bringen und zu überdecken.

6. Schlußbestimmungen.

§. 28.

In allen Fällen, wo die gegenwärtige Wiesenordnung zum Schadensersatz verpflichtet und die Betheiligten bei den desfallsigen Ansätzen des Wiesenwärters sich nicht beruhigen, hat die Wiesenvorstandschaft endgiltig den Entschädigungs-Betrag festzustellen und sind die durch Lokaleinsicht erwachsenden ortsüblichen Gebühren der Vorstandsschafts-Mitglieder vom Frevler zu entrichten.

§. 29.

Wenn wider Erwarten ein wirkliches Mitglied der Wiesenvorstandschaft sich gegen die Bestimmungen der Wiesenordnung verfehlen sollte, so ist dasselbe stets in den doppelten Strafbetrag zu verfällen.

D.

Instruktion für die Wiesenvorstandschaft.

§. 1.

Der Wiesenvorstandschaft liegt im Allgemeinen ob:

1) Die Genossenschaft in allen ihren Angelegenheiten nach Innen und nach Außen zu vertreten und in allen jenen Fällen, wo nicht gemäß den Statuten der Genossenschaft selbst oder der Verwaltungs-Behörde die Beschlußfassung vorbehalten ist, selbstständige Anordnungen zu treffen und bindende Beschlüsse zu erlassen;
2) Den Vollzug der statutarischen Bestimmungen, sowie der Wiesenordnung nach Maßgabe der derselben dort eingeräumten Zuständigkeiten herbeizuführen, zu sichern und zu überwachen, deßgleichen hierauf abzielende Anträge bei der Verwaltungs-Behörde zu stellen;
3) Die strenge Handhabung der Wiesenwärter-Instruktion zu überwachen;
4) Das Kassewesen der Genossenschaft zu kontroliren und die deßfalls veranlaßten Beschlüsse zu fassen, endlich
5) im Sinne des §. 8 der Statuten das Schiedsgericht bei ausbrechenden Streitigkeiten zu bilden und pflichtgemäß auszuüben.

§. 2.

Die Mitgliedschaft hat den Charakter einer Ehrenstelle ohne Anspruch auf Befreiung von gemeinsamen Lasten und ohne Recht auf Honorar.

Nur wenn

a) auf Antrag der Betheiligten oder aus Veranlassung von Freveln die Wiesenvorstandschaft oder einzelne Mitglieder derselben besondere Ortsbesichtigungen vorzunehmen oder

b) dieselben nothwendige Gänge zur Verwaltungs-Behörde zu machen haben, können die Vorstandschafts-Mitglieder die ortsüblichen Gebühren in Anspruch nehmen, welche bei Partei-Anträgen oder Freveln vom veranlassenden beziehungsweise unterliegenden oder bestraften Theile, außerdem aber aus der Genossenschaftskasse zu bestreiten sind.

§. 3.

Die Wiesenvorstandschaft hat vorbehaltlich der Genehmigung der Verwaltungs-Behörde den Dienstvertrag mit dem Wiesenwärter abzuschließen, wobei vor Allem auf die persönliche Tüchtigkeit des aufzustellenden Individuums Rücksicht und auf eine solche Remuneration Bedacht zu nehmen ist, welche den Wiesenwärter von der Versuchung zum unerlaubten Erwerbe frei hält.

§. 4.

An einem Nachmittage der ersten Woche in den Monaten März, Juli und October hat die Wiesenvorstandschaft mit Zuziehung des Wiesenwärters einen Wiesengang durch den ganzen Complex zu halten, und sich von dem Zustande der Wiesen und Anlagen zu überzeugen und auf Grund der Ortsbesichtigung das zur Abstellung von Mißständen oder zur Vorkehrung von Verbesserungs-Maßregeln Veranlaßte, entweder alsbald selbst anzuordnen oder dessen Anordnung in Antrag zu bringen.

§. 5.

Die Vornahme dieser Wiesengänge ist jedesmal rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt zu geben, damit den

einzelnen Wiesenbesitzern die Gelegenheit offen steht, etwaige Wünsche und Beschwerden an Ort und Stelle vorzubringen und die zuständige Austragung derselben zu veranlassen.

§. 6.

Bei besonderen Vorkommnissen ist der Wiesengang zu gleichen Zwecken auch an anderen Zeitpunkten vorzunehmen.

§. 7.

Bei Festsetzung der Erntezeiten hat die Wiesenvorstandschaft die laut gewordenen Wünsche der Mehrheit der Genossen thunlichst zu berücksichtigen.

§. 8.

Die Wiesenvorstandschaft hat die Rechte der Genossenschaft gegenüber von Dritten, insbesondere von Triebwerksbesitzern genauestens zu wahren und gegebenen Falles gegen dieselben die Zwangsbestimmungen der Culturgesetze Namens der Genossenschaft bei der zuständigen Verwaltungs-Behörde anzurufen und zur Entscheidung zu bringen.

§. 9.

Im Uebrigen sind bezüglich der Funktionen der Wiesenvorstandschaft die einschlägigen Vorschriften der Statuten, der Wiesenordnung, sowie der Dienstes-Instruktion des Wiesenwärters maßgebend.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.



Nro. 78. Bayreuth, Mittwoch den 19. September 1860.

Inhalt:

Ad Num. 32,492.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der praktischen Arztstelle in Teuschnitz, K. Landgerichts Ludwigsstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die praktische Arztstelle in Teuschnitz, K. Landgerichts Ludwigsstadt, ist erledigt.

Bewerber um diese Stelle aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken haben ihre desfallsigen Gesuche

innerhalb 14 Tagen.

in der vorgeschriebenen Weise hieher vorzulegen.

Bayreuth, den 15. September 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 32,109.

An sämmtliche Kgl. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Büßer Jakob Habig von Häuserdik, churfürstlich hessischen Justizamtes Saalmünster, hier dessen Landesverweisung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der wegen Verbrechens der Widersetzung zu einer zweijährigen Arbeitshausstrafe verurtheilte und gerichtlich des Landes verwiesene Jakob Habig von Häuserdik, churfürstl. hessischen Justizamtes Saalmünster (Kreis-Amtsblatt 1858 Nr. 99 wurde am 27. v. Mts. aus der Strafanstalt Plassenburg entlassen, wovon die obengenannten Behörden behufs des Vollzuges der Landesverweisung hiemit in Kenntniß gesetzt werden.

Bayreuth, den 16. September 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 20,922.

An sämmtliche Kgl. Rentämter, Landgerichte, Forstämter, Tax- und Expeditionsämter, dann die Regie-Verwaltungen von Oberfranken.

(Die Termine zur Rechnungsstellung pro 18$\frac{59}{60}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des K. obersten Rechnungshofes vom 10. d. Mts. wurde im Hinblick auf den §. 6 der allerhöchsten Verordnung vom 11. Juni 1826, das Finanz-Rechnungswesen für das Königreich betr., verfügt, daß die Termine zur Stellung und Vorlage der Rechnungen, wie solche in dem höchsten Finanz-Ministerial-Rescript vom 11. December 1834 (Ger.-V.-S. Band XVIII Seite 170) festgesetzt sind, auch für die Rechnungen der allgemeinen und besonderen Finanzämter und Kassen rc. pro 18$\frac{59}{60}$ unverändert beibehalten werden.

Demgemäß sind

1) die allgemeinen Renten- und beziehungsweise Kreis-Fonds-Rechnungen bis zum
31. October
und im äußersten Falle bis zum 15. November,
2) die Forst- und Jagdgefälls-Rechnungen bis zum
15. November,
3) die Rechnungen über die Gefälle der Grundrenten-Ablösungskasse und jener über die Staatsgüter-Veräußerungs- und Lehengefälle bis zum
20. October,
4) die sämmtlichen Tax- und Regierechnungen bis zum
20. October und
5) die sämmtlichen Baurechnungen längstens bis zum
30. November d. Js.

bei der unterfertigten Stelle zuverlässig in Vorlage zu bringen.

Zur sicheren Einhaltung dieser Termine sind alle Rechnungs-Elaborate, Ausstands- und Nachlaßlibelle, Quartals-Semestral und übrigen auf die Rechnungslegung Bezug habenden Vorlagen ohne Verzug zur Prüfung und Einweisung einzubefördern, alle à Conto Verrechnungen und gegenseitigen Abrechnungen der Aemter ungesäumt und rechtzeitig zum Abschluß und alle noch bestehenden Rückstände, sowohl hinsichtlich der Perzeption wie der Rechnungsvorbereitungsgeschäfte unverzögerlich in Erledigung zu bringen.

Zum Behufe der Ueberwachung der Rechnungsstellung und der Betreibung derselben ist von den K. Rentämtern
am 15. October d. Js.
ein Verzeichniß

a) über die zwar vorgelegten, mit den Einweisungs-Dekreturen aber noch nicht zurückgelangten Rechnungsbestandtheile, und ein weiteres

b) über die noch nicht einbeförderten Rechnungs-Elaborate unter motivirter Angabe der die Vorlage behindernden Ursachen an die unterfertigte Stelle mit der Anzeige einzusenden, ob und welche der Rechnungs-Reservate und aus welchen Gründen bis dahin noch nicht zur Erledigung gekommen sind.

Da höchster Anordnung gemäß das Abrechnungswesen für 18$\frac{59}{60}$ beschleunigt werden muß, so wird zu dem Pflichteifer der sämmtlichen Finanzämter und Amtsvorstände vertraut, daß dieselben mit Anwendung aller Mühe zum beschleunigten und ungestörten Vollzug des Rechnungsaufnahmsgeschäftes aus eigenem Antriebe und in solchem Maße mitwirken werden, daß der unterfertigten Stelle jeder Anlaß benommen wird, ungerechtfertigten Zögerungen zur vorschriftsmäßigen Aufrechthaltung der Ordnung des Rechnungsdienstes mit strengen Maßregeln entgegentreten zu müssen.

Bayreuth, den 15. September 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Leopolder.
Schmidt.

Bekanntmachung,
das 4prozentige Eisenbahn-Anlehen betreffend.

Die nach der Bekanntmachung vom 11. Juni l. Js. (Regierungsblatt S. 577) mit Vorbehalt der Einstellung gestattete Wiederanlage verlooster Kapitalien der älteren, neuen und Eisenbahnschuld bei dem 4prozentigen Eisenbahn-Anlehen mit und ohne Arrosirung ist geschlossen.

München, den 10. September 1860.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

In Abwesenheit des Vorstandes.

Luz, Regierungs- und Fiscalrath.

Diebel, Sekretär.

Ad Num. 6851.

(Die Erledigung der Pfarrei Dittenheim mit dem damit verbundenen Dekanate betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers und Dekans ist die Pfarrei Dittenheim mit dem damit verbundenen Dekanate in Erledigung gekommen und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 24. October d. Js. mit folgenden Einkünften auf den Grund des neuen, im Jahre 1858 superrevisorisch festgesetzten Fassions-Abschlusses ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen:

an baarem Gelde	25 fl. —	kr.
an Naturalien:		
16 Schffl. 1 Metz. 3 Vrtl. 2¼ Sechz. Korn, à 8 fl. 59 kr.	146 fl. 35½	kr.
7 Schffl. 1 Metz. 1 Vrtl. 2 Sechz. Dinkel, à 3 fl. 49 kr.	27 fl. 35½	kr.
8 Schffl. 4 Metz. 2 Vrtl. 2¾ Sechz. Haber, à 3 fl. 24 kr.	29 fl. 56½	kr.

(Dieser Getraidbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet.)

2) aus Stiftungskassen: baar	3 fl. 45	kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	17 fl. —	kr.
III Ertrag aus Realitäten:		
freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Zustande befindet und auch für eine zahlreiche Familie hinlänglichen Raum bietet, mit Oekonomiegebäuden	50 fl. —	kr.
aus Grundstücken, und zwar aus		
53 Tagw. 62 Dez. Aeckern	288 fl. —	kr.
14 „ 27 „ Wiesen	156 fl. —	kr.
1 „ 16 „ Gärten	16 fl. —	kr.
2 „ 11 „ Gemeindegründen	6 fl. —	kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
Zinsen aus Staatspapieren	290 fl. —	kr.
V. Ertrag aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	114 fl. 26¾	kr.
Summa	1170 fl. 19¼	kr.
Hievon die Lasten ab mit	64 fl. 41¾	kr.
Reinertrag	1105 fl. 37½	kr.

An freiwilligen Geschenken 20 fl.

Der Amtsnachfolger hat die aus den Pfarrstiftungsgeldern vorgeschossenen Fixirungs- und anderen Kosten zu 25 fl. 15 kr. in drei Jahresfristen zurückzuersetzen.

Ansbach, den 11. September 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer.

v. n.

Schmidt.

Ad Num. 858.

(Die Generalversammlung der landwirthschaftlichen Vereinsmitglieder im Kreise Oberfranken pro 1860 betr.)

Das unterfertigte Comité bringt hiermit zur Kenntniß

der landwirthschaftlichen Vereinsmitglieder des Kreises, daß die nach Abschnitt IV, §. 31 der Vereinssatzungen bestimmte Jahresversammlung der Kreismitglieder in öffentlicher Sitzung am

Montag den 24. September d. Js.
Vormittags 9 Uhr

in einem Saale des Kgl. Regierungsgebäudes dahier stattfindet und ladet zu solcher alle Vereinsmitglieder hiemit ein.

In dieser Versammlung werden nach Vortrag des Rechenschaftsberichtes pro 1860 entgegengenommen:

1) die Berichterstattungen über die heurigen Ernteergebnisse aller landwirthschaftlichen Gewächse,
2) die Benennungen aller derer, welche um Förderung der landwirthschaftlichen Interessen des Kreises besonders sich verdient gemacht haben, und
3) besondere Wünsche und Anträge, welche auf Förderung der Landwirthschaft im Allgemeinen und Speziellen sich beziehen.

Hierauf werden folgende 4 Fragen zur allgemeinen Diskussion und Berathung kommen:

1) Welche Erfahrungen sind in der jüngsten Zeit über das sittliche Verhalten, den Fleiß, Gehorsam und die Treue der landwirthschaftlichen Dienstboten und Taglöhner gemacht worden?
2) Haben die Flurfrevel zu- oder abgenommen, — und aus welchen Gründen?
3) Wurden die bestehenden allerhöchsten Bestimmungen über die Zuchtstierhaltung von den Gemeinden des Kreises bisher überall eingehalten und welche Fortschritte in Verbesserung örtlicher Rindviehschläge haben sich in Folge dessen bis jetzt gezeigt?
4) Welche Schutzmittel sind angewendet und am bewährtesten befunden worden gegen die den Obstbäumen schädlichen Insekten, z. B. den sogenannten Frostschmetterling, — die verschiedenen Arten von Rüsselkäfern, — Blattläusen u. m. a.?

Diejenigen, welche allenfalls besondere Vorträge über einzelne dieser Fragen halten wollen, werden ersucht, hierüber dem Kreis-Comité 3 Tage vor der öffentlichen Sitzung eine kurze schriftliche Anzeige zukommen zu lassen.

Bayreuth, den 10. September 1860.

Das landwirthschaftliche Kreis-Comité für Oberfranken.

Freiherr von Podewils.

Leopolder.

Zerzog.

Dienstes-Nachricht.

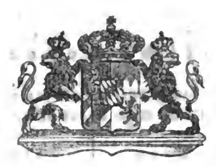
Gemäß höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 9. September d. Js. wurde der Schullehrer und Kantor Matthäus Hüttner in Kirchahorn mit der Ehrenmünze des Ludwigs-Ordens begnadiget.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 13. September 1860.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		
„ „ „ 4 %	100	
„ „ „ 4½ %	102¾	
„ „ „ 4½ % halbjährig	102¾	
„ „ „ 5 % IV. Emiss.		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.	100	
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.	810	

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 79. Bayreuth, Sonnabend den 22. September 1860.

Inhalt:

Ad Num. 32,391.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Auffinden eines männlichen Leichnams unterhalb der Kettenbrücke in Bamberg bei der sogenannten Ueberfahrt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegender Anzeige des Stadt-Magistrats Bamberg wurde am 4. l. Mts., unterhalb der dortigen Kettenbrücke bei der sogenannten Ueberfahrt ein männlicher Leichnam gefunden, welcher mit Rücksicht auf die bereits weit vorgeschrittene Verwesung 4 bis 6 Wochen im Wasser gelegen ist.

Der Leichnam mißt 5′ 10″ und war derselbe beim Auffinden lediglich mit einem Hemde, einer blauen Tuchhose, guten Stiefeln und einem roth und schwarz gestreiften Halstuche bekleidet.

Weiter wurde festgestellt, daß der Verlebte, welcher entweder den Tod durch Selbstmord gefunden hat oder verunglückt ist, in der zweiten Hälfte der 40ger Jahre gestanden ist, von kräftiger Körperkonstitution war, ein rundes Gesicht und eine stumpfe Nase hatte, daß dessen untere Zähne gut erhalten waren, dagegen sämmtliche Schneidezähne an der oberen Kinnlade gefehlt und sich an beiden Seiten des Halses, besonders aber an der rechten mehrere von scrophulösen Geschwüren herrührende Narben vorgefunden haben.

Nachdem die bisherigen Erhebungen keine Anhaltspunkte für die Ermittlung der Heimath und persönlichen Verhältnisse des Verlebten ergeben haben, werden die obenbenannten Behörden angewiesen, weitere sachgemäße Nachforschungen zu pflegen und ein allenfallsiges Ergebniß unmittelbar dem Stadt-Magistrate Bamberg mitzutheilen; gleichzeitig aber auch hierüber berichtliche Anzeige anher zu erstatten.

Bayreuth, den 17. September 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 36,441.

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größern Städten von Oberfranken

für den Monat August 1860.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Waizen. Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Korn. Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Gerste. Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Haber. Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Bemerkungen.
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	August 1. "	$243\frac{1}{6}$	$189\frac{1}{6}$	54	23	18	$124\frac{5}{6}$	$79\frac{5}{6}$	45	17	3	$2\frac{2}{6}$	$2\frac{2}{6}$	—	14	48	$33\frac{5}{6}$	$30\frac{5}{6}$	3	9	—	
	8. "	$203\frac{4}{6}$	$172\frac{4}{6}$	31	23	39	$82\frac{5}{6}$	$64\frac{5}{6}$	18	17	21	$4\frac{1}{6}$	$4\frac{1}{6}$	—	15	36	$19\frac{5}{6}$	$17\frac{5}{6}$	2	8	3	
	15. "	$145\frac{2}{6}$	$145\frac{2}{6}$	—	23	57	$44\frac{4}{6}$	$44\frac{4}{6}$	—	16	54	$4\frac{3}{6}$	$4\frac{3}{6}$	—	13	30	$15\frac{2}{6}$	$15\frac{2}{6}$	—	9	3	
	22. "	$136\frac{3}{6}$	$136\frac{3}{6}$	—	24	6	$171\frac{1}{2}$	$121\frac{1}{2}$	50	15	36	—	—	—	—	—	$31\frac{2}{6}$	$31\frac{2}{6}$	—	9	33	
	29. "	$88\frac{3}{6}$	$88\frac{3}{6}$	—	23	24	$129\frac{4}{6}$	$54\frac{4}{6}$	75	15	42	8	8	—	12	36	$11\frac{1}{2}$	$8\frac{1}{2}$	3	9	12	
Bamberg.	1. Aug.	$168\frac{1}{2}$	$168\frac{1}{2}$	—	22	30	647	647	—	14	48	—	—	—	—	—	36	33	3	7	8	
	4. "	$308\frac{4}{6}$	$308\frac{4}{6}$	—	23	—	$197\frac{4}{6}$	$197\frac{4}{6}$	—	15	10	—	—	—	—	—	28	28	—	7	23	
	8. "	193	168	25	22	43	$286\frac{1}{6}$	$279\frac{1}{6}$	7	15	42	—	—	—	—	—	22	22	—	7	40	
	11. "	$271\frac{1}{2}$	$261\frac{1}{2}$	10	21	33	$307\frac{4}{6}$	$307\frac{4}{6}$	—	15	8	—	—	—	—	—	33	33	—	7	12	
	14. "	$83\frac{4}{6}$	$77\frac{4}{6}$	6	21	42	$384\frac{2}{6}$	$384\frac{2}{6}$	—	15	27	7	7	—	14	30	$39\frac{2}{6}$	$39\frac{2}{6}$	—	7	—	
	18. "	$93\frac{1}{6}$	$93\frac{1}{6}$	—	21	56	$303\frac{3}{6}$	$303\frac{3}{6}$	—	15	—	—	—	—	—	—	$101\frac{4}{6}$	$101\frac{4}{6}$	—	8	12	
	22. "	$154\frac{4}{6}$	$154\frac{4}{6}$	—	22	16	$165\frac{2}{6}$	$165\frac{2}{6}$	—	14	23	—	—	—	—	—	$43\frac{2}{6}$	$43\frac{2}{6}$	—	7	52	
	25. "	$144\frac{1}{2}$	$144\frac{1}{2}$	—	22	20	$226\frac{1}{6}$	$226\frac{1}{6}$	—	14	18	—	—	—	—	—	$50\frac{4}{6}$	$50\frac{4}{6}$	—	7	33	
	29. "	$313\frac{1}{6}$	$313\frac{1}{6}$	—	21	58	$293\frac{1}{6}$	$293\frac{1}{6}$	—	14	36	34	34	—	13	30	64	64	—	7	14	
Hof.	2. Aug.	2	2	—	24	18	7	7	—	17	48	—	—	—	—	—	10	10	—	10	15	
	9. "	3	3	—	25	45	16	16	—	17	42	4	4	—	13	45	51	51	—	10	30	
	16. "	3	3	—	25	39	11	11	—	17	42	5	5	—	13	57	20	20	—	10	36	
	23. "	4	4	—	25	39	6	6	—	17	30	4	4	—	13	45	18	18	—	10	36	
	30. "	4	4	—	25	45	6	6	—	16	57	3	3	—	13	45	6	6	—	10	30	

Bayreuth, den 10. September 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 32,236.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Auffinden einer männlichen Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 11. August d. Js. wurde in der Donau bei Donaustauf, K. Landgerichts Wörth, eine unbekannte, unten näher beschriebene männliche Leiche aufgefunden, welche ungefähr acht Tage im Wasser gelegen seyn mag.

In den Rocktaschen fand sich ein Fingerhut, welcher vorne nicht geschlossen ist, ferner ein kleiner Kamm und eine bräunlichte Schnupftabackdose mit befestigtem Deckel, der mit weißen Streifen verziert ist. Auf der äußern Seite desselben stehen die Worte: „Schnupf wer will" und auf der innern: „aber nicht zuviel".

Der Inhalt eines vorgefundenen Papiers und die durchstochene Haut an der Spitze des linken Fingers lassen auf das Gewerbe eines Schneiders schließen.

Da die bisherigen Recherchen nach den persönlichen Verhältnissen des Verunglückten zu einem Resultate nicht geführt haben, so werden die obengenannten Behörden aufgefordert, deßfalls geeignete Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges Ergebniß unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Kgl. Landgerichts Wörth der unterfertigten Kgl. Stelle berichtlich zur Anzeige zu bringen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Bayreuth, den 18. September 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

* * *

Signalement

Alter: 16 — 17 Jahre.
Größe: 5 Fuß.
Haare: lang und schwarz.
Stirne: breit.
Gesicht: breit und rund.
Augenbrauen: schwarz.
Nase und Mund: proportionirt.

Kleidung: hechtgraue Sommerhose, hechtgraues Sommergilet mit 3 gelben Knöpfen und einer Schnalle, weißgewirkte Hosenträger, schwarze Cravatte, weißleinenes Hemd, weiße Socken, dunkelgrüner Rock mit Seitentaschen, Halbstiefeln mit hölzernen Nägeln, braunes Sacktuch mit graulichter Einfassung und solchen Tupfen.

Bekanntmachung,
die Verloosung der 4-, 4½- und 5prozentigen Eisenbahn-Anlehen betreffend.

Gemäß Ausschreibung vom 3. l. Mts. (Regierungsblatt Seite 765) hat heute die VIII. Verloosung der 4prozentigen, die V. Verloosung der 4½prozentigen und die VIII. Verloosung der 5prozent. Eisenbahn-Anlehen stattgefunden, und es sind hiebei nach Verhältniß des zu verloosenden Kapitalbetrages:

I. bei der Eisenbahn-Anlehens-Schuld zu 4 Prozent

au porteur 12 Haupt-Serien- und End-Nummern,

auf Namen 4 Haupt-Serien-, und End-Nummern;

II. bei der Eisenbahn-Anlehens-Schuld zu 4½ Prozent

au porteur 24 Haupt-Serien- und End-Nummern,

auf Namen 2 Haupt-Serien- und End-Nummern;

III. bei der Eisenbahn-Anlehens-Schuld zu 5 Prozent

au porteur 33 Haupt-Serien- und End-Nummern,

auf Namen 6 Haupt-Serien- und End-Nummern

gezogen worden.

Nach dem Ergebnisse dieser Verloosungen und den hiebei

zum Zuge gekommenen Haupt-Serien- und End-Nummern sind gemäß dem Verloosungsplane die sämmtlichen Obligationen der betreffenden Schuldgattungen zur baaren Heimzahlung bestimmt, welche die in den nachstehenden Verzeichnissen **I.**, **II.** und **III.** aufgeführten, **rothgeschriebenen** Commissions-Kataster-Nummern tragen.

(Hiebei wird bemerkt, daß sich die gegenwärtige Verloosung der 4½prozentigen Eisenbahn-Schuld nur auf die Eisenbahn-Anlehens-Obligationen von 1852 bis 1854 mit ganzjährigen Zins-Coupons bezieht, indem das 4½prozentige Eisenbahn-Anlehen von 1856 mit halbjährigen Zins-Coupons gemäß Landtags-Abschiede vom 26. März 1859, Abschnitt **III**, lit. **C** zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen bleibt.)

Die verloosten Obligationen treten mit dem 1. Januar 1861 außer Verzinsung; mit der Rückzahlung der betreffenden Kapitalien wird sogleich begonnen, und der Zins hiebei in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungs-Monats, in keinem Falle aber über den 31. December 1860 hinaus, vergütet.

Hinsichtlich des Vollzugs der Heimzahlung wird Nachstehendes bestimmt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (**au porteur**) erfolgt bei der K. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den K. Spezialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen K. Rentämtern und bei dem Handlungshause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen Kgl. Staats-Schuldentilgungs-Spezialkassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die Kgl. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München, die Kgl. Spezialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch sämmtliche Kgl. Rentämter vermittelt werden.

III. Die Kgl. Spezialkasse München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieselbe selbst ausgestellt hat.

IV. Bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst, je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden K. Landgerichte als Distrikts-Polizeibehörde oder von der K. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, **resp.** von dem K. protestantischen Consistorium, oder von dem K. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten beizubringen.

V. Die Bezahlung der einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Schuldbriefe kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen.

VI. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Fall durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Januar 1861 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 12. September 1860.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

In Abwesenheit des Vorstandes.

Lutz, Regierungs- und Fiscalrath.

Diebel, Sekretär.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der am 12. September 1860 stattgehabten Verloosungen der Eisenbahn-Anlehen zu 4 Procent, 4½ Procent und 5 Procent zur Heimzahlung bestimmten Eisenbahn-Anlehens-Obligationen.

I.

VIII. Verloosung der Eisenbahn-Anlehen zu 4 Procent.

A. Schuldbriefe auf den Inhaber (au porteur) zu 4 %.

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

12	1107	3289	4305	7431	9525	10632	11756	13896	14908	16096
112	1207	3389	4405	7531	9625	10732	11856	13996	15032	16196
212	1307	3489	4505	7631	9725	10832	11956	14008	15132	16296
312	1407	3589	4605	7731	9825	10932	13096	14108	15232	16396
412	1507	3689	4705	7831	9925	11056	13196	14208	15332	16496
512	1607	3789	4805	7931	10032	11156	13296	14308	15432	16596
612	1707	3889	4905	9025	10132	11256	13396	14408	15532	16696
712	1807	3989	7031	9125	10232	11356	13496	14508	15632	16796
812	1907	4005	7131	9225	10332	11456	13596	14608	15732	16896
912	3089	4105	7231	9325	10432	11556	13696	14708	15832	16996
1007	3189	4205	7331	9425	10532	11656	13796	14808	15932	

B. Schuldbriefe auf Namen zu 4 %.

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

10	410	810	2289	2689	3028	3428	3828	4206	4606	
110	510	910	2389	2789	3128	3528	3928	4306	4706	
210	610	2089	2489	2889	3228	3628	4006	4406	4806	
310	710	2189	2589	2989	3328	3728	4106	4506	4906	

II.

V. Verloosung der Eisenbahn-Anlehen zu 4½ Procent mit ganzjährigen Coupons.

A. Schuldbriefe auf den Inhaber (au porteur) zu 4½ %.

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

25	825	3637	4408	5219	6054	6854	8646	10457	12300	13076
125	925	3737	4508	5319	6154	6954	8746	10557	12400	13176
225	3037	3837	4608	5419	6254	8046	8846	10657	12500	13276
325	3137	3937	4708	5519	6354	8146	8946	10757	12600	13376
425	3237	4008	4808	5619	6454	8246	10057	10857	12700	13476
525	3337	4108	4908	5719	6554	8346	10157	10957	12800	13576
625	3437	4208	5019	5819	6654	8446	10257	12100	12900	13676
725	3537	4308	5119	5919	6754	8546	10357	12200	13000	13776

Rothgeschriebene Commissions=Kataster=Nummern:

13876	17255	18637	20003	21418	22864	28229	29674	31037	32408	34881
13976	17355	18737	20103	21518	22964	28329	29774	31137	32508	34981
15049	17455	18837	20203	21618	26019	28429	29874	31237	32608	35030
15149	17555	18937	20303	21718	26119	28529	29974	31337	32708	35130
15249	17655	19098	20403	21818	26219	28629	30076	31437	32808	35230
15349	17755	19198	20503	21918	26319	28729	30176	31537	32908	35330
15449	17855	19298	20603	22064	26419	28829	30276	31637	34081	35430
15549	17955	19398	20703	22164	26519	28929	30376	31737	34181	35530
15649	18037	19498	20803	22264	26619	29074	30476	31837	34281	35630
15749	18137	19598	20903	22364	26719	29174	30576	31937	34381	35730
15849	18237	19698	21018	22464	26819	29274	30676	32008	34481	35830
15949	18337	19798	21118	22564	26919	29374	30776	32108	34581	35930
17055	18437	19896	21218	22664	28029	29474	30876	32208	34681	
17155	18537	19998	21318	22764	28129	29574	30976	32308	34781	

B. Schuldbriefe auf Namen zu 4½ %.

Rothgeschriebene Commissions=Kataster=Nummern:

1051	1251	1451	1651	1851	2044	2244	2444	2644	2844	
1151	1351	1551	1751	1951	2144	2344	2544	2744	2944	

III.

VIII. Verloosung der Eisenbahn=Anlehen zu 5 Procent.

A. Schuldbriefe auf den Inhaber (au porteur) zu 5%.

Rothgeschriebene Commissions=Kataster=Nummern:

01	441	867	1370	1907*	2399	2838*	3314	3859	4361*	4771
41	467	876*	1402*	1970	2438*	2843	3356	3914	4371	4778*
67	476*	901	1407*	2038*	2443	2881	3359	3956	4378*	4804
76*	501	941	1470	2043	2481	2899	3414	3959	4404	4861*
101	541	967	1502*	2081	2499	2938*	3456	4004	4461*	4871
141	567	976*	1507*	2099	2538*	2943	3459	4061*	4471	4878*
167	576*	1002*	1570	2138*	2543	2981	3514	4071	4478*	4904
176*	601	1007*	1602*	2143	2581	2999	3556	4078*	4504	4961*
201	641	1070	1607*	2181	2599	3014	3559	4104	4561*	4971
241	667	1102*	1670	2199	2638*	3056	3614	4161*	4571	4978*
267	676*	1107*	1702*	2238*	2643	3059	3656	4171	4578*	5004
276*	701	1170	1707*	2243	2681	3114	3659	4178*	4604	5061*
301	741	1202*	1770	2281	2699	3156	3714	4204	4661*	5066
341	767	1207*	1802*	2299	2738*	3159	3756	4261*	4671	5104
367	776*	1270	1807*	2338*	2743	3214	3759	4271	4678*	5161*
376*	801	1302*	1870	2343	2781	3256	3814	4278*	4704	5166
401	841	1307*	1902*	2381	2799	3259	3856	4304	4761*	5204

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

5261*	5666	6123	6526	6989*	7420	7850*	8280	8713	9144*	9562*
5266	5704	6126	6589*	7020	7450*	7897*	8313	8746	9162*	9642
5304	5761*	6189*	6623	7050*	7497*	7920	8346	8780	9242	9644*
5361*	5766	6223	6626	7097*	7520	7950*	8380	8813	9244*	9662*
5366	5804	6226	6689*	7120	7550*	7997*	8413	8846	9262*	9742
5404	5861*	6289*	6723	7150*	7597*	8013	8446	8880	9342	9744*
5461*	5866	6323	6726	7197*	7620	8046	8480	8913	9344*	9762*
5466	5904	6326	6789*	7220	7650*	8080	8513	8946	9362*	9842
5504	5961*	6389*	6823	7250*	7697*	8113	8546	8980	9442	9844*
5561*	5966	6423	6826	7297*	7720	8146	8580	9042	9444*	9862*
5566	6023	6426	6889*	7320	7750*	8180	8613	9044*	9462*	9942
5604	6026	6489*	6923	7350*	7797*	8213	8646	9062*	9542	9944*
5661*	6089*	6523	6926	7397*	7820	8246	8680	9142	9544*	9962*

B. Schuldbriefe auf Namen zu 5 %.

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

06*	206*	406*	606*	806*	1022	1222	1422	1622	1822
13	213	413	613	813	1038	1238	1438	1638	1838
39*	239*	439*	639*	839*	1058	1258	1458	1658	1858
106*	306*	506*	706*	906*	1122	1322	1522	1722	1922
113	313	513	713	913	1138	1338	1538	1738	1938
139*	339*	539*	739*	939*	1158	1358	1558	1758	1958

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungs-Plane an die Stelle der bereits früher gezogenen End-Nummern getreten.

Sämmtliche gezogene Kapitalien treten mit dem 1. Januar 1861 außer Verzinsung.

München, den 12. September 1860.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

In Abwesenheit des Vorstandes.

Luz, Regierungs- und Fiscalrath.

Diebel, Sekretär.

Ad Num. 782.

Bekanntmachung.

(Die fünfzigjährige Jubelfeier des landwirthschaftlichen Vereines in Bayern betreffend.)

Mit dem heurigen Central-Landwirthschaftsfeste in München kommt auch die 50jährige Jubelfeier des landwirthschaftlichen Vereines in Bayern dortselbst in Verbindung. Das landwirthschaftl. General-Comité wünscht nun, daß sowohl das Central-Landwirthschaftsfest als die Central-Versammlung der landwirthschaftl. Vereinsmitglieder aus Anlaß der damit verbundenen Jubelfeier recht zahlreiche Theilnahme aus allen Gegenden des Vaterlandes finden möge. Indem wir zur recht vielseitigen Theilnahme alle die Herren Vorstände, Sekretäre und Mitglieder der landwirthschaftlichen Bezirks-Comités, so wie überhaupt alle Vereinsmitglieder des Kreises anregen, machen wir auf die erhöhte Bedeutung des heurigen Central-Landwirthschaftsfestes besonders aufmerksam und fordern unter Bezugnahme auf die §. V und VIII des im Maihefte der diesjährigen

Vereinszeitschrift veröffentlichten Fest-Programmes auch alle Landwirthe, Gartenbesitzer, Technologen und Verfertiger landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe zugleich auf, die in dem sogenannten Glaspalaste zu München stattfindende Ausstellung von landwirthschaftlichen und Gartenprodukten, — landwirthschaftlich technischen Erzeugnissen, — dann landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthen, so wie insbesondere auch die Ausstellung für die landwirthschaftlichen Hausthiere (Pferde, Zuchtkühe, Zuchtstiere, Mastvieh, Schafe und Schweine) möglichst vielfach zu beschicken.

Wir ersuchen alle landwirthschaftlichen Bezirks-Comité des Kreises zur regesten Mitwirkung und allseitigen Ermunterung, damit recht zahlreiche Beschickungen erzielt werden.

Die satzungsmäßige Central-Versammlung findet am Montag den 8. October als am Vorabende des Stiftungstages des am 9. October 1810 in Bayern gegründeten landwirthschaftlichen Vereines in einem entsprechend ausgeschmückten Saale des K. Odeonsgebäudes zu München statt. Die Vereins-Jubelfeier soll auch durch ein gemeinschaftliches Festmahl der in München anwesenden Mitglieder am Montag den 8. October Nachmittag 2 Uhr in einem Gasthofe begangen und in der Art eingerichtet werden, daß der Preis eines Gedeckes einschließlich des gewöhnlichen Tischweines auf 1 fl. 30 kr. festgesetzt wird. — Die Anmeldungen zu demselben müssen aber spätestens bis zum Freitag den 5. October Abends dem Sekretariate des landwirthschaftlichen General-Comité in München zukommen und können entweder unmittelbar geschehen, oder in förmlichen Subscriptionslisten dem unterfertigten Kreis-Comité rechtzeitig vor dem bestimmten Termine zugesendet werden.

Bayreuth, den 17. September 1860.

Das landwirthschaftliche Kreis-Comité für Oberfranken.

Freiherr von Podewils.

Leopolder.

Zerzog.

Ad Num. 844.

Bekanntmachung.

(Den Verein zur Hebung der Baum- und Obstbaumzucht betreffend.)

Vom Landarzte Ludwig Kürschner in Schwarzach, Landgerichts Kulmbach, wird eine Zeitschrift, betitelt: „Schwarzacher Blätter für Oberfranken", herausgegeben, welche die Förderung der Obstbaumzucht zum Zwecke hat, und nach den vorgelegten Probeblättern manche praktische Winke und Andeutungen enthält. Das unterfertigte landwirthschaftliche Kreis-Comité nimmt daher keinen Anstand, diese Schrift allen Landwirthen und Freunden der Obstbaumzucht zu empfehlen.

Bayreuth, am 19. September 1860.

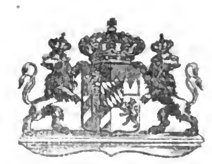
Das landwirthschaftliche Kreis-Comité für Oberfranken.

Freiherr von Podewils.

Leopolder.

Herrmann.

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 80. Bayreuth, Mittwoch den 26. September 1860.

Inhalt:

Ad Num. 32.940.

Bekanntmachung.

Bestätigung des Karl Schwinn zu Ludwigshafen als Haupt-Agent der niederländischen allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für das Königreich Bayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das K. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat inhaltlich einer an die K. Regierung der Pfalz erlassenen und abschriftlich anher mitgetheilten höchsten Entschließung vom 15. d Mts. den Kaufmann Carl Schwinn in Ludwigshafen, welcher für den Vollzug der von ihm, Namens der niederländischen allgemeinen Versicherungsanstalt mit bayerischen Unterthanen abzuschließenden Verträge die persönliche Haftung in rechtsgiltiger Form übernommen hat, als Hauptagenten der genannten Gesellschaft für Bayern in widerruflicher Weise zu bestätigen beschlossen.

Dieses wird hiemit unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 27. Mai 1841 (Kreis-Intelligenzblatt S. 543) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 22 September 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 33,290.

An sämmtliche Kgl. Pfarrämter und Distrikts-Rabbinate in Oberfranken.

(Jahresberichte der Gerichtsärzte, hier das Verzeichniß über Getraute, Geborne und Gestorbene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Vermeidung eintretender Verzögerung in der Erstattung der Jahresberichte Seitens der Physicate, wird hiemit bestimmt, daß die Einsendung der durch Entschließungen

vom 7. September 1850, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 126 und 7. October 1857, Kreis-Amtsblatt Nr. 86, vorgeschriebenen Tabellen über Getraute, Geborne und Gestorbene, alljährlich bis zum 5. October an die Physicate zu erfolgen habe.

Bayreuth, den 21. September 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 31,370.

Die mittlere Mädchenschul- und Kirchendienersstelle in Münchberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die mittlere Mädchenschul- und damit verbundene Kirchendienersstelle in Münchberg, mit einem fassionsmäßigen Reinertrag von

632 fl. 28½ kr.,

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Gesuche sind innerhalb

3 Wochen

bei dem Kgl. Landgerichte oder der Kgl. Distrikts-Schul-Inspektion Münchberg einzureichen.

Bayreuth, den 21. September 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 32,425.

Kursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vor einiger Zeit wurde bei dem K. Landgerichte Vilsbiburg ein Kronenthaler erlegt, welcher nach Zuschrift des K. Haupt-Münz- und Stempel-Amtes München ganz falsch ist.

Dieser Kronenthaler besteht nach vorerwähnter Zuschrift aus einer der Glockenspeise ähnlichen Metallmischung, ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen und trägt Spuren unächter Versilberung.

Die Rundschrift ist durch Punzen erzeugt, und bietet insbesondere die Rändelung, da die Buchstaben ganz sinnlos durcheinander taumelnd eingeschlagen sind, ein unbezweifeltes Kennzeichen der Unächtheit, wozu noch die braungelbe Farbe und die mit der Gußarbeit unvermeidlich verbundenen technischen Mängel, als stumpfes Gepräge und porose Oberflächen kommen.

Uebrigens ist diese Münze mit dem Bildnisse Sr. Majestät des Königs Maximilian Joseph und mit der Jahreszahl 1821 versehen.

Indem vor Annahme solcher Münze hiemit gewarnt wird, ergeht zugleich an sämmtliche Polizeibehörden die Aufforderung gegen etwaige Verbreiter von derlei Münze Spähe zu verfügen.

Bayreuth, den 18. September 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 33,013.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Das Auffinden einer männlichen Leiche zwischen Weyher und Sennfeld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 5. Juli 1859 wurde auf dem Wege zwischen Weyher und Sennfeld, K. Landgerichts Schweinfurt, eine männliche Leiche gefunden. Der Verlebte, welcher nach den gepflogenen Verhandlungen erst am Morgen des erwähnten Tages einem Schlagflusse erlegen ist, war 36 bis 40 Jahre alt, 5 Fuß 8 bis 9 Zoll groß, kräftig gebaut, am linken Ellenbogengelenke in Folgen einer früheren Verrenkung etwas verunstaltet, und trug am rechten Unterschenkel die Spuren geheilter Geschwüre.

Die Haare waren braun, die Kleidung bestand in einem Hemde, dunkler Sommerhose, brauner Tuchjacke, dunkler Sommerweste, Halstuch und brauner Schirmmütze, alles abgetragen und zerrissen.

In der Tasche fanden sich ein Messer, ein Fingerhut, und an Kupfermünzen drei Kreuzer.

Da die bisher gepflogenen Erhebungen zu keinerlei Aufschluß über die Persönlichkeit des fraglichen Individuums geführt haben, so ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, auch in ihren Bezirken sachgemäße Recherche zu pflegen und ein allenfallsiges Ergebniß dem K. Landgerichte Schweinfurt unmittelbar mitzutheilen.

Bayreuth, den 20. September 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 1982.

(Die Erledigung der Pfarrei Ohrenbach, Dekanats Rothenburg a. d. T. betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Ohrenbach, K. Dekanats Rothenburg, in Erledigung gekommen, und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. November d. Js. mit folgenden Bezügen auf den Grund des im Jahre 1857 festgesetzten neuen Fassionsabschlusses ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:
- 1) aus Staatskassen baar . . . 22 fl. 30 kr.
- 2) aus Stiftungskassen baar . . 7 fl. 22½ kr.

II. An Zinsen von den zu Pfarrei gestifteten Kapitalien . . . . . — fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:
- freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich nebst den Oekonomiegebäuden in gutem baulichen Stande befindet . . . . . 35 fl. — kr.

aus Grundstücken, und zwar:

— Tagw.	19 Dez.	Garten	}	70 fl. 45 kr.
14 „	84 „	Aeckern	}	
4 „	89 „	Wiesen . .		28 fl. — kr.
10 „	85 „	Waldung .		15 fl. — kr.

IV. Ertrag aus Rechten:
- Zinsen aus Ablösungsschuldbriefen, Bodenzinsen u. s. w. . . . . . 404 fl. 48 kr.
- Weiderecht . . . . 1 fl. — kr.

V. Einnahmen aus bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . . . . . 105 fl. 57½ kr.

VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . . 10 fl. — kr.

Summa 700 fl. 23 kr.

Hievon die Lasten ab mit 1 fl. — kr.

Reinertrag 699 fl. 23 kr.

Ansbach, den 15. September 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Ranke, v. n.

Schmidt.

Ad Num. 6870.

(Die Erledigung der ersten Pfarrstelle in Roth mit dem damit verbundenen Dekanate.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des bisherigen Pfarrers und Dekans ist die I. Pfarrstelle in Roth mit dem damit verbundenen Dekanate in Erledigung gekommen und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 10. November d. Js. auf den Grund des im Jahre 1854 superrevisorisch festgesetzten neuen Fassionsabschlusses mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte.
- 1) aus Staatskassen:
  - an baarem Gelde . . . . . 47 fl. 30 kr.
- 2) aus Stiftungskassen:
  - an baarem Gelde . . . . . 28 fl. 50 kr.

an Naturalien:

7 Schffl. 3 Mez. 2 Sechz. Korn à 8 fl. 30 fl. . . .	63 fl. 55¼ kr.
(Dieser Getraidbezug wird nach dem jährlichen Normalpreis vergütet.)	
25 Ansbacher oder 22½ bayer. Klafter weiches Scheitholz à 3 fl. 30 kr.	87 fl. 30 kr.
ein Schleißbaum	5 fl. — kr.
die freie Zufuhr des Holzes und Hauerlohn	33 fl. 45 kr.
aus der Stiftungskasse Roth für Wein vergütet . . .	2 fl. 24 kr.
von der Kirchenstiftung Pfaffenhofen baar	5 fl. — kr.
von der Staufer Stiftung .	18 fl. 45 kr.
von der Stadtkämmerei Roth baar	25 fl. — kr.
von der Judenschaft in Roth baar	3 fl. 36 kr.
von der II. Pfarrstelle in Roth	5 fl. 15 kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:	
freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Zustande befindet, nebst Scheune .	70 fl. — kr.
aus 6 Tagw. 29 Dez. Wiesen . .	71 fl. 13 kr.
IV. Ertrag aus Rechten, und zwar:	
Zinsen aus Ablösungskapitalien u. s. w.	363 fl. 18¼ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .	583 fl. 54 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . .	4 fl. 12 kr.
Summa	1419 fl. 8¼ kr.
Hievon die Lasten ab mit	38 fl. 3½ kr.
Reinertrag	1381 fl. 4¾ kr.

Ansbach, den 17. September 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Ranke, v. n.

Schmidt.

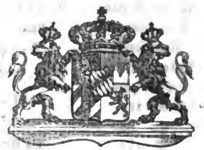
Dienstes-Nachricht.

Von der K. Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, wurde die erledigte Rentamtsdienersstelle in Ebermannstadt dem pensionirten Trompeter Gustav Hammer dahier, ohne Anspruch auf pragmatische Rechte, verliehen.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 20. September 1860.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		
„ „ „ 4 %	100	
„ „ „ 4½ %	102¼	
„ „ „ 4½ % halbjährig	102¼	
„ „ „ 5 % IV. Emiss.		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.	100	
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.	808	

Königlich  Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 81. Bayreuth, Sonnabend den 29. September 1860.

Inhalt:

Ad Num. 33,211.

Bekanntmachung.

(Gesuch des vormaligen Apothekers Solbrig um die Bewilligung zum Verkaufe eines kosmetischen Mittels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 9. Juli l. Js. wurde dem vormaligen Apotheker F. Solbrig zu Nordhalben, zur Zeit in München, der Verkauf des von ihm erfundenen kosmetischen Mittels gegen Sommersprossen und Leberflecken im Umfange des Königreichs Bayern auf die Dauer von fünf Jahren unter der Bestimmung bewilligt, daß der Absatz des fraglichen Mittels nur auf ärztliche Ordination durch gewerbsberechtigte Apotheker zu bewirken ist.

Bayreuth, den 24. September 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 33,477.

An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Die angebliche Entwendung niederländischer Bankbillete betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Mittheilung der K. niederländischen Gesandtschaft

zu Frankfurt wurde am 18. August l. Js. ein an einen gewissen B. Dingemans gerichteter Brief unter der Adresse „Direktor Geller in Neuwied (Rheinpreußen)" in den Briefkasten zu Gröningen (in den Niederlanden) geworfen, welcher vier niederländische Bankbillets und zwar:

1 zu 100 fl. d.d. 31. Januar 1852, Nr. 461,
1 „ 25 fl. „ 3. Januar 1854, Nr. 89,
1 „ 60 fl. „ 24. Juni 1854, Nr. 146,
1 „ 40 fl. „ 27. October 1858, Nr. 34,

eingeschlossen enthielt.

Da dieser Brief seitdem an seine Adresse nicht gelangt ist, so ersteht die Vermuthung, daß derselbe entwendet wurde und ist hierwegen bereits Untersuchung bei den K. niederländischen Gerichten anhängig.

Nachdem die gedachte Gesandtschaft das Ansuchen gestellt hat, Nachforschungen zu veranlassen, ob sich Spuren des in Frage stehenden Briefes oder seines Inhaltes nicht etwa im Königreiche Bayern entdecken und verfolgen lassen, so erhalten die obenbezeichneten Polizeibehörden in Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 21. d. Mts. hievon mit dem Auftrage Kenntniß, nach den oben bezeichneten Bankbilleten geeignete Spähe zu verfügen und das allenfallsige Ergebniß unverzüglich anher anzuzeigen.

Bayreuth, den 26. September 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 31,958.

Bekanntmachung,
(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Berneck betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Berneck wurden gewählt und

I. als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von sechs Jahren bestätigt:

1) Andreas Bayer, Schneidermeister,
2) Andreas Schmidt, Goldarbeiter,
3) Johann Schmidt, Baumwollenwaaren-Fabrikant.

Als Ersatzmänner haben zu gelten:

1) Johann Hartung, Weißgerbermeister,
2) Johann Lotholz, Zeugmachermeister.

II. Als Gemeindebevollmächtigte haben auf die Dauer von neun Jahren an die Stelle des austretenden Dritttheils des Gremiums einzutreten:

1) Christoph Kahlert, Färbermeister,
2) Nikol Drechsel, Schneidermeister,
3) Georg Guntow, Schreinermeister,
4) Carl Neupert, Metzgermeister,
5) Nikol Hartung, Weißgerbermeister, als Ersatzmann des in den Magistrat berufenen Baumwollenwaaren-Fabrikanten Johann Schmidt,
6) Wolfgang Hübner, Melbermeister.

Als Ersatzmänner verbleiben:

1) Lorenz Raithel, Bäckermeister,
2) Georg Glaser, Glasermeister,
3) Heinrich Böhm, Bäckermeister,
4) Georg Küneth, Zeugmachermeister.

Dieses wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 22. September 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 32,789.

Bekanntmachung.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in Gefrees betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in Gefrees wurden gewählt und

I. als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von sechs Jahren bestätigt:

1) Joseph Künneth, Seifensiedermeister, als Ersatzmann des zum Magistratsrathe wiederholt gewählten Johann Ruckdeschel, welcher, so wie auch der als erster Ersatzmann gewählte Nikolaus Popp — die Wahl auf Grund des §. 50 des revidirten Gemeinde-Ediktes abgelehnt hat,

2) Georg Fickenscher, Rothgerbermeister,

3) Johann Hoffritz, Melbermeister.

II. Als Gemeindebevollmächtigte haben einzutreten und zwar:

A. an die Stelle des im Jahre 1854 zum Gemeindebevollmächtigten gewählten, bei der heurigen Wahl aber in den Magistrat berufenen Joseph Künneth, der Maurermeister Heinrich Lenz — auf die Funktionszeit, die ersterer noch zu erfüllen gehabt hätte,

B. an die Stelle des austretenden Drittheils des Gremiums auf die Dauer von neun Jahren:

1) Conrad Künneth, Metzgermeister,
2) Michael Haberstumpf, Bäckermeister,
3) Heinrich Rausch, Zimmermeister,
4) Michael Bayer, Weißgerbermeister,
5) Nikolaus Popp, Zeugschmiedmeister,
6) Otto Herold, Mühlbesitzer.

Als Ersatzmänner verbleiben:

1) Georg Kirschner, Schneidermeister,
2) Peter Döring, Schuhmachermeister,

3) Johannes Ruckdeschel, Mulzermeister,
4) Carl Künneth, Metzgermeister.

Dieses wird hiermit in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 23. September 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 32,962.

Bekanntmachung.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in Lichtenfels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Lichtenfels wurden gewählt und

I als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von sechs Jahren bestätigt:

1) Adam Carl, Holzhändler,
2) Johann Häfner, Häfnermeister,
3) Franz Krug, Färbermeister,
4) Johann Hofmann, Färbermeister.

Als Ersatzmänner haben zu bestehen:

1) Georg Kaltenthaler, Rothgerbermeister,
2) Johann Joseph Pabst, Metzgermeister.

II. Als Gemeindebevollmächtigte auf die Dauer von neun Jahren an die Stelle des austretenden Drittheils des Gremiums haben einzutreten;

1) Heinrich Wittig, Müllermeister,
2) Heinrich Greim, Glasermeister, als Ersatzmann für den in den Magistrat berufenen Johann Häfner,
3) Matthäus Knorr, Holzhändler,

4) Simon Werner, Schuhmachermeister,
5) Andreas Mahr, Rothgerbermeister,
6) Georg Och, Maurermeister,
7) Johann Hambaum, Schneidermeister,
8) Johann Schmidt, Musikus, als Ersatzmann des in den Magistrat berufenen Adam Carl.

Als Ersatzmänner verbleiben:

1) Friedrich Höhn, Zimmermeister,
2) Franz Ebert, Metzgermeister,
3) Thomas Heinzenknecht, Korbhändler,
4) Ernst Kaufmann, Handelsmann,
5) Georg Schnapp, Schreinermeister.

Dieses wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 23. September 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 32,060.

Bekanntmachung.

(Die ordentliche Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in der Kirchengemeinde Berneck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Ersatzwahl der Kirchen-Verwaltung Berneck wurden gewählt und

I. als Kirchenverwaltungs-Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren bestätigt:

a) Ziegeleibesitzer Wolfgang Hartmann von Berneck,
b) Bäckermeister Georg Küneth von dort,
c) Metzgermeister Carl Reupert von dort.

II. Als Ersatzmänner haben zu bestehen:

a) Glasermeister Georg Glaser von Berneck,
b) Färbermeister Christoph Kahlert von dort.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 23. September 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 33,100.

An sämmtliche K. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Landesverweisung des Schreinergesellen Georg Röder aus Meiningen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Kronach vom 8. August d. Js. wurde der ledige Schreinergeselle Georg Röder aus Meiningen wegen Vergehens des Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten verurtheilt und zugleich des Landes verwiesen.

Die K. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden werden hievon Behufs weiteren vorschriftsmäßigen Verfahrens mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß der Aufenthalt des Georg Röder nicht ermittelt und daher dessen Signalement nicht zu den Akten gebracht werden konnte.

Bayreuth, den 21. September 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 32,717.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Ermittlung der Heimath einer in der Stadt Kempten aufgegriffenen taubstummen Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 6. l. Mts. wurde in der Stadt Kempten eine angeblich taubstumme Mannsperson wegen Bettelns arretirt, deren Heimath unbekannt ist.

Indem untenstehend die Personalbeschreibung, sowie weitere Anhaltspunkte zur Ermittlung der Heimath des aufgegriffenen Taubstummen bekannt gegeben werden, ergeht der Auftrag, bezüglich der Heimath desselben die erforderlichen Nachforschungen zu pflegen und ein sachdienliches Resultat unter gleichzeitiger Verständigung des Stadtmagistrates Kempten ungesäumt anher zur Anzeige zu bringen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Bayreuth, den 22. September 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Freiherr von Bechmann, Direktor.

Gref.

* * *

Signalement

des am 6. September 1860 zu Kempten aufgegriffenen Taubstummen.

Größe: mittlere,
Alter: circa 26 Jahre,
Haare: braun,
Stirne: nieder,
Augenbraunen: braun,
Augen: braun und tiefliegend,
Nase: ziemlich breit und etwas aufgestülpt,
Mund: proportionirt,
Kinn: rund,
Bart: braun,
Gesicht: oval, mit etwas hervorstehenden Backenknochen,
Gesichtsfarbe: gesund,
Besondere Kennzeichen: taubstumm.

Kleidung.

Schwarzer, aus Fischbein und Roßhaar geflochtener Hut nach altbayerischer Tracht, schwarzer Rock, schwarze Hose, graues Gilet mit weißen Blumen, Pantoffel aus abgeschnittenen Stiefeln.

Der Taubstumme trug bei seiner Arretirung:

1) einen weißledernen Geldbeutel mit 40¾ kr. in Groschen, Silberkreuzer und Kupfermünze;
2) ein kleines Glöckchen von Zink;
3) ein Stück Brod, in welchem 3 österreichische Sechser verborgen waren, bei sich.

Aus den unter Zuziehung eines in Kempten wohnhaften Taubstummen angestellten Versuchen, Einiges über die Heimath und das Herkommen der aufgegriffenen, des Schreibens unkundigen taubstummen Mannsperson zu ermitteln, ließ sich aus verschiedenen Zeichen und Andeutungen desselben entnehmen, daß der Taubstumme von Ammergau komme, daß seine Eltern schon todt seien, daß dieselben, sowie er selbst aus Tyrol seien und der Vater einen Knebelbart gehabt habe.

Der Taubstumme sei ferner über ein großes Wasser in einem Dampfschiffe gefahren, habe von seiner Heimath aus 4 Tage nach Kempten gebraucht, er sei 26 Jahre alt, habe in einem Stalle beim Vieh geschlafen und ein kleines Kind gewartet. Er sei schon einmal eingesperrt gewesen, jedoch alsbald wieder entlassen worden.

Ad Num. 32,768.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Landesverweisung des Jakob Altdorfer von Schaffhausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Augsburg

vom 4. Juni d. Js. wurde der ledige Schlossergeselle Jakob Altdorfer von Schaffhausen wegen des Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls in eine Arbeitshausstrafe von 7 Jahren verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obenbezeichneten Behörden werden hievon zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Bayreuth, den 23. September 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

* * *

Signalement.

Jakob Altdorfer, lediger Schlossergeselle von Schaffhausen, 18 Jahre alt, ist von mittlerer Statur, hat braune Haare, breite Stirne, stumpfe Nase, breiten Mund, rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist ohne Bart.

Die übrigen Personalien sowie dessen Kleidung können nicht näher beschrieben werden.

Ad Num. 33,046.

An die Kgl. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des K. Bezirksgerichts in Neunburg v. W. vom 11. l. Mts. wurden die untenbeschriebenen ledigen Taglöhnerinnen Katharina Kraus von Heiligkreuz, K. K. österreichischen Bezirksamtes Hostau, und Anna Bauer von Willitz, K. K. österreichischen Bezirksamtes Frauenberg, wegen Vergehens des Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von je 10 Monaten verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die K. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden hievon unter dem Auftrage ver-

ständigt, hienach die weitern zuständigen Verfügungen zu treffen.

Bayreuth, den 24. September 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

* * *

Personalbeschrieb der Katharina Kraus.

Alter: 28 Jahre,
Größe: 5' 7",
Haare: braun,
Augenbraunen: braun,
Nase: ziemlich groß.
Mund: proportionirt,
Stirne: hoch,
Gesichtsform: länglicht,
Gesichtsfarbe: bleich,
Statur: schlank.

Kleidung: Spenser, geblümter Unterrock und Kopftuch.

* * *

Personalbeschrieb der Anna Bauer.

Alter: 44 Jahre,
Größe: 5' 5",
Haare: braun,
Augenbrauen: braun,
Nase: groß,
Stirne: hoch,
Gesichtsform: rundlich,
Gesichtsfarbe: braun,
Statur: untersetzt.

Kleidung: Spenser, geblümter Unterrock und Kopftuch.

Ad Num. 33,189.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Stadtkommissariate von Oberfranken.

(Aufgreifen einer geisteskranken Weibsperson zu Anzenkirchen, K. Landgerichts Pfarrkirchen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Nacht vom 20. auf den 21. vor. Mts. wurde zu Anzenkirchen, K. Landgerichts Pfarrkirchen, eine völlig unbekannte geisteskranke Weibsperson, etwa 25 Jahre alt, und gut genährt, aufgegriffen, die sich besonders durch fortwährendes sehr lebhaftes Geschwätz mit sich selbst bemerkbar macht.

Da die seitherigen Recherchen über die Herkunft und Heimath dieser Person, deren Signalement unten folgt, resultatlos blieben, so ergeht nunmehr an die oben genannten Behörden der Auftrag, zur Ausmittlung der Herkunft thunlichst mitzuwirken, und ein allenfallsiges Resultat gleichzeitig der unterfertigten Stelle und dem K. Landgerichte Pfarrkirchen anzuzeigen.

Bayreuth, den 25. September 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Präsidenten.

Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

* * *

Personalbeschreibung.

Größe: 5' 3". Gesicht: voll. Haare und Augenbrauen: dunkel. Augen: braun. Nase und Mund: mittlerer Größe. Zähne: vollkommen.

Als besondere Kennzeichen sind noch anzuführen 4 rundliche Narben an der rechten Achsel und linken Schulter von dem Durchmesser einer Erbse und noch größer.

Ihre Kleidung besteht aus einem schwarzbaumwollenen — von verschiedenen Farben, als blau, braun, roth und gelb viereckig gewobenen — Halstuche.

Sie trägt einen baumwollenen, violetpersenen Spenser mit weißen Blumen an beiden Achseln, in viele Falten gezogen und mit bunten Schnüren verziert.

Die weiten Aermel sind mit Baumwolle gefüttert und ihr unterer Theil auf eine Länge von 6 Zoll mit weißer Leinwand. Darunter hat sie einen zweiten Spenser von braunem ausgewaschenen Pers, welcher an der Brust durch sieben gelbe Haften und Schlingen befestigt ist und wieder einen von gesticktem blauem Pers, welcher auf der einen Seite 7 gelbe Haften hat, während die entsprechenden Schlingen — bis auf eine — ausgerissen sind.

An diesem Spenser befindet sich ein roth und braun gestreifter wollener, bis zur Mitte des Schienbeins reichender Unterrock.

Ferner hat sie einen rothwollenen gestreiften, übrigens abgetragenen Rock von derselben Länge.

Der Unterrock hat an der linken, der Rock an der rechten Seite einen leinernen Sack, worin sich unreife Aepfel und einige kleine Münzen vorfanden.

Ihr Schurz ist von blaugefärbter Leinwand, nach vorne zu knüpfen und um 3 Zoll kürzer als der Rock.

Das Hemd hat einen Stock von rupfener Leinwand und der obere Theil ist von Baumwolle; an der Brustgegend ist es durch einen gelben Haft vereinigt.

Fußbekleidung fehlt.

Zu bemerken ist noch, daß diese Person sehr unreinlich aussieht; sie ist mit Läusen behaftet und ihre Kleidungsstücke sind beschmutzt.

Sie hat an den Händen keine Schwielen, so daß es scheint, daß diese Person — wenigstens in der jüngsten Zeit — keine schweren Arbeiten verrichtete.

Ad Num. 33,659.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Fleischtaxe für den Monat October 1860 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebung der Vieh-Einkaufspreise wird die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen

für den Monat October curr. in nachstehender Weise festgesetzt:

a) für die Stadt Bayreuth,

welche den Landgerichten Bayreuth, Berneck, Kulmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pottenstein, Pegnitz, Stadtsteinach, Weidenberg und Thurnau zum Anhalte dient, auf

13½ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
11½ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
14½ kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

b) für die Stadt Bamberg,

welche den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannstadt, Höchstadt, Herzogenaurach, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Forchheim und Weismain als Anhalt dient, auf

13½ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
12½ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
10½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
15½ kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

c) für die Stadt Hof,

welche den Landgerichten Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb, Thiersheim und Wunsiedel zum Anhalte dient, auf

13 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
12 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
15 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
11 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

d) für die Stadt Kronach,

welche den Landgerichten Kronach, Ludwigsstadt und Nordhalben zum Anhalte dient, auf

13 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
11 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
14 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen vom Pfunde wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, den 27. September 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 82. Bayreuth, Mittwoch den 3. October 1860.

Inhalt:

Ad Num. 12,282.

Bekanntmachung.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Um das K. Staats-Aerar, die K. Rentbeamten, sowie die betheiligten Pflichtigen vor Gefährdungen bei Ablösung ständiger Grundgefälle und von Handlohns-Aequivalenten möglichst zu sichern, werden nachstehende Anordnungen getroffen und zur Wissenschaft und Darnachachtung hiemit bekannt gegeben:

1) Ueber jede Ablösung von ständigen Grundgefällen und von Handlohns-Aequivalenten ist bei dem einschlägigen Rentamte ein förmliches Protokoll aufzunehmen. Dieses Protokoll ist im Beisein des K. Rentbeamten oder dessen Stellvertreters von einem Aktuar (Amtsgehilfen) zu schreiben, dem Ablösenden vorzulesen oder zur Einsicht vorzulegen, und von dem Letzteren zu unterschreiben.

Ohne Verabfassung eines förmlichen Protokolles hat der Ablösende keine Zahlung zu leisten.

2) Ueber die geleistete Zahlung von Ablösungsbeträgen und Handlohns-Aequivalenten hat der Ablösende eine amtlich gefertigte Quittung auf rothem mit Lithographiedruck und einem besonderen Stempel versehenen — Papiere zu erhalten. Quittungen über einbezahlte Ablösungsbeträge, welche in anderer Weise und auf anderem Papiere, als auf den bezeichneten Formularien ausgefertigt werden, sind von dem Ablösenden nicht anzunehmen, sondern zurückzuweisen.

Werden von den Ablösenden vorschriftswidrig auf anderem Papiere ausgestellte Quittungen angenommen, so haben dieselben es sich selbst beizumessen, wenn solche Quittungen nicht als gültig anerkannt und Zahlungen als nicht geleistet betrachtet werden.

3) Alle Zahlungen von Ablösungsbeträgen und Handlohnsäquivalenten sind nur an den einschlägigen K. Rentbeamten selbst oder an dessen — den Amts-Angehörigen bekannt gegebenen — Stellvertreter zu leisten.

4) Ueber die zu verschiedenen Zeiten gepflogenen Ablösungen Eines Pflichtigen sind je gesonderte Quittungen nothwendig. Nachträge von später erfolgten Ablösungen auf den — bereits früher ausgestellten — Quittungen sind verboten.

München, den 25. September 1860.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

Die Zahlung und Quittirung von Ablösungsbeträgen und Handlohns-Aequivalenten betreffend

Durch den Minister der General-Sekretär, v. Schönwerth.

Ad Num. 33,661.

Bekanntmachung.

Die Concurs-Prüfung der um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechtscandidaten im Jahre 1860 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Concurs-Prüfung der, um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechtscandidaten wird für das Jahr 1860, der Vorschrift vom 7. April 1833 (Regierungsblatt desselben Jahres Nr. 15 Seite 305) gemäß

am Samstag den 1. December 1860 früh 8 Uhr

in dem Regierungsgebäude dahier eröffnet werden.

Die Gesuche um Zulassung müssen mit den, durch §. 26 der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 (Regierungsblatt Nr. 12 Seite 394) vorgeschriebenen Belegen, nämlich

1) mit dem Zeugnisse über bestandene theoretische Prüfung, und

2) mit dem amtlichen Nachweise über die mit Fleiß, Fortgang und untadelhaftem Betragen vollendete zweijährige Praxis spätestens

bis zum 1. November d. Js.

bei der unterfertigten K. Stelle eingereicht werden, worauf jedem einzelnen Gesuchsteller wegen Zulassung zu der, in Frage stehenden Prüfung die geeignete Entschließung zugehen wird.

Allenfalls später einkommende Gesuche können eine Berücksichtigung nicht mehr erlangen.

In dem oben Ziffer 2 bezeichneten amtlichen Nachweis muß auch das Jahr, der Monat und der Tag der Geburt, sowie die Confession des Candidaten angegeben und zugleich ausdrücklich bestätigt sein, daß der Candidat für die Justiz-Praxis, wie für die Administrativ-Praxis während eines Zeitraumes von je 12 Monaten ausschließend verwendet worden sei.

Zur Darnachachtung wird ferner bemerkt, daß zu obenbezeichneter Prüfung bei unterfertigter K. Stelle nur solche Candidaten zugelassen werden können, welche entweder in Oberfranken heimathberechtiget, oder bei Unterbehörden dieses Regierungsbezirkes zwei Jahre in Praxis sich befunden haben.

Allenfallsige Gesuche um Dispensation von einem Theile der vorgeschriebenen Dauer der Vorbereitungspraxis sind mit den Admissionsgesuchen zu verbinden.

Candidaten, welche die allgemeine Concurs-Prüfung bereits bestanden haben und nur zur Bearbeitung des praktischen Falles aus dem Gebiete der höheren Finanzverwaltung die Zulassung nachsuchen wollen, haben ihre gehörig belegten Gesuche ebenfalls spätestens

bis zum 1. November l. Js.

bei der unterfertigten K. Stelle in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 27. September 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

(Das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. December 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betreffend,

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches „über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. October 1811 „und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden „nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- „und Militair-Kassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis „zum 1. October 1830 ohne Unterschied ihres Titels, inso- „ferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung „verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen „wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum „1. October 1833 bei dem Kgl. Staats-Ministerium der „Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, ange- „meldet werden.

„Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen „Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. October 1833 geschehen.

„Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen „den Verfall, wenn sie

„a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium „der Finanzen direkt angemeldet worden war, und „der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf „die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeit- „raume monirt, oder

„b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Admini- „strativstellen oder Behörden statt fand, und der „Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im „Duplikate bei dem Staats-Ministerium der Fi- „nanzen erneuert.

„Eine zwar angemeldete — von dem Kgl. Staats- „Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deß- „halb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, „vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Ge- „richten bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem Finanz- „Ministerium vor dem 1. October 1833 allenfalls nicht ver- „beschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume „vom 1. October 1833 bis 1. October 1834 bei Strafe der „Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

„Unter den Forderungen, welche nach diesem und den „nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, „sind nicht begriffen:

„a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigen- „thum des Staates haften; jedoch mit der Be- „schränkung, daß die Nachholung rückständiger jähr- „licher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre „zurück ausgedehnt werden soll;

„b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen For- „derungen.

§. 31.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für „die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats- „Finanz- und Militair-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn „sie binnen drei Jahren von dem Tage angerechnet, wo sie „zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, „oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene „Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

„Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staats-„kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. October „1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflich-„tigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwär-„tigen Gesetzes und dem 1. October 1833 eingefordert, und „da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben „vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet „worden sind.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für „die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und „andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn „solche während dreier aufeinander folgender Jahre nicht „eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, „wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben ver-„mögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet „worden sind.

„Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgaben-„pflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr ver-„folgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls „jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus ent-„springenden Nachtheile.

„Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind „nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Ob-„jekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo „das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen „des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

„Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 u. 32 „des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet „eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen „sind jedoch minderjährige physische Personen."

Bayreuth, den 1. October 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Leopolder.

Schmidt.

Ad Num. 33,637.

An die Kgl. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Legitimations-Urkunden für Handelsreisende von und nach der Schweiz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die im bezeichneten Betreffe ergangenen Ausschreibungen der unterfertigten Stelle vom 21. August 1854 (Kreis-Amtsblatt Seite 1038), 2. August 1855 (Kreis-Amtsblatt S. 1043) und vom 1. Februar d. Js. (Kreis-Amtsblatt S. 134) wird in Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 25. d. Mts. hiedurch bekannt gegeben, daß der schweizerische Canton Zug ebenfalls der Vereinbarung wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von jeglicher Patentgebühr beigetreten ist, und daß daher die mittels des erstgenannten Rescriptes angeordneten Vorschriften über die Ausstellung der Legitimations-Urkunden zum Behufe des Genusses der gegenseitig zugestandenen Abgaben-Befreiung auch auf die Angehörigen des Cantons Zug in Anwendung zu bringen sind.

Bayreuth, den 27. September 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 33,379.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des vormaligen Fürstenthums Bayreuth.

(Die Verleihung der Waisenpfründen pro IV. Quartal 18⁶⁰⁄₆₁ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im IV. Quartal 18⁶⁰⁄₆₁ kommen nachstehende Waisenhauspfründen zur Verleihung, und zwar:

Vom 1. Juli 1860 an:

A. Doppelwaisen:

1) Köstler, Eva Margaretha, zu Tröstau, K. Landgerichts Wunsiedel, mit . . . . 10 fl.
2) Münch, Dorothea, zu Heinersreuth, K. Landgerichts Bayreuth, mit . . . . . 10 fl.

B. Einfache Waisen:

3) Mühlfriedel, Johann Adam, zu Habermannsgrün, K. Landgerichts Hof, mit . . 8 fl.
4) Reikam, Margaretha' zu Weidenberg, K. Landgerichts Weidenberg, mit . . . . . 8 fl.
5) Herpich, Georg Nikol Elias, zu Issigau, K. Landgerichts Naila, mit . . . . . 8 fl.
6) Rittler, Franz Conrad Joseph Elias, zu Bayreuth, Stadt-Magistrats Bayreuth, mit 8 fl.
7) Dick, Christian Ernst, zu Stammbach, K. Landgerichts Münchberg, mit . . . . . 8 fl.
8) Schiller, Johann Jakob, zu Seulbitz, K. Landgerichts Münchberg, mit . . . . . 8 fl.
9) Neubauer, David, zu Pegnitz, K. Landgerichts Pegnitz, mit . . . . 8 fl.
10) Bauer, Kaspar, zu Weiher, K. Landgerichts Kulmbach, mit . . . . 8 fl.
11) Kießling, Friederika Johanna, zu Kulmbach, K. Landgerichts Kulmbach, mit . . 8 fl.
12) Heinz, Johann Conrad, zu Berneck, K. Landgerichts Berneck, mit . . . . . . 8 fl.
13) Dietel, Eva Katharina, zu Helmbrechts, K. Landgerichts Münchberg, mit . . . 8 fl.
14) Weber, Johann Georg, zu Helmbrechts, K. Landgerichts Münchberg, mit . . . . 8 fl.
15) Lochmüller, Johann Conrad, zu Bayreuth, Stadt-Magistrats Bayreuth, mit . 8 fl.
16) Schneider, Barbara, zu Sparneck, K. Landgerichts Münchberg, mit . . . . . 8 fl.
17) Bodenschatz, Anna Margaretha, zu Marlesreuth, K. Landgerichts Naila, mit . . 8 fl.
18) Dietzel, Johanna Margar. Carolina, zu Bobengrün, K. Landgerichts Naila, mit . 8 fl.

19) Wirth, Conrad, zu Baumgarten, Kgl. Landgerichts Kulmbach, mit . . . . . 8 fl.
20) Seidel, Anna Elisabetha, zu Schönwald, K. Landgerichts Selb, mit . . . . . . 8 fl.

Vom 1. August 1860 an:

A. Doppelwaisen:

Keine.

B. Einfache Waisen:

1) Sengenberger, Margar. Christiana, zu St. Johannis, K. Landger. Bayreuth, mit . 8 fl.
2) Maisel, Anna Friederika Henrietta Augusta, zu Lehenthal, K. Landgerichts Kulmbach, mit . . . . 8 fl.
3) Zeitler, Katharina, zu Pechgraben, Kgl. Landgerichts Kulmbach, mit . . . . . . 8 fl.
4) Köbel, Elisabetha, zu Neufang, K. Landgerichts Kulmbach, mit . . . . 8 fl.
5) Degelmann, Eva Katharina, zu Wirsberg, K. Landgerichts Kulmbach, mit . . 8 fl.
6) Heerbegen, Eva Barbara, zu Wirsberg, K. Landgerichts Kulmbach, mit . . . . 8 fl.
7) Schmidt, Georg Heinrich, zu Marktleuthen, Kgl. Landgerichts Kirchenlamitz, mit 8 fl.
8) Fischer, Eva Margaretha, zu Selb, Kgl. Landgerichts Selb, mit . . . . 8 fl.
9) Lippold, Maria Magdalena Johanna Margaretha, zu Zedtlitz, Kgl. Landgerichts Hof, mit . . . . 8 fl.
10) Böbisch, Margaretha Barbara, zu Redwitz, K. Landgerichts Wunsiedel, mit . . 8 fl.

Vom 1. September 1860 an:

A. Doppelweisen:

Keine.

B. Einfache Waisen:

Keine.

Hievon werden die Distrikts-Polizeibehörden des vormaligen Fürstenthums Bayreuth, sowie die Betheiligten

mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß der Bezug der Pfründen mit dem 14. Lebensjahre der Waisen wegfällt.

Bayreuth, den 28. September 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 33,315.

Bekanntmachung.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in Goldkronach pro 1860 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in Goldkronach wurden gewählt und

I als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von sechs Jahren bestätigt:
1) Wilhelm Grieshammer, Goldarbeiter,
2) Christoph Herold, Färbermeister,
3) Wolfgang Hörath, Büttnermeister.

Als Ersatzmänner haben zu bestehen:
1) Ernst Herold, Zeugmachermeister,
2) Georg Küneth, Metzgermeister.

II. Als Gemeindebevollmächtigte haben einzutreten und zwar:

A. für den im Jahre 1854 zum Gemeindebevollmächtigten gewählten und unlängst verstorbenen Adam Grieshammer, der Ersatzmann, Christoph Grieshammer, Braumeister, auf die Funktionsdauer, die ersterer noch zu erfüllen gehabt hätte,

B. an die Stelle des austretenden Drittheils des Gremiums auf die Dauer von neun Jahren:
1) Christoph Zeitler, Bäckermeister,
2) Friedrich Grieshammer, Maurermeister,
3) Carl Beck, Bäckermeister, als Ersatzmann des zum Gemeindebevollmächtigten gewählten und hierauf in den Magistrat berufenen Wolfgang Hörath,
4) Georg Bechert, Riemermeister, als Ersatzmann des zum Gemeindebevollmächtigten gewählten und dann in den Magistrat berufenen Wilhelm Grieshammer,
5) Johann Georg Ricklas, Rothgerbermeister,
6) Heinrich Ordnung, Metzgermeister.

Als Ersatzmänner verbleiben:
1) Georg Schlenk, Rothgerbermeister,
2) Johann Wolfgang Beck, Bäckermeister,
3) Carl Grieshammer, Webermeister.

Dieses wird hiermit in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 27. September 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 33,520.

An die Kgl. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Landesverweisung der Riemenhändlers-Ehefrau Franziska Reichmann aus Waldau in Böhmen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Riemenhändlers-Ehefrau Franziska Reichmann aus Waldau in Böhmen, K. K. Bezirksamtes Neu-Baka, wurde durch Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Straubing vom 17. d. Mts. wegen des Verbrechens des ausgezeichneten Betrugs ersten Grades zu einer Arbeitshausstrafe von 3 Jahren verurtheilt und des Landes verwiesen.

Den obengenannten Behörden wird hievon unter Mittheilung des nachstehenden Signalements der Franziska

Reichmann behufs des vorschriftmäßigen Verfahrens Kenntniß gegeben.

Bayreuth, den 28. September 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

• • •

Personalbeschrieb der Franziska Reichmann aus Waldau in Böhmen.

Größe: über 5 Schuh, Haare: schwarz, Gesichtsfarbe: schwarzbraun, Augen: schwarz, Nase: groß, Augenbrauen: etwas schwärzlicht; rothgeblümtes Kopftuch, ein Spenser, weiß mit braunen Würfeln, Kleid roth mit großen weißen Blumen, weiß und braun gestreiftes altes Fürtuch, Schuhe von Manchester mit Lederbesatz. Dieselbe hinkt auf dem linken Fuß.

Ad Num. 32,702.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Stadt-Magistrate Nürnberg kam unlängst ein falscher Kronenthaler zu Amtshanden. Derselbe besteht aus einer dem Glockengute ähnlichen Legirung und ist in Formen gegossen, die nach einem ächten Stücke hergestellt sind. Die Unächtheit der Münze erkennt man sehr leicht an ihrer schmutziggrauen Farbe, ihrem bedeutenden Untergewicht und dem vom Guße herrührenden stumpfen Gepräge. Die Münze zeigt österreichisches Gepräge und die Jahreszahl 1793.

Indem vor Annahme ähnlicher solcher falschen Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden der

Auftrag, Spähe zu verfügen und etwaige Wahrnehmungen dem Stadt-Magistrate Nürnberg mitzutheilen.

Bayreuth, den 27. September 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 942.

Bekanntmachung.
(Die diesjährige Hauptversammlung des Bienenzüchtervereins für Unterfranken in Dettelbach betr.)

Das unterfertigte Comité bringt auf Ansuchen hiermit zur allgemeinen Kenntniß der oberfränkischen Bienenzüchter, daß die dießjährige Hauptversammlung des Bienenzüchter-Vereins für Unterfranken am

Donnerstag den 4. October d. Js. von Morgens 9 Uhr an

zu Dettelbach abgehalten wird, wozu auch die Bienenzüchter und Bienenfreunde des Kreises Oberfranken eingeladen sind und gebeten werden, etwaige Bienenerzeugnisse und darauf Bezug habende Gegenstände zur Ansicht mitzubringen. Nach dem Programm werden dort sehr lehrreiche Besprechungen über die Zucht mit den verschiedenen Bienenarten, in verschiedenen Bienenstöcken (Berlep'schen, Dzierzonschen, Fick'schen und Strohkörben), dann über die Italisirung der Stöcke, die Königinnenzucht und die Ursachen und Heilmittel der sogenannten Faulbrut ꝛc. vorkommen.

Bayreuth, am 29. September 1860.

Das landwirthschaftliche Kreis-Comité für Oberfranken.
In Abwesenheit des I. Vorstandes:
Leopolder.

Zerzog.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 5. September l. Js. allergnädigst zu beschließen geruht, daß der zeitlich quiescirte Landgerichts-Assessor Carl August Adolph Heim von Rehau nunmehr für immer in den Ruhestand zu belassen sei;

unterm 5. September l. Js. der von dem freiherrlich von Crailsheim'schen Kirchenpatronate für den Pfarramtscandidaten Johann Georg Simon Paul Städler aus Erlangen ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Hohenbirkach, Decanats Bamberg, die allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Durch höchstes Finanz-Ministerial-Rescript vom 25. August l. Js. ist der bisherige technische Revisor bei der K. Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, Karl

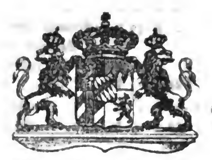
Hartmann, als Bezirksgeometer für den Messungsbezirk Bayreuth aufgestellt worden.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 27. September 1860.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		
" " " 4 %	99⅞	
" " " 4½ %		101½
" " " 4½ % halbjährig	101⅞	
" " " 5 % IV. Emiss.		
" " " 5 % neue detto		
" " Grundrent.-Ablös.-Obl.	99⅞	
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.	806	

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.



Nro. 83. Bayreuth, Sonnabend den 6. October 1860.

Inhalt:

Ad Num. 20,571.

Bekanntmachung.

(Die Verkaufspreise der lithographirten Steuerblätter und Tabellenpapiere bei dem Conservatorium der K. Steuerkataster-Commission in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der Kgl. Steuerkataster-Commission sind durch höchstes Rescript des Kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 24. August l. Js. mit dem Verwaltungsjahre 18$^{60}/_{61}$ beginnend, die Verkaufspreise der Planabdrücke und Tabellenpapiere bei dem Conservatorium der Kgl. Steuerkataster-Commission in München in nachstehender Weise festgestellt worden:

a) Planabdrücke.

1) für ein Detailblatt auf . . . . — fl. 18 kr.

2) für die verschiedenen Stadtpläne und zwar:

für die 1. Abtheilung per Blatt auf	1 fl. 12 kr.
für die 2 Abtheilung „ „ „	1 fl. — kr
für die 3. Abtheilung „ „ „	— fl. 30 kr.
für die 4. Abtheilung „ „ „	— fl. 18 kr.

3) für eine Landgerichts-Uebersichtskarte auf . . . . — fl. 30 kr.

4) für eine Ortschaftsbeilage auf . . — fl. 24 kr.

5) für eine Krautgartenbeilage auf . — fl. 18 kr.

6) für ein Quadratschema auf . . . — fl. 18 kr.

7) für ein Geschäftsschema auf . . . — fl. 24 kr.

8) für eine Geschäfts-Uebersichtskarte auf — fl. 36 kr.

9) für ein Repartitionsblatt auf . . — fl. 18 kr.

10) für ein Haupt-Dreiecksnetz auf . . — fl. 36 kr.

11) für ein Sekundär-Dreiecksnetz auf . — fl. 36 kr.

12) für das geometrische Netzblatt auf . — fl. 18 kr.

13) für einen Planschildbogen auf . . — fl. 12 kr.

b) Tabellenpapiere.

1) für Regal-Format per Rieß auf . . 24 fl. — kr.

2) für Median-Kataster-Format per Rieß auf . . . . 12 fl. — kr.

3) für ordinär Kanzlei-Format per Rieß auf . . . . 10 fl. — kr.

4) für Konzept-Kanzlei-Format per Rieß auf . . . . 8 fl. — kr.

5) für die Miethertragssteuer-Fassionen per Rieß auf . . . . 10 fl. — kr.

Gleichzeitig wurde allergnädigst bestimmt, daß gleichfalls mit dem Statsjahre 18$\frac{60}{61}$ anfangend, der bisher in Folge höchsten Finanzministerial-Rescriptes vom 9. September 1823 bestandene commissionsweise Planverkauf gänzlich eingestellt werde, wornach die bisher den K. Rentämtern und den Bezirksgeometern zugestandene Provision von 13$\frac{1}{3}$ Procent des Erlöses in Zukunft wegzufallen hat.

Zur geeigneten Nachachtung wird hiezu noch Folgendes bemerkt:

1) zu a) (Planabdrücke).

Die 1. Abtheilung der Stadtpläne beschränkt sich auf den Stadtplan von Bayreuth und das Hauptblatt (Nr. 5) der Stadt München.

Die 2. Abtheilung bilden die Stadtblätter von Aschaffenburg, Eichstädt, Erlangen, Kempten, Neuburg a. d. D. und Pappenheim.

Zur 4. Abtheilung gehören 22 Blätter, nämlich die Beilagenblätter Nr. 10 bis incl. 28 des Stadtbezirkes München, dann die mit lit. a, b und d bezeichneten drei Blätter des Stadtplanes von Würzburg.

Alle übrigen Stadtpläne gehören der 3. Abtheilung an, für welche der neue Verkaufspreis auf 30 kr. per Stück festgesetzt ist.

Diese Bestimmungen werden hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 27. September 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.
Leopolder.

Schmidt.

Ad Num. 33,159.

Bekanntmachung.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in Herzogenaurach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in Herzogenaurach wurden gewählt und

I. als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von sechs Jahren bestätigt:

1) Wolfgang Meier, Handelsmann,
2) Michael Seeberger, Tuchmachermeister,
3) Heinrich Wirth, Tuchmachermeister,

Als Ersatzmänner haben zu bestehen:

1) Georg Brand, Seilermeister,
2) Adam Lang, Bäckermeister.

II. Als Gemeindebevollmächtigte haben einzutreten und zwar:

A. an die Stelle des im Jahre 1854 zum Gemeindebevollmächtigten gewählten und nunmehr in den Magistrat berufenen Michael Seeberger, Georg Welker, Färbermeister, auf die Funktionszeit, die ersterer noch zu erfüllen gehabt hätte.

B. An die Stelle des austretenden Dritttheils des Gremiums auf die Dauer von neun Jahren:

1) Ernst Klumm, Oekonom, als Ersatzmann des zum Gemeindebevollmächtigten gewählten und hierauf in den Magistrat berufenen Wolfgang Meier,

2) Christoph Roppelt, Bader,
3) Georg Brand, Seilermeister,
4) Leonhard Mauer, Oekonom,
5) Michael Galsler, Tuchmachermeister,
6) Johann Spaß, Metzgermeister, als Ersatzmann des zum Gemeindebevollmächtigten gewählten und hierauf in den Magistrat berufenen Heinrich Wirth.

Als Ersatzmänner verbleiben:
1) Johann Staudigel, Metzgermeister,
2) Melchior Fröhlich, Lehrer,
3) Georg Wirth, Tuchmachermeister.

Dieses wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 29. September 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 32,789.

(Die ordentliche Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in der Kirchengemeinde Gefrees betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Ersatzwahl der Kirchen-Verwaltung in Gefrees wurden gewählt und

I. als unständige Kirchenverwaltungs-Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren bestätigt:
1) Jak. Schlenk, Zinngießermeister von Gefrees.
2) Wilhelm Funk, Fabrikant von da,
3) Georg Fikenscher, Rothgerbermeister von dort.

II. Als Ersatzmänner haben zu bestehen:
1) Johann Ruckdeschel, Mulzermeister von Gefrees,
2) Rudolph Schmidt, Gutsbesitzer von Bösenecks.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 29. September 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 33,896.

An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Mittheilung der Polizeibeschlüsse und Charakterschilderungen an das K. Polizei-Commissariat der Zwangsarbeits-Anstalt bei Einlieferungen von Correktionären dahin betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 27. vor. Mts. werden die K. Distrikts-Polizeibehörden unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibungen vom 27. Juli 1842 und 27. Juli 1845 (Kreis-Intelligenzblatt 1842 S. 719 und 1845 S. 821) angewiesen, bei jeder Einlieferung eines Correktionärs in das Zwangs-Arbeitshaus eine Abschrift des betreffenden Beschlusses, sowie eine Charakteristik des Einzuliefernden dem K. Polizei-Commissariate der Zwangsarbeits-Anstalt gleichzeitig oder doch mit thunlichster Beschleunigung mitzutheilen.

Bayreuth, den 1. October 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 33,852.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Auffinden einer männlichen Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 18. September l. Js., rubrizirten Betreffs, im Kreis-Amtsblatte pag. 923, Nr. 32,236, wird bekannt gegeben

daß Name, Stand und Wohnort desjenigen Individuums, dessen Leiche am 11. August l. Js. in der Donau bei Donaustauf aufgefunden wurde, inzwischen ermittelt worden ist.

Bayreuth, den 3. October 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 201.

Die II. Markt-Schul- dann Gemeindeschreibersstelle zu Casendorf betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die II. Markt-Schul- dann Gemeindeschreibersstelle zu Casendorf mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 300 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Landgerichte Thurnau oder bei der Kgl. protestantischen Distriktsschul-Inspektion zu Thurnau einzureichen.

Bayreuth, den 2. October 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 202.

Bekanntmachung.

(Die protestantische Schul-, dann Kantorsstelle zu Steinbach an der Haide betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schul-, dann Kantorsstelle zu Steinbach a. d. Haide mit dem fassionsmäßigen Ertrage von
340 fl. 37 kr.
wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Landgerichte Ludwigsstadt oder bei der K. protestantischen Distriktsschul-Inspektion zu Ludwigsstadt einzureichen.

Bayreuth, den 2. October 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 33,504.

An sämmtliche Kgl. Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbare Magistrate von Oberfranken.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem K. Rentamte Bischofsheim wurde vor einiger Zeit ein falsches badisches Guldenstück zu verausgaben versucht.

Dasselbe trägt auf der Vorderseite das Brustbild und die Umschrift „Leopold, Großherzog von Baden", auf der Rückseite steht zwischen zwei rund herumgebogenen Lorbeerzweige in drei Zeilen, „1 Gulden 1851".

Nach dem Gutachten des K. Haupt-Münz- und Stempelamtes besteht diese Münze aus Kupfer, ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt, mittels einer eigenen mechanischen Vorrichtung gerändert und an der Oberfläche versilbert.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, auf Verfertigung und Verbreitung dieser Münzen Spähe zu verfügen und das weiter Geeignete vorzukehren.

Bayreuth, den 2. October 1860

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 938.

(Das Familien-Fideikommiß der Freiherren von Rotenhan zu Rentweinsdorf und Eirichshof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Freiherren v. Rotenhan zu Rentweinsdorf und Eirichshof haben ihr bereits bestehendes Fideikommiß durch Ankauf von Grundbesitzungen vermehrt, die im Anhange verzeichnet sind.

Etwaige unbekannte Gläubiger, welche hinsichtlich dieses dem Familien-Fideikommiße der Freiherren v. Rotenhan einzuverleibenden Vermögens persönliche oder hypothekarische Forderungen zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb eines präclusiven Termins von sechs Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls nach Verstreichung desselben das unten verzeichnete Vermögen als ein Bestandtheil des Familien-Fideikommisses immatrikulirt wird und wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an diese Bestandtheile des Fideikommisses, sondern nur an das Allodial-Vermögen der Schuldner, oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fideikommisses gehalten werden kann, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß diejenigen Gläubiger, welche sich innerhalb des gedachten Termins gemeldet haben, vorangehen.

Aschaffenburg, den 17. Juli 1860.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

v. Papius, Präsident.

Richter, Sekr.

* * *

Verzeichniß

des dem freiherrlich von Rotenhan'schen Familien-Fideikommisse einzuverleibenden Vermögens.

I. Im Steuerdistrikte Gückelhirn, K. Landgerichts Ebern in Unterfranken:

a) der Großsaarhof:

Pl.-Nr. 467, 0 Tgw. 856 Dez. Wohnhaus mit Keller, hintere Söldenwohnung mit Wasch- und Backhaus, mit Keller, Wagenremise und Holzhalle, Branntweinbrennerei, Pferde- und Hornviehstall, mit Dienstbotenwohnung, Schweinställe und Fütterung, Scheune mit 2 Tennen und Keller, Schaf- und Schweinstall, Hofraum und Garten.

Pl.-Nr.	Tgw.	Dez.	
468,	2	094	Acker, Gartenacker,
469ᵃ,	2	092	Garten, Gras-, Baum- und Küchengarten,
469ᵇ,	5	918	Wiese, die Gartenwiese mit 2 Seelein,
470,	0	766	Acker, Erbäckerlein,
471,	3	657	Acker, Pilzenacker mit Zaunäckerlein,
472,	10	961	Acker, Röthenstück,
473,	2	490	Acker, Leitlein,
474,	4	008	Acker, Hut am Sand oder Schafgrund,
475,	26	514	Acker, der Sand mit Querleithe und vordere und hintere Hopfenrangen,
476,	4	329	Acker, der untere Hopfenrangen mit Weide,
477	8	990	Wiese, untere und obere Bohleswiese,
478,	0	909	Acker in der oberen Bohleswiese an der Lerchenleithe,
479,	1	598	Weg am Gückelhirnerrasen,
480,	9	560	Weide, die Schafhut am Sperberg,
481,	7	426	Acker, Spitzenacker an der Hut,
482,	6	085	Acker, unteres Hutstück am Eckartshäuserweg,
483,	7	543	Acker und Weide, oberes allda,
484,	22	825	Acker am Kohlrangenstück,
485,	1	397	Weide „ „

Pl.-Nr.	Tgw.	Dez.	
486,	3	528	Acker mit Weide, hinterer oberer Kohlrangenacker,
487,	2	805	hinterer unterer Kohlrangenacker,
488,	8	928	Acker, mittleres Kohlrangenstück,
489,	0	863	Weide am Altensteinerweg,
490,	1	181	Acker, der Lochacker,
491,	4	995	Acker, hinteres Stück im Luderholz,
492,	10	528	Acker, mittleres Stück allda,
493a,	10	775	Acker am Sand,
493b,	7	083	" " "
494,	0	891	Acker und Weide, das Pechhofäckerlein,
496,	9	276	Wiese mit Acker, der Schafgrund,
497,	4	455	Acker, der Wiesenacker,
499,	9	926	Acker mit Weide, die Röthen mit kleinem Aeckerlein,
500,	2	415	Acker, die 2 Froschgrundäcker,
501,	4	665	Wiese, der Froschgrund.

b) das Hofgut Wüstenbirkach:

Pl.-Nr.	Tgw.	Dez.	
936a,	0	752	das Wohnhaus, das sogenannte Herrnhaus mit Keller, Branntweinbrennerei, Holzschupfe, Bauernwohnung mit Hühnerhaus und Schweinställe unter der Treppe, 2 Scheuern mit Schafstallung, Hornviehstallung mit Schafstallung, Backofen, Brunnen, Keller, Hofraum,
936b,	0	073	Garten, drei Küchengärten,
937,	0	369	Garten, Küchengarten hinter dem Herrnhause,

Pl.-Nr.	Tgw.	Dez.	
546,	1	539	Wiese, Briefwiese in der Todtenwaisacherflur,
909,	1	163	Wiese, der obere Theil der Briefwiese in der Geroldswinder Flur,
938a,	2	783	Brunnwiese mit Brunnquelle unterm Hof rechts des Weges,
938b,	6	290	Wiese, See- oder Brunnenwiese mit Brunnquelle beim Herrngarten links des Weges,
939,	2	142	Acker, der Rothacker beim Hof,
940,	0	241	Weg, nach dem Rothacker beim Hof,
941,	4	270	Acker, der Erdäpfelacker oberhalb des Todtenwaisachergrundes,
943,	3	990	Weide, die Hut beim Hof am großen Sandacker,
944,	0	664	Acker, kleines Sandäckerlein ober der Hut,
945,	3	186	Acker, großer Sandacker,
946,	0	291	Weg am Sandacker,
947,	18	098	Acker mit Weide, Geroldswinderweg- und Hägelacker mit Querleithe,
949,	3	873	Weide mit Acker, Leithe am Marbacherweg,
950,	5	760	Wiese, obere Wiese am Geroldswinderweg mit Kellerwiese,
951,	3	620	Wiese, tiefe Wiese, rechts und links des Bachs allda,
953,	12	030	Acker, Sandstück mit dem oberen und unteren Queracker,

Pl.-Nr.	Tgw.	Dez.	
955,	8	817	Acker, Melmstück mit Queracker,
956,	0	328	Weg am Melmstück,
957,	1	969	Acker, der Seedammacker,
958,	1	277	Wiese unter dem Seedamm mit Stangsgründlein,
959,	0	146	Weg, Dammweg am langen Strich,
960ᵃ,	24	967	Acker, oberes Stück mit langen Strich,
960ᵇ,	10	766	Acker, unteres Stück an den langen Strichäckern,
961,	6	786	Wiese, Perlesbachwiese im Todtenweisachergrund,
962,	1	084	Wiese mit Weiher, Sumpfwiese allda,
963,	1	612	Acker, der Röthenacker,
964,	5	347	Acker, mittlerer Weinstraßacker mit Steinbruch,
965,	1	313	Weide, Hut an der Weinstraße,
966,	1	028	Acker, großer Weinstraßacker,
970,	2	699	Acker, Edelmannsacker,
971,	1	933	Weide, Edelmannswiese.

II. Im Steuerdistrikte Maroldsweisach, Kgl. Landgerichts Ebern in Unterfranken:

Bestandtheile zum Hofgute in Wüstenbirkach:

Pl.-Nr.	Tgw.	Dez.	
521	0	809	Acker, kurzer Straßenacker, rechts ober der Gabelsmühle,
540,	0	892	Acker, langer Straßenacker, links am Heiligenberg.

Ad Num. 7139.

(Die Erledigung der Pfarrei Sct. Michael in Thalmessingen mit dem damit verbundenen Dekanate betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers und Dekans ist die Pfarrei Sct. Michael in Thalmessingen mit dem damit verbundenen Dekanate in Erledigung gekommen, und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. November d. Js. auf den Grund eines noch nicht superrevisorisch festgestellten Fassions-Entwurfes mit folgenden Einkünften ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
1) aus Staatskassen:		
an baarem Gelde	30 fl.	— kr.
4 Klafter hartes und weiches Holz, à 6 fl.	24 fl.	— kr.
1½ Klafter Stockholz, à 2 fl.	3 fl.	— kr.
100 Stück Wellen	2 fl.	— kr.
2) aus Stiftungskassen:		
an baarem Gelde	9 fl.	4½ kr.
3) aus Gemeindekassen:		
an baarem Gelde	15 fl.	— kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	— fl.	— kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet, nebst Scheune, zu deren Reparatur Einleitung getroffen werden wird . . .	45 fl.	— kr.
aus Grundstücken und zwar:		
— Tgw. 69 Dez. Gärten . .	5 fl.	— kr.
13 Tgw. 93 Dez. Aeckern } 12 Tgw. 8 Dez. Wiesen } .	374 fl.	— kr.
(Dermaliger Pachtertrag 314 fl. 24 kr.)		

13 Tgw. 31 Dez. Waldungen: Außer dem Abfall der Streu an Zinsen aus einem durch den Abtrieb und Verkauf eines Eichenbestandes erzielten Kapital	28 fl. —	kr.
IV. Ertrag aus Rechten: Zinsen aus Ablösungskapitalien und grundherrlichen Rechten, ungefähr	332 fl. —	kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .	122 fl. 58	kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . .	5 fl. 30	kr.
Summa	995 fl. 32¼	kr.
Hievon die Lasten ab mit . . .	52 fl. 32¼	kr.
Reinertrag	943 fl. —	kr.

An freiwilligen Geschenken 30 fl.

Mit dem Dekanate ist ein Funktionsgehalt von 100 fl. verbunden.

Der Amtsnachfolger hat die von der Stiftung Stauf vorgeschossenen Prozeßkosten zu 68 fl. 38¼ kr. in Abfitzfristen zu jährlich 5 fl. zurückzuersetzen.

Ansbach, den 26. September 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Ranke, v. n.

Schmidt.

Dienstes-Nachrichten.

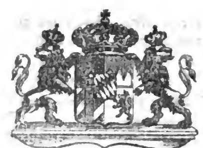
Zum Verweser der neuerrichteten 5. Schule in Schwarzenbach a. d. Saale ist Aushilfslehrer Georg Brecheis in Muggendorf; zum Verweser der II. Schulstelle in Memmelsdorf Schulgehilfe Joh. Belger in Röthenbach; zum Schulverweser in Stockenroth Gehilfe Joh. Pöhlmann in Hohenberg; zum Verweser der II. Schule in Sparneck Aushilfslehrer Konrad Popp in Vordorf; zum Schulverweser in Bergnersreuth Aushilfslehrer Veit Göß in Oberredwitz ernannt worden.

Befördert wurden: auf die Schul- und Kantorsstelle in Ahornberg, Lehrer Ph. Nik. Friedrich in Glashütten; auf die II. Schulstelle Münchaurach, Verweser Nikolaus Bauer in Schwürbitz; auf die Schulstelle Streitau, Verweser Joh. Georg Gebelein in Siegritz.

An die Stelle des als Hilfslehrer in das Seminar Altdorf berufenen Schulverwesers Meyer in Kulmbach ist Verweser Franz Wunder in Ahornberg, auf die protestantische Schulverwesung Schwürbitz der exponirte Gehilfe Westennacher in Reichenbach, auf die neuerrichtete 4. Schulklasse in Kirchenlamitz Verweser Joh. Fugmann in Eppenreuth in gleicher Eigenschaft berufen worden.

Ferner wurden angewiesen: Gehilfe Lorenz Grießhammer in Schönwald als Verweser nach Eppenreuth; Verweser Johann Knorr in Hildenbach als solcher nach Siegritz; Aushilfslehrer Friedrich Baier in Streitau als Verweser nach Hildenbach; Verweser Friedrich Wunder in Dörrnthal als solcher nach Kronach; exponirter Gehilfe Joh. Grießhammer in Rügersgrün als Verweser nach Almbranz; expon. Gehilfe Heinrich in Grün als Verweser nach Horwagen.

Die Verwesung der neuerrichteten Schule Oberwaiz ist dem Gehilfen Hegerich in Schnabelwaid; die Schulverwesung Marxgrün dem Gehilfen Tauwald in Windischgrün übertragen worden.

Königlich  Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 84. Bayreuth, Mittwoch den 10. October 1860.

Inhalt:

Ad Num. 33,661.

Bekanntmachung.

Die Concurs-Prüfung der um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechtscandidaten im Jahre 1860 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Concurs-Prüfung der, um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechtscandidaten wird für das Jahr 1860, der Vorschrift vom 7. April 1833 (Regierungsblatt desselben Jahres Nr. 15 Seite 305) gemäß

am Samstag den 1. December 1860
früh 8 Uhr

in dem Regierungsgebäude dahier eröffnet werden.

Die Gesuche um Zulassung müssen mit den, durch §. 26 der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 (Regierungsblatt Nr. 12, Seite 594) vorgeschriebenen Belegen, nämlich

1) mit dem Zeugnisse über bestandene theoretische Prüfung, und

2) mit dem amtlichen Nachweise über die mit Fleiß, Fortgang und untadelhaftem Betragen vollendete zweijährige Praxis spätestens

bis zum 1. November d. Js

bei der unterfertigten K. Stelle eingereicht werden, worauf jedem einzelnen Gesuchsteller wegen Zulassung zu der, in Frage stehenden Prüfung die geeignete Entschließung zugehen wird.

Allenfalls später einkommende Gesuche können eine Berücksichtigung nicht mehr erlangen.

In dem oben Ziffer 2 bezeichneten amtlichen Nachweis muß auch das Jahr, der Monat und der Tag der Geburt,

sowie die Confession des Candidaten angegeben und zugleich ausdrücklich bestätigt sein, daß der Candidat für die Justiz-Praxis, wie für die Administrativ-Praxis während eines Zeitraumes von je 12 Monaten ausschließend verwendet worden sei.

Zur Darnachachtung wird ferner bemerkt, daß zu obenbezeichneter Prüfung bei unterfertigter K. Stelle nur solche Candidaten zugelassen werden können, welche entweder in Oberfranken heimathberechtiget, oder bei Unterbehörden dieses Regierungsbezirkes zwei Jahre in Praxis sich befunden haben.

Allenfallsige Gesuche um Dispensation von einem Theile der vorgeschriebenen Dauer der Vorbereitungspraxis sind mit den Admissionsgesuchen zu verbinden.

Candidaten, welche die allgemeine Concurs-Prüfung bereits bestanden haben und nur zur Bearbeitung des praktischen Falles aus dem Gebiete der höheren Finanzverwaltung die Zulassung nachsuchen wollen, haben ihre gehörig belegten Gesuche ebenfalls spätestens

bis zum 1. November l. Js.

bei der unterfertigten K. Stelle in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 27. September 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 92.

(Die protestantische Schul-, dann Filialkirchendienersstelle zu Limbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Todesfall erledigte protestantische Schul-, dann Filialkirchendienersstelle zu Limbach mit dem fassionsmäßigen Reinertrage von

320 fl. 55¼ kr.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Landgerichte Höchstädt a. d. A. oder bei der K. protestantischen Distrikts-Schulinspection Höchstadt zu Mühlhausen einzureichen.

Bayreuth, den 2. October 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 6.

Bekanntmachung.

(Die Belohnung und Belobung muthvoller Handlungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat über die für das Verwaltungsjahr 18$\frac{59}{60}$ eingekommenen Anträge auf Belohnung und Belobung muthvoller Handlungen nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Verhandlungen beschlossen, was folgt:

I. Belohnungen

werden gewährt:

1) dem Tünchermeister Georg Barthel von Burgkundstadt, welcher am 21. September v. Js. das 4½jährige Mädchen und den 2½jährigen Knaben des Färbermeisters Gick von da mit Gefahr für seine Gesundheit aus dem reißenden Mühlbache zog und so vom Tode des Ertrinkens errettete, 20 fl.,
2) dem Seilermeister Wolfgang Sorg von Rattelsdorf, welcher am 20. Januar d. Js. Nachts gegen 8 Uhr den Tagwächter Kilian Stößel von da mit großer Anstrengung und Gefahr für sein eigenes Leben aus dem Itzflusse zog, 25 fl.,
3) dem Dienstknecht Johann Will von Untersteinach, der am 26. März d. Js. den 6jährigen Knaben Nirrschild von da mit augenscheinlicher Gefahr für sein eigenes Leben und seine Gesundheit aus dem stark angeschwollenen und reißenden Mühlbache zog, 25 fl.,

4) dem K. Gendarme Friedrich Völkel in Creußen, welcher am 21. Mai d. Js. den Müllermeister Hämmerlein von dort mit Gefahr für sein eigenes Leben aus den durch einen Wolkenbruch herbeigeführten Fluthen rettete, 30 fl.,

5) dem Büttnermeister Johann Sponsel von Waischenfeld, welcher am 4. Juni d. Js. den 3jährigen Karl Käfferlein von da dadurch vom Ertrinken im Wiesentflusse errettete, daß er einer nahe stehenden Weibsperson den Rechen entriß, in den Wiesentfluß sprang und dem untersinkenden Knaben das Leben rettete, 20 fl.,

6) dem Bauerssohn Johann Haußer von Hallerndorf, welcher am 9. Juni d. Js. den 8jährigen Knaben Georg Stühler, der am Mühlwehr in die gegen 12 Fuß tiefe Aisch fiel, mit eigener Lebensgefahr aus den Fluthen zog, 25 fl.,

7) dem Bauern Andreas Wiemann von Unersdorf, welcher am 30. März d. Js. den Israeliten Gabriel Hofmann von Memmelsdorf mit großer Anstrengung und Gefahr für sein eigenes Leben aus dem die Bezirksstrasse überflutheten Main rettete, 20 fl.,

8) dem Händler Michael Weiß von Wonsees, welcher am 21. Mai d. Js den Dienstknecht Johann Baumgärtner durch rasche und mit Gefahr für sein eigenes Leben verbundene Hilfeleistung aus dem in Folge eines Wolkenbruches seine Ufer überfluthenten Mühlbache vom Tode des Ertrinkens rettete, 25 fl.,

9) dem Müllerssohne Adam Schricker von Weisdorf, welcher dem 2jährigen Sohn des Webermeisters Walther von da durch rasche Hilfeleistung dadurch das Leben rettete, daß er ihn aus dem Mühlbache, in welchen er gefallen und bereits bis in die Radstube fortgerissen war, unter den Eisschollen bei einer Wassertiefe von 6 Fuß hervorzog, 10 fl.

II. Belobungen

werden zuerkannt:

1) dem Schuhmachergesellen Johann Kreppel und dem Köhlerssohne Faßold von Dormitz, welche am 4. Juli v. Js. dem badenden 10jährigen Knaben Friedrich Gebhard von da, der dem Ertrinken nahe war, durch rasche Hilfeleistung das Leben rettete,

2) dem Gerbermeister Erhardt Hofmann, sowie dem Hirten Johann Scharf und dessen Bruder Wilhelm von Creußen, welche am 21. Mai d. Js. den Schäfer Johann Weber aus Funkendorf durch mit Umsicht und Menschenfreundlichkeit geleistete Hilfe aus den durch einen Wolkenbruch herbeigeführten Fluthen zogen.

Bayreuth, den 3. October 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 33,678.

Bekanntmachung.
(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in Kulmbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in Kulmbach wurden gewählt und

I. als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von sechs Jahren bestätigt:

1) Joh. Philipp Paul Wagner, Nadlermeister,
2) Erhardt Friedrich Jahn, Apotheker,
3) Johann Nikolaus Meußdörfer, Brauer,
4) Johann Conrad Scheiding, Brauer.

Als Ersatzmänner haben zu gelten:

1) Joh. Christian Haberstumpf, Gastwirth,

2) Georg Pückert, Tuchmachermeister,

3) Johann Christian Hohenner, Zinngießermeister.

II. Als Gemeindebevollmächtigte haben auf neun Jahre an die Stelle des austretenden Dritttheils des Gremiums einzutreten:

1) Friedrich Grampp, Maurermeister,

2) Johann Christian Hohenner, Zinngießermeister,

3) Johann Adam Grampp, Zimmermeister,

4) Friedrich Nürnberger, Privatier, an die Stelle des zum Gemeindebevollmächtigten gewählten und dann in den Magistrat berufenen Erhardt Friedrich Jahn,

5) Johann Christian Haberstumpf, Büttnermeister,

6) Georg Pückert, Tuchmachermeister,

7) Joh. Georg Hübschmann, Goldarbeiter, an die Stelle des zum Gemeindebevollmächtigten gewählten, aber hierauf in den Magistrat berufenen Johann Philipp Paul Wagner,

8) Wilhelm Weinmann, Tuchmachermeister.

Als Ersatzmänner verbleiben:

1) Christoph Meier, Kaminfegermeister,

2) Heinrich Meier, Posamentier

3) Georg Sandler, Brauer,

4) Christian Hofmann, Bäckermeister.

Dieses wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 3. October 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 33,279.

Bekanntmachung.

(Die ordentliche Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in Herzogenaurach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in Herzogenaurach wurden gewählt und

I. als unständige Kirchenverwaltungs-Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren bestätigt:

1) Leonhardt Staudigel, Metzgermeister von Herzogenaurach,

2) Leonhardt Mauer, Bierbrauer von da.

II. Als Ersatzmänner haben zu bestehen:

1) Georg Wiesneth, Müllermeister von Niederndorf,

2) Johann Georg Breun von Galgenhof.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 3. October 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 7.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in Wunsiedel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in Wunsiedel wurden gewählt und

I. als bürgerliche Magistratsräthe bestätigt und zwar:

A. an die Stelle des im Jahre 1857 zum Magistratsrath gewählten Heinrich Haas, welcher wegen erreichten 60. Lebensjahres und körperlicher Funktionsunfähigkeit aus dem Magistrat ausgeschieden ist,

Wilhelm Seifert, Strumpfwirkermeister, auf die Funktionsdauer, welche ersterer noch zu erfüllen gehabt hätte,

B. auf die Dauer von sechs Jahren:
1) Christoph Hönicka, Tuchmachermeister,
2) Karl Kripner, Rothgerbermeister,
3) Georg Rosenhauer, Landarzt,
4) Johann Joseph Fallier, Schönfärbermeister.

Als Ersatzmänner haben zu bestehen:
1) Peter Schricker, Hufschmiedmeister,
2) Georg Friedrich Riedel, Conditor,
3) Heinrich Dengler, Goldarbeiter.

II. Als Gemeindebevollmächtigte haben einzutreten und zwar:

A. an die Stelle des im Jahre 1857 zum Gemeindebevollmächtigten gewählten und nun in den Magistrat berufenen Wilhelm Seifert, der Ersatzmann Johann Leonhardt Schärtel, Tuchmachermeister,

B. an die Stelle des austretenden Drittheils des Gremiums auf die Dauer von neun Jahren:
1) Wolfgang Meyer, Schieferdeckermeister, an die Stelle des in den Magistrat berufenen Georg Rosenhauer,
2) Christian Holzschuher, Tuchscheerermeister,
3) Georg Geyer, Bäckermeister, an die Stelle des in den Magistrat berufenen Karl Kripner,
4) Heinrich Purucker, Webermeister,
5) Georg Gebhardt, Bäckermeister,
6) Johann Andreas Wagner, Gastwirth, an die Stelle des in den Magistrat berufenen Joseph Fallier,
7) Joh. Andreas Meyer, Schmiedmeister,
8) Friedrich Meinel, Kaufmann.

Als Ersatzmänner verbleiben:
1) Andreas Schöpf, Zeugmachermeister,
2) Georg Friedrich Krauß, Fabrikbesitzer,
3) Wilhelm Hönicka, Kaufmann.

Dieses wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 5. October 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor

Gref.

Ad Num. 598.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der praktischen Arztstelle in Neunkirchen am Brand betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Dr. Papellier ist die praktische Arztstelle in Neunkirchen am Brand erledigt.

Bewerber um diese Stelle aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken haben ihre deßfallsigen Gesuche

innerhalb 14 Tagen

in der vorgeschriebenen Weise hieher vorzulegen.

Bayreuth, den 5. October 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 33,625.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die vermißte Maria Ertl von Steinkirchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegender berichtlicher Anzeige des K. Landgerichts Haag hat sich die ledige Wimmerbauerstochter Maria Ertl von Steinkirchen im April h. Js. vom Hause entfernt, um angeblich in Landshut wegen eines Unterleibsleidens ärztliche Hilfe zu suchen, und ist seither weder in

ihre Heimath zurückgekehrt, noch konnte deren Aufenthalt ermittelt werden.

Obengenannte Behörden erhalten deßhalb unter Bekanntgabe des nachstehenden Personalbeschriebes den Auftrag, über den dermaligen Aufenthalt der Genannten sorgfältige Nachforschungen anzustellen und deren etwaiges Resultat dem K. Landgerichte Haag mitzutheilen.

Bayreuth, den 3. October 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Präsidenten
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

* * *

Personalbeschrieb.

Maria Ertl ist 32 Jahre alt, mittlerer untersetzter Statur, hat blaue Augen und hochrothe Gesichtsfarbe.

Bei ihrer Entfernung trug sie an Kleidungsstücken ein schwarzbaumwollenes Kopftüchel mit eingewirkten Rosen an den Enden, ein wollenes geblümtes Halstuch mit blauem Grunde, einen blaugestreiften persenen Rock, ein rothes persenes Fürtuch, blaue gestrickte Strümpfe und sogenannte Haferlschuhe.

Ad Num. 149.

An die Kgl. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachgenannten Individuen wurden und zwar:

1) der Strickergeselle Joseph Härtkorn von Obernau, K. württembergischen Oberamtsgerichts Rottenburg, durch Erkenntniß des Kgl. Bezirksgerichts Memmingen vom 20. v. Mts. wegen Verbrechens der unfreiwilligen unerzwungenen Unzucht in eine Arbeitshausstrafe von 1½ Jahren;

2) der ledige Schäfer Michael Bäßler von Holzheim, K. württembergischen Oberamtsgerichts Göppingen, durch Erkenntniß des Kgl. Bezirksgerichts Memmingen vom 22. September d. Js. wegen fortgesetzten Verbrechens der Widersetzung im realem Zusammenflusse mit einem einfachen Diebstahlsvergehen in eine Arbeitshausstrafe von 2½ Jahren verurtheilt, und beide nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obenbezeichneten Behörden werden hievon unter nachstehender Mittheilung des Signalements der genannten beiden Individuen zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Bayreuth, den 4. October 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

* * *

Signalements.

Joseph Härtkorn, verheiratheter Stricker von Obernau, K. württembergischen Oberamtsgerichts Rottenburg am Neckar, ist 52 Jahre alt, 5′ 8″ groß, hat graue Haare, graue Augen, graumelirten Schnurrbart, proportionirte Nase und Mund, gesunde Gesichtsfarbe und ist ohne besondere Kennzeichen.

Michael Bäßler, lediger Schäfer von Holzheim, K. württembergischen Oberamtsgerichts Göppingen, ist 30 Jahre alt, 5′ 6″ groß, hat schwarze und etwas gerollte Haare, flache Stirne, braune Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist ohne besondere Kennzeichen.

Ad Num. 4828.

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung des selbstständigen Einzelrichters für das Notariat und Hypothekenamt bei dem K. Landgerichte Rehau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der K. II. Landgerichts-Assessor Schrön zu Rehau wurde von dem unterzeichneten Gerichtshofe mit Zustimmung der K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, unterm Heutigen zum selbstständigen Einzelrichter für das Notariat und Hypothekenamt des K. Landgerichts Rehau ernannt.

Bamberg, den 1. October 1860.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

v. Kleinschrod.

Holzapfel.

Ad Num. 7254.

(Die Erledigung der II. Pfarrstelle zu Neustadt-Erlangen, Dekanats Erlangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene II. Pfarrstelle zu Neustadt-Erlangen wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. November d. Js. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen:

an baarem Gelde	150 fl. — kr.
an Naturalien:	
5 Schäffel 4⅞ Metz. Korn, à 9 fl. 1 kr.	52 fl. 23 kr.
5 Schäffel 2 Metz. Gerste, à 7 fl. 23 kr. . . .	39 fl. 22½ kr.
(Dieser Getraidbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen vergütet.)	
5¼ Klftr. weiches Scheitholz, à 4 fl. 48 kr. . . .	25 fl. 12 kr.
1½ Klftr. weiche Stöcke, à 1 fl. 48 kr.	2 fl. 42 kr.

2) aus Stiftungskassen:

an baarem Gelde	3 fl. — kr.

3) aus Gemeindekassen . . . . — fl. — kr.

II. Ertrag aus Realitäten:

freie Wohnung in dem von der Kirchenstiftung erkauften Hause .	50 fl. — kr.

III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen.

Die Stolgebühren der I. und II. Pfarrstelle fließen bis zum Eintritt der Erledigung des Stadtvikariats in eine gemeinschaftliche Kasse und werden nach zwei gleichen Theilen vertheilt. Der bisherige Fassions-Ansatz besteht bei der ersten Pfarrstelle in 138 fl. 51 kr., bei der zweiten in 262 fl. 28½ kr.

Sa. 401 fl. 19½ kr. Hievon die Hälfte	200 fl. 39¾ kr.

Nach der Erledigung des Stadtvikariats werden die in eine gemeinschaftliche Kasse fließenden Stolgebühren in der Art vertheilt, daß hievon $\frac{5}{12}$ dem I. Pfarrer, $\frac{4}{12}$ dem II. Pfarrer und $\frac{3}{12}$ dem Stadtvikar zufallen.

Einnahmen aus dem beichtväterlichen Verhältnisse nach dem bisherigen Fassions-Ansatze	235 fl. — kr.

Dieser Betrag kann jedoch nicht als feststehend angenommen werden, sondern wird erst nach Ablauf von 3 Jahren durch Herstel-

lung einer Persanalfassion auf den Grund einer Durchschnittsberechnung festgestellt werden.

Summa	758 fl. 19¼ kr.
Hievon die Lasten ab mit . . .	2 fl. — kr.
Reinertrag	756 fl. 19¼ kr.

An freiwilligen Geschenken: 55 fl.

Mit dieser Pfarrstelle ist auch die provisorische Funktion eines Hausgeistlichen an der Kreis-Irrenanstalt und mit dieser eine Remuneration von 150 fl. verbunden.

Ansbach, den 29. September 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 20. September d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Rechnungskommissär der K. Regierungs-Finanzkammer von Mittelfranken, Karl Schlicht, seiner Bitte willfahrend, zum Rentbeamten von Ebermannstadt, beginnend mit dem 1. October l. Js., zu befördern;

die hiedurch erledigte Stelle eines Rechnungskommissärs der K. Regierungs-Finanzkammer von Mittelfranken dem funktionirenden Rechnungsrevisor der K. Regierungs-Finanzkammer von Oberfranken, Johann Georg Friedrich Ganßer, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

dann unterm 30. September l. Js. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Stammbach, Dekanats Münchberg, dem bisherigen Pfarrer zu Partenstein, Dekanats Waizenbach, Johann Nikolaus Reuter,

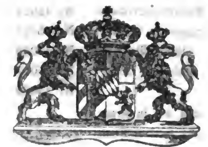
und die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Muggendorf, Dekanats gleichen Namens, dem bisherigen III. Pfarrer in Hof, Johann Scheuerlein, unter gleichzeitiger Ernennung zum Dekan des Distrikts Muggendorf, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 18. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem freiherrlich von Künsberg-Langenstadt'schen Kirchenpatronate für den Pfarramts-Candidaten Lorenz Sörgel aus Hersbruck ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Burkersdorf, Dekanats Seibelsdorf, die allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 4. October 1860.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		
„ „ „ 4 %	99¾	
„ „ „ 4½ %		
„ „ „ 4½ % halbjährig	101½	101⅛
„ „ „ 5 % IV. Emiss.		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.	99¾	
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.	803	

Königlich  Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 85. Bayreuth, Sonnabend den 13. October 1860.

Inhalt:

Ad Num. 1036.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Erweiterung der Kirche in Schlishausen, K. Landgerichts Günzburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben die Vornahme einer Collekte in den sämmtlichen katholischen Kirchen der diesseitigen Regierungsbezirke, jedoch mit Ausnahme des Regierungsbezirkes der Oberpfalz und von Regensburg, zum Zwecke der Aufbringung der Kosten für die Erweiterung der katholischen Kirche in Schlishausen allergnädigst zu bewilligen geruht.

In Gemäßheit eines höchsten Rescriptes aus dem K. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 4. d. Mts. werden die K. Distrikts-Polizeibehörden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die eingehenden Sammelgelder sammt Lieferschein von den in ihren Bezirken befindlichen katholischen Pfarrämtern in Empfang zu nehmen und an das Expeditionsamt der unterfertigten Stelle einzusenden.

Bayreuth, den 8. October 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 1235.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Effektendiebstahl zum Nachtheile des Kaufmanns Bonnefoy zu Marseille betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Mittheilung des K. Staatsministeriums des K. Hauses und des Aeußern wurden dem Negotianten Bon-

nefoy aine zu Marseille in der Nacht vom 18. auf den 19. v. Mts. mehrere Werthpapiere — Rentenverschreibungen, Eisenbahn-Obligationen und Einzeichnungen auf den Isthmus von Suez — entwendet, deren näheres Verzeichniß der nachfolgende Auszug aus einem Brief des Negotianten Bonnefoy selbst enthält.

Da möglicher Weise eine Verwerthung der in Frage stehenden Werthpapiere in Bayern versucht werden kann, so werden im Vollzuge höchster Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 6. l. Mts. die obenbenannten Behörden von obiger Entwendung mit dem Auftrage verständigt, geeignete Spähe zu verfügen und über ein etwaiges Ergebniß der angestellten Nachforschungen unverzüglich anher zu berichten.

Bayreuth, den 10. October 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Präsidenten.

Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

* * *

Briefs-Auszug.

Rente perpétuelle du Piemont, 5% Certificats Rothschild.

Nr. 74,066	500	Francs de	rente	
Nr. 90,039	50	do.	do.	Payables au porteur.
Nr. 54,041	50	do.	do.	
Nr. 54,042	50	do.	do.	
Nr. 7469	50	do.	do.	

Trente sept obligations du chemin de fer de Lyon à Genéve, émission de 1855 payables au porteur.

Nr. 4360 — 4371 — 18822 à 18826 — 20285 — 36134 — 38187 — 38188 — 39264 à 39266 — 43906 — 47884 — 55365 à 55377 — 57848 — 57849 — 65200 à 25205.

Deux versements de l'Isthme de Suez

Nr. 15094 = 151145 à 151146	2 Actione de 100Fres.		
Nr. 15095 = 151147 à 151148	do.	do.	
Nr. 15096 = 151149 à 151154	do.	do.	
Nr. 15097 = 151151 à 151152	do.	do.	
Nr. 15098 = 151153 à 151154	do.	do.	

Ad Num. 9.

Bekanntmachung.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in Redwitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in Redwitz wurden gewählt und bestätigt:

I. als bürgerlicher Bürgermeister auf die Dauer von sechs Jahren:

Conrad Bauer, Zeugmachermeister;

II. als bürgerliche Magistratsräthe, gleichfalls auf die Dauer von sechs Jahren:

1) Gottfried Reichel, Gerbermeister,
2) Friedrich Pöhlmann, Fabrikant,
3) Erhardt Knorr, Kaufmann.

Als Ersatzmänner haben zu bestehen:

1) Gabriel Seeberger, Fabrikant,
2) Christoph Knorr, Weißgerbermeister.

III. Als Gemeindebevollmächtigte haben auf neun Jahre an die Stelle des austretenden Drittheiles des Gremiums einzutreten:

1) Christoph Knorr, Weißgerber,
2) Kaspar Rößler, Zeugmachermeister,
3) Michael Zeullner, Seilermeister, als Ersatzmann des in den Magistrat berufenen Gottfried Reichel,
4) Gustav Wunderlich, Seilermeister, als Ersatzmann des zum Bürgermeister erwählten Conrad Bauer,
5) Georg Lippert, Gerbermeister,
6) Alexander Rieß, Müller, als Ersatzmann

des in den Magistrat berufenen Erhardt Knorr.

Als Ersatzmänner verbleiben:

1) Friedrich Rößler, Webermeister,

2) Wilhelm Geyer, Seifensiedermeister.

Dieses wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeinde-wahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 5. October 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 194.

Bekanntmachung.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in Schwarzenbach an der Saale betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in Schwarzenbach an der Saale wurden gewählt und

I. als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von sechs Jahren bestätigt:

1) Johann Schödel, Seilermeister,

2) Georg Summa, Röthgerbermeister,

3) Adam Heinrich, Handelsmann,

Als Ersatzmänner haben zu bestehen:

1) Erhardt Schaller, Spediteur,

2) Nikol Korndörfer, Fabrikant.

II. Als Gemeindebevollmächtigte haben einzutreten und zwar:

A. an die Stelle des im Jahre 1854 zum Gemeindebevollmächtigten gewählten und bei der diesjährigen Wahl in den Magistrat berufenen Johann Schödel der Ersatzmann Christian Raithel, Zinngießermeister, auf die Funktionsdauer, die ersterer noch zu erfüllen gehabt hätte;

B. an die Stelle des austretenden Drittheils des Gremiums auf die Dauer von neun Jahren:

1) Michael Schubert. Webermeister, als Ersatzmann des in den Magistrat berufenen Adam Heinrich,

2) Erhardt Schaller, Spediteur,

3) Heinrich Wild, Büttnermeister,

4) Heinrich Raithel, Färbermeister,

5) Erhardt Bauer, Kaufmann,

6) Joh. Nikol Bauer sen., Bäckermeister.

Als Ersatzmänner verbleiben:

1) Christian Giegold, Metzgermeister,

2) Heinrich Steinert, Strumpfwirkermeister,

3) Johann Hoffmann, Oekonom,

4) Joh. Nikol Bauer jun., Bäckermeister.

Dieses wird in Gemäßheit des Art 63 der Gemeinde-wahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 6 October 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 195.

Bekanntmachung.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Rehau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in Rehau wurden gewählt und bestätigt:

I. als bürgerlicher Bürgermeister auf die Dauer von sechs Jahren:

Peter Wunderlich, Kupferschmiedmeister,

II. als bürgerliche Magistratsräthe, gleichfalls auf die Dauer von sechs Jahren:

1) Lorenz Rothemund, Schmiedmeister,
2) Peter Jacob, Rothgerbermeister,
3) Johann Pohrer, Zimmermeister, als Ersatzmann für den zum Bürgermeister gewählten Peter Wunderlich.

Als Ersatzmann verbleibt:

Aegidius Heinritz, Steinhauer.

III. Als Gemeindebevollmächtigte haben einzutreten und zwar:

A. als Ersatzmann des im Jahre 1854 zum Gemeindebevollmächtigten gewählten und bei der diesjährigen Wahl in den Magistrat berufenen Peter Jacob, Michael Spitzbarth, Gastwirth, auf die Funktionszeit, die ersterer noch zu erfüllen gehabt hätte.

B. Auf die Dauer von neun Jahren an die Stelle des austretenden Drittheils des Gremiums:

1) Philipp Scherzer, Metzgermeister, als Ersatzmann des zum Bürgermeister erwählten Peter Wunderlich,
2) Joseph Hertel, Lebküchnermeister,
3) Gottlieb Jacob, Metzgermeister, als Ersatzmann des in den Magistrat berufenen Lorenz Rothemund,
4) Joh. Sammet, Nagelschmiedmeister,
5) Nikol Vogel, Wagnermeister,
6) Erhardt Kropf, Handelsmann.

Als Ersatzmänner verbleiben:

1) Heinrich Zapf, Bäckermeister,
2) Georg Kunel, Färbermeister,
3) Adam Vogel, Feilenhauer.

Dieses wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 7. October 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Präsidenten.

Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 624.

Bekanntmachung.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in Pegnitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in Pegnitz wurden gewählt und bestätigt:

I. als bürgerlicher Bürgermeister auf die Dauer von sechs Jahren:

Karl Bauer, Kaufmann,

II. als bürgerliche Magistratsräthe, gleichfalls auf die Dauer von sechs Jahren:

1) Albert Wündisch, Färbermeister,
2) August Nützel, Kaminkehrermeister.

Als Ersatzmann verbleibt:

Friedrich Stöhr, Nagelschmiedmeister,

3) Theodor Weyh, Tuchmachermeister, als Ersatzmann des in den Magistrat berufenen und dann zum Bürgermeister gewählten Karl Bauer.

III. Als Gemeindebevollmächtigte haben einzutreten und zwar:

A. an die Stelle der im Jahre 1857 zu Gemeindebevollmächtigten gewählten und bei der diesjährigen Wahl zu Magistratsgliedern gewählten Karl Bauer und August Nützel, die Ersatzmänner

Thomas Pflaum, Bäckermeister und
Georg Heinrich Pflaum, Metzgermeister,
auf die Funktionsdauer, die erstere noch zu erfüllen gehabt hätten;

B. an die Stelle des austretenden Drittheils des Gremiums auf die Dauer von neun Jahren:

1) Friedrich Stöhr, Nagelschmiedmeister,
2) Johann Schwarz, Zeugmachermeister,
3) Ludwig Glenk, Ziegeleibesitzer,
4) Andreas Pflaum, Müllermeister,
5) Joh. Conrad Pflaum, Metzgermeister,
6) Heinrich Engelhardt, Wagnermeister.

Als Ersatzmänner verbleiben:

1) Christian Bauer, Pfragner,
2) Conrad Glenk, Rothgerbermeister.

Dieses wird hiermit in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 8. October 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Präsidenten
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 282.

An sämmtliche K. Rent- und Forstämter von Oberfranken.

(Die Vorlage der forstamtlichen Inventare über Meubeln und Geräthschaften betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der in der diesseitigen Entschließung vom 16. März 1858, Nr. 6891, zur Vorlage der forstamtlichen Inventarien festgesetzte Termin wird hiermit auf den

31. October jeden Jahres

verlegt und dabei bemerkt, daß diese Inventarien fernerhin nach geschehener Revision bei dem Rechnungs-Commissariate der unterfertigten Stelle zum Gebrauche bei Prüfung der rentamtlichen Forstrechnung zurückbehalten werden und sonach die Mittheilung derselben von Seiten der Forstämter an die Rentämter zu unterbleiben hat.

Bayreuth, den 5. October 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Leopolder.

Schmidt.

Bekanntmachung.

(Die Einrichtung des Postbotendienstes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ueber die Einrichtung und Benützung des mit dem 1. October l. Js. in's Leben getretenen Postbotendienstes werden nachstehende Grundbestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Die Postboten sind aufgestellt, um Briefe, Zeitungen, kleinere Packete und Werthsendungen von der nächstgelegenen Post nach jenen Orten zu verbringen, in welchen sich eigene Postanstalten nicht befinden, sowie um an solchen Orten Briefe, Packete u. s. w. an die nächstgelegene Post zur weiteren Besorgung abzuliefern.

2) Die Postboten sind verpflichtet, den ihnen vorgeschriebenen Weg mit Ausnahme der Sonntage, des Charfreitags, des Frohnleichnamsfestes und des ersten Weihnachtsfeiertages in der Regel täglich zurückzulegen.

Die Zeiten, zu welchen der Postbote an jedem Gemeindeorte des ihm vorgezeichneten Ganges regelmäßig einzutreffen hat, sowie die Tage, wenn ausnahmsweise ein weniger als sechsmal wöchentlicher Botengang angeordnet ist, werden den betreffenden Gemeinden durch die Postanstalt, bei welcher der Postbote aufgestellt ist, besonders bekannt gegeben.

3) In jenen Orten und Gebäuden, welche an dem für den Botengang vorgeschriebenen Wege liegen, hat der Postbote Briefe, Zeitungen, Packete u. s. w. im Hause des Empfängers selbst abzugeben.

In kleineren Ortschaften oder einzelnen Höfen ꝛc., welche von dem für den Botengang vorgeschriebenen Wege mehr als eine halbe Viertelstunde abgelegen sind, findet die Zustellung in das Haus des Empfängers durch den Postboten vorerst nicht statt.

Die Bewohner solcher Orte haben daher in dem Falle, wenn sie die an sie bestimmten Sendungen durch den Postboten empfangen wollen, den Bewohner eines am Wege des Boten gelegenen Hauses zur Empfangnahme der an sie gehörigen Sendungen zu bevollmächtigen und davon der Postanstalt, von welcher der betreffende Botengang ausgeht, schriftliche Anzeige zu machen.

4) Für die Zustellung der Briefe und der mit der Briefpost beförderten Schriftenpackete, Waarenmuster und Drucksachen unter Band darf von den Postboten eine besondere Gebühr nicht erhoben werden.

Für Zeitungen ist dieselbe Zustellgebühr wie im Postorte selbst nach Maßgabe der darüber allgemein geltenden Bestimmungen zu entrichten.

Für Fahrpostpackete und Werthstücke dagegen hat der Postbote eine besondere Zustellgebühr anzusprechen und sich über deren Größe jederzeit durch die seinem Bescheinigungsbuche vorgedruckte Bekanntmachung auszuweisen.

5) Briefe, welche durch den Postboten zur Weitersendung an die Post abgeliefert werden sollen, können von Seite des Absenders entweder dem Postboten während des Ganges unmittelbar behändiget oder bei dem Ortsvorstande hinterlegt werden, bei dem sich der Postbote jedesmal zu melden hat.

Ein wesentliches Mittel, die Einsammlung der zur Post zu verbringenden Briefe zu erleichtern und der Bevölkerung die Einrichtung des Postbotendienstes nutzbar zu machen, sind die Briefkästen, welche auf Verlangen der betreffenden Gemeinden in jedem von dem Postboten zu begehenden Orte werden aufgestellt werden und von dem Postboten bei jedem Gange geleert werden müssen.

6) Für das Verbringen der Briefe zur Post wird eine besondere Gebühr nicht erhoben, sondern für dieselben ausschließlich nur diejenige Taxe berechnet, welche von dem Absender bei deren unmittelbarer Aufgabe im Postorte selbst zu entrichten wäre.

Um die Vorausbezahlung der Taxe auch für diese Briefe möglichst zu erleichtern, sind die Postboten angewiesen, bei jedem ihrer Gänge einen angemessenen Vorrath von Briefmarken mit sich zu führen und letztere auf Verlangen gegen Einhebung des durch die Marken ausgedrückten Werthbetrags ohne irgend eine Nebengebühr abzugeben.

7) Briefe, für welche ein Aufgabeschein verlangt wird, sowie Fahrpoststücke sollen zwar von dem Absender bei einer Postanstalt unmittelbar aufgegeben werden; jedoch können zu deren Verbringung an die Post-Anstalt auch die Postboten benützt werden und haben diese sodann bei Fahrpoststücken dafür von dem Absender dieselbe Gebühr wie für die Zustellung in Anspruch zu nehmen.

Die Haftung für dergleichen Sendungen geht übrigens auf die Postanstalt erst mit dem Zeitpunkte über, wo die Sendungen bei ihr selbst eingeliefert werden.

8) Zwischen Orten desselben Postbezirks wird im Falle der Vorausbezahlung durch Marken die Taxe von 1 kr., im andern Falle 3 kr. für den einfachen Brief berechnet.

Für Fahrpoststücke zwischen solchen Orten ist nur die dem Postboten zukommende Zustellgebühr zu entrichten.

9) Durch die Postboten können Fahrpoststücke in der Regel nur bis zu dem Gewichte von 25 Pfund und bis zu einem Werthe von 200 fl. besorgt werden.

Sollen Sendungen im Werthe von mehr als 200 fl. durch den Postboten zugestellt werden, so ist hiezu für den letzteren eine besondere Bevollmächtigung von Seite des Empfängers nothwendig.

Fahrpoststücke im Werthe von mehr als 400 fl. oder mit einem Gewichte von mehr als 25 Pfund oder mit einem Inhalte von zu großem Umfange ist der Postbote zu besorgen nicht verpflichtet.

München, am 1. October 1860.

General-Direktion der Königl. Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Ad Num. 717.

(Resultate der diesjährigen Landgestüts-Preisevertheilungen betreffend.)

Verzeichniß

derjenigen Pferdezüchter im Regierungsbezirke Oberfranken, welche bei den dießjährigen Preisevertheilungen des allgemeinen Landgestüts Prämien für ihre Pferde erhalten haben.

№	Namen.		Hausname oder Stand.	Wohnort.	Landgericht.	Geschlecht, Farbe und Alter der Pferde, für welche Prämien verliehen wurden.			
	Familien	Tauf				Geschlecht		Farbe.	Alter.
						Hengste.	Stuten.		
1	Krug,	Leonh.	Bauer	Reuses	Burgebrach	—	1	hellbraun	$3\frac{1}{2}$
2	Elsner,		Advokat	Bamberg		—	1	Blauschimmel	$3\frac{1}{2}$
3	Wicht,	Joh.	Wirth	Stappenbach	Burgebrach	—	1	Rothfuchs	$4\frac{1}{2}$
4	Schäfer,	Sebast.	Bauer	Mönchherrnsdorf	"	—	1	dunkelkastanienbraun	$3\frac{1}{2}$
5	Heller,	Friedr.	"	Sterpach	Höchstadt	—	1	Eisenschimmel	$3\frac{1}{2}$
6	Kernlocher,	Mich.	"	Elsendorf	"	—	1	hellbraun	$4\frac{1}{2}$
7	Eberth,	Joh.	"	Stappenbach	Burgebrach	—	1	Kastanienbraun	$4\frac{1}{2}$
8	Pflaum,	Georg	"	Oberharnsbach	"	—	1	Schweißfuchs	$4\frac{1}{2}$
9	Burkard,	Pankr.	Wirth	Vorra	"	—	1	hellbraun	$4\frac{1}{2}$
10	Hofmann,	Georg	Müller	Unterneuses	"	—	1	Kastanienbraun	$4\frac{1}{2}$
11	Schauer,	Andr.	Wirth	Frensdorf	Bamberg II	—	1	Blauschimmel	$3\frac{1}{2}$
12	Bornlochner,	Mich.	Bauer	Elsendorf	Höchstadt	—	1	hellkastanienbraun	$3\frac{1}{2}$
					Summa	—	12		

Wegen besonderen Fleißes und Ausdauer in der Pferdezucht erhielten Preise:

Oppelt, Andreas, Oekonom von Stappenbach, Landgerichts Burgebrach,

Schmitt, Friedrich, Oekonom von Elsendorf, Landgerichts Höchstädt.

München, den 30. September 1860.

Die Kgl. Landgestüts-Verwaltung.

Leoprechtling, Oberst.

Kraus, Regimentsquartiermeister.

Diensteс-Nachrichten.

Schullehrer Ph. Münzer in Steinbach a. d. Haide wurde auf Ansuchen auf die Schul- und Kantorsstelle Lehenthal versetzt.

Befördert wurden: Joh. Ad. Dörfler in Kasendorf auf die Mädchenschul- und Kantorsstelle in Pegnitz; Lehrer Joh. Ad. Langheinrich in Lippertsgrün — in Folge Präsentation auf die I. Schule und Kantorsstelle in Issigau; Schulverweser Konrad Trautner in Karlsgrün — unter Enthebung vom Antritte der Schulstelle Prex nach Lippertsgrün; Schulverweser Joh. Knorr in Hildenbach — unter Entbindung vom Antritte der Schulstelle Siegritz — nach Prex.

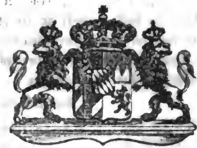
Ernannt wurden: Aushilfslehrer Joh. Winkler in Issigau zum ständigen Verweser der dortigen II. Schulstelle; Verweser Gollwitzer in Heßlach zum Verweser in Siegritz; Verweser Christ. Hagen in Döhlau zum Verweser in Heßlach.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 11. October 1860.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		
„ „ „ 4 %		
„ „ „ 4½ %		101⅞
„ „ „ 4½ % halbjährig		101⅝
„ „ „ 5 % IV. Emiss.		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.		99¼
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.	800	

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 86. Bayreuth, Mittwoch den 17. October 1860.

Inhalt:

Ad Num. 33,661.

Bekanntmachung.

Die Concurs-Prüfung der um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechtscandidaten im Jahre 1860 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Concurs-Prüfung der, um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechtscandidaten wird für das Jahr 1860, der Vorschrift vom 7. April 1833 (Regierungsblatt desselben Jahres Nr. 15 Seite 305) gemäß

am Samstag den 1. December 1860
früh 8 Uhr

in dem Regierungsgebäude dahier eröffnet werden.

Die Gesuche um Zulassung müssen mit den, durch §. 26 der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 (Regierungsblatt Nr. 12, Seite 594) vorgeschriebenen Belegen, nämlich

1) mit dem Zeugnisse über bestandene theoretische Prüfung, und
2) mit dem amtlichen Nachweise über die mit Fleiß, Fortgang und untadelhaftem Betragen vollendete zweijährige Praxis spätestens

bis zum 1. November d. Js.

bei der unterfertigten K. Stelle eingereicht werden, worauf jedem einzelnen Gesuchsteller wegen Zulassung zu der, in Frage stehenden Prüfung die geeignete Entschließung zugehen wird.

Allenfalls später einkommende Gesuche können eine Berücksichtigung nicht mehr erlangen.

In dem oben Ziffer 2 bezeichneten amtlichen Nachweis muß auch das Jahr, der Monat und der Tag der Geburt, sowie die Confession des Candidaten angegeben und zugleich ausdrücklich bestätigt sein, daß der Candidat für die Justiz-Praxis, wie für die Administrativ-Praxis während eines Zeitraumes von je 12 Monaten ausschließend verwendet worden sei.

Zur Darnachachtung wird ferner bemerkt, daß zu obenbezeichneter Prüfung bei unterfertigter K. Stelle nur solche Candidaten zugelassen werden können, welche entweder in Oberfranken heimathberechtiget, oder bei Unterbehörden dieses Regierungsbezirkes zwei Jahre in Praxis sich befunden haben.

Allenfallsige Gesuche um Dispensation von einem Theile der vorgeschriebenen Dauer der Vorbereitungspraxis sind mit den Admissionsgesuchen zu verbinden.

Candidaten, welche die allgemeine Concurs-Prüfung bereits bestanden haben und nur zur Bearbeitung des praktischen Falles aus dem Gebiete der höheren Finanzverwaltung die Zulassung nachsuchen wollen, haben ihre gehörig belegten Gesuche ebenfalls spätestens

bis zum 1. November l. Js.

bei der unterfertigten K. Stelle in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 27. September 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Präsidenten.

Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 33,887.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbare Magistrate von Oberfranken.

(Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vor einiger Zeit wurde in Kissingen, Kgl. Landgerichts gleichen Namens, ein falscher französischer Laubthaler zu verausgaben versucht.

Nach dem Gutachten des Kgl. Haupt-Münz- und Stempelamtes besteht derselbe aus geringhaltigem Silber, ist einem ächten Stücke nachgegossen und hat einen Silberwerth von 46 kr.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, auf Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und ein etwaiges Ergebniß dem Kgl. Landgerichte Kissingen mitzutheilen.

Bayreuth, den 11. October 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Präsidenten.

Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 1725.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.

(Vorsichtsmaßregeln bei Viehseuchen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in einigen Distrikten des Regierungsbezirkes Viehkrankheiten, besonders die Maul- und Klauenseuche, sich zeigen, wozu zunächst die naßkalte Witterung und verdorbenes Futter Veranlassung gab, und daher Vorsichtsmaßregeln nothwendig sind, so werden sämmtliche Polizeibehörden und Physikate auf das autographirte Regierungs-Ausschreiben vom 10. Octbr. 1827 und jenes vom 28. Februar 1822 (Nr. 29 des Kreis-Intelligenzblattes vom Jahre 1822) hingewiesen, und erstere beauftragt, die Gemeinde-Vorsteher neuerdings besonders darauf aufmerksam zu machen.

Bayreuth, den 13 October 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Präsidenten.

Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 1464.

Bekanntmachung.

(Die Aufsicht auf die Verwaltung des Vermögens katholischer Pfründen, dann die Asservirung der Werthpapiere derselben betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge des §. 74 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr., hat sich die unterfertigte Stelle bewogen gefunden, zur wirksamen Handhabung der Aufsicht auf die Verwaltung des Vermögens der kathol. Pfarreien und Benefizien, dann bezüglich der Asservirung von Werthpapieren derselben nachstehende Vorschriften zu erlassen:

1) Bei Anlegung von Pfründekapitalien, bei Hypothekeneinträgen, Cessionen oder Löschungen, Kapitalsempfangnahmen und Abquittirungen und überhaupt bei allen Rechtsgeschäften, durch welche irgend eine Veränderung in dem Vermögensstande einer Pfründestiftung herbeigeführt werden soll, ist vorerst die Genehmigung der Königl. Regierung, Kammer des Innern, zu erholen, welche ihrerseits in jedem einzelnen Falle die Aeußerung der oberhirtlichen Stelle einholen wird.

2) Bei Darlehen aus Pfründe-Stiftungen an Private sind die durch die Instruktion zum revidirten Gemeinde-Edikte Ziff. 114 lit. a bis d vorgeschriebenen Normen genau zu beachten und die gerichtlichen Anlehens-Tabellen und Conspekte jedesmal und ohne Rücksicht auf die Größe des Darlehens der K. Regierung, Kammer des Innern, behufs zuständiger Verfügung vorerst vorzulegen.

3) Alle Werthpapiere (nemlich Hypothekenbriefe, Recognitions-Scheine und Staatsobligationen, diese letzteren mit allen noch nicht fälligen Coupons) und baaren Gelder der geistlichen Pfründen sind fortan in der unter doppeltem Verschlusse stehenden Kirchen-Stiftungskasse aufzubewahren.

4) Jeder Pfründebesitzer hat über die vorhandenen Werthpapiere nach Vorschrift des Regierungs-Ausschreibens vom 28. Juni 1842 (Kreis-Intelligenzblatt 1842 S. 623) ein Kapitalienbuch mit genauer Beachtung der hiebei gegebenen Direktiven, in so weit solche hier Anwendung finden können, sofort anzulegen und stets evident zu halten.

5) Am Schlusse eines jeden Etatsjahres und längstens innerhalb 14 Tagen nach Ablauf desselben ist unter Zuziehung sämmtlicher Kirchenverwaltungs-Mitglieder ein Sturz der Werthpapiere und baaren Gelder auf Grund des Kapitalienbuches vorzunehmen und hierüber ein kurzes Protokoll zu verabfassen, in welchem konstatirt werden muß,
   a) ob alle Schuldverschreibungen und bei den Staats-Obligationen auch die hiezu gehörigen Coupons für die entsprechende Zeit vorhanden sind, dann
   b) ob Kapitalien während des abgelaufenen Jahres heimbezahlt und wie solche wieder angelegt wurden.

6) Sollten sich bei diesem Sturze Anstände oder Defekte ergeben, so hat der Kirchenpfleger bei Vermeidung persönlicher Haftung dem K. Landgerichte zum Zwecke der Berichtserstattung an die K. Regierung, Kammer des Innern, sofort Anzeige zu machen. Das Sturz-Protokoll ist sorgfältig in der Pfarr- oder Benefiziums-Registratur aufzubewahren.

Hiernach haben sich die Distrikts-Polizeibehörden und Pfründebesitzer zu achten und bleiben dieselben für jeden Schaden, der dem Pfründevermögen durch ein diesen Vorschriften zuwiderlaufendes Verfahren etwa erwächst, haftbar. Der pünktliche Vollzug vorstehender Anordnungen wird von der unterfertigten Stelle von Zeit zu Zeit einer besonderen Controle unterzogen werden.

Bayreuth, den 13. October 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor

Graf.

Ad Num. 1188

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größern Städten von Oberfranken

für den Monat September 1860.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. Verkauf.	Waizen. Rest.	Waizen. Mittel-Preis.		Korn. Stand.	Korn. Verkauf.	Korn. Rest.	Korn. Mittel-Preis.		Gerste. Stand.	Gerste. Verkauf.	Gerste. Rest.	Gerste. Mittel-Preis.		Haber. Stand.	Haber. Verkauf.	Haber. Rest.	Haber. Mittel-Preis.		Bemerkungen.
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Septbr. 1.	80 1/8	80 1/8	—	22	12	84 5/8	31 5/8	53	14	12	11 2/8	11 5/8	—	12	18	8 5/8	8 5/8	—	8	30	
	8.	139 5/8	131 5/8	8	22	39	62 5/8	35 5/8	27	13	51	33 1/8	33 1/8	—	11	54	54 2/8	54 2/8	—	9	12	
	15.	112 2/8	112 2/8	—	22	51	34 3/8	28 3/8	6	16	12	35	35	—	12	27	72	72	—	7	57	
	22.	57 1/2	57 1/2	—	23	33	40 4/8	40 4/8	—	17	—	33 2/8	33 2/8	—	12	48	81 2/8	81 2/8	—	6	51	
	29.	156 2/8	156 2/8	—	24	24	17	17	—	17	48	16 3/8	16 3/8	—	13	9	48 3/8	48 3/8	—	6	18	
Bamberg.	1. Sept.	276 4/8	256 4/8	20	22	9	192 1/2	189 1/2	3	14	39	32 1/2	32 1/2	—	13	9	26	26	—	7	12	
	5.	183	177	6	22	24	187 1/2	187 1/2	—	13	58	35 4/8	35 4/8	—	14	15	46	46	—	7	30	
	7.	72 4/8	72 4/8	—	21	57	188 3/8	188 3/8	—	14	21	21 1/2	21 1/2	—	14	39	71	71	—	7	26	
	12.	306 2/8	294 2/8	12	22	20	332 1/8	332 1/8	—	14	56	148 5/8	148 5/8	—	14	48	45	45	—	6	22	
	15.	99 2/8	99 2/8	—	23	17	109 1/8	107 1/8	2	14	5	63 5/8	58 5/8	5	14	38	80	80	—	6	33	
	19.	141	141	—	23	40	412 4/8	412 4/8	—	15	18	243	243	—	15	3	70	70	—	6	35	
	22.	148 1/8	148 1/8	—	23	44	137	137	—	14	43	153 1/8	153 1/8	—	14	55	49	49	—	6	15	
	26.	142 1/8	142 1/8	—	24	6	76 1/8	76 1/8	—	14	48	118 4/8	118 4/8	—	14	46	49	49	—	6	4	
	29.	334 3/8	334 3/8	—	24	10	349 4/8	349 4/8	—	15	33	161 1/8	154 1/8	7	14	38	103 5/8	103 5/8	—	5	32	
Hof.	6. Sept.	4	4	—	25	3	32	32	—	17	12	1	1	—	12	45	10	10	—	10	51	
	13.	6	6	—	25	3	10	10	—	16	30	4	4	—	12	36	20	20	—	7	54	
	20.	4	4	—	24	45	8	8	—	16	12	3	3	—	12	18	21	21	—	7	57	
	27.	3	3	—	24	27	4	4	—	15	54	2	2	—	12	30	11	11	—	8	6	

Bayreuth, den 8. October 1860.

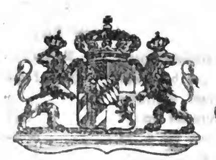
Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Präsidenten.

Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 87. Bayreuth, Sonnabend den 20. October 1860.

Inhalt:

Ad Num. 1573.

Bekanntmachung.

(Das Gesuch des Fabrikbesitzers Gottfried von Glaß auf Wölsauerhammer um die allerhöchste Bewilligung zur Bezeichnung seiner neu eingerichteten Baumwollenspinnerei mit dem Namen „Friedau" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät haben geruht, Allergnädigst zu genehmigen, daß dem von Gottfried von Glaß auf Wölsauerhammer aufgeführten Fabrikgebäude der mechanischen Baumwollenspinnerei bei Brand, Kgl. Landgerichts Thiersheim, der Name „Friedau" beigelegt und diese Benennung fortan öffentlich gebraucht werde, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 16. October 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 813.

Bekanntmachung.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in Forchheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in Forchheim wurden gewählt und

1. als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von sechs Jahren bestätigt:
   1) Andreas Lippmann, Müllermeister,
   2) Wilhelm Bachmayer, Kaufmann.
   3) Franz Dumpert, Privatier,
   4) Andreas Rath, Bäckermeister.

Als Ersatzmänner haben zu bestehen:

1) Leonhardt Reißer, Bäckermeister,
2) Johann Schrauder, Conditor,
3) Heinrich Daig, Bäckermeister.

II. Als Gemeindebevollmächtigte haben einzutreten und zwar:

A. an die Stelle des Gemeindebevollmächtigten Adam Friedrich Dietrich aus der Wahlperiode 1857, welcher wegen körperlicher Funktionsunfähigkeit auf Grund des Art. 17 der Gemeindewahl-Ordnung und des §. 77 des revidirten Gemeinde-Edikts aus dem Gremium austritt, der Ersatzmann

Franz Endres, Gerbermeister,

auf die Funktionszeit, die ersterer noch zu erfüllen gehabt hätte.

B. An die Stelle des austretenden Drittheils des Gremiums auf die Dauer von neun Jahren:

1) Kilian Bayer, Hutmachermeister, als Ersatzmann des in den Magistrat berufenen Andreas Lippmann,

2) Franz Ziegler, Zimmermeister, als Ersatzmann des in den Magistrat berufenen Wilhelm Bachmayer,

3) Johann Rath, Bäckermeister und Mühlbesitzer,

4) Friedrich Rittmayer, Brauer, als Ersatzmann des zum Magistratsrathe gewählten Franz Dumpert,

5) Paul Hebentanz, Wirth, als Ersatzmann des zum Magistratsrathe gewählten Andreas Rath,

6) Kaspar Kammerer, Zimmermeister,

7) Wilhelm Rittmayer, Brauer,

8) Johann Schrauder, Conditor.

Als Ersatzmänner verbleiben:

1) Conrad Häfner, Wagnermeister,

2) Joseph Rittmayer, Brauer,

3) Heinrich Steinmetz, Schneidermeister.

Dieses wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 14. October 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 367.

Bekanntmachung.
(Die ordentliche Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in Rehau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in Rehau wurden gewählt und

I. als unständige Kirchenverwaltungs-Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren bestätigt:

1) Johann Georg Wölfel, Seifensiedermeister,

2) Nikol Fiedler, Müllermeister.

II. Als Ersatzmänner haben zu bestehen:

1) Nikol Spitzbarth, Melbermeister,

2) Johannes Sammet, Nagelschmiedmeister.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 13. October 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 105.

Bekanntmachung.
(Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltungs-Mitglieder der protestantischen Kirchengemeinde Kulmbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Ersatzwahl der Kir-

chenverwaltungs-Mitglieder der protestantischen Kirchengemeinde Kulmbach wurden:

I. als unständige Kirchenverwaltungs-Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren bestätigt:

1) Carl Senfft, Buchbindermeister,
2) Tobias Ibbach, Seifensiedermeister,
3) Georg Schmidt, Rentenverwalter.

II. Als Ersatzmänner haben zu bestehen:

1) Christoph Paul Winterling, Riemermeister,
2) Georg Sandler, Brauer.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 13. October 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 104.

(Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltungs-Mitglieder der katholischen Kirchengemeinde Kulmbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen ordentlichen Ersatzwahl der Kirchenverwaltungs-Mitglieder der katholischen Kirchengemeinde Kulmbach wurden gewählt und

A. als unständige Kirchenverwaltungs-Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren bestätigt:

1) Friedrich Fehn, Webermeister von Kulmbach,
2) August Reuß, Bader von da.

B. Als Ersatzmänner haben zu bestehen:

1) Daniel Neubauer, Webermeister von Eisberg,
2) Johann Michael Sahm, Webermeister von Kulmbach.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 13. October 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor

Graf.

Ad Num. 8.

Bekanntmachung.

(Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltungs-Mitglieder für die protestantische Kirchengemeinde Wunsiedel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl für die protestantische Kirchengemeinde Wunsiedel wurden gewählt und

I. als unständige Kirchenverwaltungs-Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren bestätigt:

1) Georg Rosenhauer, Wundarzt,
2) Georg Rupprecht, Metzgermeister,
3) Karl Krippner, Rothgerbermeister.

II. Als Ersatzmänner haben zu bestehen:

1) Michael Freitag, Drechslermeister,
2) Friedrich Meinel, Kaufmann

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 13. October 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 788.

Bekanntmachung.

(Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltungs-Mitglieder der protestantischen Kirchengemeinde Redwitz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen ordentlichen Ersatzwahl der Kir-

chenverwaltungs-Mitglieder der protestantischen Kirchengemeinde Redwitz wurden gewählt und

I. als unständige Kirchenverwaltungs-Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren bestätigt:

1) Friedr. Pöhlmann, Fabrikant von Redwitz,
2) Johann Lang, Bierbrauer von Oberredwitz,
3) Christian Ruß, Gutsbesitzer von Lorenzreuth.

II. Als Ersatzmänner haben zu bestehen:

1) Joh. Ad. Kohler, Landwirth von Manzenberg,
2) Wolfg. Schreyer, Landwirth von Wölsau.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 14. October 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Präsidenten.

Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ansbach, den 2. October 1860.

(Untersuchung gegen den Redacteur Gottfried Meyer von Nürnberg wegen Preßvergehens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Mittelfranken in Sachen des Gottfried Meyer, Redakteurs von Nürnberg, wegen Preßvergehens zu Recht, was folgt:

I. Gottfried Meyer, 43 Jahre alt, protestantisch, Redakteur des Nürnberger Anzeigers von Nürnberg, wird von der gegen ihn erhobenen Anklage freigesprochen.

II. Die Kosten des Verfahrens sind mit Ausnahme der Vertheidigungskosten von der Kgl. Staatskasse zu tragen.

III. Das Zeitungsblatt vom 20. Juli 1860 Nr. 200 des von dem Angeklagten redigirten Nürnberger Anzeigers wird, soweit dasselbe noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, unterdrückt.

All dieses in Anwendung der Art. 198, 204, 120 des Gesetzes vom 10. November 1848, Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 17. März 1850 gegen den Mißbrauch der Presse.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken am 18. September 1860, wobei gegenwärtig waren als Richter: Dr. Gosner, Rath am Appellationsgericht von Mittelfranken, Präsident des Schwurgerichtshofes; Schöner, Rath, Freiherr von Truchseß, Gutschneider und von der Pfordten, Assessoren dahier; Kleiner, I. Staatsanwalt hier und Accessist von Krafft als Protokollführer.

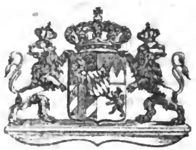
(Unterschrieben sind:)

Dr. Gosner.

Schöner. Truchseß. Gutschneider.

v. d. Pfordten.

v. Krafft.

Königlich  Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberfranken.

Nro. 88. Bayreuth, Mittwoch den 24. October 1860.

Inhalt:

Ad Num. 2044.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.

(Die Bewilligung zur Ausübung der ärztlichen Praxis in München und in den größeren Städten des Königreichs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge höchster Ministerial-Entschließung, rubr. Betr., vom 16. d. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die mit Allerhöchster Genehmigung erlassene Ministerial-Entschließung vom 5. October 1855, Nr. 19,522, die Bewilligung zur Ausübung der ärztlichen Praxis in München und in den größeren Städten des Königreichs betr., wieder außer Wirksamkeit gesetzt werde.

Selbstverständlich erfahren hiedurch die Bestimmungen des §. 60 der allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1858, „das Studium der Medizin betr.", Regierungs-Blatt S. 904, dann der Bekanntmachung gleichen Betreffes vom 28. August 1859, Regierungs-Blatt S. 849, insoferne hiedurch jenen Candidaten der Medizin und Aerzten, welche das Staatsexamen mit der ersten Note bestanden haben, oder bestehen werden, ein unbedingter Anspruch auf Gewährung der ärztlichen Praxis in jeder Stadt erster Classe zugesichert ist, in keiner Weise eine Aenderung.

Bayreuth, den 18. October 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 1,935.

An die Kgl. Stadtcommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Eine Sammlung für die Christen in Syrien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der griechisch-katholische Bischof von Färzul, Zachle und Bochar, Basilius Schachiat, hat in einer Eingabe

d. d. Beirut, den 15. August 1860, unter Schilderung des namenlosen Elendes, in welches die Christen seiner Diözese durch die bekannten Ereignisse im Orient versetzt worden sind, um Gestattung einer Sammlung milder Beiträge in Bayern und um die Erlaubniß nachgesucht, diese Sammlung durch die beiden von ihm abgeordneten Geistlichen, General-Vikar Moses Makhat und bischöflichen Sekretär Philipp Remer, vollbringen zu lassen.

Auf den Grund besonderer Allerhöchster Ermächtigung wurde durch höchstes Rescript des K. Staatsministeriums des Innern vom 13. d. Mts. die nachgesuchte Collekte in sämmtlichen Regierungsbezirken und deren Vornahme durch die genannten Persönlichkeiten unter der bedingenden Voraussetzung bewilligt, daß die Sammlung in den Orten, wo sich dieselben einfinden, nur einmal und mit thunlichster Beschleunigung Statt finde und hiebei sich jeder ungebührlichen Röthigung enthalten werde.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, darüber zu wachen, daß die fragliche Collekte mit gehöriger Beachtung der in dem angezogenen höchsten Rescripte gemachten Vorbehalte vorgenommen werde.

Bayreuth, den 16. October 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 1800.

Bekanntmachung.

(Agentur der Elberfelder Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft für das Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 24. October 1859, bezeichneten Betreffs, Kreis-Amtsblatt 1859, pag. 1190, wornach der Kaufmann F. Thurnauer in Burgkundstadt als Agent der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft für den Landgerichtsbezirk Weismain aufgestellt wurde, — wird hiemit bekannt gegeben, daß durch höchstes Rescript des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 13. l. Mts. dem Agenturbezirk des genannten Thurnauer auch nachstehende Ortschaften des K. Landgerichts Lichtenfels zugetheilt worden sind, als: Reuses a. M., Horb a. M., Obristfeld, Wolfsloch, Burgstall, Tölitz, Zeulitz, Schiesberg und Mönchkröttendorf.

Bayreuth, den 17. October 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 787.

Bekanntmachung.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in Höchstadt an der Aisch betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in Höchstadt an der Aisch wurden gewählt und bestätigt:

I. als bürgerlicher Bürgermeister auf die Dauer von sechs Jahren
  Ferdinand Thaler, Flaschnermeister,

II. Als bürgerliche Magistratsräthe, gleichfalls auf die Dauer von sechs Jahren:
  1) Georg Schmidt, Schreinermeister,
  2) Anton Riegler, Kaufmann,
  3) Conrad Kellermann, Schuhmachermeister, als Ersatzmann des zum Bürgermeister gewählten Ferdinand Thaler.

  Als Ersatzmann verbleibt:
  Franz Wälker, Gerbermeister.

III. Als Gemeindebevollmächtigte haben einzutreten und zwar:

  A. an die Stelle des im Jahre 1854 zum Ge-

meindebevollmächtigten gewählten und bei der diesjährigen Gemeinde-Ersatzwahl in den Magistrat berufenen Conrad Kellermann, der Ersatzmann,

Johann Dressel, Bäckermeister,

auf die Funktionsdauer, die ersterer noch zu erfüllen gehabt hätte;

B. an die Stelle der im Jahre 1857 zu Gemeindebevollmächtigten gewählten Ferdinand Thaler und Anton Riegler, wovon ersterer bei der dießjährigen Gemeinde-Ersatzwahl zur Funktion eines Bürgermeisters und letzterer zu der eines Magistratsraths berufen wurde, die Ersatzmänner

Johann Freudenberger, Oekonom und
Jakob Lorz, Oekonom

auf die Funktionsdauer, die erstere noch zu erfüllen gehabt hätten;

C. an die Stelle des austretenden Drittheils des Gremiums auf die Dauer von neun Jahren:

1) Leonhardt Dressel, Wirth,
2) Johann Mahr, Glasermeister, als Ersatzmann des in den Magistrat berufenen Georg Schmitt,
3) Christoph Schätzel, Wagnermeister,
4) Johann Diem, Melbermeister,
5) Franz Hartmann, Seilermeister,
6) Franz Wälfer, Rothgerbermeister.

Als Ersatzmänner verbleiben:

1) Adam Plätzer, Oekonom,
2) Karl Scheidel, Bäckermeister.

Dieses wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 18. October 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 2272.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, Rentämter, Forstämter, dann Expeditions- und Taxämter von Oberfranken.

(Die Bestellung und Versendung des Kreis-Amtsblattes 1860 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei Verpackung und Versendung des Kreis-Amtsblattes Nr. 77 und 78 ist nach eingekommener Anzeige des K. Post- und Bahnamtes Bayreuth ein Versehen unterlaufen, daß 22 Exemplare von der Nr. 77 und 78 des Kreis-Amtsblattes verpackt und irrthümlich doppelte Exemplare von der Nr. 77, dann eben so doppelte Exemplare von der Nr. 78 an irgend eine Post- und Zeitungs-Expedition versendet worden seien.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Aemter, welche das Kreis-Amtsblatt von Oberfranken durch die Kgl. Post- und Zeitungs-Expeditionen beziehen, werden hiermit aufgefordert, sorgfältige Nachsicht zu pflegen und umgehend Anzeige zu erstatten, ob denselben die Nr. 77 des Kreis-Amtsblattes nicht doppelt zugekommen, dagegen die Nr. 78 des Kreis-Amtsblattes abgängig ist. Gegebenen Falles ist das Duplikat der Nr. 77 des Kreis-Amtsblattes ungesäumt an die Redaction dieses Blattes einzusenden, wogegen die abgängige Nr. 78 gedachten Blattes folgen wird.

Bayreuth, am 18. October 1860.

Königliche Regirrung von Oberfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Leopolder.

Graf.

Ad Num. 18.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung der dritten Schwurgerichtssitzung für Oberfranken im Jahre 1860 betreffend.)

Das Kgl. Staatsministerium der Justiz hat die Eröffnung der dritten, im Jahre 1860 zu Bayreuth abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung, welche gemäß höchster Ministerial-Entschließung vom 29. Juli d. Js. unter dem Vorsitze des in der Zwischenzeit zum Bezirksgerichts-Director in Augsburg

ernannten Appellationsgerichts-Rathes K. W. Rehm am 5. November d. Js. stattfinden sollte, auf

Montag den 10. December d. Js.

verlegt, und die Function des Präsidenten des Schwurgerichtshofes dem Kgl. Appellationsgerichts-Rathe Oscar Freiherrn von Seefried aufgetragen, zu dessen Stellvertreter der Kgl. Bezirksgerichts-Rath Max Baumgarten in Bayreuth ernannt ist.

Bamberg, den 19. October 1860.

Präsidium des Kgl. Appellationsgerichts von Oberfranken.

v. Kleinschrod.

Ansbach, am 17. September 1860.

(Untersuchung gegen den Zeitungsexpeditor Friedrich Tümmel zu Nürnberg wegen Preßvergehens betr.)

Urtheil.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Mittelfranken in Sachen des Wirthschaftsbesitzers und Zeitungsexpeditors Friedrich Tümmel von Nürnberg wegen Preßvergehens zu Recht, was folgt:

I. Friedrich Tümmel, 47 Jahre alt, protestantisch, Wirthschaftsbesitzer und Expeditor im Zeitungsgeschäfte des Buchdruckereibesitzers Wilhelm Tümmel von Nürnberg, wird von der gegen ihn erhobenen Anklage freigesprochen.

II. Die Kosten des Verfahrens fallen mit Ausnahme der Vertheidigungsgebühren der K. Staatskasse zur Last.

III. Die Zeitungsblätter vom 16. und 19. Juni 1860, Nr. 167 und 170 des in Nürnberg erscheinenden

Fränkischen Kuriers werden, soweit dieselben noch nicht in Privatbesitz übergegangen sind, unterdrückt.

All dieses in Anwendung der Art. 198, 204, 120 des Gesetzes vom 10. November 1848, Art. 1, Art. 2 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen Mißbrauch der Presse, Verordnung vom 14. August 1810.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken am siebenzehnten September Achtzehnhundert sechzig, wobei gegenwärtig waren als Richter: Dr. Gosner, Rath am Appellationsgerichte von Mittelfranken, Präsident des Schwurgerichtshofes, Schöner, Rath, Freiherr von Truchseß, Gutschneider und von der Pfordten, Assessoren am K. Bezirksgerichte dahier, dann der K. Staatsanwalt Schmauß und als Protokollführer der Bezirksgerichts-Accessist Kellein.

(L. S.) Dr. Gosner.

Schöner. Truchseß. Gutschneider.

v. d. Pfordten.

Kellein.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, zum Rathe des Appellationsgerichts von Oberfranken den Bezirksgerichtsrath Georg Gerstner in Nürnberg zu ernennen;

den Appellationsgerichtsrath Johann Baptist Stadler in Bamberg, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, mit Hinblick auf §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage in den Ruhestand für die Dauer eines Jahres treten zu lassen;

zum Rathe des Appellationsgerichts von Oberfranken den Assessor des Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg, Theodor Freitag, zu befördern.

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 89. Bayreuth, Sonnabend den 27. October 1860.

Inhalt:

Ad Num. 2344.

Bekanntmachung.

(Die Bewilligung zur Erzeugung und Verleitgabe von Doppelbier betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchsten Rescripts des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 18. l. Mts. haben Seine Majestät der König die Befugniß, Doppelbier zu brauen und verleit zu geben, sowie den Preis hiefür zu bestimmen, den Brauern des Königreichs auch für das Sudjahr 18$\frac{60}{61}$ unter den bisherigen Bedingungen allergnädigst frei zu geben geruht, daß

1) der Doppelbier fabrizirende Brauer das hiefür bestimmte Malz als solches auch in der Malzpolette zu benennen habe, und

2) der Bierfabrikant auf die Vergütung des Malz-Aufschlages vom exportirten Biere Verzicht leiste.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 21. October 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 2612.

An die drei Magistrate Bayreuth, Bamberg, Hof und die landgerichtlichen Taxämter von Oberfranken.

(Brandassecuranz-Rechnung, hier Umwechslungsgebühren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nach §. 105 der Vollzugs-Instruktion zum Gesetz über die Brandversicherung für Gebäude sollen zwar zur Brandversicherungskasse nur solche Münzen angenommen werden, deren Annahme auch den Kgl. Rentämtern gestattet ist. Durch mehrere Verhandlungen über Visitation des Brandassecuranz-Rechnungswesens wurde jedoch constatirt, daß

es schon wegen der Bruchtheile der Concurrenzleistungen und wegen der Anzahl der Pflichtigen sehr erschwert ist, sämmtliche Beiträge zur Brandassecuranzkasse in den vorgeschriebenen Münzen zu erlangen.

Da aber eine schnelle Anlage der disponiblen Bestände bei der Kgl. Bank entschiedenen Vortheil für die Brandversicherungs-Anstalt gewährt, so wird in Folge eines höchsten Rescripts des Kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten eröffnet, wie es keinem Anstande unterliege, daß bezüglich der an die Kgl. Bank als verzinsliche Depositen eingesendeten Brandassecuranz-Gelder die sonst bei geringeren Münzsorten herkömmlichen Umwechslungs-Gebühren gegen entsprechenden Nachweis bestritten werden.

Gewöhnlich betragen diese Gebühren bei 6 kr.-Stücken 15 kr. vom Hundert.

Von der gewissenhaften Verwaltung der treffenden Percipienten wird vorausgesetzt, daß obige Gestattung nicht mißbraucht, vielmehr das Interesse der Anstalt durch möglichste Handhabung der Eingangs allegirten Bestimmung befriedigend gesichert werde.

Bayreuth, den 22. October 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 810.

Bekanntmachung.
(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in Helmbrechts betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in Helmbrechts wurden gewählt und von unterfertigter Stelle

I. als bürgerliche Magistratsräthe bestätigt:
1) Friedrich Fleßa, Kaufmann,
2) Christoph Weiß, Fabrikant,
3) Albrecht Knopf jun., Färbermeister,

4) Georg Ernst Lenz, Handelsmann,
5) Georg Rammensee, Uhrmacher.

Von diesen Magistratsräthen hat nach Ablauf von drei Jahren Einer in Folge der stattgefundenen Vermehrung der Zahl der Magistratsräthe von sechs auf acht, gemäß §. 50, Abs. 3 des revidirten Gemeinde-Edikts nach Entscheidung durch das Loos auszutreten.

Dagegen haben die übrigen neu gewählten Magistratsräthe die regelmäßige Funktionszeit von sechs Jahren zu vollstrecken.

Ersatzmänner sind:
1) Georg Geiger, Webermeister,
2) Georg Rauh, Webermeister,
3) Lorenz Greim, Webermeister.

II. Als Gemeindebevollmächtigte haben an die Stelle des austretenden Drittheils des Gremiums einzutreten:
1) Gottlieb Hoyer, Webermeister,
2) Jakob Meyer, Webermeister, als Ersatzmann des in den Magistrat berufenen Christoph Weiß,
3) Nikol Strobel, Webermeister, als Ersatzmann des in den Magistrat berufenen Albrecht Knopf jun.,
4) Peter Flechtner, Metzgermeister, als Ersatzmann des in den Magistrat berufenen Georg Ernst Lenz,
5) Christian Benker, Schmiedmeister, als Ersatzmann des in den Magistrat berufenen Georg Rammensee,
6) Johann Riedel, Webermeister,
7) Jakob Goller, Bäckermeister,
8) Heinrich Merkel, Wagnermeister,
9) Adam Heinrich, Webermeister,
10) Georg Geiger, Webermeister,
11) Johann Popp, Webermeister,
12) Richard Gebhardt, Schreinermeister,

Von diesen neu gewählten Gemeindebevollmächtigten haben in Folge der stattgefundenen

Vermehrung des Gremiums von 18 auf 24 Mitglieder auf Grund des §. 79 des revidirten Gemeinde-Edikts nach Verlauf des dritten und des sechsten Jahres je zwei nach Entscheidung durch das Loos auszutreten.

Die übrigen neu gewählten Gemeindebevollmächtigten haben die regelmäßige Funktionszeit von neun Jahren zu vollstrecken.

Als Ersatzmänner verbleiben:

1) Gottlieb Lenz, Fabrikant,
2) Johann Peter Schmidt, Bäckermeister,
3) Johann Adam Hofmann jun., Webermeister,
4) Lorenz Greim, Webermeister.

Dieses wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 20. October 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 1861.

An die K. Kreiskassa, die K. Bezirksgerichte und K. Staatsanwaltschaften, das K. Oberaufschlags- und Kreisstempelverlagsamt, die sämmtlichen K. Landgerichte, Forst- und Rentämter, die sämmtlichen K. Bezirks-, Landgerichts- und besonderen Taxämter, die K. Commissariate der Strafanstalten und übrigen K. Kassa- und Rechnungsämter, dann die unmittelbaren Stadt-Magistrate von Oberfranken.

(Die Vollständigkeit der Rechnungs-Duplikate betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß der Rechnungs-Revision wurde mehrfach die Wahrnehmung gemacht, daß den Duplikaten der Jahres-Rechnungen hinsichtlich der denselben beigefügten Neben-Rechnungen die Uebereinstimmung mit den Rechnungs-Originalien mangelt, und die Rechnungs-Concepte häufig nicht die gleiche Anzahl, sondern weniger Nebenrechnungen enthalten, als die betreffenden Rechnungs-Reinschriften.

Da die Rechnungs-Duplikate sowohl in den Rechnungs-Vorträgen als in den diese näher ausweisenden unter der Bezeichnung: „Nebenrechnungen" damit zusammenhängenden Bestandtheilen mit den Rechnungs-Originalien vollkommen gleichlautende Urkunden zu bilden haben, und diese Unvollständigkeit der Rechnungs-Duplikate häufig den Nachtheil hat, daß der Gang der Verwaltung dadurch Störungen erleidet, daß die Rechnungs-Duplikate zur Herstellung finanzstatistischer und anderer Elaborate, wie solche vor und während eines Landtages mehrmals vorzukommen pflegen, nicht ausreichen, sondern hiezu die der unterfertigten Stelle selbst benöthigten Original-Rechnungen hinausgeschlossen werden müssen, so ergeht an die obengenannten K. Kassa- und Rechnungsämter hiemit die Weisung, Sorge dafür zu tragen, daß den Duplikaten jener Jahres-Rechnungen, worüber Absolutorien ausgestellt werden, Ziffer für Ziffer vollständig alle Nebenrechnungen, wie sie jeder Reinschrift der Rechnungen anliegen, angereiht werden, und daß jene Nebenrechnungen, wie insbesondere die Militär-Conscriptionskosten-Rechnungen, bezirks- und landgerichtliche, dann staatsanwaltschaftliche Regiekosten-Verzeichnisse, die betreffenden forstamtlichen Zusammenstellungen u. s. w., welche einen Bestandtheil einer anderen Hauptrechnung ausmachen, zur Revision in Doppelschrift eingesendet und, nach Ertheilung des Justifikatoriums mit dem Revisionsnachstriche durch die zurückempfangende Behörde im Duplikate versehen, in beiden Exemplaren dem verrechnenden K. Amte zugemittelt werden.

Gegenwärtige Anordnung hat bereits für das Etatsjahr 18$\frac{5}{6}\frac{9}{0}$ Anwendung zu finden.

Bayreuth, den 22. October 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Leopolder.

Schmidt.

Bekanntmachung,

Verloosung der 4 %igen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 10. d. Mts. Nr. 12,973 wurde die Vornahme einer weiteren Verloosung der 4 %igen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe angeordnet.

In Folge dessen wird am

Montag den 29. dieses Monats
Vormittags 9 Uhr

die Summe von

600,000 fl.

nach dem mittelst diesseitiger Bekanntmachung vom 14. Januar 1851

(Regierungsblatt 1851, pag. 35 — 39)

veröffentlichten Plane in Gegenwart einer Abordnung der K. Polizeidirection

im K. Odeonsgebäude Saal Nr. 1 über einer Stiege

von der unterfertigten Commission öffentlich verloost und sonach das Resultat zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die verloosten Schuldbriefe werden vom 1. Februar 1861 beginnend außer Verzinsung gesetzt, mit der Rückzahlung derselben dagegen wird sogleich nach der Verloosung begonnen und es werden dabei die Zinse in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 31. Januar 1861 hinaus vergütet.

München, den 12. October 1860.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

Ad Num. 203.

(Die Erledigung der Pfarrei Sct. Michael zu Thalmessingen mit dem damit verbundenen Dekanate betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu dem unter dem 26. September d. Jahrs erfolgten Ausschreiben der Pfarrei Sct. Michael zu Thalmessingen wird berichtigend bemerkt, daß der dermalige Pachtertrag der Pfarrgrundstücke nicht 314 fl. 24 kr., sondern 369 fl. 32 kr. beträgt.

Ansbach, den 19. October 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Ranke, v. n.

Schmidt.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 18. October 1860.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen 3½ % . . .		
„ „ „ 4 % . . .	100	
„ „ „ 4½ % . . .		101⅜
„ „ „ 4½ % halbjährig		101⅝
„ „ „ 5 % IV. Emiss.		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.		99⅛
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.	800	

Königlich  Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 90. Bayreuth, Mittwoch den 31. October 1860.

Inhalt:

Ad Num. 2515.

Bekanntmachung.

(Die dießjährige ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Bamberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben nach allerhöchst unmittelbarem Rescripte vom 17. d. Mts. nach Einsicht der Wahlverhandlungen Sich allergnädigst bewogen gefunden:

als bürgerliche Magistratsräthe der Stadt Bamberg

1) Friedrich Dinkler, Kaufmann,
2) Christian Cavallo, Kaminkehrermeister,
3) Adam Kauschinger, Weinwirth,
4) Georg Werner Reichart, Hutmachermeister,
5) Johann Baptist Ramis, Kaufmann,
6) Gustav Gös, Apotheker

Allerhöchst landesherrlich zu bestätigen.

Als Ersatzmänner haben zu bestehen:

1) Johann Baptist Hofmann, Kaufmann,
2) Johann Baptist Bayer, Seifensiedermeister,
3) Thomas Müller, Maurermeister,
4) Theodor Groß, Tabackfabrikant.

Als Gemeindebevollmächtigte haben einzutreten:

A. auf die Dauer von sechs Jahren für die in den Magistrat berufenen seitherigen Gemeindebevollmächtigten Gustav Gös und Georg Werner Reichart, die Ersatzmänner
Ignatz Schneider, Metzgermeister,
Johann Degen, Schreinermeister;

B. auf die Dauer von neun Jahren:
1) Bernard Wenglein, K. Hofconditor, für den in den Magistrat berufenen Friedrich Dinkler,
2) Ernst Scholler, Metalldrucker, als Ersatz-

mann für den in den Magistrat berufenen Christian Cavallo,

3) Heinrich Schlegler, Eisenhändler, als Ersatzmann für den in den Magistrat gewählten Adam Rauschinger,

4) Joseph Schödel, Ofenfabrikant, als Ersatzmann für den in den Magistrat berufenen Baptist Ramis,

5) Georg Hofbauer, Maurermeister,

6) Paul Lotter, Glockengießer,

7) Johann Baptist Bayer, Seifensiedermeister,

8) Johann Eichfelder, Gärtnermeister,

9) Michael Burkhardt, K. Advokat,

10) Paul Müller, Tünchermeister,

11) Johann Baptist Hofmann, Kaufmann,

12) Wilhelm Dorsch, Wachszieher.

Als Ersatzmänner verbleiben:

1) Johann Krug, K. Advokat,

2) Michael Schneider, Schneidermeister,

3) Michael Fischer, Kürschnermeister,

4) Theoder von der Horst, Färbermeister,

5) Anton Schmitt, Bäckermeister,

6) Daniel Schmitt, Seilermeister.

Dieses wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeinde-wahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 23. October 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 2516.

Bekanntmachung.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Hof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben nach allerhöchst unmittelbarem Rescript vom 17. d. Mts. Sich allergnädigst bewogen gefunden:

I. als rechtskundigen Bürgermeister der Stadt Hof den

für dieses Amt wieder gewählten bisherigen Bürgermeister Herrmann Münch,

II. als bürgerliche Magistratsräthe:

1) Christoph Poland, Kürschnermeister,

2) Georg Prinzing, Kaufmann,

3) Friedrich Stöckel, Fabrikbesitzer,

4) Friedrich Herold, Zinngießermeister,

5) Albrecht Heinrich, Seifensiedermeister,

Allerhöchst landesherrlich zu bestätigen.

Ersatzmänner der Magistratsräthe sind:

1) Karl Dorsch, Flaschnermeister,

2) Albrecht Unger, Tuchmachermeister,

3) Gottfried Pößenecker, Tischlermeister,

4) Herrmann Wunderlich, Fabrikbesitzer.

III. Als Gemeindebevollmächtigte haben einzutreten, und zwar:

A. auf die Dauer von sechs Jahren für den in den Magistrat berufenen bisherigen Gemeindebevollmächtigten Friedrich Herold, der Ersatzmann Wilhelm Wolfrum, Färbermeister,

B. auf die Dauer von neun Jahren an die Stelle des austretenden Drittheils des Gremiums:

1) Gottfried Pößenecker, Tischlermeister,

2) Andreas Rödel, Färbermeister, als Ersatzmann für den in den Magistrat berufenen Friedrich Stöckel,

3) Moritz Steinhäuser, Fabrikant,

4) Albrecht Unger, Tuchmachermeister,

5) Christian Winnerling, Zimmermeister, als Ersatzmann für den in den Magistrat berufenen Albrecht Heinrich,

6) Friedrich Nicol, Kaminkehrermeister, als Ersatzmann für den in den Magistrat berufenen Christoph Poland,

7) Karl Gipser, Bäckermeister,

8) Friedrich Trautner, Brauer,

9) Eduard Vincenz, Färbermeister,

10) Georg Richter, Bäckermeister.

Als Ersatzmänner verbleiben:

1) Jakob Wolfrum, Färbermeister,
2) Karl Hörmann, Buchdruckereibesitzer,
3) Karl Eglof, Flaschnermeister,
4) Herrmann Wunnerlich, Fabrikant,
5) Karl Wießmath, Schnittwaarenhändler.

Dieses wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 25. October 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 2251.

Bekanntmachung.
(Die Zulassung der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt in Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben inhaltlich höchster Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 17. l. Mts. der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt unter Beschränkung ihrer Geschäfte auf das Mobiliar-Feuerversicherungswesen die erbetene Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Bayern unter den in den beiden allerhöchsten Verordnungen vom 27. Juli 1853, die Controle bei Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften betreffend, enthaltenen Bestimmungen in widerruflicher Weise und unter der Bedingung allergnädigst zu gewähren geruht, daß ohne allerhöchste Genehmigung eine Abänderung der Gesellschafts-Satuten und Versicherungs-Bedingungen zu keiner Zeit vorgenommen werden dürfe.

Dieses wird unter der weiteren Eröffnung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dem Geschäftsbetriebe der fraglichen Versicherungs-Anstalt in Bayern von nun an keinerlei Hinderniß mehr im Wege stehe, und daß die Aufstellung des Kaufmanns Joseph Franz Rüderer zu München als Hauptagent der genannten Anstalt für sämmtliche Regierungsbezirke unter Annahme der von ihm gerichtlich übernommenen Haftung die höchste Bestätigung in widerruflicher Weise erhielt.

Bayreuth, den 24. October 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 874.

Bekanntmachung.
(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in Burgkundstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in Burgkundstadt wurden gewählt und bestätigt:

I. als bürgerlicher Bürgermeister auf die Dauer von sechs Jahren
Johann Hofmann, Rothgerbermeister;

II. Als bürgerliche Magistratsräthe, gleichfalls auf die Dauer von sechs Jahren:
1) Johann Parnickel, Maurermeister,
2) Georg Partheimüller, Mühlbesitzer,
3) Martin Günther, Bäckermeister, als Ersatzmann des zum Bürgermeister gewählten Johann Hofmann.

Als Ersatzmann verbleibt:
Franz Scharold, Metzgermeister.

III. Als Gemeindebevollmächtigte haben einzutreten und zwar:

A. an die Stelle des im Jahre 1854 als Gemeindebevollmächtigten gewählten und bei der heurigen Gemeinde-Ersatzwahl in den Magistrat berufenen Martin Günther und Johann Parnickel, die Ersatzmänner
Johann Herrmann, Glasermeister,
Georg Halter, Häfnermeister,
auf die Funktionszeit, welche erstere noch zu erfüllen gehabt hätten;

B. an die Stelle des austretenden Dritttheils des Gremiums auf die Dauer von neun Jahren:

1) Adam Lieb, Wagnermeister, als Ersatzmann des in den Magistrat gewählten Georg Partheimüller,
2) Georg Reuß, Schmiedmeister,
3) Adam Deutsch, Tuchscheerermeister,
4) Georg Gick, Färbermeister, als Ersatzmann des zum Bürgermeister gewählten Johann Hofmann,
5) Karl Heinrich, Apotheker,
6) Franz Scharold, Metzgermeister.

Ersatzmänner bleiben:

1) Georg Zeitler, Melbermeister,
2) Michael Günther, Bäckermeister.

Dieses wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 20. October 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 2722.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden und Taxämter von Oberfranken.

(Den Voranschlag von Brandassekuranzbeiträgen des Jahres $18\frac{59}{60}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Deckung der, für die mehrfachen, mitunter nicht unbedeutenden Brandfälle des Vorjahres eingewiesenen Entschädigungen wird eine alsbaldige Dotirung der Brandassekuranzkassen nothwendig.

Nach Art. 67 des Gesetzes über die Feuerversicherung für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins vom 28. Mai 1852 ist daher ein Voranschlag von 6 kr. für jedes Hundert der Versicherungssumme ohne Unterschied der Klassen nach dem Stande der Brandversicherungskapitalien am Schlusse des Rechnungsjahres $18\frac{59}{60}$ zu erheben, wobei jedoch die, — nach den autographirten Entschließungen vom 26. November 1856 und 14. September 1860 — eröffneten höchsten Bestimmungen genau zu beachten sind.

Ueber die Größe der perzipirten Beiträge ist bis zum

10. December l. Js.

unter Vorlage einer tabellarischen Uebersicht, aus welcher

1) die Summe des Brandversicherungskapitalienstandes,
2) der Sollbetrag des Voranschlages mit 6 kr. vom Hundert,
3) die effektive Einnahme,
4) der allenfallsige Rückstand

entnommen werden kann, Anzeige zu erstatten.

Bayreuth, den 24. October 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 802.

Bekanntmachung.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in Arzberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in Arzberg wurden gewählt und

I. als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von sechs Jahren bestätigt:

1) Wolfgang König, Gerbermeister,
2) Michael Mayer, Färbermeister,
3) Christoph Gläsel, Töpfermeister.

Als Ersatzmänner haben zu bestehen:

1) Christoph Schricker, Seifensiedermeister,
2) Ludwig Fickenscher, Müllermeister.

II. Als Gemeindebevollmächtigte haben einzutreten und zwar:

A. an die Stelle des im Jahre 1854 zum Gemeindebevollmächtigten gewählten und bei der

diesjährigen Ersatzwahl in den Magistrat berufenen Michael Mayer, der Ersatzmann Johann Carl Müßel jun., Bäckermeister, auf die Funktionszeit, die ersterer noch zu erfüllen gehabt hätte,

B. an die Stelle des austretenden Drittheils des Gremiums auf die Dauer von neun Jahren:
1) Christoph Fickenscher, Rothgerbermeister, als Ersatzmann des in den Magistrat berufenen Wolfgang König,
2) Andreas Sack, Schlossermeister,
3) Anton Döbereiner, Schuhmachermeister,
4) Friedrich Lederer, Bäckermeister,
5) Christoph Schmidt, Goldarbeiter,
6) Georg König, Strumpfwirkermeister.

Als Ersatzmänner verbleiben:
1) Friedrich Rußwurm, Riemermeister,
2) Johann Mennel, Webermeister,
3) Christoph Hagen, Gastwirth,
4) Johann Adam Meyer, Gürtlermeister.

Dieses wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeinde-wahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 22. October 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 1919.

Bekanntmachung.
(Die ordentliche Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in Lichtenfels betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in Lichtenfels wurden gewählt und

I. als umständige Kirchenverwaltungs-Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren bestätigt:

1) Adam Carl, Holzhändler von Lichtenfels,
2) Johann Hofmann, Färbermeister von da.

II. Als Ersatzmänner verbleiben:
1) Johann Joseph Pabst, Metzgermeister von Lichtenfels,
2) Martin Pabst, Büttnermeister.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 20. October 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 3201.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Fleischtaxe für den Monat November 1860 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebung der Vieh-Einkaufspreise wird die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat November curr. in nachstehender Weise festgesetzt:

a) für die Stadt Bayreuth,

welche den Landgerichten Bayreuth, Berneck, Kulmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pottenstein, Pegnitz, Stadtsteinach, Weidenberg und Thurnau zum Anhalte dient, auf

13½ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
11½ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
10½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbsfleisches;
14½ kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

b) für die Stadt Bamberg,

welche den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannstadt, Höchstadt, Herzogenaurach, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Forchheim und Weismain als Anhalt dient, auf

13¼ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
12¼ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
10¼ kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
15¼ kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
9¼ kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

c) für die Stadt Hof,

welche den Landgerichten Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb, Thiersheim und Wunsiedel zum Anhalte dient, auf

13 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
12 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
15 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
11 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

d) für die Stadt Kronach,

welche den Landgerichten Kronach, Ludwigsstadt und Nordhalben zum Anhalte dient, auf

13 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
11 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
14 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen vom Pfunde wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, den 28. October 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 1672.

An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbare Magistrate von Oberfranken.
(Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Beim K. Landgerichte Kissingen wurde einem Individuum ein falsches Halbguldenstück, badischen Gepräges mit der Jahreszahl 1839 abgenommen, welches nach dem Gutachten des K. Haupt-Münz- und Stempelamtes aus Zinn besteht und in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen ist.

Indem vor Annahme und Verbreitung solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, Spähe zu verfügen und ein etwaiges Ergebniß dem K. Landgerichte Kissingen mitzutheilen.

Bayreuth, den 23. October 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 2417.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken
(Auffinden einer männlichen Leiche im Walde bei Pörnbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In einem Dickicht des an der Landstrasse unweit Pörnbach, K. Landgerichts Pfaffenhofen, gelegenen Waldes wurde am 6. d. Mts. das Skelett eines männlichen Todten aufgefunden.

Dasselbe ist bereits in hohem Grade in Verwesung übergegangen und läßt sich deßhalb das Alter und die Zeit des Todes nicht genau bestimmen; letzterer dürfte nach gerichtsärztlichem Gutachten vor ungefähr einem Jahre erfolgt sein.

Das Skelett ist von mittlerer Mannsgröße und sind die Hauptbaare an demselben ziemlich lang und von dunkelbrauner Farbe.

Die Kleidung bestand aus einem graumelirten Bein-

kleide von Wollzeug, einer verschiedenfarbigen Weste, ebenfalls von Wollzeug, einem Rocke von braunem Halbtuche, und über diesen einem Rocke von dunkelblauem Tuche mit gleichen Knöpfen, aus einer niederen Schildkappe von schwarzem Tuche und sogenannten Haferlschuhen.

Neben dem Skelette lagen noch eine lange lederne Hose und ein schwarzes Tüchel zum Einwickeln mit zwei kleinen Schnallen versehenen Riemen, ferner ein Gehstock von Haselnußholz, zwei Bürsten und eine Tabaksdose aus Birkenrinde.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden werden beauftragt, nach dem Herkommen dieser Person, welche sich muthmaßlich durch Erhängen entleibte, geeignete Recherchen zu veranlassen und ein allenfallsiges sachdienliches Ergebniß dem K. Landgerichte Pfaffenhofen mitzutheilen.

Bayreuth, den 25. October 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 2665.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Den vermißten Johann Dorn von Westheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige des K. Landgerichts Windsheim wird Johann Dorn, Schmiedssohn von Westheim, seit dem 2. vor. Mts., an welchem Tage sich derselbe vom Hause entfernt, angeblich um das Obst in einem seiner Mutter gehörigen Baumgarten zu hüten, vermißt und konnte bis jetzt nicht aufgefunden werden.

Dessen Personalbeschreibung ist folgende:

Alter: 25 Jahre.
Größe: 5' 9".
Haare: blond (gescheitelt).
Stirne: mittlere.
Augen: blau.
Nase und Mund: gewöhnlich.
Zähne: gut, noch alle.
Gesichtsbildung: rund, voll.
Gesichtsfarbe: gesund.
Statur: untersetzt.

Derselbe hat sich früher einmal die linke Achsel ausgefallen, in Folge welcher Verletzung dieselbe etwas herunterhängt, weßhalb er auch eine unterhalb der verletzten und über die rechte Achsel verlaufende Gurte von braunem Leder auf blosem Leibe trägt.

Sonstige besondere Kennzeichen hat derselbe nicht an sich.

Bei seiner Entfernung trug er folgende Kleidungsstücke:

einen Burnus von dunkelgrünem Tuche mit 2 Reihen Hornknöpfen, einen Kittel (Wams) von russisch-grünem Tuche, wahrscheinlich mit 2 Reihen schwarzüberſponnener Knöpfe;
eine Hose von russisch-grünem Tuche, bis auf die Stiefel gehend, unten mit einem Schlitz;
eine Weste von schwarzem Sammet mit einer Reihe Perlmutterknöpfen,
alte, jedoch nicht geflickte Halbstiefel,
eine röthliche, seidene Halsbinde, leinene weiße Strümpfe,
ein flächsenes Hemd (ob mit oder ohne Merkzeichen kann nicht angegeben werden; wenn es solches hat, so ist es ein mit rothem Garn unterhalb der Brust eingezeichnetes J), eine Schirmmütze von schwarzem Tuch.

Derselbe hat ungefähr 4 fl. an Geld, bestehend aus Groschen und Sechsern, sein gewöhnliches Taschengeld, mitgenommen.

Johann Dorn war bei vollen Geisteskräften und gut beleumundet. Nach Aussage eines Hausgenossen war derselbe manchmal etwas tiefsinnig.

Hiernach ergeht der Auftrag, die geeigneten Nachforschungen zu pflegen und deren etwaiges Ergebniß unter

gleichzeitiger Berichtserstattung ungesäumt dem K. Landgerichte Windsheim mitzutheilen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Bayreuth, am 26. October 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 432.

(Die Erledigung der Pfarrei Höttingen, Dekanats Weissenburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Höttingen in Erledigung gekommen und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. December d. Js. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:			
1) aus Staatskassen an baarem Gelde	61 fl.	15	kr.
an Naturalien:			
9 Schffl. 4 Metz. 1 Vrtl. 2¼ Sechz. Roggen, à 8 fl. 30 kr.	82 fl.	43	kr.
(Dieser Getreidbezug wird nach dem jährlichen Normalpreise vergütet.)			
2) aus Stiftungskassen: in Geld	4 fl.	41½	kr.
3) von der Pfarrei Kattenhochstadt	50 fl.	—	kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	— fl.	—	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet, mit Oekonomiegebäuden und Gärtchen	30 fl.	—	kr.
aus Grundstücken, und zwar:			
6 Tagw. 66 Dez. Aeckern	70 fl.	2	kr.
3 Tagw. 54 Dez. Wiesen	60 fl.	16	kr.
1 „ 41 „ Wiesen	24 fl.	31	kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
Zinsen aus Ablösungskapitalien u. s. w.	294 fl.	18	kr.
Weiderecht	2 fl.	—	kr.
Forstrecht: 1½ Klafter gemischtes Brennholz nebst Wellen	8 fl.	—	kr.
Waldstreu	4 fl.	—	kr.
Sichelrecht	— fl.	15	kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	51 fl.	4½	kr.
Summa	743 fl.	5¾	kr.
Die Lasten hievon ab mit	86 fl.	25½	kr.
Reinertrag	656 fl.	40¼	kr.

Vom Amtsnachfolger sind die auf Anschaffung der Pfarrstiftungskasse verausgabten Kosten zu 6 fl. 30 kr. in zwei Absitzfristen an den Pfarrfond zurückzuersetzen.

Ansbach, den 22. October 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.
Dr. Ranke, v. n.

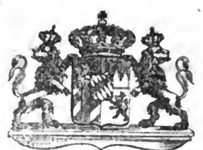
Schmidt.

Dienstes-Nachrichten.

Von der K. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, ist dem Dr. med. Marianus Hirsch von Schönbrunn die praktische Arztstelle in Teuschnitz verliehen worden.

Durch Beschluß der K. Kreis-Regierung vom 25. October ist die praktische Arztstelle in Neunkirchen am Brand dem Dr. med. Sack in Falkenhaube, Landgerichts Berneck, übertragen worden.

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 91. Bayreuth, Sonnabend den 3. November 1860.

Ad Num. 1981.

Bekanntmachung.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in Schwarzenbach a. W. betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in Schwarzenbach a. W. wurden gewählt und

I. als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von sechs Jahren bestätigt:

1) Friedrich Zeuner, Webermeister,
2) Heinrich Weber, Rothgerbermeister,
3) Friedrich Weber, Webermeister.

Als Ersatzmänner haben zu bestehen:

1) Johann Baderschneider, Oekonom,
2) Elisäus Weber, Oekonom.

II. Als Gemeinde-Bevollmächtigte haben einzutreten und zwar:

A. an die Stelle des im Jahre 1857 zum Gemeinde-Bevollmächtigten gewählten Georg Stamm, welcher die Fähigkeit zur Fortführung dieses Gemeindeamtes verloren hat, der mittels außerordentlicher Ersatzwahl gewählte

Heinrich Keilbar, Webermeister,

auf die Funktionszeit, die ersterer noch zu erfüllen gehabt hätte;

B. an die Stelle der im Jahre 1857 zu Gemeinde-Bevollmächtigten gewählten und bei der diesjährigen Ersatzwahl in den Magistrat berufenen Friedrich Zeuner und Friedrich Weber, die Ersatzmänner

Adam Hofmann, Drechslermeister, und
Johann Thieroff, Webermeister,

gleichfalls auf die Funktionsdauer, welche erstere noch zu erfüllen gehabt hätten;

C. an die Stelle des austretenden Drittheils des Gremiums auf die Dauer von neun Jahren:
1) Adam Goller, Webermeister,
2) Adam Dittmar, Webermeister,
3) Georg Mack, Töpfermeister,
4) Adam Schmidt, Schneidermeister,
5) Wilhelm Jahn, Wagnermeister,
6) Johann Greim, Webermeister.

Als Ersatzmänner verbleiben:
1) Johann Saalfrank, Webermeister,
2) Friedrich Seifert, Schuhmachermeister,
3) Johann Kammerer, Schreinermeister,
4) Friedrich Thieroff, Schreinermeister.

Dieses wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 24. October 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 2942.

(Die dießjährige ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in Münchberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in Münchberg wurden gewählt und

I. als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von sechs Jahren bestätigt:
1) Jakob Jahreis, Fabrikant,
2) Friedrich Schneider, Kaufmann,
3) Karl Gottlieb Köhler, Seifensieder,
4) Georg Schubert, Fabrikant, als Ersatzmann des zum Magistratsrath gewählten Gastwirths Karl Kapp, welchem als Inhaber eines einer ununterbrochenen polizeilichen Aufsicht unterworfenen Gewerbes auf Grund des Art. 12 der Gemeindewahl-Ordnung und des Art. 48 des revidirten Gemeinde-Edikts die Bestätigung von unterfertigter Stelle versagt wird.

Als Ersatzmänner verbleiben:
1) Georg Stöckel, Kaufmann,
2) Heinrich Strößenreuther, Kaufmann.

II. Als Gemeindebevollmächtigte haben auf neun Jahre an die Stelle des austretenden Drittheils des Gremiums einzutreten:
1) Heinrich Müller, Rothgerbermeister,
2) Erhardt Gerber, Schlossermeister,
3) Heinrich Kalbskopf, Rothgerbermeister,
4) Johann Frisch, Webermeister,
5) Adam Solger, Kappenmachermeister,
6) Georg Fikenscher, Zinngießermeister,
7) Georg Kleila, Rothgerbermeister,
8) Herrmann Rothenberger, Kaufmann.

Als Ersatzmänner verbleiben:
1) Franz Kloha, Schmiedmeister,
2) Karl Pöhlmann, Bäckermeister,
3) Friedrich Meyer, Schieferdeckermeister,
4) Christian Tanner, Schuhmachermeister,
5) Jakob Schatz, Zimmermeister.

Dieses wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 25. October 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 2110.

Bekanntmachung.

(Die Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Kronach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Kronach wurden gewählt und

I. als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von sechs Jahren bestätigt:

1) Johann Schuberth, Seifensiedermeister,
2) Johann Matthäus Pfaff, Kaufmann,
3) Johann Reubel, Gastwirth,
4) Michael Stößlein, Kaufmann.

Als Ersatzmänner haben zu bestehen:

1) Friedrich Pfretschner, Kaufmann,
2) Heinrich Müller, Bäckermeister,
3) Johann Appel, Floßhändler.

II. Als Gemeindebevollmächtigte haben auf die Dauer von neun Jahren an die Stelle des austretenden Dritttheils des Gremiums einzutreten:

1) Erhardt Kümmelmann, Metzgermeister,
2) Friedrich Pfretschner, Kaufmann,
3) Joseph Silbermann, Kaufmann,
4) Johann Wicklein, Melber,
5) Karl Schuster, Bäckermeister,
6) Michael Brückner, Sattlermeister,
7) Franz Doppel, Bäckermeister,
8) Franz Gefröreis, Schneidermeister.

Die letzteren drei als Ersatzmänner für die ursprünglich zu Gemeindebevollmächtigten erwählten, und später in den Magistrat berufenen Johann Matthäus Pfaff, Johann Schuberth und Johann Reubel.

Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten verbleiben:

1) Johann Appel, Floßhändler,
2) Franz Fiedler, Uhrmacher,
3) Theodor Pabstmann, Dachdecker,
4) Ernst Geiger, Seiler,
5) Johann Rieblich, Maurermeister.

Dieses wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 26. October 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 1187.

Bekanntmachung.

(Die diesjährige ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in Lichtenberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in Lichtenberg wurden gewählt und

I. Als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von sechs Jahren bestätigt:

1) Christian Einsiedel, Tuchmachermeister,
2) Heinrich Quehl, Tuchmachermeister,
3) Andreas Grimm, Handelsmann.

Als Ersatzmänner haben zu bestehen:

1) Georg Fischer, Weißgerbermeister,
2) Friedrich Leupold, Schneidermeister.

II. Als Gemeindebevollmächtigte haben auf die Dauer von neun Jahren an die Stelle des austretenden Dritttheils des Gremiums einzutreten:

1) Christian Rosenberger, Glasermeister, als Ersatzmann für den in den Magistrat berufenen Christian Einsiedel,
2) Karl Langheinrich, Büttnermeister,
3) Ernst Hagenmüller, Bäckermeister,
4) Karl Hagenmüller, Oekonom,
5) Georg Elias Hagenmüller, Bäckermeister,
6) Heinrich Einsiedel, Gastwirth.

Als Ersatzmänner haben zu verbleiben:

1) Friedrich Einsiedel, Metzgermeister,
2) Gottfried Hartmann, Oekonom,
3) Friedrich Haas, Bäckermeister,
4) Andreas Merkel, Strumpfwirkermeister.

Dieses wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 26. October 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 1592.

Bekanntmachung.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in Creußen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in Creußen wurden gewählt und

I. als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von sechs Jahren bestätigt:

1) Paulus Künneth, Rothgerbermeister,
2) Paulus Hoffmann, Bäckermeister,
3) Georg Knopf, Schmiedmeister,
als Ersatzmann des Carl Kragler, welcher auf Grund des §. 50, Abs. 8 des revid. Gemeinde-Edikts die auf ihn gefallene wiederholte Wahl abgelehnt hat.

Als Ersatzmann verbleibt:

Christoph Weigel, Metzgermeister.

II. Als Gemeindebevollmächtigte haben einzutreten und zwar:

A. an die Stelle des im Jahre 1854 zum Gemeindebevollmächtigten gewählten und bei der diesjährigen Ersatzwahl in den Magistrat berufenen Georg Knopf, der Ersatzmann

Sigmund Knopf, Schmiedmeister,

auf die Funktionszeit, welche ersterer noch zu erfüllen gehabt hätte;

B. an die Stelle des austretenden Drittheils des Gremiums auf die Dauer von neun Jahren

1) Heinrich Oetter, Glasermeister,
2) Heinrich Angerer, Bäckermeister,
3) Johann Georg Oetter, Metzgermeister,
4) Joh. Feldkirchner, Schuhmachermeister, als Ersatzmann des in den Magistrat berufenen Paulus Küneth,
5) Christian Wolfrum, Nagelschmiedmeister,
6) Konrad Mann, Kürschnermeister.

Als Ersatzmänner verbleiben:

1) Johann Domeyer, Metzgermeister,
2) Conrad Buch, Schreinermeister,
3) Heinrich Langheinrich, Rothgerbermeister.

Dieses wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahlordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 29. October 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 780.

Bekanntmachung.

(Die ordentliche Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in Pottenstein betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in Pottenstein wurden gewählt und

I. als unständige Kirchenverwaltungs-Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren bestätiget:

1) Georg Distler, Rothgerbermeister,
2) Friedrich Knörl, Handelsmann.

II. Ersatzmänner sind:

1) Johann Held, Büttnermeister,
2) Thomas Förster, Müllermeister.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 22. October 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 623.

Bekanntmachung.

(Die diesjährige ordentliche Ersatzwahl der unständigen Kirchenverwaltungs-Mitglieder in Staffelstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Ergänzungswahl der

Kirchenverwaltungen in der Stadt Staffelstein wurden gewählt und von unterfertigter Stelle bestätigt:

I. als unständige Mitglieder der Verwaltung der Stadtkirche zu Staffelstein auf die Dauer von sechs Jahren:
   1) Johann Hofmann, Bäckermeister,
   2) Paul Senger, Schreinermeister;

II. als unständige Mitglieder der Verwaltung der Nebenkirchen der Pfarrgemeinde Staffelstein, gleichfalls auf die Dauer von sechs Jahren:
   1) Joseph Göppner, Seilermeister,
   2) Paul Senger, Schreinermeister.

Als Ersatzmänner haben zu bestehen und zwar:

A. bei der Verwaltung der Stadtkirche zu Staffelstein:
   1) Johann Deinlein, Melbermeister,
   2) Ambros Würstlein, Bäckermeister;

B. bei der Verwaltung der Nebenkirchen der Pfarrgemeinde Staffelstein:
   1) Paul Finzel, Flaschnermeister,
   2) Joseph Deinlein, Melbermeister.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 26. October 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 2356.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Das Curfiren eines falschen Sechskreuzerstücks betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 10. d. Mts. wurde in der Stadt Bayreuth ein falsches Sechskreuzerstück, Sachsen-Meiningenischen Gepräge, verausgabt. Dasselbe besteht nach der vorgenommenen technischen Prüfung aus Messing, ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt und war ursprünglich an der Oberfläche versilbert.

Indem vor Annahme und Verbreitung solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle nach bestehender Vorschrift zu verfahren.

Bayreuth, den 26. October 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 2994.

Bekanntmachung.
(Die Erledigung des K. Landgerichts-Physikats Pottenstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die zeitweise Quiescirung des Landgerichts-Arztes Dr. Rascher ist das Landgerichts-Physikat Pottenstein in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken haben ihre deßfallsigen Gesuche innerhalb 14 Tagen in der vorgeschriebenen Weise hieher vorzulegen.

Bayreuth, den 27. October 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 3295.

(Die katholische Schul- dann Kirchendienerstelle zu Elsendorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schul-, dann Kirchendieners-Stelle zu Elsendorf mit dem fassionsmäßigen Ertrag von

393 fl. 58 kr.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem

K. Landgerichte Höchstadt oder bei der K. kath. Distrikts-Schulinspektion Höchstadt zu Sambach einzureichen.

Bayreuth, den 29. October 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 3296.

(Die protestantische Schulstelle zu Gottsfeld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schulstelle zu Gottsfeld mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

269 fl. 9¼ kr.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Landgerichte Pegnitz oder bei der K. prot. Distrikts-Schulinspektion Pegnitz zu Betzenstein einzureichen.

Bayreuth, den 29. October 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 3116.

Bekanntmachung.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Landesverweisung des ledigen Friedrich Becher aus Ballenstadt, herzogl. anhaltischen Kreisgerichts gleichen Namens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Kronach vom 2. lfd. Mts. wurde der ledige Taglöhner Friedrich Becher aus Ballenstadt, herzogl. anhaltischen Kreisgerichts gleichen Namens, wegen Vergehens des Diebstahls in eine Gefängnißstrafe von drei Monaten verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Hievon erhalten die obengenannten Behörden mit dem Auftrage Kenntniß, bezüglich des Friedrich Becher, dessen Signalement vorerst nicht mitgetheilt werden kann, vorschriftsmäßig weiter zu verfahren.

Bayreuth, den 29. Oct. 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident

Graf.

Ad Num. 2704.

(Die Lehrstelle für den französischen Sprachunterricht am kgl. Gymnasium und an der Gewerbschule in Amberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Lehrstelle des französischen Sprachunterrichts an dem kgl. Gymnasium, dann an der Gewerbschule in Amberg ist in Erledigung gekommen und wird hiemit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Der französische Sprachlehrer hat für die Ertheilung des Unterrichts in den vorgeschriebenen Stunden am kgl. Gymnasium in Amberg eine etatsmäßige Funktions-Remuneration von jährlich 360 fl. und von der Gewerbschule von jährlich 150 fl. zu beziehen.

Pragmatische Ansprüche sind mit diesen Lehrstellen nicht verbunden.

Bewerber um diese Lehrstellen haben ihre Gesuche mit legalen Nachweisen über die bestandene Prüfung für das Lehramt der französischen Sprache, dann über sittliches und staatsbürgerliches Verhalten

binnen vier Wochen

bei dem kgl. Gymnasial-Rektorate in Amberg einzureichen.

Regensburg, den 19. October 1860.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern

Freiherr von Künsberg-Langenstadt, Präsident

Held, Sekr.

Ad Num. 334.

(Wiederbesetzung der IV. protestantischen Pfarrstelle in Bayreuth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte IV. Pfarrstelle in Bayreuth wird andurch zur Bewerbung binnen der Frist von 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalt:			
1) aus Staatskassen: baar . . .	178 fl.	45	kr.
1 Schffl. — $3\frac{1}{8}$ Mtz. Waizen	13 fl.	51	kr.
13 Schffl. $5\frac{3}{3}\frac{3}{2}$ Mtz. Korn .	130 fl.	14	kr.
8 Schffl. — $\frac{2}{3}\frac{2}{2}$ Mtz. Gerste	60 fl.	$31\frac{1}{4}$	kr.
2 Schffl. $1\frac{2}{3}\frac{3}{2}$ Mtz. Haber	8 fl.	$12\frac{1}{4}$	kr.
$13\frac{1}{2}$ Klftr. weiches Scheitholz	42 fl.	40	kr.
2) aus Stiftungskassen baar . .	152 fl.	30	kr.
II. Zinse von Aktiv-Capitalien. . .	2 fl.	30	kr.
III. Ertrag aus Realitäten — Wohnung	50 fl.	—	kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	188 fl.	$50\frac{3}{4}$	kr.
VI. Observanzmäßige Gaben	6 fl.	—	kr.
Summa	834 fl.	$4\frac{1}{2}$	kr.
Lasten	10 fl.	30	kr.
Reiner Pfarrertrag	823 fl.	$34\frac{1}{2}$	kr.

Bayreuth, den 22. October 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Dobeneck.

Biedermann.

Ad Num. 446.

(Die Erledigung der Pfarrei Oberampfrach, Dekanats Feuchtwangen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Oberampfrach in Erledigung gekommen und wird daher mit folgenden Bezügen auf den Grund eines neuen Fassions-Abschlusses vom Jahre 1858 zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 10. December d. Js. hiemit ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:			
aus Staatskassen	— fl.	—	kr.
aus Stiftungskassen baar . . .	59 fl.	$6\frac{1}{4}$	kr.
II. Aus Realitäten:			
freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet und für eine mäßig große Familie genügenden Raum bietet	40 fl.	—	kr.
aus Grundstücken:			
18 Tgw. 78 Dez. Aecker . .	77 fl.	52	kr.
11 „ 51 „ Wiesen . .	84 fl.	—	kr.
1 „ 18 „ Peunth . } — „ 27 „ Wurzgarten }	19 fl.	—	kr.
30 „ 48 „ Waldung; hieraus 15 Klafter weiches Scheit-, Ab- und Prügelholz, 4 Klafter Stöckholz, 200 Stück Wellen . . .	106 fl.	2	kr.
III. Ertrag aus Rechten:			
Zinsen aus Ablösungskapitalien und Bodenzinnse	422 fl.	—	kr.
Weiderecht	5 fl.	—	kr.
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .	120 fl.	$2\frac{3}{4}$	kr.
V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . .	8 fl.	30	kr.
Summa	941 fl.	33	kr.
Die Lasten hievon ab mit . . .	82 fl.	10	kr.
Reinertrag	859 fl.	23	kr.

Die Kosten auf Anschaffung der Pfarrstiftungskasse, im Betrage zu 5 fl. 24 kr, sind vom Amtsnachfolger in zwei Absitzfristen an den Pfarrfond zurückzuersetzen.

Ansbach, den 22. October 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Ranke, v. n.

Schmidt.

Ad Num. 447.

(Die Erledigung der Pfarrei Lipprichhausen mit Pfahlnheim, Dekanats Uffenheim, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Lipprichhausen mit Pfahlnheim, Dekanats Uffenheim, in Erledigung gekommen, und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 8. Dezember d. J. auf den Grund eines neuen Fassionsabschlusses vom Jahre 1857 mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

A. Pfarrei Lipprichhausen.

I. An ständigem Gehalte	— fl.	—	kr.
II. Ertrag aus Realitäten:			
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem schlechten, nicht unbedeutender Reparaturen bedürftigen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden	35 fl.	—	kr.
17 Tgw. 60 Dez. Aecker	108 fl.	59	kr.
6 Tgw. 77 Dez. Wiesen	105 fl.	30½	kr.
— Tgw. 62 Dez. Gärten	10 fl.	—	kr.
III. Ertrag aus Rechten:			
Zinsen aus Ablösungskapitalien	231 fl.	—	kr.
Weiderecht	1 fl.	30	kr.
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	20 fl.	18	kr.
Summa	512 fl.	17¾	kr.
Die Lasten ab mit	— fl.	21¼	kr.
Reinertrag	511 fl.	56¼	kr.

An freiwilligen Geschenken 15 fl. — kr.

B. Pfarrei Pfahlnheim.

I. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	1 fl.	15	kr.
II. Ertrag aus Realitäten:			
11 Tgw. 95 Dez. Aecker	90 fl.	36	kr.
1 Tgw. 99 Dez. Wiesen	32 fl.	30	kr.
— Tgw. 9 Dez. Gärten	— fl.	30	kr.
III. Ertrag aus Rechten:			
Zinsen aus Ablösungskapitalien	104 fl.	—	kr.
Pferchrecht	1 fl.	30	kr.
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	18 fl.	55¾	kr.
Summa B.	249 fl.	16¾	kr.

Lasten: keine.

An freiwilligen Geschenken 15 fl.

Hiezu Summa A.	511 fl.	56¼	kr.
Gesammtertrag	761 fl.	13	kr.

Ansbach, den 22. October 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Ranke, v. n.

Schmidt.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 25. October 1860.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen 3½ %		
„ „ „ 4 %		
„ „ „ 4½ %		101¼
„ „ „ 4½ % halbjährig		101¼
„ „ „ 5 % IV. Emiss.		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.		
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.	-	797

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 92. Bayreuth, Mittwoch den 7. November 1860.

Inhalt:

Ad Num. 1446.

Bekanntmachung.

(Die Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft, hier die Abänderung ihrer Statuten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

„Nach Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 9. vor. Mts. haben Seine Majestät der König im Anlasse des von dem Verwaltungsrathe der Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft unterm 12. vor. Mts. gestellten Gesuchs den in der General-Versammlung der Actionäre gedachter Gesellschaft vom 28. April d. Js. beschlossenen Abänderungen der seitherigen Statuten die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 1. November 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 3538.

An sämmtliche K. Landgerichte von Oberfranken.

(Die Anwendung des §. 104 des revidirten Gemeinde-Edikts betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im §. 104 des revidirten Gemeinde-Edikts sind die

Ausnahmsfälle genau bestimmt, welche zur Erzielung giltiger Beschlüsse die Vernehmung der Gesammtgemeinde nothwendig machen. Diese Fälle willkührlich zu vermehren, steht eben so wenig der Gemeinde selbst als den vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörden zu, und wenn eine Gemeinde-Verwaltung, ihrer ediktmäßigen Zuständigkeit sich begebend, einen Beschluß der Gesammtgemeinde hervorruft, wo deren Vernehmung nicht geboten war, so ist ein solcher Beschluß nichtig und darf ihm bei der vorgesetzten Behörde keine Berücksichtigung zu Theil werden.

Von der Unstatthaftigkeit der Erweiterung jener gesetzlichen Ausnahmsbestimmung und dem den einzelnen Gemeindegliedern hiedurch zugehenden Zeitverluste abgesehen, erscheint aber die Zusammenberufung der Gemeinde in Gegenständen, welche den ausschließlichen Wirkungskreis des Gemeinde-Ausschusses berühren, schon aus dem Grunde höchst bedenklich, weil erfahrungsgemäß bei derartigen Versammlungen nicht selten Elemente sich Geltung zu verschaffen wissen, denen jede Garantie für jene besonnene und leidenschaftlose Erwägung abgeht, welche von dem begrenzten Kreise der aus der Vertrauenswahl der Gemeinde hervorgegangenen Verwaltungsmitglieder erwartet werden kann.

Da es gleichwohl fortwährend vorkömmt, daß in einfachen Ansäßigmachungs- und Verehelichungsfragen, sowie in anderen unter die Ausnahmsbestimmungen des §. 104 des revidirten Gemeinde-Edikts nicht fallenden Gegenständen, theils auf Anordnung der Distrikts-Polizeibehörden, theils aus freier Bestimmung der Gemeinde-Verwaltungen die Gesammtgemeinde zur Beschlußfassung zusammen berufen wird, so ergeht hiemit an die K. Landgerichte die Aufforderung, sich ihrerseits selbst genau an die erwähnten Gesetzes-Bestimmungen zu halten und jeder mißbrauchlichen Ausdehnung der den Gesammtgemeinden vorbehaltenen Ausnahms-Zuständigkeiten, so weit ihnen von den Gemeinde-Verwaltungen Statt gegeben werden will, ernstlich entgegen zu treten.

Bayreuth, den 31. October 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Bodewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 1184.

Bekanntmachung.

(Die diesjährige ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in Naila betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in Naila wurden gewählt und

I. Als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von sechs Jahren bestätigt:
1) Christian Löwel, Kaufmann,
2) Lorenz Becher, Webermeister,
3) Gottlieb Thieroff, Zimmermeister.

Als Ersatzmänner haben zu bestehen:
1) Philipp Leupold, Schreinermeister,
2) Friedrich Griesbach, Gastwirth.

II. Als Gemeindebevollmächtigte haben auf neun Jahre an die Stelle des austretenden Drittheils des Gremiums einzutreten:
1) Christoph Bischoff, Metzgermeister,
2) Johann Weidner, Bäckermeister,
3) Louis Borger, Fabrikant,
4) Christian Strößner, Rothgerbermeister,
5) Philipp Häckel, Rothgerbermeister,
6) Heinrich Hagen, Bäckermeister.

Als Ersatzmänner verbleiben:
1) Christoph Dittmar, Bäckermeister,
2) Heinrich Fischer, Metzgermeister,
3) Christoph Hagen jun, Metzgermeister,
4) Johann Bischoff, Rothgerbermeister,
5) Philipp Dittmar, Zinngießermeister.

Dieses wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeinde-wahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 31. October 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 2225.

(Die dießjährige ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in Wallenfels betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in Wallenfels wurden gewählt und

I. als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von sechs Jahren bestätigt:

1) Johann Stöcker (Josephsohn), Oeconom,
2) Balthasar Stöcker, Färbermeister,
3) Andreas Köstner, Bäckermeister.

Als Ersatzmänner haben zu bestehen:

1) Heinrich Stöcker, Floßhändler,
2) Johann Stöcker (Dicker), Floßhändler.

II. Als Gemeinde-Bevollmächtigte haben einzutreten und zwar:

A. an die Stelle der im Jahre 1854 zu Gemeinde-Bevollmächtigten gewählten und bei der diesjährigen Ersatzwahl in den Magistrat berufenen Johann Stöcker, Balthasar Stöcker und Andreas Köstner, die Ersatzmänner

Andreas Stöcker, Mulzer,
Johann Stöcker (Balthasarsohn), Metzgermeister, und
Johann Stöcker (Dicker), Flößer;

B. an die Stelle des austretenden Dritttheils des Gremiums auf die Dauer von neun Jahren:

1) Vitus Schauer, Bäckermeister,
2) Andreas Will, Conditor,
3) Heinrich Stöcker, Flößer,
4) Johann Stöcker, Glasermeister,
5) Johann Stöcker, Gastwirth,
6) Johann Wachter, Schmiedmeister.

Als Ersatzmänner verbleiben:

1) Johann Müller (Casparsohn), Flößer,
2) Johann Gleich (Prinz), Oekonom,
3) Johann Grebner, Wagnermeister.

Dieses wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeinde-wahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 31. October 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 806.

Bekanntmachung.

(Die diesjährige ordentliche Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in Münchberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in Münchberg wurden gewählt und

I. als ausständige Kirchenverwaltungs-Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren bestätigt:

1) Karl Pöhlmann, Bäckermeister in Münchberg,
2) Jakob Rüßel, Bauer von Schlegel,
3) Nikol Sachs, Bauer von Straas.

II. Als Ersatzmänner haben zu bestehen:

1) Johann Täuber, Bauer von Laubertsreuth,
2) Johann Leupold, von Meyerhof.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 27. October 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 196.

Bekanntmachung.

(Die ordentliche Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in Schwarzenbach an der Saale betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in Schwarzenbach an der Saale wurden gewählt und

I. als unständige Kirchenverwaltungs-Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren bestätigt:

1) Gustav Schübel, Bierbrauer von Schwarzenbach a. S.,

2) Heinrich Raithel, Färbermeister von da,

3) Emil Goller, Fabrikant von da.

II. Als Ersatzmänner haben zu bestehen:

1) Adam Fischer, Weißgerbermeister von Schwarzenbach a. S.,

2) Wilhelm Lang, Gastwirth von Fattigau.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 30. October 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 625.

Bekanntmachung.

(Die diesjährige ordentliche Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in Pegnitz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in Pegnitz wurden gewählt und von unterfertigter Stelle

I. als unständige Kirchenverwaltungs-Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren bestätigt:

1) Paulus Weigel, Rothgerbermeister von Pegnitz,

2) Jakob Weyh, Hutmachermeister von da.

II. Als Ersatzmänner haben zu bestehen:

1) Theodor Weyh, Tuchmachermeister von da,

2) Johann Conrad Wießner von Willenberg.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 30. October 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 872.

Bekanntmachung.

(Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltung der katholischen Kirchengemeinde Forchheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Ersatzwahl der Kirchenverwaltung der katholischen Kirchengemeinde Forchheim wurden gewählt und von unterfertigter Stelle

I. als unständige Kirchenverwaltungs-Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren bestätigt:

1) Leonhard Reiser, Bäckermeister,

2) Andreas Lippmann, Müllermeister,

3) Joh. Baptist Engelhardt, Bäckermeister.

II. Als Ersatzmänner haben zu bestehen:

1) Johann Schrauder, Conditor,

2) Joseph Rath, Bäckermeister.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 30. October 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 873.

Bekanntmachung.

(Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltung der protestantischen Filialgemeinde Forchheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen ordentlichen Ersatzwahl der Kirchenverwaltung der protestantischen Filialgemeinde Forchheim wurden gewählt und von der unterfertigten Stelle

I. als unständige Kirchenverwaltungs-Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren bestätigt:

1) Friedrich Schäff, Hammerschmiedmeister,

2) Sixtus Stang, Bäckermeister.

II. Als Ersatzmann hat zu bestehen:

Friedrich Erlwein, Bierbrauer.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 30. October 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 949.

Bekanntmachung.

(Die ordentliche Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in Burgkundstadt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in Burgkundstadt wurden gewählt und von unterfertigter Stelle

I. als unständige Kirchenverwaltungs-Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren bestätigt:

1) Joseph Barthelmüller, Bäckermeister,

2) Martin Günther, Bäckermeister.

II. Als Ersatzmänner verbleiben:

1) Adam Lieb, Wagnermeister,

2) Johann Hofmann, Gerbermeister.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 30. October 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 193.

Bekanntmachung.

(Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltung der katholischen Kirchengemeinde Redwitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen ordentlichen Ersatzwahl der Kirchenverwaltung der katholischen Kirchengemeinde Redwitz wurde gewählt und von unterfertigter Stelle

I. als unständiges Kirchenverwaltungs-Mitglied auf die Dauer von sechs Jahren bestätigt:

Wilhelm Grimm, Uhrmachermeister von Redwitz.

II. Als Ersatzmann hat zu bestehen:

Michael Braun von Haingrün.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 30. October 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 2226.

Bekanntmachung.

(Die diesjährige ordentliche Ersatzwahl für die katholische Kirchenverwaltung Kronach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Ersatzwahl für die katholische Kirchenverwaltung Kronach wurden gewählt und



I. als unständige Kirchenverwaltungs-Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren bestätigt:

1) Anton Appel, Floßhändler von Kronach,
2) Julius Heim, Kaufmann von da.

II. Als Ersatzmänner haben zu bestehen:

1) Michael Murrmann, Uhrmacher von Kronach,
2) Franz Fiedler, Uhrmacher von da.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 31. Oct. 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident

Graf.

Ad Num. 1692.

Bekanntmachung.

(Die ordentliche Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in der protestantischen Kirchengemeinde Goldkronach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in Goldkronach wurden gewählt und

I. als unständige Kirchenverwaltungs-Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren bestätigt:

1) Martin Glas, Hammerwerksbesitzer von Röhrenhof,
2) Johann Lindner, Oekonom von Brandholz,
3) Johann Georg Küneth, Metzgermeister von Goldkronach.

II. Als Ersatzmänner haben zu bestehen:

1) Georg Schlenck, Rothgerbermeister von Goldkronach,
2) Friedrich Gräbner, Wagnermeister von Goldmühle.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, am 31. October 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 812.

(Die diesjährige ordentliche Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in Helmbrechts betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in Helmbrechts wurden gewählt und

I. als unständige Kirchenverwaltungs-Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren bestätigt:

1) Christian Pöhlmann, Kaufmann von Helmbrechts,
2) Andreas Burkel, Fabrikant von Wüstenselbitz.

II. Als Ersatzmänner haben zu bestehen:

1) Konrad Buchta, Oekonom von Unterweisenbach,
2) Friedrich Heerdegen, Müller von Taubaldsmühle.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 31. October 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 3730.

(Die protestantische Schulstelle zu Meierhof betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schulstelle zu Meierhof mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

265 fl. 12 kr.,

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem Kgl. Landgerichte Münchberg oder bei der Kgl. protestantischen Distrikts-Schulinspektion Münchberg einzureichen.

Bayreuth, den 2. November 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freih... ...odewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 503.

(Die Erledigung der Pfarrei Brodswinden, Dekanats Ansbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Brodswinden, K. Dekanats Ansbach, in Erledigung gekommen und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 8. December curr. mit folgenden Bezügen auf den Grund des neuen Fassions-Abschlusses vom Jahre 1858 ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:			
aus Staatskassen:			
an baarem Gelde	63 fl.	45	kr.
an Naturalien:			
12 Schffl. 5 Mtz. 3 Vrtl. 3 Sechz. Korn, à 8 fl. 42 kr.	113 fl.	—¼	kr.
(Dieser Getraidbezug wird nach dem jährlichen Normalpreise vergütet.)			
aus Stiftungskassen baar . . .	1 fl.	7½	kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	— fl.	—	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden	30 fl.	—	kr.
4 Dez. Garten	— fl.	—	kr.
10 Tagw. 61 Dez. Aecker . .	42 fl.	33¼	kr.
10 Tagw. 30 Dez. Wiesen . .	44 fl.	4	kr.
1 „ 22 „ Wiesen und Gemeindetheile	6 fl.	40	kr.
10 Tagw. 6 Dez. Wald . .	— fl.	—	kr.
Zinsengenuß aus dem Kapital für verkaufte Wiesen und den Holzbestand des Pfarrwaldes . .	104 fl.	—	kr.
IV. Aus Rechten:			
Zinsen aus Ablösungskapitalien .	88 fl.	44	kr.
Forstrecht in der Gemeindewaltung Brodswinden, bestehend aus ¾ Klftr. Scheitholz nebst Stöcken und Abfallholz	5 fl.	39	kr.
Waldstreu	3 fl.	—	kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .	109 fl.	6½	kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . .	22 fl.	—	kr.
Summa	633 fl.	40	kr.
Die Lasten hievon ab mit . . .	7 fl.	2	kr.
Reinertrag	626 fl.	38	kr.

An freiwilligen Geschenken in Naturalien 22 fl.

Ansbach, den 24. October 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Ranke, v. n.

Schmidt.

(Preßvergehen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Kgl Bezirksgericht Nürnberg hat am 21. Februar 1860, Vormittags 11 Uhr versammelt in geheimer Sitzung wobei zugegen waren: Der kgl. Bezirksgerichts-Direktor Freiherr von Welser, Vorsitzender, Cramer, Rath, Käßner, Assessor, Lutz, Staatsanwalt und Burkart, Rechtspraktikant, Protokollführer, in der Untersuchung gegen den Antiquar Lorenz Kraußer dahier, wegen Preßvergehens

durch Verbreitung der Schrift „Die spanische Tänzerin und die deutsche Freiheit von St. Venedey“ Paris, bei Mittersheim Rue Montmorency 8. 1847“ beschlossen, es seie das Strafverfahren in der Richtung gegen Antiquar Kraußer einzustellen, die erwähnte Schrift aber, soweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, auf Grund des Art. 2 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 zu unterdrücken, was hiemit nachträglich bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 27. Okt. 1860.

Königliches Bezirksgericht.
Der Kgl. Direktor:
Freiherr von Welser.

Müller.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 22. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden,

auf die eröffnete Stelle eines Stifts-Rentbeamten zu Aschaffenburg, den Kgl. Rechnungs-Commissär Caspar Michael Martin bei der K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, zu Bayreuth, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu befördern;

unterm 23. October l. Js. den Landgerichtsarzt Dr. Sebastian Rascher zu Pottenstein auf Grund der nachgewiesenen Funktionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. C der IX. Verfassungsbeilage auf die Dauer eines Jahres in den zeitlichen Ruhestand treten zu lassen;

die I. protestantische Pfarrstelle in Münchberg, nebst der damit verbundenen Decanatsfunktion dem bisherigen I. Stadtpfarrer und Decan in Weiden, Johann David Trenkle,

und die erledigte I. protestantische Pfarrstelle in Lindenhardt, Decanats Creussen, dem bisherigen Pfarrer zu Petersaurach, Decanats Windsbach, Johann Leonhard Kündinger, zu verleihen.

Durch allerhöchstes Rescript vom 17. October d. Js. ist der Forstamts-Aktuar Theodor Bezold zu Forchheim zum K. Revierförster in Waldsassen, Forstamts Tirschenreuth, befördert; und durch Beschluß der K. Regierungs-Finanzkammer von Oberfranken der bisherige Forstgehilfe Johann Richter in Kulmbach, als Aktuar des K. Forstamts Forchheim ernannt worden.

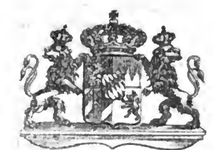
Durch K. Regierungs-Entschließung wurde der Forstgehilfe Wolfgang Fuchs von Rodeck auf Ansuchen und in gleicher Eigenschaft auf die Gehilfenstelle beim Revier Kulmbach versetzt, und der geprüfte Forst-Eleve Dominikus Urban aus Rehau zum Forstgehilfen beim Revier Rodeck ernannt.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 2. November 1860.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen 3½ % . . .		
„ „ „ 4 %		99¾
„ „ „ 4½ %		101⅝
„ „ „ 4½ % halbjährig		101⅞
„ „ „ 5 % IV. Emiss.		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.		99¾
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.		799

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 93. Bayreuth, Sonnabend den 10. November 1860.

Inhalt:

Ad Num. 2770.

Bekanntmachung,

(Die Wahl eines städtischen Baurathes zu Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben nach höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 23. v. Mts. den Daniel Friedrich Schmidt aus Bayreuth als technischen Baurath bei dem dortigen Magistrate in widerruflicher Eigenschaft allergnädigst zu bestätigen geruht, was in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 1. November 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 3589.

Bekanntmachung.

(Agenturen der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt, Kaufmann F. Rüderer in München, angezeigte Aufstellung von Agenten für die genannte Anstalt, nämlich:

1) Kaufmann L. Metzner für den Stadtbezirk Bamberg,

2) Kaufmann F. C. Trips für den Stadtbezirk Bayreuth,

3) Kaufmann J. S. Wagner für den Stadtbezirk Kulmbach

ist durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 31. v. Mts.

genehmiget worden, was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 6. November 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 3996.

An sämmtliche Prüfungs-Commissäre für die Schullehrlinge von Oberfranken.

(Die Aufnahms-Prüfung für die Schullehrlinge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus den eingeschickten Uebersichten über die Aufnahms-Prüfung für die Schullehrlinge und den Beilagen hat man ersehen, daß die bestehenden Vorschriften hierüber, namentlich die in dem Regierungs-Ausschreiben vom 14. November 1858 (Schul-Verordnungs-Sammlung Seite 1108 bis 1110) zusammengestellten, noch immer nicht allseitig beobachtet werden. Die Prüfungs-Commissäre werden daher zur genauen Befolgung wiederholt aufgefordert, und besonders auf die Bestimmung sub Ziff. 3 und 6 aufmerksam gemacht, wornach derjenige Schullehrling, welcher nicht bei dem Vorbereitungs-Hauptlehrer, sondern bei einem besonderen Lehrer den Vorbereitungs-Unterricht zu nehmen wünscht, die frühzeitig einzuholende Regierungs-Bewilligung dem Prüfungs-Commissär mit den übrigen Nachweisen und Zeugnissen zu übergeben hat, und der Prüfungs-Commissär die Regierungs-Ermächtigung mit dem Prüfungs-Ergebniß mit vorlegen soll, weil die verspätet, also erst bei oder nach der Prüfung angebrachten Gesuche um Gestattung eines besonderen Vorbereitungs-Lehrers die Abweisung zu gewärtigen haben, und weil die Ermächtigung zum Separat-Vorbereitungs-Unterricht nur rücksichtlich der hierin bezeichneten Schullehrlinge gilt, und mit der Beendigung dieses besonderen Unterrichts erlischt, und keineswegs die Befugniß zur Ertheilung des Vorbereitungs-Unterrichts überhaupt enthält, wie irrig schon angenommen worden ist.

Die K. Prüfungs-Commissäre haben daher in solchen

Fällen, wo Vorbereitungs-Unterricht ohne Regierungs-Ermächtigung ertheilt wird, die Schullehrlinge sofort an den Vorbereitungs-Hauptlehrer zu verweisen.

Die Bestimmung in Ziff. 11, nach welcher die Prüfungs-Commissäre bei Einsendung der Jahres-Prüfungs-Ergebnisse über die zu begutachtende Remuneration oder Auszeichnung der Vorbereitungslehrer bestimmte Vorschläge zu machen haben, wird hiermit abermals in Erinnerung gebracht und darauf aufmerksam gemacht, daß jene Schullehrer, welche ohne Ermächtigung besondern Vorbereitungs-Unterricht an einzelne Schullehrlinge ertheilt haben, bei Vertheilung der Remunerationen selbstverständlich unberücksichtigt bleiben müssen.

Bayreuth, den 4. November 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 1593.

Bekanntmachung.

(Die ordentliche Ersatzwahl für die protestantische Kirchenverwaltung Creußen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in Creußen wurden gewählt und

I. als unständige Kirchenverwaltungs-Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren bestätigt:

1) Heinr. Oetter, Glasermeister von Creußen,
2) Heinrich Böhner, Bauer von Prebitz,

II. Als Ersatzmänner haben zu bestehen:

1) Johann Lindner, Bauer von Neuhof,
2) Christoph Knopf, Gastwirth von Seidwitz.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 2. November 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 804.

Bekanntmachung.

(Die ordentliche Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in Höchstadt an der Aisch betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in Höchstadt an der Aisch wurden gewählt und von unterfertigter Stelle

I. als unständige Mitglieder der Kirchenverwaltung Höchstadt an der Aisch auf die Dauer von sechs Jahren bestätigt:

1) Franz Wölfer, Gerbermeister,
2) Martin Gemeiner, Oekonom.

II. Als Ersatzmänner haben zu bestehen:

1) Franz Hartmann, Seilermeister,
2) Martin Koch, Seilermeister.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 2. November 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 33,741.

Bekanntmachung.

(Die ordentliche Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in Kirchenlamitz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in Kirchenlamitz wurden gewählt und von unterfertigter Stelle

I. als unständige Kirchenverwaltungs-Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren bestätigt:

1) Georg Herold, Fabrikant,
2) Christoph Schaller, Nagelschmiedmeister.

II. Als Ersatzmänner haben zu bestehen:

1) Erhardt Friedr. Grams, Schneidermeister,
2) Gottlieb Raithel, Buchbindermeister.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 3. November 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 33,740.

Bekanntmachung.

(Die ordentliche Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in Weißenstadt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in Weißenstadt wurden gewählt und von unterfertigter Stelle

I. als unständige Kirchenverwaltungs-Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren bestätigt:

1) Joachim Goller, Bäckermeister,
2) Jakob Schricker, Metzgermeister.

II. Als Ersatzmänner haben zu bestehen:

1) August Peetz, Kaufmann,
2) Christian Heinrich Bucka, Kaufmann.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 3. November 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 1183.

Bekanntmachung.

(Die diesjährigen ordentlichen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahlen in den Städten und Märkten des Kgl. Landgerichts Naila betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei den diesjährigen ordentlichen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahlen in den Städten und Märkten des Kgl. Landgerichts Naila wurden gewählt und von unterfertigter Stelle bestätigt:

I. als unständige Verwaltungs-Mitglieder der Kirchengemeinde Naila auf die Dauer von sechs Jahren:

1) Christian Bischoff, Metzgermeister,
2) Heinrich Bauer, Lebküchnermeister.

Als Ersatzmänner haben zu bestehen:

1) Christian Löwel, Kaufmann,
2) Gottlieb Thieroff, Zimmermeister.

II. Als unständige Verwaltungs-Mitglieder der Kirchengemeinde Lichtenberg auf die Dauer von sechs Jahren:

1) Christian Einsiedel, Tuchmachermeister,
2) Andreas Grimm, Handelsmann.

Als Ersatzmänner haben zu bestehen:

1) Georg Horn, Webermeister,
2) Georg Fischer, Weißgerber.

III. Als unständige Verwaltungs-Mitglieder der Kirchengemeinde Schauenstein auf die Dauer von sechs Jahren:

1) Jakob Taig, Bauer von Volkmannsgrün,
2) Karl Schirner, Bäckermeister von Schauenstein.

Als Ersatzmänner haben zu bestehen:

1) Heinrich Schirner, Bäckermeister von Schauenstein,
2) Heinrich Herdegen, Bauer von Windischengrün.

IV. Als unständige Verwaltungs-Mitglieder der Kirchengemeinde Schwarzenbach am Wald auf die Dauer von sechs Jahren:

1) Andreas Spindler, Zimmermeister,
2) Wilhelm Kammerer, Bäckermeister.

Als Ersatzmänner haben zu bestehen:

1) Georg Henning, Webermeister von Lippertsgrün,
2) Friedr. Zeuner, Webermeister von Schwarzenbach.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 3. November 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 3992.

Bekanntmachung.

(Die katholische Schule zu Eisendorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Rücksichtlich der zur Bewerbung ausgeschriebenen katholischen Schule zu Eisendorf, Landgerichts Höchstadt (Kreis-Amtsblatt Nr. 91) ist inzwischen eine Offizial-Besetzung erfolgt, was nachträglich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 5. November 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 3360.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Vagantin Anna Riedl von Fuchsmühl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben

vom 4. Juni l. Js, ad Num. 23,222, Kreis-Amtsblatt Nr. 47, wird den obenbenannten Behörden, behufs der Einstellung der angeordneten Spähe, hiemit bekannt gegeben, daß die Vagantin Anna Riedl von Fuchsmühl am 16. v. Mts. in Sulzbach aufgegriffen und an das K. Landgericht Waldsassen abgeliefert wurde.

Bayreuth, am 5. November 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 3561.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbare Magistrate von Oberfranken.

(Die heimliche Entfernung der 13jährigen Barbara Trautner von Neuhaidhof, Kgl. Landgerichts Pegnitz, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die 13jährige Barbara Trautner von Neuhaidhof, K. Landgerichts Pegnitz, hat sich Anfangs Juli l. Js. aus ihrem Dienste heimlich entfernt und streunt wahrscheinlich seit dieser Zeit beschäftigungslos herum.

Barbara Trautner ist circa 4½' groß, von schwächlicher Körperkonstitution, hat eine blasse Gesichtsfarbe, braune Haare und zugewachsene Ringlöcher in den Ohren.

Bei ihrem Entweichen aus dem Dienste war dieselbe unter Anderem mit schafwollenen Strümpfen, einem weiß und roth geblümten Leibchen, einem braunen, halbseidenen Kopftuche mit rothen, gelben und schwarzen Streifen, einem rothen Halstuche mit verschiedenfarbigen Streifen, einem schwarzbraunen Jäckchen von Baumwollenbiber, einer grün gestreiften Schürze und mit hölzernen, mit Leder besetzten Pantoffeln bekleidet.

Nachdem bisher über den dermaligen Aufenthalt der Barbara Trautner nichts ermittelt werden konnte, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, auf die Barbara Trautner Spähe zu verfügen, dieselbe im Falle beschäftigungslosen Herumstreunens aufgreifen und an das Kgl. Landgericht Pegnitz abliefern zu lassen.

Bayreuth, den 5. November 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Bekanntmachung,

die XX. Verloosung der 4prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betreffend.)

Gemäß der Bekanntmachung vom 12. dieses Monats (Regierungsblatt pag. 893 bis 895) ist heute die zwanzigste Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe behufs der baaren Rückzahlung vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 115 Haupt-Serien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen 60 Haupt-Serien und Endnummern sind gemäß den Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungsblatt 1851 pag. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungs-Planes sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen **rothgeschriebenen** Serien- oder Hauptkataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe wird sogleich begonnen, und es werden dabei die Zinse in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 31. Januar 1861 hinaus vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 12. dieses Monats vom 1. Februar 1861 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

Im Uebrigen wird hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung Nachstehendes verfügt:

I.

Die Zahlung der verlooſten Capitalien nebſt Zinsraten erfolgt ſowohl bei der K. Grundrenten-Ablöſungskaſſe, als auch bei ſämmtlichen K. Rentämtern und bei dem Handlungshauſe A. M. v. Rothſchild und Söhne in Frankfurt a. M. Bezüglich der bei den K. Rentämtern ſtattfindenden Zahlung wird auf die Beſtimmungen der diesſeitigen Bekanntmachung vom 18. Februar d. Js. (Regierungsblatt 1860 Nr. 9. pag. 251—253) hingewieſen.

II.

Jedem Schuldbriefe müſſen die ſämmtlichen noch nicht verfallenen Coupons nebſt der dabei befindlichen Coupons-Anweiſung (Talon) beigefügt werden.

III.

Die Vergütung

1) der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältniſſe bei den Gerichten deponirt ſind, findet, inſoferne nicht deren Freigebung erfolgt, an die gerichtlichen Depoſital-Behörden gegen Abquittirung von Seite dieſer letztern ſtatt;

2) jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Adminiſtrativ- und reſp. Finanz-Behörden aus irgend einer Veranlaſſung hinterlegt ſind, kann nur auf beigebrachte Ermächtigung und Beſtimmung der vorgeſetzten Stelle erfolgen;

3) lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fidei-Commiſſe, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinſchaften, ohne gerichtlich oder adminiſtrativ deponirt zu ſein, ſo wird die Baarzahlung nur dann geleiſtet werden, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichts-Behörde nachweiſet, daß er zur Empfangnahme und Abquittirung berechtiget iſt, und der Verabfolgung kein Hinderniß im Wege ſtehet;

4) bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen lauten, haben die Vertreter derſelben vorerſt, je nach den beſtehenden Competenz-Verhältniſſen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden K. Landgerichte als Diſtrikts-Polizeibehörde oder von der K. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem Kgl. proteſtantiſchen Conſiſtorium, oder von dem K. Staats-Miniſterium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten beizubringen;

5) die Zahlung der ſonſt einer Diſpoſitionsbeſchränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erſt nach unbedingter legaler Beſeitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger.

Von ſelbſt verſteht ſich übrigens hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittelungen, Devinculirungen u. ſ. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verlooſten Schuldbriefe herbeigeführt werden ſollten, deßhalb die Zinſenſiſtirung vom 1. Februar 1861 an nicht aufgehoben werde, ſondern der Hinderungsurſachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beſeitigung allenfallſiger Zahlungshinderniſſe Sorge zu tragen iſt.

München, den 29. October 1860.

Königlich Bayeriſche Staats-Schuldentilgungs-Commiſſion.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der zwanzigsten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten vierprozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, nach der Nummerfolge geordnet:

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

97	8573	13062	17535	30063	37291	42050	47582	65098	69581	89053
197	8673	13075	17635	30163	37338	42075	47682	65198	69681	89153
297	8773	13099	17735	30263	37391	42150	47782	65298	69781	89253
397	8873	13162	17835	30363	37438	42175	47882	65398	69881	89353
497	8973	13175	17935	30463	37491	42250	47982	65498	69981	89453
597	9071	13199	19030	30563	37538	42275	48055	65598	72037*	89553
697	9171	13262	19130	30663	37591	42350	48155	65698	72137*	89653
797	9271	13275	19230	30763	37638	42375	48255	65798	72237*	89753
897	9371	13299	19330	30863	37691	42450	48355	65898	72337*	89853
097	9471	13362	19430	30963	37738	42475	48455	65998	72437*	89953
3081	9571	13375	19530	31034	37791	42550	48555	67095	72537*	90023
3181	9671	13399	19630	31134	37838	42575	48655	67195	72637*	90123
3281	9771	13462	19730	31234	37891	42650	48755	67295	72737*	90223
3381	9871	13475	19830	31334	37938	42675	48855	67395	72837*	90323
3481	9971	13499	19930	31434	37991	42750	48955	67495	72937*	90423
3581	11016	13562	20063	31534	41020	42775	51025	67595	76042	90523
3681	11093	13575	20163	31634	41037	42850	51098*	67695	76142	90623
3781	11116	13599	20263	31734	41090	42875	51125	67795	76244	90723
3881	11193	13662	20363	31834	41120	42950	51198*	67895	76342	90823
3981	11216	13675	20463	31934	41137	42975	51225	67995	76442	90923
4071	11293	13699	20563	36078*	41190	44098	51298*	68077*	76542	91011
4171	11316	13762	20663	36083	41220	44198	51325	68092	76642	91111
4271	11393	13775	20763	36178*	41237	44298	51398*	68177*	76742	91211
4371	11416	13799	20863	36183	41290	44398	51425	68192	76842	91311
4471	11493	13862	20963	36278*	41320	44498	51498*	68277*	76942	91411
4571	11516	13875	23021	36283	41337	44598	51525	68292	78025	91511
4671	11593	13899	23121	36378*	41390	44698	51598*	68377*	78125	91611
4771	11616	13962	23221	36383	41420	44798	51625	68392	78225	91711
4871	11693	13975	23321	36478*	41437	44898	51698*	68477*	78325	91811
4971	11716	13999	23421	36483	41490	44998	51725	68492	78425	91911
7039	11793	14070	23521	36578*	41520	46095	51798*	68577*	78525	95055
7139	11816	14170	23621	36583	41537	46195	51825	68592	78625	95155
7239	11893	14270	23721	36678*	41590	46295	51898*	68677*	78725	95255
7339	11916	14370	23821	36683	41620	46395	51925	68692	78825	95355
7439	11993	14470	23921	36778*	41637	46495	51998*	68777*	78925	95455
7539	12053	14570	26001	36783	41690	46595	58058	68792	84031	95555
7639	12152	14670	26101	36878*	41720	46695	58158	68877*	84131	95655
7739	12253	14770	26201	36883	41737	46795	58258	68892	84231	95755
7839	12353	14870	26301	36978*	41790	46895	58358	68977*	84331	95855
7939	12453	14970	26401	36983	41820	46995	58458	68992	84431	95955
8073	12553	17035	26501	37038	41837	47082	58558	69081	84531	97006
8173	12653	17135	26601	37091	41890	47182	58658	69181	84631	97106
8273	12753	17235	26701	37138	41920	47282	58758	69281	84731	97206
8373	12853	17335	26801	37191	41937	47382	58858	69381	84831	97306
8473	12953	17435	26901	37238	41990	47482	58958	69481	84931	97406

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

97506	98570	99265	99765	102561	104219	104719	109271	109771	112570	114504
97606	98670	99356	99856	102661	104304	104804	109360	109860	112670	114604
97706	98770	99365	99865	102761	104319	104819	109371	109871	112770	114704
97806	98870	99456	99956	102861	104404	104904	109460	109960	112870	114804
97906	98970	99465	99965	102961	104419	104919	109471	109971	112970	114904
98070	99056	99556	102061	104004	104504	109060	109560	112070	114004	
98170	99065	99565	102161	104019	104519	109071	109571	112170	114104	
98270	99156	99656	102261	104104	104604	109160	109660	112270	114204	
98370	99165	99665	102361	104119	104619	109171	109671	112370	114304	
98470	99256	99756	102461	104204	104704	109260	109760	112470	114404	

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Vorstehende Schuldbriefe treten vom 1. Februar 1861 an außer Verzinsung.

München, den 29. October 1860.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

Dienstes-Nachrichten.

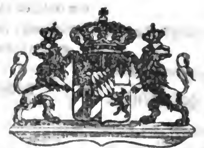
Die Schulverwesung Karlsgrün wurde dem Schulverweser Johann Rupp in Heinersberg; die Schulstelle Glashütten dem Lehrer Georg Mälzer in Gottsfeld, die V. Schulstelle in Münchberg dem Schullehrer Reinhardt Schuberth in Meierhof; die Schulstelle Schlüsselfeld dem Schullehrer Andreas Krug in Elsendorf; und die II. Markt-Schulstelle in Kasendorf dem Verweser der dortigen Landschule Georg Rauh — verliehen.

Zum Schullehrer und Kantor in Hohenbirkach ist Schulgehilfe Schaumberg in Lonnerstadt in Folge Präsentation ernannt worden,

Genehmigt wurde der Stellentausch der Schulverweser Christian Hagen in Siegritz und Gottlieb Hagen in Mistelgau.

In Hirschaid ist eine besondere Mädchenschule errichtet und solche den englischen Fräulein übertragen worden.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt



von Oberfranken.

Nro. 94. Bayreuth, Mittwoch den 14. November 1860.

Inhalt:

Ad Num. 3825.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Verehelichungs-Gesuche der Brandversicherungs-Inspektoren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das höchste Rescript des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, welches im obigen Betreff unterm 2. dieses Monats ergangen ist, wird im nachstehenden Abdruck zur Wissenschaft und Nachacht mitgetheilt.

Bayreuth, den 8. November 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

* * *

Nr. 9648.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf die berichtliche Anfrage vom 26. October l. Js. bezeichneten Betreffs wird erwidert, daß über die Anwendbarkeit der allerhöchsten Verordnung vom 14. Juni 1854 auf die Brandversicherungs-Inspektoren im Hinblicke auf §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 4. Septbr. 1852 (Regierungsblatt Seite 937) ein Zweifel nicht wohl bestehen kann, gleichwie die Vorstände der Distrikts-Polizei-Behörden, an deren Sitz auch der Amtssitz der Brandversicherungs-Inspektoren sich befindet, durch §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 14. Juni 1854 im Zusammenhalte mit §. 1 und 6 der Instruktion über das amtliche Verhältniß der Brandversicherungs-Inspektoren als diejenigen bezeichnet sind, von welchen die Verehelichungs-Bewilligung auszugehen haben wird.

München, den 2. November 1860.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Schrenk.

(gez.) v. Wolfanger.

Ad Num. 4471.

An sämmtliche Kgl. Landgerichte und landgerichtliche Taxämter von Oberfranken.

(Die Erhebung der Gebühren der Landgerichtsdiener betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei Prüfung der Dienstverträge zwischen den Landgerichtsdienern und deren Gehilfen stößt die unterfertigte Stelle nicht selten auf die befremdliche Unterscheidung zwischen solchen Citations- und Insinuations-Gebühren, welche taxamtlich verbucht werden, und solchen Gebühren dieser Art, welche nicht durch das Tax-Journal laufen.

Diese Unterscheidung ist eine völlig unberechtigte, da nach der klaren Bestimmung der Vollzugs-Vorschriften zum Tax-Gesetze §. 4, Ziff. 2 und 3 alle diese Gebühren in das Taxregister einzustellen, durch die Taxaturbehörde zu perzipiren und monatweise an das Gerichtsdienerpersonale hinauszugeben sind.

Wo eine entgegengesetzte Uebung bezüglich auf einzelne Gattungen von Vorladungs- und Zustellungsgebühren besteht, zeugt sie von einer ungenauen Geschäftsführung des Taxbeamten und berechtiget zu der Annahme, daß es dem Gerichtsdienerpersonale — gegen die bindende Vorschrift der Ministerial-Entschließung vom 10. April 1855, Kreis-Amtsblatt p. 427 — pflichtwidrig nachgesehen wird, derartige Gebühren auf eigene Faust ohne amtliche Anweisung und Legitimationen zu erheben, ein Unfug, dessen Gefahren keiner näheren Andeutung bedürfe n.

Indem daher den sämmtlichen Taxämtern die genaueste Befolgung der vorerwähnten Instruktionsbestimmung hiermit eingeschärft wird, erhalten die Landgerichts-Vorstände den Auftrag, die taxamtliche Geschäftsführung in der bemerkten Richtung kompetenzmäßig zu überwachen, überdieß aber dem Gerichtsdiener-Personale das unbedingte Verbot eigenmächtiger Erhebung von Citations- oder Insinuationsgebühren mit dem Anhange protokollarisch in Erinnerung zu bringen, daß dessen fernere Uebertretung dem Gerichtsdiener strenge Disciplinar-Einschreitung und dem Gehilfen die unnachsichtliche Außerdienstsetzung zuziehe.

Bayreuth, den 10. November 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern und der Finanzen.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Leopolder.

Graf.

Ad Num. 2831.

Bekanntmachung.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in Selb betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in Selb wurden gewählt und von unterfertigter Stelle

I. als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von sechs Jahren bestätigt:

1) Erhardt Christenn, Kaufmann,
2) Christoph Baumann, Schuhmachermeister, als Ersatzmann des Friedrich Gebhardt, welcher auf Grund des §. 50, Abs. 8 des revidirten Gemeinde-Edikts die wiederholt auf ihn gefallene Wahl abgelehnt hat,
3) Christoph Reiz, Fabrikant.

Als Ersatzmann verbleibt:

Christian Fischmann, Kaufmann.

II. Als Gemeindebevollmächtigte haben einzutreten und zwar:

A. an die Stelle des im Jahre 1857 zum Gemeindebevollmächtigten gewählten und bei der diesjährigen Ersatzwahl in den Magistrat berufenen Erhardt Christenn, der Ersatzmann Michael Krippner, Oekonom, auf die Funktionsdauer, welche ersterer noch zu erfüllen gehabt hätte.

B. An die Stelle des austretenden Dritttheils des Gremiums auf die Dauer von neun Jahren:

1) Friedrich Gebhardt, Fabrikant,
2) Georg Zeidler, Bäckermeister,
3) Wolfgang Povenz, Schneidermeister,
4) Johann Sticht, Webermeister,
5) Johann Voit, Bäckermeister,
6) Christian Sticht, Schuhmachermeister.

Als Ersatzmänner verbleiben:

1) Christoph Ludwig, Rothgerbermeister,
2) Christian Käppel, Färbermeister,
3) Andreas Povenz, Metzgermeister,
4) Andreas Meuchner, Bäckermeister,
5) Martin Heinrich, Metzgermeister.

Dieses wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeinde-wahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 5. November 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Ad Num. 3108.

Bekanntmachung.
(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in Staffelstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in Staffelstein wurden gewählt und

I. als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von sechs Jahren bestätigt:

1) Ambros Würstlein, Bäckermeister,
2) Johann Hofmann, Bäckermeister,
3) Johann Dinkel, Gastwirth.

Als Ersatzmänner haben zu bestehen:

1) Andreas Eichenmüller, Kunstmühlenbesitzer,
2) Paul Finzel, Flaschner.

II. Als Gemeinde-Bevollmächtigte haben einzutreten und zwar:

A. an die Stelle des Gemeindebevollmächtigten Johann Finzel aus dem Wahljahr 1854, welcher wegen erreichten 60 Lebensalters von der Fortbekleidung seiner Funktion entbunden worden ist, der Ersatzmann
Andreas Schatt, Essigfabrikant,
auf die Funktionsdauer, welche ersterer noch zu erfüllen gehabt hätte;

B. an die Stelle des im Jahre 1854 zum Gemeindebevollmächtigten gewählten Joh. Dinkel, welcher bei der diesjährigen Ersatzwahl in den Magistrat berufen worden ist, der Ersatzmann
Georg Stang, Stadtthürmer,

auf die Funktionsdauer, welche ersterer noch zu erfüllen gehabt hätte;

C. an die Stelle des im Jahre 1857 zum Gemeindebevollmächtigten gewählten und bei der diesjährigen Ersatzwahl in den Magistrat berufenen Ambros Würstlein, der Ersatzmann
Paul Titus, Müllermeister,
auf die Funktionszeit, welche ersterer noch zu vollstrecken gehabt hätte;

D. an die Stelle des austretenden Drittheils des Gremiums auf die Dauer von neun Jahren:

1) Andreas Wich, Kaufmann, als Ersatzmann des in den Magistrat berufenen Johann Hofmann,
2) Gottfried Hofmann, Bäckermeister,
3) Georg Krauß, Gastwirth,
4) Johann Karl, Müllermeister,
5) Andreas Wich, Gastwirth,
6) Michael Sünkel, Seifensieder.

Als Ersatzmänner verbleiben:

1) Daniel Bauer, Buchbinder,
2) Adam Ultsch, Müller.

Dieses wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeinde-wahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 5. November 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Ad Num. 2881.

(Die Collekte für die Taubstummen-Anstalt Bamberg pro 1860 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der nachfolgenden Zusammenstellung wird das Ergebniß der zur Unterstützung armer Taubstummen in Bamberg am XI Sonntage nach Pfingsten 1860 in den katholischen Pfarreien und Curatien des Regierungsbezirkes von Oberfranken veranstalteten Kirchen-Collekte zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 7. November 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Verzeichniß

der zur Unterstützung armer Taubstummen zu Bamberg am 11. Sonntage nach Pfingsten 1860 in den erzbischöflichen Dekanaten des Regierungsbezirkes Oberfranken eingegangenen Collektengelder.

Bel. Nr.	Dekanate.	Pfarreien und Curatien.	Geldbetrag. partial. fl.	partial. kr.	total. fl.	total. kr.	Bemerkungen.
1	Erzbischöfliches Stadtkommissariat Bamberg.	Dompfarrei	5	38			
		St. Martin	2	22¾			
		St. Gangolph	1	30			
		U. l. Frau	1	42¼	11	13	
2	Amlingstadt	Amlingstadt	—	55			
		Buttenheim	8	35			
		Drosendorf	2	30			
		Drügendorf	2	30			
		Geisfeld	—	30			
		Hirschaid	1	50			
		Litzendorf	1	6			
		Lohndorf	2	35			
		Mistendorf	1	51			
		Strullendorf	2	30	24	52	
3	Bamberg	Bischberg	2	42			
		Güßbach	2	—			
		Hallstadt	1	44			
		Kemmern	—	51			
		Memmelsdorf	3	12			
		Oberhaid	—	15			
		Unterhaid	1	—			
		Rattelsdorf	4	48			
		Trunstadt	6	51			
		Zapfendorf	1	10	24	33	
4	Burgebrach	Ampferbach	1	35½			
		Aschbach	2	24			
		Burgebrach	4	25			
		Mönchherrnsdorf	1	18			
		Stappenbach	1	—			
		Burgwindheim	6	6			
		Ebrach	1	12			
		Frensdorf	2	42			
		Lisberg	1	47			
		Pettstadt	1	17½			
		Priesendorf	—	31			
		Reundorf	—	48			
		Schönbrunn	1	48			
		Stegaurach	3	5½			
		Höfen	—	—	29	59½	
		Betrag			90	37½	

Bel. Nr.	Dekanate.	Pfarreien und Curatien.	Geldbetrag. partial. fl.	partial. kr.	total. fl.	total. kr.	Bemerkungen.
		Uebertrag	—	—	90	37½	
5	Forchheim	Ebermannstadt	4	49½			
		Niedermirsberg	2	—			
		Eggolsheim	3	30			
		Forchheim	5	—			
		Hallerndorf	—	45			
		Willersdorf	1	35¾			
		Kirchehrenbach	3	48			
		Unterweilersbach	4	36			
		Pautzfeld	1	15			
		Pinzberg	4	40			
		Pretzfeld	3	6			
		Reuth	1	48			
		Schnaid	1	35			
		Seußling	1	6			
		Unterleinleiter	1	45			
		Wiesenthau	1	3			
					42	22¼	
6	Gößweinstein . . .	Büchenbach	3	42			
		Elbersberg	—	50			
		Gößweinstein	5	14			
		Hohenmirsberg	4	45			
		Oberailsfeld	2	—			
		Obertrubach	1	30			
		Pottenstein	4	50			
		Waischenfeld	5	51			
		Wichsenstein	2	18			
					31	—	
7	Herzogenaurach . .	Büchenbach	2	30			
		Hannberg	2	15			
		Hausen	1	45			
		Herzogenaurach	2	—			
		Weisendorf	—	48			
		Röttenbach	—	36			
					9	54	
8	Höchstadt	Adelsdorf	1	3			
		Grazsambach	3	—			
		Etzelskirchen	1	—			
		Gremsdorf	2	—			
		Herrnsdorf	—	45			
		Höchstadt	—	36			
		Pommersfelden	1	9			
		Reichmannsdorf	2	6½			
		Schlüsselau	1	1¼			
		Schlüsselfeld	6	—			
		Wachenroth	1	12			
		Oberköst	1	18			
		Zentbechhofen	—	48			
					21	59¼	
		Betrag			195	53	

Bel. Nr.	Dekanate.	Pfarreien und Curatien.	Geldbetrag. partial. fl.	kr.	total. fl.	kr.	Bemerkungen.
		Uebertrag			195	53	
9	Hollfeld	Bayreuth	5	42			
		Burggrub	1	30			
		Hochstahl	2	8			
		Hollfeld	5	—			
		Freienfels } Hohenpölz } Königfeld }	2	36			
		Schönfeld	1	—			
		Tiefenpölz	1	16			
		Volsbach	1	39			
					20	51	
10	Kronach	Friesen	1	—			
		Glosberg	2	15			
		Kronach	3	8			
		Marktgraiz	1	48			
		Marktzeuln	4	14			
		Neukenroth	3	24			
		Steinberg	1	19¾			
		Steinwiesen	3	16			
		Theissenort	—	45			
		Wallenfels	1	36			
		Zeyern	4	40			
					27	25¾	
11	Lichtenfels	Altenbanz	2	21			
		Autenhausen	—	—			Fehlanzeige.
		Banz	1	45			
		Döringstadt	4	1½			
		Ebensfeld	—	—			Fehlanzeige.
		Frauendorf	2	20			
		Kaltenbrunn	2	48			
		Lichtenfels	4	—			
		Mistelfeld	1	22			
		Neundorf	2	45			
		Seßlach	3	23			
		Staffelstein	6	20			
		Uetzing	—	—			Fehlanzeige.
					31	5½	
12	Neunkirchen a. Brand	Kersbach	3	—			
		Langensendelbach	2	24			
		Leutenbach	3	30			
		Neunkirchen	3	6			
		Stöckach	—	54			
		Weißenohe	3	30			
					16	24	
13	Scheßlitz	Gieck	3	3			
		Kirchschletten	3	45			
		Kleukheim	3	15			
		Ludwag	1	—			
		Betrag	11	6	291	39½	

Bel. Nr.	Dekanate.	Pfarreien und Curatien.	Geldbetrag. partial. fl.	kr.	total. fl.	kr.	Bemerkungen.
		Uebertrag	11	6	291	39¼	
13	Scheßlitz	Scheßlitz	7	6			
		Stadelhofen	1	45			
		Steinfeld	1	33			
		Wattendorf	—	48			
		Weichenwasserlos	1	45	24	3	
14	Stadtsteinach	Culmbach	—	24			
		Enchenreuth	1	48			
		Guttenberg	1	24			
		Hof	—	36			
		Kupferberg	—	35			
		Ludwigschorgast	—	35			
		Marienweiher	1	12			
		Marktschorgast	1	—			
		Stadtsteinach	2	2			
		Wartenfels	1	—	10	36	
15	Teuschnitz	Birnbaum	—	24			
		Lahm	1	—			
		Neufang	2	—			
		Nordhalben	1	35			
		Posseck	1	—			
		Rothenkirchen	1	22			
		Teuschnitz	1	36			
		Tschirn	1	—			
		Windheim	2	20	12	17	
16	Weismain	Altenkundstadt	—	37			
		Arnstein	—	—			Fehlanzeige.
		Burgkundstadt	2	52			
		Isling	2	30			
		Kirchlein	—	42			
		Mainroth	—	45			
		Modschiedel	1	4			
		Medschenbach	—	40½			
		Weismain	2	6	11	16½	
17	Gebsattel	Sondernach	1	—	1	—	
		Summa			350	51¾	

Bayreuth, den 7. November 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 3251.

Bekanntmachung.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in Pottenstein betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in Pottenstein wurden gewählt und bestätigt:

I. als bürgerlicher Bürgermeister auf die Dauer von sechs Jahren:

Friedrich Distler, Gastwirth.

II. Als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von sechs Jahren:

1) Caspar Stöckel, Gastwirth, als Ersatzmann des zum Bürgermeister gewählten Friedrich Distler,
2) Johann Held, Büttnermeister,
3) Georg Binder, Seifensiedermeister.

Als Ersatzmann verbleibt

Georg Mager, Metzgermeister.

III. Als Gemeindebevollmächtigte haben einzutreten und zwar:

A. an die Stelle des im Jahre 1857 zum Gemeindebevollmächtigten gewählten und bei der diesjährigen Ersatzwahl in den Magistrat berufenen Caspar Stöckel, der Ersatzmann

Ludwig Lechner, Apotheker,

auf die Funktionszeit, welche ersterer noch zu erfüllen gehabt hätte;

B. an die Stelle des austretenden Dritttheils des Gremiums auf die Dauer von neun Jahren;

1) Thomas Förster, Müllermeister, als Ersatzmann des zum Bürgermeister gewählten Friedrich Distler,
2) Georg Zeilmann, Bäckermeister,
3) Joseph Löhr, Gastwirth, als Ersatzmann des in den Magistrat berufenen Georg Binder,
4) Georg Distler, Rothgerbermeister,
5) Peter Löhr, Schmiedmeister, als Ersatzmann des in den Magistrat berufenen Johann Held,
6) Lorenz Weißenberger, Schreinermeister.

Als Ersatzmänner verbleiben:

1) Friedrich Rattel, Metzgermeister,
2) Georg Helldörfer, Rothgerbermeister.

Dieses wird hiemit in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, am 6. November 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

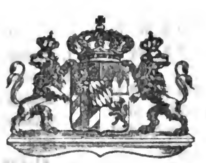
Graf.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 30. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, auf das im Forstamt Ebrach in Erledigung gekommene Revier Schlüsselfeld den Forstamtsaktuar Wilhelm Daumenlang zu Forchheim vom 1. November l. Js. an zum provisorischen Revierförster zu befördern;

die erledigte protestantische Pfarrei Großhaslach, Decanats Ansbach, dem bisherigen Stadtpfarrer und Decan in Bamberg, Gustav Heinrich Schneider,

ferner die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Amerndorf, Decanats Zirndorf, dem bisherigen Pfarrer zu Hallerstein, Decanats Münchberg, Johann Wilhelm Fuchs, zu verleihen.

Königlich  Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 95. Bayreuth, Donnerstag den 15. November 1860.

Inhalt:

Nr. 4596.

Maximilian II,

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Oberfranken in seinen Sitzungen vom 7. bis 18. Mai 1860 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Einnahmen und Ausgaben auf Kreis-Fonds für $18\frac{58}{59}$:

A. Die Rechnung über die Kreishilfskasse pro $18\frac{58}{59}$.

mit einer Einnahme von . . . 4,956 fl. $15\frac{5}{8}$ kr.
mit einer Ausgabe von . . . 4,243 fl. 7 kr.
sohin mit einem Aktiv-Reste von 713 fl. $8\frac{5}{8}$ kr.
dann mit einem Vermögensstande
von . . . . 23,462 fl. $46\frac{7}{8}$ kr.

hat dem Landrathe zu keiner Erinnerung Anlaß gegeben; es sind demnach diese Rechnungs-Ergebnisse in die Kreishilfskasse-Rechnung pro $18\frac{59}{60}$ überzutragen.

B. Die Rechnung über die Kreisfonds pro $18\frac{58}{59}$ mit

einer Einnahme von . . 173,593 fl. 36 kr. 2 pf.
einer Ausgabe von . . . 152,654 fl. 46 kr. 3 pf.
dann mit einem Aktiv-Reste
von . . . . 20,938 fl. 49 kr. 3 pf.

ist von dem Landrathe gleichfalls als richtig anerkannt worden; dieses Rechnungs-Ergebniß ist daher in die Kreisfonds-Rechnung pro $18\frac{59}{60}$ gehörig überzutragen.

C. Die Rechnung über das Maximilians-Hilfs-Getraide-Magazin pro $18\frac{58}{59}$ mit

einer Einnahme von . . . . 66,596 fl. 28¾ kr.
einer Ausgabe von . . . . 66,592 fl. 26 kr.
sohin mit einem Aktiv-Reste von 4 fl. 2¾ kr.
dann mit einem Vermögensstande
von . . . . 78,559 fl. 22¾ kr.
hat dem Landrathe zu einer Erinnerung gleichfalls keinen Anlaß gegeben; es ist sonach jenes Rechnungs-Ergebniß in die Rechnung pro 18$\frac{59}{60}$ geeignet einzustellen.

II.

Steuer-Prinzipale für Oberfranken für das Jahr 18$\frac{60}{61}$.

Das Steuer-Prinzipale für Oberfranken für das Jahr 18$\frac{60}{61}$ berechnet sich vorbehaltlich der allfälligen Ab- und Zugänge auf . . . . 658,365 fl. — kr. — pf.
sohin das einfache Steuer-Prozent auf . . . . . 6,584 fl. — kr. — pf.

III.

Bestimmung der Kreis-Ausgaben und Kreisfonds für das Jahr 18$\frac{60}{61}$.

A. Kreis-Ausgaben.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben ertheilen Wir in folgenden Sätzen Unsere Genehmigung.

Cap. I.

Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen zu 2% der Kreis-Umlagen 1,355 fl. 12 kr. — pf.

Summa des Cap. I. 1,355 fl. 12 kr. — pf.

Cap. II.

Bedarf des Landrathes.

		fl.	kr.	pf.
§. 1.	Taggebühren und Reisekosten der Landraths-Mitglieder	1,225 fl.	— kr.	— pf.
§. 2.	Regie-Kosten der Landraths-Versammlung . .	432 fl.	— kr.	— pf.
	Summa des Cap. II.	1,657 fl.	— kr.	— pf.

Cap. III.

Erziehung und Bildung.

		fl.	kr.	pf.
§. 1.	Deutsche Schulen . .	79,823 fl.	17 kr.	3 pf.
§. 2.	Isolirte Lateinschulen .	713 fl.	52 kr.	3 pf.
§. 3.	Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung:			
	a) Taubstummen-Schulen . . .	682 fl.	— kr.	— pf.
	b) Anstalten für Erziehung und den Unterricht der weiblichen Jugend .	250 fl.	— kr.	— pf
§. 4.	Stipendien für Studierende an Universitäten und Studienanstalten	1,861 fl.	15 kr.	— pf.
§. 5.	Freiplatz für einen Zögling in der Anstalt für krüppelhafte Kinder in München	130 fl.	— kr.	— pf.
§. 6.	Uebrige Ausgaben für Erziehung und Bildung:			
	a) für die Kreisbibliotheken . . .	1,347 fl.	20 kr.	— pf.
	b) für die Naturalien-Kabinete .	250 fl.	— kr.	— pf.
	c) für Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern	500 fl.	— kr.	— pf.
	d) Beitrag zum Bayreuther Provinzial-Schulfond .	2,000 fl.	— kr.	— pf.
	e) Beitrag zum Aufsees'schen Seminar in Bamberg . .	240 fl.	2 kr.	— pf.
	f) Beitrag zum Lyceum in Bamberg	150 fl.	— kr.	— pf.

g) Beitrag zur protestantischen Pfarr-Waisenanstalt in Windsbach . .	225 fl. — kr. — pf.
h) Momentane Unterstützung des historischen Vereins in Bamberg zum Ankauf der Maternus-Kapelle	100 fl. — kr. — pf.
§. 7. Reserve für Erziehung und Bildung . . .	1,400 fl. — kr. — pf.
Summa des Cap. III.	89,672 fl. 47 kr. 2 pf.

Cap. IV.

Industrie und Cultur.

§. 1. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule in Bayreuth	8,326 fl. 4 kr. 2 pf.
§. 2. Uebrige Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, und zwar:	
a) in Bamberg . .	7,199 fl. — kr. — pf.
b) in Hof	4,521 fl. 30 kr. — pf.
c) in Wunsiedel . .	2,965 fl. — kr. — pf.
§. 3. Taggebühren und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre an den Landwirthschafts- und Gewerbschulen	200 fl. — kr. — pf.
§. 4. Alimentationen für Hinterlassene des Lehrerpersonals dieser Schulen .	600 fl. — kr. — pf.
§. 5. Für Ackerbauschulen .	1,800 fl. — kr. — pf.
§. 6. Für die Weberschule in Münchberg	1,000 fl. — kr. — pf.
§. 7. Stipendien für Zöglinge:	
a) der polytechnischen, dann der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen .	300 fl. — kr. — pf.
b) der Ackerbauschulen	300 fl. — kr. — pf.
§. 8. Sonstige Ausgaben für Industrie und Kultur:	
a) zur Beförderung der Drainage und des Wiesenbaues . .	2,000 fl. — kr. — pf.
b) für die Floßaufsicht	475 fl. — kr. — pf.
c) für Real- und Personal-Exigenz der Kreis-, Gewerbs- u. Handelskammer	250 fl. — kr. — pf.
Summa des Cap. IV.	29,936 fl. 34 kr. 2 pf.

Cap. V

Gesundheit.

§. 1. Irren-Anstalten:	
a) Beitrag zur Irren-Anstalt in St Georgen	1,000 fl. — kr. — pf.
b) Beitrag zur Irren-Anstalt in St. Getreu	1,000 fl. — kr. — pf.
§. 2. Zur Unterstützung armer Gemeinden für die in Heilanstalten zu unterhaltenden Irren . .	1,000 fl. — kr. — pf.,
§. 3. Beiträge zu Kranken-Anstalten und zwar:	
a) zum chirurgischen Klinikum in Erlangen . . .	225 fl — kr. — pf.
b) zur Maximilians-Heilanstalt für Augenkranke in Nürnberg	100 fl. — kr. — pf.

§. 4. Beitrag zu den Distriktslasten für Sustentation der Thierärzte . . . 400 fl. — kr. — pf.

§. 5. Beitrag zur Sustentation von Aerzten in armen Gegenden . . . . . 1,800 fl. — kr. — pf.

Summa des Cap. V. 5,525 fl. — kr. — pf.

Cap. VI.

Wohlthätigkeit.

§. 1. Für das Maximilians-Hilfs-Getraide-Magazin . . . . . . 1000 fl. — kr. — pf.

§. 2. Beiträge an Rettungs-Anstalten für verlassene Kinder . . . . . . 5000 fl. — kr. — pf.

§. 3. Unterstützung entlassener Sträflinge und Correktionäre . . . 500 fl. — kr. — pf.

Summa des Cap. VI. 6,500 fl. — kr. — pf.

Cap. VII.

Strassen- und Wasserbau.

§. 1. Beiträge für Distriktsstrassen . . . . . 18,000 fl. — kr. — pf.

§. 2. Für den Uferschutz an schiff- und floßbaren Flüssen nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 . . . . . 5000 fl. — kr. — pf.

Summa des Cap. VII. 23,000 fl. — kr. — pf.

Cap. VIII.

Allgemeiner Reservefond . . . . 614 fl. 1 kr. 2 pf.

Summa des Cap. VIII. 614 fl. 1 kr. 2 pf.

Rekapitulation der Kreis-Ausgaben.

	fl.	kr.	pf.
Cap. I. Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen . . .	1,355	12	—
Cap. II. Bedarf des Landraths	1,657	—	—
Cap. III. Erziehung und Bildung	89,672	47	2
Cap. IV. Industrie und Kultur	29,936	34	2
Cap. V. Gesundheit . . .	5,525	—	—
Cap. VI. Wohlthätigkeit . .	6,500	—	—
Cap. VII. Strassen- und Wasserbau	23,000	—	—
Cap. VIII. Allgemeiner Reservefond . . .	614	1	2
Summa der Kreis-Ausgaben	158,260	35	2

B. Kreis-Einnahmen.

Zur Deckung des vorstehenden Bedarfes für das Jahr $18\frac{56}{57}$ sind folgende Mittel gegeben:

Cap. I.

Zuschüsse aus der Staatskasse.

§. 1. Die auf besondern Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge . . 9,369 fl. 43 kr. 3 pf.

§. 2. Anschlag der Dienstwohnungen und Dienstgründe . . . . . . 69 fl. 30 kr. — pf.

§. 3. Leistungen für ständige Bau-Ausgaben . . 17 fl. 30 kr. — pf.

§. 4. Budgetmäßige Kreisschuldotation . . . 32,399 fl. 40 kr. — pf.

§. 5. Zur Ergänzung der Congrua der Schullehrer . . . . . . 7,900 fl. — kr. — pf.

§. 6. Zur Erhöhung derselben auf 250 fl., resp. 200 fl. . . . 23,350 fl. — kr. — pf.

§. 7. Zur Vornahme außerordentlicher Schul-Visitationen	1,000 fl. — kr. — pf.
§. 8. Zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	2,000 fl. — kr. — pf.
§. 9. Ein Fünftel der abmassirten, vom Jahre 18⅔ herrührenden Staatszuschüsse für die deutschen Schulen . .	1,104 fl. — kr. — pf.
§. 10. Für Industrie und Kultur	1,500 fl. — kr. — pf.
Summa des Cap. I.	78,710 fl. 23 kr. 3 pf.

Cap. II.

Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden .	— fl. — kr. — pf.

Cap. III.

Sonstige Einnahmsquellen .	— fl. — kr. — pf.

Cap. IV.

Aktiv-Reste der Kreisfonds-Rechnung der Vorjahre .	11,789 fl. 51 kr. 3 pf.
Summa des Cap. IV.	11,789 fl. 51 kr. 3 pf.

Cap. V.

Eine Kreis-Umlage zu 10⅚ Prozent der Steuerprinzipalsumme von 658,365 fl. nach Abzug von 5 Prozent für Rückstände und Nachlässe von	67,760 fl. 20 kr. — pf.
deren Erhebung Wir hiemit genehmigen.	
Summa des Cap. V.	67,760 fl. 20 kr. — pf.

Rekapitulation der Kreis-Einnahmen.

Cap. I. Zuschüsse aus der Staatskasse . .	78,710 fl. 23 kr. 3 pf.
Cap. II. Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden .	— fl. — kr. — pf.
Cap. III. Sonstige Einnahmsquellen	— fl. — kr. — pf.
Cap. IV. Aktiv-Reste der Kreisfonds der Vorjahre	11,789 fl. 51 kr. 3 pf.
Cap. V. Kreis-Umlage . .	67,760 fl. 20 kr. — pf.
Summa der Kreis-Einnahmen	158,260 fl. 35 kr. 2 pf.

IV.

Auf die bei Prüfung des Voranschlages der Kreis-Ausgaben für das Jahr 18⅔ erfolgten Aeußerungen und Anträge ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Hinsichtlich des von dem Landrathe geäußerten Wunsches nach Zurückstellung der angeordneten Natural-Verpflegung der Pfründner in dem Hospitale zu Scheßlitz bis zur vollendeten Ergänzung des Stiftungs-Vermögens verweisen Wir auf die deßfalls von Unserem Staats-Ministerium des Innern bereits getroffenen Verfügungen, bei welchen es um so mehr zu bewenden hat, als hierin schon auf die geeignete Zeit für die Durchführung jener im Stiftungsbriefe selbst begründeten Maaßregel Rücksicht genommen ist.

2) Es ist Uns genehm, daß nach dem Antrage des Landrathes die bei dem Reservefonde für Erziehung und Bildung nach Abzug der unvermeidlichen Ausgaben bestehenden Erübrigungen der oberfränkischen Lehrer-Relikten-Pensions-Anstalt zugewendet werden.

3) Unsere Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken wird aus Anlaß des von dem Landrathe gestellten Antrages den Vollzug der über die Aufnahme und Entlassung der Werk- und Feiertags-Schüler unterm 26. März 1858 erlassenen Instruktion durch die Schulbehörden in der Art zu bemessen wissen, daß begründeten Beschwerden oder Mißständen mit entsprechender Berücksichtigung be-

sonderer örtlicher oder sonstiger Verhältnisse die geeignete Abhilfe gewährt wird.

4) Der Landrath beabsichtigt zum Zwecke der Förderung der Wiesenkultur und Drainage, sowie von Ent- und Bewässerungs-Unternehmungen, Fluß- und Bach-Correktionen die Aufstellung von fünf Kultur-Technikern für eben so viele Bezirke in der Voraussetzung der von Seite des Kreis-Comité's des landwirthschaftlichen Vereins bereits zugesicherten pekuniären Mitwirkung vorerst versuchsweise mit der Bestimmung, daß die genannten Techniker einen theoretisch-praktischen Lehrkurs für diese Gegenstände zu eröffnen, die Entwürfe von Plänen und Kosten-Anschlägen für derartige Kultur-Unternehmungen herzustellen, deren Ausführung zu leiten und auf Verlangen der Kreis-Regierung oder des Kreis-Comités des landwirthschaftlichen Vereines technische Gutachten zu erstatten haben sollen.

Indem Wir in diesen Intentionen des Landrathes mit Vergnügen einen neuen Beweis seines verdienstlichen Strebens für Hebung der landwirthschaftlichen Zustände des Kreises erblicken, beauftragen Wir Unsere Kreis-Regierung, die gemachten Vorschläge einer erschöpfenden Instruktion sofort zu unterstellen, durch deren Ergebniß die Ausführung des Projektes, insbesondere auch in Ansehung der eine allseitige und sorgfältige Erwägung bedürfenden Einzelnheiten desselben bedingt erscheint.

Wir genehmigen hierbei, daß zur Deckung der auf 3025 fl. veranschlagten Bedarfssumme die einschlägige Position des Kreis-Budgets-Cap. IV., §. 8, lit. a. auf 2000 fl. erhöht und der weitere Betrag von 1025 fl. aus den Zinsen der für eine Ackerbauschule admassirten Kapitalien entnommen werde.

5) Wir genehmigen, dem Antrage des Landrathes entsprechend, daß die Position des Kreis-Budgets Cap. IV., §. 7, lit. b zu 300 fl. zu Stipendien für Zöglinge der neu zu errichtenden Lehrkurse der oben erwähnten Kategorie verwendet werde.

6) Wir genehmigen, daß dem Lehrer Herzog an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Bayreuth, dem Antrage des Landraths entsprechend, für das Etatsjahr 18$\frac{52}{53}$ aus den Mitteln dieser Anstalt eine außerordentliche Remuneration von 150 fl. angewiesen werde.

Der für den Lehrer Scharnberger proponirten Serennial-Zulage von 100 fl und beziehungsweise von 287 fl. 47 kr. hat der Landrath seine Zustimmung versagen zu müssen und denselben als bloßen Hilfslehrer betrachten zu sollen geglaubt.

Diese Auffassung des Landrathes steht in Widerspruch mit dem Wortlaut der Entschließung Unseres Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 16. November 1851, inhaltlich deren der genannte Lehrer mit der normalmäßigen primitiven Funktions-Remuneration eines für die Anstalt allein verwendeten Lehrers eines Hauptfaches — wenn auch gleich allen übrigen wirklichen Lehrern an Landwirthschafts- und Gewerbschulen in widerruflicher Eigenschaft — von Uns ernannt worden ist.

Wir beauftragen deßhalb Unsere Kreis-Regierung, einstweilen anderweitige Deckungsmittel für die in Frage stehende Dienst-Alters-Zulage in Vorschlag zu bringen und das erwähnte Postulat in das Kreis-Budget pro 18$\frac{54}{55}$ wiederholt einzustellen.

7) Der Antrag des Landrathes auf Einführung des Unterrichtes in der praktischen Geometrie an sämmtlichen Landwirthschafts- und Gewerbschulen wird bei Erlaß einer neuen Schulordnung für die technischen Lehranstalten seine Erledigung finden.

Rücksichtlich des Antrages des Landrathes auf Gründung eines Unterstützungsfondes für die Hinterbliebenen der Lehrer an den oberfränkischen Landwirthschafts- und Gewerbschulen gewärtigen Wir die gesonderte Berichts-Erstattung Unserer Kreis-Regierung und genehmigen, daß die zu dem besagten

Zwecke bereits admassirten Kapitalien durch Erwerbung von 4½ % bayerischen Staatspapieren ihre fruktifizirliche Anlage finden.

8) Wir ertheilen dem Antrage, welchen der Landrath bezüglich der höheren verzinslichen Anlegung der zur Zeit bei der Kgl. Bank angelegten Kapitalien des Maximilians-Hilfs-Getraide-Magazins gestellt hat, Unsere Genehmigung und weisen Unsere Regierung, Kammer des Innern an, hiernach gegebenen Falls die erforderlichen weiteren Einleitungen zu treffen.

9) Den Antrag des Landrathes, jene Distriktsstraßen, welche zum frequenten Transport von Gütern und Personen zu den Eisenbahnen benützt werden, in die Kategorie der Staatsstraßen aufzunehmen, werden Wir bei dem Entwurfe des Budgets für die nächste Finanz-Periode in reife Erwägung nehmen lassen.

V.

Auf die von dem Landrathe gestellten weiteren Anträge, insoweit dieselben zu dessen Wirkungskreise gehören, ertheilen Wir folgende Entschließungen:

1) Auf den erneuerten Antrag wegen Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung mit den bayerischen Ostbahnen erwiedern Wir, daß die verschiedenen Projekte über die Richtung einer solchen Verbindungsbahn in Erwägung genommen sind.

2) Auf den Wunsch des Landrathes, die Einberufung zu den Landraths-Versammlungen auf Ende Mai oder Anfangs Juni zu verlegen, werden Wir nach Thunlichkeit Bedacht nehmen lassen.

Indem Wir gegenwärtigen Abschied ertheilen, verbinden Wir hiermit die wohlgefällige Anerkennung des Eifers des Landrathes für Förderung der Interessen des Regierungsbezirkes und erwiedern die Uns kund gegebenen Gesinnungen der Treue und Anhänglichkeit mit der Versicherung Unserer Königlichen Huld und Gnade.

Dürkheim, den 3. November 1860.

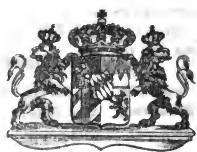
(gez.) Max.

(gez.) Frhr. v. Schrenk. (gez.) v. Zwehl. (gez.) v. Neumayr. (gez.) v. Pfeufer.

An
die K. Regierung, Kammer des
Innern, von Oberfranken.
Abschied für den Landrath
von Oberfranken über dessen
Verhandlungen in den Sitzungen vom 7. bis 18. Mai 1860.

Auf
Königl. Allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär,
Ministerialrath
v. Epplen.

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 96. Bayreuth, Sonnabend den 17. November 1860.

Inhalt:

Ad Num. 4203.

An die K. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Paß-Vorschriften gegenüber Rußland betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Paßpolizeibehörden wird nachstehende höchste Entschließung aus dem K. Staats-Ministerium des Innern vom 4. d. Mts. zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben.

Bayreuth, den 9. November 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

* * *

Abdruck.

Nr. 978.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern.

Nach einer vom K. Staats-Ministerium des K. Hauses und des Aeußern anher mitgetheilten Kaiserlich russischen Paßverordnung vom 29. Juli 1860 gelten nunmehr bezüglich des Eintritts der Fremden nach Rußland über die europäische Grenze nachstehende im Auszug mitgetheilte Bestimmungen:

1) Der Eintritt nach Rußland ist den Fremden nur gestattet, gegen Vorzeigung eines vorschriftsmäßig ausgestellten und mit dem Visa einer Kaiserlich russischen Gesandtschaft oder eines Kaiserlich russischen Consulats versehenen Passes oder Wanderbuches.

2) Die Rückkehr eines Fremden nach Rußland mit einem — bereits bei einer früheren Reise dahin benütz-

ten — Passe ist unter der Voraussetzung, daß dessen Dauer noch nicht abgelaufen ist, durch die vorgängige wiederholte Visirung desselben seitens einer Kais. russischen Gesandtschaft oder eines Kais. russischen Consulats nicht bedingt.

3) Fremde können auch gegen Vorweis jener Päſſe, welche ihnen in Rußland bei ihrer früheren Abreise von dort ausgestellt wurden, in das Kais. russische Reich zurückkehren, vorausgesetzt jedoch, daß diese Päſſe mit einem Kais. russischen Gesandtschafts- oder Consulats-Visa versehen sind und seit deren Ausstellung nicht über ein Jahr verflossen ist.

4) Fremden, israelitischer Religion und namentlich den Commissionären der größeren auswärtigen Handlungshäuser ist es erlaubt, sich in die verschiedenen Handlungs- und Manufakturorte Rußlands zu begeben und daselbst während einer zu bestimmenden Zeitdauer sich aufzuhalten.

Das Kaiserlich russische Ministerium des Innern entscheidet über derartige an dasselbe gelangende Gesuche. Den Kais. russischen Gesandtschaften und Consulaten ist es jedoch gestattet, den israelitischen Banquiers und Handlungschefs unter Beachtung der für den Eintritt der Fremden nach Rußland überhaupt festgesetzten Bedingungen und ohne die vorgängige Erlaubniß des Ministeriums hiezu nachzusuchen, Päſſe nach Rußland auszustellen oder zu visiren; dieselben sind aber verpflichtet, jeden derartigen Fall gleichzeitig zur Kenntniß des genannten Kais. russischen Ministeriums zu bringen.

München, den 4. November 1860.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Neumayr.

An die K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken.

Paßvorschriften gegenüber Rußland betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath (gez.) v. Epplen.

Ad Num. 4281.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei den am 1. September und 1. October l. Js. zu Wien stattgefundenen Verloosungen der älteren österreichischen Staatsschuld sind folgende Serien gezogen worden:

a) Bei der am 1. September vorgenommenen 322. Verloosung die Serie 247.

Diese enthält:

die 5- resp. 2½ %igen Hofkammer-Obligationen Nr. 81,560 mit ⅛ und 83,996 mit ⅛ der Kapitals-Summe;

ferner allerhöchste Schuldverschreibungen und zwar: die 4 %ige Nr. 1 mit $\frac{1}{13}$ der Kapitals-Summe, die 5 %ige Nr. 4 und die 4 %ige Nr. 5 mit der ganzen Kapitals-Summe,

in einem Gesammt-Kapitalsbetrage von 1,084,060 fl.

b) Bei der am 1. October stattgefundenen 323. und 324. Verloosung wurden die Serien 61 und 373 gezogen.

Die Serie 61 enthält 5 %ige Banco-Obligationen von Nr. 51,916 bis 52,795 incl. im Kapitalsbetrage von 1,021,102 fl.

Die Serie 373 enthält:

die 4 %igen mährisch-ständischen Aerarial-Obligationen de sessione 6. December 1793,

Nr. 28,125 mit $\frac{1}{16}$ } der Kapitals-
Nr. 28,128 mit ¼ } Summe,

ferner die 5 %igen mährisch-ständischen Aerarial-Obligationen de sessione 10. Decbr. 1794, Nr. 27,643 mit ¼ und Nr. 27,644 bis 28,158 incl. mit der ganzen Kapitals-Summe.

Der Gesammt-Kapitalsbetrag dieser Serien beläuft sich auf 1,114,780 fl.

Vorstehende Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprüng-

lichen Zinsfuß erhöht und — in soferne dieser 5 % erreicht — nach dem durch Finanz-Ministerial-Erlaß vom 26. October 1858 veröffentlichten Umstellungs-Maaßstabe in 5 %ige, auf österreichische Währung lautende Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung auf den ursprünglichen, aber 5 % nicht erreichenden Zinsfuß erhöht werden, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maaßgabe der in dem obenerwähnten Finanz-Ministerial-Erlasse enthaltenen Bestimmungen 5 %ige, auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dieß wird in Gemäßheit höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 5. l. Mts. zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Bayreuth, den 9. November 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 4177.

An sämmtliche Kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizei-Behörden von Oberfranken.

(Benützung eines falschen Amtssiegels betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 31. vorigen Monats kam beim Kgl. Landgerichte Hollfeld ein unterm 3. October 1847 ausgefertigter Hypothekenbrief in Vorlage, welcher sich als gefälscht herausstellte, indem sowohl die Unterschriften des damaligen Amtsvorstandes und des beim Hypothekenamte verwendeten Protokollführers, als auch das dieser Urkunde beigedruckte Gerichtssiegel unächt sind.

Da nicht ausgeschlossen ist, daß dieses falsche Siegel auch in anderer Weise mißbraucht wurde, so werden die obenbenannten Behörden hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß das nachgemachte Siegel die Umschrift

„Königl. bayr. Landgericht Hollfeld“

führt und sich vom ächten dadurch unterscheidet, daß der Raum, in welchem sich beim ächten Siegel das Wappen befindet, leer gelassen ist.

Bayreuth, am 12. November 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 128.

Bekanntmachung,

(Die Aufstellung eines Untersuchungsrichters am Kgl. Bezirksgerichte Hof betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des Königlichen Staats-Ministeriums der Justiz vom 26. vorigen Monats wurde der Königl. Bezirksgerichtsrath Johann Lunz in Hof, seiner Bitte entsprechend, von der Funktion des zweiten Untersuchungsrichters am K. Bezirksgerichte Hof enthoben, und diese Funktion dem Kgl. Bezirksgerichts-Assessor Otto Wolf daselbst übertragen.

Bamberg, den 6. November 1860.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

v. Kleinschrod.

A. Primbs.

Nr. 1004.

(Das Familien-Fideicommiß der Freiherren von Rotenhan zu Rentweinsdorf und Eyrichshof betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Freiherren v. Rotenhan zu Rentweinsdorf und Eyrichshof beabsichtigen, ihrem Familienfideikommisse eine

erkaufte Wiese, die sogenannte Badерswiese, Pl.-Nr. 204 zu 1,697 Tgw. in der Steuergemeinde Pfaffendorf einzuverleiben. — Etwaige unbekannte Gläubiger, welche bezüglich dieses Grundstückes persönliche oder hypothekarische Forderungen zu machen haben, werden aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb eines präclusiven Termines von sechs Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls das oben bezeichnete Grundstück als ein Bestandtheil des Familien-Fideicommisses immatrikulirt wird und wegen der nicht angezeigten Forderung sich nicht mehr an dieses Grundstück, sondern nur an das Allodialvermögen der Schuldner oder in dessen Ermangelung an die Früchte des Fideicommisses gehalten werden kann, und selbst hier nur mit der Beschränkung, daß die Gläubiger, welche sich innerhalb des Termines gemeldet haben, vorangehen.

Aschaffenburg, den 5. November 1860.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

von Papius, Präsident.

Richter, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Nach einem höchsten Rescript aus dem Kgl. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 4. dieses Monats wurde der Schullehrer Christian Carl Sittig zu Oberdornlach mit der Ehrenmünze des Ludwigs-Ordens begnadigt.

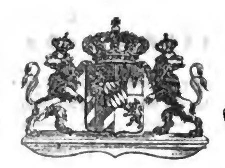
Von der Kgl. Kreis-Regierung von Oberfranken ist in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Berneck für den Mühlenbesitzer Johann Baumann, welcher wegen Abtretung seines Grundbesitzthums an den Sohn aus diesem Gremium auszuscheiden hat, auf die Funktionsdauer, die er noch zu erfüllen gehabt hätte, der Ersatzmann, Bäckermeister Lorenz Raithel, einberufen worden.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 8. November 1860.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen $3\frac{1}{2}$ % . .		$93\frac{1}{2}$
„ „ „ 4 %		$99\frac{3}{4}$
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ %		$102\frac{1}{8}$
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ % halbjährig		$102\frac{1}{8}$
„ „ „ 5 % IV. Emiss.		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.		$99\frac{3}{4}$
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.		799

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 97. Bayreuth, Mittwoch den 21. November 1860.

Inhalt:

Ad Num. 4802.

Bekanntmachung.

(Den gegenseitigen Gewerbs-Betrieb in den Zollvereins-Staaten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch eine höchste Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. praes. 15. lauf. Mts. ist die unterfertigte Kgl. Regierung beauftragt: besonders darauf aufmerksam zu machen, daß nach einer bei der X. General-Conferenz in Zollvereins-Angelegenheiten im Jahre 1854 getroffenen Verabredung Unterthanen der Zollvereins-Staaten, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flußschifffahrt zwischen Plätzen der verschiedenen Zollvereins-Staaten betreiben, für diesen Gewerbbetrieb in dem Gebiete des anderen Staates einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden sollen, jedoch unter der Voraussetzung, daß der betreffende Gewerbtreibende in dem Lande seiner Staats-Angehörigkeit die Berechtigung zu dem Gewerbebetrieb erlangt hat, die gesetzliche Gewerbesteuer oder die deren Stelle vertretende Abgabe entrichtet, in dem Lande, welchem er angehört, wohnt und von dort aus das Fracht-, Fuhr- oder Schifffahrtsgewerbe betreibt.

Diese Befreiung von der Gewerbesteuer findet jedoch auf das Transportgewerbe der Eisenbahnen, auf Agenten und Commissionäre von Frachtführern und Schiffern anderer Vereinsstaaten, z. B. von Omnibus- und Dampf-Schifffahrts-Gesellschaften und dergleichen, sowie auf Fuhrleute und Schiffer, welche zugleich einen Handel betreiben oder eine Waaren-Niederlage halten, keine Anwendung.

Dieses wird hiemit behufs der Nachachtung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 15. November 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 4184

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größern Städten von Oberfranken

für den Monat October 1860.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Octobr. 2. "	114	114	—	23	39	74 4/6	74 4/6	—	17	39	68 1/6	68 1/6	—	13	24	59 1/2	59 1/2	—	6	12	
	10. "	208 1/6	159 1/6	49	23	30	68 3/6	68 3/6	—	18	—	14 3/6	14 3/6	—	13	48	39 4/6	39 4/6	—	6	21	
	17. "	190 2/6	145 2/6	45	22	6	125 4/6	87 4/6	38	16	39	87 2/6	87 2/6	—	13	54	53 1/6	53 1/6	—	6	21	
	24. "	199 4/6	129 4/6	70	21	42	76 1/6	59 1/6	17	16	21	105 5/6	105 5/6	—	14	36	27 1/2	27 1/2	—	6	30	
	31. "	76 4/6	56 4/6	20	22	24	19 1/2	9 1/2	10	17	6	71 4/6	71 4/6	—	15	—	2 1/2	2 1/2	—	6	36	
Bamberg.	3. Oct.	111 4/6	103 4/6	8	23	51	159 4/6	159 4/6	—	15	22	90 1/6	90 1/6	—	14	53	55	55	—	5	19	
	6. "	216 4/6	216 4/6	—	24	20	152	152	—	15	18	415	415	—	14	50	82	82	—	5	16	
	10. "	209 1/6	209 1/6	—	24	14	163 2/6	163 2/6	—	15	28	85 4/6	85 4/6	—	14	30	44	44	—	5	12	
	13. "	225 2/6	212 2/6	13	24	10	233 1/6	233 1/6	—	15	40	61 2/6	56 2/6	5	14	21	92	92	—	5	9	
	17. "	362	351	11	24	12	160 5/6	160 5/6	—	15	20	224	209	15	13	58	49	49	—	5	—	
	20. "	578 2/6	508 2/6	70	24	31	204	204	—	15	47	235 2/6	235 2/6	—	14	8	98	98	—	6	2	
	24. "	474	459	15	23	56	328	328	—	16	2	193	193	—	14	9	64	64	—	5	11	
	27. "	143	140	3	23	6	155 2/6	155 2/6	—	15	56	130 2/6	130 2/6	—	14	13	122	118	4	4	27	
	31. "	222 2/6	220 2/6	2	23	37	186 4/6	186 4/6	—	15	44	234 2/6	234 2/6	—	14	32	110 4/6	110 4/6	—	4	19	
Hof.	4. Oct.	4	4	—	24	27	8	8	—	16	48	6	6	—	12	30	49	49	—	7	33	
	11. "	5	5	—	22	42	15	15	—	16	12	6	6	—	12	18	52	52	—	6	54	
	18. "	6	6	—	22	42	36	36	—	16	12	6	6	—	12	18	60	60	—	6	—	
	25. "	6	6	—	22	42	18	18	—	16	9	5	5	—	12	30	40	40	—	6	36	

Bayreuth, den 9. November 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 3679.

Bekanntmachung.

(Die diesjährige ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in Schauenstein betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in Schauenstein wurden gewählt und bestätigt:

I. als bürgerlicher Bürgermeister auf die Dauer von sechs Jahren

Georg Salomon Tauwald, Handelsmann;

II. als bürgerliche Magistratsräthe und zwar:

A. auf die Dauer von sechs Jahren:

1) Christian Wild, Goldarbeiter,

2) Heinrich Rödel, Webermeister,

3) Johann Gottsmann, Maurermeister

B. auf die Dauer von drei Jahren Heinrich Schmidt, Fabrikant, als Ersatzmann des zum Bürgermeister gewählten Georg Salomon Tauwald.

Ersatzmann verbleibt:

Johann Bloß, Büttnermeister.

III. Als Gemeindebevollmächtigte haben einzutreten, und zwar:

A. an die Stelle des im Jahre 1854 zum Gemeindebevollmächtigten gewählten und bei der diesjährigen Ersatzwahl in den Magistrat berufenen Heinrich Rödel, der Ersatzmann Karl Schirner, Bäckermeister, auf die Funktionsdauer, welche ersterer noch zu erfüllen gehabt hätte:

B. an die Stelle des austretenden Dritttheils des Gremiums auf die Dauer von neun Jahren:

1) Friedrich Sonntag, Zimmermeister,

2) Heinrich Strobel, Webermeister,

3) Nikol Wolfrum, Webermeister, als Ersatzmann des in den Magistrat berufenen Heinrich Schmidt,

4) Heinrich Degel, Schmiedmeister, als Ersatzmann des in den Magistrat berufenen Johann Gottsmann,

5) Georg Wolfrum, Webermeister, als Ersatzmann des in den Magistrat berufenen Christian Wild,

6) Friedrich Rausch, Webermeister.

Als Ersatzmänner verbleiben:

1) Elias Geißer, Schreinermeister,

2) Heinrich Seiferth, Maurermeister.

Dieses wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 6. November 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 3488.

Bekanntmachung.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in Kirchenlamitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in Kirchenlamitz wurden gewählt und

I. als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von sechs Jahren bestätigt:

1) Georg Herold, Webermeister,

2) Andreas Reichel, Bäckermeister,

3) Georg Michael Reichel, Flaschnermeister.

Als Ersatzmänner haben zu bestehen:

1) Georg Heinrich Kögler, Rothgerbermeister,

2) Heinrich Fröber, Schmiedmeister.

II. Als Gemeindebevollmächtigte haben an die Stelle des austretenden Dritttheils des Gremiums auf die Dauer von neun Jahren einzutreten:

1) Michael Benker, Bäckermeister, als Ersatz-

mann des in den Magistrat berufenen Georg Michael Reichel,

2) Georg Seidel, Seifensieder, als Ersatzmann des in den Magistrat berufenen Georg Herold,

3) Wilhelm Benker, Metzgermeister, als Ersatzmann des in den Magistrat berufenen Andreas Reichel,

4) Konrad Grimm, Schuhmachermeister,

5) Heinrich Fröber, Schmiedmeister,

6) Heinrich Fischer, Töpfermeister.

Als Ersatzmänner haben zu verbleiben:

1) Eberhardt Schmidt, Metzgermeister,

2) Georg Benker, Metzgermeister,

3) Wilhelm Reinel, Maurermeister.

Dieses wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeinde-wahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 9. November 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 4252.

(Die diesjährige ordentliche Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in Arzberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in Arzberg wurden gewählt und als unständige Mitglieder dieser Verwaltung von unterfertigter Stelle bestätigt:

1) Adam Meyer, Gürtlermeister in Arzberg,

2) Georg Sack, Strumpfwirker allda.

Ersatzmänner verbleiben:

1) Michael Schricker, Landwirth in Röthenbach,

2) Christoph Lippert, Landwirth in Grafenreuth.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 15. November 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Dienstes-Nachrichten.

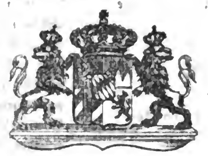
Die Schulstelle in Elsendorf wurde dem Lehrer Georg Törtsch in Theisenort, die Schulstelle Theisenort dem Schulverweser Johann Zeitler in Breitenlohe, die Schulstelle Steinberg dem Lehrer Johann Löffler in Raitsch und die Schulstelle Raitsch dem Schulverweser Theodor Meßbacher in Seelig verliehen.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 15. November 1860.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen $3\frac{1}{2}$ % . .		$93\frac{1}{2}$
„ „ „ 4 %		$99\frac{3}{4}$
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ %		$102\frac{1}{8}$
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ % halbjährig		$102\frac{3}{8}$
„ „ „ 5 % IV. Emiss.		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.		$99\frac{3}{4}$
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.	806	802

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt



von Oberfranken.

Nro. 98. **Bayreuth, Sonnabend den 24. November 1860.**

Inhalt:

Ad Num. 4801.

An sämmtliche Landgerichte, die unmittelbaren Magistrate und Pfarrämter von Oberfranken.

(Die Mittheilung über die Geburten und Todesfälle auswärtiger Staats-Angehöriger betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem gemäß einer, durch das Kgl. Staats-Ministerium des Kgl. Hauses und des Aeußern gemachten Mittheilung die Regierung des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen, Herzogthums Coburg-Gotha, und Herzogthums Anhalt die Anordnung getroffen haben, daß bezüglich jeder in ihren Staatsgebieten stattfindenden, ehelichen oder außerehelichen Geburt des Kindes einer Ausländerin demjenigen Staate, welchem letztere angehört, ein beglaubigter Auszug aus dem Civilstandsregister, beziehungsweise ein Geburtsschein kostenfrei zugesendet werde, so hat das Kgl. Staats-Ministerium des Innern zur Beobachtung eines reciproken Verfahrens unter Bezugnahme auf ein früheres höchstes Rescript vom 15. December 1858,

cf. Regierungs-Ausschreiben vom 20. December e. a., Kreis-Amtsblatt St. Nr. 109,

vermöge höchsten Rescripts vom 13. l. Mts. verfügt,

> daß fortan bezüglich einer jeden, im Königreiche stattfindenden, ehelichen oder außerehelichen, Geburt eines Kindes einer den oben bemerkten Staaten angehörenden Frauensperson ein von dem betreffenden Pfarramte kostenfrei ausgefertigter Auszug aus dem Geburtsregister der einschlägigen Distrikts-Polizei-Behörde übergeben, und von letzterer nach vorgängiger Beglaubigung an die Kreis-Regierung vorgelegt

werde, welche die Zustellung im diplomatischen Wege zu vermitteln hat.

Hiernach haben sich die obengenannten Behörden und Pfarrämter für die Folge pünktlichst zu achten.

Bayreuth, den 17. November 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 4886.

An die Kgl. Landgerichte und unmittelbaren Magistrate, dann die sämmtlichen Pfarrämter von Oberfranken.

(Die Mittheilung über die Geburts- und Todesfälle auswärtiger Staats-Angehöriger betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die K. K. österreichische Regierung hat nach einer an das Staats-Ministerium des Kgl. Hauses und des Aeußern gelangten Mittheilung die Seelsorger aller Confessionen im österreichischen Kaiserstaate angewiesen, bei Geburts- und Todesfällen bayerischer Staats-Angehöriger in Oesterreich (mit Inbegriff der außerdeutschen Kronländer) der Heimath-Behörde der betreffenden Person einen, von Amtswegen und kostenfrei auszufertigenden, Geburts- resp. Todtenschein zuzusenden, insoferne nicht besondere Verhältnisse die Vermittlung der Oberbehörden in Anspruch nehmen.

Demzufolge hat zur Beobachtung eines reciproken Verfahrens das Kgl. Staats-Ministerium des Innern vermöge Entschließung vom 13. lauf. Mts. unter Hinweisung auf seine früheren, deßfalls erlassenen Anordnungen,

cf. Regierungs-Ausschreiben vom 22. August 1857, Kreis-Amtsblatt 1857, pag. 1087, und
Regierungs-Ausschreiben vom 20. Decbr. 1858, l. c. 1858, pag. 587,

verfügt,

daß fortan über alle im Königreiche vorkommenden Todes- und Geburts-Fälle von Angehörigen des österreichischen Kaiserstaats (fortan auch mit Einschluß der außerdeutschen Kronländer) von Amtswegen und kostenfrei auszufertigende Extracte aus den Geburts- und Sterbe-Registern durch die einschlägige Polizei-Behörde, und zwar, so weit es immer geschehen kann, unmittelbar an die Heimath-Behörde der betreffenden Person übersendet werde.

Hiernach ist für die Folge sich pünktlich zu achten.

Bayreuth, den 19. November 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 3880.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in Weißenstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl von Weißenstadt wurden gewählt und bestätigt:

I. als bürgerlicher Bürgermeister auf die Dauer von sechs Jahren:

Wilhelm Ruckdeschel, Rothgerbermeister;

II. als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von sechs Jahren:

1) Jakob Kreißelmaier, Zeugmachermeister,
2) Andreas Hartbauer, Müllermeister,
3) Wolfgang Weiß, Zimmermeister.

Als Ersatzmänner haben zu bestehen:

1) Erhardt Ruckdeschel, Gerbermeister,
2) Andreas Heinrich Leupold, Schneidermeister.

III. Als Gemeindebevollmächtigte haben einzutreten und zwar:

A. an die Stelle der im Jahre 1854 zu Gemeindebevollmächtigten gewählten und bei der diesjährigen Ersatzwahl in den Magistrat berufenen Jakob Kreißelmaier und Andreas Hartbauer, die Ersatzleute

Andreas Händel, Webermeister,

Michael Ruckdeschel, Gerbermeister;

B. an die Stelle des im Jahre 1857 zum Gemeindebevollmächtigten gewählten und bei der diesjährigen Ersatzwahl in den Magistrat berufenen Wolfgang Weiß, der Ersatzmann

Martin Steinwasser,

auf die Funtionsdauer, welche ersterer noch zu erfüllen gehabt hätte;

C. an die Stelle des austretenden Dritttheils des Gremiums auf die Dauer von neun Jahren:

1) Lorenz Händel, Webermeister,
2) Karl Sack, Webermeister,
3) Johann Weiß, Zimmermeister,
4) Joh. Konrad Zeitler, Naglermeister,
5) Johann Ulrich Schöpf, Schuhmacher,
6) Georg Ruckdeschel, Fabrikant.

Dieses wird hiemit in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 14. November 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 4272.

(Die Wahl der Kirchenverwaltungs-Mitglieder in Thiersheim pro $18\frac{60}{61}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in Thiersheim wurden gewählt und als unständige Mitglieder dieser Verwaltung von unterfertigter Stelle bestätigt:

1) Michael Ströz, Nagelschmiedmeister,
2) Johann Thoma, Schmiedmeister.

Ersatzmänner verbleiben:

1) Christoph Welzel, Webermeister,
2) Andreas Arzberger, Gerbermeister.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 15. November 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 5091.

Bekanntmachung.

(Die ordentliche Ersatzwahl für die protestantische Kirchen-Verwaltung Cronach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Ersatzwahl für die protestantische Kirchenverwaltung Cronach wurden als Mitglieder gewählt und von unterfertigter Stelle bestätigt:

1) Carl Hänel, Kaufmann,
2) Lorenz Eydmann, Rentamts-Scribent,
3) August Vogel, Färbermeister.

Ersatzmänner verbleiben:

1) Friedrich Stauffer, Zimmermeister,

2) Simon Trendel, Kammmachermeister.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 19. November 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 4474.

An sämmtliche K. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Landesverweisung des Lorenz Günther von Bayersdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 5. December 1855 (Kreis-Amtsblatt Seite 1515) wird den obengenannten Behörden eröffnet, daß Lorenz Günther nach erstandener Strafe unterm 3. November lauf. Js. aus der Strafanstalt Plassenburg entlassen worden ist.

Bayreuth, den 19. November 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 4290.

An sämmtliche Königliche Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizei-Behörden von Oberfranken.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des K. Bezirksgerichts

Würzburg vom 25. October l. Js. wurde Daniel Muhler von Laudenbach, Kgl. württemberg'schen Oberamts Mergentheim, wegen eines im Vergehensgrade strafbaren Verbrechens des einfachen Diebstahls in eine doppelt geschärfte Gefängnißstrafe von zwei Monaten verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Unter Mittheilung des Signalements des Muhler erhalten die obengenannten Behörden hievon mit dem Auftrage Kenntniß, gegen denselben nach Maßgabe des Regierungs-Ausschreibens vom 28. October 1854 das vorgeschriebene Verfahren einzuleiten.

Bayreuth, den 19. November 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

* * *

Signalement des Daniel Muhler.

Alter 16 Jahre, Größe 5' 1", Haare braun, Stirne hoch, Augenbrauen blond, Augen grau, Nase mittel, Mund klein, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung: Braune Tuchkappe, alter grauer Sommerspenser, dergleichen Weste und Hose, baumwollenes Hemd, ein Paar lederne Schuhe.

Ad Num. 4936.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Landesverweisung der Parapluiemachers-Ehefrau Juliane Hanser aus Steinach in Tyrol.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Kgl. Bezirksgerichts Wasserburg vom 3. v. Mts. wurde Juliane Han-

fer, Parapluiemachers-Ehefrau aus Steinach in Tyrol, wegen Verbrechens der Widersetzlichkeit gegen die Justiz durch Rückkehr aus der Landesverweisung in den bayerischen Staat zu einer Arbeitshausstrafe auf die Dauer Eines Jahres verurtheilt und nach erstandener Strafe neuerdings mit der Bedrohung des Landes verwiesen, daß sie im Falle ihrer Rückkehr in den bayerischen Staat eine Arbeitshausstrafe von 1 — 4 Jahren und wiederholte Landesverweisung zu gewärtigen habe.

Die zuerkannte einjährige Arbeitshausstrafe geruhten Seine Majestät der König unterm 26. v. Mts. in zweimonatliche Gefängnißstrafe zu mildern.

Hievon werden die obengenannten Behörden unter Mittheilung eines Signalements der Juliane Hanser zur genauesten Beachtung des gegen Landesverwiesene vorgeschriebenen Verfahrens (Regierungs-Ausschreibung vom 24. October 1854) in Kenntniß gesetzt.

Bayreuth, den 22. November 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

* * *

Signalement

Alter: 60 Jahre.
Größe: 5' 11".
Haare: braun.
Stirne: nieder.
Augenbrauen: blond.
Augen: grau.
Mund: proportionirt.
Kinn: länglicht.
Gesichtsform: länglicht.
Gesichtsfarbe: gesund.
Körperbau: hager.
Besondere Kennzeichen: ohne.

Ad Num. 4937.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Landesverweisung des ledigen Dienstknechts Franz Greindl von Unterreinthal, K. K. Bezirksamtes Enns, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Kgl. Bezirksgerichts Wasserburg vom 13. vor. Mts. wurde der ledige Dienstknecht Franz Greindl von Unterreinthal, K. K. Bezirksamtes Enns, wegen fortgesetzten Verbrechens der Widersetzlichkeit gegen die Justiz durch Rückkehr als Landesverwiesener und Vergehens des Diebstahls zur Arbeitshausstrafe auf die Dauer von zwei Jahren verurtheilt und nach erstandener Strafe von Neuem unter Androhung der gesetzlichen Strafe des Landes verwiesen.

Franz Greindl wurde bereits durch rechtskräftiges Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Traunstein vom 3 August v. Js. wegen Vergehens des Diebstahls zu 8tägiger Gefängnißstrafe verurtheilt und des Landes verwiesen. (Regierungs-Ausschreiben vom 26. August v. Js., Kreis-Amtsblatt S. 1021.)

Unter wiederholter Bekanntmachung des Signalements des Franz Greindl werden die Distrikts-Polizeibehörden neuerdings auf die Regierungs-Ausschreibung vom 24. October 1854 hingewiesen.

Bayreuth, den 22. November 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Signalement.

Alter: 26 Jahre.

Größe: 5′ 5″.

Haare: braun.

Augenbraunen: blond.

Augen: blau.

Nase und Mund: klein.

Gesicht: rund.

Gesichtsfarbe: gesund.

Besondere Kennzeichen: ohne.

Ad Num. 700.

(Erledigung der Pfarrei Trebgast, Dekanats Culmbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Todesfall erledigte protestantische Pfarrei Trebgast, Dekanats Culmbach, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:			
1) aus Staatskassen baar . . .	40 fl.	—	kr.
2) von der Kirchenstiftung baar .	21 fl.	17¼	kr.
3) aus der Pfarrwaldung:			
36⅔ Klaftern weiches Scheitholz	171 fl.	6¾	kr.
hievon Ast- und Giebelholz nebst Aststreu	9 fl.	10	kr.
3 Klaftern Stöcke erster Qualität	11 fl.	54	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
a) Wohnung geräumig, und Genuß der Oekonomiegebäude . . .	40 fl.	—	kr.
11$\frac{1}{16}$ Tagw. Aecker, 5⅔ Tagw. Wiesen und 1¾ Tagw. Gärten	240 fl.	36¼	kr.
IV. Ertrag aus Rechten: Zinsen . .	138 fl.	—	kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	228 fl.	29¼	kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . .	32 fl.	—	kr.
Summa	932 fl.	34¼	kr.
Lasten	44 fl.	6¾	kr.
Reiner Pfarr-Ertrag	888 fl.	27¼	kr.

Ueber die Frage, ob der zur Pfarrei gestiftete große Wald ausschließendes Eigenthum der Pfarrstiftung oder gemeinschaftliches Eigenthum der Pfarr- und der Kirchenstiftung sey, ist seit 2 Jahren ein noch ziemlich weitaussehender Rechtsstreit anhängig.

Zur Bestreitung der erforderlichen Auslagen für die Prozeßführung hat die Pfarrstelle bereits Vorschüsse im Betrag von 150 fl. aus der Pfarr-Unterstützungskasse empfangen, denen voraussichtlich in Bälde ein weiterer Vorschuß folgen wird. Diese Vorschüsse sind vom Pfarrer mit 4 % zu verzinsen, und seiner Zeit im Fall eines ungünstigen Ausgangs des Rechtsstreites durch Ausfitzfristen zu refundiren.

Auf das obenangegebene Holzdeputat des Pfarrers ist übrigens der Ausgang dieses Prozesses ohne Einfluß.

Bayreuth, den 19. November 1860.

Königliches protestantisches Consistorium

Freiherr von Dobeneck.

Biedermann.

Ad Num. 838.

(Die Erledigung der Pfarrei Flachslanden, K. Dekanats Ansbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei

Flachslanden, K. Dekanats Ansbach, in Erledigung gekommen, und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum letzten December dies. Js. auf den Grund eines vorliegenden, superrevisorisch noch nicht feststehenden Fassions-Entwurfes mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen:

an baarem Gelde . . . . . 56 fl. 15 kr.

an Naturalien:

2 Metz. 2 Vrtl. Korn, à 8 fl. 42 kr. per Schffl. . . . 3 fl. 37½ kr.

4 Metz. 2 Sechz. Haber, à 3 fl. 50 kr. per Schffl. . . . 2 fl. 39½ kr.

(Dieser Getraidbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen vergütet.)

5 Klafter weiches Scheitholz, à 3 fl. 45 kr. per Klafter, und 25 Wellen zu 25 kr. . 19 fl. 10 kr.

2) aus Stiftungskassen:

an baarem Gelde . . . . . 32 fl. — kr.

an Naturalien:

1 Schffl. 4 Metz. 3 Viertel ½ Sechz. Korn, à 8 fl. 42 kr. . . . . 15 fl. 38 kr.

(Dieser Getraidbezug wird nach dem jährlichen Normalpreise vergütet.)

3) aus Gemeindekassen:

4 Klafter halb hartes, halb weiches Scheitholz . . . 26 fl. — kr.

2 Klafter weiche Stöcke . . 7 fl. 30 kr.

40 Stück Wellen . . . . — fl. 34 kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien . . . . . 4 fl. 18 kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

Freie Wohnung im Pfarrhause, welches nebst Oekonomiegebäuden in gutem baulichen Stande sich befindet . . . . . . 45 fl. — kr.

aus Grundstücken, und zwar:

aus 24,83 Tagw. Aeckern
„ 9,84 „ Wiesen } . 321 fl. 42 kr.

(Ertrag der letzten Pachtperiode 343 fl. 49 kr.)

18 Dezimalen Wurzgarten . . 1 fl. 30 kr.

IV. Ertrag aus Rechten, und zwar:

Zinsen aus Ablösungskapitalien und Werthpapieren ungefähr . 124 fl. — kr.

Bodenzinsen u. s. w. ungefähr . 54 fl. — kr.

V. Ertrag aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen nach Abrechnung des Ausfalles, welcher sich durch die bereits eingeleitete Auspfarrung des Weilers Ruppertsdorf ergeben dürfte, ... 200 fl. 50½ kr.

VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . . 10 fl. — kr.

Summa 924 fl. 44½ kr.
An Lasten 18 fl. 27½ kr.
Reinertrag 906 fl. 17 kr.

An freiwilligen Geschenken 20 fl.

Ansbach, den 15. November 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 4. November l. Js die Reviere Schnappenhammer und Rodeck, Forstamts Kronach, aufzulösen und dagegen im genannten Forstamte die Neubildung eines Reviers Lichtenberg und neben dem bereits bestehenden Reviere Geroldsgrün I. die

Errichtung eines weiteren Reviers Geroldsgrün II. zu genehmigen,

und unterm 12. November l. Js. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu St. Johannis bei Bayreuth, Decanats Bayreuth, dem bisherigen Pfarrer in Auernheim, Decanats Dittenheim, Gottlieb Wilhelm Heinrich Brock, zu verleihen geruhet.

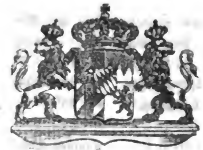
Von der Kgl. Regierungs-Finanz-Kammer von Oberfranken ist der Forstgehilfenposten bei dem Revier Geisfeld, Forstamts Bamberg, dem Rudolph Ulmer, bisher in Ingolstadt, übertragen worden.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 22. November 1860.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		93½
" " " 4 %		99¾
" " " 4½ %		102⅛
" " " 4½ % halbjährig		102⅜
" " " 5 % IV. Emiss.		
" " " 5 % neue detto		
" " Grundrent.-Ablös.-Obl.		99¾
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.		802

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 99. Bayreuth, Mittwoch den 28. November 1860.

Inhalt:

Ad Num. 4497.

(Den Ertrag der Collekte für die durch Brand verunglückten Bewohner von Schwarzenbach am Wald betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem die unterfertigte Stelle nachstehend den Ertrag der mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs im Umfange des Königreiches mit Ausnahme des Regierungsbezirkes der Oberpfalz und von Regensburg veranstalteten und nunmehr geschlossenen Sammlung für die im Jahre 1859 durch Brand verunglückten Bewohner von Schwarzenbach am Wald im übersichtlichen Gesammt-Ergebniß zur öffentlichen Kenntniß bringt, benützt dieselbe zugleich diese Gelegenheit, sämmtlichen Gebern den gebührenden Dank im Namen der Verunglückten hiedurch auszudrücken.

Es gingen ein:

	fl.	kr.
Von Seiner Majestät dem König Maximilian II.	1000 fl.	— kr.
Uebertrag	1000 fl.	— kr.
Von Ihrer Majestät der Königin Marie	200 fl.	— kr.
Von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Luitpold	200 fl.	— kr.
Von Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten	446 fl.	— kr.
Aus dem Regierungsbezirke von Oberbayern	7072 fl.	26 kr.
Aus Niederbayern	3511 fl.	58½ kr.
Aus der Pfalz	5177 fl.	53 kr.
Aus Oberfranken	9362 fl.	52 kr.
Aus Mittelfranken	8759 fl.	51 kr.
Aus Unterfranken und Aschaffenburg	4243 fl.	47 kr.
Aus Schwaben und Neuburg	5677 fl.	13 kr.
An Erlösen aus verkauften Gegenständen	29 fl.	10¼ kr.
Aus dem Ausland	69 fl.	— kr.
Gesammtbetrag	45,750 fl.	10¾ kr.

Außer den reichlichen Gaben an Geld sind namhafte Unterstützungen in Naturalien, als: Mehl, Brod, Erbsen, Kartoffeln, Obst, Fleisch, Bier, — an Kleidern, Decken, Leinwand, Betten, — an Viehfutter, Heu, Stroh — gespendet worden, — deren Vertheilung an die Verunglückten gleich der Vertheilung der Gelder durch ein eigenes bestelltes Hilfs-Comité unter Leitung des K. Landgerichts Naila erfolgt ist.

Bayreuth, den 22. November 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 5577.

Bekanntmachung.
(Die Eröffnung des Drainir- und Wiesenbau-Unterrichtes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Hinblicke auf den allerhöchsten Landraths-Abschied vom 3. November l. Js., Nr. IV, Ziff. 4 werden mit dem Beginne des Jahres 1861 gleichzeitig drei Lehrkurse für Wiesenbau- und Drainir-Unterricht und zwar:

1) zu Bayreuth wie bisher, dann vorerst versuchsweise
2) in Bamberg und
3) in Wunsiedel

errichtet werden. Die Eröffnung zweier weiterer Kurse für Hof und Pottenstein bleibt vorbehalten.

Ein jeder dieser Lehrkurse wird einen Zeitraum von circa fünf Monaten umfassen, mit dem erforderlichen theoretischen Unterrichte beginnen, hieran aber sofort beim Eintritte der hiefür günstigen Jahreszeit praktische Unterweisungen und Uebungen knüpfen.

Der Unterricht erstreckt sich auf Rekapitulation der erforderlichen Realien, dann Planzeichnen, Geometrie, Flächen- und Körperberechnung, Naturgeschichte, soweit sie hieher einschlägt, (in Beziehung auf Bodenbeschaffenheit, Wiesen- und Futter-Pflanzen, Gräser rc.) — endlich auf den theoretischen und praktischen Kunstwiesenbau, besonders auch auf die Drainage.

Hierauf erst folgen praktische Kunstwiesenbau- und Drainage-Ausführungen, dann belehrende Exkursionen.

Im Uebrigen wird auf die Regierungs-Ausschreibungen vom 18. December 1857, Kreis-Amtsblatt Nr. 108 und vom 25. Januar 1859, Kreis-Amtsblatt Nr. 10, endlich vom 8. December 1859, Nr. 102 verwiesen.

Diejenigen, welche an einem der sofort in den ersten Tagen des Monats Januar 1861 zu eröffnenden drei Kurse Theil zu nehmen beabsichtigen, haben sich bis zum 15. December l. Js. bei ihrer vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörde unter dem Nachweise

1) des zurückgelegten 18. Lebensjahres,
2) eines tadelfreien Leumundes,
3) des mit Erfolg genossenen vollständigen Schulunterrichtes

zu melden.

Diese Behörden haben eine kurze Registratur hierüber aufzunehmen und solche sammt Belegen, dann mit einer entsprechenden Begutachtung demjenigen Magistrate zuzusenden, an dessen Sitz der vom Schüler selbst nach freier Wahl zu bezeichnende betreffende Lehrkurs stattfinden wird.

Von letzterer Behörde wird sodann an die Distriktsbehörde des Heimathsortes die Zulassung und die nähere Bekanntgabe des Eröffnungs-Termines umgehend erfolgen, an welchem sich die Schüler bei dem Lehrer des Kurses persönlich zu melden und vorstellig zu machen haben.

Für die Anstalt zu Bayreuth ist die Leitung, sowie der Unterricht wieder dem K. Obergeometer und Kreis-Wiesenbaumeister Culmann übertragen worden; die Lehrer der übrigen Anstalten sollen demnächst bekannt gegeben werden.

Nachdem schlüßlich der gesammte Unterricht unentgeldlich ertheilt, auch für Regie und die erforderlichen Apparate und Instrumente rc. der nöthige Aufwand aus Kreisfonds

bestritten wird, die Schüler sonach lediglich für ihre Sustentation zu sorgen haben: so darf erwartet werden, daß die Theilnahme eine der großen Gemeinnützlichkeit und den gewährten außerordentlich wichtigen Vortheilen entsprechend lebhafte seyn werde.

Für ganz dürftige, würdige und befähigte Schüler können auf entsprechende Bevorwortung der Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden auch diesmal wieder einzelne Stipendien ertheilt werden, namentlich wo den Gemeinden erweislich die Mittel gebrechen, solche Schüler in ihrem wohlverstandenen eigenen gemeinsamen Interesse mit den erforderlichen Unterstützungen zu diesem Zwecke selbst zu versehen.

Bayreuth, den 23. November 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

* * *

Ad Num. 5577.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 8. December 1859, Kreis-Amtsblatt Nr. 102 werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken hiemit beauftragt, im Interesse dieses hochwichtigen, zur Förderung der Nationalwohlfahrt höchst bedeutsamen Gegenstandes die vorstehende Bekanntmachung nicht nur möglichst zu verbreiten und zur Beachtung zu empfehlen, sondern auch im Benehmen mit den landwirthschaftlichen Bezirks-Comité's aufforderu und belehrend auf die Verwalteten einwirken zu lassen, damit sie Angesichts des außerordentlichen Nutzens, welchen diese Institute bereits in den letzten Jahren geschaffen haben, sich nach Kräften hieran betheiligen.

Ueber die eingekommenen Anmeldungen und über die getroffenen Einleitungen ist bis zum

25. December lauf. Js.

Bericht anher zu erstatten.

Bayreuth, den 23. November 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 5535.

An die Prüfungs-Commissäre und die Vorbereitungslehrer für die Schullehrlinge.

(Die Vorbildung der Schullehrlinge zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die diesjährige Aufnahms-Prüfung in den Schullehrer-Seminarien zu Altdorf und Bamberg hat zwar im Allgemeinen ein befriedigendes Resultat geliefert, indem zu Altdorf unter 35 Schullehrlingen aus Oberfranken 30, und zu Bamberg unter 25 Schullehrlingen 21 für aufnahmsfähig befunden wurden, allein in der deutschen Sprache, namentlich im Rechtschreiben, im Rechnen, besonders im mündlichen und in der Musik, besonders im Gesang und Orgelspiel und Klavier war die Vorbereitung mehrfach nicht genügend.

Die sämmtlichen Prüfungs-Commissäre werden daher hierauf mit der Aufforderung aufmerksam gemacht, bei den abzuhaltenden Jahres-Prüfungen auf diese Unterrichts-Gegenstände ein besonderes Augenmerk zu richten und die Vorbereitungs-Haupt- und Nebenlehrer zur gründlichen Unterrichtsertheilung anzuweisen und anzuhalten.

Bayreuth, den 23. November 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Bekanntmachung,

unerhobene Capitalien des Militär-Anlehens betreffend.

Von dem gemäß der II. Verloosung zur Heimzahlung bestimmten Militär-Anlehen à 4½ % von 1855 (vide Bekanntmachung vom 8. März 1858, Regierungsblatt 1858 S. 301) sind nachbezeichnete au porteur-Obligationen der K. Staatsschuldentilgungs-Specialcasse Bamberg noch nicht zur Einlösung gelangt, und zwar:

Lit.	Casse-Cataster-Nummer:	Capitalsbetrag zu:
B.	1912	500 fl.
C.	312	100 fl.

Die Besitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weiteren Verzug zur Einlösung derselben sich zu melden, außerdem ihre Forderungen gemäß den Bestimmungen des §. 13 des Gesetzes vom 11. September 1825 (Gesetzblatt S. 202) nach Ablauf von 6 Monaten, und zwar mit dem 1. Juni 1861 zu Gunsten der Kgl. Staatsschuldentilgungs-Anstalt erloschen sein würden.

München, den 20. November 1860.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

Bekanntmachung,

die Kündung des neuen Anlehens von 1852 zu 4½ Procent betreffend.

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Ausschreibung vom 27. Januar l. Js., die Kündung des neuen Anlehens von 1852 zu 4½ Procent betreffend,

(Regierungsblatt von 1860 S. 181)

werden die Besitzer von Staatsobligationen des neuen Anlehens von 1852 zu 4½ Procent, welche mit der Umwandlung dieser Obligationen in solche des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Procent noch im Rückstande sind, zur förderlichsten Veranlassung dieser Umwandlung aufgefordert, und es wird hiebei bemerkt, daß vom 20. December lauf. Js. anfangend keine Umschreibung derselben in Obligationen des neuen allgemeinen Anlehens auf Namen, sondern nur mehr in Obligationen auf den Inhaber (au porteur) stattfinde.

München, den 22. November 1860.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

Ad Num. 1121.

Bekanntmachung.

(Funktionen eines Kreis-Wiesenbaumeisters betreffend.)

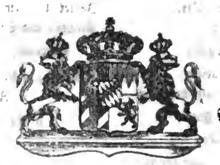
Das unterfertigte Kreis-Comité hat vermöge Beschlusses vom Heutigen die Funktionen eines Kreis-Wiesenbaumeisters dem K. Obergeometer Herrn Culmann dahier übertragen.

Bayreuth, am 20. November 1860.

Das landwirthschaftliche Kreis-Comité von Oberfranken.

Freiherr von Podewils.

Leopolder.

Königlich  Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 100. Bayreuth, Sonnabend den 1. December 1860.

Inhalt:

Ad Num. 5401.

(Die ordentlichen Kirchenverwaltungs-Wahlen der Stadt Bamberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Sich nach allerhöchst unmittelbarer Entschließung vom 19. dieß allergnädigst bewogen gefunden, als Mitglieder der Kirchen-Verwaltungen in der Stadt Bamberg die nachbenannten Gemeindeglieder zu bestätigen:

I. für die katholische Pfarrei St. Martin:
1) Adam Schäfer, Bildhauer,
2) Johann Baptist Köberlein, Kgl. Hoftapezierer,
3) Kaspar Leist, Kaufmann,
4) Georg Schmitt, Privatier;

II. für die katholische Pfarrei St. Gangolf:
1) Johann Baptist Scherer, Kaufmann,
2) Sebastian Dütsch, Bierbrauer;

III. für die katholische Pfarrei zu U. L. Frau:
1) Lorenz Geist, Glasermeister,
2) Wilhelm Koch, Dachdeckermeister,
3) Joseph Gröger, Riemermeister;

IV. für die katholische Pfarrei St. Peter und Georg:
1) Johann Baptist Hofmann, Kaufmann,
2) Karl Sachs, Pfragner;

V. für den allgemeinen katholischen Stadtpfarrfond:
1) Adam Rauschinger, Weinwirth,
2) Franz Eichfelder, Gärtner,
3) Joseph Gröger, Riemermeister,
4) Johann Baptist Huber, herzogl. Zahlmeister;

VI. für die protestantische Pfarrei;
1) Wilhelm Jörgum, Conditor,
2) Ernst Scholler, Metalldrucker.

Als Ersatzmänner haben zu bestehen:

I. für die katholische Pfarrei St. Martin:
1) Andreas Klee, Privatier,

2) August Groh, Schneidermeister,
3) Peter Ament, Privatier;

II. für die katholische Pfarrei St. Gangolf:
1) Anton Schmitt, Bäckermeister,
2) Dr. Georg Banzer, praktischer Arzt.

III. für die katholische Pfarrei zu U. L. Frau:
Franz Müller, Bierbrauer;

IV. für die katholische Pfarrei St. Peter und Georg:
1) Franz Anton Müller, Pfragner,
2) Heinrich Schlegler, Eisenhändler;

V. für den allgemeinen katholischen Stadtpfarrfond;
1) Johann Baptist Bayer, Seifensiedermeister,
2) Johann Lauterbacher, Gärtnermeister,
3) Simon Arnet, Oekonom,
4) Carl Schropp, Modelleur;

VI. für die protestantische Pfarrei:
1) August Zemsch, Privatier,
2) Alexander von Kinzelbach, Privatier.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 23. November 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 5474.

Bekanntmachung
(Das Studium der Medizin, hier die Gesuche um Dispens von dem Besuche der Universität während des praktischen Jahres betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern beider Abtheilungen vom 19. dieses wird zur Kenntniß der Betheiligten mit dem Anhange gebracht, daß allenfallsige Gesuche derselben um Dispensation von dem Besuche der Universität während des praktischen Jahres bei dem K. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzureichen sind.

Bayreuth, den 25. November 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

• • •

Abdruck.
Nr. 1729.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern beider Abtheilungen.

Die allerhöchste Verordnung vom 22. Juni 1858, „das Studium der Medizin betr.“, bestimmt in Tit. IV, §. 40, daß das der medizinischen Fakultäts-Prüfung folgende Jahr zur ferneren theoretischen, sowie zur praktischen Ausbildung auf einer Universität und an den klinischen Universitäts-Anstalten benützt werden soll.

Ausnahmsweise ist es jedoch, mit Genehmigung des betreffenden K. Staats-Ministeriums den Candidaten gestattet, dieses Jahr ganz oder theilweise auch als Assistenten an größeren Kranken- oder Irrenanstalten, sodann als Praktikanten bei Gerichts- oder inländischen praktischen Aerzten zuzubringen.

Wird diese Genehmigung nicht rechtzeitig, d. h. beim Beginne des praktischen Jahres und beziehungsweise vor dem Eintritte in eine deßfallsige Praxis nachgesucht und gewährt, so kann den betreffenden Candidaten nur die während des praktischen Jahres auf einer Universität zugebrachte Zeit, nicht aber auch die von denselben ohne vorgängige Bewilligung in einer Anstalt der vorgedachten Art oder bei einem Gerichts- oder praktischen Arzte genommene Praxis bei Würdigung ihrer späteren Gesuche um Zulassung zur Staatsprüfung in Rechnung gebracht werden.

Eine nachträgliche Genehmigung kann inskünftige um so weniger Platz greifen, als hiedurch die Absicht des §. 40 der allegirten allerhöchsten Verordnung vereitelt werden würde.

x. x. x.

München, den 19. November 1860.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl. v. Neumayr.

An die K. Regierung, K. d. J., von Oberfranken.

Das Studium der Medizin, hier die Gesuche um Dispens von dem Besuche der Universität während des praktischen Jahres betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath v. Epplen.

Ad Num. 5579.

Bekanntmachung.

(Die Additional-Convention zum Zoll- und Handels-Vertrage mit Sardinien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachgange zu dem Regierungs-Ausschreiben vom 25. Mai l. Js. im bezeichneten Betreff (Kreis-Amtsblatt Nr. 46) wird hiemit in Gemäßheit einer höchsten Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. l. Mts. bekannt gegeben, daß bei den Sendungen zollvereinsländischer Branntweine nach Sardinien, wenn dieselben zur See befördert und in einem nicht zollvereinsländischen Hafenplatz eingeschifft werden sollen, behufs der Erlangung der Zoll-Begünstigung unter Anwendung des bereits mitgetheilten Formulars außer der Versicherung des Absenders (**sub A** des Formulars) und dem Ursprungszeugnisse der Ortsbehörde (**sub B** des Formulars) noch die Bescheinigung des Ausganges der Sendung in das Vereins-Ausland, seitens des betreffenden vereinsländischen Zollamtes (**sub C** des Formulars) erforderlich ist.

Ueberdieß ist noch den fraglichen Ursprungs-Nachweisungen von den Versendern der Branntweine eine italienische, oder, wo dieß Schwierigkeiten finden sollte, wenigstens eine französische Uebersetzung beizugeben.

Bayreuth, am 25. November 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 4851.

Bekanntmachung.

(Die ordentliche Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in Selb betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in Selb wurden gewählt und

I. als unständige Kirchenverwaltungs-Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren bestätigt:

1) Georg Ludwig, Rothgerbermeister, als Ersatzmann des gewählten Martin Zeidler, welcher wegen Verwandtschaft mit dem vor drei Jahren gewählten und bestätigten Jakob Zeidler nach Art. 15 der Gemeindewahl-Ordnung nicht eintreten konnte,

2) Christoph Baumann, Schuhmachermeister.

II. Als Ersatzmann verbleibt:

Michael Sticht, Metzgermeister.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 21. November 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 4230.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in Thiersheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in Thiersheim wurden gewählt und

I. als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von sechs Jahren bestätigt:

1) Heinrich Baumann, Kaminkehrer,
2) Christoph Keßler, Metzgermeister,
3) Jakob Regnet, Gerbermeister.

Als Ersatzmann verbleibt:

Andreas Arzberger, Gerbermeister.

II. Als Gemeindebevollmächtigte haben einzutreten und zwar:

A. an die Stelle des im Jahre 1854 zum Gemeindebevollmächtigten gewählten und bei der diesjährigen Ersatzwahl in den Magistrat berufenen Heinrich Baumann, der Ersatzmann

Johann Arzberger, Büttnermeister,

auf die Funktionsdauer, welche ersterer noch zu erfüllen gehabt hätte,

B. an die Stelle des austretenden Dritttheils des Gremiums auf die Dauer von neun Jahren:

1) Georg Ströz, Nagelschmied,
2) Johann Baumann, Lebküchner,
3) Wolfgang Buchta, Eisenhändler,
4) Wolfgang Baumann, Handelsmann,
5) Jakob Arzberger, Gerbermeister,
6) Michael Ströz, Nagelschmied, als Ersatzmann des in den Magistrat berufenen Jakob Regnet.

Als Ersatzmänner haben zu verbleiben:

1) Johann Mötsch, Gerbermeister,
2) Georg Lippert, Färbermeister,
3) Heinrich Schmidt, Schreinermeister,
4) Michael Mötsch, Webermeister.

Dieses wird hiemit in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 22. November 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 6004.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Fleischtaxe für den Monat December 1860 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebung der Vieh-Einkaufspreise wird die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat December curr. in nachstehender Weise festgesetzt;

a) für die Stadt Bayreuth,

welche den Landgerichten Bayreuth, Berneck, Kulmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pottenstein, Pegnitz, Stadtsteinach, Weidenberg und Thurnau zum Anhalte dient, auf

13 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
11 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
13½ kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

b) für die Stadt Bamberg,

welche den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannstadt, Höchstadt, Herzogenaurach, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Forchheim und Weismain als Anhalt dient, auf

13 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
12 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
10½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
15½ kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

c) für die Stadt Hof,

welche den Landgerichten Hof, Kirchenlamitz, Münchberg,

Naila, Rehau, Selb, Thiersheim und Wunsiedel zum Anhalte dient, auf

13 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
12 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
15 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

d) für die Stadt Kronach,

welche den Landgerichten Kronach, Ludwigsstadt und Nordhalben zum Anhalte dient, auf

13 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
11 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
9½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
15 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen vom Pfunde wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, den 28. November 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 4995.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Entfernung des Hafnerssohnes Joseph Reiß von Ursensollen aus seiner Heimath betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Gemeinde-Verwaltung Ursensollen, K. Landgerichts Amberg, hat unterm 2. l. Mts. bei der genannten Behörde zur Anzeige gebracht, daß sich der fünfzehnjährige Hafnerssohn Joseph Reiß von Ursensollen vor 8 Wochen aus seiner Heimath entfernte, wahrscheinlich auf dem Bettel herumtreibe und sein Aufenthaltsort bis jetzt nicht ermittelt werden konnte.

Dieser Knabe hat weißliche Haare, stotternde Sprache und trägt einen blauen Janker, eine gestreifte Sommerhose und eine Schirmmütze.

Die obenbenannten Behörden werden daher beauftragt, auf den vorbezeichneten Knaben Spähe zu verfügen und denselben auf Betreten verhaften, sodann zur weitern Verfügung an das Kgl. Landgericht Amberg abliefern zu lassen.

Bayreuth, den 24. November 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 4253.

An sämmtliche K. Rentämter von Oberfranken.
(Den gegenseitigen Gewerbsbetrieb in den Zollvereinsstaaten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem höchsten Finanz-Ministerial-Rescripte vom 17. d werden die K. Rentämter hiemit angewiesen, bei der Steuer-Regulirung von Gewerben des bezeichneten Betreffes sich genau nach der Ausschreibung der K. Regierung, Kammer des Innern vom 15. des l. Mts. — Kreis-Amtsblatt S. 1157, 1158 — zu verhalten.

Bayreuth, den 23. November 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Leopolder.

Schmidt.

Ad Num. 938.
(Das Familien-Fideikommiß der Freiherren von Rotenhan zu Rentweinsdorf und Eirichshof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Freiherren v. Rotenhan zu Rentweinsdorf und Eirichshof haben ihr bereits bestehendes Fideikommiß durch Ankauf von Grundbesitzungen vermehrt, die im Anhange verzeichnet sind.

Etwaige unbekannte Gläubiger, welche hinsichtlich dieses dem Familien-Fideikommiße der Freiherren v. Rotenhan einzuverleibenden Vermögens persönliche oder hypothekarische Forderungen zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb eines präclusiven Termins von sechs Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls nach Verstreichung desselben das unten verzeichnete Vermögen als ein Bestandtheil des Familien-Fideikommisses immatrikulirt wird und wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an diese Bestandtheile des Fideikommisses, sondern nur an das Allodial-Vermögen der Schuldner, oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fideikommisses gehalten werden kann, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß diejenigen Gläubiger, welche sich innerhalb des gedachten Termins gemeldet haben, vorangehen.

Aschaffenburg, den 17. Juli 1860.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

v. Papius, Präsident.

Richter, Sekr.

* * *

Verzeichniß

des dem freiherrlich von Rotenhan'schen Familien-Fideikommisse einzuverleibenden Vermögens.

I. Im Steuerdistrikte Gückelhirn, K. Landgerichts Ebern in Unterfranken:

a) der Großjaarhof:

Pl.-Nr. 467, 0 Tgw. 856 Dez. Wohnhaus mit Keller, hintere Söldenwohnung mit Wasch- und Backhaus, mit Keller, Wagenremise und Holzhalle, Branntweinbrennerei, Pferde- und Hornviehstall, mit Dienstbotenwohnung, Schweinställe und Fütterung, Scheune mit 2 Tennen und Keller, Schaf- und Schweinstall, Hofraum und Garten.

Pl.-Nr.	Tgw.	Dez.	
468,	2	094	Acker, Gartenacker,
469a,	2	092	Garten, Gras-, Baum- und Küchengarten,
469b,	5	918	Wiese, die Gartenwiese mit 2 Seelein,
470,	0	766	Acker, Erbäckerlein,
471,	3	657	Acker, Pilzenacker mit Zaunäckerlein,
472,	10	961	Acker, Röthenstück,
473,	2	490	Acker, Leitlein,
474,	4	008	Acker, Hut am Sand oder Schafgrund,
475,	26	514	Acker, der Sand mit Querleithe und vordere und hintere Hopfenrangen,
476,	4	329	Acker, der untere Hopfenrangen mit Weide,
477	8	990	Wiese, untere und obere Bohleswiese,
478,	0	909	Acker in der oberen Bohleswiese an der Lerchenleithe,
479,	1	598	Weg am Gückelhirnerrasen,
480,	9	560	Weide, die Schafhut am Sperberg,
481,	7	426	Acker, Spitzenacker an der Hut,
482,	6	085	Acker, unteres Hutstück am Eckartshäuserweg,
483,	7	543	Acker und Weide, oberes allda,
484,	22	825	Acker am Kohlrangenstück,
485,	1	387	Weide „ „

Pl.=Nr.	Tgw.	Dez.	
486,	3	528	Acker mit Weide, hinterer oberer Kohlrangenacker,
487,	2	805	hinterer unterer Kohlrangenacker,
488,	8	928	Acker, mittleres Kohlrangenstück,
489,	0	863	Weide am Altensteinerweg,
490,	1	181	Acker, der Lochacker,
491,	4	995	Acker, hinteres Stück im Luderholz,
492,	10	528	Acker, mittleres Stück allda,
493ª,	10	775	Acker am Sand,
493ᵇ,	7	083	" " "
494,	0	891	Acker und Weide, das Pechhofäckerlein,
496,	9	276	Wiese mit Acker, der Schafgrund,
497,	4	455	Acker, der Wiesenacker,
499,	9	926	Acker mit Weide, die Röthen mit kleinem Aeckerlein,
500,	2	415	Acker, die 2 Froschgrundäcker,
501,	4	665	Wiese, der Froschgrund.

b) das Hofgut Wüstenbirkach:

Pl.=Nr.	Tgw.	Dez.	
936ª,	0	752	das Wohnhaus, das sogenannte Herrnhaus mit Keller, Branntweinbrennerei, Holzschupfe, Bauernwohnung mit Hühnerhaus und Schweinställe unter der Treppe, 2 Scheuern mit Schafstallung, Hornviehstallung mit Schafstallung, Backofen, Brunnen, Keller, Hofraum,
936ᵇ,	0	073	Garten, drei Küchengärten,
937,	0	369	Garten, Küchengarten hinter dem Herrnhause,

Pl.=Nr.	Tgw.	Dez.	
546,	1	539	Wiese, Briefwiese in der Todtenwaisacherflur,
909,	1	163	Wiese, der obere Theil der Briefwiese in der Geroldswinder Flur,
938ª,	2	783	Brunnwiese mit Brunnquelle unterm Hof rechts des Weges,
938ᵇ,	6	290	Wiese, See- oder Brunnenwiese mit Brunnquelle beim Herrngarten links des Weges,
939,	2	142	Acker, der Rothacker beim Hof,
940,	0	241	Weg, nach dem Rothacker beim Hof,
941,	4	270	Acker, der Erdäpfelacker oberhalb des Todtenwaisachergrundes,
943,	3	990	Weide, die Hut beim Hof am großen Sandacker,
944,	0	664	Acker, kleines Sandäckerlein ober der Hut,
945,	3	186	Acker, großer Sandacker,
946,	0	291	Weg am Sandacker,
947,	18	098	Acker mit Weide, Geroldswinderweg- und Hügelacker mit Querleithe,
949,	3	873	Weide mit Acker, Leithe am Marbacherweg,
950,	5	760	Wiese, obere Wiese am Geroldswinderweg mit Kellerwiese,
951,	3	620	Wiese, tiefe Wiese, rechts und links des Bachs allda,
953,	12	030	Acker, Sandstück mit dem oberen und unteren Queracker,

Pl.-Nr.	Tgw.	Dez.	
955,	8	817	Acker, Melmstück mit Queracker,
956,	0	328	Weg am Melmstück,
957,	1	969	Acker, der Seedammacker,
958,	1	277	Wiese unter dem Seedamm mit Stangsgründlein,
959,	0	146	Weg, Dammweg am langen Strich,
960a,	24	967	Acker, oberes Stück mit langen Strich,
960b,	10	766	Acker, unteres Stück an den langen Strichäckern,
961,	6	786	Wiese, Perlesbachwiese im Todtenweisachergrund,
962,	1	084	Wiese mit Weiher, Sumpfwiese allda,
963,	1	612	Acker, der Röthenacker,
964,	5	347	Acker, mittlerer Weinstraßacker mit Steinbruch,
965,	1	313	Weide, Hut an der Weinstraße,
966,	9	028	Acker, großer Weinstraßacker,
970,	2	699	Acker, Edelmannsacker,
971,	1	933	Weide, Edelmannswiese.

II. Im Steuerdistrikte Maroldsweisach, Kgl. Landgerichts Ebern in Unterfranken:

Bestandtheile zum Hofgute in Wüstenbirkach:

Pl.-Nr.	Tgw.	Dez.	
521	0	809	Acker, kurzer Straßenacker, rechts ober der Gabelsmühle,
540,	0	892	Acker, langer Straßenacker, links am Heiligenberg.

Dienstes-Nachricht.

Von der Kgl. Kreis-Regierung ist bei dem Magistrate in Staffelstein für den verstorbenen Gemeindebevollmächtigten, Aufschläger Georg Cigoni zu Staffelstein, auf die Functionsdauer, die er noch zu erfüllen gehabt hätte, der Ersatzmann, Buchbinder Daniel Bauer, in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten dortselbst einberufen worden.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 29. November 1860.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		94¼
" " " 4 %		99⅞
" " " 4½ %		102¼
" " " 4½ % halbjährig		102⅜
" " " 5 % IV. Emiss.		
" " " 5 % neue detto		
" " Grundrent.-Ablös.-Obl.		99⅞
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.		804

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 101. Bayreuth, Mittwoch den 5. December 1860.

Inhalt:

Ad Num. 5815.

Bekanntmachung.

(Die ordentlichen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahlen in der Stadt Bayreuth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Sich zu Folge allerhöchst unmittelbaren Rescripts vom 22. d. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, als Mitglieder der katholischen und protestantischen Kirchenverwaltungen der Stadt Bayreuth die nachbenannten Gemeindeglieder zu bestätigen:

I. für die katholische Kirchenverwaltung:

1) den Schneidermeister Georg Hetschger,
2) den Lebküchner Wilhelm Friedmann;

II. für die Verwaltung der protestantischen Hauptkirche:

1) den Hafnermeister Christoph Dorfmüller,
2) den Schneidermeister Sophian Weber;

III. für die Verwaltung der protestantischen Kirche zu St. Georgen:

1) den Bäckermeister Christian Masel,
2) den Kaufmann Wilhelm Rosenmerkel.

Als Ersatzmänner haben zu bestehen:

I. für die katholische Kirchenverwaltung:

1) der Schneidermeister Theodor Schmidt,
2) der Hafnermeister Lorenz Dorsch;

II. für die Verwaltung der protestantischen Hauptkirche:

1) der Kaufmann Herrmann Mengert,
2) der Bäckermeister Friedrich Küneth;

III. für die Verwaltung der protestantischen Kirche zu St. Georgen:

1) der Drechslermeister Nikolaus Blank,
2) der Bäckermeister Erhardt Imhof.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 27. November 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 5816.

Bekanntmachung,

(Die ordentlichen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahlen der Stadt Hof betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Sich zu Folge allerhöchst unmittelbaren Rescripts vom 22. l. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, als Mitglieder der katholischen und protestantischen Kirchenverwaltung der Stadt Hof die nachbenannten Gemeindeglieder zu bestätigen:

I. für die katholische Kirchenverwaltung:

1) den Strohhutfabrikanten Johann Dereser,

2) den Getraidehändler Johann Georg Fuchs;

II. für die protestantische Kirchenverwaltung:

1) den Bäckermeister Johann Krug,

2) den Färbermeister Salomon Wolff,

3) den Bäckermeister Christoph Wagenmüller.

Als Ersatzmänner haben zu bestehen:

I. für die katholische Kirchenverwaltung:

1) der Kunst- und Handelsgärtner Martin Proháska,

2) der Krankenwärter Martin Schuster;

II. für die protestantische Kirchenverwaltung:

1) der Eisenhändler Traugott Schumm,

2) der Tuchmachermeister Peter Horn,

3) der Bauer Adam Robison von Eppenreuth.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 27. November 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 6008.

(Die protestantische Schulstelle zu Neuhaus betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schulstelle zu Neuhaus mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

307 fl. 2 kr.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem k. Landgerichte Naila, oder bei der k. protestantischen Distriktsschul-Inspektion zu Steben einzureichen.

Bayreuth, den 28. November 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 5024.

(Die Landesverweisung der ledigen Theres Ebert von Wörth wegen Diebstahls betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Erkenntniß des Königl. Bezirksgerichts Kempten vom 2. d. Mts. wurde die ledige Dienstmagd Theres Ebert von Wörth, Kgl. württembergischen Oberamts Ellwangen, wegen des fortgesetzten erschwerten Verbrechens des Diebstahls in eine 2¼jährige Arbeitshausstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obenbezeichneten Behörden werden hievon zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Das Signalement der Genannten wird nachstehend mitgetheilt.

Bayreuth, den 23. November 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Signalements.

Alter: 21 Jahre.
Größe: mittlere.
Haare: schwarzbraun.
Augen: braun.
Nase: proportionirt.
Mund: proportionirt.
Gesichtsform: vollkommen.

Kleidung: roth und grau karrirter Rock, schwarze Jacke, grau und weiß karrirte Schürze, graue Halsbinde, blaue Strümpfe und ein Paar Zeugstiefelchen.

Ad Num. 6402.

Bekanntmachung,

(Die Abhaltung einer Prüfung für Stadt- und Marktschreiberstellen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der höchsten Normativ-Entschließungen des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 30. August 1835 und 20. August 1837 (Kreisblatt für 1835, S. 867 und für 1837, S. 966) wird für Candidaten zu Stadt- und Marktschreiberstellen

Montags, den 4. Februar 1861

eine Prüfung am Sitze der unterfertigten Stelle abgehalten werden.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung, belegt mit einem Zeugnisse der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde über untadelhaftes sittliches Betragen, sind längstens bis zum 1. Januar k. Js. dahier einzureichen.

Bayreuth, den 1. December 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Bekanntmachung,

(unerhobene Kapitalien des neuen Anlehens von 1852 à 4½ % betreffend.)

Von dem gemäß der II. Verloosung im Jahre 1858 zur Heimzahlung bestimmten neuen Anlehen von 1852 zu 4½ % au porteur (Bekanntmachungen vom 1. und 8. März 1858, Regierungsblatt S. 255 und 292) sind nachbezeichnete Obligationen der K. Staats-Schulden-Tilgungs-Spezialkasse Regensburg noch nicht zur Einlösung gekommen:

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:	Schwarzgeschriebene Kasse-Kataster-Nummern:	Im Kapitals-Betrage zu:
1,023	2,373	1000 fl.
57	567	100 fl.
57	568	100 fl.
2,565	8,038	100 fl.
2,565	8,034	100 fl.
2,565	8,035	100 fl.
3,029	10,237	100 fl.

Die Besitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weiteren Verzug zur Einlösung derselben sich zu melden, außerdem ihre Forderungen nach §. 13 des Gesetzes vom 11. September 1825 (Gesetzblatt S. 202) nach Ablauf von sechs Monaten, und zwar mit dem 1. Juni 1861 zu Gunsten der K. Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt erloschen seyn würden.

München, den 22. November 1860.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

Ad Num. 1124.

Bekanntmachung.

(Die Ernennung eines I. Sekretärs bei dem landwirthschaftlichen Kreis-Comité für Oberfranken betreffend.)

Das unterfertigte Kreis-Comité hat vermöge Beschlusses vom Heutigen den bisherigen Sekretär des mittelfränkischen Kreis-Comité's, Herrn Professor Dr. L. Burkhardt zu Ansbach, zur Stelle eines I. Sekretärs bei dem Kreis-Comité von Oberfranken berufen.

Bayreuth, am 20. November 1860.

Das landwirthschaftliche Kreis-Comité für Oberfranken.

Freiherr von Podewils.

Leopolder.

Herrmann.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 20. November l. Js. den Revierförster Eduard Clericus von dem aufgelösten Revier Schnappenhammer auf das im Forstamte Kronach neugebildete Revier Geroldsgrün II. in gleicher Diensteseigenschaft vom 1. December l. Js. an zu versetzen,

den Forstamts-Aktuar Georg Leypold zu Kulmbach zum provisorischen Revierförster in Lichtenberg, Forstamts Kronach, zu befördern,

und den Revierförster Heinrich Zuber zu Rodeck, desselben Forstamts, unter Anerkennung seiner langjährigen, treuen und ausgezeichneten Dienstleistung nach §. 22, lit. C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde gleichfalls vom 1. December l. Js. beginnend, in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

die Pfarrstelle zu Regnitzlosau, Dekanats Hof, dem bisherigen II. Pfarrer zu Wunsiedel, Dekanats gleichen Namens, Andreas Moschenbach, zu verleihen geruht.

Von der K. Kreis-Regierung und dem K. Landwehr-Kreis-Commando von Oberfranken wurden

I. bei dem Landwehr-Regimente Bamberg

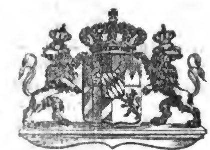
1) der bisherige Unterlieutenant, Kaufmann Wilhelm Kirschner zum Oberlieutenant,
2) der bisherige Junker, Kaufmann Ferdinand Scherer zum Unterlieutenant,

II. bei dem Landwehr-Bataillon Kronach

1) die bisherigen Oberlieutenants Johann Baptist Daig, Apotheker, und Alois Voitländer, Zinngießer, zu Hauptleuten,
2) die bisherigen Unterlieutenants Sigmund Pfaff, Gastwirth, und Johann Murrmann, Färbermeister, zu Oberlieutenants,
3) der Junker Joseph Schiftlein und der Wehrmann Otto Spörl zu Unterlieutenants

ernannt.

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 102. Bayreuth, Sonnabend den 8. December 1860.

Inhalt:

Ad Num. 6101.

An die K. Landgerichte des Regierungsbezirks von Oberfranken.

(Das von Dr. Rosenkranz bearbeitete Handbuch über das Pflegschaftswesen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Kgl. Landgerichten des Regierungsbezirks von Oberfranken wird untenstehend eine höchste Entschließung der Kgl. Staats-Ministerien der Justiz und des Innern vom 27. November l. Js. zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Bayreuth, den 1. December 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Abdruck.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium der Justiz und des Innern.

Der geheime Sekretär im Kgl. Staats-Ministerium der Justiz, Dr. Rosenkranz, hat mit Benützung amtlicher Quellen ein Handbuch über das Pflegschaftswesen in Bayern diesseits des Rheins bearbeitet und veröffentlicht.

Bei der besonderen Brauchbarkeit dieses Werkes für die mit dem wichtigen Pflegschaftswesen betrauten Untergerichte wird hiedurch genehmigt, daß die Kgl. Landgerichte dasselbe auf Rechnung der allgemeinen landgerichtlichen Regiemittel, so weit die etatsmäßigen Beträge zureichend sind, anschaffen.

Der Preis des Exemplars beträgt 2 fl. 40 kr.

München, am 27. November 1860.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer.

An
die K. Regierung, K. d. J.,
von Oberfranken.

Das von Dr. Rosenkranz bearbeitete Handbuch über das Pflegschaftswesen betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath
v. Epplen.

Ad Num. 6103.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, Baubehörden und an die Brandversicherungs-Inspektoren des Regierungsbezirkes von Oberfranken.

(Die Rasendachungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem K. Staats-Ministerium des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten unter dem 27. November l. Js. im bezeichneten Betreffe erlassene höchste Entschließung wird nachstehend im Abdruck den oben genannten Behörden zur Kenntnißnahme und entsprechenden Darnachachtung mitgetheilt.

Bayreuth, den 3. December 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Abdruck.
Nr. 1048.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die Versuche, welche in neuerer Zeit an verschiedenen Orten gemacht worden sind, um die Zweckmäßigkeit und Tüchtigkeit von Rasendachungen zu erproben, haben nach dem Urtheile der Sachverständigen ein vollkommen befriedigendes Ergebniß geliefert.

Wenn nemlich Rasendachungen richtig hergestellt werden, so bieten sie nach diesen Versuchen in Bezug auf guten Schutz gegen die Witterungs-Einflüsse, dann auf Feuersicherheit und Dauerhaftigkeit größere Vortheile als Eindeckungen mit anderem als feuersicher erkannten Material, und kommen gleichwohl billiger als solche Eindeckungen zu stehen.

Die näheren Nachweise hierüber sind in einer in der Cotta'schen Buchhandlung dahier erschienenen Schrift von Baurath Ed. Rüber „das Rasendach" enthalten.

Zugleich ist in dieser Schrift das Erforderliche über die Dachkonstruktion für die Raseneindeckung, dann über das Eindeckungs-Verfahren angegeben.

Da es nun in vielfacher Beziehung von großer Wichtigkeit und im eigenen Interesse der Gebäudebesitzer gelegen ist, die Dacheindeckung mit brennbarem Material wo möglich ganz außer Uebung zu setzen, und da hiezu insbesondere auch die Einführung der Rasendächer beitragen könnte, so wird die K. Regierung hiedurch auf diese Eindeckungsweise und die über dieselbe handelnde Schrift mit dem Auftrage aufmerksam gemacht, durch geeignete Kundmachungen in den Kreisamts- und anderen Blättern das Erforderliche zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und die Bau- und Bau-Polizeibehörden zu ermächtigen, nicht nur, soweit es die Regie-Mittel gestatten, die gedachte Schrift anzuschaffen, sondern auch bei sich ergebenden Gelegenheiten in zulässiger Weise auf die Herstellung von Rasendächern insbesondere in den Fällen hinzuwirken, wo die Eindeckung mit einem nicht feuersicheren Materiale der Billigkeit wegen beabsichtigt wird.

Bei den erfolgenden Veröffentlichungen ist übrigens darauf aufmerksam zu machen, daß nur eine richtige Ausführung der Rasen-Eindeckung alle oben erwähnten Vortheile erzielen läßt, und es ist zugleich den Bau-Unternehmern und Bauführern nahe zu legen, die Herstellung von Rasen-

dächern genau nach der von rc. Rüber gegebenen Anweisung unter Leitung eines tüchtigen Technikers und wo möglich nur durch Personal bewirken zu lassen, das mit dieser Anleitung sich bereits vertraut gemacht hat.

München, den 27. November 1860.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Schrenk. (gez.) v. Neumayr.

An die K. Regierung, K. d. Innern, von Oberfranken.	Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath
Die Rasendachungen betr.	v. Epplen.

Ad Num. 6531.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden des Regierungsbezirkes Oberfranken.

(Die Conscription der Altersklasse 1839 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Sitzungen des obersten Rekrutirungsrathes von Oberfranken zur Berichtigung der Conscriptions-Listen der Altersklasse 1839, zur Entscheidung der Reklamationen, Berufungen, Zurückstellungsgesuche, werden in Gemäßheit des §. 36 des Heerergänzungs-Gesetzes am 15. Januar 1861 beginnen und es sind die nachbenannten Tage zur Vornahme der Listen der nachfolgenden Behörden bestimmt:

1) Dienstag den 15. Januar 1861:
für die Magistrate Bamberg und Hof, dann für die Landgerichte Hof und Naila;

2) Donnerstag den 17. Januar:
für die Landgerichte Ebermannstadt, Lichtenfels und Wunsiedel;

3) Freitag den 18. Januar:
für den Magistrat Bayreuth und die Landgerichte Berneck, Pottenstein und Weidenberg;

4) Montag den 21. Januar:
für die Landgerichte Gräfenberg, Hollfeld und Kronach;

5) Dienstag den 22. Januar:
für die Landgerichte Burgebrach, Forchheim, Herzogenaurach und Münchberg;

6) Donnerstag den 24. Januar:
für die Landgerichte Bamberg II., Selb, Thiersheim und Weismain;

7) Freitag den 25. Januar:
für die Landgerichte Kulmbach, Kirchenlamitz, Ludwigsstadt und Stadtsteinach;

8) Montag den 28. Januar:
für die Landgerichte Bamberg I., Pegnitz, Rehau und Scheßlitz;

9) Dienstag den 29. Januar:
für die Landgerichte Bayreuth, Höchstadt, Nordhalben, Seßlach und Thurnau.

Diese Sitzungen des obersten Rekrutirungsrathes werden in dem Sitzungszimmer des Regierungsgebäudes dahier öffentlich abgehalten und beginnen jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Zutritt haben jedoch in der Regel nur männliche Personen und außerdem nur die Mütter der Conscribirten gemäß §. 33 des Heerergänzungs-Gesetzes.

Die Conscriptionsbehörden haben den betreffenden Termin in ihren Amtsbezirken bekannt zu machen und dabei den Betheiligten zu eröffnen, daß ihnen das Erscheinen an den betreffenden Terminen freistehe, solches aber nicht nothwendig sei, wenn sie es nicht vorziehen, etwaige Reklamationen wegen Zurückstellung oder in sonstiger Beziehung persönlich zu erheben oder zu vertreten.

Der gesetzliche äußerste Termin zur Vorlage der Conscriptionsverhandlungen ist der 5. Januar.

Die K. Regierung gibt sich indessen im Vertrauen auf den bewährten Diensteifer der Behörden der Erwartung hin, daß dieselben den äußersten Termin nicht abwarten, sondern

die Vorlage der Verhandlungen nach Thunlichkeit beschleunigen.

Bayreuth, den 4. December 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 6401.

An die Stadt-Magistrate und Kirchenverwaltungen zu Bayreuth, Bamberg, Hof, an sämmtliche Landgerichte von Oberfranken und an die der K. Regierung unmittelbar untergeordneten Stiftungs-Verwaltungen zu Bayreuth, Bamberg, Scheßlitz und Weismain.

(Die rechtzeitige Einbeförderung der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Umstand, daß im heurigen Jahre abermals gegen mehrere Magistrate und Kirchenstiftungs-Verwaltungen wegen nicht rechtzeitiger Einbeförderungen ihrer Rechnungen mit Exekution eingeschritten werden mußte, veranlaßt die unterfertigte Stelle, unter Hinweisung auf §. 47 der Instruktion für die magistratische Geschäftsführung und auf das Regierungs-Ausschreiben vom 25. Februar 1853 (Kreis-Amtsblatt S. 165) neuerdings darauf aufmerksam zu machen, daß sämmtliche Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen der Städte und Märkte mit magistratischer Verfassung

unfehlbar bis zum 1. Februar künft. Js.

bei K. Regierung eingelaufen seyn müssen.

Gegen diejenigen mittelbaren Magistrate und Verwaltungen, welche ihre Rechnungen nicht so zeitig übergeben, daß sie bis zu dem vorgeschriebenen Termine in Vorlage gebracht werden können, haben die K. Landgerichte unnachsichtlich und ohne Beachtung irgend einer Entschuldigung, bei eigener Verantwortung der

Amtsvorstände, mit Exekution durch Wartboten, oder wo diese unthunlich erscheint, durch Verhängung angemessener Geldstrafen im Namen der unterfertigten Stelle, wozu sie hiemit ausdrücklich die Ermächtigung ertheilt, vorzuschreiten, und daß dieß geschehen, hieher anzuzeigen.

Die gleiche Einschreitung haben auch die unmittelbaren Magistrate und Verwaltungen zu gewärtigen, welche den Einsendungs-Termin nicht pünktlich einhalten.

Die K. Landgerichte haben die Magistrate und Kirchenverwaltungen in Städten und Märkten ihres Bezirks mit magistratischer Verfassung auf gegenwärtiges Ausschreiben noch besonders hinzuweisen.

Bayreuth, am 1. December 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 6068.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die heimliche Entfernung und das Umherstreunen der 13jährigen Barbara Trautner von Neuhaidhof, Kgl. Landgerichts Pegnitz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

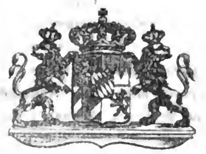
Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 5. v. Mts., ad Num. 3561 (Kreis-Amtsblatt S. 1111) wird den obenbenannten Behörden behufs Einstellung der angeordneten Spähe hiemit bekannt gegeben, daß die 13jährige Barbara Trautner von Neuhaidhof unterm 24. v. Mts. beim K. Landgerichte Pegnitz eingeliefert worden ist.

Bayreuth, den 1. December 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 103. Bayreuth, Mittwoch den 12. December 1860.

Inhalt:

Ad Num. 6472.

Bekanntmachung.

(Die ordentliche Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in Wallenfels betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Ersatzwahl für die Kirchenverwaltung zu Wallenfels wurden als Mitglieder gewählt und von unterfertigter Stelle bestätigt:

1) Andreas Müller (Pfaff), Flößer von Wallenfels,
2) Andreas Will, Conditor allda.

Ersatzmänner verbleiben:

1) Johann Gleich, Bader in Wallenfels,
2) Friedrich Götz, Oekonom dortselbst.

Dieß wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 4. December 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 6165.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Nachforschungen nach dem Aufenthalte des entlaufenen und vermißten Knaben Friedrich Kornbausch betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des Stadt-Magistrates Schwabach hat sich der 11jährige Sohn des in temporärem Aufenthalte zu Schwabach befindlichen Taglöhners Andreas Kornbausch aus Rohr, Namens Friedrich Kornbausch, am 24.

October l. Js. zu wiederholtem Male aus dem älterlichen Hause entfernt, ohne daß über seinen Aufenthaltsort seither etwas bekannt geworden wäre.

Indem noch bemerkt wird, daß der Bezeichnete blonde Haare, blaue Augen, bleiche Gesichtsfarbe hat und schlanker Statur ist, sowie daß derselbe bei seiner Entfernung ohne Kopfbedeckung war, eine weißgestreifte Sommerhose, einen brauntuchenen Spenser, eine röthliche Weste von Baumwollenzeuch und Bundschuhe getragen hat, ergeht hiemit der Auftrag die geeigneten Nachforschungen zu pflegen und deren etwaiges Ergebniß unter gleichzeitiger Berichtserstattung an die unterfertigte Stelle ungesäumt dem Stadt-Magistrate Schwabach mitzutheilen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Bayreuth, den 3. December 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 6169.

(Das Thürmayer'sche Familien-Stipendium betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die eine Hälfte des Thürmayer'schen Familien-Stipendiums, dessen Renten zufolge letztwilliger Verfügung des Stifters Ignaz Thürmayr, churfürstl. Rathes und Leibmedikus, und seiner Ehefrau Maria Ursula, geborne Abelin, vom 9. Januar 1672, 4. Februar 1680 und 15. Juni 1682 zunächst bedürftige Anverwandte derselben, unter welchen die in den Universitätsstudien befindlichen den in den untern Schulen Studirenden vorgehen, nach Abgang aller Verwandten aber ausgezeichnete Candidaten der Theologie, Jurisprudenz, Medizin oder Philosophie genießen sollen, ist mit dem abgelaufenen Schuljahre in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieses Stipendium haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Studien- und Vermögens-Zeugnissen, beziehungsweise den Verwandtschafts-Nachweisen, binnen 4 Wochen a die inser. bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

München, den 27. November 1860.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

Bekanntmachung.

(Die III. Schwurgerichts-Sitzung für Oberfranken im Jahre 1860 betreffend.)

Durch höchstes Rescript des K. Staats-Ministeriums der Justiz vom 6. d. Mts. wurde auf dem Grunde mehrfacher unvorhergesehener Umstände die Abhaltung einer dritten Schwurgerichts-Sitzung für Oberfranken im Jahre 1860 eingestellt, die Eröffnung der ersten für den Kreis Oberfranken im Jahre 1861 zu Bayreuth abzuhaltenden Schwurgerichts-Sitzung auf

Montag den 14. Januar 1861

festgesetzt und die Funktion des Präsidenten des Schwurgerichtshofes dem K. Appellationsgerichts-Rathe Max von Enhuber aufgetragen, zu dessen Stellvertreter der Rath des K. Bezirksgerichts Bayreuth, Conrad Hofmann, ernannt ist.

Bamberg, den 7. December 1860.

Präsidium
Königlichen Appellationsgerichts von Oberfranken.
v. Kleinschrod.

Ad Num. 876.

(Die Erledigung der protestantischen Pfarrstelle zu Hallerstein. Dekanats Münchberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Hallerstein, Dekanats Münchberg, wird hiermit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben:

Die fassionsmäßigen Erträgnisse derselben sind:

I. An ständigem Gehalt aus Staatskassen, baar	16 fl.	24½	kr.
9 Schffl. 1 Metz. 3 Vrtl. Korn	79 fl.	31¼	kr.
9 „ 1 „ 3 „ Gerste	58 fl.	36¾	kr.
5 „ 2 „ 2 „ Haber	17 fl.	36¼	kr.
45 Bunde langes Stroh . . .	3 fl.	42	kr.
1 Schleißbaum	1 fl.	—	kr.
11½ Klafter weiches Scheitholz .	32 fl.	40	kr.
3½ „ weiche Stöcke . . .	2 fl.	46¾	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
Wohnung im guten Zustande .	25 fl.	—	kr.
10 Tagw. Aecker, 5 Tagw. Wiesen, ⅜ Tagw. Garten und Gemeindetrich	144 fl.	45	kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	49 fl.	51¼	kr.
VI. Observanzmäßige Gaben . . .	24 fl.	18	kr.
Summa	456 fl.	12	kr.
Lasten	2 fl.	46¼	kr.
Reiner Pfarr-Ertrag	453 fl.	25¼	kr.

Bayreuth, den 3. December 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Dobeneck.

Biedermann.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 25. November d. Js. den Direktor der K. Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, Joseph Leopolder, seinem Ansuchen entsprechend, zum Direktor der K. Regierungs-Finanz-Kammer von Niederbayern zu versetzen, und auf dessen Stelle als Direktor der K. Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, den Direktor der K. Regierung von Niederbayern, Johann Baptist v. Lottner, zu versetzen;

auf die erledigte Kassiersstelle bei der K. Staatsschulden-Tilgungs-Specialkasse Bamberg den Kontroleur der Special-Kasse Regensburg, Adolph v. Bäumer, und

zum Rathe des Bezirksgerichts Bayreuth den Assessor dieses Gerichts, Friedrich Wilhelm Schmidt, zu befördern;

den Assessor des Bezirksgerichts Fürth, Eduard Bayerlein, auf sein alleruntertänigstes Ansuchen an das Bezirksgericht Bayreuth zu versetzen;

zum Rentbeamten von Speinshardt den Rechnungs-Kommissär der K. Regierungs-Finanz-Kammer von Oberfranken, Joseph Linsmayer, seiner Bitte um Verleihung eines Rentamtes willfahrend, zu befördern;

an dessen Statt den Rathsaccessisten der K. Regierungs-Finanz-Kammer von Oberbayern, Joseph Schuster, zum Rechnungskommissär der Kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

ferner die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Rugendorf, Dekanats Seibelsdorf, dem bisherigen II. Pfarrer zu Berneck, Dekanats gleichen Namens, Gottfried Nikolaus Reusch, und

die erledigte protestantische Pfarrei Kleinlangheim nebst

der hiemit verbundenen Dekanatsfunktion dem bisherigen Pfarrer und Distrikts-Schulinspektor in Unfinden, Dekanats Rügheim, Ernst Fischer, zu verleihen.

Von der Königl. Regierungs-Finanz-Kammer von Oberfranken wurde

1) auf die erledigte Aktuarsstelle bei dem K. Forstamte Kulmbach der bisherige Forstamts-Aktuar Christoph Hutschenreuther zu Bamberg, seinem Ansuchen entsprechend, versetzt und die Versehung der einen Aktuarsstelle bei dem K. Forstamte Bamberg, vorerst in der Eigenschaft eines Verwesers dem Forstgehilfen Karl Waas von Peulendorf übertragen,

2) der Forstgehilfe Friedrich Fleischmann von Gößweinstein, gleichfalls seinem Ansuchen willfahrend, zum Revier Peulendorf, Forstamts Bamberg, versetzt, und

3) zum Forstgehilfen beim Revier Gößweinstein der vormalige v. Redwitz'sche Förster Christoph Popp von Weißenbrunn berufen.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 6. December 1860.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen $3\frac{1}{2}$ % . . .		$94\frac{1}{2}$
„ „ „ 4 %		$99\frac{7}{8}$
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ %		$102\frac{1}{8}$
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ % halbjährig		$102\frac{3}{8}$
„ „ „ 5 % IV. Emiss.		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.		$99\frac{7}{8}$
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.		804

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 104. Bayreuth, Sonnabend den 15. December 1860.

Inhalt:

Ad Num. 6859.

Bekanntmachung.

(Die Regulirung des Biersatzes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern d. d. 6. lauf. Mts., oben bezeichneten Betreffs, wird nebst den darin allegirten beiden Tabellen im nachstehenden Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 8. December 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Abdruck.

Nr. 2276.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern.

Mit der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811, „die künftige Regulirung des Biersatzes im Königreiche Bayern und die Verhältnisse der Brauer zu den Wirthen sowohl unter sich als zum Publikum betreffend“ — Regierungsblatt vom Jahre 1811, Seite 617 ff. — sind gleichzeitig die Tarife für den Ganterpreis des Winter- und Sommerbieres veröffentlicht worden. Durch dieselben ist jedoch die Berechnung der Bierpreise nur bis zu einem Hopfenpreise von 300 Gulden vorgenommen worden.

Da die Hopfenpreise, welche für den heurigen definitiven Winterbiersatz und den heurigen Sommerbiersatz zu Grunde zu legen sind, in sehr vielen Biertaxdistrikten den Betrag von 300 Gulden per Zentner übersteigen werden, so hat das unterfertigte Kgl. Staats-Ministerium die mit der angeführten allerhöchsten Verordnung veröffentlichten Tarife für den Ganterpreis des Winter- und des Sommerbieres bis zu dem Hopfenpreise von 400 Gulden fortsetzen lassen.

Die hierüber angefertigten beiden Tabellen folgen anruhend mit dem Auftrage, gegenwärtige Entschließung nebst den mitgetheilten beiden Tabellen unverzüglich im Kreis-Amtsblatte zur Veröffentlichung zu bringen.

München, am 6. December 1860.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die K. Regierung, K. d. J., von Oberfranken.

Die Regulirung des Biersatzes betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath v. Epplen.

A. Tarif für den **Ganterpreis** des **Winterbieres** bei nachfolgenden Preisen der Gerste und des Hopfens mit Einschluß des Aufschlages.

(Die bei den Pfennigen obenstehenden Ziffern sind 100tel Pfennig.)

Hopfenpreis per Centner.	310		320		330		340		350		360		370		380		390		400	
Gerstenpreis per Schäffel.	Maß		Maß		Maß		Maß		Maß		Maß		Maß		Maß		Maß		Maß	
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
5 fl. — kr.	4	2^{17}	4	2^{34}	4	2^{51}	4	2^{68}	4	2^{85}	4	3^{2}	4	3^{20}	4	3^{37}	4	3^{54}	4	3^{71}
5 fl. 30 kr.	4	2^{45}	4	2^{62}	4	2^{80}	4	2^{97}	4	3^{14}	4	3^{31}	4	3^{48}	4	3^{65}	4	3^{82}	5	—
6 fl. — kr.	4	2^{74}	4	2^{91}	4	3^{8}	4	3^{25}	4	3^{42}	4	3^{60}	4	3^{77}	4	3^{94}	5	—^{11}	5	—^{28}
6 fl. 30 kr.	4	3^{2}	4	3^{20}	4	3^{37}	4	3^{54}	4	3^{71}	4	3^{88}	5	—^{5}	5	—^{22}	5	—^{40}	5	—^{57}
7 fl. — kr.	4	3^{31}	4	3^{48}	4	3^{65}	4	3^{82}	5	—	5	—^{17}	5	—^{34}	5	—^{51}	5	—^{68}	5	—^{85}
7 fl. 30 kr.	4	3^{60}	4	3^{77}	4	3^{94}	5	—^{11}	5	—^{28}	5	—^{45}	5	—^{62}	5	—^{80}	5	—^{97}	5	1^{14}
8 fl. — kr.	4	3^{88}	5	—^{5}	5	—^{22}	5	—^{40}	5	—^{57}	5	—^{74}	5	—^{91}	5	1^{8}	5	1^{25}	5	1^{42}
8 fl. 30 kr.	5	—^{17}	5	—^{34}	5	—^{51}	5	—^{68}	5	—^{85}	5	1^{2}	5	1^{20}	5	1^{37}	5	1^{54}	5	1^{71}
9 fl. — kr.	5	—^{45}	5	—^{62}	5	—^{80}	5	—^{97}	5	1^{14}	5	1^{31}	5	1^{48}	5	1^{65}	5	1^{82}	5	2
9 fl. 30 kr.	5	—^{74}	5	—^{91}	5	1^{8}	5	1^{25}	5	1^{42}	5	1^{60}	5	1^{77}	5	1^{94}	5	2^{11}	5	2^{28}
10 fl. — kr.	5	1^{2}	5	1^{20}	5	1^{37}	5	1^{54}	5	1^{71}	5	1^{88}	5	2^{5}	5	2^{22}	5	2^{40}	5	2^{57}
10 fl. 30 kr.	5	1^{31}	5	1^{48}	5	1^{65}	5	1^{82}	5	2	5	2^{17}	5	2^{34}	5	2^{51}	5	2^{68}	5	2^{85}
11 fl. — kr.	5	1^{60}	5	1^{77}	5	1^{94}	5	2^{11}	5	2^{28}	5	2^{45}	5	2^{62}	5	2^{80}	5	2^{97}	5	3^{14}
11 fl. 30 kr.	5	1^{88}	5	2^{5}	5	2^{22}	5	2^{40}	5	2^{57}	5	2^{74}	5	2^{91}	5	3^{8}	5	3^{25}	5	3^{42}
12 fl. — kr.	5	2^{17}	5	2^{34}	5	2^{51}	5	2^{68}	5	2^{85}	5	3^{2}	5	3^{20}	5	3^{37}	5	3^{54}	5	3^{71}
12 fl. 30 kr.	5	2^{45}	5	2^{62}	5	2^{80}	5	2^{97}	5	3^{14}	5	3^{31}	5	3^{48}	5	3^{65}	5	3^{82}	6	—
13 fl. — kr.	5	2^{74}	5	2^{91}	5	3^{8}	5	3^{25}	5	3^{42}	5	3^{60}	5	3^{77}	5	3^{94}	6	—^{11}	6	—^{28}
13 fl. 30 kr.	5	3^{2}	5	3^{20}	5	3^{37}	5	3^{54}	5	3^{71}	5	3^{88}	6	—^{5}	6	—^{22}	6	—^{40}	6	—^{57}
14 fl. — kr.	5	3^{31}	5	3^{48}	5	3^{65}	5	3^{82}	6	—	6	—^{17}	6	—^{34}	6	—^{51}	6	—^{68}	6	—^{85}
14 fl. 30 kr.	5	3^{60}	5	3^{77}	5	3^{94}	6	—^{11}	6	—^{28}	6	—^{45}	6	—^{62}	6	—^{80}	6	—^{97}	6	1^{14}
15 fl. — kr.	5	3^{88}	6	—^{5}	6	—^{22}	6	—^{40}	6	—^{57}	6	—^{74}	6	—^{91}	6	1^{8}	6	1^{25}	6	1^{42}
15 fl. 30 kr.	6	—^{17}	6	—^{34}	6	—^{51}	6	—^{68}	6	—^{85}	6	1^{2}	6	1^{20}	6	1^{37}	6	1^{54}	6	1^{71}
16 fl. — kr.	6	—^{45}	6	—^{62}	6	—^{80}	6	—^{97}	6	1^{14}	6	1^{31}	6	1^{48}	6	1^{65}	6	1^{82}	6	2
16 fl. 30 kr.	6	—^{74}	6	—^{91}	6	1^{8}	6	1^{25}	6	1^{42}	6	1^{60}	6	1^{77}	6	1^{94}	6	2^{11}	6	2^{28}

Hopfenpreis per Centner.	310		320		330		340		350		360		370		380		390		400	
Gerstenpreis per Schäffel.	Maß		Maß		Maß		Maß		Maß		Maß		Maß		Maß		Maß		Maß	
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
17 fl. — kr.	6	1^{2}	6	1^{20}	6	1^{37}	6	1^{54}	6	1^{71}	6	1^{88}	6	2^{5}	6	2^{22}	6	2^{40}	6	2^{57}
17 fl. 30 kr.	6	1^{31}	6	1^{48}	6	1^{65}	6	1^{82}	6	2	6	2^{17}	6	2^{34}	6	2^{51}	6	2^{68}	6	2^{85}
18 fl. — kr.	6	1^{60}	6	1^{77}	6	1^{94}	6	2^{11}	6	2^{28}	6	2^{45}	6	2^{62}	6	2^{80}	6	2^{97}	6	3^{14}
18 fl. 30 kr.	6	1^{88}	6	2^{5}	6	2^{22}	6	2^{40}	6	2^{57}	6	2^{74}	6	2^{91}	6	3^{8}	6	3^{25}	6	3^{42}
19 fl. — kr.	6	2^{17}	6	2^{34}	6	2^{51}	6	2^{68}	6	2^{85}	6	3^{2}	6	3^{20}	6	3^{37}	6	3^{54}	6	3^{71}
19 fl. 30 kr.	6	2^{45}	6	2^{62}	6	2^{80}	6	2^{97}	6	3^{14}	6	3^{31}	6	3^{48}	6	3^{65}	6	3^{82}	7	—
20 fl. — kr.	6	2^{74}	6	2^{91}	6	3^{8}	6	3^{25}	6	3^{42}	6	3^{60}	6	3^{77}	6	3^{94}	7	—^{11}	7	—^{28}
20 fl. 30 kr.	6	3^{2}	6	3^{20}	6	3^{37}	6	3^{54}	6	3^{71}	6	3^{88}	7	—^{5}	7	—^{22}	7	—^{40}	7	—^{57}
21 fl. — kr.	6	3^{31}	6	3^{48}	6	3^{65}	6	3^{82}	7	—	7	—^{17}	7	—^{34}	7	—^{51}	7	—^{68}	7	—^{85}
21 fl. 30 kr.	6	3^{60}	6	3^{77}	6	3^{94}	7	—^{11}	7	—^{28}	7	—^{45}	7	—^{62}	7	—^{80}	7	—^{97}	7	1^{14}
22 fl. — kr.	6	3^{88}	7	—^{5}	7	—^{22}	7	—^{40}	7	—^{57}	7	—^{74}	7	—^{91}	7	1^{8}	7	1^{25}	7	1^{42}
22 fl. 30 kr.	7	—^{17}	7	—^{34}	7	—^{51}	7	—^{68}	7	—^{85}	7	1^{2}	7	1^{20}	7	1^{37}	7	1^{54}	7	1^{71}
23 fl. — kr.	7	—^{45}	7	—^{62}	7	—^{80}	7	—^{97}	7	1^{14}	7	1^{31}	7	1^{48}	7	1^{65}	7	1^{82}	7	2
23 fl. 30 kr.	7	—^{74}	7	—^{91}	7	1^{8}	7	1^{25}	7	1^{42}	7	1^{60}	7	1^{77}	7	1^{94}	7	2^{11}	7	2^{28}
24 fl. — kr.	7	1^{2}	7	1^{20}	7	1^{37}	7	1^{54}	7	1^{71}	7	1^{88}	7	2^{5}	7	2^{22}	7	2^{40}	7	2^{57}
24 fl. 30 kr.	7	1^{31}	7	1^{48}	7	1^{65}	7	1^{82}	7	2	7	2^{17}	7	2^{34}	7	2^{51}	7	2^{68}	7	2^{85}

B. Tarif für den **Ganterpreis** des **Sommerbiers** bei nachfolgenden Preisen der Gerste und des Hopfens mit Einschluß des Aufschlages.

(Die bei den Pfennigen obenstehenden Ziffern sind 100tel Pfennige)

Hopfenpreis per Centner.	310		320		330		340		350		360		370		380		390		400	
Gerstenpreis per Schäffel.	Maß		Maß		Maß		Maß		Maß		Maß		Maß		Maß		Maß		Maß	
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
5 fl. — kr.	5	3^{66}	6	—	6	—^{33}	6	—^{66}	6	1	6	1^{33}	6	1^{66}	6	2	6	2^{33}	6	2^{66}
5 fl. 30 kr.	6	—	6	—^{33}	6	—^{66}	6	1	6	1^{33}	6	1^{66}	6	2	6	2^{33}	6	2^{66}	6	3
6 fl. — kr.	6	—^{33}	6	—^{66}	6	1	6	1^{33}	6	1^{66}	6	2	6	2^{33}	6	2^{66}	6	3	6	3^{33}
6 fl. 30 kr.	6	—^{66}	6	1	6	1^{33}	6	1^{66}	6	2	6	2^{33}	6	2^{66}	6	3	6	3^{33}	6	3^{66}
7 fl. — kr.	6	1	6	1^{33}	6	1^{66}	6	2	6	2^{33}	6	2^{66}	6	3	6	3^{33}	6	3^{66}	7	—
7 fl. 30 kr.	6	1^{33}	6	1^{66}	6	2	6	2^{33}	6	2^{66}	6	3	6	3^{33}	6	3^{66}	7	—	7	—^{33}
8 fl. — kr.	6	1^{66}	6	2	6	2^{33}	6	2^{66}	6	3	6	3^{33}	6	3^{66}	7	—	7	—^{33}	7	—^{66}
8 fl. 30 kr.	6	2	6	2^{33}	6	2^{66}	6	3	6	3^{33}	6	3^{66}	7	—	7	—^{33}	7	—^{66}	7	1
9 fl. — kr.	6	2^{33}	6	2^{66}	6	3	6	3^{33}	6	3^{66}	7	—	7	—^{33}	7	—^{66}	7	1	7	1^{33}
9 fl. 30 kr.	6	2^{66}	6	3	6	3^{33}	6	3^{66}	7	—	7	—^{33}	7	—^{66}	7	1	7	1^{33}	7	1^{66}
10 fl. — kr.	6	3	6	3^{33}	6	3^{66}	7	—	7	—^{33}	7	—^{66}	7	1	7	1^{33}	7	1^{66}	7	2
10 fl. 30 kr.	6	3^{33}	6	3^{66}	7	—	7	—^{33}	7	—^{66}	7	1	7	1^{33}	7	1^{66}	7	2	7	2^{33}
11 fl. — kr.	6	3^{66}	7	—	7	—^{33}	7	—^{66}	7	1	7	1^{33}	7	1^{66}	7	2	7	2^{33}	7	2^{66}
11 fl. 30 kr.	7	—	7	—^{33}	7	—^{66}	7	1	7	1^{33}	7	1^{66}	7	2	7	2^{33}	7	2^{66}	7	3
12 fl. — kr.	7	—^{33}	7	—^{66}	7	1	7	1^{33}	7	1^{66}	7	2	7	2^{33}	7	2^{66}	7	3	7	3^{33}
12 fl. 30 kr.	7	—^{66}	7	1	7	1^{33}	7	1^{66}	7	2	7	2^{33}	7	2^{66}	7	3	7	3^{33}	7	3^{66}
13 fl. — kr.	7	1	7	1^{33}	7	1^{66}	7	2	7	2^{33}	7	2^{66}	7	3	7	3^{33}	7	3^{66}	8	—
13 fl. 30 kr.	7	1^{33}	7	1^{66}	7	2	7	2^{33}	7	2^{66}	7	3	7	3^{33}	7	3^{66}	8	—	8	—^{33}
14 fl. — kr.	7	1^{66}	7	2	7	2^{33}	7	2^{66}	7	3	7	3^{33}	7	3^{66}	8	—	8	—^{33}	8	—^{66}
14 fl. 30 kr.	7	2	7	2^{33}	7	2^{66}	7	3	7	3^{33}	7	3^{66}	8	—	8	—^{33}	8	—^{66}	8	1

Hopfenpreis per Centner.	310		320		330		340		350		360		370		380		390		400	
Gerstenpreis per Schäffel.	Maß		Maß		Maß		Maß		Maß		Maß		Maß		Maß		Maß		Maß	
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
15 fl. — kr.	7	2^{33}	7	2^{66}	7	3	7	3^{33}	7	3^{66}	8	—	8	—^{33}	8	—^{66}	8	1	8	1^{33}
15 fl. 30 kr.	7	2^{66}	7	3	7	3^{33}	7	3^{66}	8	—	8	—^{33}	8	—^{66}	8	1	8	1^{33}	8	1^{66}
16 fl. — kr.	7	3	7	3^{33}	7	3^{66}	8	—	8	—^{33}	8	—^{66}	8	1	8	1^{66}	8	1^{66}	8	2
16 fl. 30 kr.	7	3^{33}	7	3^{66}	8	—	8	—^{66}	8	—^{66}	8	1	8	1^{33}	8	1^{66}	8	2	8	2^{33}
17 fl. — kr.	7	3^{66}	8	—	8	—^{66}	8	—^{66}	8	1	8	1^{33}	8	1^{66}	8	2	8	2^{33}	8	2^{66}
17 fl. 30 kr.	8	—	8	—^{33}	8	—^{66}	8	1	8	1^{66}	8	1^{66}	8	2	8	2^{33}	8	2^{66}	8	3
18 fl. — kr.	8	—^{33}	8	—^{66}	8	1	8	1^{33}	8	1^{66}	8	2	8	2^{33}	8	2^{66}	8	3	8	3^{33}
18 fl. 30 kr.	8	—^{66}	8	1	8	1^{66}	8	1^{66}	8	2	8	2^{66}	8	2^{66}	8	3	8	3^{33}	8	3^{66}
19 fl. — kr.	8	1	8	1^{33}	8	1^{66}	8	2	8	2^{33}	8	2^{66}	8	3	8	3^{66}	8	3^{66}	9	—
19 fl. 30 kr.	8	1^{33}	8	1^{66}	8	2	8	2^{33}	8	2^{66}	8	3	8	3^{33}	8	3^{66}	9	—	9	—^{33}
20 fl. — kr.	8	1^{66}	8	2	8	2^{33}	8	2^{66}	8	3	8	3^{33}	8	3^{66}	9	—	9	—^{33}	9	—^{66}
20 fl. 30 kr.	8	2	8	2^{66}	8	2^{66}	8	3	8	3^{33}	8	3^{66}	9	—	9	—^{33}	9	—^{66}	9	1
21 fl. — kr.	8	2^{33}	8	2^{66}	8	3	8	3^{33}	8	3^{66}	9	—	9	—^{66}	9	—^{66}	9	1	9	1^{66}
21 fl. 30 kr.	8	2^{66}	8	3	8	3^{33}	8	3^{66}	9	—	9	—^{66}	9	—^{66}	9	1	9	1^{66}	9	1^{66}
22 fl. — kr.	8	3	8	3^{66}	8	3^{66}	9	—	9	—^{33}	9	—^{66}	9	1	9	1^{33}	9	1^{66}	9	2
22 fl. 30 kr.	8	3^{66}	8	3^{66}	9	—	9	—^{66}	9	—^{66}	9	1	9	1^{33}	9	1^{66}	9	2	9	2^{33}
23 fl. — kr.	8	3^{66}	9	—	9	—^{33}	9	—^{66}	9	1	9	1^{33}	9	1^{66}	9	2	9	2^{66}	9	2^{66}
23 fl. 30 kr.	9	—	9	—^{33}	9	—^{66}	9	1	9	1^{33}	9	1^{66}	9	2	9	2^{66}	9	2^{66}	9	3
24 fl. — kr.	9	—^{33}	9	—^{66}	9	1	9	1^{33}	9	1^{66}	9	2	9	2^{66}	9	2^{66}	9	3	9	3^{33}
24 fl. 30 kr.	9	—^{66}	9	1	9	1^{33}	9	1^{66}	9	2	9	2^{33}	9	2^{66}	9	3	9	3^{33}	9	3^{66}

Ad Num. 6769.

Bekanntmachung.

(Die Gehaltsklassen der Landgerichtsdiener betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben inhaltlich höchsten Rescripts des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 4. lauf. Mts. allergnädigst geruht, den Gehalt der zweiten Klasse der Landgerichtsdiener von 300 auf 350 Gulden des Jahres zu erhöhen und zu bestimmen, daß diese Gehaltsmehrung allmählig in der Art durchzuführen sey, daß bei jeder Eröffnung einer Stelle in der I. Gehaltsklasse zwei Gerichtsdiener der II. Klasse in den Gehalt von 350 Gulden einrücken, und bis zur Durchführung dieser Norm das Vorrücken in die I. Gehaltsklasse ausgesetzt zu belassen sey.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 11. December 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 6767.

(Kirchliche Fürsorge für die in und um Donauwörth wohnenden Protestanten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer am 5. August l. Js. an das K. protestantische Ober-Consistorium ergangenen Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen und Schulangelegenheiten haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß für die Herstel-

lung eines protestantischen Bethauses zu Donauwörth in sämmtlichen protestantischen Kirchen diesseits des Rheins eine Collekte veranstaltet werde.

Solches wird unter dem Beifügen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wegen Veranstaltung der erwähnten Collekte Seitens des K. protestantischen Consistoriums an die K. protestantischen Dekanate des Kreises Oberfranken noch besondere Weisung ergehen wird.

Bayreuth, den 9. December 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 6684.

(Die Lehrersstelle der französischen Sprache an dem Gymnasium und der Gewerbschule zu Hof betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Lehrersstelle der französischen Sprache an dem Gymnasium und der Gewerbschule zu Hof mit einem Funktionsbezug von 250 fl. für den Unterricht am Gymnasium und 200 fl. für den Unterricht an der Gewerbschule ist durch Todesfall in Erledigung gekommen.

Befähigte Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen über die bestandene Prüfung und über das Verhalten binnen 4 Wochen bei der unterfertigten K. Regierung zu übergeben.

Bayreuth, den 7. December 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 6912.

An die K. Distrikts-Schul-Inspektionen von Oberfranken.
(Die außerordentlichen Schulvisitationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bestimmung in dem Regierungs-Ausschreiben vom 18. December 1851, Ziff. 6, über die außerordentlichen Schulvisitationen (Schul-Verordnungs-Sammlung S. 855), nach welcher die Protokolle über die außerordentlichen Schulvisitationen, soferne sie Anlaß zu dringenden Anträgen geben, sogleich, außerdem mit den Verhandlungen über die ordentlichen Schulvisitationen durch die Distrikts-Schul-Inspektoren bei der K. Regierung zur Vorlage gebracht werden sollen, wird hierdurch zur genauen Beachtung in Erinnerung gebracht.

Bayreuth, den 8. December 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 6740.

An die unmittelbaren Magistrate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Approbation der Gaureiterhengste pro 1861 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der K. Landgestüts-Verwaltung wird die Approbation der Gaureiterhengste für den Regierungsbezirk Oberfranken am 19. Januar 1861 in Bayreuth stattfinden und Morgens 9 Uhr beginnen.

Die unmittelbaren Magistrate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken werden daher beauftragt, diesen Termin weiter veröffentlichen und durch die Gemeindevorsteher den einzelnen Pferdezüchtern geeignet bekannt geben zu lassen.

Bayreuth, den 10. December 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 7248.

(Die untere Schulstelle zu Thierstein betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die untere Schulstelle zu Thierstein mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

306 fl. 48 kr.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem Kgl. Landgerichte Thiersheim oder bei der Kgl. protestantischen Distrikts-Schulinspektion Thiersheim zu Arzberg einzureichen.

Bayreuth, den 12. December 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 7101.

Bekanntmachung.

(Agenturen der K. K. österreichischen privilegirten I. Versicherungs-Gesellschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 9. December l. Js. ist statt des bisherigen Agenten, Seilermeisters M. Koch in Höchstadt an der Aisch der Thierarzt Rusch daselbst als Agent der K. K. privilegirten I. österreichischen Versicherungs-Gesellschaft für den Landgerichtsbezirk Höchstadt an der Aisch bestätigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, am 11. December 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 6565.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Cursiren eines unächten Fünffrankenstückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Beim Taxamte des Kgl. Landgerichts Weiden kam unlängst ein Fünffrankenstück in Einnahme, welches sich als unächt erwies.

Dasselbe trägt die Jahreszahl 1842, besteht aus einer Mischung, deren Hauptbestandtheil Zinn ist und ist an der Oberfläche galvanisch versilbert; es wurde in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen. Seine Unächtheit ist schwer und nur an dem leichteren Gewichte, dem abweichenden Klange und der spröden Masse zu erkennen.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes der Auftrag, Spähe zu verfügen und im Falle eines Ergebnisses nach bestehender Vorschrift zu verfahren.

Bayreuth, am 10. December 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 1116.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Buchbrunn, Dekanats Kleinlangheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Todesfall erledigte protestantische Pfarrei Buchbrunn, Königl. Dekanats Kleinlangheim, wird zur Bewerbung binnen der Frist von 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen:

1 Schäffel 2½ Metz Korn . 12 fl. 31½ kr.

2) aus Gemeindekassen baar	37 fl. 30	kr.
1 Schffl. 2¼ Sechz. Korn	8 fl. 57	kr.
3 Klafter Buchenscheitholz	20 fl. 30	kr.
200 Buchenwellen und 6 fl. baar	12 fl. —	kr.
II. An Zinsen von Aktivkapitalien	76 fl. —	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Wohnung im guten Stande	20 fl. —	kr.
4 Tagwerk 59 Dezimalen Aecker, 16 Dezimalen Wiese, 67 Dezimalen Weinberg, 4 Dezimalen Garten	58 fl. 16¾	kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	47 fl. 19	kr.
VI. Observanzmäßige Gaben	15 fl. 16½	kr.
Zuschüsse baar	94 fl. 7¼	kr.
Summa	402 fl. 28	kr.
Lasten	2 fl. 28	kr.
Reiner Pfarr-Ertrag	400 fl. —	kr.

Bayreuth, den 4. December 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Dobeneck.

Biedermann.

Ad Num. 1159.

Bekanntmachung.

(Aushändigung der nach dem Programm für das Central-Landwirthschaftsfest pro 1860 zuerkannten Preise betreffend.)

Das unterfertigte Kreis-Comité bringt hiemit die Preise zur Veröffentlichung, welche das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern nach §. I. — V. des Programms für das diesjährige Central-Landwirthschafts-Fest in München mehreren Personen aus Oberfranken zuerkannt hat:

I.

Preise für allgemeine und besondere Leistungen auf dem Gesammtgebiete der praktischen Landwirthschaft nach §. 1 des Festprogramms, und zwar:

A. die große silberne Vereinsdenkmünze mit Ehrendiplom und Preisbuch

1) dem Landwirth Löw-Fleischmann zu Oberlangenstadt, K. Landgerichts Kronach,

2) dem Privatier Gregor Schmitt zu Forchheim, K. Landgerichts gleichen Namens,

3) dem Landwirth Lorenz Wölfl zu Erlastrut, K. Landgerichts Gräfenberg;

B. die kleine silberne Vereinsdenkmünze mit Ehrendiplom und Preisbuch

4) dem Landwirth Nik. Reinlein zu Bamberg,

5) dem Ziegeleibesitzer Jakob Schwarz zu Thurnau, K. Landgerichts gleichen Namens,

6) dem Landwirth Joh. Th. Zimmermann zu Troschenreuth, K. Landgerichts Bayreuth;

C. ein Ehrendiplom erhielt

7) der Oekonom Johann Haberlein zu Rattelsdorf, K. Landgerichts Seßlach,

8) der Gutspächter Johann Held zu Eichenbirkig, K. Landgerichts Pottenstein,

9) der Wundarzt Ludwig Kürschner zu Schwarzach, K. Landgerichts Kulmbach,

10) der Bierbrauer Joh. Lederer zu Diezhof, K. Landgerichts Forchheim,

11) der Landwirth Konrad Seuberth zu Eggolsheim, K. Landgerichts Forchheim,

12) der Müllermeister Johann Unger zu Leups, K. Landgerichts Pottenstein,

13) der Oekonom Adam Zöberlein zu Unterzaunsbach, K. Landgerichts Gräfenberg.

II.

Preise für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen der Beamten, Geistlichen und Schullehrer, Culturingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte und Gemeindevorsteher zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft nach §. II. des Festprogramms:

A. ein Ehrendiplom mit lobender Erwähnung

14) K. Landrichter Kellein zu Wunsiedel,

15) K. Forstmeister v. Oelhafen zu Bayreuth;

B. die große silberne Vereinsdenkmünze mit Ehrendiplom und Preisbuch

16) K. Revierförster Hermann Köppel zu Himmelkron, K. Landgerichts Berneck,

17) K. Revierförster Wilh. Ulrich zu Stadtsteinach;

C. die kleine silberne Vereinsdenkmünze mit Ehrendiplom und Preisbuch:

18) Ortsvorsteher Joh. Dütsch zu Gundelsheim, Kgl. Landgerichts Bamberg I.

III.

Preise für die zum Betriebe der Landwirthschaft verwendeten Dienstboten nach §. III. des Programms.

A. Männliche Dienstboten:

a) Dienstbotenmedaille mit Ehrendiplom:

19) Georg Hagelmann, Dienstknecht bei Gutsbesitzerin Lieb zu Peulendorf, K. Landgerichts Scheßlitz,

20) Jonas Täuber, Dienstknecht bei Barbara Schleicher zu Heubsch, K. Landgerichts Thurnau,

21) Johann Büttner, Dienstknecht bei Johann Hölzl zu Presten, K. Landgerichts Thurnau;

b) ein Ehrendiplom:

22) Dienstknecht Johann Müller bei Oekonom Bär zu Schmeilsdorf, K. Landgerichts Kulmbach.

B. Weibliche Dienstboten:

a) Dienstbotenmedaille mit Ehrendiplom:

23) Magdalena Beyer, Dienstmagd bei Konrad Müller zu Feuln, K. Landgerichts Kulmbach,

24) Elisabetha Haas, Dienstmagd bei Johann Bergmann zu Wiesentfels, K. Landgerichts Hollfeld;

b) ein Ehrendiplom:

25) Helena Taufelder, Dienstmagd bei Forstwart Dennler zu Trebgast, K. Landgerichts Kulmbach.

IV.

Preise für Leistungen der Gemeinden nach §. IV. des Festprogramms:

26) die Gemeinde Wirsberg, Kgl. Landgerichts Kulmbach, erhielt 25 fl. baar zur Anschaffung eines landwirthschaftlichen Instruments, dann ein Ehrendiplom und Preisbuch.

V.

Für besondere Leistungen.

Preise für ausgestellte landwirthschaftliche und Gartenprodukte, wie landwirthschaftlich-technische Produkte und Geräthe:

1) für Proben von ausgezeichnet schönen Getraidearten, Handelspflanzen und andern, besonders neuen, Bodenerzeugnissen, deren Vortrefflichkeit sich bewährt und von welchen zu beweisen ist, daß sie im Großen und von durchgängig gleicher Güte gezogen wurden,

nach §. V, 1 des Festprogramms:

27) Johann Baptist Ruppert, Kaufmann zu Bamberg, die große silberne Vereinsdenkmünze mit Ehrendiplom und Preisbuch.

Bayreuth, am 5. December 1860.

Das landwirthschaftliche Kreis-Comité von Oberfranken.

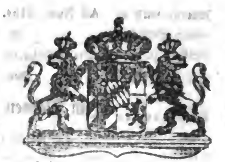
Freiherr von Podewils.

Leopolder.

Herrmann.

Berichtigung.

In Nr. 103 ds. Bl., Seite 1226, Zeile 8 von oben ist unter den Dienstes-Nachrichten: Oberpfalz und von Regensburg statt Niederbayern zu lesen.

Königlich  Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 105. Bayreuth, Mittwoch den 19. December 1860.

Inhalt:

Ad Num. 7025.

An sämmtliche Kgl. Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Baumpflanzungen an den Straſſen und öffentlichen Plätzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der im bezeichneten Betreffe unterm 1. lauf. Mts. ergangenen höchsten Entschließung der K. Staats-Ministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten folgt nachstehend Abdruck zur Kenntnißnahme und genauen Nachachtung.

Bayreuth, den 14. December 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Abdruck.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern, dann Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Signat d. d. Dürkheim den 14. October l. Js. wiederholt zu verfügen geruht, daß weder in München und dessen Umgebung, noch an den Staatsstraſſen ꝛc. überhaupt eine nicht durch die Nothwendigkeit motivirte Fällung der im öffentlichen Eigenthume befindlichen Bäume stattfinden dürfe, ehe spezielle allerhöchste Ermächtigung dazu erholt sei.

Die Kgl. Regierung, Kammer des Innern, wird in Folge dessen angewiesen, die ihr untergebenen Behörden zur strengsten Darnachachtung hievon wiederholt zu verständigen.

München, am 1. December 1860.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.

An
die K. Regierung, K. d. J., von Oberfranken.

Baumpflanzungen an den Straßen und öffentlichen Plätzen betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath v. Wolfanger.

Ad Num. 7039.

Bekanntmachung.

(Agenturen der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 9. December l. Js. sind

1) der Kaufmann Sigmund Zeiller in Forchheim für die Landgerichts-Bezirke Forchheim und Höchstadt an der Aisch,

2) der Thierarzt Karl Ritzer in Lichtenfels für die Landgerichts-Bezirke Lichtenfels und Seßlach

als Agenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt bestätigt worden, was hierdurch unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 24. Oktober lauf. Js, Kreis-Amtsblatt Seite 1059, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, am 11. December 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 5154.

Bekanntmachung.

(Die Distriktsraths-Verhandlungen beim Königl. Landgerichte Bamberg II. pro $18\frac{59}{60}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abschluß des Rechnungswesens der Distrikts-Gemeinde Bamberg II. und zwar:

A. der Distriktskassa

mit

3017	fl.	$54\frac{1}{2}$	kr.	Einnahmen,
2925	fl.	39	kr.	Ausgaben,
92	fl.	$15\frac{1}{2}$	kr.	Aktiv-Kassabestand,
410	fl.	—	kr.	Ausgaben-Rückstände,
2832	fl.	$15\frac{1}{2}$	kr.	reinem Vermögen.

B. der Sparkassa

mit

2883	fl.	$46\frac{3}{4}$	kr.	Einnahmen,
2817	fl.	$49\frac{1}{4}$	kr.	Ausgaben,
65	fl.	$57\frac{1}{2}$	kr.	Aktiv-Kassabestand,

wird nach Art. 21 des Gesetzes vom 21. Mai 1852 über die Distriktsräthe hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 12. December 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 4765.

Bekanntmachung.

(Die Verhandlungen des Distriktsrathes pro $18\frac{59}{60}$ beim Kgl. Landgerichte Selb betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Rechnung der Distrikts-Gemeinde Selb pro $18\frac{59}{60}$ schließt ab mit

1097 fl. 23 kr. Einnahme,
949 fl. — kr. Ausgabe,

148 fl. 23 kr. Aktiv-Kassabestand,
37 fl. 55 kr. Einnahms-Rückstände,
1286 fl. 18 kr. reinem Vermögen,

was gemäß des Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Distriktsräthe hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 12. December 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 4596.

Bekanntmachung.

(Die Verhandlungen des Distriktsrathes pro $18\frac{60}{61}$ beim Kgl. Landgerichte Thiersheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abschluß des Rechnungswesens der Distrikts-Gemeinde Thiersheim pro $18\frac{59}{60}$ mit

3168 fl. 14 kr. Einnahmen,
3213 fl. 16 kr. Ausgaben,

45 fl. 2 kr. Defizit,

wird nach Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Distriktsräthe hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 12. December 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 7111.

(Die katholische Distrikts-Schulinspektion für die Landgerichts-Bezirke Weidenberg und Wunsiedel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der katholische Lokal-Schulinspektor, Kgl. Pfarrer Trummer in Fichtelberg, ist zum Distrikts-Schulinspektor für die katholischen Schulen in den Landgerichten Weidenberg und Wunsiedel ernannt worden.

Bayreuth, den 13. December 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 5966 seq

An sämmtliche Distrikts- und Lokal-Polizei-Behörden des Kreises Oberfranken.

(Den definitiven Wintersatz für das Jahr $18\frac{60}{61}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der in den Monaten October und November l. Js. nach Maßgabe des §. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, die Regulirung des Biersatzes und die Verhältnisse der Brauer zu den Wirthen und dem Publikum betreffend, erhobenen Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfens, dann der Art. 3 — 13 der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811, und endlich des §. 29 des Landtags-Abschiedes vom 1. Juli 1856 wurde die Taxe für das Winterbier auf das Sudjahr $18\frac{60}{61}$. wie folgt, festgesetzt:

Die ständigen Größen, welche der Regulirung der Biertaxe nach der erwähnten allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 zu Grunde zu legen sind, werden hier vorangestellt, wie folgt:

$4\frac{53}{100}$ pf. auf die bayerische Maas Bier als Zinsen aus dem Grund-Kapitale für das Brauhaus, als Entschädigung der Auslagen auf Erhaltung der Baulichkeiten am Brauhause und Keller, dann

$4\frac{53}{100}$ pf. Transport.

für Haltung und allmählige Nachschaffung des Schiff und Geschirrs, als Vergütung der Kosten auf das zur Fabrikation bei einem städtischen oder märktischen Braugewerbe erforderliche Arbeitspersonal, für Malzbrechen und Pferdelohn, dann Beischaffung der erforderlichen Stoffe, als Sud- und Dörrholz, Faß, Pech, Unschlittkerzen, als Ersatz der Zinsen des erforderlichen Verlags-Kapitals,

$1\frac{47}{100}$ pf. Manns-Nahrung auf die bayerische Maas Bier;

4 pf. Malz-Aufschlag für das Aerar auf die bayerische Maas Bier;

---

10 pf. **in Summa.**

Dazu kommen die unständigen oder wechselnden Größen aus der Gerste und dem Hopfen als wesentliche Ingredienzien bei der Bier-Fabrikation, deren Preise von einem Jahre zum andern verschieden sind, und von denen der Art. 12 der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 bestimmt, daß

aus fünf bayerischen Schäffeln trockenen Malzes fünf und dreißig bayerische Eimer Winterbier, und dreißig Eimer Sommerbier erzeugt werden können und sollen, daß für das Winterbier

fünfzehn bayerische Pfund Landhopfen

und für das Sommerbier

fünf und zwanzig bayer. Pfund Böhmer Hopfen

im Durchschnitte mit Rücksicht auf die Qualität und das Alter des eingesottenen Hopfens, dann auf die Lage und Beschaffenheit der verschiedenen Keller gerechnet werden dürfen.

Hiernach berechnet sich die Winterbiertaxe für das Sudjahr $18\frac{60}{61}$

im ersten Distrikt,

welcher die Stadt Bayreuth, dann die Landgerichtsbezirke Bayreuth, Berneck, Kulmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pegnitz, Pottenstein, Thurnau und Weidenberg umfaßt, auf

10 pf. ständige Vorauslagen,

$13\frac{48}{100}$ pf. unständige Auslagen auf Gerste und Hopfen nach den Durchschnittspreisen zu 14 fl. 30 kr. für das Schäffel Gerste und 300 fl. für den Centner Hopfen,

---

$23\frac{48}{100}$ pf. oder 5 kr. $3\frac{48}{100}$ pf.

Die Festsetzung ist mit Rücksicht der Bestimmung des Art. 29, Ziffer 2 des Landtags-Abschiedes vom 1. Juli 1856

sechs Kreuzer für die Maas Bier im Ganter;

im zweiten Distrikt,

welcher die Stadt Bamberg, dann die Landgerichtsbezirke Bamberg I, Bamberg II, Burgebrach, Ebermannstadt Forchheim, Herzogenaurach, Höchstadt an der Aisch, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Kronach, Ludwigsstadt Nordhalben, Stadtsteinach und Weismain umfaßt, auf

10 pf. ständige Vorauslagen,

$12\frac{40}{100}$ pf. unständige Auslagen auf Gerste und Hopfen nach den Durchschnittspreisen zu 14 fl. 43 kr. für das Schäffel Gerste und 236 fl. 19 kr. für den Centner Hopfen,

---

$22\frac{40}{100}$ pf. oder 5 kr. $2\frac{40}{100}$ pf.

Die Festsetzung ist mit Rücksicht der Bestimmung des Art. 29, Ziffer 2 des Landtags-Abschiedes vom 1. Juli 1856

fünf Kreuzer zwei Pfennige für die Maas Bier im Ganter;

im dritten Distrikt,

welcher die Stadt Hof, dann die Landgerichtsbezirke Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb, Thiersheim und Wunsiedel umfaßt, auf

10 pf. ständige Vorauslagen,

$12\frac{37}{100}$ pf. unständige Auslagen auf Gerste und Hopfen nach den Durchschnittspreisen zu 13 fl. 4 kr. für das Schäffel Gerste und 278 fl. — kr. für den Centner Hopfen,

---

$22\frac{37}{100}$ pf. oder 5 kr. $2\frac{37}{100}$ pf.

Die Festsetzung ist mit Rücksicht der Bestimmung des Art. 29, Ziffer 2 des Landtags-Abschiedes vom 1. Juli 1856

fünf Kreuzer zwei Pfennige für die Maas Bier im Ganter.

Dabei wird Folgendes bemerkt:

I.

Den Brauhausbesitzern, mit deren Braugerechtsamen erweislich auch Tafern- oder sonstige Wirthschaftsgerechtigkeiten verbunden sind, ist, so lange sie diese Wirthschaftsrechte ausüben und versteuern, auch bei Verleitgabe ihres Bieres über die Gasse der volle Schenkpreis gleich allen übrigen Wirthen unbedingt gestattet.

Die brauberechtigten Bürger sind dagegen gehalten, das über die Gasse zu schenkende Bier um den Ganterpreis abzugeben.

II.

Wo ein Lokal-Malzaufschlag besteht, ist derselbe mit ein, resp. zwei Pfennigen den festgesetzten Biersätzen beizuschlagen.

III.

Wenn sich durch Beischlag des bestehenden Lokal-Malzaufschlages ein ungerader Pfennig ergibt, so ist den betreffenden Bräuern gestattet, nach vorheriger Anzeige bei der einschlägigen Distrikts-, beziehungsweise Lokal-Polizeibehörde behufs der Ausschreibung des Biersatzes, die Ausgleichung desselben selbst in der Weise vorzunehmen, daß er für die erste Hälfte der Zeit, für welche er zu gelten hat, um einen Pfennig hinaufgesetzt, für die zweite Hälfte aber um einen Pfennig herabgesetzt werde.

IV.

Hiernach haben die sämmtlichen Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden zufolge §. 4 des Gesetzes vom 23. Mai 1846 unverzüglich die geeignete Verkündung vorzunehmen und den Anschlag der Taxe zu bewirken.

Die bezüglich der Ueberwachung der Güte des Bieres erlassenen Ausschreibungen, insbesonders die Entschließung vom 28 December 1847, Abs. 2 im Kreis-Intelligenzblatte pro 1848, Nr. 1 werden den vorbemerkten Behörden in Erinnerung gebracht.

Bayreuth, den 14. December 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 7512.

Bekanntmachung.

(Die Eröffnung des Wiesenbau- und Drainir-Unterrichtes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 23. v. Mts. wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß der Wiesenbau- und Drainir-Unterricht für die drei diesjährigen Kurse zu Bayreuth, Bamberg nnd Wunsiedel

am 7. Januar 1861

seinen Anfang nimmt, daß sich sohin alle bis dahin zugelassenen und noch nachträglich um Zulassung bittenden Schüler Tags zuvor bei dem betreffenden Lehrer der Anstalt vorstellig zu machen und ihre nöthigen Ausweise mitzubringen haben.

Der Unterricht für den Curs in Bamberg ist dem K. Distriktsgeometer Einsle dortselbst, derjenige für den Curs in Wunsiedel dem Distriktsgeometer Grähl übertragen, und es sind die genannten beiden zugleich provisorisch mit den Funktionen von Kulturtechnikern und Wiesenbaumeistern betraut worden.

Bezüglich der Wiesenbauschule in Bayreuth und der Ernennung des K. Obergeometers Cullmann zum Kreis-Wiesenbaumeister wird auf das obenerwähnte Ausschreiben verwiesen.

Bayreuth, am 14. December 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 6071 seq

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größern Städten von Oberfranken

für den Monat November 1860.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Waizen. Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Korn. Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Gerste. Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Haber. Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Bemerkungen.
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Novbr. 3.	29 4/6	29 4/6	—	22	48	37 1/6	37 1/6	—	17	36	25	25	—	14	54	25 2/6	25 2/6	—	7	12	
	10.	122 1/6	107 1/6	15	23	45	50 1/2	33 1/6	17	16	42	294 1/6	278 1/6	16	14	51	126	126	—	7	—	
	17.	175 4/6	148 4/6	27	23	30	51 3/6	30 4/6	21	16	36	188 3/6	174 3/6	14	14	36	31 3/6	28 1/6	3	7	42	
	21.	211 2/6	160 2/6	51	22	54	79 2/6	53 2/6	26	15	57	298 1/6	268 1/6	30	14	27	84 3/6	81 3/6	3	7	15	
	28.	130 3/6	79 3/6	51	21	42	54 5/6	12 2/6	42	16	6	243 3/6	173 3/6	70	14	12	77 1/6	62 1/6	15	7	12	
Bamberg.	3. Nov.	231 2/6	231 2/6	—	23	22	230 2/6	230 2/6	—	16	14	294	294	—	14	24	81	81	—	4	12	
	7.	303 2/6	303 2/6	—	24	15	229 1/6	226 1/6	3	16	18	481 1/6	481 1/6	—	14	6	98	98	—	4	30	
	10.	372 2/6	360 2/6	12	24	12	238	232	6	15	58	239 2/6	239 2/6	—	14	8	195	195	—	4	8	
	14.	173 1/6	163 1/6	10	23	44	190 1/2	173 1/2	17	15	30	378 4/6	378 4/6	—	14	32	159	153	6	4	22	
	17.	596 5/6	566 5/6	30	23	46	181 1/2	181 1/2	—	15	25	319 2/6	309 2/6	10	14	39	111	111	—	4	11	
	21.	556	556	—	23	6	518 1/2	518 1/2	—	16	46	425 4/6	425 4/6	—	14	58	27 1/6	27 1/6	—	5	6	
	24.	199 2/6	167 2/6	32	23	3	149 1/2	149 1/2	—	15	24	453	433	20	15	2	148 4/6	148 4/6	—	4	36	
	28.	83 5/6	83 5/6	—	22	30	77 5/6	77 5/6	—	15	23	293 1/6	269 1/6	24	14	35	121	121	—	4	33	
Hof.	1. Nov.	7	7	—	22	45	16	16	—	16	30	4	4	—	12	36	32	32	—	7	21	
	8.	7	7	—	22	24	28	28	—	16	21	6	6	—	12	36	54	54	—	7	3	
	15.	8	8	—	22	42	22	22	—	16	42	6	6	—	12	36	107	107	—	7	12	
	22.	6	6	—	22	30	12	12	—	16	27	7	7	—	12	36	96	96	—	7	30	
	29.	10	10	—	22	30	8	8	—	16	9	11	11	—	12	45	45	45	—	7	3	

Bayreuth, den 10. December 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 6837.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den vermißten Taglöhner Jakob Guggemoos von Landsberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Taglöhner Jakob Guggemoos von Landsberg, welcher am 31. Mai l. Js. sich aus dieser Stadt entfernt hatte, wurde am 16. v. Mts. in dem Stadtwalde bei Landsberg als Leiche, anscheinend in Folge Selbstmordes, aufgefunden, weshalb die in dem Regierungs-Ausschreiben vom 12. Juli l. Js. (Kreis-Amtsblatt S. 654) angeordneten Recherchen nach demselben zu unterbleiben haben.

Bayreuth, den 10. December 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 6476.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Landesverweisung des Sartorius Schnitzer, ledigen Maurerssohnes und Hirten von Erwald, K. K. Bezirksamtes Reutte in Tyrol betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Sartorius Schnitzer, lediger Maurerssohn und Hirte von Erwald, K. K. Bezirksamtes Reutte in Tyrol, wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Weilheim vom 24. v. Mts. wegen Diebstahls zu einjähriger Arbeitshausstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Hievon werden die obengenannten Behörden unter nachstehender Mittheilung des Signalements des Rubrikaten mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, gegen den Genannten das durch Regierungs-Ausschreibung vom 28. October 1854 vorgeschriebene Verfahren in Anwendung zu bringen.

Bayreuth, den 10. December 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Personal-Beschreibung
des Sartorius Schnitzer von Erwald, K. K. Bezirksamtes Reutte.

Alter: 17 Jahre.
Haare: braun.
Augen: braun.
Nase: proportionirt.
Mund: gewöhnlich.
Kinn: rund.
Besondere Kennzeichen: ohne.

Ad Num. 6271.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Auffinden einer männlichen Leiche in der Vils bei Vilswörth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 8. October l. Js. wurde im Vilsflusse bei Vilswörth, K. Landgerichts Burglengenfeld, der unten beschriebene Leichnam aufgefunden.

Da über die Herkunft dieses Verunglückten bisher nichts ermittelt werden konnte, so erhalten die obenbenannten Behörden den Auftrag, hierüber die geeigneten Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem K. Landgerichte Burglengenfeld mitzutheilen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Bayreuth, den 10. December 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Beschreibung des Leichnams.

a.

Alter: 45 — 50 Jahre. Größe: 5' 8". Haare: dünn und lang. Augen: braun. Nase und Mund: proportionirt. Gesicht: voll und röthlich. Schnurrbart: röthlich. Schneidezähne: auffallend lang, gelb und im Oberkiefer eine Zahnlücke in Folge Mangels eines Schneidezahnes. Körperkonstitution: kräftig.

b.

der Kleidungsstücke ꝛc. und der bei dem Leichname aufgefundenen Gegenstände:

Zwei baumwollene Hemden, von denen das obere am Leibe befindliche vorne an der Brust mit dem Buchstaben B. und der Ziff. 2 mit gewöhnlichem rothen Garn gemerkt ist; schwarzseidene schmutzige Halsbinde, dunkle Tuchweste, schwarze zerrissene Tuchhose mit einem schlechten Hosenträger, stark gebrauchte kalblederne Stiefel, ein alter zerrissener dunkler Rock.

In einer Hosentasche befand sich ein leerer lederner Geldbeutel mit messingenen Verschlusse, eine sogenannte Legangel und einige Holzbirnen.

Ad Num. 1213.

(Die Vertheilung des Staatsbeitrags für Pfarrerswittwen und minorenne Doppelwaisen diesseits des Rheins betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Vertheilung des Staatsbeitrags für die Pfarrers-Wittwen und minderjährigen Doppelwaisen diesseits des Rheins für das Verwaltungsjahr 18$\frac{59}{60}$ hat nach hoher Entschließung des K. Ober-Consistoriums vom 29. v. Mts. praes. 10. lauf. Mts., das Ergebniß gehabt, daß ein vollständiger Antheil diesmal 107 fl. beträgt, was den Betheiligten hiemit bekannt gegeben wird.

Bayreuth, den 12. December 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Dobeneck.

Biedermann.

Ad Num. 1196.

(Erledigung der II. Pfarrstelle in Berneck betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte II. protestantische Pfarrstelle in Berneck, Dekanats gleichen Namens, wird hiemit zu vorschriftsmäßiger Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehendem fassionsmäßigen Einkommen ausgeschrieben:

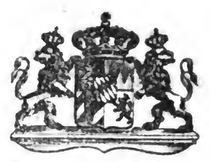
I. An ständigem Gehalte:			
6$\frac{3}{4}$ Klafter weiches Scheitholz .	38 fl.	20	kr.
aus Stiftungskassen baar . . .	19 fl.	10	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
Wohnung im guten Stande . .	25 fl.	—	kr.
2$\frac{1}{4}$ Tagwerk Wiesen, $\frac{1}{4}$ Tagwerk Garten	26 fl.	—	kr.
IV. Ertrag aus Rechten: Zinse . .	353 fl.	33$\frac{1}{4}$	kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	91 fl.	53$\frac{3}{4}$	kr.
Summa	553 fl.	57	kr.
Lasten	4 fl.	45	kr.
Reiner Pfarr-Ertrag	549 fl.	12	kr.

Bayreuth, den 10. December 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Dobeneck.

Biedermann.

Königlich  Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 106. **Bayreuth, Sonnabend den 22. December 1860.**

Inhalt:

Bekanntmachung,
die Einberufung des Landtages betreffend.

Maximilian II.,
von Gottes Gnaden, König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben beschlossen, den Landtag, dessen Versammlung durch Unsere Verfügung vom 9. August 1859 bis auf Weiteres vertagt worden ist, zur Fortsetzung seiner Arbeiten auf Samstag den 29. December 1860 einzuberufen.

Wir befehlen demnach Unseren Kreisregierungen, alle in die zweite Kammer aus ihrem Kreise berufenen Abgeordneten sofort unter abschriftlicher Mittheilung dieser öffentlichen Ausschreibung aufzufordern, sich an dem bestimmten Tage unfehlbar in Unserer Haupt- und Residenzstadt einzufinden.

München, den 17. December 1860.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Lüder. v. Zwehl.
v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath
v. Epplen.

Ad Num. 7293.

(Die Mittheilung über Geburten und Todesfälle auswärtiger Staatsangehöriger betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird ein am 9. lauf. Mts. in rubricirtem Betreffe ergangenes Reskript des K. Staats-Ministeriums des Innern den Distrikts-Polizeibehörden unter dem Beifügen zur Darnachachtung mitgetheilt, daß die darin allegirte Ministerial-Entschließung vom 17. August 1857 durch das Regierungs-Ausschreiben vom 21. ejusdem, im Kreis-Amtsblatte Nr. 72, pag. 1087, veröffentlicht worden ist.

Bayreuth, den 14. December 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Abdruck.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern.

Nach einer durch das Staats-Ministerium des Königl. Hauses und des Aeußern anher gelangten Mittheilung hat die Regierung des Fürstenthums Lippe-Detmold gegen Einhaltung reciproken Verfahrens durch Verordnung vom 11. April 1860 (Gesetzessammlung für das Fürstenthum Lippe für das Jahr 1860, Nr. 5, S. 550) Anordnung getroffen, daß von den Predigern oder sonstigen, mit der Führung der Civilstandsregister für das Fürstenthum betrauten Personen, wenn in ihren Parochieen, beziehungsweise Geschäftskreisen, Unterthanen fremder Staaten versterben, ohne im Fürstenthume Leibeserben zu hinterlassen, ein Todtenschein unentgeldlich ausgestellt und der Gerichtsbehörde des Bezirkes eingereicht werde.

Letztere hat den Todtenschein zu beglaubigen und denselben sodann dem Cabinets-Ministerium zur Weiterbeförderung einzureichen.

Gleichzeitig ist von der Regierung des Fürstenthums Lippe-Detmold die Mittheilung beglaubigter Geburts-Scheine über sämmtliche, im Fürstenthume von Ausländerinnen geborne Kinder in vorstehender Weise angeordnet worden.

Hiernach findet sich das unterfertigte Staats-Ministerium veranlaßt, unter Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließung vom 17. August 1857, Nr. 15543, die Einsendung von Todtenscheinen von den im Königreiche verstorbenen Ausländern betreffend, zu verfügen, daß bezüglich aller im Königreiche vorkommenden Todes- und Geburts-Fälle von Angehörigen des Fürstenthums Lippe-Detmold beglaubigte Auszüge aus den Sterbe- und beziehungsweise Geburts-Registern kostenfrei und beglaubigt gefertigt und durch die Kgl. Regierung an das Staats-Ministerium des Kgl. Hauses und des Aeußern zur Mittheilung auf diplomatischem Wege an das Fürstlich Lippe'sche Cabinets-Ministerium eingesendet werden.

Die Kgl. Regierung hat das Geeignete zu veranlassen und Sorge zu tragen, daß von den Distrikts-Polizeibehörden die ihnen zukommenden Mittheilungen über im Fürstenthum Lippe eingetretene Todes- und Geburts-Fälle bayerischer Staatsangehöriger sofort dem betreffenden Pfarramte und erforderlichen Falles dem einschlägigen Gerichte bekannt gegeben werden.

München, den 9. December 1860.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An
die Kgl. Regierung, K. d. J.,
von Oberfranken.

Die Mittheilung über Geburten und Todesfälle auswärtiger Staatsangehöriger betreffend.

v. Epplen.

Ad Num. 7931.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, Stadtschulen-Commissionen und Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen von Oberfranken.

(Die Lokal-Schulkassen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Regierungs-Ausschreiben vom 14. Februar 1853 über die Lokal-Schulkassen

(Schul-Verordnungen-Sammlung S. 877)

ist sub Ziffer 2 angeordnet, daß von nun an für die Schulen jeden Orts eine Lokal-Schulkasse unter der Verwaltung der Magistrate resp. Gemeindeverwaltungen und unter der Controlle und gutachtlichen Einwirkung der Lokal-Schul-Commissionen und Inspektionen zu bestehen habe, und sub Ziffer 4 gestattet worden, daß da, wo über das Fundations-Vermögen der Schulen eigene Kassa- und Rechnungsführung mit Ausschluß der übrigen Einnahmen aus dem Schulverhältniß besteht, diese Manipulation beibehalten werden kann.

Diese Anordnungen sind bisher namentlich in jenen Orten, wo die deutschen Schulen nach der Confession getrennt bestehen, nicht allenthalben vollständig zur Ausführung gelangt.

Da aber dieß erwähnte Ausschreiben eine Ausscheidung der Ortsschulkasse der nach der Confession getrennten Schulen nicht macht, vielmehr den Magistraten und Gemeinde-Verwaltungen die Führung der Schulfonds-Rechnungen ohne Unterschied der Confession obliegt, und die deutschen Schulen jeden Orts ohne Rücksicht auf Confession Gemeinde-Anstalten sind, so wird obige Bestimmung hiermit in Erinnerung gebracht und den K. Landgerichten und unmittelbaren Magistraten der Auftrag ertheilt, für die Vereinigung der bisher nach der Confession getrennten Schulkassen und Rechnungen vom laufenden Etatsjahre an, Sorge zu tragen.

Bayreuth, am 17. December 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 7817.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die heimliche Entfernung des blödsinnigen Bauernsohnes Xaver Schütz von Pfatter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige des K. Landgerichts Regensburg vom 3. l. Mts., bezeichneten Betreffs, hat sich der blödsinnige Bauerssohn Xaver Schütz von Pfatter, K. Landgerichts Regensburg, vor etwa 4 Wochen heimlich aus seiner Heimath entfernt, und konnte seither dessen Aufenthaltsort nicht ermittelt werden.

Derselbe ist 25 Jahre alt, von mittlerer Größe und kräftiger Statur, hat braune Haare, braune Augen, eine spitzige Nase, breiten Mund, röthlichen, starken Bart und eine gesunde Gesichtsfarbe.

Bei seiner Entfernung trug er am Leibe: eine blautuchene Pelzjacke, eine lange, schwarzlederne Hose, lange Stiefel, eine dunkle, wollene Halsbinde und als Kopfbedeckung eine Pelzkappe.

Es ergeht nunmehr an die obenbenannten Behörden der Auftrag, die geeigneten Nachforschungen nach obigem Xaver Schütz anzustellen und denselben im Betretungsfalle an seine Heimathsbehörde abzuliefern.

Bayreuth, den 17. December 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 7929.

Bekanntmachung.

(Die Ergebnisse der Kirchen-Collekten im Etatsjahre 18 59/60 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das Ergebniß der in Oberfranken vorgenommenen Kirchen-Collekten pro 18 59/60 veröffentlicht.

Bayreuth, den 18. December 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Polizei-Distrikte.	I. Collekten in katholischen Kirchen: zur Erbauung einer Kirche in Simbach. fl.	kr.	zur Aufbringung der Mittel für den Bau der Kirche in Illazell. fl.	kr.	zur Aufbringung der Kosten für die baulichen Reparaturen der Mariahilfkirche in Freystadt. fl.	kr.
A. Magistrate:						
Bayreuth	5	—	5	39	6	30
Bamberg	21	45¾	10	14¾	8	59¼
Hof	1	15	1	—	1	—
B. Landgerichte:						
Bamberg I.	32	7	27	31	19	¾
Bamberg II.	21	24½	18	5¼	13	5¾
Berneck	—	52	—	42¼	—	49
Burgebrach	19	42	17	31	17	14
Culmbach	—	—	—	12	—	18
Ebermannstadt	19	18	17	3¼	21	39¾
Forchheim	38	52	29	6	30	46¼
Gräfenberg	6	12	5	45	5	24
Herzogenaurach	12	12	2	51	10	54
Höchstadt a. d. Aisch	15	¼	4	30	5	24¼
Hollfeld	21	49	14	18¼	14	48¼
Kronach	23	2¼	8	33	17	14
Lichtenfels	29	58	17	9	18	13
Ludwigsstadt	5	57	3	20	3	21
Nordhalben	4	12	3	39	4	33
Pottenstein	14	34¼	21	10	17	55¼
Scheßlitz	33	40	29	55	19	43
Seßlach	6	47	6	7	7	45
Stadtsteinach	6	44¼	6	48	8	—
Weismain	13	12¼	11	50	10	7
Wunsiedel	—	—	—	—	—	—
Gesammtertrag	353	36¾	258	—	262	45¼

Fortl. Nr.	Dekanate.	II. Collekte in den protestantischen Kirchen: zur Erbauung einer Kirche in Stein. fl.	kr.	zur Herstellung eines Gottesdienst-Lokales in Waldsassen. fl.	kr.
1	Bayreuth	56	7¾	113	33
2	Bamberg	38	44	48	32¼
3	Berneck	15	43	28	15¼
4	Creußen, Sitz Pegnitz	14	8	32	22¼
5	Culmbach	18	16¼	43	23¾
6	Gräfenberg	22	40	39	24
7	Hof	41	12	87	42
8	Kirchenlamitz	9	41¼	18	25
9	Ludwigsstadt	11	24	11	—
10	Michelau	59	4¾	79	6
11	Muggendorf	20	32	32	34¼
12	Münchaurach	11	22	12	11
13	Münchberg	38	—	50	18¼
14	Seibelsdorf	13	25	33	—
15	Steben	12	5¼	24	12
16	Thurnau	17	36¼	21	24¾
17	Wunsiedel	13	23¾	180	3¼
	Summa	413	26	855	28

Bayreuth, am 18. December 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 6512.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Bitte des Müllermeisters Johann Georg Kolb von Creußen um eine Kollekte behufs Wiederherstellung seines durch Elementarereigniß zerstörten Eigenthums betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Müllermeister Johann Georg Kolb von Creußen,

welchem nach Ausschreiben vom 19. Juli l. Js. in Nummer 60 des heurigen Kreis-Amtsblattes eine Collekte bei seinen Gewerbsgenossen im Kreise Oberfranken behufs Wiederherstellung seines durch Hochwasser zerstörten Eigenthums gestattet wurde, hat an die unterfertigte K. Regierung die Bitte gerichtet, es möge die ihm bewilligte Collekte bei der Unmöglichkeit, dieselbe bei seiner Kränklichkeit und großen Hilfebedürftigkeit in Person oder durch einen Stellvertreter vorzunehmen, durch die Distrikts-Polizeibehörden des Kreises veranstaltet werden. Dieser Bitte entsprechend, erhalten die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken den Auftrag, für den Gesuchsteller bei dessen Gewerbsgenossen alsbald eine Sammlung zu veranlassen und die eingelangten Collektengelder sofort unmittelbar an das K. Landgericht Pegnitz zu übersenden.

Bayreuth, den 18. December 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Grat.

Ad Num. 5739.

An die Kgl. Rentämter von Oberfranken und an alle Amts-Untergebenen des Kreises.

(Die exekutive Beitreibung der Staatsgefälle betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Rescript des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 17. November l. Js., Nr. 12,350, sind bezüglich der Beitreibung der Staatsgefälle für die K. Rentämter nachstehende Bestimmungen erlassen worden, welche hiemit zur genauesten Darnachachtung für Jedermann bekannt gemacht werden:

§. 1.

Der Perceptionsbeamte hat die Pflicht und Befugniß, alle ihm zur Verrechnung und Verwaltung zugewiesenen Renten rechtzeitig und im Laufe des Etatsjahres beizutreiben, und dazu, wenn nöthig, Zwangsmittel in Anwendung zu bringen.

Verordnung d. d. 24. März 1807 (Regierungsblatt pag. 250 pos. 9.)

§. 2.

Diese Zwangsmittel können zur Anwendung kommen:

a) bei allen direkten und indirekten Staatsauflagen unbedingt und ohne allen Widerspruch,
b) bei allen Forderungen, bezüglich deren den Kgl. Rentämtern in Folge besonderer Gesetze oder Verordnungen das Recht der Exekution eingeräumt ist,
c) bei Aerarial-Gefällen aller Art, wenn nicht der rechtliche Widerspruch erhoben und die Sistirung des Amtszwanges durch die competente Gerichtsbehörde verlangt ist.

Verordnung d. d. 25. September 1813 (Regierungsblatt pag. 1252, pos. VI.)

§. 3.

Die Exekutionsgewalt geht nur auf die im Amtsbezirke wohnenden Individuen, und wenn Rückstände von Untergebenen eines anderen Rentamtes bestehen, so muß die Anwendung der Exekution im Requisitionswege bewirkt werden.

§. 4.

Der Rentamtsbote hat die Verbindlichkeit, die von dem Kgl. Rentamte verfügte Exekution zu vollziehen und hat hiefür die Exekutionsgebühren zu erhalten.

Verordnung d. d. 23. October 1804 (Regierungsblatt 1804, pag. 902)

§. 5.

Die rentamtliche Exekution hat zur Anwendung zu kommen, wenn der Debent die ihm bekannt gegebenen Zahlungstermine versäumt und soll nach Vorschrift der allerhöchsten Verordnung vom 27. Februar 1807 (Regierungsblatt 1807, pag. 407) in drei Abstufungen erfolgen: nämlich:

der ersten Anmahnung,
der zweiten Anmahnung (Strafbote) und
der Mobiliar-Auspfändung.

§. 6.

Nach erfolgloser Erschöpfung dieser drei Exekutionsgrade tritt der vierte Grad, nämlich der Verkauf von Immobilien ein, dessen Durchführung wegen des dazu nöthigen richterlichen Verfahrens dem ordentlichen Richter überlassen bleiben muß.

(Verordnung d. d 27. Februar 1807.)

§. 7.

Beschwerden der Debenten über das Verfahren der Kgl. Rentämter bei Anwendung der drei Exekutionsgrade, gehen im Rekurswege an die vorgesetzte Regierung, Kammer der Finanzen.

Verordnung d. d. 27. Februar 1807,

Verordnung d. d. 4. Februar 1809,

(Regierungsblatt 1809, pag. 1539.)

§. 8.

Für die Durchführung der einzelnen Exekutionsgrade werden folgende Vorschriften gegeben:

§. 9.

Erste Anmahnung.

Für jede Gefälls- und Abgaben-Gattung ist der Verfalltermin gesetzlich oder durch besondere Bestimmungen vorgeschrieben.

Das Kgl. Rentamt hat die Perceptionstermine noch besonders in der geeigneten Art bekannt zu machen. Längstens acht Tage nach dem Ablaufe dieser Perceptions-Termine hat der Rentamtsbote die amtlich gefertigte Weisung zu erhalten, die säumigen Abgabepflichtigen zur Bezahlung ihrer Rückstände binnen einer ferneren Frist von längstens acht Tagen unter der Androhung aufzufordern, daß nach dem fruchtlosen Ablaufe dieser neuen Zahlungsfrist die Absendung des zweiten Mahnboten (Strafboten) und Verfällung in die entsprechende Exekutions-Gebühr zu gewärtigen sey. Jeder auf diese Art zur Zahlung angemahnte Restant hat ohne Unterschied, d. h. ohne alle Rücksicht auf die Entfernung des Wohnortes oder auf den Betrag der Ausstände die für alle Vorladungen und Zustellungen der Amtsdiener hergebrachte Gebühr von 4 kr. zu entrichten. Die richtig geschehene Mahnung ist von dem Rentamtsboten auf dem amtlichen Mahnungsvorweise durch Vormerkung des Tages, an welchem dieselbe erfolgte, zu constatiren und durch den Gemeindevorsteher oder ein Gemeinde-Ausschußmitglied bestätigen zu lassen.

§. 10.

Zweite Anmahnung.

Ist der ersten Zahlungs-Anmahnung nicht Folge geleistet und von dem Debenten auch eine Zahlungsnachsicht von dem Kgl. Rentamte nicht erwirkt oder deren Gewährung von dem zuständigen K. Rentbeamten unter den obwaltenden Verhältnissen als zulässig nicht erachtet worden, so hat die für diesen Fall angedrohte Abordnung eines zweiten Mahnboten (Strafboten) sofort zu erfolgen.

Sowie deßhalb der Zahlungstermin nach der ersten Anmahnung verflossen ist, hat das Kgl. Rentamt Namens-Verzeichnisse der Restanten unter amtlicher Fertigung als Exekutions-Patente herstellen und dieselben durch den Rentamtsboten oder dessen Substituten zur Zahlung auffordern zu lassen.

Die bisher mit der Absendung eines Strafboten von den Kgl. Rentämtern in den verschiedensten Beträgen erhobenen Exekutionsgebühren werden für die Folge auf den Betrag von 12 — 36 kr. festgesetzt.

Bei diesem Exekutionsakte, der wie die erste Zahlungs-Anmahnung zu constatiren ist, soll dem Restanten eine weitere Zahlungsfrist von längstens acht Tagen unter Androhung der Mobiliarauspfändung vorgesteckt werden. Den Betrag der Exekutionsgebühr hat der Kgl. Rentbeamte innerhalb der festgesetzten Grenzen unter entsprechender Würdigung der gegebenen Verhältnisse festzustellen und im betreffenden Exekutions-Patente ausdrücklich namhaft zu machen.

§. 11.

Mobiliar-Auspfändung.

Ist auch der bei Absendung des zweiten Mahnboten (Strafboten) bewilligte Zahlungstermin von längstens

acht Tagen fruchtlos verstrichen, so ist sofort zum Vollzuge der bereits angedrohten Mobiliar-Auspfändung durch den Rentamtsboten auf Grund eines amtlichen Pfändungs-Vorweises zu schreiten.

Die Pfändung selbst hat wie bisher, nämlich nach den Bestimmungen der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, §§. 71 et sequ., insoweit solche für den gegebenen Fall angewendet werden können, zu geschehen. Hiebei ist insbesondere zu beachten, daß

a) die Auswahl der Gegenstände mit thunlichster Schonung geschehe;
b) für sichere und angemessene Verwahrung dieser Gegenstände, insbesondere bei fressenden Pfändern, Sorge getragen werde;
c) hierin kein unnöthiges Uebermaß stattfinde;
d) ein den Umständen angemessener Termin zur Versteigerung oder etwaigen Selbsteinlösung gewährt werde.

Als Pfändungsgebühr hat jeder Restant nicht die volle, nach der allerhöchsten Verordnung vom 9. Mai 1809 (Regierungsblatt pag. 769) für die Rentamtsboten regulirte Diätgebühr von 1 fl., sondern — fl. 40 kr., und das nach der Ortsentfernung zu bemessende Laufgeld, welches nach der Instruktion über die Botenlöhne der Rentamtsdiener vom 6. Februar 1811, §. 4 (Geret Band I. pag. 147) für die Meile hin und her 18 kr. beträgt, für den Rentamtsboten zu entrichten, wogegen die Gebühr für die zur Pfändung beigezogenen beiden Zeugen (Normativ vom 13. Juni 1840, Geret Bd. 21, S. 255) in analoger Anwendung der allerhöchsten Verordnung d. d. 23. December 1848 auf je — fl. 18 kr. festgestellt wird.

§. 12.

War auch die Mobiliar-Auspfändung erfolglos und sind disponible Realitäten vorhanden, so hat das Kgl Rentamt sofort unter geeigneter Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse die richterliche Hilfe zur Anwendung des 4. Exekutionsgrades zu requiriren und hiebei auch sämmtliche Mahn- und Exekutions-Gebühren anzumelden. Hiebei hat der Kgl. Rentbeamte mit sorgfältigster Umsicht und möglichster Schonung der Debenten zu verfahren; der betreffende Perceptionsbeamte hat insbesondere, wo möglich nur solche Objekte zum gerichtlichen Verkaufe vorzuschlagen, welche der Debent am leichtesten entbehren kann und zwar auch nicht mehr, als zur Deckung seiner Schuld erforderlich ist; ferner soll sich derselbe vor Stellung des Exekutionsantrages verlässige Kenntniß von den Debitverhältnissen des Schuldners verschaffen und zwar insbesondere von den allenfalls bestehenden Hypotheken, damit nicht etwa ohne Noth der Ausbruch eines Konkurses oder der Verkauf eines Objektes veranlaßt wird, dessen Erlös kaum für die darauf haftenden Hypotheken hinreicht.

§. 13.

Alle diese Zwangsmittel werden jedoch nur dann zum Vollzuge gebracht, wenn der Kgl. Rentbeamte nicht zureichende Veranlassung findet, innerhalb seiner Competenz während des Verwaltungsjahres Zahlungsnachsicht zu geben oder solche darüber hinaus von der vorgesetzten Regierungsfinanzkammer für den zahlungswilligen, aber zur Zeit gleichwohl zahlungsunfähigen Debenten zu erwirken. Ist die bewilligte Zahlungsnachsicht fruchtlos verstrichen, so haben die vorerörterten Zwangsmaßregeln in der vorgeschriebenen Aufeinanderfolge und Weise einzutreten.

§. 14.

Sämmtliche Mahn- und Exekutions-Gebühren sind, wie bereits bemerkt, in den amtlichen Anmahnungs- und Exekutions-Vorweisen, welche übrigens tax- und stempelfrei auszufertigen sind, ausdrücklich aufzuführen und nicht von dem Exekutionspersonal, sondern nur von dem Perceptionsbeamten gleichzeitig mit den Gefällsrückständen zu erheben und auszuquittiren; dieselben sind von den Kgl. Rentämtern summarisch zu designiren und als durchlaufende Posten des rentamtlichen Taxregisters allmonatlich gegen Empfangsbestätigung hinaus zu bezahlen.

Werden von den Restanten dem Rentamtsboten oder dessen Substituten die rückständigen Gefälle oder die Mahn- und Exekutions-Gebühren sofort eingehändigt, so geschieht

solches auf Wag und Gefahr der Zahlenden. Nur eine amtliche gefertigte Quittung schließt im Falle einer Unterschlagung die Verbindlichkeit zur Leistung nochmaliger Zahlung von Seite des Abgabepflichtigen aus.

Die Abgabepflichtigen werden hiemit auf diese Bestimmung zur Wahrung vor Nachtheil besonders aufmerksam gemacht, und werden dieselben durch wiederholte Ausschreibungen der Kgl. Rentämter bei gegebenen Veranlassungen und durch Anschlag an der Amtstafel hievon öfter verständiget werden.

Vorstehendes Regulativ hat sofort mit dieser öffentlichen Bekanntmachung schon für das laufende Jahr und für die Folgezeit in Wirksamkeit zu treten.

Bayreuth, den 19. December 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Podewils, Präsident
Ulmer, v. n.
Schmidt.

Ad Num. 5742.

(Die Ueberweisung der Grundrenten der Privaten und Stiftungen an die Ablösungskasse des Staates betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Schlußsatze des §. 5 des Finanzgesetzes vom 1. Juli 1856 (Gesetzblatt vom Jahre 1856, S. 423) bleiben alle Grundrenten der Privaten und Stiftungen, welche Behufs der Ueberweisung bei der Grundrenten-Ablösungskasse bis zum Schlusse der VII Finanzperiode nicht angemeldet sind, von der Ueberweisung an die Grundrenten-Ablösungskasse des Staates ausgeschlossen.

Von dieser gesetzlichen Bestimmung werden alle Private, Gemeinden und Stiftungen, welche sich noch im Besitze von ständigen Grundrenten oder von Handlohns-Aequivalenten befinden, deren Ueberweisung an die Ablösungskasse des Staates beabsichtigt wird und überhaupt nach Maasgabe der Art. 22, 25 und 26 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 (Gesetzblatt vom Jahre 1848, Seite 97 -- 118) noch zulässig ist, mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, die im Art. 25, Abs. 3 des letzt erwähnten Gesetzes vorgeschriebene Ueberweisungs-Anzeige bis längstens 30. September 1861 an die unterfertigte Kgl. Stelle zu erstatten, da später einlaufende Anmeldungen eine Berücksichtigung nicht mehr finden können.

Bayreuth, am 15. December 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Ulmer, v. n.
Schmidt.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 13. December 1860.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		95
„ „ „ 4 %		100
„ „ „ 4½ %		102¼
„ „ „ 4½ % halbjährig		102¼
„ „ „ 5 % IV. Emiss.		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.		100
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.	810	806

Des hohen Weihnachtsfestes wegen wird das nächste Kreis-Amtsblatt Montag den 24. December ausgegeben.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 107. Bayreuth, Montag den 24. December 1860.

Inhalt:

Ad Num. 7926.

An die K. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Ausstellung von Reisepässen an wandernde Handwerksgesellen und das Visiren der Arbeitsbücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Ziffer 1 des Regierungs-Ausschreibens vom 31. Mai 1858, die Aufhebung des Wanderzwanges und die Bestimmung über das Visiren der Arbeitsbücher der wandernden Handwerksgesellen betreffend (Kreis-Amts-Blatt Seite 653 u. f.) dürfen die Paßpolizeibehörden bei Wanderungen in das Ausland das Visa nur bis zur Grenzbehörde ertheilen.

Nachdem jedoch aus dieser Anordnung bei den dermaligen Verkehrsmitteln sich mehrfache Mißstände ergaben, haben sich die Königl. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten veranlaßt gesehen, unter Modifikation obiger Bestimmung die Paßpolizeibehörden zu ermächtigen, bei Wanderungen in das Ausland den Handwerksgesellen die Erholung des Visa der Grenzbehörde fernerhin nicht mehr zur Pflicht zu machen, und sohin denselben, wenn die Reise in das Ausland überhaupt zulässig erscheint, das Visa auch über die Landesgrenze hinaus zu ertheilen. Nach §. 21 der Gewerbs-Instruktion vom 17. Decbr. 1853 setzt der Gewerbsbetrieb der Gesellen außerhalb des Lehrortes die gewöhnliche Reiselegitimation voraus, welche in der Regel lediglich in das Arbeitsbuch eingetragen wird.

In jenen Fällen, in welchen nach Art. IV. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1837, das Paßwesen betreffend, dann nach Art. III. der Vollzugsvorschriften hiezu vom 20. Januar 1837 neben dem hier als Wanderbuch dienenden Arbeitsbuche auch noch ein Paß nöthig ist, kommen außerdem bezüglich der Ausstellung und Visirung der letzteren die allgemeinen Vorschriften über das Paßwesen in Anwendung.

Hiernach müssen den Reisenden neben ihren Arbeitsbüchern Reisepässe für das Ausland ertheilt werden, wenn solche zum Eintritte in die betreffenden ausländischen Staaten erforderlich sind. Damit ist jedoch keineswegs ausgeschlossen, daß Handwerksgesellen, welche die Erlangung von Arbeits-Gelegenheit an einem Orte des Auslandes nachzuweisen oder doch wahrscheinlich zu machen vermögen, auf ihr Ansuchen anstatt des Eintrags der Reise-Legitimation für das Ausland in das Arbeitsbuch ein besonderer Reisepaß auch für jene Staaten ertheilt werden könne, in welchen bezüglich der Legitimations-Urkunden reisender Gewerbsgesellen nicht etwa besondere Bestimmungen entgegenstehen.

Wird hienach einem Gewerbsgesellen, dessen Reise in das Ausland statthaft erscheint, ein Reisepaß für das Ausland ausgestellt, so hat die ausstellende Behörde die geeignete Vormerkung in das Arbeitsbuch des Gesellen einzutragen.

Bayreuth, den 19. December 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 5541.

Bekanntmachung.

(Die Verhandlungen des Distriktsrathes Forchheim pro $18\frac{60}{61}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abschluß des Rechnungswesens der Distrikts-Gemeinde Forchheim pro $18\frac{58}{59}$ mit

Einnahme	2782 fl.	$5\frac{3}{8}$ kr.
Augabe	1199 fl.	$11\frac{1}{2}$ kr.
Aktiv-Kassebestand	1582 fl.	$53\frac{7}{8}$ kr.
Einnahms-Rückstände . . .	199 fl.	$31\frac{1}{2}$ kr.
Zahlungs-Rückstände . . .	610 fl.	48 kr.
verzinslich angelegte Kapitalien	551 fl.	$3\frac{3}{8}$ kr.
Schulden	1510 fl.	45 kr.

wird nach Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Distriktsräthe hiemit öffentlich bekannt gegeben.

Bayreuth, den 19. December 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 8030.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der regelmäßigen Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld am 2. vor. Mts. sind die Serien 131, 305 und 434 gezogen worden.

Die Serie 131 enthält 4- resp. 2%ige Banko-Obligatienen von Nr. 32,657 — Nr. 37,817 incl. im Kapitalsbetrage von 1,242,350 fl. Ferner: die nachträglich eingereihten 2- resp. 4%igen Domestikal-Obligationen der Stände von Kärnthen von Nr. 913 — Nr. 1162 im Kapitalsbetrage von 278,417 fl.

In der Serie 305 sind Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens und zwar:

Lit. G. zu 4 % von Nr. 401 — 600 incl. und
Lit. A. zu 4 % von Nr. 1483 — 2881,

im Kapitalsbetrage von 1,243,200 fl. enthalten.

Die Serie 434 enthält böhmisch-ständische Aerarial-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße und zwar von Nr. 147,177 — Nr. 148,762 im Gesammt-Kapitalsbetrage von 1,187,476 fl.

Sämmtliche Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5 % Conventions-Münze erreicht, nach dem mit Finanz-Ministerial-Erlaß vom 26. October 1858 veröffentlichten Umstellungs-Maßstabe in 5%ige, auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloo-

fung auf den ursprünglichen, aber 5 % nicht erreichenden Zinsfuß erhöht werden, werden auf Verlangen der Partei und nach Maßgabe der in der erwähnten Kundmachung enthaltenen Bestimmungen 5%ige, auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dieß wird in Gemäßheit höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 17. lauf. Mts. zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Bayreuth, den 20. December 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 7450.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Den aus der Rettungs-Anstalt Moosen entsprungenen Knaben Max Steinmaßl betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegender Anzeige ist der in der Rettungs-Anstalt zu Moosen, K. Landgerichts Dorfen, untergebrachte Knabe Max Steinmaßl von Leobendorf, K. Landgerichts Laufen, bereits am 21. Juli lauf. Js. aus der genannten Anstalt entsprungen, ohne daß dessen Aufenthalt bis jetzt ausgemittelt werden konnte.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden aufgefordert, die Spähe zu verfügen und den Max Steinmaßl im Falle Betretens an das Kgl. Landgericht Dorfen behufs der Einlieferung desselben in die Rettungsanstalt zu Moosen abzuliefern.

Max Steinmaßl ist 11 Jahre alt, gut gewachsen, kräftigen Körperbaues, hat ein längliches, bleiches Gesicht, braune, etwas gekrauste Haare, große Augen und ist beiläufig 4 Fuß groß.

Bayreuth, den 20. December 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Bekanntmachung,

die unerhobenen Capitalien der XV. Verloosung der 4prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betreffend.

Von den gemäß der XV. Verloosung zur Heimzahlung bestimmten 4prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefen

(vid. Bekanntmachung vom 30. März 1858, Regierungsblatt 1858, pag. 409 bis 420)

sind die Schuldbriefe

Rothgeschriebene Serien- oder Haupt-Kataster-Nummern:	Schwarzgeschriebene Casse-Kataster-Nummern:	Im Capitals-Betrage zu:
76,205	119,449	25 fl.
103,250	170,924	100 fl.

noch nicht zur Einlösung angemeldet worden.

Die Besitzer der bezeichneten Schuldbriefe werden demnach aufgefordert, sich ohne weiteren Verzug zur Einlösung derselben bei der K. Grundrenten-Ablösungs-Casse in München zu melden, widrigen Falles deren Forderungen nach §. 13 des Gesetzes vom 11. September 1825 (Gesetzblatt 1825, pag. 202) nach Ablauf von sechs Monaten vom 1. Januar 1861 beginnend zu Gunsten des Grundrenten-Ablösungs-Fondes erloschen seyn würden.

München, den 17. December 1860.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.
v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

Ad Num. 1258.

(Erledigung der II. protestantischen Pfarrstelle in Wunsiedel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte II. protestantische Pfarrstelle zu Wunsiedel wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalt:			
aus Staatskassen baar	1 fl.	15	kr.
$24\frac{6}{27}$ Klafter Holz (weiches) . .	82 fl.	15	kr.
aus Stiftungskassen baar . . .	99 fl.	$17\frac{1}{2}$	kr.
$4\frac{4}{32}$ Metzen Korn nach dem Normalpreise	6 fl.	$6\frac{1}{4}$	kr.
aus Gemeindekassen baar . . .	69 fl.	—	kr.
6 Schffl. $3\frac{3}{32}$ Metz. Korn nach dem Normalpreise	58 fl.	$1\frac{1}{2}$	kr.
von andern Pfarreien baar . .	75 fl.	—	kr.
Zinse	154 fl.	$35\frac{1}{4}$	kr.
II. Zinse von Kapitalien	14 fl.	$52\frac{1}{2}$	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
Wohnung	50 fl.	—	kr.
14 Dezimalen Garten	5 fl.	—	kr.
IV. Ertrag aus Rechten: Zinse . .	— fl.	55	kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	134 fl.	$37\frac{1}{2}$	kr.
VI. Observanzmäßige Gaben . . .	5 fl.	33	kr.
Summa	756 fl.	$28\frac{3}{4}$	kr.
Lasten	1 fl.	$55\frac{1}{4}$	kr.
Reiner Pfarr-Ertrag	754 fl.	$33\frac{1}{2}$	kr.

Bayreuth, den 17. December 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Dobeneck.

Biedermann.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruhet, zum Rechnungskommissär der Kammer des Innern der Regierung von Oberfranken den Revisor bei der Regierung von Mittelfranken, Mathias Tramer, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, und

das Beneficium St. Nikolaus in Höchstadt, Landgerichts gleichen Namens, dem Priester Michael Bayer, Pfarrer in Langensendelbach, Landgerichts Gräfenberg, zu verleihen.

Die neuerrichte Schulstelle Wolfsloch ist dem Lehrer Georg Pröbstl in Steinberg auf Ansuchen verliehen worden; die Schulstelle Limbach erhielt der seitherige Verweser Christian Friedrich Conrad Blankenbach in Wilmersreuth; die Schul- und Kantorstelle Steinbach August Rentsch in Neuhaus und die Schulstelle Gottsfeld Schulverweser Heinrich Opel in Oberlangenstadt.

Neue Schulen wurden errichtet: in Reichenbach, Wolfsloch, Markt Schorgast, Plankenfels und Tiefenhöchstadt.

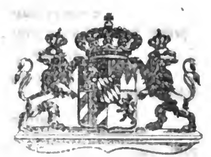
Gestorben sind: der emeritirte Lehrer und Kirchner Johann Lindner in Thurnau und Schulverweser Michael Helm in Oberrodach.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 20. December 1860.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen $3\frac{1}{2}$ % . .		95
„ „ „ 4 %		100
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ %		$102\frac{1}{4}$
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ % halbjährig		$102\frac{1}{4}$
„ „ „ 5 % IV. Emiss.		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.		100
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.		808

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 108. Bayreuth, Sonnabend den 29. December 1860.

Inhalt:

Ad Num. 8380.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden des Regierungsbezirks Oberfranken.

(Die Heeresergänzung für das Jahr 1861 aus den Conscribirten der Altersklasse 1839 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in Anbetracht des Umstandes, daß durch die zu Ende des Monats Januar und in den ersten Tagen des Februar 1861 eintretende Beabschiedung der im Jahre 1855 zur nämlichen Zeit ausgehobenen Soldaten von der Altersklasse 1833 im Sollstande des Kgl. Heeres ein Abgang entsteht, welcher zu bedeutend ist, als daß mit dem Ersatze desselben bis zum Schlusse des Monats März 1861 zugewartet werden könnte, — durch allerhöchste Entschließung vom 16. December laufenden Jahrs zu befehlen geruht, daß die definitive Berichtigung der Conscriptionslisten der Altersklasse 1839 schon mit dem 7. Januar 1861 ihren Anfang zu nehmen hat.

Demnach werden unter Aenderung der mittelst der diesseitigen Bekanntmachung vom 4. December lauf. Jahrs (Kreis-Amtsblatt S. 1217 und 1218) festgesetzten Termine zur Vornahme der Listen die nachfolgenden Tage bestimmt:

1) Montag den 7. Januar 1861:
   für die Magistrate Bamberg und Hof, dann für die Landgerichte Hof und Naila;
2) Dienstag den 8. Januar:
   für die Landgerichte Ebermannstadt, Lichtenfels und Wunsiedel;
3) Donnerstag den 10. Januar:
   für den Magistrat Bayreuth und die Landgerichte Berneck, Pottenstein und Weidenberg;

4) Freitag den 11. Januar:
für die Landgerichte Gräfenberg, Hollfeld und Kronach;

5) Montag den 14. Januar:
für die Landgerichte Burgebrach, Forchheim, Herzogenaurach und Münchberg;

6) Dienstag den 15. Januar:
für die Landgerichte Bamberg II., Selb, Thiersheim und Weismain;

7) Donnerstag den 17. Januar:
für die Landgerichte Kulmbach, Kirchenlamitz, Ludwigsstadt und Stadtsteinach;

8) Freitag den 18. Januar:
für die Landgerichte Bamberg I., Pegnitz, Rehau und Scheßlitz;

9) Montag den 21. Januar:
für die Landgerichte Bayreuth, Höchstadt, Nordhalben, Seßlach und Thurnau.

Diese Sitzungen des obersten Rekrutirungsrathes werden in dem Sitzungszimmer des Regierungsgebäudes dahier öffentlich abgehalten und beginnen jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Zutritt haben in der Regel nur männliche Personen und außerdem nur die Mütter der Conscribirten gemäß §. 30 des Heerergänzungs-Gesetzes.

Die Conscriptionsbehörden haben den betreffenden Termin in ihren Amtsbezirken bekannt zu machen und dabei den Betheiligten zu eröffnen, daß ihnen das Erscheinen an den betreffenden Terminen freistehe, solches aber nicht nothwendig sey, wenn sie es nicht vorziehen, etwaige Reklamationen wegen Zurückstellung oder in sonstiger Beziehung persönlich zu erheben oder zu vertreten.

Zugleich werden die sämmtlichen Conscriptionsbehörden des Regierungsbezirkes Oberfranken bei dem Umstande, daß die Aushebung zur Heeresergänzung aus der Altersklasse 1839 bereits am 5. Februar beginnen wird, beauftragt, sobald denselben die mit den Beschlüssen des Rekrutirungsrathes versehenen berichtigten Listen zurückgeschlossen seyn werden, für den schleunigsten Vollzug dieser Beschlüsse Sorge zu tragen und rasch alle Vorbereitungen zur Aushebung zu treffen.

Bayreuth, am 23. December 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 7932.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Den Vollzug des Jagdgesetzes, hier das Maaß der forstbehördlichen Mitwirkung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In einer höchsten Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern wurde bezüglich auf die forstamtliche Mitwirkung zum Vollzuge des Jagdgesetzes principiell ausgesprochen:

1) die K. Forstbehörden des äußern Dienstes seyen zum Vollzuge der Bestimmungen über Jagdausübung und Jagdbehandlung als beigeordnete Ueberwachungs-Organe zu betrachten;

2) als solche seyen sie nicht weniger befugt als verpflichtet, in allen Fällen der Gefährdung des staatspolizeilichen Interesses Anträge an die Distrikts-Polizeibehörden, beziehungsweise Beschwerden an die vorgesetzten Kreisstellen, zu bringen;

3) auf Unregelmäßigkeiten, wodurch nur das Privat-Interesse der einzelnen Betheiligten berührt werde, sei jene Befugniß und Pflicht der Forstbehörden nicht auszudehnen.

Indem die Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks hievon in Kenntniß gesetzt werden, ergeht an dieselben zugleich der Auftrag, im Falle des vorstehenden Ziff. 2 den forstbehördlichen Mittheilungen das nähere Einsehen vom Aufsichtsstandpunkte niemals und um so weniger zu versagen, als letzteres ohnehin zur officiösen Thätigkeit der Polizeibehörden gehört; im Falle des Ziff. 3 aber den etwaigen Beschwerden der Betheiligten

die nach dem Gesetze gebotene oder zulässige Würdigung zuzuwenden.

Bayreuth, den 21. December 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 4847.

Bekanntmachung.

(Die Verhandlungen des Distriktsrathes für den Bezirk Wunsiedel pro $18\frac{59}{60}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abschluß des Rechnungswesens der Distrikts-Gemeinde Wunsiedel pro $18\frac{59}{60}$ und zwar:

I. der Distriktskasse:

mit	2478	fl.	$58\frac{1}{2}$	kr.	Einnahmen,
	2584	fl.	21	kr.	Ausgaben,
	105	fl.	$22\frac{1}{2}$	kr.	Defizit,
	101	fl.	10	kr.	Aktivreste.

II. der Distriktshilfskassa:

mit	199	fl.	13	kr.	Einnahmen,
	199	fl.	23	kr.	Ausgaben,
	—	fl.	10	kr.	Deficit,

III. der Distrikts-Krankenhauskassa:

mit	303	fl.	—	kr.	Einnahmen,
	303	fl.	—	kr.	Ausgaben,
	—	fl.	—	kr.	Bestand,

wird in Gemäßheit des Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Distriktsräthe hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 19. December 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 7548.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Landesverweisung des Saturninus Schnitzer, ledigen Maurerssohnes und Hirten von Erwald, K. K. Bezirksamtes Reutte in Tyrol betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 10. l. Mts., bezeichneten Betreffes, (Kreis-Amtsblatt S. 1257) wird hiemit berichtigend bekannt gegeben, daß der im erwähnten Ausschreiben aufgeführte Maurerssohn und Hirte Schnitzer aus Erwald mit dem Taufnamen nicht „Sartorius“, sondern „Saturninus“ heißt.

Bayreuth, den 22. December 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 5749.

An sämmtliche Kgl. allgemeine Rentämter in Oberfranken und die übrigen der Kgl. Regierungs-Finanzkammer untergebenen Finanz-Behörden.

(Die Frucht-Normalpreise pro $18\frac{60}{61}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

werden die auf das Verwaltungsjahr $18\frac{60}{61}$ für sämmtliche Rentämter in Oberfranken nach Anleitung der allerhöchsten Verordnung vom 18. November 1834 regulirten Frucht-Normalpreise in nachstehender Tabelle zur öffentlichen Kenntniß und Darnachachtung gebracht.

Bayreuth, am 24. December 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Ulmer, v. u.

Schmidt.

Tabelle über die für sämmtliche Rentämter von Ober,

Nummer c.	Bezeichnung der Rentämter.	Der Normalpreis pro 18$\frac{60}{61}$ beträgt																		
		Waiz.		Korn.		Gerste.		Haber.			Dinkel.		Erbsen.		Linsen.		Wicken.	
		fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.
1	Bayreuth	22	—	15	30	14	6	7	6	—	—	—	—		—	—	—	—
2	Bamberg, Land- und	23	6	15	30	14	36	8	24	einfach.	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Stadtrentamt							4	42	doppelt.	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Burgwindheim	23	42	15	48	14	18	7	54	einfach.	—	—	—	—	—	—	—	—
								5	6	doppelt.								
5	Ebermannstadt	22	24	14	54	13	42	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Forchheim	23	48	15	48	14	12	7	54	einfach.	—	—	20	24	—	—	—	—
								4	36	doppelt.								
7	Gößweinstein	22	30	15	42	13	42	6	42	einfach.	—	—	—	—	—	—	—	—
								5	6	doppelt.								
8	Herzogenaurach	23	30	14	30	14	—	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Höchstadt	23	30	15	24	—	—	7	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Hof	21	42	15	48	12	42	7	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Kronach	24	42	16	18	13	48	7	12	—	—	—	24	—	—	—	—	—
12	Kulmbach	22	6	16	24	13	24	7	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Lichtenberg	21	—	15	—	14	30	7	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	Lichtenfels	24	24	16	24	14	24	9	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Mkt. Schorgast	22	48	16	48	14	18	7	18	—	—	—	19	30	—	—	—	—
16	Münchberg	23	54	17	42	15	30	8	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Neunkirchen	22	54	15	54	—	—	6	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Pegnitz	21	48	15	30	13	42	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Raitelsdorf	22	42	15	30	13	12	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Rothenkirchen	26	42	18	30	15	54	8	48	—	—	—	25	30	—	—	—	—
21	Scheßlitz	21	42	14	48	13	12	7	30	einfach.	—	—	—	—	—	—	—	—
								4	48	doppelt.								
22	Stadtsteinach	22	30	16	36	13	42	7	6	einfach.	—	—	20	48	16	30	16	6
								6	12	doppelt								
23	Thurnau	21	48	16	36	13	12	6	18	einfach.	—	—	—	—	—	—	—	—
								5	24	doppelt.								
24	Waischenfeld	22	36	16	18	14	6	7	30	einfach.	—	—	18	42	17	12	14	48
								5	24	doppelt								
25	Weismain	22	12	15	18	13	18	7	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	Wunsiedel	22	48	16	42	13	12	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Bayreuth, den 24. December 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Freiherr von Podewils,

franken pro 18⁴⁄₅ regulirten Frucht-Normalpreise.

für den Schäffel.												für den Centner						langes		kurzes	
Misch-Getreid.		Hirs.		Heidel.		Hanf.		Lein.		Kartoffel.		Heu.		Hopfen.		Flachs.		Stroh per Schock.			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	18	—	—	—	—	10	54	8	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	30	—	—	—	—	9	54	4	54
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	28	42	7	24	1	54	—	—	37	24	9	24	7	18
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	48	—	—	—	—	—	—	—	—	5	6	1	18	—	—	36	30	11	6	6	54
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	6	8	30
13	6	—	—	—	—	—	—	—	—	4	54	1	42	—	—	—	—	14	12	8	30
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	24	6	42

Kammer der Finanzen.

Präsident.

Ulmer, v. n.

Schmidt.

Ad Num. 7654.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die vermißte Söldnerin Anna Furchtner von Stoffen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Söldnerin Anna Furchtner von Stoffen, Kgl. Landgerichts Landsberg, hat sich am 8. September l. Js. heimlich von Stoffen entfernt und konnte seither von dem Aufenthalte derselben nichts mehr in Erfahrung gebracht werden.

Nach den Angaben des Mannes der Vermißten, des Söldners Xaver Furchtner von Stoffen, ist an deren Verschwinden weder häusliche Zwietracht noch Geisteszerrüttung Schuld, weshalb ihre plötzliche Entfernung auffallend erscheint.

Das Signalement der Vermißten ist nach den Angaben ihres Mannes in folgender Weise hergestellt worden:

Alter: 53 Jahre,
Größe: 5′,
Haare: schwarzbraun,
Augen: schwarzbraun,
Nase: spitzig,
Kinn: spitzig,
Zähne: fehlen viele und die noch vorhandenen sind schadhaft.

Die Kleidung der Vermißten bestand in einem leinenen Hemde, einem baumwollenen Kopftüchel mit rothen Streifen, einem gelben baumwollenen Halstüchel, einem grün geblümten Spenser, einem durchaus rothen Rocke von Garn und einer blauleinenen Schürze. Sie trug Schuhe, aber keine Strümpfe, und hat nichts, namentlich auch kein Geld, mit sich genommen.

Nachdem alle bisher gepflogenen Recherchen nach derselben erfolglos blieben, erhalten die obengenannten Behörden hievon mit dem Auftrage Kenntniß, nach der Genannten geeignete Nachforschung zu bethätigen und ein etwaiges Ergebniß derselben dem K. Landgerichte Landsberg ungesäumt zur Anzeige zu bringen.

Bayreuth, den 22. December 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 27. December 1860.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		95
„ „ „ 4 %	100⅛	
„ „ „ 4½ %		102¼
„ „ „ 4½ % halbjährig		102¼
„ „ „ 5 % IV. Emiss.		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.	100⅛	
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.	812	

Register

über

die in dem Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblatte von Oberfranken enthaltenen Verordnungen und Ausschreiben vom Jahre 1860.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

